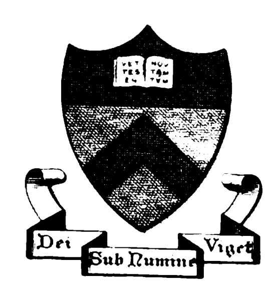
Göttingische gelehrte Anzeigen

Akademie der Wissenschaften in Göttingen, ...


Dei
Sub Numine
Viget

Göttingische

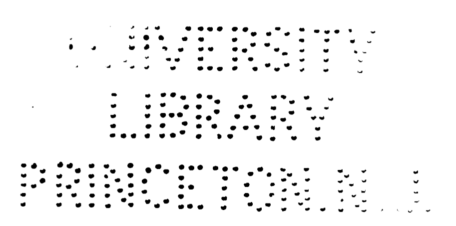
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1888.



Erster Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1888.



Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1888
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. v. Amira in Freiburg i. Br. 41.
Seminardirektor Dr. C. Andreae in Kaiserslautern. 241.

Professor Dr. A. Baudouin in Paris. 651.
Pfarrer Dr. theol. A. Baur in Weilimdorf. 633.
Privatdocent Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 883.
Dr. J. Bernays in Straßburg i. E. 1020.
Pastor Dr. A. Bielenstein in Doblén (Kurland). 393.
Gymnasiallehrer F. Bostel in Lemberg. 999
Dr. C. Brun in Riesbach bei Zürich. 287.
Professor Dr. A. v. Bulmerincq in Heidelberg. 345.
Dr. F. Burg in Berlin. 195.

Professor Dr. A. v. Druffel in München. 1. 512.

Professor Dr. R. Eucken in Jena. 26. 605.

Custos Dr. J. Flemming in Göttingen. 76.
Professor Dr. W. Förster in Bonn. 753.

Professor Dr. J. Häußler in Karlsruhe. 515.

a*

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.





Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1. 1. Januar 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Hüffer, Georg, Dr., Privatdocent der Geschichte an der Königl. Akademie zu Münster, Der heilige Bernard von Clairvaux. Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens. Erster Band: Vorstudien. Münster 1886. Aschendorff. XI und 246 S. 8°.

Der bis jetzt einzige Band des von Georg Hüffer dem heiligen Bernhard[1]) von Clairvaux gewidmeten Werkes entspricht nicht dem Gesamttitel. Dieser verspricht »eine Darstellung seines Lebens und Wirkens«. Was bis jetzt vorliegt sind aber, wie der Verf. in seinem besonderen Titel selbst bemerkt, nur »Vorstudien«, deren größerer Teil bereits im Historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft veröffentlicht worden war, und jetzt mit einigen, vorzugsweise stilistischen, Verbesserungen wieder erscheint.

Diese »Vorstudien« umfassen indessen nur einen Teil der Arbeiten, welche ein gründlicher Biograph des hl. Bernhard erledigen muß, bevor er sich zu der Abfassung der Lebensgeschichte selbst wenden darf. H. hat bis jetzt eine Untersuchung der ältesten Lebensbeschreibungen vorgenommen, auch die späteren Legenden be-

1) H. schreibt *Bernard* und *Gerard* statt *Bernhard*, *Gerhard*, weil nach S. 1 »der Heilige sich selbst Bernard schreibe«. Nach S. 8 haben wir keine Schreiben oder auch nur Schriftzüge von der Hand des Abtes. Da muß man doch erstens fragen: Schrieb Bernhard jemals Deutsch? und zweitens: Will H. nicht Deutsch schreiben? Im Freiburger Kirchenlexikon wird wenigstens »Bernardus« geschrieben.

sprochen, und außerdem eine Anzahl von Briefen veröffentlicht, welche er bei seinen über Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien ausgedehnten und, wie er dankbar erwähnt, durch das preußische Kultusministerium mit reichen materiellen Mitteln unterstützten Reisen gefunden hat. Im Jahre 1885 konnte H. in der ersten Ausgabe[1]) als Ergebnis nur 8–9 Schreiben Bernhards, und 4 Briefe an ihn abdrucken, jetzt 1886 ist, Dank einer Mitteilung aus London, die Zahl der ersteren auf 19—20 erhöht. Diese werden als »Anhang« beigefügt; zweckmäßiger wäre es wohl gewesen sie den übrigen einzuordnen. Weshalb tritt in dem Buche noch die allmähliche Entstehung der Briefsammlung zu Tage, welche die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt?

Wir berühren hier zugleich eine der größten Schwächen des Buches. H. sagt S. 8 im Texte: »Bei dem Briefwechsel des Heiligen ist in dieser Richtung (bei den handschriftlichen Studien) der Ton ebenfalls weniger auf kleine Aenderungen des bestehenden Textes als auf die Möglichkeit eines Zuwachses an unbekannten Briefen gelegt worden«. In einer Anmerkung gesteht er dann: »Die vorgenommene Durchsicht der handschriftlichen Ueberlieferung hat allerdings auch für einige gedruckte Briefe nicht unwichtige Aenderungen und Bestimmungen [das heißt doch wohl Zeitbestimmungen und Adressaten!] ergeben, so namentlich für das berühmte Kreuzzugsschreiben«. H. erklärt, er werde an anderem Orte darüber und über die chronologische Feststellung der gedruckten Briefe handeln. Aus dem Widerspruche zwischen Text und Note und aus der Vertröstung, welche wir hinsichtlich der wichtigsten Vorstudie erhalten, erkennt man, wie dem Verfasser erst nach und nach aufdämmerte, was ein Biograph des hl. Bernhard zu leisten habe.

Gegenüber dieser wichtigsten Unterlassungssünde fällt es dann kaum auf, wenn auf S. 7 im Texte ein ähnliches Urteil über die Traktate und Predigten gefällt wird. H. meint: »Der sachliche Gehalt und dessen sicheres Verständnis leiden keinen Eintrag, wenn vielleicht hie und da ein Zweifel sich erhebt, ob der von Mabillons erfahrungsreichem Takt gewählte Ausdruck die ursprüngliche Schärfe eines Gedankens, die Schönheit der Urform getreu wiedergibt. Eine völlige Nachprüfung der Traktate wie der Hunderte von Predigten würde also trotz jahrelanger Mühen mutmaßlich ohne lohnendes Ergebnis für den Biographen verlaufen«. Bei der handschriftlichen Durchsicht [?] der übrigen Schriften [!] Bernhards lasse

1) Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VI, 237.

sich indessen immerhin auf eine Vermehrung des Bestandes an Sermones hoffen. H. hat im Anhange Eine Predigt neu abgedruckt, welche Bernhard auf dem Koncile zu Chartes gehalten hatte und später auf Verlangen seiner Brüder niederschrieb, wobei er bemerkte: »Si forte inveniar addidisse aliquid vel dempsisse, si non eundem tenuissem ordinem, scitote quod scribere decrevimus, non predicare, et scripto corrigere, si quid fuit peccatum in sermone«. Es leuchtet ein, daß wir mit diesem Einen Satze den richtigen Gesichtspunkt gewinnen für die Beurteilung dieser Predigt, wir dürfen vermuten, vielleicht auch anderer Predigten; ob diese Vermutung sich bestätigen würde, hienge wohl ab von der Untersuchung, welche, nach H., mutmaßlich kein Ergebnis liefern soll.

H. behauptet S. 7, für ein Lebensbild kämen die Traktate und Predigten, — vielleicht auch der dann in demselben Absatze besprochene Briefwechsel? — erst in zweiter Linie in Betracht. »Den eigentlichen biographischen Grundstock bilden natürlich die Vitae Bernardi«. H. erklärt, die Untersuchung von G. Waitz habe den früher vorhandenen »Zweifeln an der Erlaubtheit der Verwendung einzelner Absätze weithin ein Ende gemacht«, er selbst sucht an einigen Stellen noch weiter in die Entwicklungsgeschichte der Handschriften einzudringen, und hat hier, besonders hinsichtlich der Abfassungszeit der Fragmente Gaufrieds, die er dem Jahre 1145 zuweist, Ersprießliches geleistet, obgleich er selbst sagt, daß sich sein Beweis aus einer Wolke von Einzelzeugnissen zusammensetze. Für die Zeit, während welcher Bernhard in der Deutschen Geschichte eine Rolle spielte, ist H. indessen nicht über die Untersuchung von Waitz hinausgekommen, welche ja auch so wenig Veränderung des Textes gebracht hat, daß H. statt der Mon. Germ. ohne Nachteil Migne citieren durfte, weil dieser nicht ein Bruchstück, sondern die vollständige Vita gibt. Ich gehe auf diese Fragen der handschriftlichen Ueberlieferung nicht näher ein, da ein endgültiges Urteil ohne Einsicht der Hss. schwer zu fällen ist, und wende mich zu dem Kapitel, welches in dem Görresjahrbuche nicht erschienen war, zu Hüffers Erörterung über die Kreuzpredigt in Deutschland. In diesem, S. 70—103, bespricht H. nicht bloß die Berichte, welche Bernhards Verehrer über seine Reise abfaßten und die mit dem Namen *Liber miraculorum* bezeichnet wurden, sondern erörtert auch die Frage nach der historischen Treue des von ihnen Erzählten. Das von H. gesperrt gedruckte Ergebnis ist: »Das ist des Räthsels volle Lösung: Gott hat Wunder gewirkt durch die Hand des hl. Bernard«. Und H. versichert bezüglich des »Liber miraculorum« S. 82: »Der Be-

richt über die deutsche Reise Bernards erzählt lauter wirkliche geschichtliche Vorgänge«.

Man traut seinen Augen nicht, wenn man von einem Manne, der Historiker sein will, eine solche Behauptung ohne jeden Beweis aufgestellt sieht. Wie wird sich H. zu den Wundergeschichten eines Caesar v. Heisterbach, eines Dionysius Carthusianus und Jakob v. Vitry, wie zu den modernen Erzählungen über Lourdes und Marpingen stellen? muß man wirklich ängstlich fragen, wenn man sieht, daß er seine eigene Versicherung: »die Verfasser können die Wahrheit erkennen, sie wollen auch der erkannten Wahrheit Zeugnis geben; ihr Zeugnis ist also unbedingt die Wahrheit« für genügend hält, um die abenteuerlichen Erzählungen von Männern zu glauben, von denen er zum Teil nichts als den Namen weiß; wenn er Berichte für wahr hält, die in Handschriften vorliegen, welche alle auf das Kloster zurückreichen, dessen Insassen nur den Ruhm und Preis ihres Abtes im Auge hatten. Und doch hätte sogar der Inhalt der Berichte selbst ihm Handhaben für die Kritik bieten können.

Eine Handschrift, welche von H. noch höher geschätzt wird, als von Waitz, berichtet, daß bei einer Verschickung von Handschriften, welche Werke des Abtes von Clairvaux enthalten, der Bote mit seinem Pferde in einen Fluß geraten sei. Man habe ihn zwar gerettet, aber die Handschriften seien längere Zeit dem in den Mantelsack eingedrungenen Wasser ausgesetzt geblieben, die übrigen Bände hätten schwer gelitten, nur der Liber miraculorum habe sich in ursprünglicher Frische erhalten. Das wird in dem Liber als das erste Wunder verkündet. Sollte man nicht richtiger darin eine Entschuldigung und Erklärung für das jugendliche Aussehen der Handschrift sehen dürfen, welche man für älter ausgab, als sie in Wirklichkeit war? Auch die Erzählung über das Auffinden der betreffenden Hs. könnte man für verdächtig halten. Doch sind das entfernte Möglichkeiten, zu deren Verfolgung die genaueste Handschriftenuntersuchung gehörte. Lassen wir dies bei Seite, nehmen wir die Berichte so, wie sie sich darbieten, als die Schilderung der Bernhardschen Reise, wie sie seine Begleiter verfaßt haben! Auch dann rufen diese Aufzeichnungen nach meiner Meinung Zweifel wach hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit. H. behauptet freilich S. 81: »Die klare, in ihrer Schlichtheit ergreifende Sprache dieser Erzählungen ist das letzte Glied in der Beweiskette für die thatsächliche Wahrheit der berichteten Vorgänge. Eine nicht geringe Zahl von urteilsfähigen, zum Teil hochgestellten und landeskundigen Männern, die schon ihr Beruf zur Wahrheitsliebe besonders verpflichtet — sind damit vielleicht die Geistlichen gemeint? — setzt den Bericht über die

deutsche Reise nach täglichen Aufzeichnungen zusammen«. Hüffers Ausspruch über die Schlichtheit der Sprache ist indesssen sehr subjektiv; ich kann mir allerdings denken, daß Jemand, der nie die zahlreichen Bände mit Wundergeschichten durchgemustert hat, welche uns das Mittelalter hinterließ, die Unbefangenheit anstaunt, mit welcher des Lesers Gläubigkeit vorausgesetzt wird; aber wohin würden wir kommen, wenn wir Alles, was uns in ungekünstelter Harmlosigkeit von irgend welchen Autoren erzählt wird, auf Treue und Glauben annehmen wollten! Und unser Liber miraculorum ist nicht etwa von unbeteiligten Zuschauern verfaßt, sondern von Männern, welche von blinder leidenschaftlicher Verehrung für den Heiligen erfüllt waren. Einer von ihnen, Bischof Hermann von Konstanz, erwähnt, daß er selbst einen Knaben vorgeführt habe, dessen Heilung er erwartete. Der Kanonikus Alexander von Köln wird zwar von H. auf S. 92 ohne Weiteres als ein »gelehrter Mann« bezeichnet, auf S. 77 meint H., derselbe müsse »ein Mann von hervorragender Bedeutung gewesen sein«, aber H. schließt dies nur aus dem Worte einer späteren Quelle, welche ihn, den späteren Abt von Cîteaux, »als *doctor famosissimus in eadem urbe* [Köln]« bezeichnet. Und dieser Alexander wurde von Bernhard während seiner deutschen Reise erst bekehrt und trat dann mit zwei anderen, ebenfalls zu der Zahl jener Berichterstatter gehörigen Genossen in den Cistercienserorden gleich nachher als Novize ein. Auch er ist somit kein unbeteiligter Beobachter. Von den übrigen wissen wir kaum mehr als den Namen.

Erwägt man nun ferner, daß der erste Teil des Liber angeblich an den zu Clairvaux als Novize verweilenden Bruder des Königs von Frankreich geschickt wurde, so kann man den Gedanken kaum abweisen, daß die Schrift einem bestimmten Zwecke, der Förderung des von Bernhard betriebenen Kreuzzugs dienen sollte. Aus dem Briefe an die Kölner, welcher dem zweiten Abschnitte des »Liber« vorangeht, ist zu ersehen, daß der erste Teil damals bereits den Kölnern bekannt geworden war. Der Wunderbericht wurde also sofort verbreitet, um für Bernhard Stimmung zu machen.

Und wie ist diese Schrift entstanden? H. spricht S. 75 von »protokollarischen Feststellungen der Ereignisse eines jeden Reisetages«, und meint damit, daß »die Reisegefährten ihre besonderen täglichen Aufzeichnungen in gemeinsamer Verhandlung vortrugen und mit einander verglichen«. Zweimal sei dieses geschehen, in Speier und in Lüttich. Allerdings wird in dem Berichte von solchen Aufzeichnungen gesprochen, aber wie? Es heißt über die zu Speier erfolgten Wunder: »Nostra quidem schedula, ubi haec annotaveramus, negligentia cuiusdam fratris amissa est, *parcat ei Deus!*, tria tamen occurrunt memoriae, nam cetera investigare non vacat«. Ge-

wiß ein schlimmes Misgeschick, daß gerade die Notizen verloren giengen, welche die »collata languentibus beneficia« berichten, welche der König, der Hof, ja, wie der »schlichte« Bericht sagt, »universa civitas Spirensis, a cuius memoria deleri non poterunt in aeternum« gesehen hatte. Augenscheinlich setzt der Bericht größeres Zutrauen in das Gedächtnis der Stadt Speier, als in das des Königs und seiner zum Reichstage versammelten Großen. Bezüglich des Frankfurter Tages sagt er: »Non crebra solent in illis conventibus apparere miracula, nec dignatur Deus, ubi tantus est concursus multitudinis curiosae relevare gloriam suam. Sed non fuit otiosus patris adventus. Ibi enim factum est, *ut ipsius verbis utar*, miraculum miraculorum, siquidem rex signatus est, praeter spem omnium qui convenerant«. Daß der Zusammenlauf gewöhnlichen Volkes den angeblichen Wundern keinen Eintrag that, hören wir an mehreren Stellen; die Herren Berichterstatter vernehmen den Jubel des Volkes, können aber nicht durchdringen zu der Stätte des Wunders. Es scheint sonach gerade die Anwesenheit zu einem Reichstage versammelter, d. h. vielleicht weniger leichtgläubiger Leute der Wunderkraft Eintrag gethan zu haben. Vielleicht kam eben in Betracht, daß dieselben dem Unternehmen des Kreuzzugs zurückhaltend gegenüber standen, welches durch die Wunder den Stempel der Billigung Gottes erhalten sollte. Von den Vorkommnissen auf beiden Reichstagen ist mit einer gewissen Vorsicht die Rede. Bei allen übrigen Wundern aber, welche uns vorgetragen werden, ist in dem ersten Teile der Reisebeschreibung [1]) nie auf die Anwesenheit von bestimmten Zeugen verwiesen, sondern nur auf die Volksmassen, — mit zwei Ausnahmen: das eine Mal wird uns »dux quidam Graecus« vorgeführt, das andere Mal ist von einem Bogenschützen des Herzogs von Zähringen die Rede, in welchem H. einen Ministerialen eines Herrn v. Stauffen [2]) zu erkennen glaubt. Dieser aber spottete über Bernhard: »Du thust nicht mehr Wunder, wie ich auch«; der Skeptiker fällt zu Boden, bleibt einige Zeit besinnungslos liegen, bis dann Bernhard ihm aufhilft, worauf jener das Kreuz nimmt. H. wird wohl hier wenigstens die Möglichkeit zugeben, daß dabei alles natürlich zugegangen sein könnte; nach dem »gelehrten« Alexander von Köln, der dicht bei dem Krieger gestanden haben will, soll freilich das Pferd des ruchlosen Menschen keine Bewegung gemacht haben, aber vielleicht hatte dieser des Guten etwas zu viel ge-

1) In den folgenden Teilen begegnet uns noch ferner: *advocatus castri Juliaci.* Vgl. die Aufzählung H. S. 85.

2) Der Nachweis ist durchaus nicht erbracht. In den späteren Berichten ist für den Herzog von Zäringen, welchen der Liber erwähnt, gar kein Platz.

than? Oder würde nicht ein Kavallerist an das Lösen des Sattelgurts oder an das Reißen des einen Steigbügels, auf welchen sich der Reiter ungeschickt stützte, denken können? Zu beachten ist vor Allem, daß diese Geschichte, deren Anfang dem Bischof Hermann in den Mund gelegt ist, erst am Schlusse der Reisebeschreibung erscheint, nicht da, wo man es erwarten sollte. Hier ist allerdings des Bischofs Wort eingefügt: »Ibidem contigit, quod modo sileo sed suo loco a vobis velim commemorari.« Demgemäß wurde der Bischof am Schlusse von den Uebrigen darauf hingewiesen: »Quaerimus proinde, quod dominus episcopus reservavit«, und der Bischof antwortete: »Optime factum est ut me commoneres, nam mihi, fateor, prorsus memoria exciderat«. Wie stimmt dies zu der Annahme Hüffers von »protokollarischen Feststellungen«?

Indessen, mag diese Quelle auch an ihrem Werte einige Einbuße erleiden, H. hat noch andere Stützen zur Hand. Er sagt auf derselben S. 92: »Die Thatsächlichkeit dieses Vorganges wird noch von zwei anderen unabhängigen Quellen bezeugt, dem Exordium magnum Cisterciense und dem Dialogus miraculorum des Caesarius von Heisterbach«. Bezeugt? Dies dürfte wohl nicht der richtige Ausdruck sein, wenn es sich um eine, wie H. S. 165 sagt, »legendenhaft ausgestattete« Erzählung handelt, in welcher der arme Schütze seinen Geist aufgeben muß, um dann wieder zum Leben erweckt zu werden. Und wie es mit der Unabhängigkeit bestellt ist, erfahren wir von H. selbst S. 182: »Dem Wunderbuche entstammt auch die Mehrzahl der Abschnitte des großen Exordiums, welche Züge aus dem Leben des hl. Bernard selbst enthalten, und teilweise einen entschieden legendenhaften Zuschnitt tragen. Dies tritt in sehr belehrender Weise bei dem 19. Kapitel der zweiten Distinktion zu Tage, wo eine angebliche [sic] Todtenerweckung durch Bernard berichtet wird. Der thatsächliche Kern dieser Erzählung ist im 6. Buche des Bernardlebens[1]) von den nächsten Augenzeugen gleich nach dem Vorfall genau verzeichnet, so daß sich die sagenhafte Ausgestaltung desselben bei Herbert und Konrad klar als solche abhebt. Ganz das Gleiche gilt dann von der in manchen Zügen wieder eigenartigen Form, in welche Cäsar von Heisterbach denselben Vorfall gekleidet hat«. Das 6. Buch des »Bernardlebens« ist eben nichts anderes, als jener Liber miraculorum! Und H. fährt fort: »Beide legendenhaften Formen gehen aber interessanter Weise ebenfalls auf einen Augenzeugen und Nächstbeteiligten, eben den Herrn jenes von der wunderbaren Strafe be-

1) Es ist gewiß nur ein Versehen, daß hier von dem 6. Buche und nicht von der ältesten Form die Rede ist. Vgl. Hüffer S. 102.

troffenen Bogenschützen zurück«. Gewiß ist es doch nicht eine leicht zu nehmende Variante, wenn Jemand einen vom Pferde gefallenen Mann, dem der Liber nicht einmal eine besondere Verletzung, die er sich zugezogen, zuschreibt, einfach todtschlägt, um ihn dann wieder lebendig machen zu lassen; und man sollte meinen, auch H. müßte entweder jenen Augenzeugen oder den Verfasser des Exordiums der bewußten Lüge zeihen. Denn eine andere Bezeichnung würde es doch nicht verdienen, wenn aus dem Wiederaufrichten des Bogenschützen eine Todtenerweckung gemacht wird. Aber nein! Weil der Augenzeuge die Quelle ist, »bieten jene beiden Berichte in verschiedenen anschaulichen Einzelheiten wirklich eine Ergänzung der authentischen Darstellung des Bernardlebens«. Die legendenhafte Ausschmückung in den beiden späteren Quellen erscheint ihm erklärlich »durch den Umstand, daß ihre Aufzeichnung erst lange Jahre nachher erfolgt ist und eine Mittelsperson als Gewährsmann dazwischen liegt«. Und H. ermahnt sich dann selbst zur Vorsicht! Der Gedanke aber ist H. an dieser Stelle nicht gekommen, daß die Abweichung der Späteren oder vielleicht ihres Gewährsmannes Heinrich doch nur durch das Streben, den Abt von Clairvaux mehr zu verherrlichen, veranlaßt wurde, daß deshalb ernstlich zu prüfen sei, ob nicht dieses Streben auch bereits bei Abfassung des Liber miraculorum den Blick der Beteiligten verschleierte und ihnen Wunder vorspiegelte, wo es sich um Selbsttäuschungen handelte, oder ob nicht vielleicht am Ende die Ehrlichkeit der Männer anzuzweifeln ist, von denen einer, wie die meisten anderen ein Mönch von Clairvaux, bei der Umformung der ersten Fassung seine Phantasie in so unbeschränkter Weise walten ließ.

Gerade an diesem selben Punkte macht sich aber noch eine andere Erwägung geltend, auf welche H. nicht genügend eingeht. In dem Exordium wird allerdings erwähnt, daß der Heinrich, welcher an dem Tage jenes Wunders dem Heiligen das Geleit gab, um ihn auf einem seiner Wohnsitze über Nacht zu behalten, später Mönch zu Clairvaux wurde, wie H. S. 78 anführt. Aber es heißt dann weiter, derselbe habe gemeint, jenes von ihm mit gläubigem Auge geschaute Wunder (der Todtenerweckung des Reiters) sei den Verfassern der Lebensbeschreibung des Heiligen durchaus bekannt gewesen. Da er zu seinem Schmerze bemerkt habe, daß dieses nicht der Fall sei, habe er zur Ehre Gottes und auch seines Heiligen erzählt, was er mit eigenen Augen gesehen hatte. Nun war der »Liber miraculorum« in Clairvaux, wo der entsprechende Teil des Exordiums verfaßt wurde [1]), natürlich ein sehr bekanntes Buch, und

1) H. S. 173: »Die vier ersten Bücher sind zweifellos in Clairvaux ge-

gewiß auch schon zur Zeit der Abfassung des Exordiums der Vita als 6. Buch eingefügt; ein Irrtum des Verfassers in der Angabe über die vermeintliche Lücke der Vita ist undenkbar. Also sind nur zwei Fälle möglich: Entweder meinte jener Heinrich einen ganz anderen Vorgang: dann würden die ohnedies auf zweifelhafter Grundlage stehenden Versuche Hüffers, die Persönlichkeit jenes wieder aufgerichteten Kriegsmannes festzustellen, völlig in sich zerfallen; oder: man kann der Annahme nicht ausweichen, daß der Liber damals, als das Exordium entstand, noch nicht jene Erzählung enthielt, und daß diese erst später beigefügt wurde.

Im ersteren Falle wäre nur H. die Freude verdorben, eine angeblich durch ein Wunder geheilte Persönlichkeit aus der Reihe der Quidams hervorgezogen zu haben; dies meinte er geleistet zu haben, indem er die Angabe des Liber über den »sagittarius quidam serviens ducis Conradi« mit der des Exordium, welches von einem »serviens Heinrici viri nobilis et adhuc juvenculi« aus der Freiburger Gegend spricht, mit gewaltsamer Hand zusammenrenkte [1]). Indessen steht einer solchen Annahme doch entschieden im Wege, daß die beiden angeblichen Wunderberichte trotz aller Verschiedenheit mehrere gemeinsame Züge aufweisen, und man wird daher H. zustimmen, wenn er meint, es handle sich um ein und denselben Vorgang. Dann aber drängt sich wohl als Folgerung auf, daß die jetzige Fassung des Liber nicht die ursprüngliche gewesen sein kann, sondern daß sie wenigstens an dieser Stelle eine Interpolation aufweist. Eine zweite wird man an einer gerade vorhergehenden Stelle suchen dürfen. Nachdem Gerhard dem Bedauern und dem Aerger über den Verlust der Aufzeichnungen über die zu Speier durch Bernhard vollbrachten

schrieben: alles athmet die genaueste Kenntnis der dortigen Zustände und Persönlichkeiten«.

1] H. legte auf solche Dinge Gewicht: indem bei Gelegenheit des Aufenthaltes in Köln im Liber der dort übliche Volksgesang erwähnt wird, bemerkt H. S. 80: »Es bedarf kaum des Hinweises, daß die bis ins Kleinste gehende Treue des Reiseberichts durch die vorstehende Vergleichung mit andern Quellen in das hellste Licht tritt, was natürlich auch für die nicht kontrolierbaren Erzählungen desselben — also auch für die Wirklichkeit der Wunder? — das günstigste Vorurteil erweckt«. Man wird diese Schlußfolgerung ablehnen müssen. Daß der Bericht das Gepräge seiner Zeit trägt, würde nur dann zu betonen sein, wenn es gälte, die Vermutung einer viel späteren Fälschung zurückzuweisen. Davon ist aber nicht die Rede. Da H. es ebendort »als kulturhistorisches Detail von Interesse« bezeichnet, daß schon damals die geheilten Lahmen ihre Krücken an den Altären aufhängten, so dürfte es ihn vielleicht interessieren, daß dies auch schon in den Asklepiostempeln (vgl. K. Fr. Hermann-Blümner Griech. Privatalterth. S. 357) allgemein üblich war.

Wunder Ausdruck gegeben, fährt er fort: »Tria tamen occurrunt memoriae; nam caetera investigare non vacat: Feria quinta pueri duo, quorum uterque oculi unius lumen amiserat, in hospitio illuminati sunt, et paralyticus curatus est, quem deportaverant in gratato«. Dann folgt trotzdem noch ein Ausspruch Philipps: »*in capella regis, dum perficeretur reconciliatio*, pro qua nominatim venerat pater beatus, signavit hominem, cuius caput sine intermissione tremebat; et sanatus est ipsa hora etc. — visum recepit«. Ich halte es für möglich, daß auch hierin ein Zusatz zu erkennen ist. Indessen haben derlei Vermutungen keine beweisende Kraft.

Der andere Fall, wo es sich bei einem Wunder nicht um namenlose Persönlichkeiten, sondern um einen höher gestellten Mann handelt, betrifft den Bischof Anselm von Havelberg [1]) Derselbe litt an Kopf- und Halsschmerzen, konnte kaum etwas schlucken oder sprechen. Derselbe sagt zu Bernhard: »Du solltest auch mich gesund machen«, erhält aber die heitere Antwort: »Wenn Du denselben Glauben hättest, wie die alten Weiber, so könnte dies Dir vielleicht nützen«. Anselm erwidert: »Wenn ich auch keinen Glauben habe [2]), so möge mich der Deinige heilen«. Darauf bekreuzigte und berührte ihn Bernhard, und sofort ist aller Schmerz und alle Geschwulst verschwunden. Man sollte meinen, der Inhalt des Gespräches sei geeignet, den Zusatz des wundersüchtigen Berichterstatters in das richtige Licht zu setzen: glaubt man nicht das Lächeln der beiden Prälaten zu sehen? Ausdrücklich wird gesagt, Bernhard habe »jocunde« geantwortet. Aber was sagt H. darüber? »Die letzte Aeußerung des Bischofs ist in demselben Sinne demütigen Glaubens zu nehmen, wie das Wort des Vaters in der Schrift, der seinen besessenen Sohn dem Heilande darstellte, Marcus IX, 23«. Und kaum wird man es begreiflich finden, daß H. sagt, Bernhard habe mit jenem Hinweise auf den Glauben der Weiblein der Auffassung Ausdruck gegeben, »daß die jedem Christen geläufige Bedingung — des Glaubens an die aus Bernard wirkende göttliche Kraft — auch bei den damaligen Heilungen als grundlegend betrachtet wurde«. Wenn H. nicht den lateinischen Wortlaut jenes Gespräches zwischen Bernhard und Anselm selbst abdruckte, so würde man glauben, er hätte eine andere Redaktion vor Augen gehabt, welche vielleicht die Erzählung in einer dem Wunderglauben mehr entsprechenden Fassung berichtete; es ist mir unerklärlich, wie die Befangenheit so weit gehn kann, das gerade Gegenteil des wirklichen Wortlauts in

1) Vgl. H. S. 97.

2) H. liest nicht mit Waitz *etsi*, sondern *et si*; der Sinn wird dadurch allerdings kaum geändert.



eine Stelle hineinzudeuten. Es ist wirklich fast ein Glück zu nennen, daß der Verf. zu solchem Vorgehn nur durch seine Ausführungen über die theologische Doktrin hingerissen wird, indem er S. 97 beweisen will, daß »die Kranken eine notwendige Vorbedingung ihrer Heilung selbst setzen mußten, dieselbe Bedingung, von welcher schon der Heiland das Eintreten seiner Wunder abhängig erklärte: den Glauben an die göttliche Allmacht«, und dann behauptet: »diese Bedingung erfüllen die Kranken schon dadurch, daß sie schaarenweise zu Bernard eilten und von ihm die Handauflegung erbaten«. Denn daß H., wenn er sein kirchliches »Princip« nicht gerade im Nacken fühlt, das ihm gebundene Marschroute vorschreibt, die Stelle gerade so auffaßt, wie ich es thue, zeigt er auf S. 92, wo ganz nüchtern gesagt ist: »Ein weiterer Beleg, daß der Glaube nicht die eigentliche Ursache sein kann, ist die Heilungsgeschichte des Bischofs Anselm von Havelberg«.

Welches von den beiden Urteilen will H. aufrecht halten? Dem Charakter des ganzen Kapitels »Kreuzpredigt in Deutschland« würde die ersterwähnte, mit Bibelcitaten geschmückte, Deutung besser entsprechen; denn bei der Beschreibung der Wunderthaten kümmert sich H. überhaupt wenig um den Wortlaut der Berichte, er zieht es vor, S. 85 fg., in gehobener Rede zu seinem Leser zu sprechen:

»Es ist ein wahres Heer des Elends, das bei dem Abt von Clairvaux aller Orten Hülfe sucht. Aber wer mag die Hülfe bringen? Gib Licht unseren Augen, löse das Band unserer Zunge, öffne unser Ohr, gieße Kraft in unsere dürren Glieder, das scheint ein thörichtes Begehren zu sein, das ist vermessenes Hoffen. Und doch — ihr Begehren erfüllt sich, ihr Hoffen triumphirt. Sie sind geheilt, plötzlich und vollkommen geheilt. Wie ist das nur geschehen? Der Abt hat über die Siechen das Kreuzzeichen gemacht und ihnen etwa die Hand auf den Kopf oder das kranke Glied gelegt. Da fluthet dann mit einem Male Sehkraft in die leeren, weißen Augenhöhlen des Blindgeborenen, da dehnen sich die verkrüppelten Glieder, wie weicher Thon in der Hand des Bildners, da hört der Taubstumme und redet klar in Worten, die er nie vernommen und nie gekannt hat. Doch nicht genug. Die gewaltige Kraft, welche all' diese Wirkungen setzt, ist nicht an die Berührung des Abtes gebunden, sie scheint auch sein Gewand zu erfüllen, ja mit gleicher Stärke selbst durch sein Wort, durch seine bloße Gegenwart zu wirken.« »Eine krüppelhafte Frau ... hatte die Hand unseres ehrwürdigen Vaters noch nicht gereicht, da trat seine Kraft insgeheim zu ihr, . . . allsogleich sprang die Gekrümmte auf, wandelte umher und frohlockte.«

Auf S. 95 bespricht H. hier ausführlicher den von ihm erwähnten Fall der Heilung des Blindgebornen, nachdem er vorher jede natürliche Erklärungsweise abgewiesen hatte: »statt der Augen hatte dieser Knabe nur eine weiße Masse, die so weit vorgequollen war, daß sie die Augenhöhlen ganz ausfüllte«. Diese Masse erhält nun unter der Hand des Abtes plötzlich und ohne Aenderung der Form oder

Farbe volle Sehkraft, was die Anwesenden, außer sich vor Staunen, durch viele Versuche erprobten. Und H. urteilt: »sie staunten wahrlich mit Recht, denn dieser Vorgang bedeutet den förmlichen Umsturz der Grundbedingungen, an welche sonst die Thätigkeit des zartesten aller Sinneswerkzeuge gebunden ist. Eine weiße Masse statt der Pupille und Netzhaut zum Organe der Sehkraft machen, das heißt ja geradezu ein neues Auge schaffen. [Bei H. gesperrt!] Angesichts dieser Thatsache erlahmt auch der kühnste Flug unserer Vorstellung von menschlicher Kraft«.

Gerade wer Hüffers an jenen Vorgang angeknüpfte Folgerungen, welche er selbst einen »Vernunftschluß« nennt, annimmt, erhebt sich zu dem kühnsten Fluge wundergläubiger Phantasie. Unser Historiker malt im 19. Jahrhundert das von den Mönchen entworfene Bild in einer Weise aus, die der erfindungsreichste Legendenschreiber kaum übertreffen kann. Man erkennt die ursprüngliche Zeichnung nicht mehr wieder. H. kam es in seinem andächtigen Eifer nicht in den Sinn, den Wortlaut des Liber festzustellen, obgleich er einmal auf dem richtigen Wege war, da er in einer Anmerkung sagt, die *albugo* — nach Hüffer die hervorquellende weiße Masse — habe nach der Heilung fortbestanden. Diese *albugo* ist nach Plinius, vgl. Forcellini: *Macula alba in cornea oculorum tunica ex abscessu coacti humoris coalescens et visum laedens.* Auch Kopfgrind wurde mit *albugo* bezeichnet. Die Alten pflegten mit Froschaugen oder Cedernsaft Heilerfolge zu erzielen, das beweist doch hinlänglich, daß es sich nicht um eine Krankheit handelte, deren Heilung sich menschlicher Kraft entzog. Der Knabe soll nach der Handauflegung Bernhards gesehen haben, obgleich der Berichterstatter nicht glauben wollte, daß solche Augen sehen könnten. Bei jedem Augenarzte hätte H. sich die Auskunft holen können, daß die beschriebenen Erscheinungen nicht gerade selten bei Blennorrhöe der Neugebornen vorkommen; damit das Kind sehen könne, braucht nur ein Fleck von der Größe eines Stecknadelknopfs frei zu sein. Wer hat genau untersucht, ob der Knabe nicht auch vorher Lichtempfindungen hatte?

Der eben erwähnte Vorgang erschien den Berichterstattern bei weitem bemerkenswerter, als die sonst von ihnen erzählten Wunder, und sie haben hierin gewiß insofern Recht, als bei den übrigen angeblichen Wundern der nüchterne Beobachter noch weniger die Annahme übernatürlicher Wunderkraft für erforderlich halten wird. Nirgends findet eine genaue Untersuchung der Blinden und Lahmen vorher statt, nirgends haben wir Aussagen unverdächtiger d. h. ganz unbeteiligter Zeugen; es kann doch nicht den Ausschlag geben, was uns die wundersüchtigen Begleiter Bernhards, denen jeder Zweifel

als Einflüsterung des Teufels erschien, erzählen; auch wer sonst geneigt wäre, an Bernhards Wunderkraft zu glauben, muß, wie mir scheint, zugeben, daß jene Verfasser des Liber nicht als klassische Zeugen gelten können. Wer freilich einen Wunderbericht auch aus unzuverlässigem und parteiischem Munde zu glauben keinen Anstand nimmt, sondern ihm entgegenjubelt, wird in seiner Ansicht schwerlich gestört werden können, da jene Behauptungen nicht durch einen Zeugenbeweis beseitigt, sondern nur durch innere Wahrscheinlichkeitsgründe erschüttert werden können. Wir haben außer dem Liber überhaupt keine Aussprüche von Augenzeugen, welche von einzelnen Fällen berichteten.

Ueber die damaligen Wunder im Allgemeinen fällt allerdings mancher Zeitgenosse ein ungünstiges Urteil. Gerhoh von Reichersberg sagt, falsche Zeichen und Wunder hätten in jener Zeit (des Kreuzzuges) nicht gefehlt, dieselben seien vielmehr durch einige damals lebende Männer, ja durch einige Genossen auf der Unglücksfahrt in einem solchen Grade[1]) vervielfältigt worden, daß die Wunderthäter in Folge des Ansturmes der Zeichen und Heilung begehrenden Haufen kaum Muße gefunden, ihr Brod zu essen. Das habe er mit eigenen Augen gesehen, sei aber doch nicht darüber im Klaren, wem er den Wunderschwindel zuschreiben solle, ob denen, welche angeblich die Wunder vollbrachten, oder denen, welche darum baten, wenn auch über das Vorhandensein einer Täuschung in manchen Fällen Gewißheit bestehe. Man habe Blinde oder (vielmehr?) Halbblinde[2]) und Lahme zu den Wunderthätern herangeschleppt, die ihnen die Hände auflegten. Und wenn die Preßhaften dann von der stürmisch Wunder begehrenden Umgebung befragt worden seien, ob sie sich etwas besser befänden, sei von der Umgebung auch eine durch den Wunsch nach Heilung erklärliche unbestimmte Antwort jubelnd aufgenommen worden, man habe die Kranken empor gehoben und als gesund umhergetragen. Aber nicht lange hätten die Armen den Schein der Heilung aufrecht halten können; waren sie sich selbst überlassen, so mußten die Lahmen wieder nach den Krücken, die Blinden wieder nach einer führenden Hand greifen. Und auch in den Fällen, wo eine wirkliche Heilung eingetreten, sei

1) H. schreibt mit dem Herausgeber Scheibelberger *a Deo* statt *adeo*; also die falschen Wunder sollen nach Gerhohs Ansicht von Gott herrühren!

2) H. legt Gewicht darauf, daß in den Worten »coeci vel semicoeci« das *vel* in einschränkendem Sinne verstanden werde: »Jedenfalls will Gerhoh nicht von einer Heilung wirklich Ganzblinder reden«. Sehr richtig; aber Gerhoh redet davon, daß die Blinden wie die Halbblinden eben nicht geheilt wurden, wenn sie wirklich krank waren. Eine wunderbare Heilung s. bei Cantipratanus II, 57, 32.

die Krankheit nach zwei oder drei Tagen wiedergekehrt. In der Stadt Würzburg habe man einen angeblichen Dietrich, einen Angehörigen des Kreuzheeres, dessen Ermordung man den Juden Schuld gab, als Märtyrer verehrt, an dessen Grabe seien angeblich viele Wunder vorgekommen, aber nach kurzer Zeit sei durch die Lügenschmiede selbst der Betrug an den Tag gekommen.

H. setzt sich mit den Ansichten Gerhohs auf S. 83 und 88 auseinander. Er meint, durch den Bericht Gerhohs sei das Vorkommen von Scheinwundern in jener Zeit als Thatsache erwiesen. H. findet, Gerhohs Schilderung treffe »merkwürdig« zusammen mit seiner eigenen Erörterung, daß die durch Bernhards Ruf angelockten, durch seine Erscheinung und Predigt begeisterten Kranken sich gerade in der richtigen Gemütsverfassung befunden hätten, um täuschende Scheinwunder hervorzulocken. Er schließt seine längere Darlegung in diesem Sinne mit der Frage: »warum sollte denn der Wunderglaube minder heilkräftig sein, wie große Freude und tödtliche Furcht, welche die Wissenschaft doch als Erzeuger plötzlicher Heilungen bei Lahmen, ja in ganz seltenen Fällen vielleicht auch bei Halbblinden und Stummen anerkennt?« Aber alles dies ist nur die Einleitung zu einer Ausführung, daß einige von Bernhards Wundern sich jener natürlichen Erklärung entzögen, und H. ruft, nachdem er die oben S. 11 f. besprochene Heilung des blinden Knaben in seiner Weise gedeutet, aus: »Gott hat Wunder gewirkt durch die Hand des hl. Bernard. Diese Lösung beseitigt alle Schwierigkeiten, stellt alle Umstände in das rechte Licht und legt wichtige Folgerungen nahe. Jetzt braucht nicht mehr jeder Einzelfall ängstlich darauf geprüft zu werden, ob er sich nicht natürlich erklären lasse . . . Wozu noch eine künstliche Deutung durch seelische Ueberreizung oder geheimnisvolle Naturkräfte, wenn ein vollkommen ausreichender Grund bereits zur Hand ist?« — Auf diese Weise wird Gerhoh beseitigt, der nach H. »einige Ereignisse« bespricht, »die sich vermutlich vor dem Aufbruche des deutschen Kreuzheeres zutrugen«; in der Note wird gesagt, Gerhoh erzähle von »trügerischen Wundern und ihrer Entdeckung«, und jeder Leser wird auch auf Gerhoh den gleich nachher folgenden Satz mitbeziehen: »Ein Teil dieser Quellen stellt also das Kreuzzugswirken Bernards sichtlich in Gegensatz zu den unter verwerfenden Worten mitgeteilten falschen Wundern der Zeit, die in der Regel auch entlarvt wurden«. Wenn man statt »in der Regel« sagen würde: »höchst selten«, so würde man das Richtige treffen und gerade den Eindruck wiedergeben, welchen jeder Unbefangene aus einer Erzählung gewinnen muß, die H. auf S. 89 als »nicht ohne gegensätzliches Interesse

zu den Wundern Bernards« bezeichnet. Auch hier bewährt sich seine unglückliche Hand. Wolfher, in der Vita Godehardi, SS. XI (nicht XIII) 216, erklärt, er wolle von Wundern lieber wenig als viel berichten, damit er es vermeide, durch ausführliche Erzählung bei Gelehrten Langeweile, bei den Lauen oder auch Ungläubigen die Gefahr des Zweifels zu erwecken, besonders aber wegen einiger gewissenloser Personen, deren Brauch es sei, da und dort in die Kirchen zu laufen, sich für blind oder lahm, oder mindestens für besessen auszugeben, um dann ihre wunderbare Heilung am Altare plötzlich zu verkünden. Einen solchen Fall meldet dann Wolfher. Aber außer und vor dem, was H. erzählt, daß nämlich das Volk sich auf die Frau stürzen wollte, welche die Heilung vom Wahnsinn simuliert hatte, berichtet uns Wolfher, daß der Bischof von Hildesheim bereits im Begriffe war, mit Klerus und Volk besondere Dankgebete wegen der wunderbaren Heilung gen Himmel zu senden, als zufällig durch unwiderlegliches Zeugnis der Betrug an den Tag kam. Die Frau aber wurde nicht etwa bestraft, sondern — sie verschwand. Gerade diese etwa 100 Jahre vor Bernhard liegende Erzählung beweist doch vor Allem, daß auch der Bischof und Klerus des wegen seiner Schulen berühmten Hildesheim sofort ohne jede Prüfung einen Betrug als Wunder hinzunehmen und ihm dann ihrerseits ohne Prüfung einen beglaubigenden Stempel beizufügen bereit waren.

Mit nichtigen Redewendungen entzieht sich H. auf S. 88 der Aufgabe, die Frage zu untersuchen: Hat Gerhoh auch die Bernhard zugeschriebenen Wunder in sein Urteil einbegriffen, oder nicht? Allerdings auf S. 83 hatte er schon seine Ansicht kundgegeben in einer so klaren und einfachen Weise, daß man nicht recht begreift, weshalb später noch so viel darüber hin und her geredet wird. H. sagt: 1) Gerhoh bezeuge in seinem gleichzeitigen Psalmenkommentare, daß der Ruf von Bernhards Wundern am Rhein — auch zu ihm gedrungen war, und 2) Gerhoh habe bei Abfassung des »in der Bitterkeit des Herzens«[1]) geschriebenen Traktates über den Antichrist sichtlich das Kreuzzugswirken Bernhards, dieses »Pfeilers und Glanzgestirns der Kirche«, von den falschen Wunderzeichen Anderer geschieden.

Eine solche kecke Behauptung ist indessen kein Beweis; schon weil andere Historiker bisher abweichende Urteile gefällt haben, Giesebrecht z. B. Gerhohs Ausspruch ausdrücklich auf »die zahlreichen Wunder, die zu Speier geschahen« bezieht, hätte H. nicht in

1) So entschuldigt H. das scharfe Urteil Gerhohs über die Kirche seiner Zeit und grade über die Kreuzzugsperiode.

dieser Weise vorgehn dürfen. Er würde es auch gewiß nicht gethan haben, wenn er etwas halbweg Einleuchtendes hätte beibringen können. Aber dies ist eben nicht der Fall. Wer die lateinische Stelle aus dem Psalmenkommentare Gerhohs liest[1]), wird nicht bloß mit H. finden, daß der Ruf von Bernhards Wundern zu dem Bairischen Propste gedrungen war — eine nicht sehr bemerkenswerte Thatsache — sondern er wird bei Gerhoh lesen: »Wetteifernd rennt man zum hl. Kriege unter dem Jubelklange der silbernen Trompeten des Papstes Eugen und seiner Sendboten, unter welchen Berhnard, der Abt von Clairvaux, der bedeutendste ist; durch ihre donnernden Predigten und ebenso durch einige schimmernde Wunder ist eine große Erderschütterung hervorgerufen worden«. Das lautet doch etwas anders, als der schaale Satz bei H., und ladet uns eigentlich schon ein, Gerhohs Urteil in dem Buche über den Antichrist ebenso aufzufassen. Und wenn man dann dieses genauer ansieht, so wird kaum ein Zweifel übrig bleiben, was Gerhoh sagen wollte. Im 78. Kapitel hatte er aus der Schrift des hl. Bernhard De consideratione die Rechtfertigung über das Mislingen des Kreuzzuges mitgeteilt; Bernhard macht hiefür die eigenen Sünden der Christen und den Mangel an Beharrlichkeit verantwortlich; Gerhoh selbst hatte sein 77. Kapitel — ähnlich, wie früher das 66. — überschrieben: *De expeditione illa calamitosa, quam suasit avaritia.* Das dem Buche »De consideratione« entlehnte Kapitel hatte Gerhoh mit den Worten geschlossen: *Haec abbas Clarevallensis super his.* Dann fährt Gerhoh

1) H. hat die Stelle selbst abgedruckt S. 83: *Certatim curritur ad bellum sanctum cum jubilantibus tubis argenteis papa Eugenio III et eius nuntiis, quorum praedicationibus contonantibus et miraculis nonnullis pariter coruscantibus terraemotus factus est magnus.* Wie ist das *coruscare* zu deuten? Es kann jedenfalls einfach »glänzen« heißen. SS. XVI, 313, 44. Hier aber hat man es spöttisch zu fassen. Die Annalen von Magdeburg, SS. XVI, 188, welche von dem Kreuzzuge Konrads sagen: *magis de se quam de Domino praesumpsit, res humanis viribus cepta frustrata est effectu,* und somit nicht die Auffassung des Liber miraculorum teilen, daß Gott selbst durch Bernhards wunderthätige Hand die Richtigkeit des königlichen Entschlusses zum Kriege bestätigt habe, schreiben: *Huius expeditionis auctor et instigator exstitit Bernhart Charevallensis is abbas qui tunc miraculis coruscare ferebatur.*

Berengar in der Apologie für Abaelard schreibt: *Iamdudum sanctitudinis tuae odorem ales per orbem fama dispersit, praeconizavit merita, miracula declamavit. Felicia iactabamus moderna secula tam corusci sideris venustata nitore, mundumque iam debitum perditioni tuis meritis subsistere putabamus;* und in dem folgenden Briefe: *Ego ita sentio de abbate quod sit lucerna ardens et lucens, sed tamen in testa est.*

Meine Auffassung wird besonders durch den Parallelismus *contonantibus-coruscantibus* sich empfehlen.

in dem neuen Kapitel fort: *Sed et nos*, *quamvis Jerosolymorum super his avaritiam accusamus*, *nostros prorsus excusare non possumus.* Weil denjenigen, welche zwar vertraut mit der Lehre des Evangeliums waren, um nüchtern, gerecht und fromm zu leben, doch die Liebe zur Wahrheit fehlte, um ihr Heil zu wirken, schickte Gott das Werk des Irrtums über sie, daß sie der Lüge glaubten, und so über alle, die der Wahrheit nicht geglaubt, sondern in die Bosheit eingewilligt hatten, Gericht abgehalten wurde. Dann folgt die bereits oben mitgeteilte Stelle. Sind auch die eben angeführten zu der Beschreibung des Wunderschwindels überleitenden Sätze nicht unbedingt klar, da nach dem Wortlaute die *nostri*, welchen die Schuld zugeschrieben wird, eher die Betrogenen als die Wunderthäter selbst zu sein scheinen, so kommt mir doch als die natürlichste Deutung die vor, daß Gerhoh alle die damals ausposaunten Wunder für gefälscht erklären wollte, während er davon Abstand nimmt, die Frage zu entscheiden, wen die Schuld der Täuschung treffe; ich glaube dies um so mehr, als im folgenden Kapitel 80 bei Besprechung des Sturmes und Erdbebens, — welches er in dem Psalmenkommentar ausdrücklich als Wirkung Bernhards und seiner Genossen bezeichnet! — von Gerhoh wiederholt wird: die Urheber jenes Zuges nach Jerusalem [1]) sind doch nicht ohne Schuld, wenn auch die Unsrigen ihre Leiden verdient haben. Daß Gerhoh eben mit Rücksicht auf die ehrwürdige Persönlichkeit des Abtes von Clairvaux sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, indem er die Frage, ob die Wunderthäter oder nur die wundersüchtige Menge die Täuschung veranlaßte, nicht beantworten zu wollen erklärte, mag man zugeben, aber vergebens sucht man nach einem Anhalte für die Behauptung, daß er die Vorgänge bei der Kreuzpredigt des hl. Bernhard nicht im Auge gehabt habe. Die Verehrung des angeblich von Juden ermordeten Würzburger Märtyrers Dietrich, die dort entlarvten Wunder sind von Gerhoh deutlich als ein Misbrauch bezeichnet, der neben jenen anderen Erwähung verdiene.

Das Zeugnis des Propstes von Reichersberg hat natürlich großes Gewicht. Es gehörte etwas dazu, sich von dem Strome der öffentlichen Meinung nicht mit fortreißen zu lassen; und wie besonnen und vorsichtig ist Gerhohs Urteil, wenn man es mit dem Liber vergleicht, dessen Verfasser emsig und erregt massenhafte Wunder zu-

1) Der lateinische Text: »Sed non ideo Jerosolymitae motus eiusdem auctores extra culpam sunt etc.« läßt allerdings auch die Möglichkeit, die Worte »motus eiusdem auctores« als Beisatz zu Jerosolymitae = nuntii a civitate Jerusalem, vgl. Cap. 67, zu fassen. Aber auch dann würden Papst Eugen und Bernhard eben mit Rücksicht auf Cap. 67 versteckt mitgemeint sein.

sammengetragen haben, und jeden Zweifler als Sohn Belials brandmarken!

Ebenso wie Gerhoh sollen nach H. S. 89 auch die Würzburger Annalen die in seiner Heimat vorgekommenen falschen Wunder im Auge gehabt haben. »Ueber die Wunder Bernards sprechen sie sich nicht aus« und somit erwähnt H. diese Annalen nur kurz in einer Note, geht aber auf den Wortlaut nicht ein. Der Annalist betrachtet den Kreuzzug als eine über die abendländische Kirche wegen ihrer Sünden verhängte Strafe. Einige Pseudopropheten, Söhne Belials, Zeugen des Antichrists, hätten mit leeren Worten die Christen verführt, alle Welt zu dem Zuge gegen die Sarracenen angereizt und zwar mit solchem Erfolge, daß nicht bloß Männer aus dem Volke, sondern auch Könige, Herzoge, Markgrafen und andere Mächtige dieser Welt mit dem gesamten Klerus, vom Erzbischof angefangen, den Irrtum, ein Gott gefälliges Werk zu thun, teilten, und sich darauf etwas zu gute thaten, wenn sie sich in diese ungeheuere Gefahr des Leibes und der Seele begaben. Ich möchte doch fragen, wo denn die Könige waren, welche Pseudopropheten folgten, wenn, wie H. meint, auf Bernhards Wunder hier nicht angespielt sein soll[1])? Aber der Annalist selbst fährt fort: »Es ist dies nicht zu verwundern, da der Papst aus irgend einer unbekannten Veranlassung, auf Zureden des Abtes Bernhard von Clairvaux dem Römischen Könige und dem ganzen Reiche, wie auch den Königen von Frankreich und England, ja allen gläubigen Königen und ihren Vasallen schrieb und sie ermahnte, den Zug zu unternehmen, und allen freiwillig Mitziehenden kraft des ihm von Herrn übertragenen Apostolats allgemein den Ablaß ihrer Sünden verlieh und gewährte.« Mit ausdrücklichen Worten ist hier über den Papst und seinen Ratgeber allerdings kein Tadel ausgesprochen; aber jeder, auch gedankenlose Leser um die Mitte des 12. Jahrhunderts, wie jeder nachdenkende Leser des 19. mußte und muß verstehn, was der Annalist sagen wollte.

Wenn man die herrschende Neigung des Mittelalters, überall Wunder zu sehen, in Betracht zieht, so wird man gewiß finden, daß zwei derartige Zeugnisse einen ganzen Haufen in das Horn der damaligen öffentlichen Meinung stoßender Chronisten aufwiegen. Und

1) Auf S. 75 sagt H.: »Als Bernard in Deutschland erschien, loderte die Kreuzzugsbegeisterung dort bereits in hellen Flammen empor, aber sie war auch schon verheerend auf das dunkle Gebiet der Judenverfolgungen übergesprungen. So galt es jetzt dieser Verirrung zu steuern und das reine Feuer in die Schichten des Volks, namentlich aber auch in die herrschenden Kreise weiter zu tragen«.



an des Würzburger Annalisten Seite gehören doch auch wahrscheinlich die Magdeburger Annalen, vgl. oben S. 16, und die Annalen von Klosterrath, welche sich auf die Seite des von Bernhard auf die Seite geschobenen Mönchs Radulf stellen und Bernhards persönliche Nichtteilnahme an dem Kreuzzuge, doch wohl in tadelndem Sinne, hervorheben. Zu Lüttich, also an dem Orte, wo in Gegenwart des dort besonders zahlreichen Klerus ein Wunder Bernhards an einem Kleriker erfolgt sein soll, wurden Annalen verfaßt, welche nichts davon wissen. Es heißt dort: »Predicatur populus, et a Rodulpho propheta cruzicatur. Visa et signa mendacii, creduntur. Passim pruritur auribus; ex libris Sibyllinis ad votum interpretatis regi Franciae ituro Jerosolymam magnifice falsa promittuntur». Hier herrscht doch eine abgeneigte Stimmung sowohl gegen die Urheber des Kreuzzugs als gegen die Wunderthäter; in beiden Fällen den hl. Bernhard nicht mitbegreifen wollen, das ist eine Art historischer Kritik, für welche mir jedes Verständnis fehlt[1]).

Von zwei Schriftstellern gibt H. zu, daß sie sich gegen Bernhards Wunder ablehnend verhielten; es sind das: 1) Berengar, der Anhänger Abälards, 2) Walter Map. Gewiß wird zuzugeben sein, daß die eigene Parteistellung es dem ersteren unmöglich machte, der Meinung, sein Gegner Bernhard besitze eine besondere Wunderkraft, zuzustimmen; aber es ist doch zu betonen, daß er vernünftiger Weise voraussetzen mußte, daß auch diejenigen, welche er für sich und gegen Bernhard einnehmen wollte, hinsichtlich der Wunder dieselben Zweifel hegten, wie er selbst. Insofern sind auch seine von Parteigeiste erfüllten Worte nicht ganz bei Seite zu schieben[2]).

1) Man muß auch beachten, daß die Worte »et a Rodulpho propheta« sich in der wichtigsten Hs. nicht vorfinden; dieselbe zeigt, nach Pertz, mehrfach Rasuren. Wir haben bis zu einer erneuten Untersuchung der Hs. freien Raum zu Vermutungen, was dort gestanden haben könnte — warum könnte nicht der Mann genannt gewesen sein, der zu Vezelay das Kreuz vor dem Könige gepredigt hatte? Vielleicht aber stand nichts da, wenigstens weisen darauf die kleinen Lütticher Annalen hin, SS. XVI, 648, wo jene Worte fehlen und eine Lücke nicht angezeigt ist. In dem folgenden Texte möchte man auch anders interpungieren, als Pertz, etwa: »Visa et signa mendacii, creduntur passim; pruritur auribus ex libris Sibillinis ad votum interpretatis: regi Franciae ituro Iherosolymam magnifica falso promittuntur [Pertz liest »promuntur«]. Die Lesart »magnifica falso« ist jedenfalls die richtige: die Erwähnung der »libri Sibillini« muß bestimmt in der Verbindung mit dem Könige von Frankreich belassen werden. Vgl. Chronogr. Corbeiensis bei Jaffé Bibl. I, 64.

2) Vgl. oben S. 16. H. behauptet freilich, Berengar habe seine Schrift später zurückgenommen. Er schrieb dies wohl nur aus dem Kirchenlexikon Hergenröthers ab, wo indessen Hayd unter »Berengar« nur von einer teilweisen Zurücknahme der Angriffe gegen Bernhard erzählt. In dem Briefe

Walter Maps Erzählung dagegen mit H. als »alberne Anekdoten« zurückzuweisen, halte ich für durchaus unberechtigt. Man mag sagen, daß seine Berichte zum Teil sehr unanständig sind, obgleich auch hierbei zu berücksichtigen ist, daß die Geistlichen des Mittelalters starke Dinge gewohnt waren; man mag auch betonen, daß Walter Map zeitlich etwas entfernt stehe von der Zeit, wo Bernhards Wunder geschehen sein sollen —: aber Niemand wird behaupten dürfen, daß Maps Bericht über die spöttelnden Aeußerungen, welche an der Tafel des hl. Thomas von Canterbury und in Gegenwart des Londoner Bischofs Gilbert Foliot fielen, unglaubwürdig sei. Es ist in hohem Grade beachtenswert, daß uns auch hier Leute, hochstehende Prälaten entgegentreten, welche Bernhards angebliche Wunder entweder verspotten, oder von ihrem Fehlschlagen erzählen.

Ob man den Brauweiler Annalisten zu den wundergläubigen zählen darf, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Diese Annalen erzählen zu mehreren Jahren von wunderbaren Ereignissen: 1140 kämpfte die wilde Jagd am Himmel in wildem Reitergefecht, 1145 hatten wegen der von Häretikern bewirkten falschen Wunder die Gläubigen vielfach an die bevorstehende Ankunft des Antichrists — perditi hominis — geglaubt. Dann heißt es zu 1147, nachdem gerade von dem Unheile, welches ein Komet hervorgerufen, berichtet worden: »Eodem autem tempore, *nescio an hominis aut Dei spiritu tactus*, Bernhardus abbas Clarevallensis, *vir totius sanctitatis et mirabilium patrator operum*, omnibus per orbem terrae sub christiana professione degentibus pro delictorum suorum remissione viam Iherosolimitane expeditionis contra barbaras nationes indixit, eosque non solum ore *sed et mirabilium operum adtestatione* ad huius amorem incitavit. Unde contigit, ut non solum rex Francorum sed et Cunradus rex Romanorum, *audita* tanti viri exhortatione et mirabilium eius visa patratione, in hanc se expeditionem cum cunctis regni primoribus sibique coherentibus unanimiter conferrent«. Zum Jahre 1149 gibt dann die Fassung SS. II, 216 noch eine Nachricht über Wunder in Lüttich, die dem hl. Nikolaus zugeschrieben wurden, Krankenheilungen, welche Bethmann zu 1159, Böhmer zu 1160 setzte. Man möchte am liebsten annehmen, daß in den Annalen zwei verschiedene Ansichten niedergelegt seien, denn der Zweifel über Bernhards gött-

an den Bischof von Mende heißt es allerdings über die Apologie: »Damnabo, inquam, tali conditione, ut, si quid in personam hominis Dei [d. h. Bernhards] dixi, joco legatur non serio«. Diese Bedingung war bei der witzigen Schreibart der Apologie leicht erfüllt; ist das eine ernsthafte Zurücknahme? Zudem sagt er in demselben Briefe: »Legant eruditi viri apologeticam quam edidi, et, si dominum abbatem iuste non argui, licenter me redarguant«.



liche oder menschliche (oder gar teuflische — *perditi hominis* geht vorher —) Sendung reimt sich schlecht mit dem späteren Lobe Sollte vielleicht die Geschichte des Klosters, dessen Abt von Papst Eugen 1148 suspendiert wurde, sich in den Annalen wiederspiegeln? Doch wie dem sei, das steht fest, aus den Brauweiler Annalen wird man in keinem Falle sichere Schlüsse ziehn dürfen.

Andererseits wird es Niemanden überraschen, daß es gleichzeitige Schriftsteller gibt, welche die Wunder Bernhards gläubig hinnehmen. Der Chronographus Corbeiensis setzt, indem er der Mitwirkung Bernhards bei der Beilegung eines Streites gedenkt, bei: »magnificentia signorum iam late ipsum notificante et exornante«. Der Satz, in welchem dieses steht, ist unvollständig überliefert; obgleich es nicht wahrscheinlich, so ist es doch möglich, daß in der Lücke Dinge gestanden haben, welche den Sinn vielleicht ins Gegenteil verkehrten. Sicher war hier Vorsicht geboten, H. aber erklärt, die Stelle gehe mutmaßlich auf Wibald von Stablo und Corvei zurück, der bei dem Reichstage 1147 in Frankfurt anwesend war. Ich halte diese Mutmaßung für eben so gewagt, wie wenn nach H. eine Wundererzählung des Helmold unmittelbar auf einer Erzählung des anwesenden Grafen Adolf von Holstein beruhen soll. Wibald von Stablo bespricht bei Jaffé S. 284 in einem Briefe an Manegold die Kunst der Beredsamkeit: während die Alten dem Rhetor den Gebrauch jedes Kunstgriffs gestattet hätten, dürfe man vor christlichen Ohren nur die Wahrheit sagen. Im kanonischen Processe sei Beredsamkeit nicht am Platze; ebenso habe der Areopag zu Athen keinen Wortschwall geduldet. Dann fährt Wibald fort: »Est tamen interdum in aecclesia quedam rerum oportunitas *in qua dicendi artificium inreprehensibiliter exercetur*, et maxime in predicandi officio«. Nun schildert er den mächtigen Eindruck des bleichen durch Fasten abgemergelten und so vergeistigten Bernhard, der durch seine Erscheinung wirke, bevor er spreche. Als von Gott ihm verliehene Gaben werden verschiedene natürliche Eigenschaften, seine Gelehrsamkeit, seine klare Aussprache und sein angemessenes Geberdenspiel gerühmt. »Non igitur mirum, si potenti tantarum rerum virtute excitat dormientes, immo ut plus dicam, mortuos, et *Domino cooperante et sermonem confirmante*, alterat homines et ad iugum Dei trahit captivos, qui fuerant in curribus Pharaonis«. Wibald hätte hier gewiß die beste Gelegenheit gehabt, von Wundern zu sprechen, wenn er gewollt hätte. Aber hier so wenig wie in dem Briefe Nr. 33, wo Konrad III. durch Wibalds Feder seinen plötzlichen Entschluß das Kreuz zu nehmen dem Papste gegenüber rechtfertigt, ist von einem Wunder deutlich die Rede; man muß es billi-

gen, daß H. nicht versucht hat, die Worte: »Gott habe die Predigt Bernhards unterstützt und bestärkt« in diesem Sinne zu verwerten. Der Helmoldsche Bericht aber, über ein Wunder, welches Bernhard in Frankfurt in der Kirche vollbrachte, ist insofern merkwürdig, als der Heilige, die Gedanken des skeptischen Grafen von Holstein errathend, bei dem Knaben, auf welchen der Graf seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte, auf göttliche Eingebung hin besondere Vorsicht walten ließ; die Augen wurden durch »morosa contrectatio« geheilt, und die kontrakten Kniee werden korrigiert, d. h. doch wohl gedehnt. Nach Helmold soll Bernhard »astante rege et summis potentatibus« sich eifrig mit Krankenheilungen beschäftigt haben, »incertum erat inter tantas populorum catervas quid quis pateretur, aut cui forte subveniretur«. Der Liber miraculorum aber weiß von einer solchen Heilung in Gegenwart Konrads nichts. H. meint in jener Erzählung eine Ergänzung zu Gaufrieds Berichte sehen zu dürfen; ich glaube, wir haben es hier mit einer Legende zu thun. Jedenfalls müßte auch H. sich meiner Ansicht anschließen, wenn es ihm Ernst wäre mit der auf S. 154 ausgesprochenen Ansicht, daß Erzählungen fern ab liegender Quellen verdächtig seien, wenn sie nicht auch anderwärts überliefert seien. Was ein mittelalterlicher Chronist in aller Harmlosigkeit niederschrieb, übersteigt alle Grenzen. Die Erzählung von dem mit Bernhard sich in französischer Sprache unterhaltenden Madonnenbilde ist nicht das schlimmste.

Es bleibt somit allerdings die Thatsache bestehn, daß der Chronographus Corbeiensis und Helmold Wunder Bernhards in allgemeinen Ausdrücken erwähnen; dasselbe geschieht durch Otto von Freising und Vincenz von Prag. Der erstere ist, wie H. (S. 83) bemerkt, nicht sehr für Bernhard eingenommen, er nennt ihn einen leichtgläubigen Menschen, tadelt sein Verhalten in manchen Dingen, spricht aber von ihm an zwei Stellen als von einem Wunderthäter. Das eine Mal wird er als »signis et miraculis clarus« bezeichnet, das andere Mal wird gesagt, Bernhard habe den König und die Fürsten beredet, das Kreuz zu nehmen, »plurima *in publico vel occulto* faciendo miracula«. Vincenz v. Prag sagt von ihm: »ut eius praedicatio apud homines rata haberetur, plurimos egros orationibus suis sanare referebatur«. Wir haben hier Stellen, welche dem Wunderglauben Ausdruck geben; wenn aber H. über Otto sagt: »der rückschauende Blick des Geschichtschreibers mußte naturgemäß mit doppelter Strenge auf den Thatsachen ruhen, welche zu der großen Bewegung geführt hatten«, so ist darauf zu erwidern, daß Otto jedenfalls dann am wenigsten Bedenken zu tragen brauchte, den Kreuzzug vor Friedrich I. zu erwähnen, wenn er hinzufügte, daß nicht

aus frevelndem Uebermute, sondern auf den durch die Wunder kundgegebenen Befehl Gottes König Konrad und Friedrich selbst den Kreuzzug übernommen hätten.

Die bisherige Prüfung der Quellen liefert schon ein fast durchschlagendes Ergebnis. Wir haben auffallend zahlreiche Stimmen, welche die Wunderberichte teils ablehnen, teils übergehn, nur wenige unparteiische Zeitgenossen geben sich naivem Glauben hin, wie er bei den Ordensgenossen Bernhards obzuwalten scheint. Noch bleibt aber eine Frage, welche gestellt werden muß: wie äußert sich der Abt von Clairvaux selbst über die ihm zugeschriebenen Wunder?

Auf S. 184 erwähnt H. die Thatsache, »daß die übernatürliche Seite, das wunderbare Element, welches ja thatsächlich im Leben des hl. Bernard sehr bedeutsam hervortritt, in seinen Briefen auch mit keiner Silbe angedeutet ist«. Wir erfahren, daß Mabillon einen Brief Bernhards als unecht bezeichnete, weil darin von einem Wunder die Rede war. H. stimmt dem bei. Auf S. 82 dagegen, wo von den Wunderthaten die Rede ist, behauptet er, daß Bernhard selbst »die geheimnisvollen Vorgänge, als deren Mittelpunkt er sich erkannte, eben so beurteilt habe, wie seine Umgebung, nämlich als »Wunder, als unmittelbare Großthaten Gottes, die über aller erschaffenen Ordnung hinausliegen [sic!]«, und führt als Beweis hiefür die angeblichen Aeußerungen an, welche der Liber miraculorum demselben in den Mund legt. Hält H. es für wahrscheinlich, daß Bernhard öfter von seinen Wundern gesprochen haben sollte, während in den zahlreichen Briefen jede Erwähnung fehlt? Nach dem Liber soll der hl. Bernhard zu Speier in Gegenwart König Konrads und vielen Fürsten eine Heilung vollbracht und dem Könige gesagt haben: »Propter vos factum est hoc, ut noveritis quia Deus vero vobiscum est et acceptum est ei quod cepistis« [1]). Man sollte doch meinen, ein solches Ereignis hätte auch anderswo aufgezeichnet werden müssen, als in einer lediglich Wundergeschichten enthaltenden Schrift.

H. will S. 184 das Schweigen der Briefe Bernhards nicht als Grund gegen die Echtheit der Wunder gelten lassen: »Man würde aus dieser Eigentümlichkeit der Briefe sehr mit Ungrund einen Beweis gegen die Wirklichkeit der durch so viele Zeugen erhärteten Wunder Bernards herleiten, weil hier seine Demut jede, auch die

1) Noch stärker ist, wenn H. S. 98 behauptet, Gott habe einen thatsächlichen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung durch ein neues Wunder gegeben. Die citierte Quelle sagt: Zu Verzelay hat Bernhard von dem Eintreten eines Wunders die Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob Gott seine Predigt billige oder nicht.

geringste Anspielung auf solche besondere Gnadengaben verbot«. Aber es leuchtet doch ein, daß von dem Heiligen ein Hinweis auf die von ihm nach H. durch Gottes Kraft gewirkten Wunder auch in einer Weise erfolgen konnte, welche der eigenen Demut nicht den mindesten Eintrag that! Und wie will H. mit seinem Satze den obigen angeblich in so feierlichem Augenblicke erfolgten Ausspruch Bernhards in Einklang bringen? S. 98 führt H. eine Stelle aus Bernhards Buch De consideratione an, wo nach seiner Ansicht der Abt »unverkennbar« dem Papste gegenüber auf seine Wunder hingewiesen habe. Die Stelle lautet: »Sed dicunt forsitan isti: 'Unde scimus, quod a Domino sermo egressus sit? Quae signa tu facis, ut credamus tibi?' Non est quod ad ista ipse respondeam, parcendum verecundiae meae; *responde tu*, pro me et pro te ipso, secundum ea quae audisti et vidisti«. Angesichts dieser Sätze wird man die Möglichkeit der Hüfferschen Deutung zugeben; aber wenn Jemand behaupten wollte, Bernhard habe die Forderung, Zeichen und Wunder zu thun, als unberechtigt ablehnen wollen und ihr gegenüber den Papst, in dessen Namen er wirkte, angerufen, damit jene Stimmen in ihre Schranken zurückgewiesen würden, so ließe sich das gewiß nicht ohne Weiteres bestreiten. Wenn man aber, unter Hinweis auf den vielleicht vorhandenen Anklang der gebrauchten Worte an Lukas 7, 22, die Hüffersche Auffassung annimmt, wo bleibt dann die angebliche Demut? Denn dann fordert Bernhard hier ausdrücklich ein päpstliches Zeugnis für seine Wunderkraft. Nach dem Schweigen seiner Biographen zu schließen, hat er indessen zu seinen Lebzeiten ein solches nicht erhalten. Wäre es ihm zugegangen, so kann man gewiß sein, daß uns darüber Nachricht erhalten worden wäre. Und wenn man auch annehmen wollte, daß Bernhard gegenüber den erdrückenden Vorwürfen wegen des von ihm ins Werk gesetzten unglücklichen Kreuzzugs sich schließlich in dem bezeichneten Sinne an den Papst gewandt hätte, bei dem er keine öffentliche Abläugnung zu besorgen brauchte, so bleibt doch für die Zeit der Kreuzpredigt und der sie begleitenden angeblichen Wunder das Wort Giesebrechts in Kraft: Bernhard selbst schien die Zeichen, die Alle sahen, nicht zu sehen; während Alle davon sprachen, vermied er ihrer zu erwähnen. Nur Eines hob er selbst hervor und bezeichnete es als das Wunder der Wunder; es war die Kreuznahme König Konrads.

Vielleicht ist es manchem Leser dieser Anzeige verwunderlich, daß ich mit solcher Ausführlichkeit einer Frage nachgegangen bin, welche ihm selbst als fast bedeutungslos erscheinen möchte, da ja die mittelalterliche Neigung, überall Wunder zu sehen, allgemein be-

kannt ist, und ohnedies von jedem besonnenen Forscher in Rechnung gezogen wird. Man wird es aber begreifen, wenn man liest, welche Rolle die Wunder bei H. spielen. Auf S. 98 schreibt er:

»Was von diesem einen, gilt auch von den andern Wundern; sie alle sind von Gott gewirkt, um dem Volke den untrüglichen Beweis für die Gottgefälligkeit der Kreuzfahrt und der Kreuzzugspredigt vor Augen zu stellen. . . . Derart knüpfen sich Folgerungen von der größten Tragweite an die Feststellung des Wunder-Charakters der Krankenheilungen. Nicht bloß der Anteil Bernards am zweiten Kreuzzuge, die gesammte grundsätzliche Auffassung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses hängt ganz wesentlich mit an diesem einen Punkte. Und noch eine andere Frage findet hier ihre volle Lösung, noch ein weiterer Gewinn erwächst dem Lebensbeschreiber des Abtes von Clairvaux aus der rechten Würdigung des Reiseberichts. Nirgendwo tritt die Wundergabe des Abtes mit so überwältigender Großartigkeit in die Erscheinung, als gerade hier, nirgendwo fußt andererseits der Forscher auf einer Quellen-Unterlage [!] von so vorzüglicher Festigkeit. Indem er also hier den streng geschichtlichen und vernunftgemäßen Beweis für die Wundergabe Bernards vorliegen sieht, geht ihm die sichere Erkenntnis von der Heiligkeit des Abtes auf. Mit dieser Erkenntnis aber hält er erst den wahren Schlüssel für das ganze Wesen und Wirken desselben in Händen«.

Der künftige Biograph des hl. Bernhard wird sich schwerlich davon überzeugen lassen, daß er selbst zu derlei Schlüssen sich nur dadurch die Unterlage geschaffen hat, daß er von der Heiligkeit und Wunderkraft des hl. Bernhard ausgieng und daß ihm nur aus diesem Grunde die Quellenberichte als eine vorzüglich feste Basis erschienen, während diese in Wirklichkeit sich bei näherer Untersuchung als brüchig erweisen, sofern diese ohne Voraussetzung geführt wird, und nur darauf ausgeht, aus den Quellen die wirklichen geschichtlichen Vorgänge zu erheben. Das ist aber nicht der Hüffersche Standpunkt. Als Herausgeber des Jahrbuches der Görres-Gesellschaft hat H. den Grundsatz aufgestellt: »Ein katholischer Autor muß es geradezu als seine strenge Pflicht betrachten, die principiell allein richtige und deshalb objektive Auffassung der Kirche von der Glaubensspaltung zum klar betonten Grundsatz der eigenen historischen Auffassung zu machen«. Damit eignet sich H. den Ausspruch des Kardinals Manning an: Das Dogma muß die Geschichte besiegen. Was er damals in Bezug auf die Reformation aussprach, führt er jetzt in Bezug auf Bernhard durch, da er meint, durch die Kirche sei die Echtheit der Bernhardschen Wunder festgestellt und jeder Irrtum bei ihrem Verfahren ausgeschlossen. Das ist ein Grundsatz, bei dem jede historische Forschung überflüssig ist, wie dies mit wünschenswerter Klarheit in einem jetzt zum Ruhme des Verfassers veröffentlichten Briefe an Joseph Görres von dem späteren Bischof Laurent [1]) ausgesprochen ist: »Die einzelnen That-

1) K. Möller, Leben und Briefe von Laurent I, 562.

sachen der Geschichte, immer nur sehr unvollständig . . . gekannt, können . . . . das Urteil eben so oft verwirren, als aufklären. Klarer ist das Gebiet der Principien und entscheidend: Was nicht sein kann, das ist auch nicht gewesen«. Da ist es denn auch ganz folgerichtig, wenn es weiter heißt, S. 569: »Ohne die freie Thätigkeit und schwere Verantwortlichkeit der Päpste aufheben oder beschränken zu wollen, läßt sich mit Fug und Grund behaupten, daß jeder Papst als solcher durchschnittlich der beste ist, den die Kirche dermalen haben konnte, und der, dessen sie eben bedurfte«.

Eine Sprache, wie wir sie von G. Hüffer und Laurent reden hören, klingt einstweilen gewiß noch seltsam und wunderlich für die Ohren der meisten Forscher; vielleicht möchte der eine oder andere eher geneigt sein zu lachen, als sie ernsthaft zu nehmen. Ich meinerseits halte es für einen sehr bemerkenswerten Vorgang, den man nicht übersehen sollte, daß von einem deutschen Universitätslehrer ein Buch ausgehn konnte, welches zum Teil aus Flüchtigkeit, hauptsächlich aber aus Princip alle gesunde Kritik so völlig bei Seite und die Legende an Stelle der Geschichte setzt, wie wir dies in den »Vorstudien« Hüffers wahrnehmen. Darf man von der Jugend des Verfassers hoffen, daß er den eingeschlagenen Weg noch als Irrweg erkennen wird, zumal er wohl nicht darüber im Unklaren geblieben ist, daß die Verständigeren seiner eigenen Parteigenossen seiner sonderbaren Wunderkritik keinen Beifall spenden, sondern sie als einen »methodischen Fehlgriff« bezeichnen?

München. v. Druffel.

Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Karl Hegel. Zwei Teile. Mit einem Porträt und einem Faksimile Hegels. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. XII, 430 und 399 S. 8°. Pr. 16 M.

Die Herausgabe der Briefe von und an Hegel ist ein sehr verdienstliches Werk. Denn wie immer sich der Einzelne mit seinen persönlichen Ueberzeugungen zum Hegelschen Systeme verhalten mag, die Anerkennung Hegels als eines der wirkkräftigsten Geister unseres Jahrhunderts steht außer Frage; was immer unser Wissen von einem solchen Geiste ausdehnen oder berichtigen kann, wird weiten Kreisen willkommen sein. Dies aber muß in hohem Grade eine reichhaltige Sammlung von Briefen thun, die uns den Denker vornehmlich von der Zeit seiner vollen wissenschaftlichen Selbständigkeit an bis zu seinem Tode in den mannigfachsten Berührungen mit seiner Umgebung, in täglichen Aeußerungen und Gegenäußerungen



zeigt, welche zu dem schon veröffentlichten Materiale sehr viel Neues hinzufügt, z. B. mehrere Briefe Hegels an Schelling, den überaus reichhaltigen Briefwechsel mit Niethammer, den Briefwechsel mit Creuzer und mit Cousin, u. a. m., die aber auch das schon Bekannte durch die Einordnung in ein Ganzes in seinem Werte steigert. Für einzelne Abschnitte läßt sich geradezu eine zusammenhängende Lebensgeschichte Hegels von hier aus entwerfen.

Dabei ist die Gestaltung der Ausgabe mustergültig. Die Briefe sind chronologisch geordnet, vollständig und genau wiedergegeben, ferner, soweit es Not that, mit erläuternden Anmerkungen knapper, aber sachlich vollgenügender Art versehen. Ein sorgfältiges Register erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Mit solcher Anerkennung des Wertes dieser Publikation soll aber nicht gesagt sein, daß die Briefe einen hervorragenden philosophischen oder litterarischen Inhalt besitzen, daß sie über Hegel überraschende Aufschlüsse bringen oder ihn doch in der Darstellung mit eigentümlichen Vorzügen zeigen. Hegels Stärke lag nicht nach dieser Seite. Es war nicht seine Art, leichtbeweglich in die Fülle der Dinge einzugehn und ihnen in raschem Spiele der Gedanken immer neue Seiten abzugewinnen; dazu ist er eine viel zu geschlossene und auch schwerfällige Natur. Ja es haben seine Mitteilungen im breiten Durchschnitt etwas nüchternes, trocknes, prosaisches; nur wo die Fragen zur Philosophie in eine nähere Beziehung treten, werden die Aeußerungen bedeutend und charakteristisch, wie eine neue Welt dringt es dann in das sonstige Alltagstreiben hinein und erhebt auch die Darstellung zu kerniger Kraft und scharf beleuchtender Anschaulichkeit. Wir finden einen großen Philosophen ausgeprägter Art, dem sich alles in die Höhe hebt, was in seine Beschäftigung eingeht, nicht aber einen allseitig großen Menschen, dem alles bedeutend wird, was ihn beschäftigt. So liegt hier Großes und Alltägliches, Geniales und Philisterhaftes bunt durcheinander. Aber wenn manches klein und misfällig dünkt, so versöhnt immer wieder die gewaltige Energie, die eiserne Beharrlichkeit, mit welcher der Philosoph der Entwicklung dessen nachgieng, was in ihm an Großem angelegt war; wir sehen ihn sowohl seine eigne Art immer reiner und reicher herausarbeiten als in aufsteigender Bahn immer bedeutendere Höhepunkte des Schaffens und des Wirkens erreichen. Und was uns in den Briefen groß oder klein scheinen, gefallen oder misfallen mag, es trägt alles den Charakter voller Ehrlichkeit und hat darin seinen Wert für das Verständnis des Mannes; es fehlt die Phrase, die Selbstbespiegelung, überhaupt das Reflektieren über sich und sein Vermögen; eine kräftig männliche,

wenn auch oft mehr abstoßende als anziehende Natur, tritt uns aus allem entgegen.

Zahlreich sind natürlich die Aeußerungen zur Philosophie, namentlich in der spätern Zeit der hervorragenden und anerkannten Stellung Hegels. Aber sie sind mehr Bestätigungen, wir möchten sagen Ausschnitte aus den litterarischen Produktionen, als daß sie erheblich Neues brächten oder doch den Grundideen mit der brieflichen Darlegung eine andere Form gäben. Denn auch hier geht Hegel nicht eigentlich auf den Standort des Andern ein, um sich mit ihm auseinanderzusetzen, sondern er bleibt stets im eignen Gedankenkreise, behält allein die Entwicklung der Sache im Auge und gerät mit fortschreitender Vertiefung in dieselbe immer mehr in den Ton fachmäßiger und lehrhafter Erörterung. Fest und sich selber treu, wie er ist, kann er die schwere Rüstung des wissenschaftlichen Gedankengefüges auch hier nicht ablegen. Seine Aeußerungen sind daher stets Dokumente seines Systems, und als solche wertvoll, nicht aber Berichte für andere oder Annäherungen an das Zeitverständnis.

Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen Hegels über seine philosophische Auffassung der Weltlage und seine Stellung zu den politischen Begebenheiten seiner Zeit. Daß er zu den nationalen Leiden und der nationalen Wiedergeburt Deutschlands sich überaus kühl verhielt, ist bekannt; der Briefwechsel bringt dafür neue Belege, manche Aeußerungen müssen geradezu peinlich berühren. Von einer Beschönigung kann und darf hier ebenso wenig die Rede sein wie bei anderen berühmten Zeitgenossen; bei Hegel ist aber zum mindesten das gewiß, daß seine Gleichgültigkeit gegen die Schicksale seines Volkes nicht eine Konnivenz gegen äußere Verhältnisse oder eine Sache bloßer Bequemlichkeit war, sondern daß sie in engstem Zusammenhange mit seiner ganzen Denkweise stand. Hemmte einmal sein Trieb, die Wirklichkeit als vernünftig zu verstehn und sich daher mit allen Misständen theoretisch abzufinden, alle Energie politischen und nationalen Handelns, so beherrschte weiter die Kulturidee in der abstraktesten, durchaus unpersönlichen Fassung, der Gedanke einer fortschreitenden Rationalisierung des Daseins ihn so sehr, daß dagegen alles Persönliche, Ethische, Nationale als nebensächlich, ja in etwaigem Vordrängen als verfehlt erschien. »Die allgemeineren Weltbegebenheiten und Erwartungen«, so sagt er in einem Briefe an Niethammer I 401, »sowie die der näheren Kreise, veranlassen mich meist zu allgemeineren Betrachtungen, die mir das Einzelne und Nähere, so sehr es das Gefühl interessiert, im Gedanken weiter wegrücken. Ich halte mich daran,

daß der Weltgeist der Zeit das Kommandowort zu avanciren gegeben hat; solchem Kommando wird parirt u. s. w.«. Diesen Fortschritt aber fand er verkörpert in der von Frankreich ausgehenden und in Napoleon besonders kraftvoll vertretenen Bewegung. Die Verehrung Napoleons überdauerte daher seinen Fall. Wie Hegel die deutschen Freiheitskämpfe erschienen, das findet sich wiederum in einem Briefe an Niethammer (Ende April 1814) besonders drastisch ausgesprochen (s. I 371): »Es sind große Dinge um uns geschehen; es ist ein ungeheueres Schauspiel, ein enormes Genie sich selbst zerstören zu sehen; — das ist das τραγικωτατον, das es gibt; die ganze Masse des Mittelmäßigen, mit seiner absoluten bleiernen Schwerkraft drückt ohne Rast und Versöhnung so lang bleiern fort, bis es das Höhere herunter, auf gleichem Niveau oder unter sich hat; der Wendepunkt des Ganzen, der Grund, daß diese Masse Gewalt hat und als der Chor übrig und obenauf bleibt, ist, daß die große Individualität selbst das Recht dazu geben muß, und somit sich selbst zu Grunde richtet«.

Erfreulicher ist alles was Hegels pädagogische Thätigkeit angeht. Zusammen mit kräftigen Ueberzeugungen und großem Ernste zeigt sich hier viel praktischer Verstand. Seiner Hochschätzung des klassischen Altertums gibt er oft den wärmsten Ausdruck und erwartet gerade von einer größeren Selbständigkeit des Realgymnasiums gute Folgen für die humanistischen Lehranstalten. Ja er, der Philosoph und Professor der philosophischen Vorbereitungswissenschaften, konnte ernstlich erwägen, ob nicht aller philosophische Unterricht an Gymnasien überflüssig sei, da »das Studium der Alten das der Gymnasialjugend angemessenste und seiner Substanz nach die wahrhafte Einleitung in die Philosophie sei«. Bedenklich dagegen macht ihn nur — also damals schon — die besondere Richtung der klassischen Philologie, »die ganz gelehrt werdende und zur Wortweisheit tendirende Philologie«, mit ihrer »wortkritischen und metrischen Gelehrsamkeit« (I 349). Gegenüber solcher Philologie mit ihrer Vermengung des Fachgelehrten und des Menschlichbildenden schien ihm dann wieder die Philosophie unentbehrlich.

Finden sich die politischen und die pädagogischen Bemerkungen vornehmlich in den früheren Briefen, so zeigen die späteren Hegel auf mehrfachen Reisen, so namentlich nach Wien und nach Paris, als Beobachter von Natur, Kunst und Menschenleben. Es ist nicht ohne Interesse zu sehen, wie der Philosoph der absoluten Logik auf der Höhe seiner Entwicklung sich zum Reichtum der anschaulichen Welt stellte. Wir finden ihn offen der Welt zugekehrt und froh ihre bunten Eindrücke genießend, dabei aber weder in

Anschauung noch Urteil irgend bedeutend. Er erscheint hier mehr als ein intelligenter Bürger, der innerhalb des Gedanken- und Interessenkreises der Gesellschaft gelegentlich treffliche Bemerkungen macht, denn als ein eigenartiger Denker, der mit eignen Augen die Umgebung ansieht und neue Fragen an sie stellt. Dem litterarisch-ästhetischen Zuge jener Zeit entsprechend steht obenan die Begeisterung für die Oper und das Schauspiel, hier am meisten finden sich auch feine Beobachtungen und geistvolle Vergleichungen. Dagegen fehlt ein engeres Verhältnis zur bildenden Kunst, die Ausdrücke halten sich hier gewöhnlich in vagster Allgemeinheit, es mangelt der Sinn für das Konkrete und Charakteristische, die Begeisterung entspricht ziemlich genau der Berühmtheit der von den damaligen Katalogen oft falsch angegebenen Meister. Nur gelegentlich, d. h. wo sich ein Kontakt mit philosophischen Grundgedanken herstellen läßt, und also der Philosoph zu Worte kommt, wie z. B. bei der Betrachtung des Kölner Doms, hat die Auffassung etwas eignes und großes. Nicht anders steht es mit der Landschaft, die Schilderungen sind meist recht flach und gleichförmig; als bezeichnend für das Naturgefühl des aller romantischen Sentimentalität abholden Philosophen darf vielleicht gelten, daß er den Wald liebt »mit grünem Rasen, ohne alles Gestrüppe und Gesträuche zwischen den Baumstämmen« (II 166).

Auch was das menschliche Leben anbelangt, fehlt so ziemlich alle tiefere Beobachtung des Volkstümlichen und Nationalen, der politischen, socialen und ethischen Zustände. An dem Metternichschen Wien von 1824 scheint hier alles Licht und Herrlichkeit. Es ist die sog. gebildete Gesellschaft mit ihrem Thun und Treiben, die vorwiegend das Interesse an sich zieht. So ist es alles in allem eine ganz andere, und im Grunde doch eine engere und minder reale Welt, welche im Vergleich zu unserer Zeit damals gegenwärtig war. Die ungeheure Umwälzung der Zeiten tritt uns nirgends anschaulicher entgegen als in der Vergleichung dessen, was von der unmittelbaren Wirklichkeit damals den Gedankenkreis der Besten erfüllte, und was sich heute jedem aufdrängt.

Auch über Hegel hinaus bringt der Briefwechsel manche wertvolle Aufklärung über allgemeine Verhältnisse wie über einzelne Persönlichkeiten. Wir blicken in die Jenaische Gesellschaft und in die Stimmungen vor und nach der Schlacht, wir erhalten ein besonders genaues Bild von den bayrischen Verhältnissen, namentlich den Bewegungen auf dem Gebiet des Unterrichts, während der Franzosenzeit, mancher Einblick in die akademischen Zustände jener Zeit eröffnet sich, einen anregenden Wechselverkehr zwischen deutschen

und französischen Gelehrten sehen wir sich entspinnen u. s. w. Von einzelnen Persönlichkeiten tritt namentlich Niethammer sowohl in seiner treuen und thätigen Freundschaft für Hegel als in seinem rastlosen und idealgesinnten, wenn auch oft unpraktischen Wirken wohlthuend hervor.

So wird dieser Briefwechsel nicht nur als Erweiterung unserer Kenntnis von dem großer Denker, sondern auch als Beitrag zur Kulturgeschichte mit aufrichtigem Dank aufzunehmen sein.

Jena. Rudolf Eucken.

Nöldeke, Th., Aufsätze zur persischen Geschichte. Inhalt: Geschichte des medischen und achämenidischen Reichs. — Geschichte des Reichs der Sâsâniden. — Persepolis. — Anhänge. Ueber die Namen Persien und Irân. — Pehlevî. Leipzig, T. O. Weigel 1887. VI u. 158 S. 8°. — 4 Mark.

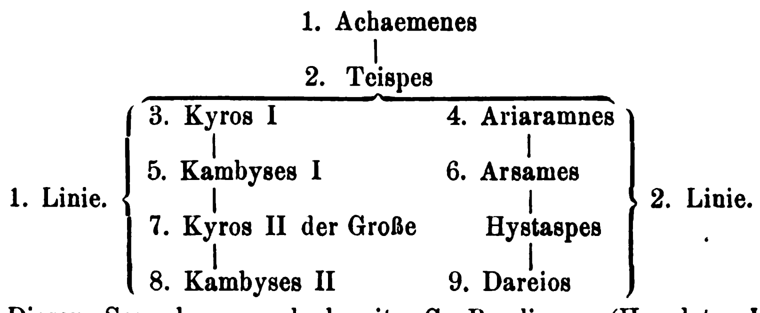
Die »Aufsätze« sind eine deutsche an vielen Stellen ausgeführtere Wiedergabe der ersten in der Encyclopaedia Britannica veröffentlichten englischen Fassung. Sie bilden hier in Verbindung mit einem Artikel v. Gutschmids eine vollständige Geschichte des persischen Reiches und zwar so, daß dieser zu früh der Geschichtswissenschaft entrissene Gelehrte die Geschichte der Parther, Nöldeke dagegen die der Achaemeniden und Sasaniden dargestellt hat. Die Vorzüglichkeit dieser Arbeiten der beiden befreundeten Geschichtschreiber, welche durch persönlichen und ausgedehnten brieflichen Verkehr in ihren Anschauungen sich nahe getreten sind, bedarf keines weitern Nachweises. Ich möchte dem Nöldekeschen Werke deshalb den Vorzug geben, weil er verstanden hat, das ausgebreitetste Wissen und die eingehendsten Einzelforschungen der Quellenkritik hinter einer anspruchlosen und dennoch in hohem Grade fesselnden Form zu verbergen, während v. Gutschmid durch eine stellenweise erdrückende Last von Detail, dessen Wichtigkeit für den Benutzer einer Encyklopaedie bisweilen fraglich erscheint, seine Darstellung beschwert hat. Bei der Menge neuer Sachen und eigener Anschauungen (es sind zahlreiche ungedruckte und noch nicht aus den orientalischen Quellen übersetzte, also auch vielen Geschichtsforschern noch nicht verwertbare Aufzeichnungen benutzt) hat Nöldeke nicht nötig, die Seiten mit bekannten und oft wiederholten Dingen anzufüllen; er hat die Kämpfe der Perser und Griechen ebenso wie die Geschichte Alexanders in einem meisterhaften, und viel politisches Urteil erkennen lassenden Ueberblick geschildert, und eine gründliche Kenntnis der Sprachen aller in Betracht kommenden Quellen-

werke läßt ihn tiefer in den Charakter und das Wesen der Völker blicken, als es demjenigen vergönnt ist, welcher sich auf Uebertragungen in europäische Sprachen angewiesen sieht.

Es wird dem unbefangenen Leser auffallen, daß Nöldeke im ganzen ungünstig über die Perser urteilt, wenigstens über ihre kriegerischen Anlagen und ihre Tapferkeit. Gewiß würde er auch ihre von vielen Europäern, welche längere Zeit unter ihnen verweilten, anerkannten Vorzüge hervorgehoben haben, wenn er in einem Geschichtswerke, das sich doch wesentlich mit kriegerischen und politischen Aktionen beschäftigt, mehr Gelegenheit gehabt hätte, sie auch auf andern Gebieten thätig vorzuführen. Man wird nicht läugnen können, daß die persischen Satrapen und selbst mehrere Könige oder deren Räte sich in der Politik den Griechen, mit welchen sie Nöldeke vorzugsweise zu messen pflegt, überlegen zeigen, wennschon sie in ihren Mitteln nicht wählerisch gewesen sind; das letztere ist ja aber in der Politik zu allen Zeiten üblich und auch von Nutzen gewesen, und zumal im Orient gilt der Spruch Bhartriharis: »Eines Fürsten Politik tritt wie eine Buhlerin in mannigfacher Gestalt auf: sie ist wahr und auch falsch, barsch und auch freundlich, grausam und auch mitleidig, geldgierig und auch freigebig, hat beständige Ausgaben, aber auch viele und beständige Einnahmen«. — Man hat viele Beispiele in der Kriegsgeschichte, daß Soldaten feig geflohen sind, die bei besserer Führung und strengerer Disciplin sehr tapfer gefochten haben. Auch hat es Verräter auf beiden Seiten in hinreichender Menge gegeben, sogar große Athener sind zum Großkönige übergelaufen. Wer etwas über den Begriff der Tapferkeit von einem Soldaten erfahren will, sollte des Grafen Tolstoi Scenen aus der Belagerung von Sebastopol lesen. Die Perser haben unter Kyros die berühmten Reiterheere der Lyder geschlagen, und seine Feldherren die griechischen und lykischen Städte bezwungen; ihre Vorgänger, die Meder, haben die assyrische Macht vernichtet, die »Lanze des persischen Mannes« hat unter Dareios ganz Vorderasien überschattet, die Parther haben die Heere der Römer überwunden, und persische Stämme wie die Kadusier, Kurden, Huxier sind fast nie besiegt worden; selbst als Thronwirren und zahlreiche Unglücksfälle einer Eroberung des nationalen Reiches durch die Fremden die Wege geebnet, haben die Perser den fanatisierten Arabern ihre Arbeit recht sauer gemacht, wie denn die Berichte der letztern selbst viele Züge von Heldenmut auf Seiten ihrer Gegner enthalten. Es wäre ungerecht, die kriegerischen Eigenschaften der neuern Perser auch in alter Zeit vorauszusetzen, nachdem durch die Ueberfeinerung der Sitten und sodann durch die

Verwüstung der Mongolenstürme, deren Spuren bis heute noch bei weitem nicht verwischt sind, eine Aera glänzender Kriegsthaten in unabsehbare Ferne gerückt erscheint.

S. 15 bespricht der Verf. den Stammbaum der Achaemeniden, welcher durch die Einschaltung eines Teispes, Kambyses und Kyros zwischen Achaemenes und Teispes von den sonst aufgestellten Genealogien dieses Königshauses sich unterscheidet. Wenn man nicht die Griechen, sondern allein die Inschriften der Achaemeniden selbst, also höchst authentische, im Namen der Herrscher verfaßte Urkunden befragt, so ergeben sich folgende Thatsachen: Kyros sagt auf dem babylonischen Backstein, welchen Rassam entdeckt und Sir Henry Rawlinson zuerst übersetzt hat, daß sein Vater Kambuzija, sein Großvater Kuras und sein Urgroßvater Sispis sämtlich Könige von Ansan (Elam) gewesen seien. Andererseits sagt Dareios in der großen und einer kleinern Inschrift am Bisutūn, die Achaemeniden hätten in 2 Linien (*duvitātarnam*) geherrscht; sein Vater sei Vistāspa, dessen Vater Arsāma, dessen Vater Arijārāmna, dessen Vater Tschaispis, dessen Vater Hakhāmanis. Eine Inschrift des Artaxerxes Ochos, welche auch die Königstitel beifügt, nennt seine Ahnen bis zum König Dārajavahus, dessen Vater Vistāspa (nicht König) gewesen sei, der Sohn eines »Arsāma genannten«, Achaemenide (nämlich: sei er Ochos). Diese nicht anzuzweifelnden und ununterbrochnen Ahnenreihen ergeben (wenn man noch Kambyses II hinzufügt) folgenden Stammbaum (9 Könige, welche Dareios in seinem Hause zählt, sind alle außer Vistaspa):



Diesen Sammbaum gab bereits G. Rawlinson (Herodotus IV, 12, 210); einen Kambyses, welcher nach Diodor zwischen Teispes und Kyros I. einzuschalten wäre, hielt er für zweifelhaft und ha ihn daher, nachdem die Kyrosinschrift bekannt geworden ist, jetzt in seinem Werk »Ancient history« London 1887, S. 107 selbstverständlich ausgemerzt. Es ergibt sich hieraus, daß Rawlinson die drei bei Herodot 7, 11 und hiernach von Nöldeke zwischen Achaemenes und Teispes eingefügten Könige Teispes I., Kambyses und

Kyros für irrtümlich zugesetzt hält. Wie ein Blick in die Ausgaben des Herodot lehrt, haben alle seine Erklärer Larcher, Schweighäuser, Creuzer und Baehr, Abicht u. a. an jenen drei Namen Anstoß genommen. Rawlinson schlug die Veränderung des *τοῦ* vor *Κύρου* in *καὶ* vor, und ähnlich dachte Abicht (IV, 20), denn nach seiner Ansicht zählte Xerxes bei Herod. VII, 11 erst seine väterlichen Ahnen bis Teispes, sodann seine mütterlichen (durch Kambyses Schwester Atossa, seine Mutter) auf, wobei, wie Abicht vermutet, der Name des mütterlichen Oheims, Kambyses, zufällig ausgelassen, Teispes aber zweimal genannt sei, weil er an der Spitze jeder der beiden aufgezählten Linien stehe; freilich hätte dann auch noch Kyros I. angeführt werden müssen, der nicht nur in der Kyrosinschrift, sondern auch von Herodot selbst (I, 111) genannt wird. Diese Vermutung trifft ohne Zweifel das richtige, und die Zusammenziehung der beiden Kyros und beiden Kambyses der mütterlichen Linie zu je einem hat durchaus nichts ungewöhnliches an sich. Will man hier die Autorität des Herodot in einer von seinen Erklärern für unsicher gehaltenen Stelle über die der persischen Staatsurkunden stellen, so würde alle geschichtliche Information aus sichern Geschichtsquellen aufhören. Richtig bemerkt Maspero (Hist. ancienne[4], 562), Achaemenes, wahrscheinlich der Anführer der Pârsa bei der Besitznahme der Persis (zur Zeit der assyrischen Herrschaft wohnten die Perser in andern Strichen), habe zu Nachfolgern den Teispes und noch 6 andere einschließlich Kambyses II. gehabt. Wenn nun Dareios sagt, »in 2 Linien sind wir Könige«, so muß er außer sich selbst zwei Fürsten seiner eignen Linie als Könige bezeichnet haben, denn wenn er nur Achaemenes und Teispes im Auge hatte, so konnte er nicht sagen, in beiden Linien seien Könige gewesen, weil die Teilung in Linien erst mit den Söhnen des Teispes beginnt; er selbst war der neunte König. Aus der Thatsache, daß Kyros seine drei Vorfahren Könige von Elam nennt folgerte bereits Sir H. Rawlinson, daß die Linie des Kyros dort geherrscht habe und durch Kyros' Eroberung wieder zur Oberherrschaft auch in der Persis gelangt sei, daß also wahrscheinlich Teispes Elam (dessen Herrscherhaus von Assurbanipal gestürzt war) erobert und die Herrschaft über Elam und Persis unter seine Söhne Kyros I. und Ariaramnes verteilt habe. Nach dieser Hypothese sind die beiden noch fehlenden Könige Ariaramnes und Arsames; der letztere wurde durch die Eroberung der Persis durch Kyros seiner Königswürde beraubt und galt wahrscheinlich fortab als Vasall oder Statthalter, sein Sohn Hystaspes aber wurde als Statthalter von Parthien verwendet. Dareios konnte daher den Arsames noch als Kö-

nig mitzählen, und Artaxerxes Ochos ihm mit demselben Rechte den Königstitel versagen. Prof. Sayce (The ancient Empires. 1884. S. 243) und Referent selbst (Geschichte der orient. Völker. 1884 S. 381) haben diesen Stammbaum mit Berücksichtigung der angeführten Thatsachen aufgestellt, und es ist dem Unterzeichneten nicht bekannt, ob Nöldeke diese Versuche nicht gekannt oder für nicht beachtenswert gehalten hat. Wenn er daraus, daß Dareios seine Ahnherrn nicht Könige nennt, schließt, daß sie auch nicht Könige gewesen seien, so würden auch Teispes und Achaemenes Privatmänner gewesen sein, und wenigstens erstrer heißt doch in der babylonischen Inschrift Großkönig. Erst Ochos entzieht dem Arsames den Königstitel, weil unter ihm die Persis in das große Reich einverleibt wurde; Ariaramnes kommt nur in der Dareiosinschrift vor, welche keine Titel beifügt. Außerdem läßt Nöldeke den Achaemenes nicht als König gelten, indem er ihn wahrscheinlich mit Büdinger (Neuentdeckte Inschriften über Kyros S. 7) als Heros eponymos auffaßt, was deshalb nicht möglich ist, weil er als Vater des Teispes direkt bezeichnet wird; er würde ihn freilich, wenn er den Titel verwilligte, gegen die Inschrift als ersten von zehn Königen anerkennen müssen.

Die Religion der Perser wird vom Verfasser nicht behandelt; es entziehen sich daher seine kurzen Andeutungen einer eingehenden Beurteilung. Gerade über die von ihm bejahte Frage, ob bereits Kyros ein Zoroastrier gewesen sei, sowie über die Frage nach der Wiege der zoroastrischen Religion, welche nach seiner Ansicht Baktrien zur Zeit der Meder gewesen ist, hat man viel gestritten, ein Zeichen, daß beide Fragen nicht leicht zu beantworten sind. Da die zoroastrische Religion nicht eine Fortentwicklung der heidnischen Religion der Iranier ist, sondern mit dieser gebrochen hat, so liegt es nahe ihre Entstehung durch einen Anstoß von außen zu erklären, welcher weit naturgemäßer in der Nähe der westlichen ältern Kulturstaaten anzunehmen ist, als in einem entfernten Lande wie Baktrien, wo sich der alte Polytheismus ungestört erhalten haben würde, wenn nicht eben die neue Religion aus Medien dorthin verpflanzt worden wäre. Es wäre wunderbar, wenn mit zahlreichen andern Ideen und Bestandteilen der westlichen Bildung die Religionssysteme der Semiten ohne Einfluß auf den iranischen Glauben geblieben wären, zumal wir diesen Einfluß während der ganzen geschichtlichen Zeit und sogar in den heiligen Schriften, welche zum Teil in der Parther- und Sasanidenzeit entstanden sein mögen, nachweisen können. Die Wichtigkeit, welche der medischen Stadt Ragha und der Landschaft Atropatene in religiöser Hinsicht beigelegt wird,

ist in der spätern Zeit des Reiches unläugbar und würde sich nur durch Zweifel an der Echtheit der betreffenden Stellen des Awesta auch für eine ältere Zeit beseitigen lassen.

Der Artikel über Persepolis beschäftigt sich nicht mit der Beschreibung der vorhandenen Ruinen, sondern behandelt die Topographie und Geschichte der Stadt, wobei ein interessanter Versuch gemacht wird, die Felsgrüfte der Achaemeniden, von denen nur eine mit Inschriften versehen ist, den einzelnen Herrschern dieser Dynastie zuzuteilen. Einen ähnlichen Versuch findet man in des Unterzeichneten Geschichte des Orients S. 412.

Ueber den bekannten Löwen von Hamadan (S. 12) sei es erlaubt, die Worte des Herrn Generals Houtum-Schindler, welcher dieses Bildwerk an Ort und Stelle untersucht hat, hier mitzuteilen. Derselbe schreibt dem Unterzeichneten: »Der Löwe von Ekbatana scheint mir nicht aus ganz alten Zeiten zu stammen. Ich habe ihn genau skizzirt und werde Ihnen eine Copie der Zeichnung senden. Die Zeichnung von Flandin und Coste ist ungenau. Auch liegt der Löwe weit von den Stadtruinen, auf einem Bergabhange zwischen vom Berge hinuntergefallnen Steinblöcken, und sind in seiner Nähe absolut keine Spuren alter Bauten zu sehen. Ich denke es war ein Grabstein; eben solche Löwen sieht man oft auf Grabsteinen, und ähnliche, nur nicht so fein gearbeitet, werden auch jetzt noch, namentlich von Nomadenvölkern, auf Gräber der Häuptlinge gesetzt. . . . . Daß der Löwe als Talisman gegen Kälte und Hunger betrachtet wird, habe ich nur einmal von einem Hamadaner gehört. Die Dörfler der Umgebung zeigen auf die Nordspitze einer westlich gelegenen Bergkette, deren Zacken etwas Aehnlichkeit mit einem Löwenkopfe haben, und sagen, das dort sei der in Stein verwandelte Löwe, der die Umgebung gegen Kälte schützt. Bei Malâyer ist eine ähnliche Bergspitze, zwischen Burûǰird und Nehâvend eine andere. Alle diese Spitzen sind Löwen und gegen Kälte schützende Talismane. Zwischen Sultânâbâd und Burûǰird werden im Sommer (Juli) große Feuer auf den Bergabhängen angezündet, um die Kälte abzuhalten, weiter östlich im Maḥallât-Distrikte thut man dasselbe. Wenn man diese Feuer nicht anzündet, soll die Ernte schlecht ausfallen«.

Auch Niebuhr (Reisebeschreibung II, 175) berichtet, daß in Persien ein Ringer (Pehlewān) durch einen Sieg im Wettkampf die Berechtigung erhält, einen Steinlöwen auf seinem Grab anbringen zu lassen. Derartige Gräber gebe es zwei in Schiraz. De Bode (Travels I, 401. 402. II, 107) sah bei Halegun (in der Nähe von Māl-Amīr) Löwen auf Gräbern, nach Brugsch (Reise der Preuß.

Gesandtsch. 2, 27. 116) erwähnt Grablöwen. Sonstige Skulpturen funerärer Löwen findet man in verschiedenen Ländern: auf einem christlich-armenischen Grab in Djulfa bei Ker Porter, Travels II, 614, in Lykien bei Fellows, Journal S. 226. Account of discov. p. 19. 22, in Phoenikien bei Renan, Mission pl. 13. 55, in Cypern bei Ceccaldi, Revue archéol. 1875, S. 29. Den Löwen von Hamadan erwähnt übrigens auch Jaqut. Die Beziehung des Löwen zur Sonne und Sonnenhitze ist bekannt und in Bildwerken in Aegypten und Vorderasien häufig dargestellt.

Im letzten Abschnitte führt Verf. die schon in seiner Uebersetzung des Kārnamak Ardeschirs vorgetragne Ansicht aus, daß Pehlewi nicht eine Sprache, sondern jene Schrift sei, welche man nach Ibn Muqaffa Uzwarisch genannt hat. Der Sprachgebrauch der Parsen nicht allein, sondern auch der Neuperser sieht in Pehlewi eine Sprache. Pehlewi wird z. B. nach Qazwini in Zengān und Geschtasif gesprochen. Die Stellen Firdusis, wo Pehlewi eine Sprache ist, sind nicht selten; er läßt Sijawusch Pehlewi reden, damit ihn die Turanier nicht verstehn (Vullers II, 602, Z. 5), die Nachtigal singt Pehlewi (III, 1631, Z. 5) wie bei Hafiz (Jod 23, 1). Chodzko (Specimens 454. 474. 478) berichtet, in Gilan nenne man die Volkslieder Pahlewis oder Pálewis, ihre Sänger Palewichāns, während die künstlichen persischen Taçnīf heißen.

Marburg. Ferdinand Justi.

Jordan, H., Die Könige im alten Italien. Ein Fragment. Berlin, Weidmann 1887. 47 S. — M. 2.

Der am 10. Nov. 1886 seinen Freunden und der Forschung so jäh entrissene H. Jordan hinterließ ein in seinen einzelnen Teilen nahezu druckfertiges Manuskript mit Untersuchungen, die von verschiedenen Seiten die Natur des altrömischen Königtums aufhellen sollten, aber noch ihren Abschluß erwarteten. Diesen zu geben wurde er durch den Tod verhindert; aber auch das Fragment, das hier vorliegt, ist von eigentümlichem Werte, und man darf dem Herausgeber, dem Tübinger Romanisten Degenkolb, dem der Verstorbene die Widmung bestimmt hatte, sehr dankbar dafür sein, daß er mit aller Pietät des Freundes die Veröffentlichung übernahm.

Wie in seinen topographischen, mythologischen und sprachgeschichtlichen Arbeiten über das älteste Italien, so hat Jordan auch hier einen scharfen Sinn für unerledigte Probleme gezeigt, und zwar

in diesem Falle für ein Problem, bei dessen Behandlung für eine geschichtlich dunkle Zeit nicht etwa nur eine neue Hypothese andern zur Seite gestellt, sondern vor allem ein Stück Ueberlieferung, das sonst der Sage zugewiesen wird, als geschichtlich erwiesen werden soll. Es sind drei Abhandlungen, die hier zusammengestellt sind: 1) Amulius und Numitor; 2) Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius, Servius Tullius und die Wahlordnung der Könige; 3) Das altitalische Königtum. Ich bespreche die beiden ersten, die von den Namen mit ihren Konsequenzen handeln, zusammen.

Der bisherigen kritischen Auffassung gelten die Namen der Könige von Alba, der vortarquinischen von Rom und selbst der des Servius Tullius für rein mythisch oder für Gebilde der Sage; nur für Tullus Hostilius will Schwegler 1, 579 zugeben, daß einmal ein König dieses Namens regiert habe. Jordan kommt für die in den Titeln der beiden ersten Abhandlungen genannten Namen zu einem andern Ergebnisse, und zwar sind es nach ihm zwei Momente, die ihren geschichtlichen Charakter sichern, das Alter der Ueberlieferung und sonstiges Vorkommen unter latinischer Bevölkerung. Die ältesten bildlichen und litterarischen Zeugnisse führen darauf, daß jene Namen mit den Hauptzügen der Sage vor dem Kriege mit Pyrrhus, d. h. vor dem Anfang der Profanlitteratur liegen. In der albanischen Königsliste sind die zweinamigen Silvier freilich jünger, aber Numitor und Amulius (oder wohl richtiger Amullus), einfach, wie nach Varro die Namen des ältesten Italien überhaupt, sind uralt. Zugleich sind sie geschichtlich in dem Sinne, daß sie sich noch in späterer Zeit durch Inschriften und sonstige Zeugnisse als latinisch erweisen lassen; ebenso ist es mit den Namen der oben angeführten römischen Könige. Zugleich aber geben die geschichtlichen Fälle diesen Namen plebejischen Charakter, was auch für den Namen Tullius, bei dem es zweifelhaft sein könnte, wahrscheinlich gemacht wird. Daraus ergäbe sich, um das Resultat summarisch zusammenzufassen, 1) daß in Rom vor der Invasion der Tarchnas ein Pomponius, Hostilius, Marcius und Tullius als gewählte Könige regiert haben (S. 33); 2) daß, abgesehen von der im Kampf um die Erblichkeit zu Grunde gegangenen Dynastie der Tarquinier das römische Königtum, dessen Träger ja verschiedenen Geschlechtern angehören, nicht erblich war, sondern allein durch Wahl und zwar durch Wahl der den Senat bildenden patres besetzt wurde, wahrscheinlich so, daß der Nachfolger nicht demselben Geschlechte angehören durfte wie der Vorgänger (S. 19); 3) daß in der Zeit, in welcher die Plebejer Pomponius u. s. w. in Rom herrschten und welcher die »drei Landteile« (tribus) angehö-

ren, daselbst eine Herrschaft der nachmaligen patricischen Geschlechter noch nicht vorhanden war, sondern jene nachmals plebejischen, d. h. halbberechtigten Gentes vollberechtigt da standen und erst die neue Verfassung, jedenfalls getragen durch eine starke Einwanderung, einen geschlossenen Kreis von Geschlechtern zur politischen Alleinherrschaft erhob und die übrigen zu halbberechtigten Insassen herabdrückte, womit denn zugleich die drei Stammtribus fielen (S. 35—37). — Die dritte Abhandlung hat zum Gegenstand den Priester am Tempel der Diana am Nemisee, den sog. rex Nemorensis, der zuerst bei Ovid erwähnt wird. Dieses rätselhafte Priestertum wurde zur Zeit jenes Dichters mit einem entlaufenen Sklaven besetzt, und der Wechsel in der Stelle durch Zweikampf vollzogen. Der Priestertitel *rex* wird zurückverfolgt zum altlatinischen politischen Königtum von Aricia, in jener Besetzung durch Duell aber eine Spur dafür gefunden, daß auch bei den Latinern, wie es bei den Umbrern bezeugt ist, der Zweikampf als Rechtsmittel zur Entscheidung streitiger Fragen vorgekommen sei.

Das wesentliche Ergebnis der letzteren Abhandlung, daß aus dem Priesterkönig von Aricia ein ursprünglich politischer herauszunehmen sei, wird man zugeben. Die Parallele zwischen Aricia und Rom, wie sie daneben für die Urzeiten ausgeführt wird, hängt mit den dunklen Verhältnissen des ältesten latinischen Bundes zusammen; es wird aber dadurch das Bild desselben nicht viel sicherer. Wie der Zweikampf für die Besetzung der Priesterstelle hereinkam, bleibt mir rätselhaft und nur aus einem bestimmten und unbekannten Anlaß zu erklären; daß dies ursprünglich so gewesen, scheint mir doch, wenn ich mir es ausdenke, zu unwahrscheinlich. Was aber die Ergebnisse der zwei ersten Abhandlungen betrifft, so ist unbedingt anzuerkennen, daß hier zum ersten Mal die Namen der römischen Könige in einer Weise ins Auge gefaßt sind, die Erfolg verspricht: auch hier zeigt sich — beiläufig gesagt — der Nutzen, den die aus den Inschriften gezogene Namenkenntnis bringt. Jene Namen stehn nun in der That auf geschichtlichem Grund. Man möchte einwenden, daß sie eben der sagenhaften Ueberlieferung eines zurückgesetzten Bevölkerungsteils entstammen könnten; allein dann müßten sie unter den hervorragenden Namen des späteren Plebejertums vertreten sein; sie gehören aber unbedeutenden römischen oder munizipalen Kreisen an, und ihr Nachweis ist nur darin bedeutsam, daß sie überhaupt auf latinischem Boden vorkommen. Daß die Verschiedenheit der Gentilnamen gegen die Erbfolge im römischen Königtum spreche, wurde auch schon früher erkannt und liegt jeder Ausführung über diese Frage naturgemäß zu Grunde: die bestimmte principielle Abweisung

der Erblichkeit, zu welcher Jordan von seinen Namensuntersuchungen aus kommt, nehme ich als eine Unterstützung dessen, was ich in dieser Beziehung aus dem Interregnum abgeleitet (vgl. meine Gesch. der röm. Staatsverfassung S. 53 ff.), dankbar an. Was sodann den plebejischen Charakter betrifft, so ist auch dies ein Moment, das wohl der Erwägung wert ist: es ergäbe sich daraus jedenfalls, daß die Wendung, welche mit dem Eintreten der Tarquinier gegeben ist, einschneidender war als unsre Ueberlieferung weiß; nicht so einschneidend wie bei der Annahme einer etruskischen Invasion, aber gewichtiger in den inneren Verhältnissen, und wiederum würde sich leichter erklären, wie die Plebejer in der neuen Verfassung wenigstens im Rittertum berücksichtigt wurden. Aber sonst wäre ich in den Konsequenzen vorsichtiger. Z. B. sehe ich keinen Grund, weshalb Servius Tullius aus der zweiten Gruppe herausgenommen und vor die Tarquinier gesetzt werden soll. Die Ueberlieferung stellt ihn in der inneren Geschichte in einen Zusammenhang; den wir nicht ohne dringende Gründe verlassen dürfen, und die Möglichkeit, daß mit ihm die früher besser berechtigte und dann zurückgesetzte Bevölkerung als ganze und durch andere Bestandteile vermehrt wieder zu einer höheren Stellung kam, liegt nahe genug. Eine besondere Schwierigkeit für Jordans Ausführung der Konsequenzen ergibt sich mir aber von der Republik aus. Dieselben Geschlechter, mit welchen das dynastische Königtum kam, die nachmals patricischen, sind es, die dasselbe gestürzt haben; hier wären Mittelglieder einzuschieben, für die uns die Anhaltspunkte fehlen, man müßte nur etwa den plebejischen Geschlechtern einen größeren Anteil an der Veränderung zuweisen. — Daß aber eben in dem Durchdenken der Konsequenzen noch das Fragmentarische liegt, spricht Jordan S. 37 selbst aus. Wenn er hinzusetzt, sicher sei ihm, was die Analyse der Namen und der Wahlordnung unabhängig von einander ergeben haben, so scheint mir das keine allzu vermessene Zuversicht zu sein.

Tübingen. E. Herzog.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz., Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 15. Januar 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band. (= Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. Abteilung II, Teil 1, Band 1). Leipzig 1887. Duncker u. Humblot. XII. 412 SS. Preis 9,60.

Von K. F. Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte sagt Brunner treffend, daß sie »trotz zahlreicher Berichtigungen das leitende Buch der Disciplin geblieben ist, die es geschaffen hat«. Brunners eigenes Werk läßt sich dazu an, dem Eichhornschen in diese leitende Stellung nachzufolgen.

Freilich sind in den 43 Jahren seit der letzten Auflage von Eichhorns Rechtsgeschichte ungezählte Nachbesserungen an dem von ihm errichteten Bau für notwendig befunden und ausgeführt worden. Aber obgleich diese sogar vorzugsweise die fundamentalen Partieen betrafen, zu einem vollständigen, den Bedürfnissen wie den Errungenschaften der Gegenwart entsprechenden Neubau ist es nicht gekommen. Die verschiedenartigen Anläufe, welche hiezu meist in der Gestalt von Lehrbüchern unternommen wurden, müssen in Wahrheit eher als Rückschritte hinter den von Eichhorn gewonnenen Standpunkt betrachtet werden, und zwar in zwiefacher Hinsicht, teils nämlich insofern jene Werke zu der ganz und gar widergeschichtlichen systematischen Darstellungsweise übergegangen sind, teils insofern sie den Ernst methodischer Forschung vermissen lassen. In dieser doppelten Hinsicht ist nun Brunners Buch tadelfrei. Was ohnehin von einem solchen Gelehrten nach seiner ganzen litterari-

schen Vergangenheit erwartet werden konnte, die vollständige Kenntnis des sein Thema unmittelbar berührenden Quellenvorrates und auf Grund dieser Kenntnis die unabhängige Kritik der Vorarbeiten, bethätigen sich auf jedem Blatte. Aber nicht genug damit, die Forschungs-Methode Brunners zeichnet sich vor der aller seiner Vorgänger durch die Weite ihres Gesichtskreises aus. Sie beschränkt sich nicht auf das specifisch deutschrechtliche Material, zieht vielmehr auch in ergibigem Maße die germanischen Schwester- und Tochterrechte heran, um die Lücken in der Ueberlieferung des ältern deutschen Rechts auszufüllen, die urgermanischen Ausgangspunkte der Entwicklung aufzudecken, und verschmäht andererseits nicht die nötigen Streifzüge ins spätrömische Kaiser- und Vulgarrecht, wo es gilt, dessen Einflüsse auf die Umbildung des deutschen Rechts nachzuweisen. Hatte sich der Verfasser in letzterer Hinsicht durch seine Forschungen über die Rechtsgeschichte der römischen Urkunde, in ersterer durch seine Schriften über altfranzösisches, anglonormannisches und angelsächsisches Recht vorgearbeitet, so gewährt es sicherlich jedem, der es mit der germanistischen Rechtswissenschaft aufrichtig meint, die freudigste Ueberraschung, zu sehen, wie Brunner nun auch den skandinavischen Rechten seine Aufmerksamkeit zuwendet. Auf eine höchst wohlthuende Art sticht durch diese Ubiquität sein Buch ab von dem stofflich nächst Verwandten in der Bindingschen Handbüchersammlung, dessen Verfasser, auf der Suche nach den Grundgedanken des »germanischen« Privatrechts, nicht nur nichts von den nordgermanischen, sondern auch nichts von so rein deutschen Rechten wie dem angelsächsischen und dem friesischen wissen will, dafür aber um so fröhlicher seiner eigenen Phantasie die Zügel schießen läßt. Daß die Bemerkungen des Verf. über vergleichende Methode auf S. 113 f. dem Unterzeichneten zu besonderer Genugthuung gereichen, darf letzterer um so offener hier aussprechen, je gehässiger seine eigenen Forderungen in diesem Betreff seit langer Zeit bekämpft worden sind. Was nun aber die Methode der Darstellung anlangt, so kehrt Brunner energisch zur synchronistischen Stoffverteilung zurück, die er sehr treffend »die historische Methode« nennt, aus den nämlichen Gründen, welche der Berichterstatter vor mehr als einem Jahrzehnt schon dafür ins Feld geführt hatte. Das »divide et impera«, womit man noch kürzlich die »systematische« Einteilung befürwortet hat, wird unserm Verfasser um so weniger vorzuhalten sein, als gerade das sonst so sehr vermißte »imperium« einen der Hauptvorzüge seines Buches ausmacht. Daß man ihm um der »historischen« Methode willen den Namen eines Juristen abstreiten und allein den

eines Historikers werde zuerkennen wollen, wie R. Schröder i. J. 1876 dem Unterzeichneten gegenüber gethan, ist jetzt nicht mehr zu befürchten. Hat doch derselbe R. Schröder, der damals die systematische Behandlung der Rechtsgeschichte »für die allein durchführbare« erklärte, nunmehr in der gleichzeitig mit Brunners I. Band ausgegebenen ersten Abteilung seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte ohne Umschweife seinen eigenen Uebergang zur »historischen« Methode bewerkstelligt!

Sehr mit Fug betont Brunner den Unterschied zwischen der germanischen und der deutschen Rechts-Geschichte. Nur die letztere ist Gegenstand seiner Darstellung. Sie setzt ihm, was wiederum nur zu billigen ist, die Aufgabe, »das Recht des deutschen Volkes in seiner geschichtlichen Entwicklung zu ergründen«, — also nicht etwa das Recht innerhalb eines von Anfang bis heute fest begränzten Raumes, daher auch nicht das vom deutschen Volke adoptierte fremde Recht und ebenso wenig die (nur als Hilfsmittel der Forschung herangezogenen) Tochter- und Schwesterrechte des deutschen Rechts. Fraglich ist mir jedoch, ob nicht der Begriff des deutschen Volkes selbst eine zu enge Bestimmung durch den Verfasser erfahren hat. Völlig mit ihm einverstanden bin ich zwar in Bezug auf den Ausschluß der skandinavischen Stämme. Und in Bezug auf den der andern ostgermanischen würde ich sogar noch weiter gegangen sein als Brunner, obschon ich wiederum seine treffliche Darlegung der gotischen und burgundischen Quellengeschichte nicht missen möchte. Aber die Verweisung des sog. angelsächsischen und des langobardischen Rechts unter die »Tochterrechte« kann ich nicht billigen. Setzt doch unser Verf. selbst S. 29 so unmisverständlich als richtig die »Deutschen« den »Westgermanen« gleich, und verwertet er doch überdies S. 30 die älteste Stammsage dazu, am Anfang der geschichtlichen Zeit »bei den Westgermanen ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit« nachzuweisen! Nun: »Westgermanen oder Deutsche« so reinen Blutes wie nur irgend ein deutscher Stamm sind denn doch sowohl die Langobarden auch noch Jahrhunderte nach ihrem Einzug in Italien als auch die Kimbern, die Angeln, die Sachsen nach ihren Reichsgründungen in England bis in die normannische Zeit hinein. Wenn ihre Rechte bloß um der Wanderung willen als »Tochter-Rechte« angesehen werden sollen, warum nicht auch das salfränkische, ja auch das alamannische, das bayerische Recht? Eine Geschichte des deutschen Rechts fällt von ihrer eigenen Sache ab, wenn sie gerade dasjenige Recht darzustellen verschmäht, welches nicht nur seinem Charakter nach eines der deutschesten geblieben ist, sondern auch von allen im ganzen Früh-

mittelalter das Einzige, dessen Denkmäler nationales Gewand tragen. Mit dem englischen und lombardisch-italienischen Recht dürfen angelsächsisches und langobardisches in keiner Weise auf die nämliche Linie gestellt werden, so wenig wie das salfränkische mit dem altfranzösischen oder normannischen. Das englische, das italienische, das französische, das normannische Recht sind Rechte undeutscher Nationen, d. h. Kulturkreise, wenn auch mit deutschen Elementen durchtränkt. Wo sie anfangen, hört »das Recht des deutschen Volkes« auf, aber auch erst wo sie anfangen, also wo die Rechte der Angelsachsen, der Langobarden, der Salfranken Rechte der Engländer, Italiener, Franzosen werden. Im späteren Verlauf seines Werkes will der Verf. auch die niederländischen Rechte von der Darstellung ausschließen, weil »sie sich dem deutschen Rechte soweit entfremdet haben, um aus der Stellung deutscher Partikularrechte in die Rolle deutscher Tochterrechte einzurücken«. Was die niederländischen Rechte betrifft, so mag die Frage ausgesetzt bleiben, bis der einschlägige Teil des Handbuches zeigen wird, wie der Verf. seine Behauptung begründet; aber der Maßstab der »Entfremdung«, angelegt ans langobardische und angelsächsische Recht, dürfte dessen Bedeutung schwerlich auf die von bloßen Tochterrechten herabdrücken, selbst wenn die Entfremdung nicht auf den Inhalt und Charakter, sondern auf die wechselweise Beeinflussung und den Ideenaustausch bezogen wird. In beiden Beziehungen steht z. B. das angelsächsische Recht dem friesischen oder altsächsischen nicht fremder gegenüber als irgend ein oberdeutsches, und das langobardische Recht stellt der Verf. selbst SS. 255, 373 — mit Gründen, über deren Beweiskraft sich streiten läßt, — unter die niederdeutschen Rechte und sogar »mit den Rechten der Altsachsen und Angelsachsen in eine eigene Gruppe«. Wenn so, warum die vorausgesetzte oder bewiesene historische Gruppenbildung der ältern Zeit von vorn herein auflösen gegenüber der Neugruppierung einiger Rechte im fränkischen Reich, die doch nicht vor dem Schluß des 8. Jahrhunderts, m. a. W. des ersten Jahrtausends der deutschen Rechtsgeschichte, vollendet ist? Es scheint mir damit Verzicht geleistet auf die Erkenntnis und Darstellung einer der merkwürdigsten Eigenschaften deutscher Art und deutschen Rechts in jenen Zeiten, nämlich des Vereins von schöpferischer Kraft und von Zähigkeit im Bewahren der ererbten Denkweise unter völlig neuen Kulturbedingungen, wie er sich in den großen deutschen Rechtssystemen auf italienischem und brittischem Boden kund gibt. Dieser Verzicht läßt sich verstehn vom Standpunkte Sohms aus, dem die deutsche Rechtsgeschichte nur ein Zweig der salisch fränkischen

Rechtsgeschichte ist, nicht aber vom Standpunkte Brunners aus, der den Sohmschen SS. 22, 259 ausdrücklich und mit schlagenden Gründen verwirft.

Hiemit in Zusammenhang steht ein Einwand, den ich gegen die chronologische Gliederung des Stoffes bei Brunner erheben muß. Mit Sohm läßt er ohne weitere zeitliche Einteilung die erste Periode, die »germanische Zeit«, bis zur Gründung des fränkischen Reiches reichen. Von hier bis zur Auflösung der fränkischen Monarchie soll dann unter dem Titel der »fränkischen Zeit« die zweite Periode gegeben sein. Zweifellos ist jene Abgrenzung der beiden ersten Perioden von einander ein, vielleicht unbewußtes, Zugeständnis an die Principien Sohms, der ja die ganze »germanische Zeit« nur als eine Zeit der Vorbereitung auffaßt für die Geschichte des fränkischen Rechts, welches außer dem römischen das einzige für die Rechtsgeschichte der abendländischen Kulturwelt in Betracht kommende Recht sein soll. Anders, möchte man meinen, würde sich das erste Jahrtausend deutscher Rechtsgeschichte vom Brunnerschen Standpunkt ansehen. Eine »fränkische« Zeit ist seine zweite Periode doch wohl nur unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt und nur nach der Eliminierung des angelsächsischen und langobardischen Rechts, der ich aber widersprechen zu müssen glaubte. Was aber jenem Zeitalter voraufgeht, mußte, in einem Handbuch wenigstens, in jene beiden großen Epochen gegliedert sein, deren Grenze durch den Beginn der deutschen Reichsgründungen auf römischem Boden bestimmt ist. ,Von vorn herein ist ja klar, daß eine Kulturumwälzung wie die sogenannte »Völkerwanderung« das Recht der an ihr beteiligten Stämme je nach Art und Maß der Teilnahme in seinen Grundfesten erschüttern mußte. In wiefern dies wirklich geschehen ist, davon läßt sich trotz der Spärlichkeit unsers Quellen-Bestandes doch ein in den Hauptzügen gerundetes und sicheres Bild gewinnen. Denn einmal vermögen wir durch Kombination der Angaben klassischer Schriftsteller mit den Ergebnissen einer komparativen germanistischen Forschung, wie sie gerade im vorliegenden Buche betrieben wird, das Gerüst der deutschen Rechtszustände vor der Völkerwanderung zu rekonstruieren. Sodann aber, — und dies steht mit dem Wandel des Rechts durch die Völkerwanderung in ursächlichem Zusammenhang, — beginnen die einheimischen Denkmäler gerade in den beiden Jahrhunderten, wo es vor Allem darauf ankommt, die Wirkungen jener elementaren Ereignisse zu überblicken. Nur darauf werden wir verzichten müssen, die Hergänge bei allen Hauptveränderungen zu analysieren, da die Winke, die uns in dieser Hinsicht zeitgenössische Schriftsteller geben, nur einzelne Stücke der

Rechtsgeschichte während der Wanderung selbst dem Bereich der Hypothese entziehen. Obschon nun weit entfernt, das deutsche Recht von der ältesten bis zur »fränkischen« Zeit hin als in einem Zustand der Ruhe befindlich darzustellen, hat sich Brunner doch durch das Zusammenfassen der beiden ersten Hauptabschnitte zu einem einzigen unter dem Titel der »germanischen Zeit« der Möglichkeit begeben, die Charaktergegensätze im Recht jener beiden Perioden deutlich hervortreten zu lassen. Die Benennung »germanische Zeit«, wie er sie verwendet, scheint freilich die Frage zu gestatten, ob er solche Gegensätze im Rechtscharakter selbst anerkennt. Versteht man unter »germanisch«, was sonst auch »gemeingermanisch« zu heißen pflegt, — und der Verf. will dem Anschein nach von diesem Sprachgebrauch nicht abweichen — so könnte höchstens die historische Urzeit auf besagtes Prädikat Anspruch erheben, wobei wir aber nicht vergessen dürfen, daß sich schon in jener Periode die Rechte der einzelnen deutschen Völker ebenso von einander selbst, wie von denen der Ostgermanen in erheblichen Beziehungen, insbesondere in Sachen der Verfassung, unterscheiden, und daß ferner im Verlauf der Frühzeit innerhalb der deutschen Rechts-Welt fundamentale Institute nachweisliche Veränderungen erlitten haben. In derjenigen Zeit aber, in welche der Verf. den »Stillstand der Völkerwanderung« setzt, gehört es gleich zu den ersten Beobachtungen, die wir machen, daß in Folge ihrer verschiedenartigen Teilnahme an der großen Umwälzung die deutschen Stammesrechte, nicht nur mit den ostgermanischen, sondern auch unter sich selbst verglichen, geradezu gegensätzliche Physiognomieen aufweisen. Man braucht bloß an die principiellen Gegensätze zu erinnern zwischen fränkischem oder langobardischem oder angelsächsischem Recht einer- und friesischem oder sächsischem oder alamannischem Recht andererseits, und wiederum an die principiellen Gegensätze unter den drei erstgenannten Rechten, von denen leider das wenigst »germanische« allein einer Darstellung ex officio durch den Verf. gewürdigt wird.

Diese Einwände gegen die Anlage des Bandes machen nun aber das Bekenntnis um so notwendiger, daß der Berichterstatter eine ansehnliche Reihe von Problemen dieses Teiles der deutschen Rechtsgeschichte in keinem andern Werke besser, ja daß er viele in keinem andern Werke so gut behandelt weiß, als im vorliegenden. Das betrifft zunächst ganze Paragraphen, wie z. B. die über das Germanentum und über die deutsche Landnahme im römischen Reich (§§ 7, 11), den § 12 über das deutsche »Haus«, den § 16 über die »politischen Verbände«, insbesondere die »Hundertschaft« vor der Völkerwanderung, die Erörterung der ständischen Verhältnisse in der sog. »fränkischen« Zeit (§§ 29—32) und nahezu alles Geschicht-

liche über die Rechtsdenkmäler (§§ 39 ff.). Aber auch in denjenigen Abschnitten, die im Ganzen hinter den genannten zurückzustehn scheinen, sind doch so belang- als zahlreiche Stücke förderlich für die Einzelforschung ausgefallen. Man kennt sie nicht an ihrer Länge. Denn wie wenige Fachgenossen und auch wie nicht alle seiner Kollegen am Bindingschen Sammelwerk versteht Brunner sich kurz zu fassen, sich aufs Unerläßliche, Schlagende zu beschränken. So erledigt er aufs Bündigste die Fragen nach dem »Mutterrecht« in der historischen Zeit (S. 80, auch 82), nach dem (Sybelschen) Geschlechterstaat (S. 93), nach dem Vorrecht zum Halten eines Gefolges (S. 138), alle drei mit der vom Unterzeichneten längst ersehnten gesunden Kritik verneinend, dann, mit überzeugenden Gründen bejahend, die Fragen nach der Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 89), nach der Ausstoßung aus der letztern (S. 92 f.), nach der Teilnahme des Richters und der Gerichtsgemeinde an der Urteilsfindung in der ältesten Zeit (SS. 154 f. mit 119, 149), nach der Vertragsnatur und dem formellen Charakter des ältesten Beweisverfahrens (SS. 180—182). Mannigfaltige Anregung durch neue und treffende Gedanken geben auch die Betrachtungen allgemeiner Art, die gelegentlich eingeflochten werden, wie z. B. die über die Bedeutung der altdeutschen Landsgemeinde und der Gefolgschaft für die Geschichte (SS. 132, 143).

Nicht überall freilich werden die Zweifel verstummen, wo Brunner seine Ansichten als scheinbar fest begründete hinstellt. Das würde jedoch keinen Schluß zu Ungunsten des Maßes von Vorsicht zulassen, welche er auf die Analyse der Quellen und die Kombination ihrer Ergebnisse verwandt hat. Die Ursache liegt vielmehr in der Lückenhaftigkeit der gesicherten Kenntnisse, worüber die heutige Germanistik überhaupt verfügt. Immer noch sind der wichtigen Einzelfragen zu viele, deren Beantwortung, wie sie auch lauten mag, im besten Falle keinen Anspruch auf mehr als einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit erheben darf. Und es ist zur Zeit auch gar nicht anders möglich. Wie lange ist es denn her, daß eine gesunde philologische Methode auf diesem Forschungsgebiet ihren Einzug gehalten hat? Wie lange ist es her, daß »Germanisten« das große Wort führten, die gar nicht im Stande waren einen germanischen Quellentext auch nur zu lesen und denen daher auch die nötige Weite des Ueberblicks über germanische Dinge gänzlich abgieng? Mit Einem Wort: wie lange ist es her, daß der Dilettantismus — nicht etwa unterdrückt, aber doch wenigstens der Alleinherrschaft entsetzt wurde? Nur mit dem allgemeinen Zustande unserer Disciplin hängt es denn auch zusammen, wenn diejenigen The-

sen Brunners, welche der Nachprüfung zu bedürfen scheinen, zumeist die Verhältnisse der sog. »germanischen Zeit« betreffen.

Daß z. B. das Recht schon in der ältesten Zeit »auf göttlichen Ursprung zurückgeführt, als Ueberlieferung der Götter betrachtet« worden sei (S. 109), ist durch keinerlei Quellenzeugnis gestützt. Und auch der Verf. beruft sich nur auf eine friesische Sage, die, schriftlich erst seit dem 14. Jahrhundert erhalten, bestenfalls und nicht ohne allerhand Korrekturen in die letzten Zeiten des friesischen Heidentums zurück verlegt werden kann. Auch nicht was wir sonst vom deutschen Volksrecht in der Heidenzeit wissen, selbst nicht die Beziehungen bestimmter Institute zum Kult lassen einen Schluß auf einen »sacralen Charakter« des Rechts in jenem Sinne zu. — Die Gründe ferner, welche zu Gunsten der angeblich urgermanischen Parentelenordnung der Verf. S. 83 N. 10 verspricht, werden sehr viel stärkere sein müssen als die ebendort angeführten, wenn sie auf einen langjährigen Gegner jener Hypothese wie den Unterzeichneten Eindruck machen sollen. Es ist auf die Darstellung Heuslers verwiesen, welche Brunner »trefflich« findet. Ich kann ihr nur zugestehn, daß sie trefflich das Einschmeichelnde zu verwerten weiß, welches die Parentelenordnung in ihrer Faßlichkeit besitzt. Daß ist die alte Methode, die den Leser überreden will, fürs historisch Wahrscheinlichste zu halten, was sich am Leichtesten schematisch konstruieren, am Leichtesten auswendig lernen läßt. Sie verzichtet darauf, einen ernsthaften Beweis für das behauptete System entweder aus den Quellen des Zeitalters oder aber auf komparativem Weg zu führen, und begnügt sich statt dessen mit einem Surrogat aus mittelalterlichen Erbfolgeordnungen, denen Niemand ansehen kann, daß ihr Parentelismus dem Urrecht entstammt. An dieses Verfahren erinnert auch die Art, wie Brunner S. 88 seine Vermutung stützt, es habe schon in der ältesten Zeit »bei Bußen im eigentlichen Sinne« ebenso wie beim Wergelde eine Haftung der Magen des Thäters bestanden. »Jüngere Quellen« nämlich kennen diese Haftung »als allgemeine Regel«. Es wird damit auf die friesischen verwiesen, von denen in meiner Erbenfolge S. 154 f. die Rede ist. Aber dort ist schon wahrscheinlich gemacht, daß die einschlägigen Rechtssätze aus der verwandtschaftlichen Armenpflege, mithin aus einem andern Princip abgeleitet sind, als welches von Haus aus die verwandtschaftliche Beisteuer zum Wergelde beherrscht hatte. — Höchst fraglich scheint mir auch, ob uns wirklich »nur aus dem Norden«, wie der Verf. S. 94 meint, über das Institut der Blutsbrüderschaft berichtet wird, wenn man nämlich das Wesen dieser Brüderschaft nur nicht gerade in ihrer ältern symboli-

schen Eingehungsform, sondern in dem zwischen den Bundbrüdern bestehenden sittlichen und rechtlichen Verhältnis erblickt. Eine angelobte Brüderschaft wird fürs angelsächsische Recht durch den Ausdruck *wedbroðer* in der Sachsenchronik, eine eidlich eingegangene fürs fränkische Recht durch das *sacramenta per gildonia invicem conjurare* des Cap. v. J. 779 bezeugt. Möglicher Weise ist auch der *eiðbroðer* der Bærings saga deutscher Provenienz. Auf anderes hierher Gehörige hat M. Pappenheim, Schutzgilden S. 422 f. aufmerksam gemacht. Beim Durchforschen der deutschen Heldensage dürften sich die Belege vermehren.

Zu weiteren Bedenken gibt die Darstellung der ältesten Standes- und Verfassungsverhältnisse Anlaß. Bezüglich des Adels läßt es der Autor SS. 104—107 dahingestellt, ob ihm schon in der »germanischen« Zeit bestimmte erbliche Vorrechte zugekommen seien, insbesondere ob es schon damals ein besonderes gesetzliches Adelswergeld gegeben habe. In dieser Frage steht also der Verf. dem Zurückdatieren jüngerer Einrichtungen, und seien sie auch nicht jünger als die »fränkische« Periode und so weit verbreitet wie die hier in Betracht kommenden, sehr viel skeptischer gegenüber als in Sachen der Parentelen-Ordnung. Das Fundament des urzeitlichen Adels glaubt Brunner mit Andern in der thatsächlichen Herrschaft bestimmter Geschlechter suchen zu sollen. Mir scheint damit das Wesen der Sache nicht erkannt. Was darauf hin führen müßte, das unmittelbare Anknüpfen des adeligen Stammbaumes an die Götter, wird vom Verf. zu nebensächlich abgethan. Nicht weil die Abstammung herrschender Familien »für vornehmer« galt, wurde sie an die Götter angeknüpft, sondern weil bestimmten Familien ein solcher Stammbaum zugeschrieben wurde, deswegen galten sie für vornehmer, d. h. deswegen legte ihnen die Volksmeinung einen höheren Wert, zumal für die Erhaltung des Gemeinwesens bei: sie waren der unter unmittelbarem göttlichem Schutz stehende Kern des Volkes. Hieraus erklärt sich, daß die Vertragstreue deutscher Völker besonders gesichert schien, wenn sie Mitglieder ihres Adels als Geiseln stellten, wobei gar sehr zu beachten ist, daß diese Geiseln junge Leute ohne Amt und Stellung, ja sogar Mädchen sein konnten. Unter dem angegebenen Gesichtspunkt erklärt sich aber auch weiterhin, daß adeliche Männer leichter als Gemeinfreie zu Aemtern berufen wurden. Von hier aus würde sich ferner eine Auffassung des ältesten Königtums begründen lassen, die von der des Verf. in § 17 einigermaßen abweicht. Brunner lehrt »Erblichkeit« des Königtums schon in der sog. germanischen Zeit, eine Erblichkeit allerdings, welche die Volkswahl nicht ausgeschlossen habe; — wir

dürfen hinzufügen, eine Erblichkeit, welche sich nach des Verf. eigener Darstellung S. 122 auf recht schwachen Füßen befand. Nicht einmal der Rechtssatz habe bestanden, daß die Wahl, welche das vorhandene Königsgeschlecht überspringt, ungiltig sei. Darnach hätte, so möchte man schließen, weder das Geschlecht im Ganzen, noch irgend ein einzelnes Mitglied desselben ein Recht aufs oder gar am Königtum gehabt. Folglich wurde auch die Wahl keineswegs, wie der Verf. will, bloß die Bedeutung gehabt haben, die fehlende Erbfolgeordnung zu ersetzen. Vielmehr scheint sich die Wahl zu einem freien Anstellungsakte der Landsgemeinde zu erheben, während die »Erblichkeit« auf die Gepflogenheit zusammenschwindet, daß die Könige im selben Staat dem nämlichen Geschlecht entnommen werden, — ein Umstand, zu dessen Erklärung das oben bezüglich des Adels Bemerkte völlig genügt und der seinerseits die taciteischen *stirpes regiae* genügend erklärt. Aus der *nobilitas* »nahm« man den König, wie es bei Tacitus, genauer aus der *prima* oder *nobilior familia*, wie es bei Gregor v. Tours, aus der *generosior prosapia*, wie es bei Paulus Diaconus heißt, weil bei ihr Das zutraf, was von den Amalern Jordanes sagt: sie bestand aus den *proceres, quorum quasi fortuna vincebant*. Eben darum wird, wie Italicus von den Cheruskern, im Notfalle der letzte Mann aus dem Adel zum König gewählt, auch wenn er sich durch seine sonstigen Eigenschaften am Wenigsten empfiehlt. Aus dem gleichen Grund allein kann, da der germanische Staat keinen Glaubenszwang kennt, es noch nach Jahrhunderten selbst für einen mächtigen König gefährlich werden, zum Christentum überzutreten. Er zerstört damit die Legende des Königtums. Mit der Volkswahl sucht sich der Verf. abzufinden, indem er »sie formell als ein Urteil« »erscheinen« läßt, »daß dem Gewählten die Herrschaft gebühre«. Aber dieses »Erscheinen« findet in keiner alten und in keiner deutschen Quelle statt, ist vielmehr nur durch eine Konstruktion gefordert, welche Erblichkeit des Königtums voraussetzt. Richtig ist nur, und dies schwebt wohl dem Verf. vor, daß im Mittelalter nach dem schwedischen Staatsrecht, welches eine Königswahl kennt, ein »zum König Urtheilen« (*dömæ til kununx*) vorgeschrieben war. Jedoch, selbst wenn wir so ohne weiters diese Einrichtung ins Urdeutsche übersetzen dürften, was wir darüber erfahren, würde nicht zu Gunsten der Brunnerschen Ansicht sprechen. Denn nicht nur wird jenes Urteil da gefordert, wo ausdrücklich von Königswahl (*væliæ kunung*), ja ausdrücklich von Unerblichkeit des Königtums die Rede ist (Upl. Kgb. 1, Sm. Kgb. 1, add. 1 §§ 2, 3, ME. Ll. Kgb. 4 pr. § 1), sondern es ist auch überhaupt keine Form der Wahl. Es ist eben

sowohl in denjenigen Landschaften gefordert, die gar nicht an der Wahl Teil nehmen, als bei den Oberschweden, die den König wählen. Allemal aber folgt es der Wahl erst nach. Damit in Zusammenhang steht eine Formulierung des Urteils, welche nicht die von Brunner behauptete ist. Nicht wird ausgesprochen, daß dem Gewählten die Herrschaft gebühre, sondern die urteilenden Gesetzsprecher haben ihn zu Krone und Königtum zu erkennen (*skiliæ han til krunu ok kununx dömis*), die Lande zu beherrschen und das Reich zu steuern, das Recht zu stärken und den Frieden zu halten«. Dieses »Erkenntnis« besagt, wie auch schon Schlyter (Jur. Afhandl. I S. 12, 13 II S. 278) hervorgehoben hat, weiter nichts, als daß der Gewählte gesetzmäßig König, und zwar mit allen Pflichten wie Rechten eines solchen, geworden sei. — Was sodann den Inhalt der königlichen Gewalt betrifft, so stimme ich dem Verf. zwar zu, wenn er denjenigen König, der bei den klassischen Autoren *rex* (im Gegensatz zu *princeps*) heißt, für einen Einherrscher (besser wäre: für einen Centralbeamten des Staates), nicht aber, wenn er einen geschlossenen Kreis von Befugnissen dem germanischen »Einherrschertum« wesentlich erklärt. Sollte hier nicht über die Unterschiede von Räumen und Zeiten hinweg das Generalisieren zu weit getrieben sein? Höchstens für den geborenen Heerführer und Justizverwalter seines Staates werden wir den altdeutschen »Einherrscher« überall halten dürfen. Wenn aber der Verf. S. 123 auch einen »priesterlichen Charakter« für das Einherrschertum in Anspruch nimmt und sich zum Beweis auf die »sacrale Bedeutung« des »Gerichtsbannes« beruft, so wäre dagegen einmal zu bemerken, daß derselbe Verf. noch im vorausgehenden Satze die königliche Richtergewalt zum Gegenstand einer bloßen Vermutung gemacht hat, sodann daß es auch mit der »sacralen Bedeutung« des »Gerichtsbannes« eine Bewandtnis hat, welche eher gegen als für den »priesterlichen Charakter des Herrschertums« spricht. Das ursprünglich Sakrale am deutschen Gerichtsbann ist die Dinghegung und auch diese nur, soviel wir sehen können, in der Landsgemeinde. Letzteres wird durch den Umstand erklärlich, daß nur die Landsgemeinde von rechtswegen Opferversammlung war. Ebenfalls hieraus erklärt sich aber auch, warum Tacitus als den Dingheger der Landsgemeinde den Priester nennt und nicht den König, der doch nach Brunner gerade in der Landsgemeinde die Stellung des Richters eingenommen haben soll. Trennung der priesterlichen Funktionen von denen des Gerichtshalters ergibt sich auch aus dem, was der Verf. S. 146 über die Hegungsfragen vorträgt. Der Gerichtshalter ist es, der fragt, der Priester ist es, der antwortet. Dies Alles würde nun aber nicht ausschließen, daß dem

altdeutschen König immerhin eine Mitwirkung bei gewissen Kulthandlungen zukam, und ebensowenig, daß in ostgermanischen Staaten das Königtum mit wahrhaft priesterlichen Funktionen bekleidet war. Ueberhaupt wird man davon auszugehn haben, daß das Königtum als »Einherrschaft« keine ur- noch gemeingermanische Institution ist. Bei den meisten deutschen Völkern ist es erst in der historischen Zeit aufgekommen. Wie hätte es überall die gleiche Physiognomie zeigen können? Die ältesten Schriftsteller, die uns darüber belehren, Vellejus und Tacitus, wissen von sehr verschiedenen Graden in der Ausbildung der Königsgewalt.

Nicht ohne einen fragenden Seitenblick auf's Privatrecht wird man lesen, was S. 97 über die Entstehung der »Knechtschaft« bemerkt ist. Unter den Entstehungsgründen wird da nach dem Selbstverkauf und dem Verkauf des Freien durch seinen Gewalthaber die »Ueberschuldung« angeführt. Die Meinung des Verf. kann nur sein, daß schon die sog. germanische Zeit die gesetzliche Schuldknechtschaft gekannt habe. Ich vermisse Belege. Sie wären um so nötiger, als das System des ältesten Obligationenrechts den Angaben deutscher wie nordgermanischer Quellen zufolge nur für eine vertragsmäßige Schuldknechtschaft Raum zu lassen scheint. Zwangsweises Verknechten eines haftenden Rechtsgenossen, wohl zu unterscheiden vom strafweisen eines Uebelthäters, ist Exekution. Das Satisfaktionsverfahren des urgermanischen Obligationenrechts aber, ja principiell noch des deutschen in der »vorfränkischen« Zeit ist gegenüber dem Rechtsgenossen, wie der Verf. S. 183, 279 anerkennt, nicht Exekution, sondern Achtverfahren.

Zu Gunsten der Annahme eines altdeutschen sakralen Strafrechts spricht sich Brunner S. 175 aus. Glaube ich selbst seiner Zeit entschiedener als irgend ein Früherer das »sakrale Strafrecht« definiert und seinen Beweis angetreten zu haben, so muß ich von der Formulierung der Lehre, die ihr der Verf. gibt, fast eine Verdunkelung dieses Gegenstandes befürchten. Nicht neben dem System der Friedlosigkeit, sondern innerhalb desselben soll sich das sakrale Strafrecht entwickelt haben. Das Opfern des Missethäters sei nämlich keine wahre öffentliche Strafe, sondern nur eine Vollstreckung der Friedlosigkeit gewesen. Verschiedenes wird zur Begründung dieser Ansicht geltend gemacht: zunächst (S. 174 f.) eine Reihe von Argumenten, welche darthun sollen, die Todesstrafe überhaupt habe »aus der Friedlosigkeit ihren Ursprung genommen«. Es handelt sich dabei aber lediglich um Vorkommnisse aus einer Zeit, in welcher das Christentum zur Herrschaft gelangt und das Recht selbst einer durchgreifenden Christianisierung unterworfen war. In dieser Zeit mußte

auch die Todesstrafe, wenn sie erhalten bleiben sollte, den specifisch religiösen Charakter abstreifen, der ihr auch nach des Verf. wie nach meiner Ueberzeugung in der heidnischen Zeit zugekommen war. Daß sie nunmehr mit Elementen versetzt wurde, welche dem System der Friedlosigkeit entnommen waren, kann um so weniger auffallen, als dieses rein weltliche System keiner grundsätzlichen Erschütterung unterlegen ist, wie das sakrale. Diesem Zersetzungs-Proceß nun können alle jene vom Verf. angeführten Thatsachen zwanglos eingereiht werden, wie z. B. daß in bestimmten Fällen die Todesstrafe durch *compositio* abgewendet, daß mit der Todesstrafe Vermögenseinziehung verbunden, daß die Bestimmung der Todesart der Exekutivgewalt überlassen wurde. Von einem Vorkommnis wie dem letztgedachten bezweifle ich sogar schlechterdings nicht, daß es durchs heidnische Strafrechtssystem geradezu ausgeschlossen war. Denn das gehört ja zu den charakteristischen Zügen der heidnischen Todesstrafe, daß die Todesart vom Thatbestand des zu sühnenden Verbrechens abhieng. Tacitus hebt es unter Zweckangabe als besonders merkwürdig hervor, und alles komparative Material, dessen wir habhaft werden können, dient seinem Bericht nur zur Bestätigung. Für eine Auswahl der Todesart durch die Exekutivgewalt gab es also keinen Spielraum. Andere unter jenen vom Verf. angeführten Thatsachen würden übrigens, auch wenn sie dem allerältesten Rechtszustand entnommen wären, nicht zu der Schlußfolgerung hinreichen, daß die Todesstrafe »aus der Friedlosigkeit ihren Ursprung genommen habe«. Wir dürfen z. B. bereitwillig zugestehn, daß schon in der ältesten Zeit der zum Tod Verurteilte zugleich friedlos war und daher auch den Aechternamen tragen konnte, ohne daß wir die Todesstrafe als bloßen Achtvollzug aufzufassen brauchen. Die Acht oder Friedlosigkeit geht weniger weit als die Todesstrafe. Der zum Tod Verurteilte muß, der Geächtete darf, aber muß nicht getötet werden. In der Todesstrafe kann also die Friedlosigkeit enthalten sein, nicht aber in der Friedlosigkeit die Todesstrafe oder im Achterkenntnis ein Todesurteil. Weiterhin beruft sich aber der Verf. S. 176 auf Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Vollstreckung des Opfertodes vom Ergebnis eines Orakels abhängig erscheinen lassen. Etliche von diesen Thatsachen sind von vorn herein dadurch beweisuntüchtig, daß es sich bei ihnen nur um solche Opfer handelt, die nicht durch sühnbedürftige Missethaten notwendig geworden waren. In keiner Weise hieher zu beziehen scheint mir auch das Schlußkapitel der Lex Chamavorum, worauf Brunner Gewicht legt. Das Gottesurteil, von dessen Ausgang dort die Vollstreckung der Todesstrafe abhängig gemacht wird, ist

nicht, wie der Verf. meint, Orakel, sondern wahres Beweismittel. Das Kapitel sagt: Wer schon siebenmal des Diebstahls überführt ist, wird auf Verdacht gerichtet und zwar zum Tod verurteilt; doch kann er durch *compositio* vom Tod befreit werden, wenn er nicht des achten Diebstahls durchs Feuerordal überführt ist. Wiederum nicht hieher gehört eine vom Verf. citierte Erzählung in der vita Willehadi: nicht darüber wurde nach Anskars ausdrücklichem Bericht das Loos geworfen, ob an Willehad die Todesstrafe zu vollstrecken sei, sondern darüber, ob er sich durch seine Predigt einer strafbaren Gotteslästerung schuldig gemacht habe. Auch die Alcuin-Stelle endlich, worauf sich Brunner noch bezieht, beweist nicht, was sie beweisen soll. Alcuin erzählt in der vita Villebrordi vom Friesenkönig Redbad, daß der *ferocissimus rex, qui violatores sacrorum atrocissima morte damnare solebet nimio furore succensus* über den Willebrord und dessen Genossen seinem Brauche gemäß die Loose geworfen, daß er aber nur einen von den Angeschuldigten habe hinrichten lassen, weil nur dieser *sorte monstratus* gewesen sei, daß er dagegen die Andern nach einer heftigen Unterredung ins Frankenreich entlassen habe. Man sieht nicht, daß Redbad die Glaubensboten vor dem Loosen friedlos gelegt hatte; es ist sogar sehr unwahrscheinlich, da er die vom Loos nicht Betroffenen unbehelligt ziehen läßt. Das Loosen wird also auch hier nicht nach, sondern vor dem Urteil stattgefunden haben.

Teilweise anfechtbar scheint mir die Darstellung des Verf. vom altdeutschen Proceß in § 23. Schon die Behauptung am Eingang, daß es uns für den Proceß der germanischen Zeit an allen gleichzeitigen Nachrichten fehlt, wird denjenigen befremden, der die Bemerkung des Vellejus über den Gegensatz des römischen *jure terminare* und des germanischen *armis decernere* nicht unterschätzt. Kam nun aber hiernach eine entscheidende Rolle im ältesten deutschen Rechtsgang dem Zweikampf zu, so wird uns mindestens nicht von Haus aus ein Beweissystem glaublich dünken, wie das vom Verf. behauptete, worin außer dem Eide von Parteien, Helfern und sogar Zeugen noch das Gottesurteil Platz gefunden haben soll. Der Verf. hängt freilich der Meinung an, daß der Zweikampf selbst und zwar schon seinem ursprünglichen Wesen nach als Gottesurteil aufzufassen sei. Dagegen dürften zweierlei Erwägungen entscheiden: Einmal die spätere Gestalt des processualen Zweikampfes im deutschen Recht selbst. Sie zeigt uns den im Kampf Unterliegenden dem Tötungsrecht des Siegers preisgegeben, das Kampfordal mithin als in seinem Ausgang weit über das Ziel nicht bloß aller andern Gottesurteile, sondern auch aller Beweismittel überhaupt hinaus schießend. Dies

fordert zu dem Schlusse auf, daß der Zweikampf ursprünglich eben kein Beweismittel war. Sodann: die Gestalt des heidnischen Zweikampfes im nordischen Recht. Durch sie wird, wie ich im altnorweg. Vollstreckungsverf. S. 290 ff. ausgeführt habe, der soeben mit Bezug aufs altdeutsche Recht geäußerte Rückschluß fürs altnordische Recht zur Gewißheit erhoben. Und hierzu paßt nun vortrefflich die Art, wie Saxo Grammaticus (ed. Holder S. 338 Z. 31) den altdänischen processualen Zweikampf in Gegensatz zum Gottesurteil bringt. Der Zweikampf beendet den Rechtsstreit, indem er die Rechtsfrage ohne alle Rücksicht auf die Thatfrage entscheidet; das Gottesurteil entscheidet lediglich die Thatfrage und zwar durch Ermittelung der materiellen Wahrheit. Die Beiden schließen daher einander aus. Daher auch ist im Zusammenhang mit der Christianisierung des Rechts der Zweikampf entweder durchs Gottesurteil verdrängt oder aber zu einem Gottesurteil umgestaltet worden. Letztere Entwickelung ist in Mitteleuropa eingetreten, nicht ohne daß Rudimente vom heidnischen Wesen des Zweikampfes bewahrt wurden. In den nordgermanischen Rechten dagegen ist der Zweikampf durchs Gottesurteil ersetzt worden. Aus der schon citierten Stelle des Saxo ist zu ersehen, wie zu jenem Zweck das Gottesurteil erst aus dem Süden eingeführt wurde. Und hiemit kommen wir nun auf eine zweite Frage, über die Brunner bei seiner Schilderung des ältesten Beweissystems zu rasch hinweg gegangen ist, nämlich die nach dem germanischen Verbreitungsgebiet des Gottesurteils. Die Antwort, welche die neueren Forschungen auf diese Frage geben, scheint nichts weniger als zur Stütze der Hypothese geeignet, daß man es beim Gottesurteil mit einem »indogermanischen« oder auch nur urgermanischen Institut zu thun hat. Was die Nordgermanen betrifft, so ist, selbst wenn wir von dem vorhin über sie Bemerkten absehen, durch die Pappenheimsche Erörterung des »Gangs unter den Rasenstreifen« die Annahme eines national-skandinavischen Gottesurteils mindestens unsicherer als je geworden. Dem angelsächsischen Rechtsgebiet sodann hat neuerdings Steenstrup (Normannerne IV S. 218—223) alles und jedes Gottesurteil vor dem 9. Jahrhundert mit guten Gründen abgesprochen. Bei einläßlicher Untersuchung der andern deutschen Stammes-Rechte dürfte sich das ältere Verbreitungsgebiet des Gottesurteils noch enger begrenzen. Doch dies kann hier so wenig verfolgt werden wie die Frage, ob nicht das angeblich von Schriftstellern des vierten Jahrhunderts genannte Wasserordal (Siegel, Gerichtsverf. I S. 212) eher für ein Orakel zu halten sei. Dagegen möchte ich noch auf einen Gesichtspunkt allgemeinerer Art hinweisen: War die germanische Gottesvorstellung wirklich so, wie

sie von einem heidnischen Gottesurteil vorausgesetzt wird? Ich will hier nicht bezweifeln, daß den Göttern untrügliche Kunde alles Vergangenen zugeschrieben wurde, wohl aber, daß man sich die Götter als unbedingt verlässige Schützer der Wahrheit dachte, — dieselben Götter, denen man doch alle menschlichen Leidenschaften beilegte, deren Parteinahme man durch Opfer und Weihgeschenke zu gewinnen trachtete, deren List man nicht minder fürchtete als ihre Gewalt.

Den Auseinandersetzungen über die Quellengeschichte der »fränkischen« Zeit habe ich oben (S. 46) nicht ohne Klausel meinen Beifall gezollt. Ich möchte dieselbe zunächst auf den § 46 bezogen wissen, der von den karlischen Gesetzen für Sachsen handelt. Der Verf. hält zwar mit Richthofen die lex Saxonum für ein einheitliches Gesetz, bekämpft aber die Richthofensche Bestimmung ihrer Abfassungs-Zeit. Ich kann nicht finden, daß seine Gründe in Bezug auf den letzteren Punkt die Streitfrage erledigen. Was zunächst das Verhältnis der lex Saxonum zum Cap. legi Rib. add. von 803 betrifft, so hat es Brunner nicht wahrscheinlicher zu machen vermocht, als s. Z. Usinger, daß die l. Sax. aus dem Kapitular v. 803 geschöpft habe. Die Gegenbemerkungen Richthofens (Zur l. Sax. S. 418 f.) sind noch immer nicht beantwortet. Daß es übrigens weit mehr auf das Zeitverhältnis zwischen der lex und dem Capitulare Saxonicum v. 797 ankommt, gibt Brunner dadurch zu, daß er diese Frage voranstellt. Aus zwei Gründen soll die lex dem Kapitular von 797 nachgesetzt werden. Einmal und hauptsächlich weil sie im Gegensatz zum Kapitular auf eigenmächtige Brandstiftung die Todesstrafe androhe, welche Bestimmung auch n o c h von den Zusätzen in der Spangenbergschen Handschrift als giltig unterstellt werde. Hierauf ist zu erwidern, daß zwar der Spangenbergsche Codex selbst frühestens um ein Jahrhundert nach dem Cap. Saxonicum geschrieben ist, daß jedoch seine Zusätze von Randbemerkungen in einer verlorenen Hs. abstammen, deren Alter wir nicht kennen, deren Text aber die lex in ihrer ursprünglichsten Gestalt wiedergegeben hat. Die Glossen können also schon vor 797 entstanden sein und liefern mithin den verlangten Beweis über die Fortdauer der Todesstrafe auf eigenmächtiger Brandstiftung nicht. Zweitens beruft sich der Verf. auf das Verhältnis der Werttaxe in der lex zu jener im Kapitular; die erstere sei die genauere, daher für jünger anzusehen. Lassen wir die Schlüssigkeit dieses Gedankenganges auf sich beruhen, so fragt es sich, ob der Vordersatz zutrifft. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn wir mit Brunner annehmen, das Kapitular kenne nur Einen solidus, nämlich den fränkischen zu 12 denarii = 3 tremisses, — eine Annahme, welche durch den Text des Kapitulars keineswegs

gefordert ist und nur neue Schwierigkeiten vor uns auftürmt. Denn wie würde es sich erklären, daß die lex auf die ältere sächsische Geldrechnung nach kleinen solidi = 2 tremisses zurückgriff, wenn wenige Jahre zuvor für sämtliche Geldzahlungen die fränkische Rechnung nach großen solidi eingeführt worden war? Wie würde es sich ferner erklären, daß sie dies doch wieder nur bei den Wergeldsätzen gethan hat, während sie es für alle andern Fälle bei der neuen fränkischen Rechnung bewenden ließ? Wie endlich würde es sich erklären, daß sie das alte sächsische Freienwergeld von 240 kleinen solidi voraussetzt (so auch nach Brunner S. 247 Note 1), während dasselbe doch durch das Kapitular auf 240 große erhöht war? Genau besehen nimmt sich übrigens die Werttaxe des Kapitulars keineswegs wie ein unvollkommener Versuch aus, der erst in der lex gelingt. Das Kapitular berücksichtigt viel mehr Wertgegenstände, als die lex in ihrer ursprünglichen Fassung, was Brunner selbst nach S. 346 Note 4 zugeben muß, und wo die beiden Gesetze die nämlichen Sachen taxieren, läßt das Kapitular nicht etwa die Unterschiede unerwogen, welche die lex zur Geltung bringt, sondern es spricht den wohlerwogenen die Relevanz für die Werttaxe ab. Die von hier aus zu gewinnende Wahrscheinlichkeit fällt also nicht dagegen, sondern dafür ins Gewicht, daß die lex Saxonum älter ist als das Kapitular von 797. Die noch ältere Capitulatio de partibus Saxoniae vermutet Brunner im J. 782 abgefaßt. Warum in diesem Betreff die Gründe von Waitz den Vorzug vor den von Richthofen und mir angeführten erhalten, wird nicht mitgeteilt.

Auch die kategorische Art, wie der Verf. SS. 278, 376, 378 f., 382 von der Mitwirkung des »Volkes« an der Königsgesetzgebung redet, dürfte wenigstens bei Denjenigen auf Widerspruch stoßen, auf welche die Erörterung dieses Gegenstandes durch Sybel (deut. Königt. 2. Aufl.) Eindruck gemacht hat. Ich bedauere, daß dieselbe im vorliegenden Buche mit Stillschweigen übergangen ist. Nur mit Zustimmung des »Volkes« soll eine gesetzliche Abänderung des Volksrechts möglich gewesen sein. Gegen die Argumentation des Verf. wäre, obgleich er behutsamer zu Werk geht als sein Vorgänger Boretius, vor Allem einzuwenden, daß sie immer noch nicht genügend die verschiedenen deutschen Staaten und im fränkischen Reich noch nicht genügend die merowingischen und karolingischen Zustände aus einander hält. Bezüglich der langobardischen Verhältnisse entspricht die Brunnersche Ansicht dem Quellenbefund. Bezüglich der angelsächsischen dürfte sich wahrscheinlich das Gegenteil beweisen lassen, was um so bemerkenswerter ist, als man es hier noch mit kleinstaatlichen Verfassungen zu thun hat. An dieser Stelle darf ich

mir jedoch nur einen Blick auf die fränkischen Dinge gestatten, die der Verf. hauptsächlich im Auge hat. Sollte sich auch in der karolingischen Zeit die Notwendigkeit der Volkszustimmung beim Schaffen von Volksrecht durch den König nachweisen lassen, so würden wir immer noch bestimmter Anhaltspunkte in den Schriftwerken der merowingischen Zeit bedürfen, um jenen Rechtssatz soweit zurück zu datieren. Denn die Verfassungsverhältnisse des Merowingerstaats scheinen doch nichts weniger als dazu angethan, auch nur seine Durchführbarkeit einleuchtend zu machen. Durch welches Organ hätte das »Volk« seine Zustimmung zu äußern vermocht? Die Heerversammlung war keine fränkische Stammesversammlung, noch auch eine altdeutsche Landsgemeinde. Die Optimatentage waren Versammlungen nicht von Volksvertretern, sondern von Königsdienern. Alles dies, wenn es erst noch eines Beweises bedurfte, stellt die kürzlich von W. Sickel veröffentlichte Abhandlung über »die merowingische Volksversammlung« wohl endgiltig außer Streit. Brunner beruft sich nun allerdings zu Gunsten seiner Ansicht auf Quellenaussprüche der merowingischen Zeit. Von diesen kommen, wie schon Sybel S. 364 dargethan hat, alle diejenigen in Abzug, und das sind die meisten, welche weiter nichts besagen, als daß ein bestimmtes Gesetz vom König mit »Optimaten«, mit »Antrustionen«, mit »Vornehmen« beschlossen worden sei. Nicht beweiskräftig ferner ist der Ausdruck *pactus* für ein Königsgesetz. Denn die »Vereinbarung«, welche derselbe andeutet, kann eben so gut bloß mit »Optimaten« getroffen sein wie mit dem »Volke«, und bei dem von Brunner S. 376 Note 4 citierten *pactus* Childeberti regis ist gerade das Erstere der Fall, wie der Cod. Lugd. deutlich erkennen läßt. Mit gleichem Recht könnte die Decretio Childeberti II (Cap. I pag. 15 ff.) ein *pactus* heißen. Sie ist zwar auf drei Märzfeldern, aber nur unter Beteiligung königlicher »Optimaten« beschlossen. Als einziger scheinbarer Beleg bleibt schließlich der Edictus Chilperici übrig, der nicht bloß mit »Optimaten« und »Antrustionen«, sondern auch *cum omni populo nostro* vereinbart ist. Ich will mich nicht dabei aufhalten, die Bedeutung von *populus* in Frage zu ziehen. Aber so viel sollte doch klar sein, daß das Vorkommnis nicht die juristische Unumgänglichkeit der Volkszustimmung beweist. Dem gegenüber kommt nun in Betracht, daß der Epilog zur Lex Salica in der Wolfenbütteler Hs. auch die ersten Zusätze zur lex nur vom König *cum optimatis suis* gemacht sein läßt, einer Beteiligung des »Volkes« nicht gedenkt, daß er ferner in sämtlichen Fassungen, wo er den Erlaß der lex Salica durch Chlodowech erzählt, sowohl von den »Optimaten« wie vom »Volk« schweigt. Hieraus

ergibt sich, daß jedenfalls der Verfasser des Epilogs die Volkszustimmung für unwesentlich gehalten und daß er die gleiche Ansicht bei seinen Lesern erwartet hat. Dazu stimmt nun die längst erkannte und auch von Brunner S. 279 zugestandene Thatsache, daß Satzungen, die ins Gebiet des Volksrechts einschlugen, vom König »ohne Zustimmung des Volkes dekretiert« worden sind. Als ein Symptom von »Trübung« der Grenzen zwischen Volksrecht und Königsrecht würde diese Thatsache nur dann erscheinen, wenn jene Grenzen anderweitig erkennbar wären. Sehr viel schwieriger als für die fränkischen Hauptländer zu beantworten ist die hier verhandelte Frage für die Nebenländer Alamannien und Bayern. Uebers 8. Jahrhundert gehn unsere Nachrichten ohnehin nicht zurück. Der Eingang der lex Alamannorum in der St. Galler Hs. des Wandalgar und mehr noch der Schluß v. Hloth. XLI 3 könnten zum Beweise benutzt werden, daß der Herzog = Vicekönig zu seiner Gesetzgebung der Volkszustimmung bedurft habe, wenn wir sicher unter dem dort erwähnten *populus*, *populi concilium* eine alamannische Landsgemeinde zu verstehn hätten. Daß der *cunctus populus christianus*, von welchen die lex Baiuwariorum beschlossen sein soll, keine bayerische Landsgemeinde, sagt die einschlägige Notiz ausdrücklich. Unter Tassilo heißt und ist die Versammlung, welche der Herzog zu seinen Gesetzgebungsakten zuzieht, wesentlich nur ein *collegium procerum*, die nicht dadurch zum »Volke« werden, daß sie zusammen gelegentlich den Namen *multitudo* erhalten. Was nun aber die karolingische Zeit betrifft, so ist zuzugeben, daß zunächst unter Karl dem Großen das Königtum bisweilen, aber noch in sehr unsicher tastender Art, die Tendenz bethätigt, bei der gesetzlichen Weiterbildung des Volksrechts einer popularen Zustimmung sich zu versichern. Doch finden sich die Anzeichen dafür nicht vor dem Ausgang des 8. Jahrhunderts. Denn natürlich können zum Beleg nicht Ausdrücke herhalten, wie etwa *placuit omnibus* oder *consenserunt omnes* u. dgl. m., die schon früher in Kapitularien vorkommen. Das erste klare Zeugnis liegt aus dem J. 797 vor, im Capitulare Saxonicum, zu dessen Beratung außer Bischöfen, Aebten und Grafen »Sachsen aus verschiedenen Gauen sowohl der Westfalen und Engern wie der Ostfalen« berufen waren. Indes: man sieht, wie weit noch von hier der Weg war zu dem Satz des westfränkischen Edict. Pistense vom J. 864: *lex consensu populi fit*. Daß dieser Weg schon in den nächsten Jahrzehnten zurückgelegt worden sei, dafür fehlt es bis zur Stunde an jedem Schein ~~eines Beweises.~~ Ein solcher liegt insbesondere nicht vor in dem fünften der sog. Capitula de functionibus publicis c. 820 (Cap. I pag. 295), welches, früher viel besprochen,

nun auch wieder bei Brunner S. 370 eine Rolle spielt. Wenn dort der König verordnet, *ut capitula, que . . . per omnium assensum addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur*, so liegt doch in dem *tantum* eine Hintansetzung der *lex* hinter die *capitula*. Also nicht, daß eine *lex* schwieriger zu Stande zu bringen ist als *capitula*, ergibt die Stelle, sondern vielmehr, daß der *lex* eine geringere Bedeutung beigemessen wird. Eben darum ist auch nicht anzunehmen, daß gerade wegen des hinzugekommenen *assensus omnium* auf dem Namen *lex* bestanden werde. In allen diesen Beziehungen scheint mir die Beselersche Interpretation des cap. 5 cit. noch in keiner Weise widerlegt.

Zu rühmen ist die Aufmerksamkeit, welche der Verf. der Rechtsterminologie gewidmet hat. Daß alle von ihm vorgebrachten Formen und Erklärungen der Wörter einwandfrei bleiben, wird er, des von Müllenhoff und Scherer empfangenen Beirats ungeachtet, wohl selbst kaum erwarten. Doch würde ich mich einem solchen Werk gegenüber ins Kleinliche verlieren, wollte ich meine lexikalischen Bedenken hier aussprechen.

Ein paar Mal kommt es mir vor, als ob sich der juristische Text nicht ganz von Inkoncinnitäten frei gehalten hätte. Nach S. 72 war die Ehe »bei den Germanen eine monogamische«. »Doch schloß das Recht die Vielweiberei nicht aus«. — Nach S. 157 war die Fehde durch die Friedlosigkeit legitimiert, also eine bloße Reflexwirkung der letztern. Dennoch tritt sie SS. 158, 162, 163 als ein »Recht« auf. — Wiederum haben S. 158 »die Unthaten, aus welchen eine rechtmäßige Fehde entstehen kann, keinen rechtlichen Einfluß auf die Stellung des Missethäters zu seiner Sippe«, während nach S. 93 »die Friedlosigkeit die Gemeinschaft des Geächteten mit seiner Sippe aufhebt« und nach S. 167 »das rechtliche Band der Sippe entzwei schneidet«.

Der Bischof von »Freiburg« auf S. 411 verdankt seinen Stuhl natürlich nur einem Druckfehler oder einem lapsus calami.

Sicherlich wird nach solchem Bemängeln der Berichterstatter ein grämlicher Kritiker gescholten werden. Um so eher hofft er, daß sein Lob, das ihm von Herzen gegangen, nicht für wertloser erachtet werden möge als das unkritische, womit dem Autor seine bisherigen Recensenten zu dienen meinten.

Freiburg i. Br. Oktober 1887. v. Amira.

The Gaüḍavaho, a historical poem in Prâkṛit, by Vâkpati, edited by Shankar Pâṇḍurang Paṇḍit, M.A. (Bombay Sanskrit Series No. XXXIV). CCXXX u. 495 SS. 8°. Bombay 1887. 5½ Rupien.

Der Gauḍavaho ist ein Kunstgedicht, Mahâkâvya, in dem litterarischen Prâkṛit, der Mâhârâshṭrî. Das erste Manuskript fand Dr. Bühler auf seiner Reise durch Râjputâna 1874, und ließ es sofort abschreiben. Diese Abschrift übergab er zur Herausgabe des Werkes dem bekannten Sanskritisten Sh. P. Paṇḍit. Im Verlauf einiger Jahre wurden aus den Bhâṇḍars der Jaina noch weitere drei Palmblatt-Handschriften an das Licht gezogen, die Herr Paṇḍit teils im Original, teils in Abschrift benutzen konnte. Auf Grund dieses vortrefflichen Materials hat er eine sorgfältige Ausgabe des wichtigen Werkes veranstaltet, die in der Bombay Sanskrit Series erschienen ist.

Dem Texte geht eine inhaltreiche Einleitung auf 250 Seiten voraus. Nach dem Berichte über die Handschriften, den wir nachher im Zusammenhang mit der Textkritik betrachten wollen, teilt Herr Paṇḍit den Inhalt des Gedichtes mit. Er übersetzt dabei eine Anzahl besonders interessanter Strophen, die einen Begriff von der eigenartigen Poesie Vâkpati's geben können. Der Gauḍavaho nun weicht in seiner Form und der Behandlung seines Gegenstandes von allen bekannten Mahâkâvya der indischen Litteratur ab. Er ist nicht in Gesänge eingeteilt, wie das Alaṃkâraçâstra für die Mahâkâvya vorschreibt, Kâvyâdarça 1, 14, sondern enthält fortlaufend gezählte Strophen. Ferner wird darin nicht, was der Titel erwarten ließe, erzählt, wie Yaçovarman, König von Kanyakubja, den König der Gauḍa (oder Magadha) überwunden hat; sondern dies wird nur in wenigen Strophen angedeutet: weder der Name dieses, noch die der übrigen Gegner, resp. ihrer Reiche, die Yaçovarman auf seinem Eroberungszuge durch Indien (*digvijaya*) niederwarf, werden genannt. Und doch verspricht der Dichter die früheren Thaten Yaçovarman's ausführlich besingen zu wollen. Was das Gedicht aber wirklich enthält, das sind Naturschilderungen mannigfacher Art, wie sie nach Vorschrift des Alaṃkâraçâstra jedes Mahâkâvya enthalten soll; ferner Ausmalung grotesker Geschehnisse der Mythologie, und ähnliches. Der Herausgeber schließt auf Grund dieser Thatsachen, und man wird ihm darin beipflichten, daß der Gauḍavaho nicht in derjenigen Gestalt auf uns gekommen ist, die ihm der Dichter gegeben oder doch zu geben beabsichtigte. Daß aber, wie Herr Paṇḍit annimmt, das vorhandene Werk nur die Einleitung gebildet habe zu dem eigentlichen Gauḍavaho, der uns nicht erhalten oder auch vielleicht gar nicht vollendet worden sei, diese Hypothese, sage

ich, wird man bei genauerer Prüfung der Thatsachen fallen lassen müssen. Denn dieselbe läßt viele Schwierigkeiten ungelöst, und die für sie vorgebrachten Beweisstücke sind nicht unanfechtbar. Es würde nämlich unser Werk, wenn es nur Einleitung zu einem historischen Gedichte sein sollte, als einzig in seiner Art, ohne Gleichen in der ganzen indischen Litteratur dastehn. Die Einleitung pflegt nämlich einen integrierenden Bestandteil eines Werkes auszumachen und an dessen Gliederung in *sarga*, *âçvâsa* etc. teil zu nehmen. Das vorliegende Gedicht ist aber zu groß, um nur einen *âçvâsa* zu bilden, ja es ist nur um ein Geringes kleiner als z. B. der Râvaṇavaho, das berühmteste Mahâkâvya der Prâkṛit-Litteratur vor und nach Vâkpati. Wären nun die überlieferten 1209 (oder 1233) Strophen nur die Einleitung, welchen kolossalen Umfang müßten wir dann für das eigentliche Gedicht voraussetzen! Aber wenn man auch hieran keinen Anstoß nehmen wollte, warum, frage ich, hat denn der Dichter die nach indischem Begriffe wertvollsten und poetischsten Teile, die Naturschilderungen etc., in die Einleitung gesetzt? Andere Dichter haben dieses poetische Beiwerk stets mit ihrem Stoffe verschmolzen und wohl gehofft, dadurch ihren Werken Anziehungskraft und Dauer auch dort und dann noch zu verleihen, wo und wann der Held des Gedichtes und seine Thaten nach der Natur der indischen Geschichte keine Teilnahme erweckten. Alle diese Schwierigkeiten scheinen mir sofort gehoben, sobald wir annehmen, daß das vorhandene Werk nur ein Auszug aus dem ursprünglichen sei, aus dem man alles wegließ, was sich lediglich auf historische Begebenheiten bezog und darum weder von allgemeinem noch dauerndem Interesse sein konnte. Nur so schien es möglich, wenigstens die Perlen von Vâkpati's Poesie zu retten. Als Auszug des ursprünglichen Gedichtes mußte der Gauḍavaho die äußerliche Gliederung in *âçvâsa* verlieren, bewahrte aber die innere Gliederung des Stoffes. Wir erkennen noch deutlich die einzelnen Teile: 1) Einleitung bestehend aus *mangala* und Preis der Poesie, 2) die im Titel verheißene Erzählung, von der uns, wie gesagt, hauptsächlich nur die Naturschilderungen etc. erhalten sind, aber außerdem noch genug Züge, um den allgemeinen Gang der Erzählung erschließen zu können [1]), 3) als Schluß des Dichters eigene Erlebnisse. Eben dieselbe Anlage hat auch das Vikramânkadevacarita des Bilhaṇa und war wohl auch die hergebrachte für historische Gedichte.

Des weiteren bietet unsere Annahme auch eine einfache Lösung

1) Auch die innere Gliederung dieses zweiten Teiles ist noch deutlich erkennbar, a) Lob des Yaçovarman, b) seine Kriegszüge, c) seine Vergnügungen nach errungenem Siege.

einer anderen Frage dar. Die Zahl der Strophen ist nämlich in den einzelnen Handschriften durchaus nicht dieselbe. Die Recension des Kommentators und das dieselbe wiederspiegelnde Ms. J hat die wenigsten (1102), die sich auch in derselben Reihenfolge in den übrigen MSS. finden. Aber die letzteren haben in Summe 133 Strophen mehr und weichen in deren Anordnung und Einreihung, sowie je in der Anzahl der überschüssigen Strophen unter einander ab (siehe Appendix A u. B). Da nun auch nach des Herausgebers Ansicht diese überschüssigen Strophen nicht für unecht gehalten werden können, fragt es sich, wie wir ihre große Zahl (über ein Neuntel des Ganzen) uns erklären wollen. Ich antworte, daß dieser oder jener Abschreiber des gangbaren Auszuges solche Strophen aus dem ursprünglichen Gedichte, die ihm gefielen oder die er aus irgend einem andern Grunde nicht missen wollte, je an passender Stelle einfügte. Auf solche »vermehrte Ausgaben« gehn wohl die MSS K P Dc in letzter Linie zurück.

Endlich erklärt unsere Annahme in ungezwungener Weise die Unterschrift, resp. den Titel des Kommentars: *Haripâla-viracita-Gauḍavadha-s â r a-ṭîkâ.* Haripâla, der außer seinem Vater auch wohl noch andere Vorgänger hatte, fand wahrscheinlich in alten MSS. die Unterschrift Gauḍavadhasâra, Auszug aus dem G., und nannte daher seinen Kommentar Gauḍavadhasâraṭîkâ. Diese Erklärung ist so natürlich, daß sie sich jedem als die nächstliegende aufdrängen muß. Wenn also Herr Paṇḍit (Introduction p. VII f.) zwei künstliche statt ihrer vorträgt, so war er dazu gedrängt, weil bei ihm die Ansicht feststand, daß das vorliegende Gedicht nur die Einleitung zu dem eigentlichen sei. Den Hauptgrund zu dieser Ansicht lieferte die letzte Strophe des Gedichtes.

tassa imaṃ pâvaṇam ahiṇavaṃ ca cittaṃ ca vimhaya-karaṃ ca |
sîsai cariam acaramaṃ ṇarâhivaiṇo ṇisâmeha || 1209. ||

»Dieses Königs erhebende, einzige, interessante, wunderbare fürnehmliche Geschichte erzählen wir; höret sie«. So wie diese Strophe am Schlusse von Herrn Paṇḍits Text steht, berechtigt sie zu der Erwartung, daß nun die Geschichte Yaçovarman's selbst folgen sollte, etwa so beginnend wie der Vers 99 unserer Ausgabe lautet: *atthi ṇiyattiya-ṇîsesa-bhuvaṇa-duriyâhiṇandiya-mahindo* | *siri-Jasavammo tti disâ-paḍilagga-guṇo mahîṇâho* ||. Nun aber bildete v. 1209 nicht den Schluß; denn Dc und P haben danach noch eine Upagîtistrophe (siehe Various Readings):

Kairâya-lanchaṇa(ssa-va) Vappairâȝ assa Gauḍa(vahaṃ) |
(ṇâme)ṇa kahâvîḍhaṃ raiyaṃ ciya tahâ samattaṃ ca ||.

So wie der Text hier überliefert ist — das Eingeklammerte fehlt in

P. —, ist die Strophe nicht übersetzbar. Liest man *vi* für *va*, *°vaho* für *°vahaṃ*, so erhält man folgenden Sinn: »des Kavirâja betitelten Vâkpatirâja's Gauḍavadha genannter Prolog wurde gemacht und so auch vollendet«. Das Sonderbare wäre dabei, daß der Prolog (nach unserer Auffassung Epilog) der wirkliche Gauḍavadha wäre, und hiermit das Gedicht doch zu Ende wäre. Meine Ansicht über diese Strophe geht dahin, daß sie aus zwei ursprünglich nicht zusammengehörigen Halbversen und zwar zweiten Halbversen zusammengesetzt wurde, um einen, aus des Dichters Worten gebildeten Abschluß zu erhalten. Dann brauchen wir nichts an dem überlieferten Texte zu ändern, sondern Gauḍavahaṃ kann dann als Akkusativ Objekt zu einem Verbum gewesen sein, das in der verlorenen ersten Vershälfte stand. Wie dem auch immer sei, so viel steht fest, daß auf V. 1209 noch einige andere Strophen folgten, die das Gedicht zum Abschluß brachten; es ist daher keineswegs notwendig, daß auf 1209 die eigentliche Geschichte Yaçovarman's gefolgt sei.

Herrn Paṇḍits übrige Stützen für seine Ansicht lassen sich nun leicht beseitigen. Er beruft sich auf V. 1074: *sâhijjai Gauḍavaho esa mae sampayaṃ mahârambho.* »I now compose this Gauḍavaho, having a great beginning«. Der »große Anfang«, d. i. die lange Einleitung sei nämlich das vorliegende Werk. *sâhijjai* ist aber unrichtig übersetzt, es kommt nicht von *sâdhyate* her, sondern von *sâhai* = *kathayati* (Hem. IV, 2). *mahârambho* kann zur Not so gedeutet werden, wie Herr Paṇḍit möchte; aber näher liegt die Bedeutung: »große That. Daher übersetze ich: »Besingen will ich des Gauḍa's Tod, jene Helden-That«, und finde natürlich keine Anspielung darin, die zu Herrn Paṇḍits Schlüssen berechtigte. In einer andern Stelle will Herr P. einen Hinweis auf den sehr großen (*viyaḍa*) Umfang des Gedichtes finden. Es heißt nämlich V. 1164 von den Göttern, daß sie herbeigeeilt seien bei Gelegenheit der *ṇarinda-vikkama-viyaḍa-kahâ* »at the hour of the great narration of the kings brave exploit«. Wenn der Dichter mit *viyaḍa* etwas über den Gauḍavaho aussagen wollte, so ist es doch nichts anders, als was er von allen seinen Erzählungen sagt, von denen er V. 799 den Ausdruck *viyaḍesu kahâṇivesesu* gebraucht. Es wird wohl angemessener sein, bei *viyaḍa* eine übertragene Bedeutung (bedeutend, großartig) anzunehmen, obschon zugegeben werden mag, daß der Begriff von groß an Umfang nicht darin untergegangen ist. Der Gauḍavaho mußte wohl einen bedeutenden Umfang gehabt haben, wenn in dem Auszug noch 700 Strophen aus dem über Yaçovarmans Geschichte handelnden Teile stehn geblieben sind, von denen nur wenige auf die Geschichte selbst Bezug haben.

Kehren wir nach dieser Auseinandersetzung zu dem Bericht über die Einleitung des Herausgebers zurück. Derselbe spricht weiter über die Bedeutung der Prâkṛit-Studien und hebt die Vorzüge der Prâkṛit-Poesie hervor: Neuheit und Natürlichkeit in Gedanken und Ausdruck. Dann würdigt er die Muse Vâkpati's in durchaus zutreffender Weise: der Dichter verbindet Phantasie und Anschaulichkeit in seltenem Grade; die Ausmalung grotesker mythologischer Scenen und fein empfundene Naturschilderungen gelingen ihm vorzüglich, wenn auch erstere für unseren Geschmack leicht zu phantastisch, letztere auf den mit indischer Natur unbekannten Abendländer oft ohne Wirkung bleiben. Vâkpati handhabt die Sprache mit Sorgfalt und Meisterschaft: er meidet, wenigstens in den erhaltenen Strophen, rein sprachliche Kunststücke als *çlesha* und mehr noch *yamaka*, doch nicht, wie der Herausgeber sagt, in Uebereinstimmung mit andern Prâkṛitdichtern; denn im Setubandha sind genannte Sprachkünsteleien keineswegs selten. Aber die Vorliebe für die *utprekshâ* ist Vâkpati mit seinem berühmten Vorgänger gemeinsam; diese Redefigur ist charakteristisch für die Poesie der Dâkshiṇâtya, also auch der Prâkṛitdichter. So sagt Bâṇa (Harshacar. v. 8):

çleshaprâyam Udîcyeshu, Pratîcyeshv arthamâtrakam, |
utprekshâ Dâkshiṇâtyeshu Gauḍeshv aksharaḍambaraḥ || [1]).

Herrn Paṇḍits Bemerkungen über das Prâkṛit können wir, als wohl kaum auf Widerspruch stoßend, übergehn. Von Vâkpati's persönlicher Geschichte wissen wir nicht mehr, als der Dichter selbst sagt: daß er Yaçovarman's Gunst genossen, und daß er wahrscheinlich ein jüngerer Zeitgenosse und Freund des Kamalâyudha und Bhavabhûti gewesen sei, welcher letzterer mutmaßlich schon gestorben war, als der Gauḍavaho gedichtet wurde. Sonst nennt er noch Bhâsa, Jvalanamitra, Kuntîdeva, Kâlidâsa, Subhandhu und Haricandra als Dichter, deren Werke er bewundert habe. Die Bestimmung der Zeit Vâkpati's hängt ab von derjenigen Yaçovarman's und diese wiederum von der Zeit Lalitâditya's, König von Kashmir. Denn Letzterer hat, wie in der Râjataraṅgiṇî ausführlich erzählt wird, Yaçovarman besiegt. Lalitâditya, auch Muktâpîḍa genannt, regierte nach der Râj. von 695—732 n. Chr., sein Bruder Candrâpîḍa 682—691. Gegen die Richtigkeit der kashmirischen Zeitrechnung sind

1) Wenn Bâṇa diese Charakteristik von den Werken der berühmtesten Dichter abstrahiert hat, so scheint Bhâravi zu den »Westlichen« gehört zu haben. Denn »a traditional verse current among the Pandits« (Colebrooke Misc. Ess. II ² 73 n. lautet: *upamâ Kâlidâsasya Bhâraver arthagauravam* | *Naishadhe padalâlityam, Mâghe santi trayo guṇâḥ* ||.



nun schwer wiegende Bedenken erhoben worden, welche Herr P. in eingehender Erörterung über die Zuverlässigkeit der Râjataraṅgiṇî zu zerstreuen sucht. Die Sache verhält sich nämlich so. Der chinesische Chronist Matuanlin berichtet, daß gegen 713 n. Chr. Candrâpîḍa eine Gesandtschaft an den chinesischen Hof geschickt und 720 von diesem den Königstitel erhalten habe[1]). Ist dieser Bericht wahr, so muß Candrâpîḍa 719 n. Chr. noch gelebt haben, während er nach der kashmirischen Chronik 691 gestorben ist. Lassen glaubte einen Irrtum der Chinesen annehmen zu müssen; Cunningham dagegen wollte mit Hülfe der chinesischen Zeitrechnung die indische verbessern. Ihm haben sich Andere angeschlossen, so auch Bühler. Herr Paṇḍit dagegen tritt für die Zuverlässigkeit der kaschmirischen Chronik mit großer Wärme ein. Er zeigt, daß Kalhaṇa seine Zeitrechnung folgerichtig durchgeführt, mag man ihm nun seine Jahreszahlen vom Anfang der Geschichte abwärts, oder vom Ende derselben aufwärts nachrechnen; er sucht in einem besondern Exkurs (Note III The Râjataraṅgiṇî and its character as a history) wahrscheinlich zu machen, daß Kalhaṇa die Eigenschaften eines glaubwürdigen Chronisten besitze, daß er mannigfaltige und vorzügliche Quellen benutzt, ja sogar, daß er Schenkungsurkunden, Inschriften und andere authentische Dokumente zu Rate gezogen habe, wo ihm Zweifel über die Richtigkeit der Tradition aufstiegen. Aber dies alles zugegeben, so folgt noch keineswegs, daß Kalhaṇa stets die Wahrheit sagen konnte, weil er sie sagen wollte, besonders wo es sich um Ereignisse handelt, die 400 Jahre vor der Zeit des Autors liegen. Die festeste Ueberzeugung von der Richtigkeit der Zeitrechnung Kalhaṇas würde durch eine einzige widersprechende Inschrift zu nichte werden; bisher konnten wir sie nicht an der Hand von Inschriften prüfen. Aber der erste unabhängige Zeuge, Matuanlin, steht im Widerspruch mit Kalhaṇa.

1) Abel Remusat, Nouveaux Mélanges Asiatiques I, 197: Vers l'année 713 les gens de ce pays envoyèrent à la cour, et, en 720, un décret impérial accorda le titre de roi à leur prince Tchin-tho-lo-pi-li. Dans l'intervalle ils avaient offert en tribut des médicamens étrangers. Thian-mou étant mort, son frère cadet, Mou-to-pi, lui succéda. L'embassadeur qu'il envoya, nommé, Fo-li-to dit que etc. . . . il finissait par demander pour lui le titre de roi . . . l'empereur ordonna par un décret que . . . Mou-to-pi serait enregistré avec le titre de roi. Tchintholopili = Candrâpîḍa, Thian-mou, Himmels-Baum, scheint eine etwas freie Uebersetzung von Târâpîḍa zu sein, und Moutopi ist eine Verstümmelung von Muktâpîḍa. Obgleich ausdrücklich gesagt wird, daß im Jahre 720 der Königstitel an Candrâpîḍa verliehen wurde, so machen mich doch die folgenden Worte daran irre, und geneigt zur Annahme, daß das Datum 720 auf die Verleihung des Königstitel an Moutopi i. e. Muktâpîḍa bezogen werden muß.

Die Chinesen sind in ihrer Chronologie zuverlässig, sie haben seit langer Zeit die Gewohnheit gehabt, alles chronologisch zu registrieren. Also etc. . . . So kann man leicht, ohne viel Rhetorik, die Sache der Gegenpartei vertreten. Werden sich dadurch die Anhänger Kalhaṇas überzeugen lassen? Ebenso wenig als durch Herrn Paṇḍits Plaidoyer die Gegner.

Dahingegen gelingt es Herrn Paṇḍit eine Stütze für das korrigierte Datum zu untergraben. Die Jaina haben nämlich eine Legende über Bappabhaṭṭi, einen ihrer Heiligen, der saṃvat 800—890 (746—836 n. Chr.) gelebt haben soll und mit Vâkpati, Yaçovarman und Andern in Verbindung gebracht wird. Herr Paṇḍit teilt mehrere Versionen dieser Legende mit; es ist eine wirre, phantastische Geschichte, die sich selbst diskreditiert. Herr Paṇḍit setzt die Unwahrscheinlichkeiten und inneren Widersprüche der Legende in grelles Licht, und man wird sich seinem Urteile anschließen müssen, daß diese Legende keinerlei Beweiskraft habe. Ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß die Aehnlichkeit der Namen Bappabhaṭṭi und Bappai (Prâkṛit für Vâkpati) den ersten Anstoß dazu gegeben hat, die verdunkelte Ueberlieferung über Vâkpati und Yaçovarman an den Namen Bappabhaṭṭi anzuknüpfen [1]).

Somit stände die Frage über die Zeit Lalitâditya's und Yaçovarman's ebenso, wie sie früher stand. Für ihre Entscheidung glaube ich nun in unserem Gedichte einen wichtigen Anhaltspunkt zu finden. Ich will die Stellen, auf die es dabei ankommt, hierhin setzen und erörtern. Strophe 832 lautet in der vorliegenden Ausgabe:

iya taiyâ khaṇa-nivvaḍiya-bhû-laya-bhanga-bhangurâvange |
jâe imammi bhuyaṇesu dâruṇâ âsi uppâyâ ||

bhûlayâ steht nur in einem Ms, Dc; die übrigen und der Kommentar lesen dafür *ṇiyayapaya*, was also die bestbeglaubigte Lesart ist. Ich übersetze demnach: »Solche schreckliche Zeichen geschahen damals auf Erden, als der König, zeitweilig in seiner Stellung erschüttert, mit zuckenden Augenwinkeln (zum Kampfe) auszog«. [2]) Diese Erschütterung seiner Stellung (*ṇiyaya-paya-a-bhanga*) kann füglich nur auf Yaçovarmans Besiegung durch Lalitâditya bezogen

1) Aber ich will nicht verschweigen, daß das Datum der Geburt Bappabhaṭṭis (Prabhâvakacaritra X, 262) saṃ 800 Bhâdr. (*su di*) 3 *ravau* richtig ist, insofern der betreffende Tag 743 n. Chr. 28. Juli ein Sonntag war. Dagegen ist das Datum der *Dîkshâ* (ib. XI, 28) falsch, denn saṃ 807 Vaiçâkha *su di* 3 *gurau* paßt weder für 750 noch 751 n. Chr. Der entsprechende Tag i. J. 750 war 14. April ein Dienstag, i. J. 751 der 3. April ein Samstag. Diese Daten habe ich genau nach meinen demnächst erscheinenden chronol. Tafeln berechnet.

2) *jâe* = *calite* Com. so auch sonst bei Vâkpati dieses in Prosa ungebräuchliche Participium.



werden. Es ist nicht sein Auszug gegen den Gauḍa gemeint, denn dabei geschahen glückliche Zeichen, die 193—201 beschrieben werden.

Unter den Zeichen, so bei der bedrohlichen Lage Yaçovarmans geschahen, wird auch eine Sonnenfinsternis mit so vielen Einzelheiten vermerkt, daß wir sie unter den wirklich eingetretenen mit Sicherheit bezeichnen zu können hoffen dürfen. Die Strophe 829 lautet:

rosa-dhuya-calaṇa-telokka-Lacchi-vicchûḍha-ṇeura-cchâyaṃ |
vivarâha-keu-bhinnaṃ ravi-bimbaṃ viyalai ṇahaṃmi ||.

Die abweichenden Lesarten (Com. u. J. *vivarâhi*, P. *vivarabbha* für *vivarâha*) lassen den sachlichen Inhalt unberührt: »Am Firmament glitt die Sonnenscheibe durchlöchert gleichsam vom Ketu hinab, als wenn sie die von dem zornig geschüttelten Fuße der Fortuna der Dreiwelt abgelöste Fußspange wäre«. Soll der Vergleich passen, so muß es eine ringförmige Sonnenfinsternis gewesen sein. Eine totale Sonnenfinsternis ließe sich zur Not verteidigen, insofern als zuweilen bei einer solchen die Corona wie ein ringförmiger Strahlenkranz die verdunkelte Sonne umgibt. Deshalb habe ich alle ringförmigen und totalen Sonnenfinsternisse von 650—750 n. Chr., die in Betracht kommen können, nach Oppolzer »Canon der Finsternisse« und R. Schram »Tafeln zur Berechnung der näheren Umstände der Sonnenfinsternisse« (Denkschriften der kaiserl. Akad. der Wissensch. zu Wien Bd. 51 u. 52) untersucht, wobei ich Herrn Dr. Peters, Professor der Astronomie in Kiel, für Rat und Hülfe zu Dank verpflichtet bin. Von allen diesen Finsternissen ist nur eine für Kanauj central, alle übrigen waren partielle. Diese eine war die ringförmige Finsternis vom 14. August 733 n. Chr., deren größte Phase in Kanauj 4 Uhr 40 Minuten (c. 1½ Stunden vor Sonnenuntergang) Nachmittags eintrat. Auf die Tageszeit bezieht sich das »hinabglitt« (*viyalai*) in obiger Strophe. Eine Differenz will ich nicht unerwähnt lassen: die technische Bedeutung von Ketu ist »absteigender Knoten«; in jener Finsternis befand sich dagegen der Mond im aufsteigenden Knoten. Da dies aber nur ein Astronom von Fach wissen konnte, und auch die Astronomen selbst nicht immer den Unterschied zwischen Râhu und Ketu beobachten, so ist bei einem Dichter der ungenaue Ausdruck leicht zu entschuldigen und kann unsere Ueberzeugung nicht erschüttern, daß besagte Finsternis in unserer Stelle gemeint ist. Eine Bestätigung gibt Strophe 828:

uvvahai bimba-ghaḍiyaṃ târâ-ṇiyaraṃ sasî viḍappassa |
ṇiddaya-kavalaṇa-khuḍiya-ṭṭhiyaṃ va dâḍhâ-kaṇukkeraṃ ||

»Der Mond trug an seiner Scheibe haftend einen Sternhaufen vergleichbar den zahlreichen Zahnsplittern, die abgebrochen in ihm stecken blieben, als ihn Râhu gierig verschlang«. Mit diesem Sternhaufen können nur die Plejaden (*Krittikâ*) oder Hyaden (*Rohiṇî*) gemeint sein, da diese die einzigen sind, welche der Mond in seinem Laufe berühren kann. Nun haben wir zunächst eine Mondfinsternis [1]) 31. Juli 733 n. Chr., deren letztes Ende beim Aufgang des Mondes in Kanauj sichtbar war. Zwischen dieser Mond- und jener Sonnenfinsternis passierte der Mond die Hyaden mit ungefähr 5. Grad südlicher Breite. Der Durchgang des Mondes durch »den Wagen der Rohiṇî« (Sûrya Siddhânta VIII, 13) ist von großer astrologischer Wichtigkeit. So sagt Varâha Mihira (Bṛchat Saṃhitâ XXIV Kern's Uebersetzung): Should the Moon take her stand in the midst of Rohiṇî's wain, men having no drink but water from sun-heated vessels, and rendered helpless, run about, the little children begging them for food (30); und ferner: it may happen that the Moon touches the junction star (Aldebaran), or that she screens it by her disc. At the former contingency they assert the peril to be dreadful; at an occultation the king is killed by kis wife (34). Ich will hier noch nachtragen, daß auch eine ringförmige Sonnenfinsternis astrologisch ein schlimmes Zeichen ist: When the darkness is confined to the middle (of the sun) whereas round it remains a bright ring, it causes ruin of the middle-country, and danger from gastric diseases (ebenda V, 51).

So kommt denn alles zusammen, um das Jahr 733 n. Chr. als dasjenige erkennen zu lassen, in welchem Yaçovarman von Lalitâditya besiegt wurde. Da nun aber nach der kashmirischen Zeitrechnung Lalitâditya schon 732 n. Chr. gestorben sein soll, so muß sie irrig und die chinesische richtig sein. Wir könnten uns mit diesem Resultat begnügen; aber wir wollen, der Aufforderung Herrn Paṇḍits p. XCIV folgend, nun auch zeigen, wo der Fehler in der kashmirischen Zeitrechnung steckt. Dies hat schon Bühler in seinem Kashmir Report p. 43 Note angedeutet. Der Dichter Râjânaka, alias Ratnâkara, nennt sich nämlich einen Pensionär des Königs Bṛihaspati, der nach der Râjat. 804—816 n. Chr. regierte. Die Râjatar. selbst (5, 39) gibt an, daß Râjânaka unter Avantivarman (nach der Râjat. 857—884 n. Chr.) zur Berühmtheit gelangt sei. Da es nun unmöglich ist, daß ein Dichter vor 816 und nach 857 nicht nur gelebt, sondern auch geblüht habe, so können die Regie-

1) Eine andere am 3. Febr. 733 liegt zu weit ab, und die am 24. Jan. 734 war in Indien unsichtbar.



rungen beider Könige nicht durch vierzig Jahre von einander getrennt gewesen sein. Nehmen wir eine Korrektion von circa 30 Jahren an, und kürzen um sie den Zwischenraum, so bleiben uns ca. 10 Jahre, und dies genügt den Bedingungen, die sich aus Obigem ergaben [1]). Der Fehler steckt also hier und zwar in der Zeit der Könige Ajitâpîḍa, Anangâpîḍa und Utpalâpîḍa, deren Regierungsjahre nicht specificiert, sondern, gegen des Dichters Gewohnheit, in Summe auf 41 Jahre angegeben werden.

Nach diesen Erörterungen können wir es als ausgemacht betrachten, daß Lalitâditya von c. 719—756 regierte und Yaçovarman 733 besiegte. Es ergibt sich daraus, daß Vâkpati etwa im zweiten, Bhavabhûti im ersten Viertel des achten Jahrhunderts gelebt haben.

Wir müssen uns darauf beschränken, über die übrigen von Herrn Paṇḍit in seiner Einleitung behandelten Gegenstände kurz zu referieren. Er weist in ihrem weiteren Verlaufe nach, daß Vâkpati sein Gedicht lange nach den darin geschilderten oder eigentlich nur angedeuteten Ereignissen, wahrscheinlich sogar nach dem Tode Yaçovarman's abgefaßt habe. Auf die Einleitung folgen fünf längere Exkurse, 1) Geschichte Kanyakubja's nach Hiunen Thsang und Bâṇa. 2) Die Nachrichten der Jaina über Vâkpati und Yaçovarman. 3) Charakter der Râjataranginî als Geschichtswerk. (Im Großen und Ganzen deckt sich Herrn Paṇḍits Ansicht darüber mit der gangbaren. Er befreit Kalhaṇa von dem Vorwurf, sich eigenmächtiger Kürzung und Verlängerung der überlieferten Zeiträume sogar noch zu rühmen, durch eine scharfsinnige und zutreffende Erklärung des Verses 1, 21; andrerseits traut er aber Kalhaṇa wohl zu viel in Bezug auf Entzifferung und Benutzung alter Inschriften zu). 4) Ueber das Alter Kumârila's und Çankara's (P. fand nämlich in einer alten Handschrift des Mâlatîmâdhavam die interessante Notiz, daß Bhavabhûti ein Schüler Kumârila's gewesen sei). 5) Hiunen Thsangs Nachrichten über Kashmir.

Die Hauptaufgabe Herrn Paṇḍits, die Behandlung des Textes des Gauḍavaho, verlangt eingehendere Besprechung. Beginnen wir mit dem Aeußerlichen, der Orthographie. Der Herausgeber verzichtet darauf, eine konsequente Orthographie durchzuführen, sondern wählt die an jeder Stelle von den Mss. bestbeglaubigte Schreibweise.

1) Zu einem ähnlichen Schlusse gelangt man durch eine andere Ueberlegung. Avantivarman ist der Enkel Utpalas, dessen Schwester Lalitâpîḍas Konkubine war. Der Sohn der letzteren war Bṛihaspati. Mit ihm gleichalterig muß also Avantivarmans Vater gewesen sein. Avantivarman müßte demnach, nach der Râjat., in höherem Alter auf den Thron gelangt sein, was bei dessen kräftiger und langer Regierung sehr unwahrscheinlich ist.



Er betrachtet alle Formen als zulässig, die nicht den Vorschriften der Prâkṛit Grammatiker speciell Hemacandra's widersprechen. Dieser Grundsatz ist schon von Hoernle in seiner Ausgabe der Uvâsagadasâo ausgesprochen und befolgt worden. Gegen die Praxis habe ich nichts zu erwidern, aber das Princip ist trügerisch. Denn die Prâkṛit Grammatiker fassen nur ihre Erkenntnis des Prâkṛit in Regeln, diese Regeln aber haben sicher nicht schon die ersten Prâkṛit Schriftsteller geleitet. Dazu sind die früheren Prâkṛit Grammatiker zu dürftig. Ueberdies sind auch die späteren nicht frei von Irrtümern. Hemacandra verbietet Ausfall des *p* nach *a*, *â* (*nâvarṇât paḥ* I 179). *Kapi* müßte also *kavi* nicht *kai* werden. Trotzdem hat Herr Paṇḍit *kai* in v. 633, und Goldschmidt in zahlreichen Stellen des Setubandha, sicher Beide mit bestem Rechte, aufgenommen. Das gleiche gilt von *thauḍa* für *sthapuṭa*. Umgekehrt lassen sich auch unmögliche Formen durch Berufung auf die Grammatiker verteidigen. So wenn Jemand in einer Handschrift die Form *cajati* statt *caai* fände und in seinen Text aufnähme, könnte er Hem. I 177 zur Rechtfertigung anführen. Denn dort wird gelehrt: *prâyo luk*, der Ausfall findet meistens statt. Was aber nur meistens stattfindet, das muß zuweilen unterbleiben können; warum also nicht in dem von uns angenommenen Falle? Kurz, wir können von Hemacandra und den übrigen Prâkṛit Grammatikern zwar sehr viel lernen; aber im Einzelnen bedürfen ihre Lehren der Prüfung und Ergänzung. Wollten wir sie als Norm hinstellen, so hinderten wir den Fortschritt unserer Erkenntnis über das Maß dessen, was schon Hemacandra lehrte. Aus diesem Grunde bin ich gegen das aufgestellte Princip. — Im Einzelnen führe ich folgende Worte an, die ich für othographisch falsch halten muß. Für *ratthâ* (= *rathyâ*) ist überall *racchâ* zu lesen, umgekehrt in V. 409 für *occhaâ* (= *avastṛitâ*, Com. *âstṛitâ*) *otthaâ*. Der Grund des Irrtums ist der Umstand, daß die Zeichen für *ttha* und *ccha* in der Jainaschrift — alle MSS. des Gauḍavaha sind von Jaina geschrieben — einander zum Verwechseln ähnlich sind. Derselbe Grund veranlaßte zuweilen die Verwechselung von *u* und *o*; so ist v. 297 *ghaḍau* für *ghaḍao* zu lesen; desgleichen wird auch *e* und *ya* verwechselt, daher 471 *gayanda* statt *gaenda*, (resp. *gainda*) geschrieben ist. Wahrscheinlich dürfte noch in vielen andern Fällen eine solche Verwechselung vorliegen, namentlich in der 3. Plur. der abgeleiteten Verba (meine 2. Conjugation); also richtiger *raenti* statt *rayanti*, obgleich sich auch letzteres halten läßt, da ja nicht selten *anti* für etymol. *enti* eintritt. Etwas anders liegt die Schreibweise *palaye* in v. 154 für *palae*: es ist eine irrtümliche Ausdehnung der *yaçruti*, die nur vor *a â* stehn darf.

Endlich seien noch solche falsche Formen wie *saṃjjhâ*, *viṃjjha viñjjha*, *parisaṃṭṭhiyaṃ*, *saṃṇṇihiya* erwähnt, in denen der erste Teil des Doppelkonsonanten nach dem Anusvâra oder Nasal in Folge des Quantitätgesetzes ausfallen mußte.

Anläßlich der eigentlichen Textkritik ist eine Erörterung der Handschriftenfrage nicht zu umgehn. Die Handschriften nun zerfallen in zwei Gruppen: 1) J, ziemlich getreu die Recension des Kommentators Haripâla, die wir C nennen wollen, wiederspiegelnd; 2) die übrigen, P K Dc, welche in den meisten Fällen gemeinschaftlich von C, häufig genug aber auch unter einander abweichen. Ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Beziehung zu J ist durch die gegebene Reihenfolge ausgedrückt. Der Herausgeber befolgt nun den verschiedenen Lesarten gegenüber ein rein eklektisches Verfahren, wobei ihn seine umfassende Vertrautheit mit der indischen Dichtkunst und der dadurch gewonnene Takt glücklich leiten. Im Grunde finde ich ein solches eklektisches Verfahren nicht so verabscheuungswürdig, wenn die Handschriften zehnte oder noch spätere Auflagen sind, wie dies meist bei indischen Werken der Fall ist, und sofern sie sich nur in Gruppen, nicht in einem Stammbaume anordnen lassen. In der klassischen Philologie liegt die Sache wesentlich anders; ihr Verfahren ohne Weiteres auf indische Werke anwenden, z. B. auf die Autorität der »besten« Handschrift hin eine Lesart in den Text setzen, wird in unzähligen Fällen irre führen. Wenn jedoch der Text von einem Kommentar begleitet ist, und der Kom. ist älter als die Handschriften, so sollte nicht von dem Grundsatz abgewichen werden, den die Bombay Series bei ihrer Gründung aufgestellt hat, nämlich den Text in der Gestalt, wie ihn der Kom. erklärt, heraus zu geben. In unserem Falle hätte nun der Kommentator mehr zum Wort kommen sollen. Denn er reicht in frühere Zeit hinauf als alle Handschriften, und sein Vater hatte schon das Studium des Gauḍavaho zu seiner Specialität gemacht. Es ist also anzunehmen, daß gute und alte Handschriften des Werkes im Familienbesitze Haripâla's waren. Auch von einer andern Seite lassen sich Gründe dafür anführen, daß C den Vorzug verdient. Denn wir haben gesehen, daß sein Text wahrscheinlich den ersten Auszug am getreusten repräsentiert, er wird also dessen Textgestalt am reinsten wiedergeben. Diese allgemeinen Ueberzeugungen bestätigen sich, wenn man die Lesarten von C(J), die der Herausgeber in die Noten verwiesen hat, sich genauer ansieht. Eine große Zahl derselben scheinen mir entschieden besser als die in den herausgegebenen Text aufgenommen. Ich führe aus den ersten 300 Strophen folgende Fälle an. 69 *Mahumahaviyaya-pahuttâ* prägnanter als das matte *pauttâ*. 169 *saṃ-*

valiya-gahaṃ va sasi-bimbam. Es ist vom Weltuntergang die Rede, und dabei treten bekanntlich Mond und Planeten in Konjunktion, was durch *saṃvaliya* klarer angedeutet wird als durch das recipierte *saṃgaliya.* 210 *vilayâṇa* als Deçîwort dem sanskritisierenden *abalâṇa* vorzuziehen. 218 *dhavalavalaya* statt *valaya-râsi.* Beim Vergleich mit dem Ruhm kann das tertium comparationis »weiß« nicht fehlen. 219 *samûhaṃ* besser als *maûham.* 232 *sâmala* besser als *mâsala.* In beiden letzten Fällen geht J mit den übrigen MSS. zusammen. 249 *bâhu-siharammi disai kâmiṇi-saṃkâmie tuha a tilao* ist der recipierten Lesart *°siharesu*, *°saṃkâmieṇa maya-tilao* vorzuziehen, weil der Plural *siharesu* und das Fehlen eines Pronomens der zweiten Person große Härten wären. Uebrigens scheinen mir in dem recipierten Texte die beiden letzten Worte verbunden und *eṇamaya* (= *mṛigamada* Moschus) als ein Wort gelesen werden zu müssen. 251. Wenn man mit dem Kom. *pabhâva* statt *paṇâma* liest und seine Erklärung annimmt, bekommt die Strophe erst einen guten Sinn. 283 paßt der Plural besser als der Singular. — In den angeführten Fällen sind die Lesarten von C besser als die der übrigen MSS.; in andern kann man schwanken, und nur in wenigen hat C den schlechteren Text. Also auch eine Prüfung der Lesarten bestätigt, daß es ratsam gewesen wäre, im Texte sich möglichst an die Recension des Kommentars zu halten.

Ich lasse nunmehr einige Vorschläge zu Verbesserungen des Textes, die mir nötig scheinen, und sonstige Bemerkungen, wie ich sie mir bei der Lektüre angemerkt habe, folgen. V. 46 *ṇapahutt'anta-valaya* für *ṇapahuppanta-valaya*; in letzterer Lesart fehlt das für den Sinn unentbehrliche *anta* Eingeweide. V. 60 verlangt das Metrum *ppahâĕ—pâyaehĭṃ.* V. 105 *kouvvattaṭhiya-visama* enthält einen metrischen Fehler; denn im 3. Gaṇa darf kein Proceleusmaticus mit Cäsur nach der ersten Kürze (◡ | ◡◡◡) stehen. Dc hat hier den metrisch richtigen Text. 221 sollte nicht besser statt *paṇayâṇa verîṇa* getrennt zu lesen sein *paṇayâ ṇa verîṇa?* Die gebeugten Rücken seiner Feinde wurden n i c h t von seiner Hand getroffen. V. 295 ist *dijjanta* vom Herausgeber in seiner Châyâ unrichtig mit *dîpyamâna* wiedergegeben. Letzteres würde im Prâkṛit *dippanta* lauten. Mir ist die Strophe nicht ganz klar. V. 319 *kaula-ṇârîo* übersetzt Herr Paṇḍit mit »Koli women« p. XXII und erklärt p. CIII Koli: a race of aborigines. Das dürfte nicht zutreffen. *Kaula* bedeutet (PW. s.v.) »ein Verehrer der Çakti nach dem Ritual der linken Hand«. Diese Bedeutung paßt hier vollständig. V. 332 trenne *vi vihesi*, der Kom. las *va* (*iva*),

welches er als *api* erklärt. Darf man daraus schließen, daß er sich scheute, an dem ihm überlieferten Texte eine so kleine Veränderung wie die von *va* in *vi* vorzunehmen? V. 341 trenne *mayaṇâhi* (abl.) *malaya*. 417 trenne *aha vivalâantaṃ*. Der Kom. hat zwar auch schon *ahavi* gelesen; aber *valâanta* kann nicht *palâ amâna* sein, da dies *palâanta* wird (cf. v. 122). Dagegen wird *vipalâya-mâna* zu *vivalâanta* (cf. v. 169). V. 587 ist im Kom. *yuktât-mar-ditât* zu lesen, da H. offenbar *sîmáo* als Ablativ gefaßt hat. V. 664 *taṃâ* für *tadâ* ist kaum möglich. Will man nicht einfach *taiyâ* dafür setzen, so lese man mit P. (verbessert) *taṃ âsî saṃṇivesa*°. V. 686 trenne *vihu ârambh*°. Der Kom. erklärt *vidhurârambh*°, Herr Paṇḍit im Glossar *vidhutâr*°; beides gegen das Metrum. Denn mit *vihu* endet der dritte Gaṇa und *ârambh*° bildet den vierten. Nach Haripâla's und Paṇḍits Erklärungen wäre der Vers Vipulâ, d. h. es fehlte die Cäsur nach dem dritten Gaṇa, in welchem Falle der 4. Gaṇa ein Amphibrachys ◡—◡ sein müßte. *vihu* (nach Anusvâra *pihu*) ist wie auch sonst, cf. 917, 958, = *api khalu*. — Im Kom. zu 785 ist das »hopelessly corrupt« वास्यानंतस्य offenbar aus अमावास्यानंतरा या entstanden. V. 815 *dala* ist wohl nicht = *tala*, sondern *dala*, was allein einen guten Sinn gibt. V. 925 lies *tâŏ alacchîo cciya* für *tâo alacchio-cciya*. V. 990 *saddihimo* kann kein Futurum sein. Dasselbe würde *saddahihâmo* lauten. Es ist Präs. wie *bhaṇimo* und ist wohl in *saddahimo* zu verbessern. V. 1055 die Ausfüllung der Lücke *desû(siyaṃ) vîya-layaṃ-va* verstößt gegen das Gesetz der Vipulâ. Ich konjiciere *desû(siya)-vîya-(ka)layaṃ-va*. V. 1105 Die verdorbene zweite Hälfte der Strophe *gayaṇacchala ruṇayakaṃcamindu* würde ich durch eine an die überlieferte akshara sich anlehnende Konjektur folgendermaßen emendieren: *gayaṇatthaṃ-va aruṇa-kandam indu*°. (*aruṇa* = *kamala* DK 1, 8).

Auf den Text folgen als Appendix A. 25 Strophen, die der Herausgeber wegen ihrer Verderbtheit oder aus andern Gründen nicht in seinen Text aufgenommen hat, ohne darum dieselben für unecht erklären zu wollen. Alle diese (25) Verse fehlen in der Recension des Kommentars. Der Appendix B. enthält eine Synopsis der übrigen in C. und J. fehlenden, aber in den Text aufgenommenen Strophen, um deren Stellung in den einzelnen MSS. zu zeigen. Weiter folgen die »Various Readings« die mit peinlicher Sorgfalt mitgeteilt scheinen, und das Glossar nach dem Vorbilde von Goldschmidts Index zur Setubandha. Die Nützlichkeit des Glossars würde noch erhöht worden sein, wenn die Bedeutung der Deçî Worte und Wurzelsubstitute nach Hemacandra's bekannten Werken in ausgedehnte-

rem Maße, als schon geschehen, angeführt worden wäre. Ich greife einige Fälle heraus. *aṇaha*, obschon von *anagha* herkommend, hat seine Bedeutung etwas geändert, nämlich zu *akshata* D K 1, 23. *kola* ist ebenfalls ein Deçîwort und wird mit *grîvâ* wiedergegeben D.K. 2, 45, ebenso *dhavalî*, das *uttama* bedeutet D. K. 5, 57 womit es auch der Kom. übersetzt. *juala* 336 = *taruṇa* D. K. 3, 47. Der Kom. hat *ḍimbha* . *vavasiya* = *balâtkâra* D. K. 7, 34 im Kom. *vyavasâya*. So auch bei den Wurzelsubstituten: *saccaviya* ist im Glossar zwar etymologisch richtig mit *satyâpita* wiedergegeben, es ist aber part. zu *saccava* = √ *driç* Hem. IV 181 *sâhiuṃ* und *sâhijjai* gehören nicht zu √*sâdh*, sondern zu *sâhai* = *kathayati* Hem. IV 2; die Wurzel ist *çâs* wie die zugehörigen Formen, *sisai* und *siṭṭha*, beweisen. *ṇimesi* und *ṇimiya* sind unter √*mâ* gestellt; sie gehören aber zu *ṇimai* = *nyasyati* Hem. IV 199.

Wir haben auf den vorstehenden Seiten häufig Einwürfe und Widerspruch gegen einzelne Aufstellungen des Herausgebers erhoben; wir möchten aber nicht den Anschein erwecken, als ob wir darum von seinem Verdienste gering dächten. Es war eine schwere Aufgabe, einen überall verständlichen Text des schwierigen Gedichtes und des mangelhaft überlieferten Kommentars herzustellen, eine Aufgabe die ein tiefes Eindringen in den Gegenstand erforderte. Auch der vom Herausgeber zu mehr als 100 Strophen angefertigten eigenen Châyâ oder Ṭîkâ wollen wir nicht ohne Anerkennung gedenken, sowie der gründlichen Behandlung aller Fragen, die mit dem Dichter oder seinem Gedichte in irgend welcher Verbindung stehen. Indem wir mit Dank den Dienst anerkennen, welchen Herr Paṇḍit der Wissenschaft, speciell den Prâkṛitstudien geleistet hat, sprechen wir den Wunsch aus, daß es ihm vergönnt sein möge, das andere große Gedicht des Vâkpati, den Mahuviyao, an das Licht zu ziehen und mit gleicher Sorgfalt dem sich für diese Studien interessierenden Kreis von Gelehrten zugänglich zu machen.

Kiel, 25. Nov. 1887. Hermann Jacobi.

Publicazioni della Società Asiatica Italiana. Volume I. Crestomazia assira con paradigmi grammaticali compilata dal Dott. Bruto Teloni. Roma—Firenze—Torino. Libreria di Ermanno Loescher. 1887. IV u. 144 S. 8°.

Im Jahre 1886 wurde von italienischen Orientalisten in Florenz eine asiatische Gesellschaft zur Förderung des Studiums des Orients ins Leben gerufen. Zwei Dokumente der Wirksamkeit dieser Gesellschaft liegen uns heute vor, der erste Band eines Giornale, welches bestimmt ist kleinere Arbeiten aufzunehmen, und als erster Band der umfangreichere Abhandlungen enthaltenden Publicazioni eine assyrische Chrestomathie von der Hand Telonis. Dieser letzteren sollen diese Zeilen gewidmet sein.

Es war die Absicht des Verfassers seinen Landsleuten, welche, soweit wenigstens meine Kenntnis der Litteratur reicht, bislang eines in ihrer Muttersprache geschriebenen Handbuches zur Einführung in das Studium des Assyrischen entbehrten, ein solches Hülfsmittel zu verschaffen. Ein kurzer Abriß der Grammatik, eine Auswahl von Texten historischen und poetischen Inhalts mit Transcription, ein erläuternder Kommentar, ein nach den Wurzeln geordnetes Glossar, und zahlreiche Hinweise auf die wichtigsten und neusten Arbeiten auf assyriologischem Gebiete, besonders von deutscher Seite, lassen erwarten, daß das Buch seinen Zweck, das Studium der Keilschriftdenkmäler in Italien zu fördern, erreichen werde. In Deutschland wird das Werk wohl nur wenig Verbreitung finden, denn das Handbuch der deutschen Assyriologen, Delitzschs assyrische Lesestücke, ist weit reichhaltiger, und dann sind die, welche bei uns mit dem Studium des Assyrischen beginnen, wohl nur in den seltensten Fällen in der Lage eine italienisch geschriebene Chrestomathie gebrauchen zu können. —

Eine direkte Bereicherung erwächst jedoch der assyriologischen Wissenschaft durch die vorliegende Publikation nicht. Die grammatische Uebersicht faßt wohl das zunächst als wissenswert Erscheinende zusammen, besonders auf Delitzsch fußend, aber sie bringt nichts Neues. Die Texte sind alle längst bekannt; wie es bei einer Chrestomathie für Anfänger nicht anders zu erwarten ist, im Ganzen ziemlich einfach und nur hin und wieder schwierig. Im Kommentare und Glossare ist zwar mit anerkennenswertem Fleiße alles zusammengetragen und registriert, was in den verschiedenen assyriologischen Werken zur Erklärung der Texte zu finden war, allein schwierige Stellen und Wörter dunkler Herkunft, die andere nicht erklärt haben, hat auch Teloni unerklärt gelassen. —

Ich wende mich nun zur Besprechung einiger Einzelheiten.

S. 27 handelt der Verfasser über die Formen des assyrischen Nomen, aber diese so wichtige und umfangreiche Materie wird sehr kurzer Hand abgethan. Von den drei Hauptabteilungen, die er angibt, hätte er wenigstens die erste noch weiter gliedern, und die so gewonnenen Unterabteilungen durch eine Anzahl von Beispielen, besonders aus dem Gebiete der Wuzeln mit schwachen Radikalen, belegen sollen. Für den Anfänger im Assyrischen wäre das sehr instruktiv gewesen. Daß vieles in dieser Hinsicht noch unsicher ist, kann nicht als Grund dagegen angeführt werden, mindestens ebensoviel ist doch über allen Zweifel erhaben. *Ikribu* ist nach dem Verfasser eine Form mit praefigiertem א, ich halte es für eine Form mit praefigiertem י, ursprünglich *jakribu*, das einfache *i* am Anfange scheint mir für diese Auffassung zu sprechen. Weitere Beispiele der Art sind noch *iptiru* und *insabu*, aus dem Hebräischen יריב, ילקום u.a. S. 31 Anmerk. hätten neben den Imperfektformen mit *a* und *i* nach dem zweiten Radicale auch einige Präsensformen mit *i* und *u* erwähnt werden können, wie *išabir*, *inadin*, *ibaluṭ*, *išugum*. Auch die recht häufig vorkommende Syncope der Verbalformen hätte eine ausdrückliche Erwähnung verdient.

Die zur Lektüre bestimmten Texte sind mit einer einzigen Ausnahme auch transcribiert; ob das pädagogisch richtig ist, werden die am besten beurteilen können, welche als Lehrer des Assyrischen das Buch zu benutzen Gelegenheit haben werden. Nach meinem Dafürhalten hätte es genügt, die ersten drei Stücke etwa zu umschreiben, bei den übrigen hätte dann der Leser sich auf den eignen Scharfsinn verlassen müssen.

Bei Nr. 2 der Lesestücke hätte Teloni die Ausgabe der Sanheribinschriften von Smith vorher mit dem von ihm recipierten Texte des ersten Bandes der Cuneiform Inscriptions of Western Asia vergleichen sollen; er hätte dann einige falsche Lesarten vermieden. So heißt es gleich in Z. 1 nicht *utakkil pa-ni-ma*, sondern *utakkil-anni-ma*, Z. 14 bietet der Text in der That das im Kommentare als richtig vermutete Zeichen *kul*, also *kul-ta-ri*. Vielleicht ist die Wurzel קשר »verbinden, zusammenfügen« und *kultaru* bedeutet »das Zusammengefügte«, d. h. das Gestell für die Zeltdecken, und dann »Zelt« überhaupt. Z. 15 ist die Lesung *tiṭalliš ušê-sib* auf alle Fälle fasch. Smith bietet *ušê-lum* von עלה »ich ließ in Flammen (?) aufsteigen«. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er sich verlesen hat, und daß an der Stelle von *lum* das sehr ähnliche Zeichen *mi* steht, dann wäre *ušêmê* zu transcribieren, und *ušêmî* nur eine Variante dazu »ich machte zu *tiṭallu*« (Näheres bei Zimmern, Babylonische Bußpsalmen, S. 70). In Nr. 3 Z. 11 hat Teloni das zusammengesetzte Zeichen

šur + *šu* mit dem Sylbenwerte *suḫ* auseinandergezogen und *suḫ-šu* daraus gemacht. *As-šuḫ-ma* ist zu lesen.

Nr. 5. Z. 1 finden wir die Form *an-na-dir.* Im Glossare wird sie als Nifal von *nadâru* erklärt und diesem die Bedeutung »fremere« zuerteilt, der Kommentar erwähnt nur noch eine Parallelstelle, aus der sich aber nichts weiter ersehen läßt.

Diese Erklärung ist möglich, indes es scheint, als ob der Verbalstamm *nadâru* erst auf Grund der beiden Stellen angesetzt wäre. Im 10. Stück kommt mehrmals ein Verbum *adâru* אדר »verfinstern« vor, von dem die erste Person Singul. des Nifal ebenfalls *annadir* lauten würde »sich verfinstern, finster werden« und auf geistige Zustände übertragen: »ergrimmen«. Eine endgültige Entscheidung für das eine oder das andere läßt sich vorläufig noch nicht geben.

U-šal-lu Z. 18 wird im Glossare von שאל abgeleitet, und somit die Uebersetzung: sie forderten ihre Waffen (*kakkêšun*) beabsichtigt. Ich gebe aber zu bedenken, daß man zur Erklärung der Form *ušâlû* (I R. 38, 77 *ušâ'ilû*) auch das äthiopische ሰሐለ: heranziehen und »sie schärften ihre Waffen« übersetzen kann, was wohl einen bessern Sinn geben dürfte. Denn von wem sollten sie die Waffen fordern? Waffenträger hatten höchstens die Fürsten oder Heerführer, die gewöhnlichen Krieger trugen sie selbst. Nun kann man entweder ein Wetzen der Schwerter an einander oder an den Schilden darunter verstehn, um die Furchtbarkeit des Anblicks der Schlachtreihe zu erhöhen, oder, was mir wahrscheinlicher zu sein scheint, das sicher recht oft vorkommende Schärfen der sich leicht abstumpfenden, noch unvollkommenen Waffen wurde überhaupt als Ausdruck für sich kampffertig machen gebraucht.

In Nr. 6 Z. 31 liest Teloni nach einer Angabe im Glossare s. v. שוט: *i'âti ardu pâliḫka kurbannîma lâšûṭa abšânka* »Sei mir, deinem Knechte, der dich fürchtet, gnädig, und ich will dein Joch ziehen« (d. h. deinen Willen thun). Allein *lâšûṭa* für *lû ašûṭa* geht nicht an. Es ist vielmehr zu trennen: *kurbannî mala šûṭa* (Permansiv) *abšânka* »sei mir gnädig, wie allen denen, die deinen Willen thun«. *Mala šûta abšanka* ist als adverbiale Bestimmung zu *kurbanni* anzusehn, es steht für *kîma mala ša* . . .

Nr. 8 Z. 23. Für die schwierige Verbalform *ta-na-ša-aš-ši* gibt der Verfasser im Glossare zwei Ableitungen, ohne sich definitiv für eine zu entscheiden, es gebührt aber der zuerst von Delitzsch vorgetragenen Ableitung von נוש entschieden der Vorzug und die von נשא ist aufzugeben. Nicht undenkbar wäre noch eine dritte von einem Verbum *našâšu* »vorwärts eilen, stürmen« arab. نشّ, indes, so

viel ich weiß, ist dieser Stamm bis jetzt für das Assyrische noch nicht belegt.

Wir kommen zum Glossare. Den ersten Teil desselben bildet die Sammlung der in den Texten der Chrestomathie vorkommenden Ideogramme. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser sich auf diese verhältnismäßig kleine Zahl beschränkt hat, er hat dadurch die Brauchbarkeit seines Buches entschieden beeinträchtigt. Wenigstens die in den historischen Inschriften vorkommenden Ideogramme hätte er mit möglichster Vollständigkeit geben sollen, damit der Anfänger im Assyrischen im Stande gewesen wäre, auf Grund dieses Buches an das Studium jener Texte heranzutreten. So aber wird er sich immer erst noch nach andern Hülfsmitteln umsehen müssen.

S. 122 ist *nanduru* »Not, Anfechtung« zu *adâru* gestellt, wir hätten somit hier eine Bildung mit doppeltem Praefix נ, wahrscheinlich durch die Schwäche des ersten Radicals veranlaßt. Ein anderes Beispiel ist *nangugu* von *agâgu* »zürnen«.

Von *at-tu-u-a* d. i. *âtû'a* hebr. אותי (Delitzsch, Prolegomena eines neuen hebräisch-aramäischen Wörterbuchs S. 117) ist die Wurzel nicht אנח sondern אוי. (Lagarde, armen. Stud. S. 5).

S. 126. *Bubûtu*, dessen Bedeutung »Hunger« durch zahlreiche Stellen gesichert ist, leitet Teloni von einer Wurzel בב ab und faßt somit offenbar *ûtu* als die bekannte Abstraktendung auf. Nach meiner Meinung ist *bûbûtu*, oder, wie auch geschrieben wird, *bu'bûtu*, eine reduplicierte Bildung mit abgefallenem dritten Radikale von einer Wurzel בעי »begehren, suchen« (nach assyrischem Sprachbewußtsein באא med. geminatae mit schwachem zweiten Radikale) aram. בעא arab. بغى. *Bûbûtu* بغبغت ist also »Begehren«, speciell nach Speise: »Hunger«. Es ist möglich, daß es auch den Gegenstand des Begehrens, die Speise selbst, bedeuten kann, und so hat man es offenbar dem Parallelismus mit *akâlu* zu Liebe in Istars Höllenfahrt Z. 8 (Seite 69 dieses Buches) erklärt. Man kann aber ebensogut übersetzen; »Staub ist ihr Begehren (Hunger), ihre Speise Kot«. Es liegt dann eine Klimax vor, kein Parallelismus membrorum.

Lotz führt in seinem Tiglat Pileser ein dem zweiten Bande des Inschriftenwerkes (S. 43, 12 d. e.) entnommenes Synonym *ṭi-im-tu* an, welches er im Glossare mit »Kost« wiedergibt, und offenbar von טעם ableitet. Nichts jedoch erweist diese Ableitung als die allein richtige oder auch nur mögliche. Im Aramäischen heißt טות »Fasten«, »hungern« im Arabischen طوى, das würde nach Analogie von לוה *lamû* (näheres über den Wechsel von ו und מ zwischen dem Assyrischen und den übrigen semitischen Sprachen bei Zimmern,

babyl. Bußpalmen S. 16) ein assyrisches *ṭamû* טמי ergeben, zu dem das vorliegende Substantiv *ṭimtu* »Hunger« sich verhalten würde, wie *birtu* zu ברה, *ṣiltu* zu צלא (gleich aethiop. ጸለለ:). Die Wurzel בעי liegt außerdem noch in einer Anzahl Verbalformen vor, besonders auf dem zerbrochenen Cylinder Nabonids I R. 69 *ubâ'î* »er suchte« und sonst noch.

Teloni schreibt טחה »nahe sein« mit ט. Mit welchem Rechte, weiß ich nicht; bisher hat man den Dental immer als ד angesehn.

Ṣarâḫu S. 136 wird mit »essere infuriato« wiedergegeben und *iṣṣariḫ* für eine Nifalform erklärt. Die Bedeutung »wütend sein« wird der Verfasser wahrscheinlich auf Grund des Zusammenhangs angenommen haben. Eine Vergleichung mit den verwandten Sprachen jedoch ergibt vielmehr die Bedeutung »schreien« aethiop. ጸርኀ: arab. صرخ und hebr. צרח Zeph. 1, 14. Jes. 42, 13; und dann ist es richtiger *iṣṣariḫ* als Ifte'al für *iṣtariḫ* zu fassen nach Analogie von *iṣṣabat* »er ergriff« denn als Nifal, welches im Assyrischen in der Regel das Passiv vertritt und somit hier gar nicht am Platze wäre.

Zum Schluß noch ein paar Kleinigkeiten. S. 138 ist in *šêbû* שבא »esser sazio, sodisfatto« der Hauchlaut nicht einfaches א sondern ע, ebenso in *šâru* »vento« hebr. שׂער häufiger סער mit ס. vgl. Haupt in Schraders Keilinschriften und das alte Testament Aufl. 2 S. 518.

Der Verfasser hat im Glossare die Heranziehung der übrigen semitischen Sprachen zur Erklärung der assyrischen Vokabeln principiell vermieden. Niemand wird ihm deswegen einen Vorwurf machen wollen, denn eine derartige Berücksichtigung der verwandten Dialekte liegt außerhalb des Rahmens einer Chrestomathie, und dann trägt auch die Wiedergabe der assyrischen Stämme durch hebräische Buchstaben viel dazu bei, den Leser mit dieser zunächst in sehr fremdartigem Gewande auftretenden semitischen Sprache bald vertraut zu machen.

Göttingen. J. Flemming.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3. 1. Februar 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Hallwich, Hermann, Gestalten aus Wallensteins Lager. Biographische Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Johann Merode. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Mit einem urkundlichen Anhang, die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf betreffend. Leipzig, Duncker & Humblot. 1885. X, 127 S. 8°. M. 3.

In dem Vorwort, das der Verfasser der hier zunächst geschilderten »Gestalt aus Wallensteins Lager« vorausgeschickt hat, spricht er sich über Zweck und Umfang der Aufgabe aus, welche in dem Gesamttitel seines Werkes angedeutet ist. Das letzte Ziel liegt sogar noch jenseits von dessen Grenzen und ist nichts geringeres als ein Buch über »Wallensteins Verrath«. Dieser Tragödie sollen die Gestalten aus »Wallensteins Lager« vorausgehn, nicht, wie in Schillers Dichtung, Typen der niederen Soldateska, sondern aus dem Kreise der Offiziere, mit denen der Dichter uns in seinen »Piccolomini« bekannt macht: die beiden Wallonen Johann Merode und Johann Aldringen, der Spanier Don Balthasar Marradas, der Norddeutsche Christian Ilow, der Däne Heinrich Holck und der Italiener Octavio Piccolomini. So hofft Hallwich »die Geschichte des Einen, die große Krisis, deren Erforschung es gilt, Phase für Phase im Spiegel der sich kreuzenden Lebenswege der Partner und der Widersacher allmählich klar zu legen« (S. VII).

Man kennt die Verehrung des Autors für den großen Kriegsfürsten, zu dessen Geschichte er so wertvolle Materialien veröffent-

licht hat: er ist ihm nicht bloß der große Organisator und Sieger, sondern auch der hochherzige, unermüdliche, aufopfernde Diener seines Kaisers, ein Heros der über den Gegensatz der Konfessionen hinausgehobenen deutschen Monarchie, deren Gründung das Ziel seiner rastlosen Mühen und Kämpfe war; und sein Sturz, das Werk lichtscheuer, jesuitischer Kabalen und tückischen Verrates, muß daher als das schwerste Nationalunglück betrachtet werden. Von diesem Glanze fällt in Hallwichs Augen ein Teil auch auf die Paladine des Helden, die Glück oder Unglück mit ihm teilten. Wenn also Merode im Jahre 1624 um die hohe Protektion des Fürsten einkommt, unter dem er bereits gedient hatte, und ihn vor Andern zu befördern bittet, so erkennt er nach Hallwichs Meinung damit »die große, phänomenale Bedeutung dieses aufsteigenden Gestirnes«. Wenn er es darauf bei der Bildung der großen Armee Andern in rücksichtsloser Ueberwerbung zuvorthut und jene zuchtlosen Rotten zusammenrafft, welche bald der Schrecken von Feind und Freund wurden und in dem Simplicissimus als der »Orden der Merodebrüder« gebrandmarkt worden sind, so offenbart er darin »etwas von dem schöpferischen Geiste eines Friedland«. Seine Feldzüge, die ihn von Thüringen nach Ungarn, von der Ostsee bis zum Comer-See und wieder von den Alpen an den Rhein und die Weser führten, wo er am 8. Juli in der Schlacht bei Hessisch-Oldendorf die Todeswunde empfieng, sind in den Augen des Verfassers glänzende Ruhmestitel und Denksteine für die nationale Erinnerung: der Gewaltmarsch, den Merode in der Nacht des 25. Mai 1629 von Bregenz bis Luziensteig machte, stehe unter den Infanterie-Manövern jener Zeit geradezu einzig da; die nächtliche Kavalkade, durch die er im Oktober 1632 das gefährdete Wolfenbüttel entsetzte, stelle ihn als Reitergeneral neben Johann von Werth und weit über Isolano. Dieser katholische Wallone erscheint seinem Biographen als einer der besten Söhne Deutschlands, als Mann von Ehre und Redlichkeit, von »überaus anmutendem, offenem, geradem Sinn, ohne alles und jedes Falsch«; als Soldat »zum höchsten befähigt«, der gelehrigste Schüler Friedlands, umsichtig, standhaft, rasch entschlossen, von unbezwinglicher Tapferkeit. Da er zum Tode getroffen ist, rächen die »Merodebrüder« seinen Fall und die unverschuldete Niederlage, indem sie sich gleich der Schaar des Leonidas im furchtbaren Ringen gegen die ganze feindliche Armee fast gänzlich niederhauen lassen.

So glänzendem Lichte entspricht der tiefe Schatten, in den die Rivalen und Gegner oder solche, die es nach Hallwichs Meinung waren, gedrückt werden. Ganz ingrimmig verfährt er besonders gegen den Grafen von Gronsfeld, der neben Merode bei Hessisch-

Oldendorf kommandierte: seine Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Unentschlossenheit und Feigheit bereiten dem Genie und Thatendrange Merodes tausend Hemmungen und führen die Niederlage herbei: während der Held friedländischer Schule, wie Verf. vermuten möchte, den Tod gesucht hat, um nicht die Schmach zu überleben, flieht der ligistische General noch vor dem Ende vom Schlachtfelde.

Da, soviel ich sehe, diese Aufstellungen bei den Specialforschern des dreißigjährigen Krieges volle Anerkennung gefunden haben — sowohl in Auffassung als Forschung hat ihnen das Buch den günstigsten Eindruck erweckt —, so darf ich, der dem Studium dieser Epoche im Allgemeinen noch ferner steht, kaum wagen, gegen einen so vielstimmigen und gewichtigen Chor zu opponieren. Soweit ich urteilen kann, ließe sich allerdings auch das gedruckte Material sehr vermehren und viel tiefer ausschöpfen, was für die archivalischen Quellen keinem Zweifel unterliegt. Indessen versuche ich nicht dem Verfasser hierhin zu folgen und beschränke mich nur auf die Kritik weniger Seiten, des Schlußabschnittes über die Schlacht, in der Merode fiel. Die Prüfung der Arbeit ist an diesem Punkte sehr bequem, da Hallwich hierfür eine Reihe sehr wichtiger Quellen anhangsweise zum Abdrucke gebracht hat, nämlich zumeist nichts Geringeres als die amtlichen Berichte und Aussagen von den Officieren, welche die Schlacht verloren, also jedenfalls die beste Quelle, die von kaiserlich-ligistischer Seite denkbar ist.

An der Spitze steht der Originalauszug aus dem ersten Berichte des Höchstkommandierenden, des Grafen von Gronsfeld selbst, an Wallenstein, Minden 10. Juli 1633. Das zweite Stück, ein Brief der Erzbischöfe von Mainz und Köln an den Generalissimus, Köln 21. Juli, berührt die Schlacht nicht. Dann kommt, als »Beilage« bezeichnet (ohne daß bemerkt wäre, ob zu Nr. 2 gehörig), eine Zeitung vom 9. Juli, also dem Tage nach der Schlacht, die z. T. auf Merode selbst zurückgeht, jedoch keinen Augenzeugen zum Verfasser hat; der Ort wird nicht genannt, ist aber nicht weit vom Schlachtfelde nach dem Rhein hin zu suchen. An vierter Stelle folgt wieder das Original-Referat aus einem Brief Gronsfelds an Wallenstein, Nienburg 28. Juli. Hierauf folgt ein dritter vollständiger Bericht desselben an den Generalissimus, Nienburg 10. August, mit 5 von Hallwich als »Beilagen« bezeichneten Stücken. Von diesen ist das erste die Kapitulationsurkunde von Hameln, vom 18. Juli; das zweite ein ausführlicher Rechenschaftsbericht Gronsfelds über die ganze Aktion nebst zwei Verhörsprotokollen (Nr. IV und V); dazwischen endlich als III. Beilage ein Brief des Oberst Floris von Me-

rode, Barons von Asten, an Gronsfeld aus Hamburg vom 2. August, in dem er sich gegen den Vorwurf, durch seine Pflichtvergessenheit den Verlust der Schlacht herbeigeführt zu haben, verteidigt. Prüfen wir, wie Hallwich diese höchst wertvollen Akten benutzt hat.

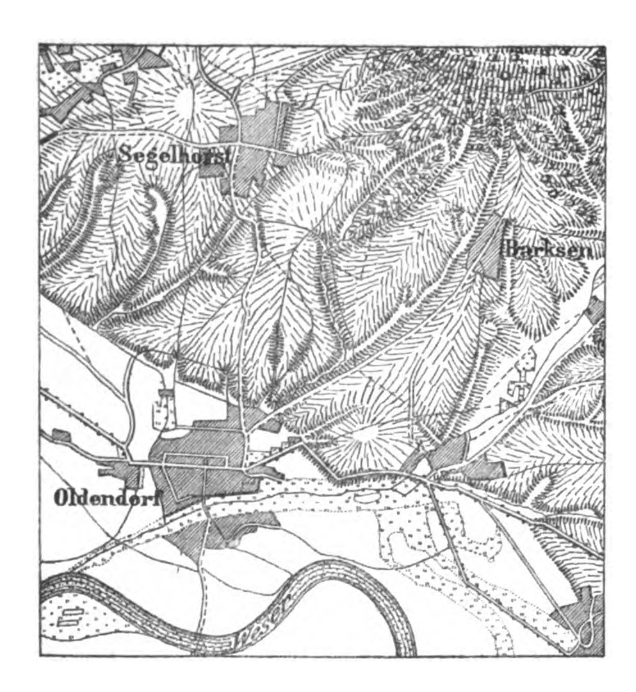
Es handelte sich in der Schlacht um den Entsatz von Hameln, das, von einer kaiserlichen Garnison unter Oberstlieutenant Schölhammer verteidigt, seit Ende März von der verbündeten evangelischen Armee unter Herzog Georg von Lüneburg, Kniphausen und Melander umringt und zuletzt aufs äußerste bedrängt war. Die Bedeutung der Festung beruhte nicht bloß in dem Weserpaß, den sie beherrschte, sondern auch in dem reichen Artillerie-Parke und den Magazinen, welche in ihr geborgen waren. Da der an der Weser kommandierende Gronsfeld mit den meist in den Festungen verteilten Truppen dieser Bezirke den Entsatz nicht wagen konnte, ward vom Rheine her, besonders auf Betreiben der geistlichen Fürsten, ein Succurs unter Graf Johann Merode beschlosssen. Mitte Juni brach der General auf; es gelang ihm dem entgegenmarschierenden Oberst Lothar von Bönninghausen von dem Gronsfeldischen Corps zwischen Ruhr und Lippe die Hand zu reichen und die vereinigten Abteilungen trotz der feindlichen Demonstrationen mit dem von Minden heranmarschierenden Gronsfeld zu vereinen. Nachdem die gesamte Armee unter den Wällen von Minden geruht hatte (vgl. Anlage 3, S. 106), marschierte sie auf dem rechten Weserufer durch das Defilee von Arnsberg unter dem Schlosse Schaumburg her gegen Hameln heran und stieß nicht weit von Hessisch-Oldendorf auf den Feind, welcher die Belagerung aufgehoben hatte, um dem Entsatzkorps den Weg zu versperren.

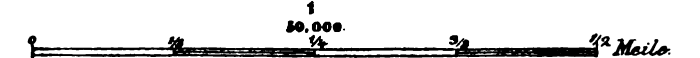
Der Rechtfertigungsbericht Gronsfelds gibt die Stunde an, da die erste Nachricht von der Stellung der Gegner einlief: »ungefehr zwischen 5 und 6 gegen Abent«, und zwar, wie die unmittelbar folgenden Worte darthun, am Tage vor der Schlacht. Um so auffallender ist es, daß sich Gronsfeld im Datum irrt, indem er die Vereinigung mit Merode auf den 6., statt auf den 4., und das Rendezvous und den Vormarsch gegen Hameln auf den 8. verlegt, so daß nach seinem Berichte die Schlacht selbst am 9., statt, wie absolut sicher ist, am 8. geschlagen sein müßte. Wir lassen dahingestellt, ob Hallwichs Vermutung (S. 91, A.), der Irrtum sei ein absichtlicher gewesen, um den Vorwurf der Verzögerung abzuwehren, richtig sei oder nicht; es ist nicht abzusehen, weshalb Gronsfeld deshalb den Schlachttag 24 Stunden hinausschieben mußte.

Unklar sind in dem Berichte auch die Worte, daß der Feind die Armee »in Bataglia nicht weit vor dem Städtlein Ollendorf er-

wartete«. Das Wort »vor« vom katholischen Lager aus gesehen scheint zu verlangen, die Stellung der evangelischen Armee unterhalb Oldendorfs anzunehmen, etwa auf dem Plateau, das die Katholischen in der Schlacht behaupteten, in welchem Falle jene unmittelbar vor der Schlacht in die aufwärts gelegene Position hätte zurückweichen müssen. Das aber widerspricht nicht bloß allen Bedingungen des Terrains, sondern vor allem den Worten, in denen Gronsfeld die feindliche Stellung beschreibt, welche er offenbar als dieselbe am Tage vor und nach der Schlacht auffaßt. Er sagt nämlich, der Feind habe »in einem unglaublichen Vortheil« gestanden, »da er das Stetlein auf seiner Linken, den Wald auf der Rechten und einen tiefen morastischen Graben vor sich hatte«. Vergleicht man diese Beschreibung mit der Karte[1]), so erkennt man deutlich, daß die evangelische Armee längs der Straße von Oldendorf nach dem Dorfe Barksen und über dasselbe hinaus bis an die Waldhöhe stand, von der aus sich das bebaute Plateau in sanfter Neigung zum Weserthale hinzieht, um gerade vor Oldendorf mit starker Böschung in die Thalsohle abzufallen. Die Ausdehnung der Schlachtordnung betrug etwa 3 Kilometer. Etwas anders schildert Gronsfeld das Terrain in seinem ersten Berichte vom 10. Juli. »Alldar hatte sich der Feind in voller Battaglia präsentieret, bemeltes Stättlein besezet, auch einen Bergwald auf der linken Hand [d. h. natürlich von der kaiserlichen Seite aus gesehen!] und zwei diefe Graben vor sich zum Vorthel gehabt«. Zieht man aber die Karte heran, so erkennt man sofort, wie diese Differenz über den Graben zu lösen ist. Jener Hohlweg nämlich gabelt sich etwa einen Kilometer von Oldendorf in zwei Arme, deren einer in gerader Linie unterhalb Barksen zur Waldhöhe hinauf führt, während der andere bogenförmig abbiegt und in der Entfernung eines Kilometers noch einen Arm, den sog. »Oldendorfer Knick« entsendet. Mit diesem umschließt er eine von der Berghöhe herabkommende, nur dünn bestandene Waldecke: zusammen mit den Hauptarm aber, dem er von der zweiten Gabelung ab bis zur Waldhöhe hin ziemlich parallel läuft, begrenzt er ein ebenfalls von dorther sanft geneigtes Plateau, die sog. »Dickbreite«. Zur Erläuterung gebe ich hier den Plan:

1) Mir lag die ausgezeichnete kurhessische Generalstabskarte (1840—55) vor.





Hallwich hat sich um das Terrain der Schlacht weiter keine Sorge gemacht. Am Abend des 7. Juli, erzählt er, habe Gronsfeld vor Hessisch-Oldendorf, eine Meile nördlich von Hameln, das feindliche Heer getroffen: »das Städtchen zur Linken, einen hohen ‚Bergwald' zur Rechten, vor sich einen tiefen, morastigen Graben«, so konglomeriert er die Angaben der 1. und 7. Anlage. Um sieben Uhr Morgens sei die Schlacht eröffnet worden, zunächst durch einen Artilleriekampf, der, von den Verbündeten durch kontinuierliches »kreuzweises« Schießen geführt, besonders auf dem rechten Flügel der Kaiserlichen viel Verwirrung angerichtet habe; bis 2 Uhr Nachmittags habe derselbe gedauert. Nur von Merode sei während dieser Zeit ein förmlicher Vorstoß unternommen, um durch Gewinnung eines Plateaus zu seiner Linken den rechten Flügel des Feindes zu umgehn. Hier wäre sein Fußvolk mit der feindlichen Kavallerie handgemein geworden, erst »Mann um Mann«, dann in geschlossenen »Colonnen«. Aber das Manöver sei trotz gesandter Verstärkung und der braven Haltung der »jungen Wallonen« misglückt.

Prüfen wir diesen Passus an den Quellen, so meldet der erste Bericht in der That, man habe »von 7 bis 2 Uhren Nachmittag kontinuierlich mit Stückhen auf einander gespielet«. Alles Andere, was H. noch weiß, würde bei dieser Quelle unter die Worte fallen müssen: »Auch zuweilen mit kleinen Trouppen getroffen, welches den Reutern also das Herz benohmen, daß sie von einer Seiten zur andern angefangen zu voltisieren«; eine Schilderung, die, wie man sieht, bei aller Unbestimmtheit sich doch mit seiner Erzählung in keinem Punkte zusammenbringen läßt. Viel ausführlicher und präciser nun ist der erste Abschnitt des Kampfes in dem Rechenschaftsbericht Gronsfelds dargestellt. Während in dem ersten Briefe kein Officier tadelnd erwähnt wird, legt der letztere die volle Schuld auf den Vetter Merodes, den Baron von Asten, indem er sich auf zahlreiche Zeugenaussagen stützt. Den Grund für das Schweigen der einen und die Beredsamkeit der andern Quelle erkennen wir mit Hülfe des Berichts vom 28. Juli, wo es in dem 9. Punkt des Referats heißt: »Der Baron d'Asty war seiner im jüngsten Treffen begangenen Faulte und der befürchtenden Inquisition wegen von Hildesheim aus seinem Quartier zum Feind durchgangen« (vgl. dazu das Postscr. des Briefes). Am 10. Juli war Asten, der ein Reiterregiment kommandierte, noch bei der Armee[1]). Daß in dem ersten Gefechtsberichte, unter dem Eindrucke der allgemeinen Niederlage, die Vorwürfe unterdrückt wurden, ist also sehr erklärlich; angedeutet sind sie immerhin in dem »Voltisiren der Reiter«. Nachdem aber der Oberst aus dem Hauptquartiere fort war, wurde am 17. Juli zu Nienburg, und zwar, wie Gronsfeld meldet (S. 109), im Beisein des todtkranken General Merode[2]) das erste Verhör angestellt, das den Entfernten mit der Schuld an dem Verluste der Schlacht belastete, und dem noch andere folgten[3]).

1) Wir erkennen das aus dem ersten Berichte selbst. Hier schreibt Gronsfeld zunächst, er wolle die »überbliebene Reuterei« an den Rhein schicken; in der Nachschrift aber bemerkt er, daß man diesen Gedanken habe aufgeben müssen, weil der Weg zum Rheine bereits verlegt sei, und daß man deshalb die Reiter fürs Erste in die Garnisonen verteilen werde. Folglich desertierte Asten erst, nachdem sein Regiment nach Hildesheim ins Quartier gelegt war.

2) Hier und nicht in Köln, wie H. oder sein Gewährsmann dem Theatrum Europäum nachschreibt, starb Merode.

3) Vgl. den Anfang des Briefes Astens aus Hamburg vom 2. August: »Feu le conte de Merode m'a faist advertir avant que mourir [26. Juli], que vous l'aviez importuné par plusieurs fois de me mettre en arrest, et que je deusse pourvoir à la sureté de ma personne, puisque *vous aviez desia depesché quelques informations supposées au Duc de Fridland.* Deshalb habe er sich mit Passport der

Aus diesen Protokollen und dem auf sie gestützten Rechenschaftsberichte des kommandierenden Generals können wir nun — ohne uns auf die Schuldfrage irgendwie einzulassen — die Stellung der katholischen Armee, ihre Gliederung sowie den Verlauf des Kampfes in den Hauptzügen erkennen. Wir bemerken zunächst, daß von dem Umgehungsmanöver, welches Hallwich Merode zuschreibt, in diesen Quellen kein Wort steht. Im Gegenteil, die Evangelischen erscheinen darin als diejenigen, welche ihren Gegnern die Flanke abgewinnen wollen. »Nachdem man«, berichtet Gronsfeld, »auf diese Wahlstadt kommen und auf der linken Hand am Berge auf [aus?] des Feindes Hin- und Widerreiten conjecturiret, daß er sich gedachter Höhe und Waldes impatroniren und die Armee von dannen aus in Flanco dominiren möchte«, so wird, um dem zu »prenveniren« Oberst Geleen mit etlichen hundert Musketieren vorgeschickt. Dieser stößt auf eine »Embuscada«, wirft und verfolgt sie, und besetzt »einen Graben sammt einer Hecken zu seinem Vortheil«. Nun wird aber »von dem Felde aus«, d. h. bei der Hauptmacht, bemerkt, »daß der Feind zu Recuperirung des gedachten Posts etlich Volk zu Roß und Fuß in den Wald commandiret«. Daher erhält der Baron von Asten den Befehl, »eilends zu avan-

Feinde nach Hamburg begeben und werde nun nach Lüttich gehn. Mit den Informationen meinte der General Merode offenbar das Protokoll vom 17. Juli. In der That sollte man glauben, daß Gronsfeld dasselbe sowie seinen Rechenschaftsbericht alsbald an Wallenstein eingesandt habe, mindestens mit dem Brief vom 28. d. M. Nun meldet er diesem aber erst am 10. August, daß er das Verhör angestellt habe und das Verzeichnis der Aussagen hiermit überschicke (109). Untersucht man ferner die Protokolle, so findet man, daß sie zu verschiedenen Zeiten abgefaßt sind. Auf den 17. Juli, »Vormittags umb 8 Uhr«, sind nur die ersten 17 Fragen S. 121 f. und die 3 Zusatzfragen für den Oberstlieutenant Horrich zu datieren. Die 4. »Additionalis« für den Oberst Freiherr von Geleen ist nach dem Tode Merodes aufgesetzt; das Zeugnis des Oberst von der Reven ist datiert »Quartier Neustadt 14. August«. Die »Attestatio und Antwort des Hrn. Obr. Waldeckers« hat Hallwich leider nicht mitgeteilt, auch über ihre Datierung nichts bemerkt: sie sei »genau im Sinne« Revens. Der Rechenschaftsbericht Gronsfelds nimmt Bezug auf den Tod Merodes und gründet sich auf sämtliche Protokolle außer den beiden letzten [auffallend ist nur, daß Gronsfeld die Aussage Geleens als *testimonium Nr. 13 ad 7. additionale interrogatorium* bezeichnet, während man erwarten mußte: *testimonium ad 4. additionale* (vgl. S. 122. 125) — oder liegt hier ein Lesefehler Hallwichs vor?]. Mithin haben wir denselben und die zu ihm gehörigen Interrogatorien, ferner den Brief Astens aus Hamburg als die Beilagen zum Brief Gronsfelds vom 10. August anzunehmen, nicht aber, wie Hallwich angibt, die Aussage Revens, und wahrscheinlich auch nicht die Waldecks, obwohl Gronsfeld sich im Allgemeinen auf Beide beruft (S. 118).

ciren, damit gedachter Her von Geleen secundiret werden möchte«. Diese Angaben über das Terrain werden im Folgenden bestätigt: Asten weigert sich, mit den Reitern die Musketiere anzugreifen, »und sonderlich im Walde«; der Feind läßt seine Reiter gegen die katholischen Musketiere »durch denselben Wald« vorgehn. Noch nähere Angaben haben die Protokolle. In No. 5 und No. 6 (S. 121) ist von der »Hecken« die Rede, welche die Musketiere Geleens besetzt halten; Nr. 6 (S. 121, 124) bezeichnet die Oertlichkeit auch als die Landwehr, was Asten in seinem Brief bestätigt (S. 118). Sie zieht sich am Berg hinauf (Interrog. 6, S. 121). Daneben wird sumpfiges Terrain, ein »Morast« erwähnt, den Asten für nicht passierbar erklärt haben soll (Interrog. 8, S. 121 u. 124). Weiter zurück liegt ein »Thal«, in das sich derselbe aus Furcht vor dem Geschütz retiriert habe (Interrog. 7, S. 121). Das mehrerwähnte Gehölz wird als »licht und Reuter und Fußvolk zu marschiren bequemb« bezeichnet. Das 12. Interrogatorium lautet: »Welcher die linke Hand von diesem allem für dem Berge unterm Dorfe geführet?« (S. 122). Die Antwort lautet, »Asten« (S. 124, 127), von dem es daher der Bericht Gronsfelds wiederholt: »welcher den linken Flügel von der Avanguardi geschlossen«. Nach alledem können wir die Oertlichkeit auf der Karte so genau wie man nur wünschen kann wiederfinden. Wir stehn dort, wo sich der »Bergwald« zu dem Felde hinabsenkt und zwischen die Gabelung des zweiten Hauptgrabens eindringt: noch heute ist dort das Holz licht, man nennt es die Huppen-Haide; in dem nördlichsten Hohlweg, dem »Oldendorfer Knick« erkennen wir wohl die alte Landwehr der Stadt; das Dorf hinter dem Felde in einer Senkung ist Segelhorst; von seiner Südostseite her dringen zwei bis drei Einschnitte in der Richtung auf den Oldendorfer Knick in das Feld ein — wir werden vielleicht in dem einen das »Thal« vermuten dürfen, worin Astens Reiter Deckung suchten, wenn es nicht die Niederung von Segelhorst selbst ist. Nur der »Morast« ist auf der mir vorliegenden Karte nicht bezeichnet, man muß ihn offenbar in die Senkung nach dem Oldendorfer Knick hin verlegen. Von einem Vorstoße des Generals Merode aber ist keine Rede. Es handelt sich zunächst nur um die Abteilungen Geleens und Astens. Letzterer weigert sich, die Musketiere, die sich nach einem glücklichen Scharmützel in Graben und Hecke festgesetzt haben, zu unterstützen. Vergebens fordern ihn mehrere Adjutanten Gronsfelds und Bönninghausen als Generalwachtmeister dazu auf, vergebens kommt Gronsfeld selbst vom rechten Flügel her spornstreichs herbei. Auf die harten

Vorwürfe des Kommandierenden erwidert Asten, »es sei nit der Gebrauch, daß die Reuter gegen die Musquettierer, und sonderlich im Wald chargirten«[1]). Als auch eine Attacke seines Oberstwachtmeisters auf halbem Wege scheitert, drängen die feindlichen Reiter, durch den lichten Wald vorgehend, die Knechte Geleens aus der Landwehr heraus. Es wird eine andere Infanterieabteilung vorgeschickt, welche sich des Terrainabschnittes bemächtigt. Nun aber dringen die Feinde, etwa 60 Pferde stark, von oben um die Landwehr herum und längs derselben herunter, hauen das Volk zum Teil nieder und verjagen die Uebrigen[2]). Indem hierdurch bei der katholischen Armee, besonders der Infanterie, Alles ins Wanken gerät, benutzen die Evangelischen augenblicks den errungenen Vorteil, pflanzen ihre Geschütze »der Armee vor die Nasen« auf der Höhe

1) So das Interrogat. 4. Der Rechenschaftsbericht wiederholt die Worte (S. 117), setzt aber noch hinzu: »weiters sagend, ich solte ihn commendiren, mit dem Kopf wider die Mauer zu laufen«, was Gronsfeld offenbar ironisch gemeint wissen will. In ganz anderm Sinne hat nun aber der Brief Astens diese Worte. »Je scay bien«, fährt er an der vorhin citierten Stelle fort, »que je ne vous ay donné aucun suject et que toute l'armée sera contraincte d'avouer la beauté de mon comportement à la charge contre l'ennemy; en [so l. st. *vn*] matin, s'il vous souvient, lors que vous vous plaigniez des caracolles de mon sergant major, je vous dis, qu'il *ne falloist que commander, qu'on seroit prest de donner la teste contre la muraille* — als Beleg also für seinen unbedingten Gehorsam gegen jeden Befehl. Er will damals wie später einen solchen nicht erhalten haben. Auch zeitlich differieren beide Angaben; Gronsfeld setzt den zaghaften Angriff des Oberstwachtmeisters später (S. 117. Vgl. Interrog. 10, S. 121, 124, 127). Ueber das verpönte »Carocolliren« vgl. die Erörterungen zur Taktik des 30jährigen Krieges bei Krebs, die Schlacht am Weißen Berge 188.

2) Interrog. 6 (S. 121). Der Rechenschaftsbericht zieht beide Momente zusammen, spricht aber doch auch von der Verjagung »Geleens und der andern Musketiere«. Der Zeitpunkt für die Attacke des Oberstwachtmeisters und diejenige Astens, welche durch den Morast verhindert sein soll, läßt sich nicht genau bestimmen. Asten selbst versetzt letztere, wie es scheint, in den Moment, wo Geleen vorgegangen war, mit dem er ebenfalls einen Wortwechsel wie mit Gronsfeld gehabt haben will. Das würde also ziemlich im Anfang gewesen sein. Nach dem Interrogatorium aber gehört der Angriff einer späteren Phase an; denn er wird erst nach dem Rückzug Astens in das Thal gesetzt, welcher »aus Furcht der Stücke« erfolgt wäre. Mit den »Stücken« kann aber nur das Geschütz gemeint sein, das die Evangelischen nach Verdrängung der zweiten Infanterie-Abteilung aus dem Graben auf der Höhe in der Flanke aufpflanzten. Ganz ans Ende des ersten Abschnittes wird man die Bitte des Oberstlieutenant Horrich verlegen müssen, ihn den Angriff machen zu lassen: »ich sihe wohl«, habe derselbe gesagt, »daß die eisene Menner den Fuchs nicht beißen wollen; laßet mich avanciren und chargiren« (Add. 2, S. 122, 125. Etwas anders lauten die Worte im Rechenschaftsbericht S. 118).

in deren linker Flanke auf und eröffnen ein ununterbrochenes Feuer, das, ohne gerade viel zu schaden, doch die katholische Kavallerie völlig erschüttert. Da mittlerweile auch ein großer Teil ihrer Infanterie »sich der besten Fortheil impatroniret hat«, so zieht Gronsfeld seine abkommandierte Infanterie in die Front zurück. Erst an dieser Stelle seines Berichtes erwähnt er seit dem Beginne des Kampfes den General Merode, ohne ihn doch irgendwie hervorzuheben: »so ist doch den Reutern das Hertz also entfallen, daß weder der Herr Graf von Merode, Bonninghausen oder ich mit Rufen, Schreien, Schlagen und Hauen es dahin bringen können, daß sie ferme gehalten, sondern, so oft eine Kanonade kommen, haben sie angefangen zu prandlieren«. Dies also ist der Geschützkampf, den der Bericht vom 10. Juli als das »continuierliche Spielen mit Stücken« bis 2 Uhr Nachmittags bezeichnet, und woran auch bei der Zeitung vom 9. Juli zu denken ist, wenn sie meldet: »allein von denjenigen, so dabei gewesen, vernehme ich, daß der Feind continuirlich mit vielen Stücken creuzweiß geschossen«: ein Teil des evangelischen Geschützes, wird man verstehn müssen, blieb in der Front, anderes wurde in die Flanke der Katholischen vorgezogen, die dadurch in ein Kreuzfeuer gerieten.

Damit ist der erste Abschnitt der Schlacht beendet. Vergleichen wir diese urkundliche, durch Terrain und Zeugenaussagen völlig gesicherte Entwickelung mit der Erzählung Hallwichs, so bleibt von letzterer kaum ein Wort aufrecht.

»Erst um zwei Uhr«, fährt der Verfasser fort, »wurde die Schlacht allgemein. Unter einem mörderischen Feuer seines Centrums gieng Melander, nachdem der Kampf auf dem Plateau zum Stehen gebracht war, mit dem gesamten hessischen Korps, Reiterei und Fußvolk, gegen Bönninghausen vor, dessen Kavallerie seither nur truppweise einzelne resultatlose Attaquen ausgeführt hatte. Zu gleicher Zeit wie Melander setzte sich aber auch Kniphausen von Oldendorf aus mit 2000 Mann zu Fuß in Bewegung, fünf Reiterregimenter zur Seite; es galt in weitem Bogen einen bewaldeten, unwegsamen Berg zu ersteigen, der, zur Verteidigung wie geschaffen, einem Vorwärtsdringen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellte. Es hatte Gronsfeld, der sich an diesen »Bergwald« lehnte, nicht daran gedacht, auf die Höhe zu gelangen. Nun entschloß sich Kniphausen seinerseits ihm hier 'die Flanke zu gewinnen'. Das kühne Unternehmen glückte vollständig. Zu spät erkannte Gronsfeld die feindliche Absicht. Kniphausens finnische Reiter hatten ihn schon überflügelt, als er den Obersten Geleen mit etlichen hundert Muske-

tieren gegen sie detachirte und ebenso dem Obersten Merode-Asten den Befehl erteilte, ihm mit seiner Kavallerie zu sekundieren. Geleen warf sich mit Ungestüm auf die vorerst noch spärliche schwedische Reiterei, die eben nur sehr langsam und vereinzelt hatte vorwärts kommen können. Er brachte sie zum Weichen, nahm einen Graben und eine Hecke und setzte sich dort fest. Bald jedoch hatte sich der Feind namentlich durch Infanterie verstärkt und griff ihn mit Uebermacht an. Merode-Asten rührte sich nicht vom Platz — er weigerte Gronsfeld den Gehorsam. 'Es sei nicht der Brauch', erklärte er, 'daß die Reiter auf die Musketiere, und sonderlich im Walde chargiren'. Keine Drohung wollte fruchten. Oberstwachtmeister Stubenvoll stellte sich endlich an die Spitze und führte Astens Reiter gegen den Waldabhang — auf halbem Wege machten sie Kehrt. Da sank auch Geleens Leuten der Mut; sie wankten und wichen mit großem Verlust. Augenblicks nahm Kniphausen seines Vorteils war, pflanzte eine Anzahl Stücke auf die Höhe und gab damit der Flankenbewegung seiner Kavallerie unwiderstehlichen Nachdruck. Der Tag war entschieden«.

Ich habe diesen Absatz wörtlich wiederholt, um die Konfusion recht sichtbar zu machen. Von Oldendorf aus hat also Kniphausen in weitem Bogen einen bewaldeten, unwegsamen, fast unüberwindlichen Berg erstiegen! Wer sollte es glauben — was auf dem rechten Flügel der Katholischen unten vom Weserthale her vor sich gegangen ist, hat Hallwich mit den Ereignissen auf ihrem linken Flügel, die wir so eben kennen lernten, zusammengeworfen! Eine Verwirrung, die um so unbegreiflicher ist, als auch über den Angriff gegen den rechten Flügel der Rechenschaftsbericht Gronsfelds die erwünschteste Klarheit zeigt. »Wie nun der Feind«, fährt derselbe an der citierten Stelle fort, »diese schlechte Assurance gesehen und leichtlich judicieren können, wie ritterlich man zu fechten gedachte, hat er auf der rechten Hand [sclc. der katholischen Armee!] neben dem Stettlein einen Theil seiner Cavalleria durch einen engen Paß (weiln unser gantze Fronte also mit einem tiefen mosetigem Graben bedeckt war, daß keine Muglichkeit war, uns von dannen aus zu ostendiren) gegen uns lassen avanciren«. In dem »ostendiren« steckt wohl ein Fehler; ich vermute dafür »offendiren«. Im Uebrigen aber kann man die Situation gar nicht klarer zeichnen: der tiefe mosigte Graben ist der Hohlweg von Oldendorf nach Barksen; zwischen ihm und dem Städtchen, unten am Abhang der beiden Schlacht-Plateaus, ritten die Reiter Kniphausens; nur in schmaler Front konnten sie auf den feindlichen Hügel hinauf-

kommen, durch einen engen Paß, — also etwa auf der heutigen Straße von Oldendorf nach Segelhorst oder in dem Einschnitt, der nördlich dicht daneben in die »Todtenbreite« (so heißt heute dies Feld) hineindringt. Gronsfeld schreibt, dieser Anblick habe ihn herzlich erfreut; er habe gedacht, Gott könne kein größeres Glück schicken; er habe soviel Feinde hinüberkommen lassen wollen als ihm gut dünke, und sie »dann attackiren«. So erteilt er seine Befehle: Oberst Quaedt, Westphalen, der Graf von Wartenberg, »mit etlichen Compagnien des Baron d'Aste, so in seinem Squadron gestoßen«, und drei Kompagnien Musketiere müssen gegen den Feind schwenken; sobald er sich in einer Stärke von etwa 8 oder 900 Pferden präsentiert, greifen sie an und werfen ihn Hals über Kopf mit großem Verlust den Berg hinunter. Allerdings fällt Oberst Quaedt, aber der Sieg ist bei den Katholischen — als plötzlich ein großer Teil ihrer Reiterei, besonders das Regiment Westphalen, »ohne einige Ursache« auf dem Wege nach der Bagage »von diesem rechten Fluegel bis an den linken Fluegel in voller Carire ausgerißen ist«: also in der Richtung nach Segelhorst. Mit dieser durchsichtigen Schilderung vergleiche man nun die Konfusion bei Hallwich. Anlaß dazu scheint ihm die Notiz von den Kompagnien Astens, die »in« die Schwadronen Wartenbergs »gestoßen«, gegeben zu haben. Da Gronsfeld vorher ausdrücklich bemerkt, daß Asten am linken Flügel stand, so haben wir anzunehmen, daß ein Detachement seines Regiments zum rechten Flügel abkommandiert war, wie sich analoge Fälle in den Schlachten des dreißigjährigen Krieges ja so häufig finden.

Auch im Folgenden bringt der Verfasser soviel Fehler fast wie Worte. Wenn er fortfährt: »In Nu war Gronsfeld's Infanterie von des Feindes ganzer Macht umringt und gänzlich zertrennt«, so ist das »Im Nu« sein Zusatz und das Andere ein Vorwegnehmen des Schlußaktes der Schlacht. Noch einmal bringt er den Baron von Asten in diesen Zusammenhang. Darauf läßt er Bönninghausen durch Melander verdrängen, und diesen nach dem von Merode besetzten Plateau abschwenken, so daß letzterer in Gefahr geräth, vom Gros des Heeres abgeschnitten zu werden: in der Hauptquelle, Gronsfelds Protokollen und Berichten, steht von alledem kein Sterbenswort. Merode habe sich, fährt Hallwich fort, über die Größe der Gefahr nicht getäuscht. »Er gab Befehl zum Rückzug über Seegelhorst und Schauenburg und eilte nach dem rechten Flügel, um zu retten was noch zu retten war«: vergebens suchen wir nach der Quelle für diesen Vorgang. »Vor Seegelhorst, das er durchreiten mußte,

stieß er auf Stalhanske, der den schon flüchtigen Bönninghausen verfolgte. Stalhanske wurde erschossen und Merode stürmte weiter«. Hätte Verf. etwas weiter im Theatrum Europaeum gelesen, so würde er da Stalhanske frisch und munter angetroffen haben; derselbe ward bei Oldendorf nur verwundet. »Er traf«, heißt es weiter, »auf Astens Reiter und riß sie mit sich fort«: auch dafür kann nur die Phantasie Hallwich's als Quelle genannt werden. »Er fand Gronsfeld vergeblich bemüht, die noch übrigen Musketiere zu sammeln« — damit kommt der Autor endlich wieder zu dem Berichte Gronsfeld's, um ihn sogleich wieder zu verdrehen.

Nehmen wir dessen eigene Erzählung auf, so erfahren wir, daß die Evangelischen infolge jener Panik wieder Mut gefaßt, aufs Neue durch den Paß gesetzt und »abermahl Fronte von ungefähr 800 Pferden« gemacht haben. Hier erwähnt nun Gronsfeld wieder Merode: »Der Herr Graf von Merode und ich haben alßbalten die Ausreißer selbst wieder gehohlet, andere, so noch nicht chargiret, geschwenket und endlich, ehe der Feind sich noch benahet, bei die 40 Standarten in eine Fronte gebracht, wormit man dann dies klein Häuflein vom Feind auf den Grund ausrotten können«. Aber die Verwirrung und Furcht der Regimenter ist übermächtig; mit größter Mühe bringen die Generale sie dahin, noch einmal »den Kopf gegen den Feind zu wenden«, der mittlerweile immer mehr Truppen durch den Paß hindurchschickt. Das ist also die Scene, welche Hallwich in dem zuletzt citierten Satz und den folgenden mit leidlicher Genauigkeit nach unserem Berichte wiederholt. Dann aber wirft er wieder Alles durcheinander: »Mit dem Aufgebote aller seiner Kräfte«, schreibt er, »faßte Kniphausen die ansprengenden Haufen an ihren beiden Flanken; sie waren nicht mehr zu halten«. Man vergleiche dazu die Quelle: »Wie wir nur etwas in ordre gemacht chargiret, seint alsobalten, ehe sie an den Feind recht kommen, die beide Fluegel von diesem Corps leichtfertiger Weise ausgerissen, die in der Mitte, welche zwar etwas besser als diese gethan, dardurch in Schrecken geraten, den andern gevolget« — also etwa das Gegenteil von dem, was daraus gemacht ist[1]). Hallwich fährt fort: »Sie flohen, und Gronsfeld mit ihnen«. Der Bericht dagegen: »und den Graven von Merode und mich in Stich gelassen, das Feld gentzlich quitieret und ohne Aufhören, da sie doch fast von niemanden verfolgt worden, bis nacher Minden geloffen«.

Aus den von ihm erschlossenen Quellen kann der Verfasser nur

1) Genauer als der Bericht zeichnet den Vorgang das Protokoll, zur 14., 15. und 16. Frage, S. 124 f.

ein Ondit der Gronsfeld misgünstigen Zeitung vom 9. Juli für seine Ansicht bringen, das aber auch nicht auf diesen Moment bezogen zu werden braucht: »und sagt man, Gronsfeld und Bönninghausen haben sich ins Holz salvirt.« Aber es muß nun einmal der ligistische Heerführer geschmäht und der kaiserliche gepriesen werden, und so heißt es weiter: »Merode allein mit nur wenigen Getreuen harrte aus, bis ihn drei Schüsse zu Boden streckten. Zu Tode getroffen, wurde er nach Minden gebracht; die Schlacht war verloren.« Folgt noch jener Todeskampf der »Merodebrüder« unter Schloß Schauenburg, von dem wenigstens die Hallwichschen Quellen wieder keine Silbe melden. Vielmehr wendet sich der Bericht Gronsfelds von jener Flucht des rechten Flügels zum linken und bezeugt hier sowohl seine als Merodes Anwesenheit: »Hernacher hat der Feind mit aller Macht durch und lengs den Wald, da der Baron d'Asten zuvor nicht chargiren wollen, durchgesetzet, den linken Flügel übermannet und alles in die Flucht gebracht, woraus erfolget, daß der Herr Graf von Merode geschossen worden und ich kümmerlich zu Fuß, nachdem ich eine gute Weile unter den [so] Feind gemischt gewesen, weile mein Pferd nur zum Hin- und Wiederreiten und nicht zum Ausreißen qualificiret, davon kommen«. Das ist der dritte und letzte Abschnitt der Schlacht, über den Hallwich, nachdem er einzelne Züge daraus für seine frühere Schilderung von Merodes Heldenthaten verwandt hat, völlig hinweggeht.

Suchen wir aus den hier benutzten Quellen die Stellung der Truppenteile zu bestimmen, so läßt sich Folgendes sagen. Ganz am linken Flügel stand jedenfalls Asten mit dem größten Teile seines Regiments. In seiner Nähe haben wir Oberst Geleen mit »etlichen Hundert« Musketiren, Oberst von der Reven, der ein ligistisches Infanterieregiment führte (S. 126 f.), und das Horstsche Kavallerieregiment zu suchen, dessen Oberstlieutenant Horrich den von Asten angeblich verweigerten Angriff durchführen wollte (118 f.). Die Abteilungen, mit denen Gronsfeld dem Kavallerieangriff von Oldendorf her entgegentrat, müssen am rechten Flügel gehalten haben. Er nennt davon Oberst Quaedt, Westpfalen, den Grafen von Wartenberg mit den ihm zugeteilten Kompagnien Astens, und drei Kompagnien Musketiere; zu dem zweiten Angriffe hat er, wie er sagt, noch mehr Schwadronen herangezogen, welche wir uns also weiter nach links gestellt zu denken haben. Das Protokoll (ad 13, S. 124) stimmt damit überein, nur daß noch Oberst Ohr mitgenannt und neben Graf Wartenberg »etliche Dragoner« erwähnt werden, während von den Kompagnien Astens hier nichts gesagt ist.

Man wolle jetzt den Aufriß der Schlachtordnung heranziehen, der auf der Karte im Theatrum Europaeum links in der Ecke eingetragen ist, und damit die Erklärung im Texte Fol. 87 vergleichen. Es sind dort vier Treffen gezeichnet. Den linken Flügel des ersten schließt eine Abteilung Dragoner, deren Führer nicht genannt ist (No. 40). Gleich daneben aber ist die Abteilung Astens eingezeichnet (No. 41). Geleen und Reven sind hier nicht aufgeführt, aber unter No. 42 und 44 sind neben zwei weiteren Geschwadern (43 und 45) je 100 »kommandirte« Musketiere notiert, und außerdem sind im Centrum des ersten Treffen drei größere Korps von Musketieren (je 700 Mann) ohne die Befehlshaber genannt. Jene beiden Obersten wird man also wohl dieser Infanterie zuzählen müssen; ausdrücklich ist auf der Karte des Th. Eur., die übrigens gar nicht so schlecht ist und jedenfalls weit bessere Anschauung verräth als Hallwichs Schilderung, unter No. 35 der Ort angegeben, wo am »linken Flügel«, wie die Erklärung sagt, Oberst Geleen »mit seinen Kompagnien Musketieren« gelegen hat; und der Zeichner hat sogar, freilich ungeschickt genug, ihr zerstreutes Gefecht und die Vertiefung, in der sie lagen, ausgedrückt. Das Horstsche Regiment ist am linken Flügel des zweiten Treffens notiert (No. 55). Auf dem rechten Flügel finden wir ganz rechts in der Front wieder Dragoner (No. 54), daneben 5 Kompagnien vom Regiment Quaedt (53) und weiterhin Musketiere (je 100) und Reiter gemischt; im zweiten Treffen — abweichend von unserm Ergebnisse, wonach wir hier entsprechend dem Horstschen Regiment Kavallerie vermuten müßten, und zwar unter Westphalen — Westerholt, 1200 Musketiere (58); im dritten »Wartenberg Baron Ast« (71) (d. h. die zu Wartenberg detachierten Kompagnien Astens), daneben 100 Musketiere und weiterhin Schwadronen Quaedts und Ohrs.

Im Ganzen gewiß eine Uebereinstimmung, welche sowohl den Hallwichschen Quellen als dem Plan im Th. Eur. den allerhöchsten Wert sichert. Dieser entsprach, können wir danach sagen, in der That der Aufstellung der katholischen Armee. Nun führt er sich aber selbst mit vollem Nachdruck so ein, als das »Verzeichnis der Batallie, wie solche unter Graf Merode['s] Briefen gefunden worden«. Und daß die Kanzlei Merodes erbeutet worden sei, erfahren wir außerdem noch; ein genaues Verzeichnis der Truppenstärke wird daraus im Th. Eur. selbst mitgeteilt.

Daß aber diese Behauptung wahr ist, kann ich — wenigstens für den Plan — durch den Augenschein bezeugen. Angeleitet durch jene Angaben suchte ich nämlich unter den Akten des Marburger

Staatsarchives nach und fand in der That, zerstreut zwar aber leicht zu erkennen und zusammenzubringen, wenn nicht alle (darüber steht mir noch kein Urteil zu) so doch gewiß einen sehr bedeutenden Teil der Merodeschen Papiere; sie gehn z. Th. auf die frühere Zeit zurück, behandeln aber zumeist die letzte Werbung des Generals und seinen Anmarsch durch Westfalen gegen die Weser, alle die Operationen und Märsche vor der Schlacht: ich brauche nicht zu sagen, daß diese Akten, deren Bearbeitung bereits von anderer Hand unternommen ist, den letzten Abschnitt Hallwichs nicht etwa ergänzen, sondern in jedem Satze umstürzen werden. Darunter aber ist auch ein Blatt, auf dem die Aufstellung der katholischen Armee aufgezeichnet ist, bis auf kleine Abweichungen in voller Uebereinstimmung mit der Zeichnung im Th. Eur. [1]).

Darf nun unser Ergebnis den Prüfstein für die andern Partien des Buches abgeben? Dann müßte man bedauern, daß der Verfasser sich begnügt hat, alle sonstigen Akten, die er citiert, zu bearbeiten, stattt sie herauszugeben.

Schon vor Hallwich ist der Versuch gemacht worden, diese sehr bedeutende Schlacht monographisch zu behandeln, leider mit dem ungenügenden und höchst unkritisch verarbeiteten gedruckten Material der Sammelwerke und Flugschriften (Ernst Schmidt, Die Belagerung von Hameln und die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf im Jahre 1633; in den Hallischen Abhandlungen zur Neueren Geschichte, hrsgg. v. G. Droysen, 1880). Hätte Schmidt z. B. den Brief des Höchstkommandierenden der evangelischen Armee, Georgs von Lüneburg, vom 10. Juli, wie es seine Pflicht gewesen wäre, zur Grundlage seiner Auffassung gemacht, so hätte er bereits die drei Hauptmomente der Schlacht richtig erkannt; denn sie werden hier ganz so, wie wir es vorhin feststellten, angegeben (v. d. Decken, Herzog G. v. Braunsch. und Lüneb. 2, 336 f.). Immerhin aber hat er wohl noch eine bessere Anschauung des Ereignisses als Hallwich, dessen Darstellung, ungebunden an Raum und Zeit, die freie Phantasie statt des Urteils und den historischen Roman an die Stelle der Geschichte setzt [2]).

1) Am rechten Flügel des zweiten Treffens finden wir hier in der That Westphalen mit 8 Kompagnien.

2) Eine Schrift von Wehrhahn über die Schlacht (1883) war mir nicht zur Hand. — Seitdem hat H. von den »Gestalten aus W.'s Lager« noch Johann Aldringen geschildert (1885). »Es war«, so beginnt er, »im Oktober 1612. Vom Trümmerhügel Dos Trento, der die uralte, schöne Stadt des 'Großen Koncils' mit allen ihren wundervollen Baudenkmälern weit überragt, stieg eine hohe, jugendlich-kräftige Gestalt das Thal der Etsch hernieder, der Porta Santa Croce

entgegen. Der Schnitt des Gewandes verrieth auf den ersten Blick den einheimischen Krieger; das goldblonde Haar und das dunkelblaue Auge bezeugten die nordische Herkunft des aufmerksam nach allen Seiten umschauenden, kaum vierundzwanzigjährigen Wanderers. Doch alle Herrlichkeit der großen Häusermasse, die ihn umfing, vermochte seinen Fuß nicht zu bannen; nicht ohne flüchtige Bewunderung maß er den stolzen altertümlichen Palazzo degli Alberi und die Torre Romana, wie die neue prächtige Marmorfaçade der Kirche Santa Maria Maggiore mit ihrem schlanken Campanile: unaufgehalten lenkte der Schritt nach dem östlichen Ende der Stadt, dem Kastell Buon Consiglio, der fürstbischöflichen Residenz. Nur einmal, dicht vor seinem Ziel, machte der Jüngling Halt. Er stand vor dem ungleich schönsten und größten romanischen Bau Trients, der Kathedrale San Vigilio. Mit Andacht trat er durch das reichgegliederte Portal in das Innere des Doms. Die freie Stirne hoch erhoben, kehrte er nach kurzer Frist zurück; die weite Halle des Residenzgebäudes nahm ihn auf. Johann Aldringen, der junge »Wallone«, der hoffnungsvolle Kriegsmann, hatte das Schwert mit der Feder vertauscht« — u. s. w.

Marburg, December 1887. Max Lenz.

Chroust, Anton, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Baiers und seiner Zeit. I. Die Romfahrt 1327—1329. Gotha 1887. F. A. Perthes. VIII und 270 SS. 8°. Preis: Mk. 5.

Der Gegenstand, mit dem sich das vorliegende Buch beschäftigt, wird, wie es scheint, von der historischen Forschung der jüngsten Tage mit besonderer Vorliebe behandelt. Es genügt hier an die Arbeiten Fickers — diese bilden zum Teil den Ausgangspunkt der folgenden Studien — Riezlers, Pregers, Reinkens einerseits, an jene Webers, Marcours, Friedensburgs, Döbners, Breuers, Ad. Fischers, Karl Müllers, Lorenz' und Weltziens andererseits zu erinnern, die entweder das Verhältnis Ludwigs zu Friedrich dem Schönen behandeln oder die Beziehungen Ludwigs zur Kurie im Allgemeinen oder endlich den Römerzug desselben insbesondere betreffen. Wenn die kirchenpolitischen Kämpfe in Deutschland die Neigung, sich mit einem verwandten Stoffe zu beschäftigen, geweckt haben, so verdanken wir einem Preisausschreiben der Berliner phil. Fakultät die Arbeit Tesdorpfs »Der Römerzug Ludwigs des Baiern 1327—1330« (Diss.) Königsb. 1885, und vielleicht dankt ihm auch Altmann die Anregung zu seinem Buche »Der Römerzug Ludwigs des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum«. Berlin 1886. Daß die jüngste Arbeit

über den gleichen Gegenstand ganz unabhängig von diesem Preisausschreiben entstanden ist, findet Chroust sich bemüßigt in der Vorrede ausdrücklich zu erklären.

Drei Arbeiten über dasselbe Thema binnen einem Jahre und keineswegs etwa polemischen Motiven entsprungen oder von principiell verschiedenem Standpunkte ausgehend, könnte man für eine unnütze Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft ansehen, wenn nicht, wie dies hier der Fall ist, eine jede folgende Arbeit besseres leisten würde, als ihre unmittelbare Vorgängerin. Ueber die Dissertation von Tesdorpf klagt Altmann, daß sie die Forderungen nicht erfülle, die man an eine wissenschaftliche Bearbeitung dieses Römerzuges zu stellen berechtigt sei. Als hauptsächlichster Mangel wird bezeichnet, daß die einschlägige Litteratur nicht vollständig ausgenutzt und zumal die Pregersche Publikation der von Reinkens dem vatikanischen Archive entnommenen Regesten nicht verwertet wurde. Auf den letzteren ruht ein guter Teil der Altmannschen Arbeit. Ueber die Tesdorpfsche Arbeit fällt auch Chroust kein günstiges Urteil. Er verweigert ihr das Prädikat einer eingehenden Arbeit umsomehr, als sie nicht einmal das leicht zugängliche Material sich nutzbar machte. Diesem Urteile kann Ref. im Wesentlichen beipflichten.

Was Altmanns Arbeit anbelangt, so hat Chroust schon in der Vorrede zu seinem Buche durchblicken lassen, daß er mit den Resultaten derselben nicht einverstanden sei und hat sein Urteil über dieselbe jüngstens öffentlich abgegeben[1]). Indem er sagt, daß A.s Arbeit unter den früheren ähnlichen Inhalts die ausführlichste ist, die zahlreichen Vorarbeiten und das verhältnismäßig reiche Material es gestatteten, größere Genauigkeit und sichere Beherrschung des Stoffes zu erwarten und A. in der That den äußeren Verlauf des Römerzuges richtig darstellt, so weit die mehr oder minder ausführlichen Schilderungen seiner Vorgänger vorlagen, erklärt er die Darstellung für lückenhaft, so weit dieselben A. im Stiche lassen. Indem er weiterhin einzelne allgemeine Ausstellungen an der Arbeit seines Vorgängers macht und eine Anzahl unläugbarer Schwächen derselben aufdeckt, meint er, daß die Arbeit den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Monographie auch nicht in bescheidenem Maße entspreche. Verkennen der wichtigsten Gesichtspunkte und geringe Sorgfalt in der Ausnutzung des gebotenen Materials vereinigen sich mit einer Darstellung, die auch stilistisch viel zu wünschen übrig läßt.

1) Mitteilungen des Instituts für öst. Geschichtsforschung VIII. Bd. 3. Heft, S. 500—503.

Diesem harten Urteile vermag ich nicht völlig beizupflichten. Doch bevor ich meine eigene Ansicht darlege, will ich gerne zugestehn, daß die A.sche Arbeit erhebliche Fehler enthält, von denen Chroust nur einen Teil aufgedeckt hat. — Wohl als die bedeutsamsten wird man bezeichnen können, daß die einzelnen Teile der Arbeit ganz ungleichmäßig ausgeführt sind und namentlich die letzten Partieen hinter den ersteren bedeutend zurückstehn, und zweitens, daß der Gegenstand oft in seltsamer Weise zerpflückt und Zusammengehöriges aus einander gerissen ist. Auch in den Einzelnheiten finden sich irrige Angaben genug, und nicht wenige zeugen von der Sorglosigkeit, mit welcher der Verf. die Arbeit durchgeführt hat. An die Spitze seines zweiten Exkurses »die Kardinalswahl vom 15. Mai 1328« stellt Altmann den Bericht der Königsaaler Geschichtsquellen und sagt dann, daß Peter von Zittau nur 3 Kardinäle näher bezeichne. Das ist falsch. Es ist Altmann hier passiert, was den Abschreibern des Mittelalters so häufig, daß Sätze oder Satzteile zwischen gleichlautenden Wörtern weggelassen werden. Die Stelle lautet richtig (die von A. weggelassenen Worte stehn in Klammern): *Episcopus Venetorum tunc factus fuit cardinalis unus, episcopus Sutrinus* (*de ordine fratrum Praedicatorum fuit unus, quidam*) *de ordine fratrum Minorum de Anglia fuit unus, quidam frater de ordine Augustinensium fuit unus* . . . . Die Worte Heinrichs des Tauben bei Böhmer, F. F. IV. S. 516: *supplicantes eidem, ut pro defensione eorum dignaretur Italiam intrare* kann man wohl nicht mit dem Verf. folgendermaßen wiedergeben: »Um nun ihren selbstsüchtigen Zweck zu erreichen, wandten sie ein recht schlaues Mittel an: sie schilderten nämlich ihre Lage weit verzweifelter als sie in Wirklichkeit war« . . . (S. 25). . . Zu diesem Texte gehört vielmehr die Note, die Altmann zu einer anderen Stelle mitteilt (S. 26, N. 1). In Bezug auf die Wahl Nicolaus' V. vermißt man bei Altmann die Beantwortung der (von Chroust mit großer Sorgfalt behandelten) Frage über die Stellungnahme Ludwigs zu dieser Wahl. Die Erklärung freilich, die Chroust (unter vielen Klauseln) für das passive Verhalten Ludwigs abgibt, kann dem Ref. auch nicht behagen; von einem versteckten Spiele Ludwigs, davon, daß er der Schiebende, nicht der Geschobene war, kann doch wohl nicht die Rede sein. Eine Art von Begründung der Unzufriedenheit Roms mit Johann XXII. finden wir bei Altmann nur nebenbei in einem Citate Müllers versteckt an einem Orte, wo man es kaum suchen dürfte. Was Altmann von der Legalisierung (sic, dieses Wort ist bei ihm beliebt, vgl. 109 u. 103) der Kaiserkrönung Ludwigs sagt,

und davon, daß Ludwig die Ungesetzmäßigkeit seiner durch das »Volk erfolgten« Krönung einsah und sich von den Bahnen des defensor fidei lossagte, wird man nicht als richtig ansehen können. »Schamerfüllt« verläßt Ludwig Rom (S. 107) und findet sich (S. 108) an der Spitze eines nicht unbedeutenden Heeres. Doch genug. Die stilistischen Verstöße und den Gebrauch fremder oder unrichtiger deutscher Wörter (Detachement, legalisieren, diesbezüglich etc.), die sich bei Altmann vorfinden, kann man füglich übergehn. Trotz dieser von Chroust nicht berücksichtigten Fehler scheint mir das Urteil desselben in seiner Allgemeinheit nicht zutreffend, da er Einzelnes als Fehler hinstellt, was man als solche kaum bezeichnen kann und was sich übrigens in seinem eigenen Buche findet, oder auf falscher Auffassung beruht; ein Teil der Ausstellungen betrifft endlich noch streitige Fragen. Ch. findet z. B. einen Widerspruch darin, daß A. auf der einen Seite den König Ludwig viel zu ungebildet nennt, als daß er selbst hätte auf den Gedanken kommen können, die Krönung vom Volke anzunehmen, und daß er ihn andererseits in universalistischen, weltbeglückenden Ideen leben und von idealen Gesichtspunkten geleitet werden läßt. Ich kann den Widerspruch nicht finden; denn wenn man den ganzen Wortlaut bei A. beachtet (S. 76), so wird dort gesagt, daß Ludwig immer mehr zum Werkzeuge Marsiglios und Johann v. Janduns herabsank und daß diese die Ideen, die in den beiden Büchern ausgesprochen waren (Dante, De Monarchia und der Defensor), in Wirklichkeit umzusetzen versuchten. Wenn nun gesagt wird, daß Ludwig sich diesen Ideen hingab, so ersehe ich nur, daß es Marsiglio und seinem Genossen gelang, selbst einem »ungebildeten« Könige diese Ideen beizubringen. Gleich stiefmütterlich — sagt Chroust — behandelt Altmann die Kaiserkrönung, die Absetzung Johanns XXII. und die Erhebung des neuen Papstes, also das, was er selbst im dritten, A. im VII—XII. Abschnitte darstellt. Prüfen wir das, was über die Kaiserkrönung in beiden Darstellungen gesagt wird, so werden wir kaum merkliche Unterschiede gewahren: der Einzug in Rom wird von Ch. ausführlicher dargestellt, denn wo A. sagt: Ludwig wurde unter unendlichem Jubel aufgenommen, und dann in einer Note bemerkt: dies berichten alle Quellen, führt Ch. den Wortlaut der Vita Ludovici an. In beiden Büchern wird hierauf die Uebersiedlung nach St. Maria Maggiore geschildert etc. Alles in Allem ist der Gegenstand bei A. nicht stiefmütterlicher behandelt, als bei Ch. selbst. Sehr lebhaft tadelt Ch., daß sich A. für die Siebenzahl der Kardinäle, die Nikolaus V. ernannte, aussprach, während Chroust nach dem Schrei-

ben der Florentiner an den Papst sich für die Achtzahl ausspricht. Aber indem Chroust in seinem Texte (S. 160) sagt: Leider werden uns sowohl die Zahl, als auch die Namen der Kardinäle von den Quellen verschieden angegeben, scheint er seiner Achtzahl selbst nicht recht zu glauben. Die Siebenzahl findet sich auch noch bei Müller (pag. 198), der also ebensowie Altmann die Erzählung Villanis dem Berichte der Florentiner vorzieht. In Bezug auf die Absetzung Johanns XXII. ist die Darstellung bei Chroust allerdings viel korrekter und das Urteil desselben über diesen Teil der Arbeit seines Vorgängers zutreffend. Doch damit kommen wir zu dieser selbst.

In sachgemäßer Weise schildert Chroust die Parteikämpfe in Italien seit 1313 und Ludwigs italienische Politik bis zum Antritt der Romfahrt (S. 1—62), den Beginn der Romfahrt bis zum Einzuge Ludwigs in Rom (S. 63—112), den Aufenthalt Ludwigs in Rom, dessen Kaiserkrönung und die Papstwahl (S. 113—178), den Rückzug Ludwigs nach Pisa und seinen zweiten Aufenthalt daselbst (S. 179—218) und das Ende der Romfahrt (S. 219—243). Im Anhange finden sich sechs Exkurse. 1. Ueber den Entsatz von Mailand im Jahre 1323 (S. 244/5). 2. Der Sturz der Visconti (S. 246—250). 3. Wurde Castruccio im Jahre 1324 zum Reichsvikar von Pisa ernannt (S. 251/2)? 4. Die Krönungssyndici (S. 253/4). 5. Die Kardinäle Nicolaus' V. (S. 254—260) und 6. Porcaro, der Vikar in Lucca (S. 261—265). In den Nachträgen werden Einzelnheiten aus dem Processe gegen die Fraticellen von Todi und Amelia nach der jüngsten Publikation Ehrles (Arch. f. Lit.- u. Kirchengeschichte d. Mittelalters II, 653 ff.) und einige den Römerzug Ludwigs betreffende Nachrichten in Regestenform (aus den Regg. Roberts von Neapel ed. Minieri Riccio) mitgeteilt.

Die Arbeit, deren Quellenmaterial sorgsam gesichtet und geprüft wurde, enthält eine zutreffende Schilderung des Gegenstandes, den der Verf. in sachgemäßer Weise gliedert und in geschmackvoller Form zur Darstellung bringt. In diesen beiden Punkten unterscheidet sich die Arbeit sehr vorteilhaft von ihrer Vorgängerin. Hervorzuheben ist die Sicherheit der Forschung, wie wir sie z. B. im sechsten Exkurse finden, in welchem Chroust in dem *vicario Porcaro* den Burggrafen von Nürnberg gefunden hat, während Altmann (S. 118) von jenem Burggrafen spricht, dessen Namen uns leider nicht überliefert sei. Die neuere Litteratur über Ludwig von Baiern ist bis etwa auf die beiden Arbeiten C. Breuers und Ad. Fischers, die ich nirgends erwähnt sah und von denen sich die eine wohl schon

auf einem veralteten Standpunkt befand, als sie erschien, sorgsam ausgenützt. Zu vergessen ist hier freilich nicht, wie viel der Verf. so tüchtigen Vorarbeiten, wie es die von Riezler, Preger und Ficker sind, verdankt. Auch wird man im Wesentlichen in dem Buche nicht viel Neues finden; ihr Hauptwert beruht vielmehr vorzugsweise in der korrekten Zusammenfassung der bisher veröffentlichten Materialien.

Wesentliche, die Hauptpunkte betreffende Korrekturen sind nicht anzumerken. Wenn Chroust meint, daß die in Trient anwesenden Bischöfe und Prälaten schon damals Johann XXII. exkommuniciert haben, so werden wir das mit Altmann und Müller im Hinblick auf spätere Ereignisse für zweifelhaft halten. Ueber den angeblichen Abfall des Castruccio wird nicht klar genug gesprochen; wohl dies und nicht der am 3. September erfolgte Tod des Castruccio bewog den Kaiser zum Aufbruch von Pisa; der Kaiser müßte sonst den Tod des Castruccio, den dieser selbst noch geheim zu halten befahl, schon vor dem 10. September vernommen haben (vgl. Kopp p. 436) von welchem denn auch die Florentiner erst am 12. oder 13. Kunde erhielten. Zu S. 140 Note 1, ob Ludwig den Papst Johann XXII. zum Feuertode verurteilt habe, wie Höfler, Roman. Welt. S. 338 sagt, war Riezler, Lit. Widersacher S. 48 Note 2 zu citieren, woselbst auch das Misverständnis aufgeklärt ist. Was Chroust S. 133 von der römischen Geistlichkeit erzählt, die beim Herannahen Ludwigs die Stadt, über die das Interdikt verhängt wurde, wäre besser an einer anderen Stelle eingefügt worden, wie das auch von Altmann geschehen ist. In Bezug auf die Innsbrucker Versammlung hebt dieser in Uebereinstimmung mit Müller und Friedensburg hervor, daß dieselben resultatlos blieben. Die Fürsten schieden sogar in gereizter Stimmung, da sie sich nicht einigen konnten (Böhmer F. F. I. 193 und IV. 515). Ch. hat sich über diesen Punkt nicht ausgesprochen, doch scheint aus dem, was S. 60 gesagt wird, hervorzugehn, daß er anderer Meinung ist, also wohl auf die beiden Quellen, die darüber berichten, kein Gewicht legte. Kleinere Verstöße, Druckfehler u. dgl. mögen auch hier billig übergangen werden.

Bei der Konkurrenz der beiden Arbeiten von Altmann und Chroust kann es nicht fehlen, daß beide in vielen Punkten mit einander übereinstimmen, wie es ja da, wo dasselbe Quellenmaterial benutzt wird, von vornherein kaum anders möglich ist. In der That treffen beide nicht bloß bei der Darstellung der allgemeinen Momente, sondern auch in Einzelnheiten und unbedeutenden Sachen mit einander zusammen — und diese Uebereinstimmung ist mitunter

eine wörtliche. Was z. B. Altmann in zwei Abschnitten (Ludwigs des Baiern Beziehungen zu Italien vor seinem Römerzuge und Unterhandlungen Ludwigs in Bezug auf den Römerzug) erzählt, findet sich bei Ch. — hier in vielem ausführlicher und mit einem bedeutenderen kritischen Apparat versehen — als erster Abschnitt. Was die oben erwähnte Aehnlichkeit in der Darstellung betrifft, so dürfte es an dieser Stelle genügen, nur einige Proben vorzulegen.

Altmann S. 11.

Hier genügt der Hinweis, daß er sich durch die päpstlichen Prozesse in seiner italienischen Politik durchaus nicht stören ließ. Am 19. October 1324 ertheilte er den Ghibellinen eine zusagende Antwort, in der er seine Ankunft mit 2000 Rittern für das nächste Jahr in Aussicht stellte und zwar wie er ausdrücklich hervorhob zu dem Zwecke, sich die Kaiserkrone zu erwerben.

Chroust S. 44.

Ludwig fuhr unbekümmert um diese Maßregeln, unbekümmert um die Excommunication die ihn selbst traf, fort, Belehnungen auszutheilen . . . . . und versprach letzteren in einem Schreiben aus dem October 1324, bereits im nächsten Jahre mit 2000 Rittern über die Alpen zu kommen . . . als Zweck des Zuges . . . bezeichnet Ludwig die Erlangung der Kaiserkrone.

S. 31.

Von Trient aus drang Ludwig in südwestlicher Richtung nach Mailand . . . kam am 18. nach Bergamo, wo er unter dem Jubel der Volksmenge von den Geistlichen mit dem Gesange Benedictus qui venit empfangen wurde. . . . Nachdem er . . die Gefangenen aus den Kerkern befreit hatte, begab er sich nach Como, wo er abermals ehrenvoll empfangen wurde. Hier blieb er bis zur Mitte Mai, um seine Gemahlin zu erwarten, welche ihm Streitkräfte aus Italien zuführen sollte.

S. 74/5.

Am 14. März brach Ludwig von Trient auf, am 18. traf er in Bergamo ein. Hier wartete seiner, wie Zeitgenossen berichten, ein glänzender Empfang. Klerus und Volk giengen ihm entgegen und unter dem Jubelgesange zog er in die geschmückte Stadt ein, die Pforten der Gefängnisse öffneten sich. . . . . Von Bergamo wandte er sich nach Como, wo ihn derselbe Jubel empfieng. Hier verweilte er längere Zeit, um seine Gemahlin und die Züge von deutschen Truppen zu erwarten.

S. 113.

Er verließ daher am 31. August Todi und ging mit seinem ganzen Heere nach Viterbo zurück. Hier ließ er vorläufig seine Gemahlin, seinen Papst (eine von Altmann besonders gern gebrauchte Bezeichnung s. pag. 103. 114) und den größten Teil seiner Truppen, während er selbst mit nur 800 Rittern nach dem nicht weit davon abgelegenen Corneto sich begab zur Zusammenkunft mit Peter von Sicilien, die hier gepflogenen

S. 186.

Ludwig brach am 31. August mit seinem Heere von Todi auf, ging zunächst nach Viterbo, wo er seine Gemahlin, den Papst und einen Theil der Truppen zurückließ und eilte selbst mit 1300 Reitern über Toscanella nach Corneto, wo Peter von Sicilien . . . bereits seiner harrte.

Ludwig überhäufte ihn mit Vorwürfen, daß er seine Ankunft so lang verzögert habe und heischte sogleich die

Altmann S. 113.
Unterhandlungen, welche mehrere Tage lang dauerten, verliefen ziemlich stürmisch. Ludwig machte den Sicilianern den Vorwurf, daß sie zu spät gekommen wären und verlangte die sofortige Zahlung der ihm versprochenen Subsidien im Betrage von 20000 Goldunzen; doch jene erklärten sich dazu erst dann, wenn er in Apulien eingerückt wäre, bereit.

Chroust S. 186.
versprochenen Hilfsgelder in der angeblichen Höhe von 20000 Unzen Goldes. Peter und seine Räte erklärten dagegen erst dann diese Summe auszahlen zu wollen, wenn Ludwig in das neapolitanische Gebiet eingerückt sei.

Vgl. noch Altmann p. 33 u. 34 mit Chroust 76, 77 u. 78 u. s. w. Diese Uebereinstimmung ist selbstverständlich durch die gemeinsamen Vorlagen bedingt, für den Leser nimmt sie sich aber doch recht eigentümlich aus.

Was den formellen Teil der Arbeit Chrousts betrifft, so steht auch in dieser Beziehung die seines Vorgängers weit zurück und auch die äußere Ausstattung scheint uns in der ersteren die schönere zu sein.

Czernowitz im November 1887. J. Loserth.

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. Nach einem höhern Orts vorgeschriebenen Plane, in Gemeinschaft mit verschiedenen Archivbeamten bearbeitet und auf Kosten der Provinzial-Vertretung der Provinz Sachsen herausgegeben von George Adalbert von Mülverstedt, Königl. Preuß. Staats-Archivar und Geh. Archiv-Rath etc. III. Theil von 1270—1305 nebst Nachträgen zu den 3 Theilen und einer chronologischen Tabelle über die ersteren. Magdeburg 1886. E. Baensch jun. VIII u. 810 S. 8°. Mk. 6.

Den ersten beiden Bänden vorgenannten Werkes, die wir bei ihrem Erscheinen in diesen Blättern besprachen, ist ziemlich in der gleichen Frist, die zwischen der Ausgabe der 1. und 2. derselben lag, vor ungefähr einem Jahre der 3. und Schluß-Teil gefolgt. — Derselbe bringt zunächst auf 481 Seiten 1254 Regesten für die Zeit von 1270 bis 1305, d. h. bis zum Todesjahre Erzb. Burchards II., mit dem nach der bei Inangriffnahme des Werkes festgestellten Gesichtspunkten der Abschluß desselben eintreten sollte: Burchard war eben der letzte Erzbischof, dessen Pontificat teilweis noch dem 13. Jahrhunderte angehörte. Den Verhältnissen entsprechend ist die

Zahl der Regesten von bisher ungedruckten und unbekannten Urkunden, die sich unter jenen 1254 Nummern finden, eine weit größere als die übrigen Bände unter einem gleichen Vorrate aufzuweisen haben; weit über ein Drittel der Gesamtzahl bereichert hier, im 3. Bande, unsere Kenntnisse durch neue Mitteilungen. Entsprechend dem mit der Zeit mehr und mehr Ausdehnung gewinnenden Gebrauche, die Geschäfte des Rechts- und wirtschaftlichen Verkehres durch schriftliche Aufzeichnungen zu sichern, ist der Inhalt des hier gebotenen Materiales auch noch bei Weitem mannigfaltiger als der der früheren Bände; es ist wohl kaum eine Seite der historischen Entwicklung, die hier nicht durch ein urkundliches oder annalistisches Zeugnis mehr oder minder berührt würde, und vor allem dürfte es nach Hinzutritt dieses 3. Bandes kaum eine geistliche Stiftung des Erzstiftes, keine demselben angehörige adlige Familie, keine Stadt, keinen Flecken, vielleicht auch kein Dorf desselben mehr geben, deren Vergangenheit nicht durch irgend eine Nummer der Sammlung gegen früher etwas weiter aufgehellt worden wäre. Am Meisten fällt indes neues Licht durch den vorliegenden 3. Teil auf die äußere politische Stellung des Erzstiftes sowohl als auf seine innere Verfassung und Verwaltung; auf all diesen Gebieten sind gerade während des letzten Drittels des 13. Jahrhunderts allerlei bedeutsame Wandlungen und Umbildungen wie in allen deutschen geistlichen Fürstentümern, so auch in Magdeburg, eingetreten, ja es fällt wohl geradezu mancher entscheidende Wendepunkt in die Zeit von 1270—1305. Tritt auch der Einfluß der Magdeburger Erzbischöfe auf die Politik und Verwaltung des Reiches stärker und stärker in den Hintergrund, so ist ihre Thätigkeit um so mehr der Befestigung und Organisation des Territorialstaates gewidmet und führen die hierauf abzielenden Bestrebungen zu allerlei Verwickelungen mit den benachbarten weltlichen Landesfürsten, namentlich Brandenburg gegenüber nehmen dieselben unter Erzb. Konrad II. den Charakter gewaltiger, für das Erzstift nicht ungünstiger Kämpfe an, führen aber nach dem Tode des letzteren zu einem schweren Rückschlage, indem man sich nach mehreren zwiespältigen Wahlen und einer nahezu 5jährigen Sedisvacanz doch den Brandenburger Erich als Herrn gefallen lassen muß, und konnten schon solche äußere Vorgänge an sich nicht ohne Rückwirkungen auf die inneren Verhältnisse des stiftischen Staates vorübergehn, so wurden sie für letztere durch die großen finanziellen Opfer, die jener Politik wegen notwendig wurden, gerade verhängnisvoll: es mußten Schulden über Schulden aufgenommen, erhöhte Leistungen auf die Stifts-

angehörigen gelegt und, da solche Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, zu Verpfändungen sowie schließlich zu Verkäufen von Besitzungen und Rechten geschritten werden; die Frage, wie weit die Erzbischöfe in solchen Fällen allein handeln durften oder an die Mitwirkung des Kapitels gebunden waren, wurde daher immer brennender; was die kirchliche Gesetzgebung des früheren 13. Jahrh. und die Kapitulationen der damaligen Erzbischöfe nach jener Richtung hin bestimmt hatten, empfanden die letzteren als eine lästige Fessel, während das Kapitel darin noch keine genügende Bürgschaft seiner und der stiftischen Rechte gegen eine willkürliche und persönliche Politik seiner Häupter erblicken konnte; dieser Gegensatz mußte eine der Stellung der Erzbischöfe um so nachteiligere Wendung nehmen, als auch die stiftische Ritterschaft den Bestrebungen des Kapitels ihre Unterstützung lieh und schließlich auch wohl eine Einigung mit der Bürgerschaft der Stiftshauptstadt erzielt wurde, wenigstens finden sich zwei Vertreter derselben neben zwei Adligen und zwei Mitgliedern des Kapitels in einer Art ständischen Rates, der dem Erzbischof schließlich in Verwaltungsangelegenheiten zur Seite tritt. In dieser Weise die Anfänge des ständischen Regimentes im Erzstift Magdeburg zu skizzieren, ist im Wesentlichen erst durch die Magdeburger Regesten und vor allem durch den Schlußband möglich geworden; dadurch, daß es dem Unterzeichneten verstattet war, die Aushängebogen desselben vor der Veröffentlichung schon zu benutzen, war er in der angenehmen Lage, die nach der oben geschilderten Seite hin gewonnenen Ergebnisse schon in seinem Beitrage zu den dem Andenken an Georg Waitz gewidmeten Aufsätzen niederlegen zu können.

Erneut habe ich bei den Vorarbeiten hierzu die Brauchbarkeit und Nutzbarkeit der Mülverstedtischen Regesten-Sammlung in weiterm Umfange schätzen und würdigen gelernt; ich sehe davon ab, alte Klagen, die hauptsächlich auf dem ganzen Plane und der allgemeinen Behandlung des Stoffes beruhen würden, hier gegen den 3. Band wieder aufzufrischen. Nur darauf kann ich nicht umhin aufmerksam zu machen, daß mancher Mangel und manche Ungenauigkeit wohl hätte vermieden werden können, wenn man in Magdeburg nicht von allen litterarischen Hülfsmitteln, die über das Bedürfnis einer Archivbibliothek hinausgehn, so entblößt gewesen wäre. Hätte man dort Sbaraleas Bullarium Franciscanum zur Hand gehabt, dann würde unter Nr. 393 nicht ein so dürftiges und unvollständiges Regest aus der Bulle Nicolaus III. über die beanstandete Wahl des Erzbischofs Günther von Schwalenberg gegeben worden sein, und es

hätte nicht erst eines Hinweises von meiner Seite bedurft, um einem durch Mitteilung wichtigerer Einzelheiten bereicherten Auszuge aus derselben und einer bis dahin ganz unbeachteten Bulle Martins IV., die die Wahl Erichs von Brandenburg und deren Vorgeschichte in einem durchaus neuen Lichte erscheinen läßt, als Nr. 562 und 573 Aufnahme in den ersten Nachtrag zum 3. Bande zu verschaffen; auch Posses Analecta Vaticana scheinen in Magdeburg nicht vor Abfassung des zweiten Nachtrages in ihrem ganzen Umfange bekannt geworden zu sein.

Wie eben angedeutet, ist der Herr Herausgeber durch die Anfügung von Nachträgen auf das Eifrigste und Sorgfältigste bemüht gewesen, vieles, was an der ersten Ausführung der gewaltigen und nicht leichten Aufgabe verfehlt und versehen war, richtig zu stellen und zu bessern, vornehmlich aber selbst aufgefundene und von Anderen nachgewiesene Lücken auszufüllen; dazu hat die auf die Reichsgeschichte und auf Nachbarterritorien bezügliche Urkunden- und Regestenlitteratur, die in den 10 Jahren seit dem Erscheinen des 1. Bandes der Magdeburger Sammlung an die Oeffentlichkeit gelangte, manches neue, auf Magdeburg bezügliche Stück zu Tage gefördert, und es kam nun darauf an hierin die Magdeburger Regesten auf dem Laufenden zu erhalten; ebenso galt es vielerlei Ergebnisse neuerer archivalischer Funde dem alten Bestande einzureihen. Aus diesen Gründen ist es sogar notwendig geworden einem ziemlich frühzeitig angelegten und zum Abdrucke gebrachten ersten Nachtrage, der sich mit 604 Nummern auf S. 481–680 den Regesten von 1270—1305 anschließt, noch einen zweiten, der 80 Seiten und 260 Nummern umfaßt, anzuschließen; endlich ist S. 760—776 sogar noch ein Anhang gegeben mit einer Reihe von Eintragungen aus Todtenbüchern verschiedener Klöster des Erzstiftes, die nur dem Monatstage nach feststehn und sich nicht in eine leidlich begränzte Reihe von Jahren einschließen lassen; zwar hätte man einen Teil derselben, wie z. B. die dem Hallischen Neuwerkskloster entstammenden Notizen, die erst nach 1116 entstanden sein können, nicht eigentlich unter der Ueberschrift 968—1305 mit begreifen sollen, doch hätte wohl die Ausscheidung einer solchen und anderer ähnlicher Gruppen manches Unbequeme und Mißliche mit sich gebracht. Dem 2. Nachtrage sind übrigens, um unnötiges Nachschlagen zu verhüten, auch alle die Stücke eingereiht, die in dem 1. Bande als Nachträge verzeichnet waren, während die zum 2. Bande gehörigen erst mit dem 3. Teile zu geben gleich von vornherein in Aussicht genommen war; ferner ist, um die Einreihung der in die

beiden Nachträge aufgenommenen Stücke in den ursprünglichen Stamm zu erleichtern, S. 777—796 eine chronologisch angelegte Einschaltungstabelle angefügt und folgt endlich S. 797—810 ein nicht gerade beschränktes Verzeichnis von kleineren Zusätzen und Verbesserungen, namentlich an Namen, Daten, Druckangaben u. s. w., deren Beachtung jedem Benutzer des Werkes ans Herz zu legen ist. Daß trotz aller dieser Bemühungen um Vervollständigungen und Verbesserungen doch im Laufe der Zukunft sich hie und da noch kleine Mängel und Lücken ergeben könnten, wird Niemand besser wissen als der Herr Herausgeber selbst und es wird jeder billig Denkende zögern ihm aus solchen Gründen einen Vorwurf zu machen: der Zufall wird doch noch immer sowohl versteckte litterarische Notizen als bisher verborgene urkundliche Zeugnisse auch für Magdeburg zu Tage fördern; mir selbst hat derselbe noch vor dem Erscheinen des 3. Regestenbandes einmal eine Notiz bei Ughelli III, 527 über die Stiftung des Benediktinerinnen-Klosters bei Siena durch die Magdeburgerin Ava und sodann das Original einer Urkunde Erzbischof Burchards II. vom 17. Februar 1297, durch die der Gertraudtenkirche in Halle zu Gunsten des Neubaues ein Ablaß verliehen wird, in die Hände gespielt und ich habe nicht verfehlt beides nach Magdeburg mitzuteilen; da ich keins von beiden in den Nachträgen finde, so muß meine Mitteilung wohl zu spät für die Aufnahme derselben an jener Stelle angelangt sein.

Das Einzige, was an dem verdienstlichen Werke wirklich fehlt, um die Schätze, die es birgt, bequem nutzbar und für weitere Forschungen verwendbar zu machen, ist ein Register; doch können wir zu unserer Freude gegen eine solche, vielleicht von anderen Seiten noch auftauchende Ausstellung bemerken, daß sicherem Vernehmen nach der Herr Herausgeber mit der Vorbereitung zur Herstellung der erforderlichen Namens-Verzeichnisse bereits beschäftigt ist.

Halle a. S. Wilh. Schum.

Eucken, Rudolf, Professor in Jena, Beiträge zur Geschichte der neuern Philosophie vornehmlich der deutschen. Gesammelte Abhandlungen. Heidelberg, G. Weiß. 1886. III und 184 S. 8°. Preis Mk. 3,20.

Bei der größeren Anzahl philosophischer Zeitschriften, die wir gegenwärtig besitzen, ist es für den Einzelnen nicht ohne Schwie-

rigkeit, sich gerade diejenigen Abhandlungen zu verschaffen, deren er zu seinen Specialstudien bedarf, und sie zu eigen zu besitzen wird nur in den seltensten Fällen möglich sein. Daher kommt es einem praktischen Bedürfnis entgegen, wenn Arbeiten, die sich auf ein begrenzteres Wirkungsfeld beziehen oder durch die Persönlichkeit des Verfassers eine innere Einheit besitzen, gesammelt und in einem leicht zu erwerbenden Bändchen den Interessenten zugänglich gemacht werden, während sie sonst nur in einer Reihe umfangreicher Bände eingesehen werden könnten.

Die vorliegenden Abhandlungen Euckens dürften bereits ihre Wirkung im Zusammenhange der wissenschaftlichen Arbeit gethan haben, ehe sie in dieser Separatausgabe erschienen; aber der dauernde Wert, der ihnen zugesprochen werden darf, wird nichts desto weniger aus den oben erwähnten Gründen die Sammlung für viele zu einer willkommenen machen. Bietet sie doch nicht nur dem Specialforscher wertvolle Anhaltspunkte, sondern auch dem philosophisch und litterarisch Interessierten überhaupt eine gefällige und anregende Lektüre.

Der vierte der Aufsätze, welcher über »Parteien und Parteinamen in der Philosophie« handelt, gehört in das Gebiet terminologischer Arbeiten, durch welche der Verfasser, wie rühmlichst bekannt, der Beurteilung der geschichtlichen Entwickelung philosophischer Lehren einen neuen Weg eröffnet hat. Die Umgestaltung technischer Bezeichnungen und sich einbürgernder Benennungen sind der Ausdruck der lebendigen Arbeit derjenigen, in deren produktiver und receptiver Thätigkeit sich der Gedankeninhalt eines Zeitalters vollzieht, und der Verfasser hat es verstanden, seine umfassende Beherrschung des Stoffes zu treffenden Rückschlüssen von den Namen auf die Bewegung der Begriffe zu benutzen.

Auch den zweiten Artikel »Ueber Bilder und Gleichnisse bei Kant« kann man in gewissem Sinne zu den terminologischen Arbeiten rechnen; wenigstens trägt er denselben Charakter einer Forschungsmethode, welche aus scheinbar äußerlichen Merkmalen auf die tiefere Bedeutung derselben und auf den inneren Zusammenhang mit dem Ganzen hinzuweisen versteht, um Züge zu erkennen, welche keinen anderen, d. h. keinen direkten litterarischen Ausdruck zu erfahren pflegen. Indem Eucken die Eigentümlichkeit der Kantischen Metaphorien untersucht, erschließt er die Einsicht in den psychologischen Vorgang bei der Geistesarbeit dieses größten Denkers und vermag die Richtungen aufzuzeigen, in welchen sinnliche Vorstellungen die Thätigkeit des abstrakten Denkens zu

begleiten pflegen. Dadurch gewinnt er von der psychologischen Seite her einen höchst belehrenden Einblick in das Wesen des Kantischen Denkens, das sich auch hier als total umgestaltend erweist, indem Naheliegendes und Alltägliches unter dem Einflusse des kritischen Geistes sich umwandelt und von gänzlich neuer Seite erscheint. Die Bilder, sagt Eucken, »dürfen als Beweisstück der vollen Eigentümlichkeit seines Denkens gelten. Mit einer gewissen Selbständigkeit und Ueberzeugungskraft vermögen sie gegenüber widerstreitenden Deutungen Zeugnis abzulegen für die keinem Allgemeinbegriff sich fügende, durch und durch eigenartige echte Gestalt des großen kritischen Philosophen«. Abgesehen von dem Beitrag, welcher für die Kenntnis Kants in einer derartigen Untersuchung liegt, scheint sie uns noch von weitergehendem Interesse; denn indem an einem typischen Beispiele die litterarische Gestaltung abstrakter Gedankenarbeit analysiert und ins Licht gestellt wird, gewinnen wir zugleich Material, welches bei weiterer Vermehrung und angemessener Bearbeitung zu einer Technik der philosophischen Schreibart führen könnte.

Mit der älteren deutschen Philosophie beschäftigt sich die erste, 75 Seiten umfassende Nummer des Buches. Sie enthält außer Vorbemerkung und Schlußwort folgende eng zusammengehörige und den Geschichtsforschern der Philosophie sicherlich wohlbekannte Abhandlungen: »Nikolaus von Kues als Bahnbrecher neuer Ideen.« — »Paracelsus' Lehren von der Entwickelung«. — »Kepler als Philosoph«. Die erste und dritte Abhandlung erschien zuerst 1878, die zweite 1880 in den »Philosophischen Monatsheften«. Sie alle weisen die vorbereitende Bedeutung der älteren deutschen Philosophie für die mit dem 17. Jahrhundert zum Durchbruch kommende Umgestaltung des wissenschaftlichen Lebens überzeugend nach. »Das Charakteristische jener Epoche«, sagt der Verf. »besteht darin, daß Gedanken des ausgehenden Altertums eine immer engere Beziehung und lebendigere Durchdringung mit der umgebenden Wirklichkeit gewinnen. Damit gestalten sie selber sich um und bringen gewaltige Massen, die sonst träge ruhten, in Fluß«. Jene Gedanken des ausgehenden Altertums sind die neuplatonischen Lehren der Entwickelung der Vielheit aus der Einheit. Sie werden von den Denkern aufgegriffen, weil dieselben dem aristotelischen System der substantiellen Formen gegenüber nach neuen Denkmitteln zu suchen gezwungen sind. Die Euckenschen Untersuchungen bestätigen durchweg, daß das große Rätsel, welches das Denken in neue Gährung versetzt, nichts anderes ist, als der Begriff der Verände-

rung. Wie ist Veränderung der Dinge möglich? Wie ist das starre Sein der Substanz mit dem lebendigen Wechsel der Empfindung in Verbindung zu setzen? Das sind die bewegenden Fragen. Daher erklärt Nikolaus Veränderung und Kampf als das Wesen des Lebens, das Werden, nicht das Sein sucht er sowohl wie Paracelsus, der dabei am Bilde des organischen Keimes haften bleibt. Ein derartiges Streben, die Veränderung als solche, d. h. als eine Realität in den Dingen zu begreifen, war eine notwendige Vorstufe, um zu der Lösung des Problems zu gelangen, aus welchem die moderne Naturwissenschaft hervorgieng; nämlich mit Hilfe des Infinitesimalen Veränderung mathematisch darzustellen und dadurch als mechanischen Vorgang zu objektivieren. Während Galilei dieses Problem löste, vollzog sich gleichzeitig in der individuellen Entwickelung Keplers der Vorgang, welcher den Geist seiner Zeit charakterisiert: der Uebergang von der mehr bildlichen Vorstellungsweise eines inneren organischen und seelischen Antriebs in den Dingen zu der mathematisch-mechanischen Auffassung der Naturvorgänge; dies beweist am deutlichsten der Wandel in den Hypothesen Keplers über die bewegenden Ursachen der Planeten, wobei er von den Weltkörperseelen bis zu rein physikalischen Anschauungen fortschreitet. In dem Zusammenhange, welchen Referent hier anzudeuten versuchte, dürfte der wesentliche Wert der Forschungen über die ältere deutsche Philosophie liegen; sie ermöglichen das Verständnis, wie das moderne Denken, dessen Kraft in der Vereinigung rationaler und sinnlicher Elemente mit Hilfe der mathematischen Begriffe der Funktion und des Infinitesimalen wurzelt, durch eine Belebung neuplatonischer Ideen vorbereitet werden konnte.

Zum Schluß sei noch der dritten Abhandlung gedacht: Zur Charakteristik der Philosophie Trendelnburgs«, welche, ohne für den Standpunkt dieses Denkers einzutreten, warm die Seiten hervorhebt, nach welchen hin seine Persönlichkeit noch gegenwärtig Wirkung zu üben verdient.

Gotha. K. Laßwitz.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. 15. Februar 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Gottschick, Johannes, Luthers Anschauungen vom christlichen Gottesdienst und seine thatsächliche Reform desselben. Mohr, Freiburg i. Br. 1887. 81 S. 8°. Preis 1.60 M.

Den wertvollen Arbeiten Gottschicks über Luther als Katechet (Gießen 1883) und über Luthers Lehre von der Kirche im Vergleich zu den Darstellungen von Hus und Zwingli (Zeitschr. für Kirchengesch. 1886) reiht sich würdig diese dritte Lutherstudie an, verfaßt als die Gratulationsgabe, welche die Gießener theologische Fakultät dem evangelischen Predigerseminare zu Friedberg zu dessen funfzigjährigem Jubiläum dargebracht hat. Ausgehend von dem Nachweise, wie Luther den magischen, versöhnenden, verdienstlichen, gesetzlichen Charakter des Gottesdienstes nach katholischer Fassung abgewiesen und dafür das Leben des Christen in Glauben und Liebe als den eigentlichen geistlichen und wahren Gottesdienst des Neuen Testamentes erkennen gelehrt habe, wendet sich der Verf. in Kap. 2 zu der Frage, welchen Wert denn nun für Luther der öffentliche Gottesdienst habe. Da muß denn zunächst konstatiert werden, daß Luther in praxi sich zu einer Begründung des Kultus bekannt hat, die als eine zwar begreifliche, aber doch auch bedenkliche Concession an empirische Notstände zu bezeichnen ist. Denn er vindiciert dem Kultus einen lediglich p ä d a g o g i s c h e n Charakter und leitet ihn aus dem Bedürfnisse her, eine tieferstehende Klasse von Christen zu erziehen oder erst zu wirklichen Christen zu machen. Den

Pflichtbegriff, den Gedanken des Dienstes, den man Gott erweise, und des Verdienstes, das man sich selber erwerbe, hat Luther glücklich aus der Betrachtung des Kultus ausgetrieben, aber dafür eine Zweckbestimmung hineingezogen, die nach allen Seiten hin zu den bedenklichsten Schädigungen des Kultus selbst führt. Vortrefflich ist die Kritik, die Gottschick bei voller Würdigung der Motive, die Luther hiebei geleitet haben, an einer derartigen principiellen Auffassung des Kultus S. 19 f. übt, namentlich der Nachweis, wie dieselbe mit Luthers eigensten Principien über den priesterlichen Charakter der Gemeinde und über das Verhältnis des Gebetes zum Glauben auf allen Punkten in Widerstreit tritt. Ich möchte noch darauf hinweisen, wie aus jener Verwandlung der Kirche in eine Erziehungsanstalt und der Behandlung der gottesdienstlichen Gemeinde als einer Gemeinde der Unmündigen jene traurige kirchenpolizeiliche Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts resultierte, welche die Versäumnis des Gottesdienstes und schließlich auch das Fortbleiben vom Abendmahle mit Geldstrafen belegte; wie ferner nicht allein die Predigt (vgl. S. 23) hiedurch irregeleitet wird, sondern auch der Charakter des der Reformation doch die kräftigsten Impulse verdankenden Kirchenliedes sofort entstellt wird, indem schon Luther neben trefflichen, echten Kirchenliedern, die er der Gemeinde schenkt, doch auch es fertig bringt, die 10 Gebote, das Vaterunser u. dgl. in Reime zu bringen — lediglich aus pädagogischen Gründen, und schon Melanchthon in der Apologie die deutschen Gesänge unter dem Gesichtspunkte verteidigt, *ut habeat populus quod discat* (ed. Hase 250). Ja, wird nicht auch die eigentümliche Ausgestaltung der Beichte als Katechismusexamen auf diesen falschen Kultusbegriff zurückzuführen sein?

Aber auf jene Kritik des die liturgischen Schriften Luthers beherrschenden pädagogischen Kultusbegriffs, eine Kritik, in der er mit allen hervorragenden Liturgikern der Gegenwart in völligem Einklange sich befinden wird, läßt Gottschick in Kap. 3 den viel Neues bietenden Nachweis folgen, daß sich bei Luther selbst bereits alle Grundlinien einer besseren, mit seiner reformatorischen Grundanschauung in Einklang befindlichen Anschauung vom öffentlichen Gottesdienste vorfinden. Nämlich die Auffassung vom Gottesdienste als dem gemeinsamen Lob- und Dankopfer der Gemeinde der Gläubigen, zu welchem diese durch ein inneres Bedürfnis getrieben wird. Es ist das Bedürfnis des einzelnen Christen, seinen Glauben und seine Liebe in der Gemeinschaft des Gottesdienstes zu stärken. Der Einzelne erfährt den Segen und die Kraft gemeinsamen Gebets; das Bewußtsein des Einzelnen, einer »Gesellschaft der Heiligen«

anzugehören, treibt ihn zur Teilnahme an solchem gemeinsamen Lobe Gottes. Der so gefaßte Gemeindegottesdienst trägt seine Seligkeit in sich selber, bedarf nicht der Stütze durch den Nachweis, daß er diesem oder jenem Zwecke dient, sondern ist einfach Selbstzweck. Es ist das große Verdienst der Gottschickschen Studie, diese zwar nicht unbekannten, aber doch nicht genügend beachteten oder liturgisch verwerteten Gedankenreihen aus Luthers homiletischen und exegetischen Schriften in reicher Fülle zusammengetragen und lichtvoll geordnet zu haben. Wir erkennen daraus, daß diejenige Konstruktion des evangelischen Kultus, die bisher meist an Schleiermacher anzuknüpfen pflegte, mit Fug und Recht bereits auf Luther sich berufen und seine Gedanken verwerten darf. (Der reichhaltigen Sammlung von Belegstellen für diese Kultusgedanken Luthers sei noch Erl. Ausg. 14[2], 87 hinzugefügt.) Es sei daran erinnert, wie sehr vor allem unser Predigtwesen es bedarf, von diesen Kultusgedanken berührt und befruchtet zu werden; unsre herkömmlichen Bekehrungs- oder Belehrungspredigten sind ja das Widerspiel von dem, was die Predigt im Kultus sein soll. Wenn Gottschick am Schlusse dieses Kapitels S. 41 bemerkt, Luther sei wohl niemals über die Einseitigkeit hinausgekommen, im Gegensatze gegen die katholische Häufung der Kultusformen eine möglichst geringe Zahl von Formen als das Wünschenswerteste anzusehen, und habe die innere Berechtigung des freien liturgischen Bildungstriebes nicht genügend gewürdigt, so möchte ich dagegen einige Einwendungen erheben. Es gilt das doch nur so weit, daß er außer Wort, Sakrament und Gebet keine Kultusformen kennt; was er ausgeschlossen haben will, sind jene selbsterwählten Gottesdienste des Opferns, Räucherns, Fastens, Stiftens, Gelobens u. dgl. Aber für jene evangelischen Kultusformen, die er anerkennt, läßt er doch gerade die größte Mannigfaltigkeit und Freiheit der Gestaltung zu, eröffnet also dem liturgischen Triebe ein weites Feld der Bethätigung. Ich verweise dafür auf die liturgische Freiheit, die er stets kräftigst betont, kraft welcher er jeden, der es besser zu machen wisse, als er selber, zu freiester, neidloser Konkurrenz herausfordert; ich erinnere an sein Dictum, daß man der göttlichen Stiftung des Ehestandes zu Ehren die Trauung mit den »allerherrlichsten Cerimonien« zieren solle, und weise darauf hin, wie sich das Gebet als Gemeinde*lied* einen neuen eigenartigen liturgischen Ausdruck sucht. Wie wenig ihm jene Reducierung des Kultus auf seine einfachsten Elemente mit einer reichen Ausgestaltung dieser Grundformen streitet, beweist vor allem die unter seinen Augen vollzogene thatsächliche Ausgestaltung des Wittenberger Gemeindegottesdienstes,

den uns die zur Wittenberger Concordia erschienenen Schweizer verwundert als einen noch fast papistischen denunciert haben.

Gottschick schreitet dann fort zu der Untersuchung, wie weit sich den Aussagen Luthers die positiven Weisungen für den Aufbau eines der Idee entsprechenden evangelischen Gemeindegottesdienstes noch entnehmen lassen. Da läßt sich zunächst nachweisen, daß ihm Predigt und Gebet in das Verhältnis zu einander treten, daß die in der Predigt sich vollziehende Vergegenwärtigung der Gnade Gottes die Vorbereitung für die rechte Gebetsstimmung der Gemeinde darbietet; folglich erst Predigt, dann Gebet. Daraus entwickelt Gottschick den Grundsatz, daß die Predigt möglichst an den Anfang des Gottesdienstes zu rücken habe (S. 49), und daß auf sie der Akt der gemeinsamen Anbetung erst zu folgen habe. Er weist ferner nach, daß Luther als den naturgemäßen Fortschritt in dem Gebetsopfer der Gemeinde Dank, Sündenbekenntnis, Bitte und Fürbitte hinstelle. Weiter wird ausgeführt, wie die viel verhandelte Streitfrage, ob das Abendmahl die krönende Spitze jedes Hauptgottesdienstes bilde, oder ob ein solcher auch ganz ohne Sakramentsfeier in gleichem Range bestehn könne, von Luther unerledigt gelassen sei. Thatsächlich werde ihm die Abendmahlsfeier zu einem Anhange des eigentlichen Gottesdienstes, der eben nur dann hinzutrete, wenn Kommunikanten vorhanden seien. So klar Luther sich darüber sei, daß das Abendmahl principiell Gemeindefeier sei, so sei er doch nie dem Gedanken näher getreten, eine Gemeindekommunion zu realisieren (S. 53 ff.). Hieran anknüpfend möchte ich doch daran erinnern, daß, wenn für Luther alle Gemeindepredigt nichts anders ist als Verkündigung des Testamentes Christi, und diese Predigt dazu reizen soll, den Sündern ihre Sünde leid zu machen und Begierde nach dem (im Abendmahle dargebotenen) Schatze zu entzünden, damit sie das Mahl, dazu sie geladen werden, nicht verachten, wenn ferner nach seiner Forderung kein Abendmahl gehalten werden soll, es sei denn zuvor das Evangelium gepredigt (Erl. Ausg. 16², 161), doch für ihn das Abendmahl niemals als Anhang, sondern als organischer Bestandteil des Gottesdienstes in Betracht kommt. Er betrachtet es doch als die Gemeindefeier, auch wenn thatsächlich nur ein Bruchteil der Gemeinde sich daran beteiligt, ähnlich wie der gesamte Gottesdienst Gemeindefeier ist, trotzdem daß viele aus der Gemeinde in der Kirche fehlen. Er beruhigt sich über diese Inkongruenz um so eher, als in seiner Wittenberger Gemeinde ihm niemals der Notstand sich zeigte, daß gar keine Kommunikanten erschienen wären. Wo aber dieser Notfall eintrat, da mahnte er dazu, daß die Prediger die Gemeinde ernst-

licher zum Sakramente antreiben sollten (de Wette IV 307). Somit möchte ich Gottschicks Darstellung dahin ergänzen, daß zwar thatsächlich bereits unter Luther durch die kirchliche Praxis die Abendmahlsfeier zum Anhange wird, — man beachte hiefür, daß bereits in Wittenberg unter Luthers Augen die Gewohnheit um sich griff, daß der größere Teil der Gemeinde gleich nach der Predigt die Kirche verließ (Kolde, Analecta pg. 228), — daß aber gleichwohl Luther fortfährt, die Sakramentsfeier als Bestandteil des Gottesdienstes zu betrachten; hiefür dürfte auch besonders der Weitergebrauch des Namens »Messe« für den Hauptgottesdienst beweisend sein. Der weiteren Ausführung Gottschicks, daß Predigt und Sakrament als zwei koordinierte Formen der Darbietung des kultischen Wortes Gottes zu betrachten seien, da den Vorzügen, die die eine vor der andern auszeichnen, jedesmals als Kompensation andere Vorzüge gegenüberstehn, wird man unbedingt zustimmen müssen, wie die daraus gefolgerte liturgische Nötigung, Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst von einander zu scheiden als zwei verschiedene Arten des Hauptgottesdienstes, des Beifalls fast sämtlicher Liturgiker gewiß ist, während freilich unsre Kirchenbehörden mit seltener Einmütigkeit noch immer zögern, dieser Erkenntnis praktisch Folge zu geben.

Der Schlußabschnitt sucht den Nachweis zu führen, daß Luthers thatsächliche Reform des Gottesdienstes nur eine von liebevoller Rücksicht auf die Schwachen geleitete Anbequemung an die überlieferte, liturgisch für uns absolut wertlose römische Messe gewesen sei; diese Gottesdienstform sei bei ihrer völligen Divergenz mit seinen eignen liturgischen Principien gar nicht als die Schöpfung einer wirklich lutherischen Liturgie zu betrachten, letztere sei vielmehr eine bisher noch ungelöste Aufgabe. Unbedingt im Rechte wird sich hier Gottschick befinden, wenn er Kliefoth und andern modernen lutherischen Liturgikern gegenüber geltend macht, daß die von diesen vorgetragenen tiefsinnigen Deutungen der den lutherischen Liturgien angeblich zu Grunde liegenden Gedanken den Liturgikern des 16. Jahrhunderts völlig fern gelegen haben, daß Luther, Bugenhagen und deren Nachfolger viel naiver bei ihrer Anlehnung an das Schema der Messe verfahren sind, als jene annehmen. Unsere moderne Liturgik hat vieles in unsere traditionelle Liturgie hineingeheimnist, was Luther nicht in den Sinn gekommen ist, ja was seiner so viel einfacheren Auffassung direkt widerspricht. Ebenso wird zuzugeben sein, daß die Anlehnung an die überlieferte Form der Messe die selbständige Ausgestaltung des Gemeindegebetes behindert hat, ein Mangel, dem auch das später hinzugefügte Für-

bittengebet noch nicht genügend Abhülfe geschafft hat. Aber in der Hauptsache bietet doch auch das von Luther acceptierte Schema schon die Aufeinanderfolge von Predigt und Gebet, nur daß hier die Predigt nicht pure an den Anfang des Gottesdienstes geschoben, sondern daß mit Benutzung der liturgischen Ueberlieferung eine Vorbereitung und Einleitung zu dem Predigtakte aufgebaut wird. Ganz ohne einleitende liturgische Formen würde doch wohl auch Gottschick die Predigt nicht eintreten lassen wollen, und ich meine, er würde wohl noch ein Mehreres zugestehn, als nur ein Eingangslied der Gemeinde. Nun unterschätzt er m. E. die Bedeutung des Kirchenjahres; dasselbe finde, so sagt er S. 76, bei Luther nur Berücksichtigung aus katechetischen Gründen, insofern es zur Verteilung des evangelischen Lehrstoffes Anleitung gebe; Luther habe dasselbe einfach nur geschont, soweit das ohne Beeinträchtigung der Gewissen möglich gewesen sei. Aber damit hat er doch Luthers Stellung zum Kirchenjahre nur unvollständig zur Darstellung gebracht. »Es ist sehr fein geordnet, sagt Luther in der Weihnachtspredigt Erl. Ausg. 4², 92, daß man die Historia in den christlichen Kirchen so feiert, sonderlich weil an der Historia große Macht liegt und der Grund unsers christlichen Glaubens drauf stehet«. Wohl bezieht er auch hier den Wert dieser Ordnung wieder besonders auf das junge Volk und den gemeinen Mann, aber es spiegelt sich doch in diesen Worten die Erkenntnis, daß in den Festen des Kirchenjahres die historische Grundlage des christlichen Glaubens als eines auf Heilsthatsachen sich erbauenden den angemessenen Ausdruck gefunden habe. Von einem bloßen Schonen des Kirchenjahres darf man daher m. E. bei Luther nicht reden. Melanchthon hat doch wohl ganz in Luthers Sinne geredet, wenn er Jakob Schenk gegenüber das überlieferte Kirchenjahr mit den Worten schützt: »Non simus ita barbari et agrestes, ut istum Ecclesiae morem, quae in omni aeternitate harum rerum memoriam celebrabit, ut nunc celebrat, contemnamus .... Deus vult, nos his temporibus cum maiori intentione animorum considerare consilium suum de redemptione generis humani, ut agnoscamus ipsius misericordiam, iustitiam et immensum amorem«. Corp. Ref. XXIV 619. So wird zunächst der Introitus von der Rücksichtnahme auf das Kirchenjahr aus sich rechtfertigen lassen; ebenso aber auch die Tageslection der Perikope, mag auch das überlieferte Perikopensystem uns in Uebereinstimmung mit Luther einer Verbesserung dringend bedürftig erscheinen. Nicht von einem Schonen, sondern von einem Pflegen der Idee des Kirchenjahres wäre daher zu reden; würden doch auch für die Wahl der Predigttexte von hier aus die wertvollsten Direk-

tiven zu entnehmen sein. Ganz besonders unlutherisch erscheint es Gottschick, wenn seit der Preuß. Agende zahlreiche Liturgien den Gottesdienst mit einem Confiteor der Gemeinde eröffnen. Er erblickt hierin nicht allein einen Verstoß gegen die von Luther bezeichnete Aufeinanderfolge der Gebetsakte, sondern gar einen Rückfall in den römischen Gedanken eines Entsündigungsaktes, der dem stetigen Stande der Versöhnung die Vergebung der einzelnen Sünden von Fall zu Fall substituierte (S. 81). Ich vermag nicht einzusehen, warum nur das im Gebetsteile des Gottesdienstes dem Dankopfer nachfolgende Sündenbekenntnis ein Bekenntnis evangelischer Art sein könne, ein an den Eingang des Gottesdienstes gestelltes dagegen ein Rückfall in römische Anschauungen sein müsse, denn so gewiß die zum Gottesdienste sich sammelnde Gemeinde vor Gott als eine Gemeinde tritt, die Versöhnung hat, so heilsam wird es ihr doch sein, daran erinnert zu werden, daß sie Versöhnung nur hat, soweit sie Verlangen nach Gottes Gnade besitzt. Wir können diese Gnade Gottes nicht erlangen, sagt Luther, »wir bekennen denn unsre Sünden, denn alsdann vergiebt er sie uns balde« (Erl. Ausg. 47, 65). Und ich meine, für jedes einzelne Gemeindeglied, das ins Gotteshaus tritt, um hier an der priesterlichen Prärogative der Gemeinde der Gläubigen teilzunehmen, liegt nichts näher, als daß es im Vergleich dessen, was wir empirisch sind, mit dem, was wir kraft göttlicher Berufung sein sollen, mit dem Blicke auf die vergebende Gottesgnade den Anfang des Gottesdienstes macht; es gehört das zu der inneren Sammlung und Präparation der Gemeinde für die anhebende Feier in heiligem Schmucke. Ich sehe in dieser liturgischen Fortentwicklung so wenig einen Rückfall, daß ich vielmehr mit Kleinert (Stud. u. Krit. 1882 S. 83) einen ethischen Fortschritt darin erkenne, von dessen unlutherischem Charakter mich Gottschick nicht zu überzeugen vermag. Jenes Sündenbekenntnis im Gebetsopfer des Kultus behält daneben durchaus seinen eigenartigen Wert; denn dasselbe hat die Predigt mit ihrer Beleuchtung eines Einzelgebietes des christlichen Lebens zur Voraussetzung; da ist, je konkreter die Predigt Gottes Wort ausgeteilt hat, in ganz bestimmten Beziehungen das Gewissen der Gemeinde geschärft; dem entsprechend dürfte auch ein hier nachfolgendes Bekenntnis einen auf die Predigt Bezug nehmenden individuellen Charakter tragen, während das Confiteor am Eingange es ganz allgemein mit der Empfindung unsrer Sündhaftigkeit und Gnadenbedürftigkeit zu thun hat. Daß das Glaubensbekenntnis, wie Luther will, nur als Lobgesang der gläubigen Gemeinde in Betracht kommen kann (S. 76), das ist ja eine Erkenntnis, die sich heutigen Tages immer weiter Bahn bricht;

darum wird es aber auch nur als Gesang der Gemeinde zu seinem Rechte kommen, und, wie mich dünkt, nicht an seiner traditionellen Stelle, sondern nach der Predigt als Eröffnung des Dankopfers der Gemeinde, wobei freilich weder der Text des Apostolicum noch auch Luthers zu ausgedehntes »Wir glauben all an einen Gott«, sondern ein kürzeres Ersatzstück aus dem Schatze unseres Kirchenliedes anzuwenden sein würde. Ueber Gottschicks Verlangen, die lutherische Gottesdienstordnung rein aus den nachgewiesenen Lutherschen Principien heraus unter Verzicht auf die liturgischen Traditionen neu zu konstruieren, würde sich noch besser urteilen lassen, wenn er selber einen Versuch solchen Neubaues vorgelegt hätte; namentlich bleibt die Frage jetzt unbeantwortet, wo und wie er denn die schönsten Stücke aus den alten Liturgien, die er doch nicht missen will, als Bausteine für solchen Neubau zu verwenden gedenkt.

Wer die Verhandlungen der letzten Jahre über das Genuin-Lutherische kennt, wer insonderheit mit Dank anerkennen muß, daß die von A. Ritschl ausgegangene theologische Bewegung eine große Reihe echt Lutherscher Gedanken wieder neu in Kurs gesetzt und an vielen Punkten mit gutem Rechte dem traditionellen Luthertum unsrer Tage gegenüber geltend gemacht hat, der wird es verstehn, warum Gottschick auch den Liturgikern lutherischer Observanz gegenüber wiederholentlich darauf besteht, daß sie, an Luther gemessen, ihren Namen mit Unrecht führen. Aber es ist auch begreiflich, daß der Beurteiler dabei, weil selber Partei, nicht überall völlig parteilos verfährt. So hätte wohl den »Lutheranern«, welche ihrer Gottesdienstkonstruktion das Schema von *sacramentum* und *sacrificium* zu Grunde legen, nicht nur entgegengehalten werden sollen, daß für Luther der ganze Gottesdienst *sacrificium* ist, sondern auch anerkannt werden müssen, daß jene Betrachtungsweise des Kultus, wonach er einen Wechsel zwischen göttlicher Darbietung und menschlicher Gegengabe darstellt, demselben Luther doch auch ganz geläufig ist; oder beschreibt er nicht oftmals den Gottesdienst der gläubigen Gemeinde als den *descensus Patris per verbum et sacramenta* und den *ascensus* der Gemeinde im Glauben, und verteilt dann Segen, Predigt und Abendmahl auf die eine, Gebet und Danksagung auf die andre Seite? vgl. Opp. exeg. lat. VII, 121 [1]); ferner 154 fg. 187 fg. Gleichwohl wird jenes Schema für die Konstruktion des Kultus abzuweisen sein, aber doch nur, weil wir für die ganze Kultushandlung nur ein und dasselbe handelnde Subjekt, die

1) »Per benedictionem, per concionem et per administrationem sacramentorum descendit Deus et loquitur mecum: ibi audio ego. Et rursus adscendo et loquor in aures Dei audientis orationem meam«.



Gemeinde, einsetzen können, da wir es nur mit den Funktionen dieser, aber nicht mit denen Gottes in der praktischen Theologie zu thun haben. So ists doch auch zu viel des Guten, wenn dem »Lutheraner« von Hofmann vorgerückt wird (S. 50), daß er abweichend von Luther zwischen Anbetung und Dank begrifflich zu scheiden versucht; das würde doch wahrlich keinen Flecken auf dem Luthertum jenes bilden! Und ich verstehe nicht, warum eine Distinktion ängstlich abgewehrt werden soll, die ihr Recht behalten wird, solange noch zwischen Gottes Herrlichkeit und Gottes einzelnen Gnadenerweisungen begrifflich zu scheiden sein wird. Oder sollte sich nicht im Liederschatze der Kirche sehr wohl zwischen Anbetungs- und zwischen Dankesliedern scheiden lassen? Hieher rechne ich auch eine Bemerkung auf S. 54; hier wird anerkannt, daß bei Luthers specifischer Abendmahlsauffassung ihm ein *mysterium tremendum* im Sakrament verblieb und verbleiben mußte, dann aber doch es dem Lutheraner Schöberlein zur Last gelegt, daß er dieses mysterium tremendum noch als die eine Seite im Sakramente betrachtet. Ich will gewiß nicht für Schöberleins neulutherische Fortbildung der Abendmahlslehre im Sinne einer naturhaften Wirkung u. s. f. eintreten; aber mit jenem mysterium tremendum ist doch im Sinne des Lutherischen Bekenntnisses gar nichts anderes gemeint, als was Paulus 1 Kor. 11, 27—29 gelehrt hat; und wie es ein Vorzug für die Sakramentsfeier sein sollte, wenn der feiernden Gemeinde diese Empfindung genommen würde, vermag ich nicht abzusehen. Wir werden, wo wir dogmatisch vom Abendmahle reden, uns wohl einer viel größeren Zurückhaltung befleißigen, als sie das 16. Jahrhundert geübt hat. Aber für den Kultus ist eine Veränderung damit nicht indiciert; grade dieser wird dem mysterium, d. h. der Empfindung, daß hier die Ewigkeitswelt in die Welt der Erscheinung hereintritt, den angemessenen Ausdruck zu verleihen haben. Das Sanctus der Abendmahlsliturgie verträgt sich sehr wohl mit dem sacrificium laudis und der Betonung des eucharistischen Charakters der Feier. Daß letzterer viel kräftiger noch zu betonen ist, als es bisher geschehen, darin sind wir wohl alle einig, — aber nur nicht auf Kosten des mysterium.

Endlich noch eine Bemerkung über Gottschicks Beurteilung jenes von Luther in der deutschen Messe vorgetragenen Wunsches, eine engere Gemeinde derer, die mit Ernst Christen sein wollen, zu organisieren. Daß Luther diesen Gedanken länger festgehalten hat, als Gottschick meint — denn noch am 29. März. 1527 redet er von demselben, de Wette III 167 —, daran habe ich schon an anderm Orte erinnert. Aber es will mir auch so scheinen, als habe Gott-

schick den ja gewiß in dieser Form ganz unmöglich zu realisierenden Gedanken Luthers in seiner Betrachtung verschoben und daher nicht den Standpunkt gefunden, um die Bedeutung desselben würdigen zu können. Es schiebt sich ihm nämlich der Gedanke unter, als habe Luther eine Gemeinde der Vollkommenen aussondern wollen und habe sich somit auf die Linie des schwärmerischen oder wiedertäuferischen Kirchenbegriffs verirrt (S. 14). Aber dürfen wir denn die, »die mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen« jenen mittelalterlichen oder täuferischen Vollkommenen gleich setzen? Luther zählte sich selbst sehr energisch zu den Unmündigen und Unvollkommenen, aber sollte er nicht eben so bestimmt sich zu denen gerechnet haben, die mit Ernst Christen sein wollen? Zwei durchaus richtige und praktisch bedeutsame Gedanken scheinen sich mir bei jenem Vorschlage Luthers zu einer unausführbaren und bedenklichen Kombination verbunden zu haben. Zunächst der Gedanke, daß es der Darstellung eines vollkommneren Kultus bedürfe, als bei jener pädagogischen Abzweckung auf die Einfältigen und Unmündigen möglich war. Luther fühlt, daß er seinen eignen Principien auf diesem Wege nicht Genüge thut, und er sehnt sich nach einem Kultus, dessen Subjekt wirklich die Gemeinde der Gläubigen ist. Daß wir seit Schleiermacher an einer Neugestaltung des Kultus im Sinne jener Lutherschen Principien arbeiten, das ist also ein Stück Erfüllung seiner Wünsche nach dieser Richtung hin. Aber daneben wirkt hier der andre Gedanke mit, daß er sich nach einer Vermittlung umsieht zwischen seinem idealen Begriffe der Gemeinde als der priesterlichen Communio fidelium und den empirisch gegebenen Einzelgemeinden mit ihren notorischen Scharen derer, »die nicht glauben und noch nicht Christen sind«. Er schrickt davor zurück, dieses Kirchspielsvolk, diese kommunale Gemeinde, — denn die Gemeindeverfassung der Reformationszeit beginnt mit der Identificierung der politischen Gemeinde mit der Gemeinde der Gläubigen — ohne weiteres als Träger der Rechte und Pflichten der priesterlichen Gemeinde anzusehen; soll diese Schar wirklich als Trägerin der Kirchenzucht und der Liebesthätigkeit der Gemeinde gelten? Hier liegt die eigentliche Schwierigkeit des Lutherschen Kirchenbegriffes; darf denn auf Grund von Kindertaufe und Zugehörigkeit zu einer Parochie die betreffende Anzahl Parochianen schon als das Subjekt angesehen werden, auf welches sich jener rein religiös orientierte Kirchenbegriff anwenden läßt? Luther verneint hier diese Frage und versucht den Maßstab zu finden, der es möglich machen kann, einer Gemeinschaft von Menschen die Funktionen, Rechte und Pflich-

ten der christlichen Gemeinde beizulegen. Er verlangt nun nicht ein Glaubensbekenntnis, nicht eine Prüfung der Vollkommenheit ihres religiösen Lebens, wohl aber den Willen des Einzelnen Christ zu sein und an den Aufgaben der Gemeinde thätigen Anteil zu nehmen. Ich meine, daß das eine sehr beachtenswerte Stellungnahme Luthers ist. Weil er diesen Gedanken — aus wichtigen Gründen — hernach ganz hat fallen lassen, darum ist in trauriger Konsequenz die lutherische Gemeinde das unmündige Pfarrvolk geblieben; darum ist ferner alle Kirchenzucht zu einer höchst bedenklichen Kirchenpolizei der Pastoren ausgeartet. Gemeindeorganisation ist und bleibt unmöglich, solange der Begriff des Gemeindegliedes nicht genauer umschrieben wird als durch Kindertaufe und den Wohnsitz innerhalb eines Kirchenspieles. Je mehr für Luthers Kirchenbegriff konstituierend ist, daß Gottes Volk aus »Freiwilligen« besteht (vgl. Zeitschr. f. K. Gesch. 1886 S. 550), um so mehr erscheint es erforderlich, auch in den Begriff »Gemeindeglied« ein Moment freier Willenserklärung aufzunehmen. Damit befürwortet Luther wahrlich nicht die hochmütige »Sonderung von den Schwachen«, wie Gottschick meint; oder wäre es etwa auch »Rotterei«, wenn wir heutigen Tages wenigstens eine Anmeldung zur Wählerliste von denen fordern, welche Gemeinderechte ausüben wollen? Luthers Gedanke hat aber auch um deswillen nichts mit der Rotterei der Wiedertäufer oder mit den Konventikeln der Pietisten zu thun, weil die Gemeindebildung, die er im Sinne trägt, sich um das Pfarramt sammeln soll. Und er ist nüchtern genug, vor allem wegen der ungenügenden Beschaffenheit der Träger dieses Amtes seine Wünsche zu vertagen. Auch seine Antwort an Landgraf Philipp betreffs der Homberger Vorschläge läßt deutlich erkennen, daß ihm der feste, gegebene Punkt für jede Gemeindeorganisation das Pfarramt ist. Weil dieses noch zu schlecht bestellt ist, darum wehrt er mit aller Macht die Ausführung der Homberger Beschlüsse ab. Erst an diesem Punkte ein Neues schaffen, dann vielleicht später das Andere, das ist sein Rat. Aehnlich wird man ja auch in unsern Verhältnissen wieder sagen müssen, daß die Verfassungsfrage der Gegenwart viel mehr, als man es in weiteren Kreisen meint, zunächst eine Pastorenfrage ist.

Meine Bedenken gegen die auf S. 24 vorgetragene Gleichsetzung Zwinglischer und Lutherscher Aussagen über das hl. Abendmahl, sowie gegen die auf S. 69 gegebene Auffassung von Didache X 6 können hier nicht weiter begründet werden. Es wird ja so wie so erforderlich sein, den Umfang dieser Anzeige mit dem besondern Interesse zu entschuldigen, welches dem Referenten die überall an-

regenden und selbständigen, wertvollen Ausführungen des Verfassers erweckt haben.

Kiel. G. Kawerau.

Tollin, Henri, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg. Jubiläumsschrift. Bd. I. XIV. 743 S.; Bd. II. VII. 506 S. Verlag von Max Niemeyer, Halle a. S. 1887. — Preis: M. 22,00.

Der durch seine zahlreichen Schriften zur Aufhellung der Lebensschicksale und der wissenschaftlichen wie kirchlichen Bedeutung Servets wie durch viele andere Publikationen, zum Teil zur Geschichte der französischen Gemeinden, bekannte Verfasser, Prediger der französischen Gemeinde zu Magdeburg, bietet im vorgenannten Werke eine auf gründlichsten und umfangreichsten Quellenstudien ruhende und auf drei (ziemlich starke) Bände berechnete Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg zunächst seiner Gemeinde, dann aber auch allen französischen Kolonien wegen des viel umfassenden Inhaltes zur Jubiläumsgabe. Dem unermüdlich fleißig sammelnden und forschenden Verfasser ist bei der von allen Seiten eingeholten Fülle des überlieferten und zugeflossenen Stoffes derselbe so angewachsen, daß er im Stande war, eine allgemeine Geschichte des refuge zu bieten, in einem Umfange, wie wir eine solche noch nicht besitzen.

Auf eine kurze Darstellung der Geschichte der Hugenotten in Frankreich, insbesondere des berühmten Ediktes von Nantes und seines Widerrufes, folgt die Geschichte des dadurch veranlaßten refuge. Es werden sodann nach einander der Geist derselben, die Zufluchtskirchen, die Akklimatisation, der Verfall und der Nutzen desselben an der Hand der Quellen über die Gemeinden in Amerika, England, Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden, Rußland, Deutschland, Brandenburg-Preußen geschildert. So begeistert der Verfasser einerseits über die Glaubenszeugen seiner Vorfahren für die Gegenwart zu schreiben weiß, so unparteiisch ist er doch auch in seinem Urteile über so manche Erscheinungen in ihrer Geschichte, wie dies namentlich in den beiden letzten Abschnitten vom Verfalle und Nutzen desselben zur Erscheinung kommt.

Im zweiten Bande, welcher das dritte und vierte Buch darbietet, behandelt jenes die französischen Kolonien in der Provinz Sachsen, und dieses erst speciell die französische Kolonie in Magdeburg, und zwar zunächst nur bis zum Abschlusse ihrer Gründung in der Herrichtung des französischen Tempels daselbst. Die neuere

Geschichte der Gemeinde, welche zu Anfang dieses Jahres ihr zweihundertjähriges Bestehen gefeiert hat, soll ein dritter Band darbieten.

Nach jedem Kapitel folgen die Quellenbelege, welche von der ausgezeichneten Belesenheit des Verfassers Zeugnis geben; am Schluß jedes der beiden Bände ein Anhang bedeutsamer Urkunden.

Nach diesem kurz skizzierten Inhalte des Werkes beschäftigt sich also nur die zweite Hälfte des zweiten Bandes mit dem, was der Titel des ganzen Werkes besagt und erwarten läßt. Wir wollen darüber mit dem Verf. nicht rechten. Wir freuen uns vielmehr, daß es ihm vergönnt gewesen, dieses Denkmal zum Jubiläum seiner Gemeinde wie dieser großen nicht bloß in kirchengeschichtlicher, sondern auch in kulturgeschichtlicher Beziehung so bedeutsamen französischen Kolonien darzubieten. Es werden wenige Forscher sein, welche über ein so weitschichtiges aus Urkunden, Archiven des Staates wie der einzelnen Gemeinden und Städte geschöpftes Material verfügen können, und ein Urteil haben, wie weit er seinen Quellen in der Darstellung Rechnung getragen hat. Wo wir ihm an einzelnen Punkten haben nachgehn können, ist uns in dieser Hinsicht nichts begegnet, was wir zu verbessern wüßten. Anders dürfte es sich bei manchem seiner Urteile verhalten; doch sind sie, abgesehen von einigen Ueberschwänglichkeiten in rhetorischer Beziehung, doch auch maßvoll und den Eindruck der Unparteilichkeit machend.

Solche Aeußerungen sind teils bedingt durch des Verf. theologischen, insbesondere kirchlich konfessionellen Standpunkt, teils durch den Zweck der Schrift eine Jubiläumsdarstellung zu sein, welche im Lichte der Vergangenheit die Gegenwart zu betrachten lehrt und den Gliedern der jetzigen Gemeinden einen Spiegel in den glaubenstreuen Märtyrern und sittenstrengen und bekenntnisfreudigen Vorfahren darzubieten beabsichtigt. Auch der Patriotismus des Verf.s berührt aufs wohlthuendste. Die beigegebenen Abbildungen sind durch den nächsten Zweck gerechtfertigt. Mit einem Worte das ganze Werk ist eine, was die wissenschaftliche Quellenforschung und die Beherrschung des Gegenstandes, was die Darstellung in der schwungvollen, anziehenden und eindringenden Form, was die vorzügliche Ausstattung seitens des Verlegers betrifft, glanzvolle Arbeit. Dem gegenüber können Kleinigkeiten im Ausdrucke, Druckfehler, Versehen nicht in Betracht kommen.

Wenn wir nichts desto weniger noch einen Punkt zur Sprache bringen, so hoffen wir dem befreundeten Verf. einen Dienst zu erweisen und ihn für den dritten Teil zu einem möglicher Weise weiter auszuführenden Zusatze zu veranlassen.

Bei der Lektüre von Bd. I, wo der Verf. im zweiten Kapitel die Geschichte der Zufluchtskirchen vorführt und, mit den Niederlanden anfangend, die den fliehenden Hugenotten dargebotenen Zufluchtsstätten einzeln nach den verschiedenen Ländern und Orten auf Grund eines sehr reichlich zusammengebrachten Quellenmateriales darstellt, kommt er S. 269 auch auf Mecklenburg zu sprechen. Hier begnügt er sich mit folgender kurzen Angabe: »In Mecklenburg ist nur von Bützow zu melden, wo Jean des Champs als Prediger stand«. Weiter Nichts, und dazu noch, was selbst bei dem folgenden ebenso kurz abgespeisten Anhalt-Dessau wenigstens noch der Fall ist — ohne Quellenangabe. Auch in den späteren Stellen haben wir keine weitere Berücksichtigung oder Ergänzung gefunden. Haben dem Verf. die Quellen hier gefehlt? Waren sie ihm nicht zugänglich? Vorenthalten sind sie ihm bei dem allgemein bekannten Entgegenkommen der die betreffenden Quellen nachweisenden Behörden der Archive und Bibliotheken sicherlich nicht. Und doch dürfte die Eigentümlichkeit der mecklenburgischen Verhältnisse einer eingehenden Beachtung wert sein, in der zwiefachen Beziehung der Kulturgeschichte wie der Kirchengeschichte. In ersterer Hinsicht hat soeben in einer kleinen auf gründlichen Quellenstudien ruhenden Schrift unser Kollege, Prof. Dr. Wilhelm Stieda: Gewerbliche und kommercielle Zustände in Mecklenburg-Schwerin unter Herzog Friedrich dem Frommen (Schwerin, Herbergers Buchdruckerei 1887) auch die unter der Regierung Friedrich Wilhelms bemerkenswerte Kolonisation der französischen Flüchtlinge erwähnt (zu vgl. S. 4 f.).

Aehnlich wie andere deutsche Fürsten seiner Zeit gewährte er ihnen in seinem Lande Unterkunft in der Absicht, durch deren Geschicklichkeit und technische Leistungsfähigkeit dem einheimischen noch sehr oder gerade damals wieder nach dem dreißigjährigen Kriege darniederliegenden Gewerbe aufzuhelfen. Zwei Mal machte er Anstalten dazu: 1699 und 1703. In der ersten Aufforderung vom 1. August 1699 empfahl er — ohne jene Absicht zu erwähnen — den Flüchtlingen vorzugsweise die Stadt Bützow, *qui est une ville située au milieu du pais, voisine de Lubec, Hambourg, Rostoc et Wismar et de la mer baltique, d'on l'on peut facilement négotier en Dannemarc et en Suede, comme aussi en Prusse, Livonie, Curland* (§ 1 der hernach zu nennenden ersten Schrift).

Anders in einem zweiten Erlasse vom 29. September 1703, wo in der Vorrede sofort gesagt wird: »Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, u. s. w. thun hiemit kund allen und jeden, absonderlich denenjenigen Fabricanten so künfftig in Unsere Landen kommen werden, wie wir gesonnen — durch Er-

richtung einer neuen Colonie Unsere Lande volckreicher zu machen und solche im bessern Stande als wie sie vor diesen gewesen zu setzen, nachdemmahlen Wir abmercken wie solche durch die Gnade Gottes von Natur dazu sonderlich bequem und gelegen sind«. Zu diesem Zwecke hatte der Herzog mit drei französischen Kaufleuten (Jacob Vignole, Alexander Flavard und Nicolas Gentien), welche in Hamburg wohnten, einen Vertrag abgeschlossen, laut welchem sie fünfzig französische Familien in das Land führen wollten, vorzugsweise Handwerker, »so Wolle verarbeiten«; sie sollten direkt kommen, nicht vorher schon unter anderer Protektion einige beneficia genossen haben; es sollten redliche, aufrichtige, untadelhafte Leute sein; jede Familie sollte 10 Reichsthaler und jeder der drei Kaufleute 30 Reichsthaler geschenkt erhalten. Die ganze Kolonie soll in Bützau und zwar in 25 zu erbauenden Häusern, jedes für zwei Familien, wohnen; die drei Kaufleute auf Unserm Schloß daselbst. Bis zur Herstellung derselben sollen sie in Güstrau, Schwan und Bützau Wohnungen angewiesen erhalten. Hiernach die sechs ersten Jahre die Quartiers Freyheit haben (mietfrei wohnen); ebenso von allen Steuern frei sein; jene drei Kaufleute sollen den Titul Hoff-Kaufleute führen, aber verpflichtet sein »auff Unsere Commission allerhand Sorten von Brocaden, Goldenen, Silbern, Seidenen und Wollenen Etoffen, brodierte Kleider u. dergl. ohne Vorschuß aus der ersten Hand kommen lassen und vor einem raisonablen Preiß an Unsern Hoff liefern«. Die ins Land gebrachten Wahren sollen versteuert werden —, jedoch mit dem Bedinge, daß »vorhero sattsahme Wahren im Lande verfertigt seyn müssen.« —

Nach Raabes Mecklenburgischer Vaterlandskunde sollen schon 1701, also vor der zweiten Kolonie, 82 Franzosen in Bützow angekommen sein, meist Wollarbeiter und Tabakspflanzer.

Was nun die kirchliche Seite der Kolonisten anlangt, so hebt sogleich der erste in französischer Sprache gegebene Erlaß vom 1. August 1699: *Declaration de son Altesse Serenissime, Monseigneur Frederic Guilleaume duc de Mequelenbourg, Prince des Vandales etc. en faveur des Francois protestans refugiez* in seinem Eingange hervor: »*Ayant apris qu'il y a une infinité des persones qui sortent tous les jours de France, pour cause de Religion, et qui cherchent des lieux propres à pouvoir s'establir, pour servir Dieu selon les mouvements de leur conscienses nous, meu de compassion et de charité, avons bien voulu les secourir et leur accourir, à l'exemple de plusieurs Princes Protestans de l'empire, des établissements dans nos états et les y faire subsister sous le benefice de diverses privileges*« —. Nun folgen diese Privilegien in 24 Punkten. Sofort in § 2 wird ihnen und

ihren Nachkommen *le libre exercice de la Religion reformée et l'usage de leur discîpline, sur le pied quel est recû dans le pais de Brandenbourg* verheißen; sie sollen erhalten einen eigenen Geistlichen und Kantor, für deren Unterhalt der Herzog sorgen will, mit dem Vorbehalte den Geistlichen in seiner Vocation zu bestätigen. Aus ihrer Mitte soll, um jeden Streit zu verhüten, *une persone eclairée* zum Direktor der Kolonie ernannt werden, welcher alle Streitigkeiten schlichten, und bei solchen mit Deutschen sich mit dem Ortsrichter in Beziehung setzen solle; sie erhalten eigne Schulen und Lehrer; in allen Rechten und Pflichten stehn sie den anderen Unterthanen gleich.—

Der zweite Erlaß vom 24. Sept. 1703 ist französisch und deutsch verfaßt, gedruckt in der Akademischen Druckerei von Weppling zu Rostock [1]) »Beschreibung derer favorablen Conditionen. So des zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau regierenden Herrn Herzogs — denen zu einer zweyten Colonie in Butzau sich angebenden frantzosischen Reformirten Flüchtlingen gnädigst accordiret«. In dieser werden die kirchlichen Privilegien erst in § 7 u. ff. berührt: »Erlauben und gestatten Wir der Colonie zu bestimmten Zeiten das freye exercitium der Reformirten Religion, kraft einer darüber verordnenden Konstitution«. Im französischen Text lautet es: *nous accordons à cette colonie perpetuellement et en vertu d'une fondation pragmatique, le libre exercice de la Religion reformée suivant la discipline establie dans les Eglises Reformées a Berlin.* Bis zum eignen Kirchbau sollen sie den Saal im Schloß zu Butzau benutzen. Für den nötig werdenden Kirchbau wird ein eigner Platz, ebenso zum Kirchhof versprochen; den Prediger will der Herzog selbst halten und ihm nebst freier Wohnung jährlich 250 Reichsthaler geben, doch soll die Kolonie ihn wählen, der Herzog ihn confirmiren. Die Kolonie soll, was ihre Religion und Gewerbe betrifft, von »niemand als bloß von Uns dependiren«.

Einen Bericht: »Von der neuen *Colonie* in Bützau, welche der Hertzog zu Mecklenburg denen französischen *Reformirten* Flüchtlingen *accordiret*«, finden wir in »des neu-bestellten *Agenten*, dritte *Depeche*« Nr. XLVII, datiert: R. (Rostock) den 11. Mai 1704, wesentlich nach dem deutschen Texte des vorigen Erlasses; er schließt mit dem Wunsch: »Ich zweifle nicht, es werde diese löbliche Anstalt die Mecklenburg. Lande in bessern Standt setzen, als wie sie vor diesem gewesen, als welche ohnedem durch die Gnade Gottes von Natur dazu sonderlich bequem und gelegen sind«.

Ueber den vom Verf. erwähnten Prediger Jean des Champs

1) Beide Schriften befinden sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek; Mk. 4060. Nr. 28 (nicht wie bei Stieda a. a. O. Nr. 38) und Mk. 7590.

hätten auch wohl noch einige Bemerkungen gemacht werden können. Es ist doch sicherlich wohl derselbe, welcher später in London und dann in Berlin gewesen ist und sich durch mehrfache Schriften in französischer Sprache, durch Arbeiten über die Wolffsche Philosophie u. a. bekannt hat.

Wir beschränken uns mit diesen Angaben; bemerken nur noch, daß das Landesarchiv zu Schwerin gewiß noch mehr urkundliche Quellen verwahrt hat. Indem wir den Herrn Verf. auf diese Lücke seiner Darstellung durch diese Bemerkungen glaubten aufmerksam machen zu sollen, kann er vielleicht auch von diesen Nachweisungen in seinem dritten Teile Gebrauch machen. — Möchte das Werk diejenige Anerkennung und Beachtung finden, welche es für die verschiedensten Zweige der Wissenschaft darbietet.

Rostock. D. Ludwig Schulze.

Weiffenbach, W., Gemeinde-Rechtfertigung oder Individual-Rechtfertigung? Eine biblisch-theologische Untersuchung. [Aus der Denkschrift des evangelischen Prediger-Seminars für das Jahr 1886 und bis Frühjahr 1887]. Friedberg in Hessen, C. Bindernagel. 135 S. 8°.

Die Jubiläums-Denkschrift des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg enthält eine Abhandlung von Professor W. Weiffenbach, betitelt: »Gemeinde-Rechtfertigung oder Individual-Rechtfertigung?« Die Untersuchung Weiffenbachs gilt der These Ritschls, daß die Gemeinde als Korrelat der *ἀπολύτρωσις* und *δικαίωσις* gedacht ist, und nicht die vielen Einzelnen als Einzelne, daß die Rechtfertigung aus dem Glauben das Grundverhältnis ist, in welches die christliche Gemeinde zu Gott gesetzt ist. Es handelt sich dabei nicht um eine Prüfung der Ritschlschen Rechtfertigungslehre überhaupt, am allerwenigsten um eine dogmatische Auseinandersetzung mit derselben; es soll nur untersucht werden, da ja alle notwendigen Lehren, wie Ritschl sagt, in der heiligen Schrift stofflich begründet sein müssen, ob die genannte These mit dem neutestamentlichen exegetischen Thatbestande in Wirklichkeit übereinstimme: eine biblisch-theologische Untersuchung.

Es sollte gar nicht notwendig sein anerkennend hervorzuheben, daß am Tone der Polemik gegen die gegnerische Ansicht in dieser Abhandlung nichts auszusetzen ist, ohne daß es ihr deswegen an Lebhaftigkeit, Frische und Geist gebreche. Aber beherzigenswert sind folgende Worte aus der Einleitung: ». . . . gleichwohl ist ein so leidenschaftliches Pro- oder Contra-Stellungnehmen und der sich

so oft und so leicht daranknüpfende persönliche Streit im Interesse der Wahrheit und Liebe tief zu bedauern; und das Verstummen der Parteilosungen: »Hie Ritschlianer, hie Antiritschlianer« wäre im Interesse der Einheit unserer evangelischen Theologie sowohl als unserer jetzt mehr denn je bedrohten evangelischen Kirche dringend zu wünschen«. Freilich wäre es wünschenswert, daß noch gar manches andere Parteigeschrei um der Einheit des Geistes willen verstummte! Und ferner: »Der Schreiber dieser Zeilen weiß sich ebensowohl von blinder Vorliebe für, als von heftiger Voreingenommenheit gegen Ritschls Theologie frei. Er gedenkt fort und fort an dieselbe mit der Hochachtung und der Lernbegierde heranzutreten, welche einer so mächtigen Geistesarbeit und einer so bedeutenden Leistung gegenüber auf alle Fälle sich ziemen, aber auch mit der Freiheit des Geistes, welche mutatis mutandis die Frage wiederholt: *μεμέρισται ὁ Χριστός; μή Παῦλος ἐσταυρώθη ὑπὲρ ὑμῶν, ἢ εἰς τὸ ὄνομα Παύλου ἐβαπτίσθητε;* (1 Cor. 1, 13) und welche auch für die hervorragendste theologische Erscheinung nur den einen evangelischen Maßstab kennt: *πάντα δὲ δοκιμάζετε, τὸ καλὸν κατέχετε!* (1 Thess. 5, 21).«

Die Leidenschaftlichkeit pro und contra muß in der That einen bedenklichen Grad erreicht haben, wenn derartige Erklärungen erwünscht sind.

Nach einer kurzen zusammenhängenden Wiedergabe der in Frage stehenden Ritschlschen Anschauungen, geht Verfasser zur Lösung seiner Aufgabe über und zwar so, daß er der Reihe nach alle einschlägigen Stellen einzeln nach der im Thema angegebenen Seite prüft und die Gelegenheit benützt, um je die von ihm den einzelnen neutestamentlichen Schriften gegenüber eingenommene Stellung kurz anzudeuten.

Er beginnt mit den ächten paulinischen Briefen und geht sodann über auf die Briefe an die Epheser und Kolosser, in ihrer gegenwärtigen Gestalt nachapostolische Erzeugnisse paulinischer Schule; die Pastoralbriefe, in denen nur noch schwache, wenn auch die paulinische Linie äußerlich einhaltende Nachtriebe und Nachbildungen der paulinischen Denkweise aus der Mitte des späteren, ermäßigten und verflachten Paulinismus erblickt werden; den Hebräerbrief, der eine der paulinischen teilweise verwandte Anschauung darstellt; den ersten Petrusbrief, auf entschieden paulinischer Grundlage, aber unter Aufnahme unpaulinischer Gedanken; den zweiten Petrusbrief, welcher, gleich dem Judasbrief, einer von der apostolischen bereits durch eine weite Kluft geschiedenen Zeit angehört und bereits den Höhepunkt des Kampfes

mit der Gnosis vor sich hat; den Jakobusbrief, ein Denkmal eines nachpaulinischen und von paulinischem Geiste berührten milden und versöhnlichen Judenchristentums; den ersten Johannesbrief, der einem anderen Verfasser und einer späteren Zeit als das Evangelium angehört; die Apostelgeschichte, aus späterer Zeit und kein Zeuge ersten Ranges; die Offenbarung Johannis, mit gar reichen orientierenden Vorbemerkungen, die immerhin interessant sind, aber zum Gegenstand nicht unmittelbar gehören.

Hier wird die exegetische Untersuchung unterbrochen, um den Beweis zu liefern, daß man kein Recht habe die alttestamentliche Opfervorstellung, wobei die israelitische Volksgemeinde als solche in Betracht komme, a priori als die Norm aufzustellen, nach welcher die Aeußerungen der neutestamentlichen Schriftsteller über den Opfertod Christi verstanden werden müßten, so daß auch im Neuen Testament der Begriff der Gemeinde, als Korrelat aller an den Opfertod Christi geknüpften Wirkungen, überall zu ergänzen wäre.

Da die behauptete Beziehung der Rechtfertigung auf die Gemeinde nur die Fortsetzung einer Gedankenreihe sein soll, in welcher Jesus die Deutung seines Sterbens einerseits und seine Erklärungen über Vollmacht und Ausübung der Sündenvergebung »für seine Gemeinde« andererseits in Verhältnis zu einander gesetzt habe, werden nun die einschlägigen Stellen der Synoptiker, denen gegenüber der Verfasser sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit Holtzmann befindet, und auch des Johannesevangeliums, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, angeführt und behandelt, welches letztere Evangelium zunächst gar nicht eine Erzählungsschrift, sondern in erster Linie ein christliches Erbauungsbuch ist und sein will, und bereits auf die christlichen Lebenserfahrungen einer ganzen Generation zurücksieht.

Damit ist die exegetische Untersuchung geschlossen und in einem letzten Abschnitte werden die gewonnenen Ergebnisse in kurzen Sätzen zusammengefaßt. Es ist hier nicht der Ort in das exegetische Detail einzugehn; das Gesamtergebnis, daß die Rechtfertigung im N. T. in direkte Beziehung nicht zu der Gemeinde, sondern zum Einzelnen gesetzt wird, muß ich als richtig anerkennen. Nur zwei Stellen bilden nach Weiffenbach eine Ausnahme, Act. 20, 28 und Eph. 5, 25. Indessen scheinen sie mir nicht ganz gleichartig zu sein. Für beide läßt Verfasser die Möglichkeit offen, im Sinne des jedesmaligen Autors zu sagen (S. 85): »Der sterbende Christus hat sich insofern für seine Gemeinde hingegeben, oder sie durch sein Blut erworben, als eben die künftige, gemeindemäßige Zusammenfassung der einzelnen auf Grund ihres Glaubens an Christi

Heilsthat zu erlösenden und zu rechtfertigenden Gläubigen, also eine schlechthin zukünftige und abschließende Größe in ideeller Anticipation und mit Ueberspringung der realen, bzw. empirischen Mittelglieder (Berufung und Rechtfertigung der einzelnen Glaubenden) bereits fertig vor seinem Geiste stand: so daß in beiden locis also nur eine auf das letzte Ziel vorauseilende abgekürzte Betrachtungs- und Redeweise anzuerkennen wäre«. Es scheint mir, daß diese Erklärung bei Act. 20, 28 nicht nur möglich, sondern natürlich und geboten ist, während sie für die Stelle des Epheserbriefes durch den transcendenten, in der Apostelgeschichte nirgends durchschimmernden Kirchenbegriff ausgeschlossen ist. Die Beziehung der Heilsthat Christi auf die Gemeinde ist übrigens, wie zu erwarten, auch dem Kolosserbriefe nicht fremd, wie sich aus der eigentümlichen Stelle Kol. 1, 24 ergibt.

Indessen ändern diese Bemerkungen nichts am exegetischen Gesamtergebnis; allein es ist die Frage, ob dasselbe auch richtig gedeutet wird. Die von Weiffenbach daraus gezogenen Folgerungen kommen mir excessiv vor. Es ist wohl ein Irrtum, wenn man aus dem gesamten Neuen Testamente den Gedanken der Gemeinderechtfertigung herauslesen will; dazu muß man ihn zuerst hineinlegen. Aber wenn Weiffenbach sagt, an die Stelle der Ritschlschen These müsse für das Gebiet des Neuen Testamentes vielmehr der Satz treten: Die Rechtfertigung ist die gnädige göttliche Zulassung (Annahme) des einzelnen Sünders auf Grund seines Glaubens an die im (Leben und) Tode Christi offenbar und für alle Zeiten aufgerichtete Gottesgnade —, so ist das ungenau, weil dieser Satz von zwei verschiedenen Seiten, wie Weiffenbach selbst annimmt, eine notwendige Beschränkung erfährt, die man nicht außer Acht lassen darf. Daß die betreffenden Stellen deuteropaulinisch sind und vereinzelt dastehn, thut zur Sache nichts. Weiffenbachs Formel gilt nicht für das Gebiet des Neuen Testamentes schlechthin, sondern nur für einen Teil davon, wenn auch den allergrößten. Daß diesen Stellen schon an sich aus guten Gründen kein großes Gewicht beigemessen werden könne, sagt Weiffenbach. Ein anderer wird darin eine sehr erwünschte Weiterbildung des Begriffes der Rechtfertigung erkennen: es ist dies Sache des dogmatischen Urteils. Und ferner, wenn Weiffenbach sagt, daß der Begriff der Gemeinderechtfertigung den neutestamentlichen Thatsachen, Anschauungen, Aussprüchen widerspricht, so ist hiemit wiederum zu viel gesagt, aus dem einfachen Grunde, weil die Frage: Gemeinderechtfertigung oder Individualrechtfertigung? wie sie heute gestellt ist und erörtert wird, für die neutestamentlichen Schriftsteller gar nicht vorhanden ist. Sie exi-

stiert selbst nicht für den Verfasser der Epheser- und Kolosserbriefe, welcher mit der größten Unbefangenheit einesteils sagt, daß Christus die Gemeinde liebte und sich für sie hingab (Eph. 5, 25), und anderenteils, daß jetzt in Christus »ihr, die ihr einst ferne waret, herbeigezogen worden seid durch das Blut Christi« (Eph. 2, 11—14); daß die Epheser in der Liebe wandeln sollen, gemäß dem, daß auch Christus uns liebte und sich selbst für uns hingab als Gabe und Opfer an Gott zum Dufte süßen Geruches (Eph. 5, 2), u. s. w. Ob die Rechtfertigung den Einzelnen nur angehe als Glied der Gemeinde, oder als Einzelnen, ist eine Frage, die außerhalb der neutestamentlichen Sphäre liegt; ich glaube nicht, daß in dieser Frage der biblisch-theologische Thatbestand zu entscheiden habe. Ob sich übrigens auf dieselbe der Kanon anwenden läßt, daß alle notwendigen Lehren in der heiligen Schrift stofflich begründet sein müssen, ist mir zweifelhaft. Oder sollte die Lehre von der Gemeinderechtfertigung, bzw. der Individualrechtfertigung eine notwendige Lehre sein? Aus der sehr sorgfältigen und interessanten Arbeit Weiffenbachs habe ich den Eindruck erhalten, daß das exegetische Ergebnis insgesamt richtig ist, die Schlußfolgerungen in etwas übertrieben.

Mit gesperrtem Druck ist in dieser Abhandlung ein großartiger Luxus getrieben worden.

Colmar. L. Horst.

---

von Schroeder, Leopold, Griechische Götter und Heroen. Eine Untersuchung ihres ursprünglichen Wesens mit Hülfe der vergleichenden Mythologie. Erstes Heft: Aphrodite, Eros und Hephaestos. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1887. VII. 118 S. 8°. Preis: M. 4.

Der verdiente Sanskritist, der vor Kurzem (KZ. N.F. IX. 193 f.) A. Kuhns von Wenigen verstandene, doch von v. Bradtke (Zeitschr. d. D. Morgenl. Ges. XL, 360) mit Recht wieder aufgenommene Gleichung: Apollon-Rudra durch eine andre: Apollon-Agni zu verdrängen versucht hat, legt in vorliegendem Buch ein neues Studienergebnis vor, das uns in unserer Hoffnung auf die Wiederbelebung der vergleichenden Mythologie erfreulich bestärkt. Um so mehr scheint es Pflicht der Kritik, die richtigen Pfade und die Abwege, welche die erneute Forschung betritt, deutlich zu kennzeichnen, Korn und Spreu kräftig auseinander zu worfeln.

Um mit der unangenehmeren Aufgabe des Tadelns zu beginnen, muß ich von vornherein bemerken, daß der Verf. vielleicht nicht wohlgethan hat, mit einem so weitschichtigen und verwickel-

ten Thema, wie dem Aphroditemythus, seine hoffentlich auf eine längere Reihe von Untersuchungen berechnete Arbeit zu eröffnen und daß er jedenfalls demselben mehr als 7—8 Bogen hätte gönnen müssen. Wie konnten innerhalb dieses engen Raums alle Beziehungen der Göttin gebührend klargelegt werden, zumal da der Verf. noch einige neue, bisher dunkle, glücklich aufgehellt hat! Wie konnte sich in solcher Enge — und dies muß stärker betont werden — eine methodische Behandlung ungehindert entfalten!

v. Schroeder stellt sich etwa in die Mitte zwischen Roscher und mich. Seine Auffassung der Dämonen und ihres Verhältnisses zu den Gottheiten fällt wenigstens in diesem Büchlein wesentlich mit der meinigen zusammen, aber er wendet die musivische Manier der Charakteristik und Deutung an, die Roscher liebt. Zwischen Roscher und mir handelt es sich nicht bloß um die Kentaurendifferenz, — diese ist nur e i n Symptom einer viel tiefer greifenden Grundverschiedenheit, — sondern auch und in erster Linie um diese Grundverschiedenheit der Untersuchungsmethode, die vielleicht am besten erörtert wird, wenn das Gesamturteil über sein hochverdientes Unternehmen, das Ausführliche Lexikon, zu fällen ist. Hier nur einige Worte darüber, weil sie gerade bei der Mythenvergleichung entscheidend ins Gewicht fällt. Roscher sucht in der Regel von den mannichfachen Zügen einer Gottheit eine möglichst große Anzahl und zwar einen nach dem andern auf Eine Naturerscheinung zurückzuführen und oft mit Geschick und Erfolg, wie z. B. in seinen Aufsätzen über Hermes und die Gorgonen. Etwas besonders Neues war aber damit an sich nicht geleistet. Lauer z. B. deutete schon in seinem System der griechischen Mythologie die Athene Zug um Zug fast genau so, wie Roscher, und bereits 1837 führte Uhland in seinem Thor eine derartige Deutung nahezu musterhaft durch. Aber Uhland, dessen poetischer Blick dabei von vornherein die größeren Mythenkomplexe umspannte, suchte seinen Gott im vollsten Umfang, im innersten Kern zu erfassen, er war nahe daran, ihm eine wirkliche Biographie zu schreiben. Dagegen steigen aus Roschers lexikologischen Signalements nur schemenhafte Wesen auf, ohne lebendig gegliederte Körperlichkeit, ohne historische Perspektive, ohne alle Lokalfärbung. Er gibt uns keinen Ueberblick über das Quellenmaterial und dessen Zusammenhang und somit auch keinen Begriff davon, wie sich die Reihenfolge der Ueberlieferungen in eine psychische Entwicklung umsetzt. Darum hält er öfter ursprünglich nebensächliche und erst später an- und auswachsende Züge, wie z. B. die Mondbeziehungen der Aphrodite und Hera, für die alten konstituierenden Charakterzüge, wirft denen, die sich nicht an solcher

Verwechselung beteiligen, wie z. B. mir, Haltlosigkeit der Behauptung vor und übt die mir empfohlene ars nesciendi selber so wenig, daß er z. B. Rapps trefflichen Hephästosartikel in seinem Lexikon durch seine Belehrung über die außerhalb der theosophischen Upanishads, die Alles verbinden, mythisch unerhörte Blitzerzeugung des Mondes entstellt.

Auch v. Schroeder muß m. E. dessen mehr eingedenk sein, daß der vergleichende Mythologe, will er seiner noch unsicheren Wissenschaft festeren Halt geben, der historisch-kritischen Prüfung der Quellen und der darauf gestützten Darstellung der nationalen Entwicklung des mythischen Gebildes sich nicht entziehen darf und daß gerade er schon durch sein Epitheton verpflichtet ist, den Maßstab der Vergleichung auch an die von einander abweichenden Ueberlieferungen eines und desselben Volkes anzulegen. Des Verf. Beschränkung auf Griechisches, Indisches und Germanisches ist gewiß zu billigen, so fruchtbar auch ein Vergleich der Aphrodite mit der iranischen Anahita hätte werden können. Aber die vergleichende Untersuchung eines Hauptmythus, der in den verschiedenen Stämmen und Zeitaltern Griechenlands so verschiedenartige Kreise beschrieb, mußte mit der Vergleichung viel früher einsetzen, indem sie mit einer Charakteristik der Stammmythen und -kulte der Göttin begann, um zunächst den erreichbaren hellenischen Urtypus daraus zu erschließen. Es war also z. B. Tümpels sorgsame Abhandlung über Ares und Aphrodite fortzuführen, die der Verf. gar nicht beachtet, wie er denn überraschender Weise das darin besprochene Götterverhältnis kaum streift. Obgleich er nun vor Allem die Verbindungen der Aphrodite mit Anchises und mit Hephaistos betont, so wird doch die naheliegende Frage, ob denn die idaeische Aphrodite eine ächte Griechin oder nicht vielmehr eine Phrygerin sei, nicht einmal berührt. Noch unumgänglicher aber war es, das keineswegs völlig klare Verhältnis der Aphrodite und der phönicischen Astarte zu einander eingehend zu prüfen. Mit der bloßen Berufung auf Engels Kypros 1841 und Alex. Enmanns Kypros und der Ursprung des Aphroditekultus (Mém. d. l'acad. d. St. Pétersbourg. VII. série. t. XXXIV. no. 13) war es nicht gethan. Die unläugbar internationale Stellung, die Aphrodite unter den stammfremden Umwohnern, namentlich der Levante, einnahm, wird durch die Einsprüche Engels und Enmanns, denen v. Schroeder mit einem nur bescheidenen Vorbehalt durchaus beistimmt, nicht erschüttert. Engels treffliches Werk ist noch immer keineswegs völlig veraltet, aber in den zwei letzten Jahrzehnten ist eine Fülle bildnerischen und inschriftlichen Materials auf Kypros und außerdem in Mykene und

Troas aufgewühlt wurden, durch das gerade die vielfache Abhängigkeit der Aphrodite von ihrer semitischen Rivalin aufs deutlichste bezeugt wird. Und Enmann, dessen Beweise durchaus nicht dieselbe Sicherheit haben wie seine Behauptungen, erlaubt sich nicht nur auf etymologischem, wie auch v. Schroeder rügt, sondern auch auf mythologischem und historischem Gebiete die gewagtesten Sprünge. Diese sind zum Teil erklärbar als Gegenstücke gegen E. Curtius' Aufsatz: »Die griechische Götterlehre vom geschichtlichen Standpunkt« (Preuß. Jahrb. 1875. S. 15), der alle griechischen Göttinnen von einer orientalischen Urgöttin ableitete. Ebenso einseitig wie dieser läugnet v. Schroeders Gewährsmann Enmann jeglichen Einfluß der Phönicier auf die Hellenen, um eine umgekehrte Geistesbewegung desto bereitwilliger anzunehmen. Erst kürzlich habe ich selber Indogerm. Mythen 2, 676 mich gegen die Mode, hinter Anklängen der Mythen verschiedener Völker ohne Weiteres Entlehnung zu wittern, ausgesprochen, aber hervorgehoben, daß aus einer jahrhundertlangen alltäglichen Berührung zweier Nachbarvölker, vollends aus der freiwilligen oder gezwungenen Ansiedelung der Mitglieder des einen auf dem Gebiet des andern und aus der dann oft eingetretenen Vermischung beider unausbleiblich Wechselwirkungen hervorgehn mußten. Auch könnten in diesem Falle meistens noch heute die fremdländischen Zusätze deutlich vom ächten Stammgut unterschieden werden, so der phönicische Sonnenmelkart vom indogerm. Blitzherakles und die phoenicische Aphrodite von der der heimischen Nereidenwelt entsprossenen, ihr verwandten griechischen Göttin. Weder Enmann, noch v. Schroeder kann mich von diesen Sätzen abbringen. Es ist hier also nicht die Rede von einer inmitten eines kosmopolitischen Nebels bewerkstelligten Verpflanzung der Astarte an eine leere Stelle des griechischen Glaubens, wie Enmann spöttelt, sondern von der gemeinsamen Arbeit verschiedener Völker an der Ausbildung des Aphroditemythus und -kultus. Um deren beiderseitigen Anteil festzustellen, dazu sind zunächst die zahlreichen phönicischen Fundstücke hellenischer Erde dienlich, die Enmann freilich als bloße Importwaaren misachtet, ungeeignet, für eine geistige Kulturaufnahme seitens der Griechen Zeugnis ablegen zu können. Er verschließt sich also dem Urteil unsrer besten Archäologen, wonach diese in Mykene, Troas und Kypros ausgegrabenen Idole der bekleideten wie der nackten Astarte, die auf Scheitel oder Schultern eine Taube trägt, auch wohl eine Art Vogelgesicht hat und beide Hände an die Brüste, oder auch die eine auf den Bauch, die andre an die Brust, oder mit der einen eine Taube hält, die andre aber senkt, so roh sie sind, doch die unzweifelhaften zwei Hauptvorbilder

des Aphroditeideals der hellenischen Bildhauerei darstellen (Perrot et Chipiez Hist. de l'art 2, 505. 3, 626). Wenn nun auch eine höhere fremde Kultur unmittelbarer auf die bildende Kunst als auf Sprache und Mythus einzuwirken pflegt, so kann man in diesem Falle den Zusammenhang zwischen Kunst und Religion um so weniger zerreißen, als es sich um Idole handelt, die griechischen Leichen ins Grab gegeben wurden und deren Name, weil sie mit der Taube אֶפְרֹדֶת Aphrodeth geschmückt war, in der Form Aphrodite unter die griechischen Götternamen kam [1]). Noch in der besten Zeit der hellenischen Kunst bekämpfen sich in Amathus, wo die Aphrodite-Ariadne als Göttin der Geburtshilfe verehrt wurde, auf einem mit Astartebildern geschmückten Marmorsarkophag die Kunstschulen der 3 Völker, der Aegypter, Phoenicier und Griechen (Perrot a. a. O. 3, 608 f., 625). Hiermit stimmt ferner vollkommen Herodots Nachricht über die Herkunft der kyprischen Aphrodite von der Göttin zu Askalon überein. Wenn der alte Historiker, der, 7, 90 die Mischung fremder und griechischer Bestandteile in der Kleidung der kyprischen Hilfstruppen des Xerxes genau unterscheidet, uns versichert, jene Nachricht kyprischer Ueberlieferung zu verdanken, so glauben wir ihm mehr als Enmann, demzufolge Herodot dieselbe aus der bloßen Bezeichnung der Aphrodite als Kypris im 5. Iliasgesang herausphantasiert hätte. Statt nun diesen Beinamen wie Kytheraea und Erycina mit Perrot a. a. O. 3, 69 als Ursprungscertifikate aufzufassen und statt den höchst auffälligen Umstand, daß die in so vielen Iliasgesängen vorkommende Göttin nur in der Diomedie Kypris genannt wird, zu untersuchen und zu erkennen, daß auch die Mutter des Phrygiers Aeneas wie jene Astarteidole und so manche andre Zeugnisse (Engel Kypros 1, 186 f. Duncker G. d. A.[4] 1, 390. 5, 319 Perrot 3, 496 f. 725. Müllenhoff, Deutsche Alterthumsk. 1, 17 f.) den innigen Zusammenhang griechischer, namentlich mykenischer, phrygischer und phönicisch-kyprischer Kultur offenbare, wird der Dichter von Enmann kurzweg eines Misverständnisses des Namens Kypris geziehen. Die Insel Kypros habe mit dem Ursprunge der Aphroditekultur nichts zu thun und Kypris bezeichne eine der umbrischen Cupra verwandte Göttin, die vermutlich über ein vermutliches Kuapvars, d. h. vermutlich Seelengewahrsam geherrscht habe. In einer Musterleistung unmethodischer Etymologie findet diese gekünstelte Hypothesenkette ihr Ende, durch die leider v. Schroeder zurückgehalten worden ist, Roschers im Anhang von Nektar und

1) Stammt die Taube der Mutter der Aphrodite, Dione, von der phönicischen, zahmen, weißen oder ist sie nicht vielmehr der Zeuseiche zu Dodona eigentümlich, ein Vogel der dunklen autochthonen Wildlingsart?

Ambrosia 1883 (vgl. sein Lexikon) angestellte Versuche der Scheidung orientalischer und griechischer Vorstellungen des Aphroditemythus wieder aufzunehmen.

Der Aphroditekultus ist nicht fremden Ursprungs, aber er ist viel stärker, als v. Schroeder annimmt, vom fremden Astartekultus beeinflußt worden. Schon der Name der Göttin wird sicherer aus dem semitischen Taubennamen hergeleitet, was uns durchaus nicht mit Enmann zur Annahme eines phönicischen Tierdienstes nötigt, als aus dem vom Verf. vorgeschlagenen, im Uebrigen wohl passenden idg. **abhradîtâ*, *abhradîti*, d. h. Gewölkwandlerin. Jenes ist ein wirkliches, dieses ein nur hypothetisches Wort, und jenes entspricht vollkommen dem charakteristischen Merkmal eines nachweisbar von Semiten an Griechen ausgetauschten Idols und dem auch von Griechen anerkannten Lieblingstier der Göttin. Von hier ab berührt sich der Gedankengang des Verf. sehr oft mit dem meinigen, und noch mehr als seine Anerkennung meiner im 1. Band der Indogermanischen Mythen ausgesprochenen Ansichten hat mich seine unbewußte Uebereinstimmung mit vielen Ansichten des ihm noch nicht bekannt gewordenen 2. Bandes gefreut, weil sie die zunehmende Sicherheit der vergleichenden Untersuchung zu bezeugen scheint. Man wird es mir deshalb hoffentlich nicht misdeuten, wenn ich zu diesem Zwecke so oft im Folgenden unsern Einklang hervorhebe. Die griechische Heimat der m. E. fremdnamigen Aphrodite sucht v. Schroeder, wie ich, in der Welt der Nereiden, die er ebenfalls den ind. Apsaras, den Wasserfrauen ursprünglich des Himmels, gleichstellt. Zweifelhaft bleibt dabei, ob ihr Beiname χρυσέη, den Pindar N. 5, 7 auch den Nereiden gibt, auf den Goldglanz der Morgen- und Abend- oder der blitzenden Gewitterwolke geht, oder doch nur späteres poetisches Schmuckwort ist (vgl. I. M. II, 538. 582). Aus der blitzenden Wolke könnte auch ihr allerdings später anders aufgefaßtes Beiwort φιλομμειδής herstammen. Die von Benfey angeführten rigvedischen Zeugnisse über das Blitzlächeln können noch durch das pers. *khandahi barq*, das Lachen des Blitzes, das der von Darmesteter als Blitzheros aufgefaßte Zarathustra schon bei der Geburt zeigte (Sacred Books of the East 4, LXXVII), und das arabische Blitzlächeln der Wolke (Goldziher der Mythus b. d. Hebräern S. 112. 191) vermehrt werden. Man vergleiche außerdem den τερπικέραυνος, das Gelächter des Donners und das Blitzauge der Wolke in Indien (Schwartz Urspr. d. Myth. S. 109. J. M. 2, 582). Aber im blinkenden Geschmeide der Göttin spiegelt sich doch wohl nicht der Blitz, sondern der Regenbogen wieder, der identisch mit dem von Hephaest geschmiedeten Halsband der Harmonia zur Beur-

teilung des Verhältnisses Hephaests, wie des des Vaters der Harmonia, Ares, zu Aphrodite so wichtig ist (I. M. II, 441. 487).

v. Schroeders Auffassung von Pururavas und Urvaçi, die er mit der idaeischen Aphrodite zusammenstellt, trifft oft auch in Details mit der meinigen zusammen. Wir nehmen beide (I. M. II, 570) für die Begegnung des Helden mit der vogelgestaltigen Apsaras in einer älteren Sagenfassung eine andere Stelle an und folgen beide in der Deutung Urvaçis dem alten Lassen. Aber v. Schroeder verabsäumt die Deutung der übrigen Figuren, des Pururavas, Ayu und der Gandharven, wodurch erst deren Verhältnis zu einander erklärt wird. Doch fühlt er in Ayu ganz richtig den Blitz heraus und macht sich um das schwierige Urvaçilied durch eine eingehende Exegese und eine poesievolle Uebersetzung verdient. Nur scheinen der oft gesuchte Ausdruck, der kunstvoll durchgeführte Dialog (vgl. I. M. I, 229), der sentimentale, reflektierende Ton des Liedes die Annahme eines besonders hohen Alters desselben nicht zuzulassen. Auch gehört es nach Windisch und Oldenberg zu den durchweg jüngeren Âkhâyanahymnen, die gleich von vornherein dazu bestimmt waren, innerhalb einer den eigentlichen Mythus erzählenden Prosa vorgetragen zu werden (ZDMG. 39, 72. 77). Darf man auch die 14. Str., in der Pururavas fürchtet, von den Wölfen gefressen zu werden, gleich der 3. als eine Erinnerung an eine der Zusammenkunft mit Urvaçi vorangegangene Gefahr auffassen, so stellt sich auch diese Situation mit der gleichen der dem Pururavas entsprechenden Heroen der Griechen und der Germanen zusammen, des von den Kentauren bedrohten Peleus und des von einer Wölfin bedrohten Sigmund (I. M. II, 638).

Wer hat nun aber Recht, v. Schroeder, der diese indische Sage mit dem Mythus von Aphrodite und Anchises, oder ich, der sie mit dem von Thetis und Peleus vergleicht? Wir haben beide Recht. Bald nach dem Erscheinen meiner Achilleis bedauerte ich sehr, daß ich nicht in einem der phrygisch-thrakischen Sage besonders gewidmeten Kapitel jene Idasage herangezogen hatte. Dies hat nun mit Erfolg v. Schroeder gethan. Der Unterschied jener beiden Liebesscenen liegt nur darin, daß in jener das göttliche, in dieser das dämonische Element und zwar dort in phrygischer, hier in thessalischer Form vorherrscht, außerdem dort die Scene isoliert, hier mitten in einer längeren Kette steht. Die den Sohn erziehenden gandharvisch-kentaurischen Winddämonen fehlen, aber sie werden ersetzt durch die den Aeneas pflegenden Nymphen, die ausdrücklich als Buhlinnen der winddämonischen Silene und des Windgottes Hermes bezeichnet werden. Auch hier wie in der Pururavassage fährt

der Blitz entscheidend dazwischen, mit dem nach den verschiedenen Ueberlieferungen Anchises bedroht, durch den er gelähmt, geblendet, getötet wird. Wie in Pururavas und Ayu noch deutlich, in Peleus und Achilleus kaum erkennbar, müssen in den phrygischen Namen Anchises und Aeneas die Begriffe Donner und Blitz stecken. Noch ein anderes Merkmal verbindet die phrygische Idasage enger mit Pururavas als mit Peleus. Wie v. Schroeder bemerkt, heißt Pururavas' Mutter Ida, und er hebt mit mir hervor, daß sie im RV. die wasserspendende Genossin der Urvaçi und die »Mutter der Herde« genannt wurde, sowie das Idagebirge, dessen Hirt Anchises ist, übrigens nicht nur im Aphroditehymnus, sondern auch Il. 8, 47. 14, 283. 15, 151 »Mutter der Tiere« heißt. Wenn wilde Tiere die Aphrodite wie die Rhea umspielen, Hom. Hymn. 3, 70. 13, 4. Apollon. Rhod. 1, 1144, so erscheint das als ein echt phrygischer Zug, den ihr der Hinweis Gemolls Hom. Hymn. S. 261. 265 auf die ähnliche Schilderung der Tierbändigerin Kirke Od. 10, 219 nicht entziehen kann. Den Uebergang der persönlichen Ida in eine lokale begründete ich I. M. II, 622 näher, während ich unterließ auf die v. Schroeder erwähnte Quantitätsdifferenz des Stammvokals des indischen und griechischen Wortes, die er aber nicht für ein unüberwindliches Hindernis hält, hinzuweisen. Doch möchte ich nicht mit ihm, dem übrigens darin schon Finn Magnusen Lex. Myth. Septentr. S. 196 vorangegangen ist, das noch weiter lautlich abweichende und viel weniger inhaltlich stimmende altn. *Idavǫllr*, das dem ir. *Mag Itha* gleich zu stehn scheint (I. M. II, 653), heranziehen. Aber warum fehlt ganz eine Bemerkung des Verf. über das Erscheinen der Aphrodite und der beiden andern Göttinnen vor dem andern Idahirten, Paris, vor dem sich die erste in ihrer ganzen Schönheit zeigt wie vor dem Anchises? Noch ein von v. Schroeder unbeachteter, den Apsaras, Nereiden und Elbinnen häufig anhaftender Zug mag hier erwähnt werden: Urvaçi, Thetis und die neugriechische Nereide, das wilde Weib in Wälschtirol spendet dem Gatten Wohlstand, der aber mit ihr dahinschwindet, vgl. die niederdeutsche Fehmöhme, v. Schroeder S. 32. 49. I. M. II, 436. Strackerjan Oldenb. Sagen 1, 401. Es ist die segnende Regenwolke, deren Abwesenheit Dürre hervorruft [1]).

Sehr glücklich benutzt der Verf. die archäologische Untersuchung Kalkmanns: Aphrodite auf dem Schwan 1886, um die Göttin als Schwanjungfrau und nahe Verwandte der schwangestaltigen Nemesis, der Mutter Helenas in den Kyprien, darzuthun und deren

1) Reiche Leute werden von den Arabern »Söhne der Regenwolke« genannt (Goldziher D. Mythos b. d. Hebräern S. 68).

rhammusischen Namen Upis mit dem Apsarasnamen Vāpus gleichzustellen. Wenn es nun richtig ist, daß in diesem Mythenkreise statt der Geliebten auch wohl der zudringliche Liebende die Gestalt wechselt, wie z. B. Zeus gerade auch im Nemesismythus (vgl. Zeus im Semelemythus I. M. II, 484), so möchten wir doch nicht mit v. Schroeder ohne Weiteres annehmen, daß ein anderer, in der Anchisessage nicht nachweisbarer, Zug, nämlich der Bruch einer bestimmten Abmachung von Seiten des Sterblichen, der das Verschwinden der Göttin zur Folge hat, auf Eros in seiner Beziehung zu Psyche übertragen sei. Um dies zu erhärten genügt durchaus nicht v. Schroeders flüchtige Skizze: Eros-Rati-Urvaçi-Lohengrin, deren Beziehungen zu einander noch dazu schon viel gründlicher von Liebrecht in KZ. XVIII, 56 ff. und von A. Kuhn in Friedländers Sittengesch. Roms [2] 1, 366 besprochen worden sind. Auch hat nach der eingehenden Erörterung in meiner Achilleis das Verschwinden des männlichen oder weiblichen Wesens nach einem Streit ursprünglich keinesfalls den vom Verf. angenommenen Grund, daß das übermenschliche Wesen nicht gesehen werden durfte, weil es halb oder ganz tierische Gestalt hatte, sondern den physikalischen, daß bei zornig brüllendem Donner oder Alles bloßlegendem Blitz im heftigen Gewitter die Wolke verschwindet. Dieser Sinn des mythischen Dramas entgieng v. Schroeder, weil er sich zu wenig um die Natur des Deuteragonisten kümmerte. Andernfalls hätte er vielleicht Roschern die Augen über die Möglichkeit geöffnet, daß der Blitz auch wohl als Sohn des Donners und der Wolke aufgefaßt wurde. Hinter einen von mir selbst erhobenen, aber auch beseitigten rationalistischen Einwurf, daß ja doch der Blitz dem Donner vorangehe, nicht nachfolge, steckt Roscher behende seinen Kopf, um dann alle weiteren und viel gewichtigeren Gründe, die jene mythische Auffassung rechtfertigen, nicht sehen zu können. In solchen Momenten verliert er alle Geistesgegenwart. So begreift er an einer Stelle schwer, daß Achilleus (der Blitz) als sterblicher Heros gefaßt worden sei, da gerade der Blitz zu den gewaltigsten und göttlichsten Naturerscheinungen gehöre, und an einer späteren hält er die Kurzlebigkeit des Blitzes trefflich bewiesen. Er vermißt dann klare, einfache Naturanschauung bei Andern, während er sich selber erlaubt den Mond zu einer Blitzmutter zu machen, da derselbe doch alle möglichen Veränderungen anzeige. Ausf. Lex. 2049. Er hätte doch der Bemerkung Steinthals eingedenk sein sollen, daß das mythische Denken noch ohne die Kategorie der Kausalität in unserm Sinne sei (Zs. f. Völkerpsych. VIII, 179), daß ebenso gut wie die Morgenröte bei Hesiod und Apollodor die Mutter des ihr vorauf-

gehenden Morgensterns, so auch der Donner der Vater des ihm voraufgehenden Blitzes heißen kann. Auch die Geburt des Athene, die Roscher selber für den Blitz hält, begleitet nicht nur der donnernde Schlachtruf der Ebengeborenen, sondern sie wird herbeigeführt durch den voraufgehenden krachenden Beilschlag des Hephaistos oder Prometheus. Bei zahllosen Völkern ist der Donner Vater (I. M. II, 623. 633), die Wolke Mutter, der Blitz aber sachlich gefaßt jenes Waffe, persönlich beider Kind (vgl. Zs. f. Völkerps. VII, 313 f. Taylor Auf. d. Cultur II, 305 f.). Noch in der Philosophie ist diese Gewitterauffassung verblaßt erkennbar. Heißt es Rigv. I, 164, 29 noch ganz sinnlich: 'Der Brüller (Stier) belegt die Wolkenkuh, die dann zum Blitz wird', so sagen die Sutras des Vedanta (hg. Deussen S. 736): ,Unter heftigem Getön des Donners springen aus dem Bauch der Wolke die Blitze hervor'.

Auch der nächste Abschnitt, der die bewaffnete Aphrodite mit der germanischen Walküre zusammenstellt, gibt zu ähnlichen Bedenken Anlaß, wie Mannhardts auch von Roscher angenommene Gleichsetzung der Athene mit derselben. Denn, was schon v. Schroeder auffällt, bei den Apsaras und, fügen wir hinzu, bei den Nereiden findet sich keine Bewaffnung. Höchstens legt einmal Ushas, eine idealisierte Apsaras, Waffen an RV. I, 92, 1 und doch auch nur im Gleichnis. Auch die deutsche Volksüberlieferung kennt kaum derartig ausgerüstete Wolkenfrauen, wenn auch Elbe und Mahren wohl Geschosse werfen. Die auf volle Rüstung weisenden Krim- und Brünhilden reichen schwerlich über die Völkerwanderung hinauf, die Walküren des Nordens aber mitsamt der ganzen Wallhallherrlichkeit und ihrem Herrn, dem Walvater-Odin, scheinen nach den neueren Forschern, wie Henry Petersen und Sars, erst in der Wikingerzeit zu ihrer ganzen Waffenpracht ausgebildet worden zu sein. Hier bestraft sich v. Schroeders Vertrauen auf Enmann. Denn, trügt nicht Alles, so ist die auf Kypros, Kythera, in Sparta, Korinth verehrte bewaffnete Aphrodite der mit dem Bogen bewehrten Istar der Assyrier, der speerschwingenden Astarte der Sidonier und Karthager nachgebildet. Mehr Bedeutung hat der Vergleich der Aphrodite mit Freya, die der Verf. mit Weinhold und mir für eine Wolkengöttin hält. Hätte er ihr Brinsingamen näher untersucht, so würde er darin den Regenbogen und das schönste Seitenstück zu jenem Halsband und Gürtel der Aphrodite-Harmonia erkannt haben (Grimm D. Myth.[4] I, 255. I. M. II, 485 f. 628 f.). Noch heute heißt er Gürtel der Mutter Gottes *ζωνάριον τῆς Παναγίας*, und noch heute verehren die Cyprioten die Mutter Gottes in mehr als einer Kapelle als die Panhagia Aphroditissa (Perrot a. a. O. 3, 628).

Zum Verhältnis der Apsaras-Nereiden zu den Gandharven-Kentauren übergehend, pflichtet der Verf. nicht nur der von mir verteidigten Kuhnschen Gleichung der beiden letzten Dämonengruppen, sondern auch meiner Deutung beider als Winddämonen bei. Von allen Forschern, die sich in den letzten Jahren über diese Frage geäußert haben, steht, soviel ich weiß, nur Mogk [1]) auf Roschers Seite, einige andere haben sich unbestimmt ausgedrückt, dagegen Gust. Meyer, Brugmann, E. Petersen, Löschcke, Laistner und Bruchmann vom linguistischen oder archäologischen oder mythologischen Standpunkt aus sich in meinem Sinne ausgesprochen. Diesen tritt nun auch der Sanskritist v. Schroeder bei, der auch ohne Zweifel die kleine einschränkende Fußnote, daß Roschers Erklärung der Kentauren als Wildbachsdämonen vom griechischen Standpunkt aus nicht Unrecht habe, weggelassen haben würde, wenn er damals schon meine Achilleis und Roschers Kritik derselben (Berl. Philol. Wochenschr. 1887. no. 46—48) zu Gesicht bekommen hätte und sich des Widerspruchs bewußt gewesen wäre, in den er dadurch zu seinen eigenen Ausführungen gerät. Denn er selbst erklärt ja nochmals S. 75 die Kentauren wie die ihnen verwandten Silene, Satyrn und Pane für ursprüngliche Winddämonen und zwar auch vom speciell griechischen Standpunkt aus, indem er der treffenden Parallele E. Petersens: Silene-Kentauren-Winde, die alle 3 nach Vasenbildern und Il. 23, (nicht 18) 194 die Iris bedrohen (vgl. I. M. II, 443) = Gandharven freudig zustimmt. Ueber meine viel tiefer greifende Parallele: die idg. Winddämonen, also auch die Gandharven-Kentauren, sind die Erzieher der idg. Blitzgötter, bez. -heroen schweigt sich Roscher sehr bequem völlig aus. Seine Kentaurenhypothese liegt in den letzten Zügen und fristet nur von ihrem Eigensinne ein unerquickliches Scheindasein. So meint er, weil die Winde in der thessalisch-peloponnesischen (besser -elischen? vgl. Philologus Suppl. II, 686) Heimat der Kentauren, eigentlicher Lokaldämonen, nicht anders und ärger hausten, als anderswo, so könnten diese nicht wohl die Winde bedeuten! So hoch ich nun auch Roschers geographische Wildbachstudien schätze, wonach die Wildbäche sich gerade in jenen Lieblingslandschaften der Kentauren viel bösartiger als anderswo benehmen sollen, so sehr muß ich bedauern, daß ihm die einfache mythologische Thatsache entgeht, daß jedes Ländchen der Welt, ob weniger oder mehr durchstürmt, wie seine Winde auch seine Winddämonen hatte, und daß gerade die griechische Windmythengeographie den Kentauren jene Landschaften als ihre Dämonensitze zuweist. Denn die meisten übrigen sind von andern in jenen deshalb nicht vorkommenden Winddämonen besetzt, so der

1) Auch dieser erklärt sich jetzt brieflich für meine Ansicht.

größte, nicht elische Teil der Peloponnes von Pan und den Satyrn und Thrakien und Phrygien von den Silenen, die E. Kuhnert demnächst in Roschers Lexikon als Sturmgeister des Waldes in Pferde- oder Eselsgestalt nachweisen wird. Ebenso wenig nützt es Roschern nicht eingestehn zu wollen, daß es mehr als ein Dutzend alte winddämonische Kentauren könne gegeben haben, so lange ihm nicht nachgewiesen sei, daß die ältesten Geiechen mehr als 4 Winde gekannt hätten. Wie weit es die Griechen in der Ausbildung der Windrose gebracht, diese Erkenntnis ist für mythologische Zwecke völlig gleichgültig. Παντοῖοι ἄνεμοι aber bliesen schon ihnen um die Ohren Il. 2, 397. 17, 56. Erga 621, ein gewisser Aeolos hatte 12 Kinder Od. 10, 6, Boreas, der einzige Nord, zeugte 12 windschnelle Stuten Il. 20, 225, verschiedene Windfamilien kannte die Theog. 378. 869. Roscher meint auch, namentlich die Ostwinde wären in Thessaliens Kesselthälern nicht so schlimm, da doch die Kentauren auf dem Pelion wohnten. Aber die Kentaurensage gehört doch ebenfalls zunächst dem Gebirge, nicht dem Thal an, und Jedermann weiß, daß es auf hohen Bergen, namentlich solchen, die zwischen Land und Meer liegen, oft sehr stürmisch hergeht. Auch der Mangel der Beflügelung spricht keineswegs gegen die Windnatur der Kentauren, um so weniger, als dieselbe wirklich an den Kentauren nicht nur der etruskischen Bucherovasen, sondern auch eines rhodischen Gefäßes und altbabylonischen Fundstückes (s. u.) zu bemerken ist. Aber um von diesen vereinzelten und wohl überwiegend ungriechischen Beispielen abzusehen, die homerische Dichtung kennt überhaupt nicht beflügelte Winde, wie schon Voß Myth. Br. I, 67 gelehrt hat, führt dagegen mehrfach die Roßgestalt und Roßbeziehungen der Winde an. Komplicierte Mischgebilde liebten die Griechen nicht. Darum entschieden sie sich in der Regel für den einen, oder den andern tierischen Zusatz, der die Schnelligkeit des Windes hervorheben konnte. Auch der germanische Sturmgott Oðin-Wodan kommt nie geflügelt vor. Er nimmt wohl einmal vorübergehend Adlersgestalt wie die Sturmriesen an, gewöhnlich aber erscheint er als Reiter oder Wanderer. Roscher hätte statt des Flügelmangels lieber den bedauerlichen Wassermangel seiner Wildbachsdämonen bedenken sollen. Es ist doch seltsam, daß weder in der Poesie, noch in der alten Kunst jemals diese angeblichen Wasserdämonen aus dem Wasser emportauchen, sich darin tummeln und darin verschwinden, wie es doch andere Wasserwesen thun. Von den mehr als 100 Kentauren läßt sich nur der eine Nessos am Wasser betreffen, aber auch dieser trägt nur als πορθμεύς hinüber, wie gerade die Winddämonen und -götter in zahllosen idg. Sagen auch

als solche Fergen vorkommen. Und ergötzlich ist die Wasserschen Chirons, wie er von den lieben Argonauten, vom Gebirge zum Strand herabeilend, Abschied nimmt: *πολιῇ δ' ἐπὶ κύματος ἀγῇ τέγγε πόδας* Apoll. Rhod. 1, 533. Nur die spätere Vasenmalerei führt auch Kentauren, wie alle möglichen Wesen, im Dionysischen Thiasos übers Meer (I. M. I, 80). R. behauptet dann, sich auf sein Naturgefühl verlassend, daß die Winde nur selten Bäume mit der Wurzel ausreißen. Darauf die Antwort, daß im vorigen Winter ein einziger Nachtsturm im nächsten Umkreise von Freiburg tausende von Bäumen entwurzelte, und um neben den verschiedenen von mir nachgewiesenen baumentwurzelnden Windriesen Germaniens doch auch einen Hindu zu nennen, mache ich ihn auf Bhima, den Sohn des Windgottes, im Mahabharata aufmerksam, dessen Lieblingsgeschäft das Baumausreißen ist. Roschers Zumutung aber, ich solle bei Millionen Deutschen oder Griechen Umfrage halten, ob schon einer von ihnen größere Felsblöcke im Winde hätte durch die Luft fliegen sehen, kann ich nicht anders als mit der Anfrage erwidern, ob er schon mal ein Gebirge von der Größe des Lykabettos, den doch die mit Recht von ihm für eine ursprüngliche Blitzgöttin gehaltene Athene fallen ließ, im Gewitter vom Himmel habe fallen sehen? Da es mir widerstrebt, mich bei diesem fahrigen Räsonnement länger aufzuhalten, empfehle ich ihm nur für das Weitere die Lektüre von Hesiods Erga 509 f. 529, die so energisch die rinderverderbliche, baumentwurzelnde, tierscheuchende Gewalt des heulenden Boreas darstellen, und schüttle über ein halbes Jahrtausend hinweg dem Vater der modernen Mythologie, dem alten Boccaccio, die Hand, der in seinen Geneal. IX, 27. 28 vermittelst einer in ihrer Unwahrheit übrigens auch von ihm selber erkannten falschen Etymologie auf die beschämend verständige Vermutung verfällt, die von Ixion angetastete Hera sei die von Winden im Unwetter bedrängte Wolke, aus der die Kentauren, die centum aurae, die »schnellen Winde«, stammten.

Die Gandharven-Kentauren kann ich nicht, wie v. Schroeder, in erster Linie für Pferdedämonen halten, denn die Beziehung der Pferde zu den Gandharven ist eine nachweislich späte und auch dann nur lockere (I. M. I, 90 u. öfter); aber eine überhaupt tierische oder aus Tier und Mensch gemischte Gestalt war ihnen im höchsten Altertum eigen. Es wird mir mehr und mehr Gewißheit, was ich schon I. M. I, 109 f. 210 vermutete, daß den zwei bekannten Kentaurentypen noch ein 3. älterer, den die Gemmen bewahrten, vorangegangen sei und daß die Kentaurentypen mit den orientalischen Cherubim in irgendwelchem Zusammenhange gestanden haben

müssen. Jetzt stellt sich heraus, daß, wie mindestens zwei Formen des Aphroditeideals, so auch alle drei Kentaurentypen ihre Vorbilder im Orient haben. In den Kyprischen Gräbern von Alambra hat sich ein Kentaur mit menschlichen Vorderbeinen in Terracotta gefunden, der von griechischem Einfluß keine Spur zeigt und alle anderen bisher nachgewiesenen griechischen Exemplare dieses Typus an Alter weit übertrifft (Perrot a. a. O. 3, 600. 210. 581). Noch mehr überrascht aber, daß auch der jüngere, edlere Kentaur, der mit 4 Pferdebeinen dahinsprengt, noch dazu als Schütze des Tierkreises, wie Perrot übersieht, zwischen Skorpion und Steinbock gedacht, auf einer babylonischen Säule ums Jahr 1100 v. Chr. vorkommt (Perrot a. a. O. 3, 603). Nur in der Kopfbedeckung und Beflügelung (s. o.) weicht er von den zahlreichen griechischen ab, deren älteste, erst aus dem 6. Jahrh. nachweisbare (I. M. II, 452. Arch. Ztg. XLI. 323) er noch viel mehr an Alter übertrifft als der von Alambra seine Nachfolger. Außer diesen zwei Typen sah Berosus im 3. Jahrh. v. Chr. im Beltempel zu Babylon auch noch Ungeheuer abgebildet in Menschenform mit 2 oder 4 Flügeln und Bocksbeinen, Stiere mit Menschenköpfen, andere Vierfüßer, die aus Fisch- und Schlangenteilen zusammengesetzt waren. Die meisten dieser Gebilde sind nun auf den mesopotamischen Trümmerfeldern wiedergefunden worden, und ein Teil derselben zeigt in ihrer Form und Gruppierung, in ihrer abergläubischen Verwendung und unverkennbaren Naturbedeutung die genauste Uebereinstimmung mit den Ungeheuern der altgriechischen Gemmen, in denen Milchhöfer Harpyien und ich Kentauren vermutete. O. Roßbach hat Milchhöfers Vermutung abgewiesen und bereits an assyrische Darstellungen erinnert (Arch. Z. XLI, 175. 325), aber die meinige ist, so viel ich weiß, bisher nicht weiter berücksichtigt. Offenbar gehört zu jener abenteuerlichen Gruppe orientalischer Dämonen die aufrechte Mischgestalt mit Tierkopf, langer Mähne oder Fischhaut, Menschenarmen, Vogel- oder Löwenbeinen, die auf einer griechischen Gemme eine Kanne darbietet I. M. I, 109 No. 3, denn ihr entsprechen fast genau die paarweis geordneten Kannenträger eines kyprischen Bronzekessels phönicischer Herkunft (Perrot III, 794), sowie die zwei einander gegenübergestellten Figuren eines Basreliefs von Nimrud (Perrot II, 20), die schon wegen ihrer paarweisen Anordnung und des grimmigen Löwenkopfes nicht auf den Fischgott Anu, wie Perrot will, zu deuten sind, sondern dem Dämonenkreise zufallen. Ebenfalls auf kraftvollen Vogelbeinen schreiten hundsohrige, löwenköpfige, pferdemähnige Menschengestalten gegen einander, die rechts am Gürtel einen Flügel und in der rückwärts erhobenen einen, wie in der vorwärts gesenkten an-

deren Hand einen Dolch tragen. Sie sind assyrisch und kappadocisch (Perrot II, 62. 63. IV, 640. 737). Sie und eine ihnen beigesellte vollständige Menschenfigur haben ganz die eigentümliche Armhaltung der Kentauren und der ihnen beigesellten Menschenfigur auf dem Thonrelief von Kamiros (Milchhöfer Anf. S. 75), deren Blitzaxt und Dreizack auch der ninivitische und der kappadocische Donnergott führen (Perrot II, 76. IV, 587). Jene Mischgestalten sind mit derselben Armhaltung, jedoch ohne erkennbaren Dolch, und zwar in der Siebenzahl auf einer syrischen Bronzeplatte als Dämonen der Atmosphäre dargestellt (Perrot II, 364), und ihnen wieder verwandt sind die aufrechten Figuren mit brüllendem oder grinsendem, halb hunde-, halb menschenartigen Kopf und vierflügligem Leopardenleib, von denen die eine die Aufschrift »Dämon des Südwestwinds« trägt (Perrot II, 363. 496). Die akkadischen Beschwörungen (Lenormant Chaldean Magic S. 3. 18. 29. 56. 204. Hommel Die semitischen Völker und Sprachen 1, 306) belehren uns nun weiter, daß die mesopotamischen Sturmdämonen gerade in der Siebenzahl und zwar in Leoparden-, Schlangen-, Hunds- und Roßform aus der Wasserwohnung des Himmels, den Wolken, oder vom Gebirge und Meer, aus der Wüste oder den Marschen herbeifliegen, den Tag verfinstern, das Land verwüsten, das Fleisch verschlingen, die Menschen mit Alpdruck und Krankheit quälen und ihre Begattung verhindern. In ihrer tiermenschlichen Mischgestalt und ihrem Charakter sind diese »schädlichen Cherubs« (so übersetzt Sayce bei Lenormant a. a. O. S. 3 vgl. die hebr. Kerubbim Goldziher a. a. O. S. 401) also durchaus den bösen Kentauren, namentlich der Gemmen, bez. deren indischen und neugriechischen Gegenbildern, den Gandharven und Kalikantsaren (I. M. I, 168 f. 189), gleich. Ihre Bilder wurden wie die der Kentauren als Amulette auf Steinen, bez. Cylindern von den Menschen getragen (Perrot II, 673 f. I. M. I, 113) oder an der Front von Tempeln und Palästen angebracht (Perrot IV, 641). Dazu treten ähnliche, nur edler gehaltene und auf vier Beinen stehende Mischgestalten, geflügelte Stiere und Löwen mit Menschenköpfen, gleich den guten Kentauren (Chiron, Pholos) als gnädige Schutzgeister auf und bewachen als solche die Palastpforten (Perrot II, 281. 497. Lenormant a. a. O. 54). Aber die Uebereinstimmung greift noch viel weiter. Denn der Hauptfeind der bösen Cherubs ist der akkadische Heros des Blitzfeuers Izdubar, der auf altbabylonischen Cylindern von 1500 v. Chr. an gerade so mitten zwischen zwei aufrechten Ungeheuern stehend, wie auf einer griechischen Gemme der in der Sage mit der Blitzwaffe versehene Peleus, gerade so nach deren Gehörn oder Vorderbeinen oder Bart oder Zunge

greift, wie Peleus auf der Gemme nach der Zange der ihn bedrohenden Untiere, die er auch wahrscheinlich nach der Sage ihnen ausschneidet (Perrot II, 673—681. 775. III, 769. 771. Lenormant a. a. O. S. 27. 55. 185. 188. I. M. I, 109. 114). Da nun Izdubar unter die Ungeheuer fiel, weil er die Istar durch Verschmähung ihrer Liebe erbittert hatte, wie Peleus unter die Kentauren, weil die Astydameia, deren Name sogar an den der akkadischen Göttin anklingt, durch dasselbe Verfahren gegen ihn gereizt worden war, und da Izdubar aus seiner Not durch Hea, den weisen Hüter eines kostbaren Trankes und Spender der unvergleichlichen Blitzwaffe gerettet wurde (Perrot II, 861. Lenormant 156 f.), wie Peleus durch den weisen Chiron, der ihm das unvergleichliche Blitzmesser lieferte, während ein andrer guter Kentaur, Pholos, in einer Heraklessage der Hüter eines kostbaren Trankes ist, so erkennen wir die überraschende Thatsache, daß die Akkadier in ihrem Izdubarepos, wie auf zahllosen Cylindern eine der wichtigsten und kompliciertesten Scenen der alten Peleis, die auch auf griechischen Gemmen dargestellt wurde, ausgebildet hatten. Spricht das höhere Alter der morgenländischen Zeugnisse für akkadischen Ursprung, so treten die durchgängige Uebereinstimmung der Inder, Griechen, Germanen und Slaven betreffs dieser Scene (I. M. II, 655) und deren uralte Zusammengehörigkeit zu einem umfassenden Sagenganzen dem entgegen. Doch mag schon hier bemerkt werden, daß wie die akkadische Flutsage mit Izdubar, so auch die indogermanische mit dem entsprechenden idg. Heros verknüpft ist (I. M. II, 665). Nur eine gründliche Specialuntersuchung kann entscheiden, wer hier erfunden, wer kopiert hat. Jedenfalls, da man doch eine Urverwandtschaft indogermanischer und turanischer Völker nicht annehmen darf, liegt hier der älteste oder einer der ältesten Fälle geistiger Entlehnung vor, und jedenfalls bezeugt auch er die winddämonische Natur der Kentauren, deren drei verschiedene plastische Typen sich nun als Nachahmungen jener uralten akkadischen Winddämonenbilder ausgewiesen haben.

Nicht so berechtigt, wie diese früher noch nicht von mir gewagte Erweiterung des Kentaurenthemas, scheint mir diejenige, die v. Schroeder im folgenden Hephaestosartikel unternimmt. Er erwähnt weder Kuhns, M. Müllers, noch die Bezzenberger-Ficksche Herleitung (KZ. V, 214. XVIII, 212. Beitr. II, 155. III, 167), obgleich seine eigne Deutung aus **yâbhayishtha* fututionis valde cupidus ihre morphologischen Bedenken hat, während sie allerdings inhaltlich zu der geschlechtlichen Begehrlichkeit mancher idg. Feuer- und Blitzdämonen stimmt. Man vergl. z. B. darüber Rapp in Roschers Lex. 2059 f.,

der überhaupt die Vereinigung des Hephaistos und der Aphrodite naturalistischer und richtiger erklärt als v. Schroeder. Statt sich streng an die oben angedeutete Feuernatur des Gottes zu halten, bildet der Verf. weiter den völlig unzulässigen Schluß: »War Hephaistos der Gatte der Apsaras-Aphrodite, so muß er ursprünglich ein Gandharve sein«. Ist denn etwa auch der Apsarasgatte Pururavas oder der andre Aphroditengatte Ares ein Gandharve? Der Verf. lobt meine im Anz. (nicht Zeitschr.) f. D. A. 1887 S. 31 vorgenommene Sichtung der verschiedenen Winddämonengruppen, aber leider nur, um sie selber wieder zu zerstören. Als Schmied gehört Hephaistos nicht zu den Gandharven-Kentauren, obgleich er sich hie und da mit ihnen berührt (I. M. II, 479. 587. 642 f.), sondern zu derjenigen Ribhu- oder Elbenklasse, die mit Feuer und Blitz arbeitet. Deswegen sind die aus jenem falschen Vordersatze gezogenen Schlußfolgerungen v. Schroeders und Löschckes verfehlt, außerdem aber einige ihrer Bemerkungen, auch abgesehen davon, mir wenigstens unverständlich. Hammergandharven z. B. kenne ich nicht, und im *Κυλλοποδίων* einen Hinweis auf ein Rudiment der tierischen Bildung alter Gandharvenbeine zu vermuten, ist Künstelei. Der weiterhin herangezogene Vǫlundr-Wieland teilt allerdings mit Hephaistos manches Merkmal, eben weil auch er ein Ribhu, d. h. ein germ. Elb oder Alf, und zwar einer von den schmiedekundigen und sogar ein Elbenfürst ist, nicht Elbengeselle, wie S. 95 nach J. Grimms falscher Uebersetzung gesagt wird. Aber Vǫlundr ist keineswegs ein Gandharve, weil er in manchen Stücken dem ebenfalls elbischen Pururavas gleicht. Er schwebt auch nicht während des Gesprächs mit seinem königlichen Feinde in der Luft hoch zu Roß, sondern sitzt zunächst im hohen Fenstersims Vǫl. 30, 5. Denn *'erat svá maþr hár, at þik af hesti taki'* 37, 5 heißt nicht 'es ist kein Mann so hoch, daß er (Wieland) vom Rosse nähme', sondern 'daß er vom Roß aus dich erreichen könnte' (Germ. XXIII, 173. XXIV, 62). Richtig hat dann v. Schroeder nach A. Kuhns Vorgang den Brunnenhüter Mimir mit dem somahütenden Gandharven verglichen, der ja auch noch den iranischen Gandareva, die Kentauren Chiron, Pholos (I. M. 2) und den akkad. Hea (s. o.) zur Seite hat. Die beiden letzten Abschnitte über Tvashtar, und Hephaestos und Prometheus haben mit dem Hauptthema einen nur losen Zusammenhang.

Auch dieser zweite hephaestische Teil des Büchleins, der weit ungleichmäßiger ausgearbeitet ist als der erste aphrodisische, enthält manche richtige und neue Bemerkung, aber auch die wohl durch Voigt (Roscher Lex. 1074) angeregte vorläufige Proklamierung des Dionysos als Windgottes, vor dessen Ausführung ich, auf I. M. II, 497 f.

gestützt, nur warnen kann. Auch fehlt ein Namenverzeichnis, das sich kein auf das Wohl seiner Kollegen bedachter Mythologe ersparen sollte.

So macht das Ganze den Eindruck eines nicht völlig ausgereiften Werkes, das aber trotzdem zu den besseren Leistungen der vergleichenden Mythologie gerechnet werden muß und andere erfreuliche Früchte verspricht. Vielleicht kommt der Verf. im Lauf seiner weiteren Untersuchungen noch einmal auf die Aphrodite zurück und weist, auf eine übersichtliche Quellencharakteristik gestützt, uns nach, wie die Nereiden und Nymphen je nach den verschiedenen Stämmen und ihren verschiedenen Auffassungen innerhalb dieser Stämme zu verschiedenen Dreiheiten: Moiren, Nemeseis, Chariten, Horen u. s. w. krystallartig an einander geschossen sind und ein einzelnes hervorragendes Individuum sich aus ihnen nicht ohne fremden Einfluß zu einer Göttin emporgehoben hat, die ihrer ursprünglichen Wolkennatur nach ihre Liebe zwischen einem Blitz- und einem Sturmwesen, Hephaistos und Ares, teilte.

Freiburg. Elard Hugo Meyer.

Lange, Carl, Die lateinischen Osterfeiern. München 1887, Ernst Stahl senior. IV, 171 S. 8°. Preis 3,20 M.

Seit Milchsack seine allzukühn auf 28 Denkmäler aufgebaute Untersuchung über die lateinischen Osterfeiern veröffentlicht hat, ist durch Publikationen in verschiedenen Zeitschriften neues Material geliefert worden. Lange hat sich nicht mit dem leicht Zugänglichen begnügt, sondern auf Grund eigener mühsamer Forschung 224 lateinische Osterfeiern vereinigt, die durch ihre geographische Abstammung den klaren Beweis liefern, daß die lateinischen Osterfeiern eine allgemein kirchliche Einrichtung gewesen. Bei solchem Reichtum liegt die Gefahr sehr nahe sich zu einer willkührlichen Gruppierung verleiten zu lassen und zufällige Uebereinstimmung für Abhängigkeit und wechselseitige Beziehung zu nehmen. Daß L., gewarnt durch Schönbachs Anzeige des Milchsackschen Werkes [Anzeiger der Zf. f. d. A. VI, 301 ff.] mit größter Besonnenheit zu Werke gieng und wenig förderliche Hypothesen über Recensionen und Alter derselben so viel als möglich bei Seite ließ, ist das Hauptverdienst der außerordentlich klar und übersichtlich disponierten Schrift. Er teilt sein gesamtes Material in drei Gruppen nach der scenischen Entwickelung: Die erste, häufig noch gänzlich un-

dramatisch, führt nur die Scene der Frauen am Grabe vor; die zweite fügt die Apostel hinzu, die dritte macht sich den biblischen Bericht von der Erscheinung Christi vor Maria Magdalena zu Nutze. Innerhalb jeder dieser Gruppen zeigen sich Verschiedenheiten durch Neueinfügung kirchlicher Gesänge, durch zufällige oder absichtliche Auslassungen, deren Gründe wir heute nicht mehr erforschen können. 108 Denkmäler gehören der ersten Gruppe an; diese zeigen alle die von Milchsack schon erkannten Sätze, denen L. noch das abschließende *Surrexit* hinzufügt. Die erste bedeutsame Erweiterung, die L. mir zu unterschätzen scheint, ist die Frage der zum Grabmal eilenden Frauen: *Quis revolvet nobis lapidem?* Hier beginnt der Versuch stumme Scenen auszufüllen, den dann Antiphonen und Responsorien fortsetzen. Ganz eigentümlich insceniert ist die 1. Eichstätter Feier (1560): Vor der verschlossenen Kirche fordert der Sacerdos dreimal mit dem Rufe *Attolite portas* . . . Einlaß. Ich sehe hierin den Einfluß der Auferstehungsfeier, wie sie Milchsack nach einem Ordo Augustensis von 1483 S. 128 f. abgedruckt hat. Manche der Erweiterungen fristen ein längeres Leben, andere gehn an dem Orte, wo sie auftauchten, auch unter, keine erhält sich aber in der Weise wie die Sequenz Victimae paschali. Die verschiedenartige Verwendung beweist auch hier wieder die Unabhängigkeit der einzelnen Denkmäler von einander. Die Rückkehr der Frauen und das Vorzeigen der Linnen verurteilt den Klerus zu einer Statistenrolle. Die zweite große Gruppe macht diesen Fehler gut, indem sie die Apostelscene einschiebt. L. zeigt, daß die Aufnahme der Apostel die Uebertragung des »*Cernitis*« auf sie bewirkt hat. L. teilt diese Gruppe in 3 Unterabteilungen: die erste nimmt den Wettlauf ohne wesentliche Erweiterung auf, die zweite fügt einen deutschen Chorgesang »Christ ist erstanden«, die dritte das *Dic nobis* etc. hinzu. Ich möchte die zweite Abteilung ausscheiden, das Einfügen eines deutschen Chorliedes ist kein wesentliches Moment für die Entwickelung der Handlung, während die Einfügung eines Teiles der Sequenz Victimae paschali einen Fortschritt derselben bezeichnet. Die 3. Stufe zeigt in ihrer reichen Handlung begreiflicher Weise die größten Verschiedenheiten und ließ der Willkühr des Einzelnen freien Spielraum.

Vielleicht ließe sich durch genaue Vergleichung der übereinstimmenden Feiern der Weg erkennen, auf welchem eine oder die andere Erweiterung sich verallgemeinert: Beziehungen von Klöstern unter einander oder zu Hauptkirchen, reger Verkehr u. dgl. kann da begünstigend gewirkt haben. Doch das sind ideale Forderungen, denen unsere Kenntnis des deutschen Mittelalters nicht Genüge leisten

kann. So werden L.s Untersuchungen für lange Zeit ihre volle Geltung behaupten, ja selbst neue Funde dürften die Aufstellungen nicht wesentlich ändern.

Die Resultate L.s sind für die Litteraturgeschichte von bleibendem Werte. Dieser Gesichtspunkt war auch maßgebend für die Beurteilung, die dem Verf. nicht in die Untersuchungen der einzelnen Texte nachfolgen konnte.

Mit der Agende von 1490 [Passau III] (110 f.) stimmt fast wörtlich eine, von L. nicht erwähnte Passauer Agenda, gedruckt Viennae 1514 fol. 92a—93b: S. 111 Z. 18 fehlt das *quia*, S. 112 Z. 21 *a mortuis*. Derselben Gruppe gehört eine bisher unbekannte Osterfeier an, aufgezeichnet in einem fragmentarischen Breviere der Wiener Hofbibliothek: Cod. ms. 14514 [Suppl. 1880] fol. 25 b:

Et fiat processio pervisitationis sepulchri et primo cantetur antiphona: Quis revolvet nobis lapidem quem [te] tegere sanctum cernimus sepulchrum. *Ant.* Quem queritis o tremule mulieres in hoc tumulo plorantes. *Ant.* Jhesum nazarenum crucifixum querimus. *Ant.* Non est hic quem queritis sed cito euntes nuntiate discipulis ejus et petro quia surrexit ihesus. *Ant.* Ad monumentum venimus gementes, angelos domini sedentes vidimus et dicentes quia surrexit ihesus. *Ant.* Currebant duo simul et ille alius discipulus precucurrit citius petro et venit prior ad monumentum. *Ant.* Cernitis o socii et ecce linteamina et sudarium in quo positus fuerat dominus. Alleluja. Alleluja. *Ostenso sudario cantus incipiat.* Te deum laudamus. *Interim layci cantent.* Crist ist derstanden. *Demum sacerdos dicat*: In resurrectione tua etc. Alleluja.

Wien. Alexander v. Weilen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 1. März 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Corpus poëticum boreale. The poetry of the old northern tongue from the earliest times to the thirteenth century, edited classified and translated with introduction, excursus and notes by Gudbrand Vigfusson M.A. and F. York Powell, M.A. Vol. I: Eddic poetry.' Vol. II: Court poetry. Oxford, at the Clarendon Press, 1883. CXXX and 575; 712 pp. gr. 8°.

Das vorliegende Werk, das in allen seinen Teilen von der wüsten Gelehrsamkeit, dem methodelosem Scharfsinn und der ungezügelten Phantasie des Hauptherausgebers Zeugnis ablegt, wurde nicht lange nach seinem Erscheinen in dem Anzeiger für deutsches Alterthum Bd. XXIX, 38—69 und in der Zeitschrift für deutsche Philologie Bd. XVIII, 95—128 von zwei ausgezeichneten Forschern in so eingehender und erschöpfender Weise besprochen, daß eine neue, von Abschnitt zu Abschnitt vorschreitende Prüfung keinen vernünftigen Zweck mehr haben würde. Aber es wird noch heute nicht ohne Nutzen sein, an einem typischen Beispiele der Metrik, der Mythologie und der höheren Kritik das wissenschaftliche Verfahren Vigfussons zu beleuchten.

Wir handeln zunächst

von dem Bau des Kviþuháttr und des Málaháttr.

Wie ich schon vor Jahren in dieser Zeitschrift (1885, No. 1, S. 27) hervorgehoben habe, ist es Eduard Sievers' bleibendes Verdienst, durch seine Untersuchungen über Silbenzahl und Silbenverschleifung in den Skaldengedichten und Eddaliedern die unanfechtbare Grund-



lage einer wissenschaftlichen altnordischen Metrik geschaffen zu haben. Seine Hauptresultate werden längst von deutschen und nordischen Metrikern als feststehend betrachtet, und mehr als Einer hat versucht, darauf weiter zu bauen. In diesen Chorus der zustimmenden Anerkennung klingt wie ein schriller Miston der Unkenruf Vigfussons hinein. Er wendet sich in einem ungestümen Exkurs (I, 432—58) gegen die von Sievers zur Geltung gebrachte Methode der Silbenzählung, die er mit einem Ausdruck, der nicht unglücklicher gewählt sein könnte, als 'baseless fancy' charakterisiert und stellt dafür seinerseits die Forderung auf, man solle von den ältesten Ueberresten der germanischen Poesie ausgehn und daraus die deutschen, englischen und nordischen Vermaße ableiten. Ich glaube, Sievers hätte unbedenklich diesen Weg eingeschlagen, falls nur die erwähnten Ueberreste zahlreicher und ihr Bau durchsichtiger gewesen wäre. So wie die Sachen liegen, konnte aber seine Aufgabe zunächst nur darin bestehn, die faktisch existierenden metrischen Gesetze der einzelnen germanischen Sprachen zu erforschen, um von dieser Grundlage aus allmählich die Rekonstruktion des germanischen Urmetrums zu ermöglichen.

Vigfusson dagegen entwirft mit Hülfe eines Materials, welches u. A. aus traurig verhunzten Zeilen des Wessobrunner Gebets und der Merseburger Zaubersprüche sowie aus grauenhaft entstellten, nebenbei gesagt: in schlichtester Prosa abgefaßten, Runeninschriften besteht, einen Stammbaum der altgermanischen Metrik, der die ganze historische Entwickelung derselben — auf Kosten der Thatsachen erklärt. Auf wessen Seite sich die wissenschaftliche Methode und auf wessen die 'baseless fancy' befindet, dürfte heute für Niemanden mehr zweifelhaft sein.

Während zwischen Sievers und Vigfusson somit in principieller Hinsicht ein tiefgehender Zwiespalt vorherrscht, stimmen sie in einer wichtigen Einzelfrage genau überein. Bekanntlich hat Sievers im Einklang mit Bugge aber unabhängig von ihm die Lehre aufgestellt, daß im Altnordischen ein langer Vokal gekürzt werde, wenn ein anderer Vokal unmittelbar folgt, und diese Theorie hat seitdem so allgemeine Anerkennung gefunden, daß Sievers mit einem gewissen Rechte meinen konnte, sie sei »so einleuchtend, daß sogar Vigfusson sich ihrer Anerkennung nicht hat entziehen können«. (Proben einer metrischen Herstellung der Eddalieder S. 10). Ich muß bekennen, daß ich in dieser Beziehung noch verstockter bin als Vigfusson, indem ich die Bugge-Sieversche Regel nicht nur für ein unbewiesenes Postulat, sondern geradezu für einen entschiedenen und gefährlichen faktischen Fehler halte.

Das Theorem von der Verkürzung eines langen Vokals vor einem andern Vokal beruht auf der Voraussetzung, daß man in der altnordischen Grammatik wie zwischen langen und kurzen Vokalen so auch zwischen langen und kurzen Silben zu unterscheiden habe. Aber die Grammatik selbst lehrt auf das Deutlichste, daß diese Voraussetzung eine irrige ist. Nicht zwischen langen und kurzen, sondern zwischen schweren und leichten Silben unterscheidet die altnordische Sprache. Die schwere Silbe enthält entweder einen kurzen Vokal mit mehreren nachfolgenden Konsonanten oder einen langen Vokal, resp. Diphthong, mit einem (oder mehreren) nachfolgenden Konsonanten. Die leichte Silbe dagegen enthält entweder einen kurzen Vokal mit einem nachfolgenden Konsonanten oder einen langen Vokal ohne nachfolgenden Konsonanten. So ist die Wurzelsilbe schwer in Wörtern wie *kemb-a*, *erf-a* oder *ǿp-a*, *ǿxl-a*, leicht dagegen nicht nur in *dvel-ja*, *vek-ja*, *þrym-ja*, sondern auch in *dý-ja*, *hlý-ja*, *hey-ja*. Erst durch diese Auffassung wird es verständlich, daß Verba wie die letztgenannten nach der zweiten schwachen Klasse flektieren; es heißt: *dúþa*, *hlúþa*, *háþa* von *dýja*, *flýja*, *heyja* wie *dvalþa*, *vakþa*, *þrumþa* von *dvelja*, *vekja*, *þrymja*. Wäre die Wurzelsilbe in *dýja*, *hlýja*, *heyja* schwer, müßte das Präteritum notwendig *dýþa*, *hlýþa*, *heýþa* lauten, ebenso wie es *kembþa*, *erfþa*, *ǿpþa*, *ǿxlta* von *kemba*, *erfa*, *ǿpa*, *ǿxla* heißt.

Demselben Unterschied wie in der Grammatik begegnen wir auch in der Metrik. Schwer ist z. B. hier die erste Silbe von Verben wie *verþ-a*, *hrind-a*, *bít-a*, *heit-a*, leicht dagegen die von *stela*, *troþ-a*, *trú-a*, *gró-a*. Niemals ist aber der lange Wurzelvokal in *trúa*, *gróa* und ähnlichen Formen kurz geworden, sondern hat stets seine ursprüngliche Quantität beibehalten: die Wuzelsilbe war leicht, der Wurzelvocal aber lang. Dies geht sowohl aus der Schreibweise der ältesten Handschriften als aus der heutigen Aussprache hervor. Wir finden z. B. im Stockholmischen Homilienbuche geschrieben: *búi* 94^{9}, *búum* 108^{9}, *fáer* $112^{7.10.13}$, *glóa* 90^{9}, *gróa* 163^{12}, *náem* 36^{14}, 79^{5}, *trúa* (resp. *trúa*) 97^{37}, 137^{16}, 170^{13}, *trúat* 98^{17}, *trúum* 196^{39} u. s. w. Daß von den ausgeführten wie von allen andern Wörtern mit langem Wurzelvokal neben den accentuierten auch nicht accentuierte Formen vorkommen, ist selbstverständlich, da im St. H. der Accent oft fehlt, wo er stehn sollte. Auch darf man sich nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß bei so häufig gebrauchten Wörtern wie *búa*, *trúa* die nicht accentuierten Formen in der Mehrzahl sind, denn gerade bei oft sich wiederholenden Wörtern fehlt am leichtesten der Accent. Bei den seltener vorkommenden Formen, wie

fáer, *náem* steht die Anzahl der accentuierten Belege nicht hinter der der unaccentuierten zurück. Das Entscheidende bleibt aber, daß accentuierte Formen überhaupt vorkommen können, denn kurze Vokale werden — von vereinzelten greifbaren Schreibfehlern abgesehen — im St. H. niemals accentuiert. Hiermit stimmt auf das Beste die neuisländische Aussprache überein. Das *ó* wird in *gróa* ausgesprochen wie in *rót*, das *ú* in *gnúa* wie in *hús*, während man, falls Verkürzung stattgefunden hätte, erwarten müßte, daß der Wurzelvokal in **groa* klingen würde wie in *koma*, und in **gnua* wie in *duga*. Zum Ueberfluß wird die Erhaltung der Länge noch durch das Ostnordische erhärtet. Es läßt sich z. B. eine Form wie altgutländisch *sīa* (in der heutigen Mundart *säi* aus *säia*) nur aus älterem *séa*, nicht aber aus einem **sea* erklären, denn altn. *e* wird im Gutländischen niemals zu *ī*, während dieser Laut regelmäßig dem altnordischen *é* entspricht: *knī* = altn. *kné*, *hīt* = altn. *hét*, *vīr* = altn. *vér* u. s. w. (Söderberg, Forngutnisk ljudlära § 7).

Hat aber eine Vokalverkürzung vor Vokal im Nordischen niemals stattgefunden, so ist es ein schlimmer Verstoß gegen die Gesetze der Grammatik und der Orthographie, wenn Sievers in seinen Text Formen aufnimmt wie *bua* Vsp. 62, *naï* Vsp. 66, *nïu* Vsp. 56, *oumk* Am. 13 *roa* Hym. 20, *truïr* Hym. 17 u. s. w.

Steht es nun fest, daß eine mit langem Vokal schließende Silbe an sich metrisch leicht ist, so ist es selbstverständlich, daß einsilbige Wörter, die auf langen Vokal ausgehn, nur dann als Hebung dienen können, wenn das folgende Wort mit Konsonant anfängt. Wir gewinnen hiermit ein neues Kriterium, um zweifelhafte Verse richtig zu lesen oder fehlerhafte als solche zu erkennen. Zeilen wie

þó kømr fylker H. Hu. I, 19
oder *fló til Gottorms* Sigkv. III, 23

sind vollkommen korrekt gebaut, während

þó ekr fylker
oder *fló á Gottorm*

gegen das Metrum verstoßen würden. Es ist deshalb z. B. auch unrichtig, wenn Sievers in einem Verse wie

þat mon ę́ uppe Vsp. 16

das *ę́* als erste Hebung auffaßt. Vor einem nachfolgenden *u* kann *ę́* unmöglich als solche fungieren; vielmehr trägt im ersten Fuß die Silbe *þat* im zweiten die Silbe *upp* den Hauptton. Noch schlimmer ist es natürlich, wenn die falsche metrische Form erst künstlich geschaffen wird, während die Ueberlieferung das Richtige bietet. Die-

ser Fall liegt z. B. Vegtamkv. 3 vor. Es heißt hier von dem Hunde, dem *O'þinn* auf dem Helwege begegnet:

sá vas blóþogr   um brjóst framan
ok galdrs fǫþor '*golv*' (d: *gól um*) *lenge.*

Die letzte Halbzeile hat Sievers nach Bugges Vorgang in '*gó um lengi*' geändert, was nach dem eben Gesagten sich mit der Metrik nicht verträgt. Nur beiläufig kann ich hervorheben, daß die Aenderung auch inhaltlich unstatthaft ist, indem sie die schöne Korrespondenz der beiden innerlich zusammengehörenden Worte *galdr* und *gala* zerstört. Daß *gala*, wie Bugge (Edda S. 135) bemerkt, sonst nicht von Hunden gebraucht wird, würde natürlich, wenn es richtig wäre, was aber nicht der Fall ist (vgl. z. B. Sjúrđar Kvæđi S. 139) hier nicht in Betracht kommen, denn unser Hund ist eben kein gewöhnlicher Köter, sondern ein mythisches Geschöpf, das den *O'þinn* als Vater des Zaubers erkennt und ihn demgemäß zauberhaft anbellt.

Noch wichtiger als das Problem der Vokalquantität im einzelnen Worte ist jedoch die Frage nach der Struktur und Entstehung der Kviþuháttr- und Málaháttr-Zeile überhaupt. Bekanntlich hat Sievers seine Ansicht neuerdings dahin präcisiert, daß die rhythmischen Formen der eddischen Kviþuháttrzeile sich auf fünf viersilbige Grundtypen zurückführen lassen:

A. ⊥ x | ⊥ x   D. ⊥ | ⊥ x x
B. x ⊥ | x ⊥   E. ⊥ x x | ⊥
C. x ⊥ | ⊥ x

während nach ihm die Málaháttr-Zeile fünf entsprechende fünfsilbige, hier durch einen Stern hervorgehobene Typen aufweist:

A*. x ⊥ x | ⊥ x   D*. ⊥ x | ⊥ x x
B*. x x ⊥ | x ⊥   E*. ⊥ x x | ⊥ x
C*. x x ⊥ | ⊥ x

Ich bin mit dieser Einteilung im Allgemeinen vollkommen einverstanden, und ich stimme Sievers ferner durchaus bei, wenn er annimmt, daß die Hebung normaliter in ⏑́ x aufgelöst oder nach betonter, resp. nebentoniger, Silbe zu ⏑́ gekürzt werden kann. Dagegen vermag ich in Bezug auf andere metrische Licenzen und Unregelmäßigkeiten seine Auffassung nicht zu teilen.

Im ersten Takte der Kviþuháttr-Typen A, B, C findet sich oft statt einsilbiger, zweisilbige verschleifbare Senkung. Mit Recht hält Sievers dies für eine ebenso erlaubte Licenz wie die übliche Auflösung der Hebungen; Zeilen wie: *sǫxom ok sverþom* Vsp. 36, *vasa sandr né sę́r* Vsp. 3, *meþan ǫld lifer* Vsp. 16 sind ebenso gute Viersilber wie *brotenn vas borþveggr* Vsp. 24 oder *of verǫld hverja* Vsp. 30.

Wenn aber Sievers auch die Möglichkeit zweisilbiger nicht verschleifbarer Senkung im Viersilbler-Typus zuzugeben bereit ist (Proben S. 9), so läßt er sich von einem Schematismus, den man wohl als einen 'starren' bezeichnen kann, verleiten, die natürliche Beschaffenheit der betreffenden Verse zu verkennen. Wenn er z. B. in den Atlamál Verse wie *þars þú blę́jo sátt* 15 oder *vǫ́rom þrír tiger* 51 resp. als B* und C* auffaßt, während er in der Vǫluspá ganz gleichartige Zeilen wie *áþr á bál of bar* 34 oder *leika Mims synir* 46 als B und C 'mit zweisilbiger Senkung' definiert, bloß um den letzteren den Namen Viersilbler beilegen zu können, so sieht ein jeder leicht, daß eine solche Unterscheidung nicht in der Natur der Sache gründet, sondern auf Laune und Willkür beruht. Sind *þars þú blę́jo sátt* und *vǫ́rom þrír tiger* echte Fünfsilbler, so sind es *áþr á bál of bar* und *leika Míms syner* ohne Zweifel auch. Solche fünfsilbige Verse kommen nun keineswegs selten in den eddischen Kviþuháttr-Gedichten vor. In den 66 Strophen der Vǫluspá finden sich nach Abzug aller durch metrische Korrektur zu 'heilenden' Verse ein Fünfsilbler vom Typus B*: *áþr á bál of bar*, 34; drei vom Typus C*: *heiter Yggdrasell* 19, *knǫ́tto vaner vígskǫ́* 24, *leika Míms syner* 46 und sechs vom Typus E*: *undorn ok aptan* 6, *hverr skylde dverga* 9, *eþa skylde goþ ǫll* 23, *hverr hefþe lopt allt* 25, *á gengosk eiþar* 26, *svǫrt verþa sólskín* 41, und in andern Liedern sind fünfsilbige Verse verhältnismäßig noch zahlreicher und mannigfacher vertreten als hier. Ueberhaupt wüßte ich kein längeres Eddagedicht in Kviþuháttr anzugeben, das nicht mindestens einige sichere Fünfsilber aufwiese.

Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß im Málaháttr das Fünfsilblerschema ebenfalls nicht mit strenger Konsequenz durchgeführt ist. Allerdings versucht Sievers einen großen Teil der metrisch anstößigen Verse dadurch als Fünfsilbler zu retten, daß er annimmt, kurze Silben können im Versanfang 'ohne weiteres in die Hebung treten' (Proben S. 47, vgl. Beitr. VI, 348). Aber diese Annahme ist, wie jeder fühlt, ganz ebenso willkürlich und eigenmächtig als die Annahme zweisilbiger nicht verschleifbarer Senkung im Kviþuháttr. Wenn Sievers in der Vǫluspá Verse wie *Fjalarr ok Froste* 16 oder *mǫgo Heimdallar* 1 als Viersilbler (resp. A und D) auffaßt, so hat er vernünftigerweise kein Recht, in den Atlamál ganz gleichartige Zeilen, wie *loket því léto* 19 oder *hryte hór loge* 15 als Fünfsilbler und zwar als E* und D* aufzufassen. Sind die erstgenannten Verse echte Viersilbler, so sind es die letztgenannten auch und verlieren gewiß nicht ihre Natur, dadurch daß man sie 'ohne weiteres' als Fünfsilbler bezeichnet. Viersilbige Verse

der eben beschriebenen Art mit Auflösung der Hebung im ersten Takt kommen im Málaháttr häufig genug vor. In den 102 Strophen der Atlamál, dem regelmäßigsten der eddischen Málaháttr-Lieder finden sich, wenn wir auch hier von zweifelhaften Fällen absehen, mindestens sechszehn derartige Viersilbler vom Typus A: *bryte upp stokka* 16, *séom þá róþro* 19, *loket því léto* 19, 73, *þyte af þjóste* 25, *svá es nú ráþet* 28, *sǫ'osk til síþan* 35, *skǫpom viþr mannge* 46, *Bero tveir sveinar* 50, *fée opt svikvenn* 53, *takeþ ór Hǫgna* 56, *skereþ ór hjarta* 56, *skoloþ þess gørver* 56, *lifer svá lenge* 58, *dóo þá dýrer* 64, *lagat vas drykkjo* 73, *nú es ok aptann* 78, und dreizehn vom Typus D: *kona kapps gáleg* 6, *hryte hór loge* 15, *bryte fø'tr ykra* 25, *rifo kjǫl hálfan* 36, *háer brotnoþo* 36, *fareþ firr húse* 38, *skuto skarplega* 43, *hlaþcn hálsmenjom* 44, *kona válega* 52, *lifa íþrótta* 64, *kurom land þaþra* 96, *hlute hváregra* 99, *hǫfom ǫll skarpan* 99. Neben dieser Kategorie finden wir aber in den Atlamál eine beträchtliche Anzahl ganz normal gebauter Viersilbler, welche Sievers fast durchgehends, und zwar in den allermeisten Fällen ohne jeglichen Grund, als 'unvollständig' zu verdächtigen bemüht ist. Ich habe an sichern Fällen notiert: sieben Beispiele vom Typus A (darunter eins mit Auflösung der zweiten Hebung): *sór þá Vinge* 32, *Hǫgne svaraþe* 34, *hótt fyr hǫllo* 44, *ótto alla* 50, *hǫfþot hnekking* 57, *hló þá Hǫgne* 62, *sonr vá Hǫgna* 86, drei vom Typus C: *þats án vę're* 37, *áþr ods kende* 60, *ok sjǫ'lf Guþrún* 86, eins vom Typus E: *hǫ'tt hrikþo grindr* 37.

Ist es hiermit erwiesen, daß im Kviþuháttr oft fünfsilbige, im Málaháttr oft viersilbige Zeilen vorkommen, so muß sich zunächst die Frage aufdrängen, wie diese Thatsache zu erklären sei. Man könnte annehmen, daß im Kviþuháttr ursprünglich das Viersilblerschema, im Málaháttr das Fünfsilblerschema mit absoluter Konsequenz durchgeführt gewesen, und daß erst später eine partielle Vermischung eingetreten wäre. Aber eine solche Voraussetzung wird schon dadurch widerlegt, daß gerade diejenigen Lieder, welche aus inneren Gründen zu den ältesten gerechnet werden müssen, die meisten Licenzen aufweisen. Fünfsilbige Verse kommen häufiger vor in der uralten Þrymskviþa als in der jüngeren Vǫluspá, viersilbige häufiger in der Atlakviþa als in den späteren Atlamál. Ist es aber zweifellos, daß die Abweichungen vom Normalschema sich mehren, je weiter wir in der Zeit zurückgehn, so werden wir fast mit Notwendigkeit zu der Annahme geführt, daß sowohl der Kviþuháttr als der Málaháttr von einem älteren, gemeinnordischen, (nicht, wie Sievers, Paul-Braune X, 538 anzunehmen geneigt scheint, gemein-

germanischen) Metrum herstammt, in dem vier- und fünfsilbige Verse noch frei mit einander abwechselten. Dieses Versmaß mußte demgemäß schon zu einer Zeit vorhanden gewesen sein, als in den Endungen das *u* der *u*-Stämme und das aus *va*, *ja* und *ji* entstandene hysterogene *u* und *i* noch nicht verschwunden war, d. h. bevor Formen wie **sunuʀ*, **hǫruʀ*, *gǫruʀ*, *sitiʀ* sich zu *sunr*, *hǫrr*, *gǫrr*, *herr*, *sitr* verwandelt hatten (vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1885 No. 1, S. 32). Daß ein derartiges Metrum in Wirklichkeit existiert hat, wird durch den Bau der Vǫlundarkviþa über jeden Zweifel erhoben. Es lautet z. B. die schöne Anfangsstrophe des Gedichts, welche sicher zu den ältesten Bestandteilen dieses ältesten aller Kviþuháttr-Lieder gehört, nach Einsetzung der ursprünglichen Form *viþu* für *viþ*:

Meyjar flugo sunnan myrkviþu i gøgnum
álmvítr ungar ørlǫg drýgja;
þę́r á sę́varstrǫnd settosk at hvílask,
dróser suþrǿnar, dýrt lín spunno.

Die ersten beiden Halbzeilen sind reine Fünfsilbler; *meyjar flugo sunnan* zeigt den Typus E* mit Auflösung der letzten Silbe des ersten Taktes, eine Licenz, die auch in den Atlamál vorkommt, z. B. *Glaumvǫr kvaþ at orþe* 31; *myrkviþu í gøgnom* zeigt ebenfalls den Typus E* und ist wahrscheinlich mit Elision des *u* in *myrkviþu* zu lesen. Die zwei folgenden Halbzeilen *álmvítr ungar* und *ørlǫg drýgja* sind dagegen regelmäßige Viersilbler, beide vom Typus A. Darauf folgen wieder zwei Fünfsilbler, *þę́r á sę́varstrǫnd* vom Typus D* und *settosk at hvílask* vom Typus E*; ein Fünfsilbler vom Typus D*: *dróser suþrǿnar* und ein Viersilbler vom Typus A: *dýrt lín spunno* schließen endlich die Strophe ab.

Aus diesem gemeinnordischen Metrum, dem einzigen, das in Wahrheit den Namen Fornyrþislag verdient, entwickelte sich allmählich der eddische Kviþuháttr. Durch den Wegfall des *u* und *i* in *sunuʀ*, *gǫruʀ*, *hę́riʀ* u. s. w. wurden sehr viele fünfsilbige Verse von selbst viersilbig und mit dem Zunehmen der viersilbigen Verse gieng die Einwirkung der strengeren skaldischen Metrik Hand in Hand, so daß zuletzt eine verhältnismäßig große Regelmäßigkeit die freiere alte Weise ablöste. Nie aber gelangte der Viersilbler so ausschließlich zur Herrschaft, daß die fünfsilbigen Verse ganz verdrängt wurden. In jedem längeren Kviþuháttr-Gedicht wurden sie als poetische Licenzen verwendet und bildeten den Keim, aus dem ein neues episches Versmaaß, der Málaháttr, emporblühte. Wir können das Wachstum desselben in den Hamþismál und der Atlakviþa beobachten und sehen es voll entfaltet in den schwerfälligen Atlamál.

Wie im Kviþuháttr die fünfsilbigen, so lassen sich aber hier die viersilbigen Verse nicht ganz vertreiben; in den beiden erstgenannten Liedern kommen sie an mehreren Stellen haufenweise vor und sind, wie wir sahen, selbst in den Atlamál noch zahlreich vertreten. Im Einzelnen zu verfolgen, wie aus dem alten Fornyrþislag der Kviþuháttr, und wie aus diesem der Málaháttr sich entwickelte, wäre wohl die ergiebigste und verlockendste Aufgabe, welche die altnordische Metrik zur Zeit ihren Jüngern zu bieten vermag. Gelingt es auf Grund des gesamten vorhandenen Materials die Untersuchung nach strenger Methode durchzuführen, so werden wir bald die Chronologie der Eddalieder nicht mehr wie durch einen nebligen Flor, sondern im Lichte des Tages mit Augen schauen.

Klärt uns die Anfangsstrophe der Vǫlundarkviþa durch ihre Form über den ältesten nordischen Versbau auf, so trägt andererseits ihr Inhalt dazu bei, uns das Wesen der merkwürdigsten Gestalt in der nordischen Götterwelt zu enthüllen. Ich meine den Gott:

Hø'nir.

»Um weiter in den Kreis der ältesten Vorstellungen der Germanen von den Göttern und göttlichen Wesen einzudringen, reizt zur Untersuchung nichts mehr als das Räthsel des weisen Mime und des Gottes Hœnir, aber sie sind von dieser Seite nicht zu fassen und eine Lösung von hier ist nicht zu erhoffen«. Mit diesen Worten beschloß im Jahre 1881 Karl Müllenhoff seine tiefsinnige Abhandlung über Frija und den Halsbandmythus, die uns Frigg und Loki in ganz neuem Lichte zeigt und über das Wesen Heimdalls die ersten sicheren Aufschlüsse gibt. Kurz darauf wurde die Beschäftigung mit dem fünften Bande der deutschen Altertumskunde für ihn Veranlassung dem Rätsel des Mime näher zu treten, und auch hier gelang es ihm ein Ergebnis zu erzielen, an dem wohl die Zukunft nichts mehr zu ändern haben wird. Ein mächtiger, schon von den Urgermanen verehrter, Naturgeist war nach Müllenhoff der allweise Mímir. Sein Element ist das Wasser, und er haust in einem Brunnen, in dem alles Naß auf Erden und unter dem Himmel zusammenfließt. Sein Brunnen aber befindet sich an der Wurzel des Weltbaums und Mímir begießt diesen jeden Tag, damit er auch ferner gedeihe und blühe. Aber Mímirs Element thut es nicht allein; er steht im Bunde mit dem Himmelsgott, der ihm eins seiner Augen verpfändet hat: Wasser und Sonnenschein müssen zusammenwirken, wenn der Baum nicht verwelken und absterben soll. Durch seine Verbindung mit dem Himmelsgott ist er ein wesentlicher Teil der Vorsehung selbst. Sein Denken aber und

seine Fürsorge reicht soweit als sein Element, und daher ist seine Weisheit auch ebenso unergründlich und unendlich als dieses. (Vgl. Deutsche Alterthumskunde V, 101 ff.).

Dagegen ist Müllenhoff nicht mehr dazu gekommen, seine Ansichten über Hø'nir darzulegen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als Hø'nir unter allen Asen der einzige sein dürfte, dessen Wesen uns bis heute völlig dunkel geblieben ist, und keiner wie Müllenhoff im Stande gewesen wäre, in die Tiefen dieses Rätselbrunnens hinabzusteigen. Nur mit Zagen wage ich es, der Aufgabe näher zu treten, die uns der Meister ungelöst hinterlassen hat.

Wirr und wunderlich schlagen die sparsamen Nachrichten über Hø'nir an unser Ohr. Am Ausführlichsten und am Seltsamsten zugleich weiß die Ynglingasaga von ihm zu erzählen. Nach dem Krieg zwischen Asen und Vanen schickten diese den reichen Njǫrþr und Freyr, seinen Sohn, den Gegnern als Geißel zu. Die Asen aber schickten ihrerseits den Hø'nir, der ein großer und sehr schöner Mann war, zum Häuptling wie geschaffen, und mit ihm als Gefährten den weißen Mímir. Als nun Hø'nir nach dem Vanenheim kam, wurde er gleich zum Häuptling gemacht; Mímir aber mußte ihm alle Ratschläge erteilen. Und wenn Hø'nir ohne seinen Begleiter auf dem Ding oder in der Versammlung sich befand und ihm irgend ein schwieriger Fall vorgelegt wurde, dann antwortete er immer nur: das mögen Andere entscheiden (*ráþi aþrir*; Ynglingasaga Kap. 4, Hkr. ed. Unger 5—6, cfr. Snorra Edda I, 92. II, 267).

Häufiger als mit Mímir treffen wir Hø'nir mit O'þinn und Loki zusammen. In Andvarafors, wo Otr ermordet wurde, treten die drei Götter gemeinschaftlich auf (cfr. die Prosaeinleitung zu den Reginsmál, Bugges Edda 212 f.; Vǫlsunga saga Kap. 14, Bugges Ausgabe 112 f., Skáldskaparmál, Kap. 32, Snorra Edda, ed. A. M. I, 352 ff.) und gleichfalls begegnen wir ihnen bei dem unglücklichen Abenteuer, das mit der Entführung der Iþunn endete (cfr. Bragarø'þur, Kap. 56; Snorra Edda ed. A. M. I, 208 ff. II, 293 f.). An beiden Stellen verhält sich Hø'nir absolut passiv; wie O'þinn und Loki ist auch er offenbar als ein luftiges und bewegliches Wesen gedacht: denn im erstgenannten Falle heißt es, daß die drei Götter auszogen, um die ganze Welt kennen zu lernen (*at kanna heim allan*, Snorra Edda I, 352) und im letzterwähnten wird berichtet, daß sie über Berge und ödes Land dahinfahren (*of fjǫll ok eyþimerkr* Sn. E. I, 208). Auf Hø'nirs enge Verbindung, namentlich mit O'þinn, deutet auch der Umstand hin, daß er bei den Skalden O'þinns Gefährte, Begleiter und vertrauter Freund heißt (*sessi, sinni, máli O'þins* Sn. E. I, 268; II, 312); während seine flüchtige Natur hinlänglich hervorgeht aus Bezeich-

nungen wie: der schnelle As, der lange Fuß, der Nässe-König, der feigste As (*hinn skjóti áss, hinn langi fótr, aurkonungr* (Sn. E. I, 268, *Hø'nir, er hrę́ddastr var ása* Fornalda sǫgur I, 373).

Wissen aber auch die isländischen Quellen nichts von einem aktiven Auftreten Hø'nirs zu berichten, wenn er sich in der Begleitung seiner beiden Genossen befindet, so lernen wir dafür in einem færøischen Liede ihn und seine Gefährten von einer ganz neuen Seite kennen. In dem unendlich rührenden und treuherzigen *Lokka táttur* (Hammershaimb, Sjúrðar Kvæði, 140 ff.) sicherlich dem merkwürdigsten Denkmal der færøischen Poesie überhaupt, wird berichtet, wie der Bauer und der Riese mit einander Bret spielten. Der Riese gewann, der Bauer verlor und soll nun seinen Sohn hingeben, falls er ihn nicht vor dem Riesen verbergen kann. In dieser Not wird zunächst O'þinn, der Asenkönig, angerufen: flugs steht er an des Bauern Tisch und nimmt den jungen Knaben mit sich fort. In éiner Nacht läßt O'þinn einen Acker heranwachsen und mitten im Acker heißt er den Knaben eine Aehre und mitten in der Aehre ein Gerstenkorn sein. Als aber der Riese mit scharfem Schwert die Aehren durchschneidet, fällt ihm das Gerstenkorn aus der Hand, O'þinn ruft den Knaben zu sich und bringt ihn den Eltern wieder zurück:

Den Knaben bring ich wieder her:
Zu End ist meine Hut und Wehr.

Nunmehr wird Hø'nir als Helfer angerufen. Er erscheint sogleich und geht mit dem Jungen zum grünen Strand, allwo sieben Schwäne über den Sund dahin fliegen. Zwei von ihnen setzen sich bei Hø'nir nieder, und dieser befiehlt dem Knaben eine Feder mitten am Kopfe des einen zu sein. Doch der Riese fängt den Schwan und beißt ihm den Hals entzwei. Aber die Feder schlüpft dem Riesen zum Munde hinaus, Hø'nir ruft den Knaben heran und führt ihn unversehrt dem Vater zu.

Den Knaben bring ich wieder her:
Zu End ist meine Hut und Wehr.

Als letzter Retter wird endlich Loki angerufen. Dieser läßt zunächst den Bauern einen Bootschuppen mit weiter Oeffnung bauen, nimmt darauf den Knaben mit zum äußersten Fischfang, zieht nach einander drei Flunder empor und gebietet dem Knaben mitten im Rogen des letzten ein Korn zu sein. Denselben Fisch erangelt nachher der Riese, nimmt ihn zwischen seine Kniee und zählt jedes Korn im Rogen. Doch das rechte Korn schlüpft ihm aus der Hand: leicht läuft der Knabe hin über den Sand und eilt durch den Schuppen des Bauern hinweg. Der Riese verfolgt ihn mit schwerem Tritt,



bleibt aber in der Oeffnung stecken und Loki schlägt ihm nun erst das eine, dann das andere Bein ab und haut ihn zuletzt ganz in Stücke. Dann bringt er den glücklich geretteten Knaben heim zu Vater und Mutter:

Den Knaben bring ich wieder her:
Zu End ist meine Hut und Wehr.

* *

Zu End ist meine Hut und Wehr:
Erfüllt ist glücklich Dein Begehr.

* *

Treu hielt ich, was ich Dir verhieß:
Der Riese jetzt das Leben ließ.

Als Schwanenherrscher tritt uns mithin im færøischen Liede Hø'nir entgegen; die Schwäne selbst aber verdankt er seinem treuen Mímir, denn aus Urds, d. h. ursprünglich Mímirs, Brunnen stiegen dereinst zwei Schwäne empor und das ganze Schwanengeschlecht stammt von diesen beiden ab, (*fuglar tveir fø'þask í Urþar brunni, þeir heita svanir, ok af þeim fuglum hefir komit þat fuglakyn, er svá heitir*, Sn. E. I, 76; II, 264, cf. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde V, 153). Bei éiner Gelegenheit finden wir Hø'nir nicht wie in den eben erwähnten Fällen mit O'þinn und Loki, sondern mit O'þinn und Lóþurr zusammen. In seltsamer Weise berichten uns zwei in die Vǫluspá ohne jeden Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden eingeschobene Strophen eines alten kosmogonischen Gedichts (vgl. meine Ausführungen in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1885 XXVII, S. 551 ff.) von der Schöpfung des ersten Menschenpaares:

unz þrír kvǫ'mo ór því liþe
ǫflger ok ǫ'stker ę'ser at húse
fundo á lande lítt megande
Ask ok Emblo ørlǫglausa.

Ond ne ǫ'tto óþ ne hǫfþo,
lǫ' né lę'te né litu góþa;
ǫnd gaf O'þenn óþ gaf Hø'ner
lǫ' gaf Lóþorr. ok lito góþa.

d. h. zu deutsch: . . . bis drei Asen aus dieser Schaar mächtig und liebevoll zu einem Hause kamen. Sie fanden am Lande, wenig vermögend, Ask und Embla schicksalslos. Sie hatten nicht Athem, sie hatten nicht Seele, nicht Wärme, Gebärde noch blühende Farbe. Athem gab O'þinn, Seele gab Hø'nir, Wärme gab Lóþurr und blühende Farbe.

Und zum letzten Male kommt Hø'nir zum Vorschein nach dem Weltbrande, in dem Menschen und Götter, ja O'þinn selbst, ihr Ende gefunden. Auch hier befindet er sich, wie Müllenhoff im Anschluß an die schöne Vermutung Grundtvigs annimmt (Deutsche Altertbumskunde V, 156, Grundtvig, Edda [2] 191), in Lóþurrs Gesellschaft. Nachdem die Vǫluspá von der Rückkehr des Baldr und seines jetzt mit ihm versöhnten Bruders Hǫþr berichtet hat, heißt es in Str. 63

þá kná Hø'ner hlautviþ kjósa
. . . .
ok burer byggva brø'þra Tveggja
vindheim víþan: vitoþ enn eþa hvat?

d. h. dann mag Hø'ner den Looszweig kiesen, (Lóþurr Labsal jedem gewähren), und die Söhne der O'þinsbrüder sollen wohnen im weiten Windheim. Versteht Ihr es noch oder wie?

Die letzte Rätselfrage wird vielleicht Mancher im Stillen wiederholen, der die hier zusammengestellten, vagen und wenigen Nachrichten in Gedanken nochmals überblickt. Daß der feigste unter den Asen als Freund und Begleiter des kriegerischen O'þinn erscheint, muß eben so sehr befremden, als die Thatsache, daß der einfältigste der Götter, der bei der geringsten Schwierigkeit ohne Mimirs Hülfe kein Wort zu reden vermag, dem neuerschaffenen Menschen Geist und Seele verleiht. Wie seltsam klingen seine Namen: Lang-Fuß, Schnell-As, Nässe-König! Weshalb gebietet er über Schwäne und wer begreift, warum er nach dem Weltbrand den Looszweig kiest?

Diese und ähnliche Fragen haben schon viele Forscher zum Nachdenken angeregt, aber Keinem ist es gelungen sie befriedigend zu beantworten und die scheinbaren Widersprüche aus der Welt zu schaffen. Weitaus der bedeutendste Versuch das Rätsel zu lösen rührt von Uhland her (Sagenforschungen, Werke VI, 188 ff.). Von dem, was er im Verlauf seiner Darstellung nebenbei mitteilt, gehört Vieles zu dem Schönsten, das uns der herrliche Mann überhaupt hinterlassen hat, aber das Endresultat, wozu er gelangt: daß Hø'nir der Gott der Rede sei, welcher den Menschen die Gabe der Dichtkunst schenkt, ist leider vollkommen verfehlt. Weder läßt sich der Name Hø'nir von *canere* ableiten, noch heißt *óþr* ursprünglich Poesie, sondern einfach Seele oder Geist, und außerdem sind die altgermanischen Götter ja nicht Personifikationen abstrakter Begriffe, sondern geistige Reflexe sinnlicher Naturphänomene. Endlich erklärt Uhlands Deutung in keiner Weise die Beinamen Hø'nirs, und ebensowenig seine Rolle als Schwanenherrscher und Hüter des Looszweigs.

Noch weniger befriedigen die übrigen Erklärungsversuche. Finn

Magnusen will auf eine unmögliche Etymologie gestützt (*Hø'nir* aus *Heiþnir*, Lex. Myth. 464) den Hø'nir zu einem Lichtgott machen, während N. M. Petersen, der die bekanntesten Nachrichten über 'dieses dunkle Wesen' resigniert zusammenstellt, durch Misverständnis des Namens *aurkonnugr* dazu verleitet würde in Hø'nir den 'Herrscher über den materiellen Stoff' zu erblicken (Mythol. S. 88). Jacob Grimm zählt gleichfalls den Hø'nir zu den 'schwierigsten Erscheinungen der nordischen Mythologie', war aber am ehesten geneigt, in ihm einen Wassergott zu erblicken (Mythol. I, 200), welchen Gedanken Simrock weiter führte, indem er O'þinn, Hø'nir und Loki als Personifikationen der Elemente Luft, Wasser und Feuer auffaßte. Doch ist auch diese Deutung nicht stichhaltig, denn O'þinn und Loki sind keineswegs Personifikationen der Elemente Luft und Feuer, sondern O'þinn ist ursprünglich der rauschende Wind, Loki die züngelnde Flamme. Mit besserem Rechte durfte Müllenhoff unter Berufung auf den Namen *aurkonungr* Hø'nir für einen Wassergott halten (Deutsche Alterthumskunde I, 34), denn dieses Wort bedeutet in der That »Nässe-König« (von *aurr* in der von Müllenhoff a. a. O. schön und schlagend nachgewiesenen ältesten Bedeutung 'Feuchtigkeit', nicht 'Schutt' oder 'Schlamm'). Später jedoch gab er, wie aus den am Eingang dieses Abschnittes angeführten Worten zu ersehen ist, diese Auffassung auf, vermutlich weil er einsah, daß neben Mímir, dem Herrscher aller Gewässer, Njǫrþr, dem Gott des ruhigen und Ǽgir, dem Gott des tosenden Meeres in der nordischen Mythologie für einen vierten Wassergott kein Raum mehr sei, und weil es ihm nachher klar wurde, daß im Wesen des Hø'nir bei der gedachten Annahme noch sehr Vieles unverständlich bliebe. Wie Müllenhoff in den letzten Jahren seines Lebens über Hø'nir dachte, ist mir nicht bekannt; ich erinnere mich nur, daß er einigemal im Gespräch ihn beiläufig als einen Luftgott bezeichnete, ohne jedoch diese Auffassung näher zu begründen.

Zu diesem vorsichtigen Erwägen verschiedener Möglichkeiten steht die Art und Weise, wie Vigfusson sich über alle Schwierigkeiten hinwegsetzt in grellem Gegensatze. Von der Thatsache ausgehend, daß Hø'nir bei der Schöpfung mit beteiligt war, gelangt Vigfusson unter Berufung auf einen Chorgesang in Aristophanes' Vögeln 693—704, worin ausgeführt wird, daß die Nacht das Ei der Welt gebiert, im Handumdrehen zu dem verblüffenden Resultat, daß Hø'nir im Grunde identisch sei mit dem mythischen 'großen Vogel', welcher das Weltei legte — »and it is now easy to see, that this bird is the Creator walking in Chaos, brooding over the primitive mishmash or tohu-bohu and finally hatching the egg of the world« (I, CII).

Jetzt wissen wir also, wie sich die Sache zugetragen hat. Sicherlich würde ein jeder gern einer so geistvollen Annahme zustimmen, wenn nicht zwei Schwierigkeiten vorhanden wären: das Weltei und Hø'nir selbst. In der gesamten germanischen Mythologie ist von dem Vigfussonschen Weltei auch nicht eine Spur zu entdecken, und weder bei den Indern, noch bei den Griechen wurde dasselbe von einem Vogel gelegt, sondern gieng bei jenen aus dem Wasser, bei diesen aus dem Dunkel hervor. Und Hønir ist zwar ein wunderliches Wesen, von dem sich verschiedenes erwarten ließe; daß er aber jemals auch nur das kleinste Ei ausgebrütet habe, ist eine Behauptung, die bei keinem anderen Mythendichter als Gudbrand Vígfusson die geringste Stütze findet.

Die Ursache, weshalb alle bisherigen Erklärungsversuche scheitern mußten, dürfte darin zu suchen sein, daß man Hø'nirs Verhältnis zu den ihm nächststehenden göttlichen Wesen noch immer nicht genügend gewürdigt hat. Auch in der Mythologie findet der Satz Anwendung: sage mir, mit wem Du umgehst, und ich werde Dir sagen, wer Du bist. Sobald wir von diesem Gesichtspunkt aus den Hø'nir betrachten, verschwindet das Dunkel, das seine Gestalt umhüllte, so vollständig, daß wir über unsere frühere Blindheit selbst am meisten erstaunt sein werden.

Hø'nir ist auf das allerengste einerseits mit Mímir, andererseits mit O'þinn verbunden. Er kann ohne Mímir gar nichts thun, und er begleitet O'þinn auf dessen weiten Fahrten. Mímir ist der Wasserdämon, O'þinn der Windgott, Hø'nir muß also ein Naturphänomen repräsentieren, daß sowohl zum Wasser als zum Winde in naher Beziehung steht, aber charakteristisch von Beiden verschieden ist. Es kann dies nur die Wolke sein, die aus dem Wasser emporsteigt und vom Winde getrieben wird. Hø'nir ist mithin der luftige Gott der Wolken. Sobald wir dies festhalten, erklären sich die wunderlichen Nachrichten und Bezeichnungen in der Ynglingasaga und Snorra Edda ganz von selbst. Hø'nir ist machtlos ohne Mímir, denn wo kein Wasser ist, können auch keine Wolken entstehn. Er heißt O'þinns Gefährte, Begleiter und vertrauter Freund, denn der Wind läßt die Wolke durch den Himmelsraum eilen und flüstert ihr unterwegs seine Geheimnisse zu.

Wie die Wolke ist Hø'nir bald hier bald dort, und heißt deshalb der schnelle As; weil er aber immer entflieht, wenn man ihn festhalten will, wird er der Feigling unter den Göttern gescholten. Den langen Fuß nennt man ihn, weil er wie auf ungeheuren Schneeschuhen durch den Luftraum eilt, und den Namen Nässe-König trägt er mit Recht, denn er steigt aus dem Wasser empor und löst sich in Dunst und Nebel auf.

Aber die Phantasie unserer Väter geht noch einen Schritt weiter. Die Wolken, die durch den Luftraum fliegen, nehmen greifbare Form und deutlichen Umriß an: sie werden zu Schwanenschaaren, die mit mächtigem Flügelschlag die Luft durchmessen. Von dieser Auffassung wie von so mancher anderen mythologischen Thatsache geben uns die altdeutschen Frauennamen Kunde: Wolchangart und Suanagarda, Wolchanhart und Suanehard sind im Altgermanischen Synonyma. Und wenn die Wolken aus dem Wasser emporstiegen, so gewann auch dieser Vorgang im Volksgeiste liebliche Gestalt: aus Urds Brunnen steigen zwei Schwäne gen Himmel empor und von ihnen stammen alle Schwäne des Luftraums ab. Wenn aber die Wolken zu Schwänen werden, so wird der Wolkengott zum Schwanenherrscher und wir begreifen jetzt, daß die Schwäne sich um Hǿnir schaaren, wenn er wandelt am grünen Strand, und daß ihrer zwei sich auf seine Schultern niederlassen, um sein Geheiß zu vernehmen. Doch die zweifelloseste und unerschütterlichste Gewähr für unsere Deutung gibt uns der Name Hǿnir selbst. Dieser ist zwar nicht, wie Vigfusson in gewohnter grammatischer Sorglosigkeit behauptet, mit gr. κύκνος identisch, und Hǿnir ist sicherlich weder ein Schwan noch ein Storch; wohl aber hängt sein Name auf das allerengste mit gr. κυκνεῖος zusammen. In gotischer Form würde dieses Wort **hauhneis*, in nordischer aber *hǿnir* heißen und der Wolkengott ist also schon durch seinen Namen als 'der schwanengleiche' bezeichnet.

Steht es aber fest, daß Hǿnir der Herrscher der Schwäne ist, so fällt auch auf seine Thätigkeit bei der Menschenschöpfung neues Licht. Ueber den Schöpfungsakt selbst ist bis in die letzten Jahre viel mehr Unverständiges geschrieben worden, als sich irgend verantworten läßt. Wegen der Beschaffenheit der Gaben, welche die drei mächtigen und liebevollen Götter dem leb- und schicksalslosen Menschen verleihen, sollte zunächst vernünftigerweise kein Zweifel bestehn. Es wird dem Menschen zuerst *ǫnd*, und darauf *óþr* zu Teil. Die erste Gabe, die *ǫnd*, hat keineswegs, wie viele gemeint haben, mit den geistigen Eigenschaften irgend etwas zu thun; *ǫnd* heißt hier, wie Müllenhoff immer hervorzuheben pflegte, nichts als der Athem, die Grundbedingung des physischen Lebens; die zweite Gabe, der *óþr*, hingegen bedeutet nicht, wie man früher annahm, Sprachvermögen und natürlich noch weniger Dichtkunst oder verstandesmäßige Ueberlegung; *óþr* ist einfach, wie auch Müllenhoff meinte, die Seele, die Grundbedingung des geistigen Lebens. Der Hergang war genau derselbe, wie bei der mosaischen Schöpfung, wo Jahwe dem Menschen den Lebensodem einblies, so daß er eine lebendige Seele wurde (1 Mos. 2, 7). Nachdem im Menschen das physische und geistige Leben erwacht ist, werden ihm noch drei weitere Gaben zu

Teil, welche die eben erwähnten ergänzen und vervollständigen: *lǫ́*, *lǿte* und *liter góþer*. Das Wort *lǫ́* heißt nicht, wie noch allgemein gelehrt wird, Blut, sondern wie Noreen (Tidskrift for Philologi N. R. IV, 28 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, Lebenswärme, und ist mit lat. *Vulcanus* sehr nahe verwandt. Und *lǿte* ist weder Stimme noch Gestalt, sondern Gebärde, denn die Fähigkeit sich zu bewegen hängt unmittelbar von der Lebenswärme ab. Beide zusammen rufen die *góþer liter*, hervor, die blühende Farbe, als Zeichen körperlicher und geistiger Gesundheit. Athem und Seele bedingen das Leben, aber lebenswert wird erst das Dasein, wenn der Mensch fühlt, wie die Wärme der Gesundheit seine Glieder durchströmt, wenn er sich nach Gutdünken frei bewegen kann, und wenn blühende Farbe seine Wangen rötet.

Ist uns jetzt die Bedeutung der verliehenen Gaben klar, so fragen wir mit um so größerer Ungeduld, wie sich dieselben zu den verschiedenen Gebern verhalten. Warum schenkt O'þinn den Athem und Hø'nir die Seele, weshalb spendet Lóþurr Wärme, Gebärde und blühende Farbe?

Daß O'þinn dem Menschen nichts als den Athem verleiht, muß zwar befremden, wenn man die Stellung bedenkt, die er im nordischen Götterstaate als Verkörperung jedes geistigen Strebens, als Erfinder der Runen und Inhaber des Dichtermets einnimmt. Aber ursprünglich ist O'þinn, wie schon sein indischer Name *vâtaḥ* besagt, nur Windgott. Als solcher lebte er bei den südlicheren Germanen fort, und als solcher zeigt er sich stets, wenn er sich in Hø'nirs Gesellschaft befindet. Als solcher verleiht er deshalb auch dem Menschen den Athem: denn er ist selber der Athem der Welt.

Nicht minder seltsam muß es auf den ersten Anblick erscheinen, daß der noch schicksalslose Mensch von dem einfältigen, ratlosen und nebelhaften Hø'nir die Seele empfängt. Doch wer genauer zusieht, entdeckt alsbald, daß zwischen Hø'nir und seiner Gabe nicht nur kein Zwiespalt, sondern sogar ein fester, inniger Zusammenhang besteht. Anders als wir dachten vor Zeiten die alten Germanen vom Wesen der Seele. Ihnen war sie kein transcendentaler Begriff, sondern sichtbare Wirklichkeit. Sie erblickten in ihr einen gütigen Schutzgeist, der im Augenblick der Geburt mit dem Körper sich vereinigt und sich erst durch den Tod wieder von ihm trennt. Und dieser Schutzgeist hieß mit Namen die *fylgja*, weil er dem Menschen auf seinem ganzen Lebenswege folgt; er heißt auch *hamingja*, weil ihn zumeist der *hamr* oder die Gestalt irgend eines Tieres umschließt, wenn er sich bei besonderer Veranlassung offenbart. Durch die Verbindung mit der *fylgja* d. h. durch das Erwachen des

seelischen Lebens wird das schicksalslose Menschenkind erst schicksalbestimmt; es steht von nun an unter besonderem Schutz und sein Lebenslauf ist ihm jetzt unabänderlich vorgezeichnet. Die aber dem Kinde die *fylgja* erteilen, sind die Schwanenjungfern, die leichtbeschwingten. Sie fliegen vom Süden wohl durch den schwarzen Wald, das Schicksal zu wirken; sie setzen sich am Seegestade nieder zur Ruhe, die südlichen Disen, und spinnen köstlich Linnen (vgl. Vǫlundarkviþa 1). Bei der Geburt erscheinen sie als hülfreiche Nornen (*nornir nauþgǫnglar* Fáfnismál 12), um den Gebärenden bei der Entbindung beizustehn (*kjósa frá mø'þrom mǫgo*, denn so ist natürlich Fáfnismál 12 zu lesen). Und in voller Thätigkeit sehen wir sie bei Helgis des Hundingstödters Geburt: Es ward dunkel im Hause, die Nornen kamen, die dem Fürsten das Leben bestimmten; sie hießen den Helden ruhmreich werden, und herrlich den Edeling sein. Sie wanden mit Macht die Schicksalsfäden, als in Bralund die Burgen zerbarsten. Wohl drehten sie die goldenen Bande und festigten sie hoch unter des Mondes Saal (Helgakviþa Hundingsbana I, 2—3). Aber die Sckicksalsdisen im Schwanenhemd haben ihre Gewalt nicht von sich selbst; sie ist ihnen verliehen von Hø'nir, dem höchsten Schwanenherrscher, und was sie vollbringen, ist nur eine Wiederholung dessen, was e r im Anfang der Zeiten am ersten Menschenpaare gethan. Hoch über Wolken birgt Hø'nir die Fylgjen ungeborener Geschlechter in luftigem Gewand; und bei jeder Geburt bringen seine Töchter das wunderbare Pfand zu der sterblichen Geschlecht, bei jedem Todesfall tragen sie es wieder zu unbekannten Höhen empor.

Warum Hø'nir dem Menschen die Seele verleiht, ist uns jetzt klar geworden. Wie ihm Lóþurr Wärme, Gebärde und blühende Farbe mitteilen kann, erscheint noch dunkel. Denn dieser Gott tritt nur bei der Menschenschöpfung handelnd auf, sein Name wird überhaupt nur dreimal genannt, und weder die nordische noch die deutsche Mythologie weiß von ihm sonst irgend Etwas zu berichten Doch bei ihm wie bei O'þinn und Hø'nir wirft der Name auf die Thätigkeit das überraschendste Licht. In einem geistvollen Aufsatze hat Noreen (Tidskrift for Philologi, N. R. IV, 28 ff.) nachgewiesen, daß Lóþurr ursprünglich Vlóþurr hieß und mit dem indischen *vṛtrá́ḥ*, dem Dämon der Sommerhitze, im engsten Zusammenhange steht. Aber Noreen irrt vollständig, wenn er — im Einklang mit der allgemein herrschenden Ansicht — den Lóþurr mit Loki identificiert. Sie sind ebenso wenig identisch als Hitze und Flamme. Wie O'þinn, der indische *vā́taḥ*, ist Lóþurr, der indische *vṛtrá́ḥ*, aus der asiatischen Urheimat nach Europa gekommen. Aus dem ur-

sprünglichen Dämon der sengenden Glut wurde bei den Germanen ein freundlicher Gott der sommerlichen Luftwärme, der den Menschen Erquickung und Kräftigung gewährt. Als letzter tritt er bei der Schöpfung auf und verleiht dem Menschen seine eigensten Gaben: Wärme, Gebärde und blühende Farbe.

Es kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein, daß die uralte Göttertrias ursprünglich aus O'þinn, Hø'nir und Lóþurr bestand. Der brausende Wind, die eilige Wolke und die labende Wärme ziehen als mächtige uud liebevolle Brüder durch den weiten Himmelsraum dahin. Aber die Wärme verschwindet im rauhen Norden, und an ihre Stelle tritt das flammende Feuer. Lóþurr kann zwischen Schnee und Eis unmöglich gedeihen: nachdem er den Menschen seine köstlichen Spenden geschenkt, entschwindet er gänzlich unserm Blick und der feurige Loki erhält den leeren Platz. Durch einen förmlichen Vertrag wurde seine Aufnahme in den Dreibund besiegelt, indem O'þinn mit dem nenen Genossen Blutsbrüderschaft schließt. (Lokasenna 9). Und zum Zeichen, daß Loki in die Rechte des alten Luftgottes Lóþurr eintritt, erhält er nun den Namen Loptr, der soviel bedeutet wie luftige Flamme. Bei den Skalden heißt jetzt auch Loki einerseits O'þinns Begleiter und Gefährte (*sinni ok sessi O'þins* Sn. E. I, 268, II, 312), und andererseits Hø'nirs Vertrauter und Freund (*hugreynandi Hø'nis* Sn. E. I, 314, *vinr Hø'nis* Sn. E. I, 308, 310). Und O'þinn führt von nun an auch den Namen Loptrs Freund (*Lopts vinr* Heimskringlas ed. Unger 122), während er — sicher nicht zufällig — niemals als Lokis Freund bezeichnet wird.

Zu Anfang zeigt sich der neue Gefährte im Bunde nur als freundlich Element, aber bald werden seine Genossen mit Grausen gewahr, daß sein Wesen einen verderblichen Zwiespalt birgt: er kann nicht nur erwärmen und erheitern, sondern auch verbrennen, verwüsten, vernichten. Und immer drohender tritt sein Zerstörungstrieb hervor, bis er im Weltbrand zur mächtigen Lohe wird, die gegen den Himmel schlägt und O'þinn selbst verschlingt. Im neuen Götterstaate aber kehrt Hø'nir, der vor des Feuers Gewalt zu Lóþurr nach ungenannten Gauen sich geflüchtet hatte, mit dem verlorenen Bruder wieder zurück. Und während Lóþurr Gesundheit und Gedeihen um sich verbreitet, wählt Hø'nir, der die Wege der Wolken und den Flug der Vögel wie kein Anderer kennt, zum Wahrsagen den Looszweig, um Segen und Glück einem neuen Göttergeschlechte zu künden. O'þinn ist todt und kehrt nimmer zurück, aber die Söhne seiner Brüder bewohnen den weiten Windheim, während auf der

neugeschaffenen Erde treue Schaaren für immer der Wonne genießen. — —

Sind wir jetzt auch im Klaren über Hø'nirs Nam' und Art, so meldet sich gleich die Frage: woher er kam der Fahrt. Und ob er dem Gedächtnis auf immer entschwand? Oder ob er wiederkehrt in neuem Gewand? Hierüber flüstern uns schon Wasser und Wolke geheimnisvolle Kunde zu. Doch kann und will ich für jetzt in solche Fernsicht mich nicht vertiefen. Und vielleicht hätte Dies auch nicht einmal einen rechten Zweck. Bald werden wohl Andere als eine niuwe mære mir erzählen, was ich heute mit Absicht selber verschweige. So stehe hier einzig der sichere Schluß: daß der Wolkengott wie seine Brüder zu den allerältesten mythischen Vorstellungen unseres Volksstammes gehörte.

An Hø'nir, an Lóþurr und an O'þinn dachten unsere Vorfahren, wenn sie der Wolken neblichten Flug durch die sommerwarme Luft verfolgten, während der flüchtige Wind rauschend über die Aecker strich. Und wie ein Hauch aus fernster Urzeit, weht es uns entgegen, wenn zwei Jahrtausende später Goethe singt:

Wolkenzug und Nebelflor
Erhellen sich von oben.
Luft im Laub und Wind im Rohr:
Und alles ist zerstoben.

Durch die oben citierte Str. 47 der Vǫluspá wird unsere Kenntnis des alten Wolkengottes abgerundet und abgeschlossen. Sie ist aber zugleich von der größten Bedeutung für das bessere Verständnis des ganzen Zusammenhanges, in dem sie sich befindet, denn erst durch sie gewinnen wir volle Klarheit

über den Schluß der Vǫluspá.

Nachdem im Weltbrande Menschen und Götter ihr Ende gefunden, berichtet die Vǫlva, wie auch Himmel und Erde ihr Gesicht verändern: die Sonne wird schwarz, die Erde sinkt ins Meer, es stürzen vom Himmel die heiteren Sterne; Dampf tost und Flamme, es schlägt die hohe Lohe gegen den Himmel selbst (Vǫluspá 41, A 54, B 50). Doch allmählich erlischt das Feuer, und wo früher der Kampf wütete, breitet sich jetzt das unendliche Meer. Und weit über die öde Fläche dahin tönt wie ein letztes Echo vergangener Gräuel der schauerliche Kehrreim vom Höllenhund: »Laut bellt der Garmr vor der Gnipahöhle, die Fessel zerreißt und der Gierwolf entläuft«; doch verheißungsvoll und inhaltschwer klingen schon die nächsten Worte der Seherin: »Viel weiß ich der Kunden, vorwärts seh ich weiter über der Götter Ende, über der Siegmächte

ehernes Schicksal hinweg«. Darauf steigt die Erde wieder langsam aus den Fluten empor und neues Leben beginnt sich auf ihr zu regen. »Ich seh auftauchen zum zweiten Male die Erde aus Fluten, frisch und grün; Sturzbäche fallen, der Adler fliegt darüber; nach Fischen stößt er an Berges Wand:« (43, A 56, B 52). Hierauf folgt die zusammenfassende Schilderung des Lebens in der neuen Welt:

44. *Finnask ęser   á Iþavelle,*
ok of moldþinor   mǫ́tkan dǿma
ok minnask þar   á megendóma
ok á Fimboltýs   fornar rúnar.

*   *

45. *þar mono epter   undrsamlegar*
gollnar tǫflor   í grase finnask,
þę́rs í árdaga   áttar hǫfþo:
. . . .

*   *

46. *Mono ósáner   akrar vaxa,*
bǫls mon allz batna   mon Baldr koma;
búa Hǫþr ok Baldr   Hropts sigtopter
vé valtíva: vitoþ enn eþa hvat?

*   *

47. *þá kná Hǿner   hlautviþ kjósa,*
. . . .
ok burer byggva   brǿþra Tveggja
vindheim víþan: vitoþ enn eþa hvat?

*   *

48. *Sal sék standa   sólo fegra,*
golle þakþan   á Gimlé:
þar skolo dyggvar   drótter byggva
ok of aldrdaga   ynþes njóta.

*   *

49. *Kømr enn ríke   at regendóme,*
ǫflogr ofan,   sás ǫllo rę́þr
. . . .
. . . .

*   *

50 *Kømr enn dimme   dreke fljúgande,*
naþr fránn neþan   frá Niþafjǫllom:
berr ser í fjǫþrom,   flýgr vǫll yfer,
Níþhǫggr náe: nú mon søkkvask.
*   *

d. h. zu deutsch:

44. Es finden sich die Asen auf dem Iþafelde und reden vom mächtigen Erdumspanner, sie gedenken dort ihres Herrschertums und der Urgeheimnisse des Göttervaters.

45. Da mögen im Grase die wunderbaren goldenen Bretter sich wieder finden, welche vor Alters besessen hatten . . . . .

46. Ungesät werden die Aecker tragen, das Böse wird ganz dem Guten weichen: Baldr wird kommen. Hǫþr und Baldr hausen zusammen in den Siegeswohnungen des Asenherrschers, in den geweihten Räumen der Wahlstattmächtigen. Versteht Ihr mich noch, oder wie?

47. Dann mag Hø'ner den Looszweig kiesen, (Lóþurr Labsal jedem gewähren), und die Söhne der O'þinsbrüder sollen wohnen im weiten Windheim. Versteht ihr mich noch oder wie?

48. Einen Saal seh ich stehen, schöner als die Sonne mit Golde gedeckt auf Gimlé: da werden treue Schaaren wohnen und ihr Leben lang der Wonne genießen.

49. Es kommt der Mächtige zum Herrschertume, gewaltig von oben, der Allem gebietet . . . . .

50. Es kommt der düstere Drache von unten geflogen, von den Niþabergen die glänzende Natter; im Gefieder trägt, über das Feld hin kreisend, Níþhǫggr die Leichen: jetzt wird er versinken.

Die Ueberlieferung stimmt in den beiden Haupthandschriften, von wenigen, hier stillschweigend gebesserten, Aeußerlichkeiten abgesehen, in allem Wesentlichen überein, nur fehlt in A Str. 49, deren Aechtheit aber schon durch die Uebereinstimmung mit Hyndluljóþ 44 sicher gestellt wird (vgl. Müllenhoff Altertumskunde V, 8). Für *vé valtíva* haben beide Handschriften das sinnlose *vel valtívar*, einen Fehler, der jedoch schon in Papierhandschriften und von Rask verbessert worden ist (vgl. diese Zeitschrift 1885, No. 1, S. 26). In Str. 45, A 58, B 54 fehlt die letzte Zeile, die in der Kopenhagener Ausgabe (III, 53) als *Folkvaldr goþa ok Fjǫlnis kind* ausgefüllt wird. Diese Ergänzung ist zwar ein wenig ansprechendes Verlegenheitsprodukt, immerhin dürfen wir aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Zeile ursprünglich die Namen der beiden Inhaber der goldenen Bretter enthielt. Daß die Str. 47 in ihrer verlorenen zweiten Zeile über Lóþurrs Thätigkeit eine Nachricht enthalten haben muß, geht mit Notwendigkeit aus der letzten Strophenhälfte hervor, denn wenn Hø'nir als der eine Bruder des Tveggi-O'þinn genannt wird, k a n n der zweite gar kein anderer als Lóþurr gewesen sein. Und daß die letzte Hälfte der Str. 49 von der

Thätigkeit des neuen Weltherrschers handelte, würden wir vermuten, auch wenn die schönen, aber mit der Metrik unverträglichen und deshalb sicher unursprünglichen Ersatzzeilen der Papierhandschriften:

semr hann dóma ok sakar leggr
véskǫp setr þaus vesa skolo

diesen Gedanken nicht schon nahe gelegt hätten.

Trotz diesen kleinen Lücken ist der Zweck und der Gedankengang des Ganzen so klar, daß man nicht glauben sollte, es könne heute noch Jemand sich versucht fühlen, hier etwas Wesentliches hinzuzufügen oder abzuziehen. Aber oft geschieht das Wahrscheinlichste nicht und wir werden gleich sehen, daß auch dieses schön gefügte Gebäude die kritischen Baumeister und die kritischen Mauerbrecher nicht ruhig hat schlafen lassen. Wie so oft eröffnet auch hier Gudbrand Vigfusson den Reigen. Nach dem Vorbild der jüngeren Edda, die für ihre besonderen Zwecke die Götterlieder entzwei schneidet und nach Willkür wieder zusammennäht, unternimmt es Vigfusson die verschiedenartigsten Bestandteile mit einander zu kombinieren und zwar ohne viel danach zu fragen, ob eine derartige Verschmelzung auch vom Dichter beabsichtigt gewesen sein kann.

Bis zu Str. 48 geht Alles verhältnismäßig gut. Bei der Lektüre dieser Strophe sind aber Vigfusson die übrigen in der Vǫluspá vorkommenden Säle eingefallen. Str. 22, A 36, 3—6 enthält ja deren zwei, die folgende Str. 23, A 37, B 34 einen dritten, und so sehen wir denn nicht ohne Verwunderung erst den goldenen Saal der Zwerge, dann mit steigendem Erstaunen den Biersaal des Meerriesen und endlich mit starrem Entsetzen den gifttriefenden, von Schlangenrücken geflochtenen Höllensaal in der neuen Welt sich erheben. Aber nicht genug hiermit: auch der schreckliche Fluß Slíþr von Str. 21, A 36, der durch Gifttäler stürzt, voller Schwerter und Schneiden, findet bei Vigfusson gastfreundliche Aufnahme, und durch dessen Fluten waten die von Str. 24, A 38, B 35 bekannten Mörder, Meineidigen und Verführer; Níþhǫggr saugt Leichen aus und der Wolf zerfetzt die Männer. Und um das Maaß voll zu machen kommt auch noch der dunkle Drache, den wir gerade mit dem Leichenaussaugen im Höllensaal auf Nástrǫnd beschäftigt wähnten, herangeflogen mit Leichen im Gefieder von den Niþabergen, worauf zu guter Letzt die über diese Wendung mit Recht verdutzte Vǫlva ohne ein weiteres Wort zu verlieren in der Versenkung verschwindet.

Nach Vigfusson lautet also der ganze Abschnitt (Corp. poet. bor. I, 201 f.):



Sal veit-ek standa sólo fegra
golli þakđan á Gimlé:
þar skolo dyggvar dróttir byggja,
ok um aldr-daga ynđiss nióta.
Stendr fyr norđan á Niđa-fiǫllom
salr or golli Sindra ættar,
enn annarr stendr á O'kolni
biór-salr Jǫtuns, enn sá Brimir heitir.

Sal veit-ek standa sólo fiarri
Ná-strǫndo á, norđr horfa dyrr:
falla eitr-dropar inn um lióra
sá es undenn salr orma hryggjom.
A' fellr austan um eitr-dala
sǫxom ok sverđom, Sliđr heitir sú:
Skolo þar vađa þunga strauma
menn mein-svara ok morđ-vargar,
ok sá annars glepr eyra-rúno:
þar kvelr Níđhǫggr nai fram-gengna;
sleit vargr vera — Vitođ ér enn eđa hvat?

þar kœmr inn dimmi dreki fliúgandi,
nađr fránn, neđan frá Niđafiǫllom;
berr ser í fiǫđrom — flýgr vǫll yfir —
Níđhǫggr nai. — Nú mun hon sœkvask!

Daß solche Kombinationen in der Werdezeit unserer Wissenschaft, als man über den Wert der verschiedenen Ueberlieferungen und das Verhältnis der beiden Edden unter einander noch nicht im Klaren war, für zulässig gehalten werden konnten, wird Niemand Wunder nehmen. Daß sie aber noch heute von einem Manne wie Vigfusson wiederholt werden, nachdem schon im Jahre 1860 J. Aars in einer ausgezeichneten Abhandlung (Lærer vore Forfædres Mythologi evige Straffe? Tidskr. for Philol. I, 326) ihre vollständige Nichtigkeit nachgewiesen hat, sollte man nicht für möglich halten. Und doch hat Vigfusson nicht nur dieses Problem fertig gebracht, sondern im zweiten Bande seines Werkes S. 621 ff. eine 'Reconstruction' der Vǫluspá geliefert, die an wilder Eigenmächtigkeit, an Verachtung jeglicher Methode Alles übertrifft, was die Eddaforschung sowohl in älterer als auch in allerneuester Zeit zu Stande gebracht hat. Und das will viel sagen, wie sich nachher ergeben wird.

Im Gegensatz zur Vigfussonschen Willkür bleibt Müllenhoff im Ganzen der Ueberlieferung treu. Ja er behält sogar in Str. 46 das

unrichtige, selbst von Vigfusson gebesserte, *vel valtivar* bei und er hat sich in Str. 49 nicht entschließen können, die hübschen und stimmungsvollen, aber in der Form anstößigen ergänzenden Zeilen der Papierhandschriften zu streichen. Von diesen kleinen Mängeln abgesehen, ist aber auch hier seine Textkonstitution als maßgebend und abschließend zu betrachten. In seinem Kommentar bespricht er mit geistvollem Tiefsinn verschiedene erklärungsbedürftige Punkte, behandelt aber den ganzen Abschnitt doch verhältnismäßig kürzer als die vorhergehenden; vermutlich weil er annahm, der Zusammenhang sei so durchsichtig, das Gefüge so fest, daß künftig Niemand sich hier würde verirren können. Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen.

In den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur Bd. XII, 221—282 hat Herr A. Schullerus über den nordischen Valhǫllglauben einen längeren Aufsatz veröffentlicht, welcher an ein paar Stellen Bemerkungen enthält, die auf einen vielleicht nicht ganz talentlosen Verfasser schließen lassen. Aber die sprachliche Form der gedachten Abhandlung ist geradezu entsetzenerregend, der Inhalt zum großen Teil nicht neu, und rohe Verstöße gegen die altnordische Grammatik, Orthographie und Exegese geben von der Gewissenhaftigkeit und den Kenntnissen des Autors ein wenig vorteilhaftes Bild. Doch zum allerschlimmsten sieht es mit seinen kritischen Principien aus, namentlich, wo er auf die Vǫluspá zu sprechen kommt. Daß ein und derselbe Gedanke an zwei verschiedenen Stellen unserer Erde spontan entstehn könne, scheint Herrn Schullerus niemals in den Sinn gekommen zu sein, denn sobald eine vereinzelte Uebereinstimmung der Vǫluspá mit einem andern, wenn auch ganz verschiedenartigen Werke der Vorzeit seinem ungeübten Auge auffällt, ist er flugs mit der bequemen Annahme einer Entlehnung bei der Hand, statt vorurteilslos zu untersuchen, ob nicht die Worte des Gedichts aus dem Gedankengang des Dichters ohne Zuhülfenahme fremder Einflüsse sich zwanglos und natürlich erklären lassen.

Obgleich Herr Schullerus (S. 270) selber zugibt, daß der Glaube an den Untergang der Welt und an eine Neuerstehung derselben ächt germanisch war, und daß dieser Glaube auch einen mächtigen neuen Gott erforderte, trägt er doch nicht das leiseste Bedenken anzunehmen, »daß wenigstens auf unsere vorliegende Fassung der Vǫluspá christliche Lehren Einfluß geübt haben«. Allerdings will er nicht wie sein geistiger Vetter Herr Bang die Vǫluspá aus den sibyllinischen Orakeln ableiten, sondern er begnügt sich damit, auf die der Sibyllinenweisheit und der Vǫluspá gemeinsame Quelle hinzuweisen,

in der sich Alles, was er braucht, wie er sich mit köstlicher Naivität ausdrückt, »so hübsch beisammen« findet. Und diese Quelle ist — das Evangelium Matthäi und die Offenbarung Johannis. Der Beweis selbst wird aber genau nach der Methode des Holbergschen Erasmus Montanus geführt, der aus der Uebereinstimmung einer oder zweier Einzelheiten unbedenklich die Identität des Ganzen folgerte. Ein Stein kann nicht fliegen, Mütterchen kann nicht fliegen, ergo ist Mütterchen ein Stein. Der Unterschied ist nur, daß Erasmus an die Stichhaltigkeit seiner Argumente keinen Augenblick selber glaubte, während es Herrn Schullerus bitterer Ernst um die seinigen ist. Man höre:

Erstens berichtet die Vǫluspá Str. 41, A 54, B 50, daß die Sonne sich verfinstert und die Erde ins Meer sinkt, während die heiteren Sterne vom Himmel stürzen. Und bei Matthäus XXIV, 29 heißt es nach Herrn Schullerus: *Statim autem . . . . sol obscurabitur, et luna non dabit lumen suum et stellae cadent de caelo* . . . Also, schließt Hr. Schullerus, ist die nordische Vorstellung vom Weltuntergang mit der biblischen identisch und folglich von dieser entlehnt. Versucht man jedoch Ursprung und Entwickelung der erwähnten Vorstellung nachzuspüren, so verschwindet die Täuschung sofort, und selbst der Einfältigste sieht ein, daß die Folgerung eine trügerische war.

Die bei den Germanen wie bei vielen andern Völkern ganz selbständig entstandene Vorstellung vom Weltuntergang beruht wie beinahe jedes andere bedeutende mythologische Ereignis auf einem eindrucksvollen Naturvorgange: auf den in größeren Zwischenräumen wiederkehrenden totalen oder fast totalen Sonnenfinsternissen. Die Sonne verfinstert sich aber in Palästina in derselben Weise wie im skandinavischen Norden und der Eindruck der Verfinsterung wird hier wie dort im wesentlichen derselbe gewesen sein. Die oben angeführten Nebenumstände beruhen natürlich ausschließlich auf poetischer Ausmalung des Hauptmotivs: wenn die Sonne sich verfinstert, so erlöschen sowohl nach Matthäus als nach der Vǫluspá die Sterne, während in der weiteren Gestaltung nach der biblischen Tradition der Mond sein Licht verliert, nach der nordischen aber die Erde ins Meer versinkt. Dies alles, sowohl das Uebereinstimmende als das Abweichende ist für jeden, der da weiß, daß auf dem Gebiete der Poesie das Nachempfinden die erste Vorbedingung für das Beurteilen bildet, unmittelbar einleuchtend und selbstverständlich. Bei den individuellen Verfinsterungen derjenigen zu verweilen, denen jene Einsicht und diese Voraussetzung fehlen, lohnt aber die daran zu wendende Zeit und Mühe nicht.

Nicht besser ist es um den zweiten Beweis des Herrn Schullerus bestellt. In der Vǫluspá heißt es, daß der mächtige neue Weltherrscher, der Allem gebietet, als ein gewaltiger von oben kommt. Und bei Matthäus XXIV, 30 steht zu lesen: *et videbunt filium hominis venientem in nubibus caeli cum virtute multa et majestate.* Wiederum soll nach Herrn Schullerus der Dichter der Vǫluspá bei Matthäus eine Anleihe gemacht haben. Und wiederum beweist uns Herr Schullerus nur, daß er selbst nicht fähig war, eine wohlgeordnete und folgenrichtige Gedankenreihe zu verstehn.

Der Dichter der Vǫluspá schildert uns in den ersten Abschnitten seiner Dichtung den alten kriegerischen, im letzten den neuen friedlichen Götterstaat. Dem Charakter des letzteren gemäß sind die Götter, die wir hier vorfinden, alle gütiger und liebevoller Natur, aber keiner von ihnen hat mit dem Christentum irgend etwas zu schaffen: Baldr so wenig wie sein Bruder Hǫþr, die beide aus altgermanischer Zeit herstammen, und noch weniger Hø'nir und Lóþurr, die sich bis in die vorgermanische Epoche zurück verfolgen lassen.

Wie in dem alten war aber auch in dem neuen Götterstaat ein Oberhaupt von Nöten, und wie dieser zu jenem, so bildete auch der neue Oberherrscher zum kriegerischen O'þinn einen typischen Gegensatz. Von Neid und Haß, von Streit und Treubruch soll in seinem Staate nimmermehr die Rede sein. Er m u ß ein Friedensherrscher sein, aber sein Friede ist nicht derjenige des weißen Christ, der demütig litt und duldete, um am Ende der Zeiten in Herrlichkeit wiederzukehren. Das Wesen des neuen Herrschers ist K r a f t vom Anbeginne an, er heißt der Gewaltige, der machtvoll von oben kommt, von derselben Höhe, wo der älteste arische und germanische Sonnen- und Himmelsgott thronte, der im Laufe der Zeiten von O'þinn zurückgedrängt aber niemals ganz vergessen worden war (Müllenhoff Frija und der Halsbandmythus, Zeitschr. f. d. Altertum XXX, 242 f.).

Als Gegenstück zu dem neuen Oberherrscher stellt der Dichter in der sich unmittelbar anschließenden Strophe den Drachen Níþhǫggr hin. Der neue Gott kommt von oben, vom himmlischen Licht, der Drache von unten aus unterirdischem Dunkel. Jener wird machtvoll über Alles gebieten, dieser sinkt ohnmächtig in die Tiefe zurück. Mit dem Christentum haben beide so wenig zu schaffen wie Hø'nir, Lóþurr oder O'þinn selbst. So gewiß Níþhǫggr aus der a l t-germanischen Hölle hervorgeht, so sicher kommt der Herrscher des wiedergeborenen Götterstaates vom a l t germanischen Himmel herab

Der dritte Beweis des Herrn Schullerus ist aber schlimmer als die beiden vorhergehenden zusammen genommen. Die Vǫlva weiß

zu erzählen von dem goldgedeckten Saal auf Gimlé, wo die treuen Schaaren für immer in Freuden hausen, und das 21. Kapitel der Apokalypsis berichtet in 27 Versen von dem vom Himmel gefallenen heiligen Jerusalem (V. 10), dessen Grundmauern aus Edelsteinen, dessen Thore aus Perlen, dessen Straßen aus lauterm Golde sind (V. 19—21) und dessen Einwohner im Lebensbuch des Lammes geschrieben stehn (V. 27) und weder Tod, noch Geschrei, noch Schmerzen kennen werden (V. 4). Natürlich schließt Herr Schullerus, wie Andere vor ihm, daß der goldene Saal auf Gimlé dasselbe sei, wie das himmlische Jerusalem, und daß die treuen Schaaren der Vǫluspá aus dem Lebensbuch des Lammes herübergenommen sind. Ich aber gestehe, daß von allen angeblichen mythologischen Entlehnungen keine mir unverständlicher und ungereimter erscheint als eben diese. Wer nach der schönen, kurzen und klaren Strophe des Vǫluspá im Zusammenhang das weitläufige und sehr ermüdende Kapitel der Apokalypsis liest, wird überhaupt schwerlich irgend eine Aehnlichkeit herausfinden. Die Uebereinstimmungen müssen zuerst, wie aus den von mir hinzugefügten Versangaben hervorgeht, künstlich von allen Enden und Ecken herbeigeschafft und zusammengestoppelt werden. Und was ist schließlich das Ergebnis dieser mühsamen Jagd? Daß im neuen Jerusalem die Straße, in der nordischen Götterwohnung aber das Dach von Golde war, und daß an beiden Orten die Guten glückselig werden. Nicht einmal die apokalyptischen Edelsteine lassen sich in Gimlé mit Sicherheit wiederfinden, denn daß dieser Name, wie Herr Schullerus meint, 'Edelsteinshalde' und nicht vielmehr 'Glanzdach' oder 'Glanzhügel' bedeutet, ist keineswegs sicher, ja kaum einmal wahrscheinlich. Da man nun wohl voraussetzen darf, daß — abgesehen von Herrn Schullerus — kein Zurechnungsfähiger in dem Umstande, daß die Guten sowohl bei Johannes als in der Vǫluspá ihr verdientes Glück genießen, das Kriterium einer Entlehnung erblicken möchte, so bleibt also nur der Umstand übrig, daß an beiden Orten Gold als Baumaterial verwendet worden ist. Aber schon Müllenhoff hat mit Recht darauf hingewiesen, wie jede Aehnlichkeit wieder dadurch aufgehoben wird, daß das Gold dort zum Pflastern, hier zum Dachdecken Verwendung findet. Und daß es im Norden außer demjenigen auf Gimlé noch andere goldene Säle gegeben hat, die mit der Apokalypsis nichts zu thun haben können und die auch Niemand damit in Verbindung bringen würde, beweist schon die Vǫluspá selbst, die in ihrer Str. 22, A. 36 den goldenen Saal der Zwerge schildert (*salr ór golle Sindra ę́ttar*), ganz abgesehen von all den gold- und silberglänzenden Sälen der alten Nordländer, die Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde

V, 33) namhaft macht. Mit einer Dreistigkeit, um die ihn Niemand beneiden wird, zieht es Herr Schullerus vor zu ignorieren, was er nicht zu widerlegen vermag. Und daß die Strophe von Gimlé nicht nur nicht auf Entlehnung beruht, sondern vom Anfang an zum Plane des Gedichts gehörte, das beweist für Jeden, der sehen will und kann, der Umstand, daß sie mit feinster Kunst und subtilster Technik als Gegenstück zu Strr. 23. 24, welche das Leben in der Hölle schildern, aufgebaut ist. Spricht die Vǫlva dort von einem Saale, fern von der Sonne auf den Leichenstränden nach dem Norden gewandt:

Sal sá standa sólo fjarre
Nástrǫndom á norþr horfa dyrr

so sieht sie hier einen andern, schöner als die Sonne, mit Golde gedeckt auf Gimlé stehn:

Sal sék standa sólo fegra
golle þakþan á Gimlé.

Und während im Höllensaal Meineidige und Mörder durch schwere Ströme waten:

sá þar vaþa þunga strauma
menn meinsvara ok morþvarga,

so sieht sie hier treue Schaaren in Wonne hausen:

þar skolo dyggvar drótter byggva
ok of aldrdaga ynþes njóta.

Der Parallelismus könnte gar nicht schöner, die Korrespondenz nicht vollkommener sein.

Wie der Schluß der Vǫluspá nach der Ansicht des Herrn Schullerus ursprünglich lautete, hat er uns nicht verraten, und für diese Enthaltsamkeit sind wir ihm von ganzem Herzen dankbar. Das ist aber auch das Einzige in seiner Abhandlung, wofür wir ihm dankbar sind.

Solche Entsagung zu üben konnte sich Herr Finnur Jónsson nicht entschließen. In einer im Archiv for nordisk Philologi IV, 26 ff. veröffentlichten größeren eddakritischen Abhandlung, die, neben groben Verstößen gegen die altnordische Laut- und Formenlehre, im Einzelnen manche treffende Bemerkung enthält, kommt der Verfasser auch auf den letzten Abschnitt der Vǫluspá zu sprechen. Nach dem Vorbild von Müllenhoff, den er in den einleitenden Bemerkungen großmütig u. A. mit Edzardi und Hildebrand zusammenstellt, und den er überhaupt mit wohlwollender Freundlichkeit behandelt, versucht Herr Jónsson, die etwaigen unächten Bestandteile des Gedichts zu bestimmen. Seine Methode unterscheidet sich jedoch in einem Punkte

von der seines Vorgängers. Während Müllenhoff nur diejenigen Bestandteile entfernt, die gestrichen werden müssen, weil sie mit dem Gedankengang des Gedichts in offenem Widerspruch stehn, streicht Herr Jónsson Alles, was entbehrt werden kann, ohne daß Sinn und Verstand vollständig zu Grunde gehn. Auf diese Weise läßt sich natürlich selbst mit geringen Mitteln vieles erreichen. Schon die zweite Strophe, welche das Leben in der neuen Welt schildert, ist unserm Kritiker zu lang. Daß von den goldenen Brettern, die im Grase sich finden, gesagt wird, es seien dieselben, welche die Asen in der Urzeit besessen hatten, ist nach Herrn Jónsson »ganz unnötig und stimmt nicht zu der Seherin knapper und kerniger Prophezeiung«. Nach dieser Amputation bleibt also nur die erste Hälfte von Str. 45, A. 58, B. 54 übrig, die Hr. Jónsson, nachdem er das »überflüssige« *allz* gestrichen hat, kurzer Hand mit den ersten Zeilen der folgenden Strophe verbindet, welche das Wachsen der ungesäten Aecker und die Ankunft des Baldr schildern. Was die ungesäten Aecker mit den goldenen Tafeln zu thun haben, wird vielleicht Manchem nicht sofort einleuchten. Aber Herr Jónsson versichert mit Ernst und Bescheidenheit, daß die von ihm zurechtgeflickte Strophe, »was Inhalt und Zusammenhang (!) betrifft, so herrlich« sei, »daß es nicht angängig erscheine, sie entzwei zu reißen«. Von der letzten Hälfte der ebengenannten Strophe:

Búa Hǫþr ok Baldr Hropts sigtopter,
vé valtíva: vitoþ enn eþa hvat?

bleibt nur die erste Langzeile übrig, da Herr Jónsson, ohne seine Gründe anzugeben, sowohl die Besserung *vé valtíva* als die handschriftliche Lesart *vel valtívar* verwirft, und auch an der Halbzeile *vitoþ enn eþa hvat* kein Gefallen findet. Die folgende Strophe von Hø'nir und Lóþurr versteht Herr Jónsson nach seiner eigenen Versicherung nicht; er hat nicht einmal gesehen, daß diese beiden Götter eben die in Zeile 3 erwähnten O'þinsbrüder sind. Dieses Nichtverstehn hindert ihn aber nicht im mindesten, es für 'zweifellos' zu erklären, daß zwischen Zeile 1 und 3 mehr als zwei Halbzeilen, wahrscheinlich eine ganze Vísa fehlt, über deren Inhalt wir jedoch zu unserm Bedauern nichts Näheres erfahren.

Aber selbst trotz diesen gewaltsamen Operationen bezweifelt Herr Jónsson noch immer, daß die eben besprochenen Teile des Gedichts ursprünglich zur Vǫluspá gehörten, leider wiederum ohne uns in die Gründe seines Zweifels einen Einblick zu gönnen.

Die echten und unverdächtigen Strophen des letzten Abschnittes wären also nach Herrn Jónssons Ansicht die folgenden:

44. *Finnask ę́ser — á Iþavelle*
ok of moldþinor — mǫ́tkan dø̇ma
ok minnask þar — at megendóma
ok á Fimboltýs — fornar rúnar.

45. 1—2. *þar mono epter — undrsamlegar*
gollnar tǫflor — í grase finnask.

46. 1—2. *mono ósáner — akrar vaxa —*
bǫls mon batna, — mon Baldr koma.

48. *Sal sér standa — sólo fegra,*
golle þakþan, — á Gimlé;
þar skolo dyggvar — drótter byggva
ok of aldrdaga — yuþes njóta.

49. *Kømr enn ríke — at regendóme,*
ǫflogr ofan, — sás ǫllo réþr
. . . . — . . . . . .
. . . . — . . . . . .

50. *Kømr enn dimme — dreke fljúgande,*
naþr fránn neþan — frá Niþafjǫllom:
berr ser í fjǫþrom, — — flýgr vǫll yfer —
Níþhǫggr náe: — nú mon søkkvask.

Dieses Resultat des abkürzenden Verfahrens ist zwar recht anerkennenswert, aber es ist doch leicht zu sehen, daß die Methode noch nicht mit der nötigen Strenge in Anwendung gebracht worden ist. Ich werde es versuchen im Geiste des Herrn Jónsson noch einige Schritte weiter vorzudringen.

Von Str. 44 darf die erste Zeile wohl unbedenklich als echt gelten, denn sie berichtet uns die unentbehrliche Thatsache, daß die Asen überhaupt wieder zum Vorschein kommen. Die drei folgenden Zeilen sind dagegen ganz unnötig und deshalb entschieden später eingeschoben: sie enthalten nur Mitteilungen über ziemlich gleichgültige Gespräche der Götter und stimmen keineswegs zu der Seherin knapper und kerniger Prophezeiung. Dasselbe gilt von den drei ersten Zeilen der folgenden Strophe, die von so unbedeutenden Nebenumständen wie dem Auffinden der goldenen Bretter und dem Wachsen der ungesäten Aecker handeln. Echt ist hier allein die letzte Zeile, die das Verschwinden des Bösen und die Rückkehr des Baldr ankündigt. Die ganze Strophe 48 ist aber entschieden zu streichen, denn sie ist durchaus überflüssig, und wenn sie nicht da stünde, würde sie kein Mensch vermissen. Dagegen gehören die Nachrichten von der Ankunft des neuen Gottes und

von dem Versinken des Níþhǫggr gewiß ursprünglich zum Gedicht. Die erste Zeile von Str. 49 muß deshalb sicher echt sein, die zweite aber ist ebenso unzweifelhaft eingeschoben; die Macht des neuen Gottes wird in Z. 1 so nachdrücklich betont, daß es einer weiteren Ausmalung nicht mehr bedarf. Auch können die drei ersten Zeilen von Str. 50 in ihrer vorliegenden Gestalt ursprünglich nicht zum Gedichte gehört haben, da sie die sehr überflüssige Mitteilung enthalten, daß Níþhǫggr ein Drache oder eine Natter ist und daß er über das Feld hin fliegt. Als ob es nötig wäre zu bemerken, daß ein Drache fliegen kann! In der letzten Zeile kann das Wort *náe* nicht richtig sein, denn von Níþhǫggrs Vorliebe für Leichen ist, wie jeder sich erinnern wird, schon in Str. 24 die Rede gewesen, und es hätte gar keinen Zweck auf diese Neigung noch einmal zurückzukommen. Für *náe* erwartet man ein Epitheton zu Níþhǫggr; wahrscheinlich sollten die Worte *enn dimme* ursprünglich unmittelbar auf diesen Namen folgen und sind erst später aus Versehen in die erste Zeile hineingeraten. Nach Ausscheidung aller »unechten« Bestandteile lautet also der Schluß der Vǫluspá kurz und klar:

Finnask ę́ser *á Iþavelle,*
bǫls mon batna, *mon Baldr koma.*
Kømr enn ríke *at regendóme:*
Níþhǫggr enn dimme *nú mon søkkvask.*

oder zu Deutsch: Es finden sich die Asen auf dem Iþafelde, das Böse wird schwinden, Baldr wird kommen. Der Mächtige kommt zum Herrschertume, der dunkle Níþhǫggr wird jetzt versinken.

Und nun frage ich getrost, ob nicht diese Strophe sowohl was Inhalt als was Zusammenhang betrifft, so herrlich ist, daß es jammerschade wäre, sie auseinander zu reißen. Herr Jónsson selbst wird diese Frage nicht verneinen können ohne mit seinen eigenen Principien in Widerspruch zu geraten. Wer aber der Ansicht ist, daß des Kritikers Amt sowohl darin besteht, das Echte zu schützen als das Unechte zu entfernen, und wer da weiß, daß das willige, vorurteilslose Eingehn auf des Dichters Intentionen die erste Vorbedingung für das wahre Verständnis bildet, der wird über das Verfahren des Herrn Jónsson nicht im Mindesten günstiger urteilen als über dasjenige des Herrn Schullerus. Hätte Herr Jónsson auch nur einen kleinen Teil der Zeit, die er seiner emsigen Herausgeberthätigkeit widmete, dazu verwendet, sich diejenigen Voraussetzungen zu erwerben, ohne die Niemand über ein Gedicht wie die Vǫluspá aburteilen sollte, so würde er einem Kollegen eine eben so unangenehme wie unabweisbare Pflicht erspart haben.

Was die Vǫlva mit dem Schluß ihrer Kündung bezweckte, liegt wohl jetzt so klar zu Tage, daß es einer ausführlichen Darlegung nicht mehr bedarf. Sie wollte weder mit Vigfussonscher Kombinationsgenialität das Paradies mit der Hölle verbinden, noch mit Schullerusscher Gedankenarmut bei Matthäus und Johannes betteln gehn und noch weniger wollte sie über die letzten Dinge im sparsamen Depeschenstil des Herrn Jónsson berichten. Sie wollte ein anschauliches und farbenreiches Bild zukünftiger Glückseligkeit entwerfen, in dem die einzelnen Züge sich gegenseitig bedingen und ergänzen.

Wie zu Anfang ihrer Kündung sieht sie die Asen auf dem Iþafelde sich zusammenfinden, doch nicht wie ehemals zu fröhlicher Thätigkeit, sondern zu schwermütig-ernstem Gespräch. Welche Asen hier gemeint seien, wird nicht ausdrücklich gesagt; doch können es natürlich, wie Müllenhoff hervorgehoben hat, nur diejenigen sein, die nicht im Weltbrand ihren Untergang gefunden haben, und die an dem vorangegangenen wilden und blutigen Treiben keinen Anteil genommen hatten. Alles, was sie erfahren und mit angesehen, zieht nochmals im Bilde an ihrem Auge vorüber. Zunächst verweilt ihr Gespräch bei der Miþgarþschlange, die soeben ihre kriegerischen Brüder vernichtet, dann schweifen ihre Gedanken weiter zum Herrschertum der untergegangenen Götter zurück, und mit heiliger Scheu gedenken sie endlich der fernsten Vorzeit und der Urgeheimnisse des Göttervaters. Da leuchtet ihnen mit einem Male heller Glanz entgegen: die wundersamen goldenen Tafeln von ehedem, das köstlichste Andenken jener verflossenen Zeit finden im Grase sich wieder. Und daß es dieselben sind, an denen sie sich dereinst erfreuten, gibt ihnen die frohe Gewähr, daß sie mit den Tafeln auch ihr verlorenes Glück wiederfinden werden. Doch ihre Erwartungen werden nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen: von selbst tragen die Aecker Frucht, alles Böse verschwindet, ja Baldr und Hǫþr, O'þinns Söhne, kehren als Vertreter der vergangenen Zeit des Herrschertums zu den Genossen zurück und bewohnen die alte Behausung der Schlachtengötter. Welch eine Wendung wunderbar! Nicht als drohende Mahnung, sondern als der Aufschrei freudigen Staunens klingt jetzt der Seherin Rätselruf: Versteht Ihr mich noch oder wie?

Aber der Asenschaar auf dem Iþafelde steht noch Größeres und Seltsameres bevor. Nach O'þinns Söhnen erscheinen O'þinns Brüder, Hø'nir und Lóþurr, unter den Asen wieder, als lebendige Zeugen von der fernen Vorzeit der Urgeheimnisse. Sie selber hausen nicht mehr wie früher hoch in der Luft, sondern ihre Söhne bewohnen von jetzt an den

weiten Windheim. Und alsbald wird es klar, weshalb die mächtigen und liebevollen Schöpfungsgötter nach der neuerstandenen Asenwelt ihre Schritte richten. Versteht Ihr mich noch oder wie? Hatten sie in der Urzeit die ersten Menschen ins Dasein gerufen, so geben sie jetzt einem neuen Geschlechte das Leben, einem Geschlechte das Lüge nicht noch Sorge kennt, sondern in steter Treue und ewiger Freude im goldenen Saale auf Gimlé wohnt. Und nun das Reich errichtet und fest gegründet ist, wird das größte von O'þinns Urgeheimnissen offenbar. Was er einst mit heimlichem Schaudern dem toten Baldr ins Ohr geraunt: jetzt wird es sich erfüllen in Herrlichkeit und blendender Pracht. An O'þinns Stelle wird ein neuer Herrscher den neuen Staat nach seinem Willen lenken. Sieh: da kommt er mit Macht zum Herrschertume, der gewaltige Gott, der Allem gebietet. Er kommt von oben, vom hohen Himmel, denn er ist der hehre Herrscher des himmlischen Lichts, das Alles erleuchtet, erwärmt und erhält; er ist der wiedererstandene große Tius, der Irmintiu, der wahre Fimbolty'r, den O'þinn entthront, erniedrigt und beraubt. Nun kehrt er wieder, größer als je zuvor, das junge Reich zu schirmen und zu schützen. Und kaum ist er da, wird auch seine Kraft schon auf die schwerste Probe gestellt. Von seinen Strahlen aufgestört, steigt Níþhǫggr, der Alles-Vernichter, noch einmal aus düsterer Tiefe empor. Im Gefieder trägt er, dem Herrscher zum Hohn, die Leichen der im Weltbrand Gefallenen, und während er über das Feld hinfliegt, schimmert sein schwarzer Schuppenpanzer in unheimlichem Glanz. Doch vergeblich ist sein Mühen, zu Ende seine Macht. Der Gewaltige zermalmt ihn: jetzt muß er versinken. Was die Seherin zu künden wußte, ist nunmehr zu Ende: das Dunkel ist überwunden, das Licht hat gesiegt.

Kein Ereignis in der Geschichte des skandinavischen Stammes ist wichtiger als die Einführung des Christentums, keine Epoche bedeutungsvoller als diejenige, welche diesem Ereignis unmittelbar vorhergieng. Daß grade an einem solchen welthistorischen Wendepunkt ein Dichter von höchstem Range Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu einem Alles überragenden Bilde zusammenfaßte, ist für die Nordländer ein Glück, wie es keinem anderen Volke jemals wiederfuhr. Die Vǫluspá ist nicht nur, wie Müllenhoff sagte, das größte Gedicht des Nordens bis auf den heutigen Tag, sondern ein Werk, das in seiner Art niemals erreicht, noch weniger übertroffen worden ist. Die Welt sah bis auf heute noch seines Gleichen nicht.

Jahrhunderte hindurch lag der Seherin Weissagung unter Nebel und Dunst verborgen und die sich um ihre Aufklärung mühten, tru-

gen manchmal selbst nicht am wenigsten zur Verfinsterung bei. Ja, nach dem Erscheinen von Vigfussons Werke war es, als hätten sich die Wolken zu einer undurchdringlichen Schicht zusammengezogen. Da warf mit einem Male Karl Müllenhoffs gewaltiger Geist auf die alte Kündung ein Licht so übermächtig und tageshell, daß alle Nebel schwanden und die hehre Dichtung uns als ein neu geschenkter Besitz erschien. Und weil wir wissen und fühlen, daß dieser Gewinn uns nimmermehr genommen werden kann, erschrecken wir auch nicht, wenn der dunkle Níþhǫggr sich noch einmal aus der Tiefe erhebt. Die Zuversicht kann uns nicht trügen: jetzt muß er versinken.

Berlin. Julius Hoffory.

Hirschfeld, Gustav, Die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen. (In »Königsberger Studien« I, Königsberg in Preußen, Hübner & Matz. 1887. S. 85—144).

Der jüngst erschienene erste Band der »Königsberger Studien« enthält eine Anzahl historisch-philologischer Untersuchungen, welche den verschiedensten Gebieten angehören; neben der Abhandlung, der dieses Referat bestimmt ist: Müller, das Lied der Deborah; Cornill, zur Quellenkritik der Bücher Samuelis; Ludwich, Streifzüge in entlegenen Gebieten der griechischen Litteraturgeschichte; Prutz, Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens; Bezzenberger, Dispositio Imperfecti ad Optimum (einen im J. 1732 erschienenen Abriß der lettischen Sprache behandelnd), und Hahn, die Klassiker der Erdkunde.

Ueber den größten Teil der auf griechischen Inschriften festgesetzten Sepulkralmulten oder Gräberbußen hat in neuer Zeit der französische Gelehrte P. Vidal-Lablache gehandelt in der Commentatio de titulis funebribus Graecis in Asia minore 1872. Dieser Arbeit fehlt es allerdings an gehörig tiefer Durchdringung des Stoffes, nicht selten ist die Behandlung und Benutzung von Inschriften eine oberflächliche und falsche; jedoch hat der französische Gelehrte in manchem das Richtige gefunden, z. B. daß die im Orient sich findenden Gräberbußen nicht von römischem Einflusse abzuleiten sind, und daß lykische vor die Zeit der römischen Herrschaft fallen. Von deutschen Gelehrten hat Lübbert in den Commentationes pontificales p. 54—70 1859 die Gräberbußen lateinischer Sprache und

lateinischen Kulturbereichs kurz besprochen; ausführlich sind die »Sepulkralmulten«, die lateinischen und die griechischen, erörtert von E. Huschke in »Die Multa und das Sacramentum« 1874 S. 303—343. Bei dem Versuche, die etwas befremdende Thatsache, daß der Errichter resp. Käufer eines Grabes, in dem vor allem er selbst bestattet werden will, nicht bloß seine Erben und deren Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstücks, auf welchem das Grab sich befindet, sondern auch irgend welch andere Personen für Abweichung von den von ihm in Beziehung auf Benutzung des Grabes getroffenen Bestimmungen und für Verletzung und Beschädigung des Grabes, oder sonstige Störung seiner Grabesruhe mit einer bestimmt normierten Strafsumme, die an irgend eine öffentliche Kasse zu bezahlen, belegt, ist der scharfsinnige Jurist von der unsrer Ueberzeugung nach unbegründeten Grundannahme ausgegangen, daß die griechischen Gräberbußen wenigstens der Hauptsache nach auf Uebertragung römischer Sitte und römischen Rechts auf die Provinzen des römischen Reichs beruhe (S. 317). Er glaubt, daß keine der eine Gräberbuße festsetzenden Inschriften höher als die Kaiserzeit hinaufgehe (S. 315), während die Sepulkralmulten schon aus dem vorkaiserlichen Rechte stammen (S. 333). Die Ableitung aller Gräberbußen, auch insofern sie einen Nichterben oder Nichtrechtsnachfolger im Besitz bedrohen, aus der testamentarischen Mult ist etwas künstlich und kaum zutreffend. Der Annahme von dem ausschließlich römischen Ursprung dieser Bußen widerspricht schon die Thatsache, daß in Gebieten, welche den Einflüssen römischer Rechtsanschauung und römischer Rechtsgewohnheiten der Natur der Dinge nach um ein gutes mehr zugänglich und ausgesetzt waren als die orientalischen Länder, in welchen sich die griechischen Gräberbußen finden, in Spanien und Afrika sich wenigstens bis jetzt keine eine Gräberbuße enthaltende Inschrift gefunden hat, was in Beziehung auf Spanien Huschke selbst bemerkt, aber seiner Beweiskraft durch eine künstliche Erklärung beraubt (S. 320 A. 75). In Britannien findet sich nur eine (C. I. L. VII, 292). Wenn derselbe des ferneren behauptet, daß die Gräberbußen, natürlich hiervon abgesehen, sowie von ihrem beinahe gänzlichen Fehlen im Gebiet des eigentlichen Griechenlands, in den verschiedensten Städten und Provinzen im ganzen gleichmäßig auftreten (S. 315), so ist diese Aufstellung nicht richtig. Der Procentsatz der griechischen ist zumal für die Gebiete, wo sie nicht bloß sporadisch auftreten, ein viel größerer als er sich für die lateinischen ergibt. Auf Vollständigkeit und genaue kritische Sichtung des benutzten Materials namentlich der la-

teinischen Inschriften hat übrigens Huschke ausdrücklich erklärt keinen Anspruch zu erheben.

Eine kurze Besprechung der römischen Gräberbußen findet sich bei Th. Mommsen Röm. St. R. II^2, 268 und S. VII, A. 1.

G. Hirschfeld bietet uns in seiner Abhandlung zuerst eine vollständige Liste der in Frage kommenden griechischen Inschriften, und zwar A der außerhalb Lykiens, B der lykischen. Die erste Spalte der Liste nennt den Ort, die zweite die Korporation, welcher zu zahlen ist, die dritte das Werk resp. die Zeitschrift, in welcher die Inschrift publiciert ist. Die Liste kann der Referent, der im Anschluß an seine »Geschichte der Lykier« zu gleichem Zwecke gesammelt hat, als zum mindesten annähernd vollständig bezeichnen; in A hätte er nachzutragen: Rom. *δήμῳ Ῥωμ.* 5000 (*δην.*) C. I. G. 6250. Benutzt sind bei der Liste auch Zeitschriften, die nicht überall zugänglich sind. Bei denjenigen Inschriften, welche datiert sind, ist dies vermerkt; sicher datiert sind 15, von denen die früheste ins J. 114 p. Ch. fällt. Der außerlykischen sind es 266 resp. 267; der lykischen 73; unter die letzteren sind allerdings auch die von Telmissos (4), Termessos (9) Kormasa, Oinoanda, Lagbeon (je 1) aufgenommen, welche Orte außerhalb des eigentlichen Lykiens fallen, was der Verfasser S. 111 selbst beachtet. Wie viel Arbeit die Zusammenstellung dieser Listen erforderte, kann jeder beurteilen, der weiß oder sich davon überzeugt, daß der Röhlsche Index, wie auch sonst nicht selten, hier nicht die geringste Vorarbeit an die Hand gibt. Auf dem Festlande des eigentlichen Griechenland findet sich eine hieher gehörige in Theben, die sehr spät ist und eine ziemlich ältere aus Akraiphia, Mittheil. III, S. 299. Unter den bedeutend mehr als viertausend attischen Grabinschriften gibt es nur einige wenige, offenbar der späteren Kaiserzeit angehörige, mit Grabbußen (CIA. III, 2, no. 1429—1433). Ein, ebenfalls spätes, Beispiel ist bekannt aus Korkyra oder Kephallenia; eine auf Oreos gefundene Inschrift gehört einem Thraker an; in Thessalien sind es zwei, in Makedonien und Thrakien zusammen dagegen schon 49; die übrigen gehören größtenteils dem Westen Kleinasiens von Bithynien bis Thracien und Phrygien an c. 190. Der Verfasser hat es aber auch nicht versäumt, die lateinischen Inschriften zur Vergleichung beizuziehen.

Von den lykischen Inschriften, auf deren Eigenart der Verfasser schon in Arch. epigr. Mitth. aus Oesterr. IX (1885), 196, 9 hingewiesen hat, beweist er, daß wir es »in Lykien mit einem alteinheimischen Brauche zu thun haben, mindestens so alt wie das dritte vorchristliche Jahrhundert« und kommt hiemit zu demselben Ergeb-

nis, das ich in meiner »Geschichte der Lykier« S. 128 f., einer von mir geplanten speciellen Behandlung der Frage vorgreifend, wenn auch in weniger bestimmter Formulierung, ausgesprochen habe. Als die älteste der uns erhaltenen hieher gehörigen lykischen Inschriften in griechischer Sprache betrachtet G. Hirschfeld mit Recht C. I. G. 4259; von Benndorf: »Reisen in Karien und Lykien« I S. 56 unter n. 29 besser und vollständiger veröffentlicht und für »sicher aus früher hellenistischer« Zeit herrührend erklärt (in seiner Liste B. 16). Auf Grund der Schriftzüge ergibt sich unserem Verfasser, daß diese Inschrift etwas jünger ist als die Pixodarosinschrift, von welch letzterer er demnächst in Bezzenbergers Beiträgen ein authentisches Bild zu geben in Aussicht stellt; aber »über das dritte Jahrhundert hinunterzugehn ist kein Anlaß vorhanden«. In dieser Inschrift verbietet der Erbauer des *ἡρῶιον* jedermann außer seiner Frau, den Kindern und Nachkommen dessen Oeffnung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. *ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, ἁμαρτωλὸς ἔστω θεῶν πάντων καὶ Λητοῦς καὶ τῶν τέκνων καὶ προςαποτεισάτω τάλαντον ἀργυρίου καὶ ἐξέστω τῶι βουλομένωι ἐγδικάζεσθαι περὶ τούτου*. Zu beachten ist, daß keine Kasse angegeben ist. Die weitere Entwickelung der lykischen Gräberbuße läßt sich an B 45 = C. I. G. 4300 *v* Add. = Lebas-Wadd. 1301 (im heutigen Kekowa, für G. Hirschfeld gleich dem alten Simena), B 46 = C. I. G. 4303 *e* Add. = Lebas-Wadd. 1314 (Myra) und B 31 = C. I. G. 4293 (Patara) verfolgen, von denen die letzte unzweifelhaft die jüngste ist. (Für mich ergibt die Prädizierung des Bestatteten als *πολιτευσαμένῳ ἐν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλεσι πάσαις*, daß die Inschrift jedenfalls in die Zeit des vollständig ausgestalteten lykischen Bundesstaates, also nach 168 a. Chr. fällt). Diese Inschriften bestimmen dem, der den Frevel zur Anzeige bringt, die Hälfte der Strafsumme, während später nach und nach ein Drittel üblich wurde (auf römischen Inschriften vereinzelt dem delator ein Viertel bestimmt z. B. C. I. L. VI, 22609; X, 6706; XIV, 166. 850). Die Strafsumme ist auf 6000 Drachmen gleich dem Talent angesetzt. Auch einige paläographische Thatsachen, sowie die Formulierung sprechen für ein höheres Alter dieser Inschriften. (Eine willkommene, aber nicht notwendige Verstärkung der Beweiskraft dieser griechischen Inschriften aus Lykien bildet, wenn richtig, die von W. Deecke in seinen Lykischen Studien III. in »Beiträge z. Kunde d. indog. Sprachen XIII, S. 265 ff. aufgestellte Lesung und Uebersetzung einiger Inschriften in lykischer Sprache, wie Lim. 4. 5. 43. Ant. 2. 4. Myr. 4: »der möge zahlen dem hochedlen tramelischen Volke«, wobei wohl an die Kasse des Letoon zu denken wäre. Denn diese Inschriften in

lykischer Sprache fallen jedenfalls in eine Zeit, für welche der Gedanke an Eindringen römischer Rechtsbräuche ausgeschlossen ist).

Eine eigene Stellung, welche sie als älter erweist, nehmen die lykischen Inschriften auch ein in Beziehung auf die Kassen, denen die Strafsumme bestimmt ist. Unter 72 erkennbaren Fällen ist es 25 mal der *δῆμος*, 14 mal die *πόλις* (beides wohl gleichbedeudeutend), letztere 2 mal in Konkurrenz mit *φίσκος* resp. *ταμεῖον* [1]), welches G. Hirschfeld auf den Grabinschriften als gleichbedeutend mit dem *fiscus* auffaßt, 3 mal die *βουλή* u. s. f., der *fiscus* 10 mal als *ταμεῖον*, worunter 3 mal im verrömerten Sidyma, 4 mal an der Ost- und Nordgrenze, und als *φίσκος* 4 Mal, während auf anderen Gebieten der Fiskus bedeutend überwiegt. Die Zuwendung ausschließlich an einheimische Kassen ergibt sich so als das Ursprüngliche; wie auch Hirschfeld bemerkt, ist der Fiskus zuerst als Mitempfänger und später als ausschließlicher Empfänger aufgekommen, einfach weil man annehmen konnte, daß derselbe den besten Willen und die meiste Kraft habe, derartige Einnahmen flüssig zu machen. Vielleicht war er auch noch direkt durch das Gerichtsverfahren bevorzugt. Für die Zeit, in welche unzweifelhaft ein Teil der lykischen Inschriflen fällt, kann an Eindringen römischer Rechtsübungen nicht gedacht werden, da ja Lykien erst unter Claudius seine Selbständigkeit verlor und für die römisch-italische Geschäftswelt kein materielles Interesse damit verknüpft gewesen wäre, den Rechtsbrauch der Gräberbußen den lykischen Bundesgenossen irgendwie aufzunötigen.

Auch der Beweis, daß nur in Lykien die derartigen Grabschriften eine Entwickelung zeigen, während sie sonst überall uns fertig entgegentreten, ist G. Hirschfeld, von Einzelheiten, deren Beweiskraft man in Zweifel ziehen könnte, wie Unterschied von Medium und Activ von *κατασκευάζειν*, abgesehen, gelungen. Zu beachten ist, daß auch in Lykien die Festsetzung einer Grabbuße keineswegs durchaus üblich war; auch hier war sie so zu sagen ein Uebriges, was einer, der für sich allein oder seine Familie und Nachkommen und Familienangehörigen in weiterem Sinne des Wortes, wie *θρεπτοί* (= vernae und alumni) und *ἀπελεύθεροι*, ein Grab errichtete oder kaufte, that, um die Sicherheit und Ruhe des Grabs zu erhöhen. G. Hirschfeld spricht sich mit Recht dahin aus, daß es in Lykien ein altes Gesetz gab, das die *τυμβωρυχία* bestrafte und später von der kaiserlichen Regierung bestätigt wurde. Zu den von ihm S. 121 angeführten Inschriften, in denen auf ein solches Gesetz

1) Die Accentuierung *ταμίειον* beruht wohl auf einem Druckfehler.



Bezug genommen ist, sind hinzuzufügen: Benndorf n. 62 (bei H. B 23) ὑποκείσεται τῷ τῆς τυμβωρυχίας νόμῳ καὶ ἀποτείσει, allerdings wohl erst Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. angehörig, und C. I. G. 4303 *m* Andriake, ohne Bestimmung einer Geldstrafe. Die große Fürsorge, welche die Lykier unverkennbar für möglichst langen und ungestörten Bestand ihrer letzten Ruhestätte trugen, und andrerseits die Gefährdungen besonders ausgesetzte Lage eines guten Teils ihrer Gräber läßt es begreiflich finden, daß sie frühe darauf kamen, neben dem Gesetz, welches die τυμβωρυχία bestrafte, eine weitere und jedenfalls auch auf einen größeren Umfang von Handlungen ausdehnbare Abschreckung durch Geldstrafen zu setzen. Die Urkunde, in der dies geschah, mußte in dem ἀρχεῖον oder χρεωφυλάκιον niedergelegt werden, was in einzelnen Inschriften in- und außerhalb Lykiens ausdrücklich unter Beifügung des Datums bemerkt ist. Ich möchte annehmen, daß dieser Behörde, resp. in gewissen Fällen der βουλή, der Vereinfachung des Geschäftsgangs halber die ursprünglich vom souveränen δῆμος zu verleihende Sanktion der Strafbestimmung, soweit sie nicht gegen Erben gerichtet war, übertragen war, welche Sanktion eben durch die Einregistrierung vollzogen wurde. Auch diejenigen Bestimmungen, welche Strafen nur gegen Erben enthielten und so testamentarische Kraft hatten, wurden in den amtlichen Archiven niedergelegt, schon deshalb, weil sie Bestimmungen enthielten, die eine lange Reihe von Generationen zu verpflichten geeignet waren. Für die juristische Erklärung der griechischen Gräberbußen wäre es erwünscht, wenn G. Hirschfeld in seiner Liste noch vermerkt hätte, gegen wen das Verbot in der einzelnen Inschrift gerichtet ist, ob nur gegen Erben, nur gegen extranei oder gegen beide zusammen. Einzelnes in dieser Richtung enthält der Anhang I, »die Berührungen zwischen den griechischen und lateinischen Inschriften mit Strafsummen«. Ein Anhang II stellt die Strafsumme der griechischen Grabschriften nach ihrem Betrag geordnet zusammen mit Angabe des Orts und der empfangenden Kasse.

Der Verfasser bemerkt mit Recht (S. 125), daß nach seinen Ausführungen, die alle hier zu würdigen nicht der Raum ist, niemand mehr Grabbußen bestreiten wird, daß es berechtigt ist, die griechischen Grabbußen für sich ohne Rücksicht auf die römischen zu betrachten. Ob aber seine Behauptung, daß die übrigen griechischen alle unter direktem oder indirektem Einfluß der lykischen entstanden sind, wobei er das karische Aphrodisias, von dem wir 23 derartige, manche Analogien gerade mit den lykischen zeigende, Inschriften besitzen, sich als Mittelglied denkt, nicht etwas gewagt

ist? Das gleiche Bedürfnis wie in Lykien konnte sich doch auch anderswo, wenn auch nicht so früh und so stark, selbständig geltend machen und mußte im ganzen dann auf gleichem Wege Befriedigung suchen, da die Rechtsordnungen in hellenistischer Zeit in ihren Grundzügen doch die gleichen waren. Die Beitreibung der Summen wurden nach des Verfassers Ausführung von den Rechnern der betreffenden Korporation oder des betreffenden Instituts besorgt. Wenn in Beziehung auf C. I. G. 4340 *d* Add. = Lebas-Wadd. 1367 Attaleia, wo die Buße *εἰς τοὺς πενταετηρικοὺς ἀγῶνες* (sic) bestimmt ist, S. 117 (hier durch Druckfehler als nr. 241 statt 247 der Liste bezeichnet) gesagt ist, daß der Lykiarch sie beigetrieben haben werde, so ist dieser durch einen lapsus calami für Pamphyliarch gesetzt (s. meine Gesch. der Lykier S. 223).

Von dem reichen Inhalte der sehr wertvollen und sorgfältigen Abhandlung will der Referent nur noch eine Aufstellung besprechen, auf welche der Verfasser sehr großen Wert legt. Schon Arch. ep. Mitth. IX, S. 196 hat er als Regel für die griechische Sitte bezeichnet, daß die Buße in denjenigen Ort fällt, auf dessen Gebiet sich das betreffende Grab befindet. Und diese Regel gewährt dann die Möglichkeit, die Gräberbußen, wenn der ursprüngliche Fundort der Inschrift festgestellt ist, zu topographischen Schlüssen zu verwenden. Referent hat gegen diese Regel Einsprache erhoben in G. d. L. S. 228 A. mit Berufung auf C. I. G. 4305 = Lebas-Wadd. 1346, bei welcher Inschrift ich bei der Ausarbeitung meines Buches, nicht bei der Sammlung des Materials, übersah, daß sie nach Angabe von Franz in den Addenda und von Waddington nicht in Limyra, sondern in Olympos gefunden wurde. Demnach war meine Einsprache nicht begründet; auch dem Hinweis auf *τῇ πατρίδι μου* möchte ich jetzt kaum mehr beweisende Kraft zuschreiben, obwohl die Analogien, auf die G. Hirschfeld hinweist, teils in ihrer Lesung unsicher, teils andrer Art sind (*πόλει* und nicht *πατρίδι*).

Der Verfasser erinnert daran, daß bedeutende Epigraphiker bei Fixierung von Inschriften nach dieser Regel verfahren sind und ihre Annahmen dann später, als man den wahren Fundort kennen lernte, bestätigt wurden. Daß a priori viel dafür spricht, daß der, welcher eine Gräberbuße festsetzte, eine Kasse wählte, die im Gebiet, zu dem das Grab gehörte, ansäßig war, wird niemand leugnen, da dadurch der Zweck der Gräberbuße am sichersten erreicht wurde. Und für diese Annahme sprechen dann auch die Fälle, in denen die Buße neben dem Fiskus nicht der Stadt, sondern der *κώμη*, dem *χῶρος* oder der *συγκατοικία*, einmal dem Fiskus, der *πόλις* und dem vicus zusammen bestimmt wurde. Unter den lykischen Inschriften

jedoch, welche Hirschfeld herbeizieht, beweist C. I. G. 4224 *d* Add. (H.s B 18) nichts, da der Errichter des Grabs ein Pinareer war und als solcher *τῷ Πιναρέων δήμῳ* (jedenfalls zur Zeit der Provinz und auch da nicht frühe) die Buße bestimmt haben kann. Von den vielen Beispielen, welche Hirschfeld dafür anführt, daß einer, der eine andere Heimat hatte, die Buße der Stadt, wo er begraben wurde, bestimmt hat, ist C. I. G. 3915 = Lebas-Wadd. 1683 zweifelhaft, da hier *Μακεδών* auch Eigenname oder Bezeichnung der Heimat von Vorfahren sein kann. Zuzugeben ist der Hirschfeldschen Ausführung zum mindesten so viel, daß für den Bereich der griechischen Inschriften die von ihm aufgestellte Regel für jetzt nicht widerlegbar ist und vieles für sich hat. Für Lykien könnte an ihrer Allgemeingültigkeit die Thatsache Zweifel erregen, daß in Folge der Ordnungen des lykischen Bundesstaates in jeder größeren Gemeinde Angehörige der andern vorübergehend oder dauernd wohnten und das Gerichtswesen Sache des Bundes war, so daß, wenn einer die Buße für eine Korporation bestimmte, welche nicht dem Stadtgebiete des Grabes angehörte, doch Wahrscheinlichkeit für deren erfolgreiche Geltendmachung vorhanden war. Zweifelhafter ist es, ob die Regel auch auf das Gebiet der römischen Inschrift, d. h. römischer Kultur angewendet werden darf. G. Hirschfeld bespricht die Inschrift C. I. L. IX, 5860 Auximum, laut der die *in urbe sac*[*ra*] (= Rom) und in Nicomedia gestorbene Frau eines Aug. libert. von ihrem Gatten *hic translata est* und bestimmt wird, daß, wenn auch ihr Gatte im Grab Aufnahme gefunden habe, dasselbe nicht mehr geöffnet werden dürfe; andernfalls, wie für irgendwelche Beschädigung an den Fiskus, an die resp. Firmanorum und die resp. Ricinensium eine Buße zu bezahlen sei. Der Umstand, daß die Buße zwei selbständigen Gemeinden zubestimmt wird, meint der Verf., habe vielleicht seinen Grund darin, daß das Grab an der Grenze der beiden Gemeinden gelegen habe. Der Referent glaubt, daß das Grab ganz wohl auf dem Gebiet von Auximum gewesen sein kann. Wo der Fiskus beigezogen war, da konnte, um den Zweck der Buße zu erreichen, jedenfalls auch eine andere Gemeinde zugezogen werden. Vielleicht stand der Errichter des Grabes in besonderen Beziehungen zu Firnum und Ricinia und wollte einerseits diesen Gemeinden durch die Bestimmung noch eine Ehre erweisen, andrerseits konnte er hoffen, daß dieselben aus Dankbarkeit auf das von ihnen nicht allzufern liegende Grab ein Augenmerk haben werden.

Im gleichen Bande des C. I. L. befindet sich aber noch eine Inschrift, die Bedenken erregt, nr. 4822, welche Mommsen als nach Forum Novum gehörig betrachtet und behandelt. Die Buße ist *reip.*

Ost.(iensium) bestimmt. Während Mommsen die Möglichkeit des Ursprungs aus Ostia offen läßt, ist sie von Dessau XIV, 1236 (welchen Band G. Hirschfeld nicht mehr einsehen konnte) wegen der Bestimmung der Buße nach Ostia diesem Orte zugewiesen. Von XIV, 307 ist ebenfalls die ursprüngliche Zugehörigkeit zweifelhaft. Die Buße ist *reip. Ostiens(ium)* bestimmt; die Bezeichnung des Begrabenen als *Portens(is)* ist noch erhalten, nur auf Grund der ersten Thatsache ist sie vom Herausgeber Ostia zugewiesen. X, 3750 (= Orelli 4430) ist in Atella (Aversa) gefunden und enthält die Bestimmung: *si quis ex is qui supra scripti sunt, hoc mon. aut vicum Spurianum aut diaeta quae est iuncta huic monumento vendere volent, tunc ad rem publicam coloniae Puteolanae pertinebit.*

Tübingen. O. Treuber.

Edda Snorra Sturlusonar. — Edda Snorronis Sturlæi. — Tomus tertius, continens: praefationem, commentarios in carmina, skáldatal cum commentario, indicem generalem. Hafniæ. Sumptibus legati Arnamagnæani. 1880—87. Zweite Hälfte, S. 449—869 und CXIX Seiten.

Der weitläufige und im Innern streckenweis längst zur Ruine verfallene Bau, die Arnamagnäanische Ausgabe der jüngeren Edda, ist endlich zum äußeren Abschlusse gediehen. Den jetzt erschienenen letzten Halbband verdanken wir im wesentlichen der Arbeit Finnur Jónssons, dessen frühere Leistungen auf dem Gebiete der altnordischen Philologie mehrfach auch hier zu Lande Anerkennung gefunden haben.

Der Inhalt dieses Halbbandes zerfällt in drei sehr verschiedenartige und ungleichwertige, aber fast gleich wichtige Stücke.

Das erste, die Praefatio, schildert zunächst die bisherigen Schicksale und die gegenwärtige Verfassung der Pergamentmanuskripte, welche bei der Edda-Ausgabe direkt benutzt sind, verzeichnet den Gesamtinhalt jedes einzelnen, versucht — auf verschiedene Weise — ein Bild von seinem orthographisch-grammatischen Charakter zu geben und schätzt, nicht immer ganz mit den früheren Ansätzen übereinstimmend, sein Alter, zuweilen auch das seiner Vorlage. Die fata libellorum sind mit liebevoller Sorgfalt erforscht und anschaulich dargestellt, die orthographisch-grammatische Charakteristik dagegen, selbst des als Haupthandschrift betrachteten Codex Regius, läßt so vielfach Uebersichtlichkeit, Akribie und Ausführlichkeit, ja geradezu sprachwissenschaftliche Einsicht vermissen, daß mir als das Beste und einzige Dauerhafte an diesen Partien die Zusammenstellung

der Fehler erscheint, welche sich einerseits die Schreiber des Codex Regius und Wormianus, andererseits die Herausgeber haben zu Schulden kommen lassen. Und während man sich berechtigt glaubt, zum Schlusse dieses Abschnitts eine Untersuchung über das genealogische Verhältnis unserer Pergamente, oder ihrer eddischen Vorlagen, also eine Nachprüfung der Müllenhoffschen Forschung, zu erwarten, schenkt uns Jónsson nur eine, an sich allerdings sehr dankenswerte, vergleichende Tabelle desjenigen Inhalts der einzelnen Membrane, welcher in den beiden ersten Bänden der Ausgabe Aufnahme gefunden. Sodann wendet sich die Praefatio sehr bald zu den Papierhandschriften. Bei der Ausgabe sind nur wenige berücksichtigt worden, hier wird eine große Fülle, nach Familien geordnet, vorgeführt; selbst solche, die nur »quaedam ad Eddam aliquatenus illustrandam« oder Interpretationen enthalten, sind kurz verzeichnet. Ausführliche Citate werden aus dem Vorwort der Edda Hraundalensis gegeben, ferner aus zwei Papierhandschriften, welche über die Entstehung der recensio Laufasina authentischen Aufschluß erteilen, und endlich aus einer sehr alten und wichtigen Utrechter Papierhandschrift, welche — ohne doch von ihm selber abzustammen — am nächsten mit dem Cod. Regius verwandt ist und diesen, eben durch den hier abgedruckten Passus, um etwa eine Seite, die zweite seines verloren gegangenen ersten Blattes, ergänzt.

Der nächste Hauptteil führt den im vorigen, 1880 erschienenen, Halbbande von Sigurdson begonnenen Kommentar zum Skáldatal, die »adnotationes vitas poetarum et opera continentes«, zu Ende. Er behandelt auf 254 Seiten etwa hundert, teils norwegische, zum weit überwiegenden Teile aber isländische, Skalden, darunter Snorri Sturluson selber. »Diligenter omnia collegimus, sagt Jónsson, quae vitam poetarum et maxime eorum indolem et ingenium poeticum ostenderent et illustrarent. Locos, ubi strophae carminave inveniuntur, quam accuratissime afferre conati sumus, qua in re haud mediocriter nos adjuvit, quod J. Sigurdsonii scidulas relictas ad manus habuimus, in quibus strophas secundum versus initiales collegerat plurimorum poetarum; ubique tamen ad fontes rediimus eosque perscrutati lima, quantum licuit, critica uti conati sumus«. Die adnotatio zu manchem Dichter gesteht allerdings nur, daß er und seine Werke abgesehen von der Erwähnung im Skáldatal gänzlich unbekannt seien; aber bei einigen Nummern, hinter denen wir kaum anderes als solche Nieten zu vermuten berechtigt waren, gelingt es Jónssons ausgebreiteter und gründlicher Belesenheit durch Namenkombinationen, chronologische Berechnungen u. s. w. uns mit einer bald überzeugenden, bald wahrscheinlichen Personal- oder wenigstens Familien-

Identität zu überraschen. Mitunter gibt die Kritik nur ein negatives Resultat, meist aber wird auch neugepflanzt, wo ausgerodet worden. Nicht wenige ältere, schon eingewurzelte, Ansichten über der Dichter Herkunft, Namen und Schicksale, über Chronologie, Veranlassung, Sujets und Disposition ihrer Werke, Bau und Sinn einzelner Strophen, Verfasserschaft herrenloser oder strittiger u. s. w., müssen fallen und zahlreiche erst in jüngster Zeit ersprossene, namentlich von Vigfusson mit leichter Hand verschwenderisch ausgesäte Offenbarungen werden geräuschlos geknickt. In der Verwertung sich widersprechender Berichte tritt Vorsicht, Geschick und gesundes Urteil zu Tage und obschon die weitaus meisten Strophen, dem Charakter des ganzen Kommentars entsprechend, gar nicht in extenso, sondern nur nach ihren ersten Versen citiert sind, feiert auch die niedere Textkritik gelegentlich kleine Triumphe. Ein handgreifliches Beispiel dafür, daß sie gleichwohl noch an einer gefährlichen Befangenheit leidet, ist die Emendation der II, 493 stehenden Halbstrophe des Illugi Bryndølaskáld p. 596 f. Die schwächste Seite des Kommentars ist die ästhetische Würdigung der skaldischen Produkte und die Zeichnung des poetischen Charakters der einzelnen Liederschmiede. Nach dieser Seite hin weitgehenden Anforderungen nachzukommen war allerdings bei der weder selbstgewählten noch auch historischen Reihenfolge der Dichter recht schwierig, aber das hier gebotene, das selten über ein »poeta lepidissimus« oder dgl. hinausgeht, Beeinflussung und Nachahmung so gut wie nirgend erörtert, ist trotzdem etwas gar zu dürftig.

Das letzte Hauptstück nennt sich »Index generalis« und ist ein ausführliches kombiniertes Sach- und Namenregister zu allen drei Bänden der Edda-Ausgabe. Die kleinen Arbeitsersparnisse, welche sich der Registrator, nicht ohne ausdrücklich auf sie aufmerksam zu machen, gestattet hat, werden ihm die Benutzer gewiß aus Dankbarkeit für all die ihnen von nun an ersparte Mühe großmütig gönnen. Die Kombination der Sachen und Namen ist ganz sinnreich bewerkstelligt. Gewisse Personen, mythische Wesen, Tiere, Gegenstände u. s. w. sind nämlich nicht nur unter ihrem speciellen altnordischen Namen verzeichnet, sondern außerdem auch noch, in alphabetischer Ordnung, zu solchen Gruppen wie Dichter, Zwerge, Rosse, Schiffe, Schlachten u. s. w. vereinigt und diese ganzen Gruppen sind dann unter lateinischem Stichwort, also unter »poetae«, »nani«, »equi«, »naves« »pugnae u. s. w., an der diesem gebührenden alphabetischen Stelle eingeschaltet. Die metra, carmina und figurae orationis kündigt schon die Praefatio als nur gruppenweise aufgeführt an. Aber auch manches andere sucht man vergeblich einzeln, z. B,

die Astrologie, die überhaupt eine sonderbare Legitimation — »I 50« — mitbringt, hat nur unter »artes« Einlaß gefunden. Den einheimischen mythologischen Namen hat der Registrator oft kurze Auslegungen beigefügt, jedoch ist das wohl nicht in allen Fällen geschehen, »ubi vim verbi intellexisse« sibi videbatur — oder versteht er etwa Valkyrjur weniger als Valhǫll? — und andererseits sind viele seiner Deutungen schlimmer als keine. Im Principe läßt der Index, abgesehen von den angedeuteten Ersparnissen, an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig — man findet hier sogar den Namen Henrik Ibsens, weil es den Verfasser vorher einmal gedrängt hat dem großen Dichter in einer Fußnote seine Huldigung darzubringen — und man kann auch erst lange blättern, ehe man ein absolutes Manko, wie unter »pugnae« die Auslassung der III 696 erwähnten Dannevirkeschlacht, entdeckt. Leichter stößt man auf kleine Ungenauigkeiten und namentlich redaktionelle Inkongruenzen; man thut daher, wenn man irgend etwas bestimmtes sucht, gut, den Index an möglichst vielen Stellen zu befragen, z. B. nicht nur unter »denominationes et nomina«, sondern auch unter »annuli«, wenn man wissen will, ob und wo ein *heiti* für Ringe vorkommt.

Alles in allem genommen bedeutet unser Halbband eine beträchtliche Förderung der altnordischen Litteraturgeschichte, eine äußerliche Erleichterung der mythologischen Studien und endlich auch eine notdürftige Entschädigung für die Sünden der beiden ersten Bände des Werkes, so daß Jónsson die Erfüllung seines Wunsches »Ignoscant, si quid peccavi stultus, amici« für dieses Mal mit Zuversicht erwarten darf.

Berlin, December 1887. Fr. Burg.

Porta linguarum orientalium inchoavit J. H. Petermann continuavit Herm. L. Strack. Pars I (Édition française). Grammaire hébraïque avec paradigmes, exercices de lecture, chrestomathie et indice bibliographique par Herm. L. Strack. Traduit [sic] de l'allemand par Ant. J. Baumgartner. Édition revue et augmentée par l'auteur. Carlsruhe et Leipzig. H. Reuther. Paris, Maisonneuve frères & Ch. Leclerc. Genève, Henri Stapelmohr. 1886. XII, 171, 82 pp. 8°. Preis M. 3,50.

Die vorliegende, von Professor Baumgartner in Genf mit Genauigkeit und Geschick ins Französische übertragene Ausgabe von Stracks hebräischer Porta ist, nach zwei deutschen, einer englischen und einer dänischen Auflage seit 1883 bereits der fünfte Druck, in welchem das Werk erscheint. Ein um so seltnerer Erfolg, als er

durchaus verdient ist. Aus eignem Gebrauche des deutschen Originals beim Unterricht von Anfängern im Hebräischen muß ich bezeugen, daß von allen Elementarbüchern Stracks Arbeit die bei weitem praktischste, insbesondere zur Einführung gänzlich Unkundiger in die Sprache geeignetste ist. Eine so knappe, klare und verständliche Formulierung der Regeln findet sich, soweit meine Kenntnis reicht, nur noch in K. W. Krügers griechischen Grammatiken; und stellt dies, wie die überaus praktische Einrichtung der Paradigmen[1]) und der Chrestomathie, dem Lehrtalent und der pädagogischen Erfahrung Stracks ein neues, glänzendes Zeugnis aus, so versteht es sich andrerseits bei ihm von selbst, daß Alles, was er gibt, weder an materieller Korrektheit noch an wissenschaftlichem Urteil zu wünschen übrig läßt. Dies und jenes kann man sich ja anders denken. Ich würde z. B. § 4a nicht die Kimchische Einleitung der Vokale in 5 lange und 5 kurze[2]) zu Grunde legen, da schon beim Kibbuṣ § 4e davon abgewichen wird, und meiner Erfahrung nach bei der Behandlung der Doppelaussprache des Kameṣ den Schülern auseinandergesetzt werden muß, daß die Massora eben keinen Unterschied zwischen langen und kurzen Vokalen gekannt hat. Ob es ferner geraten ist, gegen Olshausen und Stade mit Strack und König das »Schwa *medium*« grundsätzlich vom *mobile* zu trennen, die betr. Sylbe als »lose geschlossen« zu behandeln und beispielsweise כַּנְ־ פֵּיהֶם und יַהֲלְ־ מוּ zu syllabieren, scheint mir fraglich (vgl. § 22 d Ende): indes sind das eben Dinge, wo verschiedene Aufassungen neben einander möglich sind, und nur ganz ausnahmsweise bin ich einem Falle begegnet, wo ich eine Aenderung geradezu für notwendig hielte, wie § 17a Anm. die Beseitigung der zweifellos auf einem Textfehler beruhenden הֶעֱלִיָה (mag ich es auch in meiner eignen hebräischen Schulgrammatik versehentlich ebenfalls aufgeführt haben). Doch ich habe hier nicht die deutsche, sondern die französische Ausgabe zu besprechen. Diese unterscheidet sich von jener durch eine erhebliche Anzahl von Abänderungen und Zusätzen, welche zeigen, wie eifrig Strack an immer weiterer Vervollkommnung des Buches arbeitet. Ich hebe Einiges hervor: § 2a ist die Regel über die בגדכפת nach § 6a (Dagesch lene) versetzt; S. 8, 1 wird hinzugefügt »et se rencontre surtout sous א: אֱמֹר, אֱלֹהִים« (wodurch freilich das folgende »il en est de même du *Haṭēph-Qameç*«

1) S. über diese eine ausführliche Besprechung von Schmiedel in der Theol. Literaturzeitung 1887.

2) Ich bin nicht in der Lage festzustellen, was Kimchi sich unter »Länge« und »Kürze« gedacht hat; daß diese Bezeichnungen bei den Aramäern einen ganz anderen Sinn haben, als wir ihn damit verbinden, ist bekannt.

etwas misverständlich wird); § 12 h i haben mit Recht kleinere Schrift erhalten; § 15 d ist gestrichen (weil die Sache in der Syntax § 81 Erwähnung findet), § 16 f. sind die Angaben über מה präciser gefaßt; § 17 g die Worte שְׁאוֹל, תְּהוֹם u. s. w. hingegefügt; § 20 f—k die Hauptfälle vom »Emploi de l'accusatif« nachzutragen; § 22 d hat eine notwendige Ergänzung erfahren, wie ebd. g eine zweckmäßige Erweiterung. Es ist nicht nötig, das ganze Buch in dieser Weise durchzugehn; wie es durch diese erneute Durcharbeitung gewonnen hat, läßt sich aus den gegebenen Beispielen entnehmen. Auch im Einzelnen ist die größte Genauigkeit erreicht worden; selten findet man Gelegenheit zum Zweifel, wie etwa § 6 a bei dem Satze »כ *kh* (*ch* doux des Allemands: ich)«; oder § 16 d, wo die Worte »שֶׁ (usité surtout chez les Israélites du Nord et d'une époque postérieure)« wohl nur eine ausnahmsweise Ungenauigkeit der Uebersetzung darstellen; oder § 6 f., wo zum wenigsten die wichtige Anfangsregel meines Erachtens zu dem mit größeren Typen gedruckten Texte gezogen werden mußte; auch ein paar Auslassungen im Glossar (רֵק 1 Kön. 3, 2; בין V ebd. 9) sind, habe ich recht gesehen, weißen Raben vergleichbar. — Indem ich jedem Lehrer des Hebräischen, welcher das Buch noch nicht kennt, rate, sich mit ihm vertraut zu machen — die gelegentlichen kritischen Seitenblicke besonders auf Baer sind auch Vorgeschrittenen von Nutzen — und es wo möglich in der Praxis zu erproben, wünsche ich dem vortrefflichen Werke auch für die Zukunft und insbesondre in den Ländern französischer Zunge den ihm gebührenden Erfolg.

Königsberg i. Pr. A. Müller.

Nachtrag zu Gött. gel. Anz. 1887, No. 24.

In der Anmerkung 1) zu S. 904 war noch hinzuweisen auf de Lagardes Mittheilungen I, S. 174: ich entnehme diese Stelle, welche zu notieren ich z. Z. vergessen hatte, jetzt der eben erschienenen Schrift des Herrn Georg Beer, Al-Ġazzâlî's Maḳâṣid al-falâsifat (Leiden 1888), S. 11.

A. Müller.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 6. 15. März 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Wundt, Wilhelm, Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1886. XI und 577 S. 8°. — 14 M.

Dem vorliegenden Werke ist es ohne Zweifel beschieden, ebenso wie die umfassenden Werke desselben Verfassers, die ihm vorangiengen, eine beherrschende Stellung in der philosophischen Litteratur einzunehmen. Einem solchen Werke gegenüber kann es nicht Aufgabe einer kurzen Besprechung sein, im Einzelnen hervorzuheben, was der Hervorhebung wert erschiene. Noch weniger wird sie um Nebensächlichkeiten zu streiten haben. Angabe des Zwecks und Inhaltes in großen Zügen — damit wird sich der Kritiker begnügen müssen. Zugleich wird er um so sicherer, je mehr Wert er dem Werke beimißt, hoffen dürfen, durch genauere Bezeichnung der Punkte, in denen ihm andere Anschauungen zulässig, oder Ergänzungen möglich scheinen, zur Klärung der Sache selbst etwas beizutragen. Jedenfalls ist dies der Gesichtspunkt, von dem aus ich an die Besprechung der Wundtschen Ethik herantrete.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte, die nacheinander »die Thatsachen des sittlichen Lebens« — »die philosophischen Moralsysteme« — »die Principien der Sittlichkeit« — »die sittlichen Lebensgebiete« behandeln. Im ersten Abschnitt wird von der Entwickelung der Sittlichkeit, der sittlichen Begriffe und Anschauungen in warmer Darstellung ein überzeugendes und ansprechendes Bild

entrollt. Wir sehen die sittliche Entwickelung sich am ursprünglichsten verraten in der Sprache (Kap. I); wir sehen sie dann sich vollziehen durch die drei Stufen der Religion, Sitte und freien Sittlichkeit (Kap. II und III); wir sehen sie endlich durch allerlei Natur- und Kulturbedingungen überall beeinflußt (Kap. IV).

Die Betrachtung der Sprache ergibt einen allmählichen Bedeutungswandel der Bestandteile des ethischen Wortschatzes. Es verrät sich in demselben ein Uebergang, einerseits von der Wertschätzung äußerer körperlicher Vorzüge und einer äußerlichen Befolgung der Vorschriften des Kultus und der Sitte zur Wertschätzung der inneren Eigenschaften des Charakters und der Gesinnung; andrerseits von der Wertschätzung solcher Eigenschaften, die den Genossen unmittelbar nützlich waren, zu solchen, die mit keinem derartigen Nutzen sich verbanden. Zugleich erhellt, daß die sittlichen Ideen kein ursprüngliches Besitztum des Menschen waren, daß sie aber hervorgegangen sind aus gleichartigen Keimen oder Anlagen, und sich, trotz aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen, nach übereinstimmenden Gesetzen entwickelt haben.

Das zweite Kapitel, »die Religion und die Sittlichkeit« überschrieben, unterscheidet zuerst Mythus und Religion, um dann innerhalb der letzteren die Entwickelung der sittlichen Anschauungen deutlich werden zu lassen. Der Mythus ist die Thatsache, von der die Betrachtung notwendig ausgeht. »Der Mythus enthält ursprünglich alles, Naturanschauung, Religion und Sittlichkeit in ungeschiedener Einheit. Die religiösen Elemente enthalten aber wiederum die sittlichen in sich«. Religiös sind innerhalb jener ursprünglichen Einheit »alle diejenigen Vorstellungen und Gefühle, die auf ein ideales, den Wünschen und Forderungen des menschlichen Gemütes vollkommen entsprechendes Dasein sich beziehen«. Insbesondere sind in den Göttervorstellungen religiöse Elemente in doppelter Beziehung anzuerkennen: einerseits insofern die Götter selbst ideale Vorbilder sind, andrerseits insofern sie als Träger einer idealen, über die sinnliche erhabenen Weltordnung gedacht werden. Beide Elemente sind zugleich, und werden mehr und mehr, sittlich bedeutsam. Die Götter werden sittliche Ideale, die Weltordnung wird sittliche Weltordnung.

Wegen jener Einheit erfordert das Verständnis der sittlichen Anschauungen eine Betrachtung der psychologischen Entwickelung des Mythus und seiner religiösen Bestandteile. Die psychologische Quelle der Mythenbildung ist nun »in gewissem Sinne eine einheitliche. Sie entspringt aus jener personificierenden Apperception, deren Wesen darin besteht, daß der Mensch sein

eigenes Bewußtsein objektiviert«. Aber diese personificierende Apperception hat verschiedene Formen, die »fast unausgesetzt nebeneinander existieren« und »in Bezug auf den Grad, in welchem sie ausgebildet und in der Art, wie sie miteinander verflochten sind, sich wesentlich unterscheiden«.

Die mythenbildende Phantasie, soweit sie ideale Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit zu gestalten strebt, bethätigt sich zunächst in der Schöpfung des Ahnenkultus. Hier zeigt sich sofort der ethische Trieb. Die Pietät dem Toten gegenüber läßt dessen Schwächen und Mängel vergessen, dagegen die Tugenden vergrößern. Die Bedeutung des Ahnenkultus wächst durch den Hinzutritt der Vorstellung von dem Fortleben des Verstorbenen: indem er fortlebt, bleibt er mit den Lebenden in Verbindung, und teilt mit ihnen Schmerz und Freude. Freilich mögen dergleichen Vorstellungen durch die leichte Verbindung, die sie mit dem Dämonenglauben eingehn, an ethischem Wert wiederum verlieren. Der Traum, die Vision, die für das Naturkind erlebte Wirklichkeit sind, scheinen einerseits den Verkehr mit den geliebten Verstorbenen zu unterhalten; zugleich ist das Rätselhafte der Vorgänge, vereint mit dem Grauenhaften des Todes, geeignet, die Seelen der Verstorbenen zu Geistern werden zu lassen, die bald Glück, bald Unglück bringend in das Schicksal der Lebenden eingreifen und jenachdem zum Schutze herbeigerufen oder gefürchtet werden müssen. Damit verliert die idealisierende Verehrung der Verstorbenen an Interesselosigkeit. Immerhin bleibt eine doppelte ethische Wirkung bestehn. Das persönliche Beispiel der Ahnen regt zur Nacheiferung an; zugleich wirkt das idealisierende Licht, das auf die Ahnen fällt, zurück auf die Gegenwart. Die besondere Färbung, welche die Pietät gegen die Toten im Totenkultus erlangt, überträgt sich auf die Verehrung der Lebenden: die Eltern, das Alter, die durch rühmliche Eigenschaften oder ihren Rang hervorragenden Stammesgenossen werden Gegenstand eines »Affektes, der der religiösen Verpflichtung verwandt erscheint«. Daß dies Gefühl der Pietät im harten Kampfe um die Existenz schließlich überall den Sieg über den Egoismus davon getragen hat, »ist eines der stärksten Zeugnisse für die ethische Macht der Gefühle, die den Menschen an sein Geschlecht binden«.

Ideale Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit schafft zweitens der anthropomorphische Naturmythus. Es ist darunter nur die Art des mythologischen Denkens zu verstehn, bei der »die Naturanschauung selbst für die Gestaltung der mythischen Ideen bestimmend geworden ist«. In der ältesten Form des anthropomorphischen Naturmythus scheinen zunächst die Naturobjekte selbst Wesen

von übermenschlicher Macht zu sein. Dann löst sich der Naturgott aus der Verbindung mit der Naturerscheinung, deren Verkörperung er war, und wird zu ihrem menschenähnlich gedachten Beweger und Lenker. In der Folge wird zugleich, was sein eigentliches Wesen ausmacht, aus dem bloß natürlichen und sinnlichen Gebiete mit Festhaltung seines besonderen Charakters aufs Sittliche übertragen. »Mit einer Art von Zwang verwandelt sich . . . . fürs primitive Denken der lichte Himmelsgott in ein Vorbild sittlicher Reinheit« u. s. w. Freilich verkörpern sich, wie die Tugenden, so auch die Laster in den menschlich gedachten Göttern. Aber in der Ausbildung des Gegensatzes zwischen Idealen des Guten und Idealen des Bösen liegt doch wiederum und liegt sogar ein besonders deutliches Zeugnis der sittlichen Wertschätzung.

Indem die Götter sich von den Naturerscheinungen loslösen, treten sie zugleich in aktive Beziehungen zur Menschenwelt. Sie finden schließlich Gefallen an menschlichen Frauen und erzeugen mit ihnen die Halbgötter, die Stammväter derer, die durch Geburt und gebietende Stellung hervorragen. Die Naturreligion wird zum Heroenkultus. In diesem gewinnt der Gedanke, daß Götter ideale Vorbilder menschlichen Strebens seien, erst seine volle Bedeutung; dies darum, weil hier die Vermenschlichung eine vollständige geworden ist, und jene auf die Weltordnung bezüglichen Elemente, die an die Uebermenschlichkeit des Gottes geknüpft erscheinen, beseitigt sind. In der Heroensage, und erst in ihr, tritt dann auch »das Streben ethischer Idealisierung in so greifbarer Weise hervor, daß schon im Altertum vielfach die Philosophen sich desselben bemächtigen konnten, um mit bewußter Absicht das Bild des Heroen und seiner Thaten bald zur allgemeinen Versinnlichung eines sittlichen Ideals, bald zur Einprägung einzelner moralischer Lehren zu benutzen«. Behalten die Götter auch nach ihrer Vermenschlichung etwas Unnahbares, so sind die Heroen »erreichbare Ideale menschlicher Tugend«.

Immerhin enthält die Naturreligion im Ganzen das Sittliche nur als einen Bestandteil neben zahlreichen andern, die sogar mit ihm in Widerstreit stehn können, in sich. Dagegen sind die ethischen Religionen dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen »von Anfang an sittliche Motive die ausschließlichen, oder doch dergestalt vorwaltend sind, daß die übrigen nur eine nebensächliche Bedeutung besitzen«. Auch sie verbinden sich nachträglich mit mythischen Elementen. Aber den Hauptantrieb für solche sekundäre Mythenbildung bildet die Persönlichkeit des Religionsstifters, der dadurch zumeist in seinem ethischen Wert hervorgehoben werden soll. »Zu den vier größten Kulturreligionen der Welt, in der Lehre des Confucius, in

dem Buddhismus, dem Christentum und dem Muhamedanismus hat diese Idee einer sittlichen Persönlichkeit, in welcher die Religionsanschauung ihren einheitlichen Mittelpunkt findet, und welche zugleich als das höchste Vorbild sittlichen Lebens gilt, ihre vollste Ausbildung erreicht«.

Die Götter, so sahen wir oben, erscheinen in den verschiedenen Religionen zugleich als Träger einer idealen Weltordnung. Bei der Ausbildung dieses Gedankens ist wiederum die Vorstellung vom Fortleben der Seele nach dem Tode wesentlicher Faktor. Der Eindruck des mit dem letzten Hauche des Athems dahin schwindenden Lebens läßt die Seele als einen vom Körper verschiedenen Hauch erscheinen. Dazu kommt die Vorstellung, daß im Traume die Seele den Körper zeitweise verlasse und weite Wanderungen anstelle. Diese Vorstellungen dienen nachträglich den Vorstellungen der Vergeltung und der vergeltenden göttlichen Gerechtigkeit als Stütze. Die göttliche Gerechtigkeit trifft zunächst als strafende Gerechtigkeit den Frevler allein, oder mit seinen Stammesgenossen und Nachkommen. Sie trifft dann auf der zweiten Stufe der Vergeltungsvorstellung die Nachkommen nach dem Tode des Frevlers. Hier schon sind die Bedingungen zur Verbindung dieser Vorstellung mit der Vorstellung des Lebens nach dem Tode gegeben. Der Verstorbene empfindet die Bestrafung seiner Nachkommen mit. Der verstorbene Frevler erscheint dann weiterhin als durch eigene Leiden bestraft. Schließlich verallgemeinert sich die Vorstellung zur Vorstellung eines Systems von Strafen und Belohnungen nach diesem Leben. Die Götter der Unterwelt werden zu Richtern. Daneben bleibt die allgemeine Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit in die Hände der oberen Götter gelegt. Diese Anschauungen läutern sich, indem die Vorstellung der Belohnung des Guten höhere Bedeutung gewinnt. Es ergibt sich zuletzt — durch den Mittelbegriff des Neides der Götter, in dem die ausgleichende Gerechtigkeit zum ersten Male ihre Stimme erhebt, hindurch — die Idee einer vollkommenen Gerechtigkeit, welche nicht nur das Gute belohnt und das Böse bestraft, sondern auch alle Verschiedenheiten und Lebensschicksale so ausgleicht, daß jedem zukommt, was ihm gebührt.

Hier nun tritt die Philosophie ergänzend und weiterentwickelnd ein. In der Vedantaphilosophie und dem Platonismus hat das ganze diesseitige Leben »überhaupt nur die Bedeutung einer Vorbereitung aufs Jenseits«. Diese Anschauung tritt in einen, in der Vedantaphilosophie völlig ausgeprägten Gegensatz zur werkthätigen, den Zwecken des sinnlichen Daseins und der bürgerlichen Gesellschaft zugewendeten Ethik. Die unmittelbare sinnliche Pflicht tritt

in den Hintergrund, die Gesinnung in den Vordergrund. Die Vedantaphilosophie und der Platonismus haben auf die andern weltbeherrschenden Religionen, den Buddhismus und das Christentum, einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. So ist denn vor allem im Christentum die Gesinnung der Wertmesser des sittlichen Lebens und der Gegenstand der göttlichen Belohnung und Strafe geworden.

Aber eben indem der Schwerpunkt der sittlichen Weltanschauung in die Gesinnung gelegt ist, wird »der Vergeltungsgedanke zu einem in ethischer Hinsicht bedeutungslosen Bestandteil« jener Weltanschauung. Damit verwandelt sich die jenseitige Welt in das Ideal einer sittlichen Weltordnung. In sittlicher Beziehung vollkommen, darum zugleich vollkommen beglückt, dient sie dem menschlichen Gemüte als notwendige Ergänzung des sinnlichen Lebens.

So entwickeln sich die religiösen und sittlichen Anschauungen, indem sie in beständiger Wechselwirkung stehn, obgleich weder jene in diesen, noch diese in jenen ihre Quelle haben. Alle sittlichen Vorschriften haben ursprünglich den Charakter religiöser Gebote. Im Laufe der Zeit lösen sich gewisse Normen, vor allem die Rechtsnormen aus der Gemeinschaft der sittlichen Vorschriften. Immerhin fährt das religiöse Bewußtsein fort, die Verstöße auch gegen diese Normen als Sünde, d. h. als Verschuldung gegen Gott aufzufassen. Damit ist nicht die völlige Loslösung der Sittlichkeit vom religiösen Boden, wie sie in den philosophischen Begründungen der Ethik theoretisch vollzogen ist, in alle Zukunft für unmöglich erklärt. Jedenfalls aber setzt diese Möglichkeit voraus, daß es andere Motive gibt, die zur Entwickelung sittlicher Ideen Veranlassung geben können. Solche nun sind enthalten in den socialen Faktoren der Sitte.

Als Sitte ist zunächst zu bezeichnen jede »Norm des willkürlichen Handelns, die in einer Volks- oder Stammesgenossenschaft sich gebildet hat«. Die Freiheit der Wahl und die Verbindung des individuellen mit dem allgemeinen Denken unterscheidet die Sitte vom tierischen Instinkt. Die Quelle, aus der die Sitte geflossen ist, scheint in den meisten Fällen wiederum in religiösen Vorstellungen gesucht werden zu müssen. Dann aber vollziehen sich »Zweckmetamorphosen« nach dem »für alle geistige Entwickelung und insbesondere für die sittliche überall wichtigen Gesetz der Vorbereitung neuer Lebenszwecke durch bereits vorhandene, aber ursprünglich andern Zwecken dienende Formen des Handelns«. Diese Zweckmetamorphose ist dem Bedeutungswandel der Wörter, dessen ethische Bedeutung im ersten Kapitel hervorgehoben wurde, analog. Die meisten der selbst unter

uns lebendigen Sitten sind Ueberreste von Kultushandlungen, die eine solche Metamorphose durchgemacht haben. Merkwürdige Beispiele bieten die Sitten der Leichenschmäuse, des Zutrinkens, des Trinkgeldgebens. — Diese Sitten werden vom Verfasser im Einzelnen besprochen.

Die Sitte ist es, die den Menschen ursprünglich mit den stärksten, auch äußeren Zwangmitteln bindet. Sie scheidet sich dann in Sitte und Recht und überläßt dem letzteren die äußeren Zwangsmittel, indessen sie für sich selbst die moralischen Zwangsmittel zurückbehält. Auch die Geltung des Rechtes beruht zunächst auf gewohnheitsmäßiger Uebung. Viel späteren Ursprungs ist das ausdrücklich formulierte gelesene Gesetz (lex) oder gar das geschriebene. Andrerseits entläßt die Sitte aus sich die Sittlichkeit, um als sittlich indifferente Sitte zurückzubleiben. Doch bleibt die Sitte dabei, das Recht und die Sittlichkeit in ihren Schutz zu nehmen.

In entgegengesetzter Richtung muß die Sitte unterschieden werden von der individuellen Gewohnheit und der socialen Gewohnheit, oder dem Brauch. Was die Sitte vor dem Brauche voraus hat, ist der moralische Zwang. Die Sitte hat sich nicht aus dem Brauch entwickelt, sondern umgekehrt ist »die regelmäßige, oder jedenfalls die häufigste Entstehung des Brauches die aus der absterbenden Sitte«.

Mit der zum Begriff der Sitte gehörigen Beharrlichkeit steht die Unveränderlichkeit der Lebensgebiete, auf die sie sich bezieht, die Konstanz der Lebensbedürfnisse und Lebensgewohnheiten, die sie beherrscht, im engsten Zusammenhang. Entsprechend nun der individuelleren oder allgemeineren Bedeutung der Lebensgebiete und Lebensbedürfnisse sind vier Formen der Sitte zu unterscheiden, nämlich die individuellen Lebensformen der Sitte, die Verkehrsformen, die Gesellschaftsformen und die humanen Lebensformen.

Die individuellen Lebensformen entwickeln sich auf den Gebieten der Nahrung, Wohnung, Kleidung und Arbeit. Trieb und Not sind das ursprünglich die Entwickelung Bedingende. Dazu kommen zunächst als weitere treibende Faktoren gewisse religiöse Vorstellungen oder ästhetische Interessen. Indem die sittlich bedeutsamen Wirkungen dieser Faktoren aufs Gemüt zurück wirken und daselbst Billigung finden, werden sie in Zukunft zu selbständigen Motiven. Es entstehn also sittliche Motive auf Grund von Handlungen, deren Motive nicht sittlich waren, oder in denen das Sittliche nur in verhüllter Gestalt enthalten war. Es bethätigt sich darin das Gesetz der »Heterogonie der

Zwecke«, welches die Entwickelung der Sitte und die Ausgestaltung der sittlichen Anschauungen überall beherrscht.

Die Verkehrsformen umfassen den Arbeitsverkehr, das Spiel, die persönliche Haltung, die Umgangsformen. Die letzteren besonders geben ein deutliches Beispiel des Gesetzes der Heterogonie der Zwecke. Das egoistische Motiv der Furcht ist es zunächst, das den Sklaven vor seinem Herrn den Rücken beugen läßt. Gewohnheitsmäßiges Zusammenleben schafft dann ein Verhältnis der Pietät, das die Furcht in Achtung verwandelt. Diese erstreckt sich zunächst nicht auf gleich oder niedriger Gestellte. Aber »die unangenehme Empfindung, die demjenigen nicht erspart bleibt, der überall seine eigene Person vordrängt, wird von früh an einen wirksamen Regulator des Verkehrs mit Gleichgestellten bilden. So entstehn die Wirkungen der Achtung, ehe diese selbst noch das thatsächliche Motiv der Handlungen geworden ist«. Aber die Wirkung wandelt sich in ein Motiv um — ohne darum doch die früheren niedrigeren Motive gänzlich zu verdrängen.

Unter den socialen Verbänden, in denen die Gesellschaftsformen zur Geltung kommen, ist nicht die Familie, sondern der Stammesverband das sittlich Erste. Erst mit dem Eintritt in die Kultur beginnt die Heilighaltung der Ehe. Die Familie wird zur sittlichen Lebensgemeinschaft auf Grund des Bewußtseins gegenseitiger Pflichten. Dieses aber ist Resultat allmählicher Entwickelung. Ihm lange voran geht die Neigung des Menschen zu dem ihm in Sprache, Aussehen und Lebensgewohnheiten gleichenden Stammesgenossen. Diese Neigung ist ursprünglich nichts als eine Uebertragung des Selbstgefühls auf die Umgebung. Aus ihrer Bethätigung aber ergeben sich Effekte, die eine Quelle neuer und verstärkter Sympathiegefühle bilden. Es entwickelt sich die Befriedigung an förderndem Eingreifen in ein fremdes Leben; diese Befriedigung erweist sich vermöge der Bande, die Besitz und Blutsverwandtschaft knüpfen, den Nachkommen gegenüber in besonderem Maße wirksam: so entsteht die Erziehungsarbeit, und aus deren Gemeinsamkeit das Bewußtsein wechselseitiger Hilfe und Förderung der Ehegatten. Damit ist die Verbindung der Gatten erst aus der geschlechtlichen in die sittliche Sphäre erhoben. Es entwickelt sich die Familie aus dem Stammverband kurz gesagt »durch allmähliche Differenzierung jenes Sympathiegefühls, in welchem der Mensch lediglich den Trieb der Erhaltung und Förderung des eigenen Selbst aus sich herausträgt«.

Andrerseits wird aus dem Stammesverband der Staat; vorzugsweise durch Wirksamkeit zweier Faktoren. Der eine ist das natür-

liche Wachstum der Gesamtfamilie; der andere die kriegerische Uebermacht eines Einzelnen, der über den Stamm, wohl auch über fremde Stämme die Herrschaft gewinnt. Die von Seiten der Glieder des Gemeinwesens wirksamen Kräfte sind ursprünglich die aus der Familie und dem Stammesverband auf den Staatsverband übertragene Pietät und die Selbstsucht. Jene primitive Pietät macht beim Uebergang zu festen Wohnsitzen der Heimatsliebe Platz, die im Kultus der einheimischen Götter ihren religiösen Ausdruck findet. Zugleich findet eine »Kompensation und Selbstregulierung egoistischer Triebe« statt, indem die Wirkungen des Egoismus sich zerstören und so der Egoismus selbst sich aufhebt. Die von Anfang an als treibende Kraft vorhandenen unegoistischen Triebe bleiben zurück und gewinnen schließlich den Sieg.

Im Staat verwirklicht sich nun auch erst der Begriff des Rechts. Das Recht ist, wie schon gesagt, aus der Sitte hervorgegangen. Es umfaßt die Normen, die unter den direkten Schutz des Staates gestellt sind, von ihm vorgeschrieben und erzwungen werden, die zugleich der Staat selbst als bindend anerkennt. Das Recht tritt zunächst auf als Rechtsgewohnheit, dann als Gewohnheitsrecht, endlich als Gesetzesrecht. Die Strafgesetze des Staates sind ursprünglich ein Akt der Notwehr gegen die Gefahr der eigenen Rechtnehmung, das Strafrecht eine Ablösung des dem Einzelnen zustehenden Rechtes, Vergütung für den ihm zugefügten Schaden zu fordern. In den Händen des Staates aber hat sich die Bedeutung der Strafe geändert. Gegenstand derselben ist die verletzte Rechtsordnung geworden. Damit erkennt der Staat sich als sittliche Institution an.

Nachdem der Staat sittliche Rechtsgemeinschaft geworden ist, schafft er selbstthätig neue Rechtsgebiete. »Was diese Entwickelung vor andern auszeichnet, ist die bewußte Erfassung und planmäßige Ausführung bestimmter Zwecke«. Der Staat hat in dem Punkte vor allen andern socialen Institutionen den Vorzug. Darum ist doch auch in jener Schöpfung neuer Rechtsgebiete nicht jedesmal der wertvolle Erfolg zugleich das ursprüngliche Motiv der Entwickelung. Vielmehr wird in weitem Umfang, was erst bloß thatsächlicher Erfolg war, nachträglich in seinem Wert erkannt und infolge davon erst bewußter Zweck der Rechtsbildung.

Die letzten unter den Lebensformen, in denen die Sitte sich bethätigt, sind die humanen Lebensformen. Die ältesten Ansatzpunkte für die Idee der Humanität finden wir in der Freundschaft und Gastfreundschaft. In der Auffassung der letzte-

ren überwiegt ursprünglich die religiöse Seite. Allmählich aber erlangt das Persönliche darin selbständigen Wert; und schon die antike Philosophie schreitet zur Idee einer von der religiösen Beziehung unabhängigen humanen Hospitalität fort. Im Christentum endlich wird die Idee einer allgemeinen Humanität zum Gemeingut aller. An die Stelle der Gastfreundschaft tritt die Wohlthätigkeit.

Mit den Natur- und Kulturbedingungen der Sittlichkeit hat es, wie schon gesagt, das vierte Kapitel des Abschnitts zu thun. Die Naturbedingungen sind doppelter Art. Physische Lebensbedingungen einerseits, die Art der Naturanschauung andrerseits wirken auf Gemüt und Charakter. Jene kommen vorzugsweise für den Naturmenschen in Betracht, und sind naturgemäß andere beim Jäger, Nomaden, Ackerbauer, diese wirkt vorzugsweise auf den Kulturmenschen. Drei Stufen der Naturbetrachtung sind zu unterscheiden, die mythologische, die die Natur mit Göttern erfüllt, die objektiv ästhetische, der nicht einzelne Naturgegenstände als göttliche Wesen gelten, aber darum doch die ganze Natur von göttlichem Hauch erfüllt bleibt, endlich die subjektiv ästhetische, die die Natur entgöttert und entgöttlicht, aber dafür in der Natur überall Spiegelbilder menschlicher Gefühle und Leidenschaften findet. Auf jener ersten Stufe ist die Natur Gegenstand der menschlichen Scheu, auf der letzten ist die Scheu überwunden: die Natur erscheint bestimmt zum Dienst für menschliche Zwecke.

Unter den für die Entwickelung der Sittlichkeit wichtigen Kulturbedingungen ist die früheste die Ausbildung geordneter Besitzverhältnisse. Der Besitz ist zunächst Grundbesitz, dann Kapitalbesitz. Mit dem letzteren rückt der Wert des in die Zukunft blickenden Erwerbs in den Vordergrund, womit die Gefahr egoistischer Engherzigkeit sich steigert, zugleich aber auch die Leistungsfähigkeit für sittliche Zwecke sich vergrößert. Weitere wesentliche Kulturbedingungen der Sittlichkeit liegen in der Erfindung der Werkzeuge, der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, endlich der Entwickelung der geistigen Bildung. Auch hieraus ergeben sich gleichzeitig stärkere Antriebe zur Immoralität und immer weitere Hilfsmittel der ethischen Vervollkommnung. So besteht überhaupt die Bedeutung der Kultur für die Sittlichkeit nicht darin, daß sie die Menschen sittlicher macht, sondern darin, daß sie dem Willen, der sich zum Guten entschieden hat, reichere und reichere Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Die Erörterung der Kulturbedingungen der Sittlichkeit schließt

Wundts Darstellung der Thatsachen des sittlichen Lebens ab. Blicken wir mit Wundt auf den durchlaufenen Weg zurück, und sehen zu, was als eigentliches Fundament des Sittlichen im Menschen sich darstelle, dann begegnen wir überall den beiden psychologischen Grundmotiven der Ehrfurcht- und der Neigungsgefühle. »Auf den ersteren beruht zunächst das religiöse, auf den letzteren das sociale Leben des Menschen. Beide Grundtriebe treten dann aber in die mannigfaltigsten Verbindungen, und gewinnen so einen wechselseitig sich verstärkenden Einfluß auf die von ihnen abhängigen Lebensgestaltungen. Insbesondere erwächst jene erweiterte Humanität . . . ursprünglich auf religiösem Boden«.

Zugleich ergeben sich zwei allgemeine Gesetze der sittlichen Entwickelung. Das erste ist das Gesetz der drei Stadien oder der successiven Differenzierung und Unifizierung der sittlichen Begriffe. Auf ein Anfangsstadium, in welchem das rohe Selbstgefühl die Vorherrschaft hat und hauptsächlich äußere Vorzüge als Tugenden gelten, folgt ein zweites, in dem unter dem Einfluß religiöser Vorstellungen und ihrer Wechselwirkung mit socialen Trieben eine wachsende Differenzierung eintritt; und darauf ein drittes, das eine durch den Wandel der religiösen Anschauungen und die Philosophie beeinflußte humane Tendenz kennzeichnet. — Das zweite Gesetz ist das oben sogenannte Gesetz der Heterogonie der Zwecke.

Lediglich referierend und meist in Wundts eigenen Worten referierend habe ich mich im Vorstehenden verhalten. Und dabei soll es auch, was diesen Abschnitt angeht, sein Bewenden haben. Nur auf gewisse Schwankungen des Ausdrucks will ich hinweisen, von denen ich hoffe, daß sie keinen aufmerksamen Leser zum Misverständnis der Wundtschen Anschauungen verleiten werden. S. 82 unten ist von der »religiösen Wurzel« der Sittlichkeit die Rede; nach S. 133 ist auf gewissen Gebieten Sittliches aus sittlich Gleichgiltigem entstanden; S. 156 bilden die »Wurzel« der (sittlich nicht bedeutungslosen) Umgangsformen religiöse Gefühle und Kultusvorstellungen; S. 162 wird von der Ehe gesagt, sie habe erst durch die Erhebung der Eheschließung in einen religiösen Akt sittlichen Inhalt gewonnen. Diese Ausdrücke könnten zur Vorstellung veranlassen, Wundt wolle im Ernst Sittliches aus Nichtsittlichem entstehn lassen. Aber den Ausdrücken stehn andere entgegen, die Wundts wahre Meinung deutlich bezeichnen. S. 87 oben wird direkt gesagt, die Religion sei nicht die »Quelle« der Sittlichkeit. Was die Ehe aus der geschlechtlichen in die sittliche Sphäre erhebt, ist nach S. 171 die gemeinsame Erziehungsarbeit und das

daraus entstehende Bewußtsein wechselseitiger Hilfe und Förderung. Nach S. 134 und 182 sind bei der Entwickelung des Sittlichen von vorn herein sittliche (unegoistische) Triebe, überhaupt sittliche Elemente in »verhülltem Zustande« wirksam. S. 194 endlich wird der Satz »Aus nichts wird nichts« jedem Versuch der Erklärung des Sittlichem aus Nichtsittlichem entgegengehalten. Darnach ist für den Verfasser die wahre »Wurzel« des Sittlichen jederzeit ein Sittliches. Es besteht eine ursprüngliche sittliche Anlage. Nur daß diese Anlage nicht zur Entwickelung käme, wenn nicht die außersittlichen Elemente der Religion und Sitte, Natur und Kultur, Anstoß gebend, schützend, tragend, vorwärtstreibend hinzuträten. Wundts Anschauung tritt gewissen, aus Misverständnis des genetischen oder entwickelungsgeschichtlichen Erklärungsprincips hervorgehenden Erklärungsversuchen des Sittlichen aufs Entschiedenste entgegen.

Dagegen muß ich mir der Betrachtung der »philosophischen Moralsysteme« gegenüber, die den Inhalt des zweiten Abschnittes der Wundtschen »Ethik« ausmacht, jedes eingehende Referieren versagen, um nur über den Gesichtspunkt, von dem aus die Systeme klassificiert und einander gegenübergestellt werden, eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Schon im vorigen Abschnitt des Werkes wurde der Begriff des Zweckes gelegentlich in einem mir befremdlichen Sinne gebraucht; nämlich nicht zur Bezeichnung des gewollten Zwecks, sondern des thatsächlichen, ungewollten, nicht einmal vorausgesehenen Erfolgs einer Handlung. Von Zwecken in diesem Sinne nun müssen ohne Zweifel die »Motive« wohl unterschieden werden. Anders dagegen, wenn wir das Wort in dem Sinne des gewöhnlichen, jedenfalls des mir allein bekannten Sprachgebrauches nehmen. »Zweck« meines Handelns ist, unter Voraussetzung dieses Sprachgebrauchs, dasjenige, was mein Handeln »bezweckt«, oder worauf es abzielt, dessen Verwirklichung ich bei meinen Handeln eigentlich, nicht als bloßes Mittel zum Zweck, will. Dieser im Begriff des Zwecks liegende Gegensatz zu den Mitteln scheint mir den Sinn des Begriffes völlig deutlich zu machen. Zweck meines Handelns, so kann ich kurz sagen, ist das nicht mehr als Mittel, also um sein selbst willen Gewollte. Wohl nennen wir gelegentlich Zweck auch dasjenige, was nur der Erreichung eines andern dienen soll, wir betrachten es dann aber lediglich in Beziehung auf die Mittel, die wiederum seiner Verwirklichung dienen. Fassen wir solche »Zwecke« im gesamten Zusammenhang der Gegenstände unseres Wollens ins Auge, so gestehn wir, sie seien in der That nicht Zwecke, sondern nur Glieder in der Kette der Mittel. So kann ich, wenn ich zu einer Reise, die für die

Erhaltung meiner Gesundheit unbedingt erforderlich ist, Urlaub nachsuche, als Zweck des Urlaubs die Reise, als Zweck des Gesuches den Urlaub, oder wenn ich etwas weiter blicke, wiederum die Reise bezeichnen. Ich vernachlässige eben dann in Gedanken die Beziehungen zwischen diesen Zwecken und demjenigen, dem sie dienen. Thue ich dies nicht, sondern fasse das Ganze meines Thuns und Wollens ins Auge, dann ergibt sich als wahrer Zweck dieses Thuns und Wollens, als dasjenige, was mir dabei eigentlich vor Augen schwebt, oder um dessen Erreichung es sich mir handelt, die Erhaltung meiner Gesundheit. Sie allein ist der Zweck, im Gegensatz zu den mancherlei Momenten, die ich bei bloß teilweiser Betrachtung des gesamten Thatbestandes als Zwecke fassen kann.

Der Zweck in diesem Sinne nun fällt jederzeit mit dem Motiv inhaltlich zusammen. Motiv ist das Interesse an der Erreichung eines Zweckes. Wenn ich das Wohl aller zu fördern bemüht bin, weil ich mich selbst dabei am besten stelle, so ist mein eigenes Wohl Zweck meines Handelns und der Wunsch, mich möglichst wohl zu befinden, das Motiv. Das Wohl aller dagegen ist Mittel zum Zweck. Es mag gleichzeitig für einen andern die Bedeutung des Zweckes haben. Dann ist mein Motiv von dem Zweck, der dem andern vorschwebt, verschieden. Für mein Handeln aber bleiben Zweck und Motiv inhaltlich identisch.

Wundt nun stellt in dem in Rede stehenden zweiten Abschnitt seines Werkes die vorhandenen Moralsysteme unter den doppelten Gesichtspunkt der Motive und des Zwecks. Er teilt sie ein, einerseits nach den von ihnen für das sittliche Handeln vorausgesetzten Motiven, andrerseits nach den demselben gesetzten Zwecken. Er läßt also die Motive und Zwecke auseinanderfallen und sich durchkreuzen.

Es scheint nun freilich zunächst, als solle dies Auseinanderfallen kein inhaltliches sein. In der allgemeinen Einteilung der Motive werden von Wundt unterschieden Gefühlmotive, Verstandesmotive und Vernunftmotive. Diese Einteilung scheint es nur zu thun zu haben mit dem psychologischen Charakter der Motive, der Art ihrer Entstehung, ihres Vorhandenseins, ihrer Wirksamkeit in uns. Dagegen ist die Einteilung der Zwecke von vorn herein eine inhaltliche. Nicht Zwecke, welche das unmittelbare Gefühl, oder die verständige Ueberlegung oder endlich die vernünftige Einsicht an die Hand gibt, werden von einander unterschieden, sondern solche, die unmittelbar zu realisierende Güter, oder die sittliche Entwickelung etc. zum Inhalt haben.

Angenommen nun, der Gegensatz von Motiv und Zweck redu-

cierte sich ganz auf diesen Gegensatz der Gesichtspunkte, dann wäre gegen die doppelte Einteilung der Moralsysteme nach Motiven und nach Zwecken schließlich nichts einzuwenden. Sie wäre dann eben eine Einteilung, das eine Mal nach dem psychologischen Charakter, das andre Mal nach dem Inhalt der Motive oder Zwecke. Indessen, dies ist offenbar nicht Wundts Meinung. Er läugnet in der That hier, wie im ersten Abschnitt, das inhaltliche Zusammenfallen der beiden Begriffe und hält darum die doppelte Einteilung der Moralsysteme für geboten.

Dies nun vermag ich mir nach dem oben Gesagten nur zu erklären, wenn Wundt auch hier Zwecke und thatsächliche Erfolge, oder wenn er Zwecke und Mittel zu Zwecken nicht, oder nicht genügend streng unterscheidet.

In Wirklichkeit scheint Wundt in beiderlei Hinsicht einem weniger strengen Sprachgebrauch zu huldigen. Was zunächst den ersten Punkt angeht, so identificiert er gelegentlich geradezu die Zwecke mit den Erfolgen, die »durch unser Handeln« — offenbar nach Meinung des Moralsystems — »erreicht werden sollen«. Darnach scheint die doppelte Einteilung der Systeme hinauszulaufen auf eine solche, einerseits nach den von den Moralsystemen geforderten Erfolgen, andrerseits nach den bei den handelnden Personen vorausgesetzten Motiven.

Aber auch das Recht dieser doppelten Einteilung muß ich läugnen. Angenommen, ein Moralist nenne Handlungen sittlich um eines bestimmten sie begleitenden Erfolges willen; dann ist ihm doch eben dieser Erfolg ein Wertvolles und Seinsollendes. Damit hat er ohne weiteres nicht nur — durch sein eigenes Beispiel — das Interesse an dem Erfolg als vorhanden anerkannt, sondern zugleich eben dieses Inseresse für ein sein sollendes Motiv menschlicher Handlungen erklärt. Oder wie kann ich etwa die Förderung des Gemeinwohls, die aus einer Handlung hervorgeht, für wertvoll halten, und darauf den sittlichen Wert der Handlung gründen, ohne damit zu sagen, daß es ein Interesse am Gemeinwohl in mir gebe, also auch in andern geben werde, und wie kann ich von Handlungen fordern, daß sie dies Gemeinwohl zum Ergebnis haben, ohne zugleich zu fordern, daß es das gewollte Ergebnis, daß also das Interesse an dem Ergebnis das Motiv des Handelns sei? Es fällt also auch der geforderte Erfolg konsequentermaßen mit geforderten und vorausgesetzten Motiven inhaltlich zusammen, so daß eine Einteilung der Moralsysteme, einerseits nach jenem, andererseits nach diesem Gesichtspunkt, nicht angeht.

Nun mag freilich ein Moralsystem sich selbst misverstehn, und

hinsichtlich jener notwendigen Inhaltsgleichheit von ihm geforderter Erfolge und von ihm vorausgesetzter Motive täuschen, der Art, daß es im Widerspruch mit sich einen Erfolg für sein sollend erklärt und zugleich das Interesse an seiner Verwirklichung aus der Reihe der möglichen und geforderten Motive streicht. Dies gäbe doch noch immer kein Recht zu der doppelten Klassificierung. Vielmehr hätte der Beurteiler des Systems, der ja doch auch Konsequenzen in Betracht zieht, die vom System selbst nicht gezogen werden, ein solches widerspruchsvolles System eben als widerspruchsvolles anzuerkennen, und es den zwischen entgegenstehenden Principien haltlos schwankenden einzureihen. Gesetzt etwa, ein Moralsystem verbände mit dem Satze: Sittlich ist, was dem Gemeinwohl dient, die Erklärung, es gebe in der Menschheit keine andern als egoistische Interessen, so wäre dies Moralsystem als altruistisch hinsichtlich des geforderten Erfolges, also auch konsequentermaßen hinsichtlich der angenommenen und geforderten Zwecke oder Motive zu bezeichnen, mit dem Zusatz, daß es doch auch wieder den Altruismus läugne, also sich selbst aufhebe.

Oder noch bestimmter: Da sittlich handeln und so handeln, wie wir handeln sollen, Wechselbegriffe sind, Erfolge aber nicht in unsrer Macht stehn, also nicht Inhalt einer Forderung oder eines »Du sollst« sein können, so ist jedes Moralsystem, das Handlungen sittlich nennt um irgend welcher Erfolge willen, oder kurz gesagt, jedes Moralsystem des Erfolges, von Hause aus ein Unding. Gibt es Systeme der Art, die nicht im Grunde mit dem Erfolge dasjenige meinen, was wir zum Erfolge beitragen, also vor allem das auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Wollen, dann mag man die Systeme in eine selbständige Klasse von vornherein unmöglicher Systeme zusammenordnen. Es gibt dann überhaupt zwei große Klassen von Moralsystemen, die Klasse der unmöglichen Systeme des Erfolges und die Klasse der Systeme, die nach Zwecken oder Motiven die Sittlichkeit bemessen. Niemals aber können Moralsysteme überhaupt eingeteilt werden, einerseits nach dem von ihnen geforderten Erfolg, andrerseits nach Zwecken oder Motiven.

Ebenso wie zwischen Erfolgen und Zwecken scheint mir Wundt zwischen Zwecken und Mitteln nicht genügend scharf zu unterscheiden. Wundt teilt die ethischen Systeme mit Rücksicht auf die dem Handeln gesetzten Zwecke ein in autoritative und heteronome, die letzteren wiederum in individuell und universell eudämonistische, und individuell und universell evolutionistische. Die ungenügende Unterscheidung der Zwecke und Mittel macht sich dabei mannigfach bemerkbar. Die Hobbes-

sche Ethik etwa ist für Wundt hinsichtlich der Zwecke universell eudämonistisch oder utilitarisch, individuell eudämonistisch oder egoistisch und autoritativ zu gleicher Zeit. Ich würde sie vielmehr hinsichtlich der von ihr angenommenen Zwecke durchaus als egoistisch bezeichnen; freilich mit dem Zusatz, daß jede in diesem Sinne egoistische Ethik, sofern sie nicht vielmehr in der Läugnung aller Ethik gipfelt, also noch irgend etwas für sittlich oder sein sollend erklärt, sich selbst aufhebe. Sie thut es aus demselben Grunde, wie die Moralsysteme des Erfolgs, auch wenn sie nicht geradezu sich als ein solches darstellt. Was der egoistische Moralist für sein sollend erklärt, also von den handelnden Personen fordert, wird er immer fordern müssen in irgend einem Interesse. Mag er es nun fordern im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse jedes Einzelnen, der handelt, in jedem Falle gesteht er eben damit — durch sein eigenes Beispiel — zu, daß es ein Interesse für andere, daß es also unegoistische Interessen gibt. So erkennt auch Hobbes, wie schon Shaftesbury bemerkt hat, eben dadurch, daß er so energisch fordert, jeder solle der Allgemeinheit dienen, um dadurch selbst sich möglichst gut zu stellen, ein Interesse für die Menge der handelnden Personen, also ein altruistisches Interesse faktisch an, und widerlegt damit selbst seine Läugnung solcher Interessen.

Ist, wie eben gesagt, die Förderung des Gemeinwohles bei Hobbes die Bedingung oder das Mittel für die Erreichung der selbstischen Zwecke, so ist Hobbes' Ethik zweitens hinsichtlich der von ihr geforderten Mittel universell eudämonistisch. Sie ist zugleich drittens autoritativ hinsichtlich der Mittel zweiter Ordnung, worunter ich hier die Art verstehe, wie die Verwirklichung jener Mittel erster Ordnung ihrerseits vermittelt, bzw. die Verwirklichung der Zwecke an ihre Verwirklichung gebunden gedacht wird. Die Autorität wird von Hobbes als notwendig vorausgesetzt und der Gehorsam gegen dieselbe gefordert, weil ohne Autorität und Gehorsam das Gemeinwohl, das Bedingung für das Wohl des Einzelnen ist, nicht realisierbar wäre oder seinen Zweck verfehlen würde.

Hinsichtlich der Motive unterscheidet Wundt, wie schon oben bemerkt, Gefühls-, Verstandes- und Vernunftmoral. Diese Einteilung schien mir nur auf dem verschiedenen psychologischen Charakter der Motive sich zu beziehen. Insofern, meinte ich, könne sie neben der Einteilung nach Inhalten von Zwecken oder Motiven bestehn. Dies hindert doch nicht, daß sie sich teilweise gleichfalls der Doppeleinteilung nach Zwecken und Mitteln einordnet. Die Gefühlsmoral, so erfahren wir bei Wundt, leitet das Sittliche aus Gefühlen oder Affekten ab, die Verstandesmoral aus verständiger Reflexion.

Aber im Grunde sind dies doch auch für Wundt keine Gegensätze. Irgendwelches im Gefühl sich kundgebende Interesse wirkt notwendig als treibende Kraft bei jedem Handeln. Nur kann der Gegenstand, an dem das Interesse ursprünglich und eigentlich haftet, der also den Inhalt des Zweckes oder Motives bildet, das eine Mal ohne weiteres der Verwirklichung sich darbieten, das andere Mal eine Reflexion über die Bedingungen seiner Verwirklichung erfordern. Im letzteren Falle nun ist die Verwirklichung der Bedingungen das objektive, die Reflexion über dieselben das subjektive Mittel zur Erreichung des Zweckes. Jede Moral kann Verstandesmoral heißen in dem Maße, als sie solche Zwecke statuiert, die eine Reflexion über die zu ihrer Erreichung erforderlichen Mittel nötig machen, oder als sie solche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke voraussetzt, deren Bewußtwerdung eine Reflexion in sich schließt. Auch die Unterscheidung der Gefühls- und Verstandesmoral ist also eine Unterscheidung nach angenommenen Zwecken und geforderten Mitteln. »Ein Mensch, der seinen Nebenmenschen aus Lebensgefahr rettet«, so sagt Wundt, »handelt für den Gefühlsmoralisten sittlich, weil er Mitleid bethätigt, für den Verstandesmoralisten, weil er der richtigen Einsicht folgt, daß er nur dann in Gefahr auf eine ähnliche Hilfe Anspruch machen darf, wenn er selbst hilfsbereit ist«. Ich würde den wesentlichen Unterschied der beiden Standpunkte darin finden, daß jener die Verhütung fremden Uebels als Zweck, also das Interesse an derselben, oder das Mittleid, als Motiv fordert, während für diesen die Erhaltung der eigenen Person Zweck und die Verhütung fremden Uebels nur gefordertes Mittel ist. Daß für den letzteren Standpunkt mehr als für den ersteren die Handlung als Ergebnis der Reflexion erscheint, ist nur die notwendige Folge der verschiedenen Anschauungen über Zwecke und Mittel.

Zu diesem Unterschiede kommen dann freilich noch andere von selbständigerer Art. Das auf die Erreichung eines Erfolges als solchen, und nicht als Mittel für einen anderen Erfolg gerichtete Interesse, also das mit dem Zweck im eigentlichen Sinn zusammenfallende Motiv, kann ursprünglich in der menschlichen Natur gegeben, oder in irgendwelcher Weise im Laufe der Entwickelung entstanden gedacht werden; es kann in uns lebendig sein jedesmal in Form einer einzelnen durch das Objekt unseres Handelns unmittelbar hervorgerufenen Gefühlserregung, oder als Ergebnis einer bewußten Abwägung verschiedener bei der Handlung in Betracht kommender Interessen; es kann drittens in uns vorhanden und wirksam sein als Interesse an dem einzelnen Objekt unseres Handelns, oder als Interesse an der Verwirklichung eines Grundsatzes, oder endlich als

Interesse an der Realisierung eines allgemeinen Gedankens oder einer Vernunftidee. Oder kürzer gesagt: es besteht die dreifache Möglichkeit einer psychologischen, oder sagen wir lieber formalen Unterscheidung von Motiven: die nach ihrer psychologischen Herkunft, die nach der Art ihrer — unmittelbareren, triebartigeren oder selbstbewußteren — Wirksamkeit und die nach ihrem logischen Charakter. Diese Unterscheidungen bleiben neben der inhaltlichen oder materialen Unterscheidung nach Zwecken oder Motiven einerseits, Mitteln andrerseits zu Recht bestehn. — Daß Wundt dieselben übersähe, kann keineswegs gesagt werden. Insbesondere die letztgenannte Unterscheidung wird von ihm in anderem Zusammenhange, als Unterscheidung der »Wahrnehmungs«-, »Verstandes«- und »Vernunftmotive« ausdrücklich vollzogen und wohl begründet. Außerdem spielen die Unterscheidungen auch schon bei der Klassifikation der Moralsysteme mit. Ich vermisse nur hier die scharfe Auseinanderhaltung und systematische Entgegensetzung der Unterscheidungsgründe untereinander und gegenüber den Zwecken und Mitteln. Ich meine, daß durch ein Mehr in dieser Hinsicht jene Klassifikation an Klarheit erheblich hätte gewinnen können.

Sollte ein einigermaßen vollständiges System der möglichen Moralsysteme aufgestellt werden, so hätte man nach den gemachten Bemerkungen — von den Moralsystemen des Erfolges abgesehen — zunächst materiale oder inhaltliche und formale Einteilungsgründe wohl zu unterscheiden. An die Spitze der inhaltlichen Einteilungsgründe träten die Zwecke oder Motive. Die Moralsysteme zerfielen mit Rücksicht hierauf in solche, die das eigene Wohl der handelnden Individuen, oder das Wohl der Gesamtheit, die Tüchtigkeit des handelnden Individuums oder die Tüchtigkeit der Gesamtheit, bzw. irgendwelche Kombination oder Wechselbeziehung dieser Elemente, als Zweck des Handels fordern. — Es folgte die Einteilung nach Mitteln, die ebenso wie die Zwecke egoistischer oder altruistischer Natur sein können. — Daran schlössen sich die vorhin sogenannten Mittel zweiter Ordnung, d. h. die Arten, wie die Verwirklichung der Mittel ihrerseits vermittelt bzw. die Erreichung der Zwecke an die Verwirklichung der Mittel gebunden gedacht wird. Solcher Arten der Bindung gibt es im Allgemeinen zwei, der natürliche Zusammenhang der Dinge und die Autorität. Wenn jemand Gutes thut, damit ihm andere wiederum Wohlthaten erweisen, so gründet er die Erwartung, daß das angewandte Mittel zum gewünschten Ende führen werde, auf den natürlichen Gang der Dinge. Wenn jemand Gutes thut aus Gehorsam gegen Gott, der das Gute belohnt, so ist die Autorität Gottes oder auf Seite des Handelnden der Gehorsam gegen

Gott das Mittelglied, das den beabsichtigten Erfolg, die göttliche Belohnung, an das angewendete Mittel bindet. — Schließlich wären von diesen materialen zu den formalen Einteilungsgründen überzuleiten geeignet die Arten der subjektiven Vermittelung zwischen Zweck und Mittel: wird der Zweck erreicht durch unmittelbar auf seine Verwirklichung gerichtetes Handeln, so bedarf es keiner besonderen Reflexion zur Herstellung des subjektiven Zusammenhangs zwischen dem Zweck und der ihn verwirklichenden Leistung; wird er auf Umwegen erreicht, so ist eine solche erforderlich. Wie schon oben bemerkt wurde, und aus dem hier Gesagten von Neuem erhellt, bilden diese Arten der subjektiven Vermittelung keinen selbständigen Einteilungsgrund. Dagegen treten die vorhin bezeichneten formalen Einteilungsgründe, die gleichfalls subjektiver Natur sind, selbständig zu den materialen hinzu und kreuzen jene und sich selbst in mannigfacher Weise.

Wie mit Wundts Klassifikation der Moralsysteme, so bin ich auch mit seiner Beurteilung der Systeme im Einzelnen nicht überall einverstanden. Dies gilt besonders von seiner, wie ich denke, zu geringen Wertschätzung der Kantschen und Humeschen und seiner, wie ich glaube, zu hohen Schätzung der nachkantischen idealistischen Ethik. Es hängen aber diese Urteile mit Wundts eigenen Ansichten über die »Principien der Sittlichkeit« zu enge zusammen, als daß sie sich unabhängig davon besprechen ließen.

Die »Principien der Sittlichkeit« bilden den dritten Abschnitt des Werkes. Die erste Aufgabe einer diese Principien betreffenden Untersuchung besteht ohne Zweifel in der Feststellung der psychologischen Grundlagen. Daß man diese Feststellung unterlassen, oder den Grund nicht fest und sicher genug gelegt hat, ist, wie ich meine, das Grundübel der meisten neueren, ethischen sowohl wie erkenntnistheoretischen und ästhetischen Arbeiten. Wundt nun unterläßt die psychologische Grundlegung keineswegs. Aber auch bei ihm scheint mir der Grund nicht überall genügend fest. Dabei muß ich freilich bemerken, daß ich in einigen Fällen die Möglichkeit eines Misverständnisses der Wundtschen Ausdrucksweise nicht leugnen kann.

Mit gutem Grunde wendet sich Wundt bei seiner psychologischen Grundlegung gegen die Substantialisierung des Bewußtseins und Willens und die damit verbundene Loslösung beider von einander. Das Bewußtsein ist ihm nichts neben den Vorgängen der inneren Erfahrung, der Wille nichts neben den einzelnen Willensregungen. Zugleich wird der Wille als eine »integrierende Eigenschaft des Bewußtseins« bezeichnet. — Ebensowenig darf das Ge-

fühl substantialisiert und vom Willen losgetrennt werden. Gefühl und Wille machen ein »einziges zusammenhängendes Geschehen« aus; die Gefühle sind »unentwickelte Willensregungen«.

Andrerseits bleibt doch Wundt dabei, eine besondere von der Wirksamkeit der objektiven, d. h. der im letzten Grunde unseren Sinnen entstammenden Empfindungen und Vorstellungen verschiedene, und in das Getriebe derselben eingreifende Willensthätigkeit und eine ebensolche Kausalität des Gefühls anzuerkennen. Diese Anschauung ist es, die ich mir nicht anzueignen vermag.

Wenn ich jetzt meinen Arm erhebe, und als Ursache der Bewegung meinen Willen bezeichne, was kann mit diesem verursachenden Willen vernünftigerweise gemeint sein? Die Ursache des Vorgangs muß sicherlich in den ihm vorangehenden und ihn begleitenden Umständen gesucht werden. Nun begegne ich unter diesen freilich einem Gefühl oder einer Empfindung des Strebens, der inneren Spannung oder Anstrengung; und ohne Zweifel ist der Inhalt solcher Gefühle dasjenige, was uns einzig und allein ursprünglich Veranlassung gibt, von einem Streben oder Wollen in uns überhaupt zu reden; sie bilden den unmittelbaren und den einzig unmittelbaren Erfahrungsinhalt des Willensbegriffes. Meint man nun in unserem Falle mit dem die Bewegung des Armes verursachenden Willen jenen eigentümlichen, der Bewegung vorangehenden oder sie begleitenden Gefühls- oder Empfindungsinhalt? Ist überhaupt unter dem aktiven, körperliche oder seelische Vorgänge auslösenden Willen der *gefühlte* oder *empfundene*, also der in unserem Selbstbewußtsein einzig und allein *unmittelbar gegebene* Wille verstanden? Dann müßte man im Stande sein, die Besonderheit anzugeben, die den Inhalt jener Willensempfindung fähig macht, gerade *jenen* bestimmten Vorgang auszulösen, und nicht einen beliebigen andern. Man müßte ebenso in jedem *andern* Falle, wo dem Willen eine *andere* Leistung aufgebürdet wird, im Stande sein anzugeben, welche *andere* Beschaffenheit des als Inhalt der Empfindung unmittelbar gegebenen Willens, vorliege und für die Besonderheit *dieser* Leistung verantwortlich sei. Die verschiedenartigsten Leistungen, die verschiedensten körperlichen und seelischen Vorgänge werden ja dem Willen von uns zugemutet. Und verschiedene Leistungen oder Wirkungen setzen jederzeit verschiedene Ursachen voraus. Thatsächlich wissen wir aber nichts davon, daß die Willensempfindungen, oder ihre Inhalte, andere wären je nach der Beschaffenheit der angeblichen Willensleistungen. Die begleitenden oder vorangehenden *objektiven Vorstellungsinhalte* sind andere, wenn ich »mit Willen« das eine Mal den Arm, das andere

Mal den Fuß bewege; der jedesmal gleichzeitig empfundene Wille dagegen zeigt keine diesem Unterschiede entsprechenden Verschiedenheiten.

Ich begegne andrerseits, neben den Gefühlen des Strebens oder Wollens, auch wohl bestimmten Gefühlen der Lust oder Unlust; der Lust, wenn die Hebung des Armes gelingt, oder als gelungen vorgestellt wird, der Unlust, wenn sich ein Hindernis einstellt. Aber auch, daß jeder Willensleistung von anderem Inhalt ein andersgeartetes begleitendes oder vorangehendes Lustgefühl zugeordnet wäre, kann nicht gesagt werden. — Wille und Lust, soweit sie Gegenstand unserer Empfindung oder inneren Wahrnehmung sind, soweit sie also überhaupt unserer Erfahrung unmittelbar sich darstellen, können darnach nicht Ursachen der verschiedenen Willensleistungen sein.

Ist dem aber so, und hängen trotzdem, wie kein Zweifel, die Willens- und Lustempfindungen mit den Willensleistungen gesetzmäßig zusammen — ohne Zusammenhang der letzteren mit den Willensleistungen könnten wir ja gar nicht dazu kommen die Willensleistungen als solche zu bezeichnen — dann bleibt nur übrig, daß der verursachende Wille in Momenten des seelischen Lebens besteht, die von den an und für sich nichts leistenden Willens- und Lustempfindungen begleitet erscheinen und in denselben ihr Vorhandensein dem Bewußtsein kundgeben, im übrigen aber von ihnen wohl unterschieden werden müssen. Als solche Momente ergeben sich nun die mannigfachen Verhältnisse und Beziehungen der »objektiven« Empfindungen and Vorstellungen, — der bewußten und der unbewußten — untereinander und zu den ruhenden Momenten des seelischen Lebens, den Vorstellungsdispositionen, den Anlagen, jeweiligen Stimmungen, kurz den dauernden Beschaffenheiten und vorübergehenden Zuständen der Gesamtpersönlichkeit, die wir durch Thatsachen der psychologischen Erfahrung anzunehmen genötigt sind. Der aktive Wille ist die jeweilige Verfassung des »objektiven« Vorstellungs- und Empfindungslebens selbst, insofern sie nicht nur besteht, sondern zugleich nach allgemeinen psychologischen Gesetzen — den beiden Gesetzen der Association in genügend umfassender Formulierung — die Bedingungen für einen folgenden Zustand dieses Lebens, und weiterhin nach dem thatsächlich bestehenden, wenn auch dem Psychologen unerkennbaren Zusammenhang zwischen seelischem und körperlichen Leben, die Bedingungen für ein körperliches Geschehen in sich schließt. Für den Psychologen wenigstens stellt sich die Sache so, für ihn wenigstens gibt es kein Moment, das zu jener Verfassung des seelischen Lebens, jenen Verhältnissen

und Beziehungen hinzuträte oder hinzutreten müßte, wenn eine Willensleistung sich vollziehen soll.

Nicht immer freilich ist dieser wahrhaft aktive Wille mit einem bemerkbaren Gefühl der Willensanstrengung oder auch nur mit einem bemerkbaren Lustgefühl verbunden. Ob wir ihn auch dann noch Wille nennen wollen, das ist eine nebensächliche Frage. In jedem Falle ist für das Wesen und die Aktivität dieses aktiven Willens der Hinzutritt solcher Gefühle nebensächlich. Das Gefühl der Willensanstrengung verschwindet sogar um so sicherer, je freier die Aktivität sich bethätigt oder je mehr in der Verfassung des seelischen Lebens die Bedingungen für die hemmungslose Erreichung eines Zieles gegeben sind. Für Wundt ist die unmittelbare Empfindung der Aktivität, worunter doch wohl nichts anderes zu verstehn ist, als das Gefühl der Willensanstrengung, das wesentliche Merkmal der Willensthätigkeit. Dieser Auffassung widerspreche ich und scheint mir schon der gewöhnliche Sprachgebrauch zu widersprechen. Wenn mein Wille, getrieben durch Motive, die stark genug sind jedes Bedenken zu überwinden, mit aller Bestimmtheit und Sicherheit, »mag kommen was da will«, auf den Vollzug einer Handlung gerichtet ist, sodaß ich dann auch die Handlung frischweg und ohne Zaudern vollbringe, so habe ich eine geringere Empfindung der inneren Aktivität, Spannung, Anstrengung, als wenn mein Entschluß weniger fest steht, wenn ich eben deswegen Mühe habe die Gedanken an mögliche unangenehme Folgen, an zu überwindende Hindernisse zurückzudrängen, wenn ich dem entsprechend auch die Handlung halb »widerwillig« vollbringe. Ich habe aber nach dem Sprachgebrauche nicht in diesem, sondern in jenem Falle das größere Recht zu sagen, daß ich »will«.

So stark nun auch in dem besprochenen Punkte der Gegensatz der Anschauungen sein mag, so scheint er doch zunächst von nicht allzu großer Tragweite. Mag bei Wundt die Willensthätigkeit noch so sehr als etwas für sich Bestehendes erscheinen, schließlich ist doch für den weiter nach rückwärts gewandten Blick nach seiner wie nach unserer Meinung die Ursache der sogenannten Willenshandlungen in der gesamten »Vorgeschichte des individuellen Bewußtseins« — ich würde lieber sagen des individuellen seelischen Lebens — zu suchen. Erscheinen bei Wundt die Gefühle der Lust und Unlust als besondere und zwar als die unmittelbarsten Motive des Wollens, so können wir uns zwar nicht die Sache, wohl aber den Ausdruck gefallen lassen. Wir sagen von der Wärme, sie dehne die Körper aus, obgleich wir wohl wissen, daß die Wärme, dieser Inhalt unserer Empfindung, der in der objektiv wirklichen Welt nir-

gends vorkommt, nur das Symptom oder Anzeichen ist, worin sich die wahre und ganz anders geartete Ursache der Ausdehnung, die molekulare Bewegung, unserem Bewußtsein kundgibt. So mögen wir auch den Gefühlen der Lust und Unlust eine bewegende Kraft zuschreiben, obgleich sicher nicht ihnen selbst die bewegende Kraft zukommt, sondern den Verhältnissen und Beziehungen der (objektiven) Empfindungen und Vorstellungen, deren Eigenart — ihre Freundschaftlichkeit oder Feindseligkeit — sich in ihnen dem Bewußtsein anzeigt. — Wenn endlich der Verfasser bei der genaueren Bestimmung der Willensthätigkeit Gewicht legt auf die Unterscheidung der »Apperception« oder inneren Willenshandlung und der äußeren Wissenshandlung, ebenso auf den Gegensatz der eindeutig bestimmten »Triebhandlungen« und der »Willkürhandlungen«, bei denen eine Wahl zwischen mehreren Motiven stattfinde, so stimme ich dieser Unterscheidung nicht nur zu, sondern halte sie für wertvoll, obgleich ich die besonderen Namen »Apperception« und »Wahl« für in dem Maße bedenklich halte, als auch sie wiederum geeignet sind den Gedanken an besondere, von den natürlichen Resultaten der Wechselwirkung der objektiven Empfindungen und Vorstellungen verschiedene Vorgänge zu erwecken.

Anders glaube ich mich aber schon zu Wundts Bestimmung der Willensfreiheit stellen zu müssen. Daß mir der Name zur Bezeichnung der gemeinten Sache ungeeignet scheint, brauche ich nicht mehr ausdrücklich zu erklären. Nicht Freiheit des Willens, sondern Freiheit der Persönlichkeit oder ihres inneren und äußeren Handelns müßte man sagen. Doch legt Wundt selbst auf den Namen nicht immer Gewicht. So spricht er gleich beim Beginn der Erörterungen über die Willensfreiheit statt von Willensfreiheit, von Freiheit schlechtweg, und läßt auch in der ohne Zweifel als Definition der Willensfreiheit gemeinten Erklärung: »Freiheit ist die Fähigkeit eines Wesens durch selbstbewußte Motive unmittelbar in seinen Handlungen bestimmt zu werden« den Willen ganz unerwähnt. — Andrerseits werden die späteren Ausführungen, denen zufolge die Willensfreiheit die psychische Kausalität einschließt und nur der mechanischen entgegensteht, in ihrem Wert und ihrer Geltung durch jenen Namen nicht beeinträchtigt.

Dagegen scheinen mir in der angeführten Definition die »selbstbewußten Motive« bedenklich; und dies Bedenken wird verstärkt, wenn nachher sogar eine »selbstbewußte Wahl« für die Freiheit gefordert wird. Wenn ich die gute That, die sich mir darbietet, darum weil ich auf genügender sittlicher Höhe stehe, und alles in mir auf sie hindrängt, wie etwas Selbstverständliches vollbringe,

ohne erst nötig zu haben, die in mir wirksamen Motive mir zum Bewußtsein zu bringen, oder gar zwischen ihnen und den entgegenstehenden mit Bewußtsein zu wählen, dann handle ich im eminenten Sinne frei. Wundt will durch seine Bestimmung die Triebhandlungen, die Handlungen des Träumenden oder Geisteskranken, von der Freiheit ausschließen. Aber dies würde er auch erreichen können ohne die Selbstbewußtheit der Motive oder der Wahl. Ich bin frei, — so würde ich im Gegensatz zu Wundt den Freiheitsbegriff formulieren — in dem Maße, als ich der Thäter meiner Thaten bin, d. h. in dem Maße, als bei meinem Thun jedesmal alles, was in mir ist, und für das Thun in Betracht kommt, mitspricht und die bestimmende Wirkung übt, deren es an sich fähig ist. Dies ist bei den Triebhandlungen, den Handlungen des Träumenden und Geisteskranken ebensowenig der Fall, wie bei den Handlungen, die unter äußerem Zwang erfolgen. Bei diesen letzteren hindert eben der äußere Zwang die volle Wirksamkeit vorhandener Motive, bei bloßen Triebhandlungen schweigen alle Motive außer einem, beim Träumenden sind gewisse Motive durch den Schlafzustand gebunden, beim Geisteskranken hemmt eben der Krankheitszustand die Wirksamkeit von Motiven, die sonst die Entscheidung mitbestimmen würden. Sie alle sind darum nicht absolut, aber relativ unfrei. Ueberhaupt gibt es ja keinen vollen Gegensatz, sondern nur ein Mehr oder Minder der Freiheit und Unfreiheit. Innerlich, d. h. abgesehen von der Macht äußeren Zwanges, frei im vollen Sinne des Wortes ist nur die sittlich vollkommene Persönlichkeit, bei deren Thun alle für dies Thun in Betracht kommenden Motive nicht nur mitsprechen, sondern als gesetzmäßig geordnetes System mitsprechen, d. h. so, daß immer die höheren und umfassenderen Motive sich — ohne Kampf — als die höheren und umfassenderen bethätigen, mithin vor anderen das Thun bestimmen. Hier erst hat der innere Zwang und die innere Gebundenheit ihr volles Ende erreicht.

In ihrer vollen ethischen Tragweite erscheint indessen Wundts Willenstheorie erst, wo sie in Verbindung tritt mit seiner Betonung der Aktualität der Seele. Die individuelle Seele besteht ihm »immer nur in der aktuellen seelischen Thätigkeit«. »Die Unterscheidung einer vom Bewußtseinsinhalt verschiedenen Seele« ist ihm nur »die Umwandlung des leeren Begriffs der Vereinigung und des stetigen Zusammenhangs der geistigen Thätigkeiten in ein reales Substrat«. Unter geistigen Thätigkeiten sind dabei lediglich die Bewußtseinsthätigkeiten verstanden.

Man könnte sich nun zunächst wundern, daß Wundt diesen Bestimmungen so großes Gewicht beimißt, da die Frage nach ihrem

Rechte doch am Ende, wenigstens zum Teil, auf eine bloße Frage der Terminologie hinausläuft. Ohne Zweifel ist bei allem unserem Vorstellen, Denken, Wollen Unbewußtes in unmittelbarster Weise mitbeteiligt. Der ganze Kausalzusammenhang, in den wir unsere wechselnden Bewußtseinsinhalte hineingestelltt denken müssen, ist zunächst ein Zusammenhang des Unbewußten. Ein Strom des Geschehens, der in seiner Tiefe dem Bewußtsein sich entzieht, so daß seine Elemente und ihre Wechselwirkungen nur erschlossen werden können, läßt zugleich, jetzt diese, dann jene Elemente als bewußte Inhalte an das Licht der Oberfläche treten. Will man diese in den Kausalzusammenhang der Bewußtseinsinhalte unmittelbar verflochtenen, oder mit ihnen einem und demselben Strome angehörigen unbewußten Elemente trotzdem vom Begriff des Seelischen oder Geistigen ausschließen, dann ohne Frage ist alle seelische oder geistige Thätigkeit Bewußtseinsthätigkeit. Die Sache aber ändert sich mit dieser, wie mir scheint, mindestens unzweckmäßigen Einschränkung des Namens nicht.

Unter diesen unbewußten Elementen nun sind die einen vorübergehende Vorgänge, die andern bleibende Thatbestände. Wundt selbst spricht von »bleibenden« und sicher auch nach seiner Meinung an sich dem Bewußtsein sich entziehenden Ursachen der bewußten Willensthätigkeit, die er unter dem Namen des »Charakters« zusammenfaßt. Der Inbegriff nun und die Einheit des Bleibenden, das der seelischen Thätigkeit unmittelbar zu Grunde liegt, das ist es, was ich ohne Scheu mit dem Namen der Seele oder des seelischen Wesens oder auch der Seelensubstanz glaube belegen zu dürfen. Ich darf es thun mit demselben Rechte, mit dem wir das Bleibende, das wir den materiellen Wirkungen zu Grunde legen müssen, Materie nennen. Eine absolute, einfache, unzerstörbare, von allen materiellen Substanzen verschiedene Substanz ist damit freilich nicht gewonnen. Aber, wer jene Namen gebraucht, verbindet damit nicht ohne Weiteres diese Merkmale. In jedem Falle bleibt Wundt, wenn er den Charakter nicht etwa auch als körperlich oder materiell bezeichnen, also auch auf ihn das Verbot der Anwendung des Namens »seelisch« ausdehnen will, seiner Aktualitätstheorie nicht getreu. Und es gibt für ihn einen Begriff der Seele, sogut wie für uns, wenn er das Recht jener oben in Anspruch genommenen Namensgebung einräumt.

Ich finde aber zweitens auch nicht, daß die Aktualitätstheorie für die Ethik die Bedeutung hat, die sie nach Wundt haben soll. Ich komme hier gleich auf eine der wesentlichsten Bestimmungen der Wundtschen Ethik. Sittlich, so lautet die Bestimmung, ist »der Wille, dessen Motive mit den Zwecken des Gesamtwillens überein-

stimmen«. Diesem Gesamtwillen nun soll der Wegfall der relativ selbständigen individuellen Seelensubstanzen dieselbe Ursprünglichkeit und Realität sichern, die dem Einzelwillen zukommt. Die Aktualitätstheorie hat also keine geringere Aufgabe, als die, der Sittlichkeit, derjenigen nämlich, die nicht nur das Individuum, sondern die Gesamtheit im Auge hat, ihr notwendiges Fundament zu garantieren.

Nun kommt es aber auch für die Wundtsche Ethik nicht darauf an, daß irgend eine objektive Einheit der Menschheit oder eines Teiles derselben nur thatsächlich besteht. Einzig die Einheit, die im Bewußtsein der Individuen lebendig und zwischen den Individuen objektiv wirksam ist, hat Bedeutung. Diese Einheit scheint mir aber keineswegs durch die Leugnung der Substantialität der Seele bedingt. Wie es auch mit meiner oder jedermanns Seele sich verhalten mag, in jedem Falle ist die fremde Persönlichkeit für mein Bewußtsein nur vorhanden, indem und insoweit ich sie in mir nacherlebe, und ist wiederum für diese jede andere Persönlichkeit nur vorhanden, insoweit in ihr ein Nacherleben der andern Persönlichkeit stattfindet. In jedem Falle bildet für mich und für jedes Individuum nach Wundts eigenem Ausdruck »die Umgebung einen unveräußerlichen Bestandteil des eigenen Bewußtseins, in welchem jeder Vorstellung ihr eigener Gefühlswert zukommt«. Nicht der individuelle Wille nur »findet sich«, wie Wundt sagt, »wieder als Element eines Gesamtwillens«, sondern das Individuum findet sich wieder als Element in dem durchgängigen inneren und äußeren Zusammenhang aller Individuen. Nicht nur die »Motive und Zwecke, von denen das Ganze erfüllt ist«, können sich »spiegeln« in jedem Einzelnen, sondern die ganze Menschheit kann in gewisser Art, aller Substantialität zum Trotz, den Einzelnen erfüllen. Jene im Bewußtsein lebendige Einheit des Individuums und der Gattung, jenes »Nacherleben« aber macht ohne Weiteres, daß Lust und Leid anderer, nicht minder ihr Wert und Unwert, zugleich eine Förderung und Störung unseres eigenen Wesens bedeuten, und damit zu Motiven unseres Handelns werden. Zunächst Lust und Leid, Wert und Unwert der einzelnen Persönlichkeit, dann aber auch der Menschheit als eines Ganzen, in dem Maße nämlich, als dem Handelnden der Begriff dieses Ganzen der Menschheit aufgeht, als er sich der Continuität der Beziehungen innerer und äußerer Art, die alle mit allen verbinden, bewußt wird, als er weiß, daß wie in ihm, so in allen die Menschheit sich spiegelt oder zu spiegeln bestimmt ist; und nicht Lust und Leid, Wert und Unwert der Menschheit als eines ungeordneten, sondern als eines geordneten und ge-

gliederten Ganzen, in dem Maße, als er erkannt hat, daß dasjenige, was des Menschen Glück und Wert ausmacht, nur in der geordneten und gegliederten Einheit — wiederum nicht der thatsächlich bestehenden, sondern der wirksamen, in lebendiger innerer und äußerer Wechselwirkung sich kundgebenden, realisiert werden kann.

Jene im Bewußtsein bestehende und wirksame Einheit nun scheint mir im Princip schon in Humes objektiver und Smiths subjektiver Sympathie enthalten. Wundt mißt wenigstens jener ersteren wenig Wert bei. Sie sei mit der Selbstliebe nicht gleich ursprünglich, sondern stamme aus ihr. »Denn wir würden«, nach Hume, »Sympathie mit der Tugend nicht empfinden, wenn wir uns nicht selbst in Gedanken an die Stelle derjenigen versetzten, die Nutzen und Vorteil von der tugendhaften Handlung davon tragen«. Es scheint mir aber, als ob Wundt hier zu sehr an Aeußerlichkeiten des Ausdrucks sich halte. Ein Hineinversetzen in die fremde Persönlichkeit ist ja jedenfalls erforderlich, wenn wir ihre Lust und ihr Leid als unsere Lust und unser Leid empfinden, und dadurch in unserm Handeln bestimmt werden sollen. Daß es aber in unserer Natur liegt unter jener Voraussetzung das fremde Erleben zu fühlen wie unser eigenes, darin besteht eben die Ursprünglichkeit des Mitgefühls. Es scheint mir aber nicht als ob Hume an der von Wundt angeführten Stelle etwas anderes, als die Notwendigkeit eines solchen Hinversetzens habe behaupten wollen. — Es scheint mir ebenso Wundts Tadel der Art, wie Hume alle Menschen, mögen sie uns nahe oder fern stehn, zum Gegenstand unserer Sympathie werden läßt, mehr den Ausdruck als die Sache zu treffen.

Aus jener objektiven und subjektiven Sympathie läßt sich dann weiterhin, wie mir scheint, das Kantische oberste Sittengesetz unmittelbar ableiten, wie umgekehrt dies jene voraussetzt. Sind Wohl und Wehe, Wert und Unwert der fremden Persönlichkeit unmittelbar auch für mich Gegenstand der Befriedigung oder Misbefriedigung, dann muß ich konsequenterweise, was ich für mich fordere, unter denselben Voraussetzungen auch für andere, und was ich von andern fordere, unter denselben Voraussetzungen auch von mir fordern; und ich darf nur für mich und von andern fordern, was ich zugleich für andere und von mir fordern kann. Eben dies nun scheint mir der Sinn des Kantschen Gebotes: Handle nur nach der Maxime, von der du wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde. Nach Wundt läuft auch dies Kantsche oberste Sittengebot schließlich wiederum auf Egoismus und Utilitarismus hinaus. In der That hat Kant durch seine, nicht überall glückliche Exemplifikation zu dieser Auffassung Veranlassung gegeben. Kants wahre, und, wie

ich denke, an einigen Stellen doch auch völlig deutlich zu Tage tretende Meinung scheint mir der Vorwurf aber nicht zu treffen. Kant hat meiner Meinung zufolge in der That in seinem obersten Sittengebot das allgemeinste Princip des sittlichen Wollens gefunden.

Was uns treibt diesem Sittengebot zu folgen, das ist nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit unserer Natur; das Gebot ist nur der teilweise Ausdruck dieser in unserer Natur liegenden Gesetzmäßigkeit. Diese Gesetzmäßigkeit wiederum faßt sich zusammen in dem genügend allgemein formulierten Kausalgesetz. Daß wir uns unter gleichen Voraussetzungen zu gleichen Vorstellungsinhalten theoretisch, d. h. bejahend oder verneinend, in gleicher Weise verhalten müssen, wenn wir nicht mit uns selbst in Widerspruch geraten sollen, darin besteht das Kausalgesetz in seiner allgemeinsten theoretischen Formulierung, aus der die speciellen Anwendungen dieses Gesetzes ableitbar sind; daß wir uns unter gleichen Voraussetzungen gleichen Vorstellungsinhalten gegenüber praktisch d. h. billigend oder misbilligend, und gegebenen Falles wollend oder nicht wollend, in gleicher Weise verhalten müssen, wenn wir nicht in Widerspruch mit uns selbst geraten sollen, das macht den Inhalt des Kausalitätsgesetzes in seiner allgemeinsten praktischen Formulierung aus. Der denkt richtig, für den sich auf Grund durchgängiger Anwendung jenes theoretischen Kausalgesetzes alle mögliche Erfahrung zu einem widerspruchslosen System von Erkenntnisurteilen und theoretischen Grundsätzen zusammenordnet; derjenige denkt sittlich und will das Richtige, für den auf Grund allseitiger Anwendung dieses praktischen Kausalgesetzes alle möglichen Erfahrungsinhalte, soweit sie Gegenstand der Billigung und Misbilligung sind, zu einem widerspruchslosen System sittlicher Urteile und Grundsätze, für den insbesondere alle möglichen Erfahrungsinhalte, sofern sie Gegenstand seines Willens sein können, zu einem widerspruchslosen System von Willensentscheidungen und Maximen seines Wollens, oder objektiv ausgedrückt, für den alle möglichen Zwecke zu einem widerspruchslosen System von Zwecken sich zusammenschließen.

Darin liegt dann zugleich noch ein Doppeltes enthalten. Daß ich in meinem Wollen mit mir übereinstimme, also dem Kausalitätsgesetz genüge, dazu gehört auch, daß ich die in einem Moment getroffene Willensentscheidung jederzeit in meinen Gedanken aufrecht erhalten, oder mich dabei beruhigen könne; und dies kann ich in dem Maße, als bei jeder Willensentscheidung nicht der einzelne zu anderen gegensätzliche Trieb und die vorübergehende Neigung, sondern das Allgemeine und Bleibende meiner Persönlichkeit das Maß-

gehende ist, ich kann es, anders gesagt, insoweit die Einheit der ganzen Persönlichkeit, oder der Mensch in mir und jede menschliche Regung nach ihrer Stellung und Bedeutung innerhalb des Zusammenhanges aller menschlichen Regungen, darin zu seinem Rechte kommt. Und andrerseits gehört dazu, daß ich jede Willensentscheidung, die die fremde Persönlichkeit zum Gegenstande hat, auf jede fremde Persönlichkeit überhaupt, unter gleichen Voraussetzungen, übertragen und zugleich mit Rücksicht auf alle anderen Persönlichkeiten aufrecht erhalten kann. Und dies beides kann ich, wenn ich einmal auch bei der fremden Persönlichkeit nicht das Einzelne und Vorübergehende, sondern »den Menschen« im Auge habe, und wenn ich weiterhin die Persönlichkeit nicht nur als einzelnes Individuum, sondern als Glied der Menschheit, und an ihrer Stelle im Zusammenhange der Zwecke und Aufgaben der Menschheit betrachte. Oder alles dies zusammengefaßt: dem Kausalitätsgesetz wird genügt in dem Maße, als in unserem Wollen und Thun der Mensch Ausgangs- und Zielpunkt ist, der Mensch, wie er sich verwirklicht intensiv in der Ganzheit der einzelnen Persönlichkeit und ihrer Geschichte, extensiv in der Ganzheit der Menschheit und ihrer Geschichte. — Ich brauche nicht zu bemerken, daß ich auch mit diesen Bestimmungen nur eine bekannte Kantsche Fassung des obersten Sittengesetzes schärfer und allseitiger zu formulieren meine.

Was nun setzt Wundt an die Stelle der zurückgewiesenen Humeschen und Kantschen Aufstellungen? Welcher Ableitung eines obersten Princips des Sittlichen begegnen wir bei ihm? — Soviel ich sehe, keiner, die genügen kann. Einer Ableitung im Kantschen Sinne widersetzt er sich sogar ausdrücklich. Der Weg der Untersuchung, den er einschlagen will, »geht von unsern empirischen sittlichen Urteilen aus; er sucht auf Grund derselben zunächst die sittlichen Zwecke im Einzelnen und dann vermittelst derselben ein allgemeines ethisches Princip zu gewinnen«.

Nun muß ohne Zweifel die Ethik überall auf unsern empirischen sittlichen Urteilen basieren. Sie kann aber von diesen sittlichen Urteilen gar nicht einmal in verständlicher Weise reden, ohne schon vorher deutlich gemacht zu haben, von was eigentlich sie redet, d. h. ohne erst ein allgemeines Merkmal des Sittlichen an die Hand gegeben zu haben. Ein solches gibt denn auch Wundt in gewisser Weise. Wie für alle Wahrheit, so ist ihm auch für die sittliche Wahrheit die allgemeine Giltigkeit die oberste Instanz; und daraus würde allerdings folgen, daß man ethische Begriffe nur feststellen könne, indem man ermittelt, »wie alle darüber denken«. Aber Wundt kann, indem er dies behauptet, unmöglich genau das meinen,

was seine Worte sagen. »Was jedes normale Bewußtsein unter Voraussetzung der zureichenden Erenntnisbedingungen unmittelbar als einleuchtend erkennt, das nennen wir gewiß«, dieser Satz ist freilich «utreffend. Aber daß ein bestimmtes Urteil von jedem normalen Bewußtsein gefällt wird, das erfahre ich doch niemals unmittelbar, und kann ich niemals unmittelbar erfahren, sondern ich erschließe es jederzeit aus der Thatsache, daß ich es zu fällen nicht umhin kann. Mein Nichtumhinkönnen ist also das eigentliche Kriterium der Gewißheit. Was ich bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente theoretisch annehmen muß, das nenne ich wahr. Ebenso nenne ich gut oder sittlich, was ich, wiederum bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente, billigen muß, oder dem gegenüber ich das Bewußtsein des Seinsollens habe. Daß andere unter gleichen Voraussetzungen das Gleiche annehmen, bzw. billigen oder für sein sollend halten müssen, das ist lediglich ein notwendig hinzukommendes, aber eben deswegen zur Begriffsbestimmung nicht hinzugehöriges Moment.

In der obigen Antwort auf die Frage, was wir unter sittlich verstehn, liegt nun unmittelbar die Aufforderung, anzugeben, was denn mit der notwendigen Billigung oder dem Bewußtsein des Seinsollens gesagt sei, und unter welchen Bedingungen dieses psychologische Faktum in uns vorzukommen pflege. Folgen wir aber der Aufforderung, dann haben wir zugleich ein oberstes Princip der Ethik. Die Angabe jener Bedingungen schließt dasselbe ohne weiteres in sich. Das Princip, das wir damit haben, ist aber eben das oben erörterte. Es ist nur ein formales, und kann, wie Kant mit Recht betont, nur ein formales sein. Ebendarum vermag es allen inhaltlichen Principien, die nur aus der Anwendung desselben auf Erfahrung entstehn können, sich überzuordnen und sie zu umfassen; gerade so, wie das oberste Gesetz der wissenschaftlichen Erkenntnis, das theoretische Kausalgesetz, ebendarum, weil es nur ein formales ist, aus dessen Anwendung auf Erfahrung erst alle inhaltlichen wissenschaftlichen Gesetze entstehn, allen diesen inhaltlichen Gesetzen sich überordnet und sie umfaßt.

Dagegen sehe ich nicht ein, wie auf dem von Wundt vorgeschlagenen Wege irgendwelches allgemeine Princip der Ethik sich solle ergeben können. Wundt kennt freilich ein solches. Aber es scheint mir zunächst, als stehe doch auch dies Princip Wundt schon fest, ehe er daran geht, den Inhalt der einzelnen empirischen Urteile zu betrachten; schon, daß die Betrachtung so wenig Raum in Anspruch nimmt, erweckt die Vermutung. Ich habe dann aber auch gegen das Princip selbst die allerschwersten Bedenken.

Wie dies Princip lautet, haben wir bereits gesehen. Sittlich heißt ihm zufolge der Wille, wenn die Motive, die ihn bestimmen, mit den Zwecken des Gesamtwillens übereinstimmen. Wir wissen auch schon, welche Anschauung vom Gesamtwillen bei dieser Bestimmung vorausgesetzt ist. Derselbe ist »ursprünglich und real wie der Einzelwille«; der individuelle Wille »findet sich in ihm wieder«; es »spiegeln sich« im individuellen Willen seine Motive und Zwecke. Dem entspricht der Inhalt einer andern Stelle, in der als Vollbringer des Gesamtwillens der einzelne Wille bezeichnet wird, »der von den die Gesamheit bewegenden Vorstellungen und Strebungen erfüllt ist und sie in seiner eigenen Thätigkeit zur bewußten Wirksamkeit erhebt«. Nichts scheint natürlicher, als daß mit jenen Zwecken, Motiven, Strebungen die wirklichen Zwecke, Motive, Strebungen der Gesamtheit, überhaupt mit dem Gesamtwillen, mit dem der Einzelwille übereinstimmen müsse, um eben dadurch sittlicher Einzelwille zu werden, der wirklich bestehende Gesamtwille gemeint sei. Unter dieser Voraussetzung verstände ich zwar nicht, nach welchem von Wundt formulierten Gesetze der Einzelwille sich verpflichtet fühlen müßte, die Strebungen oder Zwecke des Gesamtwillens anzuerkennen und nicht vielmehr, gelegentlich wenigstens, als Versuchungen abzuweisen. Ich würde, da in der That verkehrte Richtungen des Gesamtwillens möglich sind und, wo sie bestehn, vom Individuum abgewiesen werden müssen, jene Bestimmung des Sittlichen als im Princip dem Wesen der Sittlichkeit zuwiderlaufend ansehen. Es würde mir schließlich unbegreiflich erscheinen, wie ein Vertreter der Autonomie des Sittlichen ein solches Princip der Heteronomie aufstellen könne. Ich fände aber doch bei Wundt überhaupt ein oberstes Princip oder eine allgemeine Begriffsbestimmung des Sittlichen.

Dagegen scheint mir Alles wieder in Frage gestellt, wenn ich nachträglich erfahre, daß im obigen Zusammenhange nicht der Gesamtwille, wie er ist, sondern der Gesamtwille »als Vernunftidee« gemeint ist. Auf die »Ursprünglichkeit« und »Realität« des Gesamtwillens kam, wie es schien, alles an. Der Gesamtwille als Vernunftidee ist aber sicher ein Produkt unserer vernünftigen Erkenntnis und nur ideell vorhanden. Zudem kann unter dem Gesamtwillen als Vernunftidee nichts verstanden werden, als der Gesamtwille, wie er gemäß unserer vernünftigen Einsicht sein soll, oder kürzer, der sittliche Gesamtwille. Sittlich ist dann nach Wundt der Einzelwille, der mit dem sittlichen Gesamtwillen übereinstimmt. So wahr dies natürlich ist, so wenig haben wir doch damit eine Antwort gewonnen auf die Frage, was denn nun eigentlich und endgiltig das Wort »sittlich« besagen solle.

Aber nicht nur die Art, wie der Gesamtwille von Wundt aufgefaßt und der Einzelwille ihm untergeordnet wird, erregt meinen Widerspruch. Vielmehr scheint mir überhaupt die Verselbständigung des Willens und die herrschende Stellung, die ihm angewiesen wird, ethisch unzulässig. Nicht was andere wollen, sei es als Einzelne, sei es als Gesamtheit, sei es jetzt, sei es in irgendwelcher Zukunft, soll uns in unserem sittlichen Verhalten bestimmen, sondern was sie sind und sein sollen. Und auch ich genüge meiner sittlichen Aufgabe nicht durch das, was ich will, noch weniger durch das, was ich thue, sondern durch das, was ich bin. Was der Mensch sein soll, die Idee des Menschen verwirklicht sich aber in allem dem, was menschlich ist. Sie wäre vollkommen verwirklicht, wenn alles Menschliche, alle positiven Antriebe, Kräfte und Fähigkeiten des Menschen, nicht die geistigen allein, sondern auch die körperlichen, nicht die aufs Handeln gerichteten allein, sondern auch die intellektuellen und ästhetischen überall in höchster Energie gegeben wären, so zugleich, daß sie im Individuum und der Menschheit durchaus als gesetzmäßiges System, also ohne Widerspruch der Bestätigungen unter einander, und ebenso dem objektiven Zusammenhang der Dinge gegenüber vollkommen frei und störungslos sich bethätigten. Jenes Gegebensein aller Antriebe und Kräfte in höchster Energie und ihre Bethätigung ohne Widerspruch im Individuum und der Individuen untereinander, oder, positiv gesagt, das denkbar energische und freie Zusammenwirken alles Menschlichen im Individuum und aller Individuen in der Menschheit, das wäre die Vollkommenheit der Menschheit. Sie zusammen mit der Ungehemmtheit und Ungestörtheit durch den Zusammenhang der Dinge, das wäre ihre vollkommene Glückseligkeit. Denn auf Widerspruch, Hemmung, Störung läßt sich schließlich alle Unlust zurückführen.

Wie verhält sich innerhalb des Systems der sittlichen Zwecke das Wohl oder die Glückseligkeit der Menschheit zu ihrer Tüchtigkeit oder Vollkommenheit? — Auch diese Kardinalfrage der Ethik kommt bei Wundt vermöge der selbständigen und herrschenden Stellung des Willens nicht zu ihrem Rechte. Der allgemeine Fortschritt ist ihm sittlicher Zweck; aber er besteht ihm immer nur in der »Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt«. Dagegen meine ich, daß es einen allgemeinen Fortschritt oder eine Vervollkommnung der Menschheit geben könne, die zunächst wenigstens das Gegenteil einer allgemeinen Wohlfahrt wäre und doch von uns gefordert werden müßte. Stören wir nicht jederzeit das Glück eines Menschen, wenn wir ihn aus moralischem Stumpfsinn, in dem er sich wohlbehagte, herausreißen und fähig machen, den edeln Schmerz über mensch-

liches Elend und menschliche Verworfenheit mitzuempfinden, und thun wir damit nicht trotzdem eine sittliche That? So könnte auch einem ganzen Volke, ja der Menschheit aus einer Erweiterung ihrer materiellen, geistigen, oder im engeren Sinne des Wortes sittlichen Interessen eine Verminderung ihres gesamten Wohlgefühles erwachsen. Es wäre trotzdem sittlich an dieser Erweiterung mitzuarbeiten, es sei denn, daß damit zugleich nach anderer Richtung hin eine erheblichere sittliche Schädigung verbunden wäre. Vielleicht diente der sittliche Fortschritt in der Folge doch wiederum zur Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt. Aber auch, wenn dies nicht der Fall wäre, oder nicht von uns vorausgesehen würde — und wer könnte sich anheischig machen, alle die Umstände, die dabei mitspielen mögen, im Voraus zu bestimmen? — so würde dies doch den sittlichen Wert unserer Bemühungen, vorausgesetzt, daß sie ohne Nebengedanken eben diesen Fortschritt bezwecken, nicht aufheben.

Damit ist schon gesagt, daß unserer Anschauung zufolge das Glück der Menschheit, die Summe und der Grad der von ihr empfundenen Lust, nur sekundärer Zweck sittlichen Wollens sein kann. Wir wollen sittlicherweise die freie und ungehemmte Bethätigung dessen, was im Menschen ist, — woraus eben das Lustgefühl entsteht — nur in dem Maße, als dasjenige, was im Menschen ist, und sich bethätigt, für den Menschen und die Menschheit Wert hat. Die Vollkommenheit ist der einzige ursprüngliche Zweck des sittlichen Wollens, die Glückseligkeit ist Zweck, nur sofern sie darauf basiert.

Leugnet man die Vollkommenheit als absoluten Selbstzweck, so verfällt man notwendig in Eudämonismus. Wundt sucht ihm zu entgehn, indem er die »objektiven geistigen Werte«, die »allgemeinen geistigen Schöpfungen« als letzte Zwecke bezeichnet. Aber darin scheint mir eine Selbsttäuschung zu liegen. Es gibt keine objektiven Werte, die nicht für irgend jemand Wert hätten, sei es, daß sie sein Glück oder seine Vollkommenheit zu fördern geeignet sind. Solche Werte sind also immer, sei es auch noch so wertvolle Mittel zum Zweck, niemals Selbstzweck.

Noch mancherlei weitere Folgerungen ergeben sich aus Wundts Art den Gesamtwillen und den Willen überhaupt in den Mittelpunkt der Ethik zu stellen, auf die ich aber nur noch kurz hinweise. Wie die Vervollkommnung der Menschheit, so gilt ihm die Selbstvervollkommnung nicht als sittlicher Selbstzweck. Wie jedes Handeln, bei dem ich mich selbst im Auge habe, so ist auch dasjenige, bei dem ich das fremde Einzelindividuum im Auge habe, für ihn sittlich wertlos. Dagegen scheint mir jedes Handeln gut in dem Maße, als

dabei im handelnden Subjekt der Mensch sich bethätigt, und in den Objekten des Handelns der Mensch, sei es als Individuum, sei es als Menschheit der Zweck ist. Da in jeder positiven Willensregung der Wollende in irgendwelchem Grade sich bethätigt, so ist jede Willensregung für sich wertvoll; sie ist nur um so wertvoller, jemehr das, was sich darin bethätigt, ein Allgemeines und Bleibendes der handelnden Persönlichkeit, je mehr zugleich das Objekt des Wollens ein Allgemeines und Bleibendes des Menschen, sei es des Individuums, sei es der Menschheit ist. Böse vollends kann keine einzelne Willensregung, für sich betrachtet, heißen. Böse ist immer nur der Mangel oder die Schwäche des Wollens oder des Momentes der Persönlichkeit, das einem Wollen zu Grunde liegt. Böse ist eine Handlung oder Unterlassung immer in dem Maße, als diejenige Willensregung oder Aktivität der Persönlichkeit, deren Abwesenheit oder Schwäche es zur Handlung oder Unterlassung kommen ließ, wertvoll, d. h. für die Verwirklichung der Idee des Menschen im handelnden Individuum und den fremden Persönlichkeiten bedeutungsvoll ist, also sittlich gefordert wäre. — Quelle des Bösen ist für Wundt der Egoismus. Nach der eben ausgesprochenen Anschauung ist dies nur dann — teilweise — richtig, wenn unter dem Egoismus, in ungenauer Redeweise, nicht das positive Suchen des Eigenen, sondern das mangelnde altruistische und humane Interesse verstanden wird. Andernfalls verkehrt die Behauptung den ethischen Sachverhalt. Es müßte ihr zufolge ein unsittliches Verhalten um so unsittlicher sein, je stärker das eigene Interesse ist, aus dem es fließt. Wenn aber von zwei Menschen der eine einen Nebenmenschen, den er retten könnte, untergehn läßt aus bloßer Stumpfheit und Empfindungslosigkeit, der andere, weil ihm sein Untergang Macht und Reichtum gewährt, oder auch weil ihn seine Existenz an der Verwirklichung hoher geistiger, dabei doch nur seiner eigenen geistigen Ausbildung zu Gute kommender Zwecke hinderte, so ist sicher nicht dieser, sondern jener der sittlich niedriger stehende. — Wundt unterscheidet zwischen Unsittlichkeit aus sittlicher Schwäche und aus sittlicher Bosheit. Diese beiden Fälle führen sich für uns auf einen, den der sittlichen Schwäche, zurück; womit ich doch nicht die Verwerflichkeit der Bosheit vermindern, sondern die der Schwäche steigern will. Es ist ja, wie ich meine, nichts so geeignet, alle ethische Anschauung an der Wurzel zu vergiften, als jene geläufige Art, sittliche Schwäche zu entschuldigen, und Menschen gut zu nennen, nur darum, weil sie nicht einmal zur Verfolgung egoistischer Zwecke die sittliche Energie besitzen, darum nichts auffallend Böses thun, uns und der Gesellschaft keinen erheblichen Schaden zufügen. Erleben

wir es dann andrerseits, daß gemeine Verbrecher glorificiert werden, so ist dies nur die natürliche und notwendige Reaktion gegen jene Verkehrung. In der That ist der Verbrecher vielleicht vermöge der positiven Leidenschaft, die ihn treibt, eine sittlich höher stehende Persönlichkeit, als der nur negativ Tugendhafte.

Die im Vorstehenden berührten ethischen Fragen werden von Wundt in den drei ersten Kapiteln des Abschnittes über die Principien der Sittlichkeit behandelt. Die Ueberschriften lauten der Reihe nach: »der sittliche Wille«; »die sittlichen Zwecke«; »die sittlichen Motive«. Aus dem dritten Kapitel hebe ich noch die lichtvolle Erörterung der Strafrechtstheorien besonders hervor.

Es folgt im vierten Kapitel die Besprechung der sittlichen Normen. Ich erwähne auch sie nicht im Einzelnen, sondern begnüge mich zu bemerken, daß die Mängel, die ich oben glaubte hervorheben zu müssen, der Mangel insbesondere eines eigentlichen Princips des sittlichen Urteils, auch hier Unklarheit zu stiften scheint. Es fehlt mir die durchgehende Einheit der Gesichtspunkte, und damit die systematische Gliederung; Wundt gelangt sogar auf seinem Wege zu Normen, die mir zu vielsagend oder nichtssagend erscheinen. So die Norm: Erfülle die Pflichten, die du dir und andern gegenüber auf dich genommen hat. Thatsächlich gilt die Forderung doch nur unter der Voraussetzung, daß die Pflichten sittliche sind. Unsittliche Verpflichtungen sind wir vielmehr, sobald wir sie als solche erkennen, verpflichtet aufzugeben. Daß wir aber sittliche Verpflichtungen erfüllen sollen, ist eine Tautologie.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß das Kapitel über die sittlichen Normen, ebenso wie die vorangehenden, des Wertvollen und Beherzigenswerten genug in sich birgt. Ich hebe aus der Besprechung der sittlichen Normen noch besonders hervor die Erörterung der Rechtsnormen, die principiell ethische Fassung derselben, die Zusammenordnung von Rechten und Rechtspflichten. »Die letzten Zwecke des Rechtes können keine anderen sein, als die der Sittlichkeit selbst. Auch die Rechtsnormen müssen daher mit den sittlichen Normen in ihrem Inhalte schließlich übereinstimmen«. »Jedem Rechte«, so wird betont, »steht gegenüber eine Pflicht«. So ist das Wahlrecht zugleich Wahlpflicht, das Eigentumsrecht zugleich Verpflichtung das Eigentum zu keinen unsittlichen Zwecken zu verwenden. Das gesamte objektive Recht ist für Wundt »der Inbegriff aller der einzelnen Rechte und Pflichten, welche der das Recht erzeugende sittliche Gesamtwille sich selbst und den ihm untergeordneten Einzelwillen zum Zweck der Verfolgung sittlicher Lebenszwecke als Recht gewährt und zum Zweck des Schutzes

dieser Rechte als Pflicht auferlegt hat«. Ich bemerke ausdrücklich, daß im letzten Satze nur der sittliche Gesamtwille als Quelle des objektiven Rechtes bezeichnet wird. Wir erfahren nur wiederum nicht, worin denn das allgemeine Kennzeichen des Sittlichen schließlich bestehe.

Sind die letzten Zwecke des Rechtes und der Sittlichkeit identisch, dem sind alle die großen Rechtsgebiete zugleich sittliche Lebensgebiete. Dem entspricht es, wenn der vierte Abschnitt des Werkes, der von den sittlichen Lebensgebieten handelt, nicht nur dem Einzelnen, der Gesellschaft, der Menschheit, sondern auch dem Staat eine sittliche, ja eine eminent sittliche Aufgabe zuweist.

Die sittlichen Lebensgebiete der einzelnen Persönlichkeit sind Besitz, Beruf, bürgerliche Stellung, und die geistigen Interessen. Die Gesellschaft erfüllt sittliche Aufgaben als Familie, durch die Gliederung in Klassen, als Verein, als Gemeinde. Schon die Familie erfüllt sittliche Zwecke, die dem Einzelnen versagt sind. Nicht minder ist die Gliederung in Klassen »ein für die Zwecke des Ganzen und vermöge dieser auch für die Sittlichkeit des Einzelnen unerläßliches Erfordernis«. Die Vereine dienen sittlichen Zwecken individueller, socialer, humaner Art; sie dienen mehr oder minder umfassenden Zwecken als Besitzverbände, Berufsverbände, bürgerliche Vereine und Bildungsvereine, das letztere Wort im weitesten Sinne genommen. Die Gemeinde hat nicht nur an sich, sondern auch sofern sie Vorbild des staatlichen Lebens ist, eine sittliche Aufgabe.

Der Staat ist zunächst Besitzgemeinschaft. Er ist selbst der erste Besitzer und Unternehmer. Er regelt und schützt die Besitzverhältnisse aller und beherrscht das wirtschaftliche Leben der Einzelnen. Der Staat ist weiter Rechtsgemeinschaft, das oberste Rechtssubjekt, Träger der objektiven Rechtsordnung, zugleich berufener Förderer aller materiellen und geistigen Lebensinteressen. Ueber der Teilung der Funktionen darf er die notwendige Einheit seines Wesens nicht aufgeben. In der Hand der Regierung sollen alle Gebiete schließlich vereinigt sein. In der einen Person des Regenten findet die Einheit ihren letzten, bei wachsender Einsicht und Beteiligung aller an den Aufgaben des Staatslebens mehr und mehr symbolischen, und so der Unpersönlichkeit des Staats gemäßen Ausdruck. Der Staat ist drittens Gesellschaftseinheit, organisierte Gesellschaft, zur Reformierung der thatsächlich bestehenden Organisation der Gesellschaft berechtigt und berufen. Endlich ist der Staat Bildungsgemeinschaft, berufen zur Leitung des Unterrichts, zur Förderung der Kunst und Wissenschaft.

Der letzte Träger sittlicher Aufgaben ist die Menschheit. Am wirkungsvollsten vorbereitet ist die Idee eines allgemeinen Verbandes der Menschheit zu einem sittlichen Gesamtleben durch den wirtschaftlichen Völkerverkehr. Auf der Basis der denselben beherrschenden materiellen Interessen hat sich dann »ein Gebäude internationaler Rechtssatzungen aufgerichtet, das weit über sein ursprüngliches Gebiet hinausreichend, alle Staaten zu einer höheren Form der Rechtsgemeinschaft zu vereinigen beginnt«. Daß diesem Rechte das Moment des Zwanges fehlt, gibt ihm vielleicht eine nur umso höhere ethische Bedeutung. Jedenfalls erscheint thatsächlich die Möglichkeit einer Weltregierung ausgeschlossen und der ewige Friede für immer unwahrscheinlich. Nur wird der Krieg mehr und mehr die letzte Auskunft bei wirklich unheilbaren Konflikten werden.

Ist die Möglichkeit einer Weltregierung ausgeschlossen, so bleibt die »Gesellschaft« auf jede absehbare Zeit die höchste Einheitsform der Staaten. Die Gesellschaftsordnung der Völker hat aber begonnen zur staatlichen, auf innerer Rechtsgleichheit beruhenden zu werden und ist bestimmt zur humanen zu werden. Jene staatliche Ordnung ist hauptsächlich der Existenz einer Mehrheit von annähernd gleich mächtigen Staaten zu verdanken, die zur Austragung der Völkerkämpfe verpflichtet, zugleich berufene Hüter der friedlichen Interessen der Völker geworden sind.

Das Ziel der gesellschaftlichen Völkergemeinschaft ist die Entwickelung des geistigen Gesamtlebens der Menschheit. In dem Bewußtsein dieses Gesamtlebens hat sich die »Idee der Humanität, dereinst in den Gestaltungen persönlichen Wohlwollens mehr instinktiv geübt, als klar erfaßt« ihr eigentliches Objekt geschaffen. »Jene Idee hat damit einen nie zu erschöpfenden Inhalt gefunden, aus dem sich das Pflichtbewußtsein der Völker entwickelt, das den sittlichen Lebensaufgaben des Einzelnen Ziel und Richtung gibt«.

Im eben angeführten Schlußsatze des ganzen Werkes gipfelt die »universalistische« Richtung, die den hervorstechendsten Grundzug des Wundtschen ethischen Systems ausmacht. In diesem Universalismus, dem Kampf gegen den Individualismus oder »ethischen Atomismus« liegt zugleich, wie ich denke, die Stärke der ethischen Anschauungen des Verfassers, und liegt ein Hauptteil des Wertes des ganzen hier besprochenen Buches. Mag man das Recht und die Bedeutung der Aktualitätstheorie nicht verstehn, die relativ selbständige Bedeutung und dominierende Stellung, die dem Willen eingeräumt wird, insbesondere auch die Auffassung und Verwertung des Gesamtwillens ablehnen, mag man eine befriedigende Antwort

auf die Grundfrage, was eigentlich das Wort sittlich besagen wolle, welches das allgemeine Kennzeichen oder formale Gesetz alles sittlichen Verhaltens sei, ebenso eine genügende Antwort auf die Frage nach dem Verhältnisse der Glückseligkeit und Vollkommenheit, sofern sie Zwecke des Sittlichen sind, vermissen — und es lag mir daran deutlich hervorzuheben, daß ich mich in dem Falle befinde — die Art der Durchführung jenes Grundgedankens, dazu die umfassende Betrachtung des ganzen sittlichen Lebens, in seiner Entwickelung und den Arten seiner Bethätigung, seinen Stufen und Gebieten, seinen Aufgaben und Zielen; die ganze Fülle des gebotenen Materials und der Reichtum der fruchtbringenden Gedanken; schließlich auch das überall verspürbare eigene sittliche Interesse des Verfassers an den großen Fragen der Sittlichkeit, — das alles wird dem Buche bleibenden Wert sichern und die dominierende Stellung rechtfertigen, von der ich Eingangs meinte, daß sie dem Werke beschieden sei.

Bonn. Theodor Lipps.

(1.) Lotze's Microcosmus: an essay concerning man and his relation to the world. Translated from the German by E. Hamilton and E. E. Constance Jones. 2 vols. Edinburgh. T. & T. Clark. 1885.

(2.) Lotze's Outlines of Philosophy: dictated portions of the lectures of Hermann Lotze: translated and edited by George T. Ladd, professor of Philosophy in Yale College. (6 parts). Boston (U. S.). Ginn & Co. 1885—86.

Die Uebersetzung von Lotzes Logik und Metaphysik ins Englische, welche Herr B. Bosanquet herausgegeben hat und über welche GGA. 1884. 399 f. kurz berichtet ist, war die erste Frucht des Interesses, das in England und Amerika für die Philosophie des Göttinger Denkers erwacht war. Ehe sie erschien, hatten begeisterte Schüler ihrer Bewunderung für die Anmut und Tiefe des Lotzeschen Vortrages Ausdruck gegeben, und weithin war das Verlangen entbrannt über diesen Mann mehr zu erfahren. Es ist alle Aussicht dazu vorhanden, daß dies Verlangen gestillt werden wird.

I.

Eine völlig befriedigende Uebersetzung des Mikrokosmus ins Englische war kaum zu erwarten. Eine genaue und wörtliche Uebertragung hat sicher mit zwei Schwierigkeiten zu ringen: damit, daß das Werk den specifisch deutschen Stempel an der Stirne trägt, und damit, daß Lotze einen ganz eigentümlichen Stil schrieb, der zwischen Poesie und Prosa die Mitte hält. Unter diesen Umständen

muß man anerkennen, daß in den beiden Bänden eine recht tüchtige Arbeit niedergelegt ist. Uebersetzen ist schwer, und ein dickes Werk wie den Mikrokosmus übersetzen eine harte Aufgabe. Um so mehr ist die Energie und die Sorgfalt zu loben, womit Miss Jones vom Girton College die Aufgabe zu Ende geführt hat, welche ihr eher weniger als halbvollendet von der Tochter des verstorbenen Edinburger Gelehrten Sir William Hamilton hinterlassen worden war.

Durch das ganze Werk hindurch haben die beiden Damen mit Recht mehr die Form der Paraphrase als der wörtlichen Uebersetzung eingehalten. Daß sie in dem Streben den Ausdruck leicht und einfach zu gestalten glücklich gewesen sind, kann man nicht eben behaupten. Sie haben hie und da grundlose Aenderungen an Lotzes Schreibweise vorgenommen; Aenderungen, die man eben so gut aus dem Bestreben erklären kann mit dem Ausdrucke zu wechseln, wie aus dem Wunsche das Original zu verbessern. Im Ganzen jedoch ist die Uebersetzung genau und zuverlässig, in höherem Grade vielleicht als der Durchschnitt ähnlicher Werke. Natürlich — und welcher Uebersetzer hätte diese traurige Erfahrung nicht an sich selbst gemacht — finden sich Fehler im Einzelnen. So ist Buch VIII, Kap. 4, welches hier speciell mit dem Originale verglichen wurde, auf S. 504 Z. 22 für *connected with* zu lesen *bound by*; für *attainment of definite ends* zu lesen *expediency;* S. 511 Z. 3 v. u. lies *in sight of* für *between;* S. 512 Z. 13 v. u. hätte *these*, nicht *obligation*, kursiv gedruckt werden sollen. Der deutsche Ausdruck »beweglicher Reichtum« heißt auf Englisch nicht *uncertain riches* (S. 519) sondern *movable capital.* »Gemeinwesen« ist nicht *intercourse with one's fellow men* (523) und »abgeschlossen« heißt nicht *narrow and merely national* (524), sondern *final.* »Zweckmäßig« ist falsch mit *intentionally* (S. 557), »kündbar« falsch mit *public* (S. 565) wiedergegeben; statt *public* wäre *terminable by notice from either party* der richtige Ausdruck gewesen. Solche Irrtümer herauszuheben ist eine unangenehme Pflicht; allein es gilt einzusehen, daß eine Uebersetzung in einem solchen Falle nur dann gut ausfallen kann, wenn die, die sie besorgen, sich vorher mit einander verständigen und wenn eine erfahrene sorgfältige Kontrolle Statt findet.

II.

Professor Ladd hat wohl daran gethan die kürzlich bei S. Hirzel erschienenen Diktate von Lotzes Vorlesungen ins Englische zu übersetzen, und man muß den Herren Ginn and Co. in Boston Glück

dazu wünschen, daß sie die Hefte in dieser Gestalt in die Welt gesandt haben. Der Wert, den diese Diktate für den Studenten haben, ist bedeutend. Freilich als Kompendien, als Vademecum für den Prüfungssaal sind sie nicht zu gebrauchen; wiewohl auch der Examenskandidat ihrer mit Nutzen sich bedienen wird, da es ihn nur fördern kann, wenn er ein Verständnis der Sätze zu gewinnen versucht, in welche Lotze seine Hauptgedanken zusammengedrängt hat. Der Hauptwert dieser Handbücher liegt vielmehr nach zwei anderen Seiten hin. Sie sind klassische Vorbilder der kritischen und darstellenden Methode — der Methode, welche dem Zwange dogmatischer Forderung die Vorteile ehrlicher, selbstprüfender Untersuchung nicht zum Opfer bringt. Und zweitens, sie dienen zur Einführung in Lotzes größere Schriften, wo es bei der Fülle litterarischer und logischer Erörterungen oft schwer ist, unbeirrt auf der Hauptstraße zu bleiben. So treffen wir in den beiden uns vorliegenden Heften (Psychologie und praktische Philosophie) dort manches jener physiologischen und metaphysischen Probleme, denen Lotzes Interesse von Anfang an sich zugewendet hatte, hier die Erörterung einer Reihe politischer und sociologischer Fragen.

Der Wert der Uebersetzungen ist ungleich. In den Outlines of Psychology sind wenig bedenkliche Fehler anzutreffen, aber viele Stellen, an denen der wahre Sinn einer Bemerkung nur sehr unvollkommen wiedergegeben ist. Von den Outlines of Practical Philosophy, welchen die zweite deutsche Ausgabe zu Grunde liegt, kann man nicht ebenso günstig urteilen. Die Uebersetzung starrt von Fehlern, und zwar von Fehlern, welche wenig Vertrautheit mit dem Deutschen voraussetzen, aus Misverständnis des Raisonnements und aus absoluter Ungeschicklichkeit in der Wahl des Ausdrucks entspringen. Hier eine Blütenlese. »Gewissermaßen« wird übersetzt mit *in unmistakable manner* (§ 53); »Zweckmäßigkeit« mit *conformity to an end* (§ 54) statt mit *practical utility;* »greifbar« mit *conceivable* statt mit *palpable* (ebenda); »Grundsatz« mit *axiom*, »nötigenfalls« mit *compulsorily* (§ 56). Die Fehlerhaftigkeit, durch die dieser Teil der Uebersetzung entstellt ist, erreicht ihren Gipfel am Schluß des § 61, wo »straffere« von dem Uebersetzer als Komparativ von »Strafe« genommen und mit *more punitive* gegeben wird, und wo die Worte »die Entwickelung bedeutend fördern« im Englischen als *significantly make speed with the denouement* auftreten. Um dem Allem die Krone aufzusetzen, wollen wir einen Satz des § 79 herausgreifen. Links steht das deutsche Original, rechts die Uebersetzung. Lotze spricht vorher vom Ministerwechsel und fährt dann fort:

Lotze:	Ladd p. 149.
Von einem solchen Wechsel bleiben vernünftiger Weise die übrigen Sachkundigen, nicht mit der obersten Leitung, sondern mit der Verwaltung ihrer Ressorts betrauten, Beamten unberührt.	The other functionaries remain merely acquainted in an intelligent way, with such a change as a matter of fact: not untouched by the supreme conduct of state affairs, but having in trust the administration of their special province.

Natürlich meint Lotze: »Such a change will naturally leave untouched the rest of the officials, men of special knowledge, who are entrusted not with the supreme direction, but with the administration of their departments«.

Oxford, December 1887. W. Wallace [1]).

Schiller, Hermann, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten. Leipzig 1886, Fues' Verlag (R. Reisland). XI, 604 S. 8°. Preis M. 10,00.

Gegenüber der litterarischen Fruchtbarkeit auf dem Gebiete der Volksschulpädagogik haben die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts, wie sie den höhern Lehranstalten gestellt sind, in den letzten fünfzig Jahren nur spärliche Bearbeitung erfahren. Seit Sauses, in manchen Partien, noch jetzt beachtenswertem »Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate« (1831—1841) treffen wir wohl einzelne Darstellungen der Gymnasialpädagogik, bald aufgebaut auf den herrschenden philosophischen Systemen, bald gestützt durch die in erfolgreicher Unterrichtspraxis erworbene Autorität ihrer Verfasser. Allein einen Einfluß auf die Schulen haben sie, von anderm abgesehen, um so weniger gewonnen, als die Kreise der Gymnasiallehrer pädagogischen Anregungen von jeher eine beneidenswerte Bedürfnislosigkeit entgegensetzten. Selbst die Schraderschen Bücher machen trotz ihrer

1) Diese Anzeige habe ich im Einverständnisse mit Herrn Prof. Wallace übersetzt. — Zu bedauern ist, daß für die Uebersetzung des Mikrokosmus in das Französische sich noch kein Verleger gefunden hat. Herr A. Duval in Gernsbach, derselbe, welcher auch Lotzes Metaphysik übersetzt hat (Métaphysique par Hermann Lotze. Traduction autorisée et revue par l'auteur. Paris, Firmin-Didot, 1883; vgl. GGA. 1884. 399), hat bereits vor ein paar Jahrzehnten in einem mehrjährigen persönlichen Verkehre mit Lotze und unter vielfacher Mitwirkung desselben eine solche angefertigt, aber trotz seiner Bemühungen Niemanden gefunden, der ihr zum Tageslichte verholfen hätte. — Anmerkung des Direktors].

Herkunft aus der Schulverwaltung — vielleicht auch wegen derselben — hievon keine Ausnahme. Denn pädagogische Ratschläge, auch die noch so wohl gemeinten, sind ebensowenig dankbar, als Kodifikationen des allgemein Geübten interessant zu sein pflegen.

Mittlerweile haben sich die Verhältnisse erheblich geändert. Zu einer sachgemäßen wissenschaftlichen Pflege an den Universitäten hat es die Pädagogik trotz aller theoretischen und praktischen Anläufe allerdings nicht gebracht. Während man für jedes Specialitätchen Lehrstühle schafft und Laboratorien errichtet, während für die Gesundheit der Pferde und Ochsen, für die Kultur der Waldbäume und für den Unterhalt von Straßen Professuren bestellt sind, überläßt man noch immer die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts in ihrer wissenschaftlichen Pflege mit bequemer Sorglosigkeit dem gefälligen Zufall und hat kein Arg darin, die Jugenderziehung in den meisten Fällen Leuten anzuvertrauen, die zwar in der Regel in Wissenschaften gut beschlagen und wohl kontrolliert sind, aber von jenen schon von Fr. Aug. Wolf für die Erziehung in Anspruch genommenen »leges et regulae, quae in unum collectae quodammodo artem constituant« nicht einmal eine Ahnung haben. Allein was die Idee der Erziehung vergeblich forderte, das bringen Bedrängnis und Not, die von außen kommen, nachdrücklichst in Erinnerung. Wissenschaft und Leben beginnen in letzter Zeit immer fühlbarer an dem Bestand unserer gelehrten Mittelschulen zu rütteln, und so lebhaft äußern sich mitunter die wach gewordenen Interessen, daß zu befürchten steht, Agitation trete an die Stelle der Diskussion, und statt besonnener Reform des historisch Gewordenen komme es zu tumultuarischen und radikalen Neuerungen.

Irre ich nicht, so ist dieser Zustand in der Hauptsache die Folge jener ablehnenden Haltung, welche das jetzt bedrohte Schulwesen, gestützt auf die Tradition einer altüberkommenen Didaktik und gesichert durch das Monopol der Vorbereitung für die Fakultätsstudien, beharrlich allem Pädagogischen entgegensetzte, so daß die Lehrpläne starr werden und der Unterrichtsbetrieb Früchte zeitigen konnte, welche auch dem Unberufensten einen Vorwand bieten, in Sachen der Schulreform seine Stimme abzugeben. Doch dem sei nun, wie ihm wolle, jedenfalls ist in der ganzen Situation ein kräftiger Antrieb gegeben, dieses nicht abzuleugnende Versäumnis durch ernstliche pädagogische Studien nachzuholen, und es ist mir, als ob das vorliegende Buch, ähnlichen Gedanken entsprungen, sich hiebei zum Führer anbiete. Darauf scheint hinzuweisen seine Herkunft aus einer theoretisch-praktischen Amtsthätigkeit, seine vorwiegend praktische Richtung, wie schon der Titel ankündigt, seine Verbreitung über das

Gesamtgebiet des höhern Unterrichts, endlich der reichliche Litteraturnachweis, lauter Momente, welche zu einer nähern Betrachtung desselben sonderlich auffordern.

Das Buch zerfällt in vier Hauptteile, deren erster »Schulen, Schüler und Lehrer« überschrieben ist und alles Aeußere behandelt, was sich auf Einrichtung und Leitung eines Schulganzen bezieht. Der zweite, sehr kurz gehaltene Teil (p. 79—106) bespricht die »psychologische Grundlage der Erziehung und des Unterrichts«, während der dritte der Schulzucht und der vierte — reichlich zwei Dritteile des ganzen Buches (p. 187—599) — dem Unterricht gewidmet ist. Nach einer Erörterung der allgemeinen Unterrichtsfragen (Didaktik) folgt die Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände; bei den neuern Sprachen und der Mathematik erfahren die Bedürfnisse und Verhältnisse der Realschulen besondere Berücksichtigung.

Reich an Stoff und an vielen mit Fleiß zusammengetragenen brauchbaren Gedanken bietet die Schrift namentlich in dem methodisch-praktischem Teil Belehrung und Anregung in Fülle.

Wenn wir nichtsdestoweniger eine Reihe von Ausstellungen vorzutragen haben, so möge das als Beweis angesehen werden für das Interesse, welches wir der Arbeit entgegenbringen, und für den Wunsch, daß eine hoffentlich bald nötig werdende Neubearbeitung dem Verfasser Gelegenheit geben möchte, unsere Bedenken im Interesse der Sache praktisch zu berücksichtigen.

Zunächst ist es die Anlage und Anordnung des Werkes, gegen welche wir uns wenden müssen. Noch erfreut sich in Deutschland kein pädagogisches System eines so unbestrittenen Ansehens, daß dasselbe ohne weiteres vorausgesetzt werden könnte, und daß die praktischen Weisungen wie selbstverständlich an dasselbe sich anlehnen ließen. Dies gilt ebensosehr vom Ziele als von Mitteln und Wegen. Ein Handbuch der Pädagogik, auch wenn es sich ein praktisches nennt, oder vielmehr weil es ein solches sein will, kann von »Schulen, Schülern und Lehrern« mit Aussicht auf Verständnis und überzeugenden Eindruck nicht reden, ohne eine ethisch-psychologische Grundlegung vorausgeschickt zu haben. Gerade die wichtigsten Auseinandersetzungen, z. B. über die Arten der höhern Schulen erhalten von hier aus erst ihre eigentümliche Bedeutung, sofern das Bestehende in das Licht principieller Forderungen gerückt wird.

Der Verfasser scheint ähnliches gefühlt zu haben; dafür zeugt der zweite Abschnitt, welcher nach der teleologisch-ethischen Seite entsprechend erweitert und in Bezug auf die psychologische Materie umgearbeitet an der Spitze des Ganzen stehn und die Basis aller Auseinandersetzungen desselben bilden sollte, während der erste Ab-

schnitt am zweckmäßigsten die Schrift abschließen würde. Nur ein also eingerichtetes Buch ist im Stande, nicht nur dem Praktiker gegenüber die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Pädagogik zu erweisen, sondern auch den erteilten Ratschlägen das Zudringliche und Zufällige zu benehmen.

Damit hängt nun auch die schon geforderte Umarbeitung des zweiten Abschnittes zusammen. Auch »die Psychologien«, wie sie von pädagogischen Schulen zur Stütze ihrer Lehren verwendet zu werden pflegen, sind leider in wichtigen Partien zu verschieden, als daß sie sofort in einander gearbeitet werden könnten. Wundtsche Lehren und Herbartsche resp. Zillersche Anschauungen lassen sich nicht ohne Weiteres amalgamieren, und die methodischen Ergebnisse des Zillerschen pädagogischen Denkens vertragen sich nicht neben andern methodischen Doktrinen. Damit wollen wir nicht etwa dem orthodoxen Zillertum — sit venia verbo — das Wort reden, sondern bloß die Notwendigkeit betonen, in einem wissenschaftlichen Lehrbuch nur wohl durch gearbeitete Begriffe zu bieten. Dazu kommt, daß das Material zu einer pädagogischen, von metaphysischen Schul-Hypothesen freien Psychologie bereit liegt, insbesondere wenn man die noch gar nicht ausgebeuteten englischen Arbeiten in Betracht zieht, daß dasselbe aber einer sorgfältigen ins Einzelne gehenden Durcharbeitung bedarf.

Aehnliches gilt von der Ethik. Der Abschnitt von der Schulzucht setzt eine wohlbegründete ethische Unterlage aus, und gerade in der Frage von den sittlichen Pflichten pflegt eine Art von Eklekticismus am ersten zu versagen. Ein Lehrbuch der Pädagogik muß aber nicht nur in den grundlegenden und principiellen Fragen klare Stellung nehmen, sondern auch die durch unsere modernen Kulturverhältnisse schwierig gewordenen und der oberflächlichen Tagesdiskussion ausgesetzten Fragen eingehend und entschieden behandeln. Dahin gehört z. B. die Frage des Religionsunterrichts in den höhern Schulen in seinem Verhältnis zu dem übrigen Bildungsgehalt, der Vorschlag eines gesonderten Moralunterrichts, der nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen aus dem Bereich bloßer Projekte herausgetreten, die Frage von den konfessionslosen Schulen, die zwar zur Zeit in den Hintergrund getreten, aber gründlicher Behandlung um so mehr bedarf. Ueber all' diese Materien gibt das Buch eine seinem Zweck entsprechende und der Sache genügende Auskunft nicht. Daß aber der angehende Lehrer gerade in diesen Beziehungen sich eine wohlmotivierte Anschauung bilden muß, bedarf kaum der Erwähnung.

Besondere Anerkennung verdient, daß sich der Verfasser so sehr um die Beibringung der einschlägigen Litteratur bemüht hat. Aber es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Reichtum auch

etwas Verwirrendes und leicht Irreführendes hat. Der Anfänger insbesondere steht ratlos vor dieser Menge von Büchern, Programmen, Broschüren und Aufsätzen und fragt sicher im Stillen, welches ist denn wohl die Hauptschrift, die man lesen muß, die den Fragepunkt in solcher Weise behandelt hat, daß sie nicht kennen eine Schande ist. Nach dieser Seite eine Aenderung in der Weise herbeizuführen, daß das oder die Hauptwerke merkbar hervorgehoben werden, fordert die praktische Brauchbarkeit des Buches. Daß übrigens auch Wichtiges trotz der Reichhaltigkeit der Verzeichnisse vergessen werden kann, dafür sei an F. Ottos Anleitung das Lesebuch als Grundlage eines bildenden Unterrichts etc. zu behandeln, Leipzig 1873, erinnert, ein Buch, welches mehr benutzt und ausgeschrieben, als citiert und anerkannt wurde, aber auch heute noch keinem Lehrer der deutschen Sprache unbekannt bleiben sollte.

Die Sprache des Buches ist einfach und klar; doch würde es der Darstellung zum Vorteil gereichen, wenn die Breite mitunter weniger groß wäre, zumal es auch einem Lehrbuch nicht schadet, wenn noch Einiges sich zwischen den Zeilen lesen läßt. Wendungen wie »der Wirkung auf das Publikum bei den Schulfesten wegen« (p. 216) sollten allerdings nicht vorkommen.

Schließlich heben wir gerne hervor, daß der Verfasser nicht nur den Wert der auf dem Gebiete des Volksschulwesens vorhandenen Litteratur, sondern auch in einzelnen Punkten die Ueberlegenheit der Volksschulpraxis unumwunden anerkennt (cf. p. 233) und dadurch den Beweis liefert, daß er einen wesentlichen Mangel in dem Unterrichtsbetrieb der höheren Schulen wohl begriffen hat. Denn die pädagogische Neubelebung des höhern Schulwesens besteht nicht zum kleinsten Teile darin, daß die Ergebnisse und Früchte einer in dem Bereich der Volksschule mit aller Gründlichkeit geleisteten Arbeit auch auf jenes übertragen und mit Verständnis und Hingebung angeeignet werden. Möge dem Buche auch in dieser Beziehung eine missionierende Wirkung beschieden sein!

Kaiserslautern. C. Andreae.

Schultze, Martin, Zur Formenlehre des semitischen Verbs. Wien, Carl Konegen, 1886. 55 S. gr. 8°.

Die »Schlußbemerkung«, welche der Hr. Verfasser seiner Schrift angefügt hat, lautet folgendermaßen: »Die Sprachvergleichung gehört, wie die Anatomie und Physiologie des Menschen, in gewis-



sem Sinne zu den Naturwissenschaften, speciell zur Zoologie. Wer in ihr zu einigermaßen sicheren Resultaten kommen will, sollte es sich daher angelegen sein lassen, mit naturwissenschaftlich geschulten Augen zu sehen. Er würde dann leichter die wichtigeren Merkmale von den weniger wichtigen unterscheiden lernen. Zu den letzteren gehört z. B. die Zahl der Buchstaben, resp. Silben, in den Verbalwurzeln. So wenig wie etwa bei der Classification der Reptilien die Zahl der Beine den Ausschlag giebt, so wenig darf dies bei der Vergleichung der Sprachen die Zahl der Radicale. Möchte sich doch bald der Mann finden, der, in dieser Weise ausgerüstet, mit Berücksichtigung anderer Sprachgruppen, uns eine „vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen" liefert«. Wenn es das Characteristicum »naturwissenschaftlicher Schulung« sein soll, daß man die wichtigeren Merkmale von den weniger wichtigen unterscheiden lernt, so ist überhaupt wissenschaftliche Thätigkeit ohne solche Schulung undenkbar. Es fragt sich eben nur, was »wichtig«, was »unwichtig« ist, und darüber waren bekanntlich noch im Anfang dieses Jahrhunderts die Naturforscher ganz anderer Ansicht, als sie seit Darwins Auftreten geworden sind. So müssen auch in der Sprachwissenschaft die Meinungen über Wichtigkeit und Unwichtigkeit von Merkmalen wechseln, und es ist durchaus noch kein Beweis von der Richtigkeit seiner Methode, wenn der Verf., seinen naturwissenschaftlichen Vorbildern (ob den besten?) folgend eine besondere Vorliebe für solche Wortformen an den Tag legt, die, von der Analogie abweichend, ihm vielleicht den jetzt eine so große Rolle spielenden »rudimentären Organen« der Thiere zu entsprechen scheinen. Daß solche »unregelmäßigen« Formen vielfach als Wegweiser zur Auffindung älterer Sprachstufen dienen können, ist richtig; daß man sie aber nicht misverstehe und in Folge dessen misbrauche, wird zunächst eine mit Hilfe der Einzelgrammatiken und der Textkritik durchgeführte Sichtung des überlieferten Sprachmaterials erfordert. Für das Hebräische ist diese in allem Wesentlichen durch Olshausen geleistet, und es ist geradezu unerlaubt, ein Vierteljahrhundert nach dem Erscheinen von dessen Lehrbuch z. B. eine Form wie תַּחָּה (Schultze S. 39 f., Olsh. S. 164. 475) zu sprachwissenschaftlichen Zwecken zu verwenden; das ist, um in dem Ideenkreise des Verf. zu bleiben, etwa so, als wenn ein Zoolog einen Schmutzfleck auf dem Felle eines Tieres für Naturfarbe halten und als »wichtiges Merkmal« verwerten wollte. Ferner hat jede wissenschaftliche Thätigkeit, also auch die sprachvergleichende, in der Weise zu verfahren, daß sie ihr Material nicht nach Belieben da oder dorther aufgreift — wer eine vergleichende Anatomie schreiben

will, nimmt sich dazu nicht ein halbes Schock Insekten, einen Elefanten und ein paar Dutzend beliebige Vögel durcheinander — sondern daß sie aus dem ganzen überhaupt verfügbaren Material Gruppen bildet (hier kommt es allerdings auf die Wahl der »Merkmale« an), und aus der Vergleichung der durch Induktion geschaffenen Gesamtbilder der einzelnen Gruppen den gemeinsamen Grundtypus darzustellen sucht. Es war die Schwäche in der sprachwissenschaftlichen Methode Ewalds (den Niemand mehr bewundern kann als ich), daß er in dieser Beziehung allzu willkürlich verfuhr und aus zufälligen Einzelerscheinungen in einer oder der anderen semitischen oder aussersemitischen Sprache die gewaltigsten Folgerungen zog, die gewagtesten Vermutungen aufzustellen für erlaubt hielt; Herr Schultze, der ein kenntnisreicher und gescheiter Mann, immer doch aber kein Ewald ist, überbietet ihn darin um das Zwanzigfache. Vom Japanischen über das Malaiische, Dravidische, Sanskrit, Sumerische [natürlich!] bis zum Bischari, Tuareg und Haussa gibt es keine Sprache, die er nicht für seine Kombinationen in Bewegung setzte, alle Formen aus den von der Analogie ihnen angewiesenen Stellen herausreißend, nach zufälligen Lautähnlichkeiten kombinierend, durch die regellosesten Lautübergänge mit ebenso willkürlich herausgegriffenen Formen semitischer Dialekte verbindend, daß man bisweilen unwillkürlich an den seligen Parrat aus Porrentruy denken muß — ohne den Herrn Verf. mit diesem Querkopfe auf eine Stufe stellen zu wollen, so merkwürdig sie u. A. Beide auch in ihrer Vorliebe fürs Chaldäische (wie Parrat sagte) oder Biblisch-Aramäische (wie es gebildeter bei Schultze heißt) zusammentreffen. Statt jeder weiteren Einzelkritik setze ich einen Passus des Buches her (S. 17): »Ganz analog« [nämlich wie das Malaiische und Indogermanische] »verfuhr das Semitische« [bei der Pluralbildung], »indem es ursprünglich wohl die Nomina verdoppelte« (cf. نَمّ, eigentlich wohl »Fische«, im Plural, ebenso لَقْلَق Störche, צִיץ Blumen, סוס Pferde, resp. Schwalben, كَوْكَب, d. i. *kab- kab*, Sterne, § 46), später denselben nur die **P r o n o m i n a**« [die Verf. früher eruiert hat] »*a*, *i*, *u* noch einmal **a n f ü g t e**, aber diesmal gewissermaßen« [sic] »in veränderter Ordnung. So entsteht aus *malk-a*, König, der Plural *malk-a-i*, d. i. *malkai* (syrisch ܡܠܟܝ̈, biblisch-aramäisch und ebräisch ursprünglich ebenso, cf. גֹּבַי, Heuschrecken, Amos 7, 1, חַלּוֹנַי, Fenster, Jer. 22, 14, später zu מַלְכֵי contrahiert), aus *mâlik-u* (مَالِكُ) der Plural *mâlik-u-a* (مَالِكُوا), contrahiert zu *mâlikû*, ferner aus *malk-a* das aramäische *malk-a-u*, d. i. *malkau* (in dem syrischen ܡܠܟܘ̈ܗܝ, biblisch-aramäisch contra-

hiert zu מַלְכוֹהִי, seine Könige); aus *malk-a-t*, Königin, wird *malka-a-t*, d. i. *malkât* (aramäisch מַלְכַּת, arabisch مَلَكَات), oder *malka-u-t*, d. i. *malkaut*, contrahiert *malkôt* (ebräisch מְלָכוֹת); aus *malk-u-t*, Königreich, wird *malku-a-t* (aramäisch מַלְכְוָת), auch wohl *malk-u-ut*, *malkût* (im Assyrischen)«. So geht es durch die ganzen 55 Seiten; einige gute Bemerkungen (an Geist fehlt es ja dem Verf. nicht), wie S. 11 über die ursprüngliche Identität von Nomen und Verbum, können mir wenigstens einen Wirrwarr nicht genießbar machen, in welchem ich, von »einigermaßen sicheren Resultaten« zu schweigen, nicht die Grundlinien einer diskutablen wissenschaftlichen Darstellung erblicken kann, sondern lediglich den ebenso bunten wie haltlosen Splitterhaufen eines Kaleidoskops. Es ist schade um die schöne Ausstattung des Büchleins, noch mehr schade um die Begabung und den wissenschaftlichen Eifer des Verfassers, der s. Z. als Herausgeber eines brauchbaren persischen Elementarbuches mehr genützt hat, als jetzt im Banne eines halt- und zwecklosen Dilettantismus auf dem Gebiete der Sprachwissenschaft. Aber nicht seit heute spielt der Dilettantismus vorschnell mit den Aufgaben, welchen die Fachgelehrten nicht ohne Grund einstweilen noch respektvoll auszuweichen pflegen. Will der Herr Verf. wissen, wie sich auf dem von ihm behandelten Gebiete die denkbar größte Kühnheit — denn die liegt ihm natürlich am Herzen — mit wirklich wissenschaftlichem Verfahren einen läßt, so lese er, was er bisher nicht gethan zu haben scheint, G. Hoffmanns allerdings nicht für Jedermann leicht verständliche Skizze im Literarischen Centralblatt von 1882 Sp. 321 f.: ohne daß ich mich freilich durch diesen Hinweis von derselben überzeugt erklären will.

Königsberg, 5. April 1887. A. Müller.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7. 1. April 1888.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Kluge, Friedrich, Von Luther bis Lessing. Sprachgeschichtliche Aufsätze. Straßburg, Karl J. Trübner. 1888. 144 S. 8°. M. 2.

Fast gleichzeitig mit der hier angekündigten Schrift ist ein dickes Buch von Ad. Socin, Schriftsprache und Dialekte im Deutschen nach Zeugnissen alter und neuer Zeit (Heilbronn 1888), erschienen. Enthält dies Zusammentreffen die Ankündigung, daß das Problem, welches der Titel bei Socin ausspricht und zu dessen Ausgangspunkt sich Kluge mit absichtlichem Festhalten an der ältern Auffassung den großen Reformator gewählt hat, fortan im Vordergrund unserer Wissenschaft bleiben wird, so wollen wir es freudig begrüßen, mögen auch die beiden Gaben sehr verschieden ausgefallen sein. Denn die Geschichte unserer Gemeinsprache und die Feststellung des hervorragenden Anteils, den der sprachgewaltige Genius Luthers an ihrer Ausbildung und ihrem endlichen Siege gehabt hat, darf dem Problem der Loslösung des Germanischen aus der Gemeinsprache der Urzeit als ebenbürtig zur Seite gestellt werden.

Das Buch von Socin behandelt das Verhältnis von Mundart und Litteratursprache für den ganzen Verlauf der deutschen Geschichte, also von Ulfila bis auf Fritz Reuter und Jeremias Gotthelf herab, während Kluge erst mit Luther einsetzt und bloß einen notdürftigen Rückblick und Umblick gewährt. Es ist ein mit sauerem Fleiße gearbeitetes Urkundenbuch, das alle erreichbaren Zeugnisse und die bisher beobachteten Beziehungen zwischen Schriftsprache

und Dialekt sammelt, ordnet und mit einem etwas umständlichen Kommentar umgibt, in welchem jedermann, der über diese Dinge jemals geschrieben hat, ziemlich unverkürzt zu Worte kommt. Nirgends hat der Verfasser vorhandene Schwierigkeiten beseitigt oder neue Fragen gestellt, fast nirgends setzt er mit eigener Untersuchung ein, greift er mit eigenem Urteil durch. Wo er kleine fördernde Beiträge bringt — und der Fachmann wird sie schon herausfinden —, hat er selten das Geschick, ihnen den rechten Platz anzuweisen oder doch sie zwischen all den hohen Herrschaften zur Geltung zu bringen. Ich billige dem Buche die Prädikate fleißig, ehrlich und bescheiden unumwunden zu, gesteh aber zugleich, daß ich einer Bescheidenheit, die da glaubt, in einem 544 Seiten starken Buche allen Kohl aus der Vergangenheit unserer Wissenschaft aufwärmen zu müssen, keinen Geschmack abgewinnen kann [1]). Ich fürchte sogar, ein Nichtgermanist könnte aus der Lektüre des Buches eine geradezu erschreckende Vorstellung von der Zerfahrenheit der deutschen Philologie bekommen.

Das Buch von Kluge steht auf den ersten Blick in einem günstigen Gegensatze zu Socin. Auf engem Raume ist ein überraschend reicher Stoff behandelt: in klarer Darstellung, die zuweilen locker, aber nirgends ungefällig erscheint und auch zufällige Lesefrüchtchen sehr geschickt verwertet. In den knappen und gut gewählten Kapitelüberschriften gibt sich unleugbar ein Ueberblick über die großen Fragen und Aufgaben zu erkennen, der den Verfasser zur wirklichen Mitarbeit berufen erscheinen läßt. Die Vorrede freilich scheint die Erwartungen der Fachgenossen in bescheidener Weise abzuwehren und damit einer wissenschaftlichen Kritik Schranken zu ziehen. Der Inhalt des Büchleins selbst aber fordert diese Kritik auf Schritt und Tritt heraus. Es geht ein sieghafter Ton durch das ganze hindurch, ein Ton, der den Laien vielleicht durch das im Vorwort ausgesteckte patriotische Fähnchen besticht, der aber für den deutschen Philologen, welchen der Gegenstand näher angeht, die ernste Aufforderung enthält, dem Verfasser auf seinem ersten Ausfluge in ein neues Gebiet die Legitimation nicht zu erlassen, ehe uns diese kecke Exkursion von flinken Federn als ein Eroberungszug dargestellt und der »bescheidene« Verfasser womöglich gar als eine Autorität angepriesen wird.

Der erste Eindruck ist wie gesagt ein entschieden günstiger.

1) Der Recensent bedauert selbst über das Buch Socins als ganzes so hart urteilen zu müssen, hofft aber in einer ausführlichen Besprechung der mühsamen und an kleinen Ergebnissen nicht armen Arbeit gerecht zu werden. Schon jetzt Stellung zu nehmen erschien ihm geboten.



Er wird ein wenig abgeschwächt durch die Entdeckung, daß das Büchlein mit einer Hast zusammengeschrieben worden ist, die sich in einer stattlichen Anzahl von Verstößen gegen keineswegs nur abgelegene Daten unserer Sprach-, Litteratur- und Gelehrtengeschichte verrät. Ich gebe ein paar Beispiele, wobei ich absichtlich alle Fälle ausschließe, wo an die Möglichkeit eines Druckfehlers auch nur gedacht werden kann.

S. 1. »In Deutschland gehn aus der kaiserlichen Kanzlei vereinzelt seit 1238 deutsche Urkunden hervor«. Hat K. den Scheidebrief der Grafen von Habsburg (bei Wackernagel, Lesebuch [5] S. 789) für eine kaiserliche Urkunde gehalten? Das älteste derartige Stück ist die Urkunde König Konrads IV. vom 25. Juli 1240, der deshalb auch wiederholt die Ehre eines Faksimiles zu Teil geworden ist (zuletzt bei F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus I 572). Aber erst von der nächstfolgenden, vom 1. Febr. 1275 datierten, an sollte man von deutschen Urkunden der kaiserlichen Kanzlei reden. — S. 3. »1511 erklärt Geiler von Kaisersberg« u. s. w. Der ist am 10. März 1510 gestorben, das betr. Werk ist, wie viele andere, erst nach seinem Tode für den Druck hergestellt worden. — S. 35 wird die bekannte Vorrede Luthers zur [vollständigen] Ausgabe der »Deutschen Theologie« noch in das Jahr 1516 verlegt. K. schreibt als Philologe über Luthers Sprache und benutzt weder die Erlanger (Deutsche Schriften 63, 238) noch die neue kritische Gesamtausgabe (1, 378)! In beiden hätte er das Jahr 1518 als das richtige gefunden. — Einen ganzen Fehlerknäuel enthält gleich der nächstfolgende Satz: »So war schon 1472 ein Geistlicher, der »»die 24 guldin Harpfen«« aus dem Latein übersetzte, für deutsche Erbauungsbücher eingetreten«. Abgesehen davon, daß es für diese Thatsache weit mehr und auch weit ältere Belege gibt, ist daran folgendes falsch. Zunächst haben die 24 goldenen Harfen kein direktes lateinisches Original: ihr Vorbild sind die 24 Alten des Otto von Passau, ihre Hauptquelle die Kollationen des Cassian. Der Verfasser Joh. Nider hat das Werk als Prior in Nürnberg vor 1431 geschrieben und ist bereits 1438 gestorben. Aber auch jenem Druck von 1472 sind schon ältere Drucke vorausgegangen. Und schließlich, das von Kluge citierte lateinische Vorwort rührt nicht vom Autor, sondern von einem Augsburger Geistlichen her. Daß der Verfasser dieses deutschen Buches selbst aber Dominikanerprior und Vikar aller reformierten Klöster der deutschen Ordensprovinz war, hätte um so mehr erwähnt werden müssen, als auf S. 4 f. gerade die Dominikaner als Feinde deutscher Bücher sehr schlecht wegkommen. — S. 51 »Friedrich Zarncke verdanken wir den Nachweis der ältesten Belege für

den Namen „hochdeutsch“; er findet ihn zuerst 1493 u. s. w.«. Ein etwas verspätetes Kompliment, denn sowohl im Mittelhochdeutschen Handwörterbuch von Lexer als namentlich im DWB. (IV, 2, 1610) sind seitdem ältere Beispiele aufgeführt, an letzterem Orte auch eines für die Bezeichnung der Sprache aus Johann von Soest c. 1480 (nicht 1470)[1]. Sollte nicht überhaupt der Ausdruck ursprünglich niederländisch und dann rheinaufwärts gewandert sein? — S. 72. »1564 veröffentlichte Joh. Kolroß sein Enchiridion« — und daran wird unten auf der Seite festgehalten. Aber die in diesem Jahre erschienene (zürcherische) Ausgabe ist bereits die vierte; die erste vom J. 1530 ist in dem von K. selbst unter seinen »Wertvollen Quellenwerken und Hilfsmitteln« verzeichneten Buche von Joh. Müller S. 64—91 abgedruckt. — S. 95. »1528 gibt Joh. Agricola seine Sprichwörter in niederdeutscher Sprache heraus«. Das ist ein alter Irrtum, aber bereits 1862 hat ihn Latendorf (Schwerin) in einem besondern Buche beseitigt, dessen Titel beginnt: »Agricolas Sprichwörter, ihr hochdeutscher Ursprung u. s. w.«.

Solche Fehler sind gewiß häßlich, aber da keiner von ihnen zur Quelle weittragender Irrtümer geworden ist, wird man sie verzeihen, wenn in dem Buche irgend etwas enthalten ist, was zu rascher Publikation hindrängte und dem linguistischen Verfasser nicht Zeit ließ, seine etwas schwachen Litteraturkenntnisse aus Kompendien und andern nützlichen Werken zu kräftigen. Wir treten also an den Inhalt des Werkes heran und ich verspreche dem Verfasser wie den Lesern dieser Recension, daß ich es vermeiden werde, irgend etwas zu bringen, was sie bereits in dem Buche von Socin etwa umständlicher finden können.

»Kirchensprache und Volkssprache« überschreibt K. sein erstes Kapitel, in dem er die Knechtstellung der deutschen Sprache im Gottesdienst und im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters mit einer Einseitigkeit und Uebertreibung schildert, wie ich sie höchstens in einem Pastorenblatt für möglich gehalten hätte, an dem Werke wie Geffckens Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts (Leipzig 1855) und Cruels Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter (Detmold 1879) spurlos vorübergegangen sind. Es wird freilich zur Unmöglichkeit mit dem Verfasser über diese Dinge zu streiten, wenn er S. 5 den anders urteilenden die Forderung ent-

1) Auch für die Anmerkung auf der folgenden Seite hätten die beiden Wörterbücher gute Dienste geleistet: *geheimisches teutsch*, das K. als eine »merkwürdige Bezeichnung der neuen Reichssprache« bezeichnet, heißt eben nichts anderes als: »vertrautes Deutsch«, wie die Jünger Jesu bei Geiler seine »*geheimischen*« heißen.



gegenhält, sie sollen ihm päpstliche Dekrete nachweisen, in denen das Lesen deutscher Bücher und speciell der deutschen Bibel empfohlen wird. Denn da verrät er eben jene lediglich durch moderne Eindrücke geschaffene Auffassung der mittelalterlichen Kirche, welche sich bei ihm schon im Gebrauch des Wortes »Kurie« ankündigt. Er unterschätzt das Maß von Freiheit, das im Rahmen der katholischen Kirche vorhanden war und das es Männern von streng kirchlicher Gesinnung und von autoritativer Stellung und Wirksamkeit möglich machte, im Interesse des religiösen Lebens Anschauungen zu verbreiten und Bestrebungen zu befördern, welche von Rom aus nicht ausdrücklich gut geheißen werden konnten. Denn daß man in Rom nichts begünstigte, was das Nationalgefühl stärken und vielleicht die Selbständigkeit der deutschen Kirche herbeiführen konnte, das liegt allerdings im Wesen der römischen »Kurie«.

Es sind hauptsächlich drei, resp. vier Punkte, in denen K. nicht nur schief urteilt, sondern einfach Irrtümer zur Schau trägt oder doch Thatsachen verschweigt, die ihm bekannt sein mußten.

Zunächst verdunkelt seine Darstellung S. 3 zwei Thatsachen, welche die p r o t e s t a n t i s c h e Forschung längst klar gestellt hat: daß nämlich vor einer deutschen Laiengemeinde im M.-A. niemals anders als deutsch gepredigt worden ist, und daß weiterhin zu keiner Zeit soviel deutsch gepredigt worden ist, wie in dem Jahrhundert, welches der Reformation vorausgieng. Aber freilich, Sätze wie »Für Predigt und Gemeindegesang war das Deutsche mehr erlaubt als empfohlen« und »stillschweigend gestattete die Kurie der Volkssprache einen bescheidenen Teil am Gottesdienste, um mit desto größerer Entschiedenheit dem Latein die maßgebende Stellung zu sichern«, lassen sich immer aufrecht erhalten, solange man die Thatsachen und die Lehren aller Homiletiker des M.-A.'s für null und nichtig erklärt bei dem Fehlen eines päpstlichen Breves.

Entschiedener kann man K. da entgegentreten, wo er bestimmte Thatsachen behauptet. Es ist oft genug, auch von protestantischer Seite, darauf hingewiesen worden, daß man die kirchlichen Zustände und besonders den Zustand des Gottesdienstes im gesamten Deutschland nicht ohne weiteres nach dem Zeugnis Luthers und seiner Umgebung beurteilen darf. Wir wissen ja durch Johannes Busch und andere, daß gerade in seiner Gegend die Verhältnisse besonders schlimm lagen. Es muß wirklich hier und da vorgekommen sein, daß man das Evangelium vor der Predigt nur lateinisch las, womöglich ohne es zu umschreiben. Aber ganz gewiß waren das Ausnahmen, die einen Rückfall in längst überwundene Zustände bedeuteten. Die Behauptung, die katholische Kirche habe nur das latei-

nische Evangelium im Gottesdienst geduldet, rechtfertigen sie nicht. Von keinem einzigen Buche gibt es im Ausgange des M.-A.'s soviele Hss. als von den deutschen Evangelien und Episteln (allein die Münchener Bibliothek besitzt aus dem 14/15. Jahrh. 25 verschiedene Codices, teils die Evangelien allein, teils mit den Episteln zusammen); und dazu treten noch mindestens 25 Drucke. Gewiß befanden sich dieselben nicht bloß in den Händen der Geistlichen: cgm. 351 enthält hinten Meisterlieder, cgm. 300 zählt im Anhang die Turniererfolge eines Ritters von Gebsattel auf, und das Plenar von 1514 empfiehlt sich ausdrücklich zum Gebrauch derer, die irgendwie verhindert sind, dem Gottesdienste beizuwohnen. Aber es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen, welche die Vorlesung des deutschen Evangeliums in der Kirche sichern; überall wo deutsche Predigten das Evangelium oder die Epistel zum Ausgangspunkt der Darstellung nehmen — und das geschah doch in der Mehrzahl der Fälle — gaben sie zum mindesten eine deutsche Umschreibung des lateinischen Textes, und wohl niemals hat ein Prediger seine Gemeinde über den Inhalt des Evangeliums im unklaren gelassen.

Daß das Evangelium vor der Predigt deutsch verlesen wird, setzt einer der einflußreichsten Homiletiker des ausgehenden Mittelalters, der Basler Surgant († 1503), einfach als selbstverständlich voraus. In seinem Manuale Curatorum, das in 10 Auflagen unter der Geistlichkeit verbreitet war (vgl. Geffcken S. 10; Cruel S. 601, Ch. Schmidt Hist. de la litt. de l'Alsace II 54 ff., 393), dessen quindecim regulae vulgarizandi ich schon früher gelegentlich als höchst lehrreich hervorgehoben habe und weiter unten mehrfach heranziehen werde, heißt es, nachdem der Prediger das Evangelium (deutsch) gesprochen, solle er hinzufügen: *Dis ist der sinn der worten des heiligen evangelii, durch weliche wort üch got der allmechtig ab wölle lossen alle üwer sünd. Amen. Dico: der sinn der worten; non sine cautela, ideo quia evangelia sunt in vulgari impressa, et ille sic, alius sic vulgarisat*[1]*; et laici viri seu mulieres in domo prius legentes ista deinde dicerent: liber meus non habet sic textum ut praedicans dixit, quasi male dixisset.* Zugleich ein hübsches Zeugnis für die weite Verbreitung der deutschen Plenare.

Damit ist die Behauptung Kluges, das deutsche Evangelium sei von der Reformation zuerst in den Gottesdienst eingeführt, beseitigt.

Das älteste Zeugnis, daß ein Geistlicher für die Lektüre der

1) Der Geistliche hat einen lateinischen Text vor sich, den er überträgt, wie er auch den Predigtentwurf lateinisch anfertigt und nach Surgants Rat auf einer *scedula* bei sich führen soll. Man weiß überdies, wie sich die Prediger vor dem Vorwurf fürchteten, *ut dudeschen boken* vorgetragen zu haben.



deutschen Bibel eintritt, will K. in dem vielfach citierten Plenar von 1514 gefunden haben. Ich greife aus den ältern Zeugnissen, die mir zu Gebote stehn, zwei heraus, die von bekannten Ordensgeistlichen herrühren und in Werken von ungemeiner Verbreitung enthalten sind. Da ist zunächst Otto von Passau, dessen Vierundzwanzig goldene Harfen (oder der goldene Thron der minnenden Seele) im J. 1386 erschienen sind: Steinmeyer Anz. f. d. A. 2, 288 und Strauch ADB. 24, 721 ff. kennen allein über 30 Hss. des Werkes, das ins Niederdeutsche und Niederländische übertragen ward und seit 1480 in Deutschland 7, in den Niederlanden 4 Drucke erlebte Ich habe das Buch nur durchflogen, nie ganz gelesen, aber Stellen genug gefunden, in denen die Lektüre der Bibel, und zwar auch der deutschen Bibel, nachdrücklich empfohlen wird. Ja, der 14. Alte redet geradezu über das Thema: Nutzen und Gebrauch der Bibel. Ich verweise auf Bl. CV[b] und CVII[a] der ersten Ausgabe (Augsburg, bei Antony Sorg 1480) und führe wörtlich an Bl. CXI[a]: *Ich rat dir auch mit allem fleiß, das du die geschrift der alten und der newen ee dick und vil mit andacht und mit ernst lesen solt, es sei in teütsch oder in latein, ob du latein verstandest.* Und dieser Mann war Lesemeister der Franziskaner in Basel! — Etwa achtzig Jahre später etwa fällt das Urteil des westfälischen Augustiners Gottschalk Hollen, dessen Predigten als »sermonum opus exquisitissimum« überaus verbreitet waren. In Sermo V. erklärt er das Lesen der heiligen Bücher in deutscher Sprache als unzweifelhaft erlaubt: *a nullo debet in dubium revocari*, und zur Begründung dieser Auffassung weist er u. a. hin auf — die gotische Bibelübersetzung des Ulphilas, von der er aus der Historia tripartita weiß. Nur warnt er vor entschieden ketzerischen Büchern und solchen, die *de materiis altis et arduis* handeln, oder die *in modo loquendi a libris doctorum ecclesiae discordant*, *sicut patet in aliquibus teutonicalibus libris qui intitulantur Egghardo: qui sunt laicis valde periculosi.* Ueberhaupt erklärt sich die Polemik gegen deutsche Bücher in den meisten Fällen aus dem Umlauf ketzerischer Schriften, wie denn auch Nider Formicarius lib. III c. 5 und 9 vor den ketzerischen *libri Teutonici sermonum subtilium* warnt.

Wiederholt tritt bei Kluge die überraschende Behauptung oder Voraussetzung auf, als sei die vorlutherische Zeit arm an deutschen Andachtsbüchern gewesen. So etwas läßt sich nur entschuldigen, wenn die Hilfsmittel zur Belehrung nicht so bequem zur Hand sind wie Panzers Annalen, das oben erwähnte Buch von Geffcken, Jostes' Ausgabe des Johannes Veghe und die reichhaltige Chrestomathie des böhmischen Pfarrers V. Hasak, Der christliche Glaube

des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters dargestellt in deutschen Sprachdenkmalen (Regensburg 1868); das spätere Buch desselben Hasak, Martin Luther und die religiöse Litteratur seiner Zeit bis zum Jahre 1520 (Regensburg 1881) ist für Protestanten und Menschen von Geschmack ungenießbar, wohl aber emfiehlt es sich sehr, einen Blick zu thun in das von Dr. M. Huttler zusammengestellte Gebetbuch »Seelengärtlein« (Augsburg-München 1877), zu dem auch gerade Werke unserer Zeit herangezogen sind.

Daß die in der geradezu massenhaften religiösen Litteratur jener Tage gebotene Kost z. gr. Teil weder schmackhaft noch gesund war, davon bin ich freilich so fest überzeugt wie der stark mittelalterlich angehauchte Pfarrer Hasak vom Gegenteil, aber das hat doch zunächst mit der Thatsache nichts zu schaffen, die allein hier den Sprachforscher interessieren darf: daß sich nämlich im 14. und noch mehr im 15. Jahrh. eine bedeutsame und höchst produktive Strömung zu Gunsten von Andachts- und Erbauungsbüchern in der Landessprache geltend macht, daß zu dieser asketischen und moralischen Litteraturmasse sich nicht weniger als 18 Drucke der vorlutherischen Bibel gesellen, daß daneben her eine Massenproduktion auf dem Gebiete der Predigt geht und die Geistlichen an allen Orten und Enden bemüht sind, die Waffen des Wortes, des deutschen Wortes, zu schmieden und zu schleifen. Ich bezweifele, daß ein Germanist jemals einen Vocabularius praedicantium gesehen hat: und doch sind das für uns höchst lehrreiche Bücher, ebenso wie die völlig vernachlässigten Rhetoriken und Formularien. Hier wie dort schwelgt man geradezu in der Synonymik, und ich kann mich nicht enthalten, aus dem bekanntesten, dem des Johann Melber (von dem es 23 Druckausgaben gibt!), in der Bearbeitung des Heidelberger Predigers Jodocus Eichmann von Calw eine Probe herzusetzen; vielleicht daß ich dadurch den einen oder andern neugierig mache. Da werden also zum Beispiel für das eine Wort *ruminare* als Uebersetzungen vorgeschlagen: *zurtryben im rachen*, *zerkuwen*, *ytterichen*, *hinderdencken*, *abdauwen*, *zurteilen*, *zuryben*, *in minimas particulas*, *ut videatur quid intus sit*.

Wenn einzelne Heißsporne aus der hohen und niederen Geistlichkeit fortgesetzt gegen die deutschen Bücher im Felde liegen, so ist das der beste Beweis für die Stärke und vermeintliche Gefahr der Bewegung. Mitglieder des gleichen Ordens nehmen zu gleicher Zeit in verschiedenen Gegenden eine ganz verschiedene Stellung in der Frage ein: in Zutphen, wo die volkssprachliche Litteratur der Brüder vom gemeinsamen Leben einen fruchtbaren Boden fand, muß sich der Augustiner Joh. Busch mit dem Prior und dem Lesemeister

der Dominikaner über die Zulässigkeit deutscher Bücher herumstreiten [1]), während zu gleicher Zeit in Oberdeutschland das deutsche Werk eben eines Dominikanerpriors, die oben erwähnten 24 goldenen Harfen des Joh. Nider, mit der Empfehlung eines Pfarrgeistlichen handschriftlich und bald auch durch den Druck verbreitet wird.

Das ganze erste Kapitel, das mit dem Sieg der Volkssprache im Gottesdienst ausklingt, macht dem Schriftsteller Kluge mehr Ehre als dem Philologen. Und das gilt auch noch von dem letzten, an sich recht wirkungsvollem Satze: »Gleichzeitig tritt das Wort „Muttersprache" auf, das den Gefühlen der Nation für ihre Volkssprache den innigsten Ausdruck verleiht«. Klingt das nicht, als ob das Wort »Muttersprache« eben um diese Zeit so recht aus der Tiefe des deutschen Volksgemüts hervorgesproßt sei? Und doch hat man es längst als ein gelehrtes Wort, als eine Umdeutschung des mittellateinischen *materna lingua* erkannt: französische, italienische, englische und schließlich deutsche Belege für den lateinischen Ausdruck finden sich bei Ducange s. v. *materna lingua*, bei Lübben Nd. Korresp. Bl. 6, 64 f., Heyne DWB. VI, 2827, dazu Nd. Korresp. Bl. 7, 7 der älteste Beleg aus Deutschland bei dem Straßburger Scholasticus Hesso z. J. 1119. So spricht denn Konrad von Megenberg (325, 23) von seinem Heimatsdialekt als von seiner *mûterleichen däutsch*, und es ist wohl zu beachten, daß noch auf lange hinaus die Bedeutung des Wortes »Muttersprache« in erster Linie »heimatliche Mundart« ist.

Den ältesten Beleg hat Kluge in der Vorrede der Terenzübersetzung von Val. Boltz v. J. 1539 gefunden. Der Nachweis aus Luthers Tischreden (Förstemann II, 403) ist ihm unbekannt. In Niederdeutschland aber war zum mindesten der Ausdruck *modertale* längst heimisch: Lübben a. a. O. hat ihn aus dem Boeck der Byen um 1500 (Straßburger aus Kloster Frenswegen f. 263; der alte Druck, Leiden 1515, f. CXV^b läßt die Stelle merkwürdiger Weise aus) beigebracht: *Cristus sede to er mit sachter stemme in ere m o d e r t a l e* überträgt gerade (*vidit*) *Christum leni sermone dicentem sibi l i n g u a p a t r i a* (Thomae Cantipratani Bonum universale de apibus ed. Duaci 1627 8°. p. 556), was Lübben noch nicht feststellen konnte.[2])

1) Dieser Streit fällt in die Zeit vor 1437, denn Busch war noch simplex tunc frater in Windesem, Lib. de ref. mon. c. III (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XIX S. 730). Woher hat Kluge S. 4 die Zeitbestimmung »um 1470« und die ganz falsche Darstellung des Vorgangs? Das richtige ist, daß Busch durch die Drohung, der Bischof von Utrecht werde den beiden Dominikanern die Predigt in seiner Diöcese untersagen, einen Widerruf der Kanzelpolemik gegen die deutschen Bücher durchsetzte.

2) Vgl. noch die Nachschrift dieser Recension.

2. »Maximilian und seine Kanzlei«. Mehr noch als der Titel dieses Aufsatzes versprechen einzelne Seitenüberschriften. Allein so gut wie das ganze ist eine Selbsttäuschung; davon wie von dem Leichtsinn, mit dem er sich hineingestürzt hat, gedenke ich den Verfasser selbst zu überzeugen.

Völlig unverständlich war es mir anfangs, daß weder hier noch anderswo Kluge auch nur mit einem Worte der Untersuchungen über die böhmisch-luxemburgische Kanzleisprache gedenkt, mit denen Müllenhoff der Forschung nach den historischen Quellen der Lutherischen Sprache und unseres Neuhochdeutschen die Wege gewiesen hat. Doch da K. in der That aus ihnen nicht den geringsten Nutzen zu ziehen verstanden hat, braucht er sie gewiß auch nicht zu erwähnen. Was in diesem Abschnitt steht, gehört so ziemlich vollständig unserm Sprachforscher allein an.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinauf läßt sich eine Tradition verfolgen, die dem Kaiser Maximilian die Absicht großer sprachlicher Reformen zuschreibt. Aus früherer Zeit haben wir keine andern Zeugnisse als die ganz typischen und allgemeinen Respektsbezeugungen vor der kaiserlichen Kanzlei bei Schriftstellern, welche derselben entweder selbst recht fern stehn, oder die in ihrem streng oberdeutschen Charakter einen Rückhalt gegen die von Mitteldeutschland aus vordringende Gemeinsprache finden: zu der letztern Art gehört der Baier Joh. Eck. Eine auch nur vorübergehende Wirkung und Verbreitung der ausgeprägt österreichischen Kanzleisprache speciell Maximilians war bisher nicht zu entdecken.

Kluge glaubt nun aber Beweise in Händen zu haben, um die Einwirkung der Hofsprache Kaiser Maximilians auf die oberdeutschen Schriftsteller und Drucker zur Thatsache zu erheben.

Zunächst sind es die Buchdrucker der Reichsstadt Augsburg, in deren Lautbezeichnung und Orthographie sich um das Jahr 1500 oder gar bestimmt mit dem Jahre 1501 eine Wendung vollziehen soll, die nach Kluges Behauptung deutlich auf den Einfluß von Maximilians Kanzlei hinweist. »Früher hatte Augsburg in seiner Kanzlei wie in seinen Druckereien der lokalen Mundart wichtige Züge entnommen, die uns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. entgegentreten. — Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts gewinnt die Kanzleisprache der Donaulande dort Eingang«. S. 31. — Folgt das in der Dissertation von Hannes beigebrachte Zeugnis des Augsburger Chronisten Werlich vom J. 1595, das besser schon den Annales civitatis ac republicae Augustensis des Achilles Pirminius Gasser v. J. 1572 zu entnehmen war.

Kluge charakterisiert nun die vermeintliche ältere Augsburgische

Orthographie nach dem einzigen Druck des 15. Jahrh., der ihm zu Händen gekommen zu sein scheint, nach der verdeutschten Aurea Biblia. Ein verhängnisvoller Misgriff! Der undatierte, einzige Druck dieses Buches bringt am Schlusse die durch abweichende Druckerschwärze und unregelmäßigen Letternstand [1]) auffallende Angabe: *Hie endet die guldin bibel gedruckt zů Augspůrg.* Mezger, Augsburgs älteste Druckdenkmale und Formschneiderarbeiten (Augsburg 1840) S. 70 f. wollte den Druck, dessen Lettern er bei keinem andern Augsburger wiederfand, aus der Liste seiner Landsleute streichen, und Haßler, Die Buchdruckergeschichte Ulms (Ulm 1840) S. 10—87, der den Ludwig Hohenwang als Drucker erkannte, wollte diesen und sein Werk, hauptsächlich aur den Dialekt gestützt, für Ulm in Anspruch nehmen. Nun hat freilich neuerdings Max Ilgenstein im Centralblatt für das Bibliothekwesen 1884 S. 231 ff. Ulm als Druckort wieder in Frage gestellt, aber auch er hat Haßler zugestanden, daß der Dialekt nicht der Augsburgische, sondern eher der Ulmische sei. Das erklärt sich sehr einfach, da Ludwig Hohenwang, wie wir aus der Widmung seiner Vegetiusübersetzung an den Grafen von Lupfen erfahren, aus Thal-Elchingen dicht bei Ulm stammte. Kluge hat also das Misgeschick gehabt, seine Auffassung des Augsburger Dialekts »um 1475« und weiterhin die imponierende Behauptung, daß in der Augsburger Orthographie und Lautgebung um 1500 der Einfluß der Kanzlei Kaiser Maxens zum Durchbruch komme, auf einen Druck zu begründen, dessen Dialekt selbst von Nichtgermanisten längst als unaugsburgisch erkannt ist!

Ist das bloß Misgeschick? Nein, es ist unbegreiflicher Leichtsinn, unentschuldbare Oberflächlichkeit. Selbst in Köln, Nürnberg, Straßburg oder Basel können wir die Entwickelung des Stadtdialekts und seiner litterarischen Fixierung nicht bequemer verfolgen wie in Augsburg: wir haben da ein neues zweibändiges Urkundenbuch (von Chr. Meyer, Augsburg 1874. 1878) mit deutschen Urkunden seit d. J. 1273 in großer Zahl, wir haben das Stadtbuch von 1276 in der Originalaufzeichnung, sodann allerlei auch für unsere Zwecke brauchbares in den 2 augsburgischen Bänden der Deutschen Städte-Chroniken (Bd. 4. 5), die Frensdorff und Lexer ganz vortrefflich herausgegeben haben, weiterhin eine stattliche Anzahl von deutschen Hss. aus der schönen wie der kirchlichen Litteratur, denn in A. wurde schon lange ehe es ein Sitz des Buchdrucks und Buchhandels wurde, die Herstellung von Handschriften fleißig betrieben; —

1) Daran halte ich auch trotz der Einwendungen Ilgensteins unbedingt fest, obwohl ich die Notiz nicht mehr im Verdacht einer Mystifikation habe, sondern nur für ungeschickt nachgetragen ansehe.



und auch allgemein zugänglich sind solche Augsburger Hss., wie die berühmte Lieder- und Novellenhandschrift der Nonne Clara Hätzlerin vom J. 1471 (ed. Haltaus 1840) oder diejenige von Ingolds Goldenem Spiel, die ich meiner Ausgabe zu Grunde gelegt habe. Und schließlich sind im Ausgang des 15. Jahrh. in keiner einzigen Stadt so viele deutsche Bücher gedruckt worden wie eben hier: augsburgische Inkunabeln aus dieser Zeit besitzt auch die kleinste Bibliothek. — Von alledem hat sich K. nichts angesehen, er behauptet flottweg: so wie in der bedenklichen Aurea Biblia sehe es in allen Augsburger Drucken des 15. Jahrh. aus, und wie er dann wieder zwei solche aus den Jahren 1518 und 1523 zur Hand nimmt und da manches anders findet, da schließt er: das muß die Kanzlei Maximilians fertig gebracht haben. Wo ist der Sprachforscher, der das zu entschuldigen vermöchte?

Ich will so knapp wie es geht darstellen, wie die Dinge wirklich zu liegen scheinen — denn abschließende Untersuchung kann ich selbstverständlich nicht geben — und was an K.s Behauptungen unrichtig und verkehrt ist. Lange vor dem Jahre 1470, in dem zu Augsburg das erste deutsche Buch gedruckt sein wird, hatte sich dort eine leidlich konsequente Orthographie herausgebildet, für welche die vortreffliche Handschrift der Hätzlerin durchaus als Repräsentant gelten darf. Alles was ich im folgenden anführe wird aus ihr und andern augsburgischen Quellen Blatt für Blatt zu belegen sein.

Es erscheint altes *î* in hochbetonter Silbe durchweg als *ei* und meist scharf geschieden von dem alten Diphthongen *ei*, der *ai* geschrieben wird. Altes *û* und *ou* sind in *au* zusammengefallen, der Umlaut *öu* wird oft zu å, *iu* wird schwankend bald als *ú* (*ü*), bald als *eu* bezeichnet, indessen ist auch der Sieg dieses letzten neuen Diphthongen bereits entschieden, wie das vereinzelte Auftreten der rohen Schreibung *ei* oder gar *ai* (*durchleichtigost*, *fraind*) ankündigt. Der alte Diphthong *uo* ist (als *ů*) gewahrt, sein Umlaut wird in der Regel als ů, aber auch *ie* und schließlich in einigen Hss. wie eben bei der Hätzlerin, besonders vor *n* und *m*, gern ô geschrieben (*grône*, *hôner*, *versônen*, *rômen*): der Zusammenfall von *oe* und *üe* wird dann auch durch schwäbische Reime wie *grône : schône* bestätigt, so daß nicht bloß graphische Unart vorliegt. Aber auch das kurze (umgelautete) *e* ist nicht selten *ö* (ô) geschrieben *hôr*, *môr*, *schôpfen*. Langes *â* zeigt die rohe schwäbische Aussprache auch in der Orthographie als *ǎ*, *au* an — *ou* kenne ich als in Augsburg heimisch nicht. — Für den Konsonantismus ist das anlautende *p* für gemeindeutsches *b* und das Schwanken zwischen *sw* — *schw*, *st* — *scht* charakteristisch.

Mit dem Beginn des deutschen Buchdruckes tritt nun zunächst eine Art Rückschritt zu Tage. Die Orthographie erscheint in einigen Drucken altertümlicher, schwankend zeigt sich nicht nur der neue Diphthong *eu*, sondern auch die aus Augsburgs Schreibsitte längst geschwundenen alten *î* und *û* machen den bereits eingebürgerten neuen Diphthongen von neuem den Rang streitig. Das ist sehr leicht zu erklären; der Ursprung einiger der ältesten Verlagserzeugnisse aus Alemannien (Ingold aus Straßburg, Otto von Passau aus Basel) hat dabei nichts zu sagen, denn die wurden nach ältern Augsburger Hss. gedruckt, viel schwerer wiegt der Umstand, daß einige der ältesten Augsburger Drucker westwärts aus Schwaben herüberkamen. Günther Zainer, der den deutschen Buchdruck in Augsburg einbürgerte wie Johannes Zainer in Ulm, hat den Zusatz *geborn auß Reutlingen* hinter seinem Namen mit Selbstgefühl aufrecht erhalten; Ludwig Hohenwang, dessen einziger deutscher Druck K. zu seiner verkehrten Auffassung der Mundart von Augsburg verführt hat, war vor den Thoren Ulms zu Hause und ließ ein eigenes Uebersetzungswerk, den deutschen Vegetius, bei Johann Wiener de Wienna drucken, der, gleichfalls ein zugewanderter, auch nur diesen einen deutschen Druck hergestellt hat. Auf die Erzeugnisse dieser und ähnlicher Vaganten unter den Buchdruckern darf man keine sprachgeschichtlichen Beobachtungen gründen.

Lassen wir nun den Reutlinger Zainer und das Völklein der kleinen Drucker bei Seite, so geben uns die Erzeugnisse der großen Buchdrucker Augsburgs im Ausgang des 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. das Bild eines stetigen Fortschritts in Lautgebung und Orthographie. Zainer hatte den Anschluß an die Sprache und Rechtschreibung seines Druckortes verschmäht, Johann Båmler, Anton Sorg, Erhart Ratdolt, Hans Schônsperger d. Aelt. u. s. w. finden in diesem Anschluß mehr und mehr die Grundnorm für ihre deutschen Drucke, doch so, daß sie von vornherein bestrebt sind, gewisse Auswüchse der städtischen Mundart, wie das grobdialektische *au* statt *â*, aus ihrer Orthographie fern zu halten. Die neuen Diphthonge, auch das *eu*, werden von ihnen sehr bald durchgeführt, wobei aber die Scheidung von *ei* und *ai* nur von einigen in voller Konsequenz aufrecht erhalten wird: es ist charakteristisch, daß wie der älteste Buchdrucker Augsburgs, der Verleger Heynrich Stainhôwels (man beachte das Schwanken) sich bald Zainer, bald Zeiner schreibt, so noch 60—70 Jahre später der letzte große Verleger Augsburgs zwischen Steyner und Stayner (Stainer) schwankt.

Besonders hübsch läßt sich der Kampf gegen das häßliche *au* statt *â* verfolgen. Man vergleiche z. B. die beiden Drucke des

»Appolonius« von Zainer 1471 und von Båmler 1476; Zainer druckt ungeniert *wauffen*, *sprauche*, *zůgaube*, Båmler, der ihm nachdruckt, hat *waffen, sprache*, *zůgobe.* Fast durchweg unterdrückt ist dies *au* in den meisten deutschen Drucken des Antony Sorg, wie in der siebenten deutschen Bibel von 1477, in dem Artzneybuch des Ortolff von Beyerland von 1479, im Otto von Passau von 1480, in Hans Schönspergers deutschem Hortus sanitatis von 1486, während es sich freilich noch im Hygin des Erhart Ratdolt von 1491 ganz vereinzelt hervorwagt.

Und nun lese man Kluge S. 31: »In den meisten Augsburger Drucken aus der letzten Hälfte des 15. Jahrh. wuchert dies *ou*, *au*, das mit der Blüte der Maximilianischen Kanzlei, nach dem obigen Chronisten mit dem Jahre 1501, in Augsburg ausstirbt. So haben fortan die gedruckten Werke dies *ou* nicht mehr. Es stimmt z. B. der Lautcharakter der Augsburger Bibel von 1518 im Ganzen mit den Gepflogenheiten der Kanzlei und Ecks überein«. Aber alles, was K. dann für diese verblüffende Auffassung anführt, kennen wir bereits aus den Drucken der 70er und 80er Jahre, ja aus den Augsburger Hss. von 1450 und 1471: *ů*, ů, *å*, *ö* (f. *e*), *ai* (für *ei*)! Für den »großartigen Einfluß« der kaiserlichen Kanzlei, der uns S. 28 angekündigt wird, ist auch nicht ein Körnlein des Anhalts, geschweige des Beweises beigebracht! Eine Selbsttäuschung oder eine Phrase ist in diesem Kapitel so gut wie jeder Satz. Die augsburgische Orthographie hat sich ohne irgend eine Revolution — am wenigsten eine von außen hineingetragene — entwickelt, die Behauptung auf S. 27: »In den Litteraturdenkmälern jener Zeit beginnt etwa mit 1500 eine größere Regelung der Schreibweise besonders mit Rücksicht auf die Doppelung der Konsonanten« sehe ich nirgends bestätigt: die Augsburger Drucker z. B. setzten damals längst konsequenter und einfacher als man in Maximilians Kanzlei schrieb und konnten darum aus jener nicht lernen, wie uns K. glauben machen will.

Es gibt nun freilich eine sehr bekannte Berührung zwischen Maximilian und dem Buchdruck der schwäbischen Reichsstadt: aber sie fällt viel später und ist unserm Forscher völlig entgangen. Der Augsburger Buchdrucker Hans Schönsperger d. Aelt. wurde, nachdem er im J. 1514 das berühmte Gebetbuch für den Kaiser hergestellt hatte, 1517 nach Nürnberg berufen, um dort unter den Augen Pfintzings den Teuerdank zu drucken, bekanntlich eines der größten Meisterwerke der Druckkunst. Zwei Jahre später (1519) durfte er dann in Augsburg selbst eine zweite Ausgabe veranstalten. Daß diese neue Ausgabe im ganzen durchaus in der von Maximilians

Geheimsekretär herrührenden Orthographie des ersten Druckes beharrt, ist selbstverständlich, aber bemerkenswert ist es, daß der Augsburger Drucker jetzt die Scheidung von *ei* und *ai* viel konsequenter durchführt, als sie Pfintzing in dem der ersten Ausgabe zu Grunde liegenden Manuskript anwandte [1]).

Eine einzige Spur von vorübergehender Einwirkung österreichischer Schreibweise hat K. in Augsburg nachgewiesen: das ist das vereinzelte (!) Auftreten des *kh* in einem Druck von 1523 [2]): es ist aber wohl zu beachten, daß eben dieser Fall erst nach dem Jahre 1519, nach dem Schönspergerschen Teuerdank, auftaucht!

Vor 1519 ist mir kein einziger Augsburger Druck bekannt, der in irgend einem Punkte zu Gunsten der österreichischen Kanzleisprache aus der lokalen Tradition heraustritt. In dem Jahre, in welches Kluge den Durchbruch der Maximilianischen Orthographie in Augsburg setzt, 1501 erschien hier in neuer Auflage bei H. Froschouer ein »Formulari und teutsch rhetorica wie man briefen und reden soll«. Das Büchlein, das z. B. Musterbriefe an den Kaiser und u. a. auch einen köstlichen Brief des Kaisers an den Türken (als Beispiel) bietet, zeigt nirgends das Bestreben, sich von der einheimischen Schreibweise loszumachen, hat vielmehr eine echtaugsburgische Orthographie und echtschwäbische Formen wie in den Anreden *durchleüchtigost, allergenådigoster* u. s. w. Ueberhaupt erfreute sich gerade um 1500 die Sprache von Augsburg eines Ansehens, das sich in mehrfachen Zeugnissen kundgibt. Die von Socin S. 180 nach Wackernagels Litteraturgeschichte [2] § 93 Anm. 6 citierte Priamel von den Frauenreizen (Eschenburgs Denkmäler 398), welche »*die red dort her von Swaben*« rühmt, wird auch in einem Briefe des Albrecht Achilles angeführt, und zwar mit der bemerkenswerten Variante *die sprach von Augspurck* [3]). Und wie sehr sich die Augsburger Drucker des Ansehens ihrer Sprache bewußt waren, das zeigt der gleichfalls von Wackernagel a. a. O. herangezogene Druck der Predigten Taulers, welchen Hans Otmar 1508 für den großen Buchhändler Joh. Rynman von Oehringen herstellte, durch das Schlußwort, in dem es u. a. heißt: . . . *predigen*

1) Wie alt diese Scheidung von *ei* und *ai* in schwäbischen Drucken ist, das konnte K. — wie manches andere — aus Zarnckes Narrenschiff (S. 273b) sehr bequem lernen. Schon 1483 zeigt der Ulmer Drucker Lienhart Holl in ihr die größte Konsequenz.

2) K. nennt S. 32 den »Psalter des küniglichen prophetten davids« von Kaspar Amman kurzweg eine »Prophetenübersetzung«!

3) s. Ritter Ludwig von Eybs Denkwürdigkeiten u. s. w. herausg. von Const. Höfler (Bayreuth 1849) S. 125 f. Anm. 14.



und leeren ... Johannis Thaulerii ..., die da neülich corrigiert unnd gezogen seind zů dem merern taill auff gůt verstentlich Augspurger sprach, die da under andern teütschen zungen gemainiglich für die verstentlichste genomen unnd gehalten wirt.

Also: die augsburgischen Drucker für den »großartigen Einfluß« der Maximilianischen Kanzlei ins Feld zu führen, war ein unglücklicher Einfall, für den K. auch nicht den Schatten eines Beweises beigebracht hat. Es bliebe ihm noch die Bibel Joh. Ecks (Ingolstadt 1537), die »in besonders schlagender Weise die Bedeutung der Maximilianischen Kanzlei und ihre Normen vergegenwärtigt« S. 28. Daß diese Behauptung einer Begründung bedarf, daß uns wenigstens ein Punkt nachgewiesen werden müßte, worin dieses Werk sich von der Orthographie anderer bairischer Drucke bestimmt unterscheidet, um der kaiserlichen Kanzlei zu folgen, daran hat der Verfasser wieder nicht gedacht. Aus der Widmung an den Erzbischof von Salzburg erfahren wir die einzige Thatsache, die sich von dem ganzen Inhalt dieses Kapitels aufrecht erhalten läßt, daß in Maximilians Kanzlei besonders der Kanzler Niclas Ziegler auf eine konsequente Orthographie hielt und daß der Baier Eck innerhalb seines der kaiserlichen Kanzleisprache nahe verwandten Heimatsdialektes jener Vereinfachung gleichfalls zustrebte, mehr als es der Druck zur Geltung gebracht habe.

Damit sind wir am Ende von K.s Kanzleiweisheit angelangt. Gibt es denn aber keine andern Mittel, um jenem Gerede von dem »großartigen Einfluß« Maximilians auf die »neue Reichssprache« auf den Grund zu kommen? O ja, man braucht nur einen Blick in die Litteraturgeschichte von Wackernagel oder in Goedekes Grundriß zu werfen, um das litterarische Material zur Kontrole massenhaft beisammen zu finden.

Unter den schönen Redensarten, an denen K.s zweites Kapitel so reich ist, lautet auch eine (S. 26): »So steht Maximilian im Mittelpunkt einer deutschsprachlichen Litteraturbewegung«. Begründet ist dies durch den Hinweis auf den Teuerdank und den (ungedruckt gebliebenen) Weißkunig, in welchem die sicherlich liebenswürdigen, aber recht altfränkischen Litteraturinteressen des letzten Ritters einen produktiven Ausdruck finden, — von dem was man unter einer »Litteraturbewegung« versteht, sind sie himmelweit entfernt; ferner durch die Notiz, daß der Kaiser den Nürnberger Buchdrucker Koberger veranlaßte, eine Uebersetzung der Revelationes Brigittae zu drucken — auch eine etwa verspätete Liebhaberei; schließlich durch vier Uebersetzungen aus dem Latein, die ihm durch spekulative Autoren und Buchdrucker gewidmet wurden, — bekanntlich ist

Karl V. von solchen Zueignungen ebensowenig verschont geblieben. Der wichtigste unter den Uebersetzern aber ist Kluge (der die übrigen nur aus dem bekannten Werk von Degen kennt) unbekannt geblieben: Dietrich von Pleningen, der »Ritter und Doctor«, der Freund und Schüler Rudolf Agricolas. Er hat bekanntlich a) Schriften von Lucian und Poggio (»Von Klafferu«), b) den Panegyricus des Plinius, c) die Werke des Sallust *in unser hochteütsche sprach* gebracht. Seine Werke sind dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und dem Herzog Wilhelm von Baiern gewidmet und sämtlich mit kaiserlichen Privilegien im J. 1515 zu Landshut bei Joh. Weißenburger erschienen, dem ersten Drucker Luthers, der 1513 von Nürnberg dorthin übergesiedelt war. Für die Frage nach dem Ansehen und Einfluß der Reichssprache Maximilians und seiner Kanzlei sind diese Drucke hervorragend wichtig: 1) weil b) und c) vor der speciellen Widmung noch eine solche an den Kaiser tragen; 2) weil diese Widmungen aus der unmittelbaren Nähe des Kaisers datiert sind: die zu c) vom Reichstag zu Worms d. 23. April 1513, die zu b) vom Reichstag zu Köln d. 20. August desselben Jahres; 3) weil sich der Verfasser zur Zeit des Druckes von a) und c) am Druckort in Landshut befand.

Nun finden wir aber in den Werken dieses hohen süddeutschen Staatsbeamten weder einen ausdrücklichen Hinweis auf die Reichssprache, noch irgend etwas von den Normen, denen K. einen so weitgehenden Einfluß zuschreibt. Die Sprache ist streng oberdeutsch, eigentümlicher Weise aber stark durchsetzt mit schwäbischen Idiotismen, wie sie die Augsburger Drucker schon seit mehr als 30 Jahren nicht mehr duldeten: *stetli, buchli, strouffliche n, wouffen, begoubt, ornplausen* u. s. w., der Hinweis mag hier genügen, weiteres über Pleningen bringe ich später.

Ich könnte mich von dem bairischen Staatsmann gleich zu dem bairischen Prinzenerzieher Aventin wenden, einem der ausgezeichnetsten Schriftsteller dieser Zeit, den Kluge ganz vernachlässigt hat, so daß er ihn nicht einmal S. 115 unter den Streitern gegen die lateinischen Fremdwörter nennt. Aventin erklärt sich ausdrücklich von der ihm altmodisch erscheinenden Kanzleisprache für unabhängig. Aber ich bleibe absichtlich in den Kreisen der aristokratischen Hofbeamten Süddeutschlands und nenne den fränkischen Freiherrn Johann von Schwartzenberg, an dessen litterarischen Verdiensten die bisherige Forschung mit beklagenswerter Gleichgiltigkeit vorübergegangen ist[1]). Er ist derselbe

1) Schmerzlich vermissen wir eine Monographie über den »deutschen Cicero«; zu der Litteratur bei Goedeke 2 [2] 234 sind namentlich die interessanten Mit-

Korrespondent Pirckheimers, den Kl. S. 45 einmal als »Graf« nennt, ohne zu ahnen, wieviel er gerade bei ihm hätte finden können, nicht nur für diesen, sondern auch noch für verschiedene andere Abschnitte seines Buches. Johann oder Hans von Schwartzenberg, bambergischer, dann würzburgischer Hofmeister, zuletzt brandenburgischer Landhofmeister in Franken, vorübergehend auch in Diensten Herzog Albrechts von Preußen, gehörte vom Herbst 1521 bis zum Frühjahr 1524 dem »Reichsregiment« an und war bei Abfassung und Redaktion der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung Karls V. hervorragend beteiligt. Er müßte also doch mit den angeblich direkt maßgebenden Normen der kaiserlichen Kanzlei, die Kluge auf Maximilian zurückführt, Fühlung gehabt haben, und da er ausgeprägte sprachliche Interessen zeigt, dürften wir bei ihm irgend eine Beziehung zu denselben erwarten. Aber nichts davon findet sich, wohl aber Hinweise nach einer andern Richtung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. In den Jahren 1517—1522 ließ Schwartzenberg durch zwei Kapläne, Georg Wassermann und Hans Neuber, zunächst das Leben Ciceros von Leonardus Aretinus, dann eine ganze Reihe Ciceronischer Schriften übersetzen. Bei seinen Lebzeiten scheint nur die Uebersetzung des Cato maior gedruckt erschienen zu sein. Nach seinem Tode kamen die Officia (1531) in Augsburg bei Steiner heraus und erlebten nicht weniger als 14 Auflagen; wenige Jahre später, 1534 brachte der »Teutsch Cicero« in demselben Verlag das Leben Ciceros, Cato maior, Tusculanen Buch I, Laelius und im Anhang drei ältere gereimte Büchlein eigener schwartzenbergischer »Schriftarbeit«; auch dies Buch ward mehrfach neu aufgelegt. Eine ganze Reihe von Vorreden zu den einzelnen Stücken — auf die ich mir vorbehalte, an anderm Ort ausführlicher einzugehn — gibt anziehende Auskunft über die Mühe, die es sich der des Lateins unkundige Hofmeister hat kosten lassen, um einen leichtverständlichen Text in gutem Deutsch zu Stande zu bringen. So hat er Neubers Uebersetzung des Cato nicht nur selbst glossiert und gründlich korrigiert, er hat sie auch noch seinem Freunde Ulrich von Hutten zur Durchsicht und Korrektur übergeben und war mit dem liederlichen ersten Druck vom J. 1522 sehr unzufrieden. Als seine eigene Hauptthätigkeit aber bezeichnet er selbst und sein (der Familie nahestehender) Herausgeber wiederholt, daß er das ganze in *Frånckisch Teütsch*, *Frånckisch Hofteütsch* oder auch *Hoffränckisch Teütsch* gebracht habe; und das Nachwort zur ersten

teilungen bei Gueterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (Würzburg 1876) S. 77 ff. nachzutragen.



Auflage des »Teutschen Cicero« beklagt, daß den sprachlichen Absichten Schwartzenbergs im Drucke nicht immer ihr Recht geschehen sei.

Also einer der einflußreichsten Männer des Reichs, der in officieller Stellung wiederholt hervorgetreten war, wußte nichts von dem maßgebenden Einfluß der »neuen Reichssprache« Maximilians (S. 52), obwohl seine Schriften in eben dem Augsburg gedruckt wurden, das nach K.s Behauptung sich zu den Normen der kaiserlichen Kanzlei bekehrt hatte. Er suchte und fand vielmehr die beste Richtschnur in der Hofsprache der fränkischen Fürsten, welche an der Grenze des oberdeutsehen und mitteldeutschen Sprachgebiets berufen schien, die Führerrolle zu übernehmen.

Mit diesem bedeutungsvollen Hinweis auf die Richtung, in welcher Raumer und strenger historisch Müllenhoff die Quellen des Neuhochdeutschen suchten, schließe ich die Betrachtung dieses an Selbsttäuschung und allgemeinen Redensarten reichen, an Wissen aber erschreckend armen Kapitels.

Der dritte Aufsatz: »Luther und die deutsche Sprache« beginnt mit dem sonderbaren Satz: »Ich glaube nicht, daß die Frage berechtigt ist, ob wir mit Luther unsere neuere Sprachgeschichte beginnen, seine Sprache wirklich als neuhochdeutsch bezeichnen dürfen« (S. 33). Alsdann wendet sich der Verfasser gegen Scherer, der diese Frage aufgeworfen und mit »nein« beantwortet hat. Und was thut nun Herr Kluge? Er wirft die Frage nicht auf, aber er beantwortet sie mit »ja«, indem er vollständig verschleiert, worauf es ankommt, wenn die Sprachforschung eine solche Frage stellt. Er irrt in seiner Polemik gegen die bösen Menschen, welche angeblich unsern Luther »aus seiner kulturgeschichtlichen Position verdrängen wollen« (so wörtlich S. 33, vgl. aber auch S. 142), vollständig ab von dem einzigen Ziel das sich »sprachgeschichtliche Aufsätze« stellen sollten. Er verteidigt Luthers kulturgeschichtliche Position, — aber niemand unter den Sprachforschern hat sie angegriffen, keiner hat enthusiastischer über Luthers sprachschöpferisches Genie und seine sprachschöpferische That geurteilt als eben Scherer. Kluge selbst vergißt vollständig als Sprachforscher über Luther zu handeln. Der Aufsatz enthält nichts neues, macht auch nicht den Versuch neues zu bieten, er legt nicht die Wurzeln und das Werden der Lutherischen Sprache zu Tage, zeigt nicht, nein deutet nicht an, wie weit der Beruf dieser Sprache zur vermittelnden Gemeinsprache historisch vorbereitet war und wie Luther mit dem überlieferten Kapital gewuchert hat, sondern er läßt lediglich in der althergebrachten Weise den Leser Luthers

Sprachtalent und seine sprachliche Einwirkung ahnen aus dem Eindruck, den seine Schriften und seine Sprache auf die Zeitgenossen, Freund und Feind, hervorgebracht haben. Wie sich Luther anfangs noch enger an seinen Landschaftsdialekt hält, wie er sich dann mehr und mehr emancipiert und teils im Anschluß an die Kanzleisprache teils auf selbstgewählten Vermittelungswegen in einer Entwickelung von staunenswerter Schnelligkeit die eigene Sprache an die Spitze der sprachgeschichtlichen Bewegung stellt, davon wird nicht gehandelt. Es ist freilich eine etwas hohe Forderung, die ich hier an den Verfasser der »sprachgeschichtlichen Aufsätze« stelle, eine Forderung, der ich selbst gegenwärtig keineswegs Genüge leisten könnte, aber ich muß sie stellen an den Grammatiker, der in diesem Kapitel glaubt, seinen Pflichten überhoben zu sein, wenn er den Patrioten herauskehrt. Der Artikel ist hübsch geschrieben, aber nie und nimmer ist es ein Stück sprachgeschichtlicher Arbeit oder auch nur Darstellung, welches zur Polemik gegen den Grammatiker Scherer berechtigt. Denn nur dieser hat an der von Kluge angeführten Stelle Anz. f. d. Alt. 1, 194 und weiterhin Z. G. d. D. S² S. 13 f. gesprochen, während die Verteidigung von Luthers kulturgeschichtlicher Position, bei der Herr K. so warm zu werden scheint, gegenüber Scherer Gesch. d. d. Litt. S. 278 und Vortr. u. Aufs. S. 55 wahrlich nicht nötig war. Da aber K. einfach verschweigt, worauf es Scherer ankam, so sei ein kurzer Exkurs hier gestattet, in dem ich hoffe auch einige neue Hinweise zu bieten.

Bekanntlich ist es nicht Scherer, sondern Koberstein gewesen, der mit 1350 die Grenze der mittelalterlichen Litteratur und den Beginn einer Uebergangsperiode ansetzte, die nach ihm um 1600, nach Scherer um 1650 in die modernen Strömungen ausmündet. Lassen wir die Frage nach dem Endpunkt zunächst bei Seite, so ist die Einheitlichkeit der Kobersteinschen Periode in ihren litterarischen Tendenzen und ihrer litterarischen Produktion allgemein anerkannt, es wird kaum nötig sein, daß ich die Stichworte wiederhole: geringe Pflege, ja Gleichgiltigkeit gegen die poetische Form; Ausbildung der Prosa; Bibel! didaktischer und derb realistischer Zug: Fabel und Tierdichtung, Schwank, Satire, polemischer Dialog; Prosaroman; Schwank- und Novellencyklen; Volkslied und Kirchenlied; Reimchronik; Drama! Nun hat Scherer im Anschluß an die Arbeiten Müllenhoffs gefunden, daß, wenn wir Luthers Verhalten zu seiner Landesmundart und zur Kanzlei betrachten und den Beruf seiner Sprache, die Führerrolle zu übernehmen, historisch verfolgen, wir gleichfalls bis etwa zur Mitte des 14. Jahrh. hinaufsteigen müssen. Die Periode umspannt nach ihm die Zeit 1350—1650 d. i. bis unge-

fähr zu demselben Punkt, wo die Bestrebungen der deutschen Sprachgesellschaften in Schottels Haubtsprache ein greifbares Resultat und eine Art Abschluß erzielen; und ihre sprachlichen Tendenzen bleiben dem litterarischen Entwickelungsgang eng zur Seite. Daß man von dem Moment an, wo die Litteratur den Schauplatz der sprachlichen Bewegung abgibt, noch eine Trennung von Epochen der Litteratur- und Sprachgeschichte vornehmen will, erscheint von vorn herein verkehrt, und ist bisher auf dem Boden der germanischen Sprachen nirgends gewagt worden: die Grammatiker des Altenglischen wie des Althochdeutschen stecken genau da ihrem Quellenmaterial die äußersten Grenzen, wo die Litterarhistoriker mit der Frühzeit der mittelenglischen, resp. mittelhochdeutschen Litteratur beginnen. Ziehen sie es vor, eine Uebergangsperiode anzusetzen, so fällt diese für die Sprach- und Litteraturgeschichte zusammen. Ich glaube aber nicht, daß irgend ein moderner Litterarhistoriker mit dem Erscheinen der Lutherbibel, ein so gewaltiges Ereignis es auch war, eine litterarische Periode beginnen wird. Für diese Periode, wie sie Goedeke noch festhielt, wäre die Herrschaft der Bibel alleiniges Charakteristikum; denn, abgesehen von der Tageslitteratur, ist aus der reformatorischen Bewegung unmittelbar nicht eine einzige neue Litteraturgattung erwachsen: auch dem evangelischen Kirchenlied des 16. Jahrh. geht die reiche Blüte des geistlichen Volkslieds im 14/15. Jahrh. voraus, während allerdings dem 13. Jahrh. dieser Zweig der Lyrik so gut wie ganz fremd ist.

Die Sprachbewegung innerhalb der mit 1350 beginnenden Epoche wird äußerlich, litterarisch charakterisiert durch folgende Momente. 1) Durch den Austausch zwischen Süd- und Norddeutschland auf dem Gebiete der Rechtssprache sowie durch die von Ludwig dem Baiern begründete und in der böhmisch-luxemburgischen Kanzlei durchgeführte Herrschaft des Deutschen im Urkunden- und Briefverkehr. Dabei begegnen sich in Mitteldeutschland der oberdeutsche Schwabenspiegel und der niederdeutsche Sachsenspiegel, in der Kanzlei der böhmisch-luxemburgischen Könige findet ein Zusammenfluß ober- und mitteldeutscher Lautneigungen statt. 2) Durch den wachsenden Einfluß der mitteldeutschen Litteratur, die zwar zunächst keine neue Gattungen hervorbringt, aber die Traditionen der Blütezeit am längsten fortsetzt. Seit 1300 hat kein oberdeutsches Dichtwerk eine nennenswerte Bekanntschaft in Mitteldeutschland genossen, wohl aber sind in dieser Zeit die Erzeugnisse der mitteldeutschen Poesie in Oberdeutschland ungemein verbreitet. Allen andern voran Passional und Väterbuch, die gelesensten und am meisten nachgeahmten Dichtungen des 14. Jahrh., Erzeugnisse eines Dichters aus dem Deutschordenslande, der in seinem Wortschatz

mitteldeutsches und oberdeutsches Erbgut vereinigte; nächst ihnen das dürre, öde Marienleben Bruder Philipps, der, ein Rheinländer von Geburt, in Steiermark dichtete und gleichfalls in seinem Wortschatz den Mitteldeutschen wie den Oberdeutschen besonders bot[1]). 3) Durch die fortgesetzten Versuche, die Bibel zu verdeutschen und zum Gemeingut des Volkes zu machen. Mir sind deren aus dem 14. Jahrh. vier bekannt, unter denen zwei nach Hessen und Thüringen, zwei nach Böhmen gehören[2]): durch alle, besonders aber durch die im Druck verbreitete, durch die gleichfalls mitteldeutschen Plenarien und durch die Mystiker mitteldeutscher Herkunft ward der Einfluß des mitteldeutschen Sprachguts vorbereitet.

Alle diese Strömungen setzen nicht lange vor 1350 ein, alle erreichen in Luthers Zeit, die zweite und dritte durch Luther selbst ihren Höhepunkt, und nur an Menschen ohne historischen Sinn und ohne historische Bildung kann sich der Weheruf K.s richten, man wolle Luther seine kulturhistorische Stellung rauben, indem man ihn — zum Höhepunkt einer Periode statt zu ihrem Ausgangspunkt macht. Völlig misverstanden — oder verdreht hat Kluge dann auch die Rolle, welche Scherer dem Schottelius einräumt, indem er es so darstellt, als werde dem »Wolfenbütteler Hofrat und professionierten Sprachreiniger« — spricht hier ein deutscher Philologe oder ein Journalist? — der Platz zugewiesen, der eigentlich Luther gebühre. Hat denn K. wirklich so wenig Ahnung von Scherers Perioden, daß er nicht sieht, wo die Ehrenplätze stehn? Um 1200 Walther und Wolfram, um 1800 Schiller und Goethe, in der Mitte, um 1500: Luther. Jedesmal die größten Schriftsteller und die sprachgewaltigsten!

Wenden wir von den litterarischen Schicksalen der deutschen Sprache in dem Zeitraum seit 1350 noch einen raschen Blick auf ihre innere Geschichte. Um das Jahr 1350 überschreiten die neuen Diphthonge *ei* und *au* (demnächst auch *eu*) die Grenzen des bajuvarischen Stammes, und mit dieser Ausbreitung ist die wichtigste aller lautlichen Umwälzungen angebahnt, welche bei der Bildung der nhd. Gemeinsprache mitwirken. Aber erst nach einem Zeitraum von 300 Jahren, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, kapituliert die letzte Burg des Widerstands, Zürich. Durch das neue *ei* ist aber auch das Schicksal der alten Ablautsreihe der I. starken Konjugation und

1) Ich habe hoffentlich bald Gelegenheit über diese wichtige Verschiebung des litterarischen Schwerpunkts um 1300 ausführlicher zu handeln.

2) Außer der gedruckten Bibel (Codex Teplensis) die in dem Ms. 3 der Augsburger Bibliothek enthaltene, über die demnächst nähere Mitteilungen erfolgen.

mit ihm die principielle Ausgleichung von Sing. und Plur. des starken Präteritums entschieden. Das 13. Jahrh. bietet für eine solche Ausgleichung nur die ersten Ansätze auf md. Boden: im 15. Jahrh. dagegen finden wir, über die Mundarten verstreut, Fälle der Ausgleichung schon für alle Konjugationsklassen: *stig* — *stigen* bieten schon die ältesten Augsburger, *starb* — *starben* die ältesten Nürnberger Drucke. Bei Luther macht dieser Proceß keine Fortschritte, er schreibt *steig* — *stigen*, *starb*, — *sturben*; bei Schottel haben wir zwar *stieg* — *stiegen*, dagegen noch immer *starb* — *sturben*, wenn aber unter seinen ältern und jüngern Zeitgenossen der Elsässer Moscherosch und der Obersachse Christ. Weise, ferner Grimmelshausen und andere einflußreiche Schriftsteller *starb* — *starben* schreiben, so dürfen wir trotz Schottel sagen: um 1650 ist auch das Schicksal der letzten schwankenden Konjugationsklasse entschieden, und es ist gleichgiltig, ob einige Schriftsteller die alte Scheidung zu Gunsten des Plurals ausgleichen, andere den ursprünglichen Unterschied bis ins 18. Jahrh. bewahren. Sollen wir aber ein hervorragendes Charakteristikum nennen, wodurch sich unser Neuhochdeutsch von der Sprache Obersachsens und Schlesiens um 1500 unterscheidet, so kann es nur dies eine sein: die Ausgleichung zwischen Singular und Plural Praeteriti der starken Verba. Sie bahnt sich im 14. Jahrh. an, zeigt im 15. Jahrh. schon Beispiele für alle Klassen, ist bei Luther noch sehr zurück, aber um 1650 auf allen Punkten entschieden.

Also, ich denke: die Uebergangsperiode 1350—1650, welche Scherer zwischen die grammatischen Begriffe »Mittelhochdeutsch« und »Neuhochdeutsch« einschob, läßt sich sehr wohl rechtfertigen. Weder das Lächeln und Achselzucken noch der persönliche Zorn des Herrn Kluge können uns darin irre machen. Es ist die Zeit, in der sich die jungen bairischen Diphthonge allgemeine Geltung in der Schriftsprache verschaffen und in der sich der Proceß der Ausgleichung im Praeteritum der starken Verba vollzieht.

Was ist denn überhaupt in der Lautlehre und Flexion Luthers neues? oder auch nur: hat Luther in seiner Sprache irgend eine charakteristische Vereinigung älterer Einzelströmungen, die einen Grammatiker — und Kluge ist ein solcher — bestimmen kann, mit ihm eine sprachgeschichtliche Periode zu beginnen? Die Antwort auf diese Frage kann nur verneinend ausfallen, und das ist für Luther genau so wenig kränkend wie die gleiche Beantwortung der gleichen Frage für Wolfram oder Goethe kränkend wäre. Die von Kluge festgehaltene neue, Lutherische Epoche wird nach seiner eigenen Darstellung einzig charakterisiert durch das Uebergewicht des mitteldeutschen Wortschatzes. Ich habe aber oben gezeigt,

daß dies Uebergewicht längst durch litterarische Vorgänge des 14/15. Jahrh. angebahnt ist, und weiterhin bestreite ich ganz entschieden, daß, wo es sich um die Ansetzung sprachgeschichtlicher Epochen handelt, der Wortschatz den Ausschlag geben kann. In der englischen Sprachgeschichte, wo einzigartige Verschiebungen im Wortschatz mit Umwälzungen auf lautlichem oder flexivischem Gebiete zusammenfallen, geben die erstern dem Grammatiker zwar ein sehr wesentliches Charakteristikum der neuen Epoche, aber ganz gewiß nicht die Grundlagen für die Scheidung zwischen Altenglisch und Mittelenglisch ab. Diese liegen auf dem Gebiete der Laut- und Flexionslehre, und genau so müssen wir verfahren, wollen wir den Unterschied zwischen Mittelhochdeutsch und Neuhochdeutsch festsetzen.

Damit hoffe ich den Versuchen, über das Lutherische Deutsch zu den Anfängen der modernen Gemeinsprache vorzudringen, ihre Berechtigung gesichert und die unbedachte Anklage K.s, man wolle Luther aus seiner kulturgeschichtlichen Position verdrängen, zurückgewiesen zu haben. Freilich die Haltung des ganzen Buches und der eines Gelehrten unwürdige Appell an den Patriotismus und an das protestantische Bewußtsein der Leser ist derart, daß das Wort unbedacht schwerlich das richtige trifft.

Ich habe oben erklärt, daß man über Luther bei Kluge nichts neues erfahre. Das trifft nur für das vorliegende Kapitel zu, das seinen Namen trägt, in einem spätern hat er S. 97 eine durchaus neue und überraschende Entdeckung gemacht. Es heißt da von Luther: »Selbst ein Niederdeutscher von Geburt, lebte und lehrte er in einer niederdeutschen Stadt, die allerdings den meißnischen Dialekt in ihren höhern Gesellschaftskreisen bereits eingebürgert hatte«. Hat K. selbst die Bedeutung seines Fundes nicht gewürdigt? oder warum wies er ihm diese Aschenbrödelstelle an? Luther bis zum 14. Lebensjahr unter niederdeutschen Jungen aufgewachsen und später in Wittenberg stets von niederdeutschen Klängen umtönt! Muß das nicht das Verdienst seiner Sprachschöpfung noch gewaltig steigern? Bisher nahm man doch an, seine erste Stärke sei das Festwurzeln in einem mitteldeutschen Heimatsdialekt, der für ihn die Grundlage weiterer Eroberungen bildete? — Nun, dabei wird es wohl auch bleiben, denn Herrn Kluge ist da eben wieder eine jener Selbsttäuschungen passiert, an denen sein kleines Buch so reich ist. Ob in Wittenberg zu Luthers Zeit die niederen Volksklassen platt sprachen, wird sich schwer konstatieren lassen, fest steht, daß die Sprache aller Urkunden, z. B. der Stadtrechnungen von 1430, mitteldeutsch ist, und der scheinbar einzige Anhalt K.s: »zahlreiche niederdeutsche Drucke sind aus Wittenberger Druckereien hervorgegangen« wiegt natürlich gar nichts: auch in Basel sind im 16. Jahrh. für den Vertrieb nach

Norddeutschland niederdeutsche Bücher hergestellt worden — so Dat Passionael 1511; Dat Boeck des hyllighen Evangelii 1513. Und nun gar Wittenberg, der Heerd der Reformationslitteratur und dicht an der niederdeutschen Grenze gelegen! — Wie aber steht es mit Luthers niederdeutscher Geburt? Tümpel in der von Kluge S. 92 citierten Abhandlung (Pauls und Braunes Beiträge Bd. 7) S. 23 hat gezeigt, daß die Verdrängung des Niederdeutschen in Mansfeld und Eisleben noch vor 1400 erfolgte: schon 1373 unterhandeln die beiden Orte in mitteldeutscher Sprache mit einander, und da es sich hier um kleine Bergstädtchen mit einheitlicher Bevölkerung handelt, so kann uns K. nicht etwa das bekannte Zeugnis über die Zweisprachigkeit von Halle im 15. Jahrhundert entgegenhalten, am wenigsten aber damit den unglücklichen Einfall stützen, daß unser Luther ein geborener Niederdeutscher sei. Seine Eltern waren kurz vor der Geburt des Sohnes aus dem Eisenachischen eingewandert und sein Vater erscheint in Mansfeld frühzeitig in der angesehenen Stellung eines Vierherren.

Daß K. das ungemein wichtige Thema »Schriftsteller und Buchdrucker« eines besondern Kapitels würdigt (4), erweckt wieder ein gutes Vorurteil, denn hierin hat er keinen Vorgänger, und ich habe die bestimmte Hoffnung, daß die Anregung, die allein in dieser Ueberschrift liegt, nicht erfolglos bleiben wird, auch wenn das, was der Verf. uns selbst bietet, hinter den bescheidensten Erwartungen zurückbleibt. Es stehn in diesem Abschnitt allerhand Dinge, die mit der Ueberschrift nichts zu thun haben, dann werden zwei von Birlinger aufgestöberte Klagen obscurer Schriftsteller abgedruckt, die vom Setzer mishandelt worden sind, und schließlich der allerdings lehrreiche schwäbische Umdruck eines Zwinglischen Sendschreibens charakterisiert. Derartige Klagen über den Drucker verdienen gewis unsere Aufmerksamkeit, aber es gibt doch solche, die mehr Einblick in die damaligen Verhältnisse gewähren, und um meinerseits einen kleinen Beitrag zu liefern, setze ich hierher die betr. Stellen aus Vorwort und Nachwort des »Teutschen Cicero«. Zunächst S. III[b] *Aber wiewol dieser kunstreich Bůchtrucker vor andern solcher kunst im Teütschland geschickt und fleissig erkent und gesehen wirt, so kan er doch nit gar fůrkommen. Es werden bißweilen uberig oder ander vocal und bůchstaben im drucken gebraucht. Darzů das in reümen uberig oder zů wenig vocal, auch ander bůchstaben gedruckt, dardurch die wörter, auch die zal der achtsylbeten reümen, verendert etc. Ein yeder verstendiger fleissiger leser hat solchs selbs zů erwegen und ob er will zů ändern. Dann zeit und stat hat nit geben, das yedes erstgedrucktes blat (wie offt geschicht) von dem der solchs bůch inn druck verordnet het mögen vor gantzem druck ersehen und*

geendert werden. Das Nachwort beginnt: *Dises vorgetruckt Bůch ist dem so das zům truck verordent, ehe solchs außgangen, zehanden komen. Dass er inn aller eyl ubersehen můssen, unnd etlich wort darinnen unterlassen, etlich unrecht gedruckt befunden.* Nun wird zunächst dem Leser ein fünf Spalten langes Druckfehlerverzeichnis überreicht und dann schließt sich eine zweite Klage an. *Es seyn auch sunst allerley ubersehung, inn disem bůch eilhalben geschehen, als das dy Frånckischen wörter mit verkerung der bůchstaben, darzů dy vocal aller ort nit recht und irer art nach diphthongiert als mit e oder " oben gezeichnet, auch ein vocal je fůr den andern gesetzt.* Nun wiederholt sich die Klage der Vorrede über die besonders den *reymen* d. i. den Versen wiederfahrene Unbill: *der gůtig, verstendig und můssig leser ånder das alles selbst nach seiner gelegenheyt.* Die zweite Auflage, die sich als *ersehen und wider fleyssig gedrůgkt* bezeichnet, hat die alten Druckfehler des Verzeichnisses beseitigt.

Nun, viel ist freilich mit solchen Anekdötchen auch nicht gewonnen. Hier gibt es ganz bestimmte Fragen zu lösen, ganz bestimmte Arbeiten zu erledigen, für welche das Material z. Th. überreich zur Verfügung steht. Von Kluge durften wir wenigstens verlangen, daß er über diese Schwierigkeiten orientiert, — aber wir hören nichts davon.

Zunächst muß für die einzelnen Druckorte die Sprache der großen Druckherren auf ihr Verhältnis zum Ortsdialekt (oder auch zum Heimatsdialekt des Druckers u. s. w.) untersucht werden: für Nürnberg, Augsburg, Ulm, Basel, Straßburg, Mainz, Köln ist es bei der Fülle des urkundlichen Materials keineswegs schwierig, diese Frage in großen Zügen zu beantworten. Aber freilich es spielen in sie sofort eine Reihe anderer Fragen mehr oder weniger hinein.

Alle jene Fälle, in denen uns das Manuskript eines bestimmten Druckes erhalten ist (wie z. B. bei Ingolds Goldenem Spiel), sind besonderer Untersuchung wert.

Zu trennen sind ferner die Fälle, wo ein Drucker herrenloses Gut auf den Markt bringt, von denen, wo er einem Autor verantwortlich gegenüber steht. Die Frage, ob ein Autor am Orte des Druckes anwesend war, ist immer wichtig, sei es, daß er dann selbst eine Korrektur las, oder den Druck ruhig geschehen ließ und dadurch eine Gleichgiltigkeit gegen die Regelung der Orthographie an den Tag legte, die in dem Falle des Dietrich von Pleningen entschieden bedeutungsvoll war.

Verschiedene Drucke des gleichen Werkes sind stets lehrreich, namentlich aber, wenn sie von verschiedenen Druckern am gleichen Druckort hergestellt sind.

Es ist ferner alles zu beachten, was auf die Freiheit des einzelnen Setzers hinweisen könnte.

Wenn ein Drucker zu gleicher Zeit Werke aus verschiedenen Dialektgebieten druckt, wie Heinrich Steiner in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts die Uebersetzungen des fränkischen Frhrn. von Schwartzenberg und des oberelsässischen Schultheißen Hieronymus Boner von Colmar, so ist die ausgleichende Thätigkeit seiner Presse besonders bemerkenswert.

Im Gegensatz dazu sind dann andererseits die Autoren ins Auge zu fassen, welche in nicht allzugroßen Zwischenräumen bei verschiedenen Druckern verlegt haben. Welches Maß sprachlicher Divergenzen lassen sie sich gefallen?

Das sind nur einzelne besonders hervortretende Fragen, kein vollständiges Programm der Forschung, die auf diesem Gebiete zahlreiche und gewissenhafte Mitarbeiter brauchen kann. —

Das vierte Kapitel Kluges streift ein paar höchst wichtige Fragen, die man hinter dem Titel nicht vermutet, nur obenher, so den Unterschied zwischen der Sprache der Gebildeten und der Volkssprache. Ich hoffe in nicht allzuferner Zeit den Gegenstand im Zusammenhang darstellen zu können und betone für diesmal nur, daß der Schwerpunkt jenes Unterschiedes allerdings nicht in lautlichen Differenzen, sondern in der Wortwahl und in der reinlichen gleichmäßigen Durchführung der Verbalflexion zu suchen ist. Ein paar auch von Socin übersehene Zeugnisse mögen hier Platz finden. Der »Spiegel der waren Rhetoric« von Dietrich Riedrer zu Freiburg i. Br. 1493 verfaßt und gedruckt, rühmt sich — freilich besonders im Hinblick auf Syntax und Stil — auf dem Titel seines *Regulierts Tütschs*, obwohl er den reinsten alemannischen Vokalismus bietet; und der Basler Homiletiker Surgant empfiehlt gelegentlich einmal die Aufnahme eines euphemistischen Ausdrucks aus der heimischen Volkssprache, die er bei dieser Gelegenheit als *vulgare alemanicum* bezeichnet. In nr. 2 seiner 15 Verdeutschungsregeln wird empfohlen, häßliche Worte streng zu meiden; specielle Schwierigkeit macht hier (wie auch sonst) die Stelle Exodus 13, 2 mit ihrem »*adaperiens vulvam*«: *Non ita grosse exprimatur, sed pro vulva dicatur vas, vel porta partus mulieris. Obstetrices tamen theutonice in vulgari alemanico dicunt: die kintlegi: id est locus ille ubi ponitur puer. Vel sic dici posset etc. etc.*

Kap. 5 behandelt »Schriftsprache und Mundart in der Schweiz«. Dieser Aufsatz schöpft wirklich aus den Quellen, die dem Verf. in Zürich selbst von Archiv und Bibliothek zugänglich gemacht worden sind. Der Kampf gegen die gemeindeutsche Sprachnormierung, wie



er in der Schweiz bis über die Mitte des 17. Jahrh. andauert, ist hier auf knappem Raume anschaulicher geschildert als irgendwo bisher. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, den Verfasser auf diesem Gebiete zu kontrolieren, aber auch keinen Anlaß gefunden, Einzelheiten seiner Darstellung in Zweifel zu ziehen.

Kap. 6. »Ober- und Mitteldeutscher Wortschatz«. Der Verf. geht natürlich auf die Fortschritte, welche der mitteldeutsche Wortschatz in seiner Ausbreitung lange vor Luther gemacht hatte, nicht ein, sondern läßt den Siegeslauf desselben mit Luther beginnen. Ich habe oben bereits das Uebergewicht Mitteldeutschlands in der Litteratur seit 1300 betont und weise hier namentlich auf die Sprache der deutschen Mystiker hin, die von dem Thüringer Meister Eckart her durchsetzt ist mit charakteristischen mitteldeutschen Wörtern, welche sich später das Bürgerrecht in der Schriftsprache verschafften. Diese Thatsache kann niemandem neu sein, der einmal einen Blick in die mystische Litteratur geworfen hat. Wir besitzen auch ein ausdrückliches Zeugnis dafür in dem kleinen Glossar, welches dem oben angeführten Drucke der Predigten Taulers von Hans Otmar, Augsburg 1508, angefügt ist. Da dasselbe nur wenig Raum einnimmt und ein nicht uninteressanter Vorläufer für das Bibelglossar des Adam Petri ist, so lasse ich es hier nachstehend ganz folgen, ohne die rein theologischen Umschreibungen auszuscheiden; die später durchdringenden Wörter habe ich sperren lassen.

Bl. CCXXI[b]: *Dise wort loffen gar offt in disem bůch, die nit aim yglichen verstentlich sind. darumb hab ich sy ain wenig erklårt.*

D a r b e n das ist mangeln.

R e d l i k a i t d. i. frŏmbkait, gnůgsamigkait, warhaftikait, unbetroglichkait.

Bekerung (l. *Bekorung*) *d. i. anfechtung.*

Gnůgde d. i. lust. frŏd. eer. reichtumb. habe. dar an ain mensch ain benůgen nimpt, also das es nit nach künfftiger såligkait vill frag, nott oder begird hatt, besunder er setzt sein end in dise zeitlichen ding so verre es gesein mŏcht, und geet nitt weitter in seiner begerung in das end dar zů er geschaffen ist, das da got ist.

Baiten d. i. beharren oder warten.

Der verbleibt der nitt zů der frucht oder zů dem nutz kŏmpt des wercks das er angefangen oder fürgenomen hat.

Behåglikait d. i. wolgefålligkeit.

B e h a g e n d. i. wolgefallen.

Gedreng d. i. angst und nott.

Czůmal d. i. gantz.

Wagent d. i. wackent.

Sônlich d. i. fridsamlich, gemächlich, senfftigklich.

Istigkait d. i. wesen oder wesenlichait.

Lonbar d. i. verdienlich.

Rumen oder runen d. i. haimlich einsprechen.

Raumen d. i. seüberen.

Grundt d. i. das hertz, oder wirt auch genomen für den ersten ursprung.

Gefârlikait d. i. sorglikait künfftigs schadens.

Sehen wir von dem unleugbaren Mangel eines tiefern historischen Verständnisses ab, so hat Kluge das Ringen des Lutherischen Sprachschatzes um die Oberherrschaft in der Schriftsprache durch zwei wertvolle Zusammenstellungen anschaulich gemacht, die unsern Dank verdienen. Er bietet uns einmal eine vergleichende Worttabelle über die Lutherbibel, die Bibel Ecks, die Prophetenübersetzung der Wiedertäufer Denk und Hätzer und die Zürichbibel vom Jahre 1530; daß er zu deren Anfertigung seine Zuhörer herangezogen hat, ist gewis ein nachahmenswertes Beispiel, denn bei derartigen Beobachtungen lernen die zukünftigen Lehrer des Deutschen jedenfalls mehr für ihren Beruf, als wenn sie die Laute ihres Heimatsdorfes secieren. Daß durch diesen ersten Versuch eine spätere erschöpfende Darstellung nicht überflüssig wird, kann kein Vorwurf sein. — Sodann erhalten wir einen vollständigen Abdruck des Glossars zur Lutherbibel von dem Basler Buchdrucker Adam Petri mitsamt den (leider nur spärlichen) Varianten der Nachdrucke aus Straßburg, Nürnberg und Augsburg. Durch diese Beigaben behält der Klugesche Abdruck auch neben der gleichzeitigen Wiederholung des alten Glossars bei Socin seinen Wert. Socin hat dagegen vor Kluge den Versuch voraus, die spätern Einzelschicksale dieses Wörterringens vorzuführen.

Ich meinerseits möchte zu der Geschichte des Petrischen Glossars ein erheiterndes Kuriosum nachtragen. Im Jahre 1527 erschien bei Nickel Schmidt zu Leipzig, also auf dem Heimatsboden der Luthersprache, ein Büchlein mit dem Titelblatt: »Novus Hortulus Anime. New Gertlein der Seele. Paulus Schedel. Jesus.«, in welchem die »Lutherische und Luciferische Lehre« gar arg mitgenommen wird. Darin finden wir nun am Schluß hinter dem Register, aber so, daß in diesem noch darauf verwiesen wird, nichts geringeres als das oberdeutsche Bibelglossar Adam Petris zur Lutherbibel nach dem Nürnberger Nachdruck von 1526. Welcher Schalk mag dem Leipziger Drucker diese Bogenfüllung in die Hände gespielt haben? Daß dieser selbst keine Ahnung hatte, zeigt die unsinnige Ueberschrift: *Etlicher worter erklerunge oder außlegunge nach dem Latein auff hochteutzsch.*

Und nun noch eine kleine Berichtigung zu S. 77: dort wird — wieder eine Lesefrucht Birlingers — z. J. 1527 »ein Beobachter« citiert, der auf die verschiedene Benennung der deutschen Pflanzen in deutschen Landen hinweise. Bekanntlich haben wir solche Hinweise schon im 14. Jahrh. wiederholt bei Konrad von Megenberg und Meister Ortolff von Beyerland, aber auch jenes Büchlein, das Birlinger erwähnt (übrigens ein Hebammenbüchlein mit einem pharmaceutischen Anhang: »Der swangern frawen und hebammen rosengarten« von Eucharias Rößlin zu Worms) ist älter und bereits seit 1513 in einer ganzen Anzahl von Drucken verbreitet. Einer der ältesten s. l. e. a. (Heinrich Gran in Hagenau) bietet die fragliche Stelle in der Fassung: *Darzů so haben die krüter nit einen namen in allen tütschen landen, als absynthium zu latein wärt zu Straßburg genant wermůt, zu Frankfurt: wygenkrut, zu Trier: elsen.* Damit werden für das nachfolgende Glossar die mehrfachen Ansetzungen gerechtfertigt, und hier finden wir u. a. zu »*butyrum*« die angaben *butter: Mentz — ancken: Straßburg — schmaltz: Schwaben.*

Vielleicht würde es sich hier empfehlen ein Kapitel einzuschalten über die Verdrängung archaischer Ausdrücke und den durchweg lehrreichen Kampf gegen eingerostete archaische Bedeutungen. Auch hier wieder würde der mehrfach erwähnte Surgant die anziehendsten Belege bieten. Seine 13te Regel warnt vor falschen Uebersetzungen, wendet sich aber in den Beispielen gerade gegen altertümliche Wortbedeutungen. *Exemplum: superborum vel avarorum sunt tria g e n e r a. non dicatur: d r y e g e s c h l e c h t, sed dicatur: d r y e r h a n d, vel d r y e r l e y sint der hochfertigen. — Aliud exemplum: hoc nomen Jesus, vel sancta crux, vel signum crucis habet multas v i r t u t e s. Non dicamus: t u g e n t, sicut aliqui dicunt, et male, sed k r a f f t, quia virtus ibi vim seu vigorem aut efficaciam significat, et secundum hoc vulgarisandum est vocabulum.*

Aus dem Kap. 7. »Niederdeutsch und Hochdeutsch« haben wir den niederdeutschen Luther bereits beseitigt. Das ganze Kapitel steht im ungünstigsten Gegensatz gegen das parallele Kapitel 5, denn hier redet der Verfasser wieder über Dinge, die ihm ganz fremd zu sein scheinen.

Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß die Darstellung auf S. 92 nur die alte Auffassung zuläßt, als habe sich seit dem 14. Jahrh. die ganze niederdeutsche Grenze gegen Norden verschoben, während dies nur für die Gegend zwischen Harz und Saale hat nachgewiesen werden können — denn hier liegt gewiß nur eine Unklarheit des Ausdrucks vor. Dagegen ist es recht ärgerlich, daß der Verf. ganz vergessen hat, daß die hochdeutsche Schriftsprache

einen ähnlichen Kampf wie in Niedersachsen gegen die kölnische und niederfränkische Schrift- und Litteratursprache in den Kanzleien und Pressen des Niederrheins zu führen hatte. Die ganz besondern Verhältnisse in den katholischen Rheinlanden sind nirgends berücksichtigt. Die interessanten sprachlichen Kompromisse, die hier geschlossen werden, ehe die Gemeinsprache völlig durchdringt, verdienten gewiß eine besondere Darstellung und werden sie hoffentlich bald finden.

Kluges Aufsatz bringt ein paar neue archivalische Daten über das Aufhören der niederdeutschen Predigt, es fehlen dagegen die wichtigen Jahreszahlen über die letzten nd. Gesangbücher, die z. B. in Pommern zu Greifswald 1618 erschienen (Franck, Baltische Studien 28, 85 ff.). Das Jahr fällt fast zusammen mit dem der letzten niederdeutschen Bibel: Goslar 1621. Und kann man sich ein schöneres Zusammentreffen wünschen, als wenn im Jahre 1620 am entgegengesetzten Ende in Zürich der letzte schweizerdeutsche Katechismus gedruckt wird? Im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts ist in der Schweiz wie in Niedersachsen der letzte und zäheste Widerstand gegen die Gemeinsprache gebrochen.

Freilich, noch im Jahre 1633 — diesen Nachweis verdanke ich meinem Freunde Dr. Seelmann — erschien in Hamburg eine »Düdsche Orthographia« (Hamb. Stadtbibl.), die sich als neue Auflage bezeichnet und deren Vorrede heftige Ausfälle enthält gegen die *Schoelvorderver*, *Hümp- und Stümpler*, *Fuscher und Bönhasen*, *Hued- und Sudeler*, gegen die *unordentlyken Düdschen Winckel-unde Klipscholen*. Der Unwille des guten Mannes richtet sich offenbar gegen das Missingsch, die Sprachmengerei, die von seinen Konkurrenten im Unterricht getrieben wird und er glaubt ihr gegenüber noch auf das reine Niederdeutsch zurückkommen zu müssen. Gewiß, dieser Mann war ein Nachzügler, ein Spätling, aber er hielt doch die Sache des Niederdeutschen noch keineswegs für so verloren wie 20 Jahre später Lauremberg. Und das ist bedeutungsvoll: in die Zeit zwischen 1620 und 1650, sagen wir in die Zeit des 30jährigen Krieges fällt der endgiltige Sieg der hochdeutschen Gemeinsprache in Niedersachsen.

Kluge freilich will uns glauben machen, dieser Sieg sei viel früher entschieden, er sei entschieden mit dem ersten hochdeutschen Drama, das in Niederdeutschland erscheint und einen Niederdeutschen zum Verfasser hat, also mit des Güstrower Konrektors Franciscus Omichius »Comoedia von Dionysii Syracusani und Damonis und Pythiae Brüderschafft« Rostock 1578. Daß er dieses Stück so wenig als irgend ein anderes von denen, die er S. 104 nennt, in Händen

gehabt hat, hindert ihn nicht, S. 105 auszurufen: »Nicht der puerile Nomenclator [latino-saxonicus] des Chytraeus [der 1582—1659 dreizehn Auflagen erlebte], sondern Oemekes Spiel von Damon und Pythias ist der Gradmesser, nach dem wir die Stellung von Mundart und Litteratursprache in einer niederdeutschen Stadt wie Rostock zu bestimmen haben«. Das Drama des Omichius nun hat mich zufällig schon immer interessiert, weil darin außer dem Claus Bur (und andern Stücken?) mein Landsmann, der Allendörfer Chryseus, in der allerharmlosesten Weise ausgeschrieben ist: sogar die Rolle des Hofteufels ist so gut wie die des Claus Bur einfach herübergenommen. Das Stück — das ich im Augenblick vor mir liegen habe — ist eine Schulkomödie, die auch das allerdürftigste eigene dramatische Können vermissen läßt. In der schwerfälligen Widmung an König Friedrich II. von Dänemark gibt der Güstrower Schulmeister mit wünschenswerter Deutlichkeit Auskunft über den Zweck seiner »geringen Arbeit«: sie sei *fürnemlich dahin gerichtet, das ich der lieben jugend allhie, nachdem si von mir in der Schule den schönen Dialogum Ciceronis de Amicitia explicieren gehöret, hierin ein exempel fürstellen müge.* Also für die Gymnasiasten von Güstrow war das Stück bestimmt, welches K. im Gegensatz zu dem »puerilen Nomenclator« zum Gradmesser der Litteratursprache von Rostock erhoben hat!

Aber Herr K. muß trotzdem Recht haben, denn er behauptet ja auf S. 104 mit größter Sicherheit, von dem Stücke des Omichius ab gebe es keine niederdeutschen Dramen mehr, sondern nur einzelne niederdeutsche Rüpelscenen in hochdeutschen Stücken. Nun, ich nenne ihm zunächst den »Dūdeschen Schlōmer« des Joh. Stricer, Lübeck, 1584, der später auch ins Hochdeutsche umgeschrieben wurde, dann noch aus dem Jahre 1630 [1]) den Elias des Joh. Koch, der die Widmung an Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg trägt und in erster Linie für Prediger und Lehrer bestimmt war, und schließlich in der Mitte zwischen beiden die niederdeutsche Bearbeitung eines hochdeutschen Stückes, das im Jahre 1606 zu Rostock erschien und der Rostocker Kaufmannschaft gewidmet ist, der Isaac des Jochim Schlū! K. S. 105 behauptet freilich, das sei ein hochdeutsches Stück mit niederdeutschen Bauernscenen! — er möge Gaedertz Gabriel Rollenhagen (Leipzig 1881) S. 44 ff. nachlesen.

Ich würde das unerquickliche Kapitel gern verlassen, wenn mich nicht noch die eigentümliche Stellung, welche K. gegenüber

1) Aus diesem Jahre stammt auch die dramatische Satire der Anna Owena Hoyers »De Denische Dörp-Pape«.

dem Nathan Chytraeus einnimmt, zum Verweilen zwänge. Ch. war ein Oberdeutscher von Abkunft, kam bereits mit 12 Jahren zum ersten Male nach Rostock, wurde dort 1564 Professor und gab, nachdem er sich unter anderm mit Erfolg als hochdeutscher Fabeldichter in den Bahnen Luthers bewegt hatte, 1582 seinen Nomenclator latino-saxonicus heraus, ein nach sachlichen Gruppen geordnetes lateinisch-niedersächsisches Wörterbuch, das eine überaus wertvolle Fundgrube für die Kenntnis der damaligen nd. Umgangssprache ist. Die einsichtsvolle Vorrede wie der bis über die Mitte des 17. Jahrh. sich erstreckende Erfolg dieses Werkes sind von Burdach mit Recht als Beweis für den langandauernden zähen Widerstand, den das Niederdeutsche der Gemeinsprache selbst in den Kreisen mit gelehrter Bildung entgegensetzte, angesehen worden. Kluge dagegen, der den Sieg des Hochdeutschen in Niedersachsen gern schon mit dem Güstrower Konrektor entschieden sähe, ereifert sich auf S. 102 in so komisch heftiger Weise gegen den oberdeutschen Renegaten und seine angeblich reaktionären Tendenzen (»und ein solcher Mann erdreistet sich« u. s. w.), daß er darüber ganz vergißt, Titel und Inhalt des Werkes zu nennen.

Nun hat aber Burdach, der den Chytraeus wie so vieles andere für uns und vor allem auch für Hrn. Kluge wieder ausgegraben hat, auf S. 16 f. seiner Habilitationsschrift Citate genug geboten, welche vor einer so durch und durch schiefen und ungerechten Beurteilung des Mannes bewahren müßten. Chytraeus bekämpft keineswegs die Gemeinsprache, er sieht im Gegenteil die Begründung einer solchen als ein hohes Ziel unserer Nation an, wenn er es auch noch fern glaubt. Aber der »elende Mischjargon« (*idiomata misere commiscent*), den er rings um sich herum hört, erscheint ihm aussichtslos und verwerflich, und ihm gegenüber betont er die Tüchtigkeit der alten Sachsen- und Cimbernsprache.

Er zeigt dabei ein ganz überraschendes Verständnis für das Wesen und die Bedeutung des Dialekts, so daß die Lektüre dieser Praefatio eine wahrhafte Herzerquickung für jeden Germanisten sein sollte, ähnlich wie Luthers Sendschreiben vom Dolmetschen, an das z. B. eine Stelle wie die folgende ganz entschieden erinnert: *Ad vocabula autem Saxonica quod attinet dedimus operam, ut quam maxime propria, et his nostris regionibus usitatissima inquireremus, quo sane ipso in studio neque a rusticis neque a nautis neque a laniis neque a cujuscunque generis opificibus, imo ne a mulierculis quidem discere nos puduit.* Dieser aus Oberdeutschland eingewanderte Schulmann hat das feinste Ohr für dialektische Unterschiede in seiner niederdeutschen Umgebung: er findet, daß die Leute von der Fischer-

straße zu Rostock gewisse Unterschiede von der Sprache der übrigen Stadt aufweisen, und daß wiederum anders in Warnemünde gesprochen wird.

Kap. 8 »Latein und Humanismus« hält sich allzusehr auf der Oberfläche, nimmt beispielsweise auf den Zustand der deutschen Uebersetzerprosa der Humanistenzeit, auf die Verdienste und die Schäden der Vokabularien, Rhetoriken, Formularien u. s. w. so gut wie gar keine Rücksicht, zeigt eine nur aus Bequemlichkeit und Unkenntnis zu erklärende Geringschätzung der Bestrebungen der Sprachgesellschaften u. s. w. Der Artikel mag sich für einen Laien ganz gut lesen: jeder der in diese Dinge auch nur einmal hereingeguckt hat — und viel mehr kann ich auch von mir nicht behaupten —, wird enttäuscht sein.

Weit vorteilhafter nimmt sich das Schlußkapitel aus: »9. Oberdeutschland und die Katholiken«. Es ist ein Streifzug in ein wenig gekanntes und beachtetes Gebiet, und ein im ganzen recht glücklicher Streifzug. So könnten wir also doch mit einem guten Eindruck von dem Buche scheiden? Nein. Freilich, die thatsächlichen Mitteilungen dieses Kapitels sind zuverlässig und zum Teil auch neu, aber die Art, wie sie uns geboten werden und wie hier abermals auf ein sehr geringes und durchaus einseitiges Material allgemeine Schlüsse und Behauptungen gebaut werden, zeugt von der Unbescheidenheit des Verfassers. Richtig ist in diesem Kapitel das, was vielleicht den meisten Lesern am überraschendsten erscheinen wird, daß der Widerstand gegen die volle Spracheinheit und die separatistischen Neigungen auf oberdeutschen Boden erst im letzten Viertel des 18. Jahrh. und erst durch unsere klassische Litteratur erdrückt werden. Dies aber wissen die Germanisten und Herr Kluge mit ihnen aus den Arbeiten Burdachs. Richtig ist auch, daß in den streng katholischen Kreisen Oberdeutschlands dieser Widerstand am zähesten anhält: wer ein paar Proben von der Litteratur kennt, wie sie an Wallfahrtsorten kolportiert wird, weiß, daß er noch heute auch aus der »Schriftsprache« nicht völlig verschwunden ist. Aber durchaus einseitig, ja geradezu falsch ist die Darstellung, als ob es einzig und allein der Unterschied der Konfession und der Widerstand des Katholicismus gewesen sei, welcher die vollständige Einigung so lange hinausgezögert habe. Daß der langsame Gang dieses Einheitsprocesses z. T. auch aus rein geographischen und politischen Verhältnissen, dann aber auch aus der Eigenart der einzelnen Dialekte und ihrer Stellung zu einander zu erklären ist, wird völlig verschwiegen. Hier rächt sich wieder die Nichtbeachtung der Rheinlande. Wenn in den erzkatholischen und vom deutschen Geistes-

leben des 16. Jahrh. fast abgeschlossenen niederrheinischen Gegenden die Annäherung an die Gemeinsprache schon um 1600 viel weiter vorgeschritten ist als in dem protestantischen Zürich, so beweist das allein schon die große Einseitigkeit in Kluges Darstellung.

Diese Darstellung fußt Schritt für Schritt auf der Voraussetzung: die Gemeinsprache ist eine Schöpfung Luthers und ihre Geschichte ist eben die Geschichte des »Lutherischen Deutsch«. Damit stellt sich K. mit der Autorität eines Mannes, der »mit den Hilfsmitteln der Sprachwissenschaft ausgerüstet ist« (S. 78), hinter einen Lehrsatz, der ohne je geprüft und gestützt zu sein, vom 16. Jahrh. bis in unsere Tage fortgeführt worden ist. Müllenhoff und Scherer haben ihn zuerst angezweifelt, Burdach hat den Anfang gemacht, an die Stelle des Dogmas die Resultate empirischer Forschung zu setzen. Hat ihnen nun Kluge etwas neues, etwas eigenes entgegenzustellen? Nein, keine Arbeit, keine neuen Erkenntnisse. Die Thatsache, daß ein paar jesuitische Eiferer aus Oberdeutschland gegen das »Lutherische Deutsch« opponieren, genügt ihm (S. 142). Ich halte dieser Thatsache einfach die andere entgegen, daß Protestanten, welche niemals eine alte Lutherbibel in der Hand gehabt haben, die Gemeinsprache fortgesetzt als die echte Sprache Luthers bezeichneten zu einer Zeit, als sie längst weit über Luther hinaus geschritten war, und ich meine, eine andere Widerlegung verdient die Auffassung Kluges nicht eher, als bis er sie selbst besser zu stützen versucht.

Es ist ja richtig, wir haben vom 16. bis ins 18. Jahrh. hinein eine ganze Kette von Zeugnissen, welche die Schriften Luthers und besonders seine Bibelübersetzung als die vornehmste Richtschnur für das Schriftdeutsch bezeichnen. Zumeist vernehmen wir diese Angaben, diese Forderung bei protestantischen Theologen oder Schulmännern aus Mitteldeutschland. Hat jemand untersucht, auf was für Ausgaben speciell der Lutherbibel diese Männer mit ihren Lehrsätzen und Beispielen fußen? Es läßt sich doch feststellen! Wir deutschen Philologen von heute dürfen uns bei jenen Angaben um so weniger beruhigen, als uns gerade die tüchtigsten und unterrichtetsten unter jenen Gewährsmännern die Mittel ausdrücklich an die Hand geben, um die Richtigkeit jener naiven Auffassung zu kontrolieren, als uns ferner in der Litteratur des 16. und 17. Jahrh. das Material, den wirklichen Einfluß der Sprache Luthers festzustellen, überreich zur Verfügung steht.

Kluge hat es nicht für nötig befunden, der Geschichte der

Kanzleisprache nach Luther die allergeringste Beachtung zu schenken. Er begnügt sich, in Kap. 2 jene Entdeckungen über die Reichssprache Maximilians vorzutragen, die wir oben so grausam zerpflücken mußten. Er verschweigt fernerhin, daß die Kanzleisprache, die für Luther ein höchst wichtiges Vorbild war, sich fortdauernd neben und z. T. vor Luther eines maßgebenden Ansehens erfreute. Es wird genügen, an einige Zeugnisse zu erinnern, welche aus gut protestantischen Kreisen stammen und schon wegen des Zusammenhangs, in dem sie auftreten, von jedem Verdacht der Tendenz frei sind: 1531 nennt der Schlesier Fabian Frangk in seiner »Orthographie« die Kanzlei Maximilians und Luthers Schriften in einem Athem, womit er freilich kein präcises Verständnis bekundet, aber doch offenbar verbreitete Anschauungen, die bald hier bald dort das Vorbild und die Anlehnung suchten, zusammenfaßt. 1578 schweigt der Augsburger Gymnasialrektor Hieronymus Wolf, ein Lutheraner und in Wittenberg gebildet, ganz von Luther und kennt nur die Autorität der kaiserlichen Kanzlei. 1645 nennt der Hallische Rektor Christian Gueintz (»der Ordnende«) in seiner von der fruchtbringenden Gesellschaft »übersehenen« Deutschen Rechtsschreibung die Reichs-Abschiede als »Urheber«, d. i. Autoritäten der deutschen Sprache in weltlichen Dingen gleichwie Luther in Kirchensachen, obwohl er gegen beide in Sachen der »Rechtschreibung« Einwendungen erhebt —, die wir zum großen Teil auf die Grammatik beziehen würden! Und noch nach 1650 sind Schuppius und Schottelius (Socin S. 335 ff.) gewichtige Zeugen für das sprachliche Ansehen der Reichsabschiede und der kaiserlichen Kanzlei überhaupt. Es fehlt nun freilich bisher völlig an Vorarbeiten für die spätere Geschichte der Kanzleisprache und ihre die Zeit Luthers noch lange überdauernde Bedeutung, aber wer sie deshalb wie Kluge einfach totschweigt, der vergräbt das Rüstzeug historischer Forschung und verzichtet darauf zur Wahrheit vorzudringen.

Zu diesem Vorwurf kommt noch ein weiterer, gleich schwerer. Wie es sich mit der Sprache der einflußreichen Schriftsteller des 16./17. Jahrh. verhält, wieviel den einzelnen von ihnen gerade das Vorbild Luthers geholfen hat, sich von der heimischen Mundart frei zu machen, davon hören wir kein Wort. Von der deutschen Litteratur, von den deutschen Dichtern ist überhaupt in dem ganzen Buche so gut wie gar nicht die Rede. Freilich, auch Burdach in seiner Habilitationsschrift hält sich bei den Zeugnissen der Grammatiker auf, aber der Druck seiner Arbeit ist auch gar nicht über die Einleitung hinausgelangt und gleichwohl finden wir bei ihm schon allerlei Hin-

weise, die uns zeigen, daß er im Fortgang seiner Studien stets aufmerksame Umschau in der Litteratur halten wird.

Die Entwickelung unserer nhd. Gemeinsprache bleibt auch mit Luther im großen und ganzen in den grammatischen Bahnen, welche die Schriftsprache Obersachsens und Schlesiens im 14./15. Jahrh. eingeschlagen hatte. Luther hat nur den Beruf dieses vermittelnden Schriftdialekts zur Gemeinsprache am sichersten erkannt und durch seine Arbeit und durch seine Erfolge am mächtigsten gefördert, er hat diese Sprache reicher und ausdrucksvoller in Wortschatz und Syntax gestaltet, als je zuvor eine deutsche Schriftsprache war. Es ist wohl zu beachten, daß jene Obersachsen und Schlesier, welche uns die allerwichtigsten Zeugnisse für das Ansehen der Luthersprache bieten, in Luther zugleich den Klassiker ihres engern heimatlichen Schriftdeutsch erblickten. Aber ohne den mächtigen Rückhalt, welchen diese Sprache in wesentlichen Punkten und besonders gegenüber dem Alemannischen, Mittel- und Niederfränkischen, Niedersächsischen an der Kanzleisprache hatte, ohne den bedeutungsvollen Umstand, daß das ganze 17. Jahrh. hindurch der Schwerpunkt der litterarischen Entwickelung in Schlesien und demnächst in Obersachsen lag, wäre der endliche Sieg des »lutherischen Deutsch« doch zweifelhaft gewesen. So hoch ich den persönlichen Anteil des Reformators am sprachlichen Einigungswerke anschlage, scheint es mir doch, daß in der Litteratur des 17. Jahrh. die Luthersprache selbst weit mehr zurücktritt, als es die Grammatiker, welche noch nicht zur Scheidung von Grammatik und Orthographie vorgeschritten sind, Wort haben wollen. Ja, ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß das oft unduldsame Pochen der Protestanten auf die »Sprache Luthers« hier und da dazu beigetragen hat, der Gemeinsprache überhaupt ihren Weg zu erschweren.

Von allen diesen Dingen schweigt Kluge. Aber nicht darum allein habe ich sein Buch unbescheiden genannt, weil er von einseitigen und engbegrenzten Studien aus über große Probleme sein Urteil abgibt, auch nicht darum, weil er auf dem Titel etwas verspricht, was die Schrift nicht hält — denn von Lessing ist darin mit keinem Wort die Rede; unbescheiden ist der Verf. vor allem gegenüber seinen Vorgängern und Mitstrebenden. Ich hebe das um so nachdrücklicher hervor, als es für einen ahnungslosen Leser nicht gleich deutlich zu Tage treten mag. Von der Vorrede ab finden sich durch das ganze Buch verstreut ungezählte kleine Aufmerksamkeiten, Komplimente, Danksagungen für allerlei (zum Teil ziemlich harmlose) Beiträge und Förderungen, die der Gegenstand oder der Verfasser bei seiner Arbeit erfahren hat. Die Verdienste derer

aber, welche die Probleme als ganzes in Angriff genommen, neue Fragen gestellt, alte neu formuliert und so der Forschung neue Wege gewiesen haben, werden entweder verschwiegen oder mit sanftem Nachdruck bei Seite geschoben. An der Spitze des Buches steht eine Liste »Wertvolle Quellenwerke und Hülfsmittel für nhd. Sprachgeschichte«. Man vermißt darunter nicht nur die Forschungen Müllenhoffs und ihre Ergänzung durch Martin, die der Verfasser nicht zu nützen verstanden, den § 93 von Wackernagels Litteraturgeschichte, den er nicht gekannt hat, sondern auch diejenigen Arbeiten, aus denen fast alle scheinbar abgelegene Gelehrsamkeit stammt, zunächst Hoffmanns Grundriß der deutschen Philologie und Raumers Geschichte der germanischen Philologie, aus denen er doch wohl die Grammatiker, und besonders die des letzten Abschnitts kennt, und vor allem die Arbeiten von Konrad Burdach, der in seiner Habilitationsschrift (Halle 1884) die ersten beiden Bogen eines durchweg auf eigene Forschungen gegründeten Werkes über »Die Einigung der neuhochdeutschen Schriftsprache« drucken ließ und bald darauf in einem Vortrag über die Sprache des jungen Goethe auf der Dessauer Philologenversammlung desselben Jahres (abgedruckt: Verhandlungen S. 166—180) über den weitern Gang seiner Studien die wertvollsten Mitteilungen machte. Gewis, Herr Kluge citiert ein paar Mal Burdach, aber er verschweigt seinen Namen da, wo er in seine Fußstapfen getreten ist, ebenso wie da, wo er ihn bekämpft. Beides mit gutem Grunde. Im einen Falle würde die Trennung des Eigentums von Burdach und Kluge vielleicht schon dem aufmerksamen Laien den Unterschied zwischen richtigen Gesichtspunkten und voreiligen Verallgemeinerungen nahe gebracht haben, im andern Falle fühlt sich Herr Kluge dadurch, daß er den Gegner nicht nennt, auch der Verpflichtung überhoben, die Gründe dieses Gegners anzuführen und zu widerlegen. Diese Verletzung des wissenschaftlichen Anstands wirft ein letztes und grellstes Licht auf die Bescheidenheitstünche, mit der das durch und durch unbescheidene Buch angestrichen ist.

Berlin. Edward Schröder.

Nachschrift zu Seite 257: In dem soeben erscheinenden Nd. Korresp.-Bl. XII, 4 bringt K. E. H. Krause, S. 55 f., einen Beleg für *modersprake* aus der Chronik des Dietrich Engelhus v. J. 1424 bei. Damit ist die Auffassung K.s, als sei das Wort in der Lutherzeit in Gebrauch gekommen, noch einfacher widerlegt, als durch meine obigen Ausführungen.

Les artistes célèbres. Biographies, notices critiques et catalogues publiés sous la direction de M. Eugène Müntz. — Decamps par M. Charles Clément. Ouvrage accompagné de 57 gravures. Paris 1886. Librairie de L'art. Jules Rouam, éditeur 29, cité d'Antin. Gr. in 8°. 96 p. Prix: broché 3 fr. 50, relié 4 fr. 25; 100 exemplaires numérotés sur Japon, avec double suite de gravures, 10 fr.

Am 4. Juli 1887 starb zu Garches im Departement Seine et Oise im Alter von 65 Jahren der weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus bekannte Kunsthistoriker Charles François Clément. Er war gebürtig aus Rouen [1]), eine Zeitlang stellvertretender Konservator am Musée Napoléon III., später ein einfacher Privatgelehrter, der viel in Zeitschriften und Zeitungen schrieb und eine Reihe hochbedeutender kunstgeschichtlicher Monographien herausgab. Diesen verdankte er es wohl hauptsächlich, daß er Ritter der Ehrenlegion und Mitglied des Conseil Supérieur des Beaux-Arts wurde. Von den Monographien Cléments nenne ich diejenigen über Pierre-Paul Prud'hon, Géricault, Léopold Robert, Charles Gleyre, Raphael, Leonardo und Michelangelo, welch letztere drei auch ins Deutsche und Englische übersetzt worden sind und zuerst in der Revue des deux mondes erschienen.[2]) Clément war ein langjähriger Mitarbeiter der genannten Zeitschrift und lieferte auch gelegentlich Artikel in die Gazette des Beaux-Arts, seine größten journalistischen Erfolge hatte er jedoch als Mitredaktor des Journal des Débats. Er wurde nicht müde, in diesem vornehmen Blatte die bedeutenderen kunstwissenschaftlichen Erscheinungen seiner Zeit zu besprechen und jedes Jahr in einer Folge glänzend geschriebener Feuilletons über die Pariser Kunstausstellungen sein Urteil abzugeben. Clément hat als Kritiker einen entschiedenen Einfluß ausgeübt. Die Unerschrockenheit und Selbständigkeit seiner Kritik, gehoben durch die mannigfachsten Kenntnisse auf historischem und litterarischem Gebiete, wirkten oft bestimmend auf die ihn umgebenden Künstler ein und haben wohl manchen vor Irrwegen bewahrt.

Die letzte größere Arbeit Cléments war dem Franzosen Decamps geweiht, dessen Leben und Werke uns in vier Kapiteln geschildert werden, denen eine kurze Einleitung vorangeht und die Kataloge der Gemälde wie Zeichnungen des Meisters nachfolgen. Aus einer bibliographischen Notiz lernen wir die Namen derer kennen, die sich sonst noch mit Decamps beschäftigten. Alexandre Gabriel Decamps wurde am 3. März 1803 in Paris geboren, wie er in einer autobiographischen Skizze erzählt. Er erhielt den ersten Unterricht als

1) Cfr. Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. IV, S. 451. — Fritz Berthouds Biographie Cléments im »Romeau de Lapin« vom 1. Februar u. 1. März 1888.

2) Vgl. die Revue vom 1. Juli 1859, vom 1. April 1860 und vom 1. Juni 1860.



Künstler im Atelier von Etienne Bouhot und kam von diesem zu Abel de Pujol, den er jedoch bald wieder verließ. Die Monotonie der akademischen Studien paßte nicht zu seinem unruhigen Temperament, es trieb ihn hinaus in die freie Natur, die seinen landschaftlichen Sinn entwickelte, in die Vorstädte der Weltstadt, wo er reichlich Stoff fand für seine Genrebilder. Frühzeitig übte er sich auch im Lithographieren und Radieren und studierte im Louvre die alten Meister, von denen ihn besonders Murillo, Huysmans, Poussin und Rembrandt anzogen. Gegen Ende der Restaurationsperiode treffen wir ihn viel auf Reisen, er besuchte die Schweiz, Italien, Südfrankreich und den Orient, der ihm seinen ganzen Farbenreichtum erschloß, den Grund legte zu seinem tiefen Verständnis für Licht- und Schattenwirkungen, für die Reize des Clair-obscur. Im Orient wurde Decamps Landschaftsmaler. Wieder in Frankreich, machte er sich schnell einen Namen und nahm bald einen hervorragenden Platz unter den Künstlern des Bürgerkönigtums ein. Sein »Corps de garde turc« im Salon von 1834, der »Samson, welcher, auf einem Steinblock sitzend, die Feuersäulen vor sich aufsteigen sieht« im Salon von 1845 waren glänzende Etappen auf dem Wege zum Ruhme, den er auf der Weltausstellung von 1855 erntete. Er war auf derselben mit 29 Oelgemälden und 4 Zeichnungen vertreten, und von den fünf Ehrenmedaillen, die damals zur Vertheilung kamen, fiel auch ihm eine zu. Dies ist sein letzter großer Erfolg gewesen. Seit 1853 kränkelte der Künstler und lebte nur noch vorübergehend in Paris. Er brachte mehrere Jahre in Südfrankreich, in Veyrier bei Montflanquin im Departement Lot et Garonne zu und siedelte sich gegen Ende seines Lebens in Fontainebleau an, wo er, 57 Jahre alt, an den Folgen eines Sturzes vom Pferde am 22. August 1860 starb. Wie sehr die Werke Decamps' geschätzt waren, geht aus der von ihm selbst am 21., 22. und 23. April 1853 veranstalteten Versteigerung seines Ateliers, die 100,038 Fr. ergab, deutlich hervor. Der nach seinem Tode verkaufte Nachlaß brachte seinen Erben die Summe von 276,055 Fr. ein.

Wer die sehr zahlreichen Arbeiten des Meisters durchgeht, muß staunen über seine ungeheure Vielseitigkeit. Genrebilder stehn neben Landschaften, Jagdstücke wechseln mit Tierbildern ab, Gemälde mythologischen Inhalts hängen neben Schlachtenbildern und Scenen aus der biblischen Geschichte des Alten wie des Neuen Testaments. Auch als Illustrator und Karikaturenzeichner leistete Decamps Bedeutendes, seine Karikaturen halten sogar den Vergleich mit denjenigen Grandvilles aus. Wenn Clément nicht länger bei ihnen verweilt, weil sie, wie er sich ausdrückt, Dinge, die uns heute

fernstehn und Menschen lächerlich machen, deren Niederlage größer war, als der Zeichner selbst es wohl jemals wünschen konnte, so gereicht ihm das zur Ehre, wir jedoch, die wir als objektive, neutrale Beobachter die politischen Ereignisse studieren, welche die Revolution von 1830 und 1848 herbeiführten, nehmen jede Gelegenheit, die uns neuen Aufschluß verspricht, mit Freuden wahr. Nicht wenige von den Karrikaturen Decamps' sind beißende, geistreiche, gegen die Restauration und das Bürgerkönigtum gerichtete Satyren. Er stellt Carl X. dar, wie er, kindisch und alterschwach, in seinen Gemächern Kaninchen schießt, Dupin, der als Magister Contrarius seine Schüler das Zeitwort »sauver« konjugieren läßt, soeben beim Perfektum angekommen, ruft er aus: »J'ai sauvé la patrie«! Guizot gewidmet ist das Blatt, auf welchem ein hungriger Kutscher um eine Präfektur bettelt. »Une pauv' petite préfecture, s'il vous plaît«, Louis-Philippe eine in dem Witzblatt »La Carricature« erschienene Zeichnung. Der König, von seinen Ministern und Helfershelfern unterstützt, führt die Freiheit am Gängelbande, Françoise-Désirée Liberté drängt vorwärts, wird aber mit Gewalt zurückgehalten. Diese und ähnliche Darstellungen sind Ausflüsse des bittersten Sarkasmus und trugen wohl nicht wenig dazu bei, in das monarchische Frankreich Bresche zu schießen, als Illustrationen der damaligen öffentlichen Meinung haben sie eine bleibende geschichtliche Bedeutung.

Neben den Karrikaturen, die zum größten Teil in die frühe Periode Decamps' fallen, waren es die Jagdstücke, welche seinen Ruf begründeten. 1829[1]) erschien bei den Gebrüdern Gihaut eine Folge von neun Originallithographien, deren Inhalt beweist, daß der Künstler selbst ein eifriger Jäger gewesen ist. Die Hunde auf der Lauer, den Jäger, der den Fasanen erlegt, die Rückkehr von der Jagd, die »Escalade«, den Hundestall, alles das weiß er mit vollendeter Charakteristik wiederzugeben. Und nicht nur die dem Menschen befreundeten Haustiere, sondern auch die Tiere, welche die Wildnis beleben, werden bei ihm zu Typen, wie kaum ein Meister sie je geschaffen. Das Kameel, der Elephant der Wüste, der Tiger, der Affe beschäftigten seine Phantasie und bevölkerten seine Landschaften. Mit Hülfe des Letzteren travestiert er den Menschen. Ueber sich selbst macht er sich lustig im »Singe peintre«, die unberufenen Kritiker seiner Werke läßt er als »Singes experts« auf-

1) Cfr. Delaborde, le département des estampes à la bibliothèque nationale. Paris 1875. S. 432—434.



treten, das betreffende Gemälde, heute eine Zierde der Sammlung von John Siltzer in London, machte im Salon von 1844 Aufsehen. In weiteren Kreisen wurde es durch eine Lithographie Challamels im Charivari bekannt. Clément versichert, daß dem geistreichen Gemälde, welches unter dem Eindruck einer Ungerechtigkeit der Jury entstand, eine Künstlerrache zu Grunde lag.

Auf die zahllosen Genrebilder Decamps' gehn wir hier nicht näher ein, Werke wie »die türkische Schule«, »die türkischen Kinder mit der Schildkröte«, »der Pifferaro« waren wohl geeignet, seinen Namen populär zu machen, konnten aber den Künstler unmöglich befriedigen. Er sehnte sich nach monumentalen Aufgaben. Während es seinen Kollegen nicht an solchen fehlte, war er mit Trauer im Herzen zum Staffeleibilde verurteilt. Eine Serie stilvoller Kartons, auf denen »die Geschichte Samsons« dargestellt war, wurde sehr gerühmt, kam aber nie zur Ausführung. Decamps schreibt: »Ni l'État ni aucun de nos Mécènes opulents n'eurent l'idée de me demander un travail de ce genre, et pourtant l'esprit d'invention ne me manquait pas, et j'aurais autrefois tiré parti de l'idée la plus saugrenue, si l'on m'eût accordé une salle quelconque«. Ob er den großen Schwierigkeiten, welche die Wandmalerei mit sich bringt, wirklich gewachsen gewesen wäre, kann mit Sicherheit weder bejaht, noch verneint werden, aber ein Verhängnis eigener Art war es, daß ihm nie die Gelegenheit geboten wurde, seinen Ideen in monumentaler Weise Körper zu verleihen. Der Samsoncyklus gehört entschieden zu dem Besten, was die moderne französische Kunst hervorgebracht. Die einzelnen Scenen sind dramatisch bewegt, das symbolische Moment, welches im Stoffe liegt, kommt gut zum Ausdruck. Nirgends treffen wir in diesen Kompositionen überflüssiges Beiwerk, genrehafte Züge, und die Gestalt des Helden selbst, bemerkt Clément mit Recht, gehört zu den originellsten, die Decamps geschaffen hat. Neun Mal tritt der biblische Herakles uns in diesen Kartons entgegen, und stets erhalten wir den Eindruck, daß seine Erscheinung dem handelnden Momente getreu entspricht.

Die Samsonbilder leiten uns zur Landschaft über, die in den Werken Decamps' eine sehr hervorragende Rolle spielt. Ob er La Fontainesche Fabeln illustriert oder den Figuren eines Cervantes Odem einbläst, mit Vorliebe wählt er landschaftliche Hintergründe. Er kennt seine Stärke und weiß sich das landschaftliche Motiv wie Wenige nutzbar zu machen. Auf den Reisen haben sich seine Mappen gefüllt, und seine Studien kommen ihm nun zu Gute. Decamps'

Landschaften sind keine Gebilde der Phantasie, so stilvoll und schön in der Linie sie sich uns auch darstellen. Ein tiefes, liebevolles Studium der Natur liegt ihnen zu Grunde, und der Beschauer, welcher wähnt, daß der Künstler seine Augenblicksaufnahmen, wenn er sie zu Kompositionen verwertete, willkürlich zu ändern pflegte, ist im Irrtum. Niemals vergriff er sich an dem innersten Wesen der Landschaften, die vor das Prisma seines Auges traten, wohl aber glaubte er sich berechtigt — und dadurch unterscheidet er sich so vorteilhaft von den heutigen Realisten und Impressionisten — Nebensächliches, rein Zufälliges, wenn es ihm nicht in die Linie paßte, unberücksichtigt zu lassen. Er ist kein Photograph, sondern ein Poet und Stilist. Gerade durch die innige Verbindung des strengsten Studiums der Natur mit einem ungewöhnlich ausgebildeten Gefühl für Stil und Linie erzielt er seine Wirkungen und weiß Bilder auf die Leinwand zu zaubern, welche, wie der Christus auf dem See Genezareth, einen wahrhaft historischen Charakter haben.

Zum Schluß noch ein Wort über den Verfasser. Charles Clément machte sich in den weitesten Kreisen einen Namen durch seine schön geschriebenen Charakteristiken Raphaels, Michelangelos und Leonardos, die, in einem Bande vereinigt, eine längst empfundene Lücke ausfüllten. Einzelbiographien für Gelehrte besitzen wir ja viele über die drei Kunstheroen der Renaissance, allein Niemand hat den gewaltigen Stoff so kurz und bündig und doch wissenschaftlich präcis wie Clément dem gebildeten Laien nahe gebracht. Clément liebte Italien und seine Kunst und wehmütig schrieb er mir einst (am 29. Oktober 1879): »Moi qui suis maintenant condamné au *moderne*, je vous assure que je vous envie bien de pouvoir poursuivre ces belles études sur la Renaissance où j'ai pris autrefois tant de plaisir«. Er gieng in der That in der letzten Periode seines Lebens ganz in der modernen Kunst auf und befaßte sich vorwiegend mit den Meistern der Gegenwart; aber die Männer, welche er auf den Schild hob, denen er seine Feder weihte, waren wenigstens als die Vertreter ein und derselben idealen Richtung alle seines beredten Wortes würdig.

Zürich, den 24. November 1887. Carl Brun.

Årsberättelse (den åttonde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1886. Afgifven af Dr. F. W. **Warfvinge**, Sjukhusets Direktör och Öfverläkare vid dess medicinska Afdelning. Stockholm. Isaac Magnus Boktrykkeriet. 1887. 276 Seiten in Octav.

In rascher Folge erscheint der achte Bericht aus dem großen neuen Stockholmer Krankenhause, in welchem während des Jahres 1886 im ganzen 3169 Kranke behandelt wurden, von denen 1790 auf die medicinische, 1142 auf die chirurgische und 237 auf die gynäkologische Abteilung entfallen. Die Zahl der Behandelten entspricht ziemlich genau derjenigen des Vorjahres, in welchem in allem 3054, davon 1781 interne, 1040 chirurgische und 233 gynäkologische Kranke zur Behandlung kamen. Das Mortalitätsprocent betrug 8,11, auf der medicinischen Abteilung 10,44, auf der chirurgischen 5,16, auf der gynäkologischen 3,64. Von größern Operationen wurden 785 ausgeführt, darunter 32 Augenoperationen; dazu kommen an kleinern Operationen (Incisionen bei Phlegmone, Évidement, Brisement forcé, Taxis und Einrichtung von Luxationen) 117. Von den 785 Patienten, an denen größere Operationen vollzogen wurden, starben 26 (Mortalitätsprocent 3,31). Unter den Todesfällen scheint auch eine letale Jodoformvergiftung zu sein, indem bei einem Bruchkranken, bei welchem die Radikaloperation gemacht wurde, sich 14 Tage später Unruhe, Hallucinationen, mit starkem Geschrei und Fluchtversuchen, Appetitlosigkeit u. s. w. entwickelten, und der Kranke unter diesen Erscheinungen nach weitern 8 Tagen starb. Bei der Obduktion fand sich keine Spur von Peritonitis, wohl aber Anämie und Oedem des Gehirns, Fettherz und chronische interstitielle Nierenentzündung. Sicher ist es kein Fall, der gegen die Radikaloperation freier Brüche spricht, sondern der nur beweist, daß ein völlig gefahrloses antiseptisches Mittel noch zu den pia desideria der modernen Heilmitellehre gehört. Von Interesse ist auch ein zweiter Todesfall aus der Totenliste der chirurgischen Abteilung, der eines Schwerverletzten, bei welchem eine Stichwunde im Unterschenkel Verblutung bis zur Ohnmacht herbeigeführt hatte und die ausgeführte Kochsalzinfusion nach kurzer Zeit zur Wiederkehr der Bewegungen und des Bewußtseins führte, doch blieb der Kranke matt und anämisch und eine Stunde später stellte sich blutiger Durchfall ein, der bis zu dem nach neun Tagen erfolgten Tode anhielt, wonach bei der Sektion akute Peritonitis und diphtheritische ulceröse Colitis gefunden wurde. Es könnten noch mehrere derartige interessante Fälle hier angeführt werden, doch verzichten wir darauf im Hinblick auf den ungewöhnlichen Reichtum gerade dieses Berichtes an wissenschaftlichen Beigaben, in welchen die verschiedenen medicinischen Beamten des Hospitals die

in demselben gesammelten Erfahrungen über interessante Krankheiten bezw. Operationen niedergelegt haben.

In erster Linie macht der bekannte Direktor der chirurgischen Abtheilung von Sabbatsbergs Sjukhus, Ivar Svensson, Mitteilungen über die Operation des Blasensteins, wobei er sich mit grosser Energie für die Epicystotomie ausspricht, in welcher er die einzig passende Methode für die Entfernung grosser Blasensteine und in komplicierten Fällen erkennt, welche bei vorsichtiger Ausführung, zumal in der ursprünglich vorgeschriebenen Manier in zwei Sitzungen, dann mit Antiseptik und vorsichtiger Injektion in die Blase, geradezu gefahrlos erscheint. Svensson hat mittelst der Epicystotomie einen fast hühnereigroßen Stein aus der Blase eines hochbetagten, äußerst schwachen und noch dazu an Altersbrand des Fußes und Unterschenkels leidenden Mannes entfernt, welchem er einige Wochen später mit günstigem Erfolge und Ausgange den Schenkel amputierte. Die Litholapaxie und Sectio mediana hält Svensson nur für kleine Steine indiciert und in Bezug auf letztere glaubt er namentlich in Prostatahypertrophie wegen der leicht vorkommenden Lacerationen der Pars prostatica urethrae, die einen Eingangspunkt für Infection bilden, da die Operationswunde hier nicht mit Sicherheit aseptisch gehalten werden kann, eine absolute Kontraindikation zu erblicken. Die Bedenken sind nicht bloß theoretische, sondern darauf begründet, daß mehrere von Svenssons Patienten nach der Sectio mediana an Septikämie zu Grunde gingen. Die Sectio mediana hält der schwedische Chirurg für besonders geeignet bei Steinen in der Prostatakavität, mögen dieselben isoliert in derselben oder auch gleichzeitig in der Blase vorkommen, in welchen Fällen er selbst wiederholt dieses Verfahren in Anwendung brachte. In Hinsicht der Ausführung betont Svensson, daß die Einführung eines Kolpeurynters in das Rectum und die Anfüllung der Blase von besonderem Werte sind, und daß zwar komplete Sutur der Blasenwunde unnötig ist, dagegen einige Suturen sehr zweckmäßig zur Verhütung von Nachblutungen sind, die ohne deren Anlegung etwa bei 12,5 Procent der Operierten vorkommen. Der Aufsatz ist mit unverkennbarer Verve geschrieben und verdient gewiss auch die Beachtung deutscher Chirurgen, die im allgemeinen mehr sich der Sectio mediana zuneigen; denn in den letzten beiden Jahren, seit welcher Zeit Svensson von der andern Methode abgegangen ist und ausschließlich oder doch fast ausschließlich die Epicystotomie anwendet, ist kein Fall tödlich verlaufen.

In zweiter Stelle bringt C. Wallis einen Fall von Aortenstenose mit konsekutiver Hypertrophie des Herzens und Bildung eines occlusiven Thrombus in der Aorta abdominalis. Derselbe betrifft ein

13jähriges Mädchen, das an Nephritis und Herzhypertrophie behandelt und plötzlich auf einem Spaziergang unter heftigen Erstickungserscheinungen gestorben war; das Herz hatte die Größe wie bei einem Erwachsenen. Die Ursache der Stenose bildete chronische Arteritis, die auf alle Häute der Arterien sich erstreckte und besonders in Zellinfiltration, aber auch teilweise in Bildung festen Bindegewebes bestand, während Ablagerung von Kalksalzen nicht stattgefunden hatte. Wallis betrachtet die Affektion als syphilitische, da gleichzeitig amyloide Degeneration der Leber vorhanden war, für welche eine andre Ursache (Tuberkulose, Malaria) nicht aufgefunden werden konnte.

Eine dritte Abhandlung aus der Feder von F. W. Warfvinge knüpft sich an einen Fall des zuerst als besondere Krankheit von Hall aufgefaßten und 1872 von Ord als Myxoedem bezeichneten Symptomenkomplexes von prallem Oedem ohne Albuminurie, Nervenstörungen und Kachexie, welches Virchow neuerdings mit der Cachexia strumipriva in Zusammenhang gebracht hat, wofür auch der Umstand spricht, daß Warfvinge bei dem Kranken keine Spur einer Glandula thyreoidea palpinieren konnte. Der Fall, sonst außerordentlich prägnant in seinen Erscheinungen, bietet besonderes Interesse dadurch, daß er sich äußerst rapide entwickelte und unter Anwendung von warmen Bädern und einer Arsenkur bis zu fast kompleter Genesung besserte. Erwähnt werden mag, daß es der zweite skandinavische Fall von Myxoedem ist (der erste wurde 1884 auf dem internationalen Kongresse zu Kopenhagen von Brandes vorgestellt), wozu übrigens neuerdings zwei von Kjelland in Drontheim beobachtete und in Norsk Magazin (Juli, August) beschriebene Fälle (zwei Schwestern) hinzukommen.

Eine vierte Abhandlung, welche über papilläre Kystome und Papillome der Ovarien handelt, rührt von dem Dirigenten der gynäkologischen Abteilung W. Netzel her. Derselbe hat unter 264 Ovariotomien 20 Fälle von papillären Kystomen (6—7 %) gehabt, während er Papilloma ovarii nur zweimal, daneben einmal auch eine Tuboovarialcyste mit papillomatöser Bildung, beobachtet hat. Für die Wahrscheinlichkeitsdiagnose eines papillären Kystoms benutzt Netzel das Fehlen des Stieles, die breite Anheftung der Tumoren in der Beckenhöhle, die Bilateralität, das relativ langsame und unregelmäßige Wachstum und die Disposition zur Komplikation mit Ascites. Der Autor citiert in Bezug auf letztere Fälle, wo 36—51 mal die Punktion ausgeführt werden mußte.

Es schließt sich hieran hinsichtlich des Stoffs ein fünfter Aufsatz von C. D. Josephson über Harnleiter-, Gebärmutter- und Scheiden-

Fisteln, im Anschluß an einen Fall von im Wochenbett nach einer schweren Entbindung mit der Zange entstandenen Fistula uretero-uterina, welcher durch die Ausschneidung der einen Niere geheilt wurde. Es ist dies der vierte analoge Fall von glücklicher Nierenexstirpation, die hier jedenfalls besser als bei der Wanderniere ihre Berechtigung hat.

In dem sechsten Aufsatze bespricht E. G. Johnson die Exploration der Magenkrankheiten durch Auswaschen des Magens u. s. w. Interessant ist die Angabe, daß die Verdauungsdauer eine längere während der Menstruation ist und bei Neurasthenie dasselbe Verhalten bei wenig excitierender Nahrung stattfindet, während bei excitierenden Speisen die Ingesta schon 5—6 Stunden nach der Mahlzeit den Magen verlassen haben.

Hieran reiht sich als siebente wissenschaftliche Beilage ein von G. D. Wilkens beschriebener Fall von periodischem Magensaftfluß, einer bekanntlich ebenfalls erst in der neueren Zeit, zuerst von Reichmann (1882) und polnischen Autoren beschriebenen Magenneurose, und als achte und letzte von F. Westermark eine Arbeit über Exstirpation der Tuben und die Indikationen dieser Operation, welche gewöhnlich als Taits Operation bezeichnet wird, obschon sie schon mehrere Jahre vor Tait in England und Deutschland (z. B. 1878 in der Göttinger Entbindungsanstalt) ausgeführt wurde, die aber allerdings durch die Schriften von Tait besonders in Aufnahme gekommen ist. Der Verfasser bespricht zunächst die Verhältnisse der Tubenschwangerschaft zu der Operation, wobei er die Ansicht entwickelt, daß die Einschränkung der Indikation auf frühzeitige vor der Ruptur der Eileiter diagnosticierte Fälle nicht berechtigt sei, da Kranke dieser Art nur selten den Gynäkologen konsultieren, und daß die Operation auch nach schon eingetretener Berstung und Blutung in die Peritonealhöhle auszuführen sei, vorausgesetzt, daß die innere Blutung und der Kollaps nicht so heftig sind, daß die Kranken sich in der Agonie befinden. Für diese Anschauung kann der Verfasser einen eigenen Fall zur Stütze anführen, in welchem er eine schwangere Tube nach Eintritt eines schweren Blutergusses exstirpierte. Jedenfalls ist die Tubenexstirpation als prophylaktische Methode der Tötung des Fötus mit Elektricität, Morphin u. dgl. weit vorzuziehen. Reicher ist die Erfahrung Westermarks über die Operation bei Hydrosalpingitis und Pyosalpingitis, als deren hauptsächlichstes Symptom er einen kontinuierlichen, bei jeder Menstruation exacerbierenden Schmerz im kleinen Becken, der sich mitunter zu krampfhaften unerträglichen Schmerzen steigert, ansieht. Inwieweit Westermarks Ansicht, daß letztere das Resultat krampfhafter Kontraktionen der Eileiter infolge

der beträchtlichen Schwellung und Anfüllung der Tubengeschwulst durch die eintretende Menstruation seien, richtig ist, lassen wir dahingestellt sein. Der kontinuierliche Schmerz wird von ihm als Zeichen einer konstant vorhandenen Perimetritis aufgefaßt, die er nicht als Indikation der Salpingotomie betrachtet, die er vielmehr vor der Operation zu unterdrücken bestrebt ist. In Hinsicht auf die Diagnose hebt Westermark hervor, daß Komplikationen mit Eierstocksabscessen und Kysten dieselbe mitunter unmöglich machen, so daß die Affektion, wie dies schon Tait angab, ohne vorgängige Laparotomie nicht richtig erkannt werden könne. Als Objekte der Operation bezeichnet Westermark alle chronischen und einen Teil der akuten Formen, unter letzteren in erster Linie die gonorrhoische, wovon er einen Fall fast einen Monat nach seinem Anfange operiert hat und wobei er zuerst die Anwesenheit von Gonokokken erkannte. Eine frühzeitige Operation bei katarrhalischer Salpingitis widerrät Westermark. Im ganzen hat derselbe 9 Salpingotomien vollführt, darunter eine mit ungünstigem Erfolge bei einer Salpingitis tuberculosa mit sekundärer tuberkulöser Bauchfellentzündung. Die Gesamtlitteratur über Salpingotomie gibt unter 498 Fällen 41 Todesfälle oder ein Mortalitätsprocent von 8,2.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die seit Herbst 1884 eingeführte elektrische Beleuchtung des großen Krankenhauses sich bisher trefflich bewährt hat und bedeutende ökonomische Vorteile darbietet, da die Kosten per Stunde und Lampe nur 1,04 bezw. 1,01 Oere (1,16 resp. 1,13 Pfennig) betragen. Zur Evakuation der Kranken, welche trotz der ganz vortrefflichen Ventilation in Sabbatsbergs Sjukhus in den Sommermonaten Juni bis August behufs der Reinigung der Wände geschehen muß, ist eine Bretterbaracke mit 2 Sälen für 13 Betten eingerichtet worden. Diese Einrichtung ist in Schweden noch keineswegs allgemein. Nur in Lund existiert bei dem dortigen Krankenhause ein Krankenzelt und das Länslazareth in Falun besitzt eine Baracke mit 2 Sälen zu 10 Betten. In Stockholm hat man von einem Zelte Abstand genommen, da die Kosten der aus leicht entfernbaren Brettern hergestellten Baracke nicht erheblich höher waren und nur 2712 Kronen betrugen.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 15. April 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Karl Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Zweiter Band, mit vier Karten von H. Kiepert. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1887. XVI, 408 S. Preis 14 Mark.

Mit inniger Freude und Genugthuung begrüßen wir den soeben erschienenen zweiten Band der Altertumskunde, der sich in Müllenhoffs Nachlaß fast vollständig ausgearbeitet vorfand. Schon war die Befürchtung laut geworden, daß die Herausgabe durch Wilhelm Scherers unerwartetes Hinscheiden eine neue Verzögerung erfahren werde; nun erhalten wir in Max Roedigers Vorwort die erfreuliche Versicherung, daß auch zu dem dritten Bande, welcher die Ausbreitung und Verzweigung der Germanen nach dem von Tacitus entworfenen Bilde darlegen soll, der gesamte Stoff vorliegt und daß die folgenden Bände alle einschlägigen Arbeiten des großen Forschers, welche sich auf die älteste Vergangenheit unserer Nation beziehen, in der angekündigten Reihenfolge enthalten werden: und zwar sollen im vierten Bande die nachmaligen Veränderungen im Zustande der Nation, die Geschichte der Sprache, der Sitte und des Rechts, der Kultur und Verfassung in großen Zügen zur Darstellung gelangen; in der zweiten Abteilung des fünften Bandes soll die Mythologie behandelt werden; der sechste und letzte Band wird die Ausbildung und die Geschichte des deutschen Volksepos bis zur Zerstörung des altgermanischen Wesens vorführen. Der Abschluß des großartig angelegten Meisterwerkes, eine Ehrensache der Nation und der

deutschen Unterrichtsleitung, ist tüchtigen Redaktionskräften anvertraut und wird keine Stockung erfahren.

Den Kern des vorliegenden Bandes bildet die Geschichte der Kimbern und Teutonen; hierin liegt die Anknüpfung an den ersten Band, worin die ältesten Nachrichten über die westlichen und nordischen Küsten kritisch waren erörtert worden. Aber auch die übrigen Kapitel bieten kein müßiges Beiwerk: sie erledigen die wichtigsten Vorfragen, welche sich auf die nächsten Nachbarn der Germanen beziehen; sie behandeln die Geschichte der Keltenzüge mit ihren tiefeingreifenden Folgen, sowie die ältesten Zustände der Esten, Wenden und Fennen. Wir hatten erwartet, daß hier bereits auch die Skythen und Sarmaten ihre Stelle finden würden; doch wurde dieses Kapitel für die Schilderung der gotischen Wanderung, also für den Anfang des nächsten Bandes, aufgespart; nur die Erörterung der Neurenfrage missen wir ungern, da sie im innigsten Zusammenhange mit der Vorgeschichte der Wenden zu stehn scheint. Der Unterzeichnete, dem der ehrende Auftrag zu teil wurde, über Inhalt und Bedeutung des vorliegenden Bandes zu berichten, glaubt gegen Geist und Auffassung des Meisters nicht zu verstoßen, wenn er in seinem Bericht von der Reihenfolge der Kapitel abweicht und vielmehr den chronologischen Faden einhält: es wird bei diesem Verfahren die Genesis der Müllenhoffschen Resultate deutlicher hervortreten, wir werden einen leichteren Einblick in die Gedankenreihe des Forschers gewinnen.

Einen wichtigen Grundstein zur Erledigung der Frage über die ältesten Wohnsitze der Germanen hat M. in seinem Kapitel über die Flußnamen (S. 207—236) niedergelegt. Unbestritten deutsche Namen führen in der ältesten Zeit nur Oder, Elbe, Weser und Ems. Den Namen der Weichsel *Vīsla* nahmen die von Westen her gegen den Fluß vorrückenden Germanen von den Esten und Wenden auf; hier war von Haus aus der Boden fremd, undeutsch. Aber auch an der Weser und Ems war nur das Mündungsgebiet seit alters von Germanen besetzt. Fast alle Zuflüsse der Weser verraten in ihren ältesten Namensformen gallischen Ursprung, und die Bäche auf *-apa*, *-afa* (vgl. irisch *ab* »Fluß« und die keltischen Namen auf *-ape*) nehmen ein weites Gebiet ein, ostwärts bis zur Mittagslinde von Hildesheim-Göttingen und zu den westlichen Vorbergen des Harzes, südwärts bis zur Mainlinie. Noch deutlichere Spuren hat die gallische Nomenklatur an der oberen Ems und auf der ganzen rechten Seite des Rheins zurückgelassen. Die gallischen Namen erstrecken sich demnach über den ganzen alten Bereich des istvaeischen Stammes und seiner Nachkommen, der Franken, sowie über das Land der Chatten

und Cherusker. Einstmals hat also der Harz und der Thüringerwald bis zum Fichtelgebirge den Urwaldgürtel gebildet, der die suebischen Altgermanen von den Kelten schied; infolge der großen Keltenwanderungen nach Westen, Süden und Osten hat sich aber dieses Grenzgebiet geleert und die Germanen haben es dann in Besitz genommen (S. 236).

So werden wir denn naturgemäß zur Betrachtung der Keltenzüge geleitet. Der älteste Zug über ligurisches Gebiet nach Iberien (450—400 v. Chr.) liegt mehr abseits und wird kurz behandelt. Der folgende große Gallierauszug (400—300 v. Chr.), welcher sich in zwei Hauptrichtungen ergoß, einerseits über das Rhonegebiet und die Westalpen nach Italien (Zug des Bellovesus), anderseits über die obere Donau nach dem ganzen Gebiete der Ostalpen (Zug des Sigovesus), wird dagegen in seine tiefsten Ursprünge hinein verfolgt und es zeigt sich, daß beide Züge ihren gemeinsamen Ausgang vom Mittelrhein her genommen haben, wo vor alters das große Volk der Boii saß. Es fand eine große Völkerbewegung zu beiden Seiten des Rheins statt, die Bojer stellen auf beiden Heereszügen das treibende Element dar, dem sich viele andere gallische Stämme anschlossen, um sich nach Süden und Osten weithin auszubreiten; man könnte demnach diese ganze Bewegung den »bojischen« Zug nennen. Die Boii selbst gründen ein mächtiges Reich an der obern Elbe und erscheinen hier noch zur Zeit des Kimbernzuges (113 v. Chr.). Ihr altes Gebiet am Mittelrhein wurde zunächst von andern gallischen Stämmen besetzt: um die Arduenna herum bis zur Seinemündung und Marne breiteten sich die Belgen aus, östlich vom Rhein jedoch die Volken, bisher die unmittelbaren Nachbarn der Germanen, entlang dem Waldgürtel; so begannen sich in den nächsten Grenzmarken der Deutschen die keltischen Stämme zu lichten!

Der dritte oder »galatische« Zug (300—200), welcher nach massenhaften Auswanderungen aus dem eroberten Gebiete der Ostalpen seine Wogen über die ganze Haemushalbinsel bis in das Herz Kleinasiens trieb, wird von M. wesentlich als ein »volkischer« hingestellt. Wie früher die Bojer, so erscheinen nunmehr die Volken (kelt. *volca*, ir. *folg* »celer, velox, alacer«; ahd. *Walhôs*, ags. *Vealas*, altn. *Valir*, »die Wälschen« oder in wendischem Munde »die Wlachen«), die urältesten Grenznachbarn der Deutschen gallischen Schlages, als das treibende Element der Wanderzüge. Offenbar von den Sueben gedrängt, verließen sie nun vollends ihre Heimstätten an der Weser, in Hessen, in der obern Maingegend; ein Teil zog südwärts, den Jura entlang, und nahm Sitze an der unteren Rhone; ein anderer Teil wandte sich gegen SO. und erreichte in Phrygien ruhige Wohnsitze; die Haupt-

masse jedoch mochte sich gegen Boiiohaemum gewendet und die bojischen Brüder endlich aus dem Lande gedrängt haben (ca. 63 v. Chr.). Hier scheint sie Cäsar anzusetzen, wenn er sagt: *Volcae Tectosages loca fertilissima Germaniae circum Hercyniam silvam occupaverunt atque ibi consederunt; quae gens usque ad hoc tempus his sedibus sese continet.* (Was diese Annahme Ms. betrifft, so vermissen wir eine strenge Beweisführung dafür, daß es gerade Bêhaim war, wo sich Volken massenhaft angesiedelt haben sollen. Wir geben zu, daß die Volken ursprünglich die nächsten Grenznachbarn der Sueben waren; hierfür spricht allzu deutlich das Alter des Ausdrucks *Walh.* Wir meinen aber, daß die von Cäsar angedeuteten Wohnsitze ebensogut auf die Donaulinie, auf das Gebiet östlich von der mährischen Höhe und auf die westlichen Karpaten bezogen werden dürfen. Im Bêhaim an der oberen Elbe haben die Sueben-Markomannen unmittelbar noch die Bojer selbst, nicht die Volken, zu Vorgängern gehabt.)

Zeitlich schließt sich an diese volkischen Bewegungen der Bastarnerzug an (S. 104—112). Um das Jahr 185 v. Chr. erschienen vor Olbia *Βαστάρναι ἐπήλυδες*, und mit ihnen verbündet die *Σκῖροι.* Seither bilden die Bastarner ein herrschendes Volkselement auf der Nordseite des karpartischen Waldgürtels, zumal entlang dem Tyras (Dnjester), sowie an den Donaumündungen; sie spielen allezeit eine wichtige Rolle in den politischen Ereignissen an der unteren Donau, bis sie selbst durch die gotische Wanderung auf römischen Boden verschlagen werden, wo sie unter den Provinzialen endlich ganz verschwinden. Nach Zeuß' Vorgang betrachtet sie M. als eine Abteilung des ostdeutschen Stammes von der unteren Weichsel, als die ersten germanischen Auswanderer in den Bereich der südlichen Kultur. Auf die Bezeichnung *Γαλάται*, die von Griechen herrührt, ist allerdings nichts zu geben; hingegen verdiene, meint M., das Zeugnis des Plinius, welcher die Bastarner als fünfte große Abteilung der Germanen aufstellt, und das des Tacitus, der sie *sermone, cultu ac domiciliis* den Germanen anreiht, als Ergebnis langjähriger Erfahrung kundiger Römer die vollste Beachtung; auch Strabo vermutet, offenbar nach Poseidonios, germanische Abkunft. Ueberdies lassen sich die bastarnischen Eigennamen z. B. *Κλοίδικος* (alts. *Hludico*), *Δέλδων* (alem. *Talto*), *Cotto* (alts. *Goddo*) und der Stammname *Σίδονες, Sīdŏnes* (vgl. *Sido*, sueb. Name bei Tacitus, ahd. *Sito*) zur Not aus deutschen Sprachmitteln erklären. Die Notiz des Polybius bei Liv. 40. 57, die Bastarner könnten sich wegen der Gleichheit der Sprache mit den keltischen Skordiskern verständigen, sei rhetorischer Aufputz. (Wir halten die Bastarnerfrage selbst durch diese scharfsinnigen Erörte-

rungen nicht für erledigt. Germanische Volkselemente waren bei den Bastarnern sicherlich vorhanden, wie schon aus der Waffengenossenschaft der ostdeutschen Skiren von der unteren Weichsel erhellt; der führende und herrschende Teil der Nation kann trotzdem volkisch gewesen sein. M. fragt S. 106: »wie kämen doch Kelten auf die Nord- und Ostseite der Karpaten?« Wir antworten: ebenso wie sie in den Haemus und nach Kappadonien vorgedrungen waren, mit dem Rechte des Schwertes. Eine deutlich ausgesprochene gallische Nomenklatur tritt auf den Karten des Ptolemaeus längs der ganzen Donau, im Marchgebiet, entlang dem Karpatengürtel und dem Tyrasstrom bis zu den Donaumündungen zutage. Wir nennen bloß *Μελιόδουνον*, *Ἐβουρόδουνον*, *Καρρόδουνον*, wahrscheinlich Orte der *Σίδονες*, ferner am Tyras *Καρρόδουνον*, *Οὐιβανταουάριον* und an der Donaumündung *Αλιόβριξ* im Gebiet der *Βριτολάγαι*. Im ungarischen Erzgebirge können die *Κότινοι*, Ostnachbarn der *Σίδονες*, ebensogut für eine volkische Abteilung gelten; gewiß auch die *Ὄμβρωνες*, *Τευρίσκοι*, *Ἄναρτοι*. Die oben angeführten Eigennamen können ebensogut für keltisch gelten, selbst der bastarnische Heros Teutagonus beim Dichter Valer. Placcus mag sein Recht behaupten. Der germanische *sermo* bei Tacitus kann wie der britische *sermo* der Esten auf oberflächlicher Beobachtung beruhen. Die politische Führerschaft lag wenigstens für die ältere Zeit bei dem volkischen Elemente; die Gesamtbezeichnung der Nation *Bastarnae*, worin in der That ahd. *bestan*, altn. *basta* »binden« zu stecken scheint, also »die Verbündeten«, deutet auf eine Konföderation wenigstens zweier verschiedenartiger nationaler Elemente. Der Ruf, die ersten Deutschen gewesen zu sein, welche gegen Süden an die römischen Grenzen vorgedrungen sind, bleibe den Kimbern und Teutonen ungeschmälert!)

Gerade heuer sind es genau zwei Jahrtausende seit dem ersten Zusammenstoß der deutschen Kimbern mit einem römischen Heere, seit dem Eintritt der Deutschen in die Weltgeschichte! »Der Gigantomachie der griechischen Sagenwelt ähnlich«, sagt M., »stehen die Kimbernkriege an der Schwelle unserer nationalen Vergangenheit«. Allerdings sind die Benennungen, unter welchen diese deutschen Stämme auftauchen, nicht national, sondern keltischen Ursprungs, wie die bald darauf zur Geltung gelangte Gesamtbezeichnung *Germani*. *Τεύτονες* war eine altgallische Bezeichnung der Nordseevölker inguaeischen Schlages; ebenso scheinen die *Κίμβροι* der gallischen Namengebung anzugehören (vgl. *Cimberius*; ir. *kimb* »Lösegeld, Silber«. Könnte aber nicht doch an Herleitung von altn. *cîf* »Zwist, Zank«, also von einer Wurzel **gibh*, germ. **kib*, *kimb* »zanken, streiten« gedacht werden?). Die Namen der Führer erscheinen gleichfalls in

gallischer Umformung, lassen sich jedoch leicht auf die entsprechende Grundlage zurückführen (z. B. *Teutoboduos* auf *Thiudabado*, *Boiiorix* auf *Baiarîk*, *Clodicos* auf alts. *Hludico*).

Die Nachrichten über den Kimbernzug gehn, wie M. ausführlich nachweist, zumeist auf Poseidonios von Apameia zurück, welcher eine Fortsetzung des Polybius in 52 Büchern verfaßt und den ersten Zusammenstoß der Kimbern mit den Römern (113 v. Chr.) im 30. Buch behandelt hatte; dieser gut unterrichtete Geschichtsforscher unterschied zuerst die »skythischen« Bewohner zwischen dem nördlichen Ozean und dem hercynischen Bergwald genauer von den Kelten. Der Name *Germani* wurde in Rom erst um das Jahr 80 v. Chr. gebräuchlich, und Cäsar rechnete zuerst die *Cimbri* und *Teutoni* zu diesen Germanen; auch Ariovist hieß officiell beim römischen Senate *rex Germanorum*. Im Hinblick auf den Ursprung dieser Kollektivbezeichnung vertritt M. die römische Ueberlieferung, wonach damit zuerst verschiedene belgische Stämme an der Arduenna, welche sich durch rohen kriegerischen Sinn hervorthaten und auf weit niedrigerer Kulturstufe als die südlicheren Gallier standen, dann immer weiter östlichere Stämme, endlich die Deutschen jenseits des Rheines selbst bezeichnet wurden, mag nun das Wort »Schreier« oder, wie Zeuß vermutet, »Nachbarn« bedeutet haben. Poseidonios nannte die Kimbern noch nicht *Γερμανοί*, wohl aber geraume Zeit später die östlichen Bastarnen. (Kaum glaublich; die Vermutung germanischer Herkunft der Bastarnen schreiben wir auf das eigene Kerbholz Strabos.)

Der erste und stärkste Anstoß zu der ganzen Bewegung gieng von den Kimbern aus; sie stehn allezeit und überall an der Spitze; die Teutonen oder inguaeischen Stammesgenossen, die Ambronen u. a. erscheinen nur als Nachzügler, die sich leicht ablösen. Woher waren aber diese Kimbern ausgezogen? Was für eine Bewandtnis hat es mit der »kimbrischen« Halbinsel? M. hält diese Benennung Jütlands für künstlich gemacht. Die römische Flotte, welche unter Augustus die Ostsee erreichte, lernte diese Gestade allerdings kennen; die officielle Terminologie schuf aber für die umschiffte Halbinsel, statt barbarische Sondernamen aufzunehmen, die allgemein verständliche Benennung *peninsula Cimbrica*, indem sie das Andenken an den Sieg über die Kimbern wieder auffrischte; ebenso willkürlich erfand sie sich für die kleinen Nachbarstämme der Haruder den Kollektivnamen *Teutonovarii*. In Wahrheit gab es dort keine Kimbern, auch nicht in der Vergangenheit. M. erblickt in den Kimbnrn vielmehr suebische (semnonische) Anwohner der mittleren Elbe. Für den Ausgang der Völkerbewegung von der mittleren Elbe spricht vor allem

die Thatsache, daß sich die Kimbern zuvörderst auf die keltischen Bojer in Bêhaim warfen und, von diesen zurückgeworfen, sich durch die Marchebene nach Pannonien und Noricum wandten. Die folgenden Ereignisse verfolgt M. mit größter Sorgsamkeit; unser Meister bietet dem Geschichtsforscher auf Schritt und Tritt vortreffliche Winke und Aufschlüsse, zumal in Hinsicht auf Quellenkritik. Er bringt zum erstenmale die kimbrische Bewegung in den natürlichen Zusammenhang mit einem folgenschweren Ereignisse: mit dem Durchbruch des hercynischen Urwaldgürtels durch die vordringenden Chatten und Markomannen, mit der völligen Verdrängung der Volken aus dem heutigen Hessen und aus den Maingegenden durch hochdeutsche, suebische Stämme. Ward auch die »kimbrische« Kriegsgenossenschaft bald erdrückt — ein greifbares Resultat hat die große Bewegung dennoch hervorgerufen: der Weg nach Süden und Westen war einmal eröffnet und von nun an treten an Stelle der erschöpften Kelten Germanen in den Vordergrund der Geschichte; ein deutscher Stamm nach dem andern bricht sich Bahn in die gesegneten Striche am Main, Neckar und Rhein; das askiburgische Gebirge wird überschritten, Quaden und Markomannen ergießen sich in die Hochmulde der Elbe und in das fette Marchthal. Bald wird es auch im Osten lebendig.

Ueber die Ostgrenzen Germaniens hatten die Alten nur unbestimmte Nachrichten; im allgemeinen hielten sie die Weichsel für den Grenzfluß der germanischen Völker gegen Esten und Wenden. Alle Kunde über den Osten und Norden stammt aus deutscher Quelle.

Den südöstlichen Winkel Germaniens behandelt M. in einem 1883 ausgearbeiteten Exkurs (I); nach Scherers Versicherung soll er in einem wesentlichen Punkte später seine Ansicht geändert haben; in welchem läßt sich jetzt schwer sagen. Nach unserem Dafürhalten mag dieser Punkt das »große Volk« der *Βαῖμοι* betroffen haben, das die ptolemaeische Tafel abgesondert von den *Βαινοχαῖμαι* der Elbelandschaft viel weiter gegen SO., unterhalb der *Λοῦνα ὕλη* oder dem Manhart, ansetzt. Zeuß und M. hatten in diesen *Βαῖμοι* die Sueben des Vannius erkannt, die sich in den ebenen Strichen von der unteren March bis zur Einmündung der Eipel angesiedelt und dann noch geraume Zeit hindurch, ihrer Herkunft aus Bêhaim wegen, den geographisch allerdings nicht mehr passenden Namen beibehalten haben mochten. Für die *Ῥακατρίαι* und die *Ῥακάται πρὸς τοῖς Κάμποις* bliebe dann ein verschwindend geringer Raum übrig; und doch müssen sie einen breiten Gürtel am Strome innegehabt haben, wenn es wahr ist, daß die čechische Benennung für Oesterreich *Rakousy* auf die *Ῥακάται* zurückgeht. Nein, das »große Volk« der *Βαῖμοι*

gehört unbedingt nach Boiiohaemum an der Elbe; Marinus hat da wiederum einen argen Misgriff begangen, er wußte die aus zwei verschiedenen Quellen erflossenen, in Wesen und fast auch in Form identischen Namen **Βαινοχαῖμαι** und **Βαῖμοι** nicht anders zu behandeln, als durch Ansatz derselben in verschiedenen Strichen. Das mag wohl M. schließlich gefühlt haben. Jedenfalls wird niemand Herrn O. Pniower zustimmen, welcher (S. 342) meint, Marinus habe aus **Ὄσοι Κότινοι** irrtümlich **Τερακατρίαι** gebildet. Solch gewaltsame Lösungen hat M. niemals gebilligt. — Die Karpatenvölker bis zur Weichsel hinauf hat M. lichtvoll behandelt; den Verlockungen, in **Σάβοκοι Κοιστοβῶκοι Πιενγῖται** (S. 85 fg.) slawische Anklänge wiederzufinden, ist er schließlich entgangen; den **Φρουγουνδίονες** und **Ἀδαρινοί** hat er den richtigen Platz wiedergegeben; in **Βουργίωνες** erkennt er nicht einen germanischen Stamm, sondern nur eine germanische Bezeichnung der allophylen Bergstämme. (Aufgefallen ist uns die ständige Abneigung Ms., unter den Karpatenvölkern keltische d. h. volkische Elemente anzuerkennen; es hängt dies mit seiner Auffassung der Bastarner zusammen. Wir vermögen in **Σίδονες, Κότινοι, Ἄναρτοι, Τευρίσκοι** u. a. nur volkische Stämme zu erblicken; die Beweise für diese unsere Ansicht gehören jedoch nicht hierher.)

Die Lebensweise der Wenden schildert uns treffend, nach deutschen Nachrichten, Tacitus; Iordanes und die älteren byzantinischen Autoren (Prokop, Theophylakt, der Strategiker Maurikios) bieten hierzu nur Ergänzungen. Das älteste Verbreitungsgebiet der Wenden (wie ihrer Vorfahren, der Neuren) erstreckte sich von der mittleren Weichsel, vom Dnjester und südlich Bug nordwärts über die Sumpfregion vom Pripjet bis zur Waldaihöhe. So waren sie seit Alters vom Meere gänzlich abgeschlossen, selbst den Namen der Donau lernten sie erst durch die Goten (wir meinen, schon durch die volkischen Bastarner) kennen. Aber als eine »natio populosa, numerositate pollens« und gerade, weil der Trieb nach staatlicher Ordnung bei ihr weit schwächer entwickelt war, als wie bei Germanen und Kelten, war diese Nation im stande, sich in Atome aufzulösen und langsam nach allen Seiten einzudringen, wo sich eben Raum bot. Und ein wie weiter Raum bot sich ihr dar, nachdem die meisten Stämme der Ostgermanen, verlockt vom Reichtum der südlichen Lande, ihr Heimatgebiet, einer nach dem andern, geräumt hatten! Nicht als übermächtige Eroberer besetzten die Wenden alles Land bis zur Elbe und Saale, sondern als eine allmählich und unmerklich in lockeren Haufen sich vorschiebende Masse, welche nur spärliche Ueberreste der vormaligen deutschen Bevölkerung (z. B. Silingen, slaw. Ślęzi) vorfand. Indes noch längere Zeit hindurch galt

das Ostland Maurunga oder das Land des Völkergewimmels für ein germanisches Erbe; erst als die Langobarden und in ihrem Gefolge die letzten Ueberreste der Elbe-Sueben mit einem Teile der Sachsen abgezogen waren (568) und als die türkischen Awaren Pannoniens auch das Elbegebiet ständig zu bedrohen anfiengen (670), da war den Wenden, welche den Awaren stets Heeresdienste leisten mußten, der ganze Osten preisgegeben.

Während von den zahlreichen Völkernamen bei Ptolemaeus, außer *Οὐενέδαι*, etwa nur die *Σούλονες* (und, fügen wir hinzu, die *Γηουῖνοί*) der slawischen Familie zufallen, gehören der estischen Gruppe nicht weniger als sieben Sondernamen an; sehr lichtvoll verteilt sie M. in die drei Reihen: *Γαλίνδαι καὶ Σουδινοί* (die nachmaligen »Preußen«), *Σταυανοὶ καὶ Ἰγύλλιωνες καὶ Οὐέλται* (*Δετούαι*, die »Littauer«), *Ὄσσιοι καὶ Κάρβωνες* (die Letten bis zum finnischen Meerbusen). Die vier Flüsse der estischen Küste vom Pregel bis zur Düna, *Χρόνος Ῥούδων Τουρούντης* und *Χέσυνος*, haben ziemlich fremdartigen Klang (nur der *Ῥούδων*, meinen wir, ließe sich aus lit. *raudónas* »rötlich« erklären). Die Aestii, d. i. »die achtbaren, ehrenwerten«, galten für »homines humanissimi«, für ein »pacatum omnino hominum genus«; friedfertig haften sie bis heute an der ererbten Scholle; aber diese Fügsamkeit bereitete ihnen manche Einbuße. An ihrer Westseite, bis zum Pregel (got. *Guthalus*), hatten gotische Stämme Herrschaften begründet; das germanische Wort *kuningas* hat sich bis heute im litauischen wie im slawischen Sprachschatz (hier zu *knęz* umgeformt) erhalten. Weit später (6.—8. Jahrhundert) besetzten jämisch-finnische Stämme den nördlichen Teil des estischen Gebietes; Ptolemaeus weiß noch nichts von Kuren, Liwen und Woten an der baltischen Küste.

Auch über die Fennen hat Tacitus seine Nachrichten aus deutschem Munde geschöpft; neu und geistreich ist M.s Deutung dieses Kollektivnamens aus germanischem **fennâ* »pinna, penna«, so daß Fënnas die »beflügelten, leichtbeschwingten, d. h. die mit Schneeschuhen versehenen« bedeute. Die Sitte, über die Eisflächen auf Schneeschaufeln einherzujagen und das »gehörnte« Wild der postglazialen Zeit, das Ren (altn. *hreinn*, vgl. ahd. *hrind*-), im Laufe zu überholen, war ja seit Alters der auffallendste Zug im Leben der nordischen Jäger, die denn auch in germanischen Berichten verschiedener Zeiten *Scretefennae*, *Scrithifinnae*, *Σκριϑίφινοι* heißen. (Die *Ter-fennas* Älfreds gehören nach Kola oder Trê, russ. *Terskij-berég*.) — Die zahlreichen Finnenstämme des Ostens bis zum Ural und Don finden wir im gotischen Bericht über die Thaten Ermanrichs (Iord. 23) aufgezählt; die Deutung der Namen haben Zeuß und M. mit Erfolg

versucht. (Jedoch halten wir die *Broncas* kaum für **Batrmans* oder Permier, sondern für die *Jura'ka*, ältere Form *Vuranka*; auch die *Imniscaris* dürfen kaum für *Čeremis* gelten, da diese Bezeichnung der Mari aus tatarischem Munde erfloß, čuw. *Särmys* »Kriegsgesell« — wir denken bei *Imnis Caris* an *Jemens* und *Karjas, Hämäläiset* und *Karjalaiset*. Die folgenden sechs Namen zu deuten unterließ M.; es finden sich darunter auch hunnische, wie *Athaul*, d. i. *ataghul* »Bogenschütze«.) Ob aber die gotische Saga gerade eine slowenische Namensliste zur Grundlage gehabt habe, wie M. annimmt, möchten wir sehr bezweifeln. Das Vorrücken des jämischen Zweiges gegen W. verfolgt M. nach den Untersuchungen der dänischen, schwedischen und finnischen Gelehrten, zumal Sjögrens. — Die skandischen Finnen oder die karelischen Kainulaiset haben nach M. (vgl. das Kärtchen III) einst weit gegen S. gereicht; die Stellung der Sitones bei Tacitus erörtert er mit kritischer Schärfe. Der Name *Scadinavia* (**Skaþn-avi*, *Scadn-avia*) oder *Scandia* (d. i. *Scadnia*) soll nicht bloß in der Südlandschaft Skâney vorliegen, sondern auch in der (allerdings schwach bezeugten) lappischen Bezeichnung *Skadesi-suolo*, womit M. altn. *Skađi* N. einer Riesin verbindet, enthalten sein. Ptolemaeus zählt sieben Völker der Halbinsel auf, darunter sechs germanische; Prokop hörte von dreizehn Völkern; Cassiodorus bei Iordanes nennt deren mehr als fünfundzwanzig. Die Nachrichten des letzteren rühren ohne Zweifel von dem norwegischen Könige Rodwulf her, welcher (ca. 500) zum König Theodorich gekommen war. Die Namen liegen freilich in den Handschriften so entsetzlich verstümmelt vor, daß es wahrlich der glänzenden Divinationsgabe M.s bedurfte, um in diese Monstra Sicherheit und Ordnung zu bringen. Nach M.s Analyse ergibt sich eine so wohlgeordnete und vollständige Reihe der skandinavischen Völker und Gaue, wie wir keine zweite aus dem alten Germanien kennen.

(Einige geringfügige Bemerkungen! S. 75* *Rau*, best. Form *Rawa-s*, für die Wolga findet sich in Alqvists mordwin. Sprachproben S. 129. Der Fluß Jaik ist nicht finnisch, sondern hunnisch-türkisch: *jajygh* »ausgedehnt«, von *jatmaq* »ausbreiten«. S. 115 füge man zu den keltischen mit *Teuto-* außer dem pannon. *Teutomus* noch den *Teutomerus* aus Noricum, I. Neap. no. 284, und den bastarnischen *Teutagonus*. S. 214. Der Zufluß des Plattensees Szala kann doch unmöglich durch die Baiuvarier seinen Namen erhalten haben, da schon im Altertum ein Ort *Σάλα*, Salla und ein Stamm *Σαλήσιοι* bezeugt erscheinen. S. 263 *Οἴνευς* ist nicht die heutige Unna, auch Indenea liegt ganz abseits. S. 271. Da die Vettii mit den Bettegeri der TP. zu verbinden sind, so dürfen wohl auch die Digeri, Drugeri,

Pyrogeri und Celegeri zu den keltischen Stämmen auf thrakischem Boden gerechnet werden. S. 274. Außer den Prausern konnten auch noch die Kavarer erwähnt werden; Parthenios erzählt eine Liebesgeschichte von einem Galater kavarischen Stammes. S. 309. Zu keltischem *κάρνυξ* zergleiche man das im griechischen Dialekte von Faraš in Kappadokien vorkommende Wort *karnókko* »der gehörnte (Hirsch)«. S 365. Die Notizen bei Caesarius stammen aus einer Schrift des Syrers Bardesanes; die S. 371 vorgeschlagene Aenderung *Καππαδοκῶν* in *Καρποδακῶν* verliert dadurch an Wahrscheinlichkeit. S. 378. Der pannon. Fluß *Bustricius* könnte mit alban. *buestrę* »Hündin« zusammenhängen; ebenso Pelson — »der Plattensee« mit alb. *plásę* »Spalt, Bruch« — selbst im Wotjakischen findet sich das Wort *pelso* »Riß, Bruch«, von *piliny* »spalten«. — Von Druckfehlern bemerken wir S. 10, Z. 13 v. u. *Kaserini*, lies *Kaswini*. S. 70, Z. 17 *Ilmeqeroc*, l. *Ilmejeroë*. S. 71, Z. 8 *Dasna*, l. *Desna*. S. 76, Z. 24 *'Pãoς*, l. *'Pãς* oder *'Pῶς*. S. 210, Z. 10 *Vidua*, l. *Viadua*. S. 249, Z. 8 v. u. *Durin*, l. *Duria*.)

Die Bedeutung des vorliegenden wie des ersten Bandes liegt in der Schärfe der Quellenkritik, im Aufdecken des ursächlichen Zusammenhanges der großen Völkerbewegungen, in der überreichen Fülle an feinen und geistreichen Einzelbemerkungen, auf welche unsere allgemein gehaltene Uebersicht leider nicht besonders aufmerksam machen konnte. Wohl mag Zeußens Werk den ihm gebührenden grundlegenden Wert für immer behaupten: durch unseres Meisters breit angelegte und auf der Höhe der sprachlichen und historischen Forschung stehende Arbeit, auf welche die deutsche Wissenschaft mit Stolz blicken kann, ist es weitaus überholt; dies darf man schon jetzt behaupten, wo nur ein Drittel desselben vorliegt. Im übrigen enthalten wir uns weiterer Worte. Müllenhoffs Altertumskunde ist da, ihr Abschluß wird keine Störung erfahren. Sie wird von den Fachgenossen und von dem gebildeten Teil der Nation nicht bloß gelesen, sondern auch gründlich studiert werden. Wir Jünger werden nur in Einzeldingen weiter zu arbeiten haben, um das hehre und stolze Gebäude, das wahrhaftige Abbild unserer Vergangenheit, zu vollenden.

Wien, im Jänner 1888. Wilhelm Tomaschek.



Havet, Julien, L'écriture secrète de Gerbert. Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres (T. XV, 4e série). Paris, Imprimerie nationale. 1887. 23 S. 8°. mit drei Schrifttafeln.

Diese Abhandlung des rühmlichst bekannten Verfassers der »Questions mérovingiennes« betrifft ein ebenso schwieriges wie interessantes Problem der mittelalterlichen Palaeographie: sie enthält die schon lange aber meist erfolglos versuchte Erklärung der den tironischen Noten ähnlichen Schrift, deren sich Gerbert, der gelehrteste Franzose des zehnten Jahrhunderts, gelegentlich bedient hat, und zwar nicht nur in der Zeit, da er als Briefsteller thätig war, sondern auch als Papst Silvester II. bei Unterzeichnung von besonders feierlichen Bullen. Das Untersuchungsmaterial besteht demnach aus zwei Kategorien von Schriftstücken: aus Briefen Gerberts, in deren Entwürfen er einzelne Worte und kleinere Abschnitte wie die Addresse tachygraphisch dargestellt hat, und aus mehreren Bullen mit Unterschriften von sehr ähnlicher, im wesentlichen gleicher Beschaffenheit wie die tachygraphischen Charaktere der Briefe.

Es finden sich solche in vierzehn Briefen: die Folge der letzteren in den Ausgaben von Jo. Massonus, Epistolae Gerberti Parisiis 1611, 4° (editio princeps) und Olleris, Oeuvres de Gerbert (Epistolae Gerberti p. 3—154) ist ersichtlich aus der Zusammenstellung auf S. 21, während Havet die Entdeckungsgeschichte der epistolaren »Noten«, wie schon Baluzius die ihm neuen und unverständlichen Zeichen benannt hat, in den ersten Abschnitten, auf S. 6 ff. eingehend und kritisch erörtert. Auf das Verdienst des Baluzius um die Auffindung und die weitere Ueberlieferung der ursprünglichen Formen fällt helles Licht und der hohe Wert, den die beiden von B. angefertigten Kopien der Noten trotz der ihnen anhaftenden Mängel (vgl. S. 14) als Hauptquelle auch noch jetzt besitzen, wird unter anderem dadurch anerkannt, daß Reproduktionen dieser Kopien dem Texte der Abhandlung beigegeben sind: Pl. II. = Bibliothèque nationale, manuscrit de Baluze Nr. 129, fol. 123; Pl. III. = B. n. ms. de Baluze No. 129, fol. 124. Die Abbildungen der Noten bei Olleris p. 48, 61, 70 u. s. w. gehn ebenfalls auf die Kopien des Baluzius zurück, aber der Augenschein lehrt, daß nicht jene, sondern nur die Reproduktionen Havets auf Authenticität Anspruch machen können. Zu einer wesentlichen Bereicherung des einschlägigen Untersuchungsmaterials scheint vorläufig keine Aussicht zu sein. Wohl hat auch Havet sich in dieser Richtung bemüht, indessen ohne bedeutenden Erfolg. Die Untersuchung des im elften Jahrhundert geschriebenen Cod. Lugdun. (Batav.) Voss. Lat. 4. No. 54, der ältesten unter den zur Zeit bekannten Handschriften mit

Briefen Gerberts lieferte nur eine sehr geringfügige Ausbeute. Die Stellen der Briefe, welche in anderen Handschriften aus Noten bestanden, sind von dem Schreiber des elften Jahrhunderts leer gelassen (S. 13); nur zu einer dieser Stellen, Olleris Nr. 143, sind die zugehörigen Noten von einem Schreiber des sechzehnten Jahrhunderts am Rande hinzugefügt worden und zwar in Formen, welche mit den entsprechenden Noten bei Baluzius übereinstimmen. Von dieser Leydener Kopie gibt Havet ein Facsimile Pl. I, F. — Auf S. 14, Anm. 3, verzeichnet er eine dritte Quelle, Kopie der Noten Gerberts in einem Manuskripte der Vallicellana in Rom (S. 94) »executé au XVII° ou au XVIII° siècle«. Aber von der Existenz dieser römischen Kopie erhielt H. erst Kunde während des Druckes; deshalb beschränkt er sich auf die Bemerkung: »Ces caractères (die Noten) y sont figurés comme dans les copies de Baluze«. Die Editio princeps der Briefe Gerberts (s. oben) ist für die Frage der Notenschrift vollständig wertlos, da sie auf einer Handschrift beruht, in der die Noten getilgt und durch willkürlich gewählte Majuskeln ersetzt waren.

Erheblich günstiger steht es um die Ueberlieferung der anderen Gruppe von Noten. Die diplomatischen Denkmäler der sog. Geheimschrift Gerberts bespricht Havet auf S. 8 und 9. Im Anschluß an Paul Ewalds Abhandlung »Zur Diplomatik Silvesters II.«, N. Archiv der Gesellsch. für ä. deutsche Geschichtskunde IX, p. 320 zählt er ihrer vier, darunter zwei Originalbullen, nämlich Jaffé-Löwenfeld, Regesta Nr. 3906 (Or. in Paris) und Nr. 3927 (Or. in Barcelona), während die Gruppe der Kopien aus Jaffé-Löwenfeld Nr. 3925 (in Siena) und Nr. 3902 (in Magdeburg) besteht. Eine dritte Originalbulle Silvesters mit Noten ist erst nach dem Erscheinen dieser Abhandlung zum Vorschein gekommen: das Original des Privilegs für das Bistum Urgel in Spanien, Jaffé-Löwenfeld Nr. 3918, worauf sich eine Bemerkung von H. Breßlau in den Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsk. IX, S. 3 bezieht, existiert noch; in dem bischöflichen Archiv zu La Seo de Urgel wird es aufbewahrt und ist abgedruckt von A. Brutails in der Bibliothèque de l'école des chartes T. 48 (1887), p. 521 ss. Ueber die Noten wird bemerkt, daß sie denen des Originalprivilegs zu Barcelona genau entsprechen. »La similitude est telle entre les notes de la bulle de Barcelone et celles de la bulle d'Urgel, qu'il est inutile de donner un fac-similé de celles-si« (p. 532, Anm. 1). Ewald hatte für die Faksimilierung der ihm bekannt gewordenen Noten Sorge getragen und eine Reproduktion seiner Schrifttafel gibt Havet auf Pl. I, A—D, nebst einer nicht unwesentlichen Verbesserung, zu der ihm, wie er auf S. 17 berichtet, H. Breßlau bereitwillig verholfen hat. Die Rubrik Pl. I, E. bezieht

sich wie Pl. I, A. auf die Noten des in Barcelona aufbewahrten Originals, reproduciert sie aber vollständig korrekt nach einer photographischen Aufnahme Breßlaus, während Ewalds Faksimile, eine freihändige und unter ungünstigen Umständen angefertigte Nachzeichnung, nur als annähernd korrekt gelten kann. N. Archiv IX, 328 hat Ewald mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit selbst darauf aufmerksam gemacht.

Die Geschichte der erfolgreichen Entzifferungsversuche beginnt erst in neuester Zeit auf dem Gebiete der diplomatischen »Geheimschrift«. Nachdem zuerst L. Delisle speciell die Charaktere des Pariser Originals als Tironische Noten aufgefaßt und dementsprechend interpretiert hatte (Bibliothèque de l'école des chartes T. 37, p. 111), untersuchte Ewald die Gesamtheit der einschlägigen Schriftstücke nach demselben Gesichtspunkte und wirksam unterstützt von W. Schmitz, »dem berufensten Kenner Tironischer Noten« (N. Archiv IX, 324) gewann er die in der genannten Abhandlung niedergelegten Resultate, welche das von Delisle aufgestellte Princip als richtig bestätigten unter Berichtigung der Deutung, welche er den Pariser Noten gegeben hatte. Das zu Grunde liegende Schriftsystem definierte Ewald (N. Archiv IX, S. 325) als »Tironische Noten, welche nach dem sonst bekannten Systeme schließlich zu lesen sind, aber doch wesentlich modificierte Formen bieten«. Für ihn war es keine Frage mehr, daß auch »die geheimnisvollen Zeichen in den Briefen« Tironische Noten seien (ebend. S. 342), und er hoffte einen Versuch ihrer Erklärung ein anderes Mal vorlegen zu können. Diese Hoffnung ist durch den Tod des trefflichen Forschers leider vereitelt worden, aber dem Interesse der Wissenschaft ist nun durch Havets Abhandlung Genüge geschehen. Die Abschnitte über das Verhältnis der diplomatischen Notenschrift zu dem traditionellen und während des neunten Jahrhunderts noch weitverbreiteten tachygraphischen System, S. 10—12, enthalten ergänzende Ausführungen zu den Andeutungen Ewalds über denselben Gegenstand. Havet hat erkannt, daß in Gerbert-Silvesters Notenschrift jedes Zeichen den Wert einer Silbe besitzt — »pour écrire un mot, il faut autant de caractères que le mot a des syllabes différentes«, während in der tironischen Schrift die einzelne Note einem ganzen Worte zu entsprechen pflegt, auch wenn die einzelnen Worte mehrsilbig sind: Noten im Werte von Silben kommen nach Havet nur ausnahmsweise vor »pour exprimer les noms propres non prévus dans le lexique tironien«. Zu diesen Ausnahmen gehört nun aber im neunten Jahrhundert, wie die Tironischen Noten in Diplomen der Karolinger bezeugen, nicht nur die von H. bezeichnete Kategorie, sondern auch das kommt vor, daß

ein mehrsilbiger Eigenname, für den das allgemeine Lexikon eine einzige Note enthält [1]), in einem Diplom durch eine entsprechende Anzahl von Silbennoten ausgedrückt wird [2]), und in derselben Periode entstanden silbenmäßig geordnete Komplexe von Noten für so ungewöhnliche Verba wie ambasciavit, ambasciaverunt. Vgl. Kopp, Palaeographia critica I, p. 388 ff. Solche Bildungen karolingischer Notenschreiber sind immerhin bemerkenswert als Vorläufer der ausschließlich syllabaren Notenschrift, wie Gerbert sie handhabte und wie sie während des zehnten Jahrhunderts auch sonst, speciell in Italien, gebräuchlich gewesen ist [3]).

Havet hat dann auch die Formen der Noten in Bullen Silvesters analysiert und gefunden, daß manche derselben den inhaltlich entsprechenden Charakteren der tironischen Schrift sehr ähnlich sind (entièrement semblables S. 10), z. B. die Silben *co*, *qui*, *et*, *ne*, während andere zwar tironische Bestandteile enthalten, aber durch eigentümliche Gruppierung derselben von der herkömmlichen Form abweichen. Als Beispiel der letzteren Kategorie bespricht er das erste Element in dem Namen: *Gerbertus* die Ligatur *G. R* = *Ger.* Die meisten dieser Noten sind aufzulösen in mehrbuchstabige Silben; den Wert eines einzigen Buchstaben hat nur das Zeichen für *E.* in der Form eines Doppelpunktes (:). In der diplomatischen Gruppe zweimal vorhanden, kommt es in den Noten der Briefe öfters vor. Den Gebrauch dieses Zeichens erörtert H. auf S. 16—18, aber woher es stammt, vermag er nicht zu sagen; fest steht nur, daß es nicht der tironischen Schrift angehört. Die Reducierung der übrigen Noten auf ihre Elemente wird durch die Regelmäßigkeit ihrer Bildung wesentlich erleichtert: auf S. 11 hat der Verfasser diese Eigenschaft einläßlich beschrieben.

Die folgenden Abschnitte, S. 12—20, beziehen sich auf die Verwertung der theoretischen Ermittelungen zur Entzifferung der in den Briefen Gerberts enthaltenen Noten. Die Anwendbarkeit jener auf diese hat der Verfasser experimentell nachgewiesen und alsdann über-

1) Kopp, Palaeographia critica II, p. 49: Note für Bartholomeus.

2) Kaiserurkunden in Abbildungen III, 7: Originaldiplom Ludwigs d. Fr. 839 Februar 17, rekognosciert von Bartholomeus. Dieser Name steht in den Tironischen Noten des Subskriptionszeichens an erster Stelle und besteht aus fünf Elementen. Vgl. Kopp I, p. 398.

3) Beleg dafür bei Havet p. 23, Anm. 2. Auf denselben Gegenstand bezieht sich, wie es scheint, Julien Havet, La Tachygraphie italienne du X[e] siècle. Communication faite à l'Académie des inscriptions et belles lettres le 12 août 1887. Erwähnt von A. Brutails, Bibliothèque de l'école des chartes T. 48, p. 522, Anm. 2, ist mir diese neueste Untersuchung nur aus dem Citat bekannt.

zeugend auseinandergesetzt, daß und warum sein Entzifferungsversuch nur gelingen konnte, wenn er außer den lediglich durch sekundäre Quellen bekannten Formen der einzelnen Noten die vorausgehenden oder nachfolgenden Worte, die konkreten Verhältnisse, worauf in dem betreffenden Briefe angespielt wird, und ähnliche dem Zusammenhang entnommene Merkmale berücksichtigte. Mehrere glücklich gewählte Beispiele (S. 15—19) geben einen deutlichen Begriff von seiner Methode und erläutern ihre Ergebnisse. An mancher Note hat sich die Kunst des geübten und scharfsinnigen Palaeographen vergeblich versucht: das Verzeichnis der entzifferten Stellen, S. 20 und 21, enthält Lücken und sie auszufüllen, bleibt weiterer Forschung vorbehalten. Das Gesamtresultat ist nichtsdestoweniger befriedigend und wertvoll, wie für die Benutzung so für eine neue kritische Edition der Briefe Gerberts. Seine Notenschrift ist bisher vielfach aufgefaßt worden als eine auch den Empfängern der Briefe verständliche Chiffre, »pour désigner au correspondant de Gerbert les personnes, qu'il ne voulait pas nommer« (Olleris, Préface p. V). Wie verkehrt diese Auffassung ist, zeigt der Verfasser schließlich S. 20 und 21; seine Ansicht geht dahin, daß die kryptographischen aber ihrer Natur nach tachygraphischen Charaktere nicht in den Originalbriefen, sondern nur in den Entwürfen Gerberts gestanden haben, und stützt sich auf zwingende Gründe; kein Zweifel, daß sie allgemein angenommen werden wird. E. Steindorff.

Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer. Herausgegeben und erläutert von Max Lenz. Zweiter Teil. Leipzig, S. Hirzel. 1887. [Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 28] X u. 506 S. 8⁰. — Preis 14 Mk.

Es war ein glücklicher Gedanke der Preußischen Archivverwaltung, bezw. des Herausgebers, unter den zahlreichen noch in den Archiven begrabenen Briefen zur Reformationsgeschichte gerade die Korrespondenz des Landgrafen mit Bucer zur Veröffentlichung auszuwählen. Bürgte schon einigermaßen die Persönlichkeit der beiden Männer für den historischen Wert der Briefe, so hat der erste, im Jahre 1880 erschienene Band die an ihn geknüpften Erwartungen durchaus erfüllt. In noch höherem Maße womöglich verdient der jetzt vorliegende zweite Band unser Interesse. Während nämlich im ersten mehr persönliche und territoriale Beziehungen den Gegenstand des Gedankenaustausches bilden, sehen wir im zweiten die wichtig-

sten und mannigfaltigsten Fragen politischer und religiöser Art, welche damals die Welt bewegten, erörtert. Diese Thatsache, welche an sich dem Bande sehr zu statten kommt, hat eine Abweichung von der Bearbeitungsweise des ersten Teils insofern bewirkt, als es dem Herausgeber unmöglich war, auch hier überall dem Leser die in den Briefen wiedergespiegelten Situationen in gedrängter Uebersicht zu vergegenwärtigen; denn es würde dazu, wie er mit Recht bemerkt, bei der Menge hier in Betracht kommender Dinge eine nahezu vollständige Darlegung der äußerst verwickelten Reichsgeschichte erforderlich gewesen sein. Gleichwohl hat er nicht versäumt, wenigstens hier und da durch Abdruck anderweitiger Aktenstücke und durch Exkurse die Briefe zu ergänzen und zu erläutern. Außerdem soll noch in einem dritten Bande, welcher auch das Register enthalten wird, eine Reihe selbständiger Beilagen folgen. Was der vorliegende an Ergänzungen bietet, ist fast durchweg von hohem Interesse und würde nur ungern vermißt werden. Ich verweise z. B. auf den geradezu klassischen Brief Bucers an Bullinger vom 28. December 1543, welcher von Baum zwar dem handschriftlichen Thesaurus epistolicus einverleibt, aber leider in der Biographie Bucers nicht verwertet ist, obwohl er dafür unschätzbares Material bietet. Ist doch die in ihm enthaltene Charakteristik der namhaftesten Zeitgenossen nicht am wenigsten für die Beurteilung des Schreibers selbst von Bedeutung.

Man wird überhaupt bei der Durchsicht dieser Sammlung den Eindruck gewinnen, daß das Hauptverdienst derselben darin besteht, daß sie uns von dem Charakter, den Anschauungen und dem Einflusse Bucers, des bisher vielfach verkannten oder nicht genug gewürdigten Straßburger Reformators, ein getreues und klares Bild liefert. Gewiß wird durch den Briefwechsel gar manche bisher unbekannte Thatsache oder Verhandlung von Wichtigkeit enthüllt, und auch auf die Gesinnung und Handlungsweise Philipps fällt manch neues Licht: allein alles dies scheint mir nicht das Interesse aufzuwiegen, welches die Persönlichkeit Bucers durch die ihr hier zu teil werdende Beleuchtung einflößt. Man wird nicht umhin können, auf Grund dieser urkundlichen Belege dem Straßburger Prediger eine der allerersten Stellen unter den Vorkämpfern des Protestantismus anzuweisen. Wäre nur ein Teil der geistlichen und weltlichen Leiter der Reformation von der Gesinnung durchdrungen gewesen, welche Martin Bucer erfüllte, so dürfte die gewaltige Bewegung unzweifelhaft ein weniger trauriges Schicksal erlitten haben.

Den Grundzug von Bucers Wesen bildete — darüber kann nach der offenen Sprache dieser Briefe kein Zweifel obwalten — eine

wahrhafte Frömmigkeit und ein felsenfestes Gottvertrauen, verbunden mit der unbedingten Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der protestantischen Sache. Allein während er die eigentlichen Fundamente der evangelischen Lehre gegen jedermann aufs nachdrücklichste verteidigte, glaubte er Abweichungen in einzelnen Punkten des Glaubens nicht allzu streng beurteilen zu müssen, und hielt es jedenfalls für christlicher und vorteilhafter, die Differenzen durch Milde und Nachsicht auszugleichen, als sie durch Unduldsamkeit zu erweitern. Seinen Eifer und sein Geschick in dieser Hinsicht haben wir schon im ersten Bande bei Gelegenheit des Zwistes über die Abendmahlslehre bewundern gelernt. Es war ihm eben darum zu thun, erst einmal den reformatorischen Grundgedanken bei Fürsten und Völkern, namentlich bei den deutschen Ständen, Eingang zu verschaffen; dazu war aber, wie er richtig erkannte, erforderlich, daß die Evangelischen einig und geschlossen auftraten und denjenigen, welche ihrer Lehre zuneigten, freundlich entgegenkamen, anstatt sie durch die Schroffheit ihrer Ansichten vor den Kopf zu stoßen. Und nicht nur die Verbreitung des Evangeliums betrachtete er für eine der ersten und heiligsten Pflichten eines jeden Anhängers der neuen Lehre, sondern auch den unbedingtesten Schutz aller derer, welche in der Hauptsache dem Evangelium zugethan waren, ohne deshalb sogleich der Lehre in allen Stücken Beifall spenden zu können. Er beklagt es einmal ausdrücklich, daß die Wittenberger in ihrer Engherzigkeit diese Pflicht so wenig anerkannten, vielmehr zufrieden wären, wenn es nur bei ihnen in Sachsen mit der Religion gut stände.

Diese Grundanschauung Bucers ist es, aus der wir sein unausgesetztes Streben nach möglichster Einsicht in das Getriebe der gesamten europäischen Politik, seine »Weltweisheit«, wie es der alte Erzbischof von Köln einmal bezeichnet, zu erklären haben. Denn wenn er sich von der jeweiligen politischen Lage ein klares Bild zu verschaffen sucht, wenn er mit kritischem Blicke das Verhalten des Kaisers, der Stände, des Papstes und der andern Machthaber Europas beobachtet, so geschieht es immer nur ausschließlich zu dem Zwecke, keine Gelegenheit für die Ausbreitung und Befestigung der neuen Lehre zu verpassen. Dabei entwickelt er einen Scharfblick und eine Sachkenntnis, um die ihn gewiß mancher zeitgenössische Staatsmann von Beruf beneiden konnte. Unter den protestantischen Theologen seiner Zeit ist er jedenfalls nächst Zwingli der hervorragendste, wenn nicht der einzige politische Kopf. Wie er selbst seine Weltkenntnis ganz in den Dienst der Religion stellte, so mahnte er auch die Fürsten und Stände unablässig, alle weltlichen Rücksichten und Privatinteressen hintanzusetzen und vor allem auf Stärkung und Ver-

breitung des Evangeliums bedacht zu sein. Als das wichtigste Bollwerk des Protestantismus — abgesehen von der göttlichen Hilfe — betrachtete er den Schmalkaldischen Bund, dessen kräftige Organisation er sich mithin besonders angelegen sein ließ. Ferner befürwortete er immer von neuem, durch keinen Miserfolg abgeschreckt, die Anlehnung der Protestanten an die sinnesverwandten Mächte, namentlich an England, und selbst die Verbindung mit Frankreich schien ihm bisweilen begehrenswert, weil er davon neben der Stärkung des Bundes vor allem eine Verbesserung der traurigen Lage der französischen Glaubensgenossen erhoffte. Dagegen war er ein beharrlicher Feind jedes Bündnisses mit Baiern, weil er dessen Aufrichtigkeit mit Recht beargwöhnte und keine Vermengung fremdartiger Interessen mit den evangelischen wünschte.

Sehen wir näher zu, durch welche Mittel und Wege Bucer — besonders in den vierziger Jahren — die Verwirklichung seines kirchlichen Ideals zu erreichen suchte, so finden wir folgendes. Zunächst verlangte er entschiedene und unwiderrufliche Lossagung Deutschlands vom Papste, der ihm als der personificierte Antichrist erschien. Auch vom Kaiser hoffte er nicht viel; wenigstens behauptete er im Jahre 1546, er habe dem Kaiser niemals wirklich wohlwollende Absichten gegen die Evangelischen zugetraut, sondern schon seit 12 Jahren die Ueberzeugung gehegt, daß derselbe nur auf einen geeigneten Augenblick zum Losschlagen wartete. Dennoch nutzte er natürlich die Zugeständnisse, zu denen sich Karl V. notgedrungen bequemen mußte, namentlich die wiederholten Religionsgespräche, fleißig aus, um die neue Lehre öffentlich zu rechtfertigen und womöglich einen Vergleich mit den andern Reichsständen anzubahnen. Denn das war sein nächstes unverrückbares Ziel: Einigung aller deutschen Stände zu einer Nationalkirche auf gemeinsamer evangelischer Grundlage, als welche er die 1541 in Regensburg verglichenen Artikel in Aussicht nahm. Zu diesem Zwecke sollten die evangelischen Stände, welche schon lange die Mehrheit im Reiche bildeten, einhellig und ohne sich einschüchtern zu lassen, die ausdrückliche Aufhebung der protestantenfeindlichen Reichsabschiede von Worms und Augsburg, sowie die Duldung der Regensburger Artikel fordern und im Weigerungsfalle jede Beihilfe gegen die Türken, zur Unterhaltung des Kammergerichts etc. rundweg abschlagen. Es ist wohl anzunehmen, daß die Protestanten, wenn sie nach Bucers Vorschrift gehandelt hätten, diese Forderung auch durchgesetzt hätten; aber leider fehlte es gerade damals im evangelischen Lager nur zu sehr an der immer vergeblich gepredigten Einhelligkeit in der religiösen Frage. Selbst der feurigste Verfechter der neuen Lehre, der Land-

graf, »unser aller Nothelfer und Vater des Vaterlands«, wie ihn Bucer gelegentlich nennt, war ja durch seine Separatverhandlungen mit dem Kaiser eine Zeit lang gehindert, der Entwicklung des Protestantismus die volle und unbeirrte Teilnahme zuzuwenden, welche Bucer verlangte. Noch viel mehr sehen wir die andern Evangelischen durch innere Zwistigkeiten entzweit oder durch allerlei weltliche Rücksichten der gemeinsamen Sache entfremdet.

Bucers Schmerz hierüber, der sich fast in jedem Briefe, oft in erschütternder Weise, Luft macht, wurde besonders verstärkt durch die Befürchtung, daß Gott eine solche Lässigkeit und Gleichgültigkeit nicht ungestraft lassen und sich in gerechtem Zorne vielleicht ganz von den Protestierenden abwenden werde. Wer in den Briefen an den Landgrafen liest, mit welchem Nachdrucke der Straßburger Prediger immer wieder für die Besserung der in der evangelischen Kirche eingerissenen Misbräuche, für die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte, sowie gegen die Völlerei der Fürsten auftritt, der wird an seinem ernstlichen Eifer für wahrhafte Reformation nicht zweifeln können. Anstatt die Gebrechen der evangelischen Kirche zu vertuschen oder in Abrede zu stellen, beschäftigte er sich unausgesetzt mit ihrer Heilung. Es war eben seine innerste Ueberzeugung, daß nur dann, wenn jeder sein bestes thäte, Gott den Sieg verleihen werde, sei es, daß man gegen die Türken oder gegen Kaiser und Papst ins Feld zöge. Deshalb erklärte er auch den Miserfolg des Schmalkaldischen Krieges an der Donau als die gerechte Strafe des Himmels, zugleich aber als eine letzte Aufforderung zur Besserung der Uebelstände und der religiösen Gesinnung; für den Fall, daß die Evangelischen diese göttliche Mahnung beherzigten, sah er dem weiteren Verlauf des Feldzugs getrost entgegen. Das wichtigste Mittel aber zur Abstellung der gerügten Mängel erblickte er in der Abhaltung geistlicher Synoden, welche er wiederholt in Anregung brachte, leider ohne den gewünschten Erfolg. Unter anderm hatte er namentlich gehofft, auf einer Synode endlich die so wichtige Frage der wahrhaft christlichen Verwendung der Kirchengüter einer allgemein gültigen Lösung entgegenzuführen.

Das sind, soviel ich sehe, die Hauptgedanken und Charakterzüge Bucers, welche aus seinen Briefen direkt oder indirekt hervorleuchten. Was das Verhältnis des Theologen zum Landgrafen betrifft, so erscheint dasselbe in den hier vorliegenden Briefen nicht minder freundschaftlich als in der Korrespondenz des ersten Bandes; es beruht in jeder Weise auf fast unbegrenztem gegenseitigem Vertrauen; der Einfluß des Predigers auf seinen fürstlichen Freund war außerordentlich; fast immer fielen seine Anregungen und Ermahnungen

auf fruchtbaren Boden. Doch ist es selbstverständlich, daß ein Fürst, welcher so mannigfache Rücksichten und Interessen wahrzunehmen hatte wie der Landgraf, nicht immer und ausschließlich blos das Interesse der evangelischen Vereinigung zur Richtschnur seines Handelns nehmen konnte, selbst wenn es ihm noch so ernst mit der Religion war. Auch tritt es in der Korrespondenz klar zu Tage, daß Philipp trotz der ihm nicht abzusprechenden Begeisterung für die Glaubenssache doch eben die Dinge etwas nüchterner ansah als der Prediger und die idealen Pläne desselben einer unbefangenen Prüfung bezüglich ihrer praktischen Ausführbarkeit unterzog. Die bloße Vertröstung auf den Beistand Gottes wollte ihm in bedenklichen Fällen doch nicht so recht genügen. Während ferner Bucer hinsichtlich der neu gewonnenen Glaubensbrüder unter den Ständen sich leicht einer allzu vertrauensseligen Auffassung hingab, wußte der Landgraf die Zuverlässigkeit dieser neuen Anhänger richtiger zu schätzen, wie dies der Verlauf der Dinge bei Köln, Jülich, Pfalz u. a. zeigte.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik sei es mir gestattet, noch auf einige besondere Ergebnisse der Briefsammlung hinzuweisen. Für die bedeutsamen Regensburger Reichstagsverhandlungen von 1541 bietet die Korrespondenz verhältnismäßig wenig; um so reichhaltiger scheinen in dieser Beziehung die Beilagen zu sein, welche der Herausgeber dem dritten Bande vorbehalten hat. Auf dem Speierer Reichstag von 1542 erscheint Bucers Verhalten auch insofern bemerkenswert, als seine Eigenschaft als reichsstädtischer Bürger sich hier geltend macht. Er verwendet sich nämlich energisch beim Landgrafen zu Gunsten der Städte, welche bei den Beratungen der Stände in ungerechter Weise zurückgesetzt und zugleich für die Türkenhülfe viel zu hoch veranlagt würden. Dabei spricht er die evangelischen Fürsten nicht frei von Schuld an diesen Misständen und läßt die Gefahr einer Trennung der protestierenden Fürsten und Städte durchblicken. Sehr bezeichnend für das Vertrauen, welches Bucer und nächst ihm Jacob Sturm beim Landgrafen genossen, ist die Thatsache, daß diese beiden Männer zu den wenigen gehörten, die er in seine Pläne gegen Heinrich von Braunschweig einweihte. Hierbei ist nun die Stellungnahme beider interessant: der Prediger billigte die Vertreibung des Braunschweigers als eine durch göttliches und natürliches Recht erlaubte Handlung der Notwehr, während der mehr auf dem Standpunkt des positiven Rechts verharrende Jacob Sturm sich durchaus nicht mit dem Unternehmen befreunden konnte und auch nach Ausführung desselben immer dafür eintrat, daß man Heinrich gegen Leistung gewisser Garantieen sein Land zurückgeben solle. Der Landgraf war gegen den sonst von ihm so

hoch geschätzten Stettmeister wegen dieser Ansicht sehr verstimmt und Bucer sah sich deshalb mehrfach veranlaßt, Sturm zu entschuldigen. Er sagte u. a., Sturms Anschauung rühre daher, daß er die Angelegenheit nicht vom Standpunkt des Fränkischen sondern von dem des Römischen Rechts beurteile, das ja leider auch am Kammergerichte maßgebend sei. Ferner halte Sturm die Kosten der Verwaltung des eroberten Landes für so unleidlich, daß er schon den Gedanken gefaßt habe, »dar von zu fliehen und sein burgerrecht ufzusagen.« Bucer selber verdammte dagegen jede Maßregel, die zur Wiederaufrichtung der katholischen »Tyrannei« in Braunschweig führen könnte; infolgedessen war er auch ein Gegner der kaiserlichen Sequestration. Eher riet er, die Evangelischen sollten sich mit Heinrichs Söhnen vertragen, indem sie ihnen gegen Sicherstellung der neuen Lehre die Regierung überließen. Die Stadt Straßburg stellte sich in diesem Zwiespalt ihrer Hauptführer auf die Seite Sturms, dessen Unzufriedenheit über die Kosten sie namentlich teilte; außerdem meinte der Magistrat, daß, wenn Braunschweig nicht zurückgegeben würde und ein Krieg entstände, ein Teil der Fürsten, wie Pommern, Württemberg, Meißen, Brandenburg, den evangelischen Glaubensgenossen die Unterstützung verweigern würde. Der Landgraf wurde durch diese Haltung so erbittert, daß er sich sogar zu der Drohung hinreißen ließ, dem Schmalkaldischen Bunde seinen Beistand ganz zu entziehen.

Bucers Ansicht über die äußerst heikle Frage der Doppelehe Philipps ist schon aus dem ersten Bande bekannt; er blieb auch weiterhin der Meinung, daß sich das Verhalten des Landgrafen nach der heiligen Schrift wohl gut heißen lasse, dass man aber, um Aergernis und Zwiespalt unter den Evangelischen zu verhüten, die Angelegenheit möglichst wenig zur Sprache bringen solle. Er war deshalb sehr unangenehm berührt, als nicht ohne Schuld des Landgrafen der zu dessen Verteidigung angefertigte Dialog so viel unter die Leute kam. Heftige Anfeindungen waren für ihn die Folge und selbst in Straßburg, wo der Syndikus Michel Han sein Hauptgegner war, blieb er nicht von Verdächtigungen der Bestechlichkeit etc. verschont. Philipp, dem er sein Leid darüber klagte, lud ihn wiederholt ein, Straßburg zu verlassen und bei ihm oder Herzog Moritz die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu übernehmen. Bucer lehnte jedoch das Anerbieten ab, obwohl ihm der Landgraf 500 fl. jährliches Einkommen versprach.

Was die so bedeutsame Wirksamkeit des Straßburger Reformators im Erzbistum Köln betrifft, so bringt die Sammlung im wesentlichen die bereits von Varrentrapp (Hermann von Wied) veröffent-

lichten oder benutzten Briefe nebst einigen Ergänzungen. Sehr lehrreich ist Bucers Denkschrift für den Reichstag zu Speier 1544, worin seine schon oben charakterisierten Ansichten über die seitens der Protestanten zu verfolgenden Ziele ausführlich dargelegt sind. Zum Schlusse empfiehlt er den Ständen, auf dem Reichstage eventuell aus der Verteidigung zum Angriffe überzugehn und die Bischöfe beim Kaiser wegen ihres unchristlichen Lebenswandels, ihrer Abgötterei und Simonie direct zu verklagen. Nicht minder interessant ist Philipps Erwiderung hierauf, wonach er im Grunde mit dem Theologen einverstanden ist, aber an der Ausführbarkeit bezgsw. Ratsamkeit der Vorschläge zweifelt. Er setzt seine Bedenken namentlich in Bezug auf die Verläßlichkeit der einzelnen evangelischen Stände in Sachen der Religion unzweideutig aus einander. Von der Klage gegen die Geistlichkeit erwartet er eher Schaden als Nutzen. Daß übrigens Bucer selber sehr wenig Hoffnung auf die Verwirklichung seiner Pläne setzte, ersehen wir deutlich genug aus dem schon eingangs erwähnten Briefe an Bullinger, wo er seiner Verzweiflung über die deutschen Zustände unverholen Ausdruck verlieh. Der gerade von neuem entbrannte Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zürich konnte seine Zuversicht auf eine bessere Gestaltung der Dinge auch schwerlich erhöhen. Trotzdem hielt er es eben für seine unabweisbare Pflicht, so lange noch ein Funken Hoffnung vorhanden war, seine Mahnungen zur Einigkeit und Standhaftigkeit immer von neuem zu wiederholen.

Der Ausgang des Speierer Reichstages mochte indessen doch seine schlimmsten Befürchtungen übertreffen; denn daß die Evangelischen, ohne nennenswerte Vorteile für ihre Religion erlangt zu haben, die Unterstützung des Hauses Habsburg gegen Frankreich zusagen würden, hatte er wohl nicht erwartet. Er machte denn auch seinem Unmut darüber laut genug Luft. Dafür fand die spätere Wiederanknüpfung besserer Beziehungen der Protestanten zu Frankreich durch Uebernahme der Vermittlung zwischen diesem und England an Bucer den eifrigsten Beförderer. Was England betraf, so hatte er schon früher seine Lieblingsidee, eine Verständigung zwischen Heinrich VIII. und den Schmalkaldnern anzubahnen, wieder aufgenommen und auch bei Hessen einige Neigung dazu befunden, obwohl der Landgraf die Schwierigkeiten der Annäherung nicht verkannte; doch scheiterte der Plan an dem Abscheu Sachsens, welches mit England ebenso wenig wie mit dem Papste zu schaffen haben wollte.

Ueber die Verhandlungen auf dem letzten Religionsgespräch 1545 zu Regensburg erhalten wir durch Bucer interessante Aufschlüsse. Er machte dem Landgrafen gegenüber von vorn herein

kein Hehl daraus, daß er von diesem Kolloquium schon allein wegen der Persönlichkeiten der katholischen Teilnehmer gar keinen Erfolg erwarte. In der That vertröstete der eine der Präsidenten, der Bischof von Eichstädt, wegen der Entscheidung der religiösen Fragen auf das schon begonnene Tridentiner Koncil. Da außerdem die Kaiserlichen die unbedingteste Geheimhaltung der Verhandlungen verlangten und jede schriftliche Fixierung derselben verweigerten, so sahen die evangelischen Kolloquenten die Zwecklosigkeit der Disputation ein und reisten noch vor der Ankunft Karls V. von Regensburg ab. Obwohl Bucer unter den damaligen Zeitverhältnissen überhaupt an Religionsgespräche keine besondere Hoffnungen mehr knüpfte, sondern die feindseligen Absichten des Kaisers bereits durchschaute, so befürwortete er doch eifrig, daß die Protestanten auf Abhaltung eines neuen Kolloquiums unter besseren Bedingungen und mit anderen Teilnehmern dringen sollten. Er meinte, man würde dadurch der Welt wenigstens zeigen, daß es auf evangelischer Seite nicht am guten Willen zur Rechtfertigung und zum Ausgleiche fehle. Der Landgraf stimmte ihm hierin vollkommen bei, während der Kurfürst von Sachsen diesem wie den meisten andern Vorschlägen des Straßburger Theologen ablehnend gegenüberstand.

Die immer drohender werdenden Anzeichen des nahe bevorstehenden Krieges entgiengen Bucers Scharfblick natürlich nicht; auch zweifelte er keinen Augenblick, daß die Protestierenden berechtigt und verpflichtet seien, ihre Sache gegen den Kaiser mit dem Schwert bis aufs äußerste zu verteidigen. Die Erneuerung des nahezu abgelaufenen Schmalkaldischen Bundes erschien ihm demnach als eine Frage von größter Bedeutung; um die Bedenken, welche dem hauptsächlich entgegenstanden, zu beseitigen, riet er, die Beiträge der einzelnen Mitglieder zu verringern. Im Fall der Not, rechnete er, würde dann schon jeder von selbst mehr leisten als seinen Anschlag. Philipp erwiederte hierauf: vorausgesetzt, daß die Gesamtsumme der Bundesbeiträge sich auf der seitherigen Höhe erhielte, indem mehr Stände der Einigung beiträten, wäre er mit Bucers Vorschlag einverstanden; sonst halte er es für besser, den Bund unter den bisherigen Bedingungen einfach zunächst mit denen zu erneuern, die dazu geneigt seien; alsdann würden die andern Evangelischen schon auch beitreten. Dieser Meinungsaustausch fällt in den Mai 1546; aus den verhängnisvollen, nächstfolgenden Monaten hat die vorliegende Sammlung keinen Brief aufzuweisen. Erst am 19. September, als der Krieg an der Donau bereits in vollem Gange war, nimmt Bucer die Korrespondenz wieder auf, und zwar mit einem Briefe, der seinem aufrichtigen Reformationseifer und Patriotismus

das schönste Zeugnis ausstellt. Die zwischen Frankreich und den Protestanten schwebenden Verhandlungen gaben ihm nämlich Anlaß zu der Mahnung, Philipp solle nur ja auf keinerlei Bündnisbedingungen eingehen, welche die Religion irgendwie beschränken oder schädigen würden; man müsse vielmehr danach trachten, daß im Falle des Sieges dem Evangelium nicht nur in Deutschland sondern womöglich auch in Frankreich und Italien uneingeschränkteste Freiheit gewährt werde. Zugleich bedauerte er mit Recht, daß die Verbündeten die Gelegenheit versäumt hätten, den Feind, bevor er sich sammeln konnte, anzugreifen; doch war er noch voll Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang des Krieges; man solle nur alle Kräfte anspannen und die Gefahr nicht unterschätzen, sondern Geld und Gut zur Verteidigung des Evangeliums aufopfern. Auch der unglückliche Ausgang des Donaufeldzugs konnte ihn noch nicht entmutigen, bestärkte ihn vielmehr in der Meinung, daß Gott die Seinen nur aus ihrer Schlaffheit und Gleichgültigkeit aufrütteln wolle, um ihnen dann doch den endgültigen Sieg zu schenken. Uebrigens hielt er nicht zurück mit dem Tadel, daß die Führer des Schmalkaldischen Heeres die Gelegenheit zu einer kräftigen Offensive mehrfach versäumt und dadurch viel Schuld auf sich geladen hätten. Als der Landgraf den Vorwurf heftig zurückwies, gab Bucer zu, daß Philipp alles gethan habe, was in seiner Macht gestanden, und daß die Versäumnis einem andern zur Last falle: womit er natürlich auf den Kurfürsten Johann Friedrich abzielte. Schon vor Ausbruch des Krieges hatte er in der richtigen Erkenntnis, wie schädlich die Teilung des Oberbefehls sei, verlangt, daß ein »Dictator« mit einem aus wenig Personen zusammengesetzten Rate ernannt werden sollte; leider aber blieb dieser einzig vernünftige Vorschlag unausgeführt. Die Briefe des Landgrafen aus diesen Unglückstagen sind, wie leicht erklärlich, voll der bittersten Klagen über den Abfall der Verbündeten und die Unmöglichkeit, sich der Feinde zu erwehren, da es an allem zum Kriege nötigen, namentlich an Geld, fehle. Bucer hatte ihm geschrieben, er solle, wenn es zum äußersten komme, den hessischen Adel und das Landvolk aufbieten; darauf konnte er nur die traurige Thatsache mitteilen, daß auf seinen Adel kein Verlaß sei, ja daß ein Teil desselben sogar beabsichtige, sich ohne den Landesherren mit dem Kaiser zu vertragen. Seinen Hauptzorn hatten die Oberländer auf sich geladen, indem sie, ihre Einigungsverwandten im Stich lassend, gegen hohe Kontributionen Separatfrieden mit dem Kaiser geschlossen hatten. Mit Recht wies der Landgraf darauf hin, welchen andern Ausgang der Krieg hätte haben können, wenn diese Stände die jetzt vom Kaiser auferlegten Summen früher zu Gunsten der Kriegführung

hergegeben hätten. Waren ja doch die Oberländer in ihrer kleinlichen Selbstsucht so weit gegangen, daß sie sogar den verbündeten Truppen Winterquartiere in ihren Gebieten verweigert hatten, weil sie die damit verknüpften kleinen Schädigungen fürchteten. Alles in allem kommt der Landgraf in Erwägung des unglücklichen Feldzugs zu der resignierten Folgerung, daß Gott sein Evangelium doch wohl nicht durch Krieg, sondern nur durch Predigt und Märtyrertum verbreitet und bezeugt wissen wolle. Den Schluß der Sammlung macht der schon aus dem Abdruck bei Rommel bekannte Brief Philipps vom 13. April 1547, worin die Städte und zwar namentlich Straßburg, das jetzt auch seinen Frieden mit dem Kaiser geschlossen hatte, nochmals mit Vorwürfen überhäuft werden. Ob der Briefwechsel mit diesem Misklange thatsächlich geendet hat oder ob noch einige Schreiben folgten, welche für uns verloren gegangen sind, muß dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es allerdings, daß die wenige Tage später erfolgende Mühlberger Katastrophe, indem sie die letzte Hoffnung auf Rettung der protestantischen Sache vernichtete, auch dem Gedankenaustausche Philipps und Bucers ein Ziel setzte.

Was die Bearbeitung des vorliegenden Bandes angeht, so schließt sich dieselbe an die vorzüglich bewährte Methode des ersten Teiles an; nur bei Wiedergabe der in den Originalen gebräuchlichen Rechtschreibung hat sich der Verfasser eine kleine Aenderung seiner Grundsätze gestattet. Aus diesem Anlasse möchte ich mir die allgemeine Bemerkung erlauben, daß es endlich einmal an der Zeit wäre, für die Herausgabe von Briefen und Akten der neueren Zeit (seit Erfindung der Buchdruckerkunst) einheitliche Grundsätze aufzustellen, nach denen die Orthographie der Vorlagen zu vereinfachen wäre. Denn darüber scheinen die meisten neueren Editoren einig zu sein, daß die völlig unveränderte Wiedergabe der alten, oft ganz inkonsequenten und unsinnigen Schreibweise zwecklos, ja geradezu störend und lästig für den Leser sei. Ueber die Frage aber, wie und in welcher Ausdehnung die Vereinfachung geschehen dürfe, ohne die charakteristischen, dem Sprachforscher wertvollen Eigentümlichkeiten der alten Rechtschreibung zu verkümmern, gehn die Ansichten der einzelnen Herausgeber noch sehr aus einander, und fast in jeder Publikation finden wir eine neue Methode. Ich möchte nun hiermit die Grundsätze, welche für die Edition der »Politischen Korrespondenz Straßburgs im Zeitalter der Reformation« nach sorgfältiger Prüfung zur Anwendung gekommen sind, der näheren Beachtung empfehlen. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich einmal ein Germanist über diese Angelegenheit eingehend äußerte. Hoffentlich bringt die bevorstehende Herausgabe der deutschen Reichstagsakten des 16. Jahrhunderts Klarheit in die Sache.

Zum Schlusse möchte ich nur noch auf einige Druckfehler oder kleine Versehen, die mir bei Durchsicht des Bandes aufgefallen sind, aufmerksam machen; es sind allerdings fast nur Vermutungen, da mir ja die Originale zum Vergleich nicht vorlagen: Nr. 126 letzte Zeile ist wohl statt »ehrlicher steuer« zu lesen: »ehelicher steuer«; S. 64 Zeile 4 von oben »eeren« statt »euren«; S. 324 Zeile 4 von unten »kan« statt »han«; S. 463 Zeile 9 von oben »vermerung« oder »verneurung« statt »vernennung«. Was die Anmerkung auf S. 50 betrifft, so bezieht sich die Stelle des Textes augenscheinlich nicht auf die »Acta colloquii« selbst, sondern auf eine Erläuterung oder »Auslage« (vgl. die bezgl. Stelle in Nr. 124) derselben, woran Bucer arbeitete. Das von dem Herausgeber auf S. 67 Anm. 1 vermißte »Bedenken« Bucers erblicke ich in der zweiten Nachschrift des letzteren zu Nr. 134. Es ist allerdings mehr eine flüchtige Aeußerung als ein förmliches »Bedenken«, welches Lenz mit Unrecht vorauszusetzen scheint; wenigstens bedingt die Bemerkung des Landgrafen in Nr. 136 ein solches nicht.

Straßburg i. E. Otto Winckelmann.

Masaryk, Thomas G., Dr., Professor an der böhmischen Universität in Prag, Versuch einer concreten Logik. (Classifikation und Organisation der Wissenschaften). Wien, Carl Konegen. S. XVI und 318. Preis: 7 M.

Unter konkreter Logik versteht der Verfasser »dasjenige, was gewöhnlich Methodenlehre genannt wird.« Er weist ihr die Aufgabe zu, »die Regeln, nach denen die verschiedenen Wissenschaften verfahren, in ein einheitliches System zu bringen.« Zu diesem Zweck gibt die konkrete Logik erstlich eine Klassifikation sämtlicher Wissenschaften; sodann bestimmt sie die Gegenstände, mit denen sich die einzelnen Wissenschaften befassen, die Methoden, nach denen sie verfahren, die Teile, in die sie zerfallen, und die sachliche und methodische Abhängigkeit der Wissenschaften untereinander; und endlich sucht sie die Geschichte der Wissenschaften zu methodischen Zwecken zu verwerten (S. 205 f.). Gegenüber der umfassenden Natur dieser Bestimmungen fällt es auf, daß der Verfasser an vielen Stellen die Aufgabe der konkreten Logik in einem viel engeren Sinne nimmt. Er hebt hervor, der Wert der konkreten Logik bestehe in dem Angeben der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Wissenschaften (S. 216), die konkrete Logik interessiere am meisten die Frage, in welchem Verhältnis der »Instrumentalität« die Wissenschaften zu ein-

ander stehn (S. 51) u. dgl. Enthält denn — so muß man sich fragen — jene umfassende Aufgabe der konkreten Logik nicht Teile in sich, die weit wichtiger sind, als das Aufsuchen des Abhängigkeits- oder Instrumentalitätsverhältnisses zwischen den Wissenschaften? Dieses Verhältnis ist doch offenbar nur die Folge der weit principielleren Bestimmungen über Gegenstand und Methode der Wissenschaften. Und ähnlich verhält es sich mit den wirklichen Ausführungen des Verfassers. Die Gliederung der Wissenschaften und das »instrumentale« Verhältnis derselben werden mit besonderem Nachdruck behandelt, wogegen die Grundlage derartiger Untersuchungen, besonders die Frage nach den Methoden in den verschiedenen Wissenschaften, nur in verhältnismäßig nebensächlicher Weise zur Erörterung kommt.

Zuerst gibt der Verfasser eine »Klassifikation der Wissenschaften«. Da wird uns denn vor allem der Unterschied zwischen theoretischen und praktischen und zwischen abstrakten und konkreten Wissenschaften eingeschärft. Nun müssen ja allerdings, wo von Einteilung der Wissenschaften gehandelt wird, auch diese oder ähnliche elementarische Unterschiede zur Sprache kommen; allein man wird hieraus nicht viel Wesens machen, man wird von der Einsicht in diese kahlen Kategorien nicht das Heil der Wissenschaften erwarten, sondern von dieser allgemeinsten Klassificierung zu wichtigeren Punkten in der Einteilung der Wissenschaften übergehn. Der Verfasser dagegen kommt immer und immer wieder mit unverhältnismäßigem Nachdruck auf jene allerweitesten Schubfächer zurück und vernachlässigt darüber fast durchgängig das gründliche Eintreten in diejenigen Punkte, die bei der Erörterung des Verhältnisses der Wissenschaften zu einander von ungleich maßgebenderer Bedeutung sind.

Nur einige Beispiele! Wer die Wissenschaften klassificieren will, muß sich, wo er auf Logik und Erkenntnistheorie zu sprechen kommt, in allererster Linie mit der Frage befassen, ob die Erkenntnistheorie, wie Locke und Kant meinen, eine Wissenschaft von der Möglichkeit des Erkennens sei und demnach an den Anfang der Philosophie gehöre. Bei dem Verfasser dagegen wird dieser wichtige Gegenstand, der die allerprincipiellste Verschiedenheit in der Auffassung der Erkenntnistheorie und Logik begründet, kaum mit einem Worte berührt. Oder ein anderes Beispiel! Ich weiß nicht, wie man der Ethik, Sociologie und Aesthetik im Reich der Wissenschaften ihre Stelle bestimmen will, wenn man nicht vorher gründlich erwogen hat, ob und in welchem Sinn es neben den Naturgesetzen Gesetze des Ideals, »Normen«, teleologische Gesetze, neben dem natürlichen Geschehen ein Gebiet der Werte, der Güter, des Sollens u. dgl.

gebe. Der Verfasser dagegen weist den genannten Wissenschaften ihre Stelle an, ohne daß man auch nur merkt, daß diese Frage überhaupt für ihn existiere. Und noch eins! Soll das Verhältnis von Psychologie und Sociologie bestimmt werden, so darf die Untersuchung darüber nicht fehlen, wie sich das Individuum zum Gemeinschaftsleben, das Einzelbewußtsein zum Volksgeist und zur Geschichte verhalte. Auch hierauf läßt sich der Verfasser, wiewohl er über die Psychologie (S. 116 ff.) und besonders über die Sociologie (S. 138 bis 187) ausführlich spricht, nirgends in nennenswerter Weise ein. Man kann schon hiernach vermuten, wie sehr sich die »Klassifikation und Organisation der Wissenschaften« auf der Oberfläche halten werde.

Da der Verfasser auf jene weitesten Unterschiede ein so großes Gewicht legt, so muß ich seine Bestimmungen hierüber näher ins Auge fassen. Was zunächst den Unterschied von theoretischen und praktischen Wissenschaften betrifft, so stellt der Verfasser folgende Definitionen an die Spitze. Die theoretischen Wissenschaften suchen die Wahrheit um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf deren Verwertung; sie haben ihr organisierendes Princip in ihrem Gegenstande. Dagegen sind die praktischen Wissenschaften für einen besonderen Zweck angeordnet; sie haben ihr organisierendes Princip in einem außerhalb ihres Wissensgebietes liegenden Zweck (S. 17) Hierauf ist erstlich zu erwidern: von jedem wissenswerten Gegenstande kann gesagt werden, daß das rein sachliche Erkenntnisstreben, einmal in Gang gesetzt, auf ihn stoße, und daß er für die Organisation der auf ihn sich beziehenden Wissenschaft maßgebend werden könne. Es lassen sich sonach alle Wissenschaften, auch Medicin und Rechtswissenschaft, als theoretische betrachten. Ebenso richtig aber ist zweitens, daß gleichfalls jeder Gegenstand um eines außerhalb seines liegenden Zweckes willen getrieben werden kann. Auch Mathematik u. dgl. kann man unter Umständen um eines praktischen Interesses willen bearbeiten. Kurz, der oberste Einteilungsgrund des Verfassers teilt die Wissenschaften nicht in sachlicher Hinsicht ein, sondern nur in rein subjektiver Beziehung, je nach dem zufälligen Motiv, aus dem sie betrieben werden. Der Verfasser jedoch glaubt in jenen angegebenen Definitionen einen sachlichen Einteilungsgrund zu besitzen, und so geschieht es, daß die Art, wie er die Wissenschaften in jene beiden allgemeinsten Gattungen verteilt, durchaus auf Willkür beruht.

So rechnet er z. B. die Ethik zu den praktischen Wissenschaften (S. 147 ff.). Warum soll denn aber die »Lebensführung« nicht gerade so gut wie die physikalische Natur Gegenstand eines die »Wahrheit um ihrer selbst willen« suchenden Wissens sein? Die Ethik kann

allerdings auf die Lebensführung bessernd und veredelnd einwirken; allein in diesem möglichen Nutzen liegt doch für das wissenschaftliche Denken nicht das Motiv zur Begründung der Wissenschaft der Ethik. Ferner zählt der Verfasser die Politik, Pädagogik und Didaktik zu den praktischen Wissenschaften. Ich meine: auch diese Wissenschaften kann man um des reinen Wissens willen betreiben. Das Erkenntnisstreben gelangt bei dem Durchmessen all der Gebiete, die wert sind, erkannt zu werden, ganz von sich aus auch auf die Thatsachen der Staatenleitung, der Erziehung und des Unterrichts. Und was soll man sagen, wenn man weiterhin liest, daß die Lehren vom Beweisen, vom »Umformen der Schlüsse aus einer Figur in die andere« und von ähnlichen logischen Operationen in den Bereich der praktischen Wissenschaften fallen (S. 202)? Dort, bei Politik und Pädagogik, war wenigstens eine gewisse Berechtigung vorhanden, diese Wissenschaften als praktische zu bezeichnen. Der Verfasser durfte sich sagen, daß oft oder meistenteils diese Wissenschaften um eines praktischen Zweckes willen betrieben werden. Bei der Lehre vom Beweisen dagegen fällt auch dieser scheinbare Grund hinweg. Um die Unklarheit und Verwirrung, die in dieser Frage beim Verfasser herrscht, noch stärker hervortreten zu lassen, führe ich noch an, wie er an einer andern Stelle (S. 230) die praktischen Wissenschaften definiert. Hiernach soll das Unterscheidende derselben darin bestehn, daß »sie sich nach dem Zwecke organisieren, dem verschiedene untereinander oft sehr unähnliche Mittel dienen können«. Ich frage nun, ob nicht jede Wissenschaft, auch Mathematik, Physik u. s. w., sich nach einem Zwecke gliedert, zu dessen Erreichung es sehr mannigfaltiger Mittel bedarf. Es ist überhaupt ein durchgehender Charakterzug dieses Buches, daß unbestimmten, ja nichtssagenden Sätzen der Schein von principiell entscheidenden Bestimmungen gegeben wird.

Für ebenso wichtig oder noch wichtiger hält der Verfasser die Einteilung der theoretischen Wissenschaften in abstrakte und konkrete. Gerade diese Einteilung zieht sich als ein Hauptgesichtspunkt durch das ganze Buch, und immer von neuem schärft der Verfasser ein, daß die gesunde und glückliche Entwickelung der Wissenschaften von der klarbewußten, strengen Einhaltung dieses Unterschiedes abhänge. Dieser Unterschied wird folgendermaßen begründet. »In den abstrakten Wissenschaften erkennen wir die die Einzeldinge regierenden Gesetze, in den konkreten lernen wir die wirklichen Einzeldinge selbst kennen« (S. 18). Die konkreten Wissenschaften stehn deswegen dem Ziel aller Erkenntnis näher. Die Wirklichkeit nämlich ist aus Einzelwesen zusammengesetzt, und so sind auch die Einzelwesen der eigentliche und letzte

Gegenstand unserer Erkenntnis: »dieser sich bewegende Pfeil, dieses durchscheinende Metall, dieses Tier, diese wirkliche Begebenheit«. Nur weil unser unvollkommener Verstand, bevor er die Einzeldinge gehörig erkennt, ihre Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten wahrnimmt, abstrahiert, generalisiert u. s. w., nur darum gehn den konkreten Wissenschaften die abstrakten voran (S. 17 f.; vgl. S. 218).

Gemäß dieser Unterscheidung dürfte der Verfasser höchstens die verschiedenen geschichtlichen Wissenschaften als konkrete bezeichnen und auch dies nur insoweit, als sie die Einzelthatsachen beschreiben. Statt dessen aber erfahren wir, daß der Physik, Chemie und Biologie als abstrakten Wissenschaften die Mineralogie, Botanik und Zoologie als konkrete gegenüberstehn (S. 109 f.; 219). Ich muß bekennen: das Unzutreffende dieser Aufstellung liegt so auf der Hand, daß ich förmlich Anstand nehme, den Verfasser ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Wo in aller Welt hat denn die Zoologie je an den Hunde-Individuen als solchen Interesse genommen? Worin sich die Einzelexemplare von canis familiaris voneinander unterscheiden, ist für den Zoologen gleichgültiger Quark, wofern nicht die individuellen Merkmale über Gattung und Gesetz irgend einen Aufschluß geben. Während für den Geschichtsforscher diese individuelle Persönlichkeit, diese bestimmte diplomatische Intrigue, diese einzelne Schlacht Gegenstände der Beschreibung sind, will der Zoologe die Tiere lediglich nach ihren Art- und Gattungsmerkmalen beschreiben. Der Verfasser sieht in dem Abstrahieren und Generalisieren Thätigkeiten, durch welche die abstrakten Wissenschaften in ihrem Unterschied von den konkreten zustandekommen (S. 18), und doch ist das Klassificieren gerade die eigentümlichste Thätigkeit der sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften.

Nach dem Gesagten wird es nicht mehr befremden, wenn auch ein Teil der Psychologie zu den konkreten Wissenschaften gerechnet wird (S. 121). Hören wir freilich, wie die Psychologie in beide Rubriken verteilt wird, so gesellt sich neues Befremden hinzu. Die Psychologie als abstrakte Wissenschaft soll es unter anderm zu thun haben mit der Einteilung der seelischen Erscheinungen und den Hauptgesetzen, die für die Hauptklassen derselben gelten, die konkrete Psychologie dagegen unter anderm mit »der Analyse logischer Processe« und dem »Studium des tierischen Bewußtseins« (S. 121). Ich zweifle, ob jemand irgend einen haltbaren Sinn in dieser Einteilung finden werde. Hat die abstrakte Psychologie die für die Hauptklassen der seelischen Erscheinungen geltenden Hauptgesetze zu untersuchen, so fällt doch wohl auch die Aufsuchung der Gesetze der Gedankenverknüpfung, also die »Analyse logischer Pro-

cesse«, in den Umfang der Aufgabe der abstrakten Psychologie; und nicht weniger gilt dies von dem Studium des tierischen Bewußtseins, da dieses Studium die Erkenntnis der psychischen Hauptgesetze in hohem Grade zu fördern geeignet ist. Und von der Durchführung derartig gänzlich willkürlicher Einteilungen soll die gehörige Entwickelung der Psychologie abhängen!

Wie wenig die allgemeine Charakterisierung der »konkreten« Wissenschaften mit dem thatsächlichen Charakter derjenigen Wissenschaften übereinstimmt, die er dieser Gattung zuzählt, dies hätte der Verfasser übrigens am besten an seiner eigenen »konkreten« Logik erfahren können. Den Gegenstand seiner Betrachtungen bilden doch nicht die individuellen Gebilde der Wissenschaft als solche, sondern das Gattungsmäßige, Allgemeingültige, Gesetzliche an ihnen (vgl. S. 205 f.). Nur nebensächlich nimmt er auf die individuellen Exemplare der wissenschaftlichen Gebäude (Comte, Spencer u. s. w.) Rücksicht, und wenn er dies thut, so will er aus ihnen etwas Typisches, für die Wissenschaft in ihrer Allgemeinheit Wertvolles entnehmen. Wo will also die von ihm verfaßte Logik die Berechtigung herleiten, sich zu d e n Wissenschaften gezählt zu sehen, welche die Einzelthatsachen erkennen wollen?

Der Unterschied des Konkreten und Abstrakten ist ein fließender Unterschied, der sich innerhalb j e d e r Wissenschaft vorfindet. J e d e Wissenschaft beginnt mit der Beobachtung und Beschreibung von Einzelthatsachen (mag auch in manchen Wissenschaften diese Aufgabe um ihrer Leichtigkeit und Selbstverständlichkeit willen höchst abbreviatorisch behandelt oder stillschweigend als gelöst vorausgesetzt werden); von da geht es weiter zur Klassifikation und von da zur Auffindung gesetzlicher Zusammenhänge. J e d w e d e Wissenschaft ist in ihrem Ausgangspunkt konkret und wird im ganzen schrittweise immer abstrakter. Will man die Wissenschaften einander als konkrete und abstrakte gegenüberstellen, so kann dies nur in dem r e l a t i v e n Sinn geschehen, daß für einige Wissenschaften (z. B. für die geschichtlichen) die genaue Beschreibung der Einzelthatsachen als solche wichtiger ist und in ihnen einen weit größern Raum einnimmt und umgekehrt das Auffinden gesetzmäßiger Zusammenhänge auf mehr Schwierigkeiten und Hindernisse stößt und daher mehr vernachlässigt wird, als dies bei andern Wissenschaften der Fall ist. Doch derartige Erwägungen existieren für den Verfasser nicht, sondern er klebt die Namen »konkret« und »abstrakt« den einzelnen Wissenschaften nach dem oberflächlichsten Eindruck, den sie machen, wie Nummern auf.

Ein anderer Grundgedanke des Buches tritt unter dem stolzen

Namen der »Hierarchie der Wissenschaften« auf. Wie überhaupt in der Einteilung der Wissenschaften, so tritt auch hier die enge Abhängigkeit von Comte zu Tage. Folgende sieben abstrakte Wissenschaften sollen die »Hierarchie« bilden: Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Biologie, Psychologie und Sociologie (S. 58). Diese Reihenfolge bedeutet den stufenweisen Uebergang von den einfacheren bis zu den verwickelteren Disciplinen (S. 62 f.). Dagegen stehn Sprachphilosophie, Aesthetik und Logik außerhalb der Hierarchie. Immer wieder kommt der Verfasser darauf zurück, daß sich diese drei Wissenschaften nicht in die hierarchische Abfolge einreihen lassen (S. 59, 187 u. s. w.). Ich will nun zugeben, daß jene Reihenfolge wirklich einen ununterbrochenen Fortschritt vom Einfachen zum Verwickelten aufweise. Allein was berechtigt den Verfasser, eine Einteilung, die zugestandenermaßen drei wichtige Wissenschaften einfach draußen stehn läßt, als grundlegend hinzustellen und als einen der wichtigsten Punkte der konkreten Logik zu behandeln? Ich sollte meinen: eine Gliederung, welche mit vollem Bewußtsein einige wichtige Glieder als in sie nicht hineinpassend von sich ausscheidet, also nicht aus unzulänglicher Einsicht, sondern principiell und absichtlich unvollständig ist, hat sich eben damit als äußerlich und willkürlich erklärt. Wohl wird (S. 60 f.) angedeutet, daß in der Ungleichartigkeit der Wissenschaften das Hindernis für die Aufnahme der Sprachphilosophie, Aesthetik und Logik in der »Hierarchie« liege. Allein warum paßt der Verfasser die Gliederung der Wissenschaften den Eigentümlichkeiten derselben nicht so enge an, daß sie auch die ungleichartigeren Glieder mit umspannt? Jener Aufstieg vom Einfachen zum Verwickelten in Form einer einzigen geraden Linie ist eben ein allzu dürftiges und starres Princip, als daß man den eigentümlichen Abhängigkeitsverhältnissen der Wissenschaften untereinander beikommen und ihnen gerecht werden könnte. Und doch besitzt der Verfasser an seinem Princip der »Instrumentalität« einen Grundsatz, der zu einer besseren Anordnung der Wissenschaften hätte führen können. Er will die Wissenschaften gemäß der Art und Weise ordnen, wie die eine die andere sachlich und methodisch voraussetzt (S. 46 ff.; 222 f. u. s. w.). Wendet man diesen Maßstab an, so scheint sich mir zu ergeben, daß von der Psychologie diejenigen Wissenschaften abhängen, die von den Idealen handeln: d. h. Aesthetik, Ethik (samt Social- und Staatsphilosophie) und Religionsphilosophie. Dagegen müßte die Erkenntnistheorie (samt Logik) als erste, grundlegende Wissenschaft angesehen werden, die ihrerseits keine andere Wissenschaft voraussetzt, nach deren Ergebnissen aber sich alle übrigen Wissenschaften zu richten haben.

Um freilich zu einer solchen Einteilung zu kommen, hätte der Verfasser auf die Aufgabe und Methode der einzelnen Wissenschaften etwas genauer eingehn müssen. Was der Verfasser hierüber gibt, ist nun aber meistens — ich schreibe dies mit dem vollem Bewußtsein von der Tragweite meiner Worte — so dürftig und wenig besagend, daß man sich fragt, für welche Leser denn dieses Buch bestimmt sein solle. Was sagt der Verfasser z. B. über die Methode der Mathematik? Der Verfasser will sich nicht etwa nur nebenbei darüber äußern, sondern die Bestimmung der Methode der Wissenschaften ist, wie oft hervorgehoben wird, eine Hauptaufgabe des Buches. In dem Paragraph nun, der über die Methode der Mathematik handelt, heißt es erstlich, und zwar ohne jede Erläuterung und Begründung, daß wir intuitiv die Notwendigkeit der mathematischen Urteile und Schlüsse erkennen, sodann daß die Methode in dem Sinne apriorisch ist, daß unser Geist die mathematischen Urteile »durch Vergleichung, Analyse und Synthese der durch die Erfahrung erworbenen Begriffe selbstthätig hervorbringt«, und endlich daß die mathematischen Urteile darum so sicher sind, weil die quantitativen Relationen »einfach und bestimmt« sind und das Gefühl hier die Urteilskraft am wenigsten trübt (S. 72 ff.). Hiermit ist die Frage über die Methode der Mathematik erschöpft. Aber vielleicht sagt der Verfasser über diese Methode mehr, wo er über das »instrumentale« Verhältnis der Mathematik zu den übrigen Wissenschaften spricht. Was der Verfasser über dieses allereigentlichste Thema seines Buches sagt, ist im wesentlichen folgendes. Zuerst wird das Verhältnis der Mathematik zu den Naturwissenschaften in folgendem Satz abgethan: »Infolge ihrer Abstraktheit dienen Arithmetik und Geometrie meistens zur Bestimmung der Bewegung und der Beziehung der Kräfte aufeinander in Zeit und Raum; ebenso gestatten viele Phänomene in der Physik eine bestimmte mathematische Formulierung; die Chemie und Physiologie machen bis jetzt geringeren Gebrauch von der Mathematik« (S. 77). Und sodann wird in einer Reihenfolge von Sätzen über die Verwendbarkeit der Mathematik für Psychologie und Sociologie nicht mehr gesagt, als daß sich auf diesen Gebieten mit der mathematischen Methode sehr wenig oder gar nichts anfangen lasse (S. 78). Läßt sich über diese Gegenstände wohl etwas Unbestimmteres und Kümmerlicheres sagen?

Zum Schluß kommt der Verfasser auf die »Philosophie« oder »Metaphysik« zu sprechen. Die Philosophie ist »scientia generalis« oder »menschliche Allwissenheit« oder »einheitliche Weltanschauung« (S. 265). Damit soll gesagt sein, daß die Philosophie die Wissenschaften zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt oder »die sachliche Organisition der wissenschaftlichen Arbeit« darstellt (S. 267, 270).

»Die Philosophie ist neben den Specialwissenschaften die allgemeine Wissenschaft«. Die Philosophie ist aber auch »in allen Wissenschaften, alle Wissenschaften sind philosophisch« (S. 272 f.). Ich vermisse in diesen Behauptungen Einheit und Klarheit. Einerseits scheint die Philosophie nicht mehr zu sein, als die Summe der besonderen Wissenschaften, als die Encyklopädie derselben (vgl. S. 275). Anderseits aber heißt es doch, daß die Philosophie einheitliche Weltanschauung ist, und daß sie die Wissenschaften sachlich organisiert. Die Philosophie existiert neben den Specialwissenschaften, sie existiert aber auch in ihnen! Beruht denn also — so fragt man — die Philosophie auf Problemen und logischen Operationen, die zu den Problemen und logischen Operationen der besonderen Wissenschaften neu hinzukommen, oder erschöpft sich die wissenschaftliche Thätigkeit in den besonderen Wissenschaften? Ich finde diese Frage nirgends genau gestellt, geschweige denn genau beantwortet.

Ich breche hier ab. Das Gesagte wird genügen, um darzuthun, daß der Verfasser der umfassenden und schwierigen Aufgabe, die er sich gestellt, nicht gewachsen war. Dabei aber sei bereitwillig anerkannt, daß überall aus dem Buche uns ein redliches Streben nach Wahrheit und eine gewisse wohlthuend schlichte Art in der Behandlung der Fragen entgegentreten, und daß sich hier und da richtige, von einem gesunden Blick zeugende Bemerkungen finden. Indessen vermögen diese guten Seiten den Mängeln des Buches auch nicht entfernt das Gegengewicht zu halten.

Basel. Johannes Volkelt.

Regesta Episcoporum Constantiensium. — Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. — Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. I. Band, 1. und 2. Lieferung. — Unter Leitung von Dr. Friedrich von Weech, Direktor des großh. Bad. Generallandesarchivs, bearbeitet von Dr. Paul Ladewig. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung. 1886 und 1887. 4°. Preis: die Lieferung 4 Mark.

In diesen beiden Lieferungen von Regesten der konstanzischen Bischöfe aus den Jahren 517—1227 liegt die erste Probe der ganzen Reihe von größern Arbeiten vor, welche die durch Statut vom 28. März 1883 ins Leben gerufene Badische historische Kommission zur planmäßigen Erforschung der badischen Landes- und Regentengeschichte an die Hand genommen hat.

Ist auch das Unternehmen, sämtliche erreichbaren Nachrichten — bis auf die einfache Nennung — über die früh mittelalterlichen

und wenigstens sämtliche urkundlichen Dokumente aller Konstanzer Bischöfe nahezu eines Jahrtausends zusammenzustellen, ohne Zweifel dem Umfange nach das bedeutendste der bisher von der Kommission überhaupt eingeleiteten, so ermöglichte es doch die Natur dieser Arbeit, gerade mit ihren Anfängen zuerst vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Wie rasch das Material anwächst und welche Ausdehnung das Werk gewinnen wird, wenn es in der Weise, wie es angelegt ist, durchgeführt werden soll, mag man daraus ermessen, daß in diesen beiden ersten Lieferungen von je 10 Bogen nicht weniger als 1387 Nummern bearbeitet sind: davon 9 aus dem 6., 12 aus dem 7., 59 aus dem 8., 141 aus dem 9., 186 aus dem 10., 187 aus dem 11., 579 aus dem 12. Jahrhundert und 214 aus den ersten 27 Jahren des 13. Jahrhunderts. Eine erhebliche Anzahl dieser Nummern sind zu kleinen Abhandlungen herangewachsen. Denn nicht bloß die möglichst knappe und doch möglichst genaue Inhaltsangabe der Urkunden und Wiedergabe anderweitiger Ueberlieferungen stellt sich der Bearbeiter zur Aufgabe, sondern auch die selbständige, formelle und sachliche, kritische Prüfung des gesamten aufgenommenen Materials. Durch Anführung der wichtigsten Quellenstellen im Wortlaut und durch die nötigen Verweisungen auf den ganzen kritischen Apparat soll auch der Benutzer so weit und so rasch wie möglich in den Stand gesetzt werden, sich ein eigenes Urteil über alle aufgeworfenen und berührten, kleinen und größern Fragen zu bilden.

Soviel wir urteilen können, hat Herr Dr. Ladewig mit voller Kenntnis der einschlägigen Litteratur gearbeitet und unter Beiziehung der neuesten Forschungen Wichtiges und Unwichtiges mit großem Scharfsinn und unendlicher Geduld und Ausdauer auf das gewissenhafteste gesäubert und gesichtet. Es ist in dieser Beziehung ganz Bedeutendes geleistet worden; wenn auch bei den tüchtigen Vorarbeiten, welche über die bisher behandelten Zeiten vorhanden sind, die Nachprüfung nicht gerade viel Neues von Belang ergeben konnte und bei dem unsichern Zustande der Ueberlieferung, z. B. der offenbaren Verwirrung in den ältesten Bischofsreihen, manches unentschieden bleiben mußte.

Die sachlichen Bemerkungen, die wir anzubringen im Falle sind, beschränken sich auf Weniges und verhältnismäßig Untergeordnetes.

Bei Anlaß von Regest n. 178 mag erwähnt werden, daß die Möglichkeit einer Verteilung des schwäbischen Aufstandes gegen König Arnolf auf die Jahre 889 und 890 doch nicht ausgeschlossen erscheint, nachdem E. Krüger (Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, St. Gall. Mitt. XXII, S. 114, N. 2) neuerdings darauf hingewiesen hat, daß Ulrich III. im April 889

zum letztenmal als Graf des Linzgaus und schon im Februar 890 Walaho als sein Nachfolger genannt wird. Vielleicht bringt hierüber Dümmlers neue Bearbeitung des dritten Bandes seiner Geschichte des Ostfränkischen Reiches Abschließendes.

Auch die in Regest n. 182 berührte Frage über die Grenze zwischen dem Turgau und Rheingau auf Grund der vielbesprochenen Urkunde vom 30. August 890 möchten wir noch nicht als abgeschlossen bezeichnen, ohne uns hier näher in diesen Streitpunkt einzulassen.

Zu Regest n. 304: Wiborad lebte nicht bei dem Kloster St. Gallen, als sie von Bischof Salomon aufgefordert wurde, »mit ihm zu verreisen«. Die Aufforderung gieng vielmehr gerade dahin, den Bischof nach St. Gallen zu begleiten, wo Wiborads Bruder Hitto als Kleriker lebte; und St. Georgen, wo ihr die erste Zelle erbaut wurde, liegt 1/2 Stunde von St. Gallen auf der Höhe zwischen Bergen.

In Regest n. 657 scheint ein Misverständnis vorzuliegen; denn Baumann tritt an dem angegebenen Orte entschieden für die Echtheit der betreffenden Urkunde ein.

In Regest n. 759 darf doch wohl die bischöfliche Burg »Castellum« mit Sicherheit auf das heute noch unter diesem Namen vorhandene »Castel« (nicht »Kastelen«) in der Gemeinde Tägerwilen, 3/4 Stunden südwestlich von Konstanz, gedeutet werden.

Misverständlich ist es, wenn in n. 1137 die Kapelle »Rotah« einfach durch »St. Urban« erklärt wird, da vielmehr unter Rotah das auf dem andern Ufer des gleichnamigen Flüßchens, auf Berner Gebiet gelegene »Roth« zu verstehn ist, von wo das Kloster St. Urban durch Verpflanzung der ersten Stiftung auf die jetzt luzernische Seite des Flüßchens allerdings ausgieng.

Wie Campell mit seinen gänzlich unselbständigen, abgeleiteten Nachrichten über die Ankunft und Aufnahme Friedrichs II. in Konstanz zu der unverdienten Ehre kommt, in n. 1251 unter den Quellenbelegen aufgeführt zu werden, begreifen wir nicht recht. Noch weniger freilich verdient er, für n. 1365 als alleinige Quelle aufgeführt zu werden. Was er an der citierten Stelle über die Weihe von St. Leonhard bei St. Gallen berichtet, stammt aus Stumpfs Chronik, fol. 307/b. Das Dokument über die Weihe selbst, einem »Jahrbuch« von St. Leonhard entnommen, findet sich bei Vadian (Deutsche hist. Schriften, ed. Götzinger, I S. 270/42 f.), und von Vadian hatte es ohne Zweifel Stumpf.

Zu n. 1304 war die Note 136 Meyers v. Knonau zu Conradus de Fabaria (St. Gall. Mitt. XVII, S. 185) beizuziehen.

Wir wiederholen, daß angesichts des gewaltigen in 1387 Regestennummern aufgestapelten Materials die vorstehenden Aushebungen sehr

untergeordneter Natur sind. Es mag indes doch von ihnen Notiz genommen werden.

Auch die Schwierigkeiten der genauen Inhaltsangabe mittelalterlicher Urkunden in lesbarem Deutsch sind uns zu gut bekannt, um unbillige Anforderungen nach dieser Richtung zu stellen. Wir bemerken mit höchster Anerkennung, daß uns eine irrtümliche Inhaltsangabe — die oben erwähnte Reisenotiz über die h. Wiborada ausgenommen — nirgends aufgestoßen ist. Aber es sind doch eine Anzahl Regesten vorhanden, die wegen ihrer über Gebühr schwerfälligen Redaktion undeutlich, ja teilweise fast unverständlich genannt werden müssen; wenigstens hat man Mühe, den Sinn nur allmählich durch wiederholtes Lesen herauszubringen. Wir citieren beispielsweise die Nummern 165, 492, 618, 720, 1037, 1150, 1331, 1356.

Das rasche Verständnis wird nicht selten noch erschwert durch sprachliche Eigentümlichkeiten, die kaum zu den berechtigten gezählt werden dürfen. So fehlt auffallenderweise überall bei Eigennamen in Verbindung mit Ordinalzahlen das Zeichen des Genetivs. Herr Dr. Ladewig schreibt durchgehend »Heinrich II Hof, Kapellan König Konrad II, in Gregor VII Mandat« etc. etc. Das wird wenigstens der großen Mehrzahl seiner süddeutschen Leser ebenso störend und ungewohnt sein, wie die Wendung: »wenn sie im Kloster beten kommt« (n. 390). Auch die Beibehaltung lateinischer Ausdrücke in den deutschen Auszügen scheint uns vielfach zu weit zu gehn. Es gibt ja wohl einzelne mittelalterliche Begriffe, für welche ein ganz genau entsprechendes, einfaches lateinisches Wort zur Verfügung steht; während sie im Deutschen nur durch mühsame Umschreibung, und auch so nicht einmal deutlich, gegeben werden können. Hier wird man gewiß mit vollstem Recht den gewissermaßen technischen lateinischen Ausdruck auch in deutsche Texte herübernehmen. Allein diese Anhäufung von *restituieren*, *eximieren*, *reconciliieren*, *concludieren*, *tradieren*, *intercedieren*, *intrudieren*, *electus*, *invasor*, *dotation*, *canonisation*, *consens*, *plebanie*, *beneficium*, *tradition*, *precarie* etc. geht unbedingt viel weiter als nötig. Gerade für die drei letzten Begriffe stehn in »Lehen-Uebertragung« und »Verleihung bezw. Rückverleihung« ganz brauchbare und bei konsequenter Anwendung ebenso festgeprägte deutsche Ausdrücke zur Verfügung. Es ist zu bedenken, daß umfassende, wesentlich der Erforschung der Lokalgeschichte zudienende Quellenwerke, wie die Konstanzer Regesten, nicht nur für die Benutzung durch geschulte Fachleute eingerichtet werden sollen; je allgemeiner brauchbar, um so besser.

Ohne Gefährde für das Verständnis, aber unangenehm für das Auge ist die häufig vorkommende Verschiedenheit der Schreibart ein und desselben Wortes: so *Klerus* (n. 488, 489, 505) neben *Clerus*

(721); *Pfäffers* (diese abscheuliche Form! n. 478) neben *Pfävers* (n. 738); *Kiburg* (n. 1369) neben *Kyburg* (n. 1378); *Konrad* (n. 720) neben *Conrad* (n. 721), und durchgehends Bischof *Konrad I.* neben Bischof *Conrad II.*; Jons*weil* (n. 211) neben Niederhelfens*wil* (n. 297) und *Wye* (n. 1378) etc. Was »wil« und »weil« anbetrifft, würden wir den Kompromiß empfehlen, entsprechend der lebenden Aussprache auf Schweizerboden *wil*, auf deutschem Boden *weil* zu schreiben.

Sind das alles auch Kleinigkeiten, so sind es doch solche, die ohne Frage einigermaßen den Text entstellen.

Ueber die ganze äußere Anlage des Werkes soll am Schlusse des ersten Bandes eine ausführliche Einleitung berichten. Für einmal erfahren wir nur, was übrigens auch der Augenschein lehrt: daß »für die Technik des Ganzen die Neubearbeitung der Kaiserregesten Böhmers und der Papstregesten Jaffés maßgebend gewesen ist«. Man hätte in der Hauptsache gewiß kein besseres Vorbild wählen können. Ueber einzelnes zu sprechen, wird es vielleicht später Gelegenheit geben. Vielleicht gibt uns dann auch die Einleitung Aufschluß über mehrere zunächst auffallende Erscheinungen in den beigefügten Citaten, für welche wir uns vorläufig keine Erklärung ausdenken konnten. So begreifen wir z. B. nicht, warum bei den Regesten päpstlicher Urkunden, wie es scheint grundsätzlich, darauf verzichtet wird, beizufügen, wo gegenwärtig das betreffende Dokument liegt und wo es gedruckt zu finden ist. Auch für das anscheinend zufällige und willkürliche Auftauchen und Verschwinden Hidbers in den Citaten kommt möglicherweise noch eine Erklärung. Dagegen wird wohl kein Grund anzuführen sein für die merkwürdige Ungleichheit bei der Citierung der dem Schaffhauser Staatsarchiv und der Schaffhauser Ministerialbibliothek angehörenden Dokumente; vrgl. die betreffenden Citate der n. 449, 739 (aus Codex 77, nicht 76, der Ministerialbibliothek), 740, 760, 819 (wohl Kopie aus Cod. 46 ibid., nicht Original), 980 und 1008; abgesehen von den Schaffhausischen Papsturkunden (n. 547, 553, 604, 645, 707, 1088, 1102, 1104), bei deren Citaten ebenfalls auffallende Ungleichheiten vorkommen.

Ueber die Uebersichtlichkeit der Anordnung, die Korrektheit des Druckes, die gute Ausstattung hätte man nur Lobendes zu sagen, wenn nicht in letzterer Beziehung die bei Lieferungswerken doppelt tadelnswerte Unsitte ganz erbärmlicher Heftung getreulich auch hier wieder von der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung in Innsbruck beibehalten worden wäre. Die Hefte der einzelnen Lieferungen fallen beim ersten ernsthaften Gebrauch völlig auseinander und der glückliche Besitzer hat das Vergnügen, sie in diesem Zustande aufzubewahren und zu benutzen, bis nach Jahren ein ganzer Band bei einander ist, den er endlich zum Buchbinder schicken kann.

Wir schließen mit dem lebhaftesten Danke an die Badische historische Kommission, daß sie das für die Reichs-, die Landes- und die Lokalgeschichte so bedeutende Unternehmen der Regesta Episcoporum Caustantiensium in den Vordergrund ihrer Arbeiten gestellt hat, mit dem Ausdruck der Freude über die einsichtige Leitung und die tüchtige Ausführung, und mit dem herzlichen Wunsche, daß dem Herrn Dr. Paul Ladewig die Lust und Kraft zur Bewältigung der übernommenen Aufgabe stets ungeschwächt erhalten bleibe. Er wird es nötig haben; denn diese Aufgabe gehört weit mehr zu den mühsamen und ermüdenden, als zu den anziehenden und dankbaren. Allerdings, und dies in hohem Maße, auch zu den fruchtbaren.

St. Gallen. H. Wartmann.

Höhlbaum, Konstantin, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Erster Band. Leipzig, Alphons Dürr, 1886. XVI u. 382 S. Preis Mk. 9. [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde C. III.]

»Es ist keine Frage, daß viele einzelne Nachrichten des Verfassers über Gegenstände des Hauses und der Wirtschaft, der Erziehung und des Amtes, der Religion und der Politik der Wißbegierde der Gegenwart willkommen sein werden. Höher schlage ich den Gewinn an, den die Denkwürdigkeiten gewähren, wenn man sie als Ganzes auf sich wirken läßt. Dann aber fördert dieses Werk die Erkenntnis ungemein. Jene nämlich, welche die willkürlichen Versuche von sich weist, aus halben Sätzen der Ueberlieferung, die man aus dem Zusammenhange löst, ganze Anschauungen von dem Leben des 16. Jahrhunderts aufzubauen. Auch die Briefe, deren man sich dabei besonders bedient, sind kaum die lautere Quelle, für die man sie ausgibt: anders stellt doch die Welt sich dar in den geheimen Falten, welche ein solches Familienbuch enthüllt. Nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, der es erst jetzt übergeben wird, zeigt es sich als ein Buch ohne Falsch....« Diesem Urteil des Herausgebers wird man ohne jede Einschränkung beitreten, sobald man das Buch gelesen hat; es bietet eine Fülle der wichtigsten Nachrichten über alle Seiten damaligen Lebens, aber der Einblick in die ganze Denk- und Sinnesweise der bürgerlichen Kreise einer rheinischen Stadt im 16. Jahrhundert ist noch ungleich wertvoller. Man wird die Bedeutung des Buches in dieser Beziehung nicht leicht überschätzen können. Nicht als ob der Schreiber des Buches Hermann von Weinsberg ein bedeutender Mensch wäre, er ragte in keiner Weise hervor, aber eben deshalb vertritt er auch einen großen Kreis. Was ihn trieb, dies Gedenkbuch zu schreiben, war ein kräftiger Familiensinn; die Nach-

kommen sollten wissen, wie die Voreltern gelebt, wie sie dies Haus gekauft, eine Treppe und Thüre erneuert hätten, wie sie sich in diesem und jenem Gewerbe versuchten, Vermögen gewannen und verloren, und was für große Dinge sich zu ihrer Zeit begaben. Darum ist das Buch zugleich eine Chronik, erzählt von der Wahl und dem Sterben des Kaisers und des Papstes, vom Jubeljahr, vom Bauernkrieg, von Sickingen, von der Belagerung Magdeburgs, dem Tode Luthers u. s. w., aber auch diese Chronik war nur für die Familie bestimmt und meist den damals gangbaren Darstellungen entlehnt. Mit Recht hat der Herausgeber diese Abschnitte trotzdem nicht gestrichen, denn es gehört zu dem Bilde dieses bürgerlichen Kreises zu sehen, was sie von dem Gang der Zeitgeschichte erfahren sollten. Die Erzählung geht in die kleinsten Einzelheiten hinein. Zum Jahre 1544 schildert Weinsberg z. B. in 14, sage vierzehn, Druckzeilen, daß er sich von da ab den Bart habe stehn lassen und welche Farbe und Form derselben angenommen habe. Gleicherweise werden wir in alle Geschäfte und Schicksale der weitverzweigten Familie eingeführt, erfahren den Preis des Weins, den Tod des Hundes, die Ausbesserung des Kellers, die Wandlungen der Processe u. s. w. Manche einzelne Züge dieses Lebens sind uns heute fremdartig, aber im ganzen erscheint hier eine Gesellschaft, die wir verstehn, in deren Denken und Urteilen wir uns leicht versetzen können. Man gewinnt doch recht den Eindruck, daß es die gleiche Periode der Geschichte ist, in der wir leben. Handel und Wandel ist noch zunftmäßig gebunden; Verwaltung und Gericht zeigen die verwickelten Formen, wie sie das Mittelalter durch Verquickung geistlicher und weltlicher Behörden, städtischer und korporativer Selbstständigkeit mit der gelegentlich eingreifenden Obergewalt von Kaiser und Papst erzeugt hatte, und so gemütliche Ausnahmen, wie das Asylrecht des Hauses, in dem eine Gebärende lag: aber trotzdem erscheint das Denken und Thun dieser Leute eher modern als mittelalterlich.

Der Schreiber hat eine behagliche Freude an sich und seiner Familie, aber er verheimlicht nichts, das Buch ist vielmehr geradezu eine Art Beichte, er scheut sich nicht, zu erzählen, wie und wo er den Versuchungen unterlag oder dumme Streiche machte, auch die geschlechtlichen Verirrungen bekennt er, aber ohne jede Ostentation des Bekennens. Die Kreise, in denen er lebte, dachten über diese Dinge keineswegs leichtfertig; aber das Mädchen wurde doch nicht verstoßen, das sich mit Versprechungen betrügen ließ, und der Mann, der sich von einer Geliebten löste, weil eine andere ihm und seiner Familie zur rechten Hausfrau geeigneter erschien, der that dies in festen Formen und gegen Zahlung von gesetzlich oder vertragsmäßig

bestimmter Entschädigung. Namentlich aber wurde auch für die außer der Ehe geborenen Kinder rechtlicher gesorgt, als heutzutage, dieselben wurden bisweilen sogar mit den Kindern der späteren Ehe erzogen. Weinsberg nennt eine solche uneheliche Tochter seines Vaters einfach seine Halbschwester.

Hermann v. Weinsberg wurde 1518 geboren, sein Vater war ein Färber, begann aber später einen Weinhandel und Weinschank und ist dabei zu leidlichem Wohlstand gekommen. Er muß ein Mann von tüchtigem Verstande und geradem Charakter gewesen sein, denn es wurden ihm zahlreiche Aemter der städtischen und der kirchlichen Verwaltung übertragen. Er schickte diesen ältesten Sohn mit 7 Jahren auf die Schule und mit 14 Jahren nach Emmerich auf die dortige Partikularschule, die einen guten Ruf hatte. Hermann v. W. war daselbst 3½ Jahre, lernte aber wenig und klagte, daß er nicht einmal in der lateinischen Grammatik Sicherheit erworben habe, obwohl doch das Latein auf allen Stufen des Unterrichts die Hauptrolle spielte. Im Jahre 1534 gelang es seinem Vater ihm einen Platz in der Kronenburse der Universität Köln auszumachen und in derselben hat er dann rasch die Grade eines Baccalar, dann mit 19 Jahren eines Licentiaten und Magisters der philosophischen Fakultät erworben, ohne viel zu wissen. Er blieb in der Burse wohnen, wandte sich dem Studium des römischen Rechts zu und wurde mit 21 Jahren baccalarius legum. Damals wurde er auch zum Vorsteher der Burse gewählt und führte dies Amt 3½ Jahre lang mit ehrlichem Bemühen, bis er es in Folge der Unruhen und Widersetzlichkeiten der gleichaltrigen Scholaren, gegen welche er bei den Universitätsbehörden keine Unterstützung fand, aufgab. Er hat dann noch den Grad eines licentiatus legum erworben, lehnte es aber ab Doktor zu werden, weil ihm der Titel nur Geld koste, Verpflichtungen auferlege und nichts einbringe. Gern hätte er ein geistlich Amt übernommen, »aber das gluck wollte mir geine prebenden bescheren und es fele minen elteren auch zu swar, daß sei fil darumb uisgeben sulten«. Er ist dann eine Zeitlang als Advokat thätig gewesen, hat daneben aber durch einen Weinschank eine bürgerliche Nahrung gesucht und durch die Heirat einer wohlhabenden Wittwe seinen Hausstand aufgerichtet.

Die verschiedensten Verhältnisse des Lebens werden in dem Buche geschildert, besonders ist aber hinzuweisen auf die Beispiele von Processen und sonstigen Rechtsgeschäften und auf die Erzählungen aus der Schul- und Universitätszeit. Das Buch ist für diese Dinge, namentlich für das Leben in den Bursen, eine Quelle ersten Ranges. Das Bild ist sehr unerfreulich, die akademischen Einrichtungen er-

scheinen nur als Gelegenheiten, um kleine Nutzungen zu genießen oder Freunden zuzuwenden.

An der großen geistigen Bewegung der Zeit nahmen diese Kreise der Kölner Bürgerschaft nur geringen Anteil, über Luther denkt Weinsberg nicht gehässig, berichtet zwar, daß aus der Bewegung viel Krieg und Elend hervorgegangen sei, fährt dann aber fort: »Etliche sagen, es sei auch viel gutz druß entstanden, die groiße missbruch in der Kirchen zum teil abgestalt, hatt vil gelerte leut gemacht und die Hillige schrift lautbarer gemachet. Ob aber der schade ader nutz groisser sei, das weis got; ich gebe das den fromen gelerten heim und wunschen durch die gnade gotz ein gemeine eintragt im rechten glauben bei allen lieben christen. Aber alle vurse min vurelter sint bei der catholischer kirchen pliben und darbei in got verstorben; so gedenk ich auch bei der billiger kirchen zu pleiben ... die billige kirch worde mich dan anders lehren«. S. 21.

Der Herausgeber hat hier und da einen Abschnitt weggelassen und nur im Regest mitgeteilt, er hat daran gewiß recht gethan, denn Weinsberg ist oft recht schreibselig, aber es ist gut, daß er nicht mehr gekürzt hat.

Ein Verzeichnis der selteneren Worte erleichtert das Verständnis, und die Anmerkungen fehlen nicht, wo man Aufklärung nötig hat. Das Buch ist eine Bereicherung unserer Litteratur, für die wir dem Herausgeber sehr verpflichtet sind.

Straßburg i. E. G. Kaufmann.

Topografia archeologica di Siracusa eseguita per ordine del ministero della publica istruzione dai professori Dr. F. Saverio Cavallari et Dr. Adolfo Holm e dall' ingegnere Cristoforo Cavallari. Palermo, tipografia del giornole Lo Statuto. 1883. 1 Bd. 4° u. Atlas in gr. fol.

Die Stadt Syrakus im Alterthum. Autorisierte Deutsche Bearbeitung der Cavallari-Holm'schen topografia archeologica di Siracusa von Bernhard Lupus. Straßburg, J. H. Heitz (Heitz u. Mündel) 1887. XII und 343 S. 8°. M. 10.

Von Syrakus ist wenig mehr als der prächtige Name geblieben, schreibt Goethe in seiner italienischen Reise am 27. April 1787. Hundert Jahre darauf erscheint in Deutschland ein Werk, das diesen Ausspruch arg Lügen straft und damit die auch in nicht zu weit bemessenen Kreisen verbreitete Gültigkeit jenes Wortes Goethes ausmerzen wird. Aber bereits zu Goethes Zeit war für die Topographie Siciliens nicht Unwesentliches geschehen. Bereits 1764 hatte P. Burmann des Holländers J. Ph. d'Orville Sicula herausgegeben. Das Werk war für seine Zeit eine höchst verdienstvolle Leistung. Während vordem Männer wie Arezzo, Mirabella, Bonaomi lediglich Phantasiegebilde ohne genügend gestützte Gründe vom alten Syrakus ent-

worfen hatten, verband d'Orville zum ersten Male die Vorteile der Autopsie mit einer tiefgehenden Gelehrsamkeit; auch an sorgfältig geübter Kritik ließ er es nicht fehlen. Leider war seine Arbeit nicht von maßgebendem Einfluß auf die Forschung. Ueber Syrakus berichteten die gerade damals zahlreich erscheinenden Reisebeschreibungen mancherlei. Erst Letronne (1812) und Fr. Goeller (1818) gaben der Forschung einen neuen Anstoß. J. F. Böttcher faßte den Plan zu einer Topographie von Syrakus, doch kam er über die Vorarbeiten nicht hinaus. Inzwischen hatte der Italiener Serradifalco in seinem großangelegten Werke Le antichità di Sicilia den vierten Band ausschließlich der Stadt Syrakus gewidmet. Zeichnungen und Pläne zu dem Texte lieferte der Ingenieur Fr. Sav. Cavallari. Gerade damals wurden auch in Syrakus Ausgrabungen veranstaltet, die manches nicht unbedeutende Monument ans Tageslicht förderten. Von deutschen Arbeiten sind aus dieser Zeit Schubrings Aufsätze und Holms Geschichte Siciliens. Alle diese Forscher vereinigten genaue Terrainkenntnisse mit tiefgehender Vertrautheit in der antiken Litteratur.

Nun läßt es sich nicht läugnen, daß nächst Athen und Rom sicher Syrakus diejenige Stadt ist, für die eine topographische Untersuchung am nowendigsten ist. Wer je des Thucydides sechstes und siebentes Buch gelesen oder bei Livius XXV. von der Belagerung des Marcellus hörte, wird sicher das Verlangen nach einem gut unterrichtenden Hülfsmittel empfunden haben. Es war daher freudig zu begrüßen, wenn die italienische Regierung den in Neapel angesiedelten Professor Holm beauftragte, in Verbindung mit Cristoforo und Saverio Cavallari die Summe alles dessen zu ziehen, was bisher auf dem Gebiete der Topographie von Syrakus geleistet ist. Das im Jahre 1883 erschienene Werk begnügte sich aber nicht damit einfach ein Facit der bisherigen Resultate zu ziehen, sondern es brachte auch nicht zu unterschätzende Ergebnisse eigener Forschung. Leider wurde das Werk nur in wenigen Exemplaren gedruckt, und die Kostspieligkeit der Herstellung erhöhte den Preis in dem Maße, daß es einem Privatmanne nicht möglich war, sich in den Besitz des Werkes zu setzen. Da nun auch sonst das Buch in Deutschland von der Kritik so gut wie gar nicht beachtet wurde, so kam Lupus auf den glücklichen Gedanken, eine billige Ausgabe von demselben zu veranstalten. Vor allem gelang es ihm den kostbar und verschwenderisch ausgestatteten Atlas durch zwei Karten zu ersetzen. Auch an dem Texte nahm er mancherlei Umgestaltungen vor. Die Darstellung zerfällt bei ihm in drei Bücher: topographische Beschreibung von Syrakus und Umgebung, Geschichte der topographi-

schen Entwicklung von Syrakus im Altertum, die wichtigsten der erhaltenen Bauwerke des alten Syrakus. Am wenigsten hat er den Text des zweiten Buches, welches aus Holms Feder geflossen ist, umgestaltet. Dagegen ist das dritte aus verschiedenen Bestandteilen zusammengeschweißt.

Es erhebt sich nun die Frage, inwiefern Lupus selbst gestaltend in die Darstellung eingegriffen hat. Es sei hier gleich bemerkt, daß Lupus 1884 Syrakus besichtigt hat. Es läßt sich nicht läugnen, daß Lupus sehr konservativ verfahren ist, vielleicht in höherem Maße, als es diesem oder jenem gerechtfertigt erscheinen möchte. So hat er selbst an denjenigen Stellen, wo er Holms Ansicht nicht billigt, doch im Text eine Veränderung nicht eintreten lassen. So hat Lupus selbst sich dahin ausgesprochen, daß bei einer Behandlung des Euryalos d'Orvilles Auseinandersetzung zu berücksichtigen wäre. Aber in seiner Bearbeitung hat er S. 125 ff. ebenso wenig eine Aenderung vorgenommen, wie S. 207 etwas Ausführlicheres über die Reste, welche von dem Riesenaltar des Königs Hieron ausgegraben sind, zu finden ist. An anderen Stellen z. B. S. 134 begnügt sich Lupus damit seine von Holm abweichende Ansicht in einer ausführlichen Note darzulegen. Auch da, wo die Forschung der letzten Jahre weiter vorgeschritten ist, wird in den Noten berichtet. So wird S. 99 Beloch bei der Frage nach der Zahl der Bevölkerung der Stadt berücksichtigt. Bei der Bestimmung des Artemisions auf der Insel Ortygia wird ausführlich auf das eingegangen, was kürzlich Nissen im Rhein. Mus. Bd. 40 S. 368 f. auseinandergesetzt hat. Die Frage, ob die große Zahl der überlieferten Kriegsschiffe in dem kleinen Hafen zur Zeit des Dionysios unterzubringen war, wird S. 175 nur gestreift. Lupus hat schon vordem die Schwierigkeit dieser Frage anerkannt und lehnt eine eingehende Erörterung derselben nur deshalb ab, weil Saverio Cavallari eine erneute gründliche Untersuchung aller der Spuren, welche von den alten syrakusischen Schiffshäusern auf uns gekommen sind, beabsichtigt. Kleinere Fehler sind im Text stillschweigend verbessert. So ist S. 189 stillschweigend statt des falsch genannten Böttcher Cluver eingesetzt. Aber S. 11 hat sich fälschlich *bulletino della commissione* st. *bull. Siciliano* eingeschlichen.

Die Quellen für die Topographie Syrakus' zerfallen in zwei Teile: litterarische und monumentale. Eine zusammenfassende Behandlung derselben wäre in der Einleitung, wo nur die bemerkenswerten modernen Schriften aufgeführt werden, geboten gewesen. Eine Kritik der Ueberliefesung der Alten ist nur an den Stellen geschehen, wo es durch die Darstellung selbst gefordert war. Aller-

dings ist dieser Weg ein richtiger, aber auch ein anderer wäre von Nutzen gewesen. Es hätte sicherlich die Frage aufgeworfen werden können, wer von den alten Schriftstellern denn eigentlich Syrakus selbst gesehen hatte. Diejenigen, welche für ein wichtiges Kapitel der syrakusanischen Geschichte als Quelle dienen, haben die Stadt niemals gesehen: Thucydides und Livius. Eine topographische Beschreibung der Stadt im Zusammenhang gibt allein Cicero in Verr. IV, 117 ff. Dieselbe geht auf Timaios zurück und erweist sich in allen ihren Partien als zuverlässig. Wenn nun Diodor ebenfalls auf Timaios zurückgeht, so möchte ich seine Angaben nicht in der Weise verwerfen, wie es von Holm geschehen ist. Ebenso möchte eine Zusammenstellung des inschriftlichen Materiales manchem Forscher erwünscht sein. Die lateinischen Inschriften sind, wie auch S. 11 erwähnt wird, in mustergiltiger Weise von Mommsen zusammengestellt im C. I. L. X, nr. 7120—7187. Weniger gut ist es um die griechischen Inschriften bestellt. Die Sammlung im C. I. G. III, nr. 5367—5423b dazu Addend. S. 1242 f. kann heute nicht mehr genügen. Denn es haben sich viele Inschriften seit dem gefunden, die in den verschiedensten Zeitschriften, deutschen und italienischen, zerstreut veröffentlicht sind. Eine Sammlung der in Syrakus befindlichen Inschriften hat vor Jahren einmal Schubring der Berliner Akademie überreicht vgl. Monatsber. der Berl. Ak. 1865 S. 372. Die lateinischen sind bereits von Mommsen verwertet. Die archaische Inschrift, welche bei der Ausgrabung des Artenustempel gefunden wurde, ist von Roehl I. G. A. S. 145 behandelt, wo auch noch andere ältere zu finden sind. Wenn Lupus S. 80 in der schwer zu deutenden Inschrift *Κλεο[μέν]ης ἐποίησε τὠπέλ(λ)ωνι* an erster Stelle *Κλεο[μενίδ]ης* zu lesen vorschlägt, so wird dadurch gegen den Dialekt verstoßen. Die Ausfüllung des leeren Raumes durch nur drei Buchstaben kann bei einer so alten Inschrift nicht Besorgnis erregend sein.

Einer eingehenden Behandlung sind die vorhandenen antiken Baureste unterzogen. Ihnen ist ausschließlich das dritte Buch gewidmet. Im ersten Teil: das Trinkwasser und die alten Wasserleitungen tritt Cavallari der Hypothese Schubrings entgegen, daß »der Endpunkt des großen, viel verzweigten Crimitiaquaeduktes, dessen ganzes System auf dieses Ziel hingerichtet ist, die Arethusaquelle sei«. Allerdings kann die Möglichkeit, daß die Wasseradern im Innern der syrakusanischen Terasse zum Teil vom Crimiti kommen, nicht geläugnet werden; aber daß ein unterirdischer Kanal von Crimiti nach Tycha führte, läßt sich durch kein Schriftstellerzeugnis erweisen. Was aber Schubring in erhaltenen Resten als Stütze seiner Meinung hat finden wollen, ist durch die neuesten Untersuchungen als irre-

levant erwiesen. Die sicher und auf längere Strecken hin verfolgbaren Kunstleitungen werden zum größten Teil noch heute benutzt. So weit sie erhalten sind, wird eine genaue Beschreibung derselben gegeben. — Bei der Behandlung des Kastells Euryalos wird man gern die vorzügliche Karte des Atlas der italienischen Ausgabe heranziehen. Was Lupus auf Karte I geboten hat, kann immerhin nur als Notbehelf dienen. Von den syrakusanischen Tempeln wird der Artemistempel ausführlicher behandelt und hierbei Schubrings Abhandlung berichtigt. In gleichem ist das römische Gebäude in der campagna Bufardeci genauer untersucht. Schubring hatte hier die Messungen nur nach Schritten vorgenommen. — Es ist hier wohl die Frage berechtigt, weshalb nicht auch derartige Schilderungen, wie sie Schubring im Rhein. Mus. XX, S. 36 ff. vom Forum gegeben hat, versucht worden sind. In der historischen Abteilung wird nur einmal der Versuch gemacht, den Entwicklungsgang eines Ortes Ortygia S. 207 ff. zu verfolgen.

Mit musterhafter Sorgfalt sind die in und um Syrakus befindlichen Gräber untersucht. Es ist dies Saverio Cavallaris Werk. Von besonderem Interesse sind hier die Grottengräber. Freilich hat sich in fast allen so gut wie gar kein Gegenstand aus früherer Zeit gefunden. Dies kommt daher, weil sie in gleicher Weise wie die antiken Grabstätten schon in alten Zeiten von Suchern durchstöbert sind. Nur eine Grabkammer bei der Villa Agnetta Reale hat eine Ausbeute gegeben. Daß hier die alten Sikeler ihre Toten begraben haben, läßt sich ohne allen Zweifel feststellen. Phoenikischen Ursprunges können diese Gräber nicht sein, denn sie sind auch im Innern der Insel zu finden, und hier haben die Phöniker niemals festen Fuß gefaßt. Von den griechisch-römischen Gräbern, die auch untersucht worden sind, mag auf das sogenannte Grab des Archimedes (S. 323 f.) verwiesen werden.

Das zweite Buch: Geschichte der topographischen Entwickelung von Syrakus im Altertum, welches von Holm allein geschrieben ist, bietet eine wertvolle Ergänzung zu dem, was derselbe Autor in seiner Geschichte Siciliens gesagt hat. Eine deutsche Bearbeitung dieses Abschnittes hatte Lupus bereits in einem Programm des protestantischen Gymnasiums zu Straßburg i. E. 1885 gegeben. Wem daran gelegen ist, sich in Kürze über »die Stadt Syrakus im Altertum« zu unterrichten, der findet hier das Notwendigste zusammengetragen. Von den vielen neuen Forschungsresultaten dieses Abschnittes sei hier nur das Hervorragende angeführt. Holms Scharfsinn hat ohne Zweifel das richtige getroffen, wenn er Gelon als den Gründer der bedeutenden Arsenalanlagen, des neuen Marktes, des breiten nach Westen gerichteten Isthmus und der Erweiterung von Niederachradina ansieht. Unleugbar hängen alle diese neuen Anlagen zusammen mit der Großmachtstellung, welche Gelon der Stadt gab. Ein weiteres Verdienst liegt ferner darin, daß jetzt in die Befestigungsarbeiten der Athener, vor allem die Anlage des *κύκλος*, Licht gekommen ist. Daß dann die Athener bei ihrem Rückzuge den Anapos an der Stelle überschritten, wo derselbe nördlich vom Olympieion ein Knie bildet, ist auch durch Holm erwiesen. Ueber die letzte Katastrophe am Assinaros waren bereits 1882 die Besucher der Karlsruher Philo-

logenversammlung unterrichtet. Bei der Behandlung der Belagerung durch die Karthager hat Holm seine früher in der Geschichte Siciliens vorgetragene Meinung aufgegeben und sich Meltzer, Geschichte der Karthager I, S. 297 ff. angeschlossen. In gleich ausführlicher Weise wird auch die Belagerung der Stadt durch Marcellus untersucht. Das Drama vollzog sich in zwei Stadien. Marcellus mußte zuerst Epipolae in seine Hand bekommen, dann folgte schnell Tycha und Neapolis. Ueber die letzten Vorgänge der Belagerung ist es nach Livius Worten nicht möglich ein klares Bild zu gewinnen. Der Text ist vielfach corrumpiert. Holm sucht die Vorgänge folgendermaßen aneinanderzureihen: Moericus nimmt in Ortygia eine kleine Abteilung römischer Soldaten heimlich auf; sie genügen aber nicht zur Besetzung der Insel. Um sie zu halten, war eine größere Truppenmacht notwendig, und diese konnte dorthin nur durch List gebracht werden. Aus diesem Grunde macht Marcellus einen Angriff auf Achradina, Moericus sendet dem bedrohten Quartier fast seine gesamte Truppenmacht zu Hilfe. Nach dem so von Verteidigern entblößten Ortygia sendet nun Marcellus Truppen. Die in der Burg schon vorhandenen Römer öffnen ihren Waffengenossen dasselbe Thor, durch welches sie gekommen sind. Von der Insel drangen dann die römischen Soldaten nach der Marktgegend in Niederachradina. Damit war das Schicksal der Stadt entschieden. Es folgte nunmehr die Plünderung. Von den Kunstwerken ließ Marcellus, soviel nur irgend angieng, nach Rom schaffen. Cic. in Verr. IV, 123 hat der Darstellung des Livius gegenüber keine andere Bedeutung, als die einer rhetorischen Wendung. Weshalb bei der Behandlung dieser Belagerung auch von Lupus S. 222—226 der Bericht des Livius in extenso abgedruckt wurde, kann ich nicht einsehen. Dieser Text ist doch jedem leicht zugänglich.

Wenn in der vorliegenden Kritik auch einzelne Ausstellungen gemacht wurden, so liegt das nicht in der Natur des Kritikers, der alles besser wissen will. Es gibt auch in den Detailfragen z. B. der Lage des *Λαβδαλον* u. a. genug, wo man verschiedener Meinung sein kann. Das Material, das hier zur Erforschung vorliegt, ist nicht immer ein derartiges, daß ein endgültiger Entscheid getroffen werden kann. Vielleicht bringen auch Ausgrabungen in Syrakus selbst noch manches Wertvolle ans Licht. Beim Bau der Eisenbahn hat man schon nicht unwichtige Entdeckungen gemacht. Die Wissenschaft muß aber Lupus zu Danke verpflichtet sein, daß er ein so wertvolles Hilfsmittel allen bequem zugänglich gemacht hat. Wenn er sich als Leser seines Buches in erster Linie den Gymnasiallehrer denkt, so darf das Werk in keiner Lehrerbibliothek fehlen. Es wird aber auch jedem Altertumsfreunde eine willkommene Gabe sein.

Berlin. Hugo Landwehr.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9. 1. Mai 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Dalton, Hermann, Dr., Verfassungsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland. Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 1887. XII u. 344 S. 8°. — Preis: 6 M.

Die lutherische und reformierte Kirche bestehn in Rußland in Bezug auf ihre Verfassung getrennt von einander. Der Verf. des oben bezeichneten Werkes wirkt als reformierter Prediger seit langer Zeit in St. Petersburg und erhielt dadurch Gelegenheit die Entwickelung der Verfassung auch der lutherischen Kirche in Rußland und eine Reihe zum Teil von Petersburg ausgehender Verfassungsentwürfe für dieselbe kennen zu lernen, sowie Männer, welche für diese von Bedeutung waren.

Der Verf. schildert die Verfassungsentwickelung wesentlich nach jenen, einem weiteren Kreise zum Teil bisher unbekannten, Entwürfen und die Sckicksale dieser. Die fesselnde Schrift übt an den Entwürfen und Gesetzen eine eingehende, meist zutreffende Kritik und charakterisiert dabei auch die bestimmend gewesenen Persönlichkeiten in lebhafter Weise. Auch läßt der Verf. es nicht an Reformvorschlägen für die Organisation der lutherischen Kirche in Rußland fehlen, welche, weil er dieser nicht angehört, objektiver sein konnten, die aber eben deshalb auch den einen anderen Standpunkt einnehmenden lutherischen Predigern nicht zusagen möchten. Keineswegs bloß deshalb, weil die Vorschläge nicht von einem lutherischen Geistlichen ausgiengen, sondern weil die lutherischen Prediger

in großer Mehrheit, soweit dem Referenten bekannt, die bestehende Organisation ihrer Kirche an sich und erfahrungsmäßig anpassend finden. Jedenfalls ist aber das in der lutherischen Kirche Rußlands vorherrschende konsistoriale Element, dessen bureaukratisches Wesen der Verf. bekämpft, nicht zum ersten Mal als die Entwickelung der Kirche nicht fördernd erkannt worden, wenn auch die bisher verlautbarten Anregungen zu einer Reform nicht führten.

Die lutherische Kirche hat in den verschiedenen Gebieten Rußlands besonders in den Ostseeprovinzen eine abweichende Entwickelung genommen, und ist erst später zu einem einheitlichen Gesetz und einer einheitlichen Organisation für ganz Rußland, namentlich in oberster Instanz, gelangt.

Der Verf. geht auf die Entwickelung vor der Zeit der Zugehörigkeit der Ostseeprovinzen zum russischen Reich ein und auf die Entwickelung der lutherischen Kirche in Rußland zu jener Zeit. Er handelt darnach zunächst von der Zeit vor Peter dem Großen (I), sodann von der während des achtzehnten (II) und neunzehnten (III) Jahrhunderts.

Aus der ersten Periode schildert der Verf. die Anfänge evangelischer Gemeindebildung unter Iwan dem Schrecklichen, unter seinen Nachfolgern und unter den Romanows. Darnach enthält schon das allgemeine russische Landrecht von 1649 einzelne Bestimmungen, welche die evangelische Kirche berühren. Die innere Ordnung und Verwaltung ihres Kirchenwesens war den Protestanten selbst überlassen. Außerdem fand eine starke Anlehnung an die lutherische Kirche in Hamburg statt, deren Agende und Gesangbuch eingeführt wurden. Nicht wenige der lutherischen Pastoren in Moskau wurden in Hamburg ordiniert. 1678 wurde aber von einem Arzt Dr. Blumentrost eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Kirchenordnung entworfen. Dem Pastor zur Seite und mit der Unterhaltung des Kirchenwesens betraut stand ein aus der Gemeinde gewählter und aus sechs Aeltesten und vier Vorstehern (Diakonen) bestehender Kirchenrat, zu welchem der Prediger nur bei Ehestreitigkeiten in der Gemeinde zugezogen wurde. Ungewiß ist es: ob und inwieweit dieser Entwurf zur Einführung gelangte.

In Livland wurde die schwedische Kirchenordnung von 1686 nur bedingt von dem Landtage zu Dorpat im Jahre 1690 angenommen, wenn auch die »gnädigste Verordnung« des Königs verfügt: »in dem Kirchenwesen ist Ihrer königl. Majestät Kirchenordnung die einzigste Norm, wonach alles reguliert und gerichtet werden soll«. Oberkirchenvorsteheramt und Unterkonsistorien wurden in schwedischer Zeit aufgehoben, aus dem ersteren wurden die weltlichen

Mitglieder entfernt und fast alle Pfarren unter königliches Patronat gestellt, die Konkordienformel ward eingeführt. Schon 1663 hatte ein in Livland auf administrativem Wege veröffentlichtes Religionsplakat die Formel als verpflichtend angenommen. Die Obliegenheiten des Oberkonsistoriums wurden teils dem Konsistorium, teils dem schwedischen Statthalter zugewiesen. Die Synoden waren Prediger-Synoden ohne jede Teilnahme der Gemeinde, welche bei Besetzung der Pfarren nur einen Wunsch äußern durfte. Länger wie ein Jahrhundert blieb das schwedische Kirchengesetz in Livland in Geltung.

In der Kapitulation der livländischen Ritterschaft von 1710 mit Rußland hieß es, daß »die bisher zu in Livland exercierte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburger Konfession und von selbiger Kirchen angenommenen symbolischen Bücher, ohne einigen Eindrang, rein und unverrückt konservieret, sämtliche Einwohner im Lande und in Städten dabei kräftig und unveränderlich gehandhabt und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von altersher gewöhnlichen Konsistorien und kompetierenden jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich konservieret werden«. Aehnlich lautet der betreffende Kapitulationspunkt der estländischen Ritter- und Landschaft. Der Zar gestand jene Bedingungen beiden Ritterschaften 1710 resp. 1712 uneingeschränkt zu. Auch die Stadt Riga erhielt zugesagt, »daß die unveränderte Augsburgische Konfession und darauf fundierte Religion in völligem Stande und bei ihrer bei 200 Jahren gebräuchlichen Uebung in allen Kirchen und anderen Orten dieser Stadt und derselben Gebiete und Diöcesen verbleiben solle«. Nach dem Nystädter Frieden soll aber »in solchen cedierten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ungehindert exerziert werden könne und möge«.

Während der russischen Regierung gieng das königliche Patronat der Pfarreien wieder auf die früheren Inhaber über und wurde das Oberkirchenvorsteheramt wieder hergestellt. An der Spitze des livländischen Kirchenregiments stand das Oberkonsistorium, nunmehr eine gemischte Behörde für Livland, mit Ausnahme Rigas, welches ein eigenes Konsistorium, gleichfalls eine gemischte Behörde, hatte. Von 1714 an ward das Oberkonsistorium dem Hofgericht unterstellt und stand außerdem unter dem Justizkolleg in St. Petersburg. Das

Rigasche Stadtkonsistorium ward 1766 dem für die liv- und estländische Sachen bestellten Obergericht unterstellt. Die früheren Unterkonsistorien wurden nicht wieder eingeführt, die Konsistorien in Dorpat und Pernau dauerten aber fort, ebenso die Einteilung Livlands in Propsteisprengel fast unverändert. Die lutherische Kirche in Estland verblieb seit schwedischer Zeit (1561) anderthalb Jahrhundert im innigen Verband eines kirchlichen Organismus, und stand bei der russischen Besitzergreifung entsprechend der schwedischen Verfassung bis 1743 unter einem Bischof, an dessen Stelle dann als Präses des Konsistoriums ein juristisch geschulter Landrat als Vertreter des Adels trat. Die Stadt Reval hatte ihre eigene Verfassung, Arensburg auf der Insel Oesel sein eigenes: ein gemischtes Konsistorium, Narva ein geistliches länger als ein Jahrhundert. Alle Konsistorien standen unmittelbar oder mittelbar unter dem Reichsjustizkolleg in Petersburg, welches 1718 ins Leben trat, und zwar unter einer besonderen Abteilung desselben, deren Geschäftssprache anfänglich und lange Zeit die deutsche war. Dessen Mitglieder waren meist deutsche Rechtsgelehrte. Nach Verlauf eines halben Jahrhunderts gelangten auch Glieder der griechischen Kirche in diese Behörde, welche ihrer Bestimmung nach auch in Sachen der Lehre der lutherischen Kirche zu entscheiden hatte. Das Justizkolleg wurde, trotzdem es eine rein weltliche Behörde und teilweise oder vollständig allmählich auch aus Gliedern einer anderen als der lutherischen Kirche zusammengesetzt war, an die Spitze der lutherischen Kirche gestellt, »mit dem Aufsichtsrecht über deren Geistliche, mit der Macht, tief und umgestaltend in das Kirchenwesen der lutherischen Kirche einzugreifen und über ihre Geistlichen vorkommenden Falles zu Gericht zu sitzen«. In den Ostseeprovinzen waren freilich die Prediger durch mehrere geistliche Zwischenbehörden vor der unmittelbaren Berührung mit der fernen weltlichen Behörde bewahrt.

Peter der Große verbürgte bereits 1702 den nach Rußland einwandernden Protestanten Religionsfreiheit und ließ das betreffende Manifest in Deutschland bekannt machen. Die Kaiserin Anna gab 1735 und die Kaiserin Katharina II. 1762 eine gleiche Zusicherung. Peter der Große hatte einen Superintendenten für alle lutherischen Kirchen Rußlands berufen, der eine Kirchenordnung schuf, welche aber nicht in die Gemeinden eindrang sowie auch der durch die Superintendentur beabsichtigte Zusammenschluß der Gemeinden bald aufhörte. Allmählich wurde auch für die Gemeinden Moskaus das Justizkolleg, zunächst in Ehesachen die Konsistorialabteilung, die Aufsichtsbehörde. Unangetastet blieb ihnen

die Freiheit der Predigerwahl, die Selbständigkeit in der Verwaltung des Kirchenwesens und in der Anordnung der Gottesdienste.

Auch Kurland widmet der Verf. seine Forschungen. Der Landessuperintendent Einhorn verfaßte eine Kirchenordnung für dieses Land, welche der Herzog am 18. September 1570 bestätigte und die zwei Jahre später in Rostock im Druck erschien. An der Spitze der Geistlichkeit und mit Aufsicht über das ganze Kirchenwesen betraut steht der Superintendent. Er prüft, weiht und führt ein die von dem Herzog oder den Kirchenpatronen berufenen Geistlichen. Er hält jährliche Visitationen, die sich auf Prediger, Schullehrer, Kirchenvorsteher, Gemeinde und auf die Deputaten und die zum Gottesdienst verordneton geistlichen Güter erstrecken. Beizuwohnen haben der Visitation ein herzoglicher Rat, der Haupt- und Amtmann des Gebietes und zwei benachbarte Prediger. Vorsitzender des Konsistoriums war der Kanzler des Herzogtums, sein Stellvertreter der Superintendent, Mitglieder außerdem vier Geistliche und herzogliche Räte. Dem Konsistorium competierten auch polizeiliche und friedensrichterliche Funktionen. Räuber und Wucherer, Verbrecher, die mit falschem Maß und Gewicht, mit Verschiebung der Feldmarken, mit Siegel- und Urkundenfälschung u. s. w. umgiengen, hatten sich vor dem Konsistorium zu verantworten und empfiengen von demselben Urteil und Strafe, welche die weltliche Behörde dann auszurichten verpflichtet war. Von Predigersynoden ist in der kurländischen Kirchenordnung keine Rede, aber auch die Gemeinde, die s. g. Pfarrleute, wird wenig berücksichtigt. Ein Teil Kurlands: der Piltensche Kreis hatte eine eigene, 1622 erlassene »Geistliche Jurisdiction«, welche von einer Anzahl Adliger ohne jede Zuziehung von Geistlichen und ohne jeden Beirat der Gemeinde der Kirche Gesetze erteilte, welche sogar in die Lehre tief eingreifen. Diese Gesetze blieben länger als 2 Jahrhunderte in Kraft. Auch ward ein Landeskonsistorium, bestehend aus Adligen, Geistlichen und Bürgermeistern eingesetzt. Demselben als inappellablem Gericht unterstehn nicht bloß die gewöhnlichen Konsistorialsachen, sondern auch die »publica scandala«. 1756 wurde eine Agende eingeführt, 1796 das piltensche Konsistorium aufgelöst und mit dem kurländischen vereinigt. Dieses mit Ausnahme des Vorsitzenden aus Geistlichen bestehende Konsistorium nahm zwei Mal im Jahr in den Juridiken die Prüfung und Ordnung der Predigamtskandidaten vor sowie die Beurteilung vorliegender Ehescheidungen. In der Zwischenzeit verhandelt ein aus dem Superintendenten und noch einem Geistlichen bestehender Aus-

schuß. Einspruch gegen Urteile des Konsistoriums konnten beim Justizkolleg in Petersburg erhoben werden.

Der Verf. wendet sich dann zu den im 19. Jahrhundert der lutherischen Kirche in Rußland gegebenen Organisationsgesetzen. Er betrachtet zunächst den rationalistischen Versuch auf diesem Gebiete, dann die Vorläufer des Kirchengesetzes und endlich das gegenwärtige Gesetz.

Die lutherische Landeskirche begann die Ummodelung der vorgefundenen Verfassung in der Gottesdienstordnung. Die Geistlichen hielten sich an die bestehenden Agenden nicht mehr für gebunden. Die Ausarbeitung neuer liturgischer Ordnungen wurde von einer Regierungsbehörde einem Rechtsgelehrten übertragen und nur eine kleine Zahl von Geistlichen zur Beratung hinzugezogen. Derselbe Rechtsgelehrte, Procureur des Justizkollegs, arbeitete ein Kirchengebet aus. Nach ein paar Jahren stand die Allerhöchst bestätigte liturgische Ordnung nur auf dem Papier. Für die lutherischen Gemeinden außerhalb der baltischen Provinzen war das Justizkolleg in Petersburg allmählich die geistliche Behörde geworden. 1803 wurde eine Generalsuperintendentur für alle lutherischen Gemeinden des Petersburger Gouvernements Allerhöchst verordnet, welche aber vom Justizkolleg eine schriftliche Instruktion erhielt. Der Generalsuperintendent bildete mit zweien Geistlichen, welche er selbst heranzog, ein Konsistorium für vorkommende Fälle, welches nach gethaner Arbeit wieder aufgelöst wurde. Die Oberleitung aller Angelegenheiten der protestantischen Kirche ward einem Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen übergeben, welches die gesamten landesherrlichen Hoheitsrechte in Hinsicht auf die Protestanten unter unmittelbarer Wissenschaft K. Majestät, als höchstem Oberhaupt aller Kirchen und Korporationen des Staates, für jetzt und künftig durch ganz Rußland ausübte. Dieses Kolleg war eine rein weltliche Behörde. Seine Mitglieder: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, zwei rechtskundige Räte, ein ebenfalls rechtsgelehrter Schriftführer und Procureur müssen zwar Protestanten sein, aber eine besondere geistliche Vertretung in dieser Behörde ward der Kirche nicht zugestanden. Dieses Reichskollegium bildete auch die oberste Instanz in allen richterlichen Entscheidungen der protestantischen Kirche. Erkannte bei einer Berufung vom Kolleg an den Reichs-Senat in St. Petersburg dieser die Beschwerde für unbegründet, so traf den Kläger zweimonatliche Gefängnishaft oder tausend Rubel Strafe zum Besten der protestantischen Kirche. Unter dem Reichskolleg standen die protestantischen Konsistorien in Petersburg, Moskau,

Wilna, Mitau, Riga, Reval und Wiborg, welche aus einem weltlichen Vorsitzenden, dem Superintendenten des Konsistorialbezirks, je einem weltlichen (gelehrten) und geistlichen Rate, einem Beisitzer aus der Bürgerschaft und wenn möglich aus einem weiteren geistlichen Besitzer bestanden. Glaubte ein Konsistorium genötigt zu sein, gegen das Reichskolleg beim Rechtssenat Beschwerde führen zu müssen, so traf im Falle der Nichtigkeit derselben sämtliche Mitglieder Amtsentsetzung.

Die Konsistorialbezirke wurden in Diöcesen, welche acht bis fünfzehn Pfarrgemeinden umschlossen, geteilt und wählten die Geistlichen dieser Gemeinden aus ihrer Mitte einen Propst, der die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen führte, den Verkehr seiner Diöcese mit dem Konsistorium vermittelte und über die genaue Durchführung der erlassenen Anordnungen wachte. Die Gemeinde wählte aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Kirchenrat, aus je zwei Gliedern der in ihr vertretenen sieben Stände (Beamte, Adel, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Gewerker und Bauern) bestehend. Der Kirchenrat wählte aus den Gemeindegliedern Kirchenvorsteher auf drei Jahre und zwar je einen aus den Kronbeamten, dem Adel, dem Bürger- und dem Bauernstande. Während diese Vorsteher mit den laufenden Geschäften in der Verwaltung und Besorgung des Kirchenwesens betraut waren, galt der Kirchenrat als die Vertretung der Gemeinde und lag ihm die Oberaufsicht über die von den Vorstehern zu besorgenden Geschäfte ob. Er setzte die Gemeindesteuer für jedes einzelne Glied fest, wählte unter den vorgeschlagenen Kandidaten den Geistlichen und übte die Polizei aus, wie bezeichnend der dürftige Rest der Kirchenzucht hieß. Außerdem waren für Gemeinden auf dem Lande und in kleinen Städten bestellt unter dem Pfarrer und Kirchenrat stehende »Sittenaufseher zum Behuf der unteren Volksklassen, wohin der Bauer und diejenigen, welche sich von ihrer Händearbeit nähren, desgleichen die Dienerschaft« gerechnet wurden. Sie wurden von diesen Volksklassen selbst erwählt, sollten ein wachsames Auge haben über Kinderzucht, über eheliches und elterliches Verhältnis, über das wirtschaftliche und sittliche Verhalten des gemeinen Mannes versammeln sich bei Beerdigungen, wenn der Verstorbene ein »ausgezeichnet tugendhafter Mensch« war und sprachen bei dieser Gelegenheit öffentlich ein Urteil über des Verstorbenen tugendhaften Wandel aus, die übrigen Gemeindeglieder zur Nachahmung auffordernd.

Der vorstehend referierte Entwurf einer Kirchenordnung bildet nach dem Urteil des Verfassers den Höhepunkt der Aufklärungs-

periode in der lutherischen Kirche Rußlands und zugleich auch ihren Wendepunkt.

Im Jahre 1810 ward, der Tendenz zur Centralisierung des höchsten Kirchenregiments in der Residenz gemäß, daselbst eine »Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen« errichtet. Damit giengen für die Protestanten des Reichs alle bisherigen administrativen Verfügungen des Justizkollegs an diese neue Oberverwaltung über, ebenso wie alle Sachen in Beziehung auf die Hoheitsrechte (iura circa sacra). An die Spitze derselben wurde ein russischer Fürst gestellt, ein in Voltaireschen Anschauungen befangener Oberprokureur des Synods der griechischen Kirche. Am 1. Januar 1818 wurde das neugegründete Ministerium des Kultus und der Volksaufklärung demselben Manne übertragen. Das Departement des Kultus gliederte sich in vier Abteilungen für 1) griechisch-russische, 2) römisch-katholische, 3) protestantische, 4) jüdische und muhamedanische Angelegenheiten. Bald darauf wurde auf Vorstellung des Vorsitzenden des Justizkollegs Allerhöchst genehmigt, daß die verschiedenen protestantischen Konfessionen die evangelische Kirche genannt würden. Am 20. Juli 1819 ernannte der Kaiser für die evangelische Konfession in Rußland einen Bischof mit dem Sitz in Petersburg, dessen Aufsicht alle evangelischen Kirchen und deren Geistliche unterstellt werden sollten. Gleichzeitig wurde ein »evangelisches Reichsgeneralkonsistorium« gegründet zur Aufsicht über die Erfüllung der kirchlichen Verordnungen, über die Uebereinstimmung der kirchlichen Bücher und der Lehre mit den Grundsätzen der Kirche, sowie über den Wandel und das Verhalten der Geistlichkeit. Diesem Reichsgeneralkonsistorium wurden untergeordnet alle Oberkonsistorien und Konsistorien, die littauische evangelische Synode und die übrigen evangelischen geistlichen Behörden, Kirchen und Gemeinden mit der zu derselben gehörigen Geistlichkeit. Dieses Reichskonsistorium sollte aus einem weltlichen Vorsitzenden und seinem ebenfalls weltlichen Stellvertreter nebst zwei weltlichen Mitgliedern, ferner aus dem Bischof mit dem Titel des geistlichen Vorsitzers und zweien geistlichen Mitglieder als Oberkonsistorialräten bestehn.

Sodann wurde am 25. Oktober 1819 zunächst für die zahlreicheren und älteren evangelischen Ansiedler an der Wolga in Saratow ein Konsistorium mit einem Bezirk gegründet, der die Protestanten und ihr Kirchenwesen in den Gouvernements Saratow, Astrachan, Woronesch, Tambow, Rjäsan, Pensa, Simbirsk, Kasan, Orenburg und Perm — im ganzen ein Gebiet von 1 113 058 Quadratkilometer umfaßte.

Im Januar 1822 begann die Ausarbeitung eines Entwurfs eines neuen Organisationsplanes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Der Bischof wurde mit der Arbeit betraut, die Beratung desselben fand mit den Superintendenten der Ostseeprovinzen in Dorpat statt. Danach sollten u. a. auch Generalsynoden berufen werden, bestehend aus dem Erzbischof, sämtlichen Bischöfen und Superintendenten, den geistlichen Oberkonsistorialräten und anderen Geistlichen, welche je zwei oder einer von den Amtsbrüdern der verschiedenen Konsistorialbezirke dazu berufen und entsendet werden. Der damalige Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, ein Katholik und Italiener, berichtete über den ihm zur Meinungsäußerung eingesandten Entwurf kurz, »daß die gegenwärtige Organisation des evangelischen Kirchenwesens in den Ostseeprovinzen beizubehalten sei, indem dieselbe besser sei, als jede andere und keiner Vervollkommnung bedürfe«. Damit war der Entwurf beseitigt.

Ein neuer kaiserlicher Erlaß gebot die Entwerfung eines Vorschlages für eine allgemeine Ordnung der protestantisch-evangelischen Kirche in Rußland. Als Richtschnur für die Arbeit des dazu verordneten Komitees wurde angegeben, daß alle Feststellungen im genauen Einklange mit den Grundsätzen der protestantisch-evangelischen Kirche sowohl in der Lehre wie in der Gottesdienstordnung und Kirchenverwaltung stehn und daß diese Vorschriften vollständig dem jetzigen Standpunkt der protestantischen Kirchen in Rußland, den Bedürfnissen derselben und der Art ihrer Beziehungen zur obersten Gewalt und zu allen Administrations- und Gerichtsbehörden im Reich entsprechen sollten. Das Komitee bestand aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, zu welchen auf ausdrücklichen Befehl und Wunsch des Kaisers noch der Generalsuperintendent von Pommern, Bischof Dr. Georg Ritschl hinzugezogen wurde, um über die Einrichtung und Verwaltung der evangelischen Kirche Preußens erwünschte Auskunft zu geben.

Nach sechszehnmonatlichen Vorarbeiten, Einziehung von Nachrichten über den damaligen Stand der lutherischen Kirchenordnung durch die Konsistorien mit deren darangeknüpften Bemerkungen und Vorstellungen dauerten die Sitzungen vom 25. September 1829 bis zum 8. Mai 1830. Als Grundlage wurde die alte in Livland seiner Zeit eingeführte schwedische Kirchenordnung benutzt.

Die Ostseeprovinzialen bekämpften am meisten den Gedanken der Gründung eines Generalkonsistoriums in St. Petersburg, dennoch wurde er, wenn auch mit sehr geringer Stimmen-

mehrheit, angenommen. Dem Professor des russischen Rechts in Dorpat, Johann von Neumann, einem aus Magdeburg gebürtigen Ausländer, wurde die Redaktion und Verschmelzung dieser Arbeiten übertragen. Sodann wurde die Arbeit vom Komitee geprüft, dem Kaiser unterlegt, auf dessen Befehl vom russischen Reichsrat geprüft und, nachdem dieser sie in den wesentlichen Punkten unverändert angenommen hatte, am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigt und mit einer Kirchenagende publiciert. Es erfolgte hierauf die Aufhebung des Justizkollegs, nachdem dessen Amtsgebiet dem neugegründeten Generalkonsistorium überwiesen worden war.

Das neue Gesetz erstreckte sich nur auf die lutherische Kirche in Rußland, nicht auf die gesamte evangelische, und wurde in einem kaiserlichen Erlaß die besondere Weisung gegeben, schonungsvoll soweit wie nur möglich den in den Ostseeprovinzen vorgefundenen kirchenrechtlichen Stand zu wahren. Wenngleich die schwedische Kirchenordnung zu Grunde gelegt war, eine Ordnung, welche »die schärfste Ausprägung des Staatskirchentums innerhalb der evangelischen Kirche« bildete, so ist doch die Anordnung eine weit übersichtlichere. Es handelt das neue Gesetz von der Lehre, dem Gottesdienst, der Verwaltung der Sakramente und anderen geistlichen Handlungen, der Ehe, dem Predigtamte, den höheren geistlichen Beamten, den Konsistorien, dem gerichtlichen Verfahren bei den Konsistorien, den Synoden, der Verwaltung des Kirchenvermögens, dem Patronatsrechte und endlich von der Instruktion für die Geistlichkeit und den Behörden der lutherischen Kirche im Reich. Als Bekenntnis der Kirche sind zusammenfassend das Konkordienbuch genannt, obgleich außer Livland und Estland die Konkordienformel in keinem Teile der lutherischen Kirche Rußlands vorher Rechtskraft erhalten hatte. Eine Neuerung für die Ostseeprovinzen war die Zusammenfassung und gleichmäßige Gliederung der gesamten lutherischen Kirche Rußlands unter ein gemeinsames Generalkonsistorium, welche der Verfasser »als eine ungemeine Stärkung derselben« bezeichnet.

Das Generalkonsistorium besteht aus einem weltlichen Vorsitzenden und einem geistlichen Stellvertreter, beide vom Kaiser zu dieser Stellung ernannt, ferner aus je zwei geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Zu geistlichen Mitgliedern stellen sämtliche Konsistorien, die Landratskollegien, das kurländische Oberhofgericht und die Stadtmagistrate von Riga und Reval, zu weltlichen Mitgliedern das livländische, estländische und oeselsche Landratskollegium, das kurländische Oberhofgericht, die beiden Stadtmagistrate je einen

Kandidaten auf und der Minister des Innern bringt mit seinem auf den Gutachten der obigen Behörden gegründeten Gutachten diese Kandidaten zur Kenntnis und Wahl des Kaisers. In administrativen Sachen steht das Generalkonsistorium unter dem Minister des Innern, in judiciärem unter dem Senat, mit Ausnahme von Ehescheidungssachen und solchen, die zeitweiligen oder dauernden Amtsverlust oder Amtsentsetzung zur Folge haben, in welchen Fällen es endgültig entscheidet, ebenso in Sachen der Abweichung von der Lehre und der Gottesdienstordnung, bei welchen Anlässen das Generalkonsistorium seine Entscheidung dem Minister des Innern zur Unterlegung an den Kaiser vorstellt.

Genau geordnet ist der Geschäftskreis des Generalkonsistoriums einerseits als der Aufsichtsbehörde der verschiedenen Konsistorien und der Verwaltung des Kirchenvermögens, andererseits als der Prüfungsbehörde aller der durch seine Hand an den Minister des Innern zu gelangenden kirchlichen Angelegenheiten, wie es auch für dieses Ministerium die Vermittelungsbehörde für alle unterstellten Konsistorien ist. Zweimal im Jahr kommen die Mitglieder zur Juridik zusammen. In der Zwischenzeit erledigen der Vorsitzende und sein geistlicher Stellvertreter die laufenden Geschäfte.

Das Gebiet, in welchem Lutheraner angesiedelt sind, wird in acht dem Generalkonsistorium unterstellte Konsistorialbezirke abgegrenzt. Diese acht Konsistorien werden gebildet aus einem weltlichen und einem geistlichen stellvertretenden Vorsitzer und aus einer gleichen Anzahl weltlicher und geistlicher Beisitzer, an deren Wahl die Geistlichkeit keinen Anteil hat, wohl aber der Adel und die Stadtmagistrate. Die Konsistorien sind die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Kirchen und Geistlichen des betreffenden Bezirks, die erste Instanz in Ehestreitigkeiten, die Vermittelungsbehörde zwischen der einzelnen Gemeinde und einerseits dem Minister, anderseits dem Generalkonsistorium. Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der geistliche Vorgesetzte der zu einem Konsistorialbezirke gehörigen Pröpste, Geistlichen und Kandidaten. Ihm ist die Obhut über die Reinheit der Lehre gemäß der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern und über den Wandel der Geistlichen anvertraut, er leitet die Prüfung der Kandidaten, führt die Gewählten ins Amt und in ihre Gemeinde ein und hat innerhalb sechs Jahren regelmäßig Visitationen in allen Teilen seines Sprengels zu veranstalten. Die Propstbezirke werden beibehalten. Den Pröpsten eignen für ihren Bezirk dieselben Befugnisse, wie sie die Superintendenten für ihren Kreis haben. Die Synoden dauern in einigen Konsistorialbezirken fort und werden in andere neu eingeführt. Sie sind nur aus Geist-

lichen zusammengesetzt und bezwecken die Vervollkommnung jedes Geistlichen des betreffenden Konsistorialbezirks durch gegenseitige Mitteilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Gegenständen, über die Ausübung der Pflichten des geistlichen Amtes, über die ihnen in diesem Amt aufstoßenden Schwierigkeiten und die Mittel, dieselben zu beseitigen.

Eine Generalsynode ist im neuen Gesetz wohl zugestanden, hat aber bisher noch nie stattgefunden. Die Gemeinden sind bei deren Organisation unberücksichtigt geblieben. Außer dem Kirchenrat, welcher das Kirchenvermögen verwaltet, hat jede Gemeinde ihre Kirchenvorsteher, jeder Bezirk sein Oberkirchenvorsteheramt. Der Kirchenkonvent in den Landgemeinden, aus allen den Gemeindegliedern bestehend, die irgend ein unbewegliches Eigentum besitzen, wählt aus seiner Mitte je nach der Größe der Gemeinde ein oder zwei Kirchenvorsteher. In einigen Landgemeinden versieht der Pastor das Amt desselben. Die Kirchenvorsteher haben die Aufsicht über das Kirchenvermögen, die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, die Zusammenberufung der Gemeindekonvente zur Beratschlagung über die wichtigsten kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, die Festsetzung der Beiträge zu den bei Kirchenbauten und Ausbesserungen nötigen Kosten, die Aufsicht über diese Bauten, die über die Gemeindearmen und die über die Friedhöfe. Gehilfen der Kirchenvorsteher sind sog. Bauerkirchenvormünder. Die Aufsicht über die Kirchenvorsteher hat das Oberkirchenvorsteheramt, welches aus einem Vorsitzenden, einem weltlichen und geistlichen Beisitzer, gebildet wird.

Ein Vergleich der letzten Ausgabe der vorstehend in Anleitung der Schrift Daltons geschilderten Kirchenordnung seit der von 1857 zeigt wohl einen Fortschritt, indes ist die Verfassung in ihren Grundlagen dieselbe geblieben. Wir empfehlen das uns vorliegende unparteiisch gehaltene Werk des Verf. eingehendstem Studium, die Reformvorschläge der Beachtung der zunächst Beteiligten.

Heidelberg, im Februar 1888. A. v. Bulmerincq.

Maschke, Richard, Der Freiheitsproceß im klassischen Altertum, insbesondere der Proceß um Verginia. Berlin 1888. R. Gaertners Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder), SW. Schöneberger Straße 26. XII und 191 S. 8°. [Historische Untersuchungen. Herausgegeben von J. Jastrow. Heft 8.] — Preis: 6 Mk.

Das Vorwort des Herausgebers S. VII f. belehrt uns, daß er vorliegende Abhandlung mit Vergnügen in die Sammlung der »hi-

storischen Untersuchungen« aufgenommen hatte, weil sie zweifellos in den Bereich der historischen Wissenschaft falle. In der Geschichte des Freiheitsprocesses liege bei allen Völkern, insbesondere bei denen des klassischen Altertums, ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte. Weil jedoch die Formen des Freiheitsprocesses stets die des Civilprocesses überhaupt seien, so können sie nicht anders als im Zusammenhange mit dem ganzen Rechtssysteme verstanden werden. Um die juristischen Bestandteile, welche »naturgemäß« mit besonderer Schärfe in den Abschnitten über den römischen Freiheitsproceß zur Geltung gelangen, auch denjenigen Lesern der »Untersuchungen« verständlich zu machen, welchen juristische Studien fern liegen, seien auf Wunsch des Herausgebers einige orientierende Bemerkungen über den Gang des römischen Processes im allgemeinen vorangeschickt. »Naturgemäß« (?) habe die ganze Beweisführung des Verf.s, »in ihren Beweismitteln ebenso wesentlich juristisch, wie in ihrem Beweismaterial philologisch«, in ihren Ergebnissen ein neues Licht auf die Quellenstellen geworfen, deren sie sich bediente. Insbesondere habe sich herausgestellt, daß Livius' Bericht über den Proceß der Verginia völlig misverstanden gewesen sei. Da aber die Erfahrung lehre, daß alle solche Ergebnisse von den philologischen Herausgebern unbeachtet bleiben, solange sie ihnen nicht in der gewohnten Form geboten werden, so habe Verf. sich entschlossen, die Quellenvergleichung der Beilage II mit Kommentar anzufügen.

Ein Vorwort des Verf.s S. VIII—X teilt uns sodann mit, daß seine, vor mehreren Jahren geschriebene, Untersuchung ihn nach den Ländern der alten Welt begleitet habe. Die Einzelheiten der juristischen Beweisführung sind in den ersten Exkurs verwiesen worden, der eine Anzahl der wichtigsten Fragen aus dem ältern römischen Civilproceß behandelt. So kommt es, daß, ganz abgesehen von der Einleitung, die nämlichen Gegenstände bald in lästiger Wiederholung, bald in fast noch unbequemerer Zerstücktheit an drei Stellen erörtert werden.

Verf. fühlt sich in der Ueberzeugung, das Richtige getroffen zu haben, dadurch bestärkt, daß seine Darstellung mit der bisherigen Auffassung der ältern römischen Ueberlieferung im wesentlichen übereinstimme, während andererseits die Natur des vorliegenden Problems es ermöglicht habe, historische Folgerungen auf juristischer Basis zu entwickeln, und somit bei den oft schwierigen Einzelheiten der Quellenkritik den Rückhalt gewähre, der in dem Wesen einer juristischen Beweisführung liege. Dem Berichterstatter scheint diese Anschauung auf einem bedenklichen Verkennen des wohl berechtig-

ten Gegensatzes der Gesichtspunkte zu beruhen, aus denen manchmal die nämliche Ueberlieferung einerseits als eine vielleicht völlig erdichtete und durch eine Reihe trüber Zwischenglieder kritiklos übermittelte Erzählung von einem einzelnen Hergange als solche schlechthin verworfen werden muß, anderseits hohen Wert behält als unmittelbares Zeugnis des Ueberliefernden von etwas Zuständlichem, Andauerndem, welches ihm vor Augen lag, und dessen Abbild er nur irrig in die Vorzeit übertrug. Oder wäre es durchaus unvereinbar, z. B. die Erzählung von der versuchten Vindikation der Verginia zwar im ganzen für eine Legende, und die Darstellungen, welche Livius und Dionysius von ihr geben, für eine spätere Form dieser Legende zu halten, nichtsdestoweniger aber darin eine mehr oder minder zuverlässige Schilderung des Freiheitsprocesses der voraugusteischen Zeit zu erblicken? Ja, es dürfte umgekehrt nicht unverfänglich sein, an den zufälligen Umstand, daß etwa jenen Schriftstellern ein Irrtum hinsichtlich des beiläufig von ihnen berührten rechtlichen Verfahrens nachgewiesen werden sollte, die Schlußfolgerung zu knüpfen, es sei darum die ganze Erzählung, bei deren Wiedergabe ihnen ein solcher Irrtum unterläuft, von ihnen selbst nicht verstanden. Jedenfalls aber muß es mit dem Nachweise vermeintlicher Irrtümer in der Schilderung eines gerichtlichen Verfahrens namentlich bei Livius um so strenger genommen werden, als es diesem Schriftsteller schwerlich an ausreichender Gelegenheit gefehlt hat, den in voller Oeffentlichkeit verlaufenden Proceßgang seiner Zeit kennen zu lernen. Und immerhin möchte es geratener sein, den scheinbaren Widerspruch zwischen seiner Darstellung und derjenigen des Gaius mittels der Annahme zu lösen, daß sich, etwa infolge der tiefeinschneidenden Gesetzgebung des Augustus, in der Zeit, welche beide Schriftsteller trennt, das gerichtliche Verfahren geändert habe, — als kurzer Hand den Livius eines argen Misverständnisses zu zeihen. Unter allen Umständen aber steht ein derartiges Urteil höchstens demjenigen zu, der das römische Recht begrifflich beherrscht.

Schwerlich jedoch erweckt der Verf. eine günstige Meinung hinsichtlich seiner Urteilszuständigkeit durch das, was er unter I »Einige orientierende Bemerkungen über den Gang des römischen Civilverfahrens« S. 1—5 vorbringt.

Unklar zunächst ist die Einteilung des römischen »Civilverfahrens« in vier Perioden, »als deren Grenzpunkte etwa das siebente Jahrhundert der Stadt, die mittlere Kaiserzeit und die Zeit Justinians zu bezeichnen wären«. Bildet der reine Legisaktionenproceß die erste Periode, der Formularproceß (neben den Legisaktionen) die zweite, die »cognitio extraordinaria« neben dem Formularprocesse die dritte, und die ausschließliche magistratische Cognition die vierte,

so datiert doch diese vierte nicht erst von Justinian, sondern von Diocletian, und die dritte nicht erst von der »mittlern Kaiserzeit«, sondern von Augustus (Fideicommisse) an.

Nicht ersichtlich ist es sodann, weshalb die »Uebersicht über den Proceßgang am besten von dem Verfahren der zweiten Periode« ausgeht; die Umrisse des Legisaktionenverfahrens sind nicht schwieriger zu zeichnen und zu verstehn, als diejenigen des agere per formulas.

Verwirrend ist weiter die Gleichstellung der dinglichen Klagen mit den Vindikationen. Der erstere Begriff ist den Römern ganz fremd; er bezeichnet diejenigen Klagen, welche zum Schutze eines dinglichen Rechtes, d. h. eines unmittelbaren Rechtes an einer körperlichen Sache, dienen. Die Gewalt über einen freien Menschen und die Freiheit sind solche Rechte nicht: somit sind die Klagen zu ihrem Schutze keine dinglichen Klagen. Vindikation ist im Legisaktionenverfahren jede Klage, welche unmittelbar zum Schutze eines absoluten Rechtes dient, als solche; im Formularverfahren dagegen nur dann, wenn sie zugleich auf Kondemnation des Gegners abzielt. Demnach war die Klage zum Schutze eines Gewaltverhältnisses im Legisaktionenverfahren stets eine Vindikation, im Formularverfahren nur ausnahmsweis. Der Freiheitsproceß aber ist nach der herrschenden Ansicht im Formularverfahren wenigstens als s. g. vindicatio in libertatem ungeachtet des Namens nicht mehr eine Vindikation; wie wenig der Name ausmacht, erhellt daraus, daß *vindicare* auch vorkommt für das zweifellose praeiudicium, an aliquis ingenuus sit (l. 32 D. de lib. c. 40, 12).

Aeußerst befremdend ferner ist die Fassung der Formeln, mit welchen der Verf. das Formularverfahren zu veranschaulichen sucht. Die formula petitoria lautet bei ihm: *Si paret fundum etc. ex iure Quiritium Auli Agerii esse, ni Numerius Negidius Aulo Agerio arbitratu tuo restituat*, *N^m^ N^m^ A^o^ A^o^ quanti ea res est condemna*. Von der willkürlichen Vertauschung des *neque* der überlieferten Formel (Cic. in Verr. II², 12, 31) mit *ni* und von der Weglassung des sehr wesentlichen *tantam pecuniam* vor *condemna* wollen wir ganz absehen. Indem jedoch Verf. statt der formelmäßigen Futura »restituetur« und »quanti ea res *erit*« Präsentia »restitu*at*« und »quanti ea res *est*« setzt, verrät er, wie wenig er die Bedeutung jener Futura würdigt; und indem er die passive Fassung der s. g. Satisfaktionsklausel in eine aktive (*ni Numerius — restituat*) umsetzt, miskennt er, daß es dem Prätor nur daran liegen konnte, ob der Kläger befriedigt werde, nicht aber daran, wer ihn befriedige. Ganz ungeheuerlich vollends muß einem Juristen das Beispiel einer obligatori-

schen Klage erscheinen: *Si paret Numerium Negidium Aulo murum* etc. *erigere oportere* etc., und es kann nicht einmal darin eine Entschuldigung für dieses Monstrum gefunden werden, daß dasselbe anschaulicher sei, als die korrekte Formel: si paret N^m N^m A^o A^o HS X milia dare oportere etc. Weshalb hat Verf. seine Beispiele nicht einfach Lenels Edictum perpetuum entnommen, das er doch sonst anführt?

Schief ist es fernerhin, zu sagen, bei einem s. g. praeiudicium handle es sich nicht um einen »wirklichen Anspruch«, sondern um das »Begehren«, der Prätor »möge ein thatsächliches Verhältnis als solches untersuchen und feststellen, z. B. ob X ein Freigelassener etc. sei«. Ist das ein thatsächliches Verhältnis? u. W. *natalibus non officit manumissio.*

Als verzeihliche Ungenauigkeit immerhin möchte die Behauptung gelten, die Fassung der liberalis causa als vindicatio in servitutem und die dem entsprechende Verteilung der Beweislast zu Gunsten der Freiheit sei dadurch bedingt worden, daß der angebliche Sklave »unter Voraussetzung der bona fides« bisher thatsächlich im Zustande der Freiheit gelebt habe, während doch hierzu der Zustand der Freiheit verbunden mit dem Glauben an die eigne Freiheit keineswegs genügte, derselbe vielmehr sine dolo malo begründet sein mußte. Wenn aber der Verf. sagt: »Ist das Eigentum an einer Sache streitig, so wird naturgemäß (?!) der Besitzer — die bona fides immer vorausgesetzt — Beklagter sein und den Beweis des Klägers abwarten dürfen« —, so zeigt er damit eine Unklarheit über das Wesen des Besitzes, wie sie billigerweise keinem Institutionisten nachgesehen werden darf.

Angesichts solcher Schwächen berührt um so peinlicher der absprechende Ton (z. B.: »so kann diesem Misverständnis m. E. nicht nachdrücklich genug begegnet werden« S. 6 und s. unten), in welchem der Verf. unter II. »Der Freiheitsproceß in Rom. 1. Form desselben«. S. 6—11 in bezeichnendem Gegensatze zu Lenels eigner bescheiden sachlicher Erörterung (ed. perp. §§ 178 f.) dessen Ansicht über die liberalis causa der klassischen Zeit gegen die herrschende Meinung verficht. Wenn ihm dabei der tückische Schnitzer entrinnt, S. 7 zu N. 2 § 13 J. de act. 4, 6 und l. 21 Cod. de lib. c. 7, 16 als »zwei Stellen in den Digesten« statt »in Justinians Kompilation« oder »im Corpus iuris civilis« aufzuführen, so wird das hier nur erwähnt, weil sich die lächelnde Frage kaum abweisen läßt, wie sich wohl mancher Philologe geberden würde, wenn einem Juristen auf philologischem Gebiete nur etwas annähernd Aehnliches begegnete.

Lenel sagt ausdrücklich: »Kein Zweifel, daß diese Zeugnisse (nämlich § 13. J. cit., Theoph. ad h. l. und l. 21 Cod. cit.) von erheblicher Bedeutung« für die Präjudicialnatur der petitio ex servitute in libertatem sind. Geradezu überraschend wirkt es, wenn demgegenüber Verf. S. 7 erklärt, jene Stellen, an denen »die Feststellungsklage in naher Verbindung (? !) mit dem Freiheitsproceß erwähnt« werde, seien »zweifellos« auf das praeiudicium, utrum ex servitute in libertatem petatur an ex libertate in servitutem zu beziehen; »es ist ein absolutes Misverständnis, wollte man hier, wo von einem möglichen, keineswegs nötigen Vorverfahren gesprochen wird, an die eigentliche Freiheitsklage denken«. Und das angesichts der jedem Misverständnisse entzogenen Worte: *praeiudiciales actiones — quales sunt per quas quaeritur, an aliquis liber vel an libertus sit*! Wenn Lenel gleichwohl die Präjudicialform der klassischen Freiheitsklage bezweifelt, so bestimmt ihn dazu vor allem die Thatsache, daß bei Gai. IV, 44 unter den Beispielen von Präjudicien ein *praeiudicium an liber sit* nicht vorkommt, obschon er zugibt, dies könne ein Abschreiberversehen sein. Weiter betont er, daß nirgend in den Digesten der Freiheitsproceß *praeiudicium* genannt wird, während bei den sonstigen Präjudicien diese Eigenschaft nicht leicht unerwähnt bleibt. Auch unterscheide sich der Freiheitsproceß von den sicheren Präjudicien sehr wesentlich dadurch, daß es sich bei diesen durchweg um eine bloße Vorfrage handle, deren Entscheidung zwar für die Vermögensverhältnisse der Parteien mittelbar von großer Bedeutung sein könne, aber doch nicht selber sofort eine Entscheidung über diese Verhältnisse sei, während im Freiheitsprocesse unmittelbar ein wertvolles Vermögensstück zu- oder abgesprochen werde, derselbe dadurch in die Nähe der actiones in rem rücke, wie er im Legisaktionenverfahren genau die gleiche Form der legis actio sacramento in rem gehabt habe. Immerhin jedoch könnte gerade diese Besonderheit des Freiheitsprocesses gegenüber anderen Präjudicien es begreiflich machen, daß derselbe ungeachtet seiner Präjudicialform nicht *praeiudicium* genannt zu werden pflegte, vielmehr den alten Namen *proclamare*, *vindicare*, *petere in libertatem* auch dann beibehielt, als neben ihm, dem einzigen mit legitima causa, andere, aus der Jurisdiktion des Prätors hervorgegangene, Präjudicien standen. Jedenfalls aber fand schon im Legisaktionenverfahren sacramento ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Freiheitsprocesse und sonstigen Vindikationen statt: bei jenem bedurfte es der Zwangsvollstreckung halber niemals eines Nachverfahrens, weder, wenn secundum libertatem erkannt worden war, denn derjenige, um dessen Freiheit es sich handelte, befand sich ja stets im Besitze der Frei-

heit; noch im umgekehrten Falle, denn der siegreiche assertor in servitutem durfte den ihm zugesprochenen Sklaven, an dem der Gegner seinerseits ja nicht einmal Detention hatte, eigenmächtig mit sich führen (ducere) und den von demselben gemachten Erwerb als sein Vermögen mit den geeigneten Klagen in Anspruch nehmen; im Notfalle aber hielt er sich an die praedes litis et vindiciarum. Insofern hatte also, was man im übrigen auch über die Präjudicialnatur der Sakramentsklage denken möge, der Freiheitsproceß in dieser Form jene Natur: eine condemnatio des Gegners oder eine litis aestimatio wegen der Hauptsache war völlig ausgeschlossen. Gewiß mit Recht meint nun Lenel, das agere per sponsionem sei für den Freiheitsproceß eben so geeignet gewesen, wie für andere Vindikationen. Allein daraus folgt noch nicht, daß jenes Verfahren jemals wirklich auf ihn angewandt worden sei: haben doch auch negatoria und confessoria actio höchst wahrscheinlich ohne weiteres den Sprung von der Sakramentsklage in rem zur formula gemacht. Wir werden unten sehen, daß für die vindicatio hereditatis die Einführung der bonorum possessio, und für die vindicatio rei specialis die Einführung der possessorischen Interdikte unter der Herrschaft des Legisaktionenverfahrens in allen Fällen, in denen eine Partei die bonorum possessio erhalten bezw. mittels eines Besitzinterdiktes wider den Gegner gerichtlichen Schutz erlangt hatte, das Verfahren per sponsionem deshalb notwendig machte, weil die doppelseitige legis actio sacramento in rem damit unmöglich geworden war, eine andre legis actio aber nur aus einer sponsio gewährt werden konnte; und es ist begreiflich, daß man dieses Verfahren wegen seiner Vorteile namentlich hinsichtlich der Prästation doppelter Früchte (Paul. I, 13b, 8. V, 9, 1. cf. Lenel ed. perp. S. 411 f.) auch neben der formula petitoria beibehielt. Genau entsprechend würde die legis actio sacramento in rem auf den Freiheitsproceß in keinem Falle mehr anwendbar gewesen sein, seitdem derselben durch die Verteilung der Beweislast, je nachdem derjenige, um dessen Freiheit es sich handelte, sine dolo malo in libertate war oder nicht, zu einem iudicium simplex geworden war. Ist dies also zu einer Zeit geschehen, als der Freiheitsproceß noch an die legis actio gebunden war, so ist damals vermutlich auch für ihn das agere per sponsionem, und zwar als ausschließlich zulässige Procedurform, vorgeschrieben worden. Hängt dagegen die Umwandlung des doppelseitigen Freiheitsprocesses in zwei einander ausschließende iudicia simplicia mit der Beschränkung der legis actio durch die Gesetzgebung des Augustus zusammen, so liegt in dem Verhältnisse selbst schwerlich ein zwingender Grund gegen den unmittelbaren Ueber-

gang vom sacramentum in rem zur formula praeiudicialis. Denkbar indessen bleibt auch bei dieser letztern Voraussetzung (welche dadurch einige Unterstützung gewinnt, daß noch Cicero pro domo 29, 78 v. J. 697 d. St. für den Freiheitsproceß das sacramentum kennt, vgl. jedoch auch Servius in l. 24 § 1 D. de lib. c. 40, 12) das agere per sponsionem, wie umgekehrt bei der erstern Annahme das Sponsionsverfahren durch eine formula praeiudicialis ersetzt sein könnte, nachdem etwa infolge einer der duae Iuliae iudiciariae leges der Freiheitsproceß der legis actio entzogen war. Finden wir doch auch sonst die sponsio mere praeiudicialis einerseits ohne erkennbare Notwendigkeit als Klagform angewandt (Cic. pro Quint. 8, 30), andererseits später durch ein einfaches Präjudicium ersetzt (l. 30 D. de reb. auct. 42, 5). Es zeigt dies aber zugleich unwiderleglich, daß sachlich da, wo, wie im Freiheitsprocesse, eine condemnatio in der Hauptsache ausgeschlossen ist, die sponsio mere praeiudicialis eben nur eine etwas künstlichere Form des Präjudicium ist.

Weit gewichtiger erscheinen auf den ersten Blick diejenigen Gründe, welche Lenel § 179 dafür beibringt, daß noch im Formularverfahren die petitio in servitutem genau die Gestalt der rei vindicatio gehabt habe, m. a. W. nur eine Form (oder wohl besser: nur ein eigentümlicher, namentlich durch besondere Bestimmung des zuständigen iudicium ausgezeichneter Fall) der letztern gewesen sei. In Wahrheit dürfte der Schein sich als trügerisch erweisen. Die Worte Julians in l. 30 D. de lib. c. 40, 12: »et sane ridiculum est *arbitrari* eum (nämlich hominem a duobus pro parte dimidia separatim in servitutem petitum) pro parte dimidia duci, pro parte libertatem eius tueri« — können füglich gar nicht von einem richterlichen arbitratus verstanden werden. Denn das eine Gericht, welches secundum servitutem pro parte pronuntiiert hat, ist unter allen Umständen nicht berufen, hinsichtlich der andern Hälfte zu arbitrieren; das andre Gericht aber, welches secundum libertatem pro parte, also adversus actorem, pronuntiiert hat, dürfte, selbst wenn die formula eine Satisfaktionsklausel hätte, überhaupt nicht arbitrieren, sondern müßte absolvieren. *Arbitrari* heißt hier einfach so viel wie *putare*. Und wenn Papinian in l. 36 eod. sagt: Dominus, qui obtinuit, si velit servum suum abducere, litis aestimationem pro eo accipere non cogitur — so ist daraus schwerlich argumento a contrario zu folgern, »daß, wofern der Sklave nicht beizubringen war, oder wofern nur der Kläger die litis aestimatio der ductio des nicht freiwillig restituierten Sklaven vorzog, das Ende des Processes eine condemnatio des assertor war«. Denn hiermit würde sich ein unlösbarer Widerspruch ergeben nicht bloß zu der gewiß richtigen An-

sicht, wonach der Formularproceß eine Naturalexekution überhaupt nicht kannte, der siegreiche Vindikant vielmehr die litis aestimatio annehmen mußte, wenn der Gegner nicht restituierte (l. 3 § 2 D. de reb. eor. 27, 9), sondern namentlich dazu, daß sogar bei dem, nur wegen eines unbestritten freien Menschen anwendbaren, interdictum de homine libero exhibendo ein unmittelbarer Zwang gegen den verurteilten Beklagten auf Exhibition nicht stattfand (l. 3 § 13 i. f. D. de hom. lib. exh. 43, 29). Somit dürfte l. 36 cit. umgekehrt beweisen, daß die petitio in servitutem eine Satisfaktionsklausel und eine condemnatio nicht enthalten hat, der siegreiche Kläger vielmehr den ihm zugesprochenen Sklaven eigenmächtig fortführen konnte. Hier nämlich stand dieser Eigenmacht ein Bedenken deshalb nicht entgegen, weil Kläger damit nicht einmal in eine fremde Detention eingriff. Statt dessen konnte er selbstverständlich auch mit dem Sklaven oder dessen Vertreter sich abfinden: aufgedrungen aber, wie bei der vindicatio servi, dies meint Papinian, wird ihm die litis aestimatio nicht. Damit haben nun auch die Stellen, welche im Zusammenhange mit der petitio in servitutem von der Restitutionspflicht und der aestimatio fructuum nomine reden (l. 4 l. 7 D. de oper. serv. 7, 7 l. 75 D. V. S. 50, 16), ihre Beweiskraft für Lenel verloren. Ja, es würde kaum erklärlich sein, weshalb die Kompilatoren sie aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange herausgerissen hätten, wenn sie auf der Natur der petitio in servitutem als einer actio arbitraria beruhten: weshalb sollte Justinian diesen Charakter der Klage geändert, aus ihr ein Präjudicium gemacht haben? Ganz anders, wenn die fragliche Restitutionspflicht ursprünglich, wo nicht ausschließlich, so doch vorzugsweis und namentlich für den Eigentümer des Sklaven, mittels der Kaution verwirklicht wurde, welche der assertor in libertatem ihm zu leisten hatte. Hierfür aber dürfte ein kräftiger Beweisgrund aus der Erwägung sich ergeben, daß im umgekehrten Falle, nämlich bei der petitio in libertatem, der unterliegende assertor in der Hauptsache nur abgewiesen, niemals kondemniert werden konnte, der Ersatz für den abhanden gekommenen Sklaven oder für den während des Processes dem siegreichen dominus entgangenen Erwerb durch denselben mithin nur aus der vom Gegner bestellten Kaution zu erlangen war. Nachdem diese Kaution, wie die Kautionen des Beklagten bei rei vindicatio und hereditatis petitio, verschwunden war, hatten die Kompilatoren guten Anlaß, die auf sie bezüglichen Aussprüche, soweit ihnen dieselben überhaupt noch brauchbar erschienen, entweder, wie die beiden erstgenannten, in die Materie von den persönlichen Servituten an Sklaven einzureihen, oder, wie die letzte, als allgemeine Regel hinzu-

stellen. — Wie die fragliche Kaution gelautet hat, ist unbekannt; auf iudicatum, i. e. summam condemnationis, solvi (l. 9 D. iud. solvi 46, 7) kann sie natürlich nicht gegangen sein. Sehr möglich aber ist es ohne Frage, daß es die bekannte cautio pro praede litis et vindiciarum gewesen ist. Dies legt allerdings die Form der sponsio praeiudicialis für beide Fälle des Freiheitsprocesses sehr nahe; allein weshalb hätte jene Kaution, die ja mit dem Sponsionsverfahren so wenig in unmittelbarem Zusammenhange steht, daß sie geraume Zeit vor der Sponsion bestellt werden kann (Paul. V, 9, 14), nicht völlig ebenso gut neben einer formula praeiudicialis stattfinden dürfen, welche mittelbar oder unmittelbar an die Stelle der legis actio sacramento in rem getreten war?

Dem Verf. ist es schon aus formalen Gründen im »höchsten Maße« unwahrscheinlich, daß die assertio in libertatem des Formularprocesses eine Feststellungsklage war, weil wir dann ein praeiudicium (an Pamphilus in libertate sine dolo malo fuerit) zur Vorbereitung eines praeiudicium hätten. (Was würde das schaden?) Und da nach ihm die »römische Jurisprudenz einmal die Freiheitsklage als eine dingliche empfand«, auch die vindicatio in servitutem »offenkundig« eine actio in rem gegen den Freiheitsvindikanten war, so scheint ihm die Annahme unabweislich, daß das Gegenstück jener Klage, die vindicatio in libertatem, in klassischer Zeit die damals typische Form der dinglichen Klage, nämlich per formulam petitoriam, gehabt habe, und findet dies »direkt ausgesprochen« in l. 1 § 2 D. de R. V. 6, 1: Per hanc autem actionem (sc. rei vindicationem) liberae personae, quae sunt iuris nostri — non petuntur — nisi forte — adiecta causa quis vindicet: si quis ita petit »filium suum« vel »in potestate ex iure Romano«. Wo aber enthält diese viel besprochene Stelle auch nur die leiseste Andeutung vom Freiheitsprocesse? Läßt sich etwa die Vindikation eines Hauskindes nur gegenüber einem Beklagten denken, welcher den diesseits als Hauskind Angesprochenen für seinen Sklaven ausgibt? Warum könnte nicht z. B. infolge einer behaupteten Unterschiebung des Kindes ein Streit um die väterliche Gewalt als solche entstehn? Vielleicht wurde hierbei jene Vindikation statt des interdictum de liberis exhibendis dann gewählt, wenn es eben nicht bloß auf die Entscheidung über die väterliche Gewalt ankam, sondern zugleich auf Herausgabe des vom Hauskinde gemachten Erwerbes; jedenfalls ist sie nur unter besonderen Umständen geeignet. Für die vindicatio in libertatem beweiset sie nichts. Worauf hätte vollends da, wo es sich um eine gewaltfreie Person handelte, die condemnatio gehn sollen?

2. Kritik von Puntscharts »Der Proceß um Verginia« S. 11—21 kann hier übergangen werden. Beiläufig gibt sich S. 19 der Verf. eine neue Blöße, indem er über das »vel ipso Verginio iudice« bei Liv. III. XX, 10 sagt: »Das wäre doch seltsam, wenn man in einem Civilproceß gleichzeitig Partei und Richter sein könnte!« — Er ahnt also nicht, daß dies recht gut möglich war (Quintil. IV, 1, 19) und erst spät verboten worden ist (l. un. Cod. ne quis in sua causa 3, 5 v. J. 376 v. Chr.).

Unter 3. »Bericht über andere Auffassungen des Processes um Verginia. Programm von Feldkirch. Ubbelohde. Jhering. Eck.« S. 21—30 bekämpft der Verf. mehrere, zum Teil allerdings nicht glücklich gefaßte Ausführungen über das Dekret des Appius Liv. III, 45, 1 sqq., welche darin übereinstimmen, daß nach der diesem Dekrete mitgegebenen Begründung gegenüber der von M. Claudius vorgeblich beabsichtigten vindicatio in servitutem nur Verginius contravindicieren könne, folgeweis die Vorschrift der 12 Tafeln über die Vindicienregulierung secundum libertatem hier nicht Raum finde, da sie sich ausschließlich auf den Fall beziehe, in welchem der als Sklav in Anspruch Genommene, wenn für frei erkannt, zugleich gewaltfrei sein würde. Darin muß nun Berichterstatter dem Verf. durchaus zustimmen: »völlig verfehlt und juristisch unfaßbar ist die hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß nun Verginia bis auf weiteres ausgeliefert werden soll«, sofern nämlich diese Auslieferung als vindiciae secundum servitutem aufgefaßt wird. »Vielmehr kann selbstverständlich der Proceß dann noch nicht angenommen, muß vielmehr bis zu Verginius' Ankunft vertagt werden«. S. auch S. 69 und 176. Dies ist genau das Gleiche, was Berichterstatter in diesen Anzeigen im J. 1863 S. 1493 ausgeführt hat. Aber was folgt daraus nun weiter? Berichterstatter war davon ausgegangen, daß ein nur einigermaßen ausgebildetes Proceßverfahren für solche Fälle, in denen absente adversario eine endgültige richterliche Entscheidung nicht stattfinden kann, ein Provisorium haben muß, welches einerseits dem Kläger, so gut es geht, die künftige Erledigung der Sache sichert, andererseits den vorwurfsfrei abwesenden Gegner processualisch oder gar sachlich nicht schädigt. Die Anordnung eines solchen Provisoriums, meinte er, gehöre recht eigentlich in das Gebiet der diskretionären Proceßleitungsgewalt des Jurisdiktionsmagistrates, die völlig nur in den allerrohesten Verhältnissen fehlen könne. Eben deshalb habe das ius civile von jenem Kontumacialverfahren i. w. S. schweigen können. Vermutlich sei zwar die Feststellung dieses Verfahrens im Einzelnen erst durch das ausgebildete prätorische Edikt erfolgt, die allgemeinen Grundzüge aber der missio

in bona absentis haben schon frühzeitig als thatsächliche Regel bestanden, ohne daß es jedoch der diskretionären Gewalt des Magistrates benommen gewesen wäre, im Einzelfalle eine abweichende Verfügung zu treffen. Und eben eine derartige außergewöhnliche Sicherungsmaßregel sei das fragliche Dekret, nämlich die Ermächtigung des M. Claudius, die Verginia, den Streitgegenstand, gegen genügende Kaution einstweilen mit sich zu nehmen. Selbstverständlich jedoch konnte von einem Verfahren wider einen Abwesenden nur dann die Rede sein, wenn kein Andrer als Verginius zur Beklagtenrolle zugelassen wurde. Im entgegengesetzten Falle hätten aber auch die vindiciae secundum libertatem erteilt werden müssen, eben das, was Appius vermeiden wollte. Um sich die Möglichkeit der von seinem Ermessen abhangenden Anordnung zwecks vorläufiger Sicherung des Klägers zu verschaffen, muß er also ausführen, daß wegen Abwesenheit des allein zur Beklagtenrolle berufenen Verginius einstweilen die Vindicienregulierung, hinsichtlich deren das magistratische Ermessen im Freiheitsprocesse durch sein eigenes Gesetz ausgeschlossen ist, nicht stattfinden könne. Berichterstatter hatte das so ausgedrückt: »Indem — Appius die Anwendbarkeit dieser (nämlich der in der Vorschrift der 12 Tafeln, die Vindicien secundum libertatem zu erteilen, liegenden) positiven Specialbeschränkung der magistratischen Machtvollkommenheit (nämlich die Vindicien nach freiem Ermessen zu erteilen) wegdeduciert, hat er sich für seine intermistische Anordnung (nämlich die Ermächtigung des M. Claudius, einstweilen die Verginia mit sich zu führen) den Boden jener Machtvollkommenheit (nämlich des freien magistratischen Ermessens) zurückgewonnen. — Formell daher ganz berechtigt, trifft er eine interimistische Anordnung, welche von der Regel abweicht« (nämlich von der thatsächlichen Regel der missio in bona, welche dem Immittierten nur die custodia gewährt und somit gegenüber einer beabsichtigten vindicatio in servitutem zugleich dem Zwecke jener 12 Tafelvorschrift entspricht, wonach bis zur Entscheidung des Processes nicht einmal kraft provisorischer Anordnung dem angeblichen Herrn die ausschließliche thatsächliche Verfügung über den als Sklaven in Anspruch Genommenen gewährt werden darf). Der Verf. bemerkt hierzu folgendes: »— diese Auffassung fällt — durch ihre eigenen Widersprüche. Wie soll das Vindiciengesetz eine positive Specialbeschränkung der sonst freien magistratischen Verfügung über das Streitobjekt in Abwesenheit des bisherigen Besitzers enthalten? Das erstere setzt ja notwendig die Beendigung des Verfahrens in iure d. h. die Anwesenheit beider Parteien voraus, während die missio in bona gerade für den Fall der Abwesenheit der einen Partei berech-

net ist. Angenommen aber, das Vindiciengesetz hätte wirklich auf dieses ihm völlig incommensurable Gebiet eingewirkt, mit welchen Gründen hätte Appius das wegdeducieren können? Dies zu erklären hat U. nicht versucht. Und kann man das Verhalten eines Beamten, der eine vorhandene gesetzliche Bestimmung wegdeduciert, noch formell gesetzmäßig nennen?« Berichterstatter meint, nicht zu irren, wenn er dies nicht sowohl für eine Widerlegung hält, als für ein großes Misverständnis. Und wäre es etwas Besseres, wenn gegenüber der Schlußbemerkung des Berichterstatters a. a. O. S. 1499 f.: »Auf eine Erörterung des Termines am folgenden Tage, an welchem das Auftreten des Virginius, den schändlichen Plan des Appius vereitelnd, dessen Leidenschaft zum offenen Rechtsbruche reizt, — müssen wir hier, schon des Raumes wegen, verzichten, so gern wir sie auch deshalb geben möchten, um in ihr unsre bisherige Darstellung nach allen Seiten zu rechtfertigen« — der Verf. fortfährt: »Auch wird unsere Ueberlieferung, wie sie nun einmal vorliegt, dadurch (nämlich daß das Dekret des Appius am ersten Tage für eine provisorische Verfügung wider einen abwesenden Gegner gehalten wird) gar nicht erklärt: es werden vindiciae secundum libertatem verlangt, und Appius erteilt sie an dem entscheidenden Tage in Gegenwart des Vaters secundum servitutem. Wie soll das mit den Normen der Kontumacialordnung erklärt werden?« Dann heißt es weiter: »Aber selbst dieses Fundament ist nichts weniger als sicher. Die Kontumacialordnung für den Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit der in ius vocatio ist durchaus prätorischen Ursprungs: civilrechtlich ist nur die beschleunigte usucapio pro herede bei dem erblos gestorbenen Schuldner und bei dem qui exsilii causa solum verterit, also in den Fällen, wo eine dauernde Unmöglichkeit der in ius vocatio vorliegt«. An dieses wenig gelungene Excerpt aus v. Bethmann-Hollweg Civilpr. I, S. 112 f. schließt sich die, wohl dem Verf. selbst gehörende, Bemerkung: »Dies (Berichterstatter versteht: die Thatsache, daß die Kontumacialordnung erst späten, prätorischen Ursprungs ist), ergibt sich sowohl aus dem Schweigen der Quellen, wie aus inneren Gründen: ein Rechtssystem, das die Vertretung im Civilproceß principiell ausschloß, konnte nicht gut ein Kontumacialverfahren schaffen, das selbst in der zweiten Epoche der schrankenlosen (auch im Legisaktionenverfahren?) Freiheit der Proceßvertretung eine vorsichtige Handhabung (durch wen? cf. Cic. pro Quint.) erforderte, das aber in der ersten Epoche notwendig eine erdrückende Härte enthalten hätte« (aber doch nur, wenn jeder missio in bona absentis der effectus venditionis zugekommen wäre, was eben Berichterstatter mit O. E. Hartmann bestreitet). Gesetzt in-

dessen, das ediktsmäßige Verfahren gegen Abwesende sei erst nach der lex Aebutia aufgekommen, nicht schon in früher Zeit von den Jurisdiktionsmagistraten geübt worden, — so würde das zwar einen Beweisgrund gegen die geschichtliche Treue der bei Livius und Dionys gegebnen Berichte über den Proceß der Verginia bilden, sofern diese Berichte trotzdem die Anwendung jenes Verfahrens erwähnen sollten: nimmer jedoch würde daraus folgen, daß jenes, irrigerweise in eine zu frühe Zeit verlegte, Verfahren an sich falsch dargestellt wäre. Und so könnten, von dem erwähnten Anachronismus abgesehen, die genannten Schriftsteller recht wohl eine völlig klare und juristisch verständliche Vorstellung von dem Verlaufe des Processes gehabt haben. — Uebrigens werden wir unten nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

Unter 4. »Der Vindicienparagraph der XII Tafeln« S. 30—41 sucht Verf. nachzuweisen, die 12 Tafeln haben keineswegs für jeden Proceß um die Freiheit eines Menschen vorgeschrieben, es sollen die Vindicien secundum libertatem gegeben werden, sondern nur für die vindicatio in servitutem. Der Freiheitsproceß aber sei »bekanntlich« eine vindicatio in servitutem, sobald die streitige Person bisher sine dolo malo frei war, im anderen Falle eine vindicatio in libertatem. Die entscheidende Voraussetzung sei »in der weniger komplicierten processualen Technik der ältern Epoche« mittels einfacher prätorischer Kognition festgestellt worden. Die herrschende Ansicht hat schon deshalb gar keinen Anlaß, auf diese Unterscheidung einzugehn, weil nach ihr jeder Freiheitsproceß sacramento in rem ein iudicium duplex, also stets sowohl eine vindicatio in servitutem von der einen Seite war, als eine vindicatio in libertatem von der andern. Die Frage nach der Duplicität der legis actio sacramento in rem, hinsichtlich deren Verf. sich sehr wohl bewußt ist, »gegen den Strom« zu schwimmen (Vorwort S. IX), soll später geprüft werden. Hier sei einmal angenommen, es stehe fest, daß schon der alte Freiheitsproceß der 12 Tafeln ein iudicium simplex gewesen sei: wie vermag selbst auf dieser Grundlage die Behauptung des Verf.s hinsichtlich der Vindicien gerechtfertigt zu werden? Verf. gibt zu, daß zu klassischer Zeit sowohl bei der vindicatio in libertatem als bei derjenigen in servitutem der Mensch, um dessen Freiheit gestritten wurde, ordinato iudicio den Besitz der Freiheit erhielt; er meint jedoch, dies sei ein nachweisbar den klassischen Juristen noch neues und keineswegs vollständig und in allen seinen Konsequenzen anerkanntes Princip. Gaius, der, abgesehen vom Verginiaproceß, in seinem Ediktskommentar den ältesten Standpunkt der Lehre zeige, sagt (l. 25 § 2 D. de lib. c. 40, 12): *Licet vulgo dicatur, post ordi-*

natum liberale iudicium hominem, cuius de statu controversia est, liberi loco esse, tamen, si servus sit, certum est, nihilo minus eum, quod ei tradatur, vel stipuletur, perinde domino adquirere, atque si non de libertate eius quaerebatur etc. »Hier finden wir«, bemerkt Verf., »freilich den Satz, welchen die herrschende Meinung aufstellt; aber wir finden ihn nicht bloß eingeschränkt in seinen Konsequenzen (?!), sondern auch eingeführt durch die Worte: »licet vulgo dicatur!« Glaubt wirklich jemand, ein durch die XII Tafeln sanktioniertes Princip können von einem Juristen mit den Worten *vulgo dicitur* eingeführt werden? Wer den Stil der römischen Gesetzgeber kennt, wird nicht im Zweifel sein, daß ein Satz, der von Gaius mit diesen Worten eingeleitet wird, nicht in den XII Tafeln gestanden haben kann: und wenn ihr auch nichts weiter entgegenstände, an diesen beiden Worten würde die herrschende Theorie notwendig und für immer zusammenbrechen«. Aber ist der den 12 Tafeln zugeschriebene Satz, die Vindicien sollen stets secundum libertatem erteilt werden, in der That identisch mit der landläufigen Redensart: *post ordinatum liberale iudicium hominem, cuius de statu controversia est, liberi loco esse?* Hat es nicht vielmehr sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Redensart erst dann entstanden ist, als mit der alten Sakramentsform die Verteilung der Vindicien im Freiheitsprocesse längst verschwunden war? Denn nunmehr mußte ein kurzer Ausdruck für den interimistischen Zustand des in diesem Processe Befindlichen Bedürfnis werden; die Bezeichnung *in possessione libertatis esse* aber würde sich dazu deshalb nicht gut geeignet haben, weil sie hinsichtlich der, von den Umständen abhängigen, Beweislast leicht irreführen konnte. Wenn nun Gaius bemerkt, diese Redensart sei, wie manche ähnliche es auch waren, ungenau gefaßt, der nach ihr liberi loco Befindliche mache, sofern er demnächst für einen Sklaven erkannt werde, auch den Erwerb der Zwischenzeit für seinen Herrn —: was in aller Welt beweiset das dagegen, daß in den 12 Tafeln gestanden habe: »die Vindicien sind stets secundum libertatem zu erteilen«? (Vgl. auch Lenel a. a. O. S. 304: — »aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich diese Regel aus der Vorschrift der zwölf Tafeln, daß die Vindicien secundum libertatem erteilt werden sollten, herausentwickelt«). — Noch weniger beweistüchtig für die Behauptung des Verf.s sind die von ihm aus Paulus beigebrachten Stellen, den er, wie dessen gleichfalls als Gewährsmann genannten, aber mit Aussprüchen nicht vorgeführten Zeitgenossen Ulpian (ermordet 228) 100 Jahre später als Gaius (noch schriftstellerisch thätig zum Sc. Orfitianum v. J. 178) setzt. Besonderes Misgeschick hat er mit der ersten dieser Stellen, l. 24 pr. D.

de lib. c. 40, 12 Paul lib. 50 ad ad.): *Ordinata liberali causa liberi loco habetur is, qui de statu suo litigat, ita ut adversus eum quoque, qui se dominum esse dicit, actiones ei non denegantur, quascunque intendere velit: quid enim, si quae tales sint, ut tempore aut morte intereant? quare non concedatur ei litem contestando in tutum eas redigere?* (cf. § 3 eiusd. leg.). »Das klingt«, sagt Verf., »für unsere (d. h. die von ihm bekämpfte) Theorie der Vindicienregulierung nach den 12 Tafeln nicht sehr ermutigend, denn wenn dem litigans von Alters her stets die possessio libertatis verliehen wurde, weshalb diese Auseinandersetzung? Sollte sich in den sieben Jahrhunderten nach Erlaß der zwölf Tafeln keine feste Tradition darüber gebildet haben?« Verf. wähnt doch nicht etwa, die römischen Juristen haben in ihren Ediktskommentaren lediglich ganz neue Lehren vorgetragen? Ja, hätte er nur den § 1 unsrer l. 24 gelesen, er würde gesehen haben, daß Paulus für seine Behauptung einen Gewährsmann vom Ende der Republik anführt: *Quin etiam Servius ait, in actionibus annuis ex eo tempore annum cedere, ex quo lis ordinata sit.* L. 3 § 10 D. de a. v. a. p. 41, 2 und l. 15 § 1 d. de usurp. 41, 3 behandeln die Frage, ob der Besitz an einem Sklaven fortdauere, der pro libero se gerit und namentlich paratus est pro libertate sua litigare; mit der Vindicienregulierung oder, wie Verf. sagt, mit der »physischen Freilassung« hat das nichts zu thun. — Unverständlich ist es, inwiefern »die quellenmäßig bezeugte (l. 12 pr. D. ad exh. 10, 4) Anwendung der actio ad exhibendum auf den Freiheitsproceß mit der durchgängigen Freilassung des litigans nicht recht im Einklang« stehn soll. Mittels jener Klage wird der Besitzer eines Menschen, dessen Identität zwecks der assertio in libertatem erst noch festgestellt werden muß, genötigt, denselben in ius zu bringen; erweiset sich hier die vermutete Identität, so finden nunmehr die assertio und die vindiciae secundum libertatem statt. — »Positiv« endlich findet Verf. sein Ergebnis hinsichtlich der Vindicienregulierung in unseren Berichten über den Proceß der Verginia. Entscheidend dafür, daß bei der vindicatio in libertatem die Vindicien vom diskretionären Ermessen des Magistrats abhiengen, soll bereits l. 2 § 24 D. de O. J. 1, 2 sein: es wird hier dem Appius zum Vorwurfe gemacht, daß er die Vindicien dem zugesprochen, qui in servitutem petierat. Also wenn es sich um eine vindicatio in libertatem im Sinne des Verf.s gehandelt hätte, so wäre eine solche Vindicienverleihung berechtigt gewesen! Ungeschickter würde das argumentum a contrario wohl kaum je angewandt worden sein, wenn nicht Verf. sich selbst noch überböte, indem er aus Liv. III, 45, 1 f. folgert, nach der Auffassung des Appius handle es sich im Processe der Verginia um eine assertio in

libertatem, d. h. Appius zeige »deutlich, daß er bis auf weiteres Verginia als Sklavin anzusehen entschlossen ist«. S. auch S. 176. Und das wegen des Ausdrucks: »in iis enim, qui asserantur in libertatem, quia quivis lege agere possit, id iuris esse«, wozu »natürlich«, »mit absoluter juristischer Notwendigkeit« »e servitute« zu ergänzen sei, und zwar in dem Sinne, daß dabei die Natur des Freiheitsprocesses als eines iudicium simplex als selbstverständlich vorausgesetzt wird! »Natürlich hat Livius sich die Tragweite dieser Sätze nicht klar gemacht. Wir finden bei ihm hier wie oft Spuren einer alten und guten Tradition, die er selbst nicht mehr verstand«. Daß Dionys. XI, 29 u. 31 jene argumenta a contrario einfach bestätigt, wird hiernach dem Leser ebenfalls nur »natürlich« erscheinen; wie man auch aus Liv. III, 56, 4: »nisi iudicem dices, te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse« etc. 57, 5: »iudicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit« »deutlich« ersieht, »nicht vindicias secundum servitutem, sondern ab libertate in servitutem dedisse wird Appius zum Vorwurf gemacht, also nur das letztere war ungesetzlich«. Verf. behauptet denn auch ganz unerschrocken, daß erst auf Grundlage dieses, in der Ueberlieferung der genannten Schriftsteller sattsam durchklingenden, Satzes jene Ueberlieferung verständlich werde. Ja, es scheint fast so, als ob er meine, Livius und Dionysius hätten sogar mit Bewußtsein diesen Satz anerkannt. Denn nur so ist es doch wohl zu verstehn, wenn er ausruft: — »wenn absolut keine Möglichkeit vorlag, im Freiheitsproceß Vindicien secundum servitutem zu geben? Wenn das überhaupt kein gesetzlich denkbarer Begriff war? Und unsere Autoren hätten sich diesen wirksamsten rhetorischen Gegensatz in ihrer pathetischen Darstellung entgehn lassen?«

Die gleiche Unbefangenheit des Unterlegens statt des Auslegens bewährt Verf. in 5 »Der Proceß um Verginia bei Diodor« S. 41—47. Hier heißt es XII, 25: »Nachdem der Decemvir die Klage angehört und das Mädchen eingehändigt hatte, ergriff der Sykophant dasselbe und führte es wie seine Sklavin ab«. Wenn Verf. den Ausdruck (τὴν κόρην ἐγχειρίσαντος) so allgemein findet, daß er auch auf eine etwaige Vindicienregulierung recht gut angewendet werden könne, so entspricht das freilich nicht nur den übrigen Berichten über unsern Proceß, sondern es ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß ein Jurisdiktionsmagistrat in solchem Falle ein Endurteil gar nicht fällen konnte. Dann aber sagt er: »Wir müssen also annehmen, daß der vorgeschobene Ankläger die augenblickliche Freiheit der Verginia aus irgend welchen Gründen für dolos erklärte und demgemäß die Anerkennung des Verfahrens als einer vindicatio in libertatem,

nicht in servitutem verlangte, worauf er in Betreff der Vindicien und damit überhaupt gewonnenes Spiel hatte!« Was ist gegenüber einer solchen Umdrehung des Sinnes noch sicher!

In 6. »Der Proceß um Verginia in der jüngern Annalistik« S. 47—60 sucht nun der Verf. darzulegen, daß Livius und Dionysius, »die ohne Kenntnis der Rechtsgeschichte von dem zu ihrer Zeit in diesen Dingen herrschenden Princip (nämlich dem nach seiner Meinung im Formularverfahren durch eine konstante Praxis zur Herrschaft gelangten Satze, daß auch bei der vindicatio in libertatem stets die Vindicien secundum libertatem zu erteilen seien) ausgiengen, die Entscheidung in den älteren Quellen nicht mehr begriffen: »sie wußten eben nicht, daß es früher möglich gewesen war, Vindicien gesetzlich secundum servitutem zu geben« (und doch haben sie, wie erwähnt, nach S. 41, »sich diesen wirksamsten rhetorischen Gegensatz in ihrer pathetischen Darstellung entgehn lassen!«) »und sahen sich deshalb nach einer andern Erklärung um, die ihnen plausibel erschien«. Dabei verfielen sie »auf das Unglücklichste«, »den Proceß in Abwesenheit des Vaters beginnen zu lassen«. Und nun wird den wehrlosen Schriftstellern so ziemlich alles, was sie sagen, als sinnloses Misverständnis ausgelegt. Wenn Livius III, 44, 5 den Appius seinen Klienten anweiset, *ut virginem in servitutem adsereret* (vgl. auch 47, 4: *ultro querente — p e t i t o r e*) so ist »nicht die technische assertio in servitutem« gemeint, »welche der Klient vielmehr gerade vermeiden soll, sondern der Ausdruck ist, wie vieles bei Livius, untechnisch aufzufassen, resp. anzunehmen, daß Livius sich über die Tragweite desselben nicht klar war«. Sagt Claudius das. § 10 nach Vortrag der ihm eingelernten Erzählung: *id se indicio compertum adferre probaturumque vel ipso Verginio iudice, ad quem maior pars iniuriae eius pertineat; interim dominum sequi ancillam aequum esse,* — so heißt das beileibe nicht: inzwischen, nämlich bis Verginius auftrete, sei es billig, dem Kläger den Besitz der Verginia zu gewähren; — vielmehr verlangt »Claudius den vorläufigen Besitz der Verginia auf Grund eines materiellen Rechtsgrundes«, der »notwendig mit Verginius Abwesenheit nichts gemein« hat. Legt Livius das. § 12 den advocati puellae die Aeußerung bei: »*iniquum esse absentem de liberis* (nicht etwa *pro filia*) *dimicare*«, was füglich heißen kann und hier heißen muß: es sei unbillig, daß ein Abwesender sich der Gefahr ausgesetzt sehe, seine Kinder (durch einen in seiner Abwesenheit gegen ihn erhobenen Rechtshandel) zu verlieren (vgl. Liv. VI, 40, 17: *possetisne ferre Sextium haud pro dubio consulem esse, Camillum de repulsa dimicare?* XXIV, 26, 7: *coniugem eius ac liberos de vita dimicare.* Cic. pro Sest. I, 1. cf. Liv. II, 12, 10), — so ist

nach dem Verf. das *dimicare* nur von einem die Anwesenheit beider Parteien voraussetzenden Rechtsstreite zu verstehn; er ruft aus: »nein, nicht unbillig, sondern processualisch unmöglich«! Die vermeintliche Schwierigkeit, die Thatsache, daß Appius III, 45, 3 bereits dekretiert hat (cf. § 5: *lictor decresse ait*), mit seiner Erklärung 46, 3 (*non praebiturum se illi sc. Icilio eo die materiam — ius eo die se non dicturum neque decretum interpositurum*, cf. 47, 4: *ultro querente — petitore, quod ius sibi pridie per ambitionem dictum non esse*) in Einklang zu bringen, löset sich ganz einfach mittels der Erwägung, daß jenes Dekret bedingt ist durch die dem Claudius obliegende Kaution: damit dasselbe zur Wirkung gelange, ist es nach Erfüllung der Bedingung pure zu wiederholen (45, 9: *neque tu istud umquam decretum sine caede nostra referes*). Der Verf. findet die Erklärung dieser »konfusen Zusammenstellung« eines »kritiklosen Kompilators« darin, daß die nämliche Quellennotiz, der Proceß habe in Abwesenheit der Angehörigen Verginias begonnen, von einem Autor auf den Vater, von einem andern auf die übrigen Verwandten bezogen und schließlich als »Doublette« vorgetragen worden sei. Daß Dionysius nicht glimpflicher wegkommt, als sein römischer Kollege, darf nicht überraschen. Hier aber hat sich die Nemesis der beiden Alten angenommen, indem sie den Verf. in Beziehung auf die Erzählung des Dionysius von der Unterschiebung der Verginia durch die verstorbene Gattin des Verginius folgendes sagen läßt: »diejenige Theorie, welche die Grundsätze der Noxalklage auf Delikte der in manu befindlichen Personen ausdehnt, befindet sich mit unserm Proceßbericht in unlösbarem Widerspruch, denn ausliefern kann Verginius Numitoria nicht mehr, er kann also nur noch auf Sachentschädigung belangt werden: man sieht, daß bei dieser Sachlage das Vorgehen des Claudius geradezu albern erscheint: er kann im günstigsten Falle nur eine Geldentschädigung verlangen, die bekannte (?!) litis aestimatio der Noxalklage. Trotzdem würde ich es nicht für richtig halten, auf Grund unseres Processes die Theorie in diesem Punkt zu korrigieren: man thut Livius (soll wohl heißen: Dionysius, denn bei Livius scheint dem Verf. S. 176 Verginius »als Betrüger gedacht zu sein« ungeachtet des »vel ipso Verginio iudice, ad quem maior pars iniuriae eius pertineat«) und seinen Autoren schwerlich Unrecht, wenn man annimmt, daß sie die ungemeine Schwierigkeit der Sache auch nicht entfernt geahnt haben: ist doch sogar den Neueren das Hereinspielen der Verginiafrage in diese Dinge, soviel ich sehen kann, entgangen«. Verf. nimmt hiernach also an, der Eigentümer der von einem fremden Sklaven gestohlnen Sache habe zu deren Wiedererlangung gegen dessen Herrn nicht

die rei vindicatio gehabt, sondern nur die Noxalklage! Und obendrein weiß er nicht einmal, daß mit dem Tode des Gewaltunterthänigen ante litem contestatam die Haftung des Gewalthabers ex noxali causa überhaupt wegfällt. Mit dem Eigentumsbegriffe steht Verf. auch sonst auf gespanntem Fuße: für einen Institutionisten schon muß es als widersinnig gelten, wenn es S. 55 heißt: »die ältere (Quelle) ließ Appius sagen, er betrachte auf Grund der von beiden Parteien vorgebrachten Behauptungen das Verfahren als vindicatio in libertatem, Verginia also als Eigentum des Claudius«. Ja, wenn sie das gemäß richterlicher Entscheidung war, wie hätte dann überhaupt noch an ihre vindicatio in libertatem gedacht werden können! Mit der Ausrede wenigstens, er habe »natürlich« nur interimistisches Eigentum gemeint, dürfte Verf. kaum Gehör finden, da noch nach Diocletian (Vat. fragm. 283) ad tempus proprietas transferri nequit.

7. »Der Sturz des Decemvirats« S. 60—68 geht uns hier nicht an.

8. »Uebersicht der bisherigen Resultate« S. 67—69 faßt die Ansicht des Verf.s kurz dahin zusammen: Die alte und gute Tradition lasse Appius die Vindicien secundum servitutem erteilen, wozu er das volle Recht gehabt, da er den Proceß für eine vindicatio in libertatem erklärte. Sein sachliches Unrecht habe dagegen in dieser Erklärung gelegen. Die jüngere Annalistik, welche von dem Principe der durchgängigen »Freilassung des Streitobjektes während des Processes« ausgieng, sei demnach nicht in der Lage gewesen, »die zumal kurze Darstellung der älteren Berichte zu verstehn. Sie konstruierte eine andere Motivierung, welche, auf dem Gegensatz von Gewaltfreiheit und Gewaltunterworfenheit beruhend, die Abwesenheit des Vaters als des allein berechtigten Kontravindikanten zur Voraussetzung hatte, obwohl diese Abwesenheit juristisch den Proceß unmöglich macht«. — Wir haben gesehen, was es mit »der genauen Untersuchung« des Verf.s auf sich hat, wonach »in Wirklichkeit die XII Tafeln bei der Vindicienregulierung im Freiheitsproceß zwischen vindicatio in libertatem und in servitutem unterschieden«: sie ist vollständig in die Luft gebaut.

Nr. III. »Der Freiheitsproceß in Athen« S. 70—95 und Nr. IV »Die in rem actio der Inschrift von Gortyn« S. 96—109 bleiben schon deshalb hier unbesprochen, weil ihr Inhalt nicht dem Arbeitsgebiete des Berichterstatters angehört.

Dagegen sei aus dem ersten Exkurse »Ein Beitrag zum Verständnis der Legisaktionen« S. 113—167 hier noch Einzelnes angeführt, was für den Verf. bezeichnend erscheint. Nr. 1 »Einige Bemerkungen über den Ursprung der possessorischen Interdikte« S. 113—123

enthält den Satz: »Daß dieser Zweck (nämlich der präparatorische Zweck der interdicta retinendae possessionis) in späterer Zeit mehr (?) hervortrat, hängt mit der Entwickelung des Eigentumsrechts zusammen, welche es ermöglichte, daß zahlreiche anfangs petitorische Hilfsmittel rein possessorisch verwandt werden konnten; ich erinnere an die Publiciana u. a.«. Daß die Publiciana jemals »possessorisch verwandt werden konnte«, ist dem Berichterstatter, und sicherlich nicht ihm allein, durchaus neu; dem Uebrigen vermag er überhaupt ein Verständnis nicht abzugewinnen. — In Nr. 2 S. 123—146 »Kontravindikation und Vindicienregulierung« finden wir zunächst die handgreiflichste petitio principii, wenn es S. 124 heißt: »Diese Thatsache (nämlich daß nach der Darstellung bei Gai. IV, 16 bei der vindicatio sacramento in rem beide Parteien zu derselben positiven Proceßbehauptung gezwungen sind) — widerspricht dem altrömischen (?!) Princip, daß Beklagter ohne positive Behauptung resp. Beweis durch bloßes Negieren seiner Verteidigungspflicht genügt«. Sodann bewährt Verf. S. 126 seinen Scharfsinn in folgendem Satze: »Als das wesentlichste Hindernis der Annahme, daß der Besitz in dem alten petitorium irrelevant, dieses selbst demnach eine Doppelklage gewesen sei, erscheint uns das Ritual der Emancipation und in iure Cession. Beide sind bekanntlich Eigentums- und Besitz- (!!) resp. Gewaltrechtsübertragung in der Form einer Sakramentalklage mit confessio in iure des Cedenten resp. Mancipanten. Nun ist es doch absolut notwendig, daß wer jemandem eine Sache oder ein Recht übertragen soll, nicht bloß im Besitz (?!) ist, sondern zum mindesten von der Gegenpartei d. h. dem Cessionar resp. Mancipatur als im Besitz (?!) befindlich anerkannt wird. Wer durch confessio in iure bei Emancipation die patria potestas über seinen Sohn verliert, muß sie doch vorher gehabt haben! Und wer den Sohn eines anderen durch Scheinvindikation adoptiert, erkennt den, von dem er ihn adoptiert, durch diesen Akt selbst als bisherigen Gewalthaber an«. Eine ärgere Verwirrung der Begriffe ist kaum denkbar! Aus welchem Grunde muß denn derjenige, der ein Recht übertragen will, den Besitz dieses Rechtes haben? doch wohl nur, sofern er ohne den Besitz den Uebertragungsakt nicht vorzunehmen vermag. Und nun sollte der Verf., wenn er über dergleichen reden will, billigerweise wissen, daß der Besitz für die in iure cessio von Servituten und Erbschaft, sowie von Grundstücken überhaupt nicht in Betracht kam, und daß für die in iure cessio beweglicher Sachen und bei Gewaltunterthänigen in fraglicher Hinsicht nichts weiter erfordert wurde, als daß diese zwecks Vollzugs des Vindikationsrituals in ius gebracht wurden. Unter allen Umständen aber genügt es gemäß der römischen

Rechtsordnung nicht, daß derjenige, welcher ein Recht übertragen will, dessen Besitz habe: er muß das Recht selbst haben. Wer also durch translatives Rechtsgeschäft ein Recht erwerben will, muß verständigerweise von der Voraussetzung ausgehn, daß eben dieses Recht dem Uebertragenden zustehe. In diesem Sinne muß also wer durch in iure cessio, d. h. durch die Anwendung der Vindikationsform zwecks des Eigentumsübertragungsaktes, Eigentum erwerben will, den Cedenten sogar als Eigentümer anerkennen. Der barste Unsinn aber wäre es, daraus dasselbe für die ernste Anwendung jener Form, d. h. zwecks des Eigentumsstreites, zu folgern!

Und hiermit wollen wir uns der undankbaren Mühe entziehen, den Ausführungen des Verf. weiter zu folgen, welche noch unter 3. S. 146—151 »Vindicienregulierung und Kontravindikation«, unter 4. S. 151—155 »Die Manusinjektionsklage«, unter 5. S. 155—161 »Außergerichtliche Manusinjektio. Ihr Verhältnis zur Manusinjektionsklage«, unter 6. S. 161—167 »Die Handanlegung im Freiheitsproceß« und endlich als Exkurs II S. 168—186 »Dionysius' und Livius' Bericht über den Proceß um Verginia« bringen. Das Dargelegte wird genügen, das Gesamturteil über das Buch zu rechtfertigen, welches wir dahin abgeben müssen: es ist eine Dilettantenarbeit der allerschlimmsten Art. Daß die so sicher ausgesprochene Erwartung des Herausgebers, in diesem Machwerke »ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte« zu bieten, vollständig verfehlt ist, bedarf keines Wortes. Es wäre übrigens selbst bei genügender Leistungsfähigkeit seines Mitarbeiters nicht füglich abzusehen, für welche andere Leser, als für geschulte Juristen, die gestellte Aufgabe sich hätte nutzbringend lösen lassen, wenn sie zugleich eine selbständige rechtliche Beurteilung der einschlagenden Fragen geben sollte. Dazu ist die Rechtswissenschaft doch in der That eine viel zu ernste Wissenschaft, als daß ein jugendlicher Philolog (denn einen solchen glauben wir in dem Verf. zu erkennen) ihre verwickeltsten Probleme beiläufig einem Laienpublikum verständlich auseinanderbreiten könnte. So dankbar aber gewiß die Juristen bei der Bearbeitung der Geschichte des alten Rechtes den Beirat der Philologen auf deren eigenem Felde annehmen, so sehr haben sie nicht nur das gute Recht, sondern zur Ehre ihrer Wissenschaft auch die strenge Pflicht, Pfuscherarbeit auf ihrem Gebiete, wie die gegenwärtige es ist, nachdrücklichst zurückzuweisen.

Berichterstatter würde übrigens seiner gegenwärtigen Aufgabe nicht genügen, wolle er es unterlassen, seinerseits den Proceß der Verginia zu erläutern. Die wesentlichste Schwierigkeit der von Livius und Dionysius wiedergegebenen Ueberlieferung liegt unzweifel-

haft darin, daß danach unleugbar die Vindicienregulierung im Anfange des Verfahrens in iure steht, während sie nach Gai. IV, 16 der eigentlichen legis actio folgt, also umgekehrt das Verfahren in iure beschließt. Wie beide Angaben sich vereinbaren, hätte Berichterstatter, wie oben erwähnt, schon bei der Besprechung von Puntscharts Proceß der Verginia in diesen Anzeigen gern erörtert, sah sich aber durch den Wunsch O. E. Hartmanns, dessen der Oeffentlichkeit noch nicht übergebene Gedanken jene Erörterung ausgesprochen haben würde, zu deren Unterdrückung veranlaßt. Jetzt mag sie nun, und zwar so weit als möglich mit den damals niedergeschriebenen Worten, hier Platz finden; sie ist auch durch die in wesentlichen Punkten mit ihr übereinstimmende Darlegung von Brinz nicht überflüssig geworden.

Wenn uns über den Proceßabschnitt, in welchem die Vindicien zu regulieren sind, gar nichts überliefert worden wäre, so würden wir sie schwerlich erst in den Termin setzen, in welchem das Ritual der legis actio vollzogen wird, ganz gewiß vielmehr in einen möglichst frühen Termin, und das um so notwendiger, je länger der Vollzug der legis actio hinausgeschoben werden kann. Nun aber war nach der altrömischen Gerichtsverfassung für jedes iudicium ordinarium, namentlich also wenigstens für die meisten Processe, die in der Form der legis actio *generalis* sacramento verhandelt werden sollten, ein Aufschub unvermeidlich, insofern die litis contestatio, welche den Vollzug des Rituals einleitete, und die, zufolge der lex Pinaria sogar erst 30 Tage nach dem Ritual eintretende, Konstituierung eines iudicium immer nur zur Zeit der periodischen Gerichtsversammlung, des conventus oder rerum actus, möglich war. Die Darstellung bei Livius und Dionysius entspricht also durchaus demjenigen, was der Natur des Verhältnisses angemessen erscheint. Ausschließlich zu dieser Stellung der Vindicien in dem Beginne des Petitoriums stimmen übrigens auch zwei andere Notizen über jenes Institut, die um so überzeugender wirken, als sie völlig unabhängig sind sowohl von der vielleicht legendarischen Geschichte eines Einzelprocesses, als auch von einer allgemeinen Darstellung des Proceßganges. Es ist dies zunächst die Erklärung des in iure manum conserere bei Gell. XX, 10, 8 f. Die hier beschriebene Handlung, welche die Parteien im Beisein des Magistrates auf dem streitigen Grundstücke selbst vornahmen, kann unmöglich die Verhandlungen des Termines im rerum actus unterbrochen haben, in welchem das Ritual der legis actio vollzogen wurde: sie muß demselben vorangegangen sein. Der Prätor aber gieng mit den Parteien vindiciarum dicendarum causa. Sodann hat jene nach l. 2 § 24 D. de O. I. 1, 2 aus dem alten Rechte

übernommene Vorschrift der 12 Tafeln über die vindiciae secundum libertatem nur dann Sinn, wenn die Regulierung der Vindicien bei der ersten Einleitung des Verfahrens stattfand; sie würde ihren Zweck gänzlich verfehlt haben, wenn das von ihr angeordnete Provisorium erst mit der litis contestatio eingetreten wäre. Die Unterscheidung aber von »eigentlichen oder definitiven vindiciae«, auf welche sich die 12 Tafelbestimmung beziehen soll, und »vorläufigen« oder »Zwischenvindicien« ist hiernach ebenso irrig, als sie willkürlich ist.

Indessen kann der Besitz für die Dauer des Petitoriums der diskretionären Begabung des Magistrates nur da unterliegen, wo er nicht bereits als solcher unter rechtlichen Schutz gestellt worden ist. Wenn der Prätor dem einen von zwei Erbprätendenten die bonorum possessio, d. h. den Erbrechtsbesitz, verliehen hat, so kann er diese Handlung seines eignen imperium nicht dadurch hinterher entkräften, daß er in der Vindicienregulierung von neuem über eben jenen Erbrechtsbesitz für die Dauer des Erbschaftsstreites verfügt; und ebenso wenig vermag er die Rechtswirkung seines eignen interdictum retinendae possessionis dadurch wieder umzustoßen, daß er den Sieger nötigt, zwecks der Vindicienverleihung im nachfolgenden Petitorium den Besitz einstweilen dem Gegner abzutreten. Schon aus diesem Grunde ist in den angeführten Fällen die legis actio sacramento in rem undenkbar, selbst dann, wenn man annehmen wollte, es hätte stets der bonorum possessor bzw. der mit dem interdictum retinendae possessionis Siegreiche die Vindicien erhalten: denn schon in dem Akte der Vindicienverleihung als solchem, ohne alle Rücksicht auf dessen konkreten Inhalt, würde potentiell der Prätor die Kraft der bonorum possessio bzw. des Sieges im Interdikte in Frage stellen. Dazu gesellt sich ein zweiter Umstand. Kraft der erlangten bonorum possessio und kraft des erstrittenen Interdiktenschutzes ist der bonorum possessor und der Interdiktensieger in die vorteilhafte Lage gesetzt worden, erst einem Gegner weichen zu müssen, der ein besseres Recht an dem Streitgegenstande darthut. Er kann m. a. W. den Angriff des angeblichen heres und Eigentümers mittels bloßer Negation auf sich nehmen; es würde seiner Rechtsstellung der ganze Boden entzogen sein, wollte man von ihm behufs Uebernahme des Rechtsstreites noch die positive Behauptung erfordern, er selbst sei heres bezw. Eigentümer: es kann also in den fraglichen Fällen die contravindicatio ohne Nachteil für den Angegriffenen unterbleiben. Aus jedem einzelnen dieser beiden Gründe ist deshalb die notwendig doppelseitige legis actio sacramento in rem hier ausgeschlossen. Jene Klage war eben in einer Zeit entstanden, in welcher es noch keinen geschützten Erbrechts-

besitz, keinen Schutz des bloßen juristischen Besitzes gab hätte gegenüber einem Erbrechts- oder Eigentums-Ansprache der Belangte nichts weiter gesagt, als: ich besitze, so würde der Magistrat ihn einfach genötigt haben, seinen Besitz dem Gegner zu überlassen; der bloße Besitz ohne Erbrechts-, bzw. Eigentumsanspruch erschien dem letztern gegenüber als eine nackte Widerrechtlichkeit: zu einem indicium hätte es schlechterdings nicht kommen können; dazu bedurfte es einer dem Klaganspruche entgegengesetzten Rechtsbehauptung. Abgesehen also von der Möglichkeit wirklicher Einreden, etwa aus einem Nießbrauche an der Sache oder einem obligatorischen Anspruche auf dieselbe, welche vor der Klagintentio zur Entscheidung kamen, war ein Rechtsstreit über diese Intentio selbst nur möglich, sofern der Beklagte als Kontravindikant auftrat. Eben darum aber, weil der bloße Besitz keinerlei Anspruch gewährte, stand auch einer Vindicienregulierung nach freiestem Ermessen des Magistrates nichts entgegen.

In den Fällen, in denen, wie ausgeführt, die legis actio sacramento in rem unanwendbar war, trat nun die einseitige actio per sponsionem mere praeiudicialem ein. Hiermit erst ist das richtige Verständnis gewonnen für Gai. IV, 148: *Retinendae possessionis causa solet interdictum reddi, cum ab utraque parte de proprietate alicuius rei controversia est et ante quaeritur, uter ex litigatoribus possidere et uter petere debeat* — und für Ulp. in l. 1 § 2 D. uti poss. 43, 17: *Huius autem interdicti proponendi causa haec fuit, quod separata esse debet possessio a proprietate.* Die actio de re singulari per sponsionem geht also stets nur gegen den Interdiktenbesitzer der Sache; daraus erklärt es sich, daß noch Proculus dasselbe für die formula petitoria verlangte. l. 9 D. de R. V. 6, 1. Auch steht es bei der actio per sponsionem infolge des Interdiktes fest, daß Beklagter besitzt, während dies bei der formula petitoria beweisbedürftig ist. l. 36 pr. eod. Somit kann da, wo per sponsionem geklagt werden soll, beim Ausbleiben der ediktsmäßigen Kaution (pro praede litis et vindiciarum) selbstverständlich translatio possessionis eintreten — l. un. Cod. uti poss. 8, 6; gegenüber der formula petitoria ist dies beim Ausbleiben der ediktsmäßigen Kaution (iudicatum solvi) nur dann möglich, wenn der Besitz des Gegners entweder bewiesen oder zufällig sonst festgestellt ist. l. 80 D. de R. V. 6, 1. Dagegen fand nach wie vor die legis actio sacramento in rem statt, wenn keine Partei die bonorum possessio erhalten oder mit dem interdictum retinendae possessionis gesiegt hatte. Hinsichtlich des Erbschaftsstreites dürfte beides hervorgehn aus Cic. in Verr. act. II. lib. I, 45, 115: *Si quis testamento se heredem esse arbitraretur, quod*

tum non exstaret (so daß also eine bonorum possessio secundum tabulas ausgeschlossen blieb), *lege ageret in hereditatem* (d. h. sacramento in rem, nämlich, wenn nicht der Gegner die bonorum possessio intestati agnosciert hatte), *aut, pro praede litis vindiciarum cum satis accepisset* (nämlich vom Gegner, der die bonorum possessio intestati erhalten hatte), *sponsionem faceret et ita de hereditate certaret* — in Verbindung mit der, allerdings wohl von ihrem Kompilator selbst nicht verstandenen, Bemerkung des Ps.-Ascon. ad h. l.: *Lege ageret in hereditatem*] *Experiretur iure, quemadmodum probaret se heredem scriptum esse, et possessionem* (die vindiciae hereditatis) *a praetore peteret. Aut pro praede* etc.]. *Aut peteret, inquit, ut possessor esset* (nämlich bei der lis vindiciarum in der legis actio sacramento in rem), *aut acciperet ab adversario satis pro praede litis et vindiciarum* (nämlich, wenn dieser bonorum possessor ist) *et ipse sponsionem faceret et ita de hereditate certaret. Lis vindiciarum est, cum litigatur de ea re, cuius apud praetorem incertum est, quis debeat esse possessor* (d. h. wenn die Erteilung der bonorum possessio nicht vorhergegangen ist, der Prätor es demnach in der Hand hat, welche Partei er zum interimistischen Besitzer durch Verleihung der Vindicien machen will); *et ideo, qui eam tenet* (d. h. deshalb, weil da, wo eine Partei bonorum possessor ist, die lis vindiciarum nicht stattfinden kann), *dat* (nämlich der bonorum possessor) *pro praede litis vindiciarum adversario suo, quo illi satisfaciat, nihil se deterius in possessione facturum, de qua iurgium esset, rursus sponsione ipse provocatus ab adversario* etc.«.

Wo ein Erbschaftsstreit sacramento in rem verhandelt wurde, da wird hiernach immer noch die Verleihung der Vindicien eine reelle Bedeutung gehabt haben, denn das bloß thatsächliche Innehaben einzelner oder selbst sämtlicher Nachlaßstücke hat auf den Schutz einer possessio hereditatis keinen Anspruch, vgl. Cic. l. c. § 116. Und hier haben daher die Vindicien vermutlich ihre alte Stelle behauptet. Anders aber war es ohne Zweifel bei einem Eigentumsstreite in jener Form. Der, diese Form ausschließende, Besitzproceß unterblieb in sehr vielen Fällen aus dem Grunde, weil die eine Partei selbst den Gegner als Besitzer anerkennen mußte, namentlich bei beweglichen Sachen und bewohnten Grundstücken. Hier wäre es zwecklose Willkür gewesen, hätte der Prätor den Besitzstand nicht auch bei der Vindicienregulierung anerkannt. Hier erfolgte m. a. W. die Vindicienregulierung stets secundum possessorem, war also eine bloße Formalität. Bei unbewohnten Grundstücken insbesondere dagegen war es zwar gewiß oft sehr ungewiß, welche Partei der andern gegenüber die letzte fehlerfreie Besitzhandlung

vorgenommen hatte; allein eben deshalb wagte keine den gefährlichen Besitzstreit. Gleichwohl mußte der Prätor Bedenken tragen, hier die Vindicien nach seinem Ermessen zu geben: er hätte dabei gar zu leicht in innern Widerspruch zu den Grundsätzen des Uti possidetis geraten können. Deshalb zog er es vor, durch Einigung der Parteien es feststellen zu lassen, welche von ihnen die Vindicien erhalten solle. Der maßgebenden Bekundung dieser Einigung dient nach Ansicht des Berichterstatters das Institut der deductio quae moribus fit. Eben weil es sich dabei nicht um Aufgeben eines zweifellosen Besitzstandes, auch nicht um Regelung der Beweislast handelt, so begreift es sich, daß diese Einigung ohne Schwierigkeit vor sich gieng. Cic. pro Tull. 8, 20. pro Caec. 7, 20 und passim. Ebenso ist es selbstverständlich, daß jenes Institut mit der Anwendung des sacramentum in rem auf die Eigentumsklage verschwunden ist. Auch die auf Grund einer mittels der deductio bekundeten Einigung der Parteien erfolgende Vindicienregulierung war also eine reine Formalität. Als solche aber ließ sie sich mit der legis actio selbst in der Weise verbinden, wie es Gaius uns berichtet. Es gewährte das die Bequemlichkeit, daß das Streitobjekt oder dessen Symbol nur Einmal in ius gebracht zu werden brauchte, sowie daß in dem nämlichen Termin die praedes sowohl für die summa sacramenti als für lis et vindiciae bestellt werden konnten. Andererseits freilich gefährdete es die nichtbesitzende Partei insofern, als diese bis zur Litiskontestation ohne Realsicherheit wegen des Streitgegenstandes blieb.

Ob die geschilderte Verschiebung der Vindicienregulierung auch beim Freiheitsprocesse stattfand, solange derselbe sacramento in rem verhandelt wurde, wissen wir nicht. In der Sache selbst lag kein Grund dafür: einen dem interdictum retinendae possessionis entsprechenden Schutz des thatsächlichen Verhältnisses gab es nicht, vielmehr wurde unterschiedslos und ohne Einfluß auf die Parteistellung demjenigen, um dessen Freiheit es sich handelte, der vorläufige Genuß der Freiheit gewährt. Andererseits hätte die Verschiebung der vindiciae secundum libertatem bis zur litis contestatio leicht gefährlich werden können, sofern die letztere nicht etwa unabhängig vom rerum actus, extra ordinem i. d. S., erfolgte. Daß dies ungeachtet der Form der Sakramentsklage möglich gewesen wäre, beweiset Sueton. Vesp. 10, wonach die Retardatensenate des Centumviralgerichtes, obwohl an jene Form gebunden, extra ordinem urteilten: so hätten über petitiones e libertate in servitutem die decemviri stlitibus iudicandis, über petitiones e servitute in libertatem Recuperatoren extra ordinem urteilen können. Jedenfalls hätte wenigstens die litis contestatio

extra ordinem stattfinden können, während die constitutio iudicii dem rerum actus vorbehalten bleiben mochte. Aber, wie gesagt, wir wissen darüber nichts. Später, nachdem der Freiheitsproceß durch Verteilung der Beweislast nach dem sine dolo malo begründeten thatsächlichen Zustande zu einem iudicium simplex geworden war, finden wir allerdings, daß das liberi loco esse dessen, cuius de statu controversia est, erst mit der ordinatio liberalis causae, d. h. mit der litis contestatio, beginnt. Allein für diese Zeit läßt es sich kaum bezweifeln, daß der Freiheitsproceß selbst, und ebenso sicherlich auch das zwecks seiner ordinatio gelegentlich nötige praeiudicium, utrum ex servitute in libertatem petatur an ex libertate in servitutem, extra ordinem erledigt wurde. Meint freilich l. 35. 1 D. de fer. 2, 12: *Liberalia quoque iudicia omni tempore finiuntur* — zunächst nur den Gegensatz zu der Zeit, wann keine Ferien sind, so ist sie unbedenklich doch auch zu beziehen auf den Gegensatz zu der Zeit, wann kein rerum actus ist.

Gehn wir nun davon aus, daß im alten Verfahren sacramento in rem die Vindicien gleich zu Anfang des Rechtsstreites reguliert worden sind, so gewinnen die Darstellungen, welche Livius und Dionysius vom Processe der Verginia geben, ein ganz anderes Gesicht, als sie bisher gezeigt haben.

Was zunächst die Verhandlungen des zweiten Termines anbetrifft, d. h. desjenigen, in welchem zuwider der Berechnung des Appius Verginius erscheint, so kann es nach dem Berichte bei Liv. III, 47 nicht füglich zweifelhaft sein, daß es sich hier nicht nur nicht um ein Endurteil handelt, sondern nicht einmal um die Litiskontestation: *priusquam aut ille (M. Claudius) postulatum perageret, aut Verginio respondendi daretur locus, Appius interfatur* (§ 4); es heißt vielmehr (§ 5): *decresse (Appium) vindicias secundum servitutem.* In der That aber steht es nach dem Berichte des Dionysius nicht anders. Eine Definitivsentenz kann in dem Ausspruche des Appius XI, 36, i. f.: *κρίνω εἶναι τοῦτον τῆς παιδίσκης κύριον* — schon deshalb nicht liegen, weil zu einer solchen auch nach der eignen Darstellung des Schriftstellers der Decemvir gar nicht zuständig ist, nicht einmal kraft Einverständnisses der Parteien. Denn abgesehen davon, daß einerseits ein Kompromiß in Freiheitsprocessen unzulässig ist, andererseits der Magistrat sich nicht selbst zum öffentlichen Richter bestellen kann, auch wenn die Parteien ihn als solchen etwa haben wollten (vgl. O. E. Hartmann röm. Gerichtsverfassung S. 266 N. 8), so ist ja von irgend einer Einigung über die Person des Richters gar keine Rede, vielmehr lediglich von einer Einigung darüber, daß die Sache ohne Aufschub bis zur nächsten Gerichtsversammlung entschieden werden

solle. XI, 29 i. f. vbd. mit 30 i. f. Ja, an letzter Stelle sagt Numitorius ausdrücklich: *καὶ οὐκ ἐν ἴσοις δικασταῖς καὶ παραχρῆμα ὑπομένομεν ἀπολογεῖσθαι.* So wenig kritisch Dionysius ist, so rein unmöglich ist es doch, ihm eine derartige Unkenntnis der römischen Gerichtsverfassung zuzutrauen, daß er in einem Freiheitsprocesse die Endsentenz einem Magistrate hätte beilegen mögen. Kam es doch hierauf obendrein für den Zweck, den er dem Appius zuschrieb, ganz und gar nicht an! Und hätte er dabei doch die gesamte Ueberlieferung der Verginialegende gegen sich gehabt, welche nur von einer ungerechten Vindicienregulierung wußte! Es kann demgemäß der Antrag des Claudius XI, 33 i. f.: *τὸν Ἄππιον γενέσθαι δικαστὴν τοῦ πράγματος μηδεμίαν ἀναβολὴν ποιησάμενον* — lediglich von der Vindicienregulierung verstanden werden, wie nicht minder das Dekret des Appius XI, 36 auf diese sich bezieht, gerade so, wie XI, 30 med. die Worte: *τὸν φυλάττοντα κύριον εἶναι μέχρι δίκης* sich auf die Vindicien beziehen [1]), und wie es von einem ähnlichen interimistischen Verhältnisse nach dem Gesetze des Zaleukos für Lokri bei Polyb. XII, 16, 2 f. heißt: — *δεῖν κύριον αὐτὸν εἶναι διδόντα τοὺς ἐγγυητάς· κελεύειν γὰρ τὸν Ζαλεύκου νόμον τοῦτον δεῖν κρατεῖν* [2]) *τῶν ἀμφισβητουμένων, ἕως τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίνεσθαι.* Siehe auch das. § 8: *οὐκ εἶναι ταύτην κυρίαν.* So geht ja auch bei Dion. XI, 35 der Gedanke der Anwesenden dahin, *ὅτι τοῦ περὶ τῆς ἐλευθερίας νόμου* (womit eben nur die Vorschrift der 12 Tafeln über die vindiciae secundum libertatem gemeint sein kann) *καταλυθέντος οὐδὲν ἔσται τὸ κωλῦον καὶ τὰς αὐτῶν γυναῖκας καὶ θυγατέρας τὰ αὐτὰ ἐκείνῃ παθεῖν.*

Die Reden aber, welche Dionysius XI, 33 f. dem Claudius und dem Verginius in den Mund legt, haben auf den Vindicienstreit keinen unmittelbaren Bezug, sondern dienen lediglich pro coloranda causa, wesentlich in der Absicht, das widerrechtliche Verfahren des Appius in ein desto häßlicheres Licht zu setzen. Uebrigens ist es ja durchaus verständlich, daß die Parteien beim ersten Auftreten einander gegenüber sich nicht bloß auf dasjenige beschränken, was der nächste processualische Schritt von ihnen fordert, vielmehr in

1) Der Verf. S. 30 schiebt dem Berichterstatter die Meinung unter, jenes Dekret des Appius »könne auch sprachlich nur auf Detention, nicht auf den juristischen Besitz des Eigenthümers gehen«. Gesagt war in diesen Anzeigen 1863 S. 1500 N. *): »Es ist danach klar, daß *κύριον εἶναι* in diesem Zusammenhange nicht das Eigenthum, sondern den factischen Zustand bezeichnet, m. a. W. die vindiciae«.

2) Vgl. Dionys. XI, 31: — *νόμον* — *ὃς οὐκ ἐᾷ παρὰ τοῖς ἀφαιρουμένοις εἶναι τὸ σῶμα μέχρι δίκης* — *τὸν πατέρα κρατεῖν τοῦ σώματος.*

leidenschaftlicher Erregung alles vorbringen, womit sie auf den Gegner, den Magistrat und die umstehende Menge Eindruck zugunsten ihrer Sache zu machen glauben.

Nicht minder dürften von unsrer Annahme aus die Verhandlungen des ersten Termines ein neues Licht gewinnen, wenn wir damit, was Berichterstatter früher nicht gethan hatte, die Rechtsstellung des vindex bei der Klagerhebung in Verbindung bringen. Nach Lenels überzeugenden Ausführungen (Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd. 2 S. 43 ff. Ed. perp. S. 54) entgieng nach den 12 Tafeln der in ius vocatus der Pflicht zur augenblicklichen Folge wie der manus iniectio, wenn seine künftige Gestellung durch einen pro rei qualitate locuples in die Hand des Magistrates förmlich versprochen wurde. Es ist gewiß keine gewagte Vermutung, daß durch gleiches Eintreten seitens eines vindex auch das Verfahren gegen den abwesenden Beklagten von jeher abgewandt werden konnte. Diese Rolle des vindex will nun bei Dionys. XI, 30. 32, der Meinung der Menge XI, 28 i. f. entsprechend, Numitorius, bei Liv. III, 45, 11 u. 46, 7 f. Icilius übernehmen. Hätte nun die Vindicienregulierung erst im Anschlusse an die legis actio, zu welcher die persönliche Mitwirkung des Verginius unerläßlich war, ihren Platz gehabt, so wäre mit der gehörigen Verpflichtung des vindex hinsichtlich der Gestellung des Verginius die Verhandlung einstweilen zu Ende gewesen. Ganz anders, wenn die Vindicienregulierung im Anfange des Verfahrens steht. Dann braucht der Gegner sich mit dem bloßen Auftreten des vindex nicht zu begnügen; er kann selbstverständlich hinsichtlich des Streitgegenstandes eine Sicherung von gleicher Stärke verlangen, wie sie ihm die Vindicienregulierung gewährt haben würde. An eine Vindicienregulierung zwischen Kläger und vindex zu denken, verbietet freilich da, wo die Vindicien zugunsten einer Proceßpartei erteilt werden, nicht sowohl die Unzulässigkeit der Proceßvertretung bei der legis actio, als vielmehr die Ausschließung der unmittelbaren Stellvertretung bei Rechtsgeschäften. Die Verleihung der Vindicien an den vindex wäre eben etwas ganz Anderes gewesen als die Verleihung desselben an den Beklagten selbst. Schwerlich aber lag in der Abwesenheit des Beklagten ein zwingender Grund, ohne weiteres die Vindicien dem Gegner zu erteilen. So blieb hier kaum ein anderer Ausweg, als entweder dem Kläger den Besitz des Streitgegenstandes bis zum Erscheinen des Beklagten zu überlassen, oder den vindex zu einer besondern Kaution hinsichtlich jenes Gegenstandes zu nötigen. Nicht ganz so einfach liegt der Fall der Verginia. Bei Anwesenheit des angeblichen Gewalthabers müßten die Vindicien secundum libertatem erteilt werden, also in erster Reihe nicht sowohl

zugunsten des Verginius, als vielmehr zugunsten der Verginia. Diese Möglichkeit jedoch erscheint durch die Abwesenheit des Verginius keineswegs fraglos ausgeschlossen. So sieht denn Appius bei Liv. III, 44, 5 voraus, daß ein etwa auftretender vindex die vindiciae secundum libertatem fordern werde, und weiset deshalb den Claudius an, sich darauf nicht einzulassen; so fordert in der That das. § 12 die Menge, indem sie das Auftreten eines vindex erwartet, daß der Decemvir die Vindicien zugunsten der Freiheit gebe; so ist es nun durchaus verständlich, wenn bei Liv. III, 46, 11 Icilius sagt: *me vindicantem sponsam in libertatem vita citius deseret quam fides* — und Dionys. XI, 30 med. Numitorius: *τὴν μὲν οὖν δίκην αὐτὸν — τὸν πατέρα περὶ τῆς θυγατρὸς ἀπολογήσεσθαι — τὴν δὲ τοῦ σώματος ἀντιποίησιν, ἣ ἔδει γενέσθαι κατὰ τοὺς νόμους, αὐτὸς ποιεῖσθαι — καὶ τὰ δίκαια ὑπέχειν;* — mit dem vindicare in libertatem und der *τοῦ σώματος ἀντιποίησις, ἣ ἔδει γενέσθαι κατὰ τοὺς νόμους* ist aber der Anspruch auf die vindiciae secundum libertatem gemeint. Appius jedoch verneint die Frage — Liv. III, 45, 2: *in ea, quae in patris manu sit, neminem esse alium, cui dominus possessione cedat.* Dionys. XI, 31: *ἐκεῖνο μέντοι δίκαιον ἡγοῦμαι, δυοῖν ὄντων τῶν ἀντιποιουμένων, κυρίου καὶ πατρός, εἰ μὲν ἀμφότεροι παρῆσαν, τὸν πατέρα κρατεῖν τοῦ σώματος μέχρι δίκης. ἐπεὶ δ' ἐκεῖνος ἄπεστι κτλ.* — sachlich gewiß mit Recht. Mithin kommt es jetzt zum Verfahren gegen einen indefensus. Und hier benutzt nun der Decemvir das ihm zuständige Ermessen zur Verfolgung seiner schändlichen Absicht, indem er dem Claudius gemäß dessen ihm vorgeschriebenem Antrage bis zur Ankunft des Verginius die Abführung der Verginia gestattet. Liv. III, 44, 10: *interim* (d. h. bis zur Rückkehr des Verginius) *dominum sequi ancillam aequum esse.* 45, 3: *interea* (bis der Vater, der geholt werden soll, erscheint) *iuris sui iacturam adsertorem non facere, quin ducat puellam sistendamque in adventum eius, qui pater dicatur, promittat.* Dionys. XI, 31 med.: *ἐπεὶ δ' ἐκεῖνος ἄπεστι, τὸν κύριον ἀπαγαγεῖν, ἐγγυητὰς ἀξιόχρεως δόντα, καταστήσειν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, ὅταν ὁ πατὴρ αὐτῆς παραγένηται.* Daß es sich hier keineswegs um vindiciae secundum servitutem handelt, erhellt zur Genüge aus dem Inhalte der dem Claudius auferlegten Kaution: die praedes litis et vindiciarum waren keine Gestellungsbürgen. Der nämliche Grund verbietet aber auch, in der Ueberlassung der Verginia an den Icilius bezw. Numitorius bis zum anderen Tage vindiciae secundum libertatem zu erblicken: auch hier wird Bürgschaft zur Stellung der Verginia und ihres Vaters an diesem Tage geleistet. Liv. III, 46, 3: *ut — vindicari — puellam in posterum diem pateretur. quod nisi pater postero die adfuisset etc.* Dionys. XI, 32 i. f.: *ἐᾶσαι μὲν τοῖς συγγενέσι τῆς*

παρθένου, δοῦναι διεγγύησιν, ἕως ὁ πατὴρ αὐτῆς παραγένηται. ἀπάγεσθε οὖν, ὦ Νομιτόριε, τὴν κόρην, καὶ τὴν ἐγγύην ὁμολογεῖτε περὶ αὐτῆς εἰς τὴν αὔριον ἡμέραν. Außerdem hat ja aber Appius nach seinem ersten Dekrete jeden Jurisdictionsakt verweigert (Liv. III, 46, 3. Dionys. XI, 32), folglich auch keine Vindicienverleihung vorgenommen. Eben deshalb jedoch kann auch Liv. III, 46, 7: *cum instaret adsertor puellae, ut vindicaret sponsoresque daret, atque id ipsum agi diceret Icilius* sich nur auf diese doppelte Gestellungsbürgschaft beziehen: *vindicare* heißt hier »als vindex (nämlich für den abwesenden Verginius) auftreten«; es ist dabei ebenso wenig an die Bestellung der praedes litis et vindiciarum zu denken, als an die contravindicatio. Und ähnlich ist das. § 8 das: *ita vindicatur Verginia spondentibus propinquis* zu verstehn, wenn man nicht etwa vorziehen sollte, den Ausdruck ohne bestimmte Einzelbeziehung auf den Beginn des Vindicationsprocesses überhaupt zu deuten.

Berichterstatter hofft hiermit dargelegt zu haben, daß die Darstellung sowohl bei Dionysius als bei Livius in ihren Hauptpunkten ohne Schwierigkeit processualisch verständlich ist. Für die nicht berührten Nebenpunkte wird ein richtiges Verständnis sich gewiß ganz ungesucht ergeben.

Marburg. August Ubbelohde.

Hugues, Edmond, Les Synodes du Désert. Actes et règlements des synodes nationaux et provinciaux tenus au Désert de France de l'an 1715 à l'an 1793 publiés avec une introduction T. 1—3. Paris, Fischbacher 1885—1886. LXVI. 445; 530; 747 p. 8°. 100 frs.

»Weil es sehr nützlich sein wird, daß die Nachwelt die große Zahl der Verfolgungen kennt, welche unsre armen Kirchen seit dem Widerruf des Ediktes von Nantes haben erfahren müssen, so verpflichten wir alle Geistlichen, sehr genaue Memoiren darüber zu verfassen«. Dieser Beschluß einer kleinen Synode im Vivarais hat die reichsten, ausgiebigsten Früchte getragen, denn die vorliegende Sammlung legt ein glänzendes Zeugniß davon ab, wie zweckmäßig dieser Beschluß war und mit welchem Eifer er ausgeführt wurde. Das dreibändige Prachtwerk, ebenso schön ausgestattet als inhaltsreich, ist eine der reichhaltigsten Fundgruben für die Geschichte des französischen Protestantismus im 18. Jahrhundert, ja eine Seite dieser interessanten und in neuerer Zeit reichlich gepflegten Geschichte ist in gewissem Sinne abschließend behandelt, die der eigentlichen kirchlichen Organisation und Ordnung. Was von Urkunden sich darüber

zusammenbringen ließ, ist hier vereinigt und aus dem Borne, der hier in reichster Fülle sprudelt, kann man nach Belieben schöpfen für die Kenntnis des ganzen Protestantismus in Frankreich in jener Periode, wie für die eines Synodalbezirks, einer einzelnen Kirche, eines bestimmten Geistlichen oder einer einzelnen kirchlichen Ordnung und Maßregel, ganz abgesehen von kleinen, oft beinahe zufälligen Mitteilungen, welche für den Geschichtsforscher manchmal die wertvollsten sind. Und wenn das Studium der Synodalakten einförmig und trocken erscheinen könnte und von dem Staub der Archive und Verstecke, in welchen sie gelagert waren, gleichsam etwas hängen geblieben ist, an jenen schlichten Paragraphen klebt das Blut unzähliger Märtyrer, welche für die Kirche, deren Repräsentanten sie waren, freudig in den Tod gegangen sind; aus den vergilbten Urkunden weht der eigentümliche Geist jener Zeit, welchen man so treffend mit dem Namen »Esprit du Désert« bezeichnet hat, welcher den Freiheitssinn des Camisarden und den Heldenmut des Hugenotten, die Vaterlandsliebe und Loyalität des Franzosen und die Demut und Treue des Christen, den Eifer für die heißgeliebte Kirche und die Unterwerfung unter die irdische Obrigkeit so wunderbar in sich vereinigt. Die französischen Protestanten, deren Zahl ja nicht viel mehr als eine halbe Million beträgt, bilden in gewissem Sinne eine große Familie, geeinigt nicht bloß durch Abstammung und gemeinsames Bekenntnis, sondern noch mehr durch den Druck der Verfolgungen, welche sie seit mehr als 350 Jahren beinahe unausgesetzt erdulden mußten, verbunden auch durch die düstere Erinnerung an ihre Märtyrer. Denn kaum wird es eine Familie geben, welche nicht von ihren Ahnen auf den Galeeren oder im Kerker, in den Klöstern oder im Turm La Constance, in der Verbannung oder auf dem Schaffot erzählen könnte! Darum sind solche Urkundenwerke in gewissem Sinne Familienbücher für die französischen Protestanten; es dient nicht bloß zur äußeren schönen Ausstattung des prachtvollen Werkes, wenn es mit Bildern reich geschmückt ist, sondern die Porträts von Claude Brousson, Court de Gébelin, Paul Rabaut, Rabaut St. Etienne, die facsimilisierten Briefe eines Galeerensträflings, oder der armen Marie Durand, welche 38 Jahre lang in dem düstern Turme von La Constance saß (von dem ebenfalls eine Abbildung gegeben ist), das Facsimile der Aufhebungsurkunde des Ediktes von Nantes, die bekannten Stiche: Eine Versammlung in der Wüste und der Abschied des unglücklichen Calas von seiner Familie — sie alle sind für die französischen Protestanten theure, geheiligte Erinnerungen an trübe und doch so segensreiche Zeiten. — Doch sehen wir das bedeutende Werk etwas näher an.

Im J. 1877 erhielt der Herausgeber der Sammlung von Minister Waddington den Auftrag, in und außerhalb Frankreichs die Urkunden zu sammeln, welche sich auf die Wiederherstellung des Protestantismus im 18. Jahrhundert beziehen; der Auftrag war an den rechten Mann gekommen; in einer vorzüglichen Biographie über Ant. Court (Paris 1872) hatte Hugues nicht bloß die wissenschaftliche Befähigung zu dieser schwierigen Aufgabe bewiesen, sondern, was hier ebenso viel sagen will, den freudigen Eifer für dies mühsame, zeitraubende Werk. Wie kaum ein anderer war er mit seinem Gegenstande vertraut, denn die Papiere Courts, in Genf aufbewahrt, boten ihm nicht nur vieles Material, sondern dankbar benutzte Anhaltspunkte zu weiterem Suchen. Eine Notiz im Anhang des ersten Bandes gibt eine gedrängte Mitteilung über den Fundort der einzelnen Synodalakten, über den Zustand, in welchem sie sich befanden und über die Grundsätze, welche den Herausgeber in Orthographie etc. leiteten. Bei weitem nicht alle Synodalakten sind auf die Gegenwart gekommen; man hütete sich, solche gefährliche Papiere aufzubewahren, man versteckte sie so, daß sie durch Moder und Feuchtigkeit zu Grunde giengen; viele sind nur noch in Abschriften vorhanden, bei manchen hat man noch die minute, aber im Ganzen ist die Ausbeute, wie die Seitenzahl der drei Bände ausweist, eine recht ergiebige gewesen, jedenfalls groß genug, um das Bild von der Wiederaufrichtung des Protestantismus klar und deutlich malen zu können. Ein glückliches Geschick bewahrte in dem Archive der Kirche von Lavoulte (Vivarais) ein Register im Original auf, welches fast den ganzen Zeitraum umfaßt; die Papiere Rabauts, in der Bibliothek der Gesellschaft für die Geschichte des französischen Protestantismus zu Paris aufbewahrt, Privatsammlungen und einzelne Kirchenarchive gaben ihre Schätze her, die nichtfranzösischen Quellen beschränken sich, wie es scheint, auf Genf und Lausanne. Daß der Herausgeber die sehr willkürliche und bizarre Orthographie der Originale modernisierte, hat seine volle Berechtigung, die Sprachforschung hätte aus einer diplomatisch genauen Wiedergabe schwerlich viel Nutzen gezogen. Das Werk gibt ferner mehr, als sein Titel verspricht, denn es enthält nicht bloß die Synodal-Verhandlungen, sondern in den Anmerkungen auch die der Kolloquien (Konsistorium, Kolloquium, Provinzial-, Nationalsynode sind die vier Stufen der kirchlichen Organisation); diese sind die Vorläufer der Synoden, ihre Verhandlungen und Regeln geben mit ihrem Detail erst den vollen Einblick in den allmählichen Wiederaufbau der zerstörten französischen Kirche, in die unermeßlichen Schwierigkeiten, mit welchen Hirten und Heerden zu kämpfen hatten. Ebenfalls in den Anmerkungen finden sich zur

Erläuterung der Situation zahlreiche Briefe von Corteis, Court, Rabaut und andern und fügen wir hinzu, daß eine klare Einleitung in gedrängter Uebersicht den Inhalt des Werkes, die Bedeutung der Synoden für die ganze Entwicklung des französischen Protestantismus zeichnet, daß ausführliche Register das Nachsuchen ungemein erleichtern, so dürfen wir dem Werke die Anerkennung nicht versagen, daß es auch in diesen Beziehungen allen Anforderungen entspricht.

Es ist ein wunderbares Schauspiel, dieses allmähliche Wiedererstehn einer bis in die Grundfesten zerstörten Kirche, ein Schauspiel, wie meines Wissens die ganze Kirchengeschichte kein gleichartiges zweites Beispiel darbietet. Was die Aufhebung des Edikts von Nantes nicht bewirkt hatte, die Vernichtung der hugenottischen Ketzerei, das war den zerstörenden Einflüssen der folgenden dreißig Jahre, den unaufhörlichen Strafen, Einkerkerungen, Hinrichtungen, der wachsamen Strenge, mit welcher die Geistlichen und Intendanten die Neubekehrten oder Abtrünnigen im Auge behielten, der erbarmungslosen Grausamkeit, mit welcher gleichmäßig gegen die Aufrührer in den Cevennen wie gegen arme Prädikanten gewütet wurde, gelungen: eine kirchliche Organisation der Protestanten bestand gar nicht mehr, der Protestantismus schien nirgends mehr Raum in Frankreich zu haben, als in den Herzen einiger weniger unbekannten Landleute in den Cevennen und im Vivarais. Das schreckliche Edikt vom 8. März 1715, in welchem Ludwig XIV. alle, welche seit 1685 von Religionären geboren seien, schon durch den bloßen Aufenthalt in Frankreich für Katholiken und somit den Protestantismus für erloschen erklärte, schien Recht zu haben, denn eine allgemeine Lässigkeit hatte die Gemüter ergriffen. Da faßte ein namenloser Jüngling von 20 Jahren den kühnen, unmöglich scheinenden Plan, die Kirche seiner Väter aus ihrem Tode zu wecken, aus ihren Trümmern zu neuem Leben, neuer Selbständigkeit zu erheben, dem allmächtigen Könige seines Vaterlandes sozusagen den Krieg zu erklären. In die Wagschale zu seinen Gunsten hatte Anton Court nichts zu legen als eine glühende Begeisterung für seinen Glauben, die innigste Anhänglichkeit an seine verfehmte Kirche, einen Mut, der vor keiner Schwierigkeit zurückscheute, eine Beharrlichkeit, welche sich durch keinen Miserfolg entmutigen ließ, eine fabelhafte Arbeitskraft und ein vorzügliches Organisationstalent — und er errang den Sieg. Mit dem Instinkte des ächten Organisators erkannte er in den Synoden das beste Mittel und Werkzeug, seinen Zweck zu erreichen; es konnte sich nicht bloß darum handeln, Versammlungen zu halten und durch Predigten oder Hausbesuche den ersterbenden Funken des protestantischen Glaubens zu erhalten und zu stärken, sondern durch

eine feste Organisation die reformierte Kirche Frankreichs wiederherzustellen. Dies konnte er nur dadurch erreichen, daß er die Synode, die Grundlage der ganzen reformierten Kirchenverfassung, wieder zu Leben und Geltung erweckte. In einem verlassenen Steinbruch bei Monoblet hielt er in der Frühe des 21. Aug. 1715 mit einigen Geistlichen und Laien die erste Synode, mit ihr beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des französischen Protestantismus. Das Protokoll derselben ist nicht aufbewahrt, Court berichtet nur in seinen Memoiren davon, die ersten, welche in der Sammlung abgedruckt sind, datieren von 1716 und 1717, die letzte ist die von Oberlanguedoc vom 22. Nov. 1796; in chronologischer Folge werden sie Jahr für Jahr aufgezählt, die acht Nationalsynoden, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts gehalten wurden, schließen je das Jahr ab, in welchem sie stattfanden, und es ist ein ganz eigentümliches Schauspiel zu beobachten, wie von Jahr zu Jahr diese Versammlungen sich mehrten, wie ein Ort, eine Provinz um die andere, wo die Leuchte des Evangeliums erloschen schien, wieder kirchlich sich organisiert und an die andere sich anschließt, so daß einige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution der französische Protestantismus seiner lokalen Ausdehnung nach beinahe die Stellung wieder erobert hatte, welche er vor der Aufhebung des Ediktes von Nantes eingenommen. Es war gefährlich, Synoden zu berufen und ebenso daran Teil zu nehmen; man mußte zu fingierten Namen (Jahrmarkt, Hochzeit etc.) seine Zuflucht nehmen, erst mit dem J. 1795 unterschrieben auch die Aeltesten die Protokolle, vorher hatten die Geistlichen allein die Verantwortung auf sich genommen. Aus dem gleichen Grunde sind Beschlüsse und Entscheidungen, welche wichtig waren, nicht in das Protokoll aufgenommen, man wollte solche Dinge nicht der Gefahr der Entdeckung preisgeben. — Aus dem reichen Briefschatz, welcher dem Herausgeber zu Gebote stand, ist manches ergänzt worden, aber trotz mancher Lücken ist der Inhalt interessant genug; das ganze innerkirchliche Leben liegt vor uns ausgebreitet. Und welch eigentümliche Seiten offenbart hier der französische Nationalcharakter! Die Protestanten wurden in ihrem Vaterlande verfolgt, wie kaum sonst irgendwo eine Religionsgemeinschaft oder Sekte, aber nirgends liest man ein Wort der Erbitterung, des Hasses, der Klage über ihre Bedränger, sondern überall werden die Gläubigen ermahnt, Gottes Barmherzigkeit anzuflehen, damit er aufhöre, sie wegen ihrer Sünden so schwer heimzusuchen. Welches Entsetzen über das Attentat von Damiens spricht sich überall aus! Die Gebete für die Genesung des Königs waren keine Phrasen und im Gegensatz dazu, wie schweigsam sind diese Akten über die Vorgänge, welche ihnen selbst

zu Herzen gehn mußten! Der Tod von A. Court (1760) wurde in allen Kirchen mit der tiefsten Trauer vernommen, die Akten der Synoden bringen kein Wort darüber, die Hinrichtungen ihrer Geistlichen von Arnaud bis Rochette wurden in unzähligen Klageliedern besungen, auch von diesem Märtyrertum schweigen die Synoden, nur als P. Durand Frau und Kinder hinterließ, gebot eine Synode im Vivarais eine Kollekte für die Mittellosen.

Im Süden hatte die Bewegung zur Wiederaufrichtung des Protestantismus ihren Anfang genommen, dort war am frühesten die Organisation gelungen und fest geschlossen; nach den Grundsätzen, welche dort aufgestellt und beobachtet wurden, richteten sich die andern entstehenden kirchlichen Bezirke. Daß es an Streitigkeiten nicht fehlte, läßt sich denken, aber Court hatte in richtiger Erkenntnis der Lage die alte durch Jahrhunderte bewährte discipline ecclésiastique wieder auf den Leuchter gestellt; an die alten Ueberlieferungen wurde überall angeknüpft, Korrespondenzen zwischen den einzelnen Provinzen eingeführt, die Unterhaltung des Seminars in Lausanne, wo die jungen Theologen ihre Ausbildung erhielten, die Aufstellung eines Generalbevollmächtigten zur gemeinsamen Angelegenheit gemacht und durch alles dies die Einheit der Kirche trotz der größten Schwierigkeit hergestellt. Als endlich im Jahre 1787 für die hartgequälten Protestanten die Stunde der Befreiung schlug, indem Ludwig XVI. sein Toleranzedikt erließ, das freilich nur eine sehr beschränkte Duldung gewährte, war die reformierte Kirche Frankreichs wieder ein festgegliederter Organismus, geeinigt, gekräftigt, im Stande auch die Stürme der Revolution zu überstehn. Diese letztere Zeit ist freilich die am wenigsten gekannte; die Schrecken der Guillotine, die Aufregung und der Glanz der napoleonischen Kriege verwischten auch das Interesse an diesen kirchlichen Fragen, welche neben solchen historischen Ereignissen nur sehr still und bescheiden einherschreiten und nur die Aufmerksamkeit kleinerer Kreise in Anspruch nehmen. Aber wenn die französische Regierung, welche mit der vorliegenden Sammlung der Wissenschaft einen höchst bedeutenden Dienst erweisen und die Kenntnis der eigenen Landesgeschichte erheblich dadurch gefördert hat, auch auf die Periode von 1789 an ihre Aufmerksamkeit richten würde, so könnte man dies nur mit dem lebhaftesten Danke begrüßen.

Stuttgart. Theodor Schott.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10. 15. Mai 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Bezzenberger, Adalbert, Ueber die Sprache der preußischen Letten. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1887. 170 S. 8°. Preis: 4 Mk. (Aus dem Magazin der lettisch-litterärischen Gesellschaft Bd. XVIII.)

Prof. Dr. A. Bezzenberger hat die Wissenschaft mit einer neuen wertvollen Gabe beschenkt. Es ist eine Fortsetzung seiner Forschungen auf dem lettischen Sprachgebiete, zu einem Teile ein Nachtrag, namentlich in Betreff Südwest-Kurlands, zu seinen »Lettischen Dialektstudien« (lett.-litt. Magazin XVII, 2), die auch im Separatabdrucke in den Buchhandel gekommen sind, zu einem andern Teile ein für sich bestehendes Ganzes, eine Untersuchung und Darstellung der Sprache und auch der Geschichte der zwischen Polangen und Memel und auf der kurischen Nerung seßhaften Letten.

Wenngleich manches über die Letten auf der Nerung geschrieben ist (nennen will ich nur die in Deutschland wohl minder bekannte inhaltreiche Abhandlung von Victor Diederichs: »Die kurische Nerung und die Kuren« im lett.-litter. Magazin XVII, 1, die wesentlich historische Fragen behandelt), so hat Niemand bisher die Sprache der Nerunger eingehend bearbeitet. Hier ist Bezzenbergers Arbeit epochemachend, grundlegend und maßgebend, und so bald wird Niemand reicheres Material und genauere Beurteilung desselben zu bieten im Stande sein.

Wir finden nun in der vorliegenden Abhandlung zunächst (in



der Einleitung) eine sehr genaue Angabe der jetzigen Verbreitung der durch das Vordringen der littauischen, namentlich aber der deutschen Sprache auf den sicheren Aussterbe-Etat gesetzten Letten an der preußischen Meeres- und Haffküste (von Norden her bis incl. Sarkau), eine Erwähnung der sehr geringen Vorarbeiten und eine Angabe der Wege, Mittel und Hilfspersonen, die dem Verf. bei seinen Studien gedient haben.

Dann folgen S. 7—14 lettische Texte aus dem Munde der Nerunger, deren Dürftigkeit dahin deutet, daß doch nur geringe Reste von nationaler Tradition sich dort erhalten haben, und zur Vergleichung der Dialekte zwei hübsche lettische Märchen aus Oberbartau in Südwest-Kurland.

Dann folgen die Abschnitte »Zur Lautlehre«, S. 24—43, »Zur Wortbildungslehre« S. 43—48, »Zur Flexionslehre« (Deklination und Konjugation), S. 48—104, »Zur Syntax« S. 104—110. Wir finden in diesen Abschnitten eine außerordentliche Menge von wissenschaftlich geordneten Notizen, die allerdings keine eigentliche Grammatik des preußischen Lettisch sind, aber die vollständige Basis dazu bieten. Hier wie in den »Lettischen Dialektstudien« ist die Genauigkeit der Beobachtung, die Feinheit der Unterscheidung in hohem Grade zu bewundern. Momente, die unter Tausenden keiner wahrnimmt, keiner beachtet, sind hier mit größter Klarheit und Sicherheit gesehen, gehört, auseinander gehalten oder verbunden, gedeutet und an ihre richtige Stelle gesetzt. Rührend ist die Wahrhaftigkeit und bescheidene Aufrichtigkeit, mit der der Verf. nicht selten bemerkt, daß er dieses oder jenes leider nicht gefragt oder ermittelt habe, daß er dieses oder jenes eben nicht wisse. So ist das gegebene Material für künftige Forscher ein außerordentlich zuverlässiges.

Es folgt endlich noch ein Abschnitt über die mundartlichen Verschiedenheiten im preußischen Lettisch und die Stellung desselben zu den russisch-lettischen Dialekten (ein Exkurs S. 114—131 behandelt eingehend den Dialekt Südwest-Kurlands) und über seine Herkunft und sein Alter, S. 110 — 142, und zum Schluß »Lexikalisches«, S. 142—165.

Soll ich nun auf Einzelnes eingehn, so ist es schwer zu finden, was zu tadeln oder zu berichtigen wäre. Meine nachfolgenden Bemerkungen sind wesentlich Zusätze und Erweiterungen des von Bezzenberger Gesagten.

S. 8. Anm. 1. *diwiſīmīks* würde ich als Kompositum fassen und übersetzen, nicht: »die war doppelt auffallend«, sondern: »die war an zwei Zeichen zu erkennen«.

S. 8, 27 (Anm. 3.) ist *ſūduklis* vom Gewährsmannne sicher falsch

als »Mund« gedeutet (von *ſ*ſ*t*, saugen!), sondern heißt sicher nur »seidenes Kopftuch« oder wahrscheinlicher »seidenes Kleid« (von *ſīde*, Seide), da gerade vorher S. 25 neben dem Haare das Kleid (*klē[t]*) als Kennzeichen angegeben ist.

S. 24, 2. Die Verstümmelung und Abschleifung der Endsilben ist bei den preußischen Letten und denen in Nordwest-Kurland (den Tahmen) eine besonders große, aber sie findet sich beim täglichen raschen Sprechen und in Folge der Betonung der ersten Wortsilbe mehr oder weniger überall. Die Schriftsprache zeigt das billiger Weise nicht so, da sie der Nachlässigkeit sich nicht schuldig machen darf.

S. 26, 3. Die Kürzung eines wurzelhaften *a* oder *e* vor einer mit *r* anlautenden Konsonantengruppe, die im nördlichen Teile der Nerung und nördlich von Memel üblich ist, findet ebenso in Süd-Kurland, z. B. in Amboten, Essern, Autz statt und ist ein neues Moment zum Beweise der Zusammengehörigkeit der Nord-Nerunger mit den südkurländischen Letten, während die Sarkauer am Süd-Ende des lettischen Sprachbezirks jenes *a* und *e* dehnen, wie die Tahmen in Nordwest-Kurland, mit denen sie eben verwandt zu sein und von denen sie abzustammen scheinen.

S. 28, 4. Genau dieselbe Erscheinung (Einschiebung eines leichten stummen Vokals, cf. das hebr. Schwa, zwischen eine Liquida und einen nachfolgenden Konsonanten hinter kurzen Vokal) findet sich auch in Süd-Kurland, namentlich in Amboten. Bei dem Worte *karatawas* (f. *kartawas*), Galgen, ist diese Erscheinung allgemein in die Schriftsprache gedrungen.

S. 32, 6. *áſ* f. *áiſ*, hinter, ist in ganz West-Kurland gebräuchlich.

S. 32, 7. *ou* f. *au* auch im Niederlettischen der Walkschen Gegend (Livland).

S. 33, 8. *i* f. spitzes *e* — sehr beliebt in der Bauskoschen Gegend, cf. *nigribu* f. *negribu*, ich will nicht.

S. 36, 12. *páirít* f. *parít*, übermorgen, — in ganz West-Kurland.

S. 38, 16. Auffallend ist die seltene Mouillierung des *r* bei den preußischen Letten, welche im nahen Nieder-Bartauschen oft zu *rj* sich verdickt — cf. *kar-jote*, Löffel, und die in ganz West- und Mittel-Kurland herrscht. Erst von der Grenze des Hochlettischen an schwindet das mouillierte *r*. In Südost-Livland ist es unbekannt.

S. 43 f. Die Umwandlung der Ableitungs-Endung *-schana* erst zu *-schena*, dann zu *schina* scheint mir nur eine Abschwächung des *a* beim nachlässigen Sprechen zu sein. Bezzenberger nennt erst *-schina*, dann *-schena*. Cf. Undeutsche Psalmen von 1587, ed. 1887, S. 13, Z. 10: *mitteschenne* f. *mitteschanna*. Dieselbe, wie ich meine,

Nachlässigkeit des Sprechens (oder Hörens?) zeigt der altpreußische Katechismus.

S. 45. Interessant ist die streng durchgeführte Verkürzung der Präpositionen (*nu, pi, uſ*), die als Präfixa längeren Vokallaut haben (*nû, pî, ōſ*). Dieselbe Erscheinung wird für die russischen Letten durch die Undeutschen Psalmen von 1587, ed. 1887, konstatiert, cf. Anm. zu 1, 4: *pe* d. i. *pî* neben *py* d. i. *pi*, neben. Bezzenberger hat dieselbe Erscheinung für das jetzige Hochlettische nachgewiesen (Lettische Dialektstudien S. 15: *nu*, *pi*, *uſ* neben *nû*, *pî*, *ūſ*). In Kurland ist heute noch sehr allgemein die entsprechende Unterscheidung *uſ* und *ūſ*, von *par* und *pār*, während die Kürzung von *nû* und *pî* mir hier nicht aufgefallen ist.

S. 48 ff. Besonders müssen die Forscher aufmerksam gemacht werden auf Bezzenbergers Exkurs über die bisher räthselhafte Präposition *iſ* (*iſch, īſch, is, isch*) (c. gen.), womit die preußischen Letten den Lokativ umschreiben. Bezzenberger hält mit mir jenes *iſ* für identisch mit dem *īs* der Lubahnschen Hochletten (Vlksld.) und dem *ihs* Adolphis (Anleitung, Mitau 1685, S. 260) und dem infländischen *iſ*, aber bestreitet entschieden meine Identifikation desselben mit der Präposition *uſ*. Cf. meine Anmerkungen zu den Undeutschen Psalmen, ed. 1887, 1, 13. Ich bedauere, daß Bezzenberger (S. 51) keine Gründe angegeben für die Trennung d i e s e s *iſ* von *uſ*. Mich haben zur Identifikation d i e s e s *iſ* mit *uſ* gedrängt Komposita wie *iſtitdtczige* d.i. *īſtizīgi* = *ūſtizīgi, treu* (Undeutsche Psalmen S. 31, 26), *īſwārds*, Zuname (= *ūſwārds*), *īſkāpt*, hinaufsteigen (= *ūſkāpt*), *iſtureischona*, Erhaltung (= *ūſturēschana*) im Dialekte von Nerfft (Kur-Oberland) und Rositten (Witebsk).

S. 56 (unten) dürfte *ar dui wāſumis* nicht richtig übersetzt sein: »mit zwei Wagen«. Es heißt »mit zwei Fudern«.

S. 57 (unten). Auch schriftlettisch kommt *maschīna* (Acc. *ar maschīnu*) und *stuks* oder vielmehr *schtuks* vor. *stukis* steht bei Ulmann (Lexik.), aber ich habe es niemals gehört.

S. 70 ist die Uebersetzung der Partt. P r ä s. Pass. *iſjāma'ms* und *sáutscha'ms* durch die deutschen Partt. P e r f. Pass. »herausgenommen« und »genannt« mindestens ungenau und jedenfalls misverständlich.

S. 77. Der Ersatz der vollen Formen des Relativpronomens *kursch* durch *kur*, ja, wie ich oft gehört habe, durch *ku'* und *k'* findet sich in der raschen Sprache des täglichen Lebens weit und breit in Kurland, cf. *tē wezî, k'(u) nûmiruschi*, die Alten, die gestorben sind. Dieser Usus hat mich immer an das hebräische flexionslose אֲשֶׁר erinnert.

S. 77 vermisse ich bei »*wis-kō*, alles« die genauere Erklärung,

daß *wis* der verkürzte Accusativ *wisu*, und daß *kō* hier das Pronom. indefinitum ist. *wis-kas* entspricht dem lat. *quilibet* oder *quicunque*.

S. 78 ff. Sehr interessant ist die Verarmung des preußischen Lettisch hinsichtlich der Konjugationsklassen. Sie läßt sich vergleichen mit der Reduktion der Zahl der Deklinationen, welche letztere auch schon in West-Kurland auftritt. Dagegen sind die Flexionsformen des Verbs (cf. z. B. des Konditional) noch auffallend reich, reicher als in Kurland, und ebenso die Kasusformen (cf. d. Instrumental.) (Hier kann sich nur Südwest-Kurland mit dem preußischen Lettisch messen.)

S. 81. Die Spitzung des *e* in *meklu*, die Bezzenberger nicht erklärt, aber mit Recht auffallend findet, hat ihren Grund in dem ausgefallenen, aber trotzdem umlautend nachwirkenden *-ēj-* (*meklēju*), genau wie im mittelkurländischen *wēlu* f. *wēlēju*, ich gewähre, gestatte, gönne.

S. 94 f. Interessant ist die Berührung des preußischen mit dem livländischen Lettisch bei den Formen der I. und II. P. Pl. Futur. *-sam*, *-sat*.

S. 95. Mir ist es zweifelhaft, ob die von Bezzenberger befolgte phonetische Schreibweise es wirklich erfordert, die Verdoppelung des Konsonanten zu vermeiden, wenn derselbe sowohl als Auslaut des ersten Elementes, wie als Anlaut des zweiten Elementes vorhanden sein müßte. Bezzenberger schreibt *ifisās* f. *iffisās*, (d. i. *iffisis* f. *idfisis*). — Die Wandlung von *df* zu *f* (vergl. zu *fist* f. *dfist*: *fe'rte* f. *dfe'rt(i)*, trinken; *fiwāte*, = *dfiwât*, arbeiten, *fi'rde* f. *dfi'rd*, er hört u. s. w.) findet sich vielfach bei westkurländischen Ortsnamen in den Urkunden des 13. Jahrhunderts, cf. *Ase*, d. i. *Afe*, heute Ahdsen; *Rese*, d. i. *Refe* f. *Redfe*, heute Reggen; *Sintere*, d. i. *Dfintere*, heute Dsiotern; *Ylse*, d. i. *Ilfe* f. *Ildfe*, heute Ilgen; *Serwe*, d. i. *Dfērwe*, heute Dschrwan. Die Schreibung in den Urkunden beruht also wohl nicht auf einem Hörfehler oder auf der Mangelhaftigkeit der Schriftzeichen, sondern dürfte, abgesehen von der damals noch nicht üblichen Unterscheidung des scharfen *s* und des tönenden *f*, der wirklichen Aussprache gemäß sein.

S. 102. Zu *dûtsche*, *dûtsch*, füge ich aus Mittelkurland *dûtschu* für *dûd schur(p)*, gib hierher!

Ganz besonders fein und interessant ist Abschnitt VI, S. 110—142 über die mundartliche Stellung des preußischen Lettisch und auf Grund dessen über die Herkunft der Nerunger. Es wird hier die merkwürdige Thatsache festgestellt, daß die Mundart der nördlichen Nerunger sich wesentlich an die Nieder-Bartausche in Südwest-Kurland anschließt, während die Sprache der südlichsten Letten in

Pilkoppen und Sarkau mehr Tahmisches an sich hat, also an Nordwest-Kurland sich anschließt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß das preußische Lettisch auch seine Eigentümlichkeiten und zum Teil auch eine selbständige, besondere Art hat. Bezzenberger faßt das Resultat seiner Forschung so zusammen: Das preußische Lettisch ist ein in mehrere Mundarten zerfallendes Glied der westkurländischen Sprache und schließt sich, als Ganzes betrachtet, zunächst an die südwestkurländischen Mundarten an, während sein südlichster Teil tahmisch gefärbt ist.

Abgesehen von anderen historischen Andeutungen folgert Bezzenberger aus diesen mundartlichen Beziehungen, daß die preußischen Letten nicht etwa aus dem Binnenlande östlich vom Haff auf die Dünen gedrängt seien, sondern daß sie aus West-, bezw. aus Südwest-Kurland hierher sich kolonisiert haben, und zwar, wie er nachweist, jedenfalls vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, — nicht später, da Paul Einhorn im 17. Jahrhundert keine Spur von Tradition über Einwanderung der Voreltern bei den Nerungen gefunden hat.

Die Thatsache der Kolonisation ist gewiß unanfechtbar; wenn aber Bezzenberger die Zeit der Einwanderung nur soweit fixiert, daß er sagt, sie müsse jedenfalls vor etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein, so glaube ich, wir dürfen sie dreist weiter hinaufrücken.

Erstlich ist hier von Bedeutung das Zeugnis des Reisenden Guillebert de Launoy (1413), welches Bezzenberger als negativen Beweis (S. 134, Anm. 1) anzuführen scheint, sofern dieser keine Letten oder Kuren diesseits oder jenseits Memel anführt. Mir scheint Bezzenberger die Worte Launoys nach dem Vorgange anderer miszuverstehn. Launoys Worte: »Quant on a passé oultre lę dit Strang [die Nerung], on entre en pais de Samette; mais on trouve bien douse lieues de desertes solitudes sans trouver quelque trace de humaine habitacion, tousjours costyant la mer a main dextre [l. sinistre]; et est nommé ce dit desert le Strang de Letaven, non obstant ce que c'est de pais de Sammette« schildern erstlich weder die menschenlose Wüstheit des Strandes von Memel nach Norden, denn sie beziehen sich auf die Nerung, noch die der Nerung. *Le mer* kann überhaupt nicht die offene Ostsee bezeichnen, die allerdings dem Reisenden zur linken Hand lag. Wir müssen sonst die Verwechsélung von rechts und links annehmen. Ich fasse die Stelle ganz anders: »pais de Samette« nennt Launoy sicher das Festland hinter Memel. Aber mit den Worten »mais on trouve«, meine ich, kehrt Launoy nochmals zur Schilderung der Nerung zurück, die gerade »douse lieues« lang ist und wo der Reisende gerade das Haff, litt. *mares*, Pl., davon bei

Launoy wohl das französische *mer*, stets »a main dextre« hat. Diese Bemerkung hat hier einen guten Sinn, das gewaltige Wasser rechts mußte dem Reisenden auffallen, während eine Notiz über die Lage des offenen Meeres links eigentlich so selbstverständlich ist, daß sie zu machen nicht der Mühe verlohnte. Hätte der Reisende etwas von der Meeresküste sagen wollen, so hätte er gewiß einfach nur bemerkt, daß er an ihr eben hingezogen. Namentlich aber hätte er solche Notiz nicht erst hinter Memel niedergeschrieben, nachdem er schon vorher so viele Meilen an der Ostsee hingeritten.

Was nun die menschenleere Wüstheit der Nerung, von der also die Rede ist, anlangt (sans trouver quelque trace de humaine habitacion), so ist es eine Thatsache, daß die alte Heerstraße auf der Nerung gerade an der Westseite der Dünen, an der Meeresseite hingeht und hingegangen ist, wo wegen der Meeresstürme faktisch kein Dorf erbaut ist. Die wenigen Dörfer liegen alle an der Haffseite und hier geht die Heerstraße nicht entlang. Der Reisende muß um Quartier zu suchen immer erst von der Meeresseite über die Dünen herüber zu der einen oder anderen menschlichen Ansiedelung. Die außerordentliche Wüstheit des Strandes steht also einerseits fest; andererseits schließt das Zeugnis Launoys die Bewohntheit der Haffseite der Nerung keineswegs absolut aus. Die Unbewohntheit des Strandes von Memel nördlich und gar zwölf Meilen weit würde noch viel weniger wahrscheinlich sein als die der Nerung.

Endlich spricht auch die ausdrückliche Bezeichnung der erwähnten Wüste (desert) als Strand von Littauen (le strang de Lettaven) dafür, daß dieser etwas anderes ist als das Land Sameiten (pais de Samette), wo Launoy von Memel ab eingetreten ist.

Also redet der Reisende nicht vom Polangerschen Strande, sondern von der Nerung.

Wollte man nun daraus, daß Launoy hier den Strand bei Memel *pais de Samette* (Sameitenland) und die Nerung *le strang de Lettaven* (Strand von Littauen) nennt, aber keine Kuren, bezw. Letten erwähnt, sondern Kuren erst später in der Goldingerschen Gegend verzeichnet, folgern, daß um 1413 noch gar keine lettische Kuren auf der Nerung oder bei Memel gesessen, so wäre das nicht stichhaltig, denn in jedem Falle konnte die Zahl und das Gebiet solcher lettischen Kuren hier nicht groß sein und so mußten natürlich die umfassenderen Namen der Littauer, bezw. Sameiten namentlich auch im Munde der gastfreundlichen und wegweisenden preußischen Ordensritter im Gespräche mit Launoy vorherrschen. Diese preußischen Ordensritter mochten die Sprache dieses kleinen Häufleins Einwanderer vielleicht gar nicht kennen, und der Aufmerksamkeit des Reisenden

mochten die Fischer hinter den Dünen ziemlich entgehn. Hat doch auch die kurische Nerung und das kurische Haff diesen Namen seit dem 15. Jahrhundert nicht von den dort seßhaften Kuren, sondern von der politischen und kirchlichen Zugehörigkeit zu Kurland. (Cf. Bezzenberger S. 137. Anm. 1.)

2. Bezzenberger folgert mit Recht (S. 134) aus den littauischen Ortsnamen des Memelschen Binnenlandes und der Nordostseite des Haffs, daß schwerlich dort jemals Letten könnten gehaust haben. Was aber den littauisch klingenden Namen des alten Grenzflusses zwischen Rutzau und Polangen »Swentaja« anlangt, so möchte ich die Vermutung aussprechen, daß solches *n* auch im Altlettischen vorgekommen sei. Darauf deuten Ortsnamen mitten in Semgallen, z. B. Schwintu krōgs, Schwintenkrug (bei Doblén), Schwintas, die Stelle eines unter Neuautz lange nicht mehr existierenden Gesindes (Bauernhofes) u. s. w.

3. Einen positiven Beweis dafür, das schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Letten in der Memelschen Gegend sich angesiedelt hatten und den Hauptpunkt des Territoriums, den Punkt an der Mündung des Haffs (des »Memelstromes«) ins Meer, damit auch den Zugang vom Festlande zur Nerung inne hatten, finde ich aber in dem ächt lettischen Namen des Territoriums Pilsaten (Bunge, Urk. 249. 253) = *Pi'ls-sātene*, das Gebiet des *pi'ls-sāts*, der »Stadt«, des Hakelwerks, welches nachmals zur Stadt Memel erwuchs, nachdem die Ordensburg an der Dange-Mündung erbaut war. Sehen wir auch von andern lettisch klingenden, in den Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts uns erhaltenen Ortsnamen der Memelschen Umgegend ab, so zeigt dieses Pilsaten, das 1252 zuerst (B. U. 236) vor dem Bau der deutschen Memelburg genannt ist, genügend, daß schon 1236 Letten in jener Gegend eine Burg (*pi'ls*) und ein Hakelwerk (*pi'ls-sāts*) und ein Territorium mindestens von der Mündung der Minja (Winderburg) bis etwas unterhalb Kretingen, denn soweit hat sich nachweisbar die Landschaft Pilsaten um 1250 erstreckt, inne gehabt.

So dürfen wir die Kolonisation von kurischen Letten nach der Memelschen Gegend sicher und dann wahrscheinlich auch auf die Nerung in eine geraume Zeit vor 1250 setzen, d. h. in eine Periode, wo die Herrschaft der Deutschen eben noch nicht begonnen hatte, an den Ufern des Haffs und an den kurischen Küsten sich festzusetzen. Dabei ist es unzweifelhaft, daß während der Herrschaft des livländischen Ordens über Memel der Zuzug von lettischen Kuren nach Süden fortgedauert und zugenommen hat.

Noch ein Weniges muß ich bei dem Namen der preußischen

Letten verweilen. Dieselben nennen sich nicht Letten (Latwîschi), und dieser Name ist ihnen kaum bekannt. Nach Bezzenberger nennen sie sich Kursinîki, womit ich den Namen Krîwinîki vergleichen möchte, den die lutherischen Letten Livlands in den letzten Jahrzehnten ihren zur griechisch-katholischen, russischen, Kirche übergetretenen Volksgenossen gegeben haben. Letztere werden nicht eigentliche Russen (Krîwi), sondern nur Krîwinîki, also etwa halbrussische, angerußte Leute genannt.

Hiernach könnten die Kursinîki Leute sein, die nicht eigentliche Kuren, Kurschi, sind, sondern nur Leute, die zu den eigentlichen Kuren in gewissen Beziehungen stehn. In Kurland bezeichnet das Ableitungssuffix *-nîks* oft die Herkunft von einem Ort. Danach wären die Kursinîki Leute, die aus dem Lande der Kuren, dem Kurenlande, hergekommen.

Jedenfalls scheint aus dem Berichte des Chronisten Heinrich des Letten festzustehn (abgesehen von anderen Beweisen), daß die eigentlichen Kuren, die noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Norden Kurlands saßen, nicht lettisch-littauischen Stammes gewesen. Sie waren nach Heinrichs Angaben große Seefahrer und Seeräuber, sie trieben die Wenden (= Windau-Anwohner) von der unteren Windau, dann von der unteren Düne fort, bis diese endlich freundliche Aufnahme und sichere Wohnplätze bei den Letten in Mittel-Livland fanden. Von ihnen hat Wenden in Livland seinen Namen. Ein zurückgebliebener Teil ihres Stammes haust noch jetzt an der unteren Windau unter demselben Namen (Wentini), in der Landschaft, die die Urkunden des 13. Jahrhunderts Winda nennen.

Die ächten Kuren sind sicher finnischen Stammes gewesen, sie selbst sind im Laufe der Zeit verdrängt, lettisiert, aber schon sehr früh hat sich ihr Name, sei es direkt oder indirekt, durch den Landesnamen hindurch, auf die lange zwischen ihnen wohnenden Letten in Westkurland übertragen. Urk. 783 (in Bunges Urk.-Buch) von 1338 nennt in einem Grenzdukt einen Bach (in der Hasenpothschen Gegend) »siip, die hetet Agmennewalke (= Steinbach) up Cursch«. Agmennewalke ist rein lettisch, nach heutiger Orthographie und genauerer Form: *akminjawalks.* Also ist sicher schon 1338 und ebenso sicher auch schon früher »kurisch« für »lettisch« gebraucht.

W i e l a n g e schon vor 1338 der Kuren-Name sich auf die Letten in West-Kurland übertragen habe, ist vielleicht niemals mehr nachzuweisen, aber jedenfalls dürfen wir annehmen, daß der Kuren-Name bei Memel und auf der Nerung (litt. N. S. Kurszis) nicht auf die finnischen, sondern auf die lettischen Kuren deute, da sich keine

irgend nennenswerte finnische, dagegen um so mehr lettische Sprachreste um Memel finden.

Aus den Resultaten der Bezzenbergerschen Forschungen über das Eingewandertsein der preußischen Letten von Norden her möchte ich noch einen Grund für eine weiter abliegende Hypothese entnehmen, deren Nachweis mich seit Jahren beschäftigt. Unsere Historiker sind bisher nicht darüber einig, ob die finnischen Liven und Kuren, die 1200 um den Rigaschen Meerbusen gesessen, von den lettischen Stämmen, als späteren Ankömmlingen, allmählich zur Meeresküste gedrängt, bezw. aufgesogen seien, oder ob sie von der Seeseite in ursprünglich lettisches Land als Eroberer eingedrungen seien, bis sie wieder unter deutschem Einfluß hinausgedrängt sind. Schirren (Kiel) und Koskinen (Helsingfors) vertraten schon längst die zweite Ansicht, und es spricht manches dafür, was ich hier nicht aufzählen kann. Die Thatsache aber, daß lettische Fischer von der kurischen Küste weithin südlich, nach Paul Einhorn bis in die Gegend von Danzig, sich verbreitet haben (Bezzenberger S. 138), ist ein Fall, dessen Analogie es glaublich erscheinen läßt, wie seeanwohnende Leute (nach Koskinen aus Karelien im heutigen Ingermannland und Südost-Finnland) durch äußere oder innere Gründe veranlaßt, nach Süden gezogen, um bessere Wohnsitze und günstigere Fischereiplätze zu finden. Je kriegerischer und je zahlreicher diese seeräuberischen Fischer aus dem Nordlande waren, um so tiefer konnten und mußten sie in die Gebiete eindringen, deren Küsten sie besetzten. Haben es doch auch die germanischen Normannen ähnlich gemacht und sogar an den Küsten des mittelländischen Meeres mächtige Staaten gegründet.

Wir sehen auch hier wieder, wie die speciellsten Detailstudien Ergebnisse fördern, die sich für Klarlegung auch größerer historischer Ereignisse verwerten lassen.

Noch eines Wortes bedarf es über den letzten Abschnitt der Bezzenbergerschen Abhandlung »Lexikalisches«, S. 142—165.

Es ist sehr zu bedauern, daß Bezzenberger sich begnügt hat, eine Anzahl von Wörtern aus dem Munde der preußischen Letten anzuführen und nicht wenigstens hin und her wünschenswerte Erklärungen hinzugefügt hat. Z. B. hätten viele Taufnamen eine Deutung, eine Zusammenstellung mit den zu Grunde liegenden christlichen, allgemein üblichen Taufnamen verdient. Dann kommen räthselhafte Wörter vor, deren Verständnis dem Fremden kaum möglich ist. Bei andern Wörtern wäre eine Notiz über deren Entlehntsein wünschenswert gewesen, z. B. bei »*elůks*, Abgrund« — von *elle*, Hölle, oder

bei »*drâgas*, Stangen, wo die Netze aufgelegt werden«, = Tragen, oder *dulburdes*, Randleisten [= Bord] des Kahns, in welchen die Ruderzapfen stecken.

Ich kann es mir nicht versagen, zu einigen besonders interessanten Wörtern eine Erklärung hinzuzufügen.

Jausiems = *Jaunſemis*, Neuland, ein beliebter Familien-Name urspr. solcher Leute, die sich einen Wohnsitz gerodet hatten.

Kalney, flexionslos f. *Kalnêjs*, der auf dem Berge Wohnende.

kâpas, Nerung, — eig. Dünen.

kauschis, »Ei«, eig. Eierschale, wird auch von der Hirnschale und von rundlichen Gefäßen gebraucht, in Kurland meist *kaus's*.

Kox f. *kůks* und *pallikt* mit zwei *l* erinnert an die Schreibung in den ältesten lettischen Texten.

krēnike drâne, »Spitzentuch«, dürfte eigentlich wohl das Krönchentuch sein, welches das Mädchen oder die Braut über die Mädchenkrone bindet. Unter Umständen mag es ein Spitzentuch gewesen sein. Oft tritt lett. *ē* für deutsches *ö* (Krönchen) ein, und *ch* muß durch *k* ersetzt werden.

laſde muß ein »Knüttel« von Nußholz sein, cf. *laſda*, Haselnußstrauch.

mulle, »Trog für Pferde und Kühe«, ist wohl sicher das hochdeutsche Mulde, niederdeutsch *mulle*, *molle*, also überhaupt nicht lettisch.

nurte hat ein »†«, ist mir aber völlig unbekannt.

paraganât, »behexen«, kann urspr. nur intrans. »Zauberin sein« bedeuten und ist sicher nicht ein Kompositum (*pa-raganât*), sondern nur ein Denominativum, abgeleitet von dem Subst. *paragana*, Zauberin, Seherin, welches seinerseits von *pa-redſēt*, in die Zukunft schauen, deriviert ist.

retschene, »Ausdruck der Verwunderung«, ist eine Zusammenziehung von *redſ sche nu!* = sieh hier nun! Der Lette liebt Interjektionen, die von Verbis mit der Bedeutung »sehen« abgeleitet sind, cf. *wei* = *wer*, *weri*, Imper. von *wertîs* oder *wērtîs*, schauen, (cf. *wērâ nemt*, in Obacht nehmen), *skat'!* von *skatîtîs*, schauen, blicken; *á pas'!* = *á paskat!* Zuruf an falsch gehende Pferde, beim Pflügen.

saiks, »Maß«, cf. kurl. *sîks*, Kornmaß von der Größe eines Viertel- oder Sechstel-Lofes,

sunja, sehr interessante Nebenform des allgemein giltigen *kunja*, Hündin, Fem. zu dem Masc. *sun(i)s*, wo das urspr. *k* (cf. *κυών*, *canis*) nicht mehr erscheint. —

Meine kleinen Ausstellungen werden den hohen Wert der vorliegenden Arbeit in keiner Weise beeinträchtigen. Ich wünsche meinem

verehrten Freunde nunmehr nur die Muße und Freudigkeit, den Nachlaß Dr. W. Mannhardts (nebst den Zusätzen von Dr. G. Berkholz) über die lettische Mythologie möglichst bald zum Druck fertig stellen zu können. Dadurch wird er sich in noch viel weiterem Kreise den Dank der Forscher erwerben.

Doblén, Januar 1888. Pastor Dr. A. Bielenstein.

Merguet, H., Lexikon zu den Schriften Cicero's mit Angabe sämtlicher Stellen. Zweiter Teil. Lexikon zu den philosophischen Schriften. Lief. 1—8 (vollständ. ungef. 60 Lief. à 2 Mark). Jena, G. Fischer 1887.

Die ersten Lieferungen von Merguets Lexikon zu den philosophischen Schriften Ciceros dürften mit um so größerem Interesse begrüßt werden, als der Gesamttitel, welcher bei dem Lexikon zu den Reden fehlte, zeigt, daß wir in absehbarer Zeit von Merguet ein vollständiges Lexicon Ciceronianum zu erwarten haben.

Auf die naheliegende Frage, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre anstatt der verschiedenen nach den Redegattungen geordneten Abteilungen den gesamten Sprachstoff Ciceros von vornherein zu einem Lexikon zu verarbeiten, gibt der Verf. im Vorwort die folgende Antwort: »Diese getrennte Bearbeitung der verschiedenen Abteilungen in besonderen, einander ergänzenden und nach gemeinsamem Plan verfaßten Wörterbüchern erschien sowohl wegen des großen Umfangs der Werke Ciceros, wie auch wegen der Verschiedenheit der Stilgattungen und des Inhalts zweckmäßig«. Hierzu kommt noch, daß durch die getrennte Bearbeitung die Anschaffung wesentlich erleichtert wird.

Daß Merguet in Betreff der Anordnung des Sprachstoffs den Grundsätzen folgen mußte, welche für die Bearbeitung des Lexikons zu den Reden maßgebend gewesen sind, liegt auf der Hand. In der Vorrede des Lexikons zu den Reden heißt es in dieser Beziehung: »außer der Angabe sämtlicher Stellen für jedes Wort war auch eine Anordnung derselben erforderlich, welche selbst über zahlreiche Beispiele eine klare und leichte Uebersicht gewährt. Diesem Zweck schien am besten die hier angewandte syntaktisch-phraseologische Anordnung zu entsprechen, da durch sie in den meisten Fällen der Platz, welcher jedem einzelnen Beispiel in der Reihenfolge gebührt, von selbst genau bestimmt, und mithin auch wiederum das Auffinden einer solchen bei dem Gebrauch des Wörterbuches in hohem Grade erleichtert wird, während die sonst übliche Gruppierung nach den

verschiedenen Bedeutungen eines Wortes nicht nur vielfach mehr oder minder von subjektiver Auffassung abhängig ist, sondern auch namentlich bei häufig vorkommenden Wörtern oft solche Massen von Beispielen unter eine Rubrik zusammenzufassen genötigt hätte, daß dieselben schwer oder gar nicht mehr zu übersehen gewesen wären«.

Es ist möglich, daß über die zweckmäßigste Anordnung für ein ähnliches Werk die Ansichten auseinandergehn. Bedenken wir jedoch, daß ein Lexikon zu Cicero vorzugsweise in grammatischen Fragen zu Rate gezogen zu werden pflegt, so will es uns scheinen, daß der von Merguet befolgte Plan dem Zwecke des Werkes durchaus entspricht. Aus eigener Erfahrung können wir noch hinzufügen, daß man sich ungemein leicht in dem Buche orientiert. Anerkennung verdient es, daß die Citate hinreichend ausführlich gegeben sind, um in den meisten Fällen den Sinn der betreffenden Stelle erkennen zu lassen. Zu Grunde gelegt ist der Text von C. F. W. Müller. Abweichungen anderer Ausgaben und Varianten sind nicht nur angeführt, sondern auch lexikalisch berücksichtigt. Eigennamen und ihre Derivata sind ausgeschlossen. »Daß die Eigennamen fehlen ist nur zu loben«, heißt es in einer Anzeige des Lexikons zu den Reden. Referent ist nicht ganz dieser Ansicht, da er persönlich bei Untersuchungen über Wortstellung wiederholt die Eigennamen und ihre Derivata vermißt hat. Es läßt sich jedoch nicht läugnen, daß nomina propria weit seltener Anlaß zu grammatischen Fragen bieten als appellativa. Vielleicht entschließt sich der mit rastlosem Fleiße arbeitende Verf., wenn erst das vollständige Lexikon zu den Schriften Ciceros vorliegt, in einem besonderen Bande die Eigennamen zu geben.

Die erste Anforderung, welche man an ein ähnliches Werk stellen muß, ist Genauigkeit. Welche Hindernisse sich jedoch in dieser Beziehung auch dem gewissenhaftesten Gelehrten entgegenstellen, weiß Jedermann, der sich mit ähnlichen Arbeiten befaßt hat. Jeder Satz muß so oft ausgeschrieben werden, als er Wörter enthält. Wie leicht kann es bei einer so ermüdenden Thätigkeit vorkommen, daß ein Wort übersehen, ein Beispiel nicht richtig eingeordnet wird, daß eine falsche Zahl unterläuft. Um so mehr freut es uns anerkennen zu können, daß wir von der Zuverlässigkeit des in seinen ersten Lieferungen vorliegenden Werkes den besten Eindruck gewonnen haben. Um die Genauigkeit der Arbeit zu prüfen, wurden vom Ref. zahlreiche Stichproben angestellt, die mit wenigen Ausnahmen für die Zuverlässigkeit des Werkes Zeugnis ablegten. Vermißt wurden folgende Stellen: unter *aliquis* p. 127 Leg. I, 41 qui non ipso honesto movemur, ut boni viri simus, sed utilitate *aliqua*

atque fructu, callidi sumus, non boni. p. 127 *aliquid* mit Genet: Leg. I, 7 Nam quid Macrum numerem? cuius loquacitas habet *aliquid* argutiarum. p. 130 nach Verben. Accusativ. Leg. I, 30 ratio, qua una praestamus beluis, per quam coniectura valemus, argumentamur, refellimus, disserimus, conficimus *aliquid*, concludimus, certe est communis. — unter *atqui* Leg. I, 44 Quae si tanta potestas est stultorum sententiis atque iussis, ut eorum suffragiis rerum natura vertatur, cur non sanciunt, ut, quae mala perniciosaque sunt, habeantur pro bonis et salutaribus? . . . . *Atqui* nos legem bonam a mala nulla alia nisi naturae norma dividere possumus.

Druckfehler treten selten auf; aufgefallen sind uns: p. 76 *adlico* st. *adlicio*; p. 233 Z. 1 v. o. *reliquo somnes* st. *reliquos omnes*.

Daß erst durch vollständige Lexika zu Caesar und Cicero unsere Kenntnis der schulgerechten Latinität auf sichere Grundlagen gestellt werden kann, wird wohl von Niemandem geleugnet werden, der sich mit syntaktischen und stilistischen Untersuchungen befaßt hat. Caesar liegt in dreifacher Bearbeitung ganz oder nahezu vollendet vor. Merguets Lexikon zu den phil. Schriften Ciceros wird nach einer Bemerkung des Titelblattes ungefähr in 5 Jahren beendet werden. Wann das ganze Lexikon zu Cicero fertig vorliegen wird, dürfte nicht sicher festzustellen sein. Wir dürfen jedoch bei der außerordentlichen Arbeitskraft des um die lateinische Grammatik hoch verdienten Verfassers hoffen, daß der Abschluß in absehbarer Zeit erfolgen wird. Wünschenswert wäre es, daß bis dahin das jeweilig erscheinende Material für die Zwecke der Grammatik und Stilistik durchgearbeitet und verwertet würde. Bei Durcharbeitung der erschienenen Lieferungen des L. z. d. ph. Schr. Ciceros sind mir in dieser Beziehung einige Kleinigkeiten aufgefallen, die vielleicht erwähnenswert sind. Nach einem vielgebrauchten Lehrbuche steht das Adverb *abunde* bei Cic. nur ein mal, Div. II, 3. Bei Merguet finden wir eine zweite Stelle Cato Maior 48 quibus (rebus) senectus etiamsi non *abunde* potitur, non omnino caret.

Entsprechend seiner gewöhnlichen Bedeutung finden wir *adhuc* in den Reden nur mit dem Praesens und Perfektum verbunden; in den phil. Schr. dagegen treffen wir auch 2 Stellen mit dem Imperfektum und 2 mit dem Plusquamperfektum: Div. II, 4 *adhuc* haec erant. Fin. III, 40 quae quidem (philosophia) *adhuc* peregrinari Romae videbatur nec offerre sese nostris sermonibus. — Ac. I, 8 quae . . . nemo *adhuc* docuerat. Fin. V, 16 ille . . vidit, non modo quot fuissent *adhuc* philosophorum de summo bono, sed quot omnino esse possent sententiae. Es scheint mir fraglich, ob man mit Recht vor der Verbindung *admovere medicinam* gewarnt hat. Wenngleich

die Stelle Tusc. III, 76 »siquidem qui tempestivam *medicinam admovens* non adgravescens volnus inlidat manu« poetisch ist, so scheint doch die Verbindung hinreichend geschützt durch das analoge *admovere curationem*: Tusc. IV, 61 alia quaedam sit ad eum admovenda curatio. Für *aestimabilis*, das man bisher nur an einer Stelle (Fin. III, 20) bei Cicero vertreten glaubte, finden sich bei Merguet 3 weitere Belegstellen, von denen allerdings die letzte unsicher überliefert ist: Fin. III, 50 ut essent eorum alia *aestimabilia*, alia contra, alia neutrum. ib. 53 quod satis || quod || *aestimabile* esset. Fin. IV, 56 ut (res) haberentur *aestimabiles* || aptae [habiles] || et ad naturam accommodatae.

Daß *ales* in der besten klassischen Prosa nicht ausschließlich in der sakralen Bedeutung Wahrsagevogel auftritt, zeigt N. D. II, 101 Idem (aer) annuas frigorum et calorum facit varietates, idemque et volatus *alitum* sustinet et spiritu ductus alit et sustentat animantes. Es mag Zufall sein, wenn für die der Abstammung entsprechende allgemeine Bedeutung, welche uns bei Dichtern der klassischen und Prosaisten der nachklassischen Zeit entgegentritt, in der mustergültigen Prosa nicht mehr Belegstellen nachweisbar sind. Wenn das Bewußtsein für die Grundbedeutung eines Wortes aus der nachklassischen Zeit nachgewiesen werden kann, darf man nicht wohl annehmen, daß es in der klassischen Zeit erstorben war.

Wie der Ref. glaubt nachgewiesen zu haben, stimmt die am Anfange dieses Jahrhunderts vom Superintendenten Bröder »entdeckte« Regel, daß das betonte Adjektiv v o r, das unbetonte nach dem Substantiv stehe[1]), weder mit dem Sprachgebrauche Caesars, noch dem Sallusts, noch mit dem Ciceros, so weit aus den Reden gefolgert werden darf[2]). In den eben genannten Schriften ist die gewöhnliche Stellung des Adjektivs vor dem Substantiv, entsprechend sowohl dem indogermanischen als auch dem germanischen und dem romanischen Sprachgebrauche. Obwohl nun nicht anzunehmen war, daß wenn Ciceros Reden in Betreff des in Frage stehenden Sprachgebrauchs mit Caesar und Sallust übereinstimmen, seine anderen Schriften eine wesentliche Abweichung zeigen, habe ich es doch nicht für überflüssig erachtet die Adjektive der erschienenen Lieferungen des Lexikons zu den phil. Schr. auf die Frage hin zu prüfen. Das Ergebnis fiel ganz

1) Die entdeckte Rangordnung der lateinischen Wörter durch Eine Regel bestimmt. Hildesheim 1816.

2) Adiectivum quo ordine apud Caesarem et in Ciceronis orationibus coniunctum sit cum substantivo. Hamburg 1884. Adiectivum quo ordine apud Sallustium coniunctum sit cum substantivo. Hamburg 1887.

der Voraussetzung entsprechend aus. So findet sich z. B. *aequus* 15 mal vor, 5 nach dem Substantive.

Wir können diese Zeilen nur mit dem Wunsche schließen, daß es Merguet vergönnt sein möge, sein Werk, das als Ratgeber und unentbehrliche Grundlage für grammatische Untersuchungen den wichtigsten philologischen Erscheinungen unseres Jahrhunderts beizuzählen ist, in ungeschwächter Frische und Kraft zu Ende zu führen.

Hamburg. D. Rohde.

Mayer, M., Die Giganten und Titanen in der antiken Sage und Kunst. Mit 2 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1887. VII und 414 S. Gr. 8°. Preis: 10 M.

Der Verfasser wollte in dem vorliegenden Werke außer einer eingehenden Besprechung der auf die Giganten bezüglichen Kunstdenkmäler eine erschöpfende Behandlung des Gigantenmythos geben; er hat daher dem mythologischen Teile eine sehr umfangreiche Untersuchung über die Titanen beigefügt, um den Grund der in der ganzen klassischen Litteratur herrschenden Vermengung derselben mit den Giganten ausfindig zu machen.

Bei dem großen Umfange des Buches und dem immerhin engen Raume, der hier zur Verfügung steht, können im ganzen nur Fragen von weiterer Bedeutung berührt werden. Ich bemerke daher im Voraus, daß man weder einen Auszug aus dem Werke noch eine gleichmäßige Behandlung aller Partieen zu finden erwarten darf. Wenn ich Punkte, zu denen ich dem Verf. meine Zustimmung versagen muß, ausführlicher behandle, mir richtig erscheinendes nur kurz erwähne, bitte ich, dieses Verfahren aus der angeführten Ursache zu erklären.

Nach kurzen einleitenden Bemerkungen, welche hervorheben, daß die Begriffe Giganten und Riesen sich keineswegs decken, geht M. sofort zur Untersuchung über die ursprüngliche Bedeutung der Giganten über und zwar fußt er dabei auf der homerischen Ueberlieferung. Als ein übermütiges, frevelndes Volk erscheinen sie hier, welches durch eigene Schuld zu Grunde gieng. Sie stehn in näherem Verkehr mit den Göttern, wie die Kyklopen und Phäaken; mit letzteren sind sie besonders verbunden, da der Phäakenfürst Nausithoos ein Sohn des Poseidon und der Periboia, der Tochter des Gigantenkönigs Eurymedon war. Obwohl nun M. diese verwandtschaftliche Verbindung als Fiktion des Dichters betrachtet, scheint ihm doch auf der andern Seite diese Gleichstellung des Gigantenge-

schlechtes mit den soviel harmloseren Phäaken dazu angethan, die Giganten als das zu zeigen, was sie sind, nämlich als Menschen (7). Er macht auf eine Stelle des Pausanias (VIII. 29. 2) aufmerksam, in welcher der Perieget aus den Angaben Homers ebenfalls schließt, daß die Giganten θνητὸν καὶ οὐ θεῖον γένος seien, ferner auf zwei Verse, in welchen die Giganten γηγενεῖς ἄνδρες (Batrachom. 7) und ὑπερφίαλοι ἄδικοι ἄνδρες (Kaibel Epigr. 831) genannt werden — und ist jetzt seiner Deutung gewiß. Demgegenüber fällt ihm der bei Homer betonte Gegensatz οὐκ ἀνδρεσσιν ἐοικότες ἀλλὰ Γίγασιν nicht ins Gewicht, ebensowenig die Euripideische Gegenüberstellung des Gigantengeschlechtes und der ἁμέριος γέννα der Menschen, noch die Bezeichnung *semidei* bei Gratius.

Ich bin weit entfernt, auf die letzten beiden Stellen irgend ein Gewicht zu legen; wo es sich um die ursprüngliche Bedeutung mythischer Gestalten handelt, ist deren Auffassung in historischer Zeit meiner Ansicht nach völlig gleichgültig. Aus den homerischen Aeußerungen aber zu entnehmen, daß der Dichter die Giganten für Menschen hielt, scheint mir etwas übereilt. Das einzig gemeinsame beider ist die Sterblichkeit, der doch auch die Kentauren, Seilene, Pane u. s. w. unterworfen sind — ein Gegensatz geradezu liegt in der Wendung οὐκ ἀνδρεσσιν ἀλλὰ Γίγασιν ausgesprochen. Auch die Folgerung einer völligen Gleichstellung der Giganten mit den Phäaken, welche allein aus der Verwandtschaft des Phäakenfürsten mit dem Gigantenkönig gezogen wird, ist falsch. Denn aus dieser Verwandtschaft folgt für das Wesen der Giganten nicht mehr, als etwa für die Natur der Götter aus der Verwandtschaft eben desselben Phäaken mit Poseidon (η 61).

Entscheidend aber gegen die Argumentation M.s ist η 205 θεοῖς . . . ἐγγύθεν εἰμὲν ὥσπερ Κύκλωπές τε καὶ ἄγρια φῦλα Γιγάντων. Fassen wir diese Stelle so, daß die Gruppierung der Phäaken mit den Giganten und Kyklopen auf gleiche Natur derselben deute — was ist damit gewonnen? Die Kyklopen sind ohne jeden Zweifel Dämonen, wie auch M. (107) ohne Zaudern anerkennt; selbst der Umstand, daß Homer die Giganten als Menschen dachte, wäre mithin ohne jeden Wert, solange nicht der Beweis erbracht ist, daß diese Auffassung die ursprüngliche, nicht wie bei den Kyklopen bereits eine getrübte war. Es gibt im heroischen Epos nur Platz für Götter und Heroen. Die Dämonen (zu den Phäaken vgl. Mannhardt Wald- und Feldkulte II, 107) erscheinen hier naturgemäß sehr verblaßt; immer aber sind sie noch unendlich viel gewaltiger als die Menschen und nehmen eine ganz andere Stellung zu den Göttern ein. Die Grenze

ist nicht scharf markiert, bei genauerer Betrachtung aber wohl zu erkennen.

Daß Hesiod die Giganten für Dämonen hielt, darüber kann bei der engen Verbindung, in welche er dieselben mit den Erinyen und melischen Nymphen setzt, kein Zweifel bestehn (9.) Das Verhältnis der Giganten zu den Meliai ist nicht anders zu beurteilen, wie das der Kentauren zu Melia (vgl. S. 16); ein unlösbares Problem aber, welches die M.sche Deutung mit sich bringt, ist die Verbindung der Giganten mit den Erinyen, welche ohne die Annahme, daß wir in beiden gleichartige Dämonen vor uns haben, durchaus unerklärlich ist, wie am besten Anm. 37 auf S. 28 beweist. Wie durfte M. mit der Aeußerung, daß die Erinyen hier Schwierigkeiten machten (14), einfach darüber hinweggehn, ja sogar die Behauptung wagen (31), daß die Auffassung der Giganten als zu kampflustigen Riesen gestempelter Urgeschlechter auch durch Hesiod empfohlen werde? Seltsam endlich erscheint die Bemerkung (18), die Massenhaftigkeit schon, in welcher die Giganten erscheinen, hätte uns die Auffassung nahe legen müssen: »daß wir es in den Giganten mit einer älteren Bevölkerung überhaupt zu thun haben, mit den mythisch eingekleideten Autochthonen«. Ich entgegne zunächst, daß das Homerische *μυρίοι* nur von den Laistrygonen gilt und falsch auf die Giganten bezogen ist; ferner werden bekanntlich die Kentauren, Seilene, Pane ebenso in einer völlig unbeschränkten Anzahl gedacht — sollten auch sie schon deshalb für eine ältere Bevölkerung zu halten sein? Und wenn M. in dorischen Sagen gewissermaßen vor seinen Augen (18) die Konflikte der Einwanderer mit der Urbevölkerung sich zu Gigantenkämpfen gestalten sieht, so ist sein Blick bereits stark getrübt. Denn der einzige dafür anzuführende Umstand, daß Herakles zum eigentlichen Gigantentödter wird (18), beweist wieder nichts: Herakles ist auch der eigentliche Vernichter der Kentauren. So lange also M. seine Behauptungen über die Giganten nicht auch auf die Kentauren ausdehnt, was ich nicht hoffe, fehlt seiner Deutung jeder Halt.

Als wenig glücklich nur kann ich die Versuche bezeichnen, welche M. unternommen hat, um den Uebergang von *γηγενὴς* in *γίγας* zu erweisen, so richtig in einzelnen Fällen die Sache selbst sein mag. Bekannt ist die Ableitung des Namens *Πηλεύς* von *πηλός* wohl (28), aber ebenso falsch, die richtige hat schon Mannhardt a. a. O. 207 gegeben; damit fällt die Beziehung auf die *Πηλαγόνες*[1]).

1) Auch *Πιτθεύς* von *πίτυς* (29) ist unmöglich, vgl. Prellwitz Gött. gel. Anz. 1887 S. 432.



Unglaublich aber ist M. mit Astakos umgesprungen (30). Oder ist es wirklich denkbar, daß der Vergleich des Emportauchens der Sparten mit der Bildung der Aehren zu der Bezeichnung eines Sparten als »Aehre« führen kann? Wie wenig aber auf die Notiz des Memnon zu geben ist, verrät der Zusatz *τῶν ἀπογόνων*.

Die Bemerkungen, welche M. in den »Sagen einzelner Gegenden« macht (II, S. 31), bespreche ich nicht; sie beweisen für ursprüngliche Identität von Giganten und Autochthonen nicht das geringste.

Kap. III handelt von den Aloaden (41 ff.). Eine Analogie zu ihrem Untergange bietet der Spartenkampf: eine dritte Person bewirkt ihre gegenseitige Ermordung (47). Wie kann nun M., nachdem er selbst darauf hingewiesen hat, ihren Charakter als einen anfänglich ganz anderen bezeichnen (42) und sie als das Bild einer glänzenden, auf Ackerbau gegründeten Kultur lediglich nach der Iliasstelle auffassen? Ist denn eine Sagenentstellung, welche die den Kriegsgott fesselnden Repräsentanten einer hohen Kultur zu gegenseitigen Mördern macht, wirklich denkbar, und wie soll man sich ihre Anfügung an den Mythos erklären? Die Beziehungen der Aloaden zum Ackerbau, die schon der Name verrät, stehn fest; aber sie sind nicht älter, als der Mythos ihrer gegenseitigen Tötung; beidem muß eine Deutung gerecht werden.

Von Interesse ist die hierbei von M. hervorgehobene Beziehung gewisser Giganten zum Gebiete der Demeter, auch dies ein Umstand, der für seine Deutung nicht gerade günstig ist; denn die Zurückführung dieses Zusammenhanges auf den Uebergang von Titanen in Giganten (73) ist doch zu künstlich, um wahrscheinlich zu sein. Der harmlose Troer Polybotes (nach anderer Lesart Polyphetes vgl. *N* 791), den Vergil Aen. VI. 484 Demeterpriester nennt, durfte übrigens unter keinen Umständen mit dem Giganten einfach identificiert werden (43).

Ich kann mich hier der Notwendigkeit, meine eigene Auffassung der Giganten kurz darzulegen, nicht entziehen, weil mit der Deutung die später zu behandelnde Frage nach der ältesten Gestaltung dieser Wesen aufs engste zusammenhängt. Ich gehe davon aus, daß wir es mit Dämonen zu thun haben — das beweist zur Genüge die Gesellschaft, in welcher wir die Giganten bei Hesiod finden. Ferner betrachte ich es nach M.s zusammenfassender Behandlung (S. 161—165) als unzweifelhaft, daß bei Hesiod von einer Gigantomachie keine Rede war, mithin der Dichter einen Kampf der Giganten gegen die Götter nicht kannte. Nun können wir für die Homerische Ueberlieferung von Eurymedon *ἀλλ' ὁ μὲν ὤλεσε λαὸν*

28*

ἀτάσθαλον, ὤλετο δ' αὐτός die Möglichkeit einer Beziehung auf einen Kampf zwischen Giganten und Göttern nicht mehr zugestehn — gab es einen solchen Kampf, so mußte Hesiod ihn kennen und verwerten. Es ist nur eine Ausflucht, eine Vernichtung der Giganten durch die Götter anzunehmen: ohne die Hand zu rühren werden sich die *ἄγρια φῦλα*, die neben den Göttern wohnen, nicht haben vertilgen lassen; von der Verwandtschaft des Eurymedon mit den Göttern sehe ich ganz ab. Nur eine Möglichkeit bleibt: die Giganten tödteten sich nach der ältesten Version untereinander. Die Spartensagen offenbaren sich damit als lokale Versionen eines allen Hellenen gemeinsamen uralten Gigantenmythos. Bei den Sparten veranlaßt ein Heros den Kampf, indem er einen Stein unter sie wirft. Daß M. diesen Stein für ein Symbol der Landschaft erklären und eine solche Deutung noch offenbar finden konnte (26), nimmt mich Wunder. Kämpften Heroen (als Vertreter der Einwanderer) mit den Sparten (als Autochthonen) um den Stein, so wäre diese Deutung begreiflich; aber die Autochthonen, denen das Land gehört, sie sollen unter einander um ihr Eigentum kämpfen? Das wäre eine merkwürdige That, noch merkwürdiger wäre diese mythologische Gestaltung derselben.

Die richtige Deutung ist längst gefunden: der Stein, um welchen die erdentsprossenen Unholde sich aufreiben, ist die Sonne, um deren Erkämpfung die Gewitterdämonen am Himmel emporsteigen; eine Auffassung einer Naturerscheinung, welche von gleicher Rohheit ist, wie diejenige, welche nach M.s Vermutung (92) der Sisyphossage zu Grunde liegt.

Wie in den Spartensagen, so spielt auch in den Gigantenmythen ein Heros die Hauptrolle, Herakles. Die höchst auffallende Erscheinung, daß die Gigantomachie ohne ihn nicht zum Abschluß kommen kann, daß er (und zwar er allein) sämtliche Giganten tödtet, hat M (156) hervorgehoben, ohne sie doch zu erklären: sie ist nur verständlich, wenn zu einer Zeit Herakles als der alleinige Gigantentödter galt, wie er allein die Kentauren bekämpfte. Wer sich der auf einen Theodoros zurückgehenden Ueberlieferung (Schol. Apoll. Rhod. IV. 264), welche von einem *πόλεμος Ἡρακλέους πρὸς τοὺς Γίγαντας* spricht [1]), erinnert, wird an der Bestimmtheit, mit welcher ich diese Annahme ausspreche, um so weniger Anstoß nehmen. Eine solche Hauptrolle konnte lokal (dorisch) sein und erst nach und nach zu allgemeinerer Geltung gelangen. Diese Version aber entstammt einer späteren, dieselbe Naturerscheinung anders auffassenden Periode (vgl. dazu Steinthal Mythos u. Religion S. 14, in Vir-

1) Vgl. Pindar Nem. VII 90, Ephorus fr. 70 Müller, Timaeus fr. 10 bei Diod. IV 21.

chow-Holtzendorff Vortr. Serie V): die Sonne gilt hier als jugendlicher, mit Bogen und Pfeil (den ständigen Waffen des Herakles im Gigantenkampf) bewehrter Held, welcher im Gewitter von Dämonen, die von der Erde aus die Wolken Berg auf Berg thürmend[1]) am Himmel emporsteigen, bedroht wird. Die finsteren Erdmächte bleiben dieselben; in welcher Gestalt dachte sie der Grieche?

Die roheste Sage wird das am sichersten verraten: Die Sparten, heißt es, seien einer Saat von Drachenzähnen entsprossen; von einem der Erdgeborenen ist der Name Ἐχίων überliefert. Diese Tradition läßt sich auf keinem anderen Wege erklären, als durch die Annahme ursprünglicher Drachengestalt dieser Wesen; eine weitere Ausführung des Vergleiches zwischen ihrem Emporsteigen aus der Erde und dem Aufschießen der Saat (Eurip. Phoen. 939 Bakch. 264) führte zu dem Mythos ihrer Entstehung aus Drachenzähnen. Der Scherz M.s, daß sie in diesem Falle als Geburtsmal einen Drachen, keine Lanze (μελία) zeigen müßten (12), ist als einziges Gegenargument nur geeignet, dies um so klarer hervorzuheben.

Dieselbe Gestalt hatten meiner Ansicht nach ursprünglich die Giganten, wofür ich auf Roschers Lexikon S. 1672 verweise[2]) Auf griechische Tradition gehn, wie M. (279 vgl. 212 A.) mit Recht hervorhebt, eine Anzahl von Zeugnissen, die für den uralten Zusammenhang von Giganten und Schlangen sprechen: die Dämonen haben Schlangen in den Händen wie die Erinyen. Ich zweifle nicht, daß der Vers τεύχεσι λαμπόμενοι .... in der Theogonie eingeschoben ist (vgl. jetzt auch Köpp Jahrb. Arch. Inst. II 267) und Hesiod die Dämonen, die er neben den Erinyen nennt, sich als Schlangengottheiten dachte. Das heroische Epos hingegen gab den Sparten und Giganten Heroengestalt und heroische Rüstung und vermenschlichte sie nach Kräften; nach diesem Processe erst sind sie mehr und mehr mit den Autochthonen zusammengeworfen.

Die Aufbauschung der Gigantentomachie zu einem Kampfe ge-

1) Ich erinnere hierbei an die Neapler Vase (2883), deren Darstellung eine Tradition zur Voraussetzung hat, nach welcher die Giganten Berge zum Himmel emporthürmten; die Aloaden drohten nur mit dem, was die Giganten thaten. Wie wüst es in der Gigantenschlacht zugieng, dafür ist die Losreißung von Nisyros durch Poseidon ein sprechendes Zeugnis. Eine Kunstdarstellung kann natürlich nicht von der Ungeheuerlichkeit wie die poetische Schilderung sein: das Auge verlangt ein wahrscheinliches Verhältnis zwischen der Menschengestalt und der Last, welche von ihr gehoben wird. Dies ist bei Beurteilung des Vasengemäldes in Betracht zu ziehen.

2) Auf der Inschr. aus Keos (75) hat Ross fälschlich φηρῶν gelesen, vgl. Comparetti, Mus. Ital. I 221.



gen alle Götter endlich scheint mir ein lediglich poetisches Erzeugnis, wobei der Einfluß der Titanomachie nicht unterschätzt werden darf. Zuerst gesellen sich zu Herakles sein Vater Zeus und seine ständige Schützerin Athena: das lehrt uns die geschlossene Gruppe, in welcher diese drei Gottheiten auf den ältesten sf. Vasen mit einer Ausnahme [1]) auftreten. Immer neue kommen hinzu, bis zu der Zahl bei Apolodor, welche gewiß schon früh erreicht war; die ursprüngliche Bedeutung des Herakles aber hat sich in einem charakteristischen Zug der Sage erhalten.

Ich kehre nach diesen kurzen Andeutungen zu dem Werke M.s zurück. Zum besten gehört die Abhandlung über die Titanen (50 ff.), welche eine Anzahl überzeugender neuer Deutungen bietet (S. 65, 71, 72, 88, 91, 93 Anm. 105), wozu ich auch die Vermutung über die ursprüngliche Bedeutung der Sisyphossage (92) rechne. Ob freilich die Gleichsetzung von *Ζὰν* und *Τίταν* (81) das rechte trifft, wage ich nicht zu entscheiden. Von Wichtigkeit für die Giganten ist das Ergebnis, daß die ursprüngliche Vorstellung von den Titanen die von gewaltigen, übermütigen Riesen war (99 ff.); so erklärt sich aufs einfachste die fortwährende Vermengung dieser Wesen (vgl. 145).

Der S. 107 vorgetragenen Deutung der Kyklopen stimme ich bei; sehr glücklich scheint mir die Heranziehung des alten dreiäugigen Holzbildes auf der Burg von Argos (111 ff.) und des *Τριόπας* (*Τρίοψ* 113). Der Schluß: daß *Τρίοψ* und *Κύκλωψ* nur dieselbe uralte Gottheit, den Donner-Zeus bezeichnen (113), ist danach unvermeidlich, und es liegt hier in der That ein Beispiel vor, welches die uralte Verbindung des Donner- und Sonnengottes aufs klarste zeigt (114).

In den Hekatoncheiren erkennt M. Dämonen des Wassers (120), macht aber darauf aufmerksam, daß sich für die älteste Zeit eine Unterscheidung derselben von den Kyklopen absolut nicht durchführen lasse (123) und bezieht infolgedessen in überzeugender Weise den Beinamen der letzteren *χειρογάστορες* auf ihre Vielarmigkeit (127).

Zum Kapitel über die Titanomachie bemerke ich, daß ich ebensowenig wie Wieseler (Ersch u. Gruber Encykl. u. d. W. Giganten S. 181—184) zweifle, daß man diese Naturgottheiten (Kyklopen, Hekatoncheiren, Typhoeus) als solche den Olympiern gegenüberstellte, in der Regel einem, wie Zeus, Apollo, oder Heroen, wie

1) Die Vase aus Caere (M. d. I. VI. VII Tav. 78) stammt vermutlich aus einem Orte, an welchem man Herakles nicht verehrte, an dem man wenigstens von seiner Bedeutung in dem Gigantenkampfe keine Ahnung besaß.

Herakles. Wäre der Gegensatz, wie M. (133) meint, mehr unbewußt zu Stande gekommen, dadurch, »daß ältere Götterformen durch jüngere verdunkelt wurden und in ihrer Entstellung nur noch die Nachtseite der jetzt freundlicher, menschlicher gedachten Götter darstellen konnten«, so wäre unbegreiflich, wie daraus lebensvolle, Jahrhunderte interessierende Mythen hätten entstehn können; jene alten Gestalten boten, wenn sie nicht ein Mythos am Leben erhielt, ja gar kein Interesse mehr und hätten in nicht zu langer Frist dem Bewußtsein des Volkes ganz entschwinden müssen.

Für die Gigantomachie (156 ff.) kann ich mich im ganzen auf die obigen Erörterungen berufen: daß der Kampf der Götter und Giganten jünger sei als die Titanomachie, ist M. unbedingt zuzugeben, wenn auch nicht aus dem Grunde, daß Herakles darin eine wichtige Rolle spielt; uralt aber ist der Gigantenmythus in den oben erschlossenen ältesten Formen, wenn meine Folgerungen richtig waren. Für meine Deutung in demselben Grade wie gegen die M.sche spricht übrigens auch das Lokal des Gigantenkampfes, *Φλέγρα*, d. h. die Brandstätte. Mag diese Lokalisierung veranlaßt sein, wodurch sie will (158), sie beweist, in welchen Kreis die Giganten von Alters her hineingehören: wie der feuerspeiende Typhoeus liegen auch sie unter Bergen und Inseln verschüttet. Finden wir daher auf einem italischen, wohl dem fünften Jahrhundert angehörigen Bronzerelief die Giganten feuerspeiend gebildet, so liegt hier keine speciell italische Vorstellung, wie M. (209/10) behauptet, zu Grunde, sondern eine griechische, die wohl der hellenischen Kunst, nicht aber dem Mythos fremd war. Es war kein nachträglicher und durch lebhaften Verkehr mit dem Westen erweckter Gedanke, welcher in den Riesen der Gigantomachie zügellose Naturkräfte, Vulkane und Stürme erkannte (220). Vielleicht liegt auch den S. 220 Anm. 161 angeführten Dichterstellen alte Ueberlieferung zu Grunde.

Mit der Behandlung Apollodors (172 ff.) kann ich mich fast ganz einverstanden erklären; sehr scharfsinnig sind die S. 204/5 vorgeschlagenen Konjekturen *Μίμαντα* und *δρσίν*. Auch die Nachweise attischen Einflusses auf die Ausgestaltung der Gigantomachie halte ich für gelungen (182 ff.).

Ueber den zweiten, den kunstmythologischen Teil des Werkes können wir schneller hinweggehn. Er beginnt mit einer kurzen Besprechung der untergegangenen Bildwerke. Zur Freude gereichte es mir, daß auch M. in der Neapler Vase eine Kopie nach dem Schilde der Parthenos erkannt hat (269); nur möchte ich heute mit Bestimmtheit die Vase in das Ende des fünften Jahrhunderts setzen, nicht, wie ich Roschers Lex. S. 1659 gegen meine bessere Ueber-

zeugung that, in den Anfang des vierten; die von Studniczka Jahrb. Arch. Inst. II 159 ff. gewonnenen Resultate fordern das jetzt. Beachtenswert ist die S. 272 bezüglich der vorperikleischen Parthenos ausgesprochene Annahme.

Dem Kapitel über Typhoeus, welches zum Teil gegen meine Ausführungen in Roschers Lex. S. 1671/2 gerichtet ist, kann ich freilich in kaum einem Punkte zustimmen. Daß die Giganten ursprünglich (und beständig neben der späteren Vorstellung, ich erinnere an die Flußgötter und Pan) als Schlangenfüßler in der Phantasie des Volkes lebten, dafür habe ich oben meine Gründe kurz angeführt; finden wir auf einer Reihe sf. Vasen solche Mischgestalten, so sind folglich Giganten in ihnen zu erkennen. Es besagt nichts, daß nur e i n Schlangenfüßler auf diesen Gefäßen erscheint (Löschcke, Dorp. Progr. 1886, S. 10 A. 29): alle diese Figuren sind im Sinne von Ornamenten verwandt, ihre Zahl mithin ohne jede Bedeutung. Auch der Gegner des Zeus auf der chalkidischen Hydria ist ganz ornamental behandelt; das glaube ich ohne Bedenken aussprechen zu dürfen, daß außer M. Niemandem diese Gestalt »fast wie der Apollodorische Typhon, auf- und niederschwebend, die Hände ausstreckend gen Ost und West« (277) erscheinen wird. Sollte es wirklich ein Zufall sein, daß weder unter den erhaltenen Denkmälern noch in der Litteratur von einer bildlichen Darstellung des Kampfes zwischen Zeus und Typhon eine Spur sich findet? Hat aber der Maler unserer Vase doch den Typhoeus darstellen wollen, so wäre vielmehr zu konstatieren, daß wir in diesem Monumente das e r s t e besäßen, auf welchem die ältere Gestalt des Ungeheuers (Hesiod. Theog. 825) zu Gunsten bildlicher Darstellung aufgeben und der Dämon im Typus der mischgestaltigen Giganten gebildet wurde. Schon an sich übrigens ist doch die Annahme, daß e i n Wesen nach einer ganzen Klasse umgebildet wurde, wahrscheinlicher als die entgegengesetzte. Die Interpretation der Apolloniosstelle, für die M. selbst nicht eine Spur von Gewißheit beansprucht (280/1), scheint mir, auch die Möglichkeit der Konstruktion zugegeben, nicht annehmbar. Ich wenigstens kann mir nicht vorstellen, wie Aigaion seine Schlangenwindungen aus dem Meere hebt; denn das können *ὁλκοί* doch nur sein, nicht Schwänze, eine Bedeutung, die M. bei seiner Erklärung dem Worte unterschiebt. Die beiden Münzen von Kyzikos durften aber gar nicht herangezogen werden: der Thunfisch ist das Wappen der Seestadt, hat also mit den Schlangengestalten direkt nichts zu thun.

Der Abschnitt über die attischen Vasen bis zum Ende des fünften Jahrhunderts (292—338) bietet eine sehr genaue Besprechung

des Auftretens der einzelnen Göttergestalten auf den Gefäßen dieser Zeit, wie sie in so umfassender Weise noch nie versucht worden ist; den Abschluß bildet eine Besprechung der Schale des Erginos und Aristophanes. Wenn M. auf S. 350 mir vorwirft, ich scheine die Monomachien als eine Besonderheit dieser Vase anzusehen, kann er meinen Artikel nur recht flüchtig durchgesehen haben; auf S. 1664 (in Roschers Lex.) wenigstens steht zu lesen, daß die Aristophanesvase nur Zweikämpfe biete, nicht daß nur die Aristophanesvase Zweikämpfe biete. Und wenn ich auf diesem Gemälde Kopien nach den Parthenonmetopen erkannte, so brauchte ich hier das Wort Kopie nicht in der modernen Bedeutung einer mechanischen Reproduktion, sondern in dem weiteren, jedem Archäologen geläufigen Sinne, welcher bedeutet, daß ein Vasenmaler für sein Gemälde irgend ein hervorragendes Kunstwerk zum Vorbild nahm und unter dem Eindrucke desselben etwas Eigenes nachformte, bald mehr, bald minder genau sich anlehnend (vgl. M. S. 366). Anders möchte ich auch das Verhältnis, in welches ich die Neapler Vase zu dem Parthenosschilde setzte, nicht aufgefaßt wissen. Die Deutung der Metopen des Parthenon (367 ff.) kann ich keineswegs für sicher halten. An Herakles (auf IX) glaube ich nicht: einen Gott, dem eine Hauptrolle zufällt, würde Aristophanes nicht fortgelassen haben, wenn er ihn auf den Metopen gefunden hätte; und in VI. möchte ich noch immer das Vorbild der Poseidonkomposition der Aristophanesvase erblicken. Indes jeder Streit darüber muß unfruchtbar bleiben, so lange nicht an Abgüssen eine Kontrolle möglich ist. Meine über das Verhältnis der Ge zum Poseidon (Roschers Lex. 1664) geäußerte Vermutung gebe ich auf: es war ein Irrtum, in der Philostratischen Aeußerung mehr als die Paraphrase eines in der Poesie geläufigen Epitheton des Meergottes zu sehen.

Eine neue Deutung gibt M. von der jugendlichen, l. von Ares und Aphrodite kämpfenden Gestalt der melischen Vase (358). Aber wenn er die bisher vorgeschlagenen eine lustiger als die andere nennt, so hoffe ich der Zustimmung nicht nur der direkt Beteiligten sicher zu sein, wenn ich seine als die lustigste bezeichne. Selbst wenn wir keine bildliche Darstellung der Amphitrite besäßen[1]), wäre es eine unter allen Umständen zurückzuweisende Vermutung, in der jugendlichen Gestalt, deren Chiton kaum bis an die Kniescheibe reicht, jene matronale Göttin zu erkennen; und wenn M. in

1) Ich erinnere mich im Augenblick folgender älterer Darstellungen: Sosiasschale, Theseusschale des Euphronios, Talosvase, Roschers Lex. S. 1679/80, 1681/82.



einer solchen Gewandung nichts unpassenderes sieht, als in dem Dienste, welchen die Göttin bei Apollonios [1]) ihrem Gemahle leistet, kann ich ihm das freilich nicht verwehren, muß aber bekennen, den Zusammenhang, in dem diese beiden Dinge stehn sollen, nicht würdigen zu können. Auch für die umstrittene Figur der anderen Seite bleibe ich einstweilen bei der alten Auffassung; sollte, beiläufig bemerkt, in dem Relief des Pheidias wirklich keine nach oben kämpfende Amazone vorgekommen sein? Mindestens überrascht die Bestimmtheit dieser Behauptung (359).

Auf die Petersburger Amphora (S. 391) würde ich gar nicht eingehn, wenn nicht M. auch hier in wenig angemessenem Tone seine Vorgänger abgefertigt hätte. Daß das Panthergespann nicht direkt auf Zeus zustürmt, hat selbstverständlich jeder gesehen: der Führer weicht aus, um an günstigerer Stelle einen Angriff zu wagen. Die Haltung der Lanze und des Schildes lassen keinen Zweifel darüber, daß er angreifen und sich zugleich decken will. Wie indessen der gesenkte (?) Blitz beweisen soll, daß Zeus noch keiner Feinde ansichtig geworden, ist mir unverständlich: als ob der Gott gezwungen wäre, sofort beim Erblicken des Feindes auf jede Entfernung hin seinen Blitz zu schleudern. Er kann seinen Gegner auch ruhig herankommen lassen. Sollte der Maler aber auf diesem Gemälde eine Episode, »cum bellantes in Phlegraea castra coirent« (392) haben darstellen wollen, was M. ihm zumutet, so hätte er — um ein minder schroffes Urteil als M. in ähnlichem Falle (359) auszusprechen — besser gethan, ein anderes Handwerk zu erlernen. Für noch mislungener womöglich wäre die Komposition zu erklären, wenn der Maler hier eine willkürliche Teildarstellung hätte geben wollen. Der Vatikanische Sarkophag, den M. meinem Ermessen nach sehr unglücklich als Analogie heranzieht (392), ist ein keckes Virtuosenstück: oben gewaltige, vergeblich alle ihre Riesenkraft aufbietende Hünenleiber, unten ein wirrer Schlangenknäuel. Aber nun denke man sich eine Reihe säbelrasselnder Götter, ohne daß von einem Feinde eine Spur zu erblicken ist!

Ich schließe damit. M. hat das Verdienst, in seinem Buche ein ungeheueres Material, das er zum Teil erst mühevoll zusammensuchen mußte, bearbeitet zu haben; wenn es ihm nicht immer gelungen ist, es zu bewältigen, wird ihm ohne weiteres Niemand, der dasselbe in seiner Masse und Schwierigkeit kennen gelernt hat, daraus einen Vorwurf machen wollen. Leider ist die Ausdrucksweise öfters nicht

1) IV, 1323. Sie schirrt ihm die Rosse aus.

von der Zurückhaltung, die man bei einem großen, nicht nur für den Augenblick geschriebenen Werke zu fordern berechtigt ist.

Königsberg i. Pr. Ernst Kuhnert.

Das Leben König Sigmunds von Eberhard Windecke. Nach Handschriften übersetzt von Hagen, von, Oberlehrer am Gymnasium zu Sangerhausen. [Auch unter dem Titel: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung herausgegeben von G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter. Fortgesetzt von W. Wattenbach. Fünfzehntes Jahrhundert. Band I.] Leipzig, Franz Duncker 1886. XVI, 338 S. 8°. Preis: 6 Mark

Diese Uebersetzung des Windeckschen Buches vom Kaiser Sigismund, welche ich durch einen Zufall erst 1887 im Herbste, nach Abschluß meiner Untersuchung über die handschriftliche Ueberlieferung des Windecktextes (vgl. dieselbe Göttinger Nachrichten, 1887, 522—545) erhielt, ist die erste Uebertragung eines altdeutschen Geschichtswerkes ins Neuhochdeutsche und daher schon besonderer Beachtung wert; ihre Bedeutung wächst durch den Umstand, daß das übersetzte Werk, abgesehen von der ungenügenden Menckenschen Ausgabe vom J. 1721, nur in Handschriften des 15. und 17. Jahrhunderts benutzt werden konnte. Leider enttäuscht das Buch alle und jede Erwartung, die der Titel erweckt, es entspricht auch nicht im geringsten den Anforderungen, die man an eine Arbeit, welche in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit erscheint, zu stellen berechtigt ist. Gleich zu Beginn des Vorwortes erklärt von Hagen zwar, sein Bestreben sei zunächst darauf gerichtet gewesen, einen zuverlässigen und lesbaren Text herzustellen, aber die Tragweite dieses Bestrebens war nur eine sehr geringe. Vor allem mußte er sich ein Urteil bilden über die erhaltenen Windeckhandschriften, von denen bis dahin keine einzige ausgibig beschrieben war, er mußte das Verhältnis der Handschriften zu einander und zu der Urvorlage feststellen, um die richtigen Grundsätze für die Konstituierung des Textes zu finden. Die Notwendigkeit dieser philologischen Vorarbeit hat von Hagen wohl gar nicht erkannt, er führt in einer Anmerkung durcheinander Handschriften des 15. und des 17. Jahrhunderts gleichwertig an, mit manchem Versehen im einzelnen [1]): so hält er die Görressche Handschrift ohne Grund für verschollen, nennt die Weimarer und die Münchener irrtümlich Abschriften aus der Gothaer und behauptet sogar die Identität der Ebnerschen mit der Cheltenhamer, was nur bei sehr ober-

1) Daß die 3 Vatikanischen Hss., welche man nach der Inhaltsangabe 'vita Sigismundi' nicht für Windeckhss. halten konnte, wirklich keine sind, steht jetzt nach den demnächst in den Göttinger Nachrichten erscheinenden Mitteilungen fest.

flächlicher Betrachtung der Aschbachschen Mitteilungen aus der Ebnerschen möglich war. Ganz unmotiviert beschränkt er sich auf die bequem erreichbaren drei Handschriften, die Hannoversche (*H*), die Abschrift der Cheltenhamer (*C*) und die Gothaer (*G*). Aber selbst dieses willkürlich beschränkte Gebiet vermag von Hagen nicht zu überschauen, viel weniger zu beherrschen, ja er weiß nicht einmal mit der einen Handschrift *G* fertig zu werden. Er nennt diese Handschrift S. VIII vollständig, weil er die Lücken derselben, die sich als unabsichtliche Lücken ihrer Vorlage ergeben, vgl. Nachrichten a. a. O. 525 fg., übersehen hat. Es fehlen in *G* ganz die Kapitel 22, 143, 346, ferner der Schluß von 345, von Hagen bemerkte nachträglich S. 112 das Fehlen des Kap. 143, S. 291 das Fehlen des Schlusses von Kap. 345 und des Kap. 346; dagegen findet sich das Kapitel 262ᵇ, welches nach seiner Angabe in *G* fehlt, thatsächlich dort als Schluß des 261. Kapitels.

Die Kapitelzählung von *G* hat von Hagen beibehalten wollen, aber nicht einmal erkannt, daß dieses nur möglich sei, wenn man die durch Gedankenlosigkeit des Rubrikators entstandenen Fehler mit Hülfe des die Handschrift beginnenden Registers verbessere. Er hat es fertig gebracht zu zählen 19, 19ᵇ, 20, 21, 22, 22ᵇ, 23, 24, 27, weil in *G* gezählt ist XVIIII, XIX, XX, XXI (bei der Ueberschrift des 22. Kapitels, dessen Nigrum samt dem Rubrum des 23. fehlt, was von Hagen gar nicht beachtet), XXII, XXIII, XXIIII, XXVII. Mit Hülfe des Registers erkennt man sofort die Versehen des Rubrikators und die Lücke der Handschrift. Ferner hat der Uebersetzer 85, 85ᵇ, 86, 87, 89, weil der Rubrikator aus Versehen gegen das Register zweimal LXXXV gesetzt hat. Weil in *G* zweimal CLXXVIII steht und auf CLXXXIIII dort CLXXXVI folgt, hat auch von Hagen 178ᵃ, 178ᵇ und läßt 186 auf 184 folgen, während das Register richtig die Ueberschriften beziffert und die Verwirrung, welche diesmal Schreiber und Rubrikator angerichtet haben, richtig lösen lehrt: der Schreiber hatte ein Kapitel zweimal geschrieben, weil er es das erste Mal ohne Absatz an das vorhergehende angehängt, der Rubrikator bezifferte dies Kapitel das erste Mal als CLXXXI., das zweite Mal als CLXXXII., gab darauf aber nur dem ersten der beiden folgenden Kapitel eine Zahl und zwar CLXXXIII, mit CLXXXVI kam er wieder zur Zählung seiner Vorlage zurück. Auch in einem anderen schwierigen Falle hilft die Berücksichtigung des Registers: in *G* ist der zweite Teil des Kapitels CCCXLVII als Kapitel CCCXLVIII gefaßt, während diese Zahl erst dem folgenden Kapitel zukam, welches in *G* CCCXLVIIII beziffert ist, der Rubrikator richtete sich darauf wieder nach seiner Vorlage und bezeichnete das nächste Kapitel als CCCIL. Auch hier bemerkte von Hagen nichts, er wich

zunächst achtlos von *G* ab und suchte erst mit 352, neben dem er 352[b] hat, die Kapitelzählung mit *G* in Uebereinstimmung zu bringen. Ganz unberechtigt ist das Kapitel 262[b] bei von Hagen: nach seiner Angabe steht es allein in *H*, in Wirklichkeit findet es sich, wie schon oben bemerkt, auch in *G*.

Ebensowenig wird von Hagen den Handschriften *H* und *C* gerecht, wie jeder bei einem Vergleiche seiner Angaben mit meinen Erörterungen, Nachrichten a. a. O. 523 fgg., 531 fgg., 528 fg. sehen kann. Daß er die beiden deutlich erkennbaren Redaktionen, die eine vom Jahre 1440, die andere vom Jahre 1442, in ihrer Eigenart nicht erfaßte, überrascht nicht, erklärt er doch S. VIII„ es lasse sich nicht erkennen, ob Kap. 355 bis 360 überhaupt in *H* gestanden habe, d. h. der Anhang der Redaktion vom Jahre 1442, der sich sofort als späterer Zusatz darstellt. Wenn von Hagen S. XIV nach seiner Kapitelzählung 352[b]—354 zu den älteren Bestandteilen des Buches rechnet, so ist das eine falsche Annahme, vgl. Nachrichten a. a. O. 527 f.

Auf die kritischen Grundsätze, welche von Hagen S. VIII aufstellt, brauche ich nach meinen Nachweisungen in den Nachrichten a. a. O. 541 nicht näher einzugehn. Es kommt hier nur darauf an zu zeigen, daß von Hagen es nicht verstanden hat, das ihm vorliegende Handschriftenmaterial auszunutzen und zu verwerten. Bei einiger Kritik hätte er auf Grund von *HGC* einen viel zuverlässigeren Text gewinnen können als der war, den seine Uebersetzung voraussetzt. Die Uebersetzung ist freilich oft so frei und ungenau daß man gar nicht erkennen kann, was er hat übersetzen wollen. Trotzdem versichert von Hagen, der Sprache sei nach Möglichkeit eine altertümliche Färbung belassen worden. Was der Uebersetzer unter der altertümlichen Färbung versteht, weiß ich nicht zu sagen. Vielleicht wollte er dadurch die altertümliche Färbung beibehalten, daß er ganz mit Unrecht nach mittelhochdeutschem Sprachgebrauch überall »Landherren« setzte, wo wir »Landesherren« zu sehen gewohnt sind, oder daß er echt mittelhochdeutsche Worte, mit denen sich ganz andere Begriffe verbinden als mit den gleichlautenden neuhochdeutschen, manchmal in der Uebersetzung beibehielt. Alle wirklichen Reize der Windeckschen Erzählung, die sich in ihrem einfachen, durchaus volkstümlichen Stil nur mit den Grimmschen Märchen vergleichen läßt, hat von Hagen mit schonungsloser Hand zerstört.

Gleich das erste Kapitel zeigt, was man von dieser Windeckübersetzung zu erwarten hat. Der zweite Satz desselben heißt in *G*: »Das helfe mir die heilige drivaltigkait und welle mir verleihen sine vernuft und wicze, das ich diez puch volenden muge«. Mit Hülfe



von *H*, in *C* fehlt der Anfang, ließ sich das fehlerhafte »sine« von *G* leicht verbessern, *H* hat »sinne und«. von Hagen läßt das zweifelhafte Wort aus und übersetzt: »Dabei helfe mir die heilige Dreifaltigkeit und wolle mir Vernunft und Klugheit verleihen, daß ich das Werk hinausführen kann«. Weiter heißt es in *G*, welches hier allein von Hagen zu Gebote stand: »Und habe auch manig wunderlich ding gesehen, das ich wolt, das alle meniglich solten einen solchen weg und strosse faren in fremden landen getan habe«. Hier liegt wiederum nur eine leichte Verderbnis vor, vor »getàn« muß eingeschoben werden »als ich in fremden landen«, das zweimalige »in fremden landen« hatte den Abschreiber irre geleitet. von Hagen übersetzt kurzweg: »Und habe manche wunderbare Dinge gesehen, so daß ich Allen wünschte solche Reisen wie ich in fremden Ländern zu machen«. Wenn Windeck dann fortfährt und sagt: »So wisse got von himelrich, das ich nicht in diser legende niman zu libe noch zu laide nicht getan han schreiben«, so war in der Uebersetzung das gesperrt gedruckte möglichst genau wiederzugeben, da es die Art der Schriftstellerei Windecks deutlich zeigt. von Hagen übersetzt: »So wisse Gott vom Himmel, daß ich in dieser Erzählung Niemand zu Liebe noch zu Leide etwas anders erzählt habe«. Windeck vergleicht darauf in seiner naiven, einfachen Art sein Verfahren den Verwandten gegenüber demjenigen des Kaisers ihm gegenüber: »Als ich auch an allen den meinen getan han; und solte ich lenger bei meinem gnedigen herren herren Sigmund, romischen kaiser, sein gewesen, ich solte meinen freunten furpas geholfen han, es were in gaistlichkait ader in werntlichen sachen, als ir wol hernach vindet in einer legende, wie mein gnediger herre mich vorsorgete mit seiner bullen auf dem zolle zu Meinz«. Auch diesen charakteristischen Zug des Originals beseitigte von Hagen und bildete dafür die moderne Periode: »Wie auch ich allen den Meinigen gethan habe. Und wäre ich länger bei meinem gnädigen Herrn Sigmund gewesen, der mich, wie Ihr nachher erzählt finden werdet, durch eine Bulle auf dem Zollamt zu Mainz versorgte, so würde ich meinen Freunden in geistlichen oder weltlichen Stellen weiter geholfen haben«.

Geradezu unglaubliche Zumutung stellt in der Uebersetzung der Schlußsatz des ersten Kapitels an den denkenden Leser. »Hiermit sei der allmächtige Gott allen denen gnädig, die vor uns verschieden sind, und gebe ihnen Ruhe und Rast, und die lebendige Vernunft und Weisheit um ihrer Sünden willen Ruhe zu haben und dafür Vergebung der Busse zu empfangen, von allen Sünden entbunden zu werden und hier in der Zeitlichkeit den Genuß des ewigen Lebens

nach diesem Leben verdient zu haben. Amen«. Weder dem verständigen Windeck, noch seinen gedankenlosen Abschreibern darf man diese Ungeheuerlichkeit, die ich nicht analysieren will, Schuld geben. In *G* (*C* liegt mir bei dieser Besprechung nicht mehr vor) ist alles so verständlich und klar ausgedrückt, daß man es unmöglich, selbst bei geringer Kenntnis der älteren deutschen Sprache, misverstehn kann. Es heißt in *G*: »Hie mit genade der allmechtige got allen den, die do vor uns vorschiden sint, und gebe in rue und craft (lies »raft«), und den lebentigen vornuft und wicze ruen zu haben umb ire sunde und beichte und pusse dorumb zu empfahen und von allen sunden entpunden und hie in zeit zu vordinen nach disem leben zu ewigen zeiten das ewige leben. Amen« [1]). Offenbar steht »den lebentigen« im Gegensatz zu »den die do v. u. v. s.«, es ist Dat. Plur., nicht Acc. Sing., wenngleich »vernunft« manchmal als Masculinum in der älteren deutschen Sprache gebraucht wird. Die Lebendigen sollen aber nicht mit von Hagen »Ruhe haben um ihrer Sünden willen«, sondern was heilsamer für sie und — für litterarische Sünder ist, »Reue empfinden«. Mitteldeutsches »ruen«, »ruwen« = mittelhochdeutschem »riuwen«, an »ruen« = »ruowen« darf hier selbstverständlich nicht gedacht werden.

Wo immer man die Uebersetzung von Hagens mit den von ihm benutzten Handschriften vergleichen mag, überall zeigt sich dieselbe Unzuverlässigkeit und Flüchtigkeit. Einige Anführungen mögen genügen. von Hagen läßt im 6. Kapitel den Windeck zu Regensburg »beim Weißbäcker« bestohlen werden, es geschah im Haus »zu dem weisspecken«, in demselben Kapitel nimmt bei von Hagen der Markgraf Jost den Kaufleuten »ihre Güter sämtlich«, in *G* steht: »nam in ir gut mit alles (lies »allen«) saumen«, d. h. er nahm ihnen nicht allein das Kaufmannsgut, sondern auch die Lastthiere. Im 17. Kapitel leiht der König in der Uebersetzung den Feinden der Venetianer 19000 Mann, während es in *HG* 44000 sind, im 44. Kapitel hat der König bei von Hagen nur »zweitausend vierhundert Pferde«, während es in *HG* »sechs und zwanzig hundert« sind. So sind viele Zahlen bei von Hagen nur wegen seiner Flüchtigkeit falsch angegeben. Im 33. Kapitel läßt von Hagen den König »in derselben

1) Dieser Schlußsatz gehört in dieser Gestalt nach meiner Ueberzeugung der Redaktion vom Jahre 1442 an, die sich der früheren gegenüber durch größere Milde gegen die Geistlichen charakterisiert. Er kennzeichnet den alternden Windeck, oder, was ich eher glauben möchte, seinen geistlichen Berather, dem er diese Redaktion anvertraut. In der früheren Redaktion schloß die Vorrede wahrscheinlich: »Hie mit genade der allmechtige got allen den, die do vor uns vorschiden sint. Amen«. Der höheren und der niederen Kritik stellt die Ueberlieferung des Windecktextes allenthalben die dankbarsten Aufgaben.



Stadt« einen Ausspruch thun, während in *HG* ganz deutlich die Zeitangabe »in derselben vasten« steht. Im 42. Kapitel hatte nach der Uebersetzung der Herzog Friedrich unzweifelhaft das Gerede über den König aufgebracht, während Windeck vorsichtig sagt, »er wähne, daß er es aufgebracht habe. Im 143. Kapitel heißt es in der Uebersetzung: »Darum meine ich, daß Jedermann Recht thäte«. So einfältig war Windeck nicht, daß er das glaubte, er schrieb: »Darumb wer gut, das iderman recht dede«. In *H*, dessen Schreiber oft »v« und »w« vertauscht, steht freilich fehlerhaft »vergude«, statt des eben von mir durch Konjektur gesetzten »wer gut«. In demselben Kapitel findet sich noch ein arges Versehen von Hagens, er schreibt: »Unser Herr nahm sie alle weg. Denn Gott ließ merken, daß dieser ein friedlicher, feiner, weiser und ehrbarer König war«. *H* hat ganz deutlich: »Unser hergot nam sie alle hin, wan in got genießen ließ, das er ein fridesamer, wiser, erbar konig was«. In dieser Weise könnte ich noch lange fortfahren und immer ärgere Fehler und Flüchtigkeiten des Uebersetzers nachweisen. Ich schließe die Reihe, indem ich noch eine Stelle zum Belege meiner Behauptung von der Unzuverlässigkeit der Uebersetzung anführe. Im 109. Kapitel übersetzt von Hagen: »Demnach zog der König nach Kuttenberg, eroberte es am Weihnachtsabend, konnte es aber nicht länger als acht Tage halten. Darauf mußte der König am Abend wieder weichen, hatte er doch in seinem Heere viele Polen, Böhmen und Mähren, die ihm freilich Treue geschworen hatten«. Im Original, welches sich hier nur nach *HG* feststellen läßt, da in *C* die zweite Hälfte von Kapitel 108 und alles folgende bis zum Schlusse des 216. Kapitels, nach *G* gezählt, fehlt [1]), steht freilich ganz etwas anderes: »Also zog der konig uf den berg zu dem Kutten und nam den wider ein (ein wider *H*) an dem weichnacht (weinnacht *G*) abent und kunden (kunde *G*) den nicht lenger gehalten bis acht dag darnach an den jars abent (gehalten den acht tage. Dornach an dem obent *G*), wan (wenne *G*) der konig vil (gar vil *G*) holwanger (so schreibt die 2. Hand in *H* statt »hollenger« der 1. Hand, *G* hat »holander«) in dem here hette von beheim und von merhern, wie wol sie gesworn hetten, doch muste der konig wider von dannen weichen«. Es ist unbegreiflich, um nur das schlimmste hervorzuheben, daß von Hagen »holwanger«, d. h. Verräter, welches sich als richtige Lesart sofort ergab, verwerfen und dafür das ganz unberechtigte »Polen« setzen konnte, die ärgste Schlimmbesserung, die man

1) von Hagen läßt in seiner ungenauen Art die große Lücke in *C* erst mi dem 109. Kapitel beginnen.

sich denken kann. Ebensowenig hat von Hagen an andern Stellen mit seinen Aenderungen das richtige getroffen. Ich führe nur zwei an. Im Kapitel 262ᵇ steht in *H* »und under funfzig menschen also von got geordnet ist«; von Hagen erkannte richtig, daß hier eine Lücke anzunehmen, er füllte sie so aus: »Unter fünfzig Menschen [gab es kaum einen, der handelte] wie von Gott verordnet ist«. Leider hatte er übersehen, daß das Kapitel auch in *G* steht und daß dort richtig gelesen wird: »und under funfzig nit einen gerechten menschen«. Im 352. Kapitel läßt von Hagen den Windeck von der alten Kaiserin sagen: »Est mala mulier et tota proterva«, indem er »proterva« an Stelle von »purena« in *H*, »pritena« in *CG* setzt. *H* hatte das richtige Wort, hätte von Hagen es nur richtig gelesen [1]), *H* hat nicht »purena«, sondern »putena« = französischem *»putaine«. In *C* und *G* liegt also nur ein leichter Schreibfehler vor.

Nicht allzuoft läßt von Hagen sich auf Konjekturen ein, er hat ein viel einfacheres Mittel gegen die Verderbnisse des Textes: Worte, Sätze, ja ganze Abschnitte, die er nicht zu lesen oder nicht zu deuten und zu übersetzen vermochte, streicht er einfach, und zwar meistens ohne in den Anmerkungen ein Wort über dieses radikale Verfahren zu verlieren. Einige Beispiele mögen genügen. Im Kap. 43 geht bei von Hagen der Baier, der den König hatte vergiften wollen, »auf die Brücke des Wassers« und wirft das Gift u.s.w. in das Wasser. Ein Bürger läßt ihn fragen, was er »in das Wasser« geworfen. Welches Wasser gemeint, erfahren wir nicht. Anders in den Handschriften. In *H* geht er »uf die prennt dis wassers«, wofür in *G* »auf die brücke des wassers« steht. In *H* und *G* läßt aber der Bürger fragen, »was er in das wasser die brende (brennde *H*) geworfen hatte«. Es ist natürlich die Brenta gemeint und keine Veranlassung, diesen Namen auszulassen. An der ersten Stelle liegt ein Verderbnis vor, welches sich leicht heilen läßt. Seltsamer Weise macht ein ähnlich benannter Fluß dem Uebersetzer noch einmal Schwierigkeit, dieses Mal ist der Uebersetzer so gewissenhaft, es in der Anmerkung anzugeben. Im Kap. 61 fährt der Herzog Wilhelm von Westminster, wo er den römischen König besucht, über das Wasser zum König von England. Auch hier ist das gesperrt ge-

1) Die Lesarten, welche von Hagen als Varianten der Handschriften in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung anführt, beruhen meistens auf bloßen Lesefehlern des Uebersetzers; die Lesarten zu den ersten sechs Kapiteln sind alle falsch, z. B. Kap. 4 soll *G* »Sentzelen« haben, es hat »bentzelen«. Kap. 5 soll in *G* »strenern«, was *C* habe, fehlen und statt »sant truden« »taern« stehn, es fehlt in *G* »sant truden«, es steht deutlich »triern«. Kap. 6 soll *G* »burger« statt »linger« haben, es hat »linger«. Diese Beispiele, welche sich mit leichter Mühe aus den späteren Kapiteln ins unzählbare vermehren ließen, beweisen die volle Unzuverlässigkeit auch dieses Teiles der Arbeit.

druckte, wie jeder zugeben wird, nicht ausreichend, man erwartet den Namen, oder doch eine nähere Bezeichnung des Wassers. Windeck war viel zu sorgfältig, als daß er sich hier so unbestimmt ausgedrückt hätte, er setzte nach *CH* hinter »das wasser« den Namen des Wassers »die brent«, woraus *G*, welches überall Fehler wittert, »die breit« machte. Diesmal ist es der Brent river, ein Nebenfluß der Themse, den von Hagen nicht in die Anmerkungen verweisen durfte. Mit derselben Kaltblütigkeit beseitigt von Hagen auch ganze Sätze, wenn sie sich nicht gleich verballbornisieren lassen. Bei ihm schließt z. B. das 108. Kapitel: »Es wurde aber nicht gehalten, denn Herr Stephan Strosenitz und andere Herren mehr wurden wortbrüchig, wie Du unten wol lesen wirst«. *H* und *G* kommen hier allein in Betracht, vgl. oben S. 424, beide Handschriften haben als Vornamen des Namhaftgemachten »Peter«, *H* nennt ihn »von Stresenitze«, *G* einfach »stresenitz«. In beiden Handschriften folgt den Worten bei von Hagen noch: »und solten (sie solten *H*) noch dan (denne *G*) unser halten und tragen nach des legaten (gelagoten *G*) rat von rome, der bei dem konig was«. Daß dieser Schlußsatz an seinem Anfange verderbt ist, enthob den Uebersetzer nicht der Verpflichtung seiner wenigstens zu gedenken. Gleich am Schlusse des nächsten, des 109. Kapitels, kommt von Hagens Radikalmittel schon wieder zur Anwendung. Das Kapitel schließt in der Uebersetzung: »So kam der König nach Hradisch, die Ungarn und Raizen nach Ungarn, der Bischof von Neisse [1]) nach Iglau. Das Weitere findest du unten erzählt«. Windeck schloß das Kapitel nach *HG*: »Also kam der konig zu dem radisch (Rodeiß *H*), die ungern und raizen gen ungern, und herzog Rumpolt (Rupolt *H*), herzog Kendner (Kettenen *G*), der bischof von der nisse gegen der Iglau. Wie es dornoch ging das vindestu hernoch«. *G* setzt noch hinzu: »in disem buch geschriben stan«. Die Herren, welche von Hagen hier gestrichen hat, kommen u. a. auch noch Kap. 191 vor, dort steht gleichlautend

1) von Hagen bemerkt dazu: »H von der nisse, cf. 189, von der twysse. Es ist der Bischof von Breslau«. Trotzdem übersetzt er die angezogene Stelle, Kap. 189: »der Bischof von Meißen, der Herzog Zimpinko von Troppau und viele andere Herren aus Ungarn und Schlesien«. Ebenso Kap. 105: »die folgenden schlesischen Fürsten: der Bischof von Meißen, Herzog Rompold, Herzog Hans von Sachsen und der Herzog Kenntner«. Auch hier zeigt ein Vergleich der Uebersetzung mit den benutzten Handschriften *HG*, wie unkritisch von Hagen verfahren. Die erste Stelle (Kap. 189) lautet berichtigt nach *HG*: »der bischof von der nisse (nyssen *G*, missen *H*), herzog von zimphin von troppowe und ander vil hern us der slesien und vil (vil ander *G*) ungerscher lanthern (hern *G*)«. Die andere Stelle (Kap. 105) ist zu lesen: »us (von *G*) der slesien der bischof von nisse (nyssen *H*, myssen *G*), der herzog rombolt (reinbolt *G*), herzog hans von sachsen, herzog kentener (keptener *H*, zu kempte *G*)«.

in *HG*: »herzog rompolt und herzog kentener us der slesien« [1]). Auf die Kapitel, welche ganz ausgelassen worden, gehe ich nicht ein: erst wenn eine kritische Ausgabe der wertvollen Geschichtsquelle vorliegt, wird sich erkennen lassen, wie wichtige Teile des Sigmundbuches der Willkür von Hagens zum Opfer gefallen sind.

Nur Einen Punkt möchte ich noch erörtern. Eine Erscheinung, die in der Handschrift *G* nicht weniger als 184 Mal auftritt und die mit jedem Male deutlicher wird, die sich auch in *EC*, soweit es die Lücken dieser Handschriften gestatten, stets an denselben Stellen zeigt, hat von Hagen bei der Uebersetzung vollständig übersehen. Schon in *H* finden sich, wie Nachrichten a. a. O. 538 nachgewiesen worden, unverkennbare Andeutungen, daß Windeck auf die Illustrierung der Hauptstellen seines Geschichtswerkes Bedacht genommen. In der Redaktion vom Jahre 1442 ist für konsequente Durchführung der Illustration Sorge getragen, jede Gelegenheit zur bildlichen Darstellung des Erzählten benutzt worden. Wirklich ausgeführt ist die Illustration nur in den Prachthandschriften, in *E C V*[1], ob überall in derselben Weise, ist noch zu untersuchen. *G* ist Abschrift einer solchen Bilderhandschrift, daher ist in *G* Raum gelassen für die Bilder, auf welche die Kapitelüberschriften dann regelmäßig Bezug nehmen, einige Mal ist freilich durch die Schuld des Schreibers auch an anderen Stellen freier Raum geblieben. Dieser leere Raum macht sich in *G* sehr bemerkbar, er führte den Uebersetzer aber nicht zur näheren Betrachtung der voraufgehenden Ueberschrift, die dann fast regelmäßig auf das Bild, welches folgen sollte, hinwies, sondern erschien ihm als eine Art von Bestätigung der ganz unbegründeten Droysenschen Hypothese von einem allmählichen Anwachsen des Werkes: die leeren Seiten zeigen von Hagen, daß auf Ergänzungen bei dieser Ausgabe Bedacht genommen. Da von Hagen die Absicht dieser Ueberschriften nicht erkannt, macht er dem umsichtigen Windeck, der alles mit liebevoller Sorgfalt überlegt hatte, Vorwürfe wegen verkehrter Ueberschriften, die nicht zum Inhalte des Kapitels paßten; daß sie auf die Bilder gehn sollten [2]), merkte er trotz der

1) Durch ein Versehen des Schreibers steht in *G* Kap. 105 »reinbolt«, Kap. 159 »rempolt«, *H* hat an beiden Stellen die richtige Form, an 1. »rombolt«, an 2. »rompolt«. Deutsche Reichstagsakten VIII, 221, 15 durfte also nicht die Form »Reinbolt« in den Text gesetzt werden.

2) Diese Art durch die Kapitelüberschriften mehr auf das Bild als auf das Kapitel zu deuten, weil eigentlich das Bild erst den Inhalt des Kapitels markieren sollte, entspricht dem Bildungszustande des 15. Jahrhunderts und läßt sich leicht aus der natürlichen Entwickelung der Illustration begreifen. Sie hat sich noch lange in den für das Volk bestimmten Büchern erhalten. So steht z. B. in der Straßburger Ausgabe des Volksbuches von den sieben weisen Meistern vom J. 1520 fast vor jedem Kapitel ein Bild und vor diesem die mit »hie«



stets sich wiederholenden Hinweisung nicht. Seine Aeußerungen zeigen, daß er nahe daran war, die Wahrheit zu erkennen. Er sagt S. XIII, Anm. 2: »Die Ueberschriften der einzelnen Kapitel sind häufig verkehrt und gedankenlos, auch wo sie richtig sind, berücksichtigen sie vielfach nur den Teil des Inhaltes, der sich zum Gegenstande eines Bildes am meisten eignete«. So verwischte von Hagen konsequent die in den Ueberschriften gegebenen Hinweise auf die bildliche Darstellung und übersetzte stets falsch. Vor Kapitel 144 steht z. B. »Hie starp herzog Wilhelm von Holland« und es folgt der noch deutlichere Hinweis auf das Bild: »hie vorzaichet« (lies »vorzaichnet«), von Hagen übersetzte: »Wie Herzog Wilhelm von Holland starb«. Vor Kapitel 43, um noch ein zweites Beispiel zu geben, steht: »Hie hetten die Venediger einen aufgeworben, der dem konige nachrait und solde im vorgeben han in seiner kuchen, do triben in die koche us und slugen in, das es der konig sach«. von Hagen übersetzte ganz unrichtig: »Hier wird erzählt, wie die Venetianer u. s. w.« Solche Hinweise auf die Illustration sind 180 Mal durch »hie«, 4 mal durch das Demonstrativpronomen eingeleitet. Darnach gehören Bilder zu den Kapiteln: 9, 22, 37, 38, 40, 41, 43, 50, 53—55, 57—59, 61—66, 68, 70—75, 77, 79—87, 89—95, 97—99, 100—106, 109, 110, 129, 130, 135—140, 142, 144, 145, 147, 148, 150—152, 154, 157—159, 164, 175—180, 182, 183, 186—188, 190, 192—194, 198, 200—206, 209, 213, 215, 216, 218—226, 228—234, 236—243, 246, 248, 250, 253, 255, 257—261, 266—268, 274, 287, 290, 292, 293, 295, 309, 311, 313—316, 319—321, 323, 324, 326, 328, 330—335, 337—340, 344, 345, 347, 349, 351, 352, 354—360.

Die Unzuverlässigkeit der von Hagenschen Uebersetzung ist hiermit wohl zur Genüge dargethan.

Und einer solchen Uebersetzung ist es gelungen, Aufnahme zu finden in der Sammlung der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit!

Hoffentlich sühnen die Monumenta Germaniae historica recht bald die Unbilde, welche durch diese Uebersetzung der deutschen Wissenschaft und dem trefflichen Windeck widerfahren, und öffnen endlich ihre Schranken einer kritischen Ausgabe des Kaiser Sigmund-Buches von Eberhard Windeck.

beginnende, das Bild erklärende Ueberschrift. Die Ausgabe vom J. 1546, welche weniger reich illustriert ist, hat trotzdem, daß nur noch selten ein Bild folgte, doch die alten Hinweise auf die Bilder konsequent beibehalten. Sogar die Amsterdamer Ausgabe vom J. 1747 zeigt noch die alten Ueberschriften unverändert, wenn auch ihre Bilder weder zu den Ueberschriften noch zu den Kapiteln passen.

Greifswald. Al. Reifferscheid.



Geschichte der niederländischen Litteratur mit Benutzung der hinterlassenen Arbeit von Ferdinand von Hellwald verfaßt und durch Proben veranschaulicht von L. Schneider. [Geschichte der Weltlitteratur in Einzeldarstellungen, Bd. IX.] Leipzig, W. Friedrich. 1887. XVI, 868 S. 12 M.

Frau L. Schneider hat sich durch die unter dem Namen W. Berg verfaßte Bearbeitung der Niederländischen Litteraturgeschichte von Jonckbloet (Leipzig 1870), sowie durch eine Reihe von Uebersetzungen aus der niederländischen Litteratur um die Verbreitung von deren Kenntnis in Deutschland verdient gemacht. In Köln, wo sie jetzt lebt, hat sie im vorigen Jahre den 300jährigen Geburtstag des dort geborenen größten niederländischen Dichters Vondel zu Ehren zu bringen gewußt.

Zu der gegenwärtig vorliegenden Geschichte der nl. Litteratur war sie in doppelter Beziehung wohl vorbereitet. Sie hat lange in Holland gelebt, und zwar in Künstlerkreisen. Sie hat viele Dichter und Schriftsteller der Gegenwart persönlich kennen gelernt. Für ihre geschichtlichen Studien war Jonckbloet ihr Führer: die Einteilung des Stoffes hat sie vermutlich mit ihm besprochen.

Zweitens stand ihr aus dem Nachlaß Ferdinands von Hellwald ein Entwurf für den gleichen Gegenstand zu Gebote. Ausdrücklich wünscht sie diese Vorlage nicht von ihrem Werke getrennt zu sehen; sie hat dem verstorbenen Mitarbeiter ja auch auf dem Titel gleiches Recht mit sich selbst eingeräumt.

Jene persönliche Bekanntschaft mit den Vertretern der gegenwärtigen Litteratur mußte naturgemäß besonders dem letzten Teile zu Gute kommen, der unter dem Titel »Vom zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart«, einschließlich der »Anthologie aus den Dichtern der Gegenwart« die Seiten 679—860 umfaßt, also fast ein Viertel des Buches. Man erstaunt über die Fülle von Namen und Notizen, die hier sich aneinander reihen, und welche durch eine überzeugende Scheidung der einzelnen Gattungen und Schulen zu einem Gesamtbilde sich verbinden. Einzelne Namen des besten Klanges, wie Beets, sind sehr anmutig gewürdigt. Vielleicht tritt, namentlich in der Anthologie, die frauenhafte Vorliebe für die zarte und von allem Anstoße freie Dichtung etwas zu sehr hervor, oder vielmehr die Abneigung gegen das Derbe, Urwüchsige. Und doch werden Schilderungen wie die des Antwerpener Hafenlebens von Sleeckx vielen Lesern interessanter sein, als so manche sentimentale oder pathetische Dichtung.

Auch darin zeigt sich die etwas weichere Auffassung der Verf., daß über manche heftige Gegensätze, wie sie namentlich in der flamischen Litteratur bestehn, aber auch in Holland sich geltend zu machen suchen, schonend hinweggegangen wird.



Diese Bemerkung läßt sich wohl auch auf die Litteraturgeschichte der Blütezeit (S. 307 ff.) übertragen. Wenn in der Gegenwart der Konfessionalismus, so ist es im 17. Jahrhundert der politische Gegensatz zwischen der oranischen Partei und der aristokratischen, welcher auch die Litteratur beherrscht, ja vielfach geradezu die Triebfeder der Dichtung wird, so daß z. B. eine Reihe von Dramen, auch Vondels, durch die Berücksichtigung dieses Beweggrundes erst verständlich und interessant wird. Die aristokratische Partei nennt die Verf. die Staatspartei, was ein deutscher Leser leicht misverstehn könnte; richtiger wäre es von einer Staatenpartei zu reden: es sind die Generalstaaten, die Vertreter der vereinigten Provinzen, welche mit den oranischen Statthaltern um die Herrschaft kämpfen, und zwar auf Leben und Tod kämpfen. Aus der Verquickung der politischen Parteien mit den konfessionellen erklärt es sich allein, wie Vondel aus einem begeisterten Fürsprecher des freien Protestantismus zum Jesuitenschüler und Konvertiten wurde. Dies hätte im einzelnen deutlicher ausgesprochen werden sollen; es hätte auch, entgegen der in den niederländischen Geschichten und besonders Litteraturgeschichten herrschenden Auffassung, das verhältnismäßige Recht der oranischen Partei, ihr mehr nationaler Charakter stärker betont werden sollen. Wo diese Parteiungen nicht in Frage kommen, sind manche Analysen sehr hübsch ausgeführt; so die Schilderung des Ystrooms von Antonides van der Goes, 483 ff., Rotgans Willem III., 504 ff.

Für die klassische Periode der nl. Litteratur kommt nun auch ein Verhältnis in Betracht, welches einem deutschen Leser besonders interessant sein wird und in dessen Berücksichtigung sich neben dem von Jonckbloet, besonders in der dritten, sechsbändigen Auflage seines Nl. Lk. 1883—86, gebotenen Material eine Fülle eigener Untersuchungen bethätigen konnte: das Verhältnis der niederländischen zur deutschen Litteratur. Im 17. Jahrhundert haben die deutschen Dichter eingestandener Maßen sich an die Niederländer angelehnt: Opitz an Heinsius, Gryphius an Vondel. Auf diesen Einfluß ist bei Hellwald-Schneider vielfach hingewiesen worden. Er erstreckt sich aber noch etwas weiter. So hat Goedeke im Grundriß, 2. Aufl., III 42 aus der Poeterey von Opitz eine Stelle ausgehoben, welche die Bekanntschaft unseres Dichters mit Hooft Brederoo Coster beweist. Und nicht mit Recht heißt es S. 394 der Gesch. d. nl. Litt., daß Cats über die Grenzen seines Vaterlandes keine Eroberungen zu machen vermochte. Schlägt man auch nur E. Neumeisters Spec. diss. de poetis Germanicis h. s. (1706) nach, so findet man hier Uebersetzungen aus Cats angeführt bei Bürger, Dedekind, Greflinger, Homburg, Lichtwer, Timotheus Ritsch. Zesen ist mit seinem Purismus und seiner Orthographie von Holland abhängig. Daß die holländi-

schen Schauspieler im 17. und 18. Jahrhundert vielfach Deutschland besuchten, wird im 26. Kapitel ausgeführt; man darf wohl vermuten, daß die prunkhafte Ausstattung der Hamburger Oper in dieser Zeit nicht unbeeinflußt war von den »Kunstflugmaschinen« des Jan Vos. Auch ist es wahrscheinlich, daß die überaus beliebte, aber freilich ästhetisch und sittlich nicht immer saubere Posse, nl. Klucht genannt, noch tiefere Verbindungen zwischen den Nachbarländern angeknüpft hat, als man bis jetzt weiß. Leider haben hier die Niederländer noch nicht ihrerseits vorgearbeitet. Das Buch von J. van Vloten, Het nederlandsche Kluchtspel van de 14e tot de 18e eeuw (2e druk, Haarlem o. J.) gibt nach beliebter Manier mehr Auszüge und Proben, als wirkliche Analysen, geschweige daß irgendwie litterar-historische Vergleichungen angestrebt würden. In der Nationalbibliothek zu Paris ist eine Sammlung von 3000 nl. Theaterstücken — wer wird sich hier das litterar-historische Verdienst einer wissenschaftlichen Bearbeitung erwerben?

Der Einfluß der Niederländer auf die deutsche Dichtung ist übrigens im 16. Jahrhundert schon vorhanden: besonders in der lateinischen Schulkomödie. Fassen wir damit zusammen, daß der Maestrichter Veldeke der Anreger und Anfänger unserer mhd. höfischen Poesie ist, so läßt sich als Grundzug der niederländischen Einwirkung auf Deutschland bezeichnen, daß wir von den Niederlanden die Kunstpoesie, die ritterliche wie die gelehrte, überliefert erhielten, die Kunstpoesie, die schon bei ihnen wesentlich auf Nachahmung der Fremde, insbesondere Frankreichs, beruhte. Nicht ganz richtig heißt es bei Hellwald-Schneider, S. 459, daß erst nach 1672 die niederländische Dichtung sich die französische zum Vorbild genommen: schon Vondel hat Du Bartas übersetzt. Umgekehrt haben die Niederlande ihr Volkslied grossenteils von uns erhalten, wie dies in Kap. 8 nach dem Buche von Kalff auseinandergesetzt wird. Und noch ein anderes wird nicht zu leugnen sein: wo die Niederländer sich wesentlich auf Uebersetzung (im Mittelalter) oder auf Nachahmung (in der Neuzeit) beschränkten, ist bei uns die fremde Kunstform mit nationalem Geist erfüllt worden. Um dies auch für die Neuzeit zu behaupten, müssen wir freilich die Renaissancepoesie nicht bloß bis auf Gottscheds Zeit, sondern bis auf Goethe ausdehnen.

Auch für das Mittelalter sucht die nl. Litteraturgeschichte von Hellwald-Schneider das Verhältnis zur gleichzeitigen deutschen vor Augen zu stellen. Leider ist gerade hier manche Lücke, manches Misverständnis zu bemerken. S. 61 heißt es: »Von der deutschen Uebersetzung derselben poetischen Liebeserzählung [von Floris], die 1140 von einem niederrheinischen Dichter aus dem Französischen gemacht wurde, bestehn nur noch Bruchstücke. Konrad Fleck war

des Dichters Name. Siehe Sundmacher, die altfranzösische und mittelhochdeutsche Bearbeitung der Sage von Flore und Blanscheflur (Göttingen 1872)«. Hier sind also die niederrheinischen Bruchstücke mit dem vollständigen mhd. Gedicht zusammen geworfen worden, die Ausgaben beider sind nicht citiert, sondern nur eine Dissertation, welche inzwischen durch eine ausführlichere Arbeit von Herzog, Germ. XXIX, 137 ff., überholt wurde. Zugleich gibt diese Stelle ein Beispiel für die Einmischung des gelehrten Apparates in den Text, die in einem für weitere Leserkreise bestimmten Buche besser durch Anmerkungen oder durch Zusammenstellung der gelehrten Litteratur am Schlusse ersetzt worden wäre.

Mehrfach irrig heißt es auch S. 176: »Mit dem Christentume wurden diese alten Lieder verboten, so von Bonifacius im J. 803; zumal das wineliet war streng verpönt«; es fehlt hier die Beschränkung des Verbots auf die Geistlichen, insbesondere die Nonnen. Dieser Fehler und der Anachronismus »Bonifacius 803« sind allerdings schon in Jonckbloets Lk. letzte Ausgabe 2, 265 zu finden; aber Jonckbloet ist nicht Schuld an dem was weiter folgt: »An den Höfen sang — im 10. und 11. Jahrhundert — der Adel, in der gelehrten Welt die Geistlichkeit und beide sahen verächtlich herab auf das ungelehrte Volkslied mit seiner Gemütsinnigkeit und ungeschminkten Poesie«. Gesang des Adels im 10. und 11. Jahrhundert wird ebenso wenig angenommen werden dürfen als »tiefe Gemütsinnigkeit« der Grundzug des damaligen Volksliedes gewesen sein mag.

Gegen Jonckbloets klare Worte ist auch S. 210 über die verschiedenen Ansichten vom Ursprung des weltlichen Dramas in verwirrter und unrichtiger Weise Bericht gegeben. Und so ließe sich noch manches gegen die Behandlung der älteren Zeit in der Litteraturgeschichte von Hellwald - Schneider einwenden. Aber es wäre unangemessen, dies bis ins Einzelne zu verfolgen. Die ganze Sammlung, der das Werk angehört, rechnet ja auf Leser, denen es auf gefällige Darstellung mehr ankommt als auf einen genauen Einblick in den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Und während die Verfasser der anderen Bände sich gegen diese Forschung zum Teil geradezu feindselig ausgesprochen haben, ist die Verf. der Nl. Litteraturgeschichte in der Anerkennung jedes fremden Verdienstes mit vorzüglicher Liberalität verfahren. Auch wird man es ihr nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal überwiegend zum Vorwurf machen, wenn der Text durch mancherlei Druckfehler entstellt ist.

In der Sprache begegnen hie und da Ausdrücke, die mehr niederländisch als deutsch sind: Vorausgang anstatt Fortschritt, Anwert für Beifall, nachgefolgt von, in den Geschmack einer Zeit fallen u. a. Doch die mitgeteilten Uebersetzungsproben sind davon frei, und vielfach wirkliche Nachdichtungen.

Straßburg, 12. Januar 1888. E. Martin.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11. 1. Juni 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions de la France. Tome second, époque franque. Paris Librairie Cotillon F. Pichon, Successeur, Imprimeur-Éditeur, Libraire du Conseil d'État 24, rue Soufflot, 24. 1888. XL, 624 Seiten. 8°. Preis 10 Fr.

Der Herr Verfasser hat nach S. VI des Vorworts zum ersten Bande die Absicht die Geschichte des Rechts in Frankreich in folgenden Perioden zu schreiben: les temps celtiques, la domination romaine, la formation de l'Empire franc, le régime de la féodalité, celui de la monarchie absolue, l'époque révolutionnaire, enfin le XIXe siècle. Der erste Teil (1887) hat die keltischen und die römischen Zustände zur Darstellung gebracht; der zweite Teil beginnt die fränkische Zeit, von der er S. V f. sagt: bien que la période franque n'ait pas, au point de vue de l'histoire nationale, la même importance que la féodalité, elle présente cependant, nous le reconnaissons volontiers, un véritable intérêt pour l'étude de certains problèmes. Les institutions de Rome en contact avec la barbarie, d'un côté un droit civil parvenu à son plus haut degré de perfection, de l'autre une législation grossière et primitive; l'Eglise, au début menacée par l'arianisme, puis sans cesse grandissante et prenant même part aux affaires de l'Etat; la monarchie deux fois puissante au début et rapidement atteinte d'une décadence irremédiable; l'unité du pouvoir à l'origine, la diversité et l'arbitraire à la fin, tels sont les grands traits de cette époque. Herr Glasson leitet seine Schilderung durch eine Skizze des Germanentums ein und gliedert den Stoff in fünf

Kapitel: l'établissement des Francs en Gaule, les sources du droit, le gouvernement et l'administration sous les Mérovingiens, le gouvernement et l'administration sous les Carolingiens, condition des personnes.

Nach Form wie Inhalt eine sehr schätzenswerte und verdienstvolle Arbeit. Sie erzählt lebendig und anschaulich; sie setzt den Leser durch fortlaufende Angaben der Quellen in Stand die Beweise der Darstellung sofort zu prüfen; sie verwertet mit besonnener und umsichtiger Kritik den größten Teil der Litteratur, von welcher 34 Seiten, S. VII bis XL, eine Bibliographie liefern. Daß eine jede Specialuntersuchung angeführt und ausgenützt ist, kann bei einem Werke von dem Umfang dieser Rechtsgeschichte füglich nicht gefordert werden; es ist im Gegenteil zu rühmen, daß Unterlassungen oder Versäumnisse der Art ebenso selten als entschuldbar sind und daß sie sich wohl nur im § 43 S. 488—495 nachteilig geltend machen. Hier, in dem Abschnitt über die Gilden, sind nicht berücksichtigt z. B. A. Wauters, Les gildes communales au onzième siècle, Bulletins de l'Académie royale de Belgique, 2me Sér., Tome XXXVII S. 704—729 (1874), G. Tamassia, L'affratellamento 1886 — mir nur aus der Anzeige Il Circolo Giuridico anno XVII fasc. VIII bekannt — und Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 1885. Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut 1888, ist für unseren Band wahrscheinlich zu spät erschienen. Im Uebrigen ist noch zu erwähnen, daß, da die Betrachtung mehr die des Historikers als die des Juristen ist und lieber die politische Bedeutung einer Institution gewürdigt als ihre Stellung im Staatsrecht auseinandergesetzt wird, das Buch auch für diejenigen Interesse besitzt, die für das Recht keine Neigung und vielleicht auch kein Verständnis haben.

Bei dem unerschöflichen Inhalt des Werkes kann es nicht die Aufgabe sein, an diesem Orte die einzelnen Ansichten gleichmäßig zu erörtern, sondern es soll hier nur auf den einen oder andern Punkt hingewiesen werden, um auf seine Behandlung aufmerksam zu machen oder um Bedenken gegen die vorgetragene Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Am wenigsten ist über die einleitungsweise gegebene, am wenigsten auf Grund selbständiger Forschung besprochene germanische Urzeit zu sagen. Was dem Herrn Verfasser hierbei eigen ist, ist die durchgängig angewendete und S. 37. 85 f. 96 f. betonte Vergleichung des germanischen Zustandes mit anderen primitiven Kulturen oder vielmehr Unkulturen, mit der Absicht und dem Erfolge, den Einblick in die germanischen Verhältnisse auf diesem Wege zu erleichtern. So erklärt S. 86: ces usages décrits

par Tacite, les Gaulois les pratiquaient au moment de la conquête romaine, les Romains avant la loi des Douze Tables, les Grecs au temps d'Homère, les Hébreux à l'époque des Patriarches et les Hindous étaient parvenus à un degré de civilisation bien plus avancée à l'époque de la loi de Manou. In der allgemeinen Charakteristik der Germanen, welcher die nach S. 13. 44. 48 zu günstige Beurteilung des Tacitus zu Grunde liegt, ist bei den Worten S. 1: le Germain ne sait vivre que de guerre et de rapine; il est brutal, ivrogne et paresseux, eine germanische Eigenschaft nicht erwogen, die niemand tiefer empfunden hat als Müllenhoff. Seine Deutsche Alterthumskunde II, 30 spricht aus, daß die Trägheit der Germanen und ihre Vernachlässigung des Ackerbaus nur die Kehrseite ihres kriegerischen Sinnes war, der sie mit einem Ideale des Heldentums erfüllt in ihre geschichtliche Bahn hinausgetrieben hat. In jener heldenmütigen Tapferkeit der Nation, in der Hingebung im Dienste des Gefolgsherrn und in dem damaligen Ehrgefühl des Mannes sind Anlagen geborgen, die später zu einer allgemeineren Ausbildung gelangen konnten. Glassons Erzählung weist zu wenig auf die Ursachen der Größe hin, welche zu erreichen den Germanen bestimmt gewesen ist.

Die ungleiche Behandlung, welche die fränkische Zeit erfahren hat: Verbindung der merowingischen mit der karolingischen Geschichte bei den einen, Sonderung bei anderen Verhältnissen, ist nach meinem Ermessen mehr nachteilig als nützlich gewesen; ich möchte hierin Dahn den Vorzug geben, der in der zweiten, gleichzeitig veröffentlichten Hälfte seiner Deutschen Geschichte beide Dynastien zusammenhängend dargestellt hat. Was etwa die Arnulfinger von ihren Vorgängern unterscheidet: die Centralisation in der Verwaltung, die Bevormundung, die Christianisierung, würde wohl besser und wirksamer vor Augen treten, wenn die Neuerungen sich unmittelbar an das alte Recht anschließen und ein Rückblick die Einheit sowohl als die Gegensätze der Zeiten zusammenfaßt.

Wenden wir uns jetzt dem Einzelnen zu, so gehn wir an den Rechtsquellen vorüber, indem wir nur vermerken, daß die sogenannte Lex Francorum Chamavorum S. 188—191 an die Zuidersee verlegt wird, um bei Kontroversen über die innere Entwickelung länger verweilen zu können. Als das für Chlodovechs Werk entscheidende Ereignis wird die Beziehung, in der er zur katholischen Kirche gestanden hat, angesehen. L'alliance avec le clergé catholique fut, sans contredit, la principale cause de la grandeur de ce barbare S. 108; les rois mérovingiens, pleins de reconnaissance pour les évêques auxquels ils devaient leur couronne S. 388, vgl. S. 117. 248.

253. Chlodovech habe weder als römischer Beamter begonnen noch seine Laufbahn als römischer Beamter beendet; er sei nicht magister militum gewesen S. 106, und was Byzanz ihm verliehen habe, sei nichts als ein Titel gewesen, den er ja auch erst nach vollbrachter That empfangen habe: ces insignes étaient pour Clovis un acte de reconnaissance de son droit S. 119 f. 245. 255. 295 f. Was Gibbon ch. 38 (bei Anm. 57) mit seinem klaren Blick erkannt und in Deutschland kürzlich Dahn, Deutsche Geschichte I, 2 S. 102 f. 104 vertreten hat, ist in Frankreich mit Schärfe und Energie erklärt von Ginoulhiac, Cours élémentaire d'histoire générale du droit français 1884 S. 115: der Titel »consacrait en quelque sorte le fait de sa conquête; mais cette dignité n'impliquait nullement de sa part la reconnaissance de la suzeraineté des empereurs romains, car elle ne lui donnait en réalité rien de plus que ce qu'il avait: l'empire d'Occident était tombé, et l'empereur d'Orient n'avait aucune autorité sur des provinces qui ne faisaient plus partie de cet empire. Il ne faut donc voir dans le fait de l'empereur qui conféra cette dignité que le désir de s'allier avec le puissant roi des Francs, et dans le fait de celui-ci, qui l'accepta, que la satisfaction de l'orgueil, de l'amour-propre d'un Barbare se parant, dans une circonstance solennelle, d'ornements et d'un titre jadis si recherchés«.

Bei der Beurteilung der fränkischen Monarchie hat Herr Glasson sich bemüht sowohl das Germanische als das Römische zu seinem Rechte kommen zu lassen. Römische Einrichtungen seien am Hofe vorhanden S. 244. 297 ff. 305, und im Lande sei die Finanzverwaltung römisch S. 244; germanisch hingegen sei z. B. der Treueid, die Thronfolge, das Gericht S. 122. 245 f. 274. Es sei ferner germanisch, daß bei einem Beschluß über Volksrecht das betreffende Volk habe mithandeln müssen; so sei es bei der Lex Romana Visigothorum geschehen S. 141 und ein entsprechendes Verfahren sei von den fränkischen Königen beobachtet worden, allerdings nicht in der Weise, daß republikanische und monarchische Anschauungen hier neben und gegen einander gewirkt und sich den Boden streitig gemacht hätten, wohl aber so, daß ein Teil des Rechts, das Personalrecht, principiell durch den Willen des einzelnen Volkes bedingt gewesen sei. Dieser Gedanke wird in mannichfachen Wendungen wiederholt S. 158 f. 201. 202. 204 f. 207. 259 f. 261 f. 263. 274. 276 f. 315. 321. 326. 327. 328. 451 f. 453. 454 f. 459 f. Eine derartige nicht nur begriffliche, sondern auch staatsrechtlich bedeutsame Sonderstellung des Volksrechts ist um dieselbe Zeit, als Glasson diese Seiten veröffentlichte, in doppelter Weise angegriffen worden. v. Amira gibt in den vorliegenden Anzeigen 1888 S. 57—60 nur

für die karolingische Zeit zu, daß die Regenten bisweilen, aber noch in sehr unsicherer tastender Art bei der gesetzlichen Weiterbildung des Volksrechts sich einer popularen Zustimmung versichert haben. Dahn stellt a. a. O. S. 432. 551. 643 f. 646 als höchste Gesetzgebungsgewalt die des Reiches hin, die Stammesrecht wie Ortsrecht habe brechen dürfen; das Reichsrecht sei vom König und der Mehrheit des Reichstags vereinbart S. 422. 570. 572 und der König habe dasselbe, nachdem er den Beschluß kundgethan habe, nicht einseitig aufheben dürfen S. 561. 562 f. 567 f., sei jedoch befugt gewesen Stammesrecht auch unter Zustimmung nur der Stammesversammlung zu ändern S. 571. Demnach habe der Monarch allein eine gesetzgebende Gewalt auf allen Gebieten des Rechts nicht besessen S. 644. Im übrigen wird die Machtfrage S. 562 und die Verschiedenheit der Zeiten S. 645 bemerklich gemacht. In seiner Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker III, 1099 streift Dahn gleichfalls diese Fragen: Karls des Großen gesetzgebende Gewalt sei in der Aenderung des alten, auf Gewohnheitsrecht ruhenden Stammesrechts der einzelnen Stämme »am allermeisten (ja, wie es scheinen will, hier allein) beschränkt« gewesen, aber daß er verpflichtet gewesen sei die Zustimmung des betreffenden Stammes bei Einführung der Neuerung einzuholen und daß die Neuerung ohne solche Zustimmung nichtig gewesen wäre, sei nirgends gesagt. »Karl vermied es klüglich, den Widerstand der Stämme herauszufordern, die zäh an ihrem alten, noch der Zeit der »Freiheit« entsprossenen Gewohnheitsrecht fest hielten, durch Aenderungen ohne Not. Wo er durchgreifen wollte, z. B. in Bekämpfung heidnischer Sitten oder im Heer- und Gerichtswesen, da griff er durch: denn fränkisch Reichsrecht brach immerhin jedes Stammesrecht, wo das Reichsrecht solche Aenderung heischte«. Ich stelle diese neuesten Deutungen zusammen, um zu zeigen, in welchen Zweifeln eine Frage von so hervorragender Wichtigkeit noch heute befangen ist, ohne hier in die Erörterung einzutreten. Nur drei Einwendungen möchte ich jetzt erheben. So lange und so weit die Gerichte nicht im Namen des Königs gehalten wurden, hat der König ihnen doch auch nicht befehlen dürfen, wie sie zu urteilen hätten, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 278. 302. Der Reichstag ist weder unter der ersten noch unter der zweiten Dynastie im Besitz der Berechtigung, die ihm Dahn zuspricht, gewesen, vgl. das. I, 381. Wenn ein Merowinger gelegentlich die Erklärung abgibt, sein Gesetz solle dauernd gelten, so spricht er einen Vorsatz aus, den er ändern kann, und legt er seinem Erlaß keine besondere rechtliche Bedeutung bei, ebenso wenig als die burgundischen Könige, die sich oft in demsel-

ben Sinne geäußert haben, Lex Burgund., praef. II § 13, lex 52, 1. 5. 54, 1. 79, 1.

Glasson II, 324 ff. und Dahn a. a. O. S. 89. 444. 545. 564 f. 569. 658 stimmen sowohl darin überein, daß im Frieden eine an der Regierung beteiligte Volksversammlung nicht vorhanden gewesen sei, als darin — Glasson 270 f. 322 f. 394, Dahn 546 vgl. 747 —, daß dem Heere ein rechtlicher Wille zugestanden habe. Die Resultate meiner Untersuchung weichen hiervon bezüglich des zweiten Satzes ab, und es scheint mir nicht, daß die Gründe beseitigt sind, die der Annahme entgegenstehn, daß die Truppen bei eigenmächtigem Handeln von dem Bewußtsein geleitet worden seien eigene Rechte zu besitzen und auszuüben, s. dagegen Roth, Beneficialwesen S. 193 ff. Eine Bestrafung wie die von Dahn S. 137. 638 erwähnte bleibt doch immer ein gewichtiges und autoritatives Zeugnis gegen jene Auffassung.

Die Rechtsgleichheit der Unterthanen im fränkischen Reiche ist von Glasson S. 251. 313. 524. 534 im allgemeinen hervorgehoben und in einzelnen Beziehungen näher ausgeführt. So sei der waffenfähige Freie, der arme wie der reiche, der Romane wie der Germane, wehrpflichtig gewesen S. 251. 346. 392 f. 464. 496. 497 (derselben Meinung Dahn a. a. O. S. 378. 565. 630 f. 634. 636)[1]; das Besteuerungsrecht, eine zu vorteilhafte Herrschaft, als daß die Merowinger nicht diese römische Erbschaft festgehalten hätten, sei gleichmäßig angewendet, nicht nur bei der indirekten Steuer S. 366, sondern auch bei dem von Alters her steuerpflichtigen Lande S. 368 f. 514 und selbst bei der Kopfsteuer S. 367 ff. 514, vgl. hierzu jedoch Dahn a. a. O. S. 693 ff. 700 f. 735. Wenn in diesem Zusammenhange S. 370 bestimmt angegeben wird, daß auch der Colone noch wie in der römischen Zeit besteuert worden sei, womit freilich auch S. 485. 530 f. zu vergleichen ist, so ist dem gegenüber an die entgegengesetzte Ansicht von Roth a. a. O. S. 91, v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 158, Brunner a. a. O. I, 241. 253, Dahn a. a. O. S. 460 u. A. zu erinnern, wonach wenigstens die Kopfsteuer des Colonen nicht mehr dem Könige gezahlt, sondern dem Herrn verblieben sei; das von Esmein, Sur quelques lettres de Sidoine Apollinaire 1885 S. 13 (wieder abgedruckt in Esmein, Mé-

1) Es bleibt unerwähnt, wie die Thatsache, daß ein Sohn für den Vater dienen konnte, auf die Waitz II, 2, 212 so entscheidendes Gewicht legte, hiermit zu vereinigen ist; gegen Sohm, Gerichtsverfassung I, 352 vgl. Heusler, Institutionen II, 437; meiner Erklärung in den Oesterreichischen Mittheilungen IV, 121 ist die Schröders, Rechtsgeschichte S. 150 f. ähnlich. Vergl. Zeumer, form. S. 458. Boretius, Capit. I, 330, 6. Pertz, Leges I, 504, 1.

langes d'histoire du droit et de critique 1886 S. 374) dagegen angeführte Zeugnis — es ist Marculf I, 19 — ist nicht beweisend.

Im auffallendsten Gegensatz zu der Gleichheit der Nationen steht die Zurücksetzung, welche die Römer in Wergeld und Bußen erlitten haben. Während die germanischen Stämme im Reiche ein ungefähr gleiches, dem der Franken nicht nachstehendes Wergeld besaßen, wie Brunner a. a. O. I, 225 ff. zeigt, gab das salische Recht auch der besten Klasse der römischen Bevölkerung nur die Hälfte des Wergelds des freien Franken, und diese Norm, die in die Lex Salica Eingang fand, dauerte noch zu der Zeit fort, als das ribuarische Gesetz Tit. 36, 3 redigiert wurde. Glasson erkennt deutlich die Wichtigkeit dieses Verhältnisses S. 501—519. 522 f. Sein Versuch S. 512 f. 517 f. 522 f., die Ungleichheit mit dem Grunde auszugleichen, daß der Romane seine Ansprüche gerichtlich, ohne Fehde, habe verfolgen müssen, ist mit der Vermutung Dahns a. a. O. S. 414—416 verwandt, die Kompositionen der Romanen seien deshalb niedriger bemessen worden, weil sie ihrer Familie weniger wert waren, da sie die Pflichten von Blutrache, Fehdegang, Muntschaft, Zahlung verwirkter Bußen, Eidhilfe nicht zu tragen hatten. Der maßgebende Gesichtspunkt wäre nach beiden Erklärungen eine Verschiedenheit des römischen und des germanischen Rechts, nicht eine Verschiedenheit der persönlichen Schätzung der Reichsunterthanen je nach ihrer Nationalität. Allein die Auffassung der Zeitgenossen, die den Rechtssatz schufen, scheint mir mit Maurer, Fronhöfe I, 76 eine andere, eine Abstufung nach dem Werte des Menschen, gewesen zu sein. Das Gesetz ist in einer Zeit entstanden, als die allgemeine Gleichheit der Nationen noch nicht vorhanden war, und insbesondere der Romane noch nicht die Waffen führte: er diente weder im Volksheer, wie aus Lex Salica 63, 1 vgl. Brunner a. a. O. I, 302 erhellt, noch wurde er in das kriegerische Gefolge des Königs aufgenommen, Lex Salica 41, 3. 5. 42, 1 f., 63, 2; Brunner a. a. O., Glasson S. 299. 503. 515. 520 f., unter Widerspruch von Dahn a. a. O. S. 452. 619, der den conviva regis unter die Antrustionen versetzt. Es war eine Satzung aus der Zeit vor der Reichsgründung, erlassen für ein Land, in welchem die dort wohnhaften Römer nicht auf einer Stufe mit dem römischen Adel Galliens standen, und gegeben von einem kriegerischen Volke, das die waffenlosen Römer sich nicht ebenbürtig fühlte. Hier scheint mir die historische Ursache der ungleichen Behandlung zu liegen. Daß die Satzung später unter veränderten Verhältnissen nicht aufgehoben wurde, mag mit der Abnahme ihrer praktischen Bedeutung in Zusammenhang stehn.

Die schwierigste Frage dürfte die Entstehung der provinziellen Aemter betreffen. Ihre Vorgeschichte ist erst teilweise aufgehellt und es ist schwer mit den vorhandenen Quellen zu einer sicheren Erkenntnis durchzudringen, inwiefern sie das Werk merowingischer Fürsten oder ein Erbteil des römischen Landes gewesen sind. Von dem Grafenamt weiß Glasson S. 333. 338 f., daß es römische comites civitatis gegeben hat. Er nennt den comes von Marseille, der im Jahre 475, zwei Jahre vor der westgotischen Occupation, bei Sidonius, epist. VII, 2 § 5 (S. 105 ed. Luetjohann) vorkommt, s. über die Zeitbestimmung diese Ausgabe S. LII. LVII. Vielleicht hat auch Attalus ein solches Amt verwaltet, Sidonius, epist. V, 18 S. 91 und S. 421. Bereits Roth, Ueber den bürgerlichen Zustand Galliens 1827 S. 9 hat beide beachtet und zu ihrer Erläuterung gotische comites herangezogen, wie es neuerdings Esmein a. a. O. S. 24 (Mélanges S. 387 ff.) gethan hat, vgl. Gaudenzi, Frammenti del editto di Eurico 1886 S. 110 f. Der comes Arbogastes von Trier war nach Sidonius, epist. IV, 17 § 1 S. 68 *par ducibus antiquis*, vgl. diese Anzeigen 1886 S. 569 f. Behauptet nun Glasson S. 339 mit Recht, daß der comes civitatis die Funktionen des praeses provinciae nur mit dem Unterschied des Amtsgebiets gehabt hat, so würde der merowingische Staat abgesehen davon, daß er Grafen den Amtssprengel vormaliger comites gab, nichts römisches entlehnt haben. Denn daß die Grafen dort auch zu richten und Steuern zu verwalten hatten, eine derartige inhaltliche Vermehrung des Dienstauftrags, wie wichtig sie auch in anderer Hinsicht sein mag, würde das Charakteristische des Amtes, die einheitliche Leitung der Provinzialregierung, nicht begründet haben, sondern dieses Wesen der Behörde wäre aus der selbständigen fränkischen Entwickelung hervorgegangen. Die Erwerbung von Ländern, die mehr als die fränkischen regiert worden waren, hätte nur neue Aufgaben hinzugefügt. Weitergehende Koncessionen an die römische Vorzeit hat Dahn gemacht. Nachdem er schon längst die Ansicht verteidigt hatte, daß das gotische Amt des comes aus Vereinigung der Funktionen der römischen comes mit denen des germanischen Grafen entstanden sei, z. B. Könige VI, 334 (1. Aufl. 1871), hat er 1878 die nämliche Ansicht für Deutschland angedeutet, wo gleichfalls der mitgebrachte germanische Graf die Funktionen des römischen comes zu den seinigen hinzu übernommen habe (Bausteine I, 534), und dasselbe hat er jetzt in seiner Deutschen Geschichte I, 2, 596 ff. 642 näher ausgeführt: das Amt sei ein gemischtes, aus römischen comites und germanischen Grafen zusammengeschlossenes; wie der fränkische Graf die Rechte des Königs in seinem Bezirk ausgeübt habe, so habe auch die spätere rö-

mische Beamtung alle Gewalten verbunden. Räumen wir mit Rivière, Hist. des instit. de l'Auvergne I, 85 die letztere Annahme ein, so wären die Comitate auf römischem Boden eher eine Fortführung des römischen als eine Einführung des fränkischen Amtes. Aber auch die Geschichte des fränkischen Amtes würde in diesem Falle nicht eine für sich verlaufende gewesen sein, vielmehr würde die Ungetrenntheit der Verwaltung unter größerem oder geringerem Einfluß des römischen Vorbildes aufgekommen sein. Insbesondere wären die Befugnisse, die erst nach der Eroberung dem Staate der Merowinger zufielen, aus dem Grunde dem einen Amte anvertraut, weil sie in solcher Vereinigung vorgefunden waren, und die Selbständigkeit des Sacebaro wäre in Folge dessen nicht lange aufrecht erhalten worden.

Wie groß auch die Zweifel sind, die bei dem Grafenamt obwalten, so sind sie gleichwohl bei dem Amtsherzogtum noch viel beträchtlicher. Glasson unterscheidet S. 315. 353 die Dukate auf römischem Gebiet von den Fürstentümern in Alemannien und Baiern und gibt jenen, wie es gewöhnlich, auch von Tardif, Institutions 1881 S. 103 und Fahlbeck, La royauté 1883 S. 148 f. 200 geschieht, einen militärischen Zweck zum Ausgangspunkt S. 342. 346 ff. 583 f., ohne jedoch ihre allgemeinen Regierungsfunktionen in Abrede zu stellen S. 350 ff. Bezüglich der Herkunft genügt ihm die zur sachlichen Klarheit nicht genügende Bemerkung S. 349: cette institution était, tout au moins dans son germe, comme celle des comtes, commune aux Romains et aux Barbares. Ob sich römische und germanische Elemente vereinigt haben, um die Institution hervorzubringen, wird nicht im Speciellen dargelegt. Mit größerer Bestimmtheit erkennt Dahn a. a. O. S. 609 eine Einwirkung romanischer Landschaften an, indem er sagt, daß die linksrheinischen ducatus ähnlich wie die comitatus aus römischen und hinzutretenden neuen Bestandteilen erwuchsen; der patricius, ein Amtsherzog S. 609, sei römischer Beamter S. 642. Die Goten mögen sich in der That der römischen Ordnung angeschlossen haben. Instruktiver als die Beamten bei Prokop, bell. Goth. I, 12 und Gregor, gl. martyr. c. 77 ist der dux Victorius, den Eurich über die sieben Städte gesetzt und angewiesen hatte, die achte civitas, die noch fehlte, um die gesamte Aquitania prima zu vereinigen, hinzu zu erobern, Mommsen zu Sidonius S. 438 (Sidonius, epist. VII, 17 § 1 S. 123 nennt ihn *comes*); Gregor, hist. Franc. II, 20, gl. martyr. c. 44, v. patr. III, 1. Ich bin der Ansicht, daß die merowingischen Dukate hier nicht angeknüpft haben. Sie sind zu spät entstanden und ihre örtliche wie sachliche Kompetenz spricht gegen jenen Zusammenhang. Chlodovech

hat provinzielle duces noch nicht eingesetzt, — sein dux im Liber historiae Francorum c. 14 darf nicht als historisch angenommen werden. Die Territorien der Dukate sind von den römischen Provinzen im allgemeinen unabhängig. Nicetius, um ein Beispiel zu geben, hat von den acht Städten der Aquitania prima nur zwei, außerdem aber die civitas Ucetica verwaltet, Gregor, hist. Franc. VIII, 18. Daß Wiliacharius, der als dux Aquitaniae angeführt zu werden pflegt, z. B. von Lehuërou, Institutions mérovingiennes 1843 S. 505, eine solche Stellung nicht bekleidet hat, ist so gut wie gewiß, s. Krusch zu Gregor, virt. s. Martini I, 23 Anm. 4 S. 600. Endlich setzt das zufällige und wechselnde Amt des Herzogs voraus, daß die Grafschaft, welche stets die feste und unentbehrliche Grundlage der Landesverwaltung geblieben ist, bereits Zeit gehabt hat sich zu befestigen, ehe die Herzoge aufgekommen sind.

Bei alledem würde das Amt leichter zu erklären sein, wenn es als ein Erbteil der Römer betrachtet werden dürfte. Denn da für das Gericht, die Polizei, die öffentlichen Arbeiten und die Finanzen durch die Grafschaft hinreichend gesorgt war, die Heere, die der König zu einem Angriff aufbot, von zu ungleicher Stärke waren, um von der Vereinigung bestimmter Grafschaften unter einem Befehlshaber erheblichen Nutzen zu ziehen, und da ferner der Herzog nicht beauftragt war die Grafen zu beaufsichtigen und über ihre Verwaltung eine Oberleitung zu führen, so scheint eine Ordnung, die im Frieden auf eine freie Konkurrenz der gräflichen und der herzoglichen Thätigkeit[1]) hinauslief, leichter aus dem Zusammenbruch der römischen Organisation als aus einem neuen Gedanken der merowingischen Politik verständlich zu werden. Allein es gab eine militärische Rücksicht, die durch die Einführung größerer ständiger Truppenverbände sehr gefördert werden konnte, dieselbe, die noch später ihre Wirksamkeit erwiesen hat: die Verteidigung des Landes gegen Invasion. Durch die Mangelhaftigkeit des Schutzes veranlaßt gab Theuderich, Chlodovechs Sohn, einem Verwandten Namens Sigivald ein Amt pro custodia, durch welches derselbe dux wurde, Gregor, hist. Franc. III, 13. V, 12. Dieser Gesichtspunkt ist es, unter dem Ven. Fortunatus, carm. X, 19, 8 ff., die *arma ducis* rühmt, bestimmt, *ut patriae fines sapiens tuearis et urbes*. Durch solche Fassungen darf man sich jedoch nicht abhalten lassen das Amt als ein allgemein zuständiges anzusehen. Prinz Chramm, der nach Sigivald in der Auvergne residierte, bethätigte diese Auffassung, indem er

1) Jedoch kann der Herzog den Grafen auch im Frieden befehlen, vergl. Gregor, hist. Franc. VI, 24, wo dem Befehl einen Mann zu bewachen Folge geleistet wird.



den Grafen Firminus vertrieb und einen anderen einsetzte; daß er hier ein Unrecht begieng und Firminus später seine Grafschaft zurückerhielt (Gregor, hist. Franc. IV, 13. 30), ist schwerlich ein Hindernis, um in der Handlung einen Ausdruck der Meinung zu erblicken, daß der Herzog auch in der inneren Verwaltung Befugnisse besitzt. Ist es somit wohl richtig, daß seine praktisch-wichtigste Funktion eben diejenige war, die er vor den Grafen voraushatte, der Oberbefehl über die ganze in dem Bezirk befindliche Truppenmacht, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß sich das Amt ursprünglich auf diesen Inhalt beschränkt habe und daß es etwa sogar von dem germanischen Anführertum abstamme. Der merowingische Dukat würde nicht dasjenige haben werden können, was er gewesen ist, ein überall gleiches Amt, wenn er im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts um neue Rechte bereichert worden wäre. In diesem Falle würden anstatt des gleichmäßigen Zustandes provinzielle Verschiedenheiten zum Vorschein kommen. Nun kennen wir aber die Einheitlichkeit durch die gleichzeitigen Berichterstatter; wir sehen den Amtsherzog richten, den Landfrieden wahren, Abgaben einliefern (von Fredegars Erzählung c. 33 ist das wenigstens anzunehmen) und Gefängnisse halten (Vita Winebaudi § 10, Acta SS., April I, 575), — alles in Uebereinstimmung mit der Bestallung bei Marculf I, 8.

Neben der Geschichte der Herzogtümer läuft eine Entwickelung her, die einem anderen Triebe als dem staatlichen Zweck der Verwaltung entspringt, eine Bewegung, die wir von jener durchaus sondern müßten, wenn es der Zustand unserer Ueberlieferung gestatten sollte. Seit die Beamten mehr ihr eigenes Interesse als das ihres Herrn zur Geltung brachten, haben sie auch die Kumulation von Aemtern erstrebt und erreicht. Wir wissen, daß ihnen dieses Vorgehn am Hofe wie im Lande gelungen ist [1]). So haben auch einzelne Machthaber mehrere Grafschaften erhalten. Sie blieben Grafen, hießen aber auch wohl *duces*. Zu Ereignissen von derartiger Bedeutung gehört es ferner, daß Herzoge Grafschaften ihres Herzogtums selbst, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, regiert haben, s. Sohm, Gerichtsverfassung I, 468 Anm. 70. 72; vita Sereni § 2, Acta SS., October I, 345 = Du Chesne I, 655: *dux ac comes nobilissimus nomine Boso*. In derselben Beziehung ist endlich die rasche Zunahme der Herzogtümer bemerkenswert. Waitz II, 2, 55 Anm. 2 läßt sie zur regelmäßigen Ordnung werden und Dahn findet

1) Mühlbacher, Regesten Nr. b. 30g S. 1. 10. Waitz II, 2, 49. 79. Sohm, Gerichtsverfassung I, 14. 16, dessen Stellen zum Teil zu streichen sind.

diese Regel durch Fredegar c. 78 (meines Erachtens mit Unrecht) bestätigt, Urgeschichte III, 641. Nicht sowohl der Zweck der Verwaltung als vielmehr die Machterweiterung königlicher Diener scheint hierauf den größeren Einfluß ausgeübt zu haben.

Zuletzt beschäftigen wir uns mit den unteren Beamten, bei denen Herr Glasson S. 343—346. 465—479 lange verweilt. Ueber den Sacebaro verweist er auf seine Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre I, 205 ff., wo er ihn für einen stellvertretenden Gehülfen des Grafen erklärte, der unter anderem habe richten dürfen, er sei später durch den Vicarius ersetzt. Zur Begründung dienen die Varianten der Lex Salica 54, denen doch nach Waitz II, 1, 101 und Lehmann, ‚Der Rechtsschutz' nach altfränkischem Recht 1883 S. 16 solcher Wert nicht zukommt. Der Tunginus oder Centenarius sei ein Diener des Grafen gewesen; daß die Centene unter den Merowingern aufgehört habe ihn zu wählen, sei sehr wohl möglich, aber nicht sicher, und der Anteil, den die Karolinger der Gemeinde eingeräumt hätten, sei von geringem Belang gewesen S. 344 f. 478 f. Wesentlich anders hat Dahn, Deutsche Geschichte I, 2, 591 ff. 607. 648 f. das Amt aufgefaßt. Er schreibt ihm eine zweifache Stellung, Königsdienst und Gemeindedienst, zu. Ursprünglich ein von der Hundertschaft erkorener Gemeindebeamter, sei er später von der Staatsregierung angestellt und dieser von der Gemeinde vorgeschlagen worden; er habe seine eigene Zuständigkeit und außerdem die Vertretung des Grafen, in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Auftrag, besessen und während er hier ein Unterbeamter des Grafen und diesem untergeordnet gewesen sei, sei er dort als Träger der Selbstverwaltung von dem Grafen unabhängig gewesen. Man sieht: von Uebereinstimmung sind beide Schriftsteller weit entfernt. Ich zweifle, ob die auf der Autonomie der Gemeinde beruhende Berechtigung des Centenars, für welche höchstens Rückschlüsse die Stelle der zeitgenössischen Mitteilung vertreten können, Zustimmung finden wird.

Der Vicarius sei sowohl unter der ersten wie unter der zweiten Dynastie von dem Centenarius zu unterscheiden; daß noch die karolingischen Quellen beständig beide neben einander erwähnten, sei, falls sie eins waren, eine unerklärliche Ausdrucksweise S. 343. 474 ff. So stehn sie zusammen z. B. Boretius, Capit. I, 67, 4. 124, 12. 138, 7. 174, 22. 206, 6. 211. 310. Zeumer, Form. S. 200, 35. 201, 36. 217, 11. 278, 17. 296, 14 und 15. 314, 37. 316, 38. 324, 50. 325, 52. 814 Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I S. 6. Fürstliche Kommissare, die auf einer Domäne einen Mord untersuchen sollten, beriefen *vicarios, tribunos et centenarios,*

iudices et decanos regis, Vita Salvii § 13, Acta SS., Juni V, 202. Das Amtsgebiet des Vicarius sei zu Anfang die Grafschaft gewesen S. 343. 475; allein Gregor, hist. Franc. X, 5, der das beweisen soll, thut das Gegenteil dar, denn sein *pagus* ist hier, wie schon Waitz II, 2, 44 Anm. 3 bemerkte, ein Teil der Grafschaft, ebenso wie gl. *confessor*. c. 22, vergl. diese Anzeigen 1886 S. 560. Marsai lag im J. 913 *in pago Pictavo, in vicaria I. in condita N.* Mém. de la Société des Antiquaires de l'Ouest. Année 1847 Nr. 13 S. 17. In der neunten Zeile ist einzuschalten: Die vicaria Bourbonnais zerfiel in mehrere Centenen, Raynal, Histoire du Berry I, XLVI, 468, vgl. noch I, XLVIII. Wie solche Bezirke zu deuten sind, ist übergangen, vgl. Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XVII[b], 86 ff. und Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 225. Aufgabe des Vicarius sei die Vertretung des Grafen S. 343. 475 f. Daß er, nach Glasson, wahrscheinlich der Nachfolger des Sacebaro sei, was S. 469 wiederholt, ist schon berührt. Für die Unterscheidung des Vicarius und des Centenarius ist nun auch Dahn, der den Gegenstand gleichfalls mit Ausführlichkeit behandelt, eingetreten a. a. O. S. 592 ff. 606 f. 648. 650. 652 f.

Den Vicecomes läßt Glasson aus einzelnen Bevollmächtigungen zum ständigen Beamten werden S. 469 ff. Er sei nun der volle Vertreter des Grafen gewesen und der Vicarius sei hierdurch auf einen Landesteil beschränkt worden S. 468. 477. Ob solche Stellvertreter angestellt seien, ob einer oder mehrere, alles das habe durchaus vom Belieben des Grafen abgehangen S. 472 ff. Er führt einen Vicecomes zweier Grafschaften an S. 473, ein anderes Beispiel bietet die Urkunde von 905 bei Marchegay et Salmon, Chroniques des comtes d'Anjou 1856—1871 S. XCV: *Signum Fulconis Turonorum et Andegavorum vicecomitis.* Es folgen: *Signum Gauzleni comitis et yppocomitis palatii. Signum Guarini vasalli dominici. Signum Guarnegaudi vicecomitis vel graphionis. Signum Burchardi comitis vel graphionis. Signum Eboli vicarii.* Auch in anderen Diplomen das. S. XCIII. CX von 898 und 957 wird der *vicecomes* vom *vicarius* sehr wohl unterschieden, desgleichen 876 Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées 1887 Nr. 107 S. 155.

Einen Beamten, den Tribunus, hat Glasson nicht berücksichtigt. Derselbe kommt in den merowingischen Denkmälern zu häufig vor, als daß diese Lücke nicht auffallen müßte. Freilich sagen uns die Quellen oft nicht mehr, als daß es Beamte mit diesem Titel gab, so z. B. Pardessus, Diplomata I, 214. II, 355. vita Genovefae c. 34 S. 34 Kohler 1881; Gregor, hist. Franc. VII, 23; virt. s. Martini II, 11, aber zahlreiche Angaben ermöglichen eine nähere Kenntnis seiner

Amtsthätigkeit, obschon sie seine Entstehung dunkel lassen, s. z. B. die Citate bei Sohm a. a. O. S. 234 f. 258. Daß nach dem Stand der Quellen über dieses Amt nur zu einem sehr ungenügenden Ergebnis zu gelangen ist, spricht Dahn a. a. O. S. 594 unumwunden aus.

Marburg. W. Sickel.

Bergmann, Julius, Ueber das Schöne. Berlin, Mittler u. Sohn. 1887. 201 S. 8°. Preis M. 3,60.

Der Verfasser liebt es, die Grundfragen aus den verschiedenen philosophischen Disciplinen in enger und scharfer Umgrenzung zum Gegenstande erneuter kritischer Untersuchungen zu machen. Aus dem Gebiete der Aesthetik, welches er mit der vorliegenden Schrift betritt, hat er dementsprechend nur das allgemeinste Problem vom Wesen des Schönen herausgehoben und nach seiner Weise mit einem in alle Fugen desselben einschneidenden, namentlich analytischen Denken den darin liegenden Inhalt zu einer Art von in sich geschlossenem, systematischem Ganzen herausgearbeitet, sodaß auch in dem mit Absicht eingeschränkten Raume eine erhebliche Anzahl von Ein- und Ausblicken sich eröffnet. Etwa die Hälfte der Schrift ist kritischer Natur und sucht namentlich zu eingehender Auseinandersetzung mit Kant zu gelangen, in zweiter Linie werden Herbart (mit Zimmermann) und Schopenhauer, gelegentlich auch Fechner u. a., außerdem noch besonders Schillers allgemeinere Erörterungen herangezogen.

Als Aesthetiker stellt sich Bergmann ebenso bestimmt zu Kants erkenntniskritischer wie zu Hegels und seiner Schule »kosmologischer« Begründung der Natur des Schönen in Gegensatz. Seine eingehende Kritik der ersteren trifft allerdings, wie mir scheint, mehr die Einzelheiten der Argumentation, zu der sich Kant teils durch die Beschaffenheit der damaligen Psychologie, teils durch das schon von der Kritik der reinen Vernunft her ihm nahegelegte erkenntnistheoretische Schema genötigt sah. Sie hat ihn jedenfalls nicht verhindert, in der Hauptsache mit der im Wesentlichen doch auf Kants »Zweckmäßigkeit ohne Zweck« ruhenden Ansicht Schillers über das Wesen des Schönen zusammen zu treffen. Von hier aus betont er gegenüber der Ansicht Hegels und anderer von vornherein an dem Wesen des Schönen dessen Unabtrennbarkeit von dem Akte des Betrachtens und dem mit diesem gegebenen Gefallen. Eine Schönheit, die unabhängig hiervon dem Gegenstande an sich anhaftete und auf Grund deren derselbe gleichsam nachträglich auch die subjektive Anerkennung dieses seines Schönseins erhielte, kann es, wie (S. 18 ff.)

einleuchtend gezeigt wird, nicht geben. Die Frage von dem Objektiven im Wesen des Schönen, sowie von dessen Gegensatz zum Subjektiven verlegt sich dementsprechend für den Verf. aus dem metaphysischen Gebiete heraus und rückt hinüber in die Untersuchung der psychischen Perceptions-Thätigkeit, durch welche das Schöne als Gegebenes vorhanden ist. Auf diesem gemeinsamen Boden der Fragestellung sollen meinerseits die nachfolgenden Erörterungen zu den Hauptpunkten seiner Theorie Stellung zu nehmen versuchen.

Das Wesen des Schönen als Gegenstand des Wahrnehmens liegt nach dem Verf. in einer Vervollständigung oder Ergänzung, durch welche der Wahrnehmende aus der »ihm zuvor gleichgiltigen« Beschaffenheit des Objekts eine von ihm begehrte und folglich angenehme macht: Letzteres geschieht dadurch (S. 131), daß der Gegenstand durch einen Teil seiner Beschaffenheit oder »durch ein in derselben enthaltenes Unbestimmtes oder Allgemeines den Eindruck erweckt, als habe er es darauf angelegt, jenen Eindruck oder jenes Unbestimmte gerade zu dem Ganzen oder Bestimmten, welches er wirklich ist, zu vervollständigen, als sei er also in der Ausführung das, was er der Anlage nach, in der Erscheinung das, was er dem Wesen nach sei, und stimme so mit sich selbst überein«. »Eine gebogene Linie gefällt uns (S. 132) von dem Augenblicke an, in welchem sie unserm Auge sich selbst das Gesetz ihres Laufes gegeben zu haben scheint und uns für die Erfüllung dieses Gesetzes interessiert«. Mehr in concreto ausgedrückt ist dies (S. 133) »die Vorstellung der Seele selbst, die man auf den schönen Gegenstand bezieht«, der letztere ist uns »eine in ihrer Selbstbestimmung sichtbar gewordene Seele«.

Diese Bestimmungen treffen das Sachverhältnis, welches hier vorliegt, namentlich insofern, als sie implicite dem Umstande Rechnung tragen, daß zu jedem Erfassen oder Producieren eines Schönen ein Motiv gegeben sein muß, d. h. eben ein Stück Wirklichkeit, welches zu der hier beschriebenen Ergänzung von Seiten des Wahrnehmenden veranlaßt. Sie werden auch derjenigen Eigenschaft des Schönen gerecht, welche man seine Bildlichkeit nennen kann, da aus ihnen unmittelbar klar wird, daß und warum ein und derselbe Gegenstand als ästhetisches Ding sich zu seiner eigenen rein sachlichen Realität wie das (idealisierte) Abbild zum Original verhält. Unter den bereits vorhandenen Begriffsbestimmungen des Schönen kommt der des Verf.s, wie er selbst eingehend nachweist, diejenige am nächsten, welche Schiller namentlich in den Briefen an Körner durchgeführt hat. Die Verwandtschaft mit jener Theorie tritt bei B. namentlich heraus in dem Satze (S. 131), daß »die gleichgiltige

Beschaffenheit selbst den Zuwachs erhält, das Werk einer das verborgene Wesen des Dinges ausmachenden Kraft der Selbsterhaltung zu sein«. Der Verf. hat sich jedoch auch hier seine Ansichten nach eigener Methode gebildet und ist besonders mit der kantianischen Begründung bei Schiller wenig einverstanden.

Was ich an den fest ineinandergreifenden Bestimmungen seiner Definition des Schönen vermisse, ist mehr formaler Natur: die stärkere Betonung eines Merkmals, wie sie bei Schiller vorhanden ist. Nach letzterem kann die Schönheit erklärt werden als »Freiheit in der Erscheinung, Autonomie in der Erscheinung, Analogie einer Erscheinung mit der Freiheit, Darstellung der Freiheit in einer Form der Sinnenwelt« (S. 140); der Nachdruck aber liegt in allen diesen Bestimmungen noch mehr auf dem Begriffe der Erscheinung als auf dem der Freiheit. Der Ausdruck der Freiheit, nur soweit er in der Erscheinung gegeben und in dieser oder als solche möglich ist, bedingt das Schöne. Der Verf. hat im Wesentlichen denselben Gedanken: der schöne Gegenstand ist ihm eine in ihrer Selbstbestimmung sichtbar gewordene Seele, aber er betont dabei entschieden mehr den Begriff der Seele als den der Sichtbarkeit. Und um eben diese Nuance scheint mir seine Bestimmung hinter der des Dichter-Philosophen zurückzustehn. Er bemerkt treffend (S. 133), daß wir nicht zu jedem Gegenstande, wie etwa zu jedem wahrgenommenen Menschenleib eine Seele hinzudenken, sondern in seiner Anschauung »die Natur des uns aus innerer Wahrnehmung bekannten Ich in das Sinnenfällige übersetzen«; aber ich vermag damit nicht ganz in Einklang zu setzen, was unmittelbar vorher steht: »wie die Seele einen auf ihre eigene Beschaffenheit und ihre eigenen Zustände gerichteten Trieb besitzt und nach diesem Triebe sich selbst zum Gegenstande ihrer eigenen Thätigkeit macht, so erscheint der schöne Gegenstand dem Betrachter«; denn hier wird nicht mehr dasjenige am Wesen der Seele zum Hauptkennzeichen des Schönen gemacht, als was sie (nach außen) *erscheint*, sondern das was sie abgesehen von ihrer Erscheinungsweise und hinter derselben ist oder sein soll. Das, worauf es ankommt, ist die *Sichtbarkeit* des Seelischen, die Seele, wie sie als Leib oder zum Leib geworden *erscheint*. Sie erscheint aber so als nichts anderes, denn als das der Vielheit sinnlich-äußerlicher Formen immanente Gesetz der Ordnung und des Zusammenhangs und zwar so, daß diese Gesetzmäßigkeit, mit Kant und Schiller zu reden, sich nicht als Heteronomie sondern als Autonomie darstellt, als etwas was der sinnliche Formenkomplex sich selbst gegeben habe; der Leib selbst, wie der Verf. sich ausdrückt, (S. 136, Anm.), erscheint als die gestaltende Macht; nur eben natürlich der

lebendige, beseelte Leib als solcher. Die ästhetische Anschauung (bezw. Illusion) besteht daher meiner Ansicht nach nicht darin, daß wir dem schönen Gegenstande die (ins Sinnenfällige übersetzte) Natur »des uns aus innerer Wahrnehmung bekannten Ich« geben (S. 133); denn aus den Inhalten unserer inneren Wahrnehmung legen wir überhaupt nichts weiter in ihn hinein, als das Merkmal des Eindrucks, welchen das beseelte Sinnenwesen als äußere Erscheinung hervorruft.

Eine erheblichere Abweichung von der Theorie des Verf.s möchte ich hinsichtlich seiner zweiten Hauptansicht begründen, derzufolge er die angegebene Wesensbestimmung des Schönen nicht auf alle Arten desselben zur Anwendung bringt. Vielmehr stehn hier drei Arten desselben ohne (mir wenigstens) recht ersichtliche innere Beziehung neben einander. Was oben entwickelt wurde, soll nur »das Schöne der Form« bezeichnen, welchem außerdem als specifische Verschiedenheiten die »sinnliche Schönheit« und die »Schönheit der Form« zur Seite treten. Schon diese Bezeichnungen legen die Vermutung nahe, ob nicht hier aus drei wesentlichen und untrennbaren Merkmalen des Schönen drei besondere Arten desselben gemacht worden seien. Alles Schöne ist sinnlich und das Wesen seiner Schönheit liegt in der Art und Weise, wie das Sinnliche Form und Stimmung (oder vielmehr Stimmung vermittelst der Form) bekommen hat. Aesthetisch gefallen kann ein Gegenstand überhaupt nur um der Stimmung willen, die er durch seine Form hervorruft, und ich habe kein Verständnis für das Entweder — Oder, welches der Verf. (S. 23) zwischen dem Gegenstand um seiner selbst willen und der durch seine Erscheinung im Gemüt hervorgerufenen Stimmung statuieren will Nach seiner Ansicht tritt der objektiven Schönheit des Kunstwerkes die »Schönheit der Stimmung« gegenüber, als deren Bethätigung das Wohlgefallen an reinen Farben und Tönen, die Annehmlichkeiten der Dämmerung, des Tageslichtes, des Mondscheins, die Anmutung durch den murmelnden Bach, den stillen See und das stürmische Meer, der Eindruck des freundlichen Gemachs und des erhabenen Domes u. dgl. aufgeführt werden (S. 111). Schon diese Beispiele lassen erkennen, daß die »Schönheit der Stimmung« für sich genommen ein ziemlich unbestimmter Begriff ist. Der Verf. erkennt das auch selbst an, wenn er (ebd.) es ablehnt, die letzte Frage, nämlich die nach der Art des Rapportes zwischen Seelischem und Körperlichem, durch welchen die ästhetischen Wirkungen der genannten Gegenstände entspringen, im Zusammenhange der allgemeinen ästhetischen Erörterungen zu beantworten und hierfür auf die Analyse der einzelnen Fälle verweist. Ich zweifle, ob vor dieser Analyse seine allgemeine Klassificierung von objectiver und von Stimmungsschönheit als etwas

wesentlich Durchgreifendes bestehn bleiben würde. Sehen wir einstweilen ab von der ästhetischen Wertung der Farben und Töne als solcher und vergleichen etwa die Schönheit irgend eines Naturvorgangs mit derjenigen, welchen der Eindruck eines Gemäldes oder einer Symphonie darbietet, so ist unschwer zu erkennen, daß das, was der Verf. als dritte mögliche Art neben den beiden anderen aufführt, die Vereinigung nämlich von »objektiver« und von Stimmungsschönheit, den ausschließlichen und einzigen Fall bildet, der hier in Betracht kommt. Es gibt weder eine objektive noch eine Stimmungsschönheit für sich, sondern immer Beides zusammen. Ist die Stimmung, welche der Eindruck des bewegten oder rauschenden Meeres hervorruft, nicht gleichfalls dadurch bedingt, daß in demselben »eine in ihrer Selbstbestimmung sichtbar gewordene Seele« sich zur Wirkung zu bringen scheint? Vollbringt der Künstler, welcher den Gesichtseindruck des Meeres so auf der Leinwand fixiert, daß wir auch das ahnungsvolle Rauschen zu hören glauben, etwas anderes als die Fortsetzung desjenigen, was der Betrachter des wirklichen Meeres, falls er dasselbe überhaupt ästhetisch auf sich wirken läßt, bereits hat thun müssen: in der Form und durch dieselbe Stimmung erzeugen? In dem, was angeblich lediglich Stimmung ist, muß der Künstler immer schon die Schönheit der Form erschaut haben, um darin überhaupt ein »Motiv« für sein Bild finden zu können.

Die Thatsache, die ich hier ins Licht zu setzen suche, bringt sich auch in der Darstellung des Verf.s unverkennbar zur Geltung. Es scheint ihm (S. 153), »daß stets die Schönheit der Form einen Zustand im Gemüt, dem sich dasselbe gern hingibt, hervorrufen und so ihrem Träger Schönheit der Stimmung verleihen müsse, sobald sie nur auf ein einigermaßen für diese empfängliches Auge trifft«. Kann denn aber wohl die Form als solche überhaupt irgendwo anders eine ästhetische Stimmung ausüben, als da, wo für sie das empfängliche Auge vorhanden ist, und kann sie im anderen Falle überhaupt auch nur als »Schönheit der Form« empfunden werden? Die Möglichkeit der Abtrennung des einen Faktors vom andern ergibt sich dem Verf. aus dem Umstande, daß er unter Stimmung nicht die allgemeine Art und Weise der Anmuthung im Sinne des Seelisch-Sinnlichen oder des Charaktermäßigen überhaupt versteht (wobei die specifischen Stimmungsunterschiede der verschiedenen schönen Objekte meist gar nicht in Begriffen und Worten sich ausdrücken lassen), sondern die stimmungsvolle Wirkung der Form in der Richtung bestimmter Symbolisierungen sucht. Der Kreis z. B. soll eine Gemütsstimmung »stiller, zufriedener Zurückgezogenheit, des Genughabens an sich« u. dgl. begünstigen, das Quadrat dagegen zum Symbol »eines festen . . . sich siegreich gegen die Außenwelt behaup-

tenden Charakters« dienen (S. 153 f.). Den Wert solcher Symbolisierungen in bestimmten Begriffen lernt man richtig schätzen, sobald man einmal auf die individuellen Zufälligkeiten aufmerksam geworden ist, auf denen sie beruhen. Als Grund z. B. für das Wohlgefallen an der Kreisform findet sich bei jedem der in dieser Weise symbolisierenden Aesthetiker etwas anderes angegeben [1]). Wesentlich ist eben nur das allen diesen individuellen Unterlegungen gemeinsame Moment der Stimmung als solcher, d. h. der Anmutung von Seiten der Form im Sinne charaktermäßiger Erscheinung, deren specifische Eigentümlichkeit vorhanden ist, ohne deswegen sich notwendig auch für den Ausdruck in distinkten Stimmungsbegriffen darzubieten. Wer dieser Behauptung zustimmt, wird auch zugeben, daß »Stimmung« bewußt oder unbewußt überall stattfindet, wo die Schönheit der Form in irgend einem Grade zur Wirkung kommt, (z. B. auch in dem Gefallen, welches schon das Kind an der Kreis- oder Kugelform hat), und daß somit Schönheit der Form und der Stimmung nicht bloß zusammenwirken können, sondern thatsächlich immer und überall zusammenwirken.

Der Gewinn, den wir aus dieser Einsicht für die theoretische Begründung der Aesthetik entnehmen, wird noch erheblicher durch den Umstand, daß wir von hier aus nun auch die aufgeführte dritte Art der Schönheit, nämlich die »sinnliche«, in das einheitlicher gefaßte Wesen des Schönen einzubeziehen vermögen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Frage, wie Farben und Töne als solche ästhetisch angenehm oder schön erscheinen können. Der Verf. hält es (S. 113) für »sinnlos, bezüglich der nun einmal daseienden angenehmen Empfindungsqualität zu fragen, warum sie gerade angenehm, warum die prächtige Farbe prächtig, warum der Wohlgeruch nicht widrig sei; es gehe nicht an, das Problem, auf welches die Analyse des allgemeinen Begriffes der Schönheit trifft, speciell auf die sinnliche Schönheit zu beziehen«, weil bei letzterer (S. 114) »das bloße sinnliche Vorstellen des schönen Gegenstandes mit dem Lustfühlen und der Inhalt jenes mit dem unmittelbaren Inhalte dieses identisch« sei. Dieser Ansicht ist ohne weiteres das zuzugeben, daß wir uns hier auf einem der noch am wenigsten gelichteten Gebiete der Aesthetik befinden und für die meisten der hier einschlagenden Fragen die behauptete Unmöglichkeit in der That, und zwar aus dem von ihm angegebenen Grunde besteht. Indessen ist dabei doch die Thatsache nicht zu unterschätzen, daß in Betreff des Ge-

1) Vgl. u. a. Lotze, Gesch. der Aesthetik in Deutschland S. 314, Zeising, Aesthetische Forschungen § 160. Ein anderes Beispiel siehe in der Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft X, S. 22.

fallens oder Misfallens von Klängen die Unergründlichkeit jenes Zusammenfallen von Qualität und Anmutung (Lust oder Unlust) der Empfindung sich einigermaßen hat heben lassen durch die von Seiten der Akustik stammende Belehrung, daß in der Empfindung des Tones auch psychologisch nichts Einfaches, sondern bereits ein Zusammengesetztes vorliegt, daß ferner die Zusammensetzung des gefallenden Tones bestimmte Eigentümlichkeiten hat und zwar (wie ihrerseits die Aesthetik hinzufügen darf) solche, in denen sich annähernd etwas von dem in der »Schönheit der Form« Wirksamen zur Geltung bringt, nur daß freilich in dem Gebiete der Empfindungen die bewußte und gesonderte Auffassung dieses letzteren Momentes noch mehr zurücktritt als bei dem kombinierten Formschönen. Was bei diesem die objective Grundlage für die ästhetische Wirkung der Form ausmacht, die in der Mannigfaltigkeit der Einzelformen und trotz derselben durchgreifende Einheit, das findet sich auch in der Eigentümlichkeit der Töne: das mehr oder minder Gefallen des Klanges hängt im Allgemeinen ab von dem Grade, in welchem in dem Verhältnisse von Grundton und Obertönen sich die Einheit in der Mannigfaltigkeit behauptet, eine Thatsache, die sich in dem unmittelbaren Eindrucke des Klanges allerdings noch viel ausschließlicher als es schon bei einem wirklichen Kunstwerke der Fall ist, in der Form des ich möchte sagen begriffsblinden Gefühles zur Geltung bringt.

Aber auch wenn man hierauf, wenigstens so lange eine analoge Einsicht für die Wirkung der Farben nicht gefunden ist, kein Gewicht legen mag, will mir das ästhetische Gefallen von Farben und Tönen nicht in dem oben bezeichneten Maße undurchsichtig erscheinen. Der Verf. selbst weist uns hier auf den richtigen Weg, wenn er (S. 26) hervorhebt, es lasse sich nicht immer eine scharfe Grenzlinie ziehen »zwischen den äußerlich wahrgenommenen Qualitäten der Körper und den innerlich wahrgenommenen, meistens auf mehr oder weniger deutliche Weise leiblich lokalisierten Zuständen des eigenen Ich«. Diese Einsicht dürfte sich erweitern lassen zu der Bestimmung, daß die Empfindungen der Farben und Töne die Zwischenstufe und den Uebergang darstellen von dem s. z. s. lediglich organischen Gefallen an Geruch- und Geschmackempfindungen und dem ästhetischen Lustgefühl bei der verständnisvollen Betrachtung des Kunstwerkes. Der Verf. begründet an anderer Stelle (S. 68) den wichtigen Unterschied zwischen solchen Gefühlsinhalten, bei denen man von ihrer Annehmlichkeit und Unannehmlichkeit gar nicht abstrahieren kann, ohne damit auch ihre Qualität aufzuheben, und solchen, bei denen sich neben dem ersteren noch eine »gleichgiltige Beschaffenheit« für sich herausheben und angeben läßt, zu

der dann die bestimmte Art der Anmutung sich als ein unterscheidbarer Zusatz verhält. Das Letztere ist der Fall bei dem Gefallen des Schönen im vollendeten Kunstwerk, das Erstere bei organischen Empfindungen, z. B. des Geschmackes. In der Mitte zwischen beiden Arten stehn nun m. E. die Farben und Töne. Die Qualität und die Art der Anmutung fallen bei ihnen nicht mehr so ununterscheidbar zusammen, wie z. B. in der Empfindung des Süßen oder des Bittern, was sich schon darin zeigt, daß die Sprache hier nicht mehr wie bei »süß«, »bitter«, »salzig«, »herb« u. dgl. jene beiden Momente zugleich und zumal bezeichnet. Außerdem aber: Ein wesentliches Merkmal des ästhetisch Gefallenden ist seine vollendete Objektivität, derzufolge es erstens unter Absehung von dem Gefühlseindrucke als etwas rein Gegenständliches (Gleichgiltiges) angeschaut werden kann, und sich zweitens als Antwort auf die Frage, warum es außerdem noch gefalle, auf bestimmte (objektive) Formverhältnisse als Grund dieser Wirkung hinweisen läßt. Hieraus folgt, daß unter den Arten des Gefallenden die rein und absolut subjektiven Zustände aus dem Bereiche des Aesthetischen von vorn herein herausfallen, da bei ihnen die Qualität gegenüber dem Gefühlsinhalte nicht in der angegebenen Weise objektiviert werden kann, außerdem aber erkennt man von hier aus, daß diejenigen Empfindungsinhalte, bei denen diese letztere Möglichkeit bereits anfängt (nämlich die Farben und Töne), eben deshalb und in dem Grade, wie es bei ihnen möglich ist, fähig werden, Gegenstände eines ästhetischen Gefallens zu sein.

Den Abschluß des Ganzen bildet die ausführliche Darstellung und Beurteilung der kantischen Lehre von der Allgemeingiltigkeit und Unbeweisbarkeit der ästhetischen Urteile. Sie ergibt als Endresultat die sehr beachtenswerte Behauptung (S. 201): »Es ließe sich denken, daß ein allgemeines Gesetz nachweisbar wäre, welches für alle möglichen Beziehungen zwischen dem Begriffe eines Subjekts überhaupt und dem Begriffe dessen, was für dasselbe schön ist, gälte, und aus welcher sich, sobald der Begriff eines bestimmten Subjekts gegeben wäre, der Begriff dessen, was für dieses Subjekt schön ist, ableiten ließe, sowie alle möglichen Beziehungen zwischen zwei veränderlichen Größen x und y durch eine Gleichung bestimmt sein können«. Möchte es dem Verf. gefallen, diesen (in echt kantischem Geiste gehaltenen) Gedanken zu verfolgen und wo möglich zu einer Theorie des Geschmackes zu erweitern. Es würde damit endlich die Aussicht zur Ausfüllung einer empfindlichen Lücke innerhalb der theoretischen Aesthetik sich eröffnen.

Gießen. H. Siebeck.

Wiedersheim, R., Der Bau des Menschen als Zeugnis für seine Vergangenheit. Freiburg i. Br., Akademische Verlagsbuchhandlung von D. C. B. Mohr. 1887. 114 S. 8°. Preis M. 2,40.

Trotz der großen, in das 16te und 17te Jahrhundert fallenden Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften blieb, wie der Verf. sagt, die im Zeitalter der Reformation wieder zu neuem Leben erweckte Aristotelische Lehre die weltbeherrschende. Ihr Erklärungsprincip fußte auf der Voraussetzung eines vernünftigen Endzweckes, welchen die Erscheinungen der Natur als zweckmäßige untergeordnet werden. Die daraus entspringende teleologische Betrachtungsweise und die damit verbundene anthropocentrische und anthropomorphistische Weltanschauung überdauerte jene Jahrhunderte und fand trotz aller Fortschritte bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts hinein (noch viel später, Ref.) unter den ersten Männern der Wissenschaft zahlreiche und glänzende Vertreter. Lag sie doch so tief begründet in der menschlichen Eitelkeit und erhielt sie doch auch — dem Menschen der ihn umgebenden Natur, wie vor allem der Tierwelt gegenüber, eine souveräne Stellung. — Jeder Versuch, diese seine Stellung zu erschüttern und für ihn aus einer (einfach-logischen) naturwissenschaftlichen Analyse dieselben Konsequenzen zu ziehen, wie sie für die ihn umgebenden Lebewesen — immer mehr zur Geltung gelangten, wurde als ein ketzerisches Beginnen, zumal von der Laienwelt, mit Entrüstung zurückgewiesen.

In Betreff dieser Art von Eitelkeit muß man nur die französischen Schriftsteller vergleichen (Ref.). Verf. erwähnt Testut, der (in der Monatsschr. des Ref.) gesagt hat, man solle den Anatomen nicht den unverdienten Vorwurf machen, daß sie den Menschen erniedrigen und von seiner hohen Stufe herabziehen wollen: allerdings reiht die Anatomie den Menschen in die Klasse der Säugetiere ein, allein sie stellt ihn hier in die oberste Ordnung, in diejenige der Primaten, und wenn sie ihn von diesen nicht trennen kann, so weist sie ihm doch unter ihnen die höchstmögliche Stufe zu. Die Anatomie macht aber den Menschen zum Ersten der Ersten aller Lebewesen und dies kann und muß seinem Ehrgeize wie zu seinem Ruhme genügen. Broca, der letzteren Ausspruch gethan hat, fügte hinzu, der Stolz, welcher einer der am meisten charakteristischen Züge unserer Natur ist, hat in vielen Köpfen über das ruhige Zeugnis der Vernunft den Sieg davon getragen. Wie die römischen Kaiser, berauscht durch die Ausdehnung ihrer Gewalt, damit endigen, ihre Qualität als Menschen zu läugnen und sich für Halbgötter zu halten, so gefällt es dem Könige unseres Planeten sich einzubilden, daß das verächtliche, seinen Launen unterworfene Tier nichts mit seiner eigenen Natur

gemeinsames haben könne. Die Nachbarschaft mit dem Affen ist ihm unbequem; es genügt ihm nicht, König der Tiere zu sein, er wünscht vielmehr, ein ungeheurer, undurchforschbarer Abgrund möge ihn von seinen Unterthanen trennen, und, der Erde den Rücken drehend, sucht er Zuflucht für seine bedrohte Würde in der Nebelsphäre eines menschlichen im Gegensatz zum Tierreiche. Aber wie jener Sklave, der dem Triumphwagen folgen mußte, um dem Triumphator zuzurufen: *memento te hominem esse* — ebenso hat die Anatomie den Menschen in dieser naiven Selbstbewunderung aufgestört und ihm in Erinnerung gebracht, daß die sicht- und greifbare Wirklichkeit ihn mit den Tieren in Zusammenhang bringt.

Aufgebaut auf die überraschenden Resultate der Palaeontologie, Entwickelungsgeschichte und vergleichenden Anatomie, hat die Descendenzhypothese mehr und festeren Boden gewonnen. Zahlreicher und überzeugender wurden die Beweise für die großen Veränderungen, die sich auf thierischem wie auf pflanzlichem Gebiet während des Verlaufes fast unendlich langer Entwickelungsperioden unserer Erde einst vollzogen haben müssen.

An Stelle der früheren Annahme von wiederholten Sintfluten und Sonderschöpfungen trat eine befriedigendere, auf streng wissenschaftlicher Basis sich aufbauende Erklärung von dem inneren Zusammenhang der gesamten organischen Natur. Die Nähe der Blutsverwandtschaft und nicht ein unbekannter Schöpfungsplan bildet das unsichtbare Band, welches die Organismen in verschiedenen Stufen der Aehnlichkeit verkettet. Auch der Mensch liefert ein Glied dieser Kette und nichts berechtigt ihn, für sich einen Ausnahmefall, ein Reservatrecht geltend zu machen.

Wenn es auch bis jetzt nicht gelungen ist, die Urgeschichte des Menschen bis über die Diluvialzeit hinaus auf Grund palaeontologischer Thatsachen zurückzuführen, wenn also der sichere Nachweis des tertiären Menschen bis zum heutigen Tage noch als Desiderat zu betrachten ist, so liegen doch auf morphologischem Gebiet eine Menge Facta vor, welche schwer genug ins Gewicht fallen. Dahin gehört nicht nur der dem Wirbeltierkörper im allgemeinen zu Grunde liegende, einheitliche sog. Organisationsplan, die Uebereinstimmung im Werden, Sein und Vergehn, sondern auch das Vorkommen gewisser Organe, die man als rudimentäre zu bezeichnen pflegt.

Bevor auf letztere einzugehn ist, möchte Ref. eine Bemerkung über die oben erwähnten, sehr ausgedehnten, vom Verf. als unendlich groß betrachteten Zeiträume hier einschalten. Es ist längst anerkannt, daß in den paar Jahrtausenden, die als der Beobachtung des Menschen allenfalls zugänglich angesehen werden können, sich keine

beträchtlichen Aenderungen in der Tier- und Pflanzenwelt ohne Eingreifen des Menschen vollzogen haben. Dem entsprechend verlangte die Descendenzhypothese von Anfang an ungezählte Jahrgänge oder, um es populär auszudrücken, Millionen von Jahren. Unglücklicherweise sind nun solche großen Zahlen unserer sinnlichen Vorstellung so wenig zugänglich, daß es für die meisten Menschen vollkommen irrelevant bleibt, ob z. B. die Sonne eine oder 20 Millionen Meilen von der Erde entfernt ist. Damit verliert aber die erstrebte Veranschaulichung ihre Wirkung, die notwendige Zahl der Zwischenstufen wird unterschätzt oder zu rasch überblickt, und nun bleiben natürlich Widersprüche nicht aus. So ist man gern geneigt, den viel gesuchten tertiären Menschen auf irgend einen Feuersteinsplitter oder angekratzten fossilen Tierknochen hin anzunehmen und etwa einige Jahrtausende oder Zehntausende von Jahren zurückzudatieren. Denken wir aber nur an die Eiszeit. Die norddeutsche Ebene war einst von skandinavischen Gletschern oder mindestens doch von einem Eismeer überdeckt, nachher wurde sie Salzsteppe. Fragt man, wann das war, so ist die einzige einigermaßen in Zahlen zu veranschaulichende Crollsche Hypothese die Antwort. Danach handelt es sich um cyklische Veränderungen, etwa wie jetzt das Eis am Südpol viel weiter nach dem Aequator reicht, als auf der Nordhemisphäre. Croll leitete die Eiszeit von seculären Veränderungen der Eccentricität der Erdbahn ab und berechnete sie nach Formeln von Leverrier auf einige Millionen Jahre. Diese Formeln sind aber nur zum Gebrauch für sehr viel kürzere Zeiträume aufgestellt und vernachlässigen daher die höheren Potenzen. Nehmen wir jedoch an, sie wären anwendbar, so erreichen wir mit ein paar Millionen Jahren keineswegs das Tertiär, sondern erst die Eiszeit, eine, geologisch gesprochen, äußerst recente Periode, in welcher der Mensch ein Zeitgenosse des Mammuth war, dessen Fleisch die Jakuten oder doch deren Hunde heute noch verzehren würden, wenn sie zufällig auf ein im sog. ewigen Eise konserviertes Tier stoßen. Mit anderen Worten, die (relative) Unermeßlichkeit der Zeiträume ist eine absolut notwendige und gleichwohl so oft übersehene Voraussetzung. Die Autoren verfehlen zwar nicht, in Worten mit Millionen um sich zu werfen, ohne jedoch bei Schlußfolgerungen darauf Rücksicht zu nehmen, was Alles sich in solchen Zeiträumen geändert haben kann.

Um nun zu den rudimentären Organen zurückzukehren, so haben sie nicht nur keine Funktion, sondern, bei dem Einzelindividuum, jedenfalls auch niemals eine solche gehabt, sie sind also so unzweckmäßig wie nur möglich. Das nächstliegende Beispiel ist die männliche Brustwarze.

Nach der Descendenzhypothese haben alle diese Organe früher einmal eine größere oder geringere physiologische Bedeutung gehabt, sie griffen ursprünglich in den Haushalt des Organismus aktiv ein. Die Fische athmen z. B. durch Kiemen, der menschliche Embryo hat zeitweise auch Kiemen, eine Spalte zwischen zwei derselben liefert die Thymus, die zwar beim Erwachsenen nicht mehr funktioniert, wohl aber beim Kinde wie bei Tieren (beim Kalbe die Prießel) farblose Blutkörperchen bildet. Im Lauf der Generationen wurden jene Organe in Folge der Anpassung des Körpers an besondere Lebensbedingungen nach dem Verf. so zu sagen außer Kurs gesetzt; sie verfielen der Verkümmerung, wie alle nicht gebrauchten Organe, oder der Rückbildung und sind, soweit sie heutzutage noch in die Erscheinung treten, anscheinend auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Derartige Organe, welche für jede Schöpfungslehre wie für alle teleologische Betrachtungsweise gleich rätselhaft bleiben, welche sich aber auf Grund der Descendenzhypothese in durchaus befriedigender Weise erklären lassen, finden sich in großer Zahl in der ganzen Tierreihe und so auch beim Menschen. Hier treten sie zumeist unter dem Bilde von Varietäten auf, d. h. von kleinen Abweichungen vom normalen Bau, die angeboren sind, die weder die Gesundheit, noch das Leben beeinträchtigen und, da es sich zumeist um gar nicht funktionierende Teile handelt, auch keinerlei Störungen veranlassen. Früher wurden die nur sporadisch beobachteten anatomischen Varietäten (welches Wort der Verf. freilich sorgfältig vermeidet, obgleich das Buch thatsächlich kaum von etwas anderem handelt) als Tierähnlichkeiten oder Naturspiele (lusus naturae) betrachtet und zur Seite geschoben; heute erkennt man darin Bindeglieder, die in weit zurückliegende Zustände hinüberreichen und bezeichnet solche als atavistische Varietäten oder Rückschlagsbildungen. Gerade beim Menschen, wo solche Rudimente einer Zeit, der gegenüber auch die relative Zeitrechnung der Geologie, wie erwähnt, uns im Stiche läßt, am zahlreichsten bekannt sind, nehmen sie um so mehr Interesse in Anspruch, als sie in auffallender Weise zahlreich und häufig sind, so daß fast keine Körpergegend von denselben frei bleibt.

Gerade die enorme Verbreitung solcher ganz unzweckmäßigen, zuweilen sogar direkt schädlichen Körperorgane ist das Interessante und der Verf. hat sich das Verdienst erworben, sie zu Listen zusammenzuordnen, deren Ausdehnung (111 verschiedene Organe, s. unten) selbst den Anatomen überraschen mag. Schon diese große Zahl läßt ohne weiteres erkennen, daß es sich nicht um Zufälligkeiten, sondern um tiefliegende Naturgesetze handelt, wenn solche

atavistische Varietäten nach Jahrtausenden wieder zwischen den sonstigen Apparaten unseres Körpers hervortauchen. Mögen nicht alle atavistisch, andere wenigstens zweifelhaft, einige zur Zeit unverstanden sein, sicher bleiben doch so viele übrig, daß von einem Spiel des Zufalles längst nicht mehr die Rede sein kann. Ohne Zweifel ist der Mensch in manchen Beziehungen recht unvollkommen organisiert: an Schärfe der Sinnesorgane, in Leistungen des Lokomotionsapparates wird er von den meisten Säugetieren bei weitem übertroffen (man denke nur an den Hund), aber Alles ersetzt ihm die enorme Entwickelung seines Großhirnes. Nun ist eine fast in geometrischer Procession während der Jahrtausende zunehmende Vervollkommnung des Menschengeschlechtes nicht zu verkennen und in erste Linie stellt der Verf. daher die interessantesten Varietäten, die auf eine körperliche Vervollkommnung des Menschen im Laufe der Zeiten hindeuten.

I. Progressive Veränderungen, im Sinne einer sich anbahnenden Vervollkommnung: 1) Herausbildung eines eigenen, langen Daumen- und Großzehenbeugers. 2) Feinere Differenzierung der Muskeln des Daumen- und Kleinfingerballens, Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hand im Allgemeinen. 3) Schärfere Individualisierung des hohen und tiefen, gemeinsamen Fingerbeugers, sowie der beiden radialen Handstrecker. 4) Massenzunahme des M. gluteus maximus. 5) Feinere Ausbildung der eigentlichen Gesichtsmuskeln im Gegensatz zu den Muskeln des Ohres und des Hinterhauptes. 6) Höhere Entwickelungsstufe des Gehirnes in histologischer Beziehung (eine völlig in der Luft schwebende Hypothese, Ref.). Wachsende Intelligenz. 7) Zunehmende Ausbildung und Festigung des Fußgewölbes (der jedoch durch die unpraktischen, Mocassinähnlichen Stiefeln von H. v. Meyer entgegengearbeitet werden würde, wenn man sie schon Kindern anlegt, Ref.). Vervollkommnung der gesamten unteren Extremität im Sinne eines Stütz- und Gehwerkzeuges (vgl. No. 1 u. 4). 8) Bedeutendere Entfaltung der Darmbeinschaufeln beim weiblichen Geschlecht. Verbreiterung des Os sacrum. Erweiterung des Beckeneinganges. 9) Verbreiterung der Scapula, zumal ihrer Basis.

II. Regressive Veränderungen, wobei die betreffenden Organe in deutlich erkennbarer Weise noch physiologisch leistungsfähig bleiben: 1) Vereinfachung der Muskeln des Unterschenkels und des Fußes. 2) M. adductor transversus des Fußes. 3) M. opponens des Kleinzehenballens. 4) Mm. serrati postici superior und inferior. 5) Die eigenen Streckmuskeln der Finger. 6) Der M. pyramidalis (bei relativ guter Entwickelung als Unterstützer des M. rectus abdominis. 7) Der Blinddarm. 8) Die elfte und zwölfte Rippe. 9)

Die zweite bis fünfte Zehe. 10) Lobus olfactorius und Conchae narium. 11) Der Eckzahn, dens caninus. 12) Os intermaxillare.

III. Regressive Veränderungen, wobei die betreffenden Organe, sei es, daß sie nur noch in fötaler Zeit oder zeitlebens konstant oder inkonstant in die Erscheinung treten, ihre ursprüngliche physiologische Bedeutung teilweise oder gänzlich verloren haben. Solche Organe kann man als rudimentäre bezeichnen: 1) Os coccygis. Cauda humana (s. unten). 2) Länger sich anlegendes Axenskelet beim Embryo resp. Ueberschuß an Chorda dorfalis und Somiten. 3) Fötale Hals-, Lenden- und Sakralrippen. 4) Dreizehnte Rippe beim Erwachsenen (s. unten). 5) Siebente Halsrippe beim Erwachsenen. 6) Fibrocartilago interarticularis des Sternoclaviculargelenkes. 7) Ossa suprasternalia. 8) Gewisse Ossifikationspunkte im Manubrium sterni. 9) Kiemenspalten zum Teil, ebenso Kiemenbogen. 10) Processus styloideus. 11) Ligamentum stylohyoideum. 12) Cornua minora oss. hyoidei. 13) Processus longus mallei. 14) Os frontale posterius (? des Verf.s). 15) Os interparietale. 16) Processus paramastoideus. 17) Torus occipitalis. 18) Fossula vermis oss. occipitis. 19) Processus frontalis der Squama oss. temporum. 20) Processus coracoideus. 21) Os centrale resp. zwei Ossa centralia. 22) Os pisiforme. 23) Elemente eines Praepollex. 24) Elemente eines Praehallux. 25) Processus styloideus ulnae (?). 26) Cartilago triangularis resp. Os trigonum pedis (?). 27) Processus supracondyloideus humeri. 28) Os acetabuli. 29) Trochanter tertius. 30) Ohrmuskeln und M. occipitalis. 31) M. transversus nuchae. 32) Sehnig transformierte Gesichtsmuskeln. 33) Mm. plantaris und palmaris longi, falls sie vollkommen sehnig degeneriert sind. 34) M. ischiofemoralis. 35) M. coccygeus, Caudalmuskeln. 36) M. epitrochleoanconaeus. 37) M. latissimocondyloideus. 38) Uebergangsstadium zwischen dem M. cucullaris und dem M. quadrigeminus capitis colli s. sternocleidomastoideus. 39) M. levator claviculae. 40) M. vitus thoracis (den M. sternalis vermißt Ref.). 41) M. cremaster. 42) Vertex coccygeus. 43) Foveola coccygea. 44) Glandula coccygea (Verf. glaubt nicht an die Ableitung aus Aesten der A. sacralis media resp. caudalis). 45) Hautsinnesorgane im Bereich gewisser Kopfnerven (fötal). 46) Andeutungen der früheren Existenz eines Jacobsonschen Organes und Canalis incisivus. 47) Stenosche Nasendrüse (?). 48) Plica semilunaris der Konjunktiva. 49) Vasa hyaloidea des Fötus. 50) Muskeln in der Infraorbitalspalte. 51) Das Spitzohr. 52) Filum terminale des Rückenmarkes (Ventriculus terminalis ? Ref.). 53) Conarium. 54) Sulcus praecuneatus (eine der drei sog. Affenspalten des Gehirnes, Ref.). 55) Obex, Ponticulus, Li-

gula, Taeniae medullares, Vela medullaria anterius und posterius des Gehirnes. 56) Hypophysis cerebri (zum Teil). 57) Dorsale Fäden resp. Wurzeln einiger Hirnnerven. 58) Ramus auricularis n. vagi. 59) N. coccygeus. 60) Gaumenleiste. 61) Unterzunge. 62) Weisheitszähne (? Ref. Die Annahme beruht ursprünglich auf einer wertlosen Statistik, s. unten). 63) Ueberzählige Schneidezähne. 64) Flimmerepithel im fötalen Oesophagus. 65) Mm. broncho-oesophagei. 66) Processus vermiformis. 67) Ventriculi laryngis. 68) Gewisse Venenklappen (in den Vv. intercostales etc., die beim Gange der Vierfüßler in Betracht kommen, Ref.). 69) Gewisse Bildungen im Herzen (Foramen ovale, Tuberculum Loweri etc.). 70) A. sacralis media (Rudiment einer langen A. caudalis, Ref.). 71) Embryonale Kiemenbogen. 72) V. cava superior sinistra. 73) Reste des Urnierensystems und der Müllerschen Gänge. 74) Gubernaculum Hunteri resp. Lig. uteri teres und Lig. ovarii proprium. 75) Männliche Brustwarzen. 76) Lanugo, Hypertrichosis. 77) M. transversus thoracis. 78) M. palmaris brevis.

IV. Veränderungen, welche in einem Wechsel der physiologischen Leistung beruhen, ohne daß dieselbe vorderhand sicher festzustellen wäre: 1) Nebennieren (abgetrennte Teile der geschlechtlich noch nicht differencierten Keimdrüsen; Funktion unbekannt). 2) Gl. thyroiedea. 3) Gl. thymus (beide sind Kiemenspalten). 4) Vorderer Lappen der Hypophyse. 5) Gl. carotidea. 6) Gl. coccygea.

V. Veränderungen, soweit sie einen Wechsel der Lagebeziehungen, d. h. eine Verschiebung von Organen betreffen: 1) Proximale Wanderung des Beckengürtels. 2) Distale Wanderung des Schultergürtels. 3) Progressive Verkürzung des Coelom. 4) Progressive Verkürzung des Thorax in proximaler und distaler Richtung. 5) Verschieden gerichteter Oeffnungswinkel des Knie- und Ellenbogengelenkes. 6) Fötale Abduktionsstellung des Os metatarsi I und der großen Zehe). 7) Wandernde Gl. lacrymalis (die von C. Krause 1841 entdeckten accessorischen Thränendrüsen deuten den Weg an, den die allmählich immer höher rückende Thränendrüse von den Sauropsiden an phylogmetisch genommen hat). 8) Wandernder M. platysma. 9) Wandernder M. sphincter colli. 10) Wandernde Geschlechtsdrüse (Descensus testiculorum). 11) Wandernde Muskeln auf der Dorsalfläche des Unterschenkels, sowie auf dem Dorsum und der Planta pedis. 12) Spiraldrehung des Humerus mit gleichartiger Verschiebung der Vorderarmknochen. 13) Winkelstellung des Fußes zum Unterschenkel. 14) Sekundärer Abschluß der Orbita von der Fossa sphenomaxillaris. 15) Beteiligung des Os lacrymale an der Bildung der knöchernen Gesichtsfläche. 16) Verschmelzung der Ossa

nasi. 17) Lage der Ohrmuschel. 18) Lagebeziehungen der Rippen zur Wirbelsäule. Transversale Verbreiterung des Thorax.

Es würde nun interessant sein, wenn man aus diesen Daten die Ahnenreihe des Proanthropos, oder wie der Verf. sagt, des Urmenschen rekonstruieren könnte. Bleiben wir zunächst bei letzterem selbst stehn, so wird von ausländischen Autoren dem Gebilde ihrer Phantasie eine über den ganzen Körper stark entwickelte rötliche Behaarung zugeteilt. Warum die Farbe gerade rötlich gewesen sein soll, etwa wie die Chinesen die Europäer als rotborstige Barbaren bezeichnen, ist nicht aufgeklärt. — Vielleicht fallen den wälschen Stämmen die germanischen rotblonden Haare als ein Zeichen des Barbarentums auf, wie Hr. de Quatrefages den bekanntlich sehr blonden Finnen eine prähistorische Verbreitung durch ganz Europa zuschrieb, oder wie Hr. Schaaffhausen es liebt, jeden beliebigen Dolichocephalen Schädel als »roh« zu bezeichnen. Hr. H. v. Jhering hat in feiner Weise auf seine Messungsresultate hingewiesen, wonach die modernen Franzosen in der Prognathie am allernächsten den Chinesen kommen und man könnte also das Kompliment sich gefallen lassen. Abstrahieren wir aber von der Farbe, so bleibt die Behaarung stehn, ferner ein kurzer, frei hervorragender Schwanz, denn es gibt ohne Zweifel, wie Fol entdeckt hat, eine Entwickelungsperiode, in der fünften Schwangerschaftswoche, zu welcher Zeit der menschliche Embryo 38 Wirbel, davon 7 Schwanzwirbel besitzt; drei derselben gehn nachträglich zu Grunde. Nicht minder waren dreizehn Rippen vorhanden, ohne daß man zufolge der heutigen Varietätenstatistik behaupten könnte, die 13te Rippe fehle häufiger bei Männern als bei Frauen. Die jetzige Zahnformel des Menschen lautet:

$$i\,\tfrac{2}{2};\quad c\,\tfrac{1}{1};\quad p\,\tfrac{2}{2};\quad m\,\tfrac{3}{3} = 32.$$

Beim Urmenschen waren vorhanden:

$$i\,\tfrac{3}{2}{}_{(3?)};\quad c\,\tfrac{1}{1};\quad p\,\tfrac{2}{2};\quad m\,\tfrac{4}{4} = 38.$$

Und beim Menschen der Zukunft wird sich die Formel herausbilden:

$$i\,\tfrac{2}{2};\quad c\,\tfrac{1}{1};\quad p\,\tfrac{2}{2};\quad m\,\tfrac{2}{2} = 28,$$

d. h. der Weisheitszahn wird verloren gehn, weil er heute schon manchen Menschen fehlt, cariös ist, früh ausfällt, spät durchbricht u. s. w. Diese Beweisführung steht aber auf sehr schwachen Füßen und beruht in letzter Instanz auf einer etwa 1200 Schädel umfassenden Statistik von Mantegazza (1878). Es wurden moderne italienische Schädel mit prähistorischen (nur 128) und solchen von Australiern verglichen, wobei sich ergab, daß der Weisheitszahn bei höher stehenden Menschenracen häufiger fehle (in 42 : 20—27 %).

Eigentlich geht schon aus den Detailangaben, wie Ref. (Handbuch der Anatomie, Bd. III. 1880. S. 131) vor längerer Zeit gezeigt hat, die Unsicherheit des Schlusses hervor; jedenfalls aber ist nicht berücksichtigt, daß der häufig frühzeitig cariöse Zahn den modernen Europäern manchmal ausgezogen wird und dann kann nach längerer Zeit nicht mehr entschieden werden, ob der Zahn vorhanden gewesen ist oder nicht. Mit der Frage nach der Erblichkeit erworbener Eigenschaften, die, wie der Verf. sagt, schon oft behauptet, aber noch niemals erwiesen worden ist, hat übrigens das Fehlen des Weisheitszahnes nichts zu thun. Wenn die Eltern frühzeitig cariöse Zähne haben, so findet man solche sehr oft auch bei deren Kindern; anstatt der Erblichkeit nachzufragen, sollte man eher die Temperatur messen, welche die Suppe auf dem Tische in manchen Familien zu haben pflegt, wenn sie gegessen wird. Denn der durch seine Härte und seine Resistenz gegen chemische Einflüsse so ausgezeichnete Schmelz der Zähne bekommt leicht Sprünge bei etwas stärkerer Erhitzung. Hunde und Katzen, die allerdings in der Freiheit mit ihren Zähnen ihren Lebensunterhalt erwerben müßten, sind darin viel klüger: sie rühren niemals heiße Speisen an. Die Zahncaries ist also so wenig erblich wie etwa die Krätzmilben, von denen auch ganze Hauswesen inficiert sein können.

Ueber die Durchbohrung der Fossa olecrani, die in manchen anthropologischen Schriften eine große Rolle spielt, weil sie beim prähistorischen Menschen häufiger gewesen sein soll, drückt sich der Verf. mit Recht sehr zweifelnd aus.

Die Eckzähne waren nach W. bei dem Urmenschen stärker ausgebildet, sein Gebiß ein prognathes. Als diese Angriffs- und Verteidigungswaffe verkümmerte, mußte der daraus entspringende Nachteil irgendwie ausgeglichen werden. Dies geschah durch Erfindung der ersten, wenn auch noch so einfachen Waffe, die wieder nur darum möglich wurde, weil sich unterdessen das Gehirn und der Intellekt ihrerseits vervollkommnet hatten. Ein ausgebildeteres Hautmuskelsystem gewährte größeren Schutz gegen Insekten u. s. w.; die von zahlreichen und kräftigen Muskeln bewegten Ohrmuscheln erlaubten, die Richtung der Schallwellen besser zu erkennen, ebenso stand das Geruchsorgan, unterstützt durch ein Jacobsonsches Organ auf höherer Ausbildungsstufe. Die größere Anzahl von Backenzähnen harmonierte mit größerer Ausdehnung des Darmrohres; der Processus vermiformis, also ein rudimentäres Organ, wurde seltener Krankheits- oder Todesursache. Nach dem herbivoren Stadium war das darauf folgende omnivore anfangs durch zahlreichere Schneidezähne erleichtert. Die (männliche) Ge-

schlechtsdrüse befand sich besser geschützt innerhalb der Bauchhöhle; doch gehört dieser Zustand wie auch die Betrachtungen über Brüllsäcke, Beuteltierstadium, größere Anzahl gleichzeitig geborener Früchte und dem entsprechende zahlreichere Brustwarzen wohl einer weiter zurückliegenden Ahnenreihe an.

Weismann hat gemeint, daß ein Organ regressiv werde, keineswegs durch Nichtgebrauch, sondern sobald in Folge von Veränderung der äußeren Umstände der Wettbewerb dieses Organes ausgeschlossen ist. Es werden dann Kreuzungen stattfinden zwischen Individuen, von denen die einen das betreffende Organ besser, die anderen es schlechter ausgebildet besitzen und das Resultat wird eine langsame, aber stetige Verschlechterung desselben sein. Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die Verkümmerungen der Sinnesorgane zu beurteilen. Nach Weismann können wir heute unser Brod verdienen, einerlei wie scharf wir hören und wie fein wir riechen, ja selbst die Schärfe (soll heißen Accommodationsfähigkeit, Ref.) unseres Auges ist kein Moment mehr für unsere Existenzfähigkeit. Seit der Erfindung der Brillen sind kurzsichtige Menschen kaum in irgend einem Nachteil in Bezug auf Erwerbsfähigkeit, wenigstens nicht in den höheren Gesellschaftskreisen. Darum gibt es jetzt so viele Kurzsichtige. Im Altertum würde ein kurzsichtiger Soldat oder gar ein kurzsichtiger Feldherr einfach unmöglich gewesen sein, ebenso ein kurzsichtiger Jäger; ja in fast allen Stellungen der menschlichen Gesellschaft würde Kurzsichtigkeit ein wesentliches Hindernis bereitet, das Emporkommen und Gedeihen erschwert oder ganz gehindert haben. Heute ist das nicht mehr der Fall: der Kurzsichtige kann seinen Weg im Leben machen wie jeder Andere und seine Kurzsichtigkeit, so weit sie auf ererbter Anlage beruht, wird sich auf seine Nachkommenschaft weiter vererben und so dazu beitragen, die vererbbare Kurzsichtigkeit zu einer in bestimmten Gesellschaftklassen weitverbreiteten Eigenschaft zu machen.

Sollte nun Jemand glauben, es sei hierdurch die Zunahme der auf den höheren Schulen Deutschlands in so enormen Procentsätzen repräsentierten Kurzsichtigkeit zu erklären, so würde das gleichwohl auf einem Irrtum beruhen. Man darf nämlich nicht vergessen, daß die angeborene, vom Bau des Bulbus resp. aus größerer Länge seiner optischen Axe resultierende Myopie vergleichsweise recht selten ist. Nur diese kann sich nach dem oben gesagten vererben, nicht aber die erworbene Kurzsichtigkeit. Die ophthalmologische Untersuchung der verschiedenen Unterrichtsklassen höherer Schulen hat unzweifelhaft den Hergang der Erwerbung der Kurzsichtigkeit in der Jugend demonstriert und historisch dürfte die Verbreitung dieser Form wohl mit der allgemeinen Einführung eines Maturitätsexamen nach

den Freiheitskriegen zusammenfallen. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß der Weg der Vererbung auf kommende Generationen zwar bei den kleineren, rasch geschlechtsreif werdenden Haustieren u. s. w., keineswegs aber auch beim Menschen als ein rascher zu bezeichnen ist.

Interessanter noch als die Rekonstruktion des sog. Urmenschen würde die Voraussage sein, wie sich das Menschengeschlecht im Lauf der Zeiten noch weiter entwickeln wird. Daß die Veränderungen, wie sie oben als Iste Gruppe zusammengefaßt sind, sehr unbedeutend erscheinen, schließt ihre Bedeutung für die Theorie nicht aus. Denn, daß überhaupt solche progressive Veränderungen stattfinden, daß sie zum ersten Male in einer übersichtlichen Zusammenstellung aufgezeigt wurden, darin liegt der Wert der letzteren und Niemand wird behaupten, daß uns alle oder auch nur die wesentlichen bereits bekannt wären. Dazu ist die ganze Sache noch viel zu neu. Hoffen darf man, daß keine Phantasie einen Zukunftsmenschen konstruieren wird, der, von Geburt an auf die Brille angewiesen, bald an Gehirnhyperplasie zu leiden beginnt, sein Brod und Fleisch mit dem Mikroskop auf Trichinen und Bacillen jeder Art untersucht und vor lauter Ueberlegung, bei ausgedehntester Erkenntnis unsichtbarer Feinde, bei Verwendung allen Scharfsinnes auf die Konstruktion unglaublicher Kriegsmaschinen die reellen Feinde vergißt, die an den Grenzen pochen und nicht ohne gewisse Muskeln anzustrengen zurückgewiesen werden können. Denn der Krieg wird mit den Beinen der Soldaten geführt und die durchschnittliche Schrittlänge eines preußischen Infanteristen — doch, wir wollen zur Beurteilung von W.s Buch zurückkehren.

Man braucht gar kein Anhänger der Descendenzhypothese zu sein und kann alle die theoretischen Betrachtungen, deren Schwäche an Beispielen wie die Kurzsichtigkeit und die Weisheitszähne gezeigt wurde, vollkommen auf sich beruhen lassen, um dem Werkchen vermöge der überraschenden Fülle von Thatsachen, der geistvollen und geschickten Zusammenordnung derselben und der sicheren Beherrschung eines weit zersplitterten Materiales volle Anerkennung zu zollen. Leider erleben solche auf bestimmte Fachgenossen berechnete und dem größeren wissenschaftlichen Publikum, z. B. den Aerzten, wenigstens im Originale meist unbekannt bleibende Schriften selten eine zweite Auflage, so wünschenswert dieselbe wäre. Sollte aber der wesentliche Inhalt einmal später in etwas anderer Form reproduciert werden, so möchte Ref. wünschen, daß strengere Sonderung eintrete zwischen pathologischen Veränderungen, atavistischen anatomischen Varietäten und den übrigen, sowie den Rudimenten aus der normalen Entwickelungsgeschichte des Menschen. Nur wer selbst in Gedanken diese Sonderung auszuführen im Stande ist, dürfte wirklichen Nutzen aus der vortrefflichen Arbeit zu ziehen vermögen.

Mit dem Verf. aber werden wir jene uralten Ahnenbilder — denn das sind sie — mit Ehrfurcht als beredte Zeugen einer längst geschwundenen Zeit betrachten.

W. Krause.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 13. 10. u. 20. Juni 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Schottmüller, Konrad, Der Untergang des Templer-Ordens. Mit urkundlichen und kritischen Beiträgen. I. Bd. VIII, 760 SS. I. Abt.: Darstellender Teil. II. Abt.: Kritischer Teil. II. Bd. 450 SS. III. Abt.: Urkunden. Berlin 1887. Mittler u. Sohn. — Preis: 22 M. 50 Pf.

Ein neues Buch über die Katastrophe des Templerordens. Es gibt im späteren Mittelalter wenige Ereignisse, die in so vielen Beziehungen Interesse erwecken könnten, als der Untergang dieser geistlich-ritterlichen Brüderschaft. Wie sie ein Mittelwesen darstellt zwischen den geistlichen und weltlichen Genossenschaften der mittelalterlichen Gesellschaft, so ist ihre Aufhebung in erster Linie als eine Episode in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu betrachten.

Als eine kirchliche Genossenschaft hatte der Templerorden nur mit päpstlicher Erlaubnis ins Leben treten können und konnte auch nur von dem Oberhaupte der Kirche wieder aufgehoben werden. Seine Gründung fiel in die Zeit des Aufschwungs der Hierarchie, seine Aufhebung wurde ein Markstein der eingetretenen heillosen Schwächung des Papsttums. Als ein Adelsbund mit reichem Besitz an Land und Leuten, mit einer Fülle kriegerischer Kräfte, war er ein Element im Staatsleben, das einer strafferen Zusammenfassung im Geist und Sinn des modernen Staats als ein mächtiges Hindernis erscheinen mußte. So ist die Aufhebung des Ordens erfolgt auf den Wunsch des ersten abendländischen Herrschers, der mit der kirchlich-

feudalen Welt des Mittelalters entschieden gebrochen hat, des französischen Königs, Philipps des Schönen, und so ist sie auf das tiefste verflochten in die Geschichte Frankreichs. Die begleitenden Umstände zeigen uns das Königtum der Capetinger in frühreifer Entwickelung und führen uns das fesselnde Charakterbild eines durch und durch staatsmännischen Herrschers vor, vielleicht eines der bedeutendsten, die auf Frankreichs Throne gesessen haben.

Die Geschichte der übrigen europäischen Staaten wird in sehr viel geringerem Maße davon berührt. Thatsächlich ist die Entscheidung der Dinge in Frankreich entscheidend geworden auch für die meisten übrigen Länder. Nur ist die Stellung Clemens V. und Philipps des Schönen zur Templerfrage während der sieben Jahre, da sie auf der Tagesordnung stand, beeinflußt worden durch den wechselnden Charakter ihrer Beziehungen zu anderen Mächten, insbesondere zum Reich und zu England.

Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß zur Lösung des unstreitig universalhistorischen Problems bisher in erster Linie die Franzosen beigetragen haben, aber ebenso ist es natürlich, daß dieses Uebergewicht der französischen Historiker bei dem ihnen eigenen Temperament eine parteiische Spaltung des Urteils, eine Verschiebung desselben zu Gunsten des französischen Königs und zum Nachteil der kirchlichen Faktoren oder auch eine Ueberschätzung des Papstes mit sich brachte. Kann man doch auch in Deutschland sich kaum zu einer unbefangenen Beurteilung dieser Vorgänge entschließen, weil kirchliche Gesinnung zur Verteidigung des Papstes reizt, andererseits Mitleid mit dem unschuldig geopferten Orden das Urteil trübt. Eine umfassende unparteiische Würdigung von Seiten eines ruhig denkenden, deutschen Forschers, der sich dem Papste, wie dem Könige gegenüber durch keine kirchlichen oder nationalen Sympathien angezogen oder abgestoßen fühlte, würde daher gewiß willkommen gewesen sein!

Nun tritt ein Berliner Gelehrter [1]), Professor am Kadettenkorps, mit dem vorliegenden umfangreichen Werke in die Oeffentlichkeit. Er hat sich seit 1878 mit diesem Thema beschäftigt, er durfte sich der pekuniären Unterstützung Seitens Sr. Majestät des Kaiser Friedrich erfreuen, es wurde ihm durch dieselbe möglich zwei Mal das vatikanische Archiv zu besuchen. Man möchte hoffen, daß unter dieser Flagge

1) Soviel mir bekannt ist, hat der Verfasser bisher nur eine Dissertation »Die Entstehung des Stammesherzogthums Baiern am Ausgang der Karolingischen Periode« (Götting. philos. Diss. 1868) und einen Bericht über seine archivalischen Forschungen nach Akten zum Proceß des Templerordens (in den Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1886. Bd. II S. 1019) veröffentlicht.

und im Wettbewerbe mit französischer Forschung nur vollwichtige Waare verladen würde. Leider aber finde ich eine solche Erwartung keineswegs erfüllt.

Es dürfte sich aus dem Folgenden ergeben, daß der Verfasser weder genügende Sachkenntnis noch die Gewohnheit methodischer Forschung zur Lösung seiner schwierigen Aufgabe mitbrachte, daß seine Auffassung und Darstellung mindestens in sehr großen Partieen unselbständig, widerspruchsvoll und verschwommen ist, daß eine leicht begreifliche Sympathie für die Kurie, deren Archiv er benutzen durfte, ihn viel zu weit, mitten in das Lager der einseitigsten katholischen Geschichtsschreiber, geführt hat [1]). Die Anerkennung des auf die Vermehrung des urkundlichen Materials verwendeten Fleißes bleibt davon unberührt.

Zu rückhaltloser Beurteilung des Werkes ist doppelte Veranlassung geboten: die deutsche Wissenschaft wird durch dasselbe in Frankreich schlecht vertreten, namentlich aber fordert der überlegene Ton des Verfassers, der sich nicht genug über die Thorheiten seiner Vorgänger wundern kann und von den Verdiensten seiner eigenen Forschung die allergrößte Meinung hat [2]), eine strenge Kritik direkt heraus.

1. Der kritische Teil.

Um über die kritische Grundlage des Werkes zu informieren, ziehe ich zunächst den sogenannten »kritischen Teil« aus seiner be-

1) So hatte ich geschrieben, ehe die lobpreisende Anzeige im Litterar. Centralblatt vom 4. Febr. d. J. erschien, die Sch.s Buch als »eine Musterleistung« hinstellt. Jedenfalls hat der Recensent weder die Quellen noch die Litteratur bei der Lektüre desselben hinzugezogen. Solche Anpreisungen gereichen der deutschen Wissenschaft und auch dem Beurteilten nicht zum Vorteil, da die Enttäuschung urteilsfähiger Leser nur um so größer sein muß. Was der »Täglichen Rundschau« zu verzeihen war, hätte ich doch nicht im Centralblatt zu finden gedacht.

2) Zur Charakteristik des Verfassers in dieser Beziehung führe ich eine Stelle aus der Vorrede an, die sich in klingenden Phrasen bewegt und, soweit der betreffende Satz überhaupt logisch ist, nur enthält, was man von einem gewissenhaften Forscher als selbstverständlich vorauszusetzen hat. Man höre: »Es ward eine solche Fülle von Unmöglichkeiten in den bisherigen Annahmen bloßgedeckt (!), daß der Verfasser hinfort keine, auch nicht die bestbeglaubigte Ueberlieferung für richtig annehmen konnte, sondern selbst über die scheinbar unbedeutendsten Punkte Einzeluntersuchungen anstellen mußte, wobei häufig wochen- und monatelanges Forschen ein negatives Ergebnis brachte, das sich auf zwei bis drei Zeilen zusammenfassen ließ. (Und dabei doch über 700 Seiten Text!) Oft genug freilich stürzte auch ein ganzes auf Hypothesen aufgebautes System mit der Beseitigung des unsicheren Grundsteins ganz in sich zusammen«.

scheidenen Stellung am Ende des ersten Bandes zur Besprechung. Die hundert Seiten desselben wären vielleicht besser dem zweiten Bande, der die Urkunden bringt, einverleibt worden, dadurch würde das Stärkeverhältnis der beiden Bände (760 und 450 SS.) einander genähert worden sein. Trotzdem nun Darstellung und Kritik sich in demselben Bande vereinigt finden, ist der geistige Zusammenhang zwischen beiden überaus lose. In der »Kritik der Geschichtsschreiber« S. 672—689 ist nichts geleistet, was diesen Namen verdiente, und die Ergebnisse, die doch etwa, ohne neu zu sein, gewonnen werden, sind bei dem Gebrauche der Quellen im darstellenden Teile keineswegs festgehalten.

Der Verfasser eröffnet seine Betrachtungen über die Chronisten mit Auslassungen gegen den Herausgeber Baluze, die weit über das Ziel hinausschießen und auf ihn selbst zurückprallen. Es ist ja richtig, daß Baluze in die Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte Clemens V.[1]) einzelne Briefe und Depeschen, in denen der Papst sich in günstigerem Lichte zeigt, nicht aufgenommen hat, obwohl sie vermutlich ihm bekannt geworden sind. Wenn Edg. Boutaric dies nachwies und das ängstliche Verfahren des Forschers, der den Zorn Ludwigs XIV. fürchtete, bloßstellte, so würde er doch gewiß nicht behauptet haben, daß durch ihn »Baluzes Ansehen als eines zuverlässigen Autors völlig zerstört worden sei«. Man muß die Verdienste und die Verehrung, die sich an den Namen »Baluze« knüpfen, absolut nicht kennen, um dergleichen schreiben zu können[2]). Zudem findet Baluzes Verhalten in dieser Angelegenheit eine vollgiltige Entschuldigung durch eine auch von Sch. erwähnte Thatsache, die den Vorwurf der »Geschichtsfälschung« auf Ludwig XIV. ablenkt. Baluze wurde nachmals von diesem Herrscher verbannt, weil die Ergebnisse seiner genealogischen Forschungen bezüglich des Hauses Bourbon die königliche Ungnade erregten.

Die einzige Anklage, die Sch. selbst zuerst und mit Recht gegen Baluze erhebt, läuft auf einen harmlosen Druckfehler (*requiremus* statt *nequiremus*) hinaus, dessen Berichtigung jedem verständigen Tertianer gelungen sein würde. Denn sehr mit Unrecht klagt Sch. Baluze der Kritiklosigkeit bei Herausgabe der sechs Vitae Clementis V. an. Er scheint ihm den Gedanken unterzuschieben, als seien jene sechs Lebensbeschreibungen ganz gleichen Wertes

1) Vitae paparum Avenionensium t. II.

2) Ich erinnere dem gegenüber an einen hübschen alten Spruch:

Qui mille auctores Baluzius edidit unus
Par ille auctorum millibus unus erat.

und durfte für diese Unterstellung doch nicht einmal die Numerierung der Biographien anführen [1]). Der Herausgeber hat doch nicht unterlassen, uns in den Ueberschriften die Autoren zu nennen, und wenn nun Sch. trotzdem mit seltenen Ausnahmen farblose Citate nach Band und Kolumne bringt, so ist sein Verfahren entschieden viel weniger kritisch, als das Baluzes. Gibt man sich die Mühe Sch.s Citate bei Baluze nachzuschlagen, so findet sich, daß Sch. keineswegs wählerisch war in der Auslese derselben. Der im kritischen Teile sehr geringschätzig behandelte Amalricus Augerius (Kaplan Urbans V. und für die Zeit Clemens V. gewiß nicht als Gewährsmann zu gebrauchen), dessen Chronik die 6. Vita enthält, wird gar nicht selten angerufen, obwohl Sch. in den meisten Fällen auf die Quelle des Amalricus, die Flores chronicorum des Bernardus Guidonis, hätte zurückgehn können. Vielleicht wäre ihm S. 573 ein fast unglaublicher Schnitzer erspart geblieben, wenn er sich an den Text des Bernardus (Baluze I, 80) statt an Amalricus (ebenda 110) gehalten hätte. Sch. schreibt: »es wird berichtet, daß Clemens V. am 20. März [1314] im öffentlichen Konsistorium die auf dem Koncil zu Vienne vereinbarten Dekretalien, die später sogenannten *constitutiones Clementinae*, verlesen ließ, aber, von Krankheit überfallen, die zu ihrer Gültigkeit noch notwendigen *studia generalia* nicht mehr selbst abhalten konnte«. Und wie lautet der lateinische Text?: *sed postea infirmitate praeventus ad studia generalia per eum transmissae non fuerunt* [2]).

Wenn Sch. sich in diesem Falle völlig harmlos von der Gesamtheit derer trennte, welche wissen, was *studium generale* und *transmittere* bedeutet, so hat er sich ein ander Mal mit einer mehr als kühnen, völlig unmöglichen Uebersetzung der Deutung aller anderen Forscher bewußt entgegengestellt [3]) und darauf eine abweichende Ansicht über die Stellung des Papstes zur Templerfrage im Sommer 1307 gegründet.

S. 674—75 handelt Sch. über Johann von S. Viktor. Er verschweigt dabei, daß die Biographie nur das Bruchstück eines größeren Werkes ist, des Memoriale historiarum, das, für die Jahre 1289—1322 vollständiger als bei Baluze, im 21. Band des Recueil des

1) Die beiden minderwertigen sind von Baluze an letzter Stelle abgedruckt und in den sonst so reichen Anmerkungen kurz abgethan.

2) Bei Bernard Gui: *et sic liber ille non fuit missus ad studia generalia ut est moris nec expositus communiter ad habendum.*

3) Sch. übersetzt S. 118 *quicquid ordo postulaverit rationis*, »was der Orden zu seiner Rechtfertigung verlangt hat«. Der betreffende Brief des Papstes steht bei Baluze II, 73.

histor. des Gaules 1855 herausgegeben wurde. Sch. denkt nicht daran diese neue Ausgabe, die er in der Anmerkung nennt, zu benutzen — entschieden zu seinem Nachteil, er kennt sie offenbar nur aus Potthast, dem er eine unsichere und gleichgiltige Notiz über das Todesjahr Johanns nachschreibt. Seine Ausstellungen gegen die Nachrichten des Chronisten sind zum Teil sehr übertrieben, so sagt er ihm bezüglich des Koncils von Vienne als seine Meinung nach, was Johann nur als das Gerede der Leute bezeichnet. Johanns eigene Angaben stehn damit in Widerspruch.

Ich gehe darüber hinweg, daß Sch. über Tolomeo von Lucca und Bernard Gui nur ungenaue, Lorenz' Geschichtsquellen fast wörtlich entlehnte, Notizen gibt und die monographische Litteratur, speciell die Abhandlungen von D. König und Delisle über den einen und den andern absolut nicht kennt, daher auch ihr gegenseitiges Verhältnis nicht ahnt und ebenso wenig weiß, daß die 5. Vita nach den Forschungen von König und Simonsfeld nur als eine Ableitung aus Mussatos Kaisergeschichte und Bernard Guis Flores chronicorum (nicht temporum!) anzusehen ist. Bei Besprechung des Continuator Guillelmi Nangiaci ruft er als Zeugen für die französische Gesinnung desselben Lorenz II, 10 an. Lorenz aber spricht dort nicht von dem Continuator, sondern von Wilhelm von Nangis selbst, den er als einen »Fortsetzer« Sigeberts von Gembloux bezeichnet. Auch diesem armen Chronisten wird übrigens jeder kleine Irrtum als Beweis französischer Tendenz ausgelegt.

Wie die französischen Geschichtsschreiber, so kanzelt Sch. auch Villani ab. Freilich wiederholt er nur S. 684—89 die Ausstellungen Anderer, die ja zumeist begründet sind, aber der schlimmste Vorwurf, daß Villani unvorsichtiger Weise, wo er in der ersten Person von sich selbst spreche, die ihm von Anderen gesandten Relationen wörtlich ausschreibe, also diesen scheinbar autobiographischen Notizen kein Glaube beizumessen sei, hat Sch. mit Unrecht[1]) Muratori, dessen längst veraltete Ausgabe er allein benutzt, nachgeschrieben. — Edg. Boutaric[2]) hatte bezüglich Villanis hingeworfen, man möchte glauben, was ja nichts Unmögliches sei, daß Villani die Chronik des Guill. Scotus gekannt habe. Darauf hin spricht Sch. in durchschossenem Druck von der »zuerst durch Boutaric festgestellten (!) Thatsache, daß Villani die Chronik des Guill. Scotus bekannt gewesen ist, welcher . . . höchst wahrscheinlich die Urquelle für alle die, die

1) Vergl. Dönniges, Kritik der Quellen f. d. Gesch. Heinrichs VII (1841) S. 111, Gaspary, Gesch. der italien. Litteratur I, 370 u. 583 und Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 1197.

2) La France sous Philippe le Bel p. 417.

officielle Darstellung widerspiegelnden Erzählungen gebildet hat«. Es kommt dem Verfasser sichtlich nicht darauf an, wie viele vage Vermutungen sich in seinem Buche finden. Für die Beurteilung des Guill. Scotus und Philipps selbst verweise ich auf eine kleine lesenswerte Schrift, die in der »Rettung« Philipps wohl zu weit geht, aber gegenüber einer Anklageschrift, wie die Sch.s entschieden genannt zu werden verdient: F. Funck-Brentano, la mort de Philippe le Bel. Paris 1884[1]).

Nicht ganz so überflüssig wie die Kritik der Geschichtsschreiber sind die anderen Abteilungen des kritischen Teiles. Die erste derselben betitelt sich »Chronologische Anordnung der Thatsachen«. Sch. übertreibt, wenn er von der chronologischen Verwirrung in Ansetzung der Urkunden Clemens V. spricht, wie er überhaupt aus begreiflichen Gründen den Stand der Forschung gern zurückschraubt, aber die Uebersicht des so reich vorhandenen Materials wird durch eine solche Tabelle gefördert. Die Ausführung freilich läßt, auch abgesehen von gar vielen Verkehrtheiten im Einzelnen und erheblichen Lücken, viel zu wünschen übrig. Diese Tabelle wäre auf das Leichteste durch Verweisung auf die Seitenzahlen der Darstellung zum Sachregister zu gestalten gewesen, das bei der großen Weit-

1) F. B. ist nicht der einzige, der neuerdings in Frankreich gegen die Richtigkeit des von Boutaric gegebenen Charakterbildes des Königs Zweifel erhebt. Boutaric hat selbst hervorgehoben, wie wenig die Angaben von nahestehenden Zeitgenossen dem Bilde entsprechen, das man nach seinen Handlungen sich von Philipp gewöhnlich macht, vgl. auch die Anzeige des Boutaricschen Buches von Waitz in diesen Blättern 1864 S. 713. F. B. läßt nun von dem rührenden Berichte des Guillelmus Scotus über Philipps letzte Stunden entschieden ein zu helles Licht auf den ganzen Charakter Philipps, dessen geistige Bedeutung er unangetastet läßt, fallen und bringt die Thatsachen, auf denen das herrschende Urteil über den König ruht, doch durch die S. 44 fl. gemachten Bemerkungen nicht aus der Welt. Bestechend ist der Vergleich mit Ludwig XIV. (p. 27), der bei aller Selbstherrlichkeit es ja auch nicht an kirchlicher Devotion fehlen ließ. Anders als F. B. und, wie es scheint, ohne ihn zu kennen, urteilt Langlois, le règne de Philippe III. le Hardi. Paris 1887. Aber auch Er tritt in Gegensatz zu Boutaric, indem er für die großen Thaten der Regierung Philipps IV. dessen Ratgeber verantwortlich macht und in Philipp nur einen Durchschnittsfürsten von mittelmäßiger Begabung sieht, der nach der Schilderung der zeitgenössischen Geschichtsschreiber in den meisten Stücken seinem Vater Philipp III. außerordentlich ähnlich gewesen sein müsse. Langlois meint selbst nicht mit den wenigen Bemerkungen, die er S. 11, 46, 377 macht, die Frage zu lösen, sondern fordert eine chronologische Geschichte der Politik von Philipps Ratgebern. Die weitere Erörterung der Frage kann auch in Deutschland auf ein lebhaftes Interesse rechnen. — Sch.s Charakteristik Philipps des Schönen S. 14 fl. ist durchaus unselbständig und wird mir daher zu keiner weiteren Erörterung Veranlassung bieten.

schweifigkeit der Darstellung fast unentbehrlich ist. Statt dessen verweist der Verfasser grundsätzlich nicht auf seine Darstellung, im Uebrigen aber verfährt er ganz principlos, indem er vielfach die Thatsachen ohne jeden Verweis hinstellt, in andern Fällen die Quellen, in noch andern die Litteratur citiert. Wie nun diese Tabelle und die Darstellung ohne Zusammenhang neben einander stehn, finden sich auch sehr erhebliche sachliche Unterschiede zwischen beiden. Ein Beispiel, für die Arbeitsmethode Sch.s charakteristisch, möge genügen! In der Tabelle begegnet uns S. 650 folgender Satz: 1303. Molay wird von Bonifaz VIII. (zu demselben Zweck wie 1306 von Clemens V.) zugleich mit dem Johannitermeister vor den päpstlichen Stuhl geladen, um über die Wiedereroberung des heiligen Landes und über einen zweckentsprechenden Wirkungskreis der Orden zu beraten (Compilatio chronolog. apud Pistor. I, 746)«. Die späte Quelle, auf die sich Sch. beruft, ein Machwerk aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ist unschuldig an der Aufstellung dieser Thatsache. Sie erzählt zum Jahre 1300, daß »der König der Tartaren, Namens Ghasan, als Akkon acht Jahre in der Hand der Heiden war (also vielmehr 1299), in Syrien einfiel, Damaskus besetzte und feierliche Gesandte an Papst Bonifaz schickte mit der Botschaft, alle Christen sollten kommen, um von ihm das heilige Land in Empfang zu nehmen und zu besitzen; insbesondere berief er die drei Orden der Templer, Johanniter und Deutschherren in seinem Briefe, den er an den apostolischen Vater nach Rom richtete«[1]). — Was ist aus dieser Quellennachricht bei Sch. geworden! Die oben wiedergegebene Notiz gibt weder das Jahr, noch das Subjekt, noch den Ort der Berufung richtig wieder! Sch. wird sich nicht damit entschuldigen wollen, daß er seine Angabe wörtlich aus Wilcke, Gesch. des Ordens der Tempelherren 2. A. I, 335, den er nicht citiert, entlehnt habe. Ist er doch nicht einmal dabei stehn geblieben! Er hat die angebliche Berufung Molays auf das Jahr 1303 fixiert und im darstellenden Teile (S. 55) weitergehend sie als einen Schachzug des Papstes im Konflikt mit Philipp dem Schönen dargestellt, er hat sie in Zusammenhang gebracht mit unbeglaubigten Gerüchten, wonach die Templer den Papst mit Geld gegen König Philipp unterstützt und ihm ihre Dienste zum Krieg angeboten hätten[2]). Aber noch war Sch. nicht zufrieden mit dieser Anhäufung

1) *et vocavit principaliter tres ordines Templarios Hospitalarios et fratres Alemannos in ipsis suis literis domino apostolico ad Romanam curiam destinatis.*

2) Das Buch von Vertôt, histoire des chevaliers Hospitaliers, das I, 462 dies ohne jede Beglaubigung vorträgt, verdient keineswegs ohne Weiteres als Quelle angezogen zu werden.

von Verwechselungen und Vermutungen. S. 82 fügte er Weiteres hinzu, indem er schrieb: »Aber als 1303 der französische Monarch förmlich um ein Bündnis mit den Templern gegen den Papst warb und ihnen dagegen Schutz gegen Jedermann versprach, da ward sein Angebot nicht nur schroff zurückgewiesen, sondern es scheint fast, daß jene sich auf des Papstes Aufforderung für ihn in die Waffen zu treten (!) weniger abgeneigt verhalten haben, daß deshalb Bonifaz um dieselbe Zeit des Jahres 1303 die Großmeister beider Ritterorden nach Rom berief und daß Nogarets Entschluß zu dem Ueberfall in Anagni aus Sorge vor etwaiger Unterstützung des Papstes durch dieselben beschleunigt worden sei«. — Hier weiß also Sch. bereits, daß die von ihm oder Wilcke erfundene Berufung der Ordensmeister um dieselbe Zeit des Jahres 1303 stattfand, in der sich Philipp um ein Bündnis mit den Templern bewarb, freilich ohne zu ahnen, in welchen Monat diese Bewerbungen zu verlegen sind? Ich hatte, als ich an anderer Stelle [1]) diese Thatsache anführte, damit nur beweisen wollen, daß für Philipp der Orden ausschließlich als Macht, nicht als religiöse Gemeinschaft ein Interesse hatte und hatte daher das Datum der noch ungedruckten königlichen Urkunde nicht mitgeteilt. Nachweislich aber stammen Sch.s Notizen (S. 55 und 650) nur aus meinem Buche. Hätte er meine Quelle, eine für ihn auch sonst interessante Abhandlung [2]), selbst eingesehen, so hätte er gefunden, daß die betreffende Urkunde, das Schutzversprechen für Hugo von Peredo, den Generalvisitator der Häuser des Templerordens, wenn derselbe sich gegen Bonifaz erkläre, und für alle Templer, die diesem Beispiele folgen würden, am 17. August [3]) 1303 von König Philipp ausgestellt wurde, daß sonach für alle Züge und Gegenzüge, die Sch.s Darstellung erfüllen, bis zum Attentat von Anagni am 7. September 1303 nur drei Wochen übrig blieben!

Die dritte Abteilung des kritischen Teiles ist betitelt: Nachweis und Verbleib der Aktenstücke. Hier ist die Liste, die Raynouard, monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple 1813 (p. 305—317) von den damals in Paris vereinigten römischen und pariser Materialien gab, wieder abgedruckt und möglichst mit Verweisungen auf spätere Drucke oder den jetzigen Fund-

1) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 70.

2) Kervyn de Lettenhove l'Europe au siècle de Philippe le Bel. Les argentiers Florentins. Les templiers. (Bulletins de l'académie royale de Belgique, Classe des sciences 2e série t. XII 1861) p. 133—134.

3) de Lettenhove sagt: »porte la date du samedi après la Saint-Laurent (10. août) 1303«. Der Lorenztag fällt 1303 selbst auf einen Sonnabend, also datiert die Urkunde vom 17. August.



ort versehen. Auch der Hinweis auf die Zusammenstellung des Grafen Riant über die bezüglichen Handschriften der Pariser Nationalbibliothek ist dankenswert. Freilich wäre noch auf manches Andere zu verweisen gewesen, doch dazu gebrach es dem Verfasser an Kenntnis der Litteratur.

Dem kritischen Teile sind zwei Exkurse angehängt. 1) »Ueber die sogenannten Verräter des Ordens«. 2) »Templerarchiv und Ordensstatuten«. Ich will hierauf nicht näher eingehn, sondern bemerke nur zu dem ersten Exkurs, daß die Korrektur, die Amalrich Augiers bekannte Erzählung von den falschen Anklägern des Ordens, zum Teil ehemaligen Genossen desselben, aus den von Michelet publicierten Proceßakten erfährt, richtig sein dürfte, ich dagegen an dem überlieferten Texte Villanis (8, 92) *trovandosi in prigione con uno Noffo dei nostri Fiorentino* festhalte und mich der abenteuerlichen Variation, mit einem Novizen unseres Gottes aus Florenz« (*novo dei nostri* = jungem Ordensmann), nicht anschließen kann. Dagegen nehme ich die Vermutung auf, die de Lettenhove einmal hingeworfen hat [1]), es sei dieser Florentiner Noffo identisch mit dem falschen Ankläger des Bischof Guichard von Troyes. Dieser Bischof wurde im Jahre 1308 der Zauberei und Giftmischerei bezichtigt [2]), 1313 aber freigegeben, nachdem der Ankläger sein falsches Zeugnis widerrufen hatte. Der Ankläger wird vom Continuator Guillelmi Nangiaci genannt *quidam Lombardus cognomine Nofle* (!), er wird 1313 zum Tode verurteilt und gehängt. Da italienische Kaufleute in Frankreich allgemein »Lombarden« genannt wurden, die Namensform nur wenig verschieden ist und auch der Noffo Villanis bald nachher gehängt wurde, so hat diese Vermutung Vieles für sich!

Der zweite Exkurs, der sich vorzugsweise mit den Ordensstatuten beschäftigt, ist mindestens durch mehrere Erscheinungen der allerletzten Zeit bereits veraltet. Die neue Ausgabe der Templerregel von H. de Curzon (Paris 1886) kennt Sch. (S. 693) dem Titel nach, konnte sie aber nicht mehr benutzen. Nach der Ausgabe seines Buches veröffentlichte H. Prutz in den »Königsberger Studien« I, 145—180 eine Abhandlung »Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens. I. Die Templerregel«, und im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, 666—695 gab Knöpfler (die Or-

1) l. c. p. 140: C'est un Florentin nommé Noffo Dei qui se porte accusateur contre les templiers, de même qu'il poursuivra plus tard l'évêque de Troyes, prévenu également des mêmes infamies, des mêmes relations avec les démons.

2) Baluze II, 102 vergl. I, 593 und Reg. Clem. V. t. VI nr. 6591 vom 9. Febr. 1311.

densregel der Tempelherren) einen Abdruck der lateinischen Ordensregel, von der bisher eine einzige, Pariser, Handschrift bekannt war, nach einer Handschrift der Münchener Bibliothek. Die bezüglichen kritischen Fragen sind hierdurch erst recht in Fluß gekommen, ich verzichte hier auf eine Erörterung und steuere nur zu den weiteren Forschungen den Hinweis bei auf eine Handschrift der lateinischen Regel in der Stadtbibliothek zu Brügge, die den Herausgebern unbekannt geblieben ist und doch jedenfalls Beachtung verdient[1]).

2. Der darstellende Teil.

A.

Aus den vorstehenden Ausführungen, die die Oberflächlichkeit und wissenschaftliche Unzulänglichkeit des »kritischen Teiles« hinreichend gezeigt haben dürften, wird sich ein ungünstiges Vorurteil für die Darstellung selbst ergeben. In der That ist derselben gegenüber ein konsequentes Mistrauen der einzige berechtigte Standpunkt. Wo immer ich nachgeprüft habe, fand ich Verkehrtheiten und Flüchtigkeiten in Menge oder eine alles Maß überschreitende Abhängigkeit von neueren Darstellungen, oder auch, und gar oft, Beides zusammen, Entstellung der mehr oder minder wörtlich entlehnten Stücke und Brocken durch eine höchst nachlässige Benutzung! Ich führe zur Begründung dieses harten Urteils einige Beispiele von möglichst allgemeinem Interesse an. Doch zuvor einiges Aeußerliche: Falsche Namen oder Namensformen begegnen nicht selten, z. B. wird der Kanzler Philipps S. 19 *Wilhelm de Flote* genannt (die Stelle stammt freilich wörtlich aus Boutaric S. 421), S. 26 und 30 *Pierre Flote*, während das Richtige *Peter Flotte* sein würde. S. 565 wird der Kardinalpresbyter Nicolaus »von *T*reauville« genannt statt von *F*reauville und ebenso im Register. Das Wort *registrum* oder *regestum* wird mit überraschender Regelmäßigkeit ersetzt durch die ganz ungewöhnliche Form *regestrum* (vgl. S. 17, 26 u. s. f.), Sch. spricht nicht von einem Archivar, sondern von einem Archivisten u. s. w. — S. 22 fl. ist die Zeitfolge der Begebenheiten gerade umgedreht: die ablehnende Antwort, die König Philipp den mit der Friedensvermittelung gegenüber England beauftragten Kardinälen gab (Dupuy, histoire du différend entre Bonif. VIII. et Philippe le Bel p. 27 ss.), datiert, was Sch. nicht er-

1) Sie wird gelegentlich erwähnt von Kervyn de Lettenhove, in der Abhandlung Notice sur un manuscrit de l'abbaye des Dunes, Mémoires de l'académie royale des sciences, des lettres etc. de Belgique t. 25 (1850) p. 9. Aus Laude, catalogne méthodique des manuscrits de la bibl. publ. de Bruges (1859) p. 117 nr. 181 ergibt sich, daß die Handschrift aus dem 13. Jahrhundert stammt und sehr schön geschrieben ist.



wähnt, vom 19. April 1297. Wenn sie dem Papste eine Mahnung zu größerer Zurükhaltung gegenüber dem König hätte sein sollen, so vermochte diese Erfahrung doch nicht mehr ihn, wie Sch. verlangt, von Erlaß der Bulle »Clericis laicos« abzuhalten, denn diese war bereits am 25. (nicht 24.) Febr. 1296 in die Welt gegangen. — S. 35 wird an ganz unpassender Stelle nachträglich ein Auszug aus Hefeles Darstellung des Attentats von Anagni gegeben. Sch. hätte wissen sollen, daß die früher schon bezweifelten persönlichen Mishandlungen des Papstes durch Sciarra Colonna und Nogaret jetzt entschieden zu streichen sind, da es in dem ausführlichen Berichte des englischen (?) Augenzeugen, der seit 1865 in den Scriptores rer. Britannicarum, jetzt auch im 28. Band der Mon. Germ. SS. p. 621, gedruckt ist, ausdrücklich heißt: *Schiara vero voluit libenter interficere papam, sed fuit prohibitus per aliquos in tantum, quod malum in corpore papa non recepit.* — Sehr verkehrt sind mehrfach die Behauptungen Sch.s über die Beziehungen König Philipps zu den deutschen Königen seiner Zeit. Bekanntlich hat das Freundschaftsbündnis, das Philipp und Albrecht I. im December 1299 schlossen, keine Dauer gehabt, es hatte bei Bonifaz VIII. die heftigste Misbilligung gefunden, da er die Spitze dieser Freundschaft gegen sich gerichtet wußte. Als nun im Frühjahr 1303, nachdem sich der Konflikt zwischen der Kurie und Frankreich verschärft hatte, König Albrecht vom Papste zu Gnaden angenommen wurde, mußte er selbstverständlich auf dieses auch schon vorher erkaltete Freundschaftsbündnis verzichten. Bonifaz sprach am 30. April 1303 ausdrücklich, allerdings ohne Philipps Namen zu nennen, die Lösung desselben aus (Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde III, 1, 323). Trotzdem schreibt Sch.: »nur Philipps Freundschaft mit König Albrecht habe verhindert, daß die 1303 von Bonifaz VIII. verfügte Lösung der alten Rechtstitel [1]) zu Philipps Nachteil praktisch verwendet wurde«. Thatsächlich aber hat König Albrecht die bezügliche Bulle des Papstes vom 31. Mai 1303 (nicht 1. Juli, wie Sch. S. 209 schreibt) nur deshalb unbenutzt gelassen, weil er Verwickelungen mit Frankreich zu vermeiden suchte, so lange seine Politik Dank der ungarischen Thronfolgefrage ihren Schwerpunkt im Osten hatte. S. 210 ist Sch. selbst anderer Meinung geworden. Ebenso unrichtig ist es, wenn Sch. im Jahre 1312 freundschaftliche Beziehungen zwischen König Philipp und Heinrich VII. bestehn läßt. Thatsächlich trug die Freundschaft zwischen diesen beiden Herrschern immer nur einen

1) Eigentlich handelte es sich vielmehr um neue faktische Abhängigkeitsverhältnisse, die den alten Rechtstiteln des Reichs im Arelat, Lothringen u. s. w. entgegenstanden.



officiellen Charakter und es war ein vergebliches Bemühen des Papstes, wenn er den geheimen Gegensatz zu beschwören suchte. Mit dem Ausgange des Jahres 1311 aber erwiesen sich jene officiellen vom Papste beförderten Verhandlungen endgiltig als fruchtlos und ein rauher, feindseliger Ton griff Platz [1]). Daher ist ganz verkehrt, was Sch. (S. 209) in dem folgenden Satze, den ich aus mehreren Gründen hier folgen lasse, schreibt: »Wenn er (Clemens V.) schließlich zu beschleunigterem Vorgehn in der Vernichtung der Templer 1312 sich veranlaßt sah, so ist der Grund dafür zum Teil durch Philipps Nachgibigkeit und seinen Verzicht auf die Anklage Papst Bonifaz VIII. veranlaßt, andererseits auf die inzwischen erfolgte Einigung zwischen Philipp und dem Luxemburger Heinrich VII., schließlich und hauptsächlich aber darauf zurückzuführen, daß der französische Machthaber im entscheidenden Momente eine ähnliche Komödie wie in Tours, so 1312 in dem inzwischen eroberten Lyon mit den Generalständen aufführte und danach wie 1308 vor Poitiers so jetzt vor Avignon mit einem großen heerartigen Gefolge erschien, um den Papst und das um ihn versammelte ökumenische Koncil zu dem endgiltigen Abschluß der leidigen Sache zu zwingen«. — Sch.s Stil wird von Anderen gelobt, ich darf das Urteil dem Leser überlassen. Der Satz enthält einen zweiten groben Schnitzer. Sch. behauptet nämlich nicht nur, wie er dies S. 519 näher ausführt, daß Philipp die Generalstände nach Lyon berief, sondern erzählt auch, daß Philipp »daselbst, nur fünf Meilen von dem Concilsort (Vienne) entfernt, um auch dem Papste zu zeigen, daß er trotz des Tadels die erzbischöfliche Stadt zu behaupten gedenke, seine bei Weitem glänzendere Versammlung abhielt«. Das ist einfach erfunden! Sch.s Gewährsmann Boutaric (La France sous Philippe le Bel) teilt zu Ende von S. 38 die Berufung der états généraux nach Lyon für den 10. Febr. 1312 (vom 30. Dec. 1311 datiert) mit, fügt aber auf S. 39 oben hinzu (was Sch. übersehen hat) »er habe keinen Nachweis finden können, was auf dieser Versammlung, von der kein Geschichtsschreiber spreche, geschehen sei, jedenfalls habe sie nicht am vorherbestimmten Tage stattgefunden, denn am 10. Febr. wäre der König noch nicht in Lyon angekommen«. Boutaric verweist hierfür auf das Itinerar Philipps, wie es im 21. Band des Recueil des histor. des Gaules (p. 458—59) aus den Urkunden zusammengestellt ist. Sch. verzeichnet ahnungslos S. 669 in der chronologischen Tabelle: »10. Febr. 1312 Eröffnung der Generalstände in Lyon«,

1) Der letzte Versuch des Papstes bei König Heinrich, nachdem viele vergebliche Bemühungen vorausgegangen waren, datiert vom 18. Dec. 1311. Bonaini, Acta Henrici VII I, 209.



obwohl diese Versammlung ganz sicherlich überhaupt nicht stattgefunden hat[1]). Sch. fand weiter beim Continuator Guillelmi Nangiaci, daß Philipp *circa quadragesimam* mit starkem Gefolge vor Vienne erschienen sei, reducierte die Zeitangabe auf den ersten Sonntag in der Fasten und kam auf den 12. (wegen Schaltjahr vielmehr 13.) Februar. So schrieb er nun S. 519: »Außerordentlich schnell scheint diesmal Philipp mit seinen Ständen fertig geworden zu sein, denn wir hören, daß er bereits zwei Tage nachher, am 12. Febr., vor den Thoren Viennes erschienen sei«. Thatsächlich ist im Texte des Continuator G. de N. ein Wort ausgefallen, das sich in dem sonst gleichlautenden, aber gerade in dieser Partie mehrfach richtigerem Texte des Continuator Girardi de Fracheto findet. Dort heißt es (Recueil XXI, 37): *circa mediam quadragesimam*, was die Zeit um den 5. März (Sonntag Lätare) bezeichnen würde. Hiermit stimmt nun auch das Itinerar ziemlich überein. Philipp urkundet danach am 2. und 3. März in Mâcon an der Saone, also wenig nördlich von Lyon, am 16. März in Lyon, am 22. März in Vienne und am 22. April, auf dem Rückweg, wieder in Lyon. Sch. führt ein Schreiben Philipps vom 2. März aus Mâcon an, ohne sich wohl um die Lage des Ortes zu kümmern, denn diese hätte ihm die gerechtesten Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung einflößen müssen, wenn er nicht viel zu sehr an die raffinierte Bosheit Philipps geglaubt hätte. — In wunderlicher Weise schiebt Sch. andere Male das bessere Wissen, das er aus neueren Forschungen Anderer nur anzunehmen brauchte, ablehnend zur Seite, um alte Irrtümer fortzupflanzen. So versetzt er S. 372 fl. die Freundschaftswerbungen, die Clemens V. an König Eduard I. von England richtete, indem er ihm sogar seine Unterstützung zum Verfassungsbruch gewährte, in die Anfänge der Regierung Eduards II. und findet in denselben die Erklärung für die Nachgibigkeit dieses Königs in der Templerfrage. Für diese Darstellung beruft sich Sch. auf Fleury, histoire ecclesiastique XIX, 105, während — zu meiner eigenen Ueberraschung — was Sch. von Eduard II. berichtet, von Fleury XIX, 101 nahezu wörtlich zum Jahre 1306 von Eduard I. erzählt wird[2]). Sch. fügt dem Citate Fleurys hinzu: »Neuere Schriftsteller behaupten freilich ohne nähere Begründung, daß die letztgenannte Maßregel der Kurie schon ein Jahr früher zu Gunsten Eduards I. erfolgt sei«. Ich weiß nicht, wer diese neueren Schriftsteller sind. In Paulis Gesch. Englands IV, 167 u. 210 und in meinem Buche hätte Sch. das Richtige quel-

1) So urteilt auch, unter Anführung noch anderer Gründe als Boutaric, Bonnassieux, de la réunion de Lyon à la France p. 153 nt. 2.

2) Dessen Tod im Jahre 1307 verzeichnet Fleury S. 109.

lenmäßig begründet finden können. Was ich dort S. 68 vorher und nachher geschrieben hatte, hat sich Sch. S. 90 und 116 wörtlich zu Nutze gemacht, warum nicht auch dieses? — Noch unbegreiflicher ist ein anderer Fall. Zu den wenigen Akten, die sich vom Koncil zu Vienne 1311—12 erhalten haben, gehört ein interessantes, früher namenloses, Gutachten, das sich über die Templerfrage, den Kreuzzugsplan und die Kirchenreform verbreitet. Dasselbe war zum großen Teil von Raynald und Bzovius aus Cod. Vatic. 4177 veröffentlicht worden. Als Autor hatte Mansi den jüngeren Wilhelm Durand, Bischof von Mende (seit 1296), vermutet und Andere ihm dies nachgeschrieben, obwohl die Existenz eines zweifellos von Durand verfaßten Gutachtens für dasselbe Koncil, des Traktats de modo celebrandi generalis concilii, trotz der angeblichen Aehnlichkeiten vielmehr hätte gegen die Autorschaft des Durand angeführt werden sollen. Nun ist 1877 in der Collection des documents inédits sur l'hist. de France, Abteilung Mélanges historiques t. II, die Aktensammlung, die Wilhelm Le Maire, Bischof von Angers (1291—1317), selbst angelegt hat, der liber Guillelmi Majoris, aus der Originalhandschrift publiciert worden und hierin findet sich jener Traktat (im Druck S. 471—488). Der Herausgeber bemerkt S. 199, daß die Denkschrift durch ihren Platz in dieser Aktensammlung ohne Widerrede dem Bischof Wilhelm Le Maire zugesprochen werde und macht überdies S. 472 noch auf die Uebereinstimmung der Denkschrift mit den Statuten und dem Verhalten des Bischofs aufmerksam. — Es wäre Sch. zu verzeihen, wenn er diese Edition nicht kannte. Ist sie doch selbst dem Pater Denifle[1]) verborgen geblieben! Aber Sch. folgt (S. 510) der falschen Tradition, indem er sagt, daß der Traktat »nach der Beweisführung von Hergenröther und Hefele dem jüngeren Wilhelm Durandus zuzuschreiben ist«, obwohl er es besser wissen m u ß t e, denn er fügt in der Anmerkung hinzu: »Neuerdings behauptet Wenck l. c. 80 nt. 2, daß jener Traktat wegen Einreihung in den liber Guill. Majoris [dessen Ausgabe ich dort anführte] dem Bischof von Angers Guillaume Le Maire zuzuschreiben sei, wovon die oben genannten Kirchenhistoriker sich nicht überzeugt erklären«. Muß hiernach nicht Jedermann meinen, daß Hefele und Hergenröther an Wilhelm Durand festhalten, obwohl sie wissen, daß von Anderen Wilhelm Le Maire als Verfasser des Traktats angesehen wird?

1) Derselbe beruft sich (Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885) I, 272 nt. 199) für die Autorschaft des Bischofs von Angers nur auf Rangeard, histoire de l'université d'Angers publ. par Lemarchand 1872. Rangeard hat im vorigen Jahrhundert die Handschrift des l. G. M. eingesehen und war dadurch auf den wahren Autor des Traktats geführt worden.



Thatsächlich hat Hefele VI, 462 (1867) nicht geahnt, daß die Denkschrift im l. G. M. steht und ebenso wenig Hergenröther. Daß sie die Autorschaft des Durandus »bewiesen« hätten, schreibt Sch. B. Jungmann (Zeitschr. f. kathol. Theol. V. Jahrg. 1881 S. 434) nach, der sich doch weit vorsichtiger ausdrückte. Jungmann muß ihm dann auch »da ihm Bzovius nicht zur Hand ist« den deutschen Text des ersten Teiles der Denkschrift für S. 511—13 seines Buches herleihen. —

Ich darf nach diesen Proben wohl davon Abstand nehmen, noch länger den Irrwegen Sch.s, soweit sie bei Feststellung des Thatsächlichen hervortreten, nachzugehn. Es dürfte, was davon zu Gesicht gekommen ist, hinreichend bewiesen haben, daß Sch. für die erste Forderung, die dem Historiker zu stellen ist, besonnene Kritik der Ueberlieferung, schlechterdings keine Befähigung mitbringt. Zeigte er sich aber in der Behandlung der Quellen unselbständig und, wo er auf eigenen Füßen zu gehn versuchte, unsicher tappend, so treten dieselben Eigenschaften natürlich auch bezüglich seiner Auffassung hervor.

B.

Wenn Sch.s Buch vor den früheren Darstellungen des gleichen Gegenstandes den Vorzug hat, daß es die Aufhebung des Templerordens, die Verhandlungen, die darüber von 1305—1312 gesponnen wurden, im engsten Zusammenhang vorträgt mit der Entwickelung aller sonstigen Beziehungen zwischen den maßgebenden Mächten dieser Zeit, namentlich des Königs von Frankreich zur päpstlichen Kurie, so verdankt es diesen Vorzug doch am wenigsten eigener Forschung, sondern der Ausbeutung eines vor einigen Jahren erschienenen Buches, das die Fäden der europäischen Politik im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts klar zu legen suchte. Ich spreche von einer eigenen Arbeit[1]) und vollziehe einen Akt der Not-

1) Wenck, Karl, Clemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französ. Papsttums. Halle 1882. Mein Buch zerfällt in Einleitung und vier Kapitel. Davon sind von Sch. namentlich ausgeschrieben worden die Einleitung: Rückblick auf Bonifaz VIII., das erste Kapitel: Benedict XI. Die Wahl und Anfänge Clemens V., das zweite Kapitel: Clemens V. und Philipp der Schöne in den Jahren 1305—1308, und die letzte Abteilung des 4. Kapitels: Die Aussöhnung Philipps mit der Kurie. Ich teile im Anschluß hieran die Disposition Sch.s mit. 1. Buch 1. Kap. Die Verhältnisse Frankreichs vor dem Templerproceß und der Charakter Philipps IV. 2. Kap. Die Beziehungen Philipps zur römischen Kurie bis 1305. Die Abmachungen zu Lyon. 3. Kap. Die Macht der Templer und ihre Beziehungen zu Frankreich. Das 2. Buch behandelt in fünf Kapiteln im Wesentlichen die Verhandlungen, die von 1306 ab zwischen König und Papst

wehr, wenn ich Protest erhebe gegen die Aneignung meiner Forschung und Darstellung.

Zwar bin ich keineswegs allein von Sch. der Ehre des Abschreibens gewürdigt worden, vielmehr haben auch Schwab, Hefele, Boutaric, Havemann, Wilcke, B. Jungmann und noch Andere größere und kleinere Stücke zu Sch.s Text beisteuern müssen, aber doch keiner in solchem Umfange Text und gelehrten Apparat wie ich. Wir sind alle von Sch. gelegentlich genannt, ich selbst verschiedene Male mit besonderer Anerkennung, aber wo die Uebereinstimmung wörtlich ist, findet sich regelmäßig kein Verweis. Von den ersten acht Kapiteln ist nur das dritte und fünfte, soviel ich sehe, von wörtlich entlehnten fremden Elementen beinahe frei; soll ich zwischen den übrigen noch einen Unterschied machen, so muß ich Kapitel 2 und 8 als am meisten mit Stücken, die Sch. meinem Buche entnahm, durchsetzt bezeichnen. Dort handelt es sich um Dinge, die nicht eigentlich zu dem Thema seines Buches gehörten, Sch. hätte sie kurz abthun müssen mit einem freien Auszuge meiner Darstellung, wenn er nicht die Forschung in vollem Umfange wieder aufnehmen wollte, er hat es vorgezogen meiner Darstellung bis in die kleinsten Züge zu folgen und auch den gelehrten Apparat, als ob er ihn selbst zusammengetragen hätte, herüber zu nehmen. Wer möchte ihn um das weite Gewissen beneiden, das ein solches Verfahren erfordert? Ich kann hier natürlich nicht Seiten seines und meines Textes abdrucken, um den Beweis des Plagiats zu liefern, der aufmerksame Leser dürfte bei dem merkwürdig hölzernen Stile

über die Templerfrage gepflogen wurden bis zum Abschluß eines Kompromisses im August 1308. Im letzten, 8., Kapitel dieses Buches werden die Beziehungen Frankreichs und der Kurie zur deutschen Königswahl im Jahre 1308 und der Einfluß, den das Königtum Heinrichs VII. auf das Verhältnis zwischen Philipp und Clemens gewinnt, besprochen, im Zusammenhang damit auch die weitere Entwickelung des Bonifazianischen Processes, den endlich König Philipp aufgibt, um den Papst von König Heinrich abzuziehen und ihn für seine Interessen willfährig zu stimmen. Im 3. Buche wird im 9. Kapitel in größter Breite (S. 230—364) der Gang der Untersuchung in Frankreich, dann im 10. Kap. in den übrigen Ländern (S. 365—496) geschildert. Das 4. Buch bringt den Abschluß. Das 11. Kap. ist dem Koncil von Vienne gewidmet, das 12. Kap. behandelt in sehr breiter und wenig übersichtlicher Ausführung den Ausgang des Ordens a) seiner beweglichen Habe, b) seiner liegenden Güter, c) seiner Genossen, in der Weise, daß der Leser nach diesen drei Gesichtspunkten dreimal durch die verschiedenen Länder geführt wird. Es folgt noch ein 13. Kap. in der stattlichen Länge von 50 Seiten, betitelt »Rückblick auf die Hauptfaktoren Philipp, Clemens, Molay«, das natürlich von Wiederholungen strotzt und endlich noch eine Schlußbetrachtung von 20 Seiten, die Dies und Jenes »noch einmal feststellen muß« und die Darstellung auf 645 Seiten in gr. 8° bringt.

des Verfassers leicht die fremden Stücke erkennen, die mosaikartig, bisweilen nur aus wenigen Worten, oft aus kleineren oder größeren Absätzen bestehend, eingeschoben sind. Ich muß mich begnügen einige Beispiele hier zusammenzustellen:

Wenck S. 66.

Clemens V. verließ im Februar [1306] Lyon nicht ohne dort dem päpstlichen Hofe ein übles Andenken geschaffen zu haben. Auf seinem Zuge nach Bordeaux tönten ihm die bitteren Klagen der Mönche nach, welche durch die Leistungen unfreiwilliger Gastfreundschaft gegen ihn und die Seinigen in bittere Noth versetzt wurden [3])

3) Joh. a. S. Victore, Recueil XXI, 645 Geoffroi de Paris (ibid. XXII) v. 2389 fl. 2745 fl. Contin. Guill. de Nang. ed. Géraud I, 351.

Schottmüller S. 85.

In Bezug auf letztere [Habgier und Erpressung] ward ihm bei seinem Verlassen Lyons Böses nachgesagt und bittere Klagen der geistlichen Orden tönten ihm nach, daß sie durch die Leistungen unfreiwilliger Gastfreundschaft gegen ihn und seinen Hofstaat in bittere Noth versetzt seien [2])

2) Contin. Guill. de Nangiaco ed. Géraud I, 351. Geoffroi de Paris (recueil des hist. XXII. V. 2389 ff. u. 2745 ff.).

Wenck S. 60.

er [Clemens V.] verlieh geistliche und weltliche Aemter in großer Zahl an diesen und jenen seiner Nepoten, die nicht immer des Vorzugs würdig waren, so daß heftige Klagen über ihre Unerfahrenheit und Unfähigkeit laut wurden und den Papst zu häufigem Wechsel ihrer Stellungen nöthigten [5]).

5) *Iste papa multos cardinales fecit tam cognatos suos [quam?] extraneos, pueriles, iuvenes et illiteratos. Unde dicitur ecclesiam dei multum dehonestasse ponendo tales personas.* Martini contin. Brabant. Mon. Germ. 24, 262. Contin. Guill. de Nang. s. a. 1310 ed. Géraud I, 382. — Notices et extraits des mss. XX, 2 p. 176. — Ein Oheim des Papstes, Bertrand, war erst Bischof von Agen, dann von Langres, dann wieder von Agen, ein Neffe, Bernard de Farges erst in Agen, dann in Rouen, endlich in Narbonne. Vergl. Baluze II, 63, 78, 153—157.

Schottmüller S. 86.

so hat ferner das außerordentliche Begünstigen seiner großen Verwandtschaft mit geistlichen und weltlichen Aemtern zu berechtigten Klagen über die Unerfahrenheit und Unfähigkeit dieser Nepoten Anlaß gegeben und den Papst zu häufigem Wechsel ihrer Stellungen gezwungen [1]).

1) Martini contin. Brabant. Mon. Germ. XXIV, 262. *Iste papa multos cardinales fecit tam cognatos suos [quam?] extraneos, pueriles, juvenes et illiteratos.* Cf. contin. Nang. ed a. 1310. (I, 382). Sein Oheim Bertrand, erst Bischof von Agen, ward nach Langres, dann nach Agen zurückversetzt. Der Nepot Bernard de Farges war erst in Agen, dann zu Rouen, dann in Narbonne.

Man wird hier vielleicht ein paar kleine Verräther bemerken: Klammer und Fragezeichen bei dem Worte *quam*, die im Textabdruck der Mon. Germ. keineswegs stehn, aber von mir bei der Druckrevision irrtümlich hinzugesetzt wurden, weil das Wort in meiner Abschrift ausgefallen war und doch nicht fehlen konnte. Einen ähnlichen Fall treffen wir wenig später:

Wenck S. 59.

In seinem Geburtsorte Villandraut suchte er 1306 Kräftigung von seiner langen Krankheit[6]). Ebenfalls zur Erholung seiner Gesundheit wollte er kurz vor seinem Tode den Sitz des Papstthums neuerdings nach Bordeaux verlegen[7]).

6) Rymer I, 2 p. 1006.

7) *dum . . . infirmitate circumventus Burdegalas recuperandae sanitatis causa properaret, . . . defecit.* Einleitung zum opus metr. des Kardinals Jakob Stefaneschi bei Muratori II (!) 1, 617. — versus Burdegaliam se disponit Ptol. Luc. Baluze I, 54.

Schottmüller S. 88.

und wirklich suchte der leidende Kirchenfürst nach besonders schweren Anfällen in seinem Geburtsorte Villandraut 1306 und 1314 die nöthige Kräftigung[2]).

2) Rymer I, 2 p. 1006 u. Jacob Stephaneschi bei Muratori II (!) 1, 617: *dum . . infirmitate circumventus Burdegalas recuperandae sanitatis causa properaret . . . . defecit.*

Sch. hat wieder getreulich das falsche Citat Muratori II, 1 statt III, 1 nachgeschrieben; er beruft sich hier, wie überall, wo er meine Citate aus Rymers Foedera übernimmt, auf die Ausgabe von Clarke von 1816 fl., während er selbständig oder mit Wilcke [1]) eine ältere Ausgabe anführt. Bisweilen ist der Sinn dessen, was Sch. abgeschrieben hat, durch ihn ganz entstellt worden. Man sehe z. B., was er aus meinen Auslassungen über eins jener Pamphlete, die Philipp der Schöne 1308 verbreiten ließ, gemacht hat [2]).

Wenck S. 75.

— Tendenzen, die dem Autoritätsglauben des Mittelalters geradezu ins Gesicht schlagen, aber doch nicht in ihrem vollen reformatorischen Ernst gefaßt, nur bestimmt, den Papst einzuschüchtern, ihm die drohende Gefahr eines Schisma zu zeigen und zu größerer Wirkung von Beispielen göttlicher Justiz gegen pflichtwidrige Päpste begleitet

Schottmüller S. 165.

Obwohl die in demselben geäußerten Ansichten dem Autoritätsglauben des Mittelalters geradezu ins Gesicht schlugen und, schwerlich in ernster reformatorischer Auffassung, nur bestimmt waren, den Papst einzuschüchtern, ihm die drohende Gefahr eines Kirchenschismas zu zeigen und zu größerer Wirkung »Beispiele redlicher [!] Justiz gegen pflichtwidrige Päpste« einzuflechten, so . . . (folgen von Schwab, Theolog. Quartalschr. 1866 S. 44, entlehnte Brocken).

Wer weiß, welch tückischer Kobold für die wunderliche Verwechselung von »redlich« und »göttlich« verantwortlich ist! Ich schließe mit zwei Beispielen, welche zeigen, wie sich Sch. ganz ohne Scheu

1) Z. B. S. 559, wo alle vier Citate, auch das unvollständige Muratori C 1017 statt Muratori IX, 1017 C von Wilcke II, 321 abgeschrieben sind.

2) Vergl. auch um Sch. S. 210 unten zu verstehn Wenck S. 103. Sch. S. 213 wird man nicht begreifen, warum die Wahl Heinrichs VII, »ein Sieg der geistlichen Kurfürsten« war (vergl. Wenck S. 130), da Sch. meine Ausführungen über die Parteiungen im Kurkolleg nicht herübergenommen hat.



den Anschein gibt, selbst Untersuchungen über Nebenpunkte angestellt zu haben, die er durchaus meinem Buche entlehnt hat.

Wenck S. 106.

Die Zucht unter den Cardinälen war sehr lax . . . ., die Bemühungen der Cardinäle wurden dann mit Geschenken und Jahresgehalten belohnt, sie betrachteten sich wohl als Agenten fremder Mächte bei dem Papste[3]).

3) Beweise dafür bieten die Sammlungen von Rymer und Baluze in großer Menge.

Schottmüller S. 211.

Die schon erwähnte Disciplinlosigkeit der damaligen Cardinäle, die, von auswärtigen Machthabern mit Geschenken und Jahrgehalten belohnt, sich oft genug als deren Agenten bei der Curie betrachteten, ist durch zu viele Beispiele erhärtet[1]) u. s. w.

1) Cfr. die Sammlungen von Rymer und Balutius.

Wenck S. 140–141.

Sein Sohn Robert [von Neapel] war einer der hervorragendsten Fürsten seiner Zeit . . . Bald nach dem Tode seines Vaters kam er nach Avignon die päpstliche Belehnung zu empfangen. Es scheint, daß er dort noch die Gesandten Heinrichs [VII.] angetroffen hat[5]).

5) Nach Tolomeo von Lucca, der sich im October 1309 dauernd in Avignon niederließ und Bernard Gui (Baluze I 34 u. 70) erfolgte die Krönung Roberts am 3. Aug. 1309, nach Villani 8, 112 am 8. Sept., die Urkunde Roberts über die geleistete Huldigung datiert vom 26. Aug., die päpstliche Gegenurkunde vom 27. Aug. 1309. Raynald 1309 § 18 fl. Die deutschen Gesandten trafen erst am 15. Aug. aus Avignon in Heilbronn beim König ein. Königs. Geschichtsqu. S. 231.

Schottmüller S. 217.

Sein dritter Sohn Robert, einer der hervorragendsten Fürsten seiner Zeit, kam bald nach dem Tode seines Vaters nach Avignon, um die päpstliche Belehnung zu erbitten und ist hier möglicherweise noch mit den Gesandten Heinrichs zusammengetroffen[2])

2) Mit völliger Sicherheit läßt sich dies nicht erweisen, da nach Ptol. Luc. und Bernard. Gui. (Baluze I, 34 und 70) die Krönung Roberts am 3. August, nach dem unzuverlässigen Villani 8, 112 am 8. Sept. stattfand, während die Urkunde Roberts über die bereits geleistete Huldigung vom 26. Aug. datiert ist, Heinrichs Gesandte dagegen am 15. Aug. beim König in Heilbronn wieder eintreffen.

Bei einer wissenschaftlichen Monographie von solcher Ausdehnung wie Sch.s Buch ist ein sklavisches Abschreiben dieser Art gewiß ein seltener Fall. Um so leichter können Unkundige zu einer ganz falschen Schätzung des Sch.s Werkes gelangen.

In Anbetracht dieser Unselbständigkeit wird man nur ein sehr geringes Interesse für die Auffassung des Verfassers hegen können. Steht sie doch natürlich unter dem wechselnden Eindruck dieser oder jener fremden Darstellung. Am meisten tritt dies bei der Charakteristik Clemens V. hervor. Ich gehe hierauf näher ein, weil ich fürchte, daß das Urteil des »protestantischen Verfassers« von anderer Seite misbraucht werden wird.

Um einen Vorgeschmack zu geben, mit welcher naiven Gutherzigkeit Sch. die Beurteilung dieses Papstes unternommen hat, sei Folgendes erwähnt. Wer sollte von einem protestantischen Professor

der Reichshauptstadt erwarten, daß er (S. 582 und 689) dem Geschichtsschreiber des apostolischen Stuhls Raynaldo und einem eifrigen klerikalen Landsmann des Papstes, dem Bordolaiser Marquis d'Essenault, die naive Behauptung nachschreiben würde, Clemens V. müsse sittlich ohne Makel gewesen sein, weil sein Nachfolger Johann XXII. seiner officiell mit der Hinzufügung *sanctae memoriae* gedenke. Ich erlaube mir an Herrn Sch. die Frage zu richten, ob er auch glaube, daß das Andenken Bonifaz VIII. für Clemens V. ein Segen gewesen sei? Und doch spricht Clemens V. recht oft in seinen Bullen von dem *felicis recordationis Bonif. pp. praedec. noster* [1]). Gewiß ist es von besonderem Interesse zu erfahren, wie der Nachfolger Clemens V. über ihn gedacht habe, nur dürfen wir nicht Auskunft darüber in stereotypen Formeln suchen. Man hat nicht mit Unrecht auf einige Maßregeln Johanns XXII. hingewiesen [2]), die den Schluß nahelegen, Johann sei von der Unschuld des Templerordens überzeugt gewesen. Aber wir erhalten viel reicheres Licht über die Stellung Johanns XXII. zu den Fragen, die unter Clemens V. Pontifikat schwebten, aus einem Schriftstück, über das uns vor einigen Jahren durch einen französischen Gelehrten [3]) (Sch. allerdings unbekannt gebliebene) Mitteilungen gegeben wurden. Dieses Schriftstück ist ein Gutachten für Clemens V. zum Koncil von Vienne, das Johann XXII., damals noch Jakob Dueze genannt und seit 1310 Bischof von Avignon [4]), im Jahre 1311 verfaßt hat. Dasselbe verbreitet sich über den Templerproceß und den Bonifazianischen Proceß und ist natürlich für die Beurteilung der Handlungsweise Clemens V. von nicht geringem Interesse. Da das Buch von Verlaque in Deutschland wenig verbreitet sein dürfte, wird eine deutsche Uebersetzung jener französischen Mitteilungen willkommen sein. Der Schluß seiner Ausführungen bezüglich des Templerprocesses lautet: »Welches Endurteil ist, nachdem auf Befehl Euer Heiligkeit die Un-

1) z. B. Reg. VI, 7237, 7325, 7402, 7584. Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob Johann XXII. selbst so rein gewesen sei, daß man sein Zeugnis dem Urteil der »unreinen Charaktere« entgegenstellen durfte. Mir fällt dabei ein, daß Ranke einmal erzählt (Französ. Gesch. III, 147), um zu zeigen, wie sehr Kardinal Mazarin von dem Verlangen nach Reichtümern erfüllt war, man habe den Kardinal einst bei dem Denkmal Johanns XXII. in Avignon ausrufen hören: »Das war ein großer Papst, er hinterließ acht Millionen«.

2) Raynouard, monumens histor. relat. à la condamnation des cheval. du Temple 1813 p. 213.

3) V. Verlaque (abbé), Jean XXII. sa vie et ses oeuvres. Paris 1883 p. 52—54 aus Bibl. nat., ms. fonds latin, 17522.

4) Aus Reg. Clem. V. tom. V (1887) nr. 5391 lernen wir jetzt die recht interessante Ernennungsbulle vom 10. März 1310 kennen.



tersuchungen geführt sind, die ich soeben in einer kurzen Uebersicht zusammengefaßt habe, namentlich im Hinblick auf die große Verschiedenheit der Meinungen zu fällen? Denn hier ist die Schuld, dort die Unschuld bewiesen worden — was Anderes folgt, als daß man die Erhaltung oder die Aufhebung des Ordens aussprechen kann? In dem letzteren Falle würde der Papst nur Gebrauch von einer Gewalt machen, die ihm seine Würde verleiht. In der That, ebenso wie seine Vorgänger auf dem Stuhle Petri den Bestand dieses Ordens gebilligt haben, ebenso kann Er nun seine Aufhebung beschließen. Würde die Aufhebung des Templerordens den Interessen des Glaubens schweren Schaden zufügen? Wir glauben es nicht! Begründet zu dem Zwecke, den Glauben zu beschützen gegen die Angriffe der ungläubigen Völker, hat sich der Orden seinem Berufe entfremdet. Denn an Stelle der Armut und Niedrigkeit, die seine Glieder auf sich nehmen sollen, haben sie den Stolz und Reichtum gesetzt, die die Hauptursache des Hasses sind, mit dem der Orden verfolgt wird. Die Zustimmung eines Koncils in dieser Frage fordern, das würde nur, heiliger Vater, eine Herablassung Euerer Seits sein, denn Ihr könnt kraft eigener Machtvollkommenheit die Aufhebung dieses Ordens aussprechen«. — Es macht den Eindruck, als ob Jacob Dueze auf die angestellten Verhöre erstaunlich wenig Gewicht legte und ihm die Erhaltung des Ordens an sich keineswegs unmöglich erschienen wäre. Nur dürfte er gewußt haben, daß Papst Clemens gegenüber König Philipp nicht den Mut dazu hatte, und so führt er, ohne die Möglichkeit der Erhaltung näher zu erörtern an, welche Gründe praktischer Nützlichkeit für die Aufhebung sprechen. Er darf es ebenso wenig ausführen, daß die Zeit der Kreuzzüge definitiv vorüber sei, obwohl er es klar erkannte, — hat er doch selbst in den Jahren 1318 und 1319 brieflich dem Könige von England und Frankreich den Kreuzzug widerraten [1]), zum großen Aerger des Venetianer Marino Sanudo, der ganz in Kreuzzugsplänen lebte — aber Jacob Dueze deutet auf den Wandel der Zeiten hin, indem er sagt, daß der Orden sich seinem Berufe entfremdet habe und gibt im Weiteren zu, daß der Reichtum und Stolz des Ordens wohl Ursache geben mochte ihn zu hassen. Es sind dieselben Gründe, aus denen auch wir die Aufhebung als berechtigt anerkennen mögen. Wie viel befangener, als der kluge kleine Mann, der sich nachmals Johann XXII. nannte, hat doch Wilhelm Le Maire in dem oben erwähnten Traktat geurteilt! Sein Rat gieng auf schleunige Aufhebung des Ordens. Die Verketzerung des-

1) Delaville de Roulx, la France en Orient au XIV. siècle. 1886 p. 34.



selben war nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben. Er empfand es schwer, daß der schlechte Leumund des Ordens den Wohlgeruch des christlichen Namens bei den Ungläubigen und Heiden verderbe und manche Gläubige in ihrem Glauben wankend mache. — Aus ihm spricht der Priester, aus dem späteren Papste der Staatsmann, und dies tritt namentlich auch darin hervor, daß Jacob Dueze, erfüllt von hierarchischer Gesinnung, auf eine Maßregel pontificaler Machtvollkommenheit drang, während Wilhelm Le Maire, der in einer andern Zuschrift an das Koncil sich zum Vertreter der gallikanischen Kirchenfreiheit gegenüber dem Papste machte [1]), vielmehr die Frage offen ließ, ob die Aufhebung im Wege richterlicher Entscheidung oder kraft päpstlicher Machtvollkommenheit erfolgen solle, und nur, um Aergernis zu vermeiden, Eins verlangt, schleunige Aufhebung ohne jeden Verzug. Dieselbe hierarchische Gesinnung des Bischof Jacob Dueze spricht sich scharf auch in seinen Aeußerungen über den Bonifazianischen Proceß aus: »Welchen Vorwurf kann man dem Verhalten Bonifaz VIII. machen, schreibt er zum Schluß. Hat er sich nicht deutlich ausgesprochen, als er auf einem Koncil im September (vielmehr November) 1302 proklamierte, daß die Kirche eine sei, die nur einen Leib bilde, die nicht mehrere Häupter haben dürfe, sondern nur eins, welches Jesus Christus sei und sein Stellvertreter?« Jacob Dueze hat ganz offenbar die Bulle »Unam sanctam« im Sinne, er entnimmt ihr noch ferner die bekannten Citate über das geistliche und weltliche Schwert und die notwendige Unterordnung der weltlichen Gewalt. Dann fährt er fort: »Und deshalb würde die Verurteilung der Thaten Eueres erleuchteten Vorgängers die größte Ungerechtigkeit sein, denn es hieße der weltlichen Gewalt ein höchst widerwärtiges Uebergewicht geben, das den Interessen der Kirche schwere Einbuße bringen würde [2]).

1) Collection des documents inédits. Mélanges histor. II, 488. Das Gutachten steht ebenda S. 471 fl.

2) Natürlich hat auch der Abbé Verlaque, indem er diese Mitteilungen aus der leider noch ungedruckten Denkschrift macht, bemerkt, daß sich der Verfasser auf die Bulle U. S. bezieht. Wunderlicher Weise schließt er sich trotzdem der Meinung einiger katholischer Forscher, die von anderen, maßgebenden Gelehrten dieser Richtung, z. B. Hergenröther (Hdb. der allgem. Kirchengesch. 3. Spbd.) S. 263 entschieden verworfen wird, an, daß die Bulle U. S. apokryph, eine Privatarbeit sei. Es ist zu bedauern, daß die neue Abhandlung von J. Berchtold, die Bulle Unam sanctam, ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. München 1887, nicht die Erwähnungen der Bulle in zeitgenössischen Schriftwerken, also z. B. auch in einer, wahrscheinlich von Nogaret verfaßten, Klagschrift des Jahres 1310 bei Dupuy, histoire du différend. pr. p. 235 art. 13, und an vielen Stellen des Defensor pacis zur Besprechung bringt. Auch durfte

Clemens wußte die Verurteilung zu vermeiden, aber er hatte durch den langwierigen, schnöden Proceß das Andenken seines Vorgängers in den Staub ziehen und geschehen lassen, daß ein untilgbarer Makel auf das Papsttum geworfen wurde.

Ist dafür nicht allein Clemens V. Schwäche verantwortlich zu machen, sondern eine unvermeidliche Reaktion gegen die Ueberspannung der kurialen Machtansprüche durch Bonifaz VIII. darin zu erblicken, so bietet ohne Zweifel die Epoche von Bonifaz VIII. bis Clemens V. für die principiellen Schönfärber der Papstgeschichte sonst nicht gekannte Schwierigkeiten: auf einmal scheint alle Tradition abgerissen zu sein, die Handlungen des Vorgängers werden verketzert und nicht wenige vom Papste selbst widerrufen, ihr Andenken vernichtet. Dem gegenüber haben die zeitgenössischen Italiener, voran der Guelfe Villani, in dem Franzosen, der die Reihe der Avignoneser Päpste eröffnet, einen Intriguanten gesehen, der das Wohl der Kirche hinter sein privates Interesse gänzlich zurückgestellt habe. Indessen so aus einem Guß ist der Charakter dieses Papstes doch nicht, und eben daß er in verschiedenen Farben schillert, hat seinen Verteidigern die Wege eröffnet. Mit dem Nachweis, daß die von Villani erzählte schimpfliche Unterwerfung Clemens V. unter den diktatorischen Willen König Philipps noch vor seiner Wahl zum Papst nicht am angegebenen Orte und zur bezeichneten Stunde stattgefunden haben könne und also aus dem Bereich der historischen Thatsachen zu streichen sei, wurde eine Revision des Urteils über diesen Papst, auf dessen Pontifikat von jener Zusammenkunft her ein so tiefer Schatten gefallen war, erforderlich. Es ist leicht begreilich, daß man nun in der Beschönigung seiner Thaten auf kirchlicher Seite viel zu weit gieng, besonders als ein unbefangener französischer Gelehrter Boutaric, der 1862 den Papst noch sehr ungünstig beurteilt hatte [1]), 1871 mit einer Abhandlung [2]) hervortrat, die aus des Papstes eigenen Worten erkennen ließ, daß Clemens V. sich zu Zeiten wirklich Mühe gegeben hatte, sich der Diktatur des Kö-

sich der Verfasser in historischer Beziehung nicht bloß auf Drumanns Gesch. Bonifaz VIII. stützen, ein Buch, das seine entschiedenen Schwächen namentlich in der Quellenkritik hat und nun nach 36 Jahren durch viele Einzelforschungen weit überholt ist.

1) La France sous Phil. le Bel p. 145 sagt Boutaric, er habe gezeigt, daß Clemens im Templerproceß nicht aus Ueberzeugung, sondern nur als Werkzeug, man könne selbst sagen, als Opfer Philipps, der ihn sechs Jahre darum bedrängte, gehandelt habe!

2) Clément V., Philippe le Bel et les Templiers. Revue des quest. historiques X—XI 1871—72.

nigs zu entziehen. Man hatte in der That vorher nicht so gewußt, daß Clemens selbständiger Regungen fähig war. Wenn darauf hin Boutaric das Urteil über den Papst günstiger gestaltete (er äußerte z. B.: car il ne fut point en réalité ce pape que l'on s'habitue à regarder comme le très humble serviteur de Philippe), so giengen natürlich die kirchlich gesinnten Schriftsteller auf ihn gestützt noch viel weiter. Man beachtete nicht, daß Boutaric sich durch den Reiz der neuen Dokumente hatte abhalten lassen zu zeigen, wie Clemens in seinen Handlungen doch wesentlich anders erscheine als in seinen Worten, wie nicht diesen, sondern den Wünschen des Königs am letzten Ende seine Entscheidungen zu entsprechen pflegten, wie er mehr als einmal so unklug war, sich in den Käfig zu begeben und dann vergeblich gegen die Gitter flatterte, ein Mal, als er sich 1305 bestimmen ließ diesseits der Alpen zu bleiben, und wieder, als er 1307 nach Poitiers kam und dort verweilte, obwohl er durchaus hätte im Interesse seiner Aktionsfreiheit im Sommer 1307 auf englischen Boden, nach der Gascogne, zurückkehren müssen. Man vergaß, daß Clemens alle Verantwortung zu tragen hat für diese Schwäche und Unschlüssigkeit, die so verhängnisvolle Folgen brachten, und übersah beinah, daß Clemens, als er sich der Gewalt des französischen Königs entzogen hatte und in Avignon weilte (seit 1309), doch wieder sich dem gebieterischen Willen dieses Herrschers fügte und für seine Nachgiebigkeit nichts erkaufte, als daß ihm das Aeußerste erspart blieb, die Verurteilung des verstorbenen Papstes Bonifaz als eines Ketzers. Man wußte auch nicht, daß Clemens noch eine Schwenkung seiner Politik in den Kauf geben mußte, absehen mußte von jeder Förderung Heinrichs VII., obwohl dieser Herrscher, wenn irgend Einer jener Zeit, dem Gedanken des Kreuzzugs mit derjenigen idealen Hartnäckigkeit anhieng, welche die officiellen Auslassungen der Kurie in den Jahrzehnten nach dem Falle von Akkon für das Oberhaupt der Kirche zu bezeugen scheinen. Ein deutscher Forscher hat geglaubt, daß Clemens V. von echtem Kreuzzugseifer erfüllt gewesen sei [1]). Boutaric teilte diesen Irrtum nicht, aber auch bei ihm macht sich der Mangel einer gleichmäßigen Durcharbeitung der Quellen für die ganze Geschichte dieses Papstes bemerkbar. Die Ausbeutung der späteren Forschungen Boutarics im Sinne einer vollständigen »Rettung« des Papstes hat längere Zeit auf sich warten lassen, erst als der zu günstigen Beurteilung Boutarics E. Renan [2]) einschränkend entgegentrat, haben sich hier und

1) J. Heidemann, die Königswahl Heinrichs von Luxemburg, Forschungen z. dtsch. Gesch. XI, 50 ff. vergl. Wenck, Clemens V. S. 51 ff.

2) Mit einer Biographie Clemens V., die zuerst in der Revue des deux

dort die Verteidiger des Papstes erhoben, in Frankreich der Marquis de Castelnau d'Essenault [1]), in Deutschland der Kanonikus B. Jungmann [2]). Dieser letztere kam zu einem um so günstigeren Urteile über den Papst, als er gegen die Templer das »Schuldig« sprach, aber er ließ sich nicht ganz von dem apologetischen Eifer hinreißen, sondern erkannte noch manche Schwächen des Papstes an. Uebrigens betraf auch seine Abhandlung im Wesentlichen nur die Haltung des Papstes im Templerproceß. Meine umfassenderen Studien über Clemens V. konnte Jungmann noch nicht kennen. Sch. dagegen hatte sich, wenn er in die Reihe der Apologeten eintreten wollte, mit den Ergebnissen meiner Forschung abzufinden. Es macht indessen den Eindruck, als habe er die Beurteilung Clemens V. mit dem festen Vorsatze unternommen, sich durch Nichts in der beabsichtigten »Rettung« beirren zu lassen. Die Ausführung war um so schwerer, als er in Uebereinstimmung mit der herrschenden, wenn auch bestrittenen, Ansicht den von Clemens aufgehobenen Templerorden ebenfalls für schuldlos befand.

Wie ist nun das Recept, nach welchem Sch. verfährt? Es läßt sich etwa so formulieren: 1) Das Gewicht der zeitgenössischen, ungünstigen Urteile ist durch allgemeine Gründe möglichst herabzusetzen. 2) die guten Vorsätze, deren der Papst, wie alle schwachen Menschen, zu haben pflegte, sind ihm auch ohne entsprechende Thaten als eben so viele Verdienste anzurechnen. 3) seine Schwächen und Verirrungen sind, wofern sie schlechterdings nicht zu be-

mondes 1880 t. 38, dann im 28. Band der Histoire littéraire de la France erschien. Renan deutet an ersterem Orte S. 108 an, daß der apologetische Charakter der Revue des questions historiques einen Einfluß auf die Haltung von B.s Aufsätzen geübt habe. Er habe um jeden Preis Clemens V. rein waschen wollen von den Vorwürfen, die im Allgemeinen die Historiker gegen ihn gerichtet haben; so gestehe er vielleicht zu freigebig diesem Papste die Eigenschaften zu, die man ihm bisher fast durchaus versagt habe. Vielmehr dürfte das neue Material, das nur ein einseitiges Bild gewährte, und die Beschränkung auf einige Jahre von Clemens Pontifikat die Schuld an dieser Färbung tragen. Uebrigens finden sich auch so noch Anschauungen in diesen Abhandlungen, die mit der klerikalen Auffassung keineswegs harmonieren. B. spricht t. X, 305 fl. aus, die von Villani angeführten Bedingungen (die dem späteren Papst von Philipp gestellt worden seien) könnten schriftlich oder durch Gesandte gestellt und angenommen sein. Die Härte des Königs, die Nachgiebigkeit oder Schwäche des Papstes sei nur zu erklären auf Grund großer Verpflichtungen gegenüber Philipp.

1) Clément V. et ses récents historiens. Extrait de la Revue catholique de Bordeaux 1880 (37 pp.). Ihm trat kurz, maßvoll und eindringend entgegen der Bibliothekar von Bordeaux J. Delpit in der Revue des Bibliophiles 3e année (1881) p. 9—15.

2) Zeitschrift für kathol. Theologie V.

streiten sind, als in den Verhältnissen liegend darzustellen. 4) das Bild seiner Gegner ist so schwarz wie möglich zu malen und endlich ist 5) das günstige Urteil neuerer Forscher, mögen sie auch notorische Parteischriftsteller sein, mit dem Brustton der Ueberzeugung in gesteigerter Fassung vorzutragen. — Sehen wir in aller Kürze, was wir von diesen Mittelchen zur Rettung des »vielverkannten Clemens« (S. 505) zu halten haben. Ich bemerke ad 1), daß das Gewicht der chronikalischen Urteile über Clemens' Charakter nicht vermindert wird, wenn auch wirklich dieselben Vorwürfe, wie Sch. S. 43 sagt, nicht nur gegen die meisten Päpste jener Zeit, sondern gegen fast alle Fürsten, ja sogar gegen die gesamten höheren Stände des Zeitalters erhoben werden müßten, was doch noch sehr des Beweises bedürfte! Sch. vergißt, daß in einer Zeit laxer Moral in der Regel auch das Urteil der Chronisten von laxen Grundsätzen bestimmt ist und die Hervorhebung allgemein verbreiteter Fehler im einzelnen Falle darauf schließen läßt, daß die charakterisierten Personen unter der Durchschnittsmoral ihrer Zeitgenossen stehn. Von einem Papste dürfte man aber doch wohl das Gegenteil verlangen! Indessen bedürfen wir gar nicht der Urteile der zeitgenössischen Chronisten, das urkundliche und briefliche Material ist so reich, daß wir über den Charakter des Papstes nach allen Beziehungen völlig klar sehen können. Die vollständige Ausgabe der Regestenbände, deren sechs von neun mir bereits vorliegen, wird nichts daran ändern können. — Bezüglich des 2. Punktes ist zu sagen, daß die guten Absichten, die Sch. dem Papste nachrühmt, meistens zu spät hervortreten, und daß sie auch dann nicht mit derjenigen Umsicht und Kraft von ihm ins Werk gesetzt werden, die allein Erfolg verheißen kann. — Ad 3) ist gegenüber den üblichen Entschuldigungen, die seinen Schwächen und Fehlern zu Teil werden, zu erinnern, daß der Papst in seinen officiellen Auslassungen gar nicht selten zum eigenen Ankläger wird. Er beschuldigt sich der Vernachlässigung Roms[1]), er klagt sich an zahllose Pfründen nach weltlicher Gunst gegen das wahre Interesse der Kirche verliehen zu haben[2]). Ferner beruht der Vorwurf der Gelderpressung keineswegs bloß, wie Sch. S. 579 meint, auf den Klagen der südfranzösischen Klöster, die bei dem Durchzug des Papstes im Frühjahr 1306 eine

1) Vergl. Wenck, Clemens V. S. 43 u. 57.

2) Auslassung vom 20. Febr. 1307 bei Raynald 1307 nr. 28 und Reg. Clem. t. II nr. 2263 und vom 26. März 1310 ibid. t. V nr. 6281. Hierher gehört auch, wenn Clemens sich zu einer hochwichtigen Koncession, einem Zurückweichen entscheidender Natur im Templerproceß bereit erklärt mit den Worten: *licet videatur contra honorem suum.* Boutaric, la France p. 137 nt. 2.

ungewohnte Last empfanden, urkundliche Zeugnisse lehren uns, welche Reichtümer der Anfangs ganz arme Papst später zusammengescharrt hat [1]), eine Durchmusterung der gedruckt vorliegenden Registerbände Clemens' V. zeigt, in welche ungeheueren Schuldenlasten sich die Kandidaten der Bistümer und Abteien aus aller Welt zu stürzen hatten, um die Habsucht der päpstlichen Kurie zu befriedigen. Wenn dies unter Johann XXII. ebenso schlimm getrieben wurde, so bietet doch das Pontifikat Benedikts XII. den Beweis, daß eine Abstellung dieses Misbrauchs allein von der Persönlichkeit des Papstes abhieng, und zweifellos datiert von der Zeit Clemens V. eine arge Zunahme des simonistischen Treibens [2]).

Wenn 4) Sch. den Gegner des Papstes, Philipp den Schönen, so schwarz wie möglich an die Wand malt, so bitte ich ihn zu bedenken, daß, je mehr er mit mancher Uebertreibung und manchem Irrtum König Philipp als einen Fürsten schildert, der nur mit den schnödesten Mitteln, mit Fälschung und Drohung auf den Papst zu wirken sucht, um so lauter sich die Frage erhebt: wie ist es möglich, daß Clemens V. nicht diesem Heuchler, der sich vor aller Welt als Beschützer des Glaubens brüstete, öffentlich die Larve vom Gesichte riß? Ich meine, daß Clemens nur deshalb schwieg und immer wieder schwieg und sogar ausdrücklich die ausgezeichneten Absichten des Königs zum Besten der Kirche anerkannte, weil er kurzsichtig von dem Tage an, als ihm die päpstliche Kandidatur durch die französische Partei der Kardinäle angeboten wurde [3]), allen Wün-

1) Wenck S. 61. Delpit p. 14.

2) Wenck S. 62 nt. 2. Bedarf es zum sicheren Urteil des Vergleichs zwischen den Ansprüchen, die unter diesem und jenem Papste an die Pfründenempfänger gestellt wurden, so ist es von besonderem Wert, daß in dem englischen Kloster St. Alban über die Reisen der neuen Aebte zum päpstlichen Hofe genau Buch geführt wurde. Solche Reisen erfolgten z. B. 1290, 1302, 1308, 1326, 1335 und 1349, also nur je eine unter demselben Papste. Die Vergleichung ist überaus lehrreich. Zum Jahre 1302 erfahren wir Namen und Geldbetrag aller derer Kurialen, die die Hand offen hielten, unter Clemens V. wird die Geldgier der Kurie in den schärfsten Ausdrücken gegeißelt, gegen Johann XXII. benahm man sich am Unterwürfigsten, durch Benedikt XII. wurde die Angelegenheit auf das Schnellste erledigt. Vergl. Th. Walsingham, gesta abbatum monasterii S. Albani ed. Riley (SS. rer. Brit.) vol. II.

3) Clemens hat höchst wahrscheinlich eine förmliche Wahlkapitulation unterschrieben, die er als Papst nachmals kassiert hat. So wird jetzt erwiesen in einer trefflichen Münchener Dissertation, die wohl bald, fortgesetzt, als Buch erscheinen wird: Martin Souchon, die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. 1294—1378. München, philos. Diss. 1887. Natürlich ist dieser Bruch des Clemens mit seinen Wählern auch maßgebend geworden für seine Haltung gegenüber Philipp. Er konnte um so weniger des Königs Stütze entbehren.

schen des Königs entsprochen und allmählich das Kardinalskolleg so sehr aus Günstlingen Philipps zusammengesetzt hatte, daß ein Bruch mit der bisher befolgten Politik ihm unmöglich, mindestens allzugefährlich erschien. Ich meine aber auch, daß Sch. weit unterschätzt, wie König Philipp von der Masse der Nation getragen wurde und als Vorkämpfer des französischen Volkes den Kampf für die Befreiung des Staates aus den kirchlich-feudalen Banden, vor Allem aus der Unterordnung unter die Kirche durchficht. Sch. S. 32 fl. nimmt an, daß das Attentat von Anagni einen starken Rückschlag in der öffentlichen Meinung hervorgerufen habe; aber die für den König bestimmte, im Winter 1303/1304 verfaßte Denkschrift, die dies beweisen soll, bezeugt nur, daß in manchen Kreisen der Laienwelt und des Klerus, und zwar von urteilsfähigen maßgebenden Leuten, das Vorgehn des Königs lebhaft gemisbilligt wurde, und seine eigenen Anhänger ihn nicht wirksam zu verteidigen vermochten, deshalb wünschte man den Eindruck des Attentats durch etwas Anderes verwischt zu sehen oder dasselbe in anderem Lichte zeigen zu können [1]). Eine bedeutungsvolle Umstimmung der Gemüter aber, die König Philipp zu einer rücksichtsvollen Haltung gegenüber der Kurie genötigt haben würde, ist nicht erfolgt. Eine solche Strömung würde, wenn doch etwa vorhanden, durch die lange Sedisvakanz nach dem Tode Benedikts XI., namentlich aber durch die laue Haltung Clemens' V., die die Sympathien der kirchlich-Gesinnten für den zweiten Nachfolger des Bonifaz gründlich abkühlen mußte, schnell beseitigt worden sein. Während der beiden großen Processe, die das Pontifikat Clemens' V. erfüllen, hören wir nur von dem loyalen Eintreten der Generalstände für die Absichten und Wünsche des Königs gegenüber dem Papst. Es war eben Seitens des Königs ein Meisterstreich geschehen! Er hatte den zweiten Nachfolger Bonifaz' VIII. bewogen, diesseits der Alpen zu bleiben, um wiederholt mit ihm persönlich verhandeln zu können. Philipp wußte wohl, daß die Thatsache dieser Zusammenkünfte allein ausreichte, um vor der Welt jeden Zweifel an seiner gut katholischen

1) Notices et extraits des mss. de la bibl. impériale t. XX, 2 p. 150. Nicht eine That, nicht die Verketzerung des Bonifaz oder des Templerordens empfiehlt der namenlose Verfasser in seinen geheimnisvoll gehaltenen Ratschlägen, sondern er äußert Verlangen nach einer papiernen Schutzwaffe, einer historischen Analogie, durch die das Vorgehn des Königs gerechtfertigt werden könne. Man solle nur suchen, suchen, suchen! Bei dieser harmlosen Erklärung des Schriftstücks befinde ich mich in Uebereinstimmung mit E. Renan (Hist. littér. de la France 26, 499) der auch nicht Nogaret, sondern P. Dubois als Verfasser annimmt. Sch. kannte Renans Ansicht nicht und folgte Boutaric, namentlich aber wörtlich Schwab.

Gesinnung zu beseitigen. Um so entschiedener freilich hätte Clemens V. Frankreichs Boden so schnell wie möglich verlassen müssen — zwei Jahre nach dem Attentat von Anagni war ein Verweilen des Papstes diesseits der Alpen von ganz anderer Bedeutung als zur Zeit des ersten oder zweiten Lyoner Koncils. Es bedeutete eine Kapitulation vor dem französischen Könige. —

Endlich habe ich 5) auf den argen Misbrauch hinzuweisen, den Sch. mit der Verwertung der Urteile neuerer Forscher über Clemens V. treibt. Sch. sagt S. 44, Clemens habe sich schließlich in Allem so benommen, »daß die genauesten Kenner dieser Periode ihn König Philipp an diplomatischer Feinheit und klar bewußtem Wollen nicht nur für gewachsen, sondern für überlegen erklären«. Als solche genaueste Kenner werden genannt: »Boutaric, Christophe, Hefele, Schwab«. Wie steht es mit dieser Behauptung? Sch. hat sie ohne Citat der Abhandlung Jungmanns entnommen, hat sie aus dem Zusammenhang gerissen und durch Zusätze verfälscht. Jungmann schreibt S. 10: »Aus diesen und anderen Thatsachen geht hervor, daß Clemens V. allerdings nicht jene Hoheit des Charakters und jene Stärke des Geistes besaß, wie wir sie an so vielen Päpsten bewundern. Andererseits aber machten Boutaric und Christophe mit Recht darauf aufmerksam, daß der Papst an »diplomatischer Feinheit« dem Könige gewachsen, ja überlegen war und daß Clemens in den vielfachen Verwickelungen und Unterhandlungen mit Philipp sich im Allgemeinen sehr gewandt zeigte«. Die »diplomatische Feinheit« wird von Niemand geradezu in Abrede gestellt werden, doch wird sie von Hefele[1]) und Schwab, die von Sch. ohne Weiteres zu Boutaric und Christophe hinzugenommen werden, keineswegs ausdrücklich und so superlativisch gepriesen. Den Abbé Christophe konnte unter »die genauesten Kenner dieser Periode« nur Jemand versetzen, der entschieden nicht zu ihnen gehört, K. Müller hat einmal Christophe ausdrücklich ausgenommen von denjenigen Vorgängern, die er mit Gewinn benutzt habe, ich glaube, daß Sch. ihn weder mit noch ohne Gewinn benutzte, sondern nur eben Jungmann folgte, der Christophs Buch ein treffliches Werk nannte. Allen vier Autoren hat er dann untergeschoben, daß nach ihrer Ansicht die Ueberlegenheit des Papstes über den König sich auch auf das nur in der Phantasie Sch.s vorhandene »klar bewußte Wollen« erstreckt habe. Jedes weitere Wort hierüber ist überflüssig! Was ist

1) Dessen Urteil über Clemens V. recht ungünstig lautet, soweit er überhaupt ein solches ausgesprochen hat. Conciliengesch. VI, 369 u. 492. Die Bemerkungen an letzter Stelle hat Sch. S. 578 gelegentlich, ohne Hefele zu nennen, ausgeschrieben.



nun das Ergebnis von Sch.s Beurteilung des Papstes? Dem armen »viel verkannten« Clemens wird ein Mischmasch sich widersprechender Eigenschaften nachgesagt, sodaß er zu gleicher Zeit als ein bedeutender und als ein recht schwacher Papst erscheint, je nachdem Sch. seinen luftigen Vorstellungen oder dem Charakterbilde, das ich gegeben hatte, folgt [1]). Der Clemens Sch.s verbindet nun (S. 44) »Kühnheit, Festigkeit, Ausdauer, Dank deren er den egoistischen Tendenzen des Königs den kräftigsten Widerstand entgegensetzt« mit (S. 86) »einem weichlich angelegten Gefühlswesen«, das ihn wieder nicht hindert ein »leitendes Motiv seines ganzen Lebens zu haben« — in dem Kreuzzugsgedanken [2]); er »übertrifft« (S. 44) »durch klar bewußtes Wollen Philipp den Schönen« und muß doch S. 88 »gegen die Vorwürfe zeitweiliger Charakterschwäche mit seiner Kränklichkeit entschuldigt werden«. S. 116 bleibt es »rätselhaft«, warum der Papst im Sommer 1307 nach der Abreise Philipps von Poitiers, zu einer Zeit, wo er doch nicht unfrei gewesen sei, dort geblieben sei, statt nach dem englischen Bordeaux zurückzukehren, dagegen geht S. 176 im Jahre 1308 Clemens »unentwegt auf sein Ziel los die Kurie frei zu machen von der eisernen Umklammerung, in welche sie der Gang der Ereignisse ohne sein Verschulden gebracht hatte« —

Wenn Sch.s Beurteilung Clemens' V. keine Beachtung verdient und keine Zustimmung finden wird außer etwa bei Leuten vom Schlage des Abbé Christophe, so befindet er sich dagegen in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht bezüglich der Unschuld des Templerordens. Eben deshalb könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob eine so umfängliche Darstellung des Processes nach den Arbeiten von Soldan und Havemann noch erforderlich war. Gewiß sind Viele der Ansicht, je genauer wir neuerdings den Gang der Verhandlungen zwischen König und Papst über die Templerfrage kennen gelernt haben, um so deutlicher sei es geworden, daß es sich bei diesem Processe nur um eine Machtfrage handelte, daß die Anklage auf Ketzerei lediglich als Vorwand diente, mit andern Worten, daß das Ergebnis der processualischen Untersuchung für das Schicksal des Ordens gleichgiltig war und die Aufhebung desselben nur davon abhieng, ob dem Hasse des Königs sich die Nachgiebigkeit des Papstes zugeselle. Vielleicht möchte man daraus

1) An drei Stellen seines Buches S. 42 fl. S. 86 fl. S. 578 fl. gibt Sch. längere Charakteristiken des Papstes.

2) Sch. 52 und 92. Was Sch. an letzterer Stelle anführt, bezieht sich nur auf das »particulare passagium« der Johanniter, das die Eroberung von Rhodos zum Zweck und Erfolg hatte.

schließen, daß auch für unsere Beurteilung die Frage, wie der Proceß geführt sei und was er ergeben habe, von geringerem Werte sei. Ohne diese Ansicht völlig abweisen zu wollen, werden wir doch nicht leugnen können, daß, wie immer wieder Ankläger des Ordens hervortreten, auch die Verteidigung immer aufs Neue die Forschung reizen und das Interesse erwecken wird. Ich werde also diese Anzeige nicht schließen dürfen, ohne zur Schuldfrage Stellung zu nehmen, vorher aber habe ich in aller Kürze zu erörtern: welche Stellung nahm Papst Clemens zu dieser Frage ein? Glaubte er an die Schuld des Ordens oder nicht, hat er überhaupt eine Ueberzeugung gehabt, hat er sie festgehalten oder hat er sie gewechselt? Es sei erlaubt die Antwort vorauszunehmen! Nein, Clemens V. läßt keine feste Ueberzeugung in dieser Frage erkennen, er läßt den Dingen ihren Lauf, wie das überall seine Art war, bis sie ihm die Entscheidung abdrängten. Die Uebermacht des klägerischen Teiles entscheidet dann über seine fernere Ansicht, ohne daß er selbst sich dieses Opfers seines Intellekts klar bewußt wurde.

Es wäre nicht undenkbar, daß auch der Papst die Frage der Aufhebung des Ordens als eine rein politische behandelt hätte, daß er, als die erste Anregung König Philipps zur Aufhebung des Ordens an ihn ergieng, die Anklage auf Ketzerei als nichtig zur Seite geschoben hätte, dagegen es als klug und der Kirche heilsam erkannt hätte, unter sichtlicher Wahrung seiner Aktionsfreiheit die Aufhebung des Ordens zu beschließen, da derselbe ein unnützes Glied geworden, indem er seiner Aufgabe nicht genügend nachkam und sich durch Uebermut und Reichtum den Haß und die Misgunst weiter Kreise zugezogen hatte. Vielleicht würde Johann XXII. so gehandelt haben! Aber freilich wäre einem solchen Vorgehn der Widerstand des Königs sicher gewesen — Philipp der Schöne würde die Anklage auf Ketzerei nur um so lauter erhoben und den Papst der Hehlerei beschuldigt haben und vielleicht wäre er siegreich geblieben! Der König durfte eine einfache Wiederaufnahme der Absichten von 1274 und 1291 auf die Vereinigung der Templer und Johanniter zu einem Orden nicht gutheißen, er hätte statt der zwei rivalisierenden Orden, die sich gegen einander ausspielen ließen, e i n e n Orden im Besitze der doppelten Machtmittel als um so stärkeres Hindernis staatlicher Centralisation sich gegenüber gesehen. Wäre aber statt des Templerordens ein neuer Orden gegründet worden, so wäre für den Staat im Wesentlichen Alles beim Alten geblieben, und ebenso wenig hätte die Einziehung des Templergutes für die allgemeine Kirche den König befriedigen können. Die Männer, die den Verdacht der Ketzerei gegen den Orden schleuderten,

wußten es wohl, daß die Aufhebung des Ordens nur dann dem Staate wahrhaft dienlich sein werde, wenn man mindestens einen großen Teil des Templergutes an den Staat zu reißen vermöchte. Das war aber nur möglich, wenn man im Trüben fischen konnte, wenn ein Ketzerproceß den Dienern des Königs erlaubte, mit der Miene der Verteidiger des wahren Glaubens auf die Güter des Ordens Beschlag zu legen. Man weiß, daß der Johanniterorden nur etwa ein Drittel der Erbschaft erhalten hat und auch dies nicht ohne Aufwendung großer Kosten [1]).

Ohne Zweifel besaß Clemens V. nicht die Kraft, um dem Könige die Beute, die er begehrte, zu entziehen. Aber es fehlte ihm auch an der Einsicht in Philipps Pläne. Lange Zeit hat er gar nicht geahnt, welche Ziele Philipp verfolgte. Als ihm bald nach seiner Wahl, noch vor der Krönung in Lyon und dann immer wieder Verläumdungen gegen die Rechtgläubigkeit des Ordens zugetragen wurden, hat er dieselben für unwahrscheinlich erklärt, ohne sich doch mit Entschiedenheit gegen das Verläumdungssystem zu wenden, ohne sich über die Motive der Ankläger klar zu werden; dann hat er Zweifel geäußert und endlich hat er mehr und mehr sich eingeredet, daß die Anklage, die König Philipp gegen den Orden erhob, berechtigt sein müsse. Wie er zu wenig Energie des Denkens und Wollens besaß, um sich über Philipps tief innerliche Abneigung gegen die Kreuzzugspläne jener Zeit Klarheit zu verschaffen, so stumpfte er auch unbewußt seine Einsicht ab, wo es sich um Schuld oder Unschuld des Ordens handelte [2]). Aber darum

1) So Herquet, Juan Ferrandez de Heredia, Großmeister des Johanniterordens (1377—1396). S. 34. Anders Schottmüller S. 541; aber, was seine Ansicht, daß in Frankreich beinahe sämtliche liegende Güter der Templer an die Johanniter gekommen seien, beweisen soll, beweist nichts oder bedürfte erst des Beweises. Wichtiger ist daß Boutaric, la France sous Phil. p. 146, unter Berufung auf Archivalien versichert, zwei Drittel des französischen Besitzes der Johanniter am Ende vorigen Jahrhunderts sei ehemaliges Templergut gewesen. Aber ausschlaggebend für die Beurteilung ist, daß, was die Johanniter gegen schweres Geld in Frankreich erhalten haben, sie nicht unter Philipp dem Schönen, der die Auslieferung verweigerte, sondern erst unter dessen schwächeren Nachfolgern bekamen und auch nicht durch Clemens V., der bekanntlich ebenfalls 1314 starb. Boutaric l. c., van Os, de abolitione ordinis Templarior. diss. Wirzburg 1874 p. 87.

2) Schottmüller ist über die Stellung des Papstes zur Schuldfrage anderer Ansicht. Nach ihm wäre der Papst bis zu den entscheidenden Verhandlungen im Juni — Juli 1308 für die Unschuld des Ordens voll eingetreten, dann aber, durchdrungen von der Ueberzeugung ihn nicht gegen den Willen des Königs retten zu können, nur noch bemüht gewesen, das belastende Material zu häufen, um die Aufhebung mit dem Scheine des Rechts aussprechen zu können, obwohl er nicht an ihre Schuld geglaubt habe. Sch. hat diese Ansicht besonders S.S. 117 fl.,

war er doch nicht zu raschem Handeln nach des Königs Wunsche bereit. Unschlüssig zaudernd ließ er sich nur langsam, Schritt für Schritt vorwärts drängen. Er hätte gefürchtet, mit einer raschen Nachgiebigkeit seiner Ehre Abbruch zu thun, denn er war nicht

154 fl., 188, 214 und 515 vorgetragen. Er bedenkt nicht, welch' jämmerliche Figur der Papst seiner Vorstellung spielt, indem er jahrelang durchaus gegen seine Ueberzeugung handelt. Einen Beweis dafür vorzubringen ist unmöglich, dagegen ist zu erweisen, daß Sch. die Haltung des Papstes bis zum Sommer 1308 falsch beurtheilt, namentlich hat er den Brief vom 24. Aug. 1307 (Baluze II, 73), der deutlich zeigt, wie schwächlich und schwankend Clemens der Frage gegenüberstand, misverstanden. Derselbe enthielt die Zusage des Papstes gegenüber dem Drängen des Königs um Untersuchung, und wenn diese Zusage schamhaft verbrämt war durch den Hinweis auf die gleiche Forderung des Großmeisters, der die Unschuld erwiesen sehen wollte, so gab der Papst doch bereits zu, daß ihm durch all die gehörten Beschuldigungen Zweifel an der Rechtgläubigkeit des Ordens entstanden seien (*quia tamen plura incredibilia et inaudita extunc audivimus de praedictis*, *cogimur haesitare et . . . quicquid ordo postulaverit rationis, de consilio fratrum nostrorum facere in praemissis.* Hier der ungeheuerliche oben erwähnte Uebersetzungsfehler Sch.s S. 118!) Wenige Monate später, am 22. Nov. 1307, nur sechs Wochen nach der eigenmächtigen Gefangennehmung der Templer durch König Philipp, befiehlt der Papst die Templer in aller Welt gefangen zu nehmen und verkündet dabei natürlich die gegen sie erhobenen Beschuldigungen. Die Bulle hatte im Entwurf dem König vorgelegen — ein Zeichen mehr seines schwächlichen Eingehens auf des Königs Wünsche. Wenn Clemens dann am 29. Mai 1308 in Poitiers der übertreibenden Rede eines königlichen Sprechers gegenüber sagte: die römischen Päpste hätten die Templer vielfach verehrt *et ideo stupenda sunt et admiranda, quae de illis alias audivimus. Tamen dicimus, si boni sint, sicut adhuc credimus, debemus illos diligere; si mali sint, debemus illos odire.* (Bericht eines Ohrenzeugen »De Templariis«, erhalten in den Quellen des englischen Klosters St. Alban, gedr. hinter Wilh. Rishangers Chronik herausg. von Riley in SS. rer. Britannicar. ed. 1865 p. 497), so hat Sch. aus dieser mündlichen Aeußerung zu viel Capital geschlagen; sie überließ Alles der künftigen Untersuchung und stellt sich nur in Gegensatz zu dem Uebereifer des Legisten der schleunige Aufhebung des Ordens gefordert hatte. (Sch. kennt übrigens jene Worte des Papstes nur aus meiner Uebersetzung, Clemens V. S. 76 fl., die dem Gedankenzusammenhang nicht ganz gerecht wird). Bereits am 5. Juli 1308, einige Tage nach Beendigung des Verhörs der 72 Templer hat Clemens sich völlig in die Bahnen des Königs begeben. Wenn er damals rückblickend äußerte, daß die Verhöre der Diöcesanbischöfe und des Generalinquisitor Wilhelm in Paris im Herbst 1307 vieles Unwahrscheinliche zu Tage gebracht hätten (Coll. des doc. inéd. Mélanges histor. II, 420), so werden diese absichtlich in Gegensatz gestellt zu dem eben stattgehabten Verhöre, das ihn zu schmerzvollen Auslassungen über die templerische Ketzerei bewegt und ihn veranlaßt die im October 1307 aufgehobene Inquisitionsbefugnis der Diöcesanbischöfe und des Generalinquisitors wiederherzustellen. In der Bulle »Regnans in celis« vom 12. Aug. 1308 (l. c. p. 429) heißt es von denselben Verhören vom Herbst 1307, daß durch sie die Beschuldigungen *probari quodam modo viderentur.* Was nach

wenig empfindlich. Insgeheim aber hatte er den Gedanken, daß man in einer raschen That auch nicht ein Werk seiner Ueberzeugung sehen werde. Gegenüber diesem Papste war die Aufgabe des Königs nicht allzuschwierig. Er hatte nur ihm Alles fern zu halten, was für die Unschuld des Ordens sprechen konnte, er hatte für Beschaffung belastenden Materials zu sorgen und möglichst bald in dem Verlauf der Untersuchung abgeschlossene Thatsachen zu schaffen, von denen der Papst, ohne sich bloßzustellen, nicht wieder zurückkonnte. Deshalb hat er eigenmächtig die Gefangennehmung der Templer ins Werk gesetzt — er wußte, daß Clemens nicht die Kraft hatte, sie rückgängig zu machen, deshalb hat er die Großwürdenträger des Ordens nicht zum Verhör vor dem Papste gelangen lassen, deshalb läßt er ihm 72 gefangene Templer, die schon einmal vor königlichen Beamten von der Folter gequält und bedroht ausgesagt hatten, nach jedenfalls vorbedachter Auswahl in Poitiers vorführen, deshalb veranlaßt er ihn im August 1308 bereits die Ketzerei der Templer als erwiesene Schuld zu verkünden, während sie doch erst durch die Untersuchung der päpstlichen Kommission hätte zweifelsfrei festgestellt werden können, deshalb endlich läßt er das Verfahren dieser Kommission am 12. Mai 1310 durch den Feuerschein von vierundfünfzig Scheiterhaufen, die alle gefangenen Templer zum »Geständnis« mahnten, unterbrechen. König Philipp mag, um dies letzte zu bewirken, dem Papste vorgestellt haben, wie die Untersuchung der päpstlichen Kommission auf Abwege gerate, indem die von ihr gewährte Freiheit zur Verteidigung des Ordens reize. Papst Clemens fühlte, daß er durch die Bullen vom 12. Aug. 1308 an die Wege des Königs gebunden sei und widerstrebte nicht mehr, mit Scheiterhaufen und Folter gegen diejenigen loszugehn, die hartnäckig die Schuld des Ordens leugneten, die doch bereits durch päpstlichen Mund verkündet war. Man mußte sie zwingen der Wahrheit, wie der Papst sie erkannt hatte, die Ehre zu geben. Wurden so Geständnisse erzwungen, so konnte der Papst das Drängen des Königs um Aufhebung befriedigen, ohne aus dem Schoße der Kirche allzu lebhaften Widerspruch fürchten zu müssen. Die Stimmen der Verteidiger hatte er ja mundtot gemacht und ebenso die Stimme seines Gewissens, die Anfangs noch für den unglücklichen Orden ein Wort des Zweifels an seiner Schuld hatte vernehmen lassen.

jener entscheidenden Urkunde vom 5. Juli 1308 vom Papste noch verfügt oder geäußert wurde, ist nicht, wie Sch. annehmen müßte, ein Werk der Heuchelei, sondern schwächlicher Ergebung unter einen stärkeren Willen, erleichtert durch eine systematisch vollzogene Selbsttäuschung.

Auf Seiten der kirchlichen Geschichtsschreiber hat man dem gegenüber gefühlt, daß das Verhalten des Papstes ungleich achtungswerter erscheinen würde, wenn er nicht in schwächlicher Unselbständigkeit durch den Schein der Ketzerei zum Handeln bewogen wurde, wenn vielmehr nachgewiesen werden konnte, daß der Orden in der That der Ketzerei schuldig gewesen sei. Dann ließ sich ja leichtlich behaupten, indem man sich an die officiellen Auslassungen des Papstes hielt, daß Clemens zwar auf Anregung des Königs, nachmals aber aus innerer Ueberzeugung von der Verderbtheit des Ordens vorgegangen sei. Wenn Clemens ihn nicht durch einen definitiven Spruch in Rechtsform als der Häresie überführt verurteilte, sondern kraft apostolischer Fürsorge für die Kirche aufhob, so ließen sich dafür auch von diesem Standpunkte aus Gründe anführen — man wollte die Untersuchung, die schon so viel Aergernis bereitet habe, nicht noch weiter hinausziehen, als ob von der Zukunft der Schuldbeweis zu erwarten gewesen wäre, der in mehr als drei Jahren nicht hatte erbracht werden können. Doch nicht bloß katholische Schriftsteller strikter Observanz haben die Schuldfrage bejaht, auch auf protestantischer Seite hat diese Ansicht Vertreter gefunden, vor Allem in Wilcke und Prutz. Wilckes Gesch. des Ordens der Tempelherren (2. A. 1860) beruht auf einer oberflächlichen, kritiklosen Zusammenraffung des Materials und ist in der Auswahl dessen, was der Verfasser den Quellen entnimmt, durchaus einseitig. Aber auch gegenüber Prutzs [1]) Aufstellungen ist größte Vorsicht und eingehende Nachprüfung geboten. Seine Behauptungen von einer ketzerischen Geheimlehre, die einen engen Kreis im Orden beherrscht habe, haben wohl nur bei streng-katholischen Schriftstellern Anklang gefunden. Von B. Kugler sind in diesen Blättern [2]) eine Reihe allgemeiner Erwägungen gegen die Wahrscheinlichkeit der Prutzschen Hypothese ausgesprochen worden, die durchaus Zustimmung verdienen, indessen kann es doch für angezeigt gelten, daß, wenn diejenigen, die des Ordens Schuld behaupten, ihre Argumente aus dem mannigfaltigen Inhalte der Proceßakten schöpfen, auf der Gegenseite diesen Akten noch einmal die volle Aufmerksamkeit zugewendet werde, um die Art und Weise des Proceßverhörs kritisch zu beleuchten. Wenn die Unwahrscheinlichkeit der Klagepunkte dargethan ist, die rein-politischen Motive des Königs klar gelegt wurden

1) H. Prutz, Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrn-Ordens. Berlin 1879. Ders., Kulturgesch. der Kreuzzüge 1883. S. 274—310.

2) Jahrgang 1883 Bd. II S. 1049—1056 und 1884 S. 326. Vergl. Realencyklopädie der evangel. Theologie herausg. von Herzog 2. A. Bd. 15 S. 305 fl. Doch enthält der dort stehende Artikel »Tempelherren« manche Unrichtigkeiten.

und nun noch die unredliche, gewaltthätige Führung des Processes aus den Akten überzeugend erwiesen werden kann, so muß ja jeder Zweifel an der Unschuld des Ordens schwinden. So kann es doch nicht ganz überflüssig erscheinen, wenn Sch. eine neue aktenmäßige Geschichte des Processes geliefert hat, aber ich fürchte, sie ist zu breit geraten, als daß sie viele Leser finden wird. Ich sage über diesen Teil seines Buches weiter unten noch einige Worte. Im Folgenden habe ich die Beobachtungen zusammengestellt, die ich selbst aus dem Aktenmaterial bei Gelegenheit dieser Besprechung geschöpft habe.

Bei einem Strafproceß handelt es sich in erster Linie um die Frage, ist der Angeklagte schon früher bestraft? So hat man wohl gefühlt, daß die Anklage auf Ketzerei sehr viel glaubwürdiger erscheinen würde, wenn man erweisen könnte, daß schon lange vorher der Orden bei der Kurie in Miskredit geraten, ja in den Verdacht der Ketzerei gekommen war. In der That findet sich eine Reihe von Tadelsvoten aus päpstlichem Munde gegen den Templerorden, deren Bedeutung jedoch weit überschätzt worden ist. Vor Allem wird eine Auslassung Innocenz III. vom 13. Sept. 1207 [1]) betont, aber bei richtiger bibelgemäßer Auslegung [2]) enthält dieselbe keineswegs den Vorwurf der Ketzerei, sondern richtet sich nur gegen die Anmaßung und Habsucht des Ordens. Gegen den Uebermut der Templer wendet sich auch die scharfe Aeußerung des Papstes Clemens IV. [3]), der den Orden sogar mit Untersuchung bedrohte, daneben aber ebenso wie Innocenz III. ihn in vielfältiger Weise begünstigte [4]). Dann ist 1274 auf dem zweiten Lyoner Koncil die Frage der Vereinigung der Johanniter und Templer zu einem Orden verhandelt worden [5]) und dieser Gedanke 1291 nach dem Falle von Akkon, bei dem sich die Uneinigkeit der beiden Orden verhängnisvoll gezeigt haben sollte, von Nicolaus IV. wieder aufgenommen worden [6]), endlich auch von Bonifaz und Clemens V. erwogen wor-

1) Potthast, Reg. pontif. nr. 3175.

2) Vergl. Jungmann, der doch die Schuldfrage bejaht, Ztschr. f. kathol. Theol. V, 31.

3) Jungmann citiert Raynald 1265 § 75.

4) Prutz, Malteser Urkunden S. 46 fl. 174 fl.

5) Wir erfahren dies aus einem Schreiben Nicolaus IV. vom Aug. 1291 Potthast 23783, jetzt auch gedruckt im Liber Guillelmi Majoris in Collect. des doc. inédits Mélanges histor. II, 278. Auch Jacob von Moley erwähnt in seinem Gutachten (Baluze II, 181) diese Thatsache.

6) Das in der letzten Anmerkung erwähnte Schreiben vom August 1291 ist ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe, die auf Provinzialkoncilien die vorgelegte Frage erörtern und dem Papste berichten sollen (Potthast verzeichnet unter dem

den, wie wir aus dem Gutachten Jacobs von Molay ersehen. Das dürfte ungefähr Alles sein, was aus päpstlichem Munde vor 1307 in Unzufriedenheit gegen den Orden geäußert oder geplant wurde. Was sonst noch angeführt wird, beruht auf Verwechselung oder Misverständnis und was auf den Provinzialkoncilien gegen den Orden vorgebracht wird [1]) bezieht sich auch nur auf die allzuweite Ausdehnung ihrer Privilegien, durch die sich die Weltgeistlichkeit behindert fühlte. Die Klagen und Beschlüsse dieser Koncilien richten sich meist ebenso gegen andere Orden.

Also aus den Antecedentien des Ordens ergibt sich nichts für die Beschuldigung der Ketzerei. Ist nun gesagt worden, daß die Ergebnisse des Pariser Verhörs [2]) im Oktober—November 1307 die unentbehrliche Grundlage für das ganze weitere Verfahren bildeten, so ist um so genauer zu prüfen, wie diese Ergebnisse gewonnen wurden. Niemand sollte leugnen, daß die Folter dabei eine überaus große Rolle gespielt hat! [3]). Man hat aber entschuldigend gesagt, es liege im Geiste der Zeit, man dürfe dem König und seinen Beamten daraus keinen Vorwurf machen; und doch wurden gerade von König Philipp in den Jahren, die dem Templerproceß vorangehn, der Inquisition sehr erhebliche Beschränkungen auferlegt [4]), wir finden in Erlassen Philipps aus dieser Zeit entschiedene Misbilligung der brutalen Erpressung von Geständnissen mittelst der Folter ausgesprochen. Und dann liegt die Frage nahe: wie denken diejenigen, die geneigt sind an jene oft so albernen, widerspruchsvollen, erfolterten Aussagen zu glauben, über die Hexenprocesse der

16. 18. 22. und 26. August verschiedene Ausfertigungen. Vergl. auch Annal. Blandin. M. Germ. SS. V, 33. Noch andere Notizen gibt Röhricht, die Eroberung Akkâs durch die Muslimen (1291) Forschungen z. dtsch. Gesch. XX, 115 nt. 3). Da Nicolaus IV. bald starb, unterblieb wohl meist die Ausführung. Ein Salzburger Provinzialkoncil ist dem Befehle nachgekommen und hat sich für die Vereinigung aller drei geistlichen Ritterorden ausgesprochen. Die betr. Nachricht des Eberh. Ratisp. s. a. 1291 Mon. Germ. XVII, 594 ist in die Conciliensammlungen übergegangen. — Die Bulle Nicolaus IV. vom 25. Jan. 1290, die zeigen soll (Prutz, Geheiml. 19 nt. 1), daß Nicolaus IV. schon im Jahre 1290 mit König Philipp in der Verwerfung des Ordens einig gewesen sei, könnte bezüglich des Papstes eher das Gegenteil erweisen. Baluze I, 589 u. II, 12.

1) Die betreffenden Verweisungen gibt Hergenröther, Hdb. der allgem. Kirchengesch. III, 339, vergl. Hefele, Conciliengesch. VI, 57, 62, 102, 208.

2) Die Akten desselben sind gedruckt Michelet, Procès des Templiers II, 275—420.

3) Auf gegenteilige Behauptungen katholischer Geschichtsschreiber komme ich gleich nachher zu sprechen.

4) Boutaric, la France p. 82—87 liv. 4 chap. 3. Restrictions apportées à l'inquisition. Vergl. Schottmüller S. 18, 139 u. 234.

späteren Jahrhunderte? Sie werden sich nicht sträuben dürfen, allen den Unsinn zu glauben, den jene unglücklichen Frauen bekannten, um ihren furchtbaren Qualen ein Ende zu machen. Dürfen wir aber eine größere Standhaftigkeit von den 138 Männern erwarten, die im Oktober und November 1307 zu Paris vor dem Inquisitor standen, wenn wir erfahren, daß unter diesen 138 nur 15 Ritter [1]), die übrigen zum kleinen Teil (17) Kleriker, zum allergrößten (106) Servienten waren? War die geistige Bildung der Ritter schon nicht hoch, wie das selbst die Großwürdenträger von sich bezeugen [2]), wie viel geringer die dieser Leute aus dem praktischen Leben, die sich dem Templerorden angeschlossen hatten! Und welcher Probe wurde die Charakterfestigkeit dieser Menschen unterworfen! Die zeitgenössischen Chronisten erzählen mit beredten Worten von den Schreckmitteln, Qualen und Lockungen, die gerade bei diesem Verhör gebraucht wurden [3]), noch eindrucksvoller sind die Darstellungen, die sie selbst einige Jahre später vor der päpstlichen Kommission niedergelegt haben [4]). Wir erhalten erschütternde Beweise von der Ausübung des allerhärtesten und furchtbarsten Gewissenszwanges (s. z. B. Mich. I, 276). Wenn nun behauptet wurde, daß »die Mehr-

1) Dies hat Hergenröther nicht bedacht, als er Allgem. Kirchengesch. III, 340 schrieb, »es sei nicht glaublich, daß alle Geständnisse bloß durch die Tortur abgepreßt waren, denn es konnten nicht so viele sonst den Tod verachtende Ritter hier sich schwach zeigen«. Zu den 14 Templern, die ausdrücklich im Protokoll von 1307 als »miles« bezeichnet sind, kommt wenigstens noch Einer, Gancherus de Lienticuria, Michelet II, 298, vergl. I, 518 und Schottmüller II, 58 hinzu. Das Pariser Verhör vom Oktober—November 1307 wurde bisher immer das Verhör der 140 Templer genannt, da Dupuy (histoire de la condamnation des Templiers, ed. 1751 p. 207), der einen kurzen Auszug gab, es so bezeichnet hatte. Doch da er, wohl der Handschrift folgend, zu den Zahlen 24 und 28 keine Namen hat, sind es auch bei ihm nur 138 wie bei Michelet, der leider nicht numeriert.

2) Michelet I, 42 u. 88.

3) Contin. Guillelmi Nangiaci s. a. 1307. Bernard. Guid. Baluze I, 66.

4) Unter den 75 Templern, die am 31. März 1310 einen geharnischten Protest einlegen gegen das bisherige Proceßverfahren und namentlich gegen die Erpressung von Geständnissen durch die Folter, »die dann nur, allerdings sehr verzeihliche, Lügen enthielten« (Michelet I, 114 fl.), finde ich, ohne für absolute Vollzähligkeit einzustehn, 14 Templer, die im Okt.—Nov. 1307 vor dem Generalinquisitor zu Paris Geständnisse abgelegt haben. Alle sagen 1307 wie die Uebrigen aus, daß sie nur die lautere Wahrheit ohne Furcht von Folter oder dergleichen bekannt haben. Danach ist die Glaubwürdigkeit dieser formelhaften Aussage zu bemessen, wie auch der ganze Wortlaut dieses Protokolls mit seiner unendlichen, gleichmäßigen Einförmigkeit das Erzwungene zeigt. Auch auf die zwei Verteidigungsschriften, die am 7. und 23. April 1310 Petrus de Bononia verlas (Mich. I, 165 und 201), kräftige Proteste gegen den ausgeübten Gewissens-

zahl der 1307 vor der königlichen Kommission verhörten Templer ihre damaligen Aussagen vor der großen päpstlichen Kommission (1309—11) in allen wesentlichen Stücken aufrecht erhalten hätten bei einem Verfahren, das recht geflisssentlich milde und schonend war, sodaß von einem Abpressen des Geständnisses nicht begangener Verschuldung thatsächlich hier nicht im Entferntesten die Rede sein könne« (Prutz S. 40), so müßte die Verteidigung allerdings verstummen, wenn dies wahr wäre. Indessen das Gegenteil ergibt sich, wenn man sich die Mühe nimmt, die Protokolle von 1307 und die der großen päpstlichen Kommission mittelst der sehr sorgfältigen und nur wenig verbesserungsbedürftigen Register zu vergleichen. Die Frage ist, welche Rolle haben die 138 im Okt.—Nov. 1307 Verhörten vor der päpstlichen Kommission gespielt? Die Arbeit war zu zeitraubend, als daß ich sie für die ganzen 138 hätte durchführen mögen, ich habe mich mit den ersten 70 (Michelet II, 275—345) begnügt und unter den Anderen nur die Tempelritter verfolgt. Da ergibt sich nun das wunderbare Resultat, daß von diesen ersten 70 nur 34 vor der päpstlichen Kommission überhaupt auftreten, während die übrigen 36 verschwunden sind. Es gieng damals das Gerücht, daß im Kerker Viele durch Enthaltung des Essens gestorben seien oder aus Herzenskummer oder Verzweifelung sich aufgehängt hätten [1]), ein Templer sagte später vor der pästlichen Kommission aus, daß in Paris allein in Folge der Tortur 36 Gefangene gestorben seien, die Kommission beendete im Mai 1311 ihr Verhör, weil sie keine Zeugen mehr vorzuführen hatte [2]) — Alles dies weist darauf hin, daß von den 38, die aus jenen 70 später verschwunden sind, recht Viele durch den Tod dem weiteren Proceßgang entzogen

zwang, kann hier hingewiesen werden, da Petrus de Bononia auch 1307 vom Generalinquisitor verhört worden war (Mich. II, 348). Von jenen 14, die am 31. März 1310 ihr früheres Geständnis als Lüge bezeichnet hatten, treten nach der blutigen Katastrophe vom 12. Mai am 19. Mai 1310 zehn wieder von der Verteidigung zurück und legen später vor der päpstlichen Kommission abermals ein Geständnis ab! — Mit dem Hinweis auf diese Zeugnisse der Chronisten und der Templer selbst ist die Behauptung katholischer Schriftsteller (Jungmann a. a. O. S. 398 fl., wo zahlreiche Vertreter dieser Ansicht genannt sind und Hergenröther III, 340), daß bei diesem Verhör die Folter nicht zur Anwendung gekommen sei, widerlegt. Wenn Hergenröther auch für das Verhör von Poitiers die Folterung bestreitet, so kann er aus Schottmüller S. 284 sehen, daß von 33 dieser 72 fünfzehn vorher durch Folterung oder andere Zwangsmaßregeln zum Geständnis gebracht worden waren.

1) Joh. a. S. Victore Recueil XXI, 649 ss.

2) potissime cum nec etiam plures testes administrarentur eisdem. Michelet II, 271.

wurden und gewiß waren es nicht die Schlechtesten, die die Beschimpfung ihres Ordens nicht zu überleben vermochten [1]). Von jenen 34 aber, die vor der päpstlichen Kommission aufs Neue ausgesagt haben, sind nur 6 [2]) dort bei ihrem Schuldbekenntnis, das sie 1307 abgelegt hatten, verharrt [3]), einer, der Großmeister des Ordens, Jacob von Molay hat 1310 den Kommissaren seine Aussage vorenthalten, weil er dem Papste selbst gegenüber gestellt zu werden hoffte [4]), die übrigen 27 haben sich zur Verteidigung des Ordens bereit erklärt und ihr früheres Bekenntnis als erlogen zurückgezogen. Also nicht die Mehrzahl, sondern nur etwa ein Zwölftel der 1307 torquierten Templer haben ihre Aussagen von damals vor der Generalkommission trotz der Gewissensfreiheit, die diese gewährte, aufrecht erhalten. Freilich gesellen sich zu diesem kleinen Bruchteil (es sind von der Hälfte der 138 eben nur 6), die sich ganz dem Orden abgewendet haben, nachmals noch 16 von jenen 27, indem sie der Verteidigung wieder entsagen und ihr Geständnis von 1307 wieder aufnehmen [5]). Warum wechseln sie aufs Neue die Farbe? 14 von diesen 16 ziehen das Versprechen den Orden zu verteidigen, das sie im Februar, März, April 1310 zum Teil wiederholentlich gegeben haben, schon

1) Vier Templer haben übrigens in dem Verhör von 1307 vor Wilhelm von Paris absolut nichts Nachteiliges gegen den Orden vorgebracht, Michelet II, 369, 375, 385 fl. 394. Schottmüller 245 sagt: sechs, aber der Erste und Letzte, den er nennt, bekennt doch unanständige Küsse, Bespeiung des Kreuzes, beziehungsweise Verleugnung Christi Michelet II, 368 fl. 409 fl.

2) Michelet II, 277, 280 fl. 294, 302, 310, 315.

3) Mich. I, 174, 377 u. 415, 45, II, 178, I, 174, I, 87.

4) Mich. II, 305 u. I, 32, 42, 87.

5) Ich begnüge mich ihre Namen zu nennen, da die Anführung einer dreifachen Reihe von Seitenzahlen des Bekenntnisses von 1307, des Verteidigungsversprechens und des Geständnisses von 1310 oder 1311, zu viel Raum erfordern würde. Mit Hilfe der Register Michelets ist Alles leicht zu finden. Die Namen sind: 1) Raynerius de Larchent, 2) Reginald de Tremblaio, 3) Joh. de Nivella, 4) Joh. de S°. Lupo, 5) Theob. de Basimont, 6) Guill. de Giaco, 7) Rich. de Caprosia, 8) Petr. de Arbleyo, 9) Joh. de Elemosyna, 10) Petr. de Sivre, 11) Petr. de Grumenilis, 12) Steph. de Domont, 13) Petr. de Blesis, 14) Touzsains oder Toysan de Lenhivilla, 15) Robertus de Momboin, 16) Joh. de Cormeliis. Von vier dieser sechzehn liegt ein späteres Geständnis nicht vor, nämlich von Nr. 7, 10, 14 und 15, ihr Abfall von dem Verteidigungsversprechen ergibt sich aus der gleich zu erwähnenden Erklärung vom 19. Mai 1310, Michelet I, 282—83. Andererseits läßt sich aus dieser Erklärung in drei Fällen, Nr. 4, 6 und 10 (vergl. zu letzterem auch I, 114) das vermißte Verteidigungsversprechen entnehmen. Nr. 1 sagt in seiner späteren Aussage (I, 494) dem Orden nichts Schlimmes nach, im Gegensatz zu seiner Aussage von 1307 II, 278. — (Die Namen der übrigen Elf nenne ich weiter unten).

am 19. Mai 1310 zurück[1]) — Was ist inzwischen vorgefallen? Ein furchtbares Ereignis, das in die Reihen der gefangenen Templer Schrecken und Todesangst warf, hatte stattgefunden. Neben der päpstlichen Kommission hielt im Mai 1310 zu Paris Philipp von Marigny, der neue Erzbischof von Sens, um dessen Beförderung König Philipp beim Papste dringend geworben hatte[2]), sein Provinzialkoncil ab und gestaltet es zu einem Nebengericht über die Templer von blutigstem Andenken. Bekanntlich wurden auf Beschluß dieses Koncils am 12. Mai 1310 vierundfünfzig Templer, die ihr Geständnis zurückgezogen und sich zur Verteidigung des Ordens entschlossen hatten, öffentlich in Paris verbrannt und vier andere Opfer folgten einige Tage später nach. Da haben sich nun in Schaaren die Reihen der Verteidiger gelichtet, am 19. Mai treten auf einmal 44 Templer zurück, um ihr Leben in Sicherheit zu bringen, darunter eben jene 14 unserer Berechnung, die mit noch 2 anderen ihre Genossen von 1307 verließen. Von den 11[3]) anderen aber, die sich vorher mit diesen 16 zur Verteidigung des Ordens erboten haben, mag so Mancher unter den 58 Verbrannten sein, Andere sind wohl im Kerker dem Tode langsam entgegengegangen. Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich evident, wie es um die Milde und Schonung der päpstlichen Kommission auf die Dauer bestellt war. Die Angeklagten hatten frei sprechen dürfen, so lange die päpstliche Kom-

1) Nur Nr. 3 und 12 fehlen in der Namenreihe I, 282—83. Sie erklären *quilibet per se, quod cum nuper ipsi se obtulissent coram ipsis dominis commissariis ad defensionem ordinis Templi, modo desistere volebant et desistebant a defensione predicta et renonciabant eidem defensioni.*

2) Aber keineswegs ein volles Jahr, wie Sch. S. 291 u. 336 sagt, indem er dem Papste diesen Widerstand zum Verdienste macht. Das hatte auch Fleury, hist. eccl. XIX, 157 nicht behauptet, sondern nur gesagt, daß Philipp erst am 8. April 1310 Besitz von dem seit Ostern (30./3.) 1309 verwaisten Erzstuhle ergriff. Die Ernennung Philipps fällt ohne jeden Zweifel schon vor den 29. Juli 1310, da an diesem Tage Clemens Philipps Nachfolger in Cambray bereits ernennt. Am 1. Okt. 1309 gewährt Clemens dem Erzbischof Philipp eine längere Frist zur Empfangnahme des Palliums, am 22. Dec. 1310 schickt er ihm dasselbe. Reg. Clem. V, t. IV, 4455 u. 4554 t. V, 5170, auch 5416 u. 17.

3) Es sind 1) Joh. de Furno alias de Tortavilla, 2) Joh. Ducis de Taverniaco, 3) Parisetus de Buris, 4) Odo de Latigniaco Sicco, 5) Jacobus de Rubeomonte, 6) Arnulphus de Fontanis, 7) Michael de S°. Mannyo, 8) Nicolaus de Puteolis, 9) Michael de Fles, 10) Joh. de Amblanvilla, 11) Reginaldus de Fontanis. Sie verschwinden ohne Verhör aus den Akten. Nr. 1 ist insofern interessant, als er nachweislich, wie auch Raynerius de Larchent und Stephanus de Domont, zwischen dem Verhör von 1307 und dem von 1310 oder 1311 nochmals und zwar unter der Anwendung der Folter in Paris verhört wurde, s. Michelet I, 42, 496 oben, 557. Auch Joh. de Cormeliis bezeugt ausdrücklich Folterung in Paris I, 527.

mission selbst unbeschränkt war, — dann aber hatte König Philipp den Papst zu überzeugen gewußt, daß man auf diesem Wege nicht zu dem erwünschten Ziele komme, Clemens fühlte sich innerlich getrieben nach allem Vorgefallenen den Orden durchaus ins Unrecht zu setzen und das geschah am Wirksamsten, wenn die Scheiterhaufen hell auflodernd die Schuld des Ordens aller Welt verkündeten. Seit dem 12. Mai 1310 war das Verhör der Kommission nur noch dazu da, das Verfahren des Königs und des Papstes zu beschönigen, indem es möglichst viele Schuldzeugen hervortreten ließ. Verteidiger des Ordens sind seitdem nicht mehr aufgerufen worden, und doch haben auch nach dem 12. Mai 1310, namentlich im März 1311, noch eine Anzahl Zeugen trotz der vielfachen und heftigen Foltern, die gerade sie zumeist früher erlitten haben [1]), ihre Ueberzeugung von der Unschuld des Ordens ausgesprochen oder doch selbst nichts zur Beschuldigung des Ordens, von dem sie bis zur Gefangennehmung nichts Böses wußten, beitragen wollen, ich finde unter 215 vierzehn solcher Helden der Wahrheit [2]) und außerdem noch fünf, die aus Todesangst das Bekenntnis der Unschuld einige Tage später wieder zurücknehmen [3]). Gerade solche Vorfälle lehren aufs Deutlichste, daß das Verhör nur ein Gaukelspiel war, und Clemens V. hat daher, als König Philipp der Kurie endlich das seit Jahren begehrte Zugeständnis machte, den Bonifazianischen Proceß fallen zu lassen, nicht gezögert, sein Jawort zur Beendigung des Verhörs zu geben [4]).

1) Es liegt nahe zu vermuten, daß wir über die Folterung noch viel mehr Zeugnisse in den Akten der päpstlichen Kommission haben würden, wenn mehr Zeugen mit dem gleichen Freimut gesprochen hätten.

2) Ich verweise auf ihre Zeugnisse Michelet I, 275, 494, 506, 512, II, 6, 11, 13, 15, 18, 21, 82, 96, 101 u. 171. Vergl. Raynouard, monuments histor. p. 139. Nur einer davon Raynerius de Larchent (I, 494) stand im Okt.-Nov. 1307 zu Paris zum Verhör und zwar als zweiter Zeuge. Er war am 19. Mai 1310 von der Verteidigung zurückgetreten, sagte aber doch nun nichts Uebles vom Orden aus.

3) Mich. I, 368 u. 377, I, 520 u. 527, II, 88, 91, 94 und 107 ff.

4) Michelet II, 209 ff. Am 5. Juni 1311 wurde in Pontoise von den Kommissaren beschlossen, das abgeschlossene Protokoll dem Papste zu übersenden. Am 18. Juni fordert Clemens die Akten von allen französischen Erzbischöfen ein, da die Zeit des Koncils herannahe, Reg. Clem. VI, 7517. Es ist undenkbar, daß Clemens, wie Schottmüller 363 und 668 behauptet, den französischen Bischöfen am 25. Aug. 1311 eine neue Untersuchung anbefohlen habe. Ich finde die Bulle Clemens von VIII. kal. Sep. a. VI., die dies enthalten soll, in dem inzwischen erschienenen 6. Bande des Registrum nicht und nehme eine Verwechselung an mit einer Verfügung für Cypern von demselben Tage, Reg. Cl. VI, 7612, wie auch die an Eduard II. gerichtete Aufforderung zur Folterung nicht, wie Schottmüller S. 363 und 388 sagt, vom 13. Juli, sondern vom 6. Aug. datiert. Reg.



Auf den Proceß in den außerfranzösischen Ländern brauche ich hier nicht einzugehn [1]), die Templer sollen dort auch nach Prutz's Ansicht sich ganz oder größtenteils frei von Ketzerei erwiesen haben [2]), obwohl auch dort z. B. in England auf Drängen des Papstes die Folter in Bewegung gesetzt wurde. —

Hiermit dürfte, soweit es im Rahmen dieser Zeitschrift möglich ist, der Beweis erbracht sein, daß durch das Aktenmaterial des Templerprocesses, das wir in recht stattlichem Umfange kennen, die Vergiftung des Ordens durch Ketzerei keineswegs erwiesen ist, vielmehr sich aus einer unbefangenen Prüfung dieser Akten und aller anderen Quellen zur Geschichte jener Jahre ergibt: In diesem Processe war das Urteil gefällt, ehe die Untersuchung begonnen hatte, die Feindseligkeit des französischen Königs und des Pfarrklerus, der den Orden dank seiner Exemtionsprivilegien mit Haß und Neid verfolgte, haben alle Mittel in Bewegung gesetzt', damit der Papst mit dem Scheine des Rechts den Orden als ketzerisch zum Untergang verurteilen könne. Diese Bemühungen sind trotz Folter und Scheiterhaufen, trotz aller Lockungen an die falschen Ankläger nicht durchaus erfolgreich gewesen, der spätere Papst Johann XXII. trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er in seinem Gutachten sagt, daß hier die Schuld, dort die Unschuld des Ordens bewiesen sei, und man die Erhaltung oder die Aufhebung des Ordens beschließen

Clem. t. V, nr. 6378. Schottm. hat sichtlich beide Citate aus Raynouard p. 132 u. 167 entnommen.

1) Es sei nur bemerkt, daß was Sch. über die Schicksale des Ordens in Deutschland sagt, sehr ungenügend ist. Freilich wird es umfänglicher urkundlicher Forschungen bedürfen, um über die Bedeutung des Ordens in Deutschland und die Rückwirkung der in Frankreich erfolgten Katastrophe zu gesicherten Resultaten zu gelangen. Aber auch was z. B. über das Mainzer Konzil von 1311 gesagt ist, entbehrt der kritischen Sichtung völlig. Der Bericht darüber ist neuerdings in den Forschungen über Jacob von Mainz wiederholt Gegenstand der Untersuchung gewesen.

2) Die gegenteilige Behauptung Prutz's Geheimlehre S. 40 wird aufgehoben durch die Ausführungen, die er selbst S. 102 fl. gibt, vergl. Prutz's Kulturgesch. der Kreuzzüge S. 309. Den orientalischen Zweig des Ordens hält P. für ketzerisch, obwohl der cyprische Proceß das Gegenteil zu erweisen scheine. Es seien zur Zeit des Processes Wissende, Eingeweihte nicht mehr in Cypern gewesen, da der Großmeister den ganzen Konvent, 60 der angesehendsten Ritter des Ordensarchivs und den ganzen Schatz 1307 mit nach Frankreich genommen habe. Diese Annahme beruht jedoch nur auf Kombination, beziehungsweise auf der Aussage eines mindestens sehr zweifelhaften Zeugen im Proceß von Poitiers, Joh. von Fouillac (Schottmüllar II, 37), und ist vielmehr, weil innerlich unglaubwürdig und mit andern Thatsachen im Widerspruch, entschieden zu verwerfen. Schottmüller I, 65 u. 97 fl.

könne. Wenn er zu letzterer zu raten scheint, so war für ihn die ganze Lage der Dinge, wie sie bei Beginn des Koncils dank der immer neuen Nachgiebigkeit des Papstes [1]) sich gestaltet hatte, bestimmend, aber er hielt es für klüger darüber zu schweigen und führte Gründe an, die in der That in letzter Linie den Untergang des Ordens heraufbeschworen haben. Er sagte, daß der Orden sich seiner Aufgabe entfremdet und sich durch Reichtum und Uebermut verhaßt gemacht habe. Ob der Orden eine größere Thätigkeit gegen die Ungläubigen hätte entfalten können, mag dahin gestellt bleiben; daß die Begeisterung der ersten Kreuzzugsperiode auch aus seinen Reihen verflogen war, wird man ihm nicht zum Vorwurf rechnen dürfen. Wahrscheinlich war es im Interesse der wenigen Aufgaben, die noch im Orient zu erfüllen waren, vorteilhafter, wenn durch Beseitigung eines Ordens alle Rivalität ausgeschlossen wurde [2]), in Europa war der Orden mit seiner ungeheuern Klientel ein Hindernis für die Bildung des modernen Staates. Die Aufnahme zahlloser Leute, die ohne Ritter zu sein nur ihr Wohlbefinden unter dem Schutze des Ordens zu steigern hofften, ließ den Zweck der Bruderschaft in den Hintergrund treten und reizte beständig den Haß der königlichen Beamten und der Weltpriester, die über die Klientel des Ordens nichts vermochten. Die Ritter selbst aber haben sich nicht warnen lassen, als die Päpste sie immer aufs Neue mahnten, ihren Stolz und Uebermut zu mäßigen. So steigerten sie den wachsenden Unwillen gegen

1) Die erste Bedingung für den Erfolg des königlichen Planes auf Vernichtung des Ordens war das Verbleiben des Papstes diesseits der Alpen gewesen. Durch seinen Aufenthalt in Poitiers hatte er dann die Lage geschaffen, die ihn zwang, entweder den Orden oder das Papsttum und sich selbst preiszugeben. So sagt auch am 29. Mai 1308 der Legist Wilhelm von Wilers vor dem Papste in Poitiers: *Et vere miraculosum est quicquid accidit in hoc facto, primo quod sub rege Franciae hoc accidit. Nam si fuissetis Romae, Pater sancte, nunquam accidisset propter multas rationes et impedimenta diversa. Sed hoc deus ordinavit, vos Papam et Regem similiter mente et corpore conjungi ad perficiendum tantum ministerium Dei.* (Der mehrfach interessanten Rede dieses Legisten folgen in kurzem Auszug die des Erzb. von Narbonne und des Erzb. von Bourges). Ich berichtete oben S. 498 über die von Sch. nicht benutzte Quelle. Wenn Tolomeo von Lucca (Baluze I, 29) bei dieser Gelegenheit von septem aringantes ex parte regis et regni hoc idem replicantes quod prius et amplius aggravantes spricht, so macht Sch. S. 177 daraus »sieben Punkte (!), die in der Bittschrift des Königs hervorgehoben waren«.

2) *Duo enim superbi in una sella equitare non possunt et Templarii et Hospitalarii, sicut communiter dicitur, se ipsos compati non possunt, cujus causa est cupiditas terrenorum, quae domus una invidet alii, dum una acquirit, quod alia acquirere cupit.* So Collectio de scandalis ecclesiae (nach Druffel in dieser Zeitschr. 1884 Bd. II, 597 etwa 1272 verfaßt), in Döllingers Beitr. zur polit. kirchl. u. Culturgesch. der sechs letzten Jahrhunderte III, 196.



sich in verhängnisvoller Weise. Vor der päpstlichen Kommission haben Zeugen, die dem Orden nur Gutes nachsagten, dies aufs Lebhafteste betont [1]). Ein Ritter, der fünfundzwanzig Jahre dem Orden angehörte, Wilhelm Torrage [2]), war im Jahre seiner Reception im heiligen Lande gewesen und hatte dort von einem alten Templer, einem Spanier, Folgendes aussprechen hören: er sei spät in den Orden getreten, aber vielleicht habe er sich doch noch zu sehr beeilt, denn der Orden könne nicht Bestand haben wegen des Uebermuts der Seinigen und weil sie den Besitz des Ordens mit allen Mitteln vermehrten und allzu gierig und ehrgeizig seien und nicht an den Krieg gegen die Ungläubigen dächten, wie sie sollten«.

So wird man nicht zweifeln dürfen, die Aufhebung des Ordens war eine heilsame Maßregel, aber nur allzu sehr war dabei im Spiele »ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft«. —

Sch. hat in ungeheuerer Breite den Gang des Verfahrens dargestellt, wir erhalten die umfangreichsten Auszüge aus den Akten und empfinden doch nicht den Genuß, den uns das Studium derselben gewähren würde, da die häufig ungeschickte Uebertragung uns viel zu sehr an den Uebersetzer erinnert. Geradezu falsche Uebersetzungen könnte ich in großer Zahl hier anführen, desgleichen eine Menge irrtümlicher Behauptungen aus den Akten, die Sch. im Eifer alle scheinbaren Schuldbeweise zu entkräften recht häufig, namentlich bei Vergleichung mehrerer Aussagen desselben Templers, nicht genau genug angesehen hat. Wenn er auch hier immer bereit gewesen ist, sich an den Text seiner Vorgänger anzulehnen und die wörtlichen Uebereinstimmungen, namentlich mit Havemann, sehr zahlreich sind, so hat Sch. hier doch stets die Quellen daneben benutzt, wie ja zweifellos in diesen Partieen der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt. Man kann sagen, daß er das Aktenmaterial des Processes beherrscht. Ich wäre ihm dankbar gewesen, wenn er uns mehr solche statistische Uebersichten gegeben hätte, wie S. 284 über die Ergebnisse des Verhörs von Poitiers. Doch weiß ich nicht, ob ich ihm raten darf, uns noch eine »Statistik des Ordens« und eine »Revision des Gesammtprozesses«, wie er S. 69 und 266 verspricht, zu geben. Die Litteratur über den Templerorden sollte nicht durch neue Bücher, deren Verfasser so wenig Bürgschaft der Zuverlässigkeit bieten, bereichert werden. Ich kann den Gebrauch des vorliegenden Niemand empfehlen, da es ihm zweifelsohne viel mehr Nachteil als Vorteil bringen wird. Mit Hülfe der übrigen Litteratur und der

1) Michelet II, 9, 83.
2) Michelet II, 12.

Quellen wird man sich in kürzerer Zeit besser informieren können. (Auch ein jüngst erschienenes Werk Lavocat, procès des frères et de l'ordre du Temple. Paris 1888, 420 pp. fördert unsere Kenntnis der Dinge nicht).

3.

Der urkundliche Teil.

Auszunehmen ist natürlich der urkundliche Teil (Bd. II), dessen Nutzen aber doch auch nicht im Verhältnis zu der aufgewandten Mühe steht. Ich will nicht unterlassen den großen Fleiß anzuerkennen, den Sch. auf die Abschrift der vatikanischen Proceßakten verwendet hat. Es wird ihm die Bewältigung eines so massenhaften, höchst einförmigen Materials nicht so leicht Jemand nachmachen! Diese Geduld ist um so bewundernswerter, als dasselbe Material mit zwei unbedeutenden Ausnahmen im Auszug bereits 1883 von Prutz publiciert worden ist [1]). Sch. findet, daß P. bei der Abfassung dieses Auszugs tendenziös verfahren sei, jedenfalls ist es ganz schätzbar nun neben dem Auszug noch den vollständigen Text zu haben. Hier und da unterscheidet sich an schwer lesbaren Stellen auch Sch.s Lesung wesentlich von der Prutz's z. B. Sch. II, 37 und 63, man müßte die Handschrift einsehen, um entscheiden zu können. Der Text scheint sorgfältig behandelt zu sein und namentlich der Proceß von Poitiers, der wohl am meisten die vollständige Mitteilung verdiente, ist durch zahlreiche Anmerkungen und Verweisungen auf Michelets Publikation bereichert! —

Diese Anzeige ist überlang geworden. Ich sage Zweierlei zu meiner Entschuldigung. Ein Buch, das sich vor seinem Erscheinen der Gunst Seiner Majestät des Kaiser Friedrich zu erfreuen hatte, durfte nicht ohne eingehende Begründung verworfen werden, und ferner war eine ausführliche Richtigstellung der falschen Auffassung des Verfassers geboten, da ein Misbrauch seiner Urteile von Seiten einseitiger katholischer Schriftsteller sonst um so sicherer zu erwarten wäre.

1) Kulturgesch. der Kreuzzüge S. 619—32. Es ist nicht uninteressant den Umfang der beiden Publikationen zu vergleichen. Der Proceß von Poitiers füllt bei Sch. S. 13—71, bei P. 623—31, der Proceß von Brindisi bei Sch. 105—140, bei P. 621—23, der Cyprische Proceß bei Sch. 143—400 (!), bei P. 619—21, der Proceß im Kirchenstaate bei Sch. 403—422, bei P. 631—32. Man erkennt leicht, daß, wenn P.s Auszüge vielleicht zu kurz abgebrochen waren, Sch. entschieden des Guten zu viel gethan hat. Er verlor in der Arbeit den Maßstab über den Wert dieser Dinge, das zeigt am Deutlichsten die Thatsache, daß er immer und immer wieder — mindestens sechs Mal — berichtet, wie es ihm gelungen sei die vatikanische Handschrift des von Michelet publicierten Processes aus mehreren Bruchstücken richtig zusammen zu stellen.

Halle a. S. K. Wenck.

Sanesi, Giuseppe, Stefano Porcari e la sua congiura. Pistola Fratelli Bracali 1887. 156 S. 8°. Preis: 2 Lire.

Mit der Verschwörung des römischen Ritters Stefano Porcaro, welche Papst Nikolaus V. 1453 rechtzeitig im Blut zu ersticken wußte, beschäftigt sich obige, Pasquale Villari gewidmete Schrift. Die Berechtigung zu einer erneuten Behandlung dieser in Bezug auf die zu Grunde liegenden Motive noch ziemlich dunkeln Episode findet der Verf. einerseits in dem Umstande, daß er selbst einiges neue archivalische Material aufgefunden hat, dann aber ist es ihm darum zu thun, Einsprache zu erheben gegen die Beurteilung, welche Stefano Porcaro bei dem neuen deutschen Geschichtschreiber der Päpste L. Pastor gefunden hat. Pastor widmete der Verschwörung ein besonderes Kapitel. Da Pastor selbst ebenfalls neue handschriftliche Quellen über Porcaro ans Licht gezogen hatte, ließ Sanesi sich wohl zu der Ansicht verleiten, daß Pastors Darstellung auf einer Prüfung des Quellenmaterials, des alten wie des neuen, beruhe, während in Wirklichkeit Pastor hier wie sonst vorzugsweise seine Vorgänger ausschreibt, selbst die Anmerkungen zum großen Teil Voigt oder Tommasini entlehnt [1]).

Sanesi beschäftigt sich S. 119 f. mit dem Aktenstücke, welches Pastor nach einer Trierer Handschrift zuerst veröffentlicht hat unter der Ueberschrift »Gesta Romanorum nova in confusionem eorum acta sunt die 7. mensis Januarii A. D. 1453«. Dieser Titel ist der Handschrift entnommen, welche außerdem, 2 Blätter vorher, am Schlusse eines gleichfalls über die Verschwörung Porcaros handelnden Briefes Albertis die Bemerkung enthält: »Item depositiones Stefani Porcarii invenies post volucionem duorum foliorum«, während der Brief Albertis, nach Pastor S. 427, jeder Aufschrift entbehrt. Man wird nach diesem Berichte wohl als unzweifelhaft annehmen dürfen, daß die Bezeichnung *Depositiones*, welche sonst den Inhalt des Stückes richtig bezeichnet, nicht der Vorlage der Trierer Handschrift entstammt. Bezüglich der Aufschrift *Gesta Romanorum* etc. aber scheint mir das Wort »Konfusion« nur dann Berechtigung zu haben, wenn es außerhalb des Textes stände; ich habe G. G. A. 1887 S. 482

1) Sanesi konnte die Schrift von Perlbach nicht benutzen, in welcher eine in Betracht zu ziehende Quelle, ein Dialog von Godi, abgedruckt ist, aber in unvollkommener Weise, wie Tommasini hervorgehoben hat. Perlbach hat das, wie Tommasini sagt, »forse«, wie Pastor sagt, »wahrscheinlich« dem Papste überreichte Exemplar der Vatikanischen Bibliothek nicht benutzt. Pastor schreibt S. 434 fg. drei Anmerkungen ganz einfach aus Voigt und Tommasini ab, wie Sanesi hätte sehen können und sollen.

»notata in *confessione*« zu lesen vorgeschlagen [1]). Sanesi findet es zwar auffallend, daß nicht aus dem Vatikanischen Archiv, sondern aus einer Rheinischen Bibliothek ein Protokoll über Porcaros Verhör zu Tage kommt, er stimmt aber Pastor bei, wenn dieser keinen Zweifel über die Echtheit des Schriftstückes zu hegen erklärt, da fast alle Aussagen durch die übrigen zeitgenössischen Quellen bestätigt werden; Sanesi S. 104 und Pastor entscheiden nicht die Frage, ob man es mit einem durch Tortur erpreßten Geständnis zu thun habe oder nicht, aber Sanesi betont mit großer Lebhaftigkeit, daß wir aus den »Depositiones« von manchen Dingen nichts erfahren, über welche Porcaro sicherlich von den Richtern befragt worden ist. Er hält für wahrscheinlich, daß von den Aussagen Porcaros jedenfalls vieles unterdrückt wurde: in den Depositiones seien weder über die schließlichen Ziele Porcaros noch über seine Verbindungen genaue Angaben gemacht. Dies ist richtig; ich glaube aber, man kann weiter gehn. Daß nur in einer späteren Bearbeitung der Satz: *quorum nomina pro meliori tacentur* stehn und daß von einem *aliud aliquod horribile facinus* gesprochen werden kann, welches vielleicht von dem Inkulpaten, wie er selbst gesagt haben soll, verübt worden wäre, leuchtet ein. Da übrigens die Bemerkung Pastors, daß über den äußeren Verlauf auch ähnliche Nachrichten anderer Quellen vorliegen, richtig ist, von den Motiven Porcaros aber in dem Pastorschen Aktenstück wenig die Rede ist, so würde eine nähere Untersuchung der Einzelheiten der Depositiones wenig Neues zu Tage fördern. Die Frage, ob Porcaro Verbindungen mit irgend einer Macht außerhalb des Kirchenstaates gehabt habe, welche Pastor aufgeworfen, aber nicht beantwortet hatte [2]), versucht Sanesi S. 91 mit Hülfe einiger aus dem Florentiner Staatsarchiv entnommenen Berichte des Gesandten Hieronymus Machiavelli zu entscheiden. Aber Machiavelli war nicht in Rom, sondern in Città di Castello und Perugia, wo er seine Republik gegen den Verdacht der Beteiligung an dem Unternehmen verteidigt und zugleich im Anfange Venedig und den König Alfonso, später diesen letzteren allein beschuldigt, Aufregung unter der Bevölkerung hervorzurufen und nach dem Tode Porcaros das Gerücht von neuen Bewegungen gegen das Papsttum zu Rom und Bologna zu verbreiten. Für eine Beteiligung Alfonsos schien ihm auch zu sprechen, daß Porcaro über das Heer Alfonsos Erkundigungen eingezogen haben soll, bevor er nach Rom gieng.

1) Auf S. 668 bei Pastor ist Z. 4 und 6 die Abkürzung für *tantum* als *tamen* aufgelöst, S. 672 Z. 2 v. u. *certum* statt *clarus* zu lesen.

2) Sanesi S. 90 gibt irrig an, Pastor habe Florenz und Mailand als beteiligt bezeichnet.

Sanesi meint nun: das könne nur geschehen sein, weil er es herbeiwünschte oder weil er es fürchtete, und will sich eher für erstere Möglichkeit entscheiden. Ich glaube mit Unrecht. Was würde Sanesi einwenden können, wenn man in dem »quidam maximus dominus« der Gesta, Pastor S. 670, auf den der Papst vertraute, eben den König Alfonso sehen wollte?

Sanesi beurteilt die Persönlichkeit Porcaros ganz anders als Pastor, welcher den »falschen« Humanismus dafür verantwortlich macht, daß Porcaro an dem Regiment eines so vortrefflichen Papstes, wie Nikolaus V., zu rütteln wagte. Hier tritt ein Gegner der weltlichen Papstherrschaft einem warmen Verteidiger entgegen. Sanesi beanstandet mit Recht, daß Pastor S. 432 zustimmend einen Ausspruch G. Voigts II, 371 anführt: »Stefano de Porcari war an Schulden und Wüstheit allerdings ein Catilina, aber nicht an Energie und Werth; auch er nahm ein elendes und feiges Ende«. Sanesi hätte hinzufügen können, daß dieser Ausspruch Voigts nicht bei Besprechung des Aufstandes, sondern in einem späteren zusammenfassenden Artikel fällt, und auf S. 67 Voigt von dem jungen Stefano gesagt hatte, daß er ein Mann »von gutem Adel, feiner Bildung und angenehmen Sitten, ein grollender Feind des Pfaffenwesens und im Herzen Republikaner, der nicht ein eitler Schwärmer wie Cola, sondern muthvoller und feuriger« gewesen sei, der damals noch geneigt gewesen sei, dem Papsttum im freien Gemeinwesen eine Stellung zu belassen.

Bei dem Zustande der Quellen ist es ganz begreiflich, wenn die jetzigen Historiker über Porcaro ebenso verschieden und unsicher urteilen, wie die Zeitgenossen es thaten. Man wird Sanesi in seiner Polemik gegen Pastor Recht geben, wenn er dessen leichthin ausgesprochene Bedenken gegen Infessuras Glaubwürdigkeit zurückweist, aber man wird es einstweilen vermeiden müssen, darüber ein Urteil zu fällen, ob Porcaro, wie Pastor, gestützt auf De Rossi, will, das Papsttum aus Rom vertreiben, oder ob er ihm nur die weltliche Herrschaft nehmen oder beschränken wollte, wie Sanesi befürwortet. Dem letzteren wird man indessen gern zugeben, daß Pastor durchaus fehlgegriffen hat, wenn er Infessuras Bericht über die Einzelheiten des päpstlichen Strafverfahrens — Pastor S. 431 nennt die Hinrichtung: Justifikation — aus dem Grunde verdächtigt, weil Infessura den Porcaro als einen Mann bezeichnet, welcher sein Leben an die Befreiung des Vaterlandes von der Knechtschaft setzte [1]).

1) Pastor will den Nachweis, wie er sagt, im zweiten Bande bringen, aber daß man derlei Zusicherungen gegenüber große Zurückhaltung bewahren muß, dürfte ein anderer ähnlicher Hinweis zeigen. S. 498 bedauert Pastor, daß die



Weiter wird man nur dann kommen, wenn neue Quellen aufgeschlossen werden sollten.

München. **v. Druffel.**

Keller, Otto, Thiere des klassischen Alterthums in kulturhistorischer Beziehung. Mit 56 Abbildungen. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung 1887. 488 S. 8°. Preis: 10 M. 80 Pf.

Während wir eine »Botanik der alten Griechen und Römer« längst besitzen und V. Hehns »Kulturpflanzen und Haustiere« bereits in 5. Auflage vorliegen, steht eine erschöpfende wissenschaftliche Darstellung der den klass. Autoren bekannten Tierwelt immer noch aus. Denn — um dies gleich hier zu sagen — auch das vorliegende umfangreiche Werk befriedigt das Bedürfnis nach einer solchen nicht. Freilich erhebt dasselbe auch keinen Anspruch darauf, sondern will nur Bausteine dazu liefern. Lange Jahre hat der Verfasser, welcher bekanntlich seit einer Reihe von Jahren die Jahresberichte über Naturgeschichte für die Bursian-Müllersche Sammlung gibt, in dieser Hinsicht ein reiches Material gesammelt und die Litteraturnachweise des obigen Werkes von S. 321—488 (über ein Dritteil des ganzen Buches) bieten ein fast erdrückendes Detail.

Berücksichtigt sind nicht bloß die in Italien und Griechenland gewöhnlichen Tiere, sondern auch andere, zum Teil selten erwähnte, wie Gorilla, Wiesent, Ur, Zebu, Schakal, Nilpferd u. a. Von den Säugetieren und Vögeln sind die einzelnen Hauptgruppen durch hervorragende Repräsentanten vertreten.

Einige der Artikel sind vom Verf. im Laufe der Jahre monographisch aber ohne gelehrten Apparat in verschiedenen Zeitschriften, besonders im »Ausland« veröffentlicht worden und erscheinen hier umgearbeitet. Der größere Teil ist ganz neu. Von den besprochenen 25 Tieren sind manche wie Schakal, Damhirsch, Steinbock,

Nachträge zu den früher lückenhaft bekannten Kommentarien des Enea Sylvio Piccolomini von Cugnoni nur nach dem Material der Chigi-Bibliothek ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vatikanischen Handschriften gegeben seien. Und er fährt fort: »Unter diesen glaube ich das theilweise eigenhändig von Pius II. geschriebene Original seiner Denkwürdigkeiten entdeckt zu haben. Näheres hierüber wird der zweite Band des Werkes bringen«. Dieser zweite Band beginnt erst mit der Wahl Pius' II. zum Papste, die Kenntnis der Kommentare in unzweifelhafter Echtheit wäre aber natürlich für die vorhergehende in dem ersten Bande behandelte Zeit vorzugsweise wichtig gewesen. Während er also im Stande war, alle bisher bei Verwertung dieser Quelle obwaltenden Bedenken mit einem Schlage zu beseitigen, citiert Pastor ruhig die alten mangelhaften Ausgaben, und vertröstet auf die Zukunft.

Auerochse, Seehund hier zum ersten Male als wichtige Figuren der alten Tierwelt behandelt.

Die Darstellung läßt zunächst das wissenschaftlich zoologische Interesse zurücktreten und beleuchtet mehr die Frage nach der Verbreitung, symbolischen Bedeutung derselben, ihrer Verwendung als Opfertiere und im Zusammenhange damit die so vielbestrittenen mythologischen Fragen. Was die Alten über die einzelnen Tiere sich dachten und fabelten, welche Eigenschaften sie an ihnen wahrnahmen (und es ist interessant zu sehen, in wie vielen Fällen sie durchaus verschieden sind von unserer Beobachtung), alles dies wird mehr humoristisch unterhaltend erzählt als thematisch abgehandelt. Daß man z. B. den Affen in grüne, weiße oder rote goldbesetzte Fräckchen und Pelzröckchen mit Kapuze kleidete, ihm Masken aufsetzte, ihn tanzen, reiten, kutschieren, Flöte und Syrinx blasen, Leier spielen und gar buchstabieren lehrte — man sieht, daß die Alten von dem Kunststück jenes amerikanischen »Professors«, der einem Schimpansen das Singen der Tonleiter und das Klavierspielen beibrachte, nicht mehr weit entfernt waren —, daß der Sport mit dem nichtsnutzigen Gesellen von den römischen Koketten der Kaiserzeit in tollster Weise getrieben wurde, wie ja schon in einem Mimus des Ritters Laberius ein liebekranker Provisor (farmacopoles) sich in einen Affen verliebte, — diese und ähnliche Schnurren machen die Lektüre zur heiteren Unterhaltung. Vielleicht wäre trotz des eklektischen Charakters des Buches da und dort eine Ausscheidung des Unbedeutenden vorteilhaft gewesen um das Ganze mehr geordnet und durch Abstoßung des vielen Beiwerkes übersichtlich zu machen. Der Verf. wäre dabei noch immer nicht in das andere Extrem einer frostigen Steifheit der Darstellung verfallen; dagegen schützte der an sich unterhaltende Stoff hinlänglich schon selbst.

Gegen die Anordnung, erst den Text in fortlaufendem Drucke zu geben und die Anmerkungen an den Schluß zu verweisen, wird man um so weniger etwas einwenden, als die ungewöhnliche Ausdehnung der Noten (167 enggedruckte Seiten!) im andern Falle dem Leser, namentlich dem nichtphilologischen, recht störend gewesen wäre. Für den Altertumsfreund liegt übrigens in den Quellenverweisungen eine Fülle antiquarischen Stoffes.

Dem Text sind 56 Abbildungen von antiken (griechisch-römischen, assyrischen und ägyptischen) Kunstdenkmälern eingefügt, darunter eine Anzahl z. T. unedierter Bilder aus dem britischen Museum. Gerade in diesem Punkte wird man am meisten Ausstellungen machen. Wer einmal durch die *sala degli animali* des Vatikan gegangen, wird schmerzlich dies und jenes vermissen. Wenn es auch

zweifellos ist, daß in jener Sammlung vieles unecht ist, so enthält sie doch auch ganz unübertrefflich schöne Stücke und ist in Abbildungen weniger bekannt als alle andern Säle. Gerade die vom Verf. citierte Nummer 109, von der er freilich außer dem Auerochsen nur noch die 2 im Katalog angeführten Figuren des Elefanten und des Panthers kennt, während das Stück in Wirklichkeit 6 Figuren umfaßt, ist von feinster Arbeit. In der Mitte steht ein Baum, links davon sind 2 Panther und ein Elefant im Kampfe mit einem dritten dicht am Baume; rechts von letzterem ist oben wieder ein Panther, unten ein Auerochs ruhig stehend, den Kopf wie zuschauend an den Baum gelehnt.

Für die meisten der vom Verf. behandelten Tiere ließen sich aus der genannten Sammlung treffliche Bilder gewinnen und gerade solche müßten die Hauptzierde eines derartigen Werkes werden. Wir machen in dieser Hinsicht, nachdem so viele trefflich illustrierte Publikationen vorliegen, an ein Buch, das irgend eine Seite der alten Welt vermitteln soll, ziemlich große Ansprüche. Eine reiche Ausbeute dürften wohl auch die pompeianischen Säle des Bourbonischen Museums in Neapel gewähren, wo Referent sich der gerade für dieses Genre interessantesten Motive erinnert.

Freilich ist die typographische Herstellung solcher Bilder kostspielig und schwierig für Verfasser und Verleger. Die dem durchgehends frisch und unterhaltend geschriebenen Buche einverleibten Abbildungen sind hübsch und sauber, wie auch die ganze Ausstattung des Buches der Wagnerschen Officin würdig erscheint.

Karlsruhe. J. Häußner.

Höhlbaum, Konstantin, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. II. Bd. Leipzig 1887. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde IV.). XII und 444 S. 8°. Preis: 10 M.

Dieser zweite Band führt S. 1—368 die Erlebnisse Hermanns von Weinsberg von 1553—1578 bis zu seinem sechzigsten Jahre, womit der Verfasser den Bericht über seine Juventus abgeschlossen hat. S. 369—384 teilt der Herausgeber dann noch aus dem anderen Teile der Denkwürdigkeiten, welcher die Jahre 1578—87 umfaßt und welchen Weinsberg als Senectus bezeichnet, eine Betrachtung W.s über seine Person und Gestalt, seine Gemütsart, seine Ansichten über Religion, so wie Angaben über Kleidung und Lebensführung mit. S. 384—405 folgt wie bei B. I eine Worterläuterung, darnach das Register über die in B. I und II genannten Orte und Personen. Der Band enthält also die Denkwürdigkeiten des Mannesalters dieses dem kleineren Bürgerstande angehörigen und in keiner

Weise hervorragenden, aber durch seine juristische Bildung und mehr noch durch seine verständige Art zu einflußreicher Stellung emporsteigenden Mannes. Seine Aufzeichnungen bewahren ferner in diesem Bande die gleiche behagliche Breite wie im ersten Bande. Alle Einzelheiten der Lebensführung und der Wirtschaft der durch ihn vertretenen Massen des mittleren Bürgerstandes werden mit Genauigkeit und Ausführlichkeit beschrieben. Zahl, Farbe, Stoff und Schnitt der Hosen und Mäntel, Zahl der Gänge und der Gäste bei einem Festessen und was ihm dies Gelage kostete oder durch Gaben der Gäste einbrachte, Preise von Wein und Korn, ein Vertrag über Kostgänger, Verhandlungen, Reisen, Bewerbungen, Kloster- und Kirchensachen, Krankheiten, Verfahren der Aerzte, Sterbefälle u. s. w. alles wird in das Buch eingetragen und nicht selten zugleich mit Angabe der durch die Vorgänge veranlaßten Kosten und die Art der Zahlung.

Vieles wiederholt sich dabei und der Herausgeber hat noch häufiger als im ersten Bande aus dieser Ueberfülle manches ausscheiden müssen, aber es liegt nun auch wieder ein Band vor, den man ohne Ermüdung liest und bei dem man doch den Eindruck gewinnt, daß nichts Wesentliches weggelassen ist.

Hermann v. W. war in dieser Periode wiederholt Mitglied des Rats und hatte die Stadt auch bei wichtigen Angelegenheiten zu vertreten, aber die Denkwürdigkeiten behalten auch in diesem Abschnitt ihren kleinbürgerlichen Charakter. In der Verwaltung und dem Leben der Stadt war offenbar damals kein großer Zug, man suchte sich zu behaupten und vor den mannigfaltigen Gefahren zu schützen, die namentlich aus dem Kampf der Niederländer gegen die Spanier der Stadt drohten. Hermann von Weinsberg folgt diesem Kampf mit Teilnahme für die Niederländer. Land und Leute waren ihm wohl bekannt; Köln hatte zahlreiche Beziehungen dorthin, und Weinsberg selbst besuchte das Land in Geschäften und beschreibt eine Reise, die ihn 1569 nach Utrecht und Amsterdam führte. Aber auch hier, inmitten der kriegerischen Erregung bleibt er zurückhaltend gegenüber den großen Entscheidungen, kaum könnte man sagen, daß er gegen die Spanier Partei nähme. Der tapfere Widerstand von Harlem entlockt ihm wohl S. 253 ein entschiedeneres Wort: »und war Harlem der stein, da sich die Albanische victorie an stois«, aber den Fall der Stadt teilt er S. 259 doch wieder ganz kühl mit. Sein Schwager Eck war vielfach in Diensten der Prinzen von Oranien, allein dieser unruhige, die eigene Familie und den weiteren Kreis der Verwandten schwer belästigende Kriegsmann war am wenigsten geeignet den ruhigen Bürger Hermann von Weinsberg für diese Partei zu gewinnen.

Für Schul- und Universitätsverhältnisse bietet dieser Band wieder manche wichtige Nachricht und anschauliche Züge, wenn auch nicht so zahlreiches Material wie der erste Band.

Am Schluß ermahnt H. W. die künftigen Hausväter der Familie bei der katholischen Religion zu verbleiben (S. 371 f. Anm.) »wan der ungrunt und misbrauch abgetain wird«, aber er ermahnt sie auch, sich nicht zu den Eiferern zu gesellen, welche gegen die Evangelischen wüthen »dann es ist in so vil landen, under so vil leuten, die geleirt und megtich und from sind, ingerissen, das es euch nit moglich zu waren«. Die Jesuiten erschienen ihm als Vertreter einer neuen Form der katholischen Religion. S. 371. »Ich wil bei dem alten pliben, den mittelweg wandeln und bitten, got wille alle dingen im friden verrichten laissen«.

Straßburg i. E. G. Kaufmann.

---

von Essen, M. N. H., Index Thucydideus ex Bekkeri editione stereotypa confectus Berolini apud Weidmannos MDCCCLXXXVII. IV und 457 S. 8°. Preis 12 M.

Dieser Index, zu dem der Verfasser durch seinen Lehrer F. W. Ullrich angeregt worden ist, führt von sämtlichen Worten, auch den Eigennamen, die einzelnen Formen, in welchen sie vorkommen, mit bloßer Angabe der Stellen nach örtlicher Folge auf ohne Bezeichnung ihrer Bedeutung, Konstruktion und Verbindung. Wir erfahren also z. B., an welchen Stellen der Reihe nach die verschiedenen Kasus von *λόγος* und *Περικλῆς* und die verschiedenen Formen von *λέγω*, und sogar innerhalb dieser, an welchen die verschiedenen Kasus des Particips *λέγων* sich finden, ja es wird sogar *θεούς* und *θεοὺς*, *βουλήν* und *βυλὴν*, *διά διὰ* und *δι'* und ähnlich auch die verschiedenen Formen des Artikels unterschieden unter Anführung sämtlicher Stellen. Dabei ersehen wir zwar, an welchen Orten *δέ δὲ* und *δ'*, *μέν* und *μὲν*, *καί* und *καὶ*, *τέ τε τ'* und *θ'*, *ἴσον ἴσῳ ἴσης ἴσῃ ἴσον ἴσα* vorkommen, aber wo Thukydides *μὲν—δέ*, *τε—καί*, *καὶ—καί*, *τε—τε*, *ἀπὸ τοῦ ἴσου*, *ἐξ ἴσου* oder *ἐκ τοῦ ἴσου*, *ἐν ἴσῳ* oder *ἐν τῷ ἴσῳ*, *ἐπὶ τῇ ἴσῃ*, *ἐς ἴσον* oder *ἐς τὸ ἴσον*, *τὸ ἴσον φέρεσθαι*, *τὸ ἴσον* oder *τὰ ἴσα νέμειν*, *τὸ ἴσον* oder *ἴσον ἔχειν* gebraucht hat, wird uns nicht angegeben; um das zu finden, muß man alle Stellen, an welchen eines der Worte steht, aus denen diese Wortverbindungen oder Redensarten zusammengesetzt sind, nachschlagen und sich daraus die bezüglichen Beispiele des Gebrauchs zusammensuchen. Welchen wissenschaftlichen oder praktischen Zweck diese rein äußerliche Unterscheidung der Wortformen haben soll, ist schwer einzusehen. Als Hülfsmittel für die Kritik und Exegese des Thukydides und zur historischen Erforschung des attischen Sprachgebrauchs bedürfen wir eines Lexikons, in wel-

chem unter Ausschreibung der besonders charakteristischen Beispiele bei jedem Worte, so weit es nötig ist, die bezüglichen Stellen nach den verschiedenen Arten der Bedeutung und Konstruktion geordnet und zugleich die verschiedenen Verbindungen und Redensarten, in welchen dasselbe vorkommt, bezeichnet sind. Wer sich in einer dieser Beziehungen über den Gebrauch eines Wortes bei Thukydides aus diesem Index unterrichten will, der muß sämtliche Stellen, an welchen dasselbe sich findet, nachschlagen, die welche in Betracht kommen und die welche nicht in Betracht kommen, und bei Schwierigkeiten des Verständnisses, die ihm nicht gerade geläufig sind, außerdem über Bedeutung, Konstruktion oder Verbindung desselben die Kommentare einsehen. So mangelhaft daher auch das Lexicon Thucydideum von Bétant sein mag, durch diesen Index ist es nicht entbehrlich geworden.

Sehr zu tadeln ist es auch, daß nur der Bekkersche Text berücksichtigt wird, ohne die unzweifelhaften Verbesserungen, die derselbe seit Bekker durch die Fortschritte der Kritik sowohl sonst als insbesondere auch in orthographischer Hinsicht erfahren hat, irgendwie zu beachten. So sind denn auch die auffälligsten Fehler desselben in diesen Index übergegangen, außer allen orthographischen z. B. *Πειραϊκὴν* statt *Γραϊκὴν* *β* 23 8, *Δικτιδιῆς* statt *Ἄκτῃ Διῆς* *ε* 35 11 und statt *Διῆς* *ε* 82 36, *ἀνυπολέμιοι* statt *ἀνυπόλεμοι* *γ* 90 33 und ohne ein Zeichen des Zweifels *προσῆξαν* als Aorist von *προσάγω* *β* 97 20.

Anzuerkennen ist die Genauigkeit und Sorgfalt in dem Aufsuchen und Verzeichnen der Stellen; übergangene habe ich, soweit ich habe nachprüfen können, nicht bemerkt.

Demnach ist dieser Index die mechanische Vorarbeit zu einem Lexicon Thucydideum, wie wir es gebrauchen, eine Vorarbeit, wie sie bei angemessener äußerer Sorgfalt und Genauigkeit auch ein solcher anfertigen kann, der sich nicht eingehender mit Thukydides befaßt und von der einschlägigen neuern kritischen und exegetischen Litteratur keine nähere Kenntnis hat. Es wäre zu bedauern, wenn derselbe die Entstehung eines dem Bedürfnisse entsprechenden Lexicon Thucydideum verzögern oder hindern sollte, das freilich in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise nur von einem solchen verfaßt werden kann, der mit dem heutigen Standpunkte der Kritik und Exegese des Thukydides und der bezüglichen Litteratur vollständig vertraut ist.

Münster. J. M. Stahl.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1888.

Zweiter Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1888.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14. 1. Juli 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Pfleiderer, Otto, Das Urchristenthum, seine Schriften und Lehren, in geschichtlichem Zusammenhang beschrieben. Berlin, G. Reimer, 1887. VIII und 891 S. gr. 8°. Preis: M. 14, geb. 16,50.

Unmittelbar nach Karl Weizsäckers Darstellung des »apostolischen Zeitalters der christlichen Kirche« bietet uns sein Landsmann und Fachgenosse ein ganz verschieden angelegtes, von einer durchaus abweichenden Arbeitsmethode zeugendes, aber daneben doch nicht bloß seine Eigenart, sondern auch sein Eigenrecht wahrendes Werk dar, welches ebenso sehr die Materialien zu einer neutestamentlichen Einleitung, wie zu einer biblischen Theologie des Neuen Testamentes und endlich auch zu einer Geschichte des apostolischen und nachapostolischen Zeitalters enthält. Auf die Haltung und Gestaltung unserer Durchschnittstheologie, wie die letztere unter dem Einflusse übermächtiger Zeitgewalten und Zeitströmungen einmal geworden ist, wird das eine dieser Werke so wenig Einfluß gewinnen wie das andere. Wir sind das bereits gewohnt, nur noch für eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Zunftgenossen zu arbeiten. Um so sicherer vertrauen wir auf das nie ersterbende Interesse des geistig regsameren Bruchteils der Zeitgenossen für die Fragen, um die es sich hier handelt. Man sieht es dem einen, wie dem anderen Buche sofort an, daß es zwar keine leichte, aber trotzdem und z. T. auch eben darum keine Lektüre für ausschließlich theologische Kreise bieten will.

Otto Pfleiderer in Berlin hatte 1874 ein Buch über den »Paulinismus« veröffentlicht. Seither hat der zweite Teil desselben, überschrieben »Geschichte des Paulinismus im Urchristentum«, eine weitere Ausführung gefunden in den Vorträgen, welche der Verfasser im Frühjahr 1885 im Auftrage der Hibbert-Stiftung in England gehalten und unter dem Titel Lectures on the influence of the apostle Paul on the development of Christianity (translated by J. Fred. Smith) bei Williams und Norgate, der um derartige, der anglikanischen Theologie nicht eben mundgerechte, Arbeiten so verdienten Verlagsbuchhandlung veröffentlicht hat. Anstatt, wie zuerst beabsichtigt war, dieses Werk auch deutsch herauszugeben, entschloß sich der Verfasser, den Inhalt desselben zum Gegenstande einer neuen und eingehenderen Bearbeitung zu machen. Noch deutlicher als in dem vor 15 Jahren erschienenen Buche tritt hier eine Abweichung des Schülers Baurs von der Marschroute, die der Lehrer gewiesen hatte, in der bekannten und durch die ganze seitherige Entwickelung der Wissenschaft unvermeidlich gewordenen Richtung zu Tage, wonach der Gegensatz zwischen Paulinismus und Judenchristentum nicht mehr in dem Maße, wie der Stifter der Tübinger Schule und seine ersten Jünger gemeint hatten, das treibende Princip der Entwickelung auch in der nachapostolischen Zeit gewesen sein kann, da ja die heidenchristliche Kirche von Anfang an auf dem außerhalb jenes Gegensatzes gelegenenen Boden des Hellenismus sich gebildet und entwickelt hat. Aber auch bei Ritschl, dessen Verdienst, auf jenen Fehler aufmerksam gemacht zu haben, anerkannt wird (S. IV), vermag der Verfasser nicht stehn zu bleiben, sofern ihm die Weiterbildung, welche der Paulinismus auf dem Boden des Hellenismus empfangen hat, nicht sowohl Verflachung und Verderb, als vielmehr naturgemäßer Fortschritt bedeutet (vgl. S. 616 f. 640. 813. 816). »Da die heidenchristliche Weltkirche durch die paulinische Christusverkündigung auf einem durch den vorchristlichen Hellenismus längst vorbereiteten Boden gepflanzt worden ist, so waren eben dieser Hellenismus und jene Christusverkündigung die beiden Faktoren, aus deren Verbindung die Eigenart des Heidenchristentums von seiner Entstehung an sich natürlich erklärt und aus deren wechselseitigem Verhältnis der Durchdringung oder Sonderung, der Ueber- oder Unterordnung des einen oder anderen Faktors die verschiedenen Entwickelungsformen der urchristlichen und altkirchlichen Lehrweise sich völlig ungezwungen bezeichnen lassen« (S. V). »Niemals seit dem Apostelkonvent, also eben seit seiner ersten Gemeindebildung, hat sich das Heidenchristentum in der Lage befunden, daß es sich

hätte veranlaßt fühlen können, mit den Juden um sein Existenzrecht zu verhandeln und durch Kompromisse dasselbe zu erkaufen« (S. 610).

Damit hängt vor Allem die Frontveränderung zusammen, welche die kritische Schule auch in dieser neuesten Kundgebung der Apostelgeschichte gegenüber vollzogen hat. Treffend und scharf wird der Grundgedanke dieses kanonischen Buches dahin formuliert: »Apologie des Christentums vor der römischen Staatsgewalt, scharfe Scheidung desselben vom Judentum und Zurückstellung des innerchristlichen Gegensatzes hinter diesen äußeren« (S. 597). Seine Entstehung fällt in eine Zeit, da »das übermächtige Heidentum längst nichts mehr für seinen Bestand und seine Gesetzesfreiheit zu befürchten« (S. 545), wohl aber Ursache hatte, der römischen Staatsmacht zu verstehn zu geben, daß alle bisherigen Verfolgungen der Christen auf Machinationen und Zettelungen der eifersüchtigen Judenschaft zurückzuführen seien (S. 544 f.). Dieser »rücksichtslose Antijudaismus«, der die Kehrseite des heidenchristlichen Selbstbewußtseins beim Apostelgeschichtschreiber bilde (S. 610), wäre ja sicher so schlecht als möglich angebracht gewesen, wenn es sich etwa darum handeln sollte, die Anerkennung des Heidenchristentums seitens der Judenchristen durch Zugeständnisse an dieselben zu erkaufen (S. 546). Was man in letzterem Sinne hat deuten wollen, beweist nur, daß dem Pauliner der zweitfolgenden Generation ein Idealbild von der apostolischen Urgemeinde als leitender Mutterkirche vorschwebte (S. 573), während ihm andererseits die Motive, die den Paulus schon gleich nach seiner Bekehrung von Jerusalem fernhielten, so wenig als die dialektischen Grundlagen des Lehrsystems mehr verständlich waren (S. 568). Insonderheit sind die Verteidigungsreden des Apostels nur »der vereinfachte Niederschlag des Paulinismus im Bewußtsein der heidenchristlichen Kirche, welche sich natürlich auf die Subtilitäten der paulinischen Dialektik nicht verstand, freilich auch für die tiefere Mystik des Apostels weniger Sinn hatte« (S. 604). In diesen und anderen Fällen »sind die Abweichungen der Apostelgeschichte viel weniger aus bestimmten theologischen Absichten zu erklären, als vielmehr aus dem schriftstellerischen Streben nach anschaulicher und pragmatisch zusammenhängender Darstellung, wobei freilich bei dem, was der Verfasser als Eigenes gab, seine und seiner Zeit Ansicht vom Urchristentum maßgebend war« (S. 569, vgl. S. 601). Immerhin läßt sein Bericht also doch erkennen, »wie sich die Urgeschichte des Christentums im Bewußtsein der späteren Zeit ausnahm, und von da aus können wir dann doch mittelbar auch darauf schließen, wie sie sich in der Wirklichkeit ausgenommen haben mag« (S. 548).

Die Richtung, in welcher auf Grund einer so unanfechtbaren Wertung der Apostelgeschichte und auf kritisch bewährter Beurteilung der übrigen neutestamentlichen Schriften die Tübinger Konstruktion vom Urchristentum hier weiter gebildet erscheint, bestimmt sich durch Wahrnehmungen, wie folgende. Im Gegensatze zu einer Geschichtsauffassung, derzufolge das hellenische Element dem Christentum erst plötzlich in Gestalt des Gnosticismus sich genähert und als ein fremder Infektionsstoff eingeimpft hätte, wird behauptet, »daß der Hellenismus vom ersten Anfang an, nämlich seit Paulus, ein wesentliches Element der christlichen Theologie gebildet hat und innerhalb ihrer neutestamentlichen Entwickelung durch den Deuteropaulinismus und Johanneismus herab immer größere Bedeutung gewonnen, immer maßgebenderen Einfluß geübt hat« (S. 788). Dagegen ist allerdings dann nichts einzuwenden, wenn einerseits der Nachweis des tiefgehenden Einflusses hellenischer Litteratur und Rhetorik auf Paulus, wie er jüngst gerade von einer jener Geschichtsauffassung verwandten Seite geführt worden ist, andererseits die keineswegs sehr klare und übereinstimmende Stellung, die man dort zum Johannesevangelium einnimmt, in Anschlag gebracht werden. Bei dem originellen Heidenapostel selbst zwar erscheint das hellenistische Element noch eigentümlich verknüpft mit pharisäischer Schultheologie. Die Voraussetzungen der Letzteren hat der Pharisäer Paulus auch als Apostel festgehalten, um vom Boden der Gesetzesreligion aus und mittelst ihres Begriffsapparats die Schranken derselben zu durchbrechen und der Weltreligion Bahn zu bereiten. Aber so notwendig diese rabbinische Begründung der letzteren als geschichtlicher Uebergang gewesen sein mochte, so wenig konnte sie zu einem bleibenden Bestandteil des heidenchristlichen Bewußtseins werden. Sie war dazu teils zu sehr, teils zu wenig jüdisch; jenes, sofern die Vorstellungen von sühnebedürftigem Gesetzesfluch, von stellvertretendem Strafleiden, von zugerechneter Gerechtigkeit eben nur verständlich blieben auf dem Boden der pharisäischen Gesetzesreligion, welchem sie entstammt waren (S. 615); dieses, weil die Gesetz und Evangelium in ausschließenden Gegensatz zu einander versetzenden Resultate, zu welchen Paulus gerade durch Anwendung seiner gesetzlichen Kategorien gelangt war, für die Heidenchristen, die im Einklang mit der Urgemeinde wie mit Paulus im A. T. ein göttliches Offenbarungsbuch verehrten, als eine theoretisch-unfaßbare und praktisch unbrauchbare Paradoxie erschienen. »Die Scheidung des Evangeliums vom Gesetz, des Glaubens von den Werken, welche bei Paulus notwendiges Kampfmittel im Ringen mit dem Judentum gewesen war, war für die von Haus aus dem Judentum fernstehenden Heidenchristen nicht bloß nicht mehr notwen-

dig, sondern geradezu gefährlich, weil sie auf diesem neuen Boden nur die Bedeutung eines Bruches mit der geschichtlichen Grundlage der neuen Religion, mit dem A. T., hätte haben können; der paulinische Antinomismus wäre hier zum Dualismus geworden« (S. 616). Deutlich beweist der Ultrapaulinismus eines Marcion, wohin eine geradlinige Entwickelung lediglich auf der paulinischen Fortschrittslinie geführt hätte. Den notwendigen Rückschlag dagegen stellt jener zur kirchlichen Tradition und Autorität geflüchtete Paulinismus dar, wie ihn die Pastoralbriefe zum Ausdruck bringen (S. 801. 807). Nicht also sind es, wie einst die Tübinger meinten, judenchristliche Einflüsse, kraft deren eine solche Rückbewegung sich vollzog, sondern die werdende Heidenkirche gehorchte nur dem eigensten Triebe der Selbsterhaltung, wenn sie das pharisäische Element im Paulinismus, die antijudaistische Dialektik und Streittheologie, für die ihr überhaupt das Verständnis ausgegangen war, bei Seite setzte und sich dafür an die hellenistische Seite seiner Gedankenwelt, sowie an das praktische Ergebnis seines Lebenswerkes, den christlichen Universalismus hielt (S. 616. 879). Gerade die verhältnismäßige Veräußerlichung und Verdünnung, welche das paulinische Glaubensprincip erfuhr, indem es in der Heidenkirche zum Princip der Rechtgläubigkeit wurde, ließ seine in der nachpaulinischen Litteratur eintretende Ergänzung durch die Liebe als »das einzig Richtige« erscheinen (S. 813); am allerwenigsten aber darf in dieser Verbindung von Glauben und Liebe ein Zeichen judenchristlicher Neigung, eine Parole etwa für die Union vom Paulinismus und Petrinismus erblickt werden, wie von der Kritik seltsamer Weise geschehen ist; oder »wo in aller Welt wäre denn je die Liebe das Eigentümliche des Judentums gewesen?« Und so kommt der Verfasser noch öfter darauf zurück, daß gerade dieses theoretisch vereinfachte, dogmatisch verfestigte Christentum, wie z. B. die Pastoralbriefe es vertreten, einen Fortschritt bedeute, insofern es »wirklich eine gesunde Lehre zu heißen verdient und kirchlich durchaus brauchbar ist, unmittelbarer brauchbar als der zwar freilich tiefere und geistvollere, aber dafür auch an theoretischen und praktischen Schwierigkeiten viel reichere Urpaulinismus« (S. 816).

Der Verfasser liebt es, diese seine obersten Gesichtspunkte in einem zwiefachen Gegensatz zur Entfaltung und Geltung zu bringen. »Die nachpaulinische Theologie ist also weder das Produkt einer äußerlichen Vermittlung von Paulinismus und Judenchristentum, noch aber auch ein Abfall und Rückfall vom Paulinismus, eine Verflachung und Verderbung durch heidnische Oberflächlichkeit und griechische Weltweisheit«. Diese doppelseitige Abwehr S. 616 f. soll nach Vor-



rede S. IV f. zur Auseinandersetzung des Verfassers sowohl mit Baur, als auch mit Ritschl dienen. Jene Theologie der werdenden Kirche ist »vielmehr ganz einfach die naturgemäße Weiterentwickelung des durch Paulus christianisierten Hellenismus, der von Haus aus weder mit Paulinismus, noch mit Judenchristentum identisch, sondern ein Drittes neben und über beiden« (S. 617). »Der kirchliche Katholicismus — lautet das Schlußwort (S. 891) — ist nicht aus einem Kompromis zwischen Juden- und Heidenchristentum, ebensowenig aber auch aus einem Abfall der nachapostolischen von der apostolischen Religion erwachsen, sondern er ist das natürliche Produkt der innern und selbständigen Entwickelung des durch Paulus christianisierten Hellenismus gewesen«. Ein erstes und wichtigstes Dokument für diesen Entwickelungsgang der christlichen Sache liegt vor im Hebräerbrief, der paulinisch lehren will, diese seine Absicht aber eben darum nur sehr teilweise erreicht, weil dem alexandrinisch gebildeten Hellenisten, welcher das Schriftstück abgefaßt hat, für das specifisch Paulinische, die Verbindung pharisäischer Schultheologie mit christlicher Mystik, das Verständnis von Haus aus fehlte (S. 639), wie jener ganzen Folgezeit, der der Brief angehört, auch die praktischen Interessen und Motive der paulinischen Polemik abhanden gekommen waren. »Für das Christentum des zweiten Jahrhunderts war der Kampf um die Befreiung vom jüdischen Gesetz principiell entschieden und mit der Erledigung dieser altpaulinischen Kardinalfrage verlor auch der abstrakte Gegensatz von Glauben und Werken alle praktische Bedeutung. Was die Zeit brauchte, waren sittliche Normen zur Ordnung des Gemeindelebens und sittliche Impulse zur Kräftigung des Willens unter den beginnenden Verfolgungen«. »Es ist wichtig, hierbei zu konstatieren, daß diese Umbildung des echten Paulinismus im deuteropaulinischen Hellenismus nicht aus judaistischen Einflüssen zu erklären ist, sondern eine durch die inneren Schwierigkeiten der paulinischen Theologie einerseits und durch die veränderten Zeitbedürfnisse andererseits bedingte natürliche Entwickelung des Heidenchristentums bildet, welcher ihr gutes Recht nicht abgesprochen werden kann« (S. 640). Ganz einverstanden! Nur möchten wir gerne damit die Anerkennung verbunden sehen, daß mit diesem Fortschritt doch auch ein Rückschritt verbunden war, sofern die Stiftung Jesu ihrer einfachen, ewig gleich verständlichen, rein religiösen und sittlichen Bedingtheit entzogen und je länger desto mehr dem Richtmaße einer Zeitbildung unterstellt worden ist, welche auf jene flüssigen Grundkräfte wie ein Wasser aufsaugender Schwamm wirkte. Es ist nicht möglich gewesen, die ganze Quelle aufzusaugen, und man ist von Zeit zu Zeit auch daran

gegangen, den Schwamm wieder auszudrücken. Aber das beneidenswerteste Schicksal war es weder für die antike Geistesbildung, noch für die christliche Religion, wenn die Verhältnisse so lagen, daß diese nur zum Siege gelangen, jene nur vor gänzlichem und unwiderruflichem Untergange sich retten konnte, unter der Bedingung, daß der beiderseitigen Vermischung die Weltanschauung der Kirchenväter und der Scholastiker entsprang.

Der Verfasser reiht an den Hebräerbrief die nach Clemens, Petrus, Barnabas genannten Episteln. Insonderheit der Kolosserbrief »zeigt, wie die hellenistischen Elemente der nachpaulinischen Theologie durch immer engere Anlehnung an die alexandrinische Religionsphilosophie zu einer christlichen Spekulation fortgebildet, die pharisäischen Elemente aber teils beseitigt, teils ebenfalls im Sinne transcendentaler Spekulation und Dämonologie umgedeutet wurden« (S. 672). Daher hier ein »dem Paulus gänzlich fernliegender Gedanke«, die der centralen und kosmischen Weltstellung, welche die Person Christi gewinnt, entsprechende Ausdehnung seiner versöhnenden Wirksamkeit auch auf die außermenschliche Geisterwelt (S. 676); dazu auch die Idee einer Fortsetzung des heilskräftigen Leidens Christi in dem gleichermaßen wirksamen Leiden der Seinigen (S. 678 f.). Von wesentlich derselben Art ist der vom Kolosserbrief abhängige Epheserbrief, welcher in der Entwickelung des Paulinismus zum Hellenismus der katholischen Kirche die unmittelbare Vorstufe der johanneischen Theologie bildet (S. 695), während das vierte Evangelium selbst die reifste und gehaltreichste Frucht der vom Hebräerbrief ausgegangenen hellenistischen Lehrbildung darstellt (S. 696). Weit entfernt eine zwischen Petrinern und Paulinern vermittelnde Tendenzschrift zu sein, liegt demnach auch die Bedeutung des ersten Petrusbriefes nur darin, daß er ein charakteristischer Ausdruck des über jenen Gegensatz hinausgewachsenen allgemeinen kirchlichen, d. h. katholischen Bewußtseins ist und besonders lehrreich erkennen läßt, wie man in den kirchlichen Kreisen des zweiten Jahrhunderts die paulinischen Schriften verstand und verwertete: »nämlich so, daß man die eigentümlichen dogmatischen Kanten und Spitzen derselben abgeschliffen und die allgemeinen religiös-sittlichen Vorstellungen und Motive aus denselben als den bleibend wertvollen Gehalt herausgenommen hat« (S. 655). Und nicht anders steht es auch mit derjenigen Reihe von Schriften, welche der paulinischen Lehrweise viel ferner stehn und auf die Kritik vielfach den Eindruck judenchristlicher Machwerke ausgeübt haben, als da sind Hermas, Jakobus, Lehre der 12 Apostel. »Man könnte ihre Richtung als den katholisch gewordenen Hellenismus bezeichnen, wie die der Pa-

storal- und Ignatiusbriefe als den katholisch gewordenen Paulinismus« (S. 845). Ihr Katholicismus war eben »nicht der dogmatische, sondern der ethische, der dem Typus der Evangelien viel näher steht als dem der paulinischen Briefe« (S. 844). So ist namentlich auch das Christentum des Jakobusbriefes »nicht Judenchristentum im Gegensatz zum Heidenchristentum gewesen, sondern eben jener praktische Katholicismus, wie er sich aus dem hellenistischen Heidenchristentum durch Abschwächung oder Ausscheidung der paulinischen Dogmen besonders in der römischen Kirche während des zweiten Jahrhunderts gebildet hat« (S. 879 f.).

Es gibt gegenwärtig weit verbreitete Richtungen innerhalb der Theologie, welche sich etwas darauf zu gut thun, im ersten Petrusbriefe und im Jakobusbriefe zwei fossile Knochen aus der untersten und tiefsten Schicht des Urchristentums entdeckt zu haben, die man den Behauptungen der Evolutionstheorie kühnlichst entgegenhalten dürfe, um zu zeigen, daß, was letztere auf einem langen Umwege zu Stande kommen läßt, vielmehr von Anfang an fertig existiert habe. An diesem Grundirrtum, der schon durch Wahrnehmung der auf der Hand liegenden und längst nachgewiesenen litterarischen Abhängigkeitsverhältnisse der betreffenden Schriftstücke zu heben wäre, krankt die heutige Schultheologie in ihrer Beurteilung des Urchristentums fast durchgängig. Möge Beachtung finden, was ihr in dieser Richtung hier zur Remedur geboten und empfohlen wird. Wie die Dinge einmal liegen, kann vorpaulinisches Christentum nur konstruiert werden teils auf dem Wege von Rückschlüssen aus Evangelien und Paulusbriefen, teils auf Grund einer an der Apostelgeschichte methodisch geübten Quellenkritik.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

Kaftan, Julius, Dr. und Prof. der Theologie, Das Wesen der christlichen Religion. Zweite Auflage. Basel, Detloff, 1888. 490 S. 8°. Preis: M. 8.

Die Veränderungen, welche diese zweite Auflage gegenüber der ersten aufweist, sind nach der eignen Bemerkung des Verf.s unerheblich. Auch die eine derselben, welche man etwa ausnehmen könnte, ändert nichts an den Grundgedanken des Buches.

Mithin will der Verf. auch jetzt wiederum das Christentum darstellen als beruhend: material auf dem Princip des Eudämonismus, formal auf dem Princip einer äußerlichen Offenbarung. Ersteres teilt nach ihm das Christentum bis zu einem gewissen Grade mit aller Religion überhaupt. Letzteres kommt in Wahrheit ihm allein

zu; und zwar findet hierin die Eigentümlichkeit des Christentums, durch welche es sich von allen andern Religionen unterscheiden soll, ihre Legitimation.

Diese Eigentümlichkeit des Christentums soll darin bestehn, daß in ihm Religion und Sittlichkeit sich »vollkommen durchdringen«, d. h. daß das Princip des religiösen Eudämonismus hier den Gedanken eines sittlichen Ideals »als Moment« in sich aufnimmt. Diese Kombination soll eine so einzigartige und wundersame sein, daß es der übernatürlichen Offenbarung Gottes in Christo bedurfte, um sie herbeizuführen, und daß es für uns der gehorsamen Unterwerfung unter die äußere Autorität dieser Offenbarung bedarf, um an ihr festhalten zu können.

Die Formulierung der Eigentümlichkeit des Christentums, die damit gegeben ist, verhüllt zunächst einigermaßen die eudämonistische Grundtendenz in des Verfassers Auffassung auch dieser Religion; indes nur vorübergehend; schließlich ist das eudämonistische Motiv ihm doch auch im Christentum das beherrschende.

Zur Verhüllung der Grundgedanken des Verf. ist außerdem geeignet ein Terminus, welchen er von Ritschl herübergenommen hat. Was nämlich das materiale religiöse Princip anbelangt, so meidet er den Ausdruck: »Eudämonismus«. (S. 53: »Ein anderer möglicher Ausdruck „eudämonistisch" empfiehlt sich nicht, da er einmal einen üblen Klang hat«). Statt dessen wählt der Verf. den Ausdruck »natürliche Werturteile« (im Unterschied von moralischen Werturteilen). Dies ist in mehrfacher Beziehung zu bedauern. Einmal bedarf es bei einem solchen Terminus stets erst einer besondern Auseinandersetzung, bis man den an sich sehr einfachen Sinn desselben als bekannt voraussetzen kann. Dann aber gehört überhaupt der Ausdruck »Werturteil« zu den übelsten Eigentümlichkeiten des Theologen Ritschl, weil das Wort dabei in einem ganz andern Sinne genommen werden muß, als der, in welchem es sonst recipiert ist. Während sonst ein »Werturteil« als ein ganz besonders umsichtig und gewissenhaft abgegebenes angesehen wird, dem im eminenten Grade objektive Geltung beigelegt werden muß (Taxatoren pflegt man zu beeidigen), ist es bei den von Ritschl abhängigen Theologen vielmehr das durch das subjektive Interesse des Urteilenden entscheidend beeinflußte Urteil, dem mithin Geltung nur von denen beigelegt werden kann, welche jenes subjektive Interesse in Bezug auf Lust oder Unlust teilen. Nicht leicht hat ein anderer Ausdruck neuerdings mehr Verwirrung hervorgerufen als gerade dieser. An einer ähnlichen Unklarheit, die von ähnlichen Folgen begleitet ist, leiden die Ritschlschen Termini »Selbstgefühl« und »Selbst-

zweck«. Doch davon ein andermal. Wenn also der Verf. von »natürlichen Werturteilen« redet, so versteht er darunter Urteile, welche unter dem allein maßgebenden Einfluß des Interesses abgegeben werden, welches das Subjekt an seinem persönlichen Wohl und Wehe hat.

Erst damit rückt die Behauptung in das rechte Licht, daß in aller Religion das Empfinden, Vorstellen, Handeln durch »natürliche Werturteile« normiert sei, d. h. durch den Gesichtspunkt des subjektiven Wohls und Wehes. Wir unsererseits sehen keinen Grund den weit klareren Ausdruck »eudämonistisch« zu meiden.

Die hervorgehobenen sehr einfachen Grundgedanken des Verf. werden nun in einer Ausführung durchgeführt, in welcher er so ziemlich alle Probleme der Religionsphilosophie und Dogmatik berührt, zum Teil nur, um ihre eventuelle Lösung von seinen Gesichtspunkten aus anzudeuten, zum Teil auch, um eine Lösung wirklich zu geben. Nur die letzteren Partieen können hier in Betracht kommen. Von allen Seitenwegen absehend, richten wir daher den Blick zunächst nur auf die Erörterungen, welche die Fragen über das Wesen der Religion und das Princip des Christentums betreffen.

Ein Hauptinteresse des Verf. ist es, das Christentum als eine Religion zu erweisen, deren eigentümliches Wesen sich nur aus dem Eingreifen einer schlechthin supranaturalen Offenbarung begreifen lasse. Von diesem Interesse zeigt sich sofort seine Darlegung des allgemeinen Wesens der Religion entscheidend beherrscht.

Er strebt dieses letztere so darzustellen, daß das Christentum auf keine Weise als die spontan hervortretende Blüte und Frucht einer ihm vorausgehenden Entwickelung erscheinen kann. Daher wird, wie man es sonst nur bei der naturalistischen Betrachtungsweise gewohnt ist, die außerchristliche religiöse Entwickelung der idealen Motive möglichst entkleidet, und namentlich ohne Zulassung irgend welcher tiefer greifenden spekulativen Gesichtspunkte rein empiristisch als einseitig menschliches Produkt der Kulturentwickelung vorgeführt. Der Trieb, aus welchem alle Religionen erwachsen, ist für den Verf. der Selbsterhaltungs- und Selbsterweiterungstrieb. Da das empirische Dasein diesen Trieb nur mangelhaft befriedigt, so postuliert der Mensch die Gottheit, welche ihm zu dieser Befriedigung verhelfen soll. Von ihr sich abhängig setzend, befleißigt er sich ihr gegenüber eines Verhaltens, welches sie bestimmen kann ihm das Gut, welches er erstrebt, zu gewähren. Dieses Gut ist stets, in den niedersten, wie in den höchsten Religionen lediglich ein solches, welches dem Menschen sein Wohlsein erhöhen, resp. vollenden soll. Auch im Christentum; hier nur mit der Modifikation,

daß das Wohlsein durch das Gutsein bedingt ist, daß »vollkommenes Leben« (moralisch) in den Begriff des wahren »Lebens« als integrierendes Moment mit aufgenommen ist. Die eigentliche Intention des religiösen Subjekts geht aber auch im Christentum lediglich auf Wohlsein, Lust, Seligkeit. Um aber nun die Gebundenheit dieses Ziels an jenes moralische Moment dem Christentum als seine geoffenbarte Eigentümlichkeit strikte zu reservieren, dringt der Verf. in seiner Erörterung des allgemeinen Wesens der Religion um so eifriger darauf, daß die Begriffe des »Gutes« und des »sittlichen Ideales« streng auseinander gehalten werden. Güter und sittliche Ideale sind nach ihm völlig disparate Größen, die ursprünglich und dem Wesen der Sache nach gar nichts mit einander zu schaffen haben. Die sittlichen Ideale, samt der verpflichtenden Kraft, welche sie äußern, sollen auf einem ganz andern Felde erwachsen, als die Religion: aus der Erfahrung von den Bedürfnissen der Gesellschaft und aus den erziehenden Einwirkungen, welche die Gesellschaft auf das Individuum ausübt. Und unter den außerchristlichen Religionen hat nun keine einzige eine wirkliche principielle und vollständige Kombinierung von »religiösem Gut« und »sittlichem Ideal« erreicht.

Die Schwierigkeiten, die der Verf. behufs Durchführung dieser Konstruktion zu überwinden hatte, waren begreiflicherweise nicht unerheblich. Sie liegen vor allem in dem deutlichen Dementi, welches die thatsächliche religiöse Entwickelung seinen Voraussetzungen entgegenstellt. Diesem Dementi gegenüber sah er sich zu mannichfachen Concessionen gezwungen, welche seinen gesamten Aufbau unsicher machen. Vor allem muß er zugestehn, daß das Einrücken »sittlicher Güter« in die Reihe der religiösen Strebeziele bereits längst vor dem Christentum eine Durchdringung von Religion und Sittlichkeit angebahnt und teilweise herbeigeführt hat; sodann liegt in der sittlichen Gesetzesreligion Israels ihrer ursprünglichen, auch in der Entartung immer noch durchblickenden Intention nach im wesentlichen bereits derjenige Zusammenhang von »höchstem Gut« und »sittlichem Ideal« vor, in welchem der Verf. das Eigentümliche des Christentums erblicken will. Nun läßt aber der Verf. die erstgenannte Erscheinung nicht zu ihrem vollen Werte kommen. Und was die Gesetzesreligion betrifft, so definiert er ihr Wesen in einer Art, daß allerdings noch eine Differenz zwischen ihr und seinem Christentum bestehn bleibt. Das Wesen der Gesetzesreligion soll darin bestehn, daß das durch die menschliche Leistung erstrebte Gut ein sittlich gleichgültiges sei, mit der Bedingung der Gesetzeserfüllung daher nicht in dem innigen Zusammenhang stehe, daß — wie es im

Christentum der Fall sei — in und mit der sittlichen Leistung das erstrebte höchste Gut bereits verwirklicht, oder das Kommen des Reiches Gottes bereits mit herbeigeführt werde. Allein weder läßt sich leugnen, daß das vom Juden erwartete Messiasreich ein sittliches Gut war, und die Teilnahme an demselben keineswegs einen sittlich gleichgültigen Lohn darstellte, noch daß die Gesetzeserfüllung einen sehr wesentlichen Anteil an der Herbeiführung und Verwirklichung des Reiches hatte; stellte sie doch dem Reiche schließlich seine Bürgerschaft bereit, und bestimmte den Termin seines Eintretens. Und endlich wird dem jüdischen Streben nach Gesetzeserfüllung, auch wo es in Aeußerlichkeiten sich verlor, der Charakter einer sittlichen und nicht bloß einseitig religiösen Leistung kaum abzusprechen sein. Ein principieller Unterschied zwischen der klassischen Gesetzesreligion und des Verfassers Christentum will sich darnach nicht herausstellen. Nun ist richtig, daß der Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Religion im Christentum ein engerer ist, als in der jüdischen Gesetzesreligion. Ja, derselbe ist thatsächlich sogar ein noch weit völligerer, als der, welchen der Verfasser statuiert. Statt zu sagen: im Christentum wird das sittliche Ideal zu einem Moment innerhalb des höchsten Gutes, hätte er sich vielmehr durch das wirkliche Christentum sowie durch das, was er diesem gegenüber zuzugestehn genötigt ist, veranlaßt sehen müssen zu sagen: im Christentum fällt das höchste Gut mit dem sittlichen Ideal zusammen. Wenn nämlich der Verf. zugesteht, daß das im Christentum erstrebte Gut, das überweltliche Reich Gottes, ein sittliches Gut ist, dessen Genuß ohne sittliche Mitarbeit an seiner Herbeiführung sachlich unmöglich ist, so ist es seltsam, dasjenige als ein bloßes Moment zu behandeln, was sich als das Wesentliche herausstellt, womit das Gut selbst steht und fällt. Ein derartiges Identificieren von höchstem Gut und sittlichem Ideal aber, wie es im Christentum vorliegt, der vorchristlichen Entwickelung abzusprechen, hat angesichts der platonischen, stoischen und alexandrinischen Ethik seine großen Schwierigkeiten.

Doch hat der Verfasser, wie wir bereits sahen, ein besonderes Interesse daran, ein so völliges sachliches Zusammenfallen von höchstem Gut und sittlichem Ideal auch für das Christentum nicht zuzugeben. Vielmehr soll ihre Kombinierung, als die zweier völlig disparater Größen, im Christentum eben nur durch eine Offenbarung herbeigeführt sein. Das eigentliche religiöse Strebeziel soll auch hier die Seligkeit an sich bleiben, keineswegs das sittliche Ideal. Dieses letztere ist hier jenem Streben nur auf eine Weise in den Weg gelegt, daß es nicht umgangen werden kann, wenn das Ziel erreicht

werden soll. Die Tugend ist hier konstitutives Element der Seligkeit. Da aber diese Kombination weder in der Sache, noch in einem eignen Bedürfnis des Menschenwesens begründet sein soll, so bedarf es, um sie anzuerkennen und sich ihr zu unterziehen für den Menschen eines Gehorsamsaktes gegenüber der Offenbarung.

Diese Konstruktion des Verf.s ist aber, noch ganz abgesehen von der Frage nach der Originalität des Christentums, durch die griechische Ethik widerlegt, welche eben sogar eine völlige Identificierung von höchstem Gut und sittlichem Ideal, und nicht bloß eine äußerlich bleibende Kombinierung derselben vollzog, ohne darauf durch eine übernatürliche Offenbarung geführt worden zu sein. Hiermit ist aber ferner zugleich konstatiert, daß auf dieser Seite, in der Gruppierung von höchstem Gut und sittlichem Ideal zu einander, das eigentliche Originale des Christentums überhaupt nicht zu suchen ist. Die Identificierung beider, oder die Verwirklichung des sittlichen Ideals, als letztes Strebeziel oder höchstes Gut für den Einzelnen fand sich schon in der griechischen Ethik. Die Idee eines Reiches, in welchem das Böse keine Stelle mehr habe, als letztes Strebeziel oder höchstes Gut für die Menschheit, fand sich schon im jüdischen Messiastum; wie denn das Christentum überhaupt den geschichtsphilosophischen Gedanken einer zielvollen Entwickelung der Menschheit vom Judentum, insbesondere von der jüdischen Prophetie und Apokalyptik übernommen hat. Hier also mit Platonismus und Judentum im Wesentlichen auf demselben Wege, auch im Einzelnen der Ethik beide nur durch die koncentriertere Energie der Geltendmachung überbietend, hat das Christentum seine eigentliche Originalität auf einer ganz andern Seite, und zwar lediglich auf der specifisch religiösen; das heißt aber nicht, wie beim Verfasser, in der Art wie das Christentum das »religiöse Gut« vorstellt, sondern in der Art, wie es die Beziehung zwischen Mensch und Gott gestaltet. Hier liegt unseres Erachtens der Nerv des Christentums. Nun soll freilich auch nach dem Verfasser die Offenbarung sich mit auf diesen Punkt erstreckt haben. Denn auch nach ihm ist der nach Sicherung und Bereicherung seines Lebens trachtende Mensch eben nur dadurch religiös, daß er beides von der Gottheit erwartet, und von seiner richtigen Beziehung zu ihr die Erfüllung seiner Wünsche abhängig sieht. Was aber jeder Religion ihren Charakter gibt, das ist nach dem Verf. doch in erster Linie die Art, wie sie das höchste Gut vorstellt, das in ihr erstrebt wird; und hiernach bemißt sich erst, wie der Mensch seine Beziehung zur Gottheit einzurichten hat, um es zu erlangen.

Allein, was das Christentum anbelangt, so hält Ref. mit Lipsius

gerade das Umgekehrte für das Richtige. Die Beziehung, in welche der Mensch zu Gott tritt, ist hier so sehr das Wesentliche, daß alles Uebrige sich lediglich als ihre Folge von selbst ergeben muß; d. h. mit andern Worten: die centrale Stellung des christlichen Versöhnungs- und Rechtfertigungs-Princips muß unbedingt aufrecht erhalten werden. Und daß dies richtig ist, erhellt eben daraus, daß der sonstige Ideengehalt des Christentums in weitem Umfange die Aneignung bereit liegenden Materials aufweist, während jenes Princip dem Christentum eigentümlich ist, und die eigentümliche Prägung jenes Materials, welche im Christentum vorliegt, von hier aus ihren Ursprung nimmt.

Das widerstreitet nun freilich den Anschauungen des Verfassers. Eine derartige Betonung und Voranstellung der Beziehung zur Gottheit paßt vor allem nicht in den Rahmen seiner Ansicht vom allgemeinen Wesen der Religion. Nach dieser steht vielmehr das egoistisch-eudämonistische Motiv in der Religion im Vordergrunde. Die Beziehung zur Gottheit, ihre Herstellung und Erhaltung kommt demgegenüber erst in zweiter Linie, lediglich als Mittel in Betracht. Wäre es im Christentum anders, so würde dasselbe für den Verfasser einen wesentlichen Zug der Religion überhaupt vermissen lassen, es sei denn, daß man es mit derjenigen Form der Religion zusammenfallen ließe, welche zwar bereits kein innerweltliches, sei es sinnliches, sei es sittliches Gut mehr erstrebt, sondern ein überweltliches, dieses aber in der bloßen mystischen Beziehung zur Gottheit erblickt, und hierin den von allem Sittlichen noch absehenden religiösen Naturtrieb in vollendeter Weise befriedigt (Brahmanismus). Daß aber der Verf. bei einer vorzugsweisen Betonung der im Christentum wesentlich neuen Beziehung des Menschen zu Gott stets den Rückfall in heidnische Naturmystik befürchtet, hat seinen Grund zunächst darin, daß seine Anschauung vom Wesen der Religion überhaupt zu niedrig ist, um für das Christentum noch zu passen; und ferner darin, daß ihm der specifisch ethische Hintergrund entgeht, welchen die christliche Rechtfertigungsidee an ihren, innerhalb der Gesetzesreligion liegenden Voraussetzungen hat.

Was zunächst das Erstere betrifft, so ist an dem eudämonistischen Religionsbegriff des Verf.s lediglich dieses richtig, daß der religiöse Trieb seine ersten Anregungen vom sinnlichen Selbsterhaltungs- und Selbsterweiterungstriebe des Menschen empfängt, während späterhin bei der Ausbildung der Gottesidee neben dem theoretischen vor allem das sittliche Bedürfnis in entscheidender Weise mit beteiligt ist. Eben hierdurch aber wird sodann die Gottheit selbst für den Menschen eine Instanz von so allseitig bestim-

mender Gewalt, daß schließlich im Christentum die Gemeinschaft mit ihr in selbstloser Hingabe der centrale Zweck seines Daseins wird, mit dessen Erreichung das letztere, in allen seinen als wesentlich erkannten Beziehungen von selbst normalisiert wird. Vor allem erscheint dabei die als höchstes Gut begriffene sittliche Vollendung des Menschen hier gerade in und mit dem richtig gestellten Verhältnis zur heiligen und gütigen Gottheit endlich garantiert als erreichbar, was namentlich darin zu Tage tritt, daß nur jenes Verhältnis dem Trachten nach der Verwirklichung des sittlichen Ideals diejenigen Motive liefert, die eben diesem Ideal allein adäquat, d. h. vollkommen rein, selbstlos, und von jeder eudämonistischen Beimischung frei sind. Hiervon einen Rückfall in heidnische Naturmystik befürchten kann man nur, wenn man das Christentum von der vor- und außerchristlichen sittlich-religiösen Entwickelung isoliert. In Wahrheit aber hat das Christentum die Entwickelung der vorchristlichen Zeit zu seiner Voraussetzung, und besteht im Wesentlichen lediglich in der Richtigstellung des Verhältnisses zwischen dem religiösen und dem sittlichen Bewußtsein, welche beiden es bereits in reicher Ausbildung, aber in falscher oder unklarer Stellung zu einander vorfand. Vor allem aber waren die vom gesetzlichen sittlich-religiösen Bewußtsein gemachten Erfahrungen der Stoff den es richtigstellend umprägte, und unter ihnen war und ist wiederum der durch das gesetzlich-sittliche Bewußtsein geweckte tiefe Ernst des Schuldbewußtseins die unentbehrliche Folie für den erlösenden und versöhnenden Eintritt des Evangeliums von Gottes Gnade.

Beim Verfasser entbehrt das Evangelium dieser Voraussetzungen, weil er das Wesen der Gesetzesreligion mit geringen Modifikationen ins Christentum selbst überträgt. Demgemäß erscheint ihm die Versöhnung und Rechtfertigung nicht als die eigentliche Hauptsache, welche den Mittelpunkt des Christentums erfüllt. Allerdings betont er mehrfach (im Kapitel: »Die Versöhnung« S. 270—320), daß sie die erste Bedingung sei, unter welcher die Teilnahme am »Reiche Gottes« dem dermaligen, sündigen Menschen, wie er nun einmal ist, angeboten werden könne. Er urgiert mit besonderer Stärke (S. 301), daß »die göttliche Offenbarung als nicht minder wesentlich die Vergebung der Sünden einschließt«. Allein diese Aeußerungen rücken in ihr richtiges Licht durch die, nach dem Religionsbegriff des Verfassers ganz konsequente, Aussage (S. 271): »Die Versöhnung ist nicht der Grundbegriff der christlichen Religion, Grundbegriff ist und bleibt auch hier, wie in aller Religion der Begriff vom höchsten Gut«. Und wie dies gemeint ist, sieht man, wenn (S. 272 u. ö.) der (S. 270) vom Verfasser aufgestellte allgemeine Begriff der Versöh-

nung auch auf das Christentum angewandt wird, wonach die Versöhnung keine weitere Bedeutung hat, als »ein Hindernis zu beseitigen, welches dem Genuß des religiösen Gutes aus dem göttlichen Zorn erwächst«. Die Versöhnung ist daher für den Verfasser auch im Christentum nur eine, allerdings unumgängliche Hülfsveranstaltung, um dem Menschen das erstrebte Gut zugänglich zu machen.

Die Folge davon ist, daß des Verfassers Erörterung im Weiteren auf nichts anderes hinausläuft, als daß die Versöhnung und Rechtfertigung des Sünders sich im Zusammenhang des Christentums als eine reine Selbstverständlichkeit ergibt, als eine in der Thatsache, daß das Gottesreich überhaupt Sündern angeboten wird, von selbst gelegene Konsequenz.

Denn obgleich der Verf. (S. 299) besonders betont, daß die Versöhnung ein »anderes selbständiges Moment der göttlichen Offenbarung sei, sofern es sich keineswegs von selbst verstehe, und kein Mensch ohne besondere Versicherung und Verbürgung annehmen könne, daß ihm seine Sünde vergeben werde, und er sich ohne Weiteres das höchste Gut des Reiches Gottes aneignen dürfe« — so sagt der Verf. doch im unmittelbar Folgenden, daß die Offenbarung des Reiches Gottes als unseres höchsten Gutes gar nicht für die Menschen wäre, wie sie sind, wenn sie sich nicht an die verschuldeten Sünder wendete, Vergebung der Sünden anböte und Versöhnung mit Gott vermittelte. »Nicht auf einer als willkürlich vorzustellenden göttlichen Anordnung beruht es, daß es sich so verhält, sondern die ethische Natur des Gutes bringt es mit sich«. Stärker kann nicht gesagt werden, daß nach dem Verfasser der Reichsgedanke im Christentum sachlich und logisch allem andern vorantritt, und namentlich die Versöhnung und Rechtfertigung als selbstverständliche Konsequenz daraus zu entnehmen ist.

Die Herabdrückung, welcher damit der ganze Versöhnungs- und Rechtfertigungsvorgang ausgesetzt wird, kommt beim Verfasser auch darin zu Tage, daß demselben nicht sowohl ein Wert an und für sich, sondern nur nach Maßgabe des dadurch zu gewinnenden Gutes zukommen soll. Hierauf zunächst gründet sich die Behauptung des Verfassers, daß Versöhnung und Rechtfertigung sich überhaupt nur unter Voraussetzung der Kenntnis des Willens Gottes, wie er in der Reichspredigt Christi hervorgetreten sei, sollen vollziehen können. Er gibt aber diesem Gedanken ferner auch die Wendung, daß Schuld und Schuldbewußtsein sich nur am Maßstabe des Reichsgedankens konstatieren lasse, resp. entwickeln könne. Hiermit wird scheinbar ein Vorteil erzielt (ähnlich wie einst Agricola von Eisleben es versuchte), nämlich die volle Verselbständigung des Christen-

tums. Das Evangelium steht auf sich selbst; es verleiht nicht nur das Gnadenbewußtsein, sondern auch, als Voraussetzung desselben, das Sündenbewußtsein. Der heilsökonomische Zusammenhang des Christentums mit der Entwickelung unter dem Gesetz wird völlig abgebrochen. Dies widerspricht indes nicht weniger der Schrift als der religiösen Psychologie. Und in der Darstellung des Verfassers rächt sich dieser Fehler in einer durchstehenden Unklarheit darüber, woher denn eigentlich das Schuldbewußtsein desjenigen seinen Ursprung nehme, dem, ohne daß er bereits Kenntnis von dem Verfassungsgesetz des Gottesreiches erhalten hätte, »allererst« die Versicherung entgegengebracht wird, daß ihm seine Sünden vergeben seien

Die beiden Grundthesen des Verf.s, die eudämonistische Auffassung der Religion und die Zurückführung des Christentums auf äußere Offenbarung, lassen ferner eine eigentümliche Gestaltung seiner erkenntnistheoretischen Grundannahmen erwarten. Denn beide Thesen scheinen bereits an und für sich eine entschiedene Abneigung des Verf.s gegen eine Gestaltung der theologischen Wissenschaft zu verraten, welche den Inhalt des religiösen Bewußtseins überhaupt und des christlichen insbesondere zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Erwägung macht, die sich getraut, denselben als im Wesen der Sache gegründet zu erweisen, und zu diesem Zwecke sich nach tiefergreifenden Argumenten umsieht, statt sich bei der Berufung auf das Thatsachenmaterial der empirischen Anthropologie, und schließlich auf den Inhalt einer äußeren Offenbarungsurkunde zu beruhigen. Gleichwohl deuten verschiedene Aeußerungen des Verf.s darauf hin, daß er eine ablehnende Stellung zur religionsphilosophischen Behandlung des christlichen Bewußtseinsinhalts nicht beabsichtigt. Ausdrücklich heißt es z. B. S. 284, daß der Verf. das Christentum als die Vollendung unseres geistigen Gesamtlebens erweisen zu können glaubt »ohne das Erkenntnisprincip der göttlichen Offenbarung zu verleugnen, oder die Wahrheit, daß der christliche Glaube nur durch eine Bekehrung angeeignet werden kann«. Die an solche Aeußerungen sich knüpfenden Erwartungen des Lesers müssen sich freilich erheblich ernüchtert fühlen, wenn er sieht, welch ein Begriff der Philosophie es ist, mit dem der Verfasser an die betreffende Aufgabe herangehn will. Neben dem exakten Naturerkennen will er nämlich nur eine Philosophie anerkennen, welche sich darauf beschränkt, über die geschichtlich hervorgetretenen Erscheinungen und Thatsachen des Menschheitslebens geschichtsphilosophisch zu reflektieren, und zwar einzig geleitet von dem praktischen Gesichtspunkt der für den Menschen wünschenswerten Lebensgestaltung; dagegen weist er eine Philosophie, die in der Art der

Metaphysik für ihre Ergebnisse apriorische Allgemeinheit und Notwendigkeit in Anspruch nimmt, in jedem Sinne ab. Nur eine Philosophie in jenem eingeschränkteren Sinn soll dem der Religion eigentümlichen praktischen Subjektivismus konform sein, welcher alle Dinge nur von dem Gesichtspunkt aus beurteilt, was sie für das Lebensziel des Menschen wert sind. Nur eine solche Philosophie daher soll einer wirklich innerlichen Vereinigung mit dem Inhalt des christlichen Glaubens fähig, und einer wissenschaftlichen Ausgestaltung des letzteren förderlich sein.

Unseres Erachtens gewinnt indes die religiöse Vorstellung an einer solchen, ihr wesentlich gleichgearteten, »Philosophie« jenes Korrektiv nicht, dessen sie dringend bedarf, wenn sie der ihr zunächst eigentümlichen Einseitigkeit enthoben werden soll. Daß letzteres notwendig und möglich sei, will der Verf. nicht zugeben, und hierin liegt in letzter Beziehung der Grund, weshalb ihm die Wahrheit des religiösen Vorstellungsgehalts gerade auf seiner höchsten Entwickelungsstufe, im Christentum, nur durch die Versicherung garantiert werden zu können scheint, daß er aus positiver Offenbarung herstamme. Denn die Religion in sich selbst bietet nach dem Verf. niemals eine scientifische Gewähr für richtige theoretische Erkenntnis. Gewiß ist das an sich zuzugeben; es ist richtig, daß es sich in der Religion als solcher dem Menschen nicht in erster Linie um Erkenntnis handelt, sondern um praktische Ziele; es ist ferner richtig, daß für den (naiv-religiösen) Menschen seine religiösen Vorstellungen nur deshalb die bekannte apodiktische Gewißheit haben, weil er sich in ihnen jener praktischen Ziele zu vergewissern pflegt, die er erstrebt. Aber zu weit geht es, und erkenntnistheoretisch unrichtig ist es, wenn der Verf. durchweg (speciell z. B. S. 286) die religiösen und die metaphysischen Aussagen über dieselben Probleme für so heterogen erklärt, daß jede Kombinierung derselben als eine illegitime Vermischung erscheinen soll. Einerseits ist mit solcher Abscheidung der religiösen Aussagen von den metaphysischen noch durchaus nichts über die Natur der wissenschaftlich-theologischen Aussagen ausgemacht; andererseits sind aber auch die religiösen Aussagen keineswegs so geartet, daß ihr eigentümlicher Ursprung sie definitiv der Kombinierung mit metaphysischen Aussagen über dieselben Gegenstände unfähig machte. Soweit metaphysische Aussagen überhaupt möglich und berechtigt sind — und sie sind es, so weit sie als jene »transcendentalen Hypothesen« auftreten, welche der Thatbestand der äußeren und inneren Erfahrung zu seiner Erklärung gebieterisch fordert —, so weit haben wir auch das Recht, sie für den Ausbau unserer religiösen Ueberzeugungen zu

verwenden, und gerade hierin wird sich die Erhebung der religiösen Vorstellung zur theologisch-wissenschaftlichen Lehre vollziehen. Die Religion pflegt unter dem Antrieb des sie beherrschenden Interesses, sowie nach Maßgabe der von ihr vorgefundenen kulturellen Bedingungen über die Probleme ihres Gesichtskreises zunächst naiv sich auszusprechen, und ihre Aussagen in diesem Stadium haben in der Regel den Vorzug, das Princip der betreffenden Religion in rücksichtsloser Gradheit und klassischer Reinheit zu offenbaren. Die Philosophie ihrerseits hat neben oder nach ihr dieselben Probleme von vorn herein rein scientifisch in Angriff genommen oder doch nehmen wollen. Es tritt jedoch ein Zeitpunkt ein, — und auf christlichem Gebiet ist das mit besonderer Deutlichkeit in der Entstehung einer wissenschaftlich gearteten Theologie zu beobachten — wo beide, Religion und Philosophie erkennen, daß sie zu gegenseitiger Ergänzung berufen sind; wo die bisher im bloßen religiösen Interesse erwachsene religiöse Vorstellung sich bereitwillig in wissenschaftliche Zucht nehmen läßt, ihren Ausbau fortan nicht mehr naiv sondern methodisch vollzieht; während andererseits die scientifische Geistesarbeit unter sorgfältiger Beachtung und Würdigung der Postulate des religiös-sittlichen Bewußtseins vorschreitet.

In diesem völlig legitimen, in der Theologie zur Erscheinung kommenden Zusammenwirken der religiösen und philosophischen Produktivität, haben wir durchaus das Recht, bei der Bearbeitung der Probleme unseres religiösen Gesichtskreises die von der Philosophie aufgestellten spekulativen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, und nur so wird jedesmal eine Theologie zu Stande kommen, welche für die mitlebende Generation Wert hat und von ihr angeeignet werden kann, sei es immerhin in verschiedenen Schulen und Richtungen. Der Versuch dagegen, eine Theologie herzustellen, unabhängig von der für sie verwendbaren philosophischen Geistesarbeit, lediglich auf Grund der stets sich gleichbleibenden unmittelbar praktischen religiösen Motive, das ist und bleibt ein utopisches, in der Luft schwebendes Unternehmen, welches seine Unfähigkeit, sich wahrhaft in sich zu konsolidieren, schon durch die Gewaltsamkeit verrät, mit der es eine »Offenbarung« postuliert, um doch irgendwo einen zuverlässigen Seinsgrund zu haben, an welchen es das Gespinnst seiner »Werturteile« anheften kann.

So weit nun der Verf. mit der Abweisung tiefer greifender philosophischer Gesichtspunkte wirklich Ernst macht, verrät sich der Einfluß seiner Methode lediglich in einer auffallenden Oberflächlichkeit der betreffenden Erörterungen und Resultate. Wie dies rücksichtlich des Religionsbegriffes in erster Linie der Fall ist, so na-

mentlich auch bei der Ableitung der sittlichen Ideale und des Pflichtbewußtseins aus s. g. »natürlichen Wertgefühlen« (S. 178 ff.). Denn auch hier verrät sich deutlich, wie wenig jene Methode den vom Verf. selbst anerkannten Thatsachen gerecht wird. So sehr er sich nämlich sonst in seinen Erörterungen dieser Probleme mit dem naturalistischen Empirismus berührt, so wenig will er demselben doch das Specifische des sittlichen Phänomens irgendwie preisgeben (S. 216); aber ebensowenig gelingt es ihm auch bei principieller Abweisung einer spekulativen Behandlung jener Thatsachen des menschlichen Geisteslebens, den Uebergang von den natürlichen Wertgefühlen zu dem völlig andersartigen Verpflichtungsgefühl genetisch klar zu legen. Und zumal gegen das Argument von der erziehenden Einwirkung der Gesellschaft liegt der Einwurf des regressus in infinitum betreffs der Herkunft des sittlichen Bewußtseins so nahe, daß man staunt, wie er sich dem Verf. verbergen konnte.

Nicht weniger auffallend tritt dieser Mangel der Methode in den verschiedenen Behandlungen des Freiheits-Problems hervor (S. 286 u. a.). Trotz alledem will der Verf. mit dieser Art von reflektierender Philosophie auch gerade dem »geoffenbarten« Glaubensinhalt die Form wissenschaftlicher Lehre geben, und ist keineswegs gesonnen »eine definitive Kluft zwischen dem Glauben und der Wissenschaft zu befestigen, oder gar auf einer skeptischen Betrachtung der letzteren und ihrer Resultate die Fahne eines blinden Glaubens aufzupflanzen« (S. 224).

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Theologie in der That so verfuhr: die Periode des scholastischen Nominalismus. Mit Recht gilt dieselbe für eine Periode des Verfalls. Unzweifelhaft ist die heute so laut erhobene Forderung völliger Trennung von Theologie und Metaphysik ein Symptom ganz ähnlicher Art. Es kann nur beruhigend wirken, wenn sich zeigt, daß heute jener Forderung gar nicht mehr genügt werden kann, selbst von denen nicht, die sie erheben. Auch beim Verf. zeigt sich das. Sein Offenbarungsbegriff ist trotz aller bei der Geltendmachung desselben aufgewendeten Energie doch keineswegs von der Stärke, daß er ihm eine rationelle Begründung seiner angeblich allein aus jener übernatürlichen Quelle entnommenen Ueberzeugung entbehrlich erscheinen ließe. Derselbe beeinträchtigt freilich die Tiefe jener Begründung. Der Verf., des wesentlichen Gehaltes seines Glaubens durch die äußere Autorität sich versichert fühlend, hat nur das Bedürfnis, sich die Denkmöglichkeit desselben durch darüber angestellte Reflexionen zu vergegenwärtigen. Aber schon dies führt über die Grenzen, die dem Verfasser sein Offenbarungsbegriff stecken müßte, vielfach hinaus. Schon

wo die Offenbarungsurkunde, die Schrift, eingeführt wird (S. 226), schlägt zwar der Verf. einen recht vielverheißenden Ton an, um der Wissenschaft jedes Recht abzusprechen, den Anspruch der Bibel, Offenbarung in dem äußerlichen Sinn des Verf. zu sein auch nur zu prüfen. Allein gleich darauf folgen nicht nur sehr weitgehende Koncessionen an die neutestamentliche Kritik, sondern der Verf. macht sich auch selbst an eine sichtende Arbeit, welche ohne das, was er ein Unterwerfen der »Offenbarung« unter »fremde Normen« nennt, nicht wohl möglich sein dürfte. Und neben seinem äußerst wunderbaren Unternehmen, den Denkgesetzen ihre apriorische Geltung zu bestreiten, um der empirischen Art willen, auf welche wir zum Bewußtsein derselben gelangen, nehmen sich seine theologischen Erwägungen recht seltsam aus. Daß er vielfach zum orthodoxen kirchlichen Dogma eine sehr streitbare Stellung einnimmt, daß er dabei auch recht altväterische Waffen des rationalistischen Zeughauses verwendet (z. B. 275 in der Bestreitung des status integritatis und corruptionis), wollen wir so hoch nicht anschlagen, obwohl dabei der Verf. mit den so despectierlich behandelten Denkgesetzen, namentlich dem des Widerspruchs, recht eifrig operiert. Noch mehr aber kommt hier in Betracht, daß er gerade die Grundzüge seiner christlichen Anschauung auf rationellem Wege zu deducieren und sicher zu stellen sucht, und dabei offenbar weit mehr auf das Wesen der Sache als auf die Offenbarungs-Autorität sich bezieht (z. B. S. 299. 311. 314). —

Wie in der Aufstellung solcher methodischer Forderungen und in ihrer nur teilweisen Befolgung, so berührt sich der Verfasser auch sonst vielfach mit Ritschl. Doch kann man ihn mit diesem Theologen mehr nur in formaler als in materialer Hinsicht zusammenordnen. In letzterer Beziehung berührt er sich mit Ritschl am meisten rücksichtlich der Herabdrückung der Bedeutung von Rechtfertigung und Versöhnung innerhalb des Christentums. Was aber die Grundanschauung beider Theologen betrifft, so ist Ritschls Religionsbegriff zweifellos als der höhere zu bezeichnen. Beide sind freilich darin einig, daß sie in der Religion die Art und Weise sehen, wie sich der Mensch gegenüber den natürlichen Bedingungen seines Daseins zu behaupten sucht, und seine Emancipation von denselben in Aussicht nimmt. Allein bei Ritschl ist es der Mensch als geistiges Wesen und sittliche Persönlichkeit, der sich behaupten will. Bei dem Verf. ist es der Leben und Wohlsein heischende Mensch, der Erfüllung seiner Wünsche fordert.

Beide Religionsbegriffe tauschen einen formalen Fehler gegen einander aus. Ritschls Definition greift von vorn herein zu hoch,

um die niederen Religionen ungezwungen mit umfassen zu können; des Verfassers Definition paßt auf die Anfänge der religiösen Entwickelung trefflich, dagegen wirkt sie auf die höher entwickelten Religionen, vollends auf das Christentum angewandt, herabziehend und erniedrigend.

Einen materialen Fehler dagegen teilen beide Religionsbegriffe. Es ist der, daß sie beide die Selbstbehauptung des menschlichen Subjekts zum Zwecke, die Gottesgemeinschaft dagegen, ja die Gottheit selbst, zum bloßen Mittel innerhalb des religiösen Processes machen. Bei Ritschl ändert daran die Art, wie er die Abhängigkeit des Menschen von Gott zur Geltung zu bringen sucht, thatsächlich nichts. Denn sein religiöses Subjekt fügt sich in diese Abhängigkeit nur, weil es sie in kühler Ueberlegung als unumgänglich erkennt, wenn es seine Zwecke erreichen will. Versöhnend wirkt nur, daß dies eben sittliche Zwecke, der Weltzweck Gottes selbst sein soll. Aber von jener selbstlosen Hingabe, nach der das christliche Gemüt dürstet, ist gleichwohl hier keine Rede.

Vollends nicht beim Verf. Hier sind und bleiben es im eminenten Sinne subjektive Zwecke, Zwecke der individuellen Befriedigung, welche in der Religion verfolgt werden. Und wenn es im Christentum auch thatsächlich dahin sich gestaltet hat, daß der Mensch auf seinen Weg zu jenem Ziel das sittliche Ideal als unumgänglichen Durchgangspunkt gelegt findet, und sich zur Mitarbeit an einem Gesamtzweck genötigt sieht; wenn er ferner auch seiner Gottesfeindschaft sich entschlagen, und glauben muß, daß Gott ihm trotz seiner Schuld und Sünde gnädig ist, — stets bleibt sein Blick und sein eigentlicher Wunsch doch nur auf die schließlich zu erlangende Lust, Seligkeit und Befriedigung in der Teilnahme an Christi Herrlichkeit gerichtet; und die Thatsache, daß im Christentum eben die sittliche Arbeit Seligkeit gewährt, erklärt der Verf. nicht sowohl aus der nunmehr endlich ermöglichten Befriedigung eines tief im Menschenwesen begründeten idealen Bedürfnisses, sondern nur daraus, daß dem Menschen von außen her die Ueberzeugung oktroyiert ist, ohne diese Arbeit sei eine definitive Befriedigung seines Wohlseinstriebes nicht zu erlangen, durch sie aber werde diese Befriedigung näher gerückt.

Charakteristisch und für das unverbildete religiöse Gemüt besonders verletzend tritt dies beim Verf. namentlich bezüglich der Versöhnung und Rechtfertigung hervor. Es muß geradezu als theologischer Cynismus bezeichnet werden, wenn der Verf. als einen der Grundsätze seiner Anschauung beständig betont: »Was der Friede mit Gott für den Menschen bedeutet, hängt von dem Gut ab, welches

ihm Gott gewährt« (S. 300. Vergl. S. 299. 270 ff.). Also nicht an und für sich schon ist der Friede mit Gott dem Menschen wert. Vielmehr fragt der Mensch stets nur: was für ein Gut steht mir in Aussicht; lohnt es sich, dafür meinen Frieden mit Gott zu machen?

Der Psalmist sagte einst: »Herr, wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde« (Ps. 73, 25).

Aber das ist heute offenbar ein ganz veralteter und überwundener Standpunkt.

Bern. H. Lüdemann.

Usteri, J. M., Wissenschaftlicher und praktischer Commentar über den ersten Petrusbrief. Erster Teil: die Auslegung. Zweiter Teil: die Abfassungsverhältnisse. Zürich, Höhr, 1887. VIII u. 349 S. gr. 8°. Preis: 5 Mark.

In dieser Zeitschrift 1887 Nr. 5 S. 199 f. konnte über 2 kleinere Arbeiten des Schweizers Usteri anerkennend Bericht erstattet werden; die eine derselben war eine Vorarbeit zur Auslegung des gesamten ersten Petrusbriefes; ein Jahr später schon hat der Verf. diese Auslegung veröffentlicht und der theolog. Fakultät zu Zürich zum Dank für die ihm am 29. April 1887 verliehene theologische Doktorwürde gewidmet. Sein Buch ist der beste Beweis, daß er diese Würde nicht unverdient empfangen hat; obwohl ich mit vielen Resultaten durchaus nicht einverstanden sein kann, glaube ich doch, daß, Alles zusammen genommen, Usteris Bearbeitung des ersten Petrusbriefes die gediegenste und lehrreichste ist, die wir besitzen.

Sorgfalt und Zuverlässigkeit zeichnet sie durchweg aus, in Form und Inhalt. Nur wenige und unbedeutende Druckfehler sind stehn geblieben; im Index S. VII f. finden sich mehrere falsche Zahlenangaben, außerdem nenne ich S. 10, wo v. *14* statt v. *16*; S. 28, wo *Augusti* st. *Angusti*; S. 62, wo *Theophyl.*[aktos] st. *Theophil.*; S. 72, wo 2, *6* st. 2, *7*; S. 81, wo v. *25* st. v. *23*; S. 86, wo Luc. *5*, 3*9* st. *9*, 3*5*; S. 148, wo Hölemann; S. 247, wo 2, *12* st. 2, *2*; S. 268 A., wo *Adumbrat*. st. *Adrumbationen*; S. 332 A. Z. 3, wo st. *quibus ta intermen fuit* natürlich *tamen interfuit* gelesen werden muß. Das Wort Ἰησοῦς treffen wir 36 Mal an, kein Mal erhält es den Spiritus, auch Ἰουδαίων S. 110 entbehrt desselben. Und warum citiert der Verf. bald Prov. (S. 191) Deut. (S. 53. 117) Exod. (S. 68. 69. 96), bald aber Richt. (S. 157) 5 Mos. (S. 60. 98. 214) 2 Mos. (S. 12. 57) und Aehnliches? Usteris Sprache scheint mir jetzt minder schwerfällig als in seinen früheren Aufsätzen; nur auf S. 119 f. hat sich

der Leser mit einem wunderbar verzweigten 19zeiligen Satze herumzuschlagen und für aktive Participien besitzt der Verf. eine peinliche Vorliebe, vgl. S. 237: »die den Abfassungstermin zu fixieren suchenden Vermutungen« oder S. 249: »eine speciell die römische Gemeinde betroffen habende Heimsuchung«. Noch störender wirkt auf mich jene »kaufmännische« Wortstellung, wobei ein mit »und« angeschlossener Hauptsatz Inversion erleidet, z. B. S. 251: »dieser Umstand ist für uns entscheidend und beruht das Gewicht desselben etc.« (vgl. S. 5. 73. 164. 280. 286). Bildungen wie: »gespiesen« (S. 289) »in dort« (S. 257), »vor allem aus« (S. 56. 71. 101. 127) gehören nur dem Schweizerdeutsch an, vielleicht gilt das Gleiche von »erzweckte« (S. 347 A.) und »beschlagen« im Sinne von »sich erstrecken über«; »dannzumalig« (S. 29. 39) und »verunmöglichen« (S. 150) hat sich der Verf. wohl — nicht eben glücklich — selber gebildet. Auch Fremdwörter dürften sparsamer auftreten; Assurance (S. 270) und »lucid« (S. 93. 158. 181) sind doch wirklich zu entbehren. Die Uebersetzung, die U. von schwierigeren Textstellen liefert, ist manchmal keine Uebersetzung ins Deutsche, vgl. S. 101 2, 12ᵇ: »damit, worüber sie euch als Uebelthätern Böses nachreden, sie aus den guten Werken es erschauend Gott (darüber) preisen am Tage der Heimsuchung«. Wenn man sonst bisweilen beim ersten Lesen eines Abschnitts nicht völlig klar wird über die eigentliche Meinung des Verf.s, so ist das nicht Schuld seines Stils, sondern durch das beinahe zu weit gehende Streben verursacht, auch in den gegnerischen Anschauungen von der Sache immer ein Wahrheitsmoment anzuerkennen, und durch die hiermit zusammenhängende große Vorsicht in der Formulierung des eigenen Gutachtens.

Daß Usteri seine Aufgabe zu enge gefaßt hätte, wird ihm nie vorgeworfen werden. Er begnügt sich nicht damit lexikalisch, grammatisch und logisch seinen Text zu bearbeiten; er steckt sich das höchste Ziel, nämlich uns den Text so auszulegen, daß derselbe Eindruck bei uns hervorgebracht wird, den die ersten Leser davon hatten oder nach Intention des Schriftstellers haben sollten. Es findet bei Usteri nicht bloß das Interesse des gelehrten Exegeten seine Befriedigung, sondern auch das des Dogmatikers, des Ethikers, des konfessionellen Apologeten, des theologischen Praktikers und — des frommen Christen. Mit größter Liebe und unter fortwährender Vergleichung der anderen biblischen »Lehrbegriffe« geht er darauf aus den dogmatischen Gehalt der dazu geeigneten Partieen gründlich auszuschöpfen; S. 127 empfangen wir einen Exkurs über die christliche Auffassung vom Schmuck; S. 162 A. wird die reformierte Sakramentslehre gegenüber lutherischen Misverständnissen verteidigt;

bei vielen Abschnitten ein Wink gegeben, worauf bei der homiletischen Behandlung besonders geachtet werden müsse (z. B. S. 24. 31. 83. 85—88. 103), oder auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht, bei welcher ein Text geeignete Verwendung finden möchte. Am häufigsten aber regt der Verf. indirekt zur erbaulichen Fortspinnung der Textgedanken an teils durch eigene Bemerkungen, teils durch Citate aus populären Auslegern, Predigern, Kirchenliederdichtern — Münter, Roos, Kohlbrügge, Rieger, Kögel, Beck, Leighton —: mag hier auch einmal ein bedenklicher Satz unterlaufen (so S. 105 aus Rieger) oder eine dogmatische Schlußfolgerung rein erzwungen sein (so zu 1, 18, daß »der Erlöser auch schon physisch irgendwie der inficierenden Continuität des sündigen Geschlechtszusammenhanges habe enthoben sein müssen«), im Allgemeinen ist der Uebergang von der Auslegung zur Anwendung ein so natürlicher, die Auswahl eine so maßvolle und glückliche, daß alsbald jede Besorgnis schwindet, als könnte der »praktische« Kommentar dem »wissenschaftlichen« hinderlich werden. Im Gegenteil durch diese Verknüpfung, die übrigens gegen den Schluß zu seltener wird, kommt immer wieder etwas Frisches, Leben und Wärme in die sonst leicht trocknen Erörterungen und Dispute. Wenn Usteri S. 347 mit dem Wunsche schließt, daß die jetzt herrschende, unnatürlich überspannte »Einseitigkeit der lediglich auf die Authenticität gerichteten Fragestellung wieder mehr zurücktrete hinter dem aus dem Inhalt sich ergebenden Testimonium Spiritus Sancti«, so hat er in seinem Kommentar es verstanden, auch »negativen Kritikern« von diesem Testimonium etwas fühlbar zu machen.

Was den streng wissenschaftlichen Teil von Usteris Arbeit anbelangt, so tritt einem in jeder Hinsicht Besonnenheit, Takt und gründliche Gelehrsamkeit entgegen. Die exegetische Litteratur zum 1. Petrusbrief wird von ihm im weitesten Umfange benutzt und zwar nicht bloß die aus neuester Zeit; vermißt habe ich da nur eine Verwertung der glänzenden Uebersetzung des N. T. von C. Weizsäcker, aus welcher doch mehr als aus manchem Kommentar gelernt werden kann und an der heute kein Exeget mehr vorübergehn sollte. Ueber den Textwortlaut orientiert er uns an der Hand der besten Quellen und nur ausnahmsweise passiert ihm, daß er z. B. S. 28 A. in 1, 6 das ἐστι nach εἰ δέον streicht und dann doch S. 31 Z. 12 den Sinn des hypothetischen εἰ δέον ἐστι erläutert, oder daß er S. 35 A. 1 in 1, 8 die Lesart ἀγαλλιᾶτε vorzieht und nachher S. 36 dennoch immer von ἀγαλλιᾶσθε redet[1]). In der Auslegung rechnet

1) Auf den Wunsch des Herrn Verf.s bemerke ich hierzu, daß derselbe

er mit allen je vorgeschlagenen und sonach möglichen Ansichten ab; hier thut er des Guten wenigstens bei Kapitel 1 manchmal fast zu viel; um so seltener ist der Fall, daß er nicht genug gibt, z. B. 3, 7 wird über *συνοικοῦντας* keine Silbe gesagt, und zu 2, 17 vernähme man gern etwas darüber, warum wohl der Impv. aor. plötzlich in den des praes. übergeht, und ein *πάντας τιμήσατε* dicht neben *βασιλέα τιμᾶτε* abzuwägen ist. Das Streben um jeden Preis neue Deutungen auszuhecken, ist Usteri fremd; wo er ganz neue Vorschläge macht, sind sie auch nicht sehr verführerisch, z. B. S. 199 f. die Idee, den *ἀλλοτριεπίσκοπος* 4, 15 als Habsüchtigen, Geldgierigen zu fassen (*τὰ ἀλλότρια* = Mammon Lc. 16, 12)! Dagegen besitzt er die für einen Ausleger NTlicher Schriften in unserer Zeit weitaus wichtigste Eigenschaft, Unbefangenheit und Sinn für das Nächstliegende, das Natürliche; daher er gegen Hofmann viel polemisieren muß und auch durch Weiss' Autorität sich nicht verführen läßt, den klaren Andeutungen des Briefs zum Trotz die Leser für Judenchristen auszugeben. Daß 1, 11 es höchst wahrscheinlich macht, der Briefschreiber habe an eine reale Präexistenz Christi geglaubt, hält er fest, ebenso daß 3, 188 ff. von einer Hadesfahrt Christi zum Zweck der Heilsverkündigung die Rede ist; wenn Stellen des Petrusbriefs ähnlich wie solche in andern NTlichen Briefen klingen, so beweist ihm das noch lange nicht die Abhängigkeit des einen vom andern, und wenn bei 1, 2 andere Exegeten sich den Kopf zerbrechen, ob *ὑπακοή* den Glaubens- oder den Lebensgehorsam bezeichne, so weist Usteri ruhig eine derartige Entscheidung als unmögliche von sich ab. Von dem schweren Fehler der theologischen Exegese, Alles genau wissen zu wollen, hält sich Usteri durchschnittlich frei; er hat den Mut öfters sich mit einem non liquet zu begnügen. Allein er wendet dieses hochnotwendige non liquet mehr gegenüber seinen auslegenden Vorgängern als gegenüber dem Texte selber an. Statt ihre erkünstelten Distinktionen einfach abzuweisen, weil der Text nicht dazu berechtigt, läßt er dem Leser die Wahl offen: und an anderen Stellen macht ers selber wie jene Vorgänger; er legt in den Text ein, statt ihn auszulegen, und bürdet demselben Aussagen auf, die lediglich seiner Subjektivität entstammen. Auf diese Weise kommt denn doch auch wieder Geschraubtes, Unnatürliches in seine Auslegung hinein. 1, 4 wird das christliche »Erbe« *ἄφθαρτος, ἀμίαν-*

in der textkritischen Note S. 131 als Zeugen für *ποικίλης* außer Hieron. noch ℵ A C^2 aufgerufen wissen möchte. Ferner soll der Schlußsatz der A. 1 auf S. 201 etwa so lauten: während Lachmann und Hort besser den Artikel für nicht ursprünglich ansehen; sie haben nur ℵ A und eine Min. gegen, aber B K L P etc. für sich.



τος, ἀμάραντος genannt, es erhält nach Usteri seine ontologische, moralische und ästhetische Näherbestimmung. »Droben ist das vollkommene Urbild des geschöpflichen Lebens in ontologischer, ethischer und ästhetischer Hinsicht«, fügt Ust. S. 24 hinzu. Das ließe man sich etwa als einen Wink für den Homileten gefallen. Aber wenn der Verf. fortfährt: »Wichtig ist, daß ἀμίαντος in der Mitte steht als das das Erste und das Dritte Bedingende«, liegt da nicht auf der Hand, daß er auf einen Gedanken Wert legt, der dem Schreiber von I P. 1, 4 auch nicht von ferne gekommen ist? S. 49 liest er aus 1, 12 heraus, daß die ATlichen Propheten in ihrer Stellung zur ATlichen Offenbarung zunächst rein passiv gedacht werden, während für die evangelische Verkündigung deren Administranten als Subjekt genannt seien, und doch haben wir dort οἱ προφητεύσαντες so gut wie hier οἱ εὐαγγελισάμενοι und hier das passivische ἃ ἀνηγγέλη ὑμῖν διὰ τῶν εὐαγγ. so gut wie dort ἐδήλου τὸ ἐν αὐτοῖς πνεῦμα! Was würde wohl der Schreiber von I P. 1, 11 zu seinem Ausleger sagen, der über das ἐν αὐτοῖς πνεῦμα Χριστοῦ nicht bloß zu berichten weiß, die ATliche Offenbarung sei somit abhängig gemacht vom NTlichen Offenbarungsprincip, sondern definiert (S. 44): »Das Produkt der Entwicklung der Erscheinung nach, der Christus, wird als geistige Macht, als Bildungsgesetz und Bildungstrieb der Entwicklung immanent (!) vorgestellt, sie hervorbringend, leitend und der Vollendung entgegentreibend«? Nicht minder halte ich es für vollständig eingetragen, wenn Ust. S. 43 in jenem Satze »wenigstens angedeutet eine durch Wechselwirkung des lichtsuchenden menschlichen und des immer mehr lichtgebenden göttlichen Geistes sich vollziehende Vorwärtsbewegung und Fortentwickelung der Offenbarung« findet. Und würde ein Exeget, der in einem nicht kanonischen Buche von den Herrlichkeiten läse, εἰς ἃ ἐπιθυμοῦσιν ἄγγελοι παρακύψαι behaupten, wegen der Stellung und Bedeutung, welche die Einzelerscheinungen in der evangelischen Geschichte einnähmen, müsse diese »heilige Neugierde« der Engel als gestillt gedacht werden, während doch das Präsens ἐπιθυμοῦσιν diese Begierde als eine fortdauernde, also nicht befriedigte charakterisiert und nach dem Kontext es dem Verf. darauf ankommt, die Größe der christlichen Heilsherrlichkeit eben daran zu illustrieren, daß sie selbst den Propheten und den Engeln trotz alles Suchens und Begehrens (ἐξεζήτησαν 1, 10 ἐπιθυμοῦσι 1, 12) noch nicht zugänglich geworden ist? Usteri will dem Briefe zu viel Feinheiten ablauschen, so entdeckt er denn Beweise zartesten Empfindens und tiefsinnigen Denkens bei dem Apostel selbst in Stellen, wo derselbe lediglich ATliche Worte übernimmt, z. B. 2, 22 ff. S. 114 ff. 121; er will seinem Autor über-

all den strengsten Gedankenzusammenhang zusprechen, so quält er denn sogar in die Verse 2, 24 f. noch die Beziehung auf die οἰκέται v. 18 hinein, obgleich dort offenbar von allen Adressaten, allen Christen die Rede ist, und sieht in v. 24 das selige Geheimnis enthüllt, was Christus mit den Sünden, die er schmerzlich erfuhr, aber nicht mit Sünde vergalt, angefangen« (S. 115) — als ob der Schreiber da bloß an die paar Sünden dächte, welche Christo angethan wurden, und nicht vielmehr an die gesamte Sündenlast der Gläubigen, die er durch sein unschuldiges Sterben beseitigt hat. —

Daß Usteri über die Abfassungsverhältnisse erst handelt, nachdem er sich und seine Leser gründlich mit dem Objekt der Kritik bekannt gemacht hat, verdient unbedingte Billigung, ebenso daß er in diesem 2. Teil zuerst die Abfassungsverhältnisse im Allgemeinen nach den historischen Daten des Briefes durchspricht, dann die litterarische Stellung und die kirchliche Bezeugung des Briefes, endlich die Verfasserfrage beantwortet — nirgends wird man das ernste Bemühen verkennen, allen bisher vertretenen Standpunkten gerecht zu werden und rein sachlich die »vielfach profan verfahrende negative Kritik« zu bekämpfen. Gleichwohl haben seine, obschon in der Mitte großenteils auch ganz überzeugenden Ausführungen mich außerordentlich in der Anhänglichkeit an die profane Kritik bestärkt. Er selbst gelangt eigentlich gar nicht zu bestimmten Resultaten. Nur gegen eine Versetzung des Briefes in Domitians Zeit oder ins 2. Jahrhundert protestiert er laut (woher weiß er übrigens, daß Holtzmann denselben jetzt bis in die Zeit Kaiser Hadrians herunterschiebt S. 271 A?); apostolischer Geist durchwehe denselben mächtig; ein Motiv zur Pseudonymität für den Verfasser lasse sich nicht erraten; wenn das fließende Griechisch die unmittelbare Abfassung durch Petrus unwahrscheinlich mache, so habe ihn jedenfalls Silvanus im Auftrag und Sinne des Petrus geschrieben, vielleicht gleich nach dessen Tode von Rom aus. Als Abfassungszeit sei die 2te Hälfte des 7. Jahrzehnts beinahe sicher. Denn Paulus müsse tot gewesen sein, das Verhältnis der christlichen Gemeinden zur Obrigkeit aber noch ein gutes.

Auch dieser 2. Teil enthält neben wenigen Irrtümern (S. 239 A. 1 soll Plinius von 109—113 Statthalter in Bithynien gewesen sein) viel fleißige und richtige Beobachtungen, insbesondere über die Beziehungen des 1. Petrusbriefes zur paulinischen Litteratur. Die Abhängigkeit vom Römerbrief wird als unverkennbar eingeräumt, ein positives Verhältnis zum Epheserbrief und dem an die Hebräer wahrscheinlich gefunden, nur daß sich nicht feststellen lasse, auf welcher Seite da die Abhängigkeit liege, und den Verfasser des

Jakobusbriefs ist U. geneigt schon im Besitze des Petrusbriefes zu glauben. Mit dem Allen wird er Recht behalten. Die Einwirkung paulinischer Theologie auf unsern Brief hat er wohl erkannt, und S. 340 macht er die treffliche Bemerkung: »Uebrigens denkt man sich gewiß einen Schüler des Paulus viel zu sehr als ein getreues und genaues Echo des großen Apostels. Den Meisten gieng wohl die Fähigkeit ab, dies zu sein, und aus Aufrichtigkeit erlaubten sich gerade die Edleren kaum den Versuch einer Kopie«. Vorzüglich verteidigt er die Selbständigkeit des Autors, trotzdem er so viel Spuren paulinischer Lektüre an sich trägt; er sei nicht Abschreiber, wohl gar Kompilator aus mehreren vorliegenden Paulusbriefen, sondern verwende frei und sinnig, was ihm gerade z. B. aus dem Römerbrief einfällt. Auch über den eschatologisch interessierten Charakter des Schriftstücks erhalten wir S. 259 f. eine ausgezeichnete Auseinandersetzung, also abschließend: »Mit dem bloßen Schlagwort: »Erwartung der nahen Parusie« ist wirklich das Charakteristische nicht ausgesprochen. Es liegt in dem gemütlichen Tenor«. Aber daneben begegnen uns eine Reihe von Aeußerungen, die das Vertrauen zu seinen Waffen schwächen. Ich lasse beiseite, daß Ust. S. 315 der Hypothese, es sei II Petr. 1, 20—3, 3 ein Einschub in einen ächten Petrusbrief, nachrühmt, sie habe viel für sich; aber wie kann man nur zur Aufhellung des Schweigens des Kanon Muratori über den 1. Petrusbrief daran erinnern (S. 333), daß »die übrigens ja nicht unzweifelhafte Benutzung unserer Schrift durch den Epigonen Hermas für dieselbe keine Empfehlung war in den Augen des Katholikers« — weil eben der Kanon Muratori so geringschätzig von Hermas rede! Man denke sich nur jenen Kanonisten aus Hermas erst sich ein Urteil bildend über einen möglicherweise (!) von Hermas benutzten Brief, der seiner Aufschrift und der allgemeinen Meinung in Rom nach von einem Apostel geschrieben war! S. 238 bemerkt er, ein Falsator hätte doch den Petrus als Propheten über die neuesten Ereignisse reden lassen müssen und nicht »als einen Mann der Gegenwart, der auf gewöhnlichem, empirischen Wege über die Lage der Leser unterrichtet ist«. »Wahrlich, man traut diesen einen starken Glauben zu, wenn sie den auf einmal auftauchenden Brief wirklich als ein Schreiben des Petrus betrachten sollten«. »Gerade, wenn er so genau auf die Verfolgung des Trajan paßte, konnte er nicht als von Petrus an eine frühere Christengeneration derselben Gegenden gerichtet angesehen werden«. Auch S. 268 hören wir, daß ein Falsarius »für seine Fiktion ohne Berufung auf etwas Traditionelles« (wie in 5, 13 das nahe Verhältnis zwischen Petrus und Markus) »Glauben zu finden nicht hätte hoffen dürfen«. Welch eine

kritische Aengstlichkeit wird da den alten Christengemeinden aufgebürdet! Formelle Bedenken gegen apostolischen Ursprung gab es damals doch überhaupt nicht, sondern nur inhaltliche, dogmatische. Und was soll man davon denken, wenn S. 344 für die Autorschaft des Silvanus der folgende »Umstand« ins Feld geführt wird: »Wurde Silas namentlich in der Gemeinde von Thessalonich heimisch und war er bei der Abfassung der Thessalonicherbriefe beteiligt, so ist nicht zu verkennen, wie trefflich die in dieser Gemeinde herrschende Stimmung betreffend die Parusie zu dem in unserm Brief Wahrgenommenen paßt«! Oder davon, daß nach S. 267 »da wo der Brief zum ersten Mal sicher citiert ist (bei Polykarp), er auch schon als petrinisch bekannt gewesen zu sein scheint, indem ein Citat aus ihm unmittelbar mit einem solchen aus petrinischer Rede in Act. verknüpft ist s. Polyc. I, 2. 3, man müßte denn annehmen, diese Verknüpfung habe später Veranlassung gegeben, den Brief zu einem petrinischen zu machen«!! Und was für eine Vorstellung von den »Falsarien« der ältesten Christenheit muß sich nur Ust. gebildet haben, um S. 308 in gesperrtem Druck bezüglich der petrinischen Reden in der Apostelgeschichte es als »nur seltsam« hervorheben zu können, »daß dann eine so schätzbare Quelle petrinischer Lehrweise nicht viel stärker noch ausgebeutet (!) wurde auch in Absicht auf den Sprachgebrauch, als es nach den wirklichen, ungesucht sich darbietenden Berührungspunkten den Anschein hat«. Auch Behauptungen wie die S. 250, »daß, sobald man die Auffassung des Briefes als einer Tendenzschrift aufgibt, die Pseudonymität allen natürlichen Untergrund verliert« — als ob der Wunsch bei einem Christen jener Zeit nicht vielmehr der natürlichste wäre, seine hohen trostreichen Gedanken unter dem Schutze eines großen, gefeierten Namens vorzutragen, damit sie auch Beachtung fänden — oder die ganz andersartige S. 242, es bestehe im Brief »überhaupt das beste Zutrauen zu Kaiser und Statthaltern 2, 14« — man denke, unter einem Nero, der die Greuel von 64 bereits begangen hatte, und bei einem Christen, dem Rom in 5, 13 das widergöttliche Babylon ist — müssen geradezu den Widerspruch herausfordern.

Nach wie vor bleibt die Frage: Hat den Brief, wie die Adresse behauptet, der Judenapostel Petrus geschrieben oder nicht. Nun steht fest, daß wenn nicht 1, 1 das *Πέτρος* stünde, kein Mensch daran gedacht haben würde ihn auf Petrus zurückzuführen; denn Alles spricht gegen ihn, für ihn nichts. Es nützt z. B. nichts, sich mit Ust. eines Urteils zu enthalten, ob das Griechisch des Briefes gut oder mangelhaft ist, es bleibt dabei, daß so nur Jemand schreiben konnte, der durch reichliche Lektüre griechischer Schriften eine

namhafte Gewandtheit im griechischen Ausdruck erworben hatte. Von Petrus glaubt das nur, wer es absolut glauben will. Also die Sprache spricht gegen Petrus, der theologische Standpunkt, denn daß Petrus den seinigen auf dem Grunde des Paulinismus gewonnen haben sollte, ist undenkbar, der Mangel jeder Beziehung auf die Kardinalfrage des Judenchristentums, die nach dem Gesetz, überhaupt jedes lebhaften Interesses, der unpersönliche, unbestimmte Charakter des Schriftstücks, das doch gar kein Brief ist, sondern eine Predigt, die so gewiß wie sie an die halbe Christenheit adressiert ist, an die ganze gerichtet sein wollte. Daß ein Apostel, der dem Heiland so nahegestanden hatte, ein solches Schreiben erlassen konnte, ohne ein einziges Mal sich auf ein Wort des Heilands zu berufen, ohne Jesum im geringsten eine andere Rolle spielen zu lassen, wie Paulus und jeder neubekehrte Heide, der von seinem Leiden und Sterben gehört und allenfalls ein Stück aus der sich bildenden Evangelienlitteratur gelesen hatte, sie ihn auch spielen lassen mußte, das sollte doch Jeder läugnen, der Jesum für eine gewaltige Persönlichkeit hält, welche nie wieder losließ den der einmal unter ihrem Banne gestanden. Anspielungen auf Evangelien-Stellen, die obendrein zweifelhafter Natur sind, beweisen eben nicht für einen Urapostel, ebensowenig die starke Verwendung ATlicher Citate, an der sich Ust. z. B. S. 312 so erfreut; denn Barnabas' Epistel und schon der 1. Clemensbrief übertreffen hierin den vermeintlichen Urapostel, dem zudem die Hälfte dieser Reminiscenzen (z. B. Mal. 1, 6 S. 62) nur aufgedrungen worden ist. Ist aber Petrus nicht der Verfasser, so bleibt uns nur die Wahl zwischen Harnacks Hypothese, daß die Adresse erst später angeklebt worden, und zwischen Annahme der Pseudonymität. Ob der Pseudonymus Silvanus oder anders hieß, macht dann zunächst wenig aus; denn es ist doch eine wunderliche Ausflucht mit Ust. S. 346 zu versichern: Wenn Silas, unter dem frischen Eindruck der Verkündigung des Petrus dieses Zeugnis des petrinischen Geistes, beglaubigt durch Marcus, niedergeschrieben habe, »dann ist der Schleier der Pseudonymität überhaupt so dünn, daß über den wirklichen Sachverhalt auch kein scharfsichtiger Leser im Zweifel zu sein brauchte, (!) und daß von einer pia fraus überhaupt in gar keinem Betracht die Rede sein könnte. Der Verfasser hat nicht getäuscht, da er Petrum wiedergab, und wollte auch betreffend die Autorschaft nicht täuschen, da er dennoch keineswegs geflissentlich (?) den Petrus als unmittelbaren Autor hervorhob«. Es sind doch dann leider sämtliche Leser getäuscht worden; denn keine Stimme im Altertum hat jenen dünnen Schleier gelüftet, und wenn Silvanus nicht täuschen wollte, warum teilte er nur den Lesern nicht

mit, Petrus sei tot, habe ihn aber ermächtigt, aus seinem Sinne heraus diese Mahnungen und Wünsche für die kleinasiatische Christenheit niederzuschreiben? War diese Ermächtigung ihm aber »nur in seinem Bewußtsein« »nach Petri Tode« (S. 342) gegeben, so mag man ihn noch so viele Zusätze »aus der Seele des Petrus heraus« (S. 342 über ὡς λογίζομαι in 5, 12) machen lassen, Silvanus ist dann ein »Falsarius«. Und woher kommen dann die durch den Brief verstreuten feinen Anspielungen auf schmerzliche und selige Erlebnisse des Petrus in seiner Jüngerzeit, die Usteris Spürsinn im »auslegenden Teil« zu unsrer Ueberraschung uns aufgezeigt hatte? Die Silvanushypothese, die vermitteln will, ist schlechter als beide andern. Denn der Silvanus 5, 12 als Ueberbringer des »Apostelbriefs« ist aus Act. 15, 23 so gut erklärt wie Marcus 5, 13 aus der schon von Papias bezeugten guten Ueberlieferung.

Nein, es schreibt hier ein Unbekannter, der bona fide nach dem Gebrauch seiner Zeit und bescheidentlich unter dem Namen des Apostelfürsten ausspricht, was er seinen christlichen Brüdern einschärfen zu sollen glaubt; ihn trägt das Bewußtsein, ein Zeugnis christlichen Geistes, von welchem er den petrinischen nicht unterschied, abzulegen. Er schreibt, was ihm der Geist eingibt, Mühe, als Petrus zu erscheinen, hat er sich nicht gegeben. Die petrinische Einrahmung darum als spätere Zuthat zu streichen, dünkt mich doch zu gewagt. Und weshalb der Brief noch im 1. Jahrhundert geschrieben sein muß, sehe ich auch nicht ein. Gerne gebe ich Ust. zu, daß er weit mehr antiken, ächt apostolischen Geist atmet als der I Clemensbrief, der noch vor 100 verfaßt ist, aber ist der Geist, auch der antike, an Jahreszahlen gebunden? Atmet der Epheser-, der Jakobusbrief, das Johannesevangelium nicht apostolischeren Geist als viele ältere Schriften? Ist Commodian nicht antiker als Cyprian, obgleich er gewiß später geschrieben hat? Daß aus den Verfassungsverhältnissen wenig geschlossen werden kann, räumt Usteri besonnen selber ein, daß die eschatologische Erwartung bei Einzelnen auch im 2. Jahrhundert und später fast brennend gewesen ist, darf er nicht bestreiten; die absolute Gleichgültigkeit des Briefs gegen die großen Streitfragen und Gegensätze des apostolischen Zeitalters, wie er das Einrücken des Heidenchristentums in die Prärogative des ATlichen Bundesvolks als selbstverständlich betrachtet, drängt sich dem Leser förmlich auf, und wenn Ust. so viel Anklänge bei I Petr. an das Lukasevangelium und die Apostelgeschichte wahrgenommen hat, was liegt näher als die Vermutung, daß der hochgebildete, belesene Briefsteller auch diese beiden Geschichtswerke schon kannte, was c. 110 n. Chr. recht wohl möglich war? Zu

diesem Ansatz paßt m. E. am besten die im Brief vorausgesetzte allgemeine Lage der christlichen Gemeinden. Ueberwiegend aus Neubekehrten haben sie bis tief ins 2. Jahrhundert bestanden, namentlich in den ferneren Provinzen; daß damals die Obrigkeit die Christen als solche bedrohte, scheint mir der Brief unwidersprechlich zu erweisen. Der Brief will zwar die Loyalität der Christenheit dokumentieren — vielleicht ist der Name des Apostelhauptes wesentlich darum gewählt, um den Behörden gegenüber, nicht bloß auf Röm. 13 gestützt, erklären zu können: Seht, so halten unsre Führer uns zur Kaisertreue und zum Gehorsam an — so kann der Schein entstehn, als stehe man christlicherseits dem Staat noch unbesorgt gegenüber, (was übrigens seit 64 n. Chr. Einsichtigen nicht mehr möglich war); aber die Pflicht des Respekts vor der Obrigkeit wurde gewiß zum Teil deshalb so lebhaft betont, weil in den christlichen Gemeinden eine andere Stimmung sich geltend machte, und wenn sich von selbst versteht, daß der Verfasser sich nicht in Klagen über ungerechte Hinrichtungen durch die Staatsbehörden ergeht, so hat er nicht nur 3, 15 sondern am meisten 4, 15 den Stand der Dinge deutlich genug durchblicken lassen: πάσχειν an und für sich braucht nicht von den Vertretern des Kaisers auszugehn; aber πάσχειν ὡς φονεύς, ὡς κλέπτης, ὡς κακοποιός pflegt doch von der Obrigkeit verhängt zu werden, und daß es sich hier um Tod und Leben handelt, bestätigen v. 17—19; auch die Mahnung μὴ αἰσχυνέσθω paßt schlecht für Jemand, dem der wütende Pöbel nachstellt, um so besser für einen, den der εἰς ἐκδίκησιν κακοποιῶν πεμπόμενος ἡγεμών (2, 14) ins Gefängnis wirft und zum Tode verurteilt. So lange man ἀλλοτριεπίσκοπος nicht ansprechender zu deuten weiß als Usteri, wird die Erklärung Hilgenfelds als delator mit Recht ihre Anziehungskraft ausüben, und damit ist die Zeit des ersten Jahrhunderts wohl für den Brief ausgeschlossen. Wir kennen die Geschichte der ältesten Kirche so überaus wenig, insbesondere die Geschichte des Verhältnisses der Gemeinden zum römischen Staat, daß mit Argumenten, die daher genommen sind, höchst vorsichtig umgegangen werden muß. Ueber Trajans Zeit wissen wir fast zufällig etwas Genaueres, das erinnert sogar in seinen Details an Angaben des 1. Petrusbriefs, nichts bei dem Briefsteller erhebt Einspruch gegen eine so späte Datierung, im Gegenteil seine litterarischen Kenntnisse empfehlen dieselbe, sonach behaupte ich: da Petrus der Verfasser unseres Briefes keinenfalls sein kann, macht der Bestand unseres Wissens um die Kirchengeschichte zwischen 50 und 150 es am wahrscheinlichsten, daß der Brief unter Trajan geschrie-

ben worden ist. Sollten wir noch neue Quellen über jene dunkle Zeit aufgeschlossen erhalten, so mag sich dies Urteil modificieren; wir bringen es leider auf geschichtlichem Boden nie zur Konstatierung des überhaupt, des an und für sich Wahrscheinlichen, sondern müssen zufrieden sein, das nach dem jeweiligen Zustand unseres quellenmäßigen Wissens Wahrscheinliche zu eruieren. Die Kritik hat bisweilen diese Schranke aus dem Bewußtsein verloren; wenn man sie vor Augen behält, wird man aber keineswegs unfähig der Apologetik gegenüber, der bewußten wie der unbewußten, das alleinige Recht der Kritik zu vertreten.

Da ich den Resultaten des Herrn Verf. so wenig zuzustimmen vermag, ist es mir ein Bedürfnis zum Schluß nochmals mein Bedauern auszusprechen, daß er sich z. B. S. 347 den Anschein gibt, als gehöre er eigentlich zu den »Apologeten«, was durchaus nicht der Fall ist. Man merkt aus seiner Arbeit, daß er mit dem ernsten Willen, die Wahrheit und nicht nur die Rettung der Tradition zu erheben ans Werk der Auslegung gegangen ist, und Jeder sollte es wie er machen, erst gründlich auslegen, dann das Urteil über den Verfasser, seinen Standpunkt, seine Leser u. s. w. fixieren. Wenn trotz der besonnenen Methode dies Urteil m. E. nicht nur schwankend, sondern falsch geworden ist, so liegt die Schuld hauptsächlich schon am ersten Teil; daß, wie gesagt, der Ausleger nach Theologenart zu viel aus seinem Text herausliest, daß er, beeinflußt von dem *Πέτρος ἀπόστολος* 1, 1 bereits beim Exegesieren den Apostel und den Petrus hineinträgt, wo andere Augen nichts davon wahrnehmen. Wer sich vor dieser Uebersichtigkeit sicher weiß, wird den sorgfältigen, gelehrten, mit Billigkeit und Takt des Urteils wie mit gewinnender Wärme geschriebenen Kommentar nur mit Nutzen studieren.

Rummelsburg b. Berlin. Ad. Jülicher.

Pribram, Alfr. Francis, Die Berichte des Kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—1660. Wien 1887. In Kommission bei Karl Gerolds Sohn. 571 S. 8°. Preis: 8 Mark.

Eine Aktenpublikation bedarf in unseren Tagen der Rechtfertigung, zumal wenn sie ein Stück Geschichte aus dem Jahrhundert der Haupt- und Staatsaktionen gibt. Allein ist das 17. Jahrhundert der Erforschung weniger wert als etwa die Reformationszeit? Das



Wesen der Wissenschaft der Geschichte besteht darin, die Entwickelung, oder vielleicht richtiger gesagt, um einen Ausdruck Herders [1]) zu gebrauchen, das Fortrücken der Menschheit in seiner Kontinuität und Totalität darzulegen, und zwar lediglich wie es ist, nicht etwa, wie es wohl hätte sein können. Hierdurch soll Sinn und Verständnis für die Gegenwart und ihre Forderungen geweckt werden. In dem Fortrücken der Menschheit bildet das 17. Jahrhundert einen ebenso bedeutungsvollen Abschnitt, wie die Reformationszeit. Denn nach welchen Principien sollte darüber entschieden werden, ob ein Zeitabschnitt weniger wichtig als der andere sei? Wie für den Botaniker Eiche und Palme gleich kenntniswerte Bäume sind, so sind für den Historiker alle Zeiten und alle Nationen Gegenstände gleich würdig erforscht zu werden. Der praktische Wert dieser Forschung beruht darin, daß ihre Resultate als Grundlage dienen oder wenigstens dienen sollten den Wissenschaften, welche den modernen Staat und die moderne Kultur bedingen, d. h. den Staatswissenschaften und der Jurisprudenz. Denn im Kreise der historischen Wissenschaften, zu welchen jene zählen, ist die Wissenschaft der Geschichte das, was die Physik im Kreise der Naturwissenschaften, d. h. die Darlegung der Experimente, welche der menschliche Geist unternommen hat sich von der Natur unabhängig zu machen, und zwar sowohl von der ihn umgebenden als auch von seiner inneren. Denn darin besteht doch die Entwickelung der Menschheit, daß der Mensch die Macht der Naturgewalten, welche seine Existenz bedrohen, einzudämmen sucht und die seiner Brust innewohnenden Triebe, welche die Gemeinschaft stören, bezähmen oder zwischen ihnen vermitteln lernt. Dies wird nach den Umständen verschieden ausfallen. Denn auf die menschlichen Handlungen, welche die Entwickelung ausmachen, wirken zwei Faktoren ein. Den physischen machen die den Menschen umgebende und seine innere Natur aus, den geistigen die Anschauungen und Erfahrungen, welche die Menschheit bis zum Moment des Handelns gesammelt hat und soweit sie in der gerade handelnden Menschheit wirksam sind. Da diese beiden Faktoren stets verschieden sind, so wird auch die Entwickelung der Menschheit in jedem Zeitabschnitt verschieden ausfallen. Prognostika auf Grund geschichtlicher Analoga über kommende Ereignisse bieten daher weniger Sicherheit als Wetterprophezeiungen für den folgenden Tag. Denn es ist schwerer die Erscheinungen des Geistes zu erfassen als die der Materie zu erklären. Ueber die gesamte Welt der Erscheinung führen jedoch

1) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit.

weder die geistigen Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes genommen noch die Naturwissenschaften hinaus, sondern nur schlichter Glaube, stilles Versenken in Gott. Glaube und Denken sind die zwei Seelen, welche in der menschlichen Brust wohnen, welche gegenseitig sich ausschließend sich doch gegenseitig ergänzen und die Fülle des menschlichen Lebens ausmachen.

Diese Auseinandersetzung mit dem Wesen der Wissenschaft der Geschichte war notwendig, um einen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus sich der Wert der Aktenpublikationen rechtfertigen läßt. Wollte man Geschichte nur nach den Darstellungen der Geschichtsschreiber treiben, so wäre dies dasselbe, wie wenn Jemand ein Land mit dem Bädecker in der Hand bereiste, ohne einen Blick auf die Landschaft zu werfen. Denn die Darstellungen geben nur ein Bild eines Zeitraumes oder richtiger ein Resume einer Vorstellung auf der großen Schaubühne der Welt, nicht einen Teil der Vorstellung selbst, ein Stück Geschichte, was die Aktenpublikationen thun und was eine notwendige Ergänzung ist.

Die vorliegende Aktenpublikation entrollt uns ein Bild der Bemühungen des österreichischen Gesandten Franz von Lisola am polnischen Hof in den Jahren 1655 bis 1660[1]) und gibt damit eine wesentliche Ergänzung und ein Korrektiv zu den betreffenden Bänden der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten. Der Herausgeber führt uns in der Einleitung den wesentlichen Gang der Verhandlungen vor Augen, ohne jedoch besonders auf das Neue aufmerksam zu machen, was die Aktenstücke bieten. Es zeigt sich nach denselben, daß damals, wie fast bei allen Kriegen Schwedens gegen Polen und Rußland, es nicht allein darauf ankam, Heere zu besiegen. So glänzend äußerlich die Lage Karl Gustafs war, so wenig hatte sie festes Fundament. Mit der Zerstreuung und Auflösung der Armee war die Sache Polens noch nicht verloren. Durch Streifscharen, welche sich aus den Trümmern des Heeres bildeten, wurden die Schweden fortwährend beunruhigt und durch unnütze Märsche ermüdet. Die Bauern steckten die Dörfer in Brand, um den Feinden den Unterhalt zu entziehen. Die gegenseitige leidenschaftliche Erbitterung wurde durch den religiösen Gegensatz noch gesteigert. Die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der beiden Häuser Wasa hatte am Ausgang des 16. Jahrhunderts die Entzweiung Schwedens und Polens veranlaßt und allen Kriegen dieser beiden Mächte einen religiösen Stempel aufgeprägt.

1) Ueber die Beziehungen Lisolas zu den Damen am polnischen Hofe, durch welche er zum Teil wichtige Nachrichten erhielt, vgl. Casimir, Roy de Pologne, suivant la copie imprimée. 1680. Tome II. S. 26, 89, 109, 118.



Das Heer Karl Gustafs vergriff sich in härtester Weise am katholischen Kirchengut und den Priestern, so daß selbst Ludwig der Vierzehnte sich veranlaßt sah, dem befreundeten schwedischen König darüber Vorstellungen zu machen. Diese Rücksichtslosigkeit und Härte ließ die Sympathien schnell erkalten, welche sich beim Einmarsch in Polen für den Schwedenkönig kundgethan hatten. Für die Polen war in damaliger Zeit die katholische Kirche das, was für die Griechen die griechische, das Palladium ihrer Nationalität. Daraus erklärt sich, daß selbst in diesen schweren Zeiten die polnischen Reichstage neue und härtere Edikte gegen die Ketzer und Protestanten erließen. Denn aus ihnen und den Griechisch-Katholischen setzten sich die centrifugalen Kräfte des Reichs zusammen. Es gieng schon damals ein Riß durch Polen. Die einen, griechisch-katholisch, welche vornehmlich in Littauen ihren Sitz hatten, neigten zu Rußland, die Reformierten, hauptsächlich vertreten im königlichen Preußen, schlossen sich dem König von Schweden und dem Kurfürsten von Brandenburg an, die Katholiken — und dies waren die Polen im engeren Sinne des Namens — waren für das Haus Habsburg gestimmt. In Folge dieser Situation lag der Gedanke einer Teilung Polens in der Luft. Jedoch ihn auszuführen war noch nicht an der Zeit. Im Staatensystem des 17. Jahrhunderts war Polen eine historische Notwendigkeit. Rußland hatte sich noch nicht zum Rang einer europäischen Großmacht emporgeschwungen. Es begann sein Heer vor Allem durch Deutsche und Schotten nach europäischem Muster zu organisieren [1]). Für Holland gab das handelspolitische Interesse den Ausschlag, für Polen diplomatisch einzutreten. Die Bevölkerung des niederländischen Handelsstaates war fast vollständig vom polnischen. Getreide abhängig [2]). Brandenburg war noch in seinen Anfängen Das Haus Habsburg konnte wegen der Eifersucht Frankreichs nicht in den Besitz Polens gelangen. Schweden wurde durch die Gegnerschaft Oesterreichs gehindert, von neuem Teile Polens an sich zu reißen, um sein dominium maris Baltici fester zu gründen. Man erkannte, welcher Fehler begangen war, als der westfälische Friedenskongreß Pommern den Schweden zusprach. Franz von Lisola erklärte dieses Land für einen »nidus funestissimus«, denn von hier aus lag den schwedischen Waffen nicht allein Polen, sondern auch Deutschland offen. So blieb Polen erhalten in seinem alten Zustand, zur Ohnmacht verurteilt, eine wehrlose Beute seiner Feinde. Die Adelsfaktionen hatten, wie die vorliegende Publikation zeigt, die

1) S. Pufendorf, Introductio ad historiam praecipuorum regnorum et statuum modernorum in Europa. 1688. S. 689. Pribram, S. 129.

2) S. Pufendorf, l. c. S. 668.

Kraft des Reichs gebrochen. Eine Partei arbeitete darauf hin, an die Stelle des Königtums eine vollständige Adelsrepublik zu setzen, eine andere wünschte den unfähigen König Johann Kasimir abzusetzen. Eine große Rolle spielte der Vicekanzler Radziejowski, welcher aus Polen verbannt mit dem Schwedenkönig zurückkehrte, später aber sich der Sache seines Vaterlandes wieder zuwandte [1]). Leider wissen wir über seine Absichten, sein Thun und Treiben noch weniger zuverlässigeres als über das des Lubomirski. Und doch sind beide die vielgenanntesten, bedeutendsten, wohl auch extremsten Leute des polnischen Adels. Eine Darstellung des Lebensganges Beider wäre für die innere Geschichte Polens von hohem Wert. Denn wie dankenswerte Aufschlüsse hierüber die vorliegende Aktenpublikation gibt, so bietet sie doch gerade auf diesem Gebiet neue Rätsel, welche ein Geschichtsschreiber der Geschichte Polens zu lösen haben wird.

Heidelberg. Oskar Krebs.

Fürbringer, Max, Untersuchungen zur Morphologie und Systematik der Vögel. Zugleich ein Beitrag zur Anatomie der Stütz- und Bewegungsorgane. II. Allgemeiner Teil. Resultate und Reflexionen auf morphologischem Gebiete. Systematische Ergebnisse und Folgerungen. Amsterdam, Tj. van Holkema. 1888. Mit 30 lithogr. Tafeln. 873 SS. in Folio.

Der Verfasser, zur Zeit Professor der Anatomie in Amsterdam, hatte sich früher durch seine berühmten und bahnbrechenden Untersuchungen über die Kehlkopfsmuskulatur (1876) und die Muskeln des Schultergürtels ausgezeichnet. Von dem vorliegenden Prachtwerk ist der bereits veröffentlichte specielle oder systematische Teil (836 SS.) hier nicht zu berücksichtigen; der IIte oder allgemeine Teil ist mit vier Tafeln ausgestattet, welche die Phylogenie der Vögel zu veranschaulichen bestimmt sind.

Dieser zweite Teil erörtert die Folgerungen, zu denen eine mit der nötigen Vorsicht generalisierende Naturauffassung durch die im speciellen Teil ausführlich dargelegten Befunde angeregt wird. Sie führten zu morphologischen Resultaten, welche für die vergleichende

1) Die äußeren Umrisse des Lebensganges dieses Mannes bei Basnage, Annales des Provinces-Unies. Tome I. S. 385, vgl. Çasimir, Roy de Pologne. Tome I. S. 91, 94. Tome II. S. 71—73.

Anatomie und Entwickelungsgeschichte der aus dem Stützgewebe gebildeten Organe des Nerven- und Muskelsystems von Belang sind; sie leiteten zu physiologischen Ergebnissen, die insbesondere zur Theorie des Fluges mannigfache Beiträge liefern dürften; endlich geben sie eine in gewissem Sinne für die Systematik und Phylogenie der Vögel verwertbare Unterlage.

Sehr beherzigenswert erscheinen einige allgemeine Bemerkungen des Verf.s im ersten, die Resultate und Reflexionen auf morphologischem Gebiete enthaltenden Abschnitt. Anknüpfend an den Umstand, daß über die Art der Muskelwirkung, wie sie am Skelet Modifikationen hervorbringt, Processus ausbildet u. s. w. doch eigentlich nichts exaktes bekannt ist, wird hinzugefügt: erst eine durch methodische Experimente unterstützte Forschung könne die Frage beantworten, wie es zugeht, daß öfters die Maxima und Minima der Zugwirkungen des M. pectoralis major an den betreffenden (trabekulären) Strukturverhältnissen des Sternum gleichsam abgelesen werden können. Mit dem Worte Bildungstypus sei für die Erklärung des Werdens gar nichts gethan, sondern nur die Präcisierung der wirklichen Verhältnisse erschwert und die eigentliche Erklärungsarbeit vorläufig zurückgeschoben. Dasselbe gelte für die Bezeichnung Konstitution und die allzu weit gehende Ausdehnung des Begriffes der Vererbung. Denn in gewissem Sinne sind diese Begriffe nichts weiter als ein im wissenschaftlichen Kurse befindliches Papiergeld: haben sie auch nur angenommenen Wert, so definieren sie doch etwas; wären sie auch nur dazu da, den Grad unseres augenblicklichen Nichtwissens zu markieren, so repräsentieren sie doch einen Wechsel, dessen zukünftige Einlösung durch gehaltvollere Münze eine Ehrensache der wissenschaftlichen Forschung ist.

Ferner wird an Beispielen gezeigt, wie verkehrt es ist, aus der Größe und Entwickelung der Knochenvorsprünge direkt auf die quantitative Entwickelung der zugehörigen Muskulatur zu schließen. Wer in diesen Dingen die Wahrheit finden will, kann sich myotomischen Untersuchungen nicht entziehen.

Den Pathologen ist das nie zweifelhaft gewesen (Ref.). Wie oft findet man aber irgend welche Knochenkämme und Leisten an fossilen Tierskeletten, wie an prähistorischen Menschenschädeln ohne die geringste Beachtung des Herganges des Verknöcherungsprocesses als Beweise für enorme Muskelkraft jener Bestien, resp. bestialischen Menschen aufgeführt; letztere werden dann in eleganterer Weise als »Uebergänge zum Affentypus« bezeichnet. Ref. erlaubt sich auf seine frühere, freilich summarische Auseinandersetzung zu verweisen Handbuch d. Anatomie. Bd. III. 1880. S. 61).

Jene Beispiele sind teilweise vom Flügel hergenommen, der ja am meisten bei verschiedenen Genera und Species sich ändert. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß seine Rückbildung distalwärts beginnt, proximalwärts fortschreitend. Da ist es nicht wunderbar, wenn man sieht, daß die regressive Metamorphose bei dem vom Knochen entspringenden Muskel anfängt, dann den Knochen und zuletzt den an letzteren sich inserierenden Muskel beeinflußt. Hierin scheint offenbar ein wichtiges allgemeines Gesetz angedeutet zu sein.

Erwähnung mag noch dem sog. Gesetz des Nerveneintrittes zu Teil werden, das dem Verf. einige Schwierigkeiten bereitet zu haben scheint. Daß der Nerv im geometrischen Mittelpunkt seines Muskels eintrete, ist eine auf keine Art, am wenigsten durch Messungen, wie man doch erwarten könnte, bewiesene Behauptung, der ihr Urheber von vornherein eine Menge Ausnahmen angehängt hat. Diesem angeblichen Gesetz fehlt also nicht mehr als Alles, um Anspruch auf solchen Namen erheben zu können, worauf Ref. vielleicht noch anderswo einzugehn Gelegenheit finden wird. In Wahrheit läßt sich heute noch nicht mehr sagen, als Ref. (1876) gewagt hat, daß nämlich im allgemeinen die Nerven in regelmäßige Muskeln an der Grenze zwischen proximalem und mittlerem Dritteil der Muskellänge eintreten, was auch für ihre Aeste zu Bündeln größerer Muskeln gilt.

Ref. muß sich bei dem gegebenen Raume auf obige Beispiele beschränken, die wenigstens zeigen, wie ernsthaft es der Verf. mit dem von ihm betretenen Wege meint, die systematische Ornithologie auf Morphologie, d. h. auf die anatomische Forschung zu basieren. Interessant sind auch die Betrachtungen über die im Aussterben begriffenen oder schon ausgestorbenen Species von meistens beträchtlicher Körpergröße aber mangelhaftem Flugvermögen und wie das zusammenhängt. Den zahlreichen Beispielen von Vögeln welche seitens des Menschen bereits ausgerottet wurden, werden sich in vielleicht nicht ferner Zukunft noch solche anschließen, die von einer besonderen Menschenrasse vernichtet worden sind, nämlich von der Varietas *homo sapiens ornithologicus*.

W. Krause.

Berichtigung.

S. 449 Z. 16 v. o. muß es statt »Form« heißen »Stimmung«.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15. 15. Juli 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Schwabe, Ludwig, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites. Leipzig 1887. Serigsche Buchhandlung (A. Berger). IV. 133 S. 8°. Preis: M. 1,80.

Lessing hätte durch seinen Berengarius Turonensis (Hempelsche Ausgabe Bd. XIV, 93—194) sich fast den theologischen Doktorhut erworben. Und wenn auch bei der Zumessung des Lobes, welches Guhrauer auf diese Arbeit Lessings häuft (G. E. Lessing 2. Aufl. II, 277), das Bedürfnis des Panegyrikers nicht unbeteiligt ist, so ist doch zweifellos, daß Lessing um »die Aufklärung und Berichtigung der gesamten Berengarschen Händel« (WW. XIV, 131) sich in hervorragendem Maße verdient gemacht hat. Aber es sind auch mit der Verarbeitung des Lessingschen Fundes durch Ständlin, die beiden Vischer und Neander die Akten über Berengar noch nicht geschlossen gewesen. Sudendorf hat 1850 das Quellenmaterial abermals vermehrt. Seine Publikation — Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe — wollte »dem Kirchenhistoriker neues Material liefern« und versuchte zugleich durch den beigegebenen Kommentar ihn einiger lästiger Vorarbeiten zu überheben (praef. XIII). Erledigt wäre daher die Angelegenheit selbst dann nicht gewesen, wenn Sudendorfs Kommentar von Irrtümern sich frei gehalten hätte.

Hermann Reuter hat diese Erledigung wenigstens nach einer Seite hin gebracht. In seiner Geschichte der religiösen Aufklärung



im Mittelalter (I, 91—128) hat er auf Grund des vermehrten Materials und mit dem weitern Blick des geübten Historikers Lessings Forschung an dem Punkte aufgenommen, der für Lessing zweifelsohne der interessanteste war: er hat gezeigt, in welchem Maße Berengar, der »eine Epoche der Aufklärung in Frankreich zu begründen versuchte«, seinem Retter geistesverwandt war. Freilich werden hier wie an andern Punkten der Darstellung Reuters die allzu grellen Farben abzutönen sein, doch das beeinträchtigt die Richtigkeit der Zeichnung nicht: Berengars Stellung in der Geistesgeschichte des Mittelalters und sein Verhältnis zu den geistigen Mächten seiner Zeit ist durch Reuter in einer eine neue Untersuchung fürs erste unnötig machenden Weise behandelt worden.

Doch auf den äußern Verlauf des Streites geht Reuter nicht ein, wenn er auch gelegentlich einzelne der hierher gehörigen Fragen streift. Eine neue Untersuchung dieser Seite der Sache war aber um so lohnender, da inzwischen abermals außer einem nicht unwichtigen Briefe des Kardinal Humbert (Neues Archiv VII. 1882 S. 614 f.) fünf »unedierte Briefe zur Geschichte Berengars von Tours« durch Edmund Bishop bekannt geworden waren (Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft — Schwabe stets irrig: Görreszeitschrift — I. 1880 S. 272—280). Schon Lessing wußte (S. 125) aus der inzwischen auf Bernold von St. Blasien zurückgeführten Schrift de multiplici damnatione Berengarii, daß Alexander II. »mit dem Berengarius sehr säuberlich verfuhr« (*satis amice*, Migne, P. L. 148, col. 1456 B); die Briefe, welche dies bezeugen, liegen erst jetzt vor (im Hist. Jahrb. a. a. O.). Aber sie geben mehr als eine Bestätigung dessen, was man wußte; sie sind weit freundlicher, als man ahnen konnte. »Beati, qui persecutionem patiuntur propter justitiam« mit diesem Bibelspruch tröstet der Papst den Berengar, rühmt ihn dem Grafen Gaufred Barbatus als einen Mann, »cujus conversationem et vitam adeo bonorum relatione virorum conperimus deo dignam, ut nulla sit dubietas, quin vera in eo regnet caritas etc.«. Ist es nicht ein völliges Rätsel, daß ein Papst einem verurteilten Ketzer, ein Mann, der (später) dem Erzbischof Lanfrank als dem »magistro, cujus studio sumus in illis, quae scimus, imbuti« (Eadmer Cantuar. hist. novorum ed. Rule [rer. britann. scriptores] 1884 S. 11) die größten Ehren erwies, dem Gegner Lanfranks so schreibt? Dies Rätsel allein wäre Anlaß genug gewesen zu neuen Studien über den äußern Verlauf des zweiten Abendmahlsstreites.

Es ist also eine berechtigte Aufgabe, deren Dr. Schwabe sich angenommen hat. Und das Hauptresultat seiner Arbeit bringt uns auch einer Lösung des genannten Rätsels wenigstens näher: Schw.

versucht zu zeigen, daß die politischen Verhältnisse Frankreichs und die kirchenpolitischen Konstellationen an der Kurie in der entscheidendsten Weise hinein spielen in den Verlauf der dogmatischen Kontroverse. Das ist schon von vornherein wahrscheinlich: bei Wiclif, bei Hus ist Aehnliches längst anerkannt, auch die Bedeutung der episkopolistischen Theorie bei Ailli u. a. hat durch Erwägungen ähnlicher Art eine lehrreiche Einschränkung erfahren (K. Müller, Zeitschrift für Kirchengesch. VIII, 227 ff.); Schw. ist aber auch einen sicheren Beweis für den Grundgedanken seines Büchleins nicht schuldig geblieben. Seine Arbeit zeichnet sich aus durch umfassende Kenntnis der Quellen und der Litteratur sowie durch Sorgfalt und methodische Richtigkeit der Untersuchung. Doch läßt sich nicht leugnen, daß er die Bedeutung der politischen Ereignisse in manchen Einzelheiten überschätzt, unzureichend begründete Konstruktionen nicht immer vermieden hat; man bemerkt auch, daß Kirchengeschichte und theologische Bildung ihm ferner stehn als die politische Geschichte. Hauptsächlich aber mache ich dem Büchlein das zum Vorwurf, daß Schw. den Wert der gelehrten und überaus schätzenswerten Arbeit von Sudendorf ungebührlich verkleinert. Die Irrtümer, die Schw. seinem Vorgänger nachgewiesen hat, rechtfertigen keineswegs das Urteil, das Schw. S. 43 Anm. ausspricht: »die aus Sudendorfs falschen Prämissen resultierenden zahlreichen Irrtümer zu widerlegen, dürfen wir uns wohl ersparen. Es genüge, vor jeder Benutzung seines Kommentars aufs nachdrücklichste gewarnt zu haben!« Schw. selbst verdankt keinem der ältern Forscher mehr als der bescheidenen, mühsamen Arbeit Sudendorfs, hat auch Fehler von ihm herübergenommen; das Studium Sudendorfs kann noch jetzt niemandem erspart werden, der die Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites kennen lernen will. Eine dankbare Anerkennung der zweifellosen Verdienste Sudendorfs wäre mehr am Platze gewesen als eine Schmälerung derselben.

Es sind »Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites«, die hier vorliegen. Von einer dogmengeschichtlichen Würdigung des Streites sieht Schw. ganz ab, auch der äußere Verlauf ist nicht vollständig wiedererzählt; es sind vielmehr einzelne, für den äußern Verlauf des Streites besonders wichtige Fragen, die Schw. in untersuchender, nicht in darstellender Form behandelt: 1) Die Anfänge des Abendmahlsstreites S. 6—33. 2) Graf Gaufred Martell von Anjou und der Abendmahlsstreit S. 33—71. 3) Die Synoden von 1054 und 1059 S. 72—93. 4). Politische und litterarische Händel in den

Jahren 1060—1073 S. 93—118. 5) Gregor VII. und der Abendmahlsstreit. Ausbreitung und Wirkungen. S. 119—133.

Den ersten Abschnitt eröffnen (S. 6—11) biographische Angaben über Berengar, die trotz der Sorgfalt, mit der Schw. gesucht bezw. die von Sudendorf (S. 7—68) zusammengestellten Quellen durchgesehen hat, wenig mehr als eine Bestätigung dessen bringen, was durch ältere Forscher bereits festgestellt war. Wenn Schw. Berengars Geburtsjahr weiter ins elfte Jahrhundert hineinrücken will, als Stäudlin und Neander es gethan, so mag er darin Recht haben, aber sein aus einer längst bekannten Stelle Wilhelms von Malmesbury abgeleitetes Argument ist ohne jede Zugkraft.

Die Hauptsache ist in diesem ersten Abschnitt, daß Schw. nachzuweisen versucht, Berengar sei 1) lediglich wegen seiner Abendmahlslehre und zwar 2) erst seit Lanfrank ihn in Rom denunciert habe (1050), der Ketzerei verdächtig geworden. Das Erstere hat Schw. bewiesen: nur zwei Quellen reden von anderen Ketzereien, und die zweite derselben ist von der ersteren abhängig. Nicht überzeugt hat mich das Zweite. Schw. führt hier im eigentlichsten Sinn Lessings Arbeit weiter. Um der Behauptung Berengars gerecht zu werden, daß auf dem Koncil von Vercelli (September 1050) niemand seine Lehre habe vortragen können, »weil er sie selbst damals noch nicht aufs Reine gebracht habe« (Lessing S. 138, cf. de sacra coena ed. Vischer p. 44), hatte Lessing versucht, es »schlechterdings unglaublich« zu machen, daß B. schon vor 1050 als Ketzer bekannt gewesen sei. Die Gegeninstanz, die er kannte — den von dem Adressaten seiner Briefe über Berengar, Prof. Schmid in Braunschweig, soeben (1770) herausgegebenen Brief des Adelmann an Berengar — glaubte er durch spätere Datierung beiseite schieben (S. 142), oder dadurch in Einklang mit B.s eigner Aeußerung bringen zu können, daß er annahm, B. habe zwar vor September 1050 eine eigene häretische Meinung vom Abendmahl noch nicht gehabt, habe aber sehr wohl sich schon in einer solchen Weise äußern können, welche den blinden Anhängern des Paschasius ärgerlich war. Durch Stäudlin (Archiv für alte und neue Kirchengeschichte von Stäudlin und Tzschirner II, 16 ff.) war diese Lessingsche Meinung um ihre Herrschaft gebracht: aus dem Briefe des Adelmann, der vor dessen Erhebung zum Bischof von Brixen (1048) geschrieben sei, folge, daß B. spätestens schon 1046 selbst in Deutschland als Ketzer verschrieen gewesen sei; aus einer zweiten Quelle, dem Briefe des Mainzer Scholasticus Gozechin vom Jahre 1059 oder 1060, gehe hervor, daß B. schon zwei Lustra früher seine Irrlehre ausgestreut habe; auch sei B. bereits vor 1049 von dem Bischof Hugo von Langres bekämpft worden. Diese An-

sicht Ständlins war herrschend geworden. Schw. zeigt nun, daß Adelmanns Brief nicht vor 1057 geschrieben zu sein brauche — denn erst 1057 ward A. Bischof von Brixen (Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. Bd. II, 299 Anm. 5) —, daß ferner Gozechins Schreiben erst 1069 verfaßt sei, der Traktat des Hugo endlich nicht von dem 1049 abgesetzten Bischof Hugo, sondern von einem zweiten Hugo herrühre, der zwischen 1065 und 1085 Bischof von Langres war. Diese Nachweise halte ich für stichhaltig. Aber folgt aus ihnen, was Schw. aus ihnen ableitet? M. E. sind die Ereignisse des Jahres 1050 unerklärlich ohne die Annahme, daß B. schon vor seiner Verurteilung zu Rom und Vercelli in weiteren Kreisen als Neuerer verdächtig war. Wäre es so, wie Schw. S. 19 berichtet, daß »zu Rom und Vercelli nicht des Berengar, sondern des Johannes Scotus Meinung verdammt worden ist«, dann freilich läge die Sache anders. Doch nach dem durch Berengar selbst (de sacra coena p. 34. 38) faktisch bestätigten, S. 30 und 69 seiner Schrift von Schw. selbst acceptierten, Bericht Lanfranks ist dies irrig: *intellecto quod ... communis de eucharistia fidei contraria sentires, promulgata est in te damnationis sententia, privans te communione ecclesiae* (Migne, P. L. 150, col. 413). Wäre dies denkbar, wenn man von Berengar weiter nichts gewußt hätte, als der unschuldige Brief an Lanfrank verriet? Lanfrank hat ebenso gewiß ein Gerücht über Berengars Lehrweise gehabt, wie dieser über die Lanfranks. Ueberdies zeigt der Brief B.s an Lanfrank, daß B. schon vor der römischen Synode in weitgehender Weise sich engagiert hatte für die Lehrweise des Johannes Scotus — oder vielmehr die des Ratramnus; denn die vielgenannte Schrift des Johannes Scotus ist, wie Schw. gelegentlich hätte verraten müssen, die des Ratramnus (vgl. F. W. Laufs, Theol. Studien und Kritiken I. 1828 S. 755—780) —, und eine Unterscheidung zwischen der Lehre des Scotus (bezw. Ratramnus) und der Berengars — ohnedies eine spinöse Sache — ist durchaus nicht im Geiste jener Zeit. Es ist — trotz Sudendorf S. 123, einer Stelle, die Schw. nicht berücksichtigt (vgl. darüber unten) — m. E. richtig, daß die Abendmahlsfrage nicht durch Berengar, sondern erst durch Lanfrank, durch die von ihm beliebte Verwertung des Berengarschen Briefes, zur öffentlichen Verhandlung gekommen ist; allein auch das muß angenommen werden, daß die Traditionalisten schon vorher an Berengars Wirken Anstoß genommen hatten.

Der wichtigste und verdienteste Abschnitt der Schwabeschen Studien ist der zweite: Graf Gaufred Martell von Anjou und der zweite Abendmahlsstreit. Durch vielverschlungene politische und kirchenpolitische Wirrnisse und durch eine weitschichtige Quellen-

litteratur bahnt sich Schw. hier seinen Weg. Nur Sudendorf, durch den zuerst einige der wichtigsten hier in Betracht kommenden Quellen erschlossen sind, hatte vor ihm in derselben Richtung geforscht; allein kleine Irrtümer von folgenschwerer Bedeutung hatten eine richtige Erkenntnis des Zusammenhangs der Dinge bei ihm unmöglich gemacht.

Von entscheidender Bedeutung für die Rekonstruktion der Ereignisse ist vor allem der von Sudendorf unter Nr. 3 (S. 202 ff.) publicierte Brief des Eusebius Bruno von Angers an einen nicht genannten Erzbischof, den er seinen Primas nennt. Schw. widmet dem Briefe nicht weniger als 14 Seiten (S. 37—50); er hat auch das Verständnis des Briefes gefördert, ausreichend und abschließend aber sind seine Ausführungen nicht. — Sudendorf (S. 92—100) hielt den genannten Brief für ein Schreiben an Erzbischof Arnulf von Tours und glaubte als Zeit seiner Abfassung den Juni 1049 fixieren zu können. Nach Sudendorf ist der Brief nicht wieder untersucht; Steindorff hat Sudendorfs Thesen acceptiert, Giesebrecht kurz für die Annahme sich ausgesprochen, daß der Brief erst aus dem Herbst 1050 stamme. Schwabe sucht nun darzuthun, der Brief sei Ende 1050 oder Frühjahr 1051 geschrieben und sei gerichtet gewesen an den Erzbischof Guido von Rheims.

Letzteres bleibt zwar, wie Schw. selbst zugibt (S. 50), eine Hypothese; aber sie scheint auch mir nicht unwahrscheinlich, obgleich nicht alle Argumente Schw.s beweisend sind. Ich würde auf diese Unzulänglichkeit der Beweise nicht besonders aufmerksam machen, wäre es nicht geboten, darauf hinzuweisen, daß sich Schw. in diesem Zusammenhange einer Pflicht entzogen hat, deren Vorhandensein nicht energisch genug behauptet werden kann. Es ist nämlich der Brief des Eusebius, um den es sich handelt, sehr schwer verständlich, vielleicht überdies an der hier in Frage kommenden Stelle schlecht überliefert. Da ist es nun m. E. im Zusammenhang einer so sorgfältigen Untersuchung gänzlich unerlaubt, in indirekter Rede den Brief zu umschreiben (Schw. S. 371) und die schwierige Stelle in einer Anmerkung (S. 46 Anm. 2) lateinisch nach Sudendorf abzudrucken. Eine genaue Uebersetzung ist in solchem Falle geboten. Die Stelle ist ferner ohne Einsicht in die Handschrift nicht zu erklären; denn es besteht gegründeter Verdacht — auch Schw. teilt ihn, wie seine Paraphrase zeigt —, daß Sudendorf nicht genau gelesen hat. Es wird nämlich dem Adressaten gedankt (*auctoritati tuae gratias habemus*), *quod litterarum nostrarum ad apostolicum* [*apostolicus* steht auch weiter unten absolute anstatt *papa*] *prelatorem humanissimum . . . . . expertus est*; Schw. paraphrasiert nun, als ob

perlatorem zu lesen wäre, und acceptiert Sudendorfs Konjektur *expertus es* (oder *experta est*?), die schwierigen Zwischensätze bleiben gänzlich unerklärt. Schw. hat den von Sudendorf benutzten Hannoverschen Papiercodex eingesehen (S. 4, Anm. 2); um so ungerechtfertigter ist es, daß er der Mühe, eine Uebersetzung der ep. 3 zu versuchen, sich entzogen hat. Keinesfalls durfte er den nicht genügend untersuchten Satz, der eben citiert ist, so verwenden, wie er es thut, wenn er sich dabei beruhigt, es scheine aus dem Eingang hervorzugehn, daß der Adressat persönlich in Rom gewesen sei. Nebenbei gesagt, ist dann die Art, wie Schw. es wahrscheinlich zu machen sucht, daß Guido v. Rheims in der That zur Ostersynode 1050 in Rom gewesen sei, eine sehr anfechtbare. Denn aus den S. 50 Anm. 4 citierten Ausführungen Hefeles folgt keineswegs, daß »nichts berechtige«, Guido als nicht anwesend zu denken; das Gegenteil vielmehr hält Hefele für das Wahrscheinliche. Und Schwabe selbst müßte das Gegenteil für sicher halten; denn was sollte es, falls Guido der Adressat des Briefes ist, bedeuten, daß ihm eine Mitteilung gemacht wird, über die (auf der Ostersynode des J. 1050 zu Rom erfolgte) päpstliche Verurteilung des Berengar — wenn Guido selbst an dieser Ostersynode teilnahm?

Noch angreifbarer sind Schw.s Ausführungen über die Zeit des Briefes und einige mit denselben zusammenhängende Punkte der Interpretation desselben. Zwar darin stimme ich ihm zu, daß Sudendorf mit Unrecht die Abfassung in die Zeit vor der Exkommunikation des Grafen Gaufred setzt. Doch schon hier sind Berichtigungen nötig, weil Schw. teils Sudendorf unberechtigterweise meistert, teils an unrechtem Punkte ihm folgt. Unberechtigt ist die Polemik auf S. 40 unten (vgl. Anm. 2); denn wenn auch der Brief nicht vor der Ostersynode des J. 1050 geschrieben ist — hier ist Schw. m. E. gegen Sudendorf im Recht —, so ist doch die Argumentation irrig; daß Graf Gaufred auf die Synode von Rom (cf. *sub episcoporum examine*, Sudendorf p. 203) oder auf die Synode von Vercelli citiert ist (cf. Jaffé, Reg. ed. sec. 4209), daß also die Vercellenser Synode nicht erst auf der Ostersynode geplant ist, kann m. E. nicht bezweifelt werden. — Am unrechten Punkte dagegen folgt Schw. der Forderung Sudendorfs, wenn er von einem päpstlichen Interdikt über die Länder Gaufreds (S. 46) oder gar — beides deckt sich doch wahrlich nicht — über den Erzsprengel Tours (S. 41) redet. Bei Sudendorf tritt dies angebliche Interdikt (S. 122 vgl. Anm. 6) zurück (vgl. Sudendorf S. 93 bei Anm. 4 mit Schwabe S. 41), bei Schwabe gewinnt es eine besondere Bedeutung, weil er meint, das persönliche Zerwürfnis des Briefschreibers Eusebius mit dem Papste,

das Sudendorf in einer von ihm angenommenen Suspension des Eusebius infolge einer Anklage auf Simonie begründet glaubte (S. 96), beziehe sich auf nichts anderes als auf die Beobachtung oder Nichtbeobachtung des Interdikts (S. 41 f.). Allein wie steht es nun mit diesem angeblichen Interdikt? Nur Eine Quelle führt Sudendorf und nach ihm Schwabe an: die narratio controversiae etc. aus dem J. 1081 (Bouquet XII, 459 sq.); die übrigen Nachrichten sprechen, soviel ich sehe, nur von einer Exkommunikation des Grafen. Was aber sagt die narratio? Sie läßt Gregor VII. einem Kleriker mit Namen Normannus u. a. folgendes sagen: *Reduco ad memoriam sanctae recordationis et beatae memoriae virum dominum Leonem IX, Papam, praedecessorem nostrum, cuidam canonico praeposito Carnotensi in synodo Romana super clerum B. Martini proclamanti (quia cum cessarent vicinae ecclesiae pro Gervasio Cenomanensi episcopo a Gaufredo Martello capto, ipse clerus S. Martini servata suae ecclesiae consuetudine cessare noluerit), et ut idcirco excommunicaret obnixe postulanti .... promisisse* etc. Ich will davon absehen, daß diese Nachricht durch ein Menschenalter von dem Ereignis getrennt ist und überdies ihre Mitteilung selbst als eine mindestens dreifach vermittelte hinstellt; nehmen wir die Nachricht vielmehr an: was ergibt sich dann aus ihr? Nichts von einem Interdikt über die Länder des Grafen Gaufred, geschweige denn über den Erzsprengel Tours; von einer cessatio a divinis ist vielmehr nur die Rede — über den Unterschied zwischen Interdikt und cessatio s. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. III. 1884 S. 30 f. — von einer cessatio, welche die (Kapitel der) Le Mans benachbarten Kirchen mit Ausnahme des Martinstiftes vollzogen haben. Diese cessatio selbst kann der Papst nicht eigentlich gebieten, obgleich er sie anregen kann; schon deshalb ist es unwahrscheinlich, daß Bischof Eusebius von Angers über diese cessatio mit dem Papst in Konflikt gekommen sei. Weiter aber folgt doch aus jener Nachricht, wenn sie glaublich ist — ich bezweifle freilich, daß sie es in diesem Punkte ist —, daß allein das Martinsstift, nicht aber auch das Domkapitel von Angers der cessatio sich entzogen habe. Wie endlich könnte auf ein Zerwürfnis dieser Art passen, was Eusebius über seine Sache sagt: *dominus papa ... etsi prius injustam causam habuimus, jam nos ... justificavit in illa* (Sudendorf p. 202)! Sudendorfs Vermutungen über eine Suspension des Eusebius wegen Simonie sind entschieden wahrscheinlicher als die Konstruktion Schwabes; beweisbar sind aber auch sie nicht, und, ehe nicht jemand, der die Handschrift einsehen kann, eine Uebersetzung von

ep. 3 versucht, kann nicht einmal darüber geurteilt werden, ob unsere Quellen zur Beantwortung der Frage ausreichen, oder nicht. — — — Was nun die positive Zeitbestimmung anlangt, die Schw. für ep. 3 proponiert, so muß ich hier aufs entschiedenste widersprechen. Schw. hat sich hier m. E. von dem geraden Wege entfernt und im Gestrüpp unserer mangelhaften Kenntnis der verwickelten Verhandlungen den Fuß sich verstricken lassen. Den einzig sichern Anhalt für die Zeitbestimmung gibt die kurze eilige Mitteilung über die Verurteilung Berengars am Schluß des Briefes: *ecclesiae nostrae clericum Beringer . . . per immoderantiam domini papae noveris injustissime et sede apostolica indignissime diffamatum* im Verein mit der Erwähnung der Citation des Grafen auf die Synode zu Rom oder Vercelli. Nur im Sommer 1050 kann die Nachricht über Berengar in Frankreich den Reiz der Neuheit gehabt haben; in der Zeit zwischen den beiden Synoden zu Rom und Vercelli muß der Brief geschrieben sein. Die Kombinationen, durch welche Schw. diesen Brief mit der zweiten Reise Leos IX. nach Frankreich, im Spätherbst des J. 1050, so in Zusammenhang bringt, daß als Abfassungszeit des Briefes das Ende des Jahres 1050 oder der Anfang des Jahres 1051 wahrscheinlich wird, erscheinen mir unhaltbar. Schw. selbst hält sie für nicht sicher; es ist anzuerkennen, daß er S. 45 unten sich auf das zurückzieht, was oben über den auf Berengar sich beziehenden Schlußsatz des Briefes gesagt ist; aber er stört mit dieser — überdies nicht ernstgemeinten (vgl. S. 51 am Ende von Absatz 1 und S. 75) — Rückzugsbewegung seine eigenen Kreise.

Trotz aller Einwendungen bleibt das Hauptresultat der bis jetzt besprochenen Ausführungen dieses zweiten Kapitels im Wesentlichen bestehn: zu eben der Zeit, da Berengar in Rom verurteilt wurde, hatte der Konflikt zwischen seinem Landesherrn, dem Grafen Gaufred, und dem Papste seinen Höhepunkt erreicht; Graf Gaufred war gebannt. Auch der Vertraute des Grafen, Bischof Eusebius von Angers, befand sich eben damals in einer Spannung gegenüber Rom. Naturgemäß einten sich die von Rom Angegriffenen: Graf Gaufred wurde ein Beschützer Berengars, Bischof Euseb der höchstgestellte Anhänger seiner Lehre [1]. Ja weitere Kombinationen schienen möglich. Der französische Episkopat war der Majorität nach verletzt

1) Wenn Schw. S. 59 ihn den »Führer der Stercorianisten« nennt, so ist allerdings richtig, was er meint, aber das theologische Schimpfwort ist in falscher Form ganz irrig angewendet. Einen Stercoranisten könnte man den Kardinal Humbert schelten.



durch das Auftreten Leos in Rheims, vornehmlich Erzbischof Guido von Rheims, der Erbe der Primatenansprüche eines Hinkmar. Mit ihm knüpft Eusebius Bruno an: *causam nostram etiam contra apostolicum — suscipias*, teilt ihm gleichzeitig die »ungerechte« Verdammung Berengars mit. Die »antipapale Wendung des zweiten Abendmahlsstreites war recht eigentlich eine Frucht« — zwar nicht, wie Schw. S. 58 sagt: »des Interdikts über Anjou und Touraine«, aber doch — der politischen und kirchenpolitischen Verhältnisse Frankreichs im Jahre 1050.

Soweit wird man der politischen Grundierung des zweiten Abendmahlsstreites, die Schw. vornimmt, zustimmen können. Doch Schw. geht noch weiter. Wir wissen, daß Berengar im Spätsommer 1050 vor der Synode zu Vercelli — es ist also ungenau, was Schw. S. 57 Z. 1 ff. vgl. mit S. 59 Absatz 2 sagt — eine Reise in die Normandie und zu König Heinrich unternahm. Schw., der zu jener Zeit die feindselige Spannung zwischen dem Grafen Gaufred und den genannten Fürsten noch als bestehend glaubt voraussetzen zu dürfen, meint, auch diese Reise habe einen politischen Zweck gehabt, Berengar habe versucht, den Normannenherzog und den französischen König hineinzuziehen in die antipapale Koalition. Der Plan sei misglückt (Religionsgespräche zu Briône und Chartres); ja König Heinrich habe, in feindseligster Weise den Plänen des Grafen Gaufred sich widersetzend, den Berengar gefangen nehmen lassen, ihn dadurch verhindert, in Vercelli sich zu stellen; ja mehr noch, er habe aus der Ketzerei des Berengar für seine Politik Kapital zu schlagen gewußt, habe die Gegner Berengars auf seine Seite gezogen: die politische Bedeutung des Koncils von Paris (Oktober 1051) sei die, daß hier eine Heerfahrt beschlossen sei, die *ab omni exercitu Francorum praeeuntibus clericis cum omni ecclesiastico apparatu* gegen Anjou ins Werk gesetzt werden sollte. Während des — in der Zeit zwischen den Synoden von Vercelli und Paris — habe in Tours eine Provinzialsynode die Abendmahlsfrage behandelt, und zweifellos im Sinne Berengars entschieden. — — Man sieht, nach dieser Darstellung ist die Abendmahlsfrage schließlich nicht viel mehr als eine Parole der politischen Parteien.

Ich leugne nun nicht, daß diese Konstruktionen Wahrheit enthalten mögen — das Verständnis der Pariser Synode z. B. hat entschieden gewonnen; allein das Ganze gehört zu den mindest gelungenen Partieen des Buches. Nicht nur weil der politische Charakter der Reise Berengars unerweislich und, wie ich meine, auch unwahrscheinlich ist, sondern auch deshalb, weil hier die Sorgfalt der Untersuchung fehlt, die andererorts sich zeigt. Daß Schw. die Frage

nach der Zeit des Religionsgespräches zu Briône in suspenso läßt (S. 61, Anm. 5), schlage ich nicht hoch an; um so weniger, da er im Text dem Bericht des Durandus folgt, der m. E. hier durchaus nicht diskreditiert werden kann. Wohl aber vermißt man ein sorgfältiges Eingehn auf Berengars Stellung bei diesen Religionsgesprächen. Paßte es wirklich zu der ihm zugeschobenen Rolle eines politischen Unterhändlers? Konnte er, wenn er die Reise antrat, um Bundesgenossen gegen den Papst zu werben, die Absicht haben, sich in Vercelli zu stellen (de sacra coena p. 42, vgl. Schwabe S. 65)? Können die gegen Sudendorf gerichteten kurzen und nur teilweise berechtigten Bemerkungen über die Stellung der Kanoniker in Chartres (S. 63) als ausreichend angesehen werden? (man vergl. den Brief B.s an Richard, Mansi XIX, 784 sq. und auch die oben citierte Stelle aus der narratio controversiae, Bouquet XII, 460). Geradezu ungenügend endlich sind die kurzen Angaben über das angeblich zwischen Herbst 1050 und Herbst 1051 in Tours gehaltene Provincialkoncil. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit Sudendorfs Datierung (Frühjahr 1050), obwohl dieselbe schon im ersten Abschnitte deshalb geboten war, weil nach Sudendorfs Auffassung der betreffenden Quellenstelle [ep. Eusebii Andegav. Sudendorf p. 35: *hoc consilio querimonia, quae in praesentia Gervasii tunc capti apud Turonum emersit, sedata est*] hier »der Streit über die Ansicht Berengars vom Abendmahl zuerst auftauchte« (S. 123). Ueberdies ist es unrichtig, wenn Schw. (S. 71 vgl. Anm. 2) versichert, Sudendorf habe S. 33—39 erwiesen, daß Graf Gaufred auf dieser Synode »seine Absichten gegen Gervasius von Le Mans durchgesetzt habe«. Sudendorf redet zwar schon S. 33—39 von dieser Synode, von ihren Verhandlungen aber erst S. 123, und hier erklärt er mit Recht: »Wie diese Synode in der Sache Gaufreds entschieden hat, ist nicht bekannt. Es kam entweder zu gar keinem Beschlusse oder derselbe lautete nicht günstig für Gaufred, wenigstens hielt er es nicht für gut, sich im vorliegenden Briefe [Sudendorf S. 213, Z. 6 v. u.] auf einen Beschluß dieser Synode zu berufen«. Auch berechtigt der Brief des Eusebius, welcher in Bezug auf die Abendmahlsfrage hier die einzige Quelle ist, schwerlich (doch s. Sudendorf S. 123) zu der Annahme, die Synode sei im Sinne Berengars gehalten. Ueber die Zeit der Synode steht nur das fest, daß sie stattfand nach — und wie es scheint, bald nach — der Exkommunikation des Grafen Gaufred (ep. Gaufr. Sudendorf 213) und vor der Freilassung des Gervasius (s. über diese Schwabe S. 75, wo übrigens die falsche Datierung von ep. 3 nachwirkt; statt »um 1051« ist die richtige Zeit der ep. 3 — Sommer 1050 — als term. a quo zu bezeichnen).

Die wahrscheinliche Zeit der Synode von Tours scheint mir der Sommer 1050 zu sein. — Die am Schluß des Kapitels (S. 70) ausgesprochene Vermutung — S. 109 Anm. 2 wird gar von einem »Nachweis« gesprochen —, Berengar sei nach der Synode zu Vercelli schriftstellerisch gegen Leo IX. aufgetreten, hat manches gegen sich. Hätten dann Berengars Gegner in Tours (1054) nötig gehabt, sich auf Gerüchte zu berufen (de sacra coena p. 51)?

Im dritten Kapitel sind die Ausführungen über die Synode von Tours (1054) jedenfalls das Beste, was wir bis jetzt über diese Synode besitzen. Doch hätte Schw. anerkennen müssen, daß schon Sudendorf (S. 130—134) allerdings mit stumpferem Urteil den thatsächlichen Verlauf richtig festgestellt hat; auffälligerweise aber sind die hier in Betracht kommenden Seiten der Sudendorfschen Arbeit hier gar nicht citiert, obgleich dies mindestens S. 85 Anm. 2 unbedingt nötig gewesen wäre, denn besser als der Bericht Hefeles, der hier als der allein nicht antiquierte bezeichnet wird, ist der Sudendorfs zweifellos. — Neu und lehrreich ist hier bei Schw., daß er (S. 77) aus den politischen Verhältnissen das Entgegenkommen der Kurie erklärt, welches in der Sendung Hildebrands zu erkennen ist: Graf Gaufred hatte mit dem Könige sich ausgesöhnt, seine Stellung war eine sichere, sobald er Frieden mit der Kurie hatte; ebendeshalb wünschte er ihn — Brief, Sudendorf p. 212 sq. — und ebendeshalb wollte die Kurie ihn geben; ebendeshalb wollte man auch mit seinem Schützling Berengar ein Abkommen treffen, ohne ihn zu verurteilen und ohne ihm Recht zu geben. — Uebrigens hält sich Schw. auch hier von willkürlichen Konstruktionen nicht ganz frei. S. 75 f. — vgl. das »Unter solchen Umständen« S. 75 f. — läßt er den eben erwähnten Brief Gaufreds an Leo IX. verursacht sein durch die bedrängte Lage, in der Gaufred sich befand, weil auch im J. 1052 die kriegerische Verwicklung zwischen ihm und dem König noch andauerte. Diese Konstruktion würde durch Schw.s eigene Anm. 1 auf S. 75 gerichtet werden, — wenn nicht die hier gegebene Datierung des Briefes Gaufreds »frühestens Ende 1053« durch einen Druckfehler zu Stande gekommen wäre; »spätestens Ende 1053« fordert der Zusammenhang. Aber auch nach dieser Korrektur schwinden die Anstöße nicht. Denn S. 77 macht Schw. selbst es wahrscheinlich, daß schon im J. 1052 König Heinrich seiner Feindschaft mit Gaufred sich begeben habe; mithin würde die S. 75 f. gegebene politische Erklärung für den Brief Gaufreds nur dann nicht willkürlich sein, wenn Schw. erwiesen hätte, daß der Brief vor der Aussöhnung mit dem Könige geschrieben sei. Das ist aber nicht zu erweisen und ist auch unwahrscheinlich; denn offenbar stehn der

Brief Gaufreds und die Synode von Tours unter derselben politischen Konstellation. — In Einzelheiten angreifbar wären auch die Ausführungen über die dogmatische Position Hildebrands und namentlich Damianis; doch berührt Schw. diese Fragen so sehr nur im Vorbeigehn, daß es unangebracht wäre, über kleine Nüancen der dogmengeschichtlichen Farbengebung mit ihm zu rechten. — Der zweite Abschnitt dieses Kapitels (S. 85—93) bietet wenig Neues: Schw. weist nach, daß die politische Lage in Frankreich 1059 ähnlich war wie 1054, eine Bedeutung aber hat dies hier eigentlich nicht; sodann macht er wahrscheinlich, daß die Klagen über Bestechungen Berengars nicht völlig aus der Luft gegriffen waren. In Bezug auf den Eid Berengars in Rom folgt Schw. der Darstellung, die Berengar selbst gibt (de sacra coena p. 25), nimmt an, daß Berengar die von Humbert aufgesetzte Eidesformel zwar durch Hinnahme sich angeeignet, sie aber nicht unterschrieben habe. Ebenso hat mit Recht schon Jacobi (Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche 2te Aufl. II, 308) geurteilt; und da Schwabe diesen Artikel kennt (S. 86, Anm. 1), hätte er ihn bei dieser Gelegenheit (S. 91, Anm. 3) erwähnen müssen, hätte nicht ganz allgemein behaupten dürfen, daß »man bis zum heutigen Tage« die verläumderische Angabe Lanfranks nachgeschrieben habe. — — Drei Kleinigkeiten endlich mögen noch erwähnt werden: 1) die positive Kritik in der Anm. 1 auf S. 86 ist nicht so sicher wie die negative. Daß in dem hier besprochenen Briefe (ep. 22 bei Sudendorf p. 232 von den Grafen Gaufred die Rede sei, ist unerweislich und, wie mir scheint, auch unwahrscheinlich (»G. n o s t e r«. nova creatura). 2) Woher weiß Schw. (S. 91), daß Berengar in Rom die Schrift des Johannes Scotus (bezw. Ratramnus) ins Feuer geworfen habe? Lanfrank berichtet dies in Bezug auf »libros perversi dogmatis« (Migne, P. L. 150 col. 409 B), Berengar in der von Schw. herangezogenen Stelle (de sacra coena p. 61) von — der Parallelismus dieser beiden Stellen ist erbaulich — *prophetica et apostolica scripta* (vgl. Jacobi a. a. O.). 3) Daß Hildebrand 1059 den Berengar nach Rom rief, weil es ihm darauf ankam, auch in Fragen der Lehre dem Stuhle Petri den letzten Entscheid zu sichern (Schw. S. 88), das scheint mir sehr unwahrscheinlich; denn gerade in diesem Punkte ist Roms Autorität früh anerkannt, wie die Geschichte des Bonifaz und die des Methodius beweist. Eine sichere Antwort auf die Frage, weshalb Hildebrand den Berengar nach Rom rief, kann niemand geben; ich möchte vermuten, daß er gehofft hat, durch seinen Einfluß zu erreichen, was sonst nirgend möglich war: Berengarianer und Antiberengarianer durch Eine Formel stille zu machen.

Das vierte Kapitel (Politische und litterarische Händel in den Jahren 1060—1073) hat mich am wenigsten befriedigt, denn neue Erkenntnis bietet es wenig. Schw. führt im Großen und Ganzen nicht viel weiter als der kleine Aufsatz von Bishop im Historischen Jahrbuch. Er legt zwar die politischen Verhältnisse in Anjou und Touraine nach dem Tode des Grafen Gaufred Martell noch klarer, vollständiger und richtiger dar, als Bishop es gethan, zeigt, daß der Gesinnungswechsel des Eusebius Bruno mit dessen Verhältnis zu dem neuen Grafen, Gaufred Barbatus, zusammenhängt, sonst aber wird man nichts Wesentliches lernen, daß nicht schon aus Bishop und Sudendorf entnommen werden konnte. Es scheint — und das wäre wahrlich begreiflich —, als ob die Lust des Verfassers, den Rätseln nachzugehn, nach dem langen mühsamen Wandern erlahmt sei. An zwei wichtigen Punkten wenigstens kann ich mich dieses Eindrucks nicht erwehren. Der erstere betrifft die Frage, wie Alexanders II. Milde gegen Berengar zu erklären sei; der zweite die Gewaltthätigkeiten des Grafen Gaufred Barbatus gegen das Kloster Marmoutiers und gegen das Domkapitel zu Tours.

In Bezug auf den erstern Punkt hat Schw. sich allerdings bemüht (S. 110 f.); er meint, Alexander II., von Hildebrand und Damiani beraten und von Humberts Einfluß befreit, sei deshalb gegen Berengar freundlich gewesen, weil andernfalls eine Spaltung im Klerus hätte eintreten können, und weil die oppositionellen Elemente sich zu den politischen Gegnern des Papsttums geschlagen hätten. Gewiß, das sind nicht zu verachtende Ausführungen; ich habe schon im Eingang gesagt, daß sie uns einer Lösung des Rätsels, das die Briefe Alexanders uns aufgeben, jedenfalls näher bringen. Doch aber meine ich: noch bleibt das Rätsel. 1059 war Berengar verurteilt. Schw. würde nun nicht ungern seine Streitschrift gegen Nicolaus II. und Humbert noch in die Zeit vor dem Tode des Gaufred Martell setzen (S. 95); gienge dies an, so wäre um 1065 vielleicht schon etwas Gras über sie gewachsen. Doch Schw. selbst gibt zu, daß es geratener ist, mit jener Streitschrift bis nach dem Tode Nicolaus' II. († 27. Juli 1061) hinabzugehn. Ist es nun glaublich, daß Alexander II. in den Jahren 1064—1066 (Bishop S. 276—279; so auch Schwabe S. 101) die von Bishop publicierten für Berengar eintretenden Briefe geschrieben habe, — wenn Berengar in der Zeit zwischen Herbst 1061 und 1064 jene Schmähschrift gegen Papst Nicolaus und Humbert geschrieben hätte? Und war Berengar, nachdem er mehr als zwei Jahre lang (13. April 1059—27. Juli 1061) sich in seine durch das römische Koncil geschaffene Lage gefügt hatte, etwa nach Nicolaus' Tode in einer Lage, die sein Aufbrausen

jetzt erklärlich machen würde? Das scheint nach den Briefen, die Alexander für ihn schrieb, unwahrscheinlich. Und wodurch sollte, wenn Papst Alexander die Streitschrift Berengars gekannt hätte und dennoch freundlich gegen ihn gewesen wäre — wodurch, sage ich, sollte, wenn Alexander dies vertragen hatte, der spätere Gesinnungswechsel Alexanders erklärt werden? Daß ein solcher Gesinnungswechsel stattgefunden hat, scheint mir unleugbar. Beweisend dafür ist nicht nur der Umstand, daß Alexander II. den Lanfrank um seine Schrift gegen Berengar gebeten hat (Lanfr. ep. 3: *sicut praecepistis*; — man vergl. auch den oben citierten Bericht des Eadmer über den Empfang des Erzbischofs in Rom), beweisend ist schon der erste uns bekannte Brief Alexanders an Lanfrank aus der Zeit vor dessen Erhebung zum Erzbischof (Jaffé 4669). Ja es ist die Vermutung gestattet, daß der »fratruelis«, den Alexander nach diesem Briefe in Lanfranks dialektische Schule schicken wollte, derselbe »cognatus« des Papstes gewesen sein könnte, den er vordem (Sudendorf ep. XVI, p. 225, Schwabe S. 110) zu Berengar zu senden gedachte. — — Liegt es nicht nahe, Berengars Streitschrift in die Zeit nach jenen Briefen Alexanders bei Bishop zu versetzen? Schw. hätte diese Möglichkeit, welche der bisherigen Annahme (zwischen 1061 und 1069) nicht widerspricht, wenigstens erwägen müssen. Für die Beurteilung Berengars würde es von Wichtigkeit sein, wenn man diese Möglichkeit wahrscheinlich oder gewiß machen könnte. — Sollte es zu kühn sein, wenn man in den Worten Lanfranks: *de haeresi ad perjurium prius transisti, nunc iterum de perjurio ad haeresim transmeasti* (Migne 150 col. 426) einen Hinweis darauf finden wollte, daß zwischen der Schmähschrift Berengars, in der Lanfrank das *iterum transmeare ad haeresim* erkennt, und dem römischen Koncil ein längerer Zeitraum lag? Das jedenfalls ist sicher, daß die hauptsächlichsten Streitschriften neben der Lanfranks der Zeit nach 1065 angehören (Schwabe S. 112).

Der zweite Punkt, an dem Schw. nach Art der ersten Kapitel noch tiefer hätte graben müssen, ist der Bericht über die Gewaltthätigkeiten des Grafen Gaufred gegen das Kloster Marmoutiers und gegen das Turonenser Domkapitel (S. 103 f.). Hier finden sich bei Schw. eine Reihe wirklicher Fehler; der Satz auf S. 104: »Er (Gaufred) jagte den Erzbischof und das Kapitel aus der Stadt, zerstörte das Kloster [scil. in dem sie gewohnt hatten; nach dem Zusammenhange das Martinsstift, die Martinsabtei nach der citierten Quelle das Majus Monasterium S. Martini, das Kloster Marmoutiers] und konfiscierte den Privatbesitz (!) der Mönche, zu denen auch Berengar gehörte«, ist ein Nest derselben. Schwabe hat hier dreierlei verwechselt a) das Domkapitel von Tours, welches bestand aus den

Kanonikern der Stadtkirche (Gallia christiana tom. XIV. 1856 p. 3. vgl. p. 140). b) das Kollegiatkapitel an der durch das Grab des Heiligen Martin berühmten Martinskirche, zur Zeit Gregors von Tours (h. e. II, 14) 550 Schritt vor der Stadt (Gallia christiana a. a. O. p. 152 sqq.). Diesem Kapitel gehörte Berengar als Kanonikus und scholae magister an (Gallia christ. a. a. O. p. 174 Nr. XXI). c) das Benediktinerkloster Marmoutiers (Majus Monasterium S. Martini), »*duobus fere extra civitatem millibus*«, wie Sulpicius Severus sagt, von dem hl. Martin gegründet (Gallia christiana a. a. O. p. 192 sqq.). Was die Gesta consulum Andegavensium berichten (Schwabe S. 104, Anm. 4), bezieht sich auf das Kloster Marmoutiers, was Erzbischof Bartholomaeus von Tours dem Papste schreibt (Sudendorf ep. 14 p. 221: *meam atque canonicorum domos subruit*), ist von dem Domkapitel gesagt. Das Martinsstift kommt zunächst dabei nicht in Frage (auch wohl nicht in dem Brief des Eusebius bei Sudendorf p. 222: denn *ecclesia S. Martini* ist hier = *ecclesia metropolitana Turonensis*), geschweige denn Berengar. Sudendorf hat, weil er sich eng an die Quellen anschloß, die beiden Ereignisse reinlich auseinandergehalten (S. 149 f.), und doch ist auch er sich nicht klar gewesen, und sein Irrtum ist auf Schwabe übergegangen. Sudendorf berichtet nämlich (S. 152), der König von Frankreich sei Abt des Klosters »St. Martini oder Marmoutiers« gewesen. Da hat auch er das Kollegiatstift St. Martini und das Benediktinerkloster Marmoutiers verwechselt. Veranlaßt ist er dazu offenbar (vgl. S. 152 Anm. 5) durch irrige Deutung einer Stelle in den Gesta consulum Andegavensium. Bouquets Anmerkung (XI, p. 271 not. d) hätte ihn davor bewahren sollen, in den Worten der Mönche von Marmoutiers: *hic noster locus nunquam alicui nisi aut regi aut abbati proprio S. Martini fuit subjectus* (Migne 149 col. 396 B) einen Hinweis auf Abtswürde des Königs in Marmontiers zu finden. Die Könige von Frankreich waren von Hugo Capet an Aebte der Kollegiatkirche St. Martini, des Martinsstiftes (Gallia christiana XIV, p. 170 Nr. XXIII; Thomassinus, vet et nov. eccl. disciplina de benedictione p. I, lib. III, cap. LXIV, nr. 4; Hartung, Historisch diplomatische Forschungen. 1879. S. 129). Das Auffällige der Thatsache, daß ein Kollegiatkapitel einen Abt hatte, wenn auch nur einen Titularabt, erklärt sich daraus, daß St. Martin zu denjenigen Kollegiatkapiteln gehörte, die aus Klöstern entstanden sind. Um 800 erst sind die Mönche von St. Martin durch Kanoniker ersetzt (Gallia christ. a. a. O. 154 sq.).

Der fünfte und letzte Abschnitt der Schwabeschen Studien gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß. Die Darstellung ist

eingehender als die, welche wir bisher besitzen, doch konnte Schw. trotz einzelner Berichtigungen in Kleinigkeiten im Großen und Ganzen nach Stäudlin, Sudendorf, Reuter und Hefele nichts Neues mehr geben. — Irrtümlich ist es, wenn Schw. in Bezug auf die hier behandelte Lateransynode von 1079 in den ersten Sätzen seiner Schrift behauptet, es sei hier »die Transsubstantiationslehre auf die endgültige Formel gebracht, wie sie bis zum heutigen Tage für die katholische Kirche bindend geblieben ist«. Fehlt doch selbst noch der Ausdruck *transsubstantiatio*, von subtileren begrifflichen Verschiedenheiten zu schweigen! Erst die Lateransynode von 1215 hat die inzwischen weiter ausgebildete Transsubstantiationslehre durch die gelegentlich gebrauchte Bekenntnisformel: *transsubstantiatis pane in corpus et vino in sanguinem* (Hefele V, 878 f.) sanktioniert.

Zum Schluß bemerke ich, daß die Zahl der Widersprüche, die ich diesen Studien gegenüber nicht zurückhalten konnte, die Anerkennung nicht einschränken soll, welche dies Buch verdient. Es ist des ernstesten Studiums wert. Abschließend ist es freilich noch nicht. Eine abschließende Arbeit wird erst möglich sein, wenn das ungemein reiche aber ebenso zerstreute Quellenmaterial zum Gebrauche besser zugerichtet sein wird, als es jetzt der Fall ist. Die Vischersche Ausgabe der Schrift de sacra coena ist unter Neanders Auspicien als erster Band der Werke Berengars erschienen. Aber diesem ersten Band ist nichts weiter gefolgt. Diesen Plan wieder aufzunehmen, das wäre eine dankbare Aufgabe. Und wenn dieselbe so gelöst würde, wie die alten Benediktiner derartige Aufgaben erfaßten: mit Hinzunahme der an Berengar gerichteten Briefe, unter vollständiger mit Citaten nicht sparsamer Berücksichtigung der auf ihn sich beziehenden Quellen, so würde damit der Forschung ein wesentlicher Dienst gethan, und ein Werk von bleibendem Werte geschaffen werden.

Halle a. S. Friedrich Loofs.

J. R. Sitlington Sterrett, Ph. D., The Wolfe Expedition to Asia Minor. [Papers of the American school of Classical Studies at Athens vol. III 1884—1885] Boston, Damrell and Upham 1888. VII und 448. Mit zwei Karten von H. Kiepert. Preis $2^1/_2$ Doll.

»Als im Frühling des Jahres 1885 die Wolfe-Expedition nach Babylon Beirut erreichte, das Ziel ihrer langen und erfolgreichen Wanderung, stellte sich heraus, daß eine reiche Zuwendung von

Miß Catharine Lorillard Wolfe dem Verf. ermöglichte, eine zweite epigraphische und geographische Reise in Klein-Asien zu unternehmen«; die erste hatte er im Jahre 1884 ausgeführt und ihre Resultate sollen demnächst vorgelegt werden; von der zweiten, die den Namen der hochherzigen, seitdem verstorbenen Geberin trägt, handelt der vorliegende Band.

Der Reisende hat seine Inlands-Wanderungen im rauhen Cilicien bei Lamos begonnen, ist alsbald in das Gebiet des Goeksu und nach Claudiopolis — Mut hinübergegangen, nordwärts über die Berge, ähnlich wie vor ihm der treffliche Davis, nach Laranda gestiegen und hat alsdann, nach einem Abstecher nach O. und NO. bis zum Akgoel — ein bedeutendes Landstück, dessen Umgrenzung etwa durch Laranda und Germanicopolis unten, durch Ikonion und den Beischehrsee oben gegeben ist, gründlich durchsucht. Die gleiche Aufmerksamkeit hat er alsdann dem Gebiet zwischen den Seen von Beischehr und von Egerdir zugewendet, hat darauf südlich von dem letzteren das nur von Schoenborn (und von Luschan?) gesehene Karabaulo, von dort Kremna besucht und wieder nördlich die Ebenen von Isbarta und Apollonia in vielfachen Querzügen durchforscht, um endlich am Buldursee entlang über Chonas und Denizlü bei Station Seraikoei der Aïdinbahn seine vier bis fünf Monate (19. Mai bis 3. Oktober) lange Wanderung zu beenden.

Der Gewinn ist groß und sehr mannigfaltig geartet: in erster Linie stehn die Inschriften; die Beschreibung der eingeschlagenen Wege bildet gleichsam nur den verbindenden Text, enthält aber sachlich so vieles und war außerdem durch zahlreiche Messungen des Verf. so detailliert bestimmt, daß H. Kiepert, der unermüdliche Helfer, darnach eine schöne Karte im Maßstabe von 1 : 600,000 entwerfen konnte, ja ein östliches Stück derselben sogar in 1 : 300,000, welche beide dem Werke zu besonderer Zierde gereichen, und außer des Verf.s Routen auch alle andern bisherigen (von Fischer, Hamilton, Tschihatchef, Schoenborn, Wrontschenko, Ramsay, Purser und diejenige des Referenten) verarbeitet zeigen [1]). Bis einmal Kieperts große Karte von Kleinasien vorliegen wird, haben wir in solchen Blättern wie in den schönen, dem Benndorfschen Reisewerk beigegebenen, doch wenigstens gleichsam Abschlagszahlungen und zwar recht glänzende. Geben wir uns der frohen Hoffnung hin, daß auf diese Weise die Aufnahmen englischer Officiere in Kleinasien, wenn

1) Sollte es östlich von Kirili-Kassaba am Beischehrsee wirklich einen Ort »Görünmez« geben, zu deutsch: »wird nicht gesehen«? Uebrigens hat der Verf. auf richtige Auffassung der Namen besondere Sorgfalt verwendet.



sie einmal aus ihrem sicheren Verschluß hervorgenommen werden, überholt, veraltet und entwertet sind, wie es Jeder und Jedes verdient, was sich eigensinnig verschließt statt zu nützen (vgl. den Ref. im Geogr. Jahrb. XII, unter Kleinasien).

Die Anlage des Sterrettschen Buches ist neu, aber sie ist gut und praktisch und verdient Nachahmung; es ist ja immer selbstverläugnend, nichts vorzulegen, als das reinliche Material, aber es beschleunigt nicht bloß die Herausgabe und die Mitarbeit Anderer, — es erscheint mir auf einem so schwankenden Boden, wie die Topographie Kleinasiens im Einzelnen es noch ist, einer verfrühten kombinatorischen Verwertung sogar vorzuziehen. Die Geographische Beschreibung, die ja vom Verf. abhängig ist, läßt kaum etwas zu wünschen übrig; der Gewinn für historische Topographie, der bekanntlich oft auf ganz zufälliger Erhaltung von Inschriften und Namen beruht, also wenn überhaupt, nur indirekt für ein Verdienst des Reisenden gelten sollte, fällt zunächst weniger in die Augen. Zwar ist die Fixierung von Lystra (S. 142 ff.) nicht bloß an sich wichtig, sondern auch weil sie unmöglich macht, Derbe bei Serpek NO von Laranda zu suchen (wie Davis), während der Verf. es nun in den Ruinen von Losta erkennen möchte, wo französische Reisende Lystra sahen (Bull. Corr. Hell. 1886 S. 509 ff.). Recht zu gelegener Zeit kommt, wegen der neuen Sallustfragmente, die Findung von Isaura nova; Tymandos, welches der Ref. schon früher (Monatsber. d. Berl. Akad. 1879 S. 314) zwischen Philomelion und Apamea suchte, ist nunmehr in der Ebene von Apollonia Mord. gefunden, sehr wertvoll, weil es der topographisch so wichtigen Aufzählung des Hierokles ein neues bekanntes Glied einfügt.

Von den Orten Sedasa (S. 140), Gorgorome (S. 130 vgl. 187) und Artanada (S. 54) scheint unsere Ueberlieferung nichts zu wissen, ebensowenig aber von Astra; die Autorität der Zahlen bei Ptolemaeus ist wirklich nicht dazu angethan, dies mit Sauatra zu identificieren (S. 47. Ptol. V 4 § 12), welches vom sonst bekannten Soatra-Sabatra (Hierokl. 676, 2) zu trennen gar kein Grund vorliegt. (Dies sucht St. bei Obrukli auf dem direkten Wege von Konia nach Archelaïs, Ramsay vielmehr 4 St. SW. von Ekil, Rev. Archéol. 1887 II S. 352). Es ist dem Verf. ohne Zweifel so klar wie dem Ref., daß des Ptolemaios Zahlen in absoluter Weise nicht zu verwerten sind; von der Ausbeute ihrer relativen Bedeutung für Entfernungen im Einzelnen, wohl auch für Richtungen verspricht sich der Ref. nach wie vor einen großen Gewinn. Uebrigens ist der Verf. in Gleichsetzungen von wissenschaftlicher Vorsicht: nur zweifelnd setzt er Aarassos (Strab. S. 570) ans Nordende

des Beischehrsees (S. 197), Timbriada auf die Yilanowasi (S. 230). Andres s. S. 80, wo ich bemerke, daß *Λαλασσὶς* Ptolem. wohl gleich *Λαρασσός* Hierokl. sein mag. Der Gewinn aus den zahlreichen Pisid. Lokalnamen (s. unten S. 586) liegt zunächst größtenteils, aber doch nicht ganz auf einem anderen, dem sprachlichen Gebiete.

Die Ausbeute an Inschriften ist bedeutend, auf kleinasiatischem Boden 625 Nummern, dazu 13 von der Babyl. Expedition. Hier hält eine Anzeige besonders schwer: treffend hat einmal ein Landsmann des Verf. A. Emerson ausgesprochen, »Inscriptions are discoveries capitalized as it were and the income of them is only gradually realized« (Papers of the Americ. School I 1885 S. 203). Und weil es nun Nichts gibt im inschriftlichen Bereiche, was nicht, wenn auch spät, einmal einen Wert erhalten könnte, darum gibt es auch nichts zu Geringes, kein Fragment, dessen Misachtung nicht einmal große Fragen und Entscheidungen ernstlich gefährden könnte. Nicht so einig, wie hoffentlich hierüber, scheinen die Inschriftensammler in Beziehung auf das, was eigentlich zur vollständigen Herausgabe einer Inschrift gehört. Ich möchte die einfache Regel aufstellen: eine Inschrift muß so abgeschrieben und beschrieben werden, daß sie darnach ohne Schaden verloren gehn könnte. Das ist gewiß nicht neu, klingt sehr einfach, ist aber doch eine so durchaus ideale Forderung, daß sie in den meisten Fällen nur annähernd erfüllt werden kann. Ich denke, das wird jeder zugeben, der jemals Inschriften kopiert hat. Was mir aber nach meiner Forderung ganz unerläßlich zu sein scheint, ist eine genaue Beschreibung des Inschriftkörpers und des Inschriftbildes: unter ersterem begreife ich das Material, alle wesentlichen Maße, Verzierungen, Verletzungen, antike und moderne Benützungsspuren, unter dem zweiten Verteilung der Inschrift, Aussehen und Größe der Buchstaben, Verhältnis dieser und der Zeilen zu einander, wofür einzelne ganz kurze Bezeichnungen noch zu ersinnen wären. Ich weiß wohl, daß es Sachverständige gibt — ich meine nicht die verantwortlichen, die selber mit Hand anlegen, sondern die unverantwortlichen, die von oben her aus irgend einer kritischen Klappe zusehen, wie das Volk sich müht, — also es gibt Sachverständige, welche meine Forderung für sehr übertrieben halten. Ich bin ganz entgegengesetzter Meinung, und halte jede Inschrift, bei welcher der aufgestellten Forderung nicht nach Möglichkeit genügt wird, für unvollständig ediert. So wenig wie auf naturwissenschaftlichem Gebiete können wir auf dem unsrigen im Voraus wissen, was für wichtige Folgerungen, was für zeitlich, räumlich oder

sachlich wichtige Merkmale einmal aus langen, richtig geordneten Beobachtungsreihen sich ergeben werden. Es sei mir gestattet, auf ein paar kleine hierher fallende Bemerkungen von mir in Bezug auf Form, Material und Größe von Basen zu verweisen (Gött. gel. Anz. 1885 S. 787 ff.). Es gab auch auf epigr. Gebiet Moden, die nach Orten und Zeit mehr oder weniger begrenzt waren (vgl. hier die großgeschriebenen ersten Zeilen in Karabaulo).

Daß der Verf. Inschriftkörper und Inschriftbild gar nicht berücksichtigt, muß ich für einen entschiedenen Mangel halten; das letztere kann durch die zahlreichen Abklatsche, die der Verf. bei der Amerikan. Schule in Athen niedergelegt hat, noch nachgeholt werden; sollte er Beschreibungen der Inschriftsteine besitzen, so sei er dringend gebeten, diese insgesamt seinem nächsten Bande, wenn auch nur in Form angehängter Tabellen einzuverleiben. Daß wir vollends nichts von den Reliefs der Grabsteine erfahren, die so häufig erwähnt werden, ist auch für das Verständnis mancher Inschrift zu bedauern. Ueber einen einzelnen Fall, in welchem Form der Basis und etwaige Standspuren von Bedeutung werden könnten s. unten S. 590.

Da ich einmal bei Desiderien bin, so will ich nicht verschweigen, daß auch die Beschreibung von Denkmälern hie und da vollständiger sein könnte, so wüßte man gern mehr von dem Felsgrabe (S. 81) in Tempelform, das da an einer immerhin auffälligen Stelle des Landes, westlich von Germanicopolis angegeben wird (vgl. des Ref. Paphlagon. Felsengräber S. 47). Die »hittitische« Stele von Fasiler ist dagegen ausführlich und gut beschrieben.

Auf die Abschriften selber hat der Verf. allerdings, soweit ich Einzelnes nachprüfen konnte, eine große Sorgfalt verwendet, er verdient die Lobsprüche Ramsays (Rev. Arch. 1887 I S. 96), der selber im Jahre 1876 eine dankenswerte Revision einiger höchst wichtiger und schwer lesbarer Dokumente zu Gunsten Sterretts ausgeführt hat. Wer je unter erschwerenden Umständen Inschriften abgeschrieben hat, verliert kein Wort über einzelne Versehen, hie und da wäre etwas mehr zu lesen (s. z. B. unten S. 590 f.), auch der Druck könnte etwas fehlerfreier sein[1]). Doch genug des Allgemeinen; betrachten wir die Inschriften näher. Vielleicht hat der Verf. selber vor, später seine Massen übersichtlich zu gruppieren oder durch einen Index auf Gruppen hinzudeuten; dann möge er mir verzeihen, wenn ich im Einzelnen vorgreife, weil es mich drängt, den so er-

1) Ein Druckfehler ist es wohl auch, wenn in n. 518 in der 3ten Zeile der dritten Kolumne nach 'Ολυμπίχου die Worte τοῦ 'Αρτέμωνος fehlen, welche sowohl Waddingt. n. 1195a als auch meine Abschrift geben.



heblichen Zuwachs durch Einteilung mir und andern in seinem Bestande klarer zu machen. Die Zahl von 625 Inschriften ist groß, absolut, aber auch relativ; die bekannte Publikation der Evangel. Schule in Athen hat uns in eilf Jahren nur etwa 250 mehr gebracht. Es handelt sich da freilich räumlich um einen im Ganzen viel beschränkteren Kreis.

Jene 625 Inschriften sind nun aber keineswegs einigermaßen gleichmäßig über den ganzen von Herrn St. durchwanderten Raum verteilt, — im Gegenteil sieben Orte (Dulgerler—Artanada, Ulu Borlu — Apollonia Mord., Karabaulo, Günen—Konane, Yaztüveran—Tymandos, Zengibar—Isaura Vet., Saghir) enthalten mehr als ein Drittel der ganzen Ernte (234). Es ist in hohem Grade überraschend, daß ein bisher gänzlich unbekannter Ort — der freilich unter anderen Namen in der Aufzählung z. B. bei Hierokles 675 oder 708 f. stecken könnte, Artanada, mit 63 Inschriften ein Zehntel des Ganzen bietet. Ziehen wir zu jenen sieben Orten noch die sechs, welche 10 Inschriften und darüber geliefert haben (Losta—Derbe?, Chatün Serai—Lystra, Girme—Kremna, Siristat, Salir, Kizoeren), so kommt fast die Hälfte des Ertrages (306) aus 13 Orten, während die übrigen sich auf etwa 120 Fundstellen verteilen. Am reichsten ist die Umgebung von Uluborlu beteiligt mit 96 Inschriften, dann die Gegend, in welcher Antiochia Pisid. liegt (80), Artanada mit Umgebung (84), von Alt-Isaura bis zum Soglasee. Bisweilen, aber durchaus nicht immer entspricht die größere Zahl von Funden einem etwas länger bemessenen Aufenthalt.

Eine Statistik nach Zeit und Inhalt ist nicht ohne Interesse. Vor die Kaiserzeit fällt, soweit ich sehen kann, sicher nur eine Inschrift: n. 548 aus Apollonia (s. unten S. 590 f.), vielleicht noch n. 423 von Karabaulo. Die älteste datierte Inschrift, eine auch sonst merkwürdige Grabschrift, die in ihrer Fassung noch sehr wenig Formelhaftes hat, stammt von 58—59 n. Chr. (n. 539 aus Apollonia, wo Z. 13 f. *εἰς τ[ε- ἀ]νάλ[ηψι]ν τοῦ μ[νημείου]* zu lesen ist; für die Aera s. Waddington zu Leb. III n. 1192 vgl. 980); n. 595 von 186, n. 573 von 250; n. 50 zwischen 286 u. 292; n. 472 von 261; n. 184 um 308. Eine christliche Inschrift aus Seleukeia Sidera (n. 465), deren Namen Selev aber auch ich nicht an Ort und Stelle, sondern nur von Griechen in Isbarta gehört habe, ist von 365 datiert; die weitaus jüngste (n. 545) stammt von 1069. Die Hauptmasse gehört auch hier ins zweite und dritte Jahrh. nach Christus.

Es wird Niemanden überraschen, daß die Grabschriften an der Masse den Löwenanteil haben: sie bilden mit etwa 330 mehr

als die Hälfte. Ehreninschriften zähle ich 87, Weihinschriften 21, Bauinschriften 16; einzelne von diesen mögen zu Maussolleen gehört haben, wie es später auch nicht immer leicht ist, Grabschriften von Ehreninschriften zu unterscheiden. Lateinische Inschriften sind etwa 40 gegeben, hauptsächlich von den Kolonieen Lystra (6), Antiochia (8), Cremna (4); dazu kommen 14 Meilensteine, die nicht alle auf Routen unterzubringen sind, welche die Tab. Peut. gibt, z. B. n. 459; auch n. 560 f. ist zweifelhaft, wenn 587 f. für die Tab. zutrifft und umgekehrt. Zweifellos byzantinisch mögen etwa 30 sein. Einige 40 habe ich mir als singulären Charakters notiert: sechs Mal wird wie bisweilen in Phrygien der *λατύπος* bei Grabdenkmälern genannt (n. 57. 76. 101. 111. 138. 590) einmal in Isaura wohl auch der Künstler eines Werkes (n. 195), unter den Statuen agonistischer Sieger standen sechs Inschriften (n. 406. 418. 420. 472. 600. 619), ein Würfelorakel enthält n. 339, ein Buchstabenorakel n. 437, zu einem Apolloheiligtum gehören die Verse n. 438—440. Ueber die *ἐπιδόσεις* n. 373 ff. s. unten; das Frgm. einer solchen ist auch die sonst unverständliche n. 362. Von großem Interesse ist die Anordnung eines Agon (n. 275 von Fassiller), bei welchem auch der Sieg eines Sklaven vorgesehen wird; endlich n. 1, ein Bronzetäfelchen, das ein Kais. Byz. Postpferd getragen haben muß. Daß einmal auf einem Felsen weiß aufgemalte Buchstaben z. T. erkennbar geblieben sind (S. 40 n. 56), ist auch bemerkenswert. Ich will hier gleich hinzufügen, daß n. 424 (Karabaulo) wenn ich nicht irre, die erste inschriftliche Erwähnung einer Aerztin enthält (*ἀπὸ ἐπιστήμης ἰατρικῆς*) deren Gatte freilich auch Aur. Pomponianus Asclepiades hieß. Vgl. übrigens L. Friedländer, Sittengeschichte I [5] S. 303. Sehr amüsant ist der Einfall eines kleinen Nestes Sedasos, um einem verdienten Manne Hochachtung auszudrücken: sie gratulieren ihm nämlich publice zur Hochzeit seines Sohnes (n. 240). Bisher waren uns meines Wissens nur Beschlüsse zur Tröstung Hinterbliebener bekannt, z. B. aus Aphrodisias, auch hier n. 410. Die vorliegende Inschrift zeigt, daß wir die Findigkeit der Graeculi immer noch nicht auskennen.

Die Grabschriften bieten zunächst die bekannten Formeln: neben dem *ἐποίησεν*, *ἐκόσμησεν*, *ἀνέστησεν* (daneben *ἐπέστησεν*, *ἐπέβαλεν*, *ἐπέθηκεν*) auch *ἐστεφάνωσεν* (n. 27), *ἀνέθηκεν* (n. 45. 115. 117. 154), auch *ἐτείμησεν* wie in Phrygien (n. 168. 330, vgl. n. 18). Das *ἕρμαιον*, welches ein Mann seiner Gattin herrichtet (n. 501 nach ihrem Befehl und n. 586), ist bemerkenswert. Von Opfern und vom Sorgen für das Denkmal scheint n. 461 zu sprechen. Strafgelderbestimmungen enthalten eilf Inschriften (n. 6. 7. 8. 10. 279. 443.

504. 602. 603. 622; n. 15 ist besonders merkwürdig durch die Nennung der *ἀγχιστεῖς* und das Beschwören des *κήδ]εσθαι*, nicht *φείδ]εσθαι*); seit meiner Behandlung dieser Grabschriften (Königsb. Studien I 1887 S. 85 ff.) sind mir etwa 70—80 weitere bekannt geworden, die z. T. Besonderheiten enthalten. Neben dem Titel des *βουλευτής* (z. B. n. 96. 257. 555, vgl. Königsb. Stud. S. 112) wird auch ein *ῥήτωρ* (n. 96), aber auch ein Stratiotes (n. 81) ein *σημαιοφόρος* (n. 90) ein *πραγματευτής* (n. 325) und ein *κεραμεύς* (n. 609) genannt, dies wie in sehr alter Zeit.

Die sehr wunderliche Wendung an einem anspruchsvollen Maussolleum n. 154 *ἑαυτὸν λέοντα ἀνέθηκεν* scheint durch den auf dem Sarkophagdeckel gebildeten großen Löwen erklärt zu werden, und so ist denn auch das *ἑαυτὸν ἀετὸν ἀνέστησε* von n. 26 zu verstehn.

Die griechischen Grabinschriften müssen endlich einmal zusammengefaßt werden nach Form und Inhalt, nach Zeiten und Orten; um wirklich auf geistigen Gewinn zu stoßen, kann man bei einer derartigen Untersuchung gar nicht tief genug ins Einzelne eingehn, was ich anzumerken für nötig halte, weil ein unverantwortlicher Sachverständiger kürzlich einmal eine andere Lehre verkündet hat.

Von den Ehreninschriften stammen die meisten, wie wohl begreiflich ist, aus den bedeutenderen Orten (Isaura 10, Karabaulo 19, Apollonia 15, also die Hälfte aller); unter den 63 Inschriften von Artanada sind hingegen nur 2 Ehreninschriften (n. 74. 73, wo aber nur das *β'* nach dem Namen des Sohnes überflüssig ist, nicht wie der Verf. meint Z. 6—8, in welchen von dem Vater etwas besonders auszusagen war). Die Ausdrucksweise hat nicht selten einen stark provinziellen Beigeschmack. Natürlich kommen auch vielfach die liebenden Angehörigen für die Kosten der Statuen auf: eine Frau (n. 328) thut das *ἐκ τῶν τῆς προικὸς ἰδίων*, man bezahlt wohl auch selber *μηδὲ ἐν τούτῳ βαρήσας τὴν πόλιν* (n. 416); einige verdanken die Statuen gar nur den Verdiensten der Väter und ihrer Vorfahren (n. 535. 537). Ich bemerke beiläufig, daß der Ausdruck *υἱὸς πόλεως*, über welchen ich in der Ztschr. f. Oesterr. Gymnasialwesen 1882 S. 161 ff. gehandelt und viel weiteres Material bereit habe, mehrfach in Karabaulo vorkommt (n. 405. 409. 417. 420 ff.), anderwärts (n. 612) auch einmal *θυγάτηρ πόλεως*; und ferner, daß einmal auch von den Stiftungen von Agoranomen die Rede ist, worüber ich gehandelt a. a. O. S. 502, vgl. Häderli, Jahrb. f. Phil. XV. Supplbd. 1886 S. 93 f.

Die Weiheinschriften sind weder umfangreich noch be-

deutend; zu den bemerkenswertesten gehören die an den Zeus Astrenos (n. 66—69[1]), sonst werden z. B. die Dioskuren (n. 277), ein Zeus Nikaios (293), ein *Σώζων* (n. 344), eine *μήτηρ Ὀρεία* (n. 400) genannt. Ueber die Widmungen von Saghir s. unten. Die wichtigste der lateinischen Inschriften, der kaiserliche Erlaß an Tymandos ist von Mommsen (Hermes XXII S. 321) besprochen worden.

Eine Reihe von Gesichtspunkten z. B. der sprachliche, der onomatologische sollen hier gar nicht berührt werden; diesen wird sich auch die Aufmerksamkeit der Fachleute bald und gründlich zuwenden. Dem Ref. persönlich liegt es näher, noch einige sachliche Punkte zu behandeln, er wählt drei, welche ihm besonders wichtig erscheinen, die Inschriften von Gundani und Saghir (n. 366 ff.), den Namen der alten Stadt bei Karabaulo und endlich die anscheinend älteste der neu gefundenen Inschriften n. 548 von Ulborlu. Die Inschriften von Gundani und Saghir, die, im Einzelnen lückenhaft, sich gegenseitig ergänzen (373 u. 374 waren fast identisch), sind z. T. Weihungen, z. T. lange Namenslisten von Gebern; die Inschrift von Gundani n. 366, welche Ramsay schon im Journ. 1883 S. 25 ff. gegeben und genau beschrieben hatte, enthält anscheinend noch oben im Eingang die Angabe des Zweckes jener Geldbeiträge (in 366 ist sicher die Summe von 6001 Denaren, als niedrigste hingegen 801, n. 373 u. 374 gehn von 801 bis auf 240, sehen daher wie Fortsetzungen von n. 366 aus; n. 375 von 710—201, n. 376 von 4501 bis 1201 (unvollst.). Ramsay a. a. O. S. 41 sagt zwar, daß jene Eingangszeilen von n. 366 später hinzugesetzt seien, aber sie stehn doch wohl zu den Listen in Beziehung, und andererseits sind die analogen Weihungen n. 369. 370 wohl auch als Praescripte ebensolcher Listen anzusehen. In n. 366 und 370 ist dabei von der Artemis die Rede; in der letzteren ist Ramsays Lesung . . . *εας Ἀρτέμιδος* wohl zweifellos zu *Περγ]έας* zu ergänzen — in derselben Inschrift steht *ἐωνίου* —, ein Kultus, der für diese Gegenden auch durch Münzen von Andeda, Pogla, Pednelissos gesichert ist. In der schwer lesbaren Inschrift n. 380 heißt es am Schluß *Ἀρτέμιδι CATIΠICIΞHNH*; auch hierin mag ein Ortsname stecken, für die 8 letzten Buchstaben könnte man an *Γ]ισζηνῆ* denken, cf. n. 366, 19.

In den vier Inschriften n. 369—372 werden die Weihenden als *ξένοι Τεκμόρειοι* bezeichnet; außer vom *ἀναγραφεύς* (369, 6; 372; 375, 2) ist mehrfach auch nach einem *βραβευτὴς* oder *βραβευταί* datiert (n. 366, 13. 372, 5. 376, 7); es handelt sich also wohl um

1) In Nr. 69 liegt nichts weiter vor, als ein Herausfallen aus der Konstruktion *ὁ δεῖνα ἤγαγεν λατύπους Ταράσιν καὶ Ζῆζιν Παπορουδεῖς* [Diese] *καὶ Λεύκιος ἀπήρτισαν*.



Spiele und vielleicht um Beiträge zu solchen. Ramsay hat nach erneuter Betrachtung der Inschrift von Gundani auch hier im Anfang *ξένοι Τεκμό*]*ρειοι* vorgeschlagen (Rev. Archéol. 1887 S. 96), was Sterretts Abdruck allerdings nicht gestatten würde. Wie dem auch sei, jene zahlreichen Geber werden eben diese *ξένοι* sein, zu diesen gehören. Ramsay (bei Sterr. S. 432) glaubt diese als eine Art von Freimaurern betrachten zu können, die sich an einem Zeichen *τέκμωρ* erkannten; ich für mein Teil verzichte im Augenblick noch auf jede Erklärung dieser Bezeichnung, die möglicher Weise auf volksetymolog. Wege entstanden ist. Die Geber nennen ihren Vornamen — fast ausschließlich Aurelios (100: 7 in n. 366; 41: 1. in n. 373; 58: 1 in 374; 23: 1 in 375), gerade als ob der zu ihrer Verbindung gehört hätte — Namen, Vatersnamen und Ethnikon, besser Demoticon. Diese Demotica, welche hie und da noch durch einander hätten ergänzt oder gebessert werden können, übrigens aber auch manche Spur unsicherer Schreibung und Aussprache an sich tragen, sind S. 271—3 alphabetisch geordnet (*Κινναβορηνός* beruht da auf einer Verwechslung mit dem zweitfolgenden *Κλαντεηνός*); sie überraschen zunächst durch ihre große Anzahl von 113! davon kommen 73 ganz erhaltene nur e i n m a l vor, nicht mehr als 23 werden öfter als einmal in derselben Inschrift genannt. Sonsther bekannte Namen finden sich auffallend wenige: sicher ist Adada, Metropolis, Kinnaborion, Synnada, Papa, vielleicht Amblada (in Ampelada s. Ramsay a. O. S. 43 f.).

Für *Μορδιανός* hat schon Ramsay an den alten Namen Apollonias *Μορδίαιον* erinnert (Steph. Byz.); offenbar auf dieselbe Apollonia geht des Steph. Bemerkung *ἡ πάλαι Μάργιον* (so auch Waddingt. zu Leb. III 1195), was wohl nicht bloß in *Πολυμαργηνός*, sondern in diesen Inschriften auch in dem nicht seltenen *Μαρσιανός* gesucht werden kann. Nicht so sicher finde ich Mallos in dem so häufigen *Μαληνὸς πρὸς Χῶμα Σακηνόν* (Anderes s. bei Ramsay Journ. 1883 S. 40), ganz unbegründet ist die Lesung *Σαγαλασσεύς* in n. 376, 56, während *᾿Απολλωνιάτης* in 374, 8 nach Ramsay (bei Sterr. S. 432) sicher falsch ist. Was in die Augen fällt, ist in dieser an späteren Gründungen nicht armen Gegend das F e h l e n v o n S t a d t n a m e n d i a d o c h. C h a r a k t e r s; hiergegen spricht auch nicht n. 376, 3, wo ein Buleut *τῆς λαμπροτάτης ᾿Αντιοχέων πόλεως* genannt wird, ist doch dieser zugleich als *Κασωνιάτης* bezeichnet; ebenso ist n. 373, 11 f. zu beurteilen; und ähnlich wird es sich mit 376, 1 und 375, 4 verhalten. Wenn wir nun wahrnehmen, daß die Demotennamen ziemlich häufig eine Komposition mit *κώμη* zeigen, so werden wir zur Annahme gedrängt, einmal, daß die hier gefeierten Feste oder die

Verehrung in eine Zeit zurückreicht, in welcher das Land ausschließlich oder fast ausschließlich komenhaft bewohnt war, und zweitens, daß auch die Zugehörigkeit zu dem Verbande in späterer Zeit auf diesem Zustande begründet blieb, und dies ist genau, was Strabo uns vom *Χρυσαορικὸν σύστημα* in Karien berichtet (S. 660) *συνεστηκὸς ἐκ κωμῶν ... καὶ Στρατονικεῖς δὲ τοῦ συστήματος μετέχουσιν, οὐκ ὄντες τοῦ Καρικοῦ γένους, ἀλλ' ὅτι κώμας ἔχουσι τοῦ Χρυσαορικοῦ συστήματος*. Gerade für dies letztere ist jener Buleut von Apollonia bezeichnend. Aber auch bei der allmählichen Vergrößerung des Gebietes von Synnada (noch *οὐ μεγάλη πόλις* Strabo S. 577), dem Sitz eines Conventus (bei Plin V 105), bleibt die Zugehörigkeit zu dem hier bestehenden Systema abhängig von der älteren Zugehörigkeit zu demselben: so sind Bezeichnungen wie *Συνναδεὺς οἰκῶν ἐν Κανδρουκώμῃ* n. 306, 20 und ähnliche zu verstehn [1]), so jenes mehrfache *Ἰουλιεύς οἰκῶν ἐν* ... (373, 32; 374, 21. 33; 384, 8 Julienses Plin. V 105).

Nun ist uns auch die große Zahl der Ethnika begreiflich; zählen wir doch schon auf Sterretts Karte und noch heute von Saghir bis Baulo, also im Gebiet zwischen dem See von Egerdir und Beischehr etwa 100 Ansiedelungen. Und der Kreis des alten Vereines reichte weiter, wenn wir ihn auch aus mehreren Gründen noch nicht sicher begrenzen können. Im NW. und W. sind Synnada, das Gebiet von Metropolis, und das von Apollonia einbegriffen, im O. dasjenige von Antiochia und wohl die W. Abhänge des jetzigen Sultandagh (*Λυκαονεὺς πρὸς ἔνδον*, 373, 52; 374, 56.) — *Ἀρχελα[ε]ύς* in 366, 54, kann ich auf die bekannte weit entfernte Akserai-Archelais nicht beziehen und weiß überhaupt nichts damit anzufangen, wenn es nicht eine schon alte Benennung eines hierhergehörigen Ortes ist.

Wie weit der Verein im Süden reichte, hängt meiner Ansicht nach mit einer wichtigen topographischen Frage zusammen, nämlich wo lag Adada? Strabo nennt es nach Artemidor unter den zwölf bedeutendsten Pisidischen Städten (S. 570), es gehört zu den wenigen dieser selben, deren Münzung bis vor die Kaiserzeit zurückgeht. Die einzige Andeutung seiner Lage würden wir dem Hierokles entnehmen können, auf dessen topogr. Benützbarkeit gerade der Ref. wiederholt hingewiesen hat; allein wir wissen absolut nicht,

1) Diese Erklärung wäre unzutreffend, wenn die also mit Synnada verbundenen *κῶμαι* jemals allein ohne dasselbe genannt würden. Es war mir in der Hinsicht eine Beruhigung zu bemerken, daß die Ergänzung des Verf. 376, 45 *Συνναδ. οἰκῶν ἐν Ἀνπελάδι* von Ramsay S. 432 für irrtümlich erklärt wird. Auf der andern Seite kann n. 376, 54 unbedenklich [*Συνναδεύς οἰκῶν ἐ*]*ν Ἀλγουνίοις* nach 376, 6 ergänzt werden. — Uebrigens war auch Ramsay (Journ. 1883 S. 42) für die Gesamterklärung auf dem richtigen Wege.

welche Richtung des Hierokles Aufzählung mit Timbriada und den 6 übrigen Städten S. 673, 9. 674, 1—6 nach dem vom Ref. gesicherten Seleukeia Sidera eingeschlagen hat; und es ist nicht zu verstehn, wie Ramsay, der doch Timbriada an das Quellgebiet des Eurymedon setzt (s. Karte im Journ. 1887), Adada jetzt bei Elles am Buldursee suchen kann (American Journal of Art and Archaeology 1887 S. 368)[1]) am Buldursee, wo allerdings *eine* sichere Benennung der mehrfachen Ruinenstätten (Sterrett n. 600—621) beinahe eine Reise lohnen würde; so förderlich wäre sie für die ganze topogr. Anordnung jener Zone. Aus Ptolem. V 5, 8 ist für die Lage von Adada *gar nichts* zu entnehmen, auch nicht das Allgemeine, was Jul. Friedländer in dem Anhang zu meinem Bericht (Monatsber. Berl. Acad. 1879 S. 334) ihm wohl entnommen hat: »N von Olbasa, NW von Selge«. Sonst wird die Stadt nur in den Notitien genannt, die wenn überhaupt, topographisch nur in zweiter Linie zu benutzen sind; beiläufig verweise ich für die Zeitbestimmung der Notit. auf die Untersuchungen von H. Gelzer, die weniger bekannt geworden zu sein scheinen, als zu wünschen wäre (Jahrb. f. Protest. Theologie XII S. 337—372). Nun enthält außer jenen Listen noch eine der vom Verf. gefundenen Inschriften den Namen des Ortes: n. 420 aus Karabaulo, der so bedeutenden, von Schoenborn zuerst beschriebenen Ruinenstätte, für die auffälliger Weise immer noch kein Name ermittelt werden konnte. Schoenborn (bei Ritter, Kleinasien II S. 572) hatte an Pednelissos gedacht. Aber wer den Polybios V 72 ff. unbefangen liest, wird kaum auf den Gedanken kommen, Rednelissos so weit oben im Norden zu suchen: ungehindert zieht Garsyeris seinen Weg dahin; wie konnte das geschehen, wenn er nach Ueberschreitung der freilich leichten Pambuk-Ebene noch jene Engen zu überwinden hatte, welche da den einzigen Zugang nach Baulo und Karabaulo zu bilden scheinen? auch des Strabo ὑπέρκειται Ἀσπένδου (S. 667) will mir nicht für einen Ort passend scheinen, zwischen welchem und Aspendos gerade erst die so bedeutende Selge gelegen ist; diesen Vorstellungen scheint mir, wenigstens der Lage nach, die von mir zwischen Aspendos u. Katenna gefundene Stadt bei Sirt immer noch ungleich mehr zu entsprechen als Karabaulo; aber wie heißt dieser Ort, der schon durch die 19 Ehreninschriften, die er geliefert, sich als ein nicht gewöhnlicher ausweist und den in der Tra-

1) Die Beweiskraft einer Münze, welche R. jetzt a. a. O. für die Lage von Adada hart an der Grenze der Provinz Asia geltend macht, hat er ja doch selber (Rev. Archéol. 1887 I S. 95) als höchst problematisch bezeichnet, vgl. auch Head. H. N p. 589. — Daß das Pisid. Themisonion Hierokl. 674, 1 nichts mit dem Phrygischen Hierokl. 666, 1 zu thun hat, brauche ich kaum zu sagen.



dition zu suchen wir unter allen Umständen berechtigt sind? Jene Inschrift lautet: *'Επὶ ἀγωνο[θέτου] Μ. Αὐρ Ξέν[ωνος] υἱοῦ Τλαμόο-[υ φι]λοπάτριδος, υἱοῦ πόλεως, Αὐρ. Παπιανὸς Τίτος Τιμβρια-δεὺς καὶ 'Αδαδεὺς βουλευτὴς νικήσας ἐνδόξως παίδων παγκράτιον ἀγῶνος Τυχείου 'Επινει[κίου]*. Der Verf. folgert (S. 283) aus dieser Inschrift, daß an der Stelle weder Tymbriada noch Adada gelegen haben können, Tymbriada gewiß nicht (vgl. auch den Ref. Monatsber. Berl. Akad. 1879 S. 314): denn Karabaulo liegt im Gebiet des Kestros; Münzen von Tymbr. aber zeigen den *Εὐρυμέδων*, nicht einen beliebigen wie Head H. N. S. 594 anzunehmen scheint, sondern den bekannten; und im Quellgebiet desselben, wie auch Ramsay auf seiner Karte, sucht ihn der Verf. (S. 280) und zwar bei Imrohor an der Yilan-Ebene, 23 Kilom. N. von Karabaulo, ein Gedanke, der mir auch schon selbständig gekommen war, und für den ich unten am Schluß noch etwas beibringen werde. Kann Karabaulo wirklich nicht Adada sein? die Folgerung des Verf. erscheint plausibel, aber hält sie vollkommen Stich vor der Sprache der Inschriften? oder wie drücken diese denn die Thatsache aus, daß ein Einheimischer zugleich Bürger einer andern Stadt war? es gibt ohne Zweifel mehrere Beispiele dafür, ich habe im Augenblick drei bei der Hand: C. I. Gr. n. 4293 wird in Patara der Verstorbene *Παταρεὺς καὶ Ξάνθιος* genannt (vgl. des Ref. Grabschriften mtt Strafsummen, Königsb. Stud. I S. 101 B 31). Noch wichtiger ist C. I. Gr. n. 3893 (Ref. a. O. S. 98 n. 237, vgl. S. 109. 112), weil sie aus einem Gebiet ist, wo es sonst so gut wie gar nicht Sitte war, das Ethnikon dem Toten beizufügen; dennoch heißt es in Eumenia *'Ακμονεύς καὶ Εὐμενεὺς*; bei Perrot Explor. S. 48 n. 26 heißt ein Weihender in Bithynion *Βιθυνεὺς καὶ 'Αθηναῖος*; so also drückte man inschriftlich die Ehre aus, auch noch Bürger einer zweiten Stadt zu sein, und von dieser Seite spricht jedenfalls nichts dagegen, daß Karabaulo die lang gesuchte Adada sein könnte. Ferner können wir beobachten, daß gerade dem Titel eines *βουλευτής* das Ethnikon auch in seiner Stadt mit Vorliebe gegeben wird, z. B. in Sebaste (C. I. Gr. III S. 1099 n. 3872 b), in Phaselis (C. I. 4324), in Palmyra (C. I. 4495), in Smyrna (C. I. 3284 f.; abweichende Beispiele aus Eumeneia C. I. 3885. 3891. 3902 *o* aus Attuda 3952). Aber auch ein anderer Weg führt nach Adada und vielleicht noch sicherer, die Beweiskraft des eben vorgebrachten Argumentes scheint nämlich dadurch zu verlieren, daß es in Kleinasien und in der Kaiserzeit Ehrenbuleuten gegeben hat, die gerade auch in mehreren Fällen agonistische Sieger waren (Smyrna C. I. 3206; Philadelphia C. I. 3426; Aphrodisias Lebas 1620 a; Ephesus, Wood Inscr. from the

gr. theatre n. 20 vgl. Menadier, qua condicione Ephesii usi sint S. 31 Anm. 11). Dies würde auch in unserem Falle unbedingt zutreffen, wenn die Statue des Siegers gleich nach seinem Siege errichtet worden wäre im Pankration der Knaben; denn ein ernstlicher Buleut kann doch wohl nur ein Erwachsener sein; hier nun würde uns eine Beschreibung der Basis, der Größe der Fußspuren erheblich fördern. War er als Knabe aufgestellt, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß wir uns in d e r Stadt befinden, die ihn für seinen Sieg zum Buleuten ernannt hatte. Wenn ihm die Ehre in einer anderen Stadt zu Teil geworden, so dürfte man vielleicht auch eine Hindeutung auf den betreffenden dort errungenen Sieg erwarten. Freilich wird diese Forderung auch in der am meisten analogen Inschrift aus Sagalassos nicht erfüllt, die der Ref. selber veröffentlicht hat (Monatsber. Berl. Akad. 1879 S. 309), aber bisher nirgends beachtet sieht . . . *λοχιανὸν Παπιανὸν Ἀντίοχον Σαγαλασσέα καὶ Κλ[αυ]διοσελευκέα καὶ Τιμβριαδέα βουλευτικὸν νικήσαντα καὶ συνστεφανωθέντα παίδων παγκράτιον ἀγώνω[ν . . . .]ν ἀγωνοθετο[ύντων] τῶν κτλ.* Endlich will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei Agonen wie der in Karabaulo, sog. *θέμιδες*, die Zulassung nur Einheimischer wohl die Regel war, Ausnahmen gab es ohne Zweifel in großen Orten (vgl. Waddington zu Lebas 1209 s. auch n. 1839); doch auch hier gibt möglicherweise die Inschrift aus Killidj n. 600 eine Ausnahme: es siegt ein *Βαβηνός*, (nicht vielmehr *Βα[ρ]ηνός* aus dem nicht sehr fernen Baris?) Genug, wie man die Sache auch betrachte, die Wahrscheinlichkeit, daß Karabaulo A d a d a zu benennen sei, wird Niemand, wie ich hoffe, für gering halten. Es hat seine leichtesten Verbindungswege anscheinend nach N, wodurch auch seine Zugehörigkeit zu jenem Verbande im N wohl erklärt wird.

Eine zweite Inschrift, welche Timbriadeer zu nennen scheint, mache den Beschluß: sie ist, soviel ich sehe, die älteste aller vom Verf. mitgebrachten und von keiner kleinen Bedeutung. Es sei gestattet, diese auch in Majuskeln mitzuteilen, um die Lesung eindringlicher zu machen. No. 548. Ulu Borlu (Apollonia) »In the Abdest Court of the Hödjüre

ΤΟΥΜL
ΤΑΤΗ ΤΟΙΒΑΣΙΛΕ/
ΟΣ ΤΑΣΙΝΠΡΟΣ
ΤΥΜΒΡΙΑΔΕΣΠΟ
ΡΑΜΜΑΧΩΡΑΝΚΑΙΟ
ΦΕΩΣΚΕΦΑΛΗΝΑΕ
ΓΟΜΕΝΗΝΚΑΙΑΥΛΩ

ΙΑΤΟΝΚΑΤΑΓΟΝ
ΑΣΙΟΣΜΙΣΥΛΩΙ
ΚΑΙΠΡΟΣΝΕΙΜΑΝ
ΑΛΥΤΙΟΙΣΚΑΙΘ
C ΟΕ ΤΗΣΑΝΤΑ
Ι.Ι¯ΤΕΩΣ ΝΕ
ΚΕΝΚΑΙΜΠΑΛΟ
ΦΡΟΣΥΝΗΣ

Es ist schade, daß den Herausgeber die Erwähnung eines »Königs« in diesem Falle nicht zu noch erhöhter Aufmerksamkeit, vorzüglich zu einem Abklatsch veranlaßt hat; seine Umschrift enthält nur wenige Worte; ich möchte aber glauben, daß selbst noch mehr zu geben ist, als ich erkannt habe:

. . . . . . *κα-]*
τὰ τὴ[ν] το(ῦ) βασιλέ-
(ω)ς [διά]τα(ξ)ιν πρὸς
Τυμβριαδέ<α>ς πο?
ραμμα? χώραν καὶ ὄ-
φεως κεφαλὴν (λε)-
γομένην καὶ αὐλῶ
ν]α τὸν κατάγον-
τ]α (πρ(ὸς Μισύλωι
καὶ προσνείμ(α)ν-
τ]α (α)ὐτοῖς καὶ ϑ?
. . . . . *τήσαντα*
. . . . *τέως* (?) [*ἑ*] *νε-*
κεν καὶ μ(εγ)αλο-
Φροσύνης.

Der Ueberlieferung ist sicher keine Gewalt geschehen. Befremdlich ist nur das Fehlen des Artikels in Z. 3/4. Noch ist die Form Tymbriada, und das Iota adscr. in Gebrauch. Es ist das Fragment der Ehreninschrift eines Mannes, der auch im Auftrage eines Königs Gebietsverhältnisse geordnet, den Apolloniaten ein Landstück zuerteilt hatte, das »Schlangenkopf« hieß, wie ein Ort bei Glisas in Boetien, dem Pausanias (IX 19, 3) eine durch diese Inschrift noch thörichter erscheinende Erklärung hinzugefügt. Meine Hoffnung, den hier herausgesonderten Misylos vielleicht unter den Ethnika der großen Listen zu entdecken, täuschte mich nicht: n. 366, 98 gibt *Μ . . υλιάτης*, wo Ramsay in der Lücke zweifelnd *ασ* erkennt, also das von uns erwartete *σ* jedenfalls möglich ist. (Journ. 1883 S. 29).

Aber welcher König kann gemeint sein? wir haben meiner Ansicht nach die Wahl zwischen einem Syrer und einem Pergamener;

die Buchstabenformen scheinen letzteren zu empfehlen, mit welchem Rechte, werden wir sofort sehen.

Die Annahme Droysens (Hellenism. III² 2 S. 197), auch Waddingtons (Rev. hum. 1853 S. 165 ff.), daß Apollonia in Phrygien eine Gründung Alexanders des Gr. sei, hat Treuber als grundlos erwiesen, indem er mit Recht die bez. Münzen für Prägungen der Röm. Kaiserzeit, wohl des Alexander Severus erklärt (Beitr. zur Gesch. der Lykier, Tübingen 1886 S. 12 f.). Nun wissen wir freilich, daß in Synnada Makedonen angesiedelt waren (Droysen a. O. S. 267), und die Häufigkeit des Namens Makedon ist noch in den Listen von Saghir sehr augenfällig (wo also nicht Karikos als einziger von einem Volke entlehnter Eigenname erscheint, wie Ramsay Journ. 1883 S. 36, 2 annimmt). Wir sind neulich belehrt worden, daß auch in der Hyrkanischen Ebene Makedonische Kolonieen dicht gedrängt saßen, daß aber die Pergamenischen Könige eine Reihe von Gründungen als nationales Gegengewicht gegen jene angelegt hatten (C. Schuchhardt s. Berl. Philol. Wochenschr. 1888 S. 94). Wie, wenn es sich in unserm Falle um einen gleichen Vorgang handelte? nach dem Frieden mit Antiochos empfieng Eumenes mit vielem andern auch Großphygien und Lykaonien; nach des Eumenes Mutter hieß Apollonis Lyd., nach ihr wird wohl auch das Phryg. Apollonia genannt sein. Sollte nicht auch die auf Inschriften (CIG. 3696, 3970) wie auf Münzen vorkommende Bezeichnung der Apolloniaten als *Λύκιοι Θρᾷκες* auf der Ansiedelung solcher Leute durch Eumenes beruhen, der in Lykien wenigstens Telmissos, in Thrakien die Chersonesos mit Lysimacheia erhalten hatte? freilich bleibe auch nicht unerwähnt, daß die Liste n. 366 in Z. 23 ein *Λυκιοκωμήτης* bietet. Die früher von Waddington (auch zu Leb. III. n. 1195) gegebene Erklärung hat mir nie recht einleuchten wollen. Unsere Inschrift nennt im Gebiet von Tymbriada den Misylos und ein Gebiet *ὄφεως κεφαλή*, Schlangenkopf; wir haben oben Tymbriada in Imrohor erkennen wollen; Imrohor liegt an der Ebene, welche jetzt Yilanowasi herrscht, dies aber heißt deutsch »Schlangenebene«; wenn dies ein Zufall wäre, wäre es in der That ein recht wunderbarer; ich für meinen Teil bin geneigt, es für eine ganz unerwartete Bestätigung der Ansetzung zu halten, dies um so mehr, als türk. Ortsbezeichnungen, die mit Yilan zusammengesetzt sind, nach den mir gewordenen Informationen zu den größten Seltenheiten gehören.

Königsberg i. Pr. Gustav Hirschfeld.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16. 1. August 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Lehmgrübner, Hugo, Benzo von Alba. Ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. Sein Leben und der sogenannte »Panegyrikus«. (Historische Untersuchungen. Herausgegeben von J. Jastrow. Heft VI). Berlin 1887. R. Gaertners Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder). VI. 156 S. 8°. Preis: 4 M.

Das vorliegende Buch, dessen erste Abschnitte als Inauguraldissertation Berlin 1886 veröffentlicht wurden, ist eine dankenswerte Bereicherung der auf Benzo und dessen Werk bezüglichen Litteratur. Zwar enthält es nicht, wie man nach dem Titel wohl erwarten sollte, eine allseitige Untersuchung und Würdigung des von Benzo für Heinrich IV. verfaßten historisch-politischen Gedenkbuchs, des sogenannten Panegyrikus: vor allem die sprachliche Form und die in dieses Gebiet einschlagenden Fragen hat der Verf. nur insoweit in Betracht gezogen als sein eigentliches Thema dies erforderte. Er richtet sein Augenmerk vielmehr auf diejenigen Probleme, welche für die Kritik und die Verwertung des Werkes als Geschichtsquelle eine grundlegende Bedeutung haben: die Lebensgeschichte des Autors, die Entstehungsgeschichte seiner Schrift und eine genaue Bestimmung des Standpunktes, den Bischof Benzo in den großen, seine Zeit und sein Leben bewegenden Parteikämpfen eingenommen und litterarisch vertreten hat. Eindringende und zusammenhängende Neubearbeitung dieser Fragen, wie sie bei dem heutigen Stande der einschlägigen einseitig entwickelten Speciallitteratur (Vorbemerkung

S. 1 und 2) Bedürfnis war, das ist das eigentliche Thema des Verf., und in dieser Begrenzung hat er, obgleich nicht alle Partien seines Buches gleichmäßig befriedigen, Tüchtiges geleistet: die quellenkritische Würdigung Benzos ist durch ihn wesentlich gefördert worden.

Das erste von den fünf Kapiteln, aus denen das Ganze besteht und denen sich ein Exkurs anreiht, bezieht sich auf das Leben Benzos (S. 3—8) und zeichnet den Gang desselben vornehmlich nach den autobiographischen Daten und Andeutungen des Werkes als der Hauptquelle, unter vorläufiger Ausschließung derjenigen Vorgänge und Verhältnisse, welche mit der schriftstellerischen Thätigkeit des Bischofs unmittelbar verknüpft sind: diese werden später, namentlich im dritten und vierten Kapitel erörtert. Unter den verschiedenen Ansichten über die Herkunft Benzos war hauptsächlich die Kontroverse zu berücksichtigen, ob B., wie Th. Lindner in den Forsch. zur Deutschen Geschichte IX, 499 ausgeführt hat, ein Unter-Italiener, seiner Muttersprache nach ein Grieche war, oder ob W. von Giesebrecht recht hat, wenn er Ligurien, beziehungsweise Genua oder das Gebiet von Genua (Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 575) für die Heimat des späteren Bischofs von Alba hält. Mit Recht entscheidet sich Lehmgrübner für die erstere Ansicht, indem er den schon von Lindner angeführten Wahrscheinlichkeitsgründen noch einige neue hinzufügt. Wendungen wie: *nostram* Liguriam (Benzo, Ad Heinricum IV, l. II, c. 15) und: *nostri* Sardi (l. VI, c. 5, v. 19) erklären sich hinlänglich aus der Stellung Benzos als Bischof von Alba, während die ihm eigentümliche Vorliebe für gräko-lateinische Ausdrücke, ferner das von ihm anderen in den Mund gelegte und durch den Inhalt seiner Schrift bestätigte Selbstlob ein Kenner des Griechentums zu sein, sowie sein kräftiger Haß gegen die Normannen als Eroberer des früher von den deutschen Kaisern beherrschten Unteritaliens, bei einem Norditaliener auffallend und schwer verständlich, bei einem Sohne des völker- und sprachenreichen Südens als naturgemäß erscheinen. Ueberzeugend ist auch was Lehmgrübner geltend macht zu Gunsten der Annahme, daß Benzo vor seiner Erhebung zum Bischof in Deutschland war und am kaiserlichen Hofe bekannt geworden, vielleicht Heinrichs III. Kapellan gewesen sei. Nur in Betreff eines Nebenpunktes bin ich abweichender Ansicht. In die Kombination des Verf. gehört nämlich unter Anderem die Bekanntschaft Benzos mit einem königlichen Kapellan Bernardus, späteren Bischof von Luni (lib. II, c. 28). Lehmgrübner vermutet nun, Benzos »Lunensis Bernardus« sei vielleicht identisch mit einem gleichnamigen Archidiakon von Padua, der durch

Kaiserurkunde von 1047 (St. 2340) als kaiserlicher Kapellan bezeugt ist. Aber aus einer Zusammenstellung von paduanischen Privaturkunden derselben Zeit, in denen dieser Archiadiakon B. vorkommt, bei A. Gloria, Codice diplomatico Padovano Nr. 147, 159 u. s. w. ergibt sich mit Sicherheit die Identität desselben mit dem gleichnamigen Bischof von Padua, dessen erste Erwähnung in einer Urkunde vom November 1047 vorliegt, während er in einer Kaiserurkunde vom Juni 1058 (Gloria Nr. 151, St. 2554) meines Wissens zum letzten Male vorkommt. Aus diesem Grunde halte ich Lehmgrübners Vermutung (S. 5, Anm. 6) für verfehlt.

Das zweite Kapitel (S. 8—22) handelt von der einzigen Handschrift, worin Benzos Werk erhalten ist, dem in der Bibliothek zu Upsala aufbewahrten Pergamentcodex, aus dem Karl Pertz das Werk in den Mon. Germaniae, Scriptor. Tom. XI, p. 591 ss. herausgegeben hat. Die Mängel dieser Ausgabe, wie sie namentlich in der Einleitung und im Kommentar entgegentreten, außerdem die Erwägung (S. 2), daß die wichtige Frage nach der Zeit und der Art der Entstehung des Werkes nur mit Zuhilfenahme der Handschrift entschieden werden konnte, ließen eine neue Untersuchung derselben als wünschenswert erscheinen. Dem Verf. wurde eine solche ermöglicht, und wie lohnend sie war, zeigt die Darlegung des Befundes. Ausführlich und gut geordnet macht sie den Eindruck von Sorgfalt und Genauigkeit; von den ungebührlich knappen und zum Teil einander widersprechenden Bemerkungen, welche K. Pertz über die Beschaffenheit der Handschrift gemacht hat, unterscheidet sie sich jedenfalls zu ihrem Vorteil. Der von Pertz ausgesprochenen Ansicht, daß der Codex Upsal. das Autograph Benzos ist, tritt Lehmgrübner bei; übrigens beurteilt er die kritische Seite in der Leistung seines Vorgängers so abfällig, wie sie es verdient.

Dieser Originalcodex, ein Oktavband von 121 Blättern, bestand, wie aus Lehmgrübners Erörterungen hervorgeht, ursprünglich aus einer Folge von vierzehn zumeist numerierten Lagen (Quaternionen), nach und nach aber wurde er so umgestaltet, wie er gegenwärtig vorliegt, und zwar umgestaltet durch Abänderungen der ursprünglichen Komposition, welche auf den Autor selbst zurückgehn, demnach als äußere Merkmale für die Ermittelung des Entstehungsprocesses von Bedeutung sind. Zu den Produkten erster Hand gehören die erste Lage (fol. 5—12) und die dritte bis zehnte Lage (fol. 20—75) ganz. In der zweiten Lage (fol. 13—19) beginnt die Reihe der inhaltlich bedeutsamen Umgestaltungen, indem Benzo selbst zwei Blätter, die ursprünglichen fol. 15 und 16, herausschnitt und dafür nur eins, worauf unter anderem von den Agitationen des

Bonizo in und bei Piacenza die Rede ist (lib. I, c. 21), das jetzige fol. 15 einlegte. Bonizo, früher Bischof von Sutri, später (wohl seit 1087) Bischof von Piacenza und als solcher gestorben am 14. Juli 1090, war noch am Leben, als Benzo den Bericht über ihn verfaßte und in sein Werk aufnahm, letzteres aber war damals in der ursprünglichen Fassung bereits abgeschlossen, das zeigt Lehmgrübner auf S. 13 und 14 teils aus dem Zustande der Schrift auf fol. 16[a], anderenteils aus der in der Numerierung der Kapitel eingetretenen Unordnung.

So durchgreifend wie in der zweiten Lage ist Benzo noch zwei Mal zu Werke gegangen: in der elften Lage, wo er dem ursprünglichen Texte nicht weniger als fünf neue Blätter, die jetzigen fol. 90—94, einverleibte und in der dreizehnten Lage, wo das erste Blatt, das jetzige fol. 105, als Einschub zu betrachten ist; es enthält den aus der ursprünglichen Fassung beibehaltenen Schluß des sechsten Buches und den — neu hinzugefügten — Prolog des siebenten. In anderen Fällen benutzte Benzo, um Nachträge zu machen, Pergamentzettel, welche an passender Stelle eingeheftet wurden. Solche finden sich in der zweiten Lage zu fol. 18, in der zehnten zwischen fol. 77 und fol. 78, in der elften zu fol. 85[b]. Der erste und der zweite dieser Zettel sind aus einem und demselben Pergamentstück geschnitten und der erste ist besonders interessant: die Vergleichung desselben mit der Stelle des Urtextes, die ergänzen soll, gewährt einen Einblick in die Art und Weise, wie Benzo überhaupt arbeitete; sie lehrt, daß er »etwas ihm bereits fertig Vorliegendes abschrieb, mag dasselbe nun ein Koncept oder eine früher verfaßte Schrift gewesen sein« (S. 15). Den dritten Zettel mit einem Briefe Benzos an die Markgräfin Adelheid von Susa (lib. V, c. 15) bezeichnet der Verf. S. 19 aus triftigen Gründen als das Koncept des betreffenden Briefes, während er in jenem größeren Einschub in die elfte Lage, fol. 90—94, »die Reinschrift einer schon früher von Benzo verfaßten Schrift, die er im Ganzen nachtrug«, erkannt hat. Die vier Blätter, welche dem Texte des Werkes, wie er auf fol. 5 einsetzt, in dem gegenwärtigen Bestande vorausgehn, fol. 1—4 mit der Widmung, dem poetischen Vorworte und der Vorrede zum ersten Buch in Prosa sind nur äußerlich angefügt: auch in graphischer Beziehung bilden sie ein Ganzes für sich, und durch eingehende Analyse ihrer Besonderheiten (S. 11 und 12) gelangt der Verf. zu dem wichtigen Resultate, daß Benzo die auf fol. 2—6 stehenden Stücke selbst, aber »intermittirend« geschrieben hat. Was auf fol. 1 steht, nämlich die Widmung, oder, wie der Verf. auf S. 11 sich ausdrückt, das vor der eigentlichen Widmung stehende Vorwort ist zwar von Benzo ver-

faßt [1]), aber es ist nicht von ihm geschrieben. Auf fol. 1, einem mit fol. 2—4 nachträglich verbundenen Zusatzblatte, hat eine andere Hand es später hinzugefügt und so erweist sich denn speciell das Anfangsstück des ganzen Codex als Hauptstütze für die vom Verf. aufgestellte und in der That durchaus annehmbare Vermutung, daß Benzo über dem Niederschreiben seines Werkes gestorben ist.

Den landläufigen Titel »Panegyricus in Henricum IV.« erklärt der Verf. S. 10, Anm. 2 für »außerordentlich falsch und schlecht gewählt«. Soviel ist gewiß: diese Benennung, erfunden von Mencken, dem ersten Herausgeber, hat im Texte keine Stütze, aber ebensowenig findet sich dort ein prägnanter Ausdruck, der ihn ersetzen könnte. Von Interesse ist allerdings in der Widmung, SS. XI, p. 597, Z. 32 die Vergleichung der Schrift mit dem »Pantheon« des Kaisers Phokas, aber ich trage denn doch Bedenken nur daraufhin anzunehmen, daß Benzo gewillt war seinen sieben Büchern »de domini sui imperatoris Heinrici triumphis sive de aliorum regum actionibus multis« (ebend. Z. 30) den Gesamttitel »Pantheon« zu geben.

In dem dritten und vierten Kapitel entwickelt der Verf. seine Ansicht über Zeit und Art der Entstehung und zwar bezüglich der einzelnen Bücher in der Reihenfolge, daß er in dem ersteren (S. 23—91) die Bücher I. und IV—VII., in dem anderen (S. 91—111) die Bücher II. und III, welche die Erzählung von dem Schisma zwischen Honorius II. und Alexander II. enthalten, als Hauptabteilungen je für sich behandelt. Der beiden Kapiteln gemeinsame Grundgedanke ist der, daß das Werk in seiner Totalität nicht als einheitliche Schrift auf ein Mal verfaßt wurde, sondern eine Reihe von früher entstandenen selbständigen Schriften in sich begreift und aus einer mosaikartigen Komposition derselben (S. 99) hervorgegangen ist. In demselben Sinne haben sich schon vor Lehmgrübner andere Forscher über die Entstehung und den litterarischen Charakter des sog. Panegyrikus ausgesprochen [2]), und diese Thatsache muß

1) Zu der skeptischen Ausdrucksweise über diesen Punkt (S. 12, Anm. 1) sehe ich keinen Grund.

2) A. F. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Bd. I, S. 643: Benzos Buch »besteht, meines Erachtens, aus einer Reihe einzelner Aufsätze, Betrachtungen, der Form nach erdichteter, dem Inhalte nach wahrer Briefe, die er durch einen eingewobenen historischen Faden lose verband. Die erstgenannten Bestandteile sind, glaube ich, zu verschiedenen Zeiten zwischen 1063 und 1090 niedergeschrieben, der Abschluß des Ganzen fällt nicht lange nach dem J. 1091 . . . . Die historischen Zugaben hat er — meiner Ansicht nach — später als die rhetorischen Stücke, wohl nicht lange vor Abschluß des Ganzen, und zwar, wie ich vermute, aus dem Gedächtnisse eingefügt«. — W. v. Giesebrecht,

hervorgehoben werden, weil der Verf. sie mit Stillschweigen übergeht. Ihm verbleibt aber allerdings das Verdienst, sich mit der Ansicht von der Einheitlichkeit des Werkes in der Form, welche Th. Lindner ihr gegeben hat, kritisch auseinandergesetzt und ihre Verkehrtheit nachgewiesen zu haben. Seine Untersuchung bestätigt zunächst, daß Lindner die Abfassungszeit des Ganzen, so wie es jetzt vorliegt, richtig bestimmt hat, nämlich zwischen 1085 und 1088, nicht zwischen 1086 und 1090, wie Lehmgrübner S. 23 ungenau referiert. Wenn Lindner aber aus der Beschaffenheit der Handschrift folgerte, daß Benzo alles in einem Gusse niederschrieb und höchstens bezüglich einzelner Teile die Möglichkeit gelten lassen wollte, daß sie in früherer Zeit entworfen seien, so widerspricht dem Lehmgrübner entschieden und mit guten Gründen; ihm ist es gelungen zu ermitteln, aus wie vielen litterarisch selbständigen Elementen die einzelnen Bücher bestehn, wann die früheren Schriften Benzos, zumeist Tendenzgedichte und Briefe, entstanden und in welcher Form sie ihm vorlagen, als er sie zu dem sog. Panegyrikus zusammengestellt. Scharfsinnig ist auf S. 30 ff. der Nachweis, daß eine im vierten Buch enthaltene Sammlung von Gedichten, die teils an die Gesamtheit der lombardischen Bischöfe, teils an einzelne bestimmte Persönlichkeiten unter denselben gerichtet sind, schon früher als Buch für sich existierte und bei der Schlußredaktion von Benzo in eben dieser Form benutzt worden ist.

Eine genauere Besprechung verdient die quellenkritische Analyse der vielumstrittenen, von manchen Forschern hochgestellten, von anderen stark angefochtenen Darstellung, welche Benzo im zweiten und dritten Buch von dem Schisma der römischen Kirche gegeben hat, S. 91 ff. Anhebend bei der Sedisvakanz des J. 1061 und abschließend mit der Lage der Dinge, wie sie sich nach dem Koncil von Mantua um die des Jahres 1064 gestaltet hatte, macht sie den von Benzo augenscheinlich beabsichtigten Eindruck einer in sich zusammenhängenden und im Ganzen chronologisch fortschreitenden Erzählung. Als solche ist sie denn auch bisher stets aufgefaßt worden: die Einheitlichkeit des zweiten und dritten Buches bildet die Voraussetzung nicht nur bei den Urteilen, die zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berichtes im Ganzen gefällt wurden, sondern auch

Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. II. S. 575 (der 5. Aufl.): »Mit poetischen Briefen, Pamphleten und Schmähschriften der verschiedensten Art suchte Benzo den Mut seiner Parteigenossen zu beleben, den Zorn seiner Gegner zu reizen. Erst im späten Alter sammelte er diese Streitschriften, arbeitete sie um, bereicherte sie mit neuen Aufsätzen und bestimmte dann das Werk für Heinrich IV., von dem er dafür große Belohnungen erwartete«.



bei den Versuchen, die zwischen Benzos Darstellung und den übrigen Berichten vorhandenen Widersprüche ausgleichen. Um die Vergeblichkeit solcher Versuche, wie sie namentlich von Corn. Will und Lindner gemacht worden sind, nachzuweisen, erörtert der Verf. S. 93—99 ausführlich Benzos Chronologie [1]) speciell in Betreff des Koncils von Mantua, und der Schluß, zu dem er gelangt in Uebereinstimmung mit Giesebrecht und anderen Forschern, ist der (S. 99), daß Benzos Chronologie, »faßt man anders seine Erzählung als ein in sich geschlossenes Ganze, vollkommen unhaltbar ist«. Unhaltbar ist nun aber auch die herkömmliche Auffassung dieser Erzählung; darüber kann kein Zweifel sein nach dem, was der Verf. auf S. 99—111 über die Zeit und die Art der Entstehung auseinandergesetzt hat. Den Ausgangspunkt bildet der Nachweis, daß die Erzählung vom Schisma ihrem Kerne nach nicht erst 1085 oder 1086, d. h. zur Zeit der Herstellung des Gesamtwerkes entstanden sein kann, daß sie vielmehr erheblich älter und abschnittweise bald nach den Ereignissen, worauf die betreffenden Abschnitte sich beziehen, verfaßt sein muß. Als den Kern des zweiten und dritten Buches erkennt und bestimmt der Verf. drei ursprünglich verschiedene und je für sich allein verfaßte Erzählungen, die dann später in eine einzige verschmolzen sind (S. 102).

Die erste ist im zweiten Buch enthalten: sie erzählt die Geschichte des Schismas von Anfang an bis zum Eingreifen des Herzogs Gottfried in die Kämpfe, welche während des Frühjahrs 1063 in und um Rom stattfanden, und ist aufzufassen als eine gegen Gottfried gerichtete Streitschrift. Das Gepräge einer solchen gibt ihr hauptsächlich der sehr merkwürdige und bisher noch niemals genügend erklärte Umstand, daß Benzo, indem er lib. II. c. 15 ausführlich auf das Attentat von Kaiserswerth eingeht, den Herzog beschuldigt, es nicht nur angestiftet, sondern auch in Person mit ausgeführt zu haben. Anderweitig steht fest, daß Gottfried während jenes Ereignisses (1062, Anfang April) in Italien weilte, und Benzo muß um den wahren Sachverhalt gewußt haben, das ist bei seiner Stellung als Bischof von Alba und bei seinen vertrauten Beziehun-

1) Auf S. 95 nimmt Lehmgrübner Notiz von der merkwürdigen Thatsache, daß Benzo den am 24. December 1069 erfolgten Tod des Herzogs Gottfried von Niederlothringen dem Koncil von Mantua, welches Ende Mai und Anfang Juni 1064 stattfand, vorausgehn läßt. Dem gegenüber verstehe ich nicht, wie L. dazu gekommen ist auf S. 96 zu sagen: »hält man Benzos Bericht in der uns heute vorliegenden Form in seinem ganzen Umfange, also auch in seinem chronologischen Zusammenhange aufrecht, so muß man konsequenter Weise für das Koncil in das Jahr 1067 (sic) oder in ein späteres Jahr kommen«.

gen zum deutschen Hofe während der Regentschaft der Kaiserin Agnes gar nicht anders möglich. Seine Darstellung ist demnach in den entscheidenden Punkten unwahr, aber es wird verständlich, wie er dazu kam, so arg zu lügen, wenn man mit dem Verf. (S. 102 ff.) annimmt, daß er recht eigentlich gegen Herzog Gottfried schrieb, um dessen Vorgehn gegen Kadalus (Honorius II.) als illegal erscheinen zu lassen. — Ein Seitenstück zu der Schrift gegen Gottfried bilden die letzten Kapitel des dritten Buches von c. 26 ab. Hauptperson ist in diesem Abschnitt Gottfrieds Mitschuldiger von Kaiserswerth, Anno von Köln, um verantwortlich gemacht zu werden für die Niederlage, welche die Sache des Kadalus durch seine schwankende Haltung auf dem Koncil von Mantua erlitten hatte. »Quod malum adhuc perdurat: det finem mali qui cuncta regendo et iudicando procurat«. Lib. III. c. 29. Formell abgerundet, beginnt die Erzählung in c. 26 mit einer kurzen Erwähnung der Augsburger Synode vom Oktober 1062: mit der im zweiten Buche enthaltenen Darstellung der Anfänge des Schismas läuft sie eine kurze Strecke parallel, führt aber über sie hinaus, sobald das Hauptthema, das Koncil zu Mantua und Annos Verhalten auf demselben, erreicht worden ist. — Der große Abschnitt inmitten der Invektiven gegen Gottfried und Anno, lib. III, c. 1—25 ist zwar nicht frei von Gehässigkeiten gegen diese beiden Reichsfürsten, indessen ausschlaggebend für den Charakter des Ganzen ist das Lob, welches Benzo freigebig sich selbst erteilt. Er selbst ist Hauptperson; die Erzählung betrifft die großen und nicht genug anzuerkennenden Verdienste, die er sich wie als Briefsteller so als Gesandter um die Sache des Kadalus erworben haben will und zwar zu einer Zeit, da Erzbischof Adalbert von Bremen am deutschen Hofe dominierte und ein Zug König Heinrich IV. nach Rom zum ersten Male beschlossene Sache war. Nach diesen Merkmalen fixiert der Verf. die Gesandtschaftsreise Benzos, von der in cap. 8 ff. die Rede ist, richtig auf den Anfang des Jahres 1065, und zum Beweise dafür, daß der betreffende Gesandtschaftsbericht sehr bald nach Beendigung der Reise niedergeschrieben wurde, beruft er sich S. 102 auf die in der That sehr bemerkenswerte Schlußwendung, worin angesichts der bevorstehenden Romfahrt des Königs alle Widersacher derselben mit dem Anathema bedroht werden. In demselben Sinne sind nun auch die gegen Gottfried und Anno gerichteten Streitschriften als gleichzeitig entstanden zu betrachten: die eine im J. 1063, die andere im J. 1064. Zuletzt, aber augenscheinlich noch im J. 1065 entstand die Schrift, welche den auf Benzos Wirken bezüglichen Kapiteln des dritten Buches zu Grunde liegt, und wäre es Benzo schließlich bei der Zusammenfassung dieser

drei an sich gesonderten Vorlagen zu einem größeren Ganzen darauf angekommen die Zeitfolge inne zu halten, so hätte die Invektive gegen Anno seinem Gesandtschaftsberichte vorangehn müssen: die Möglichkeit von chronologischen Schwierigkeiten, wie sie der Kritik aus der uns vorliegenden Fassung erwachsen sind, wären in dem Falle von vorneherein ausgeschlossen gewesen. Jetzt haben wir mit der Thatsache zu rechnen, daß Benzo von der natürlichen, d. h. einer der wirklichen Zeitfolge entsprechenden Anordnung abwich und dadurch eine Verwirrung fast ohne gleichen hervorrief, aber wie erklärt sich diese Abweichung? Der Verf. stellt und beantwortet diese Frage S. 108 ff., indem er die Möglichkeit, daß der chronologische Zusammenhang sich bei Benzo selbst im Laufe der Zeit verschob, mithin die falsche Chronologie und der Pragmatismus, wie sie im zweiten und dritten Buche herrschen, auf einem Gedächtnisfehler beruhen können, nur obenhin berührt und ohne darauf Gewicht zu legen. Er entscheidet sich für die andere und der Autorität Benzos überhaupt viel nachteiligere Möglichkeit, daß B. aus persönlichem und Parteiinteresse die Chronologie absichtlich entstellt. Diese Auffassung wird in plausibler Weise begründet: der Mangel an Wahrheitsliebe, den Benzo gelegentlich auch durch Verschweigung von ihm unzweifelhaft bekannten Thatsachen zu erkennen gibt (vgl. S. 108), erscheint noch ein Mal in besonders scharfer Beleuchtung.

Trotz alledem aber kann Benzo, da er den im zweiten und dritten Buch geschilderten Vorgängen sehr nahe gestanden, an mehreren derselben in hervorragender Weise persönlich Anteil genommen und bald nachher über sie geschrieben hat, den Anspruch erheben für einen besonders gut unterrichteten Zeugen zu gelten, und es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man der erwähnten und anderer Defekte wegen seine Erzählung vom Schisma einfach ad acta legen (S. 99), oder wo immer bei ihm eigentümliche Nachrichten zur zeitgenössischen Geschichte vorkommen, diese auf sich beruhen lassen. Die Frage ist nur: welchen Maßstab sollen wir bei der Untersuchung und Wertbestimmung im Einzelnen anlegen? Das bisher übliche Verfahren bestand im Wesentlichen darin, daß Benzos Nachrichten mit den Angaben anderer Quellen verglichen und, wenn es gelang sie mit denselben in Einklang zu bringen, angenommen — wenn nicht, verworfen wurden. Lehmgrübner unterschätzt die Methode der Quellenvergleichung keineswegs (s. die Bemerkungen auf S. 110), aber speciell im Hinblick auf die große Erzählung vom Schisma erklärt er sie mit Recht für unzulänglich, für ergänzungsbedürftig durch eine Art von Kritik, welche ihre Anhaltspunkte dem Werke selbst entnimmt und soweit diese »subjektive«

Kritik, wie der Verf. sie nennt (S. 92), ihre Richtung von der Kardinalfrage nach Zeit und Art der Entstehung der einzelnen Bücher empfängt, ist sie von ihm im dritten und vierten Kapitel erfolgreich gehandhabt worden.

Im fünften Kapitel (S. 111—128), überschrieben »Benzos staatsrechtliche und kirchenpolitische Theorien« hat der Verf. den im sog. Panegyrikus enthaltenen Bestand an politischen Gedanken [1]) und Vorschlägen geschildert und historisch-kritisch gewürdigt. Das erste Buch und die verschiedenen Vorreden sind an solchen besonders reich und der Verf. hat die einschlägigen Beweisstellen umsichtig herausgehoben ohne Wesentliches zu übersehen. Auch der Gang der Erörterung und die allgemeinen Gesichtspunkte, unter denen das Einzelne betrachtet wird, erscheinen als durchaus sachgemäß. Im Uebrigen aber ist an der Art der Bearbeitung manches zu tadeln. Daß die Ausdrucksweise überhaupt viel zu wünschen übrig läßt, ist schon von anderer Seite bemerkt worden [2]), indessen das fünfte Kapitel zeichnet sich in dieser Hinsicht besonders unvorteilhaft aus. Da liest man auf S. 121 folgende Geschmacklosigkeit: »Benzo sieht in Carl dem Großen, Otto III. und Heinrich III. Etappen auf Heinrich IV. den Auserwählten«. Auf S. 126 findet sich ein wahres Ungetüm von Satz: »Wie es ja denn häufig sich in der Geschichte zeigt, daß man nicht versteht, wie die Bedeutung gewaltiger Männer eben darin besteht, daß sie die im Bewußtsein der Völker schon lange schlummernden Ideen und Bestrebungen praktisch zu verwirklichen verstehen, daß sie den glimmenden Funken zur hellen Flamme anfachen; daher man denn leicht in den Irrtum verfällt, ihre Ideen stehen und fallen mit der Persönlichkeit«. — Der Hinweis auf Petrus Damiani und auf die Berührungspunkte, welche zwischen ihm und Benzo vorhanden sind trotz der durchgreifenden Verschiedenheit ihres kirchlichen und politischen Standpunktes (S. 111), läßt sich hören: die Beobachtung ist richtig und enthält einen für weitere Studien über diese beiden Persönlichkeiten fruchtbaren Gesichtspunkt. Auch

1) Nicht »staatswissenschaftlichen Gedanken«, wie der Verf. sich auf S. 25 ausdrückt mit Beziehung auf das erste Buch.

2) Von dem Recensenten der Schrift im Litterar. Centralbl. 1888 Nr. 4. Des sachlichen Interesses wegen beanstande ich auf S. 94 Z. 2 die zu Benzo, lib. II, c. 10, St. XI, p. 616 gehörige Wendung: »daneben werden Disputationen abgehalten«. Allerdings Disputationen eigentümlicher Art! Nämlich Kriegsrat wurde gehalten vom Papste Honorius mit seinen Getreuen, zu denen die sämtlichen Grafen der römischen Kampagna gehörten: »Cotidiae autem coram domno electo disputabant seniores quomodo possent cuculati demonis (sc. Hildebrandi) allidere tergiversationes«.



stimme ich dem Verf. bei in der Auffassung Benzos als eines »Romantikers« (S. 112), denn die »Theorien«, die ihm zum Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. stempeln, wurzeln ja wirklich großenteils in einer ziemlich weit entlegenen Vergangenheit: ihr genetischer Zusammenhang mit den in Otto III. verkörperten Ideen, Machtbestrebungen und Erfolgen des Ottonischen Kaisertums ist außerordentlich eng und S. 113 ff. gut dargelegt worden. Dagegen muß ich bestreiten, daß Lehmgrübner die Stellung, welche einzelne Stände der vom Kaiser beherrschten Bevölkerung zu ihm und im Reiche nach dem »Idealsysteme« Benzos (S. 113) einnehmen, überall richtig bestimmt hat. So ist es mir unerfindlich, wie aus Epygr. libri I, p. 599, Z. 44 ff. cit. auf S. 114. Anm. 1 hervorgehn soll, daß nach Benzos Auffassung die Bischöfe, als des Königs Lehensleute, demselben ausschließlich Gehorsam schulden. Die Stelle enthält eine Aufforderung an die Bischöfe, die königlichen Kapellane und andere Getreue den Herrscher zum Studium des von Benzo verfaßten Buches zu bewegen, und dieser Appell wird allerdings eingeleitet mit einem Hinweis auf die dem Herrscher schuldige Treue: »Quicumque ergo adherent ei ex debito fidelitatis, invitent et vogant eum legere instituta regiae dignitatis« etc. Aber über die rechtliche Natur, beziehungsweise über den Umfang dieser Verbindlichkeit wird nicht das Mindeste ausgesagt. — Von einer anderen Seite beleuchtet der Verf. das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Bischöfen auf S. 116. »Schulden die Bischöfe — heißt es da — so dem Könige unbedingten Gehorsam und Treue, so hat dieser seine Vasallen zu belohnen und sie vor äußerer Not und vor Gefahren zu schützen, das ist der rote Faden, der sich durch Benzos Werk zieht«, wofür als Hauptbelegstellen lib. I, c. 1 und c. 5 herangezogen werden. In Zusammenhang mit diesen in der That charakteristischen Aeußerungen Benzos erscheinen nun aber merkwürdige praktische Vorschläge zur Verbesserung der königlichen Finanzen, namentlich durch Einführung einer allgemeinen Steuer (generalis census, Epygr. libri I.). Kein Zweifel daher, daß Benzo bei diesen Vorschlägen zwar die Stärkung der Monarchie, aber auch die Aufrechthaltung und weitere Ausbildung ihres feudalen Charakters im Auge hatte. Dagegen bezweckte B. nach Lehmgrübner S. 122. 123 »die Monarchie von den Lehensleuten gänzlich unabhängig zu machen«. »Er hatte mit anderen Worten erkannt, daß das alte Lehnsystem sich als vollständig unzulänglich erwies, daß es den Kaiser auf den guten Willen seiner Lehensleute anwies«. Wäre das wirklich Benzos Meinung gewesen, wozu dann im Prolog des vierten Buches die auch vom Verf. S. 114 citierte und verwertete Ver-

mahnung an die Bischöfe zur Leistung des dem Könige schuldigen Heerdienstes? Die Stelle SS. XI, p. 634, lautet: Si nolumus, fratres et coepiscopi, in aeternum perire, expedit nobis verbis Domini oboedire, qui dixit: Non potestis duobus dominis servire. In domo etenim Domini estis plantati manibus regis, non manibus Folleprandi. Opportet itaque ut sitis subiecti plantatori, minime autem supplantatori. Regi namque debetis miliciam, qui vos erexit ad praesulatus honorem; archiepiscopo autem synodalem oboedientiam etc. — Ferner: wegen des Hasses, den Benzo gegen einzelne Mönche und gegen mönchisches Wesen überhaupt zum Ausdruck bringt, erkennt Lehmgrübner in ihm (S. 113, vgl. S. 127) einen »Vertreter früherer Zeit, welche dem niederen Klerus eben gar keine Macht zutraute (sic!), welche die Mönche vor allen, die bei der Reform eine so große Rolle spielten, auf das tiefste verachtete, und glaubte, daß dieselben mit Aufbietung geringer Kräfte niederzuhalten seien«. Ich weiß nicht, welche Epoche in der Geschichte der Kaiserzeit von Otto I. bis Heinrich IV. er im Auge hatte, als er diese Behauptungen niederschrieb; ich bezweifele, daß er in der Lage ist sie zu substantiieren. Aber so viel ist gewiß: die von Lambert Hersfeld. Annal. a. 1071 (SS. V, p. 188) als verachtet und verächtlich geschilderten deutschen Mönche gehören nicht, wie der Verf. S. 127 meint, in eine und dieselbe Kategorie mit denjenigen Kuttenträgern, welche Benzo gelegentlich verspottet und mit Schmähungen überhäuft. Jene, wegen der ihnen schuldgegebenen Verweltlichung in Wahrheit Vertreter einer älteren Entwickelungsperiode, standen der Kluniazensischen Reform feindlich gegenüber; diese dagegen, welche Männer wie Hildebrand (Gregor VII.) und Kardinal Humbert in ihrer Mitte zählten, waren bekanntlich die eifrigsten Förderer und die festesten Stützen der Klosterreform. — Doch genug der Einzelheiten, welche zu Bedenken und Einwänden Anlaß geben. Als Ganzes genommen ist das fünfte Kapitel der schwächste Teil des Buches; es macht den Eindruck einer Studie, welche sorgfältiger Durcharbeitung und der letzten Feile ermangelt.

Der Exkurs über das Leben des Bonizo von Sutri (S. 129—151) ist besser geraten. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Schicksale des Bischofs von Anfang bis zu Ende einschließlich der Verhältnisse, welche für die Entstehunggeschichte des »Freundbuches« von Bedeutung sind, und ist durchgeführt mit besonderer Rücksicht auf Sauers Studien über Bonizo in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. VIII, S. 395 ff. Das Quellenmaterial war inzwischen durch einige neuere Publikationen bereichert worden; wertvolle Beiträge

lieferten namentlich ein Nekrologium von Cremona[1]), worin Bonizos Tod zum 14. Juli verzeichnet steht, und drei auf Bonizos Erwählung zum Bischof von Piacenza bezügliche, von P. Ewald im N. Archiv V, 353 und 354 edierte Briefe Urbans II. in der Brittischen Sammlung; in der neuen Ausgabe von Jaffés Regesten hat Loewenfeld diese Briefe unter die Akten des Jahres 1088 (April—Juni, Nr. 5354—5356) eingereiht. Auch der Umstand, daß in einem erst neuerdings bekannt gewordenen Diplome Heinrichs IV. von 1082, beziehentlich in der von K. Fr. Stumpf, Acta imperii adhuc inedita Nr. 318 reproducierten Kopie dieser Urkunde Bischof Bonizo von Piacenza als Intervenient genannt wird, mußte in Betracht gezogen werden. Mit Hülfe dieser neuen Daten hat nun Lehmgrübner die Geschichte Bonizos eingehend und kritisch bearbeitet, wobei sich in Betreff der erwähnten Intervenienz als sicher herausstellte, daß sie im Original der Kaiserurkunde von 1082 anstatt: Bonizi Placentini gelautet haben muß: Dionysii Placentini. Die mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Annahme, daß B. bereits im J. 1082 Bischof von Piacenza und noch dazu in der Umgebung Heinrichs IV. gewesen sei, wird auf diese Weise gegenstandslos. Gegen manche biographische Aufstellung von Sauer erhebt Lehmgrübner Widerspruch: der Nachweis (S. 131 und 132), daß Sauer irrte, wenn er den von Benzo mehrfach erwähnten Buzi, Sohn eines Priesters aus Saona, mit Bonizo identificierte und deshalb Saona in Ligurien für Bonizos Geburtsort hielt, scheint mir von besonderem Interesse und überzeugend zu sein. Nach Lehmgrübners Ermittelungen stammte Bonizo wahrscheinlich aus Cremona.

Mit einer Bibliographie (Verzeichnis der abgekürzt citierten Werke) und einem Register schließt das Buch.

E. Steindorff.

Teichmüller, Gustav, Religionsphilosophie. Breslau, W. Köbner, 1886. XLVI, 558 S. 8⁰. Preis: 14 M.

Aus einem unermüdlich thätigen Leben ist Gustav Teichmüller im Alter von 56 Jahren nach schwerem Leiden durch den Tod abberufen. Daß eine Anzeige seines letzten und gehaltvollsten Werkes in diesem Blatte einen Blick auf sein gesamtes Schaffen zurückwerfe, scheint um so mehr geziemend, als der Verstorbene seine

1) Herausg. von H. Bresslau, N. Archiv III, 136.

akademische Thätigkeit in Göttingen begann und der Georgia Augusta immer innerlich verbunden blieb.

Die litterarische Thätigkeit Teichmüllers zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Aristotelische Forschungen, 2. Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe, 3. Systematische Werke zur Metaphysik und Religionsphilosophie. Von speciellen historischen Untersuchungen hat er sich immer weiteren principiellen Aufgaben zugewandt. Seine Arbeit war zu Beginn durch eine Reihe von Jahren so ganz Aristoteles gewidmet, daß man sich gewöhnt hatte, ihn als einen Aristoteliker im Sinne Trendelenburgs zu betrachten. An erster Stelle war es die aristotelische Kunstlehre, welche sein Interesse fesselte und ihn sowohl zu neuen Interpretationen im Einzelnen als zu einer Gesamtdarstellung veranlaßte. In dieser Zeit hielt er in Göttingen regelmäßig eine aristotelische Societät, welche nicht wenige junge Gelehrte in ein ernstes Studium des großen Meisters eingeführt hat. Auch der Unterzeichnete hat dieser Societät mehrere Semester hindurch angehört; dankbar gedenkt er der lebhaften und vielseitigen Anregung, welche ihm dort zu Teil wurde, sowie des persönlichen Verkehrs mit dem liebenswürdigen, stets zur Auskunft und Förderung bereiten Manne.

Auf ein weiteres Gebiet führten ihn die Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe. Den Hauptvorwurf bildete auch hier die alte Philosophie, aber in ihr wurden neue Bahnen versucht und neue Zusammenhänge angeknüpft. Genau genommen sind es freilich nicht die Begriffe im Sinne der Logik und der Erkenntnislehre, welche den Forscher beschäftigen, sondern in allgemeinerer Bedeutung die Ideen und die Probleme der alten Denker; aber auch bei einer solchen minder strengen Fassung der Aufgabe blieb das Verfahren ein eigentümliches. Es lag eine gewisse Umkehrung der üblichen Art darin, daß T. weniger von den Personen als von den Ideen ausgieng; dabei sollten sich die Systeme, die zunächst als ein geschlossenes Ganzes erscheinen, in ihre Elemente zerlegen; wenn hier einerseits die Abhängigkeit des einzelnen Denkers von seinen Vorgängern in helles Licht trat, so ward zugleich eine Heraushebung des jedem Eigentümlichen erleichtert. Der Forscher will uns möglichst unmittelbar in das Schaffen der großen Denker versetzen, die Motive aufdecken, die Vorstufen ermitteln, die Nachwirkungen verfolgen, überhaupt in Werden und Fluß zeigen, was wegen seiner Entfernung von uns leicht wie ein fertiges und weiterer Aufhellung unzugängliches Datum hingenommen wird. — Die wichtige Aufgabe hatte naturgemäß ihre großen Gefahren. Bei den einen Denkern eine spärliche und zerstreute Ueberlieferung, eine Unsicherheit der Interpretation und der Synthese. Bei andern, wo der Stoff in rei-

cher Fülle vorhanden, wie bei Plato, die Schwierigkeit uns in die eigentlichen Triebkräfte hineinzuversetzen, das Schaffen lebendig zu vergegenwärtigen und zugleich die historische Treue strengstens zu wahren, das Bild nicht über den Punkt hinauszuführen, nicht zusammenhängender, konsequenter, bewußter zu machen als es der Denker selbst thatsächlich entwickelt hat. Teichmüller hatte für die Aufgabe ein überaus vielseitiges Wissen, einen entwickelten Scharfsinn, eine bewegliche Phantasie, eine beredte Darstellung aufzubieten, auch in dem Altbekannten vermochte er Neues aufzudecken und die Sache von unbeachteten Seiten her in ein eigentümliches Licht zu stellen; seine Untersuchung hat überall den Charakter des Interessanten und Anregenden, auch wo man sachlich nicht zustimmen kann, wird man lebhaft in das Problem hineingezogen. Aber unleugbar war sein Vermögen, Verwandtes zusammenzubringen und Beziehungen des Mannigfachen glaubhaft zu machen, stärker als das andere, das thatsächlich Verschiedene scharf auseinander zu halten und jedes in seiner Besonderheit anzuerkennen; auch verleitete ihn das Streben, die Denker möglichst einheitlich zu verstehn, wohl zu einer Ueberschreitung der Grenzen des Nachweisbaren; mit der Kühnheit hielt nicht gleichen Schritt die Besonnenheit, das Gesamtverfahren bekam einen starken subjektiven Beigeschmack, der um so mehr zur Empfindung kommen mußte, als die Forschungen hauptsächlich einem Gebiet angehören, wo eine strenge exakt kritische Methode zu glänzender Entfaltung gelangt ist. So erhob sich gegen die Ergebnisse mannigfacher Widerspruch, in wichtigen Punkten, wie z. B. in der platonischen Frage, blieb T. in einer ziemlich isolierten Stellung; daß verschiedene Kreise des Auslandes, vornehmlich Italiens, den Untersuchungen eine größere Beachtung schenkten, konnte für die mangelnde Zustimmung der deutschen Fachgenossen nicht voll entschädigen. Es fällt uns nicht ein dies irgend zu verdunkeln und die Schwächen des T.schen Verfahrens zu beschönigen. Wohl aber ist es billig, über diesen Mängeln nicht die Vorzüge zu vergessen, nicht wo wir den Ergebnissen nicht beipflichten können, die ganze Arbeit zu verwerfen. Denn auch die Behandlung unter neuen Gesichtspunkten, die Aufwerfung neuer Fragen, die Belebung des gesamten Stoffes, dazu die dialektische Kraft des Verfahrens, ebenso ersichtlich in der unermüdlichen Gewandtheit der Diskussion wie in der gesprächsartigen Frische der Darstellung, sie müssen bei der Schätzung schwer in die Wagschale fallen. Beachtenswert ist hier die Thatsache, daß die Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe die Anerkennung eines Mannes wie Hermann Lotze gefunden haben; derselbe hat in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1876 Stück 15) seiner

Sympathie einen lebhaften Ausdruck gegeben. Indem er sich in bedeutender Weise über die Aufgaben der Geschichte der alten Philosophie äußert und die Eigentümlichkeit des Unternehmens T.s charakterisiert, spricht er seine »Freude an dem Beginn und der Fortsetzung dieser Untersuchungen« aus und erinnert hinsichtlich der früheren Studien zur Geschichte der Begriffe daran, »daß sie eine Reihe der verdienstlichsten Erörterungen über Plato und Aristoteles enthalten, mit denen ich nicht nur meine fast völlige Uebereinstimmung bekenne, sondern aus denen ich gelernt zu haben mit Dank versichere«; er schließt mit einer Anerkennung der Methode der Darstellung, die »ein gedrucktes Gespräch« nie langweilig sei, vielmehr durch die Mannigfaltigkeit der zur Vergleichung herbeigezogenen Gedankenstoffe überall unterhalte und spanne, sowie mit einer Empfehlung des neu vorliegenden Bandes über Heraklit auch an die »welche die Bekanntschaft mit der alten Philosophie erst zu erwerben wünschen«.

Schon die Werke zur Geschichte der Begriffe ließen hie und da eigentümliche principielle Ueberzeugungen durchblicken, kleinere ihnen gleichzeitige populäre Schriften entfalteten dieselben weiter, ihre volle Begründung und Auseinandersetzung aber fanden sie in den beiden größeren Werken »die wirkliche und die scheinbare Welt. Neue Grundlegung der Metaphysik« (1882) und in der »Religionsphilosophie« (1886), welche den Ausgangs- wie den Zielpunkt unserer Betrachtung bildet.

Die Gesamtart T.s zeigt sich in diesen Werken natürlich ähnlich wie in den frühern, aber sie kommt nach verschiedenen Richtungen zu noch kräftigerem Ausdruck. Im allgemeinen gilt auch hier, daß die Untersuchung mehr durch ihren belebten Verlauf bedeutend, anregend, fördernd ist, als daß sich die Ergebnisse einfach annehmen ließen. So sehr ein Gesamtplan die einzelnen Untersuchungen zusammenhält, der Verfasser bindet sich nicht an einen einzigen durchgehenden Faden, er zieht das mannigfachste heran, gibt immer neue Seitenblicke, setzt sich mit Zeitrichtungen wie mit seinen Kritikern auseinander, kehrt dann freilich immer wieder zur Hauptsache zurück, aber der Gang wird damit ein langsamerer, als es dem Geschmack einer Zeit entspricht, welche in gespanntestem physischen und geistigen Kampf auf rasche Leistungen dringt und die Arbeit leicht als bloßes Mittel für greifbare Erfolge betrachtet. Eine gewisse Befreiung von diesem Zuge der Zeit ist notwendig, um T.s Untersuchungen mit ihrem dialogischem Charakter, ihrem rastlosen Hin- und Herbewegen der Probleme unbefangen würdigen, aus ihnen Genuß und Belehrung ziehen zu können.

Wenn es hier dem Philosophen nicht zum Vorwurf gereichen kann, seiner eignen Art treu geblieben zu sein, so hat dagegen mit Recht der Ton Anstoß erregt, den T.s Polemik namentlich in den spätern Schriften gelegentlich annahm. Wer seine eignen Wege geht, namentlich in der Philosophie, ist des Zusammenstoßes sicher und darf den Kampf nicht scheuen. Aber der Kampf muß unter dem Zwange der Sache stehn, und es darf in ihm die gegenseitige Anerkennung, die Gerechtigkeit, nicht verloren gehn. Diese Notwendigkeit der Sache und die Gerechtigkeit wider den Gegner lassen aber T.s Schriften mehrfach vermissen, eine scharfe Polemik wird aufgenommen, ohne daß der Inhalt dazu drängte; was der Autor sachlich nicht billigen kann, das erscheint leicht als unbedeutend, ja thöricht. Ich muß offen gestehn, daß gerade dieses mir die Freude an T.s Schriften erschwert hat; ich kann daher auch keine Rechtfertigung versuchen. Aber zu einiger Erklärung der polemischen Stimmung mag immerhin die Erwägung der wissenschaftlichen und persönlichen Stellung T.s seiner Zeit gegenüber dienen. Dem vielseitigen und scharfsinnigen, dabei auf das Ganze einer principiellen Ueberzeugung fest gerichteten Manne konnten mannigfache Widersprüche und Selbsttäuschungen des Zeitlebens nicht entgehn, sie mußten seinen raschen und kritischen Geist besonders aufregen. Gemeinsame Ueberzeugungen hinsichtlich der letzten Principienfragen sind uns verloren gegangen, die früher gemeinsame Welt hat sich in eine Anzahl einzelner Gruppen und Sekten zersplittert. Diese einzelnen Sekten lassen es im gegenseitigen Verhältnis an Kritik wahrlich nicht fehlen, aber bei sich selbst verfahren sie oft um so dogmatischer; überaus problematische Behauptungen werden oft als selbstverständlich und unantastbar behandelt. Dieser Dogmatismus ist aber um so weniger harmlos, als leicht die Sektengläubigen Eigenschaften, auf die kein ächter Forscher verzichten darf, für sich und ihre Genossen ausschließlich in Anspruch nehmen: der eine glaubt die Wissenschaftlichkeit der Philosophie, der andere des Interesse für die Thatsächlichkeit, wieder ein anderer die kritische Gesinnung von seiner Schule gepachtet. Ein scharfer Widerspruch wird dadurch notwendig herausgefordert, und wenn ihn ein Mann aufnimmt, der sich auch persönlich in einer isolierten Stellung fühlt, der ein Misverhältnis zwischen seiner auf die Arbeit verwandten Kraft und der Anerkennung seitens der Zeitgenossen empfindet, so ist eine Schärfung der Polemik und eine Gereiztheit der Stimmung nicht schwer verständlich. So berechtigt, ja notwendig die Forderung ist, daß persönliche Eindrücke auf den Ton der wissenschaftlichen Erörterung keinen Einfluß gewinnen sollen, sie ist erheblich

leichter in abstracto zu stellen als von dem zu erfüllen, der aus der Lage des Vereinzelten wirkt.

Wie immer aber dieser Punkt beurteilt werde, die unbefangene Würdigung des Sachgehaltes der T.schen Werke bleibt eine Aufgabe für sich. Seinem Gesamtcharakter nach ist dieser Inhalt keineswegs ohne Zusammenhang mit einer allgemeineren Bewegung unserer Zeit. Mannigfache, unter sich oft weit abweichende, ja schroff verfeindete Bestrebungen finden wir einig in dem Verlangen, den Intellektualismus zu überwinden, der uns vom Griechentum her wie mit einem unzerreißbaren Gewebe umfängt, eine neue Weltanschauung zu gewinnen, die einerseits einen kräftigern Realgehalt der Wirklichkeit erfaßt und entwickelt als es abstrakte Begriffe gestatten, andererseits einem weiteren Begriff wie einer gleichmäßigeren Entfaltung des Geisteslebens zustrebt, als es da möglich ist, wo Geist und Intellekt als gleichbedeutend gelten und der Mensch als aus dem Intellekt und aus Naturtrieben zusammengesetzt erscheint. Es liegt in diesem Unternehmen der Anspruch, den Schwerpunkt des Denkens und des Lebens zu verlegen und alle principiellen Gebiete erheblich umzugestalten. Auch die Philosophie muß nicht nur ihre Stellung im Lebensganzen, sondern auch ihr inneres Gefüge wesentlich verändern, sofern sie in diese Bewegung eintritt. Weitaussehende Aufgaben ohne Zweifel, die nicht nur gewaltige Widerstände draußen zu überwinden haben, sondern auch sich selbst erst allmählich zu siegreicher Klarheit und durchschlagendem Schaffen aufarbeiten werden. Nicht verwunderlich ist es, daß sich die Bewegung einstweilen mannigfach versplittert, und daß in der Entwickelung oft schroff wider einander wirkt, was in der Wurzel denselben Trieb hat. Daß auch Teichmüllers Arbeiten dieser Richtung angehören, stellt jedes nähere Eingehn auf sie außer Zweifel.

Das Verhältnis der beiden Hauptschriften ist aber dieses, daß »die wirkliche und die scheinbare Welt« vornehmlich die ontologischen Grundbegriffe entwickelt; sie bewahrt insofern eine Verwandtschaft mit den Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe, als sie in einzelnen Hauptideen die Bestimmungspunkte eines Gesamtbildes zu gewinnen sucht; sie will ihrem eigenen Plane nach nicht eine Metaphysik, sondern nur eine Grundlegung der Metaphysik sein. Die Religionsphilosophie hat dagegen mehr systematische Geschlossenheit, sie bringt über ihre besondere Aufgabe hinaus das Ganze der philosophischen Ueberzeugung T.s zum deutlichsten Ausdruck. Die Darlegung der Grundgedanken, zu der wir uns nunmehr anschicken, muß sich eine eigne Auseinandersetzung mit ihnen, als

den Rahmen einer Anzeige zu weit überschreitend, leider versagen und darauf beschränken, das Charakteristische jener Gedanken in Kürze möglichst bemerklich zu machen.

Seine principielle Stellung gegenüber den bisherigen Systemen begründet T. mit folgender Erwägung. Diese Systeme, mögen sie Materialismus oder Idealismus oder Monismus sein, projicieren einen bloßen Erkenntnisinhalt, seien es Anschauungsbilder, seien es Begriffe, nach außen und stellen dieselben dem Subjekt fälschlich als eine in sich begründete selbständige Welt entgegen; von und in keinem dieser Systeme läßt sich eine wahrhaftige Existenz, ein substantiales Sein finden, sondern wir haben bei ihnen nur mit ideellen perspektivischen Bildern zu thun. Von diesen Bildern vollzieht T. eine Wendung zum Subjekt, welches sich im Augenpunkte befindet und nur durch eine Fiktion »umgeklappt« und mit auf die Bildfläche geworfen wurde. Dies Subjekt ist die vergeblich in dem objektiven ideellen Inhalt gesuchte Substanz. Aus dieser Grundüberzeugung ergibt sich eine doppelte Forderung: das Sein zu entwickeln und den Schein zu erklären; die Grundlegung der Metaphysik zerlegt sich in eine Ontologie und eine Phänomenologie. Die Ontologie behandelt das Sein, das Wesen (Substanz), das Nichts. Als einzige und ursprüngliche Quelle unseres Begriffs vom Sein erscheint hier das Selbstbewußtsein; von ihm haben wir eine unmittelbare Erfassung durch »intellektuale Intuition«; alle andern Dinge sind von hier aus zu erschließen und an der Hand der Analogie näher zu bestimmen. Ohne das Selbstbewußtsein mit seiner Einheit würden wir nie auf den Begriff einer Substanz kommen.

Aller weitern Entwickelung dieses Gedankens aber tritt das Hemmnis entgegen, daß das Ich zunächst nur als erkennendes, als Subjekt-Objekt gegeben ist; wird darüber hinaus ihm weiteres zugeschrieben, werden Thätigkeiten des Fühlens, Wollens, Handelns anerkannt, so scheint das alles von der Wissenschaft ausgeschlossen zu sein; es muß sich anscheinend erst in Erkennen verwandeln, um dem Gedanken zugänglich zu werden. Damit aber hätte der Intellektualismus, die Verwandlung aller geistigen Wirklichkeit in Erkenntnisfunktionen, einen vollständigen Sieg errungen. Diese Schwierigkeit glaubt T. durch eine Unterscheidung heben zu können, auf die er den größten Wert legt, durch die Unterscheidung von Bewußtsein und theoretischem Wissen. Das Bewußtsein, etwa auch als innerer Sinn zu bezeichnen, umfaßt auch die Vorgänge jenseits des theoretischen Gebietes, wie das Fühlen und das Handeln; in ihm treten aber die verschiedenen Kreise in feste Beziehungen, sein Gesamtinhalt läßt sich durch einen zugeordneten Inhalt des theoreti-

schen Gebietes semiotisch d. h. durch Zeichen ausdrücken, nach der Art, wie das Gesprochene durch das Geschriebene ausgedrückt wird. So kann das Denken auf dem Grunde des Bewußtseins den ganzen Umkreis des Geisteslebens umfassen, ohne denselben in bloße Theorie verwandeln zu müssen. Das Ich als Gedanke ist »semiotisch« für das reale Ich. So gewiß gemäß alter Ueberzeugung Denken und Gedachtes als Subjekt-Objekt identisch ist, so wenig ist es darum auch das Denkende und das Gedachte; denn das Denkende ist das Wesen, welches denkt, und dieses ist auch das Wollende und Handelnde, d. h. das ganze einheitliche Ich, welches in das bloß Gedachte nicht aufgeht. Aber wenn so das Denken seine eingebildete Ausschließlichkeit verliert, es verliert nicht eine ausgezeichnete Stellung und eine einzigartige Bedeutung für das Ganze. Die andern Funktionen erhalten ihre höhere Entwickelung nur durch Koordination mit dem Denken; das Denken allein hat die Natur, aus den Daten aller Thätigkeiten neue Produkte zu entwickeln und in diesen semiotisch alle Thätigkeiten der Seele zu umfassen. Der damit angedeutete Weg wird aber zunächst nicht weiter verfolgt, sondern der Autor beschränkt sich auf Untersuchungen — zugleich principieller und historischer Art — über Wesen, Substanz und Nichts, um dann zur scheinbaren Welt überzugehn. Hier erhalten die Begriffe der Zeit, des Raumes, der Bewegung eine durch dialektischen Scharfsinn hervorragende Erörterung, aus der hier nur einzelne Punkte erwähnt sein mögen. In der Philosophie hat sich der Begriff des Perspektivischen über den Sinn, daß wir die Beziehung der wirklichen Dinge als des Objekts zu dem Gesichtspunkte des Subjekts auffassen, dahin zu vertiefen, daß die Vielheit der Empfindungen selbst als das Objekt zu nehmen und ihre Zusammenfassung durch das Subjekt für das perspektivische Bild zu erklären ist. Diejenigen Formen, in denen wir die Empfindungen zu den sogenannten Anschauungen zusammenfassen, wie Ding, Raum, Zeit, Bewegung, machen eben den perspektivischen Charakter des Bildes aus und haben folglich mit der Wirklichkeit nichts zu thun. Die specielle Untersuchung dieser einzelnen Formen bezweckt besonders nachzuweisen, wie die rein perspektivische Auffassung z. Z. der Zeit, zu einer allgemeinen Ordnungsform des ganzen ideellen Inhalts des Bewußtseins werden konnte; Punkt für Punkt findet sich dabei eine Auseinandersetzung mit den Hauptgestalten der geschichtlichen Ueberlieferung.

Bei der Zeit dringt T. mit Energie darauf, daß wir des zeitlosen Standpunktes bedürfen, um das perspektivische Bild des Zeitlichen aufzufassen. »Wer ganz in dem Zeitlichen lebt, für den gibt

es gar keine Zeit«. Das Wesentliche des Raumes besteht darin, daß ich Verschiedenes setze, welches zu gleicher Zeit, ohne in einander überzugehn und in eine Vorstellung zu verschmelzen, vorgestellt und durch beziehende Thätigkeit zusammengefaßt wird. Die Anwendung der Raumvorstellung ist bloß die Anwendung meiner zusammenfassenden Thätigkeit. Jede Ortsbestimmung ist nur als Koordinate für die jedesmal wirklich gegebene eigentümliche physische Beziehung der Dinge unter einander zu betrachten, wie der Schatten nicht die Ursache der scheinbaren Bewegung und Stellung der Sonne ist, aber dennoch in fester Koordination diesen Bedingungen entspricht. Die Bewegung bezieht sich nur auf Gesichts- und Tastvorstellungen; was in ihr an Schwierigkeiten liegt, sucht der Autor durch genaue Unterscheidung von Zeit und Zeitdauer, von objektiv-abstrakter und subjektiv-konkreter Zeitauffassung zu heben. Der bewegte Pfeil »ist zu gleicher Zeit an derselben Stelle und nicht an derselben Stelle, zu gleicher Zeit nämlich für diejenige Zeitdauer, die für unser Bewußtsein als Einheit gilt; nicht zu gleicher Zeit aber für das Denken, welches diese Zeitdauer in so viele objektive Zeiträume zerlegt, als Ortsveränderungen unterschieden werden sollen«.

Auf diesen Grundlagen baut die Religionsphilosophie fort; im besondern soll sich die Unterscheidung von Bewußtsein und specifischer Erkenntnisthätigkeit hier in der Erschließung einer reicheren geistigen Wirklichkeit bewähren; es soll nicht bloß der erkennende, sondern der ganze Mensch in den religiösen Proceß hineingezogen und zugleich von dem allumfassenden Bewußtsein aus eine wissenschaftliche Durchleuchtung dieses Processes unternommen werden. Philosophie überhaupt ist dem Verfasser das dialektisch ausgebildete Bewußtsein des Geistes von sich selbst und von seinen Thätigkeiten; muß demnach der Geistesgehalt immer schon vor ihr gegeben sein, so hat auch die Religionsphilosophie die thatsächliche Entwickelung der Religion immer schon vorauszusetzen.

Die erste Frage ist die nach der Definition der Religion; sie ist aber unlösbar ohne eine genaue Orientierung über die Funktionen der Seele. Was diese Funktionen anbelangt, so verwirft T. die übliche Trennung von Gefühl und Begehren, dagegen sondert er von ihnen die Handlung (= Bewegung) ab, so daß sich folgende Dreiheit ergibt: Vorstellungen, Gefühle, Bewegungen. Mit allen diesen Funktionen hat die Religion zu thun, in keiner aber kann sie ihr Wesen finden. Dies erschließt sich nur von der Thatsache des persönlichen Bewußtseins, des Selbstbewußtseins, das alle geistigen Funktionen einschließt und alle auf das Ich bezieht. Erst beim Ich

als Ganzen, nicht bei den einzelnen Funktionen, kann der Centralbegriff der Gesinnung entstehn, nicht das Wollen oder Denken oder Bewegen, sondern nur der ganze Mensch hat Gesinnung. Gesinnung entsteht aber, wenn das Ich sich seiner Beziehung zu einem anderen Wesen ähnlicher Art bewußt wird. Von hier aus ergibt sich die Bestimmung der Religion als der »Gesinnung, welche sich dem Gottesbewußtsein zugeordnet in zusammengehöriger Funktion von Erkenntnis, Gefühl und Handlung symbolisiert«. Gesinnung scheint am zutreffendsten das fundamentum relationis in der Beziehung des Menschen zu Gott zu bezeichnen, weil man bei diesem Worte sowohl eine gewisse Erkenntnis des Gegenstandes, als einen Willen oder ein Gefühl, und drittens auch eine entsprechende Handlungsweise einschließt und dies Alles doch immer auf die Persönlichkeit selbst bezieht. Gottesbewußtsein aber heißt es, um auszudrücken, daß für die Religion Gott auf irgend eine Weise in unserem eigenen Bewußtsein gegeben sein muß. Gott als metaphysisches Wesen ist nicht schon Gegenstand der Religion. Notwendig ist aber für die Religion, daß Gott immer als Wesen vorgestellt, geglaubt und angenommen werde. Der Begriff des Symbolischen oder Semiotischen ist erforderlich, weil der Mensch sein persönliches Verhalten nur in den einzelnen Geistesfunktionen ausdrücken kann; das Religiöswesentliche liegt aber nicht in den Einzelleistungen für sich, sondern in der Gesinnung des Ganzen, welche sie bekunden. So sind Handlungen wie Gefühle wie Begriffe nicht für sich religiös, sondern sie werden es erst, indem sie unsere persönliche Haltung zum göttlichen Wesen zur Darstellung bringen. Damit sind alle Gestalten und Theorien der Religion, welche dieselbe auf eine einzelne Funktion gründen, als unzulänglich abgewiesen.

Von dieser Grundlegung wendet sich T., gemäß seiner Ueberzeugung, daß die Philosophie der Religion inhaltlich an die wirkliche Religion gebunden sei, sofort zu den einzelnen Religionen. Ihre Einteilung soll nicht empirisch gefunden, sondern vom Begriff her entwickelt werden. Es ergibt sich dabei eine aufsteigende Linie, die aber nicht einfach mit dem geschichtlichen Laufe zusammenfällt; vielmehr machen sich die niederen Stufen immer von neuem geltend und bringen mannigfachste Verwicklung. Die unterste Stufe der Religion ist die, auf welcher der Mensch den Gott, welchen er glaubt, fürchtet und verehrt, von sich, dem Subjekt, als ein äußerliches Objekt abtrennt, die »projektivische« Religion. Später wendet sich die Ueberzeugung dahin, daß der geglaubte Gott als Objekt eines glaubenden oder erkennenden Subjekts von diesem Subjekt unabtrennlich ist als ein Subjekt-Objekt. Dadurch entstehn die pan-

theistischen Religionen. Ueber beide Formen erhob sich siegreich das Christentum, welches das ganze menschliche Bewußtsein umfaßte und die Stellung des Menschen als selbständiger Persönlichkeit Gott gegenüber ohne projektivischen Schein und ohne pantheistische Verflüchtigung verständlich machte. Die beiden niedern Stufen der Religion enthalten aber verschiedene untergeordnete Formen, die einzeln für sich unter steter Verwertung des Reichtums der geschichtlichen Erfahrung entwickelt werden. Bei dieser Entwickelung kommt T.s Gabe vielseitigen Wissens, geistvollen Räsonnements, lebendiger Schilderung zu hervorragender Anwendung. Von den einzelnen Punkten her versteht er weite Durchsichten zu geben, zwischen noch so entfernten Daten Beziehungen zu entdecken und die allgemeinen Gedanken durch eine Fülle von Beispielen zu veranschaulichen.

Die projektivischen Religionen zerfallen ihm je nach der Gestaltung des Gottesbewußtseins von der Handlung oder vom Gefühl her in die Religion der Furcht und in die Religion der Sünde oder die Rechtsreligion. Den Uebergang zum pantheistischen Typus bildet der Atheismus, der den Gährungszustand des Bewußtseins enthält, in dem die frühere Fassung zerstört, die neue aber noch nicht geordnet ist. Der Pantheismus ist Pantheismus der That oder des Gefühls oder der Erkenntnis. In ihm ist der projektivische Gott aus den Wolken geholt, um in die That, das Herz und den denkenden Geist des Menschen einzukehren. Aber mit dem Objekt kommt ihm auch das Subjekt, das Ich, die Persönlichkeit abhanden, so daß schließlich nur die Bewußtseinserscheinung als eine Reihe einzelner Akte übrig bleibt.

In der ausführenden Betrachtung werden zahlreiche principielle Probleme je an der Stelle aufgenommen, welche ihre seelische Entstehung am ehesten verständlich macht. So führt die Erörterung der Religion der Furcht auf die Fragen: Wunder, Schicksal und Mythologie. Beim Wunder hofft T. den alten Streit zwischen Wissen und Glauben durch eine neue Fassung schlichten zu können. Das Wesen des Wunders findet er in der Deutung, durch welche irgend eine gewöhnliche oder ungewöhnliche Erscheinung, welche eine unbestimmte Furcht und demgemäß ein religiöses Gefühl erregte, als Zeichen Gottes oder als Wunder erkannt wird. Bei der Religion der Sünde kommt der Ursprung der Moralität und des Rechts, die Idee der Stellvertretung und des stellvertretenden Leidens, der sociale Charakter der Religion u. a. zur Erörterung.

Einen völlig anderen Charakter als die projektivischen Religionen trägt der Pantheismus. Bei ihm verschwindet das Ich in das

Göttliche, eine »Vergottung« des Menschen wird erstrebt, die Religion hört auf bloßer Glaube zu sein. In Wahrheit soll sich hier aus einer der Hauptthätigkeiten die ganze geistige Wirklichkeit entwickeln; dadurch entsteht nicht nur in allen Gestalten eine große Einseitigkeit, sondern es wird nirgends ein substantiales Leben erreicht. Uebrigens kann der Pantheismus in allen seinen Haupttypen nie eigentlich Volksreligion werden, da er dafür eine viel zu abstrakte Bildung voraussetzt. Wenn pantheistische Religionen wie der Buddhismus und der Brahmanismus große Massen ergriffen haben, so haben sie das gethan mit Hülfe zahlreicher Elemente der Furchtreligion und der Rechtsreligion, die sie in sich aufnahmen. Alle Haupttypen des Pantheismus aber haben wieder ihre Unterarten, die T. im Ueberblick der weltgeschichtlichen Entwickelung mit großen Zügen charakterisiert. Im besonderen sucht er aufzuweisen, wie auch im modernen Leben die verschiedenen Formen mächtig fortwirken. Unter den Pantheismus der Handlung und Bewegung fällt der Fortschrittsenthusiasmus, wie ihn namentlich der Utilitarismus mit seiner Seligkeit über die angeblich unablässig ansteigende Kulturentwickelung enthält; hieher gehört auch der Staats- und Kirchenenthusiasmus; auch den Kunstenthusiasmus, der in der künstlerischen Thätigkeit die volle Befriedigung des Daseins sucht, glaubt T. hieher stellen zu sollen. Der Pantheismus des Gefühls verkörpert sich in der Mystik mit ihrem Quietismus, sowie in einer Religionsphilosophie in der Art Schleiermachers; der Pantheismus des Gedankens nach der Spekulation, wie sie der Idealismus, im besonderen der Platonismus, bietet. Die Kritik des Idealismus wird unmittelbar zur Forderung einer lebendig-realeren Philosophie, die sich nicht auf Erscheinungen aufbaue und nicht in bloßen Abstraktionen von Erscheinungen arbeite.

Leider schließt mit der Erörterung der pantheistischen Religionsformen das Werk; ein zweiter Band sollte die Philosophie des Christentums bringen; der Tod hat die Ausführung dieser Absicht gehindert. Was sich an hiehergehörigen Aeußerungen im ersten Bande findet, bekundet deutlich das Streben, ebenso das Charakteristische und Wirkkräftige des Christentums, als der Religion der Persönlichkeit und der vollen Gesinnung, zu wissenschaftlicher Klarheit zu bringen, wie in seiner geschichtlichen Gestalt Wesentliches und Unwesentliches, Ewiges und Vergängliches mit Freiheit des Geistes von einander zu scheiden.

So war Teichmüllers Leben voll geistiger Regsamkeit, voll Arbeit und Thätigkeit. An allem, was die Zeit bewegte, hat er lebhaft teilgenommen, eigne Ueberzeugungen davon entwickelt und sie

unermüdlich vertreten. Er gieng seine besonderen Wege und ließ sich nicht dadurch beirren, dabei mehr Widerspruch als Zustimmung zu finden. Die Ueberzeugung, an einer notwendigen Aufgabe der Menschheit zu arbeiten, die Hoffnung auf eine den principiellen Fragen günstigere Zukunft, vor allem aber die Lust an der Gedankenarbeit selbst, an der Bewegung der Begriffe wie an der Errichtung eines Gesamtbaus, sie geben allen seinen Forschungen den Charakter freudigen Schaffens und unerschöpflicher Frische. Was immer an Bedenken gegen die Ergebnisse aufkommen mag, es trifft mehr die Ausführung als die Ziele; daß er in ihnen wichtige Aufgaben eröffnet, wertvolle Anregungen gegeben hat, das steht außer Zweifel. So aber wirkt überhaupt aus seinen Schriften eine belebende und anregende Kraft, sie wird für die wissenschaftliche Arbeit nicht verloren sein.

Jena. Rudolf Eucken.

Dahn, Felix, Deutsche Geschichte. Erster Band. Zweite Hälfte. (Bis a. 814). A. u. d. Titel: Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. Deutsche Geschichte. Von Felix Dahn Erster Band. Zweite Hälfte. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1888. XXIII, 751 Seiten. 8°. Preis M. 14.

Der wichtigste Inhalt für eine deutsche Geschichte des 6. bis 9. Jahrhunderts, äußert sich Dahn S. 124 f. 139. 444, ist die innere Entwickelung von Wirtschaft, Gesellschaft, Verfassung und Kultur. Die Umgestaltungen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen haben eine Umgestaltung in den Verfassungsverhältnissen zur Folge gehabt. Der neu aufgekommene weltliche Dienstadel, dem sich der geistliche der Bischöfe und Aebte mit dem ungeheueren Reichtum ihrer Kirchen und Klöster bald an die Seite stellte, hat einen doppelten Kampf geführt: einen politischen, nach oben, gegen die Krone, und einen wirtschaftlichen, nach unten, gegen die kleinen gemeinfreien Bauern, — eine zweiseitige Bewegung einer und derselben Kraft. Die Erfolge des Adels in der ersten Richtung wurden deshalb möglich, weil sehr früh die Gemeinfreien, die mittleren und kleinen Bauern, welche allein das Königtum gegen den Adel hätten stützen mögen, zuerst, schon bald nach Chlodovech, jede politische Bedeutung, dann aber die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren und herabsanken zu zins- und fronpflichtigen Hintersassen auf fremder Scholle, thatsächlich so völlig abhängig von den geistlichen und weltlichen Großgrundherren, daß es bald ziemlich gleichgültig ward, ob sie die politische Freiheit dabei noch teilweise wahrten

oder ganz einbüßten. Diese Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft und folgeweise in der Verfassung, das Aufkommen neuer Stände und das Versinken oder die innere Veränderung der alten, diese Wandlungen seien die wahrhaft treibenden Kräfte in der Geschichte der merowingischen Reiche.

In dieser Erkenntnis wird die eine Hälfte des Bandes den äußeren, die andere inneren Vorgängen gewidmet, letzteren jedoch mit Verzicht auf gleichmäßige Behandlung der Erscheinungen. S. 750 f. motiviert es, weshalb kein Bild der Litteratur gegeben, Kunst, Schulwesen und manches andere Stück des Kulturlebens nicht berücksichtigt sei, aber können die Gründe: Andere hätten das gut beschrieben, es sei zumeist romanisch, der Verfasser behalte es künftigen Schriften vor, entschuldigen, Gründe, die ja auch sonstige Teile des Buches treffen müssen? Auch der Mangel an Raum kann nicht gelten, sobald wir sehen, wie wenig sparsam mit dem Raume verfahren ist, z. B. sind mehr als fünf Seiten (S. 681—686) dem Urkundenwesen eingeräumt. Aber in noch höherem Grade fehlt dem Werke Gleichmaß in der Bearbeitung. Kurze Angaben wechseln mit Schilderungen. Die Einheit der Darstellung wird oft durch Auszüge aus fremden Publikationen unterbrochen, so S. 546 f. (Waitz), S. 583—588. 681—686 (Brunner), S. 759 f. (Schröder), S. 744 f. (Zorn). Es finden sich allenthalben polemische Bemerkungen gegen genannte und ungenannte Autoren, z. B. S. 418. 489. 593, die in dieser Ausdehnung und in dieser Form nur störend wirken; die Ausführungen gegen das Bodenregal[1]) S. 483—489. 687. 697—700 teilen diese Eigenschaft.

Wie ungünstig wir aber auch über Lücken, Unebenheiten und Polemik urteilen mögen, der Gewinn, den wir aus dem Buche ziehen können, ist mannichfaltig und beträchtlich. Es ist voll von eigenen, neuen Ansichten. Es ist sein Vorzug, daß es die fränkische Entwickelung von einem allgemeineren Standpunkt, einem germanisch-romanischen, überblickt und durch Vergleichungen mit anderen Staaten jenes Zeitalters vor einer zu isolierten Betrachtung bewahrt, sowie daß es der Gefahr entgeht, den germanischen Elementen zu starke Koncessionen zu machen. So wird das Verhältnis des Grafen zu den Krongütern S. 602 auch daraus erklärt, daß sein römischer Vorgänger die fiskalischen Güter nicht verwaltet hatte, und S. 74 behauptet, daß die römische Verfassung großenteils bestehn blieb, abgesehen von der städtischen Autonomie und ihren Organen. Endlich mag der Freimut, mit welchem gegnerische Meinungen oder Er-

1) Daß in Gallien der Staat nicht mehr als Eigentümer des Bodens galt, führt Chénon, Alleux 1888 S. 16 f. aus.





kenntnisweisen besprochen werden, und die Anzweifelung oder Bestreitung von Annahmen, die ein gesichertes Dasein zu führen schienen, dazu beitragen, uns vor dem Glauben zu behüten, als ob die Forschung auf diesem Gebiete ausruhen dürfe.

Bei der Darlegung von Einzelnem übergehe ich die äußere Geschichte, um die innere ausführlicher behandeln zu können, lasse aber auch hier die Gegenstände bei Seite, die ich in der obigen Anzeige (1888 Nr. 11 S. 433 ff.) von Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France II, unter Berücksichtigung Dahns zur Sprache gebracht habe. Ungeachtet der zweifachen Beschränkung bleibt ein Gebiet übrig, dessen Ausdehnung für meine Anzeige zu groß ist. Ich treffe daher eine Auswahl, bei der ich teils die Aufmerksamkeit auf die vorgetragene Ansicht lenken, teils Zweifel geltend machen will.

Durch welche Ursachen und in welchem Umfang das Leben der germanischen und romanischen Völker, die dem fränkischen Reiche angehörten, in dieser neuen Epoche, in die sie traten, Umgestaltungen erfahren hat, ist eingehend erörtert und oft lebendig vergegenwärtigt. Die Sippe ist nach S. 437 ff., 718 f. in ihren starken Wirkungen noch in dem merowingischen Reiche fühlbar geblieben, Erbrecht, Eidhilfe, Blutrache, Fehdegang, Wergeldforderung und Wergeldschuld, allgemeine Unterstützungs- und Unterhaltungspflicht haben fortgewährt und nur allmählich hat der Staat versucht, nicht immer mit dauerndem Erfolge, Funktionen der Sippe zu beschränken und aufzuheben, welche mit dem Staatsfrieden unvereinbar schienen. Dieselbe Anschauung vertritt Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 217 ff.: der Sippeverband sei mit ungebrochener Kraft in die fränkische Zeit eingetreten und habe erst im Verlaufe der fränkischen Periode Abschwächungen erlitten; insbesondere habe das Fehderecht noch bestanden, das. I, 160 und Zeitschrift für Rechtsgeschichte XVI b, 47; E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum 1886 S. 129 glaubt im salischen Recht ein Fehderecht des Verletzten mit Tödtungsbefugnis nachweisen zu können und Salvioli, La responsabilità dell' erede 1886 S. 16 ist gleichfalls für die Fehde, deren Zulässigkeit nunmehr in Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885 S. 483 einen Gegner gefunden hat. Wenn Glasson a. a. O. II, 518 die wichtige Mitteilung Gregors, vitae patrum VIII, 7 mit der Einschränkung auf Romanen beseitigen will, so bestreitet Fustel de Coulanges a. a. O. S. 457 f. die Stichhaltigkeit des Einwands und behauptet mit Sohm, Gerichtsverfassung I, 104: il pose comme un principe de droit commun que nul ne peut se venger soi-même.

Zu den anziehendsten Ausführungen Dahns gehören die über

die Entstehung der neuen Stände. Die vorgefundenen römischen Stände: der reiche Provinzialadel, die freigeborenen Römer, die bäuerlichen Halbfreien, Freigelassenen und Sklaven hätten zunächst unverändert fortbestanden S. 442. Er erinnert auf S. 435 an jene bildungsstolzen Südgallier, welche die Worte des Sidonius, epist. IV, 17 § 2 (S. 68 ed. Luetjohann) in das Gedächtnis rufen: quanto antecellunt beluis homines, tanto anteferri rusticis institutos. Der Gegensatz von rusticis und institutis, den Sidonius, epist. VII, 14 § 1 S. 120 wiederholt, tritt auch bei Gregor, vitae patrum IX, 1 anschaulich zu Tage. Während nun, fährt Dahn S. 442 fort, sich bei den römischen Gliederungen wenig wandelte, traten bei den germanischen bald sehr erhebliche Umgestaltungen ein. In allen auf römischem Boden gegründeten Reichen verschwand vor dem römisch-absolutistisch ausgestalteten Königtum der alte Volksadel und an seine Stelle trat der neu sich bildende Dienstadel, dessen Grundlagen von Macht und Ehre auf besonderem Zusammenhang mit der Person des Königs — auf Königsamt, Königsgefolgschaft, Königslandgabe — beruhten. Wohl mochte ein Adel der alten Zeit thatsächlich in die neue Aristokratie übergehn, aber damit habe er die Eigenart des alten Volksadels verloren, er habe sich nicht von den Gliedern, denen eine solche Abstammung fehlte, unterschieden und keinen Vorrang vor ihnen besessen S. 444. La vraie source de l'aristocratie mérovingienne est dans les fonctionnaires ist der Satz Glassons a. a. O. II, 317, der S. 317—319. 582—588. 615 ausgeführt wird. Jener Dienstadel neigte seiner Natur nach dazu ein Geburtsstand, ein Geburtsadel zu werden. Die Söhne der Gefolgen und Beamten kamen als Knaben schon an den Hof, sie wurden leichter Gefolgen und Beamte als Leute, die von sich aus beginnen mußten; der vom König geschenkte Besitz vererbte sich in der Regel, die Beneficien wurden thatsächlich bald erblich und der Sohn, der in des Vaters Amt folgte, folgte wie in dessen Alod auch so in dessen Amtsbeneficien. Machten auch König Pippin und Karl den beiden gefährlichsten Erblichkeiten, der der Volksherzoge und der der Hausmeier, ein Ende, so konnten sie doch auf die Dauer die Erblichkeit der Lehen, der Grafschaften, ja auch der wieder aufsteigenden Stammesherzogtümer nicht verhüten. So Dahn S. 452. Diese Aristokratie, die bei dem inneren Rückgang des merowingischen Staatslebens das Königtum zu überfluten drohte, war von dem arnulfingischen Geschlecht aus der faktisch unabhängigen Stellung zu verdrängen, aber nicht mehr aufzulösen und niederzuwerfen. Nicht dieses oder jenes einzelne Recht oder einzelne Mittel der Macht, sondern die Summe ihrer Rechte und ihrer Macht war es, welche die Entscheidung brachte. Die Gemeinfreien erlagen

unter dem Druck des Dienstadels dem Misbrauch der Amtsgewalt S. 211. 456; divites pauperibus iniuriam facere soliti sunt, Pertz, Leges I, 431, 3. Die Art des Besitzes hatte diese Reichen nach oben widerstandsfähiger und nach unten überwältigender gemacht Sie hielten bewaffnete Knechte, mit denen sie Gewaltstreiche ausführten, und verpflichteten sich Freie ihnen aus privaten Gründen mit den Waffen zu dienen S. 454. 472 f. 635 f. Im römischen Gallien stammten solche Truppen schon aus der römischen Zeit[1]) und sie hatten mitunter bereits eine solche Stärke erreicht, daß sie einem Heere entgegen treten konnten, z. B. Ecdicius dem Eurich, Sidonius, epist. III, 3 § 7 S. 42, vergl. Dahn, Die Könige VI[1], 93. 137. Das Aufgebot der Hintersassen war früh an den Herrn übergegangen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es, wie Schröder, Rechtsgeschichte S. 117 f., 155 f. bemerkt, erklärlich, daß ein Unterthan Theuderichs III. für sein Ausbleiben auf einer Heerfahrt 600 Solidi büßen mußte, wenn er zugleich den Heerbann für seine Leute zu zahlen hatte, vergl. Lex Ribuaria 65, 2. Boretius, Capit. I, 167, 9 und aus der späteren Zeit z. B. das Dokument vom Jahre 1110 bei Hoop, Recueil des chartes de Saint-Bertin 1870 S. 7 = Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II, 2, 179 S. 101. Nicht sehr lange danach trat die verhängnisvolle Wendung der Privatführung ein und befehligten die Herren ihre Leute auch im königlichen Heere, Dahn S. 513. 636 f. 736. Das Heer zerfiel jetzt in zwei Teile, die z. B. schon von Fredegar cont. c. 24 (S. 179 Krusch) als exercitus und multitudo primatum et agminum satellitum plurimorum einander gegenüber gestellt werden konnten. Der Widerstreit zwischen Unterthanenpflicht und Vasallenpflicht ward nach Dahn S. 391. 511 unter Karls Enkeln zu Gunsten der zweiten entschieden; ein Unterthan des ostfränkischen, aber Vasall des westfränkischen Königs mußte bei einem Kriege zwischen beiden Reichen dem westfränkischen Lehnsherrn gegen den ostfränkischen Landesherrn dienen: das bedeutete die Umwandlung des alten Unterthanenverbandes in den Lehenstaat. Die privaten Streitkräfte, die es wagen mochten, sich mit königlichen zu messen, machten die Erhaltung einer starken Regierung unmöglich. Zur Veranschaulichung der Zeit erinnert übrigens Dahn S. 220 noch an den Bischof Savarich von Auxerre, welcher um 715 auszog, um für sich Land zu erobern: undecumque collecta plurima multitudine cum Lugdunum pergeret, ut eam sibi ferro subiugaret, Gesta episc. Autisiod. c. 26 SS. XIII, 394 = Duru I, 347.

1) Vergl. diese Anzeigen 1887 Nr. 21 S. 822 f. Dahn, Deutsche Geschichte I, 2, 500. 635 faßt so den amicus auf. Ist der amicus in der Interpretatio der Lex Romana Visig., c. Th. 9, 3, 2 so zu verstehn?

Wie stark Private über die Ihrigen herrschten, ermißt man aus der Thatsache, daß sie vermochten, dieselben ihrem Gerichte zu unterwerfen. Von dem König hatte der Dienstadel schon 614 erreicht, daß er sein Recht den wichtigsten Beamten frei zu ernennen zum Vorteil der Reichen beschränkte S. 605 f. Schon fühlte sich die Genossenschaft der Königsdiener dem Könige gegenüber als das Reich, wenn auch die Zusammenfassung der dienstlichen Aristokratie unter regnum oder imperium nach ohne principiellen Gegensatz geschah [1]).

Im Kreise des Dienstadels hat der Majordomus eine wechselvolle Rolle gespielt. Er ist nicht von der Verfügung über die Landschenkungen ausgegangen, sondern — so Dahn S. 179. 624 gegen v. Sybel, Königtum S. 486 f. und Glasson a. a. O. II, 301, der den Majordomus noch als intendant du domaine charakterisiert, — von dem unablässigen Zusammenhang des königlichen Hofhalts mit der Person des Königs: wer den König und den Hof und das Reich beherrschen wollte (ähnlich die Quellen, Vita Foillani § 14, Acta SS., Oct. XIII, 390, Mühlbacher a. a. O. Nr. 3 c. 4 f, Dahn S. 199), trachtete Majordomus zu werden; anfänglich eine Waffe des Königs gegen den Adel, dann Parteiführer des Adels, endlich, als Adelsgeschlechter thatsächlich erblich im Besitz des Majordomates waren, mehr Beherrscher und selbst Gegner des Adels als bloßer Führer der herrschenden Adelspartei; selbst ein Vorkämpfer für das Wohl des Reichs, für die Interessen der Gesamtheit, für die Krone, für den Staat, für das Volk — ein rechtswidriges Ersatzmittel für das versagende merowingische Königtum S. 124. 139. 140. 180 f. 183. 205. 206 f. 219. 624 f. 629 f.; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker III, 671. 685. Ursprünglich sei das Amt wohl ein germanisches Hausamt gewesen S. 471. 625 ff.

Die Dreigliederung des Volkes bei den Alemannen, die sich ebenso bei Westgoten und Burgunden, ähnlich bei Ostgoten und Vandalen finde, führt Dahn S. 446 ff. auf die Macht der römischen Ueberlieferungen zurück. Der Maßstab sei der Besitz, die Veränderung sei durch ein natürliches Herabsinken der Kleinfreien, nicht durch ein künstliches Emporheben der Großen hervorgebracht. Die minofledi insbesondere seien die kleinsten Grundeigner, die weniger als das normale Maß von Grundeigen besaßen.

Allein wie groß auch die Neuerungen, die in dem Volke wirkten, gewesen sind, der Staatsverband blieb noch der staatsrechtlich gedachte Unterthanenverband, dieser war nach wie vor die zusammenhaltende Rechtsform des Staates S. 511. 512. 540. 631. 636

1) Wohl in anderem Sinn, für das Volk, ist imperium von Agobard gebraucht, vergl. Mühlbacher, Regesten Nr. 896 a mit 627 a. Vergl. jedoch auch das. Nr. 1894 a.



Der Staat sei von einem König regiert, welcher Militärhoheit, Gerichtsbarkeit, Anfänge von Amtshoheit und von Polizeihoheit aus dem germanischen Königtum mitgebracht, jetzt Finanzhoheit und christliche Kirchenhoheit hinzu erworben und seine Befugnisse der Verwaltungs-, der Amts- und der Repräsentationshoheit sowie des Verordnungsrechts stark vermehrt habe S. 521 f. Gegenüber den Provinzialen blieb zunächst das römische Steuerwesen in Kraft S. 693. Vormals hatten Römer um der Steuern willen lieber germanisch als römisch sein wollen, und in Gallien gieng das Sprichwort um, ein gutes Jahr hänge weniger von der Ernte als von den Beamten ab, Salvian, gub. dei V, 8 § 37 (Halm), Sidonius, epist. III, 6 § 3 vgl. II, 1. V, 13; carm. V, 446. VII, 209 f. Trotzdem blieben die Steuern bestehn und die Könige versuchten sogar die Franken den Steuern zu unterwerfen; deren Widerstand sei um so heftiger gewesen, als sie darin eine Anzweiflung ihrer persönlichen Vollfreiheit oder doch ihres vollfreien Grundeigens erblicken mußten S. 694 f. vergl. S. 449. 456. 700 f. 735.

Das Regnum Francorum sei unerachtet der Teilungen und der inneren Kriege zwischen diesen Reichen nach außen eine Einheit geblieben und als solche bezeichnet und empfunden S. 418 f., 540; Urgeschichte III, 678. Wäre Chlodovech ein wahrhaft staatsmännisch denkender Mann gewesen, so würde er die Behandlung der Thronfolge als vermögensrechtliche Verlassenschaft, als Vererbung von Grundstücken nicht ertragen, sondern, wie er es thatsächlich und rechtlich ohne Zweifel gekonnt hätte, gesetzlich aufgehoben haben S. 59 f., 109 f.; Urgeschichte III, 70. Noch Karl dem Großen lag der Gedanke der Unteilbarkeit der Staatsgewalt und des Staatsgebiets so fern wie allen seinen arnulfingischen und merowingischen Vorgängern, sogar noch nach der Annahme der Kaiserwürde, von welcher doch dieser Gedanke unscheidbar scheint S. 388. Mußte nicht unter diesen Umständen jener Weltstaat, diese politische Einigung der germanisch-romanischen Völkerwelt des christlichen Abendlandes, einem Verbande von kirchlicher Form weichen? Der Zerfall des karolingischen Reiches »lag in den wirtschaftlichen Zuständen, dem Verschwinden der Gemeinfreien und dem abermaligen Ueberwuchern des Adels gerade unaufhaltsam vorbegründet. Karl that hiegegen, was ein Mensch thun konnte. Daß hier kein Mensch helfen konnte, war nicht seine Schuld. Denn freilich gründete der Zerfall auch darin, daß die äußerlich zusammengezwungenen Völker innerlich allzu wenig gemein hatten — nichts als das Christentum und die Person des Herrschers — und daß sie einander wirtschaftlich und im Kriege nicht brauchten. Diejenigen Gruppen, die sich

wirklich in kriegerischer Abwehr gemeinsamer Feinde (der Ungarn) brauchten: — die deutschen Stämme — sind — gegen ihre Neigung! — wiederholt zusammengeführt worden durch die zwingende Not«, Urgeschichte III, 1179.

Die Aufstellungen über das Bannrecht lauten: dieses Recht, unter Androhung einer Vermögensstrafe etwas zu gebieten oder zu verbieten (S. 522), sei ursprünglich durch Gewohnheitsrecht und später auch durch Gesetze normiert worden und nicht nur hinsichtlich der Fälle, in denen der König bannen durfte, sondern auch bezüglich der Höhe der Buße eingeschränkt gewesen S. 523 f. 525. Die merowingische Verfassung habe jedoch keine Volksversammlung mehr besessen, welche die Grenzen des Bannrechts bewacht habe, erst unter den Arnulfingern sei der Reichstag ihr Beschützer geworden S. 543. 571. Jene Begrenzungen gleichen denjenigen, die einst Walter, Rechtsgeschichte I § 60 S. 64 annahm (hier auch bereits der Hinweis auf Lex Ribuaria 65, 1), differieren aber mehr oder weniger von den Ansichten Zeumers (diese Anzeigen 1885 S. 106 ff.) und Schröders, Rechtsgeschichte S. 116 f. E. Mayer a. a. O. S. 169 möchte aus der ausführlichen Regelung der Königsbannfälle in den Lex Ribuaria auf eine Entstehungszeit dieses Gesetzbuches schließen, in der das unbeschränkte, namentlich in der Wahl der Strafen unbeschränkte Gebotsrecht verfassungsmäßig begrenzt wurde, also auf die des Edikts von 614, das, wie Waitz II, 1, 213 sagt, dem Misbrauch entgegentreten sollte.

Wie der Königsbann formal den Inbegriff der Königsrechte, so bezeichne der Königsschutz formal den Inbegriff der Königspflichten. Friede sei der höchste Staatszweck: me defuncto, spricht ein König bei Gregor VII, 8, simul pereatis, cum de genere nostro robustus non fuerit qui defensit. Jedem Reichsangehörigen schulde der König seinen Schutz. Hier zeige sich am schärfsten die tiefgreifende Veränderung, welche sich seit der germanischen Zeit in dem Verhältnis zwischen König und Volk vollzogen habe S. 152. 525—531. 719. Der König habe seinen Schutz auch Jedermann besonders zusagen können, so wie es jeder Freie gedurft habe, nur sei thatsächlich der vom König verliehene Schutz wichtiger, weil stärker gewesen S. 527; habe der Königsschutz besondere Wirkungen üben, z. B. das Wergeld erhöhen oder einen gefreiten Gerichtsstand gewähren sollen, so hätte das ausdrücklich bestimmt werden müssen; nur die Befugnis des Schützlings, sich sofort an die königliche Rechtsprechung zu wenden, wenn er sich vor dem ordentlichen Gericht nicht einlassen wollte, sei wahrscheinlich im Königsschutz ohne weiteres enthalten gewesen S. 453. 455. 529. 530. 560. 678. Die letztere Folge

des Mundium haben z. B. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 1866 S. 51, Beaudouin, Nouvelle Revue historique de droit 1887 S. 522. 555 und Zeumer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII b, 41 mit größerer Entschiedenheit behauptet.

Das Strafverfahren wird an zwei Stellen, S. 598 f. und 656 f., skizziert. Im Strafproceß sei die Mitwirkung des Volkes fast ganz verschwunden; der merowingische Graf habe aus dem römischen Recht und den Verrichtungen des römischen comes die Befugnis übernommen von Amtswegen Verbrechen vorzubeugen, ohne Strafantrag einzuschreiten, das Urteil bis einschließlich der Todesstrafe allein zu fällen. Ein näherer Aufschluß wäre hier um so erwünschter gewesen, als die Sache eine ihrer Bedeutung entsprechende Behandlung nicht gefunden hat. Von Dahn erfahren wir nur noch, daß in seiner Urgeschichte III, Kap. 3—12 zahlreiche Beispiele zu lesen seien. Die einzige zusammenhängende Darstellung, die von Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 450 ff., 494 f., wird nicht angeführt, auch nicht E. Mayer a. a. O. S. 58 f. 96. 118 f. 154; jetzt spricht Beaudouin a. a. O. S. 607 f. 621. 624. 627. 631. 646 f. und 1888 S. 198 ff. davon. Geht übrigens Dahn nicht zu weit, wenn er hier jeden germanischen Bestandteil läugnet? Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 39 macht die bedeutsame Aeußerung, daß des Königs wie jedes anderen Volkshäuptlings erste Pflicht war Gewaltthat fernzuhalten und seiner Gemeinde nach innen und außen den Frieden zu bewahren.

Wir wenden uns zu dem Gerichtswesen. Dem Hofgericht des Königs wird S. 677 der Charakter eines Gerichts zugeschrieben; ausnahmsweise habe der König das Volksheer beigezogen S. 676. Gibt es hierfür Beispiele aus der Merowingerzeit? Unter den Karolingern waren es zuweilen die Truppen, welche die Initiative ergriffen und von dem König die Hinrichtung forderten. Ein solches Begehren hat Lothar I. 834 erfüllt: adclamatione porro militari post captam urbem Gotselmus comes itemque Sanila comes necnon et Madalelmus vassallus dominicus capite plexi sunt, Vita Hludowici c. 52 SS. II, 639. Als ein Heer den Tod des Grafen Ambrosius verlangte, gebrauchen die Annales Fuldenses p. V, 894 SS. I, 409 die Wendung: prae furore iudicio exercitus captus et mox patibulo suspensus est. Andere Berichte sagen genauer, daß der König die Tödtung beschloß, Regino 894 SS. I, 606, Liudprand, Antap. I, 23 und Paneg. Berengarii III, 116 f. SS. IV, 203 (calens ira).

Bei den Landesgerichten geht Dahn S. 639 von der Scheidung der Rechtspflege in den Bann und in die Urteilsfindung aus. Der Bann sei ein Besitztum des Königs, der ihn in seinem Namen durch

seinen ordentlichen Regierungsbeamten, den Grafen, für den ganzen Umfang der Grafschaft habe wahrnehmen lassen S. 647. 653; über schwere Streitsachen habe von Anfang an der Graf gerichtet S. 426. In der letzteren Beziehung haben Geppert, Beiträge zur Lehre von der Gerichts-Verfassung der Lex Salica 1878 S. 38—42 und kürzlich Fustel de Coulanges, Nouvelle Revue historique de droit 1887 S. 766 f. zu begründen versucht, daß der Graf bereits zur Zeit der Lex Salica den Vorsitz im Mallus habe führen dürfen und ihn bei großen Rechtssachen auch übernommen habe. Ich halte den Beweis für mislungen, ebenso wie Brunner, Rechtsgeschichte I, 302, Beaudouin a. a. O. 1887 S. 485 ff. und Glasson a. a. O. II, 174. Ferner muß ich Dahn widersprechen, wenn er S. 655 dem Richter nur einen erheblichen Einfluß auf die Formulierung des Urteils zugesteht, es ist vielmehr die vis firmitatis, wie Chlothachars II. praeceptio c. 1 erklärt, die der Richter dem Urteil gibt: sein amtliches Rechtsgebot muß das Urteil ergänzen, Brunner a. a. O. I, 149. 154. 375. Vergl. Beaudouin a. a. O. S. 494 f. 622 ff. und Fustel de Coulanges ebd. S. 759.

Bis auf die Karolinger sind die Gerichte in Abteilungen der Grafschaft gehalten, mit Ausnahme Baierns sind gerichtliche Grafschaftsversammlungen erst karolingisch S. 426. 650. 657. Bei den Franken war die Hundertschaft der Gerichtsbezirk, eine Gliederung, die weder urgermanisch oder auch nur taciteisch noch überall die gleiche sei, S. 425 ff. 650, die bei den Franken jedoch alt sein möge. Durch die Franken sei sie nach Westen und Osten getragen, — bei den Deutschen wäre sie höchstens den Alemannen bekannt gewesen — aber allgemeine Ordnung im Reiche sei sie nie geworden S. 426 ff. 631. 647. 650. 658. 659. 668. Für das Heer sei sie von den Westgermanen niemals, für die Polizeiorganisation von den Franken nur für kurze Zeit benutzt worden S. 427. 592. 630. Das Schöffengericht habe sich nicht an sie angeschlossen, die Schöffen seien für die Grafschaft und aus der Grafschaft erkoren S. 659. 661.

Die fränkische Gerichtsversammlung bestand aus allen mündigen freien Zugehörigen des Gerichtssprengels des einzelnen Mallus, sowohl die gebotene als die ungebotene S. 378. 647. 654. 736. Auch nach Sohm a. a. O. I, 372. 398, Waitz II, 2, 141, Schröder, Rechtsgeschichte S. 161 f. und Beaudouin a. a. O. S. 565. 577. 579 waren beiderlei Dinge Vollgerichte. Eines der gewichtigsten Zeugnisse, Boretius, Capit. I, 46, 12, ist nun jüngst in doppelter Weise angegriffen. Fustel de Coulanges a. a. O. S. 769 faßt die erste Versammlung als eine Vorbereitung des Maifelds und die zweite als eine für die Publikation von Kapitularien bestimmte auf; keine Stelle in dem ganzen Kapitulare beziehe sich auf die Justiz. Ich

halte mit Beaudouin a. a. O. S. 563 ff. an der gewöhnlichen Erklärung fest, daß es sich um den Besuch von zwei ordentlichen Gerichtsversammlungen im Sommer und im Herbst und um den Besuch von außerordentlichen Gerichstagen handelt. Die letzteren sind von zweifacher Art. Die eine geschieht wegen einer necessitas, wie sie auch von der Capitulatio de partibus Saxoniae c. 18 S. 69 vorgesehen ist; die andere, um einen Dienstbefehl des Königs zur Ausführung zu bringen, z. B. in der Weise, wie es 795 ex precepto Karoli regis ein Graf gethan hat, Codex Laur esham. dipl. I S. 17 = Chronicon Laureshamense SS. XXI, 347. Simson in seiner Bearbeitung von Abel, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I, 1888, S. 69 läßt zwar jenen Sinn des Kapitels gelten, hält aber S. 667 ff. das ganze Stück für verdächtig, und wenn es ächt sei, so sei es eher unter 789 als unter 769 einzureihen. Wie könnte jedoch Baluze dasselbe handschriftlich vorgefunden haben, wenn Benedictus Levita es angefertigt hätte?

Aus der Zwangsdingpflicht, die erst spät herabgesetzt sei S. 378. 658, erschließt nun Dahn S. 653 eine Mitwirkung des Volkes bei der Urteilsfindung: die Gesamtheit verwandelte den Urteilsvorschlag durch ihre Zustimmung, wobei Stillschweigen als Annahme galt, in das Urteil S. 649. 655. 661. Beispiele: Beyer, Urkundenbuch I, 325 S. 379: iudiciaria iudicum lege totiusque populi succlamatione; 1202 ebd. II, 210 S. 247: per sententiam centurionum et populi suspendi faciet; 1220 das. III, 146 S. 133: secundum sentenciam centurionum et populi; 1224 das. III, 231 S. 191 f.: astantibus hinc inde diversi generis et etatis hominibus, a scabinis et aliis sapientibus sententialiter sciscitatus est — ab omnibus consensum. Soweit konnten alle sich an dem Gerichtswesen beteiligen, aber um die verantwortlichen Verrichtungen zu übernehmen: die des Richters, Urteilsfinders, Schöffen, Zeugen u. s. w., kurz um die gerichtlichen Vollrechte auszuüben sei die Freiheit nicht genügend gewesen, sondern habe ein Mindestmaß von Grundeigen hinzutreten müssen, nur diese Grundeigner hätten auch kraft ihrer staatsbürgerlichen Berechtigung den Centenar und die Schöffen gewählt S. 378. 426. 456. 457 f. 497. 654. 658. 659. Anstatt Quellen anzuführen, in denen die Unterscheidung erkennbar ist, beruft sich Seite 458 auf Waitz II, 1, 276, dessen einer Grund, das Zeugnis, deshalb nichts taugt, weil diese Fähigkeit mit dem Dingrecht nichts zu thun hat, und dessen anderes Argument, die Dingleute seien niemals ingenui genannt, auf einem Irrtum beruht. Wie Dahn K. Maurer, Adel 1846 S. 80. 226, dagegen z. B. Schupfer, L'allodio 1886 S. 80, Beaudouin a. a. O. S. 568 ff.

Wer die Rechtsprecher wählte, stellt Dahn, indem er fünf Mög-



lichkeiten aufzählt, dahin S. 649. 655. Darf man überhaupt für die Zeit der Lex Salica eine äußerliche Auswahl behaupten, so können doch nur zwei Wähler in Betracht kommen, der Richter und die Gemeinde. Für jenen entscheiden sich (wenigstens für den Grafen) z. B. Warnkönig, Französische Rechtsgeschichte I, 151, Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 433 f. und Nouvelle Revue historique de droit 1887 S. 774, Brunner, Rechtsgeschichte I, 150. 154 und in den österreichischen Mitteilungen VIII, 181. In dieser generellen Weise wird, glaube ich, die Frage nicht beantwortet werden dürfen.

Dahn läßt S. 655 die Rechtsprecher auf vier eng an einander gefügten Bänken sitzen. Unter Bezugnahme auf die Bemerkung in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIX b, 5 führe ich dawider an: Nieuport 1163 § 12, Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II, 2, 167 S. 88: scabini in scamno suo; 1259 § 6 das. III, 1, 162 S. 16 = van Lokeren, Chartes de Saint Pierre à Gand I, 693 S. 321: scabinos loci ponet in banco; auch Warnkönig a. a. O. II, 1, 34 S. 58 § 13: Vierscaren mach men bannen met IV Scepenen ende niet min; Hulpe 1230 §§ 23, 24, Warnkönig, Kunde des Rechts der belgischen Provinzen 1837 S. 69 f.: bancus scabinorum; Maestricht 1283 § 8, Crahay, Coutumes de la ville de Maestricht 1876 S. 8: de Schepenen—dinghen op eene bancke; Trazegnies 1220, Wauters, Libertés communales, preuves 1869 S. 81: scabinorum — in scamno; 1230 das. S. 114 = Pruvost, Chronique de Bergues I, 1875, S. 217: scabini de Bergis sedentes in banco; c. 1250 Cartulaire de l'église de Térouane publ. p. Duchet et Giry 1881 Nr. 348 S. 304: quando scabini Morinenses sedent in banco. Mit scamna 1273, Sloet, Oorkendenboek 950 S. 918 oder omnes scabini de 4 scamnis 1218, Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte III, 2, 48 S. 83 = Lokeren, Bavon S. 209 = Serrure, Bavon 128 S. 102, ist das Gericht gemeint. Vergl. Planck, Gerichtsverfahren I, 128.

In Betreff der persönlichen Zuständigkeit des Immunitätsgerichts kommt Dahn S. 481 f. 669 f. 672 in der Beschränkung auf Processe unter Immunitätsleuten mit Schröder, Rechtsgeschichte S. 176 f. überein. Hingegen hat Hegel, Städteverfassung II, 19 f. 67 ff. die Kompetenz auch in dem Fall angenommen, daß ein Fremder einen Immunen verklagte. Diese Auffassung scheint mir allein den Quellen zu entsprechen. Unter den Urkunden, welche die Gerichtsbarkeit speciell aussprechen, findet sich meines Wissens keine, die eine Einschränkung auf Entscheidung von Streitigkeiten der Immunitätsleute unter sich enthielte, wohl aber sind uns viele Diplome überliefert, nach deren Wortlaut die Untergebenen im Gericht ihres Herrn im allgemeinen zu Recht stehn sollen. So heißt es schon im Privileg

für Metz, bei Flach, Les origines de l'ancienne France I, 118: nullus — homines eorum per mallos byrgos publicos nec per audientias nullus deberet admallare aut per aliqua iniqua ingenia presumeret condempnare — sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesie unicuique de reputatis conditionibus directum facerent et ab aliis simulque perciperent veritatem. Es ist die Niedergerichtsbarkeit, die Heinrich IV. dem Bistum mit den centenis, quas Theutonici hunnenduon vocant, bestätigt hat, 1070 Sauerland, Metz S. 146. Da Ludwig II. 872 die Leute des Klosters S. Bartolomeo unter die Immunitätsgerichtsbarkeit stellen will, läßt er erklären: nec alicuius constringantur iudicio nisi ante abbatis ipsius monasterii vel sub missi praesentiam, Ughelli II², 528 (Mühlbacher 1218). Auch die Urkunden für Korvey von 823, 833 und 913 zeigen, daß der Ausschluß der Staatsbeamten mit einer Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn über Klagen gegen einen Immunen identisch ist, Mühlbacher 755. 895, Th. Sickel, die Urkunden der deutschen Könige I S. 14. Nicht anders wird es gemeint sein, wenn Karl 808 der Kirche von Piacenza auf ihrem Hofe Gusiano judiciariam schenkte sub emunitatis nomine, Ughelli II², 200 (Mühlbacher 428). Zu den sachlich dem Staatsgericht vorbehaltenen Klagen hat auch der Freiheitsproceß gehört, Mühlbacher 1088, E. Mayer a. a. O. S. 168.

Daß die tabularii unter der ausschließenden Gerichtsgewalt der Bischofskirche standen, nimmt Dahn S. 462 f. 672 wohl in dem von E. Mayer a. a. O. S. 153 vergl. S. 148 ff. und 163 f. verteidigten Sinne an, daß jenes Sondergericht auch auswärtigen Klägern zu richten hatte und nicht nur in Streitigkeiten der Eximirten unter einander, wie z. B. Löning, Kirchenrecht II, 239 und Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XX b, 24 glauben. Vergl. etwa noch Brunner, Rechtsgeschichte I, 242 f. und Glasson a. a. O. II, 579 f.

Von ungleich größerer Bedeutung ist das Hofgericht, dessen Dasein in diesem Zeitraum Dahn S. 668 anerkennt. Er sagt im übrigen, daß die fiskalischen und die Kirchengüter wahrscheinlich vorausgegangen und weltliche Herrschaften nachgefolgt seien; es sei eine vertragsmäßige oder gewohnheitsrechtliche Unterwerfung der freien Hintersassen unter diese Gerichtsbarkeit bei den Franken, ähnlich wie bei Westgoten und Langobarden eingetreten S. 670. Aber wo ist das erste sichere Zeichen? Auf welchen Ursachen beruht das Gericht und welche fränkischen Quellen bieten es dar? Und liegen diese privaten Kräfte, die dasselbe schufen, nicht schon in der römischen Zeit, sind die privati judices z. B. der Interpretatio der Lex Romana Visig., Pauli sent. I, 5, 2 S. 342 (Hänel) so zu verstehn? Esmein, der schon in einer früheren, jetzt in seinen Mélanges

d'histoire du droit 1886 S. 310 f. gedruckten Abhandlung den römischen Ursprung angedeutet hatte, hat ihn jetzt École française de Rome, Mélanges d'archéologie et d'histoire. 6e année 1886 S. 416—428 im einzelnen zu begründen versucht. Römische Herren hätten die von ihnen privatrechtlich Abhängigen genötigt hierin ihrem Willen nachzugeben, nicht nur im Interesse der Herrschaft, sondern auch im Interesse der Leute, die von den entfernten und ihnen schwer zugänglichen Richtern nicht leicht Recht hätten erlangen können. Aus diesen praktischen Motiven hätten die Herren Processe ihrer Leute entschieden und eigene Gerichte dafür organisiert. Ich finde nicht, daß Esmeins Stellen den Beweis liefern und würde auch Anstand nehmen, wenn der Beweis derartiger Bildungen in Afrika oder Italien erbracht würde, ihn damit als auch für Gallien hergestellt anzusehen. Hier versagt offenbar eine Wendung wie die des Sidonius, epist. IV, 9 § 4: subiectorum statum condicionemque non dominio sed iudicio regit.

Für die fränkische Zeit scheint der Nachweis leicht zu sein, wenn wir die Angaben Maurers, Fronhöfe I, 158 f. 170 ff. 173. 185. 203. 215. 248. 295 f. 308 ff. 485 ff. 494 ff. 506. 509 ff. 527 ff. 538 f. III, 69 ff. 79 ff. IV, 84 ff. 397 ff. zählen. Seine Stellen sind für die Merowingerzeit ausnahmslos und für die spätere teilweise unbrauchbar. Die fränkischen Rechtsquellen beginnen auf diesem Gebiet erst mit dem Edikt von 614, in welchem die potentes, wie Monod, Revue historique XXXI, 269 sagt, nous sont représentés comme exerçant des droits de justice sur leurs terres. E. Mayer a. a. O. S. 155 schließt insbesondere aus c. 5 des Edikts, daß die Kirchen Gerichtsbarkeit in Processen ihrer Hintersassen unter einander besaßen. Da Schröder, Rechtsgeschichte S. 176 jedoch jedes Sondergericht außer dem immunen in Abrede zieht, so weise ich nochmals auf eines der wichtigsten völlig autonomen Gerichte hin. Es sind die Bischöfe von Chur, die durch sich selbst, ohne Staatshülfe, ohne Unterstützung durch gräfliche Rechte, die sie nicht zu verwalten hatten [1]), stark genug waren, sich eine eigene, von Niemandem abgeleitete Gerichtsbarkeit zu erwerben. Ihre ersten Schritte auf dieser Bahn beobachten wir nicht, aber um das Ende der merowingischen Dynastie, als die Lex Curiensis entstand, waren sie im festen Besitz von Gerichten über ihre privaten Untergebenen. Erst nach dem Rechtsbuch, 773, nahm ein König einen Bischof von Chur und das dortige Volk in seinen Schutz und bestätigte ihre Rechte

1) Vergl. hierüber und über das Alter der Lex Romana Curiensis Zeumer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII b, 1—52.

und Gewohnheiten: ein Privileg, dem eine Gerichtsübertragung völlig fremd ist. Beinah zwei Generationen danach, im Jahre 831, erhielt das Bistum sein erstes und einziges karolingisches Immunitätsprivileg: jene alte Gerichtsbarkeit kann somit nicht auf die Immunität gegründet und unter deren Kategorie subsumiert werden [1]). Die Stärke dieser faktischen Macht der Bischöfe von Chur ist ebenso belehrend wie die Richtung, welche diese Ueberwältigung genommen hat [2]).

Marburg. W. Sickel.

Bilfinger, Gustav, Der bürgerliche Tag. Untersuchungen über den Beginn des Kalendertages im classischen Altertum und im christlichen Mittelalter. Stuttgart, Kohlhammer, 1888. X und 286 S. 8°. Preis 5 M.

Aus dem Altertum haben wir die Angabe, daß der bürgerliche Tag bei den Römern mit Mitternacht, bei den Babyloniern mit Sonnenaufgang, bei den Umbrern mit Mittag, bei den Athenern mit Sonnenuntergang begonnen habe. Von Varro stammend, ist sie schon im Altertum von Hand zu Hand gewandert, hat dann mit mancherlei Modifikationen in den Werken der mittelalterlichen Scholastik neben anderem gelehrten Erbgut aus alter Zeit ihre Stelle gefunden und ist schließlich auch in die modernen chronologischen Lehrbücher übergegangen. Untersucht ist die Frage nur in dem großen chronologischen Werke des Engländers Greswell (fasti catholici and origines calendariae, tom. I, S. 130—236), mit dem Resultat, daß die abendliche Epoche, welche bekanntlich die der Juden ist, eine göttliche Institution und eben deshalb ursprünglich allen Völkern gemeinsam gewesen sei; daß sie aber durch außer-

1) Beide Diplome bei Planta, Das alte Rätien 1872 S. 448 f. 517 (Mühlbacher Nr. 155. 865 vergl. 1062). Die Immunität erfolgt mit der normalen Formel.

2) Als mir die Korrektur der Anzeige zugeht, lese ich Schupfer, Della legge romana udinese 1888, Reale Accademia dei Lincei, Serie 4ª — Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. III, Parte 1ª S. 77 ff. Die Abhandlung nimmt die Verteidigung der italienischen Heimat wieder auf. Sie untersucht insbesondere §§ 9—13 S. 92—110, wo Gerichte wie die, welche dem Verfasser der Lex vor Augen standen, vorhanden gewesen sind. Sie gelangt hier zu dem Ergebnis, daß weder die weltlichen Gerichte noch das Kirchengericht fränkische oder auch rätische Eigenschaften besäßen, daß sie hingegen eine nahe Verwandtschaft mit italienischen Einrichtungen erkennen ließen. Ich muß heute die Prüfung der Gründe noch aussetzen. Indem ich daher den Text so abdrucken lasse, wie ich ihn im März niederschrieb, laufe ich Gefahr eine Aenderung zu versäumen, welche durch die neueste Untersuchung über das Rechtsbuch vielleicht notwendig geworden ist.

ordentliche Störungen, wie durch den Stillstand der Sonne unter Josua und durch die rückläufige Bewegung der Sonne zur Zeit des Königs Hiskia (II. Kön. 20, 8—11; Jesaias 38, 7 f.), bei verschiedenen Völkern Veränderungen erlitten habe.

Unter diesen Umständen ist es gewiß sehr verdienstlich, daß der Verfasser sich dieser so arg vernachlässigten Angelegenheit angenommen hat. Sein Ergebnis ist, daß für die Griechen wie für die Römer die Morgendämmerung den populären und auch den astronomischen Anfang des bürgerlichen Tages gebildet hat; die mitternächtliche Anfangsepoche der römischen Juristen stammt aus der Auguraldisciplin. Im Mittelalter tritt dann die jüdische und daher auch christliche Abendepoche mit der populären Morgenepoche in Kampf; Siegerin bleibt aber die Mitternachtsepoche der Juristen.

Ich kann den Ausführungen des Verfassers, welcher (was bei dem gegenwärtigen Zustande der chronologischen Forschung ausdrücklich hervorgehoben werden muß) auch über die nötigen astronomischen Kenntnisse verfügt, nur beistimmen, vermisse aber eine Erklärung jener Angabe Varros; denn mit der bloßen Verwerfung ist es doch nicht gethan. Sollte vielleicht juristische Festsetzung bei den Athenern in ähnlicher Weise dem populären Gebrauch entgegengetreten sein wie bei den Römern?

Außerdem habe ich an einer Stelle (S. 123) Anstoß genommen. Polybios berichtet X, 49 von Antiochos dem Großen (die Sache spielt in Baktrien): *Ἀπέχοντος δὲ τοῦ ποταμοῦ τριῶν ἡμερῶν ὁδόν, ἐπὶ μὲν ἡμέρας δύο σύμμετρον ἐποιήσατο τὴν πορείαν, τῇ δὲ τρίτῃ μετὰ τὸ δειπνῆσαι τοῖς μὲν ἄλλοις ἅμα τῷ φωτὶ ποιεῖσθαι παρήγγειλε τὴν ἀναζυγήν, αὐτὸς δ' ἀναλαβὼν τοὺς ἱππέας . . . προῆγε νυκτός, πορείᾳ χρώμενος ἐνεργῷ . . . Διανύσας δὲ νύκτωρ τὴν καταλειπομένην ὁδόν . . . ἔφθασε περαιώσας τὸν ποταμὸν ἅμα τῷ φωτί.* Hier will B. den Abend des dritten mit dem Morgen begonnenen Tages verstehn. Ich halte dies für unmöglich und glaube, daß in dieser Stelle in der That ein Beispiel des abendlichen Anfangs vorliegt, daß sie aber deswegen noch nichts für Polybios beweist, sondern nur für seine Quelle, welche hier der Bericht eines hellenistisch gebildeten Semiten sein könnte.

Weilburg a. d. Lahn. H. Matzat.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. **15. August 1888.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Wilkens, C. A., Dr. theol. und phil. in Kalksburg bei Wien, Geschichte des spanischen Protestantismus im sechzehnten Jahrhundert. Gütersloh, C. Bertelsmann 1888. XIV und 259 S. 8°. Preis 4 Mk.

Die biographische Kenntnis des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert und die Geschichtschreibung desselben hat bis in die jüngste Vergangenheit wesentlich geschöpft aus dem Werke des im Jahr 1558 aus dem Inquisitionsgefängnis in Sevilla entkommenen und dann zur Reformation übergetretenen Dominikaners Reinoldo Gonzalez Montez (Reginaldus Gonsalvius Montanus): Sanctae inquisitionis Hispanicae artes aliquot detectae. Heidelbergae 1567. Erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, wie uns der Verfasser vorliegender Schrift selber im Vorwort derselben und in seinen Aufsätzen in Zöcklers Kirchenzeitung (1884, Nr. 49—51) und in der Zeitschrift für Kirchengeschichte von Brieger (Band IX und X) berichtet, das Material für eine umfassende Kenntnis des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert zu sammeln, zu ordnen und zu ergänzen. Beteiligt an dieser Arbeit waren zuerst Benjamin Barron Wiffen und Luis Usoz y Rio, der eine ein englischer, der andere ein spanischer Quäker, welche in 20 Bänden vom Jahr 1847—1870 »die alten Werke der spanischen Reformierten« veröffentlicht haben, sodann insbesondere der deutsche Gelehrte Eduard Böhmer, der durch seine rastlos ordnende und ergänzende wissenschaftliche Thätigkeit in der Bibliotheca Wiffeniana eine »an biographischer Gründlichkeit

einzige, an Quellennachweisen überreiche Darstellung des Gegenstandes« geliefert hat. Zu diesen Leistungen gesellt sich dann die hervorragende Thätigkeit des Professors der spanischen Litteratur an der Universität zu Madrid, D. Marcelino Menendez y Pelavo, der, nach dem Urteil von Wilkens, »ein Gelehrter ersten Ranges« von »staunenswerter Arbeitskraft« und »eminentem Wissen«, »die Geschichte aller spanischen Heterodoxen in vollendeter Form dargestellt hat«. Auf Grund dieser Vorarbeiten hat nun Wilkens der an ihn ergangenen Bitte, »den kurzen Tag der Wirksamkeit der spanischen Reformistas zu schildern« entsprochen und das vorliegende Buch verfaßt, das nicht sowohl dem gelehrten Gebrauch, sondern dazu dienen soll, einen weiteren Kreis von Lesern mit einem Zweige der Reformationsgeschichte bekannt zu machen, der vielen noch sehr fremd ist, oder, wie er selber sich ausdrückt, er hat sich entschlossen »zu dem Versuch, in gedrängter Kürze das Wichtige und Charakteristische spanischer Kirchengeschichte zur Anschauung zu bringen«. Diese volkstümliche Absicht des Verfassers spricht sich auch aus in dem Entschluß des Verfassers, auf »seitenlange Noten mit spanischen, italienischen, englischen und französischen Citaten« zu verzichten und lieber »den Lesern etwas spanische Luft und spanisches Colorit« zu bieten durch Einfügung von Schilderungen von Landschaften, Oertlichkeiten, Sitten, Zügen aus der politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitgeschichte, von Poetischem und Sprichwörtlichem; denn insbesondere bitten die Refranes »um die Erlaubnis, ihre schöne Muttersprache reden zu dürfen«. — Es ist bekannt, daß gerade solche für einen weiteren Leserkreis berechnete Arbeiten nach zwei Seiten hin gleich große Tüchtigkeit erfordern, wenn sie nicht misraten sollen, einerseits nämlich vollständige sachliche Kenntnis und Vertrautheit in Betreff des zu behandelnden Stoffes, und andererseits vollständige Fähigkeit zu künstlerischer Beherrschung und Darstellung desselben für den vorgesetzten populären Zweck. Was nun das erste Erfordernis anbelangt, so haben wir allen Grund, an die vollständige Vertrautheit des Verfassers mit dem Stoff zu glauben. Der Beweis dafür liegt in jenen schon angeführten Aufsätzen über die Litteratur der Geschichte des spanischen Protestantismus, in früheren Arbeiten des Verfassers über einzelne Punkte der spanischen Kirchengeschichte z. B. über die spanische Mystik (Hilgenfelds Zeitschr. für wiss. Theol. 1868) über Fra Luis de Leon (Halle 1866), sodann in der Versicherung des Verfassers selber, daß seine Beschäftigung mit spanischer Litteratur und Geschichte fast dreißig Jahre währe, die in den genannten Abhandlungen ihre volle Bestätigung findet, weiter in dem Bekenntnis des Verf., daß seine Vor-

gänger ihm zwar die Arbeit erleichtert, aber ihn keineswegs von der Mühe dispensiert haben, die Quellen zu befragen, soweit ihm dieselben durch die Bibliotheken in Wien, München, Göttingen, Bremen erreichbar waren, endlich in dem Buche selber. Dasselbe verfügt nicht bloß über eine durchaus hinreichende Vertrautheit mit den Personen und den Schriften, deren Schilderung und Beschreibung für den Leser zur geschichtlichen Kenntnis des spanischen Protestantismus des 16. Jahrhunderts notwendig ist, sondern auch darüber hinaus über eine so gründliche Bekanntschaft mit dem Boden, auf welchem, und mit dem Volk, unter welchem die Tragödie des spanischen Protestantismus sich abspielt, wie sie nicht sowohl die langjährige litterarisch-gelehrte Beschäftigung allein, als vielmehr die gründliche, lebendige, persönliche Anschauung zu geben vermag. Es will mir scheinen, als ob hierin sogar das erlaubte Maß überschritten sei und der Ueberreichtum des Episodischen hemmend auf die für die geschichtliche Entwickelung und Darstellung notwendige Ruhe und Klarheit drücke.

Ich komme damit von selber zu reden auf den Hauptgesichtspunkt, von welchem das Werk von Wilkens zu beurteilen ist, auf den künstlerischen. In dieser Hinsicht aber leidet das Buch unter einer Anzahl ganz bedenklicher Gebrechen. Das Episodenartige, das kleine Bild, die Einzelschilderung gelingt dem Verf. am besten. Aber diese Stärke ist dann auch die größte Schwäche des Buches. Der Verfasser teilt sein Buch in drei Abteilungen: 1) Eingang, 2) Aufgang (dazu noch S. XV der Druckfehler Ausgang statt Aufgang!) 3) Untergang. Aber diese Einteilung ist, wenn sie auch geistreich klingen mag, vollständig ungenügend. Wir erwarten im Eingang notwendigerweise die Anfänge des Protestantismus in Spanien, bekommen aber davon gar nichts, auch gar nichts zu hören. Denn der Eingang gibt zunächst eine landschaftliche Schilderung Spaniens in seinen landschaftlichen Gegensätzen, hierauf eine rhapsodische Charakteristik des Mittelalters rein nach dem Urteil Vilmars, der auch sonst die größte Auktorität in kirchlicher Hinsicht für den Verfasser bildet, dann eine Schilderung der Kirche Spaniens am Ende des Mittelalters, welche damit schließt, daß aus nationalen und religiösen Gründen Spanien die Reformation abstoßen mußte, aber gerade darum das Aufkommen des spanischen Protestantismus erst recht undenkbar macht, weiter eine Schilderung des Erasmus, der in schiefer Geistreichigkeit der Humboldt des 16. Jahrh. genannt wird, und des Einflusses des Erasmus auf Spanien (S. 22 ff.), ein Einfluß, der uns aber wegen der sonst behaupteten Abgeschlossenheit Spaniens ganz unmöglich vorkommt, endlich einen Bericht über den

spanischen Haupterasmianer Alfonso de Valdés, den Verteidiger der Plünderung Roms (S. 26 ff.), der ja aber von der Reformation gar nicht berührt wird, sondern Erasmianer ist und bleibt ohne alles Verständnis für das religiöse Problem, das die Reformation (oder nach Wilkens eigentlich Luther allein) löste. Wer am Schluß dieses Eingangs angekommen ist, der weiß lediglich nicht, wozu dieser Abschnitt mit seiner losen Aneinanderreihung einzelner in sich manchmal recht gelungener Schilderungen dienen soll. Anstatt den erwarteten »Eingang« des Protestantismus zu schildern und den »Aufgang« vorzubereiten, führt dieser Teil des Werkes den Leser vielmehr zu der Erwartung, daß in diesem Spanien gar nichts aufgehn kann, daß hier der Boden für den Samen des Protestantismus völlig verschlossen ist.

Nun folgt allerdings im 2. und 3. Abschnitt die Geschichte des spanischen Protestantismus und wir wollen nicht verhehlen, daß dieselbe meist vorzügliche, wenn auch für unser Gefühl allzuoft in unruhiger und geistreichelnder Sprache gehaltene Einzelbilder bietet, die ich hier nicht alle namhaft machen kann. Wie sprunghaft ist die Darstellung! wie unklar die Chronologie, bis der tastende Leser endlich ein festes Datum gewinnt (S. 53. 61. 79 und oft)! Ebenso willkürlich und sprunghaft ist der Scenenwechsel. Kaum glaubt man einen sicheren Boden unter den Füßen zu haben, so werden wir von einer Zwischenepisode zur andern fortgezogen, so S. 61 f. 62 f. 65. 79. 81. 83. 92 und oft. Dazwischen mangelt es nicht an sehr unnötigen, störenden und schiefen Exkursen, so S. 61 f. mit dem Brief Luthers an Jakob Probst in Bremen, der noch dazu in die Zeit nach dem Tode des Francisco de San Roman fällt, S. 151 über den Papst als Antichrist, S. 220 (eine höchst unnötige Expektoration im Anschluß an Vilmar) u. s. w. Dabei werden wir durch die ganze Darstellung hindurch immer und immer wieder herumgezerrt zwischen den beiden Hauptsitzen der Ketzerei, Valladolid und Sevilla, von anderen Translokationen an andere kleinere Plätze nicht zu reden. Hier tritt der Hauptfehler der ganzen Darstellung grell ans Licht. Die Einteilung »Eingang, Aufgang, Untergang«, mag, wie gesagt, recht geistreich und koncis klingen. Aber abgesehen davon, daß der »Eingang« gerade das nicht leistet, was wir von ihm erwarten, hätte dies Einteilungsprincip so angewendet werden sollen, daß es sich mit dem lokalen Einteilungsprincip gekreuzt hätte. Da nun thatsächlich der spanische Protestantismus im 16. Jahrhundert nur die beiden Hauptsitze hatte, Valladolid und Sevilla, die, landschaftlich weit auseinander, neben einander hergehn ohne Einwirkung aufeinander, so hätte der Verfasser am besten gethan,

wenn er den spanischen Protestantismus in seiner gesonderten Entwickelung an diesen Centren vom Anfang bis zum Untergang geschildert hätte, dann hätten wir übersichtliche Gesamtbilder bekommen. Es hätte sich dann freilich gefragt, wo die Geschichte des Juan Diaz aus Cuenca, des Francisco de Enzinas, des Francisco de San Roman einzureihen gewesen wäre, ebenso endlich die des Juan Valdes. Aber, um mit dem letzteren zu beginnen, wird es sich überhaupt fragen, ob derselbe darum, weil er ein Spanier ist, auch zum spanischen Protestantismus zu zählen ist, und nicht vielmehr schon seinem Wohnsitz Neapel und seiner Umgebung nach zum italienischen; eine direkte Einwirkung auf Spanien läßt sich von Juan Valdes wohl nicht nachweisen. Und Juan Diaz, der seiner Nationalität nach und in Folge seiner gräulichen Ermordung durch seinen Bruder allerdings als Spanier in Betracht kommt, möchte doch für eine Geschichte des Protestantismus in Spanien, d. h. im Lande Spanien nicht in Betracht kommen. Auch Francisco de Enzinas gehörte als Protestant nicht mehr Spanien an und Jaime de Enzinas fand seinen Tod in Rom. Will man aber, wie Wilkens thut, diese Männer doch zum spanischen Protestantismus rechnen, so bringe man sie der Ordnung halber in einem besonderen Abschnitt unter als protestantische Spanier außerhalb Spaniens. Es ist das in der That darum ganz leicht, da ja die Verfolgung, welche diese Männer zu erfahren hatten, vor die Zeit der eigentlichen Protestantenverfolgung in Spanien selber fällt. Auch die Unterbringung des Schicksals des Erzbischofs Carranza von Toledo, der eines eigenen Abschnittes schon würdig wäre, möchte nicht so schwer sein.

Ich würde an dem Buche von Wilkens das sprunghafte, unerträgliche Wesen, das einen immer in einem Meer von Namen, Ortschaften, Episoden, Exkursen herumwirft, nicht so streng tadeln, wenn das Buch nur auch ein einziges Mittel bieten würde, um die Orientierung über seinen Inhalt auch nur im geringsten zu erleichtern. Die Einteilung »Eingang, Aufgang, Untergang« ist alles, was in dieser Hinsicht die Arbeit bietet; alle weiteren Unterabteilungen mit besonderen Unterschriften fehlen; kein Eigenname ist zum Unterschied vom sonstigen Text gesperrt gedruckt, so daß man, wenn man früher schon gelesene Namen, die sich wiederholen, aufsuchen will, die größte Mühe hat, sie wiederzufinden, wenn man nicht vorher beim Lesen sich die Namen und ihren Fundort notiert hat. Ich hätte dem Verfasser die zweite Hälfte seines Vorworts, die ganz unnötig ist, seine dogmatischen Expektorationen, seine Exkurse, einen großen Teil seiner Refranas, den Beginn des Buches mit Geibels Zigeunerknabenlied und

noch sehr viele andere Dinge mit Vergnügen geschenkt, wenn er uns dafür ein ordentliches ausführliches Inhaltsverzeichnis und insbesondere ein Namenregister gegeben hätte, — um uns in diesem Wirrsal zurecht zu finden. Aber wo der Leser auf der zweiten Seite des letzten Blattes, dessen erste Seite noch ganz vom Text bedruckt ist, ein Inhaltsverzeichnis erwartet, hat die Verlagshandlung in nicht streng genug zu rügender technischer Unart diese letzte Seite mit einer Empfehlung ihre Verlagswerke ausgestattet!

Das Buch ist eine durchaus misglückte Arbeit, bei der es unendlich zu bedauern ist, daß der äußerst interessante Stoff, den der Verfasser ganz genau kennt, auf eine solche unliebsame Weise verzettelt und zerrissen ist, daß weder Verfasser noch Verleger auch nur die geringste Mühe sich gegeben haben, etwas zur Orientierung zu bieten. Soll das Werk seine Wirkung thun, so muß es gänzlich umgearbeitet werden. In der vorliegenden Form ist das Buch als Ganzes durchaus unbrauchbar, wenn auch die einzelnen Partieen vortrefflich sind. Aber wer will sie finden ohne Wegzeiger in diesem Gestrüpp? — Im Fall einer Neuarbeitung muß aber eine solch bodenlose Unordnung, wie auf S. 233, wo zwei Zeilen (10 v. u. bis 8) an ganz falscher Stelle stehn, während sie nach Z. 17 v. o. gehören, unterbleiben, darf die Chronologie nicht so vernachlässigt werden, wie jetzt, muß auch das Todesjahr Reinas S. 156 (nicht 1585, sondern 15. März 1594) richtig angegeben werden; dann dürfen auch nicht mehr, um an Kleineres zu denken, Sprachfehler wie S. 74 (»lebte asketischer wie viele Mönche« statt als) und S. 197 (»mehr todt wie lebend«) vorkommen, überhaupt auch die Sprache in mancher Hinsicht gefeilter werden.

Endlich finde ich einige Hauptfragen gar nicht erörtert: Sind denn die spanischen Protestanten nur und ausschließlich Anhänger Luthers? Hat denn die reformierte Anschauung, hat Calvin gar nicht eingewirkt? Und doch liegt seine Einwirkung durch Vermittlung von Italien, Frankreich, der Niederlande so nah! Und doch lehrt Juan de Valdes nicht die lutherische Abendmahlslehre S. 97 und doch wird der Flüchtling aus San Isidro Cipriano de Valera als Calvinist bezeichnet (S. 159). Wäre er etwa in San Isidro in Sevilla zuerst Lutheraner gewesen und nach seiner Flucht Calvinist geworden? Unglaublich! Der lutherische Konfessionalismus des Verf.s hat hier offenbar auf die Untersuchung der Entstehung des spanischen Protestantismus und auf seine richtige Beurteilung hemmend eingewirkt. Die Frage, wie der Protestantismus nach Spanien gelangt ist, muß noch genauer untersucht werden. Es genügt nicht daran, das Dasein und die Entwickelung desselben zu kennen, son-

dern genauer seinen dogmatischen Charakter ins Auge zu fassen und, wenn es an anderen direkten Quellen fehlen sollte, von hier aus auf seinen Ursprung zurückzuschließen.

Ich kann nicht schließen, ohne nochmals mein Bedauern darüber auszudrücken, daß ein Gelehrter wie Wilkens, der so gründlich in der Kirchengeschichte, im Verständnis von Land und Leuten Spaniens zu Hause ist, eine so ungenügende, ihren Zweck, Kenntnis des spanischen Protestantismus in weiteren Kreisen zu verbreiten, so schlecht erfüllende Arbeit geliefert hat. Und dennoch kann und muß ich ihm von Herzen danken, weil man eben doch aus der Darstellung heraus überall den Mann kennen lernt, der seines Stoffes mächtig ist, der einen gründlich zu belehren im Stande ist und es noch mehr, ja vortrefflich thun würde, wenn er bei seiner Arbeit auf den Leser durch Einhaltung einer fließenden, den Stoff klar ordnenden, die Subjektivität zurückhaltenden Darstellung die dem Leser gebührende Rücksicht genommen haben würde.

Weilimdorf b. Stuttgart. August Baur.

Grube, Dr. Karl, Des Augustiner Propstes Johannes Busch chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. [Auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der historischen Commission der Provinz Sachsen. Neunzehnter Band]. Halle, Druck und Verlag von Otto Hendel. 1886. XXXXVIII u. 826 S. 8°. Preis 16 Mk.

Nach der Vorrede des Herausgebers ist schon im Jahre 1881 die Bearbeitung von Buschs Buch über die Klosterreform für die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen geplant und gefertigt worden. Es sollte mit der Veröffentlichung aber gewartet werden bis eine in Holland angekündigte Ausgabe des Chronicon Windeshemense desselben Verfassers erschienen sei. Letztere kam wegen Mangel an Subskribenten nicht zu Stande und so entschloß sich die historische Kommission der genannten Provinz beide Werke herauszugeben, um so einem längst empfundenen Bedürfnisse wissenschaftlicher Geschichtsforschung abzuhelfen.

Wie wichtig diese Arbeiten Buschs für die Geschichte des ausgehenden Mittelalters sind, haben alle diejenigen Forscher gewußt, welche sich die in Deutschland höchst seltene holländische Ausgabe von Rosweyde (Chronicon canonicorum regularium ordinis sancti

Augustini capituli Windesheimensis auctore Johanne Buschio canonico regulari. Accedit chronicon montis sanctae Agnetis auctore Thoma a Kempis canonico regulari, nunc primum in lucem edita una cum vindiciis Kempensibus per Heribertum Rosweyde soc. Jesu pro libro de imitatione Christi. Antwerpiae apud Petrum et Johannem Belleros anno MDCXXI, 8°.) zu verschaffen gewußt, oder welche die von Leibniz in seinem Braunschweigischen Quellenwerk: Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomi III benutzt haben. Die von Leibniz hier gegebenen Auszüge bieten, wie der Herausgeber der vorliegenden Bearbeitung mit Recht betont, »den Text aus drei Handschriften zusammengestückelt, welche noch dazu eine verschiedene Textrecension hatten«. Um so dringender mußte der Wunsch sein, diese so reichhaltigen Geschichtsquellen in einer den gegenwärtigen Ansprüchen wissenschaftlicher Kritik entsprechenden handlichen Ausgabe zu besitzen.

Es ist das rühmliche Verdienst der historischen Kommission der Provinz Sachsen, welcher wir schon die Herausgabe von achtzehn Bänden wichtiger Quellen verdanken, auch diese für die Provinz Sachsen und Umgegend, ja ganz allgemein höchst bedeutsamen Quellenwerke des Johannes Busch der historischen Forschung in neuer Bearbeitung dargeboten zu haben.

Als Herausgeber hätte wohl kein besserer Kenner dieser Schriften und der Zeitverhältnisse gewonnen werden können als Dr. Karl Grube, ein gelehrter, kenntnisreicher und litterarisch thätiger katholischer Pfarrer, welcher, abgesehen von einzelnen Abhandlungen in Zeitschriften, durch seine zwei hier einschlagenden Schriften über das Leben des Johannes Busch, ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts (Freiburg i. Br. 1881), und über Gerhard Groot und seine Stiftungen (Köln 1880) seine diese Quellen betreffenden eingehenden und gelehrten Studien bezeugt hat. Er wurde deshalb auch durch v. Giesebrecht in München nicht bloß angeregt und an die historische Kommission empfohlen, sondern in seiner Arbeit auch, wie der Herausgeber im Vorwort bekennt, bei der schwierigen Herbeischaffung der Handschriften unterstützt, ebenso wie er den Professoren Dümmler und Schum in Halle sich für ihr seiner Arbeit zugewandtes Interesse dankbar ausspricht.

In einer Einleitung (V—XXXXVIII) bespricht der Herausgeber die Reformbestrebungen des ausgehenden Mittelalters, das Kloster Windesheim, seine Geschichte und Regel, meist nach den Mitteilungen darüber und Buschs Schriften, darnach die Kongregation von Windesheim und dann das Leben des Johannes Busch und unter Nr. 5 und 6 (die Zählung ist hier zu verbessern) die Schriften des-

selben. In den ersten vier Kapiteln konnte der Verf. das ausgezeichnete holländische Werk: Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, door Dr. J. G. R. Acquoy, uitgegeven door het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, Utrecht 1875—1880, 3 Teile, benutzen, an einzelnen Stellen auch durch seine Forschungen ergänzen und berichtigen. In den beiden letzten Kapiteln spricht er von den Handschriften, welche von ihm benutzt worden sind. Seine Bearbeitung umfaßt:

I. Chronicon Windeshemense und zwar

A. liber de viris illustribus,

B. liber de origine devotionis modernae und

II. Liber de reformatione monasteriorum;

und da er auch den von Busch aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzten Brief des Windesheimer Prior Joh. Vos de passione, das tägliche Andachtsbuch der Kongregation, mit aufgenommen hat (p. 263 ff.), so liegt nunmehr das ganze, schon von Rosweyde edierte Werk in neuer Ausgabe vor.

Ueber die Grundsätze bei der Herausgabe und Bearbeitung gibt der Herausgeber keine weitere Rechenschaft; er spricht nur über die zu Grunde gelegten und verglichenen Handschriften.

Von den beiden Teilen des Chronicon wurde das erste Buch bald nach 1456 verfaßt, gewissermaßen ein Vorläufer für die eigentliche Chronik, welche er 1464 vollendete. Beide mit der übersetzten epistola de passione liegen in einer jetzt auf der königlichen Bibliothek im Haag aufbewahrten Handschrift vor, welche datiert ist: *scriptum per Johannem Gherardyn. anno domini MCCCLXVI.* Es ist die älteste Handschrift, unmittelbar nach Vollendung beider Schriften Buschs abgeschrieben, und ist der vorliegenden Bearbeitung zu Grunde gelegt. Sie ist schön und markig, sehr korrekt, mit sehr schwarzer Tinte, zu Anfang kleiner, später etwas größer geschrieben. Ueber sie ist, was dem Herausgeber entgangen zu sein scheint, von Clarisse, dem um das Leben Gerhard Groots so verdienten Forscher, in dem von ihm herausgegebenen Archiv VIII. 358 ff. gehandelt; nach seinem für die Beurteilung von Handschriften maßgebenden Urteil ist sie von drei bis vier Abschreibern geschrieben.

Diese und die folgenden fünf aufgeführten und verglichenen Handschriften bieten keine Differenz von Belang. Rosweyde hat keine derselben benutzt. Anders verhält es sich dagegen mit einem cod. N., vom Jahre 1493, welchen Becker in der niederländischen Zeitschrift: de Katholiek, 1885 beschrieben hat, und welcher eine »verschillende Redactien« des Windesheimer Chroniktextes enthält, und

sofern er mit cap. 35 schließt, auch eine andere Kapiteleinteilung von c. 12 an befolgt; außerdem fehlen im Text an verschiedenen Stellen einige Zusätze. Es ist der erste Entwurf, welchen Busch noch in Windesheim selbst 1456 anfertigte, und den er später auf der Sulte 1464 vervollständigte. Auch für den Teil: de viris illustribus bietet diese Handschrift die erste Abfassung, die aber von der späteren jüngeren nicht viel Verschiedenheiten enthält.

Außerdem hat Grube noch eine achte Handschrift von der Bibliothek in Kiel, freilich erst nach geschehenem Neudruck, kennen gelernt, die nur an wenigen Stellen bessere Lesarten enthält. Sie ist daher für die Ausgabe in den Varianten nicht berücksichtigt.

Dem Herausgeber unbekannt geblieben sind vier Handschriften, welche diesen Teil des Chronicon betreffen; es sind drei in der Stadtbibliothek zu Trier befindliche Handschriften von De viris illustribus (von mir schon in Herzogs Realencyklopädie, zweite Ausgabe, XV. S. 608 in meinem Artikel über Thomas a Kempis erwähnt), unter den Katalognummern der Handschriften: 1215, 1216, 1217.

Die erstere ist nach der Angabe des Schreibers 1478 von Johannes Pylter, Presbyter zu Sydenhusen bei Paderborn, geschrieben für die Brüder in Everhartsklause bei Trier (einem Augustinerchorherrnstift, bei Busch erwähnt p. 369 und 490), nach einer Handschrift, welche Theodor Trebbe de Lippia, librarius des Kloster Bodeken geliehen hatte. Pylter nennt sich am Rande an mehreren Stellen einen jüngeren Zeitgenossen des Arnold Hüls, der Prior in Bodeken war und öfter Schulvisitationen in Loder, dem Castell, (*in tali castello Loder*) [1]), dem Geburtsort Heinrichs Löder, beiwohnte; beide Männer werden sehr oft in Buschs Schriften erwähnt. Die Handschrift, in 4°, in zwei Kolumnen auf starkem Papier, enthält [2]) auf 100 Blättern weiter keine andern Schriften als den Text der Schrift nebst dem von Busch übersetzten Brief von Vos de passione; sie ist schnell, wenn auch lesbar in Kurrentschrift mit den herkömmlichen Abkürzungen geschrieben und rubriciert. Die darin vorliegende Recension ist die spätere vollständige. Am Schluß findet sich folgende Unterschrift: *Explicit hic jam iste devotus liber de illustribus viris ordinis regularium canonicorum per manus johannis pylter scriptus in honorem beatissimae virginis mariae gloriosae et pro*

1) Zu vergl. bei Busch p. 195.

2) Abgesehen von dem Schlußkapitel de laude et praesagio nominis monasterii in Windesim.



utilitate fratrum suorum monasterii in Everhartscluse Treverensis dioecesis — anno Domini 1478.

Die zweite Handschrift (Nr. 1216) ist undatiert und enthält in ihrer ersten Hälfte in zwei Kolumnen in starken und großen gothischen Buchstaben geschrieben, ebenfalls rubriciert, den vollständigen Text des genannten Buches. Auf dem Vorsatzblatt steht: *liber fratrum canonicorum conventus Cluse Eberhardine et domus gloriosissime deipare virginis Marie prope Vitellium Treverensis diocesis.*

Die dritte Abschrift, ebenfalls undatiert, und ähnlich schön geschrieben, wie die vorige, bezeugt sich als eine Abschrift der ersten Handschrift durch die ebenfalls mit abgeschriebene Unterschrift derselben, daß Pylter der Abschreiber sei; diese Unterschrift hat die vorige nicht. Sie gehörte nach der alten Inschrift: *liber fratrum monasterii beatae Mariae in insula prope valindes ordinis canonicorum regularium treverensis dyocesis.* Sie enthält, wie Nr. 2, noch andere gleichfalls undatierte Abschriften anderer Werke. Beide Handschriften scheinen aus der ersten gemacht zu sein; die dritte ist es sicherlich. Der Text stimmt durchweg überein.

Ich habe die hauptsächlichsten Varianten in der Grubeschen Ausgabe verglichen und bemerke aus diesen drei trierschen Texten Folgendes. S. 3 bieten sie gleichfalls *semiverbie*, nicht *semivere.* S. 7 nach dem Register noch den Zusatz: *Explicit prologus cum registro et tabula.* — S. 8 in der Ueberschrift nicht *de viris illustribus patrum*, sondern *liber de gestis praeclaris illustrium virorum patrum.* Abgesehen von Wortumstellungen, wie gleich zu Anfang *viri gloriosi veri* statt *vere gloriosi viri*, haben sie S. 12 den Zusatz *ex voto*; S. 22 die unter *b* gegebenen Varianten. S. 25 Z. 3 von unten statt *igitur* bieten sie *enim.* S. 39 *praenominati*, S. 31 ebenfalls den unter *i* angegebenen sinnlosen Zusatz; S. 33a *purgativa*; S. 37b wie cod. D, mit dem unsere Handschriften vielfach stimmen. An der wichtigen Stelle S. 52. 1 haben sie den vorliegenden Text. S. 58b statt *tractatulos* lesen sie *libros.*

Was ganz besonders bedeutsam ist, so bieten alle drei triersche Handschriften S. 58 die so viel behandelte Stelle über Thomas de Kempis und das Zeugnis von Busch für die Abfassung von *qui sequitur me* durch denselben — ohne alle Korrektur oder Verdächtigung.

Am Schluß von cap. 21 ist das *epythaphium*; die erste Handschrift hat: *Epithaphium*, ebenso die zweite; dagegen die dritte: *Epythaphium.* In demselben haben sie alle die Lesart *clarus.* Am Schluß läßt die dritte *amen* weg; dagegen hat die erste noch den

Zusatz nach dem *amen: In goddes namen amen.* Ebenso bieten sie S. 61 und sonst: *gignasia*; ebendaselbst die Variante unter c. S. 70 f. zu den angegebenen Varianten findet sich hier: *nolite talibus rebus cor meum pregnavare.* S. 71. b. *Marcillus.* S. 72 Z. 1 von unten *elevatus* statt *sublevatus.* S. 81 am Schluß von Kap. 29 ein *Amen.* S. 89 a: *Keynkamp de Lochem.* S. 90. 1. ebenso; Z. 6 v. u. hinter *mon.* noch *novum.* S. 91. a. ebenso; S. 97. c. *Bommel*; S. 114 wie c und i; S. 115 wie c., S. 118 wie b; S. 124 a steht der Titel von derselben Hand an dieser Stelle; S. 133 wie a und b. S. 144 hat die älteste Handschrift: *allipole*, die zweite: *ali*^{n}*qlit*, die dritte: *allepole*; sie bieten daher auch nichts zur Aufhellung dieser — vielleicht — korrumpierten Stelle. S. 146 für das in allen Handschriften fehlende *gerunt* haben die Trierschen *habent* vor *abscondita.* Aus der von Clarisse verglichenen Utrechter Handschrift zu dem Briefe Groots S. 149 führen wir noch an: S. 150 Z. 9 v. o.: die Vermutung von Clarisse *specie.* Z. 20 statt *perdurantibus* hat die Hdschr. *perseverantibus* und später *du* übergeschrieben; S. 152 Z. 22 v. o. *abeunti* statt *habenti*: S. 153 wie a.; S. 158 wie c.; S. 165 Z. 4 v. o. fehlt *de Loeder*; S. 172 a ebenfalls *devotos*; S. 175 a. *adversitantes*; S. 176 a. wie T. S. 187 Z. 4 v. o. *exortum*; S. 205 Z. 11 v. o. *Zobben*; S. 206 b. Die Worte stehn in allen trierschen Handschr. S. 220 ist die von der katholischen Lehre abweichende Stelle ebenso in Tr. 1 u. 3, nur statt *per* lesen sie *in*; in 2 fehlt *in* vor *esse.* Die Schlußbemerkung S. 226 lautet in unseren Handschriften: *in secula seculorum. Tu autem Domine miserere nobis. Deo gracias Amen.*

Wenig erheblicher sind die Varianten in der Uebersetzung von des Prior Johannes Vos epistola de vita et passione Christi (S. 226 ff.).

Hier finden wir in den Trierschen Handschriften gleich zu Anfang nicht bloß die Wortstellung verändert *ante cordis tui oculos*, sondern es fehlen die drei Zeilen von *in sancta cruce* an bis *in vera penitencia*, so daß gelesen wird: *perseveraverunt in vera penitencie et castigatione naturae.* Mit Uebergehung der geänderten Wortstellung (z. B. S. 227 *Nunc multi —, templum in se preparaverunt —, si nos met ipsos* — S. 228: *frater karissime.* S. 229: *attente petendo*) erwähnen wir noch S. 228 d. den Zusatz von *ipsis* vor *defuerit*; ebenso Z. 8 v. u. *pius* vor *dominus*; Z. 3 v. u.: *tempore* statt *opere*; S. 229 *intromittas* statt *intermittas, deponas* statt *seponas*; S. 230 Z. 8 v. o. *conversione* für *convercione*, (Druckfehler?). S. 231 unten: *fuerat*, S. 233 b. ebenfalls *ea*; bei c. hat der erste cod. *amaissime propter te in ea*, die beiden anderen aber deutlich *amarissime*, aber auch in der abweichenden Wortstellung; S. 235 b. die Textlesart. S. 237 a

ebenso; S. 240 a wie im Text; S. 241 a, wie der Text, b. wie die Varianten. S. 242 a wie der Text, b. *eas posuisses*; S. 243 a wie D; b wie die Varianten, ohne *id.* c. Die Schlußformel lautet: *Quod tibi omnipotens deus gloriosus in aeternum concedat. Amen.* S. 244 ist der Schluß der ältesten Hdschr. *tu autem Domine miserere nobis*; die zweite hat *laus deo immortali*, die dritte nur: *tu autem domine.*

Von S. 245 folgt der zweite Teil des chronicon, nämlich liber de origine devotionis modernae, welches der Herausgeber nach denselben Handschriften bearbeitet hat.

Auch für diesen Teil habe ich eine dem Verf. unbekannt gebliebene Handschrift verglichen. Sie befindet sich gegenwärtig auf der königlichen Bibliothek zu Berlin Ms. lat. quart. 355; ursprünglich wie auf dem Titelblatt mit dem Inhaltsverzeichnis angegeben ist, dem auch in Buschs Schriften viel erwähnten und nach Windsheimer Regel reformierten Augustinerchorherrnstift zu Hamersleben westlich von Halberstadt gehörig. Es ist eine Papierhandschrift und enthält eine große Anzahl kleiner wertvoller Stücke; das erste ist unsere Schrift; die Abschrift ist von sechs bis sieben verschiedenen Schreibern geschrieben, rubriciert und sorgfältig korrigiert. Sie ist undatiert; aber aus den bei einigen folgenden Stücken angegebenen Jahreszahlen ließe sich auf die Zeit vor 1484 schließen. Leider sind einige der 74 Blätter teils ganz, teils stückweise herausgerissen.

Aus meiner Vergleichung führe ich folgende wesentlichere Varianten im folgenden an: In der Ueberschrift *incipit prologus* fehlt hinter *Windesem* der Zusatz: *ordinis canonicorum regularium*, und hernach steht *dilatatione* statt *consummacione.* Am Schluß (S. 247) steht in Buchstaben *sexagesimo tercio*, und dann von anderer, aber sehr alter Hand: *explicit prologus Johannis Busch, quondam propositi novi operis Hallensis ephorus in Zulta.*

Nach dem Inhalts- und Kapitelverzeichnis folgt die Ueberschrift. Sie weicht in der Handschrift ab, indem sie *conversacionis* statt *devocionis* liest; und am Schluß: *dyocesis ac aliis compendentibus et inde consecutis.*

Textabweichungen sind sehr gering, meist in Schreibung der Namen. So liest sie deutlich *Gerhardus*, auf S. 252 die Namen Z. 7 und 6 v. u. fast stets mit cod. A. übereinstimmend. S. 255 a fehlt *et*; S. 257 b ist *prima* mit roter Dinte hinzugefügt; S. 259 d ebenfalls *debet*; S. 262 a steht *tunc* im Text; c fehlt *non* nicht. Sehr bedeutsam ist, daß das S. 265 enthaltene Zeugnis des Magister Wilhelmus in unserem Codex fehlt. S. 266 stimmt die Schreibung der

Namen mit cod. A; S. 269 b. fehlt *prope Horn*, aber es steht noch *virginis*. S. 274 Z. 9 v. o. *refugii primo a deo sis fundata*. Der Zusatz *a* fehlt nicht. S. 279 *Emsteyn*, bei e. steht ursprünglich *contegerunt*, und darüber ein *x* geschrieben; S. 282 fehlt in der Ueberschrift *animi*. S. 284 a steht statt *decimo* deutlich geschrieben *sexto*. S. 291 b. ebenfalls *priorem*; S. 292 *consueta primum sibi ut assolet promissa*; S. 299 c. *Kalkar*; S. 303 b. *Xantis*; S. 304 a. steht deutlich *extra.* mit nachfolgendem Punkte, also wegen des Punktes Abkürzung von *extravag.*, ebenso wie S. 305 b; S. 308 c. fehlt; S. 309 c. das zweite *e* durch Korrektur; S. 312 *Bethlehem prope Dotinghem*. b. *aggregaverunt*. S. 319 a. *signum*. In der Ueberschrift von c. 29 steht noch *laycorum novorum*; S. 324 a *Vustinch*; S. 326 c wie die Varianten; S. 331 a *imitemini* und *qui* hinter *Abraham* erst hinter *audiens*; S. 338 Z. 5. v. o. *cruce sua argentea*, 339 b *videnscque*; S. 343 der Brief im Text nebst dem einleitenden Satz; S. 348 in der Ueberschrift zu Cap. XXXIX wird gelesen *Leydorp*; S. 350 a hat die Handschrift deutlich *sequentem*; S. 351 Mitte bis 355 gegen Ende fehlen in der Handschrift; ebenso S. 358—362 oben; S. 364 c. fehlt gleichfalls der Zusatz; S. 371 Z. 1 v. o. *petentibus* statt *desiderantibus*, die daselbst unter b. c. d. e angeführten Zusätze fehlen sämtlich; S. 372 in der Ueberschrift zu cap. XLVII fehlt *deo*.

Inzwischen hat auch Victor Becker, der durch seine energische Verteidigung des Thomas a Kempis als Verfasser der Imitatio bekannte Jesuit, zu seiner aus dem Kloster Nymwegen stammenden und besprochenen Handschrift (vergl. bei Grube S. XXXVIII Nr. 7 und die in den Anmerkungen genannte Abhandlung), welche Grube nicht verglichen hat, sondern nur aus Beckers Vergleichung verwertet, noch eine neue Handschrift zu Antwerpen aufgefunden. Sie gehörte dem Kloster St. Martin zu Löwen, enthält die drei Bücher de viris illustribus, epistola de vita et passione Domini und de origino modernae devotionis. Sie war der Pariser Kommission zur Handschriftenuntersuchung wegen der von Busch herrührenden Thomasstelle 1681 in Paris und vorher schon von Rosweyde bei seiner Ausgabe benutzt, wie dessen vindiciae Kemp. c. 6 zeigen. Ohne Angabe der Zeit der Abschrift wie des Schreibers. Sie stimmt überein mit der in Brüssel befindlichen aus Rubea Vallis (Rookloster), und lag wohl dieser zu Grunde. Ihr Text ist der in den meisten Handschriften vorhandene der späteren Redaktion. Ueber diese und vor allem über die im Text vielfach abweichende Nymweger mit der früheren Redaktion handelt Becker in einer soeben erschienenen neuen Abhandlung in den Bijdragen en Mededeelingen van het histo-

risch Genootschap, te Utrecht; tiende deel (1887), wo er nach kurzer Einleitung S. 376—445 eine Textvergleichung gibt.

Der Herausgeber unseres Werkes konnte leider diese Abhandlung nicht mehr benutzen. Es wäre aber, da er das Vorhandensein dieser Handschrift mit ihrem seltenen Text durch Becker kannte, doch wohl angezeigt, ja notwendig gewesen, diese Handschrift selbst einzusehen. Vielleicht daß der Verf. sich dazu entschlösse, noch einen kurzen Nachtrag zu seiner Ausgabe, welcher derselben angefügt und für die, welche schon im Besitze seines Werkes sind, nachgeliefert werden könnte, zu bearbeiten. Aus Beckers Untersuchungen ergibt sich jetzt auch, daß dessen Widerspruch (a. a. O. S. 388) gegen das früher von Grube festgestellte Geburtsjahr Buschs im Jahre 1400 hinfällig ist, da auch Grube schon in der Einleitung nach genauer Rechnung das Jahr 1399 festhält.

Nur auf einige Punkte der von uns verglichenen Handschriften mit der Beckers sei hier noch hingewiesen, woraus die Wichtigkeit einer solchen gewünschten Kollation erhellen wird.

So fehlt Kap. 5 der Brief des Mag. Wilhelm von Salvarvilla, ebenso wie in dem von uns verglichenen Homerslebener Codex. Ebenso fehlt Kap. 7 *prope Horn*. Kap. 11 gibt eine völlig abweichende Einschaltung, so daß dadurch ein Kapitel mehr entsteht; ebenso ist in K. 16 (= 17 des Nymweg c.) eine größere Einschaltung. Kap. 19 führt den Titel: *de certis agris hortis et pratis monasterii in Windesem sui tempore acquisitis, et de officii prioratus sui resignatione* und bringt eine weitere Ausführung zu dem letzten Abschnitt von Kap. 17 unserer Ausgabe. Erst in Kap. 20 folgt mit anderer Ueberschrift: *de electione fratris Johannis Vos de Huesden in secundum priorum monasterii in Windesem et de ejus confirmatione* der Text des Kap. XVIII von den Worten: *anno igitur*. In Kap. 29 bietet die Handschrift eine Einschaltung: *de libris quos patres nostri pro divinis et libraria conscripserunt*. Kap. 30 unserer Ausgabe ist nur ein Auszug aus den ausführlicheren Kapiteln 33 und 34 der Nymweger Handschrift. Ebenso haben wir von Kap. 36 bis 40 der neuen Handschrift nur einen kurzen Auszug in unserem Text Kap. 35. Dagegen fehlt der ganze folgende Teil unseres Textes Kap. 36—47.

Weniger, aber doch nicht unwichtige Abweichungen bietet die Handschrift in dem anderen Teil de viris illustribus. So hat sie im Prolog statt *septuaginta sex* nur *septuaginta*; sie gibt also einen Text des von Busch geschriebenen Werkes in der sechs Jahr früher gemachten Ausarbeitung: ebenso sind in Kap. 15 und 16 die Zeitangaben entsprechend anders. In Kap. 21 lautet die berühmte

Stelle über Thomas: *quorum unus vir vitae probatae*, — also ohne Nennung des Namens und ohne den Zusatz über seine Schriften und seine Imitatio. Nur am Rande findet sich geschrieben von später Hand: *frater Thomas*. In Kap. 34 ist im ersten Abschnitt eine ausführliche Beschreibung seiner Krankheit. Aus den folgenden Kapiteln ist besonders wichtig die in K. 50, wo der Text wie schon Prof. Aequoy anerkannt, in sachlicher Hinsicht eine Lücke bietet. Diese wird durch die Nymweger Handschrift in erwünschter Weise ergänzt. Leider sagt uns Becker nicht, wie zu Anfang des Kap. die Lesart seiner Handschrift bei dem unerklärlichen lat. vielleicht verderbten Ausdruck *alimpole* ist. Kap. 51 weicht durchweg ab; es ist, wie die Ueberschrift sagt, ein Zusatz von anderer Hand, ebenso bringt K. 53 einen längeren Zusatz; desgleichen das wichtige Kap. 68 über Joh. Celes Studien in Prag. —

Es wird aus diesen Andeutungen zur Genüge erhellen, daß unser Wunsch nicht unberechtigt ist.

Kehren wir zu unserem Neudruck zurück, so gibt der Herausgeber den Text nach den Handschriften in der darin vorliegenden Schreibweise (z. B. Karissime — devocionis — sepe — moderne), nur mit Zusatz oder Aenderung der Interpunktionen; daher der Text auch wohl verbesserungsfähig sein dürfte, z. B. S. 326, wo statt *adonavit* zu lesen ist *adunavit* oder *adornavit*.

Eine dreifache Reihe von Bemerkungen schließen sich dem Texte an. 1) Am Außenrande finden sich bemerkt die Seiten der zu Grunde gelegten Haager Handschrift von 1466; sodann die Angabe der im Text citierten Stellen der heiligen Schrift, und die im Text angegebenen oder angedeuteten Jahreszahlen. 2) Unter dem Texte sind die abweichenden Lesarten der von ihm verglichenen Handschriften verzeichnet und von diesen getrennt; 3) eine reichhaltige Fülle von allerlei sachlichen Bemerkungen litterarischer, sprachlicher, historischer, chronologischer Art, Verweise auf ähnliche oder entlehnte Stellen, auch wohl Erklärungen seltener Worte oder schwererer Stellen, besonders zahlreich in der ersten Hälfte des Buchs.

Endlich folgen am Schluß drei sehr brauchbare Register: 1) über die erwähnten Personen, 2) über die genannten Orte, zugleich mit Erwähnung der zu ihnen in Beziehung stehenden Personen (Bischöfe, Prioren u. a.), 3) ein Sachregister.

Es ist vom kundigen Verf. ein unverkennbarer Fleiß auf die Ausstattung des Werkes verwendet; Umsicht und Sachkenntnis treten überall bemerkenswert entgegen. Wenn wir uns nichts desto

weniger auch schon nach dem kurzen Gebrauch des Buches bei unseren Arbeiten einige Bemerkungen gestatten, so soll dies dem Verf. nur unser lebhaftes Interesse an seiner Arbeit bekunden. Diese Bemerkungen betreffen

1) die äußere Anordnung des Druckes. Hier hätten wir es für praktisch gehalten, wenn auf der jedesmaligen linken Blattseite die Ueberschrift »Geschichtsquellen der Prov. Sachsen« weggefallen wäre, oder wenn dies, da die historische Kommission der Provinz wesentlich die Herausgabe unternommen hat, so vorgeschrieben war, daß bei den Ueberschriften auf der rechten Seite eine andere Fassung gewählt wäre. Es fehlt hier Angabe der betreffenden Kapitel, resp. des betreffenden Buches; ebenso hätte, da das Chronicon zwei Schriften enthält, daneben noch die Bezeichnung stehn müssen, welches Buches Text, ob de origine deovotionis modernae oder de viris illustribus darunter steht. Jetzt wird das Nachschlagen ungemein erschwert.

2) Das Maß dessen, was in den erläuternden Anmerkungen gegeben wird, dürfte sich sehr schwer bestimmen lassen. Der belesene und geschichtskundige Verf. hätte hier wohl noch mehr bieten können; der Leser und Forscher noch mehr gewünscht und auch bedurft. So z. B. S. 76 über das fälschlich dem Augustin zugeschriebene speculum peccatorum und speculum monachorum, und ihren wirklichen Verfasser; S. 143, was unter *vestes fractilatae* zu verstehn. Ferner fehlt die Vergleichung S. 149 für den Brief Gerhards mit dem von Clarisse im Archief gegebenen Abdruck; auch hätten dessen Bemerkungen S. 257 beachtet werden sollen, zumal da, wo sie nicht durch des Herausgebers Bemerkungen ersetzt werden. Die Beziehung auf die *extravagante* a. a. O. ist unsicher; ebenso ist auf S. 257 *Tit. X* genannt, gemeint aber ist *Tit. XI* cap. 1. — Bei den Bemerkungen über Heinrich Ahuys, den Stifter der Brüder vom gemeinsamen Leben in Deutschland, bes. zu Münster, Köln, Wesel u. a. O. hätte auf des Rec. Abhandlung in Luthardts Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft und kirchliches Leben von 1882 verwiesen werden können. Besonders wichtig wäre die chronologische Feststellung der S. 606 erwähnten Reise Buschs zum colloquium nach Münster gewesen. Auch die eigentümliche Bemerkung S. 220 über das Ansehen der h. Schrift gegenüber des im Text gesagten hätte wohl eine weitere Ausführung bedurft.

Am meisten vermissen wir im Register. Zunächst hätte bei diesem für die Chronologie so wichtigen Werk am Schluß eine chronologische Uebersicht der einzelnen Daten des Buchs sowohl der direkt

angegebenen Daten als der vorausgesetzten gegeben werden müssen. Dies war sowohl für das so bewegte Leben von Busch ein besonderes Bedürfnis, als auch für die parallelen Berichte in den drei Büchern dringende Notwendigkeit. Dann fehlen im Sachregister Artikel wie z. B. *inspiratio* der Priester (S. 660), *colloquium monasteriense* (S. 666); im Ortsregister fehlt *Ahuys* a. m. St., *Colonia* S. 546, *Frisia* S. 669, *Lochem* S. 87, *Lemego* S. 549, *Lureman curia* S. 596, *Rostik* S. 673, *Swerin* ebendas., *Widenbach* 546 (neben Weidenbach); im Personenregister, unter *Busch* das Verzeichnis seiner erwähnten Schriften S. 396, 397; S. 802 ist nicht *Eggert*, sondern *Egbert* zu lesen; S. 808 ist *Reyner* in Windsheim, wo 107 fehlt, doch wohl identisch mit dem in Zwolle; daselbst fehlt *Stephan de Lochem* S. 87; bei *Ummen* fehlt S. 209. Ueberhaupt vermissen wir Konsequenz in der Aufstellung des Personenregisters, bald ist der Vorname maßgebend, bald der Ort der Herkunft, z. B. Heinrich von Ahuys hätte mit den vielen Heinrich unter diesen stehn sollen; statt dessen findet er sich unter *Ahuys*. Bei mehreren wird der Inhalt der betreffenden Stellen im Buch kurz angegeben, meist aber nur die Stellen selbst. Wünschenswert wäre im Register die Angabe der verschiedenen Les- und Schreibarten der Namen gewesen.

Ausstattung und Druck ist wie in den sonstigen Werken der historischen Kommission vorzüglich. Druckfehler haben wir gefunden: S. XVII, Z. 9 v. u., S. XXXVI Z. 2 v. o.: Wittenburg, und Z. 5 v. u., wo 5; S. XXXVII, Z. 4 v. o., wo in der Ueberschrift 6 stehn muß; S. XXXXVIII Z. 4 v. o.; S. 28, Z. 7 v. o.; S. 57 Z. 12 v. o.; S. 116 Z. 5 v. u.; S. 174 Z. 10 v. o. Grabon*em*; S. 274 ist das Datum am Rande nicht 1368, sondern 1386 zu lesen; S. 319 Z. 1 v. o. ist *a* statt *c* zu setzen; S. 547 Z. 12 v. o.; S. 667, Anm. 1 ist statt 564 zu lesen 562; S. 878 ist unter Münster zu lesen Ludolf, und fehlen die Namen der Prioren, wie Heinrich von Ahuys u. a., überhaupt die Erwähnung der Fraterherren daselbst.

Endlich müssen wir unser Bedauern aussprechen, daß der Herausgeber jenes bei Rosweyde vorhandene Glossar weggelassen hat. Allerdings war es so wie es dort ist nicht einfach wieder abzudrucken, aber es wäre doch ein leichtes gewesen, dasselbe in vervollständigter Weise wieder zu bieten. Es würde wesentlich die hohe Bedeutung des Werkes auch in sprachlicher Hinsicht haben erkennen lassen.

Alle Historiker, besonders aber die der Kirche werden dem Herausgeber, wie der historischen Kommission in Sachsen und dem Verleger aufrichtig zu Dank sich verpflichtet wissen, daß dieses so

wichtige Werk in so schöner Ausstattung der forschenden Wissenschaft dargeboten worden ist. Möchte auch unser Wunsch in Betreff eines Nachtrages, welcher ja höchstens einen bis zwei Druckbogen umfassen würde, von Seiten der Kommission wie des verdienstvollen Herausgebers Beachtung finden.

Rostock. D. Ludwig Schulze.

Henry, Victor, Précis de grammaire comparée du grec et du latin. Paris, Hachette 1888. 356 S. 8°.

In dieser vortrefflichen Schrift hat Henry gezeigt, wie man durch eine einfache und anspruchslose Darlegung Schülern und Studenten statt einer empirischen und verständnislosen Darstellung eine wissenschaftliche Erkenntnis der griechischen und lateinischen Sprache mitteilen kann. Dem guten Ruf der klassischen Studien und unserem Zwecke, die Schüler nicht nur mit Wörtern, sondern mit Thatsachen zu beschäftigen, entspricht es, daß dieselben über die sicheren Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen belehrt werden. Tiefere Einsicht in die Entwickelung und Bildung der Wörter und Formen trägt nicht nur zur leichteren Auffassung bei den Anfängern bei, sondern hellt in merkwürdiger Weise manche sogenannte Unregelmäßigkeit und Ausnahme auf, welche andererseits große Ansprüche an die Gedächtniskraft auf Kosten des Verstandes und Urteils macht.

Mit großer Gelehrsamkeit hat der Verfasser Material gesammelt und sich in genaue Kenntnis von allem in diesem Fache Vorhandenen gesetzt. Ueber alles, worüber man verschiedener Ansicht sein kann, hat er einfach seine Meinung geäußert; im Allgemeinen schließt er sich dem Urteil bewährter und anerkannter Forscher an, so daß das Buch ein ganz zuverlässiges Werk ist. Kann man ihm auch nicht überall beistimmen, so muß man doch anerkennen, daß er es immer verstanden hat, gute Gründe für seine Ansicht anzuführen. Uebrigens ist das Buch für die Schüler bestimmt, welchen nicht fragliche, sondern die sicheren Ergebnisse vorzulegen sind. Von diesem Standpunkte aus soll man Henrys Buch prüfen.

Im Vorworte hat der Verfasser erklärt, daß es ihm unpassend scheine, auf die Litteratur hinzuweisen. Wenn auch den Schülern ein genauer Nachweis der Quellen nicht von Nutzen ist, so muß man doch

sagen, daß er den Gymnasiallehrern zu gute kommen würde, hauptsächlich in den wichtigsten Fragen, und so würde es sich empfohlen haben, daß der Verfasser entweder wie Stolz und Brugmann in Müllers Handbuch, oder nach Gust. Meyers Beispiel am Anfang jedes Kapitels die Hauptquelle angegeben hätte. — In seinem Grundrisse hat der Verfasser die lateinische und griechische Sprache zusammengestellt, aber da er im Vorworte über die ehemalige Einheit (vgl. Revue critique 18 juin 1888 p. 498) dieser beiden Sprachen nichts entscheiden will, so kann ich den Grund einer solchen Verschmelzung nicht recht einsehen. Der Grund reicht doch nicht aus, daß die erwähnten Sprachen zusammen und in den Gymnasien von denselben Lehrern gelehrt werden. Wenn sie auch in vielen Punkten mit einander übereinstimmen, so darf man doch die tief gehenden Unterschiede zwischen ihnen nicht übersehen. Zwar ist es für die Schüler gut, die griechischen und lateinischen Formen, resp. Wörter zu vergleichen, es ist aber sehr unpraktisch, die beiden Sprachen im Unterricht vereinigen zu wollen, und dem Verfasser ist dies auch nicht gelungen. Umsonst bemüht er sich, den großen Schwierigkeiten, welche von dem entworfenen Plan herrühren, abzuhelfen. Da er nirgends die beiden Sprachen zusammen behandeln konnte, geriet er in die Notwendigkeit einzelne von den 300 Nummern, in welche das ganze Material geteilt ist, in Unterabteilungen zu zerlegen, und in den einen von diesen das Griechische, in den anderen das Lateinische zu erörtern. Ferner, da manchmal die beiden Sprachen sich nicht decken, mußte er mehrere Kapitel einfügen, um die verschiedenen Gesetze der einzelnen Sprachen darzustellen. So kommt es, daß das Buch wie zwei neben einander liegende Bücher aussieht.

Bei einer derartigen Einteilung und Behandlung des Stoffes wird es fast immer unvermeidbar sein, daß eine der beiden Sprachen auf Kosten der anderen an Bedeutung gewinnt, und für diejenigen, denen die früheren Schriften des Verf. bekannt sind, liegt die Vermutung nahe, daß er dem Griechischen den Vorzug gibt. In der That ist dem Lateinischen ein sehr geringer und durchaus ungenügender Raum gewährt, ja bisweilen ist es auf die Fußnoten beschränkt (S. 320 A. 3). Was aber das schlimmste dabei ist, die lateinischen Gesetze sind in einer so kurz gefaßten Weise vorgetragen, daß man sie, ohne sich den Vorwurf einer zu strengen Genauigkeit zuzuziehen, der Oberflächlichkeit und Unrichtigkeit anklagen könnte. Der Verf. sagt zum Beispiel (S. 65. 3. B): »die labialisierte Gutturalis *g* ist überall = lat. *gu̯*, aber diese Gruppe

wird zum lat. *v* im Anlaute und zu *g* im Inlaute vor Konsonanten«. Die Sache ist aber nicht so einfach. Die labialisierte Gutturalis oder südeuropäisches *gu̯* erscheint im Lateinischen im Anlaut gewöhnlich als *v* vor Vokalen und so vielleicht auch im Inlaute zwischen Vokalen; vor Konsonannten immer als *g*. Inlautendes *gu̯* nach *n* ist manchmal erhalten. Uebrigens ist das ganze Kapitel über die lateinischen Velaren unrichtig. »Die Velaren«, sagt Henry, »sind fähig einen labialen Nachklang zu entwickeln, der durch *v* vertreten werden kann und zwar durch ein viel weniger hörbares *v* als das oben erwähnte (Halbvokal). Im Griechischen und im Lateinischen ist diese Veränderung viel häufiger als die Bewahrung des reinen Gutturals«. Wie kann aber zunächst der Verf. wissen, daß dieser labiale Nachklang im Sonderleben der beiden Sprachen entwickelt wurde, und nicht vielmehr jede ihn von der Grundsprache ererbt hat? Und dann das folgende ist ganz falsch. Der labiale Nachklang muß sehr hörbar gewesen sein; denn da er in allen südeuropäischen Sprachen an gewissen Stellen über die Gutturalen die Oberhand erhielt, so ist zu schließen, daß *v* hörbarer als die Gutturalis selbst war. Es ist auch zu bedenken, daß er im Lateinischen zuweilen denselben Einfluß auf benachbarte Vokale, wie der Halbvokal *u̯* gehabt hat. Die Behauptung, daß die betreffende Veränderung viel häufiger ist als der reine Guttural, kann ich nur als Folge einer ungeschickten Ausdrucksweise erklären. Widerspricht sie doch den Thatsachen. Ich weiß nicht, ob der Verfasser die griechischen Velaren gezählt hat; im lateinischen aber gibt es nach Bersus Berechnung 105 labialisierte, dagegen 150 labiallose Gutturale.

Um noch deutlicher zu zeigen, wie schwierig die Lehre von den Gutturalen im Lateinischen ist und wie wenig der Verf. ihr gerecht geworden ist, erlaube ich mir auf einen schon berührten Punkt ausführlich einzugehn. Es ist wahrscheinlich, daß die südeuropäischen Sprachen die labialisierten Gutturalen nicht entwickelt, sondern von der europäischen (oder indogermanischen?) Grundsprache ererbt haben, und daß, wo die Labialisation in ihnen verschwunden ist, dies in Folge der einer jeden von ihnen eigentümlichen Gesetze geschah. Ein Beweis dafür im Lateinischen wird am leichtesten von der inlautenden media gutturalis *gu̯* aus ermittelt. Von Fröhde (Beitr. III, 15) und Bersu (die Guttur. S. 123 ff.) ist schon erwiesen, daß vorkonsonantisches *gu̯* in *g* verändert ist. Ich werde deshalb hier nur die nachkonsonantische media gutturalis beleuchten. Dieselbe kommt nur nach *n* vor [1]). Nun aber entsteht die Frage, woher kommt es, daß

1) Zu dem einzigen Worte, welches dem zu widersprechen scheint, nämlich *urgeo*, vgl. Corssen (Krit. Beitr. 68) und Bersu (a. a. O. S. 109), welche im

bald *ngu̯*, bald *ng* (z. B. *unguis languere* neben *stringere tangere*) sich findet?

Die Beantwortung dieser Frage wird sich ergeben, wenn wir den Ursprung dieser Nasale betrachten. Vor *g* ist die Nasalis entweder ursprünglich und stammhaft oder ein ehemaliges Suffix, welches vielleicht durch Metathesis vor den letzten Konsonant der Wurzel eingeschoben ist; wie *unda* von **udna*, *pando* von **padno* = **pat-no*. Im Lateinischen zeigt sich in 10 Wörtern oder Wortsippen die Gruppe *ng* ohne Labialisation. Eine genauere Betrachtung ergibt aber sofort, daß hier die Nasalis kein wurzelhaftes Element ist. 1°) *clangere*; gr. *κλάζω, ἔκλαγον, κέκληγα* neben *κλάγξω, ἔκλαγξα*, lit. *klegëti*, ksl. *klegota*, Geschrei. Nach Ficks Vermutung ist hiermit *clamare* zusammen zu stellen. Der suffixale Charakter des Nasals wird dadurch um so sicherer, denn *clamare* von **clagmare* (wie *stĭmulus* von **stigmulus*) verhält sich zu *clangere*, wie *contaminare* zu *tangere*. 2°) *frangere*; *fregi*, *fractum*, got. *brikan*. 3°) *lingere*; wir finden keinen Nasal in *ligurio*, got. *bilaigōn*, ahd. *lecchôn*, ksl. *lizati*, lit. *lëžiù*. 4°) *jungere*; *jugum*, skr. *yuj*, *yunákti*, gr. *ζεύγνυμι*. 5°) *pango*; *paciscor*, gr. *πήγνυμι*. Ist *pāças* mit Curtius (Grundz.[5] S. 267) hierher zu stellen, so handelt es sich in diesem Falle um eine Palatalis. 6°) *plango; plaga*, gr. *πλαγή*, got. **flōkan*, lit. *plakù*. Der Nasal in *ἐπλάγχθην* ist offenbar suffixal. 7°) *pingo*; *pictura*, gr. *ποικίλος*; ist hierher skrt. *piç*, ksl. *pĭstrŭ* zu ziehen? Vgl. Curtius a. a. O. S. 164. 8°) *stringere, strictum*. Im Griechischen ist die nasalierte Form durchgeführt: *στράγξ, στραγγεύω, στραγγάλη*. In den anderen Sprachen ist die Doppelform zu finden: lit. *strikti* und *stringu*, ahd. *stric* neben *strang*. Im Lateinischen ist wegen des Partic. *strictum* der suffixale Charakter des Nasals unbestreitbar. 9°) *tango, tagor, contagio*. 10°) In *tongere* liegt eine Schwierigkeit. Haben wir einen velaren oder einen palatalen Guttural? Vaničeks Kombination, lat. *tongere* = lit. *dingstù*, preuss. *podingai*, halte ich deshalb für unrichtig, weil die Entsprechung eines lit. *d* und lat. *t* unglaubhaft ist. — Weder *cingere* noch *clingere* kommt hier in Betracht, und zwar *cingere* (got. *hāhan*, ahd. *hangēn*, vgl. lat. *cancer*, *cectorium*) nicht wegen der Erweichung der ursprünglichen Tenuis zur Media. Was *clingere* betrifft, so ist die Etymologie unklar. Das altn. *hlekkr*, ags. *hlence*, ahd. *hlanca* gibt keinen Aufschluß über die Natur des Gutturals, und nach den Untersuchungen von Fortunatov über *l* ist es nicht mehr möglich mit Schade[2] 405 und Vaniček[2] 56 ksl. *kręgŭ* hiermit in Verbindung zu bringen.

Gegensatze zu Neue (Lat. Forml.) der Meinung sind, daß *urgeo* die richtige Orthographie ist.

Im Gegensatze zu diesen 10 Wortsippen, welche die Gruppe *ng* bieten, prüfen wir nun diejenigen, welche *ngu̯* enthalten. Hier ist die Nasalis ursprünglich und stammhaft. In allen den verwandten Sprachen ist sie zu finden, so daß es nicht möglich ist, sie als ein Suffix anzusehen. So kommen vor: 1°) *anguis anguilla*, ahd. *unc*, ferner ksl. *ąžь*, lit. *angìs*. 2°) *inguen* = gr. *ἀδήν*, ahd. *ancweiz*, altn. *økkvinn* = **enkvinn*, *økkr*, cf. F. de Saussure Mem. de l. Soc. Ling. VI p. 53. 3°) *languere*. Das Griechische bietet hier eine Doppelform, *λαγαρός* neben *λαγγεύω*. 4°) In *lingua* = **dingua*, got. *tuggō* ist die Labialisation durch ein suffixales *v* entstanden; diese ist aber durch den vorhergehenden Nasal bewahrt, an dessen Ursprünglichkeit man nicht zweifeln kann. 5°) *ninguere*; Fick setzt an eine Wurzel *snigh*, av. *snizh*, *snaēzhaiti* = *ninguit*, ahd. *snīwit*, got. *snaiws*. Im Lit. aber kommen *snigti* und *sningti* vor. Im Lateinischen hat Lucretius *ninguis* = *nives*. Die Uebereinstimmung des Lit. mit dem Lateinischen ist zu beachten. 6°) *sanguen*, skr. *asan-*, lett. *assi'ns*, mit Verlust des anlautenden *a* (cfr. skrt. *asṛj-*). 7°) *stinguere*. Hier findet sich auch eine Doppelform: *instigare*, skrt. *tḗjāmi*, got. *usstiggan*, ahd. *stingu*, neben got. *stiks*, ahd. *stachila*. 8°) *tinguere* und *tingere* sind von Neue angenommen; die letztere Form aber von Brambach vorgezogen. Ficks Vermutung, daß wir in diesem Guttural einen Palatal (= skrt. *tuç*) zu sehen haben, ist unhaltbar. 9°) *unguere*, *unguentum*, skr. *añj*; das gr. *ἀβρύνειν* gehört nicht dazu, dagegen prs. *auctan*, Butter, ahd. *anco*, Butter. 10°) *unguis*, gr. *ὄνυξ*, skrt. *nakhas*, got. *ganagljan*, lit. *nãgas*.

Wenn man nun diese zwei Reihen von Beispielen betrachtet, findet man in der letzten (abgesehen von *tinguere*, dessen Etymologie und Orthographie zweifelhaft sind) neun Worte, die unbestreitbar *ngu̯* zeigen. Von diesen sind 6 Substantiva, welche man von einer Verbalform nicht ableiten kann, und außerdem noch *languor*, welches nicht von *languere* abzuleiten, eher als Basis von *languere* zu betrachten sein wird. In *stinguere* und *unguere* erscheint der Nasal in allen Formen, nicht nur in denen des Verbums, sondern auch in den Substantiven, welche denselben Wurzeln angehören, und zwar nicht allein im Lateinischen, denn auch im Skrt. findet man *lañja* und *añjana* (das erste Wort zwar nur bei Lexikographen). Endlich bietet *stinguere* die Nasalisation bald dar, bald nicht, und die Labialisation des Gutturals wechselt ebenfalls.

Im Gegensatz dazu (nämlich der Gruppe *-ngu̯-*) finden wir in der ersten Beispielreihe (Gruppe *-ng-*) nur Verba, in welchen ein Nasalsuffix viel eher zu erwarten ist; ja manchmal zeigt sich der

Nasal nur im Praesens und ist in die übrigen Zeitformen nicht übergegangen. In *jungo*, *lingo*, *pango* (für *tongere* ist nur die 3. plur. prs. *tongent* belegbar) hat sich die Nasalis auf alle Formen erstreckt, aber alle diese Verba haben neben sich andere nicht nasalierte Verbalthemen (*paciscor*, *ligurio*) oder Substantiva (*jugum*), so daß auch für diese der Suffixcharakter des *n* außer allen Zweifel gestellt ist.

Wie ist diese Thatsache nun zu erklären? Daß die Sprache zwischen suffixalem *n* und wurzelhaftem *n* unterschieden habe, ist ganz unglaublich. Zwei Annahmen sind nur möglich. Ein Verbum des Typus *-Vgu̯-* (wobei durch *V* der unbestimmte Vokal bezeichnet wird) konnte durch das Nasalsuffix entweder zu *-Vñgu̯-* oder zu *-Vgu̯n-* werden, in welch letzterem Falle die Labialisation vor dem nachfolgenden Konsonanten verschwunden ist. Nun aber konnte dieser Typus *-Vgn-* zu *-Vng-* werden, nach einem lateinischen Lautgesetze, und zwar durch eine Metathesis, von der zahlreiche Beispiele vorhanden sind. So kann es gekommen sein, daß wir in lateinischen Verben *-ng-* oder *-ngu̯-* finden, je nachdem das suffixale *n* ursprünglich vor oder nach dem letzten Buchstaben der Wurzel stand. In den Substantiven aber und in *languere* und *unguere*, deren *n* von jeher in der Wurzelsilbe stand, hätte *gu̯* natürlich bleiben müssen. Das einzige Wort, das Schwierigkeit machen könnte, ist *stinguere*. Hier könnte jedoch eine Doppelform vorausgesetzt werden.

Man muß indessen bemerken, daß im Sanskrit keins der entsprechenden Verba zu der neunten Klasse gehört; entweder finden sie sich gar nicht nasaliert, oder sie zeigen den Nasal vor dem letzten Konsonanten der Wurzel. Wenn gleich Umgestaltungen eingetreten sein können, so ist es doch unglaublich, daß alle die betreffenden Verba im Gegensatze zu dem Sanskrit der 9ten Klasse angehört haben und später in die 7te Klasse übergegangen sind. Da wir skrt. *tuñjāmi* = lat. *tango*, skrt. *yunájmi* = lat. *jungo* haben (daß gr. *ζεύγνυμι* unursprünglich ist, zeigt das doppelte Präsenscharakteristicum), so müssen wir annehmen, daß mehrere von diesen Verben ursprünglich nach der siebenten Klasse konjugiert wurden und den Nasal vor dem Guttural zeigten. Für diese ist nun eine andere Erklärung zu geben. In der 7ten Klasse kann bekanntlich das Präsenscharakteristicum in zwei verschiedenen Gestalten auftreten, in einer vollen *-na-* und einer schwachen *-n-*, so daß bald *yunaj-*, bald *yuñj-* vorkommt. Im ersten Falle ist keine Labialisation möglich; nach Vokal ist immer in den Verben eur. *gu̯* zu *g* geworden. Ich habe hier nicht die Erklärung dieses Vorganges

zu geben, da ich mich an dieser Stelle nur mit dem velaren Guttural nach *n* beschäftige. Was aber die Form *yuñj-* betrifft, so erscheint sie abgesehen vom Dual im Plur. des Ind. Praes. und Impft., im Optat. und Imperativ (mit Ausnahme der 3. Sing.). In diesen Formen aber verschwand die Labialisation im Lateinischen vor dem nachfolgenden Konsonanten, und der reine Guttural kann auch aus ihnen in die erwähnten Formen mit *-na-* übertragen sein. Jedenfalls konnte sich in keinem Verbum mit Nasalsuffix die Labialisation erhalten.

Um nun zu dem Buche von Henry zurückzukommen, so möchte ich diesen ersten Teil der Phonetik nicht verlassen, ohne noch einen anderen Wunsch zu äußern. Ich bin der Meinung, daß es in einem solchen Grundrisse sich schicken würde, der Besprechung der Berührung der Konsonanten unter einander einen größeren Raum zu gewähren. Sehr gute Dienste können den Schülern und den Studenten geleistet werden, wenn man sie in den Stand setzt, in einer Sippe von Wörtern die Mannigfaltigkeit der Formen zu verfolgen. Dafür aber und um den willkürlichen Etymologien im voraus zu begegnen, ist es notwendig, einige Principien zu geben. Dies jedoch ist gar nicht geschehen. — In demselben Teile ist die Lehre vom Ablaut auf drei Seiten beschränkt, und dem Verf. darf ich keine Vorwürfe machen, daß er sich über eine so schwierige Frage nicht weiter verbreitete; aber es würde doch Wert gehabt haben, jeder Stufe eines Vokals die darauf bezüglichen Kategorien von Wörtern und Formen beizufügen. Welches Licht würde nicht auf die Bedeutung der Formen die Thatsache werfen, daß dieser oder jener Stufe dieses oder jenes Suffix zukommt!

Nach der Behandlung der Phonetik folgt die Lehre von der Etymologie (!). Unter diesem Titel hat der Verfasser die bedeutendsten und die häufigsten Suffixe zusammengefaßt. Eine gewisse Unbequemlichkeit entsteht hiebei in Folge der zuweit durchgeführten Einteilung der primären und sekundären Suffixe, welche zu auffälligen Wiederholungen genötigt hat, z. B. kommt das aoristische *-σ-* zweimal, § 96 und § 145, vor, abgesehen von dem *-σ-* des Futurums, welches in der Rubrik »hellenische Wortbildung« erörtert ist. Das gilt auch für das *-k*-Perfektum § 99 und § 146, wo auch das *-σο-* des Futurum exactum (§ 100 und § 146) noch einmal vorkommt. Das ist keine wissenschaftlich begründete Einteilung, welche die Suffixe in dieses oder in jenes Kapitel hineinzwängt, je nachdem sie sich in beiden oder nur in einer Sprache erhalten haben; man muß die Suffixe jetzt unter einer der Ueberschriften *Formations*

communes — Formations helléniques — Formations latines zusammensuchen. Dazu kommt noch, daß das Buch nur einen sehr unzureichenden Sachindex enthält; in Folge dessen ist es schwer, sich in einem solchen Material zurecht zu finden. Sonst ist die Lehre von den Suffixen gut behandelt. Ich bedauere nur die Bedeutung einzelner, z. B. der instrumentalen, die der nomina agentis u. s. w. nicht zu finden. Aber dies Kapitel wird für die Schüler sehr fördernd sein; da können sie sehen, durch welch geringe Zahl von verschiedenen Elementen die Wörter gebildet sind, und wie dieselbe Wurzel in mannigfaltigster Darstellung vor unseren Augen erscheinen kann.

Der dritte und letzte Teil ist der Morphologie gewidmet. Hier scheint der Verf. zu Hause zu sein und ist ein ganz verlässiger Führer. Sehr weniges, was hier in Betracht kommt, ist ihm entgangen. Er beansprucht nicht alle Schwierigkeiten zu lösen, wir haben aber auch kein Recht, etwas anders zu fordern, als den Versuch einer wissenschaftlichen Erklärung derselben. Der Verf. besitzt eine erstaunliche Belesenheit und hat Nutzen daraus gezogen. Man vermißt jedoch mehrere neue und sehr ansprechende Entdeckungen, hauptsächlich im Lateinischen, zum Beispiel die Zusammenstellung des lat. perf. *v* mit gr. *-ϝος* des part. perf. Die Erklärung des Gerundiums auf *-ndo-* von Brugmann (Journal of American Philology) war dem Verfasser noch unbekannt, er hätte aber an die ihr ähnliche Vermutung Potts erinnern können. Uebrigens ein paar Nachlässigkeiten wird es der Mühe wert sein zu verbessern. S. 118 und 134, *vivo* entsteht nicht aus *vig̯uo* durch eine Umbildung (!) der Wurzel. S. 166, der palatale Charakter des Gutturals in *ango* ist zweifelhaft. S. 209, der Genetiv auf *-ās* ist nicht nur in *paterfamilias* erhalten, sondern auch in Ennius' *interpugnas*. S. 266, da die Länge des *α* in *μητιέτᾱ Ζεύς*, *νεφεληγερέτᾱ Ζεύς* nur vor dem Doppelkonsonant *Ζ* vorkommt, so ist die Quantität des *α* unklar.

Das archaische Latein hat H. ganz unberücksichtigt gelassen. Wie nützlich wäre es aber gewesen die wichtigsten Formen mit Beispielen der älteren Sprache zu belegen! Es ist doch nicht genug zu sagen, daß das Pronomen *iste* aus zwei Wurzeln *i* und *to* zusammengesetzt ist. Um den Gedanken im voraus zu beseitigen, daß dies eine willkürliche Analyse sei, könnte man daran erinnern, daß das Pronomen *to* in *topper* und *tame* (Festus) erhalten ist. Für die Formen des accus. plur. auf *-s* führt Henry die kretischen und argivischen Formen *τόνς*, *ἐλευθέρονς* an, warum nicht auch das umbrische *aprons* und die Formen in *-f*, wie *sif*, *frif* u. s. w.?

S. 189 scherzt der Verfasser über die Vermutungen der alten Grammatiker, welche das *s* nominativi oder *m*, *t* der 1. resp. 3. Sing. zu erklären trachteten. Es sieht ihm wie Wortspielereien aus, das lateinische Passiv durch ein Reflexiv-Pronomen, und das griech. Mediopassiv durch eine Verdoppelung der Pronominalendung erklären zu wollen. Es ist aber doch sicher, daß etwas dieser Bildung ähnliches in der lettischen Sprache vorhanden ist; und so war es seiner Zeit nicht so sonderbar, dieselbe im Griechischen und im Lateinischen wiederfinden zu wollen. Aber der Verf. ist der Gefahr der Willkührlichkeit selbst nicht ganz entgangen. Im § 189 hat er die Accus. und Dat. Plur. als durch Beifügung des *s*-Plural (?) zu den Accus. resp. Dat. Sing. aus diesen entstanden erklärt. Im Augmente der Verba will er eine alte demonstrative Wurzel entdecken. Ich möchte den Verf. auf eine Anzeige der »Origine et philosophie du langage« von Regnaud, welche er selbst in der Revue critique erscheinen ließ (5. März 1888), hinweisen.

Ich fasse mein Urteil dahin zusammen, daß die Arbeit mit Nutzen von allen Schülern und Studenten gebraucht werden kann. Sie ist aus gereifter Einsicht in den Bau der beiden darin behandelten Sprachen hervorgegangen. Freilich bin ich der Meinung, daß es besser gewesen wäre, manches über die griechischen Dialekte fortzulassen und das Lateinische ausführlicher zu erörtern.

Königsberg i. Pr. A. Baudouin.

Erler, Georg, Dietrich von Nieheim (Theodericus de Nyem). Sein Leben und seine Werke. Leipzig 1887. Alphons Dürr. XVI, 490 und XLVI SS. 8°. Preis: 11 M.

Fast scheint es, als wollten die letzten Jahrzehnte den westfälischen Schriftsteller Dietrich von Nieheim für die Vernachlässigung entschädigen, welcher er bis in die jüngste Zeit anheimgefallen war, so mächtig schwillt die Flut von Schriften an, die entweder sein Leben oder seine Schriften oder beides behandeln. Nachdem schon Rattinger und Sauerland auf diesen Umstand hingewiesen, findet Erler geradezu, daß eine neue Schrift über Dietrich bereits eines Wortes der Erklärung bedürfe. In der That sind seit wenig mehr als einem Jahrzehnt 14 Schriften erschienen, von denen sich freilich schon

einige der Specialforschung über die eine oder die andere der Schriften Dietrichs zuwandten. Den Anfang machte in der Hauptsache — wenn wir von den älteren Arbeiten Flir-Houbens, Michaels u. a. absehen — H. V. Sauerland mit einer Lebensbeschreibung Dietrichs und einer Uebersicht über dessen Schriften — einer verdienstlichen Arbeit, welche über einzelne bisher unaufgehellte Ereignisse aus Dietrichs Leben Licht verbreitete. Schon in den kritischen Besprechungen dieser Schrift konnten einige Berichtigungen (Hist. Zeitschr. 35, 453, Monatsschr. f. rhein.-westf. Geschichtsforsch. 1875 I. S. 482) und Ergänzungen (Lit. Rundsch. 1875 I. 210) beigebracht werden; namentlich wurde das Todesjahr und der Todestag Dietrichs genau bestimmt und festgestellt, daß er nicht Bischof ven Cambrai gewesen. Als dann Lenz die Autorschaft von drei wichtigen Traktaten aus dem Schriftencyklus des Konstanzer Koncils, als deren Verfasser bisher Gerson und Pierre d'Ailly galten, dem Dietrich von Niem zuwies, wandte sich die Aufmerksamkeit immer mehr dem westfälischen Historiker zu. Zunächst erwies Krause (Forsch. z. d. Gesch. XIX, 592 und XXII, 249), daß Dietrich in der That erwählter Bischof von Verden gewesen, und Th. Lindner lieferte schätzenswerte Bemerkungen über Dietrichs Stilus palatii abbreviatus und den Liber cancellariae apostolicae von 1380 (Forsch. z. d. Gesch. XXI, 67), über seine Beziehungen zur Stadt Dortmund, welcher Dietrich im Jahre 1411 während eines Processes, den sie in Rom führte, Dienste leistete und über Dietrichs Schrift Privilegia aut jura imperii. Rasch auf einander folgten die Edition von Dietrichs Schreiben de bono Romani pontificis regimine an Johann XXIII (durch Rattinger, Histor. Jahrb. 1884 S. 163—178), der Invective Contra dampnatos Wiclifitas Pragae durch Erler (Zeitschr. für Geschichte und Altert. Westfalens 1885) und der fünf Fragmente einer größeren von Dietrich bis in die Zeit des Königs Ruprecht geführten Chronik durch Sauerland (Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. VI, 583). Wichtig für eine etwaige kritische Ausgabe von Dietrichs de scismate sind Sauerlands Bemerkungen zu diesem Werke (Hist. Jahrb. VII, 59—66) und die Dissertation von Alphons Fritz über die von Dietrich in seinen Werken benutzten Quellen. Ueber die Ausnutzung der Schriften Dietrichs durch den Polen Dlugosch handelt Sauerland (Mitth. d. Instituts VII, 642—647), der den Nachweis erbringt, daß Dlugosch die libri tres de scismate und die vita Johannis XXIII stark benutzt hat. Eine gute Uebersicht über Dietrichs Leben in Schriften gewährt der populär gehaltene Aufsatz Th. Lindners »Dietrich von Niem« (Zeitschr. f.

allg. Gesch. 1885 Nr. 6 und 7). Ueber das Tagebuch des Dietrich von Niem handelt endlich H. Finke in seinem Aufsatze »Zwei Tagebücher über das Konstanzer Concil« (Röm. Quartalschr. f. christl. Alterthumskunde 1. Heft, S. 47—58).

Diesen Studien schließen sich nunmehr jene Georg Erlers an, welche (und hierin liegt wohl das Hauptverdienst des vorliegenden Buches) den Gegenstand in zusammenfassender Weise behandeln. Das Buch ist sachgemäß in zwei Teile gegliedert, von denen der erstere Dietrichs Leben, der zweite Dietrichs Werke bespricht. Von den 11 Kapiteln des ersten Teiles schildert das erste Dietrichs Jugend, seine Erziehung und seine Wanderjahre in Italien und Frankreich, das zweite seine Stellung im Dienste der Kurie zuerst als Notarius sacri palatii, dann als Abbreviator und Scriptor. In dieser Stellung verfaßte Dietrich den Stilus abbreviatus, eine Uebersicht über das Verfahren und den Rechtsgang an der Rota, dann die Abschrift des für den Dienst der Kanzlei bestimmten und die Taxordnung enthaltenden Handbuches. Im dritten Kapitel werden Dietrichs Lebensschicksale unter den Pontifikaten Urbans VI. und Bonifaz' IX. bis zu seiner Erhebung zum Electus von Verden, im vierten seine Pfründen, im fünften seine Wahl zum Bischof von Verden, im sechsten seine Thätigkeit unter Innocenz VII., im siebenten (»von Rom nach Pisa«) seine Wirksamkeit zur Herstellung der kirchlichen Einheit, im achten die unter den Pontifikaten Alexanders V. und Johanns XXIII., im neunten sein Proceß um die römischen Güter, im zehnten seine Thätigkeit in Konstanz und im eilften sein Ende behandelt.

Vom zweiten Teil sind die beiden ersten Kapitel »die auf die päpstliche Kanzlei und die Rota bezüglichen Schriften« und »die historischen Schriften und der Liber de regionibus orbis« (S. 264—368) schon früher als Habilitationsschrift erschienen. Das dritte Kapitel behandelt die Traktate und Sendschreiben und das Schlußkapitel schildert Dietrich als Menschen, sein Verhältnis zur Religion, seine Liebe zur deutschen Heimat, seine politischen Ideen, seine wissenschaftliche Bildung und seine Thätigkeit als Geschichtschreiber. Im »Anhang« beschäftigt sich Erler mit der Kritik der Schriften, als deren Verfasser (meist ohne zureichenden Grund) Dietrich sonst noch genannt wird. Zu diesen werden gerechnet: 1. die von Eccard herausgegebene Chronik Dietrichs von Niem, 2. der Brief Satans an Johannes Dominici, Kardinal von Ragusa, 3. das Schreiben des Quarkemboldus, vicecancellarius pauperum, 4. der Anschlag an die Thüre des bischöflichen Palastes zu Konstanz, 5. die Monita de

necessitate reformationis ecclesiae und 6. De modis uniendi ac reformandi ecclesiam und De difficultate reformationis in concilio universali. In den Beilagen werden mitgeteilt: 1. Eine Anzahl von Urkunden zur Geschichte Dietrichs, von denen die meisten (10) aus römischen Archiven, drei Stück aus einer Handschrift der kgl. Bibliothek zu Eichstädt und eine Nummer aus dem Stadtarchive in Hameln stammen; 2. »Aus der beim Senator Nicolaus de Dyano eingereichten Anklageschrift des Cecchus Maiescoli; 3. Dietrichs Sendschreiben an die nach Alexanders V. Tode im Konklave versammelten Kardinäle und 4. Ein Verzeichnis der öfters citierten Ausgaben und Bücher«.

Das Buch enthält, was man nach so vielen Vorarbeiten begreiflich finden wird, nicht überall neue Ergebnisse; diese betreffen übrigens mehr den zweiten als den ersten Teil und dürften auch nicht unangefochten bleiben. Im Hinblicke auf die genannten Vorarbeiten hätte manches kürzer und bündiger dargestellt werden müssen, wodurch das Buch entschieden gewonnen hätte. Recht sorgfältig ist die Analyse des Liber cancellariae und des Stilus abbreviatus. Was die »Fragmente des Cod. pal. Vindobonensis 11794 und die Chronik Dietrichs« betrifft, so sind über die Entstehungszeit der Fragmente genaue Angaben gemacht, der Inhalt der verlornen Chronik annähernd bestimmt und die Fragmente eingereiht worden. Die Bedeutung der Schriften Nemus unionis, De scismate und der verschiedenen polemischen Traktate wird ihrem richtigen Werte nach abgeschätzt, und auch der allgemeinen Charakteristik Dietrichs, mit welcher Erler den zweiten Teil abschließt, wird man im Großen und Ganzen beipflichten können. Von einem der erst in jüngster Zeit dem Dietrich zugeschriebenen, nunmehr ihm aber durch Erler abgesprochenen Traktate (v. d. Hardt, tom. I, pars V und VI) ist seinerzeit (H. Z. 37, 523) mit Recht bemerkt worden, daß er ein stark wiclifsches Gepräge trägt, denn Sätze wie: *Nam dato, quod ecclesia universalis, cuius caput Christus est, nullum papam haberet, adhuc fidelis decedens in caritate salvus fieret*, finden sich mit leichten Aenderungen auch in wiclif-husitischen Schriften und es ist nicht unmöglich, daß Dietrich einzelne Schriften der (sonst von ihm freilich bekämpften) Reformfreunde radikalerer Gesinnung gekannt hat. Daß Dietrich Verfasser der genannten Traktate ist, dürfte übrigens auch nach den Ausführungen Sauerlands und Erlers festzuhalten sein, wie denn auch H. Finke noch jüngstens (Histor. Jahrb. 1887. S. 284—286) für Dietrich von Niem als den Verfasser der Reformschrift: De necessitate reformationis einge-

treten ist. Die von Erler dagegen vorgebrachten Argumente vermochten den Ref. nicht zu überzeugen.

Erlers Darstellung ist bis auf den Umstand, daß manches wiederholt, anderes zu breit behandelt wird, sachgemäß. Nr. 6 der Liber de regionibus orbis (S. 368) hätte besser unter den Abschnitten des 3. Kapitels (S. 370 ff.) eingereiht werden können. Zur Frage (S. 129), was Bonifaz IX. bestimmt hat, dem Konrad von Soltau das erledigte Bistum Verden zu verleihen, scheint es eben kaum eine andere Erklärung zu geben, als die von Erler selbst (S. 128) angedeutete, die sich auch im tractatus de longevo schismate (S. 431) findet. In diesem Traktate des Ludolf von Sagan wird Gregor XII. gleichfalls Errorius genannt. Dieser Name scheint demnach eine Verbreitung in weite Kreise gefunden zu haben, was auf S. 309 hätte angedeutet werden können. Auch zu Konrad von Vechta ist Ludolf von Sagan II. Buch, 10. und 11. Kapitel zu nennen. Ob man Dietrich in Zukunft von Nieheim nennen wird, oder wie früher von Niem, scheint trotz der Sauerland-Erlerschen Ausführungen zu Gunsten des ersteren noch zweifelhaft; da es am Rhein noch ein Geschlecht von Nyem gibt, so wäre zunächst zu beweisen gewesen, daß Dietrich nicht aus diesem Geschlechte stammte. Sonst müßte er wohl *Nyem* geschrieben werden, um so mehr als *Nim*, *Nym*, *Niem*, *Nyem* die im XV. Jahrhundert gebräuchliche Schreibung für die nach der Stadt Nieheim genannten Familien war. Die andauernde Beschäftigung mit den Werken Dietrichs und die genaue Kenntnis des gesamten handschriftlichen Materials, welche Erler bekundet, befähigen ihn in hervorragender Weise zu einer neuen Ausgabe der Schriften Dietrichs, die sie längst verdient hätten. Einstweilen danken wir ihm die treffliche (schon von Diekamp in Angriff genommene) Edition des liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und des Stilus abbreviatus, die dem vorliegenden Buche auf dem Fuße gefolgt ist.

Czernowitz. J. Loserth.

Jülicher, A., Die Gleichnisreden Jesu (Schluß). Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1888. I—VI. 209—224. 289—296 S. 8°.

Mit lebhafter Teilnahme hörte ich seiner Zeit vom schweren Unglücksfall, der Herrn Jülicher im Herbst 1886 traf und ihn lange von der Arbeit ferne hielt. Das Erscheinen des zweiten Teils seiner

vortrefflichen Schrift über die Gleichnisreden Jesu wurde dadurch verzögert; nun soll es, laut Vorwort, da der neue Beruf, in welchen Jülicher eintrat, alle seine Kräfte in Anspruch nahm, unterbleiben — doch nur bis auf weiteres. »Ich bitte nunmehr meine Leser, so schreibt Verf., vorläufig die Auslegung der einzelnen parabolischen Stücke in den Evangelien von mir nicht erwarten zu wollen. Nicht als hätte ich den Mut zu diesem Unternehmen verloren, oder die Freude daran, vielmehr hoffe ich in einigen Jahren, falls bis dahin nicht von anderer Seite diese Aufgabe gelöst sein sollte, mein Versprechen noch einzulösen«. Davon nehmen wir mit Befriedigung Akt.

Unterdessen ist die erste Hälfte der Arbeit durch Hinzufügung von Titelblatt, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Registern, Druckfehlerverzeichnis in ein selbständiges Ganzes verwandelt worden.

Das Register der angeführten und behandelten Stellen ist nicht ganz vollständig und nicht ganz fehlerfrei. Im Namenregister ist Einzelnes übersprungen; am auffallendsten ist das Fehlen von Origenes in demselben; ebenfalls fehlen z. B. Fürst, Rückert, Sophokles, Vatke, sowie die Angabe mehrerer Blattseiten. Im Druckfehlerverzeichnis, das sich vermehren ließe, wird sonderbarer Weise ein nicht vorhandener Fehler korrigiert: S. 220 Z. 16 l. 24, 32 st. 24, 28. Auf dem alten sowie auf dem neu beigegebenen Bogen steht aber richtig 24, 32.

Bogen 14 und 1/4 Bogen 19 sind neu gedruckt beigegeben worden, wohl um einer größeren Korrektheit des Druckes willen. Einzelne Druckfehler sind indessen neu hinzugekommen, z. B. 209 Z. 4 *ϰα*; 214 Z. 4 op*p*ortuerat, Z. 31 Dunkelredcn; 215 Z. 20 Verachtu*n*g.

Die Gelegenheit hätte benutzt werden dürfen, um »das curiose Auspressen der Einzelheiten« S. 213 verschwinden zu lassen und den Satz S. 215 zu verbessern: »Die Gründe, die Clemens namhaft macht für die Schrift ihren Sinn zu verbergen, haben für uns geringes Interesse«.

Colmar. L. Horst.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Helm, G., Die Lehre von der Energie historisch-kritisch entwickelt. Nebst Beiträgen zu einer allgemeinen Energetik. Leipzig, A. Felix. 1887. V. und 104 S. 8°. Preis 3 Mark.

In der kurzen Einleitung zu dem Buche wird betont, daß nicht bloß in der Auffindung und naturgesetzlichen Feststellung neuer Wahrheiten das Wesentliche wissenschaftlicher Entwickelung bestehe, sondern auch in der vorbereitenden »Ausbildung der *Ideen*« (dieses schwankende Wort wechselt hier mit den Wörtern: Begriff und Vorstellung ab, mit denen es also wohl gleichbedeutend sein soll) »die sich später im Gesetze verknüpfen«: ja hierauf werde sogar »die zeitlich bei weitem ausgedehntere Arbeit« verwendet. Demgemäß treten »während der Naturforscher das Gesetz . . . als sein Handwerkszeug benützt, ohne zu fragen, von wannen es kommt, in der historischen Darlegung jene Ideen und Begriffe in den Vordergrund des Interesses«.

Diese Auffassung hängt weiterhin auch mit der Ansicht des Verf.s zusammen, wonach die »Gruppe der Energie-Ideen« einem allgemeineren und höheren Zwecke dienstbar sein soll, vor dem die bloße Richtigkeit, die schlichte Wahrheit des Gesetzes von der Erhaltung der Energie merklich zurücktritt. Dieser Zweck erscheint genügend gekennzeichnet durch den Hinweis auf bekannte Aeußerungen von Kirchhoff, Mach und Avenarius, welche es für das



Ziel aller Wissenschaft erklären, die Naturerscheinungen (im weitesten Sinne dieses Wortes) so »ökonomisch« wie möglich zu beschreiben.

So erklärt sich denn auch die allgemeine Haltung des Titels. Eine »Lehre von der Energie« wird angeboten, wo die Meisten bestimmter eine kritische Geschichte des Gesetzes von der Erhaltung der Energie erwartet haben dürften.

Das Buch selbst zerfällt in drei Teile. Der erste Teil — »Die Quellen der Energie-Ideen« — zeigt die Motive auf, welche dahin zusammenwirkten, die »Energie-Vorstellungen« zu erwecken, sie wach zu erhalten und zur Bearbeitung derselben anzuregen. Wie nach dieser Hinsicht die theoretische Mechanik durch die übrige Physik, durch die Technik und durch die Philosophie befruchtet worden ist, wird lichtvoll dargelegt. Die Physik begünstigte u. a. vermöge des Nachweises der Identität von Licht und Wärme und vermöge der Erscheinungen der elektrischen Strömung, sowie der Elektrodynamik die Erkenntnis der Umwandelbarkeit der verschiedenen Energiearten in einander. Hiezu traten Erwägungen über chemische und physiologische Processe, insbesondere über die Herkunft der in beiden erzeugten Wärmemengen. Die Philosophie beteiligt sich mit ihrem Bemühen, die beharrlichsten Weltfaktoren ausfindig zu machen, einerseits an der konservativen Seite des Gesetzes von der »Erhaltung« der Energie; nach dieser Richtung kamen auch religiöse Rücksichten ins Spiel. »Den kühnen Denkern des 18. Jahrhunderts waren die dahin zielenden Ergebnisse der Mechanik mehr als interessante Integrale der Bewegungsgleichungen, sie waren ihnen Herzenssachen und wurden nach individuellem Geschmack entweder als erfreuliche Bausteine einer religiösen Weltansicht begrüßt oder als kritische Waffen wider die Existenz Gottes verwertet«. (S. 13). (Vgl. noch A. Coldings und Joules Veröffentlichungen von 1843; vom Verf. besprochen S. 27 und S. 28 f.). Andrerseits trug die monistische Richtung innerhalb der Philosophie in ihrem vornehmsten Vertreter Spinoza nachweisbar dazu bei, daß gewisse Verhältnisse der einzelnen Energiearten zu einander, nur als Umwandlungen eines und desselben ihnen zu Grunde liegenden Etwas aufgefaßt wurden. Die Technik endlich stellt den »breiten Unterstrom« dar, welcher den so ungleichartigen Anläufen zur Gewinnung der neuen Erkenntnis Kontinuität verleiht. Durch tausendfache, zum Teil alltägliche Erfahrung kommt man zu einem instinktiven und mit der Macht eines Instinktes allmählich durchgreifenden Glauben an die Unmöglichkeit eines Perpetuum mobile. (Vgl. hiezu auch Mach, Die Mechanik in ihrer Entwickelung hist.-krit. dargestellt, 1883, S. 26 und 76 f.). Hiemit hatte man einen trotz seiner Unscheinbarkeit ungemein hohen

Standpunkt gewonnen; kann man doch von ihm auf deduktivem Wege zum Energiegesetze herabsteigen! (Vgl. weiter unten). Die Thermo- und später die Elektrotechnik tragen dann ein Erhebliches zur Bestätigung des Energiegesetzes und zur Ausdehnung seiner Tragweite bei.

Im zweiten Teile wird speciell das Gesetz der Energie behandelt und dessen Begründung durch R. Mayer, Joule und Helmholtz geschichtlich und sachlich dargestellt. Die »apriorischen« Ausgangspunkte der Mayerschen Deduktion werden mit einigen treffenden Bemerkungen beleuchtet und ihr prekärer Charakter ersichtlich gemacht. Aber auch den experimentellen Aequivalenzmessungen Joules wird keine zwingende Beweiskraft zuerkannt. »Wer z. B. heute behaupten wollte, daß bei jeder Umwandlung mechanischer Energie in Wärme die Aequivalenzzahl kleiner sei, äußerst wenig nur kleiner sei, als bei jeder umgekehrten Umwandlung, könnte der durch die Messungen vom Gegenteil überzeugt werden?« (S. 29). Muß doch in der That auch heute noch das mechanische Wärmeäquivalent als auf mindestens 1 bis 2 Kilogrammeter ungenau festgestellt gelten! (Vgl. Planck, Das Princip der Erhaltung der Energie, 1887, S. 83 und 190). Auch ein deduktiver Beweis des Gesetzes aus dem Begriffe der mechanischen Weltanschauung müsse sich als Scheinbeweis herausstellen. (Vgl. S. 42 und 88). Es bleibt demnach unsere Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines Perpetuum mobile — worauf die Helmholtzsche Ableitung des Energiegesetzes sich stützt, — diejenige Grundlage desselben, die »bis heute vor der exakten Kritik der Beweis desselben allein Stand hält« (S. 19). Freilich läßt sich die absolute Berechtigung dieser Ueberzeugung auch nicht gegen jede chikanöse Anfechtung sicherstellen (vgl. hiezu S. 92, Anm. 43; besser als in der Darstellung des Verf.s treten die hier waltenden Schwierigkeiten in der Planckschen a. a. O. S. 138 ff. hervor); es dürfte aber zuzugeben sein, daß Zweifel, wie sie hier erhoben werden können, sich so ziemlich auf alle und in erster Linie auf die obersten Naturgesetze ausdehnen ließen. Es wäre demnach das Energiegesetz vermöge einer Methode, die man Induktion durch Annäherung nennen könnte, gewonnen. In vollerer Würdigung dieser Methode hätte der Verf. die Bedeutung seiner eigenen Bemerkung (S. 30), wonach durch die experimentellen Aequivalenzmessungen die Konstanz »mit immer wachsender Genauigkeit« bestätigt werde, stärker betonen sollen, als er es gethan hat. Streng logisch genommen wird es also sein Bewenden dabei haben müssen — der Verf. scheint dies nicht heraussagen zu wollen —, daß das Energiegesetz eine Hypothese ist, die einer

stets erneuten empirischen Bestätigung niemals wird entraten können, geschweige heute schon entraten kann. Wen diese Stellung des Gesetzes nicht vornehm genug dünkt, dem wird es obliegen, ihm eine vornehmere zu erobern.

Im Reste des zweiten Teils wird der W. Thomsonsche Begriff der »gesamten Eigenenergie eines Körpers« (total intrinsic energy) erörtert; es wird eine endgültige Formulierung des »Energieprincips« gegeben; und die Unterscheidung zwischen kinetischer und potentieller Energie vorgetragen. Der Verf. sieht einen »wesentlichen Unterschied« dieser beiden Energieformen darin, daß die kinetische Energie eine absolute, d. i. vom Vorhandensein anderer Körper unabhängige, die potentielle Energie hingegen nur eine relative Eigenschaft eines Körpers darstelle. Nach der Ansicht des Ref. ist jedoch diese Entscheidung von der Erwägung weit fundamentalerer Fragen abhängig, wie etwa die eine ist: ob die Geschwindigkeit eines Körpers eine absolute Eigenschaft desselben ausmache? Gemessen kann sie doch jedenfalls nur mit Hülfe anderer Körper werden. Erwägungen dieser Art, die allerdings auch eine erkenntnistheoretische Analyse des Begriffes »Eigenschaft« in sich schließen müßten, hat der Verf. nicht angestellt; seine hiemit zusammenhängenden Erklärungen haben darum einen unbefriedigenden Charakter. Durchaus wird man sich hingegen Dem anschließen können, was der Verf. über die Terminologie des hier in Betracht kommenden Abschnittes der Physik vorbringt; die Thomsonsche Einführung des Wortes »Energie«, wodurch das ehemalige Gesetz von der Erhaltung der »Kraft« unter Ausscheidung dieses schillernden und doch noch von Mayer und Helmholtz verwendeten Ausdrucks in unser Gesetz von der Erhaltung der Energie übergeht; die Rankinesche Einführung der nach Thomsons Urteil »bewundernswerten Bezeichnungen«: potentielle und aktuelle Energie wird gebührend gewürdigt. »Wer daran denkt, daß sich in unserm Jahrhundert das Bedürfnis nach allgemeiner Verbreitung mechanischen Wissens entwickelt, wie einst das Bedürfnis nach den einfachsten arithmetischen Kenntnissen sich geltend machte, bis das Rechnen ein Gemeingut des Volkes wurde, — wer daran denkt, wird die Einfachheit der Terminologie, welche die Energie-Ideen gefunden haben, als einen nicht unwesentlichen Umstand erachten lernen, als eine Gewähr für volkstümliche Ueberlieferung richtigen und klaren mechanischen Wissens« (S. 40).

Der dritte Teil, »die Energetik« überschrieben, hat in erster Linie die Bestimmung zu zeigen, daß die Mechanik, sofern sie nicht bloß »Theorie gewisser Differentialgleichungen zweiter Ordnung«



(vgl. Anm. 63), sondern Naturwissenschaft ist, ebenso als Specialfall einer allgemeineren mit Hülfe der Energiebegriffe aufzubauenden Wissenschaft, der »Energetik« aufzufassen sei, wie etwa die Statik längst als Specialfall der Mechanik aufgefaßt werde (vgl. S. 16). Das einzig Erhebliche jedoch, was nach dieser Richtung beigebracht wird, ist eine Verallgemeinerung des mit dem Gesetze der Entropie verbundenen Energiegesetzes, für welche der Verf. später den Namen: »Intensitätsgesetz«, wohl auch: »allgemeines Intensitätsgesetz« verwendet. Diese Verallgemeinerung, zu der Mach (Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit, 1872, S. 54; vom Verf. angeführt in Anm. 71) die Anregung gegeben haben dürfte, lautet — ich schalte des besseren Verständnisses halber neben den allgemeinen Ausdrücken des Verf.s diejenigen einer speciellen und uns vertrauten Energieart in Klammern ein —, wie folgt: »Jede Energieform (Wärme) hat das Bestreben, von Stellen, in welchen sie in höherer Intensität (Temperatur) vorhanden ist, zu Stellen von niedrerer Intensität überzugehn. Sie heißt ausgelöst, wenn sie diesem Streben folgen kann«. — »Im Allgemeinen findet bei jedem Uebergange Umformung statt. Beim Uebergang von höherer zu niedrerer Intensität wird soviel Energie anderer Form erzeugt, beim umgekehrten Uebergang verbraucht, daß die Quantitätsfunktion (Entropie) der übergegangenen Energieform ihren Gesamtbetrag nicht ändert, nämlich in dem einen Körper um ebensoviel vermindert, wie im anderen vermehrt wird«. — »Nur die Wärme kann von höherer zu niedrerer Intensität übergehn, ohne daß eine für die Erhaltung ihrer Quantität genügende Umformung, ja ohne daß überhaupt Umformung eintritt« (S. 62 f.). Der Verf. zieht hieraus die Konsequenz, es sei »unmöglich, alle Energie einer Form dauernd in ein räumlich abgegrenztes Gebiet der Materie zu transportieren; denn wir müßten alle Energie erschöpfen, um das Bestreben jener Energieform, auf die Umgebung überzugehn, zu überwinden« (S. 63), und er macht darauf aufmerksam, daß hiernach auch die heute noch verbreitete Ansicht: »nur der Wärme komme die Eigenschaft zu, daß ein Teil für weitere Arbeit unverwandelbar sei«, aufgegeben werden müsse. »Diese Eigenschaft ist . . allen Energieformen gemeinsam, da sie ihren Ursprung in dem allgemeinen Teile des aufgestellten Intensitätsgesetzes findet. Jede Energieform freilich thut es zu Gunsten anderer, wenn sie ihre Umformbarkeit vermindert, die Wärme nur hat das Besondere, daß sie schließlich erschöpft, was von den anderen Energieformen verwandelbar blieb« (S. 65). Der Verf. hat es jedoch unterlassen, in überzeugender Weise ersichtlich zu machen, durch welche Naturerscheinungen jene Verallgemeinerung geboten

werde; und doch wären gerade von seinem Standpunkte aus, demgemäß die Mechanik eine Naturwissenschaft, nicht eine »mathematische Disciplin« darstellt, ausgiebige Nachweise solcher Art und nicht bloß einige analytische Andeutungen zu erwarten gewesen. Aehnlich ergeht es uns bezüglich jener allgemeinen Aufgabe, die der dritte Teil sich gestellt hatte: die Mechanik als Specialfall der Energetik nachzuweisen. Auf einige »vielversprechende Versuche« Rankines, von dem der Name »Energetik« herstammt, — das hierher gehörige Hauptwerk dieses Autors ist dem Verf. nicht zugänglich gewesen — und Maxwells wird man flüchtig verwiesen, aber es geschieht so gut wie nichts dazu, die behauptete Bedeutsamkeit dieser Versuche auch wirklich anschaulich und einleuchtend zu machen. Um jene These, die von so einschneidender Wichtigkeit ist, erfolgreich zu vertreten, hätte es in jedem Falle einer ausführlichen und zwingenden Darstellung bedurft; dies gilt aber im vorliegenden Falle um so mehr, als die Art, wie man sich die älteren Entropie-Thatsachen mechanisch zurechtzulegen weiß (vgl. die Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen auf S. 49 f. und die Helmholtzsche Theorie der Koppelung S. 54 f.), sowie die eigenen feinen Bemerkungen des Verf.s über das Verhältnis des Begriffes der Energie zum Galilei-Newtonschen Begriffe der beschleunigenden Kraft — vgl. das Résumé auf S. 59: »Wohl setzten Hauptvertreter des Energiegedankens ihren Stolz darein und sahen es als den wesentlichsten Zug ihrer neuen Denkweise an, daß die »toten« Kräfte, die bloßen Tendenzen zu wirken, als unnötige Vorstellungen eliminiert werden. Aber . . . ., wer die Analyse der Naturerscheinungen ausführen will, muß in irgend einer Form die Tendenzen in Betracht ziehen . . .« — durchaus nicht darnach angethan sind, das Verhältnis zwischen Mechanik und Energetik der obigen These gemäß erscheinen zu lassen. Es scheint dieses Verhältnis vielmehr ein erheblich anderes und komplicierteres zu sein, als es die Analogie des Verf.s: Mechanik zu Energetik, wie Statik zu Mechanik, uns glauben machen möchte. Vielleicht wäre dasselbe — Ref. will sich übrigens hierüber kein endgültiges Urteil anmaßen — soll dies mit wenigen Worten geschehen, dahin zu charakterisieren, daß die in der Lehre von der Energie zusammengefaßten Gesetze hauptsächlich von heuristischem Werte seien, und insofern insbesonders dort zur Geltung kommen, wo, wie auf dem Gebiete des Magnetismus und der Elektricität, die Bewegungsvorstellungen noch keinen durchgreifenden Erfolg errungen haben; daß man aber andrerseits, um irgend eine Naturerscheinung als nicht bloß den Energiegesetzen gehorchend und darum glaublich, sondern um sie fernerhin auch begreiflich zu finden, des Rekurses

auf mechanische Vorstellungsweisen nie werde entbehren können. In letzterem Umstande ist die Tendenz der »Mechanik« begründet — für welche in der obigen Analogie gar kein Raum gelassen ist —: möglichst viel von der »Energetik« aufzusaugen, eine Tendenz, die vom Verf. ziemlich stiefmütterlich behandelt wird, wiewohl sie doch noch jüngst in der Schöpfung der mechanischen Wärmetheorie einen so kräftigen Ausdruck gewonnen hat. (Vgl. übrigens, was über die Vernachlässigung dieser Theorie durch den Verf. noch später gesagt wird).

Auch die Frage: »welches das gemeinsame Merkmal der Energien (sei), welche eine Form bilden?« wird im dritten Teile behandelt. Der Verf. findet dieses Merkmal in der »Intensität«. Was unter diesem Worte zu verstehn sei, wird besser, als etwa durch den Versuch einer Definition, durch die Tafel auf S. 62 erklärt, wonach z. B. die Intensität der Wärme die Temperatur, die Intensität der kinetischen Energie die Geschwindigkeit, die Intensität der potentiellen Energie die Potentialfunktion ist. In diesem Sinne des Wortes sagt dann der Verf.: »Der Mensch nimmt überhaupt nichts wahr als Intensitäten . . . Denn, wenn mit Intensität jene Größe bezeichnet wird, die in zwei Körpern gleich sein muß, um zwischen ihnen den Austausch der Energie einer Form zu verhindern, — wie kann da unser Körper überhaupt etwas erfahren, wenn nicht dadurch, daß ihm andere Intensität zukommt, als der Umgebung? Wenn wir wahrnehmen, daß Intensitätsveränderungen vor sich gehn, schließen wir auf Energien, die also gar nicht ohne Intensität in die Wahrnehmung treten können. — Nun ist zufolge unserer Organisation die Zahl der Intensitäten keine unbegrenzte; in wenigen Empfindungsformen tritt die Außenwelt an uns heran: Temperatur und Druck eines betasteten Körpers, Geschwindigkeitskomponenten einer erblickten Bewegung, alle Nervenreize sind solche Intensitätsformen« u. s. w. (S. 67). Der Verf. kommt dann zu der Auskunft: »Die Energien, welche unter einer bestimmten Intensitätsform übergehn, bilden eine Energieform« (ebendas.). Die etwas später (S. 69) vorgebrachte Aeußerung: die mechanische Weltanschauung habe, indem sie durch nachdrücklichste Verwertung der Bewegung »die Energieglieder der Bewegung und der Wärme, oder des Magnetismus und der strömenden Elektricität, oder des Lichtes und Schalles zu Energieformen zusammenzuordnen verstand« sich »als das gewaltigste Mittel gezeigt, die Zahl der Energieformen zu vermindern«, wirft ihr Licht auf das früher besprochene Verhältnis zwischen Mechanik und Energetik zurück; freilich scheint mir, was man bei dieser Beleuch-

tung zu sehen bekommt, abermals nicht das »specialfall«mäßige Verschwinden der Mechanik innerhalb der Energetik zu sein.

Unter der skizzenhaften Behandlung des dritten Teiles leidet auch die Begründung einer allgemeineren, philosophischen Ansicht, die der Verf. geltend zu machen sucht. Er erklärt die »Energie-Ideen« für »eine Bahn zum Idealismus« (S. 71), und er versteht dieses vieldeutige Wort hauptsächlich in dem Sinne von Antimaterialismus. Die Behauptung selbst mag sehr richtig sein: aber leider ist, was zu ihrer Verfechtung vorgetragen wird, gänzlich unzureichend. Der Verf. begnügt sich im Wesentlichen damit, den übersinnlichen Charakter der erhalten bleibenden Energie hervorzuheben; aber Aeußerungen, wie die folgende: »Die Erscheinungsformen der Energie gehören der Sinnenwelt an, aber sie selbst steht über diesen Formen, wie die platonische Idee über den Dingen« (S. 15 f.) würde auch jeder »Kraft- und Stoff«-Mann hinsichtlich seiner »Kraft« oder Kräfte ohne weiteres unterschreiben können. Völlig unzutreffend ist es, wenn in diesem Zusammenhange auch auf die Uebersinnlichkeit des Aethers gepocht wird (S. 16): ebenso gut könnte man auch den Atomismus gegen den Materialismus ausspielen. Und auch die Bemerkung: »sofern der Materialismus die Weltanschauung ist, die sich für überzeugt hält, daß das Ganze erfaßt ist, wenn man die Teile in der Hand hat, ist die Energie-Idee ihm geradezu feindlich. Denn sie lenkt die Aufmerksamkeit auf die Beziehungen, die zwischen den Teilen bestehn« (S. 14) ist ein Hieb gegen eine Windmühle; kein Materialist wird darauf verzichten, behufs Erklärung seines »Ganzen« die mannigfachsten Beziehungen zwischen den Teilen desselben bestehend zu denken, und es hat nicht der »Energie-Idee« bedurft, um die Aufmerksamkeit auf diese Beziehungen zu lenken. Glücklicherweise ist die hohe Bedeutung des Energiegesetzes unabhängig von dem hier unternommenen Versuche einer erkenntnistheoretisch-metaphysischen Verwertung desselben.

Der dritte Teil enthält als letztes Bestandstück einige Anwendungen der Energie-Vorstellungen auf die Volkswirtschaftslehre. Vielleicht kann ich nun dem Verf. für die Belehrung, die ich aus seinem Buche empfangen habe, in der ersprießlichsten Weise damit danken, daß ich seine Aufmerksamkeit auf die wohl noch weit bedeutsamere Anwendung lenke, welche man von jenen Vorstellungen für die Psychologie machen kann und, wiewohl in minder bewußter Weise, schon längst gemacht hat. Vor einigen Jahren hat übrigens auch der Ref. einer größeren Abhandlung (»Ueber Anschauung und ihre psychische Verarbeitung«; vgl. den ersten Artikel derselben in der Vierteljahrschr. f. wissensch. Philos. 1885,

S. 436 ff.) eine ausgiebige Exposition des Begriffes der »psychischen Arbeit« unter ausdrücklicher Benutzung der hier stattfindenden Analogien mit der Mechanik zu Grunde gelegt (vgl. über den Anteil, den Herr Prof. Höfler in Wien an diesem Versuche hatte, ebendas. S. 437 Anm.), und im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung insbesonders die für die Arithmetik in Betracht kommenden Formen psychischer Arbeit erörtert; im Schlußartikel, der bisher noch nicht erschienen ist und wohl — wie das die redaktionellen Verhältnisse einer Vierteljahrschrift mit sich bringen — erst zu Beginn des nächsten Jahres erscheinen wird, wird jener allgemeine und »energetische« Gesichtspunkt, der die Abhandlung einleitete, nochmals aufgenommen. Als die triebfähige Wurzel des Begriffes der psychischen Arbeit erschien dem Ref. die Thatsache, daß gewisse Bewußtseinsäußerungen mehr Anstrengung kosten, als andere, jene Anstrengung, deren Gefühl wir von der physischen Arbeit her sehr wohl kennen. So kostet es, um mich auf einige einfache Beispiele zu beschränken, mehr Anstrengung eine Vielheit von fünf Gegenständen zu zählen, als eine solche von vier; es kostet mehr Anstrengung einen Begriff von großer Abstraktheit vorzustellen, als die Farbe »rot«; mehr Anstrengung, einen Begriff aus nur wenigen oder gar nur aus einem Exemplare desselben zu bilden, als ihn durch Vorführung vieler solcher Exemplare vermöge des Umstandes, daß hiebei deren individuelle Besonderheiten minder häufig auftreten, als deren Gemeinsames, wie »von selbst« entstehn zu lassen u. dgl. m. Von jener Thatsache aus kann man nun fortschreiten zur Schöpfung des Begriffs: »psychische Arbeit« und seines Widerparts: »Anschauung«; Begriffe, die auf psychischem Gebiete — etwa so, wie der Begriff der Verausgabung der Thomsonschen gesamten Eigenenergie eines Körpers auf physischem Gebiete — Grenzbegriffe darstellen, sofern wohl keine Bewußtseinsäußerung ohne jede psychische Arbeit vor sich geht (absolut anschaulicher Natur ist) und andrerseits auch keine Bewußtseinsäußerung ausschließlich aus psychischer Arbeit besteht (absolut unanschaulicher Natur, nur »Thathandlung« ohne Aufnahme von »Gegebenem« ist). Weiterhin ist bemerkenswert, wie durch die jedesmalige Vollziehung einer psychischen Arbeit die spätere Vollziehung gleichartiger Arbeiten erleichtert wird; es liegt nahe, das hier vorliegende Phänomen der Uebung, der Schaffung von »Dispositionen« mit der Herstellung potentieller Energie auf physischem Gebiete zu vergleichen.

Freilich ist die hier vorgeschlagene Uebertragung einer mechanischen Analogie auf psychische Vorgänge nach mancher Seite hin bedenklich. Von allgemeinen Einwänden abgesehen, wie sie etwa

Lotze hiegegen vorgebracht haben würde (vgl. Metaphysik von 1879, S. 532; Ref. hat hierauf zu antworten versucht a. a. O. S. 442, Anm.), wäre für unseren speciellen Fall zu erwägen, ob nicht jenes Gefühl der Anstrengung bloß eine Begleiterscheinung physischer Arbeit sei, wie sie, der heutigen Physiologie größtenteils noch verborgen, in unseren Muskeln und Nerven geleistet wird: hienach würde dieses Gefühl zwar ein bedeutsames Kriterium gewisser physischer Processe sein, in denen potentielle Energie z. B. chemischer oder elektrischer Art innerhalb unseres Körpers geschaffen wird, aber zur Statuierung des Begriffes einer psychischen Arbeit keinen Anlaß bieten. Es ist weiterhin bedenklich, daß, wenn irgend einer Bewußtseinsäußerung jenes Gefühl geistiger Anstrengung mangelt — und es scheint, daß dies der Fall sein könne —, dieser Umstand zweideutig ist, insofern dann eine solche Bewußtseinsäußerung sowol der Galileischen Bewegung eines Körpers, bei welcher Arbeit weder aufgewendet, noch verbraucht wird, als auch z. B. dem Fallen eines Steines, wobei Arbeit verbraucht wird, analog sein könnte. Und es taucht letztlich als eine unausweichliche Frage die auf, wie man — was doch zur Durchführung der Analogie unerläßlich ist — psychische Arbeit wohl messen könne?

Ich meine nun allerdings, daß die beiden ersten Bedenken sich in befriedigender Weise zerstreuen lassen — es würde mich zu weit führen, hierauf einzugehn — und es ist erfreulich, daß, was die Meßbarkeit psychischer Arbeit anlangt, u. a. auch eine Veröffentlichung neueren Datums (Ebbinghaus, Ueber das Gedächtnis, 1885; vgl. insbes. S. 41 ff., 90, 168 f.; vgl. auch die Höflersche Anzeige dieses Buches in der Vierteljahrschr. f. wissensch. Philos., 1887, S. 350 Anm.) beweist, wie die Dinge hier nicht hoffnungsloser liegen, als hinsichtlich der Messung psychischer »Größen« überhaupt. Ob nun aber der Begriff der psychischen Arbeit eine Zukunft habe oder nicht, jedenfalls hat er, wiewohl noch unzulänglich entwickelt und mannigfach verkappt, eine Vergangenheit. Der Uebergang von Locke zu Condillac, in mancher Hinsicht auch derjenige von Locke zu Hume läßt sich nicht ausreichend verstehn, wenn man nicht mitberücksichtigt, bis zu welchem Grade diese Autoren das Ich wirksam, d. i. psychischer Arbeit fähig annehmen. Die psychologische Hauptdifferenz zwischen Locke und Leibnitz — die Vergleichung der Seele auf der einen Seite mit einem leeren Kabinet, einem dunklen Raume, einem weißen Papier; auf der anderen Seite mit dem geäderten Marmor, in welchem ein Herkules bereits »en quelque façon« enthalten sei — hängt im Wesentlichen gleichfalls daran, daß von den beiden Denkern der Eine unser Bewußtsein an dessen eigenen

Aeußerungen in erheblich stärkerer Weise beteiligt denkt, als der Andere: eine Beteiligung bloß »auslösender« Natur, wie die des Funkens, der in ein Pulverfaß fällt, an der darauf folgenden Explosion und eine Beteiligung von erzeugender, »schaffender« Kraft, wie wir sie so gerne uns als handelnden Wesen zutrauen, — das sind die beiden Grenzen der hier möglichen Annahmen. Hierher zielt die berühmte Kantsche Unterscheidung zwischen »Spontaneität« und »Receptivität« des Bewußtseins, und auch in die Fichteschen Uebertreibungen von der ins Unendliche hinausgehenden Thätigkeit des Ich, die durch »Anstöße« in sich selbst zurückgetrieben wird und sich dann begrenzt, wird man sich von hier aus noch am Ehesten hineindenken können. Und bis in die zeitgenössische Litteratur hinauf kann man gedankliche Ansätze dieser Art verfolgen; wenn man z. B. bei Mach (Mechanik S. 460) liest: »Es könnte auffallen, daß längst geleistete wissenschaftliche Arbeit wiederholt verwendet werden kann, was bei mechanischer Arbeit allerdings nicht angeht. Wenn Jemand, der täglich einen Gang zu machen hat, einmal durch Zufall einen kürzeren Weg findet, und nun stets denselben einschlägt, indem er sich der Abkürzung erinnert, erspart er sich allerdings die Differenz der Arbeit. Allein die Erinnerung ist keine eigentliche Arbeit, sondern eine Auslösung von zweckmäßiger Arbeit. Gerade so verhält es sich mit der Verwendung wissenschaftlicher Gedanken«, oder wenn man bemerkt, wie Planck (vgl. a. a. O. S. 150 ff.) dem Begriffe der Kraft wenigstens die psychologische Priorität vor dem Begriffe der Arbeit einräumt, weil wir wohl einen Muskel- oder »Kraftsinn« besäßen, während uns ein »Energiesinn« ganz und gar abgehe — nach den obenstehenden Ausführungen wäre dies allerdings anzufechten —, so wird man zugeben, daß hier auch auf psychologischem Gebiete ein energetisches Problem zur Lösung dränge.

Um eine Kleinigkeit nicht zu vergessen: wäre es nicht geschmackvoller gewesen, falls für die simple Bemerkung (S. 31), unser »discursives Denken« habe »intuitiv erkannte« und weiterhin unbeweisbare Wahrheiten zur Voraussetzung (widrigenfalls sich ein unbegrenzter Regreß der Beweispflicht ergäbe) überhaupt noch eine autoritative Bekräftigung vonnöten ist, Aristoteles, Pascal oder Locke anzuführen, als — Rosenberger? Hier, wie in vielen anderen und wichtigeren Fällen schöpft der Verf. seine Angaben aus zweiter Hand, ohne daß auch nur das ersichtlich würde, ob er dieselben durch Vergleichung mit den Quellen kontrolliert habe.

Soll man ein zusammenfassendes Urteil über das besprochene Buch fällen, so muß man als den Hauptfehler desselben wohl den

bezeichnen, daß es dem Leser, der nicht etwa ohnehin annähernd so orientiert ist, wie der Verf. selbst, kein klares und erschöpfendes Bild der Lehre von der Energie nach geschichtlicher und sachlicher Hinsicht wird verschaffen können. Bezüglich des dritten Teiles mag dies an der Schwierigkeit und Unfertigkeit der dort behandelten Fragen und Theoreme liegen; aber dem ersten und zweiten Teile kann man diese Entschuldigung nicht angedeihen lassen. Ref. verkennt nicht den Unterschied, der zwischen Weltgeschichte und Wissenschaftsgeschichte insofern besteht, daß man hier in weit höherem Ausmaße als dort Vertrautheit mit den Dingen, die in geschichtlicher Darstellung vorgeführt werden sollen, voraussetzen muß. Andererseits aber darf nicht auf Grund dieser Voraussetzung eine Art Sport getrieben werden, der darauf hinausläuft, daß uns anstatt trockener Belehrung über eine Sache bloße Anspielungen auf dieselbe geboten werden. Man vergleiche etwa, wie der Verf. (S. 8) über die Rumford-Davyschen Feststellungen — die er übrigens zweimal (S. 8 und 17) in den Beginn unseres Jahrhunderts, statt in das Ende des vorigen verlegt — oder, wie er (S. 30) über die Jouleschen Versuche von 1845 (das Ausströmen verdichteter Luft in luftentleerte und lufterfüllte Räume betreffend) hinweggleitet, und man wird dem Ref. die Unbefriedigung nachfühlen können, welche ein derartiges Nippen an den Thatsachen auch bei demjenigen, der dieselben wohl kennt, hervorbringen muß; als einen Grenzfall dieser Art muß ich es wohl betrachten, wenn der modernen kinetischen Gastheorie, insbesonders der Joule-Krönig-Clausiusschen Bemühungen um dieselbe, trotz deren Bedeutung für die Theorie der Wärme als einer mechanischen (vgl. Planck, a. a. O. S. 63), mit keinem Worte gedacht wird: der Name Krönig kommt in dem Buche überhaupt nicht vor, wiewohl doch durch dessen Veröffentlichung von 1856 die Aequivalenz von Wärme und Arbeit, welche z. B. Hirn noch 1855 bestritt und erst 1860 anerkannte, in nicht unbeträchtlicher Weise gestützt wird (vgl. Planck a. a. O. S. 78), so daß dieselbe in einem Geschichtswerk über die Energie unbedingt Erwähnung verdient hätte. Es wäre dem Verf. ein Leichtes gewesen, die Thatsachen, um die es sich hier handelt, mit einigen wenigen Worten dem Verständnisse und hauptsächlich auch dem Gedächtnisse seiner Leser etwas näher zu rücken. Das bekannte Dühringsche Buch über die Principien der Mechanik, die Machsche historisch-kritische Darstellung der Mechanik, und auch die doch »für Physiker von Fach berechnete« Schrift von Planck über das Princip von der Erhaltung der Energie beweisen, wenn es hiefür überhaupt eines Beweises bedarf, daß sich auch auf diesem

Gebiete sachliche Aufklärung und geschichtliche Wiedergabe recht wohl vereinigen lassen.

Die mehrfache Erwähnung, welche jenes Plancksche Werk, das aus einer Preisbewerbung als mit dem zweiten Preise der Beneke-Stiftung gekrönt hervorgieng, im Vorstehenden gefunden hat, legt es mir nahe, des Zusammenhanges kurz zu gedenken, in dem auch das besprochene Helmsche Buch mit jener (1884 von der Göttinger philos. Fakultät eingeleiteten) Bewerbung steht. Selbstverständlich kann es, wie das Buch heute vor uns liegt, keinen Kanon für die Beurteilung desselben ausmachen, inwiefern es der damals gestellten Preisaufgabe gerecht geworden ist, und der Ref. war weit entfernt davon, sich von der Rücksicht hierauf leiten zu lassen. Zur Berücksichtigung jenes Zusammenhanges wird derselbe vielmehr bewogen einmal durch das Interesse daran, welchen Anteil an dem Inhalte des besprochenen Buches schon die Steller der Preisaufgabe hatten, und dann durch das auch für weitere Leserkreise in Betracht kommende Interesse an dem Verhältnis, in welchem unser Buch zu dem siegreichen Planckschen stehe. Nach der letzteren Hinsicht kann nun zum Lobe des besprochenen Buches gesagt werden, daß es zu dem viel umfangreicheren Werke Plancks immer noch eine wertvolle Ergänzung darstelle. Dies gilt in erster Linie mit Bezug auf alles, was das Entropiegesetz anlangt, welches Planck grundsätzlich von seiner Untersuchung ausgeschlossen hat, in zweiter Linie mit Bezug auf einiges, was das Verhältnis der Technik zur Lehre von der Energie anlangt. Und, um noch Eines zu erwähnen: auch das Plancksche Werk erreicht, ohne es zu beabsichtigen, eine Fülle philosophischer Gesichtspunkte — es liegt dies so sehr an der Natur des Themas, daß persönlicher Geschmack hiegegen nicht aufkommen kann, wenn er auch wollte —: aber neben das hier Vorgeführte wird es immer noch empfehlenswert sein, aus dem besprochenen Helmschen Buche etwa den dritten und den neunten Abschnitt samt ihren Anmerkungen zu halten, sowie gar manche verstreute Bemerkung, die namhaft zu machen mich zu weit führen würde. Und auch in seinen übrigen Teilen wird das besprochene Buch, elegant geschrieben, wie es ist, von umfassendem Blicke zeugend und zu umfassendem Schauen anleitend, jedenfalls als eine geistreiche Causerie über etwas, das man anderweitig gründlicher kennen gelernt hat, anregend wirken können: es würde insofern das »Vae victis« von ihm nicht zu gelten brauchen.

Straßburg. B. Kerry.

Lehmann, Max, Scharnhorst. Leipzig, S. Hirzel. 1886 und 1887. 2 Bde. (XVI, 543 und 662 S.). 8°. Preis 22 Mark.

Das vorliegende Werk füllt eine lange und lebhaft empfundene Lücke in der Geschichte des Falls und der Erhebung Preußens aus. Scharnhorst hatte zwar schon, von früheren Schilderungen seiner Persönlichkeit und seines Wirkens abgesehen, in Georg Heinrich Klippel, welcher 1869 das Leben des Generals »nach größtenteils bisher unbenutzten Quellen« in 3 Teilen herausgab, einen fleißigen Biographen gefunden, aber keinen Geschichtschreiber, der mit der vollen Herrschaft über alles erreichbare Quellenmaterial Schärfe der Kritik und Kunst der Darstellung in einer der Größe des Gegenstandes gemäßen Weise verbunden hätte. Erst Max Lehmann hat neben anderen Materialien die Akten des geheimen Staatsarchivs und der militärischen Archive Berlins vollständig ausgebeutet; er ist in der Kriegsgeschichte wie in der allgemeinen Geschichte gleichmäßig zu Hause und war daher im Stande der Persönlichkeit und dem Wirken des großen Mannes allseitig gerecht zu werden. Daß die Begeisterung für den Helden ihn nicht verleitet hat, vor der Zeit zu der Feder zu greifen, beweist schon die Thatsache, daß er bereits in den Jahren 1875 und 1877 die aus seinen Scharnhorst-Studien hervorgegangenen wertvollen Schriften über »Knesebeck und Schön« und über »Stein, Scharnhorst und Schön« herausgeben konnte. Wie sehr die ausdauernde und hingebende Liebe des Verfassers dem jetzt vollendeten Werke zustatten gekommen, sieht man auf jeder Seite. Wir haben es in der That mit einer vorzüglichen, die meisten historischen Arbeiten der jüngsten Zeit nach Inhalt und Form überragenden Leistung zu thun. Nur ist es nicht eigentlich eine Lebensbeschreibung, was Lehmann geschaffen hat; das biographische Moment tritt, wohl mehr als es manchem Leser lieb sein wird, zurück. Wir erfahren wenig über das Privatleben, die Familie und alle die Beziehungen des Helden, die nicht sein öffentliches Wirken berühren. Dagegen wird das letztere, mag es sich um die schriftstellerische oder die Lehrthätigkeit Scharnhorsts, um seine militärische oder politische Wirksamkeit handeln, in einer geradezu meisterhaften Weise mit der Geschichte der Litteratur und des geistigen Lebens, der Kriegswissenschaften und der Politik verknüpft, so daß das Buch Belehrung und Anregung in überraschender Fülle bietet In vollem Maße freilich nur dem wissenschaftlich gebildeten und denkenden Leser. Der Verfasser ist nicht darauf ausgegangen, populär im gewöhnlichen Sinne des Worts zu schreiben, wie schon daraus hervorgeht, daß er seinen Helden der Sphäre des alltäglichen Lebens entrückt und ihn ganz aufgehn läßt in seinem Denken,

Streben und Wirken für das Vaterland. Auch die edle, vornehm gehaltene Sprache, die jede schillernde Phrase verschmäht, wird trotz vielen klassisch schönen Stellen — ich hebe nur die eben so formvollendeten wie geistvollen Charakteristiken der bedeutenden Männer hervor, mit denen Scharnhorst im Laufe seiner Wirksamkeit in nähere Berührung getreten ist — nicht gerade dem Geschmack der Menge entsprechen. Da aber das Buch in erster Linie für wissenschaftliche Kreise bestimmt ist, so möchte man auch wünschen, daß der Verfasser öfter, als er es für gut gefunden, dem Leser Einblick in seine gelehrte Werkstätte gestattet hätte. Nicht allein, daß L. die Litteraturangaben recht knapp gehalten und die reichen handschriftlichen Quellen, auf denen das Werk vornehmlich fundiert ist, in kürzester Form citiert hat: er verschmäht auch jede Art der Polemik so sehr, daß er in der Regel nicht einmal hervorhebt, wo er von seinen Vorgängern abweicht, noch weniger sich mit ihnen unter Nennung ihrer Namen auseinandersetzt. Wie er selbst sagt, wollte er alles fern halten, was die Leser ablenken könnte von dem, was er für die Hauptsache hielt: »tiefer in das Verständnis eines unserer größten Männer einzudringen und an seinen Thaten das Herz zu erheben«. Ich bezweifle, daß der Verfasser diesen Zweck weniger vollkommen erreicht hätte, wenn er mit vorausgehenden Forschern ein offenes Wort gewechselt haben würde. Wohl aber würde er dem vielen Neuen, das er bietet, leichter Eingang verschafft und anderen es erschwert haben, noch länger an den von ihm auf Grund strengerer und umfassenderer Forschungen überwundenen Ansichten festzuhalten, wenn er Namen genannt und die entgegenstehenden Ansichten polemisch erörtert hätte. Indes glaube ich gern, daß ihn nur »friedliches Bestreben« davon abgehalten hat; denn daß es unserem Autor ebenso wenig an Mut wie an unbestechlichem Wahrheitssinn fehlt, darüber wird kein Leser seines Buchs in Zweifel bleiben.

Ich unterlasse es, auf die erste Hälfte des ersten Bandes, die mit Scharnhorsts Jugend und seinen hannoverschen Diensten sich beschäftigt, näher einzugehn, so gern man auch dem Verfasser in alle Einzelheiten folgt, wenn ihm z. B. die schriftstellerische Thätigkeit des jungen Officiers Gelegenheit bietet, von der damals die Litteratur weithin beherrschenden Opposition gegen die stehenden Heere zu handeln, oder wenn er die Adelsherrschaft in Hannover mit scharfen Strichen zeichnet, oder vollends, wenn der Beginn der kriegerischen Laufbahn des Helden seinem Biographen zu einer eingehenden Beleuchtung der Feldzüge gegen Frankreich Veranlassung gibt. Wie hier, so glauben wir auch in der nachfolgenden Darstel-



lung der letzten hannoverschen Dienstjahre einen Meister der Kriegswissenschaft zu hören, der in Fragen der Taktik und der Strategie eben so bewandert ist wie in denen der Heeresorganisation und des militärischen Unterrichts. Nicht lange nach dem Eintritt Sch.s in preußische Dienste aber sind es die Ereignisse der großen Politik, die in den Vordergrund treten, nicht erst von Jena und Auerstädt an, sondern schon in der Vorgeschichte des Krieges von 1806.

Das Kapitel über Mobilisierung und Demobilisierung (1805, 1806) wird niemand unbeachtet lassen dürfen, welcher die Katastrophe, die über Preußen kommen sollte, verstehn will. Denn so knapp auch die Darstellung der diplomatischen Vorgänge, an denen Sch. nicht unmittelbar beteiligt war, gehalten ist, so fällt doch auch auf die politische Geschichte der Jahre 1803—1806 an mehr als einer Stelle ein überraschendes Licht. Hier mag nur ein Punkt hervorgehoben werden: die übelberufene Mission des Grafen Haugwitz vom Jahre 1805, zu deren Erklärung Lehmann I, 394 zum ersten Male eine Quelle heranziehen konnte, die das Rätsel zu lösen schien, das bisher über der vielbesprochenen Angelegenheit schwebte, nämlich eine seitdem von Bailleu in dem 2. Teile seines hochverdienstlichen Werkes »Preußen und Frankreich 1795—1807« (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 29) S. 430 zum Abdruck gebrachte Depesche Laforests an Talleyrand vom 5. Jan. 1806. Darnach hätte Haugwitz gegen den französischen Diplomaten das Verhalten Friedrich Wilhelms III. nach dem Potsdamer Vertrage vom 3. Nov. 1805 damit entschuldigen wollen, daß der König dem Unterhändler bei der Abreise in das Hauptquartier Napoleons die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Preußen und Frankreich durch eine mündliche Instruktion geradezu zur Pflicht gemacht hätte. Ich hatte vor dem Erscheinen von Lehmanns wie von Bailleus zweitem Bande die Richtigkeit der Ansicht, daß hier »der Schlüssel zu einer bisher rätselhaft gebliebenen Episode« gegeben sei, bestritten, indem ich, abgesehen von der Unzuverlässigkeit der zu einem leicht erkennbaren Zwecke gemachten Mitteilung des Grafen es als undenkbar ansah, daß der König seinen Bevollmächtigten in vollem Gegensatze zu den kurz vorher vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen privatim dahin instruiert hätte, den Frieden mit Frankreich in allen Fällen zu sichern. Daß der mündliche Auftrag diese oder eine ähnliche Fassung, welche den Kriegsfall geradezu ausschloß, gehabt habe, davon kann ich mich auch heute auf Grund des Materials, das wir dem Fleiße Bailleus verdanken, noch nicht überzeugen, obwohl ich nach den Aufschlüssen, die Lehmann über das wiederholt zweideutige Verhalten des Königs in den Jahren 1808—12 gegeben, einen

Widerspruch zwischen dem, was Haugwitz im November 1805 officiell und dem, was ihm zu gleicher Zeit privatim anbefohlen wurde, an sich nicht mehr für unwahrscheinlich halten kann. Friedrich Wilhelm wird dem vertrauten Staatsmann ans Herz gelegt haben, mit allen Mitteln für den Frieden zu wirken, in der Erwartung, daß der Gang der Kriegsereignisse und das Verhalten der beteiligten Mächte dazu die Hand bieten würden[1]). Er brauchte deshalb noch nicht entschlossen zu sein, unter allen Umständen dem Kampfe fern zu bleiben, und daß er wenigstens an die Möglichkeit, in den Krieg verwickelt zu werden, glaubte, lassen die militärischen Maßregeln erkennen, die er, wenn auch mit halbem Herzen, inzwischen ergriff. Es ist doch sehr bezeichnend, daß selbst Lombard eine Zeit lang der französischen Gesandtschaft gegenüber scheue Zurückhaltung beobachtete und den Sieg der Berliner Kriegspartei für wahrscheinlich hielt. Und was müßte man von Haugwitz selber denken, wenn er sich zu seiner Mission unter Bedingungen hergegeben hätte, die eines Staatsmannes so unwürdig wären! Die angebliche Privatinstruktion, wörtlich genommen, würde ihn nicht minder schwer belasten, als all die Schwäche, Eitelkeit und Kurzsichtigkeit, deren er sich schuldig gemacht hat, wenn man daran festhält, daß ihm bei aller Kenntnis der geheimen Wünsche seines Herrn doch in der Führung der Unterhandlungen die Freiheit gelassen war, welche die amtliche Instruktion ihm gewährte[2]). Was aber endlich die von Lehmann

1) Auch der Herzog von Braunschweig und Lombard, die am 13. Dec. unter dem Eindruck der Kunde von Austerlitz den französischen Gesandten von der Frankreich freundlichen Gesinnung des Königs zu überzeugen wünschten, geben doch zu (Bailleu II. 421) »que S. M. sans doute aurait pu par ses engagements se trouver momentanément dans le cas d'épouser la cause de l'Autriche, s'il avait été possible que l'Empereur Napoléon voulût renverser cette puissance; que le Roi a toujours compté ,sur l'impossibilité de la supposition établie« etc. Dagegen gieng Lombard schon am 18. December so weit, daß er Laforest zu versichern wagte »que la convention que l'Empereur Alexandre lui avait arrachée est l'ouvrage d'une machination irrésistible; que même en la signant et même dans la scène jouée sur le tombeau de Frédéric II le Roi ne cessa de penser aux moyens d'échapper à l'oppression des Russes; que si M. de Haugwitz avait éprouvé le besoin d'en fournir à l'empereur Napoléon une preuve irrécusable, il n'aurait eu qu'à lui montrer franchement ses instructions« (Bailleu II. 423).

2) Wenn auch Koser in der ausgezeichneten »Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung«, die er dem eben erschienenen ersten Bande (1. Hälfte) der von ihm herausgegebenen »Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte« von der zum Vorschein gekommenen geheimen Instruktion sagt, daß sie, wenn man sie als authentisch gelten lassen wollte, den Unterhändler vollständig entlasten müßte, so scheint er zu übersehen, daß die Belastung des Königs noch nicht die Entlastung des Grafen

hervorgehobene Thatsache betrifft, daß der Graf trotz aller Ueberschreitung seiner (officiellen) Instruktion in vollem Besitze des Vertrauens seines Königs geblieben ist, so erklärt sich dies von selbst, wenn man bedenkt, wie unerschöpflich nachsichtig Friedrich Wilhelm gegen Andere wie gegen sich selbst sein konnte, so oft es galt, wagnisvollen Entschlüssen auszuweichen.

Ich weiß wohl, wie wenig zuverlässig im einzelnen der Bericht ist, den Haugwitz über die in Rede stehende Mission in dem 1837 in der »Minerva« veröffentlichten Bruchstücke seiner hinterlassenen Memoiren als hoher Siebziger erstattet hat; aber so viel ergibt sich doch daraus mit aller Deutlichkeit, daß der von einer kindischen Eitelkeit beherrschte Greis zu seiner Rechtfertigung nichts anderes vorzubringen wußte, als daß durch die Schlacht von Austerlitz und durch die von Oesterreich eröffneten Friedensverhandlungen seine Instruktionen bis auf die einzige Verpflichtung, Preußens Schwert möglichst lange (hier heißt es sogar bis Ende December) in der Scheide zu lassen, gänzlich hinfällig geworden seien. Er selbst bezeichnet dies wiederholt als den wesentlichsten Punkt der Instruktion, an die er sich in seinem Gewissen gebunden gefühlt, und bemerkt gelegentlich nur, daß er von dem Könige gewußt, daß ihm nichts so sehr, als die Wiederherstellung und Befestigung des Friedens für seine Monarchie am Herzen lag. Wie viel bequemer hätte sich Haugwitz mit der Andeutung entlasten können, daß ihm ein mündlicher Befehl des Monarchen die Hände gebunden! Neben der Eitelkeit und Schwäche des von Napoleon Dupierten spricht übrigens auch aus diesem Rechtfertigungsversuche dieselbe Eifersucht gegen Hardenberg, die in den von Bailleu veröffentlichten Dokumenten zu Tage tritt, und man wird Haugwitz nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, daß er, als er die verhängnisvolle Mission übernahm, nicht am wenigsten die Absicht verfolgte, seinen den Anschluß an die Koalition vertretenden Rivalen aus dem Sattel zu heben. Kurz, Haugwitz bleibt, wie mir scheint, auch nach den neuesten Forschungen im Wesentlichen verantwortlich für das, was ihm schon die Patrioten von 1805 und 1806, welche die geheime Geschichte jener Tage nicht kannten, zur Last gelegt haben.

Was Scharnhorst selbst betrifft, so hat er, obwohl er an der

bedeuten würde. Man mag dem Grafen Haugwitz verzeihen wollen, daß er, als er 1799 und 1803 der preußischen Politik nicht eine Wendung gegen Frankreich zu geben vermochte, gegen seine bessere Einsicht noch im Amte blieb: ich sehe aber nicht, wie man es entschuldigen könnte, wenn er sich im Jahre 1805 zu Verhandlungen hergegeben, ja herangedrängt hätte, die, nach der fraglichen Privatinstruktion geführt, nur Frankreich zu gute kommen konnten.



Spitze einer der drei Brigaden des Generalstabs in den Jahren 1804—1806 meist von Berlin abwesend war, doch wiederholt Gelegenheit gefunden, seine Ansichten über die politische und militärische Lage auseinanderzusetzen und zwar in schroffem Gegensatze zu der Politik ruhigen Abwartens. Alle seine Denkschriften verdammen die bisher ängstlich gewahrte Neutralität und befürworten zur Stütze einer entschlossenen Politik die Verstärkung und bessere Organisation der militärischen Kräfte des Staats.

Der Vorschlag, eine Miliz zu errichten (März 1806), wovon Sch. früher nichts hatte wissen wollen, gibt seinem Biographen Gelegenheit, in treffenden Worten auf die Aenderung hinzuweisen, die in ihm vorgegangen, im Zusammenhange mit der bemerkenswerten Umstimmung des deutschen Geistes, der sich eben damals auch in andern bedeutenden Köpfen im Sinne eines warmherzigen Patriotismus zu vollziehen begann. Nur die preußische Regierung blieb davon unberührt. Wenn sie gleichwohl noch im Laufe des Jahres zu kriegerischen Maßregeln sich aufraffte, so geschah es, weil man fürchtete, von Frankreich überfallen zu werden. Gewiß ist es richtig, daß der König sehr gegen seinen Willen von der Mobilmachung bis zum Kriege gelangte. Welchen Anteil Scharnhorst an den der Eröffnung des Feldzugs vorausgehenden Beratungen und an dem verhängnisvollen Kampfe des 16. Oktober nahm, war im allgemeinen schon bekannt. Aber schärfer als in früheren Darstellungen tritt zu Tage, wie viel die Anwesenheit des Königs in dem Hauptquartier und der Einfluß eines Menschen wie Massenbach verdorben, derselbe, der auch, wie der schöne Exkurs I, 533 nachweist, die Ueberlieferung über den Krieg von 1806 gefälscht hat. Man kann auch nicht ohne Teilnahme nachlesen, wie Scharnhorst bei Auerstädt um jede Einwirkung auf die Gesamtleitung der Schlacht gebracht wurde, und wie ihm, als er an der Spitze des linken Flügels, dessen Führung ihm ein Zufall verschafft, den Sieg schon in Händen hatte, dieser durch fremdes Ungeschick wieder entrissen wurde. Ein Glück für den Helden, daß er auf dem fluchtähnlichen Rückzuge um den Harz mit dem von Lehmann so meisterhaft charakterisierten Blücher zusammentraf und diesem zur Seite zur Rettung wenigstens der preußischen Waffenehre beitragen konnte! Viel mehr des neuen bietet das letzte Kapitel des ersten Bandes (»Preußisch Eylau 1807«); denn hier ist zum ersten Male Scharnhorst dem altersschwachen und unfähigen L'Estocq gegenüber auf Grund bisher unbekannter Papiere zu seinem vollen Recht gekommen.

Der erste Abschnitt des zweiten Bandes (»Seit dem Tilsiter Frieden«) ist ganz den Anfängen der Heeresreform gewidmet. So

oft dieser Gegenstand auch von Sachverständigen behandelt worden ist, so hat er doch erst in Lehmann den Darsteller gefunden, welcher auf Grund des gesamten Quellenmaterials alle in Betracht kommenden Beziehungen eingehend erörtert und selbst auch dem Laien für rein technische Fragen Teilnahme und Verständnis einzuflößen versteht. Wir folgen ihm mit demselben Interesse, wenn er von der Zusammensetzung des Heeres, von militärischen Strafen, von der alten Kompagnie-Wirtschaft und anderen Schäden der überlieferten Verwaltung handelt, als wenn er uns in herrlicher Rede die Mitglieder der Reorganisationskommission bis hinauf zu dem »Größten unter den Großen« vorführt.

Während die folgenden Abschnitte die außerordentlichen Schwierigkeiten erkennen lassen, auf welche der nie ermüdende Scharnhorst bei der Fortführung der Heeresreform stieß, beleuchten sie zugleich die bisher noch weniger vollständig gewürdigte politische und diplomatische Thätigkeit des einzigartigen Mannes, und mehr noch als für die Jahre 1805—1807 bildet Lehmanns Buch für die folgenden Jahre einen an neuen Aufschlüssen reichen Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. Vor allem ist es das Verhalten des Königs selbst, das der Verf. auf Grund der Akten des geheimen Staatsarchivs scharf beleuchtet, nicht allein im Gegensatz zu Rankes großer Publikation, sondern auch zu den bisher im höchsten Ansehn stehenden Forschungen Dunckers. Hatte Letzterer den, wie es schien, unanfechtbaren Nachweis geliefert, daß Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1808—12, statt des Vorwurfes der Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit, vielmehr das Lob der Besonnenheit und der Umsicht verdient, und daß er, schon in den kritischen Momenten der vorausgehenden Epoche von den Ministern an Fehlern überboten, die Lage vorurteilsloser beurteilt habe als die warmherzigen, zur Unzeit zum Losschlagen drängenden Patrioten: so stellt sich Lehmann rückhaltslos auf die Seite von Scharnhorst und dessen Gesinnungsgenossen und erkennt in der zaudernden und hinhaltenden Politik Friedrich Wilhelms auch in den Jahren 1808—12 als bestimmendes Motiv nur Zaghaftigkeit und Schwäche.

Ja, noch mehr! Selbst da, wo der König, dem Drängen seiner mutigen Ratgeber scheinbar nachgebend, den Anlauf zu einer entschlossenen Haltung nimmt, sucht er sich, nicht ohne Zweideutigkeit, eine Hinterthür offen zu halten, um den Verpflichtungen, die er den im Kampfe gegen Frankreich begriffenen Mächten gegenüber eingegangen, sich zu entziehen. Nicht anders läßt sich in der That das von Lehmann aktenmäßig festgestellte Verhalten Friedrich Wilhelms im Jahre 1809 beurteilen. Als die öffentliche Meinung in Preußen

einmütig wie nie zuvor zum Eintritt in den Kampf an der Seite Oesterreichs drängte, faßte endlich auch der König den Entschluß, auf die Seite der Gegner Frankreichs zu treten, und ließ die bis dahin immer von neuem gestellte Vorbedingung, daß nämlich Rußland gleichfalls die Partei Oesterreichs ergreife, anscheinend fallen, aber im Herzen hielt er, wie seine eigenen Aeußerungen bezeugen, an dieser Voraussetzung auch jetzt noch fest und war nicht gewillt, ohne das Eintreffen derselben das Schwert zu ziehen (II, 274, 275). Als dann aber selbst nach dem Tage von Wagram der König noch einmal, mit innerstem Widerstreben, in eine kriegerische Wendung der preußischen Politik willigte, hütete er sich wohl, einen bestimmten Termin für den Beitritt Preußens zu der österreichischen Partei feststellen zu lassen, und hoffte im Stillen, daß noch früh genug der Friede zu Stande kommen werde (II, 300). Es ist bezeichnend genug, daß auch der Minister Goltz, welcher mit allen anderen zum Kriege gedrängt hatte, in die Hoffnung des Monarchen insofern einstimmen konnte, als er »bei der Sinnesart des Königs glaubte fürchten zu müssen, daß die Erfüllung der Oestreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entweder ganz unterbleibe oder doch nur mangelhaft erfolge«.

Da Scharnhorst, das Haupt der Kriegspartei im Jahre 1809, im folgenden Frühjahr, als Napoleon für die zweideutige Haltung Preußens Rache zu nehmen drohte, mit den übrigen Ministern dafür stimmte, daß, wenn der französische Kaiser nur die Wahl lasse zwischen der doch unmöglichen Zahlung der noch rückständigen Forderungen oder Abtretung eines Teiles von Schlesien und sich weder zu Zahlungserleichterungen verstehn, noch durch Ministerialveränderungen oder Armeereduktionen beschwichtigen lassen wolle, daß dann der König durch eine Landabtretung sich loskaufen möge: so nimmt Lehmann Gelegenheit, die wegen jenes Schrittes so oft und hart getadelten Minister in einer bemerkenswerten Auseinandersetzung in Schutz zu nehmen (II, 312).

Wie viel mehr aber fällt der Gegensatz in die Augen, in dem sich Lehmann zu Duncker in der Beurteilung der preußischen Politik in den Jahren 1811 und 1812 befindet! Insbesondere sind es die der Unterwerfung Preußens unter das Machtgebot Napoleons vorausgehenden, durch Scharnhorst geführten Verhandlungen mit Rußland, die der Verfasser im Sinne seines Helden auffaßt; er gibt nicht zu, daß Alexanders Zurückhaltung gegenüber den Anerbietungen und Bitten Friedrich Wilhelms diesen genötigt, sich unter den schlimmsten Bedingungen vor dem Beginne des russischen Feldzugs an Frankreich anzuschließen; vielmehr hätte, was Rußland zu Gun-

sten Preußens frühzeitig genug versprach, dem Könige genügen sollen, um nach den Ratschlägen Scharnhorsts und Gneisenaus schon vor Ende des Jahres 1811 einen Kampf auf Leben und Tod gegen den Unterdrücker zu beginnen.

Daß der Entschluß der momentanen Unterwerfung »nicht ein Entschluß der überlegenen Einsicht, sondern der Schwäche« war, das hat auch schon H. Delbrück in seinem trefflichen Buche: »das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau« (Berlin 1882, I, 237) nachdrücklich hervorgehoben; aber Lehmann geht insofern über den Biographen Gneisenaus hinaus, als er nicht allein das Verhalten des Königs und Hardenbergs in den entscheidenden Momenten der Verhandlung mit Frankreich auf der einen und Rußland auf der anderen Seite schärfer beleuchtet, sondern auch, auf Ziffern gestützt, bestreitet, daß Preußen im Jahre 1811, wenn Scharnhorst und Gneisenau freie Hand gehabt, mit der von Rußland rechtzeitig zu erwartenden Hülfe den Kampf gegen Napoleon nicht mit Aussicht auf Erfolg hätte aufnehmen können. Da indes, ganz abgesehen davon, ob der Verfasser nicht die damaligen Machtmittel Napoleons unterschätzt, auch er zugibt, daß zum Gelingen des Kampfes ein viel früherer Beginn der Verhandlungen mit England wie mit Rußland nötig gewesen wäre, so muß es doch auch nach ihm fraglich bleiben, ob nicht, wie einmal die Dinge gegen Ende des Jahres 1811, allerdings unter der Mitschuld der preußischen Staatsleitung lagen, aus staatsmännischen Erwägungen die einstweilige Unterwerfung unter den Willen Napoleons dem Kampfe der Verzweiflung vorzuziehen war.

Aber wie man hierüber auch urteilen möge, zweifellos hat Lehmann (II. 441) darin Recht, daß nur eine an Aberwitz streifende Eitelkeit nachträglich den Versuch wagen durfte, das Gottesgericht, das die Heerschaaren Napoleons in Rußland vernichten sollte, mit »unter die Gegenstände vorausschauender Berechnung aufzunehmen«, daß es dagegen ein unermeßlicher Vorteil für den französischen Kaiser war, wenn er den Krieg mit Rußland nicht an der Elbe, sondern am Niemen begann und dabei über alle Kräfte Preußens verfügte.

Und ebenso verdient unser Geschichtsschreiber gehört zu werden, wenn er hervorhebt, daß »die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Könige einerseits, Scharnhorst und Gneisenau andererseits nicht dem Wie, sondern dem Ob der Bekämpfung Napoleons« galt, und daß der König in seinem »innersten Innern ebenso an der Bezwingung Napoleons verzweifelte, wie Scharnhorst, Gneisenau und Stein sie für gewiß hielten«.

In seinen Zweifeln hat Friedrich Wilhelm auch nach dem Unter-

gange der großen Armee noch länger, als man gemeinhin glaubt, beharrt. Während Preußen, wie Lehmann ausführt, schon im December 1812 den Krieg an Napoleon hätte erklären müssen, hielt der König aus Mistrauen gegen Rußland und Oesterreich, gegen sein Volk und gegen sich selbst trotz allen nationalen Ansturms an Gedanken des Friedens mit dem Unterdrücker fest. Er willigte selbst in die Verlegung des Hoflagers nach Breslau mit Widerstreben, ja sogar Mitte Februar hatte er die Vermittelungspolitik noch nicht aufgegeben, und erst am 23. d. Mts. konnte Scharnhorst einem Vertrauten melden, daß der König endlich nach langem Kampfe mit sich selber den Entschluß gefaßt, mit Frankreich zu brechen. Wenn inzwischen schon die Rüstungen in Gang gekommen waren und trotz allen Schwierigkeiten mit glänzendem Erfolge durchgeführt wurden; wenn Heereseinrichtungen ins Leben traten, auf denen heute noch die Größe Preußens und Deutschlands beruht: so war dies das Verdienst des herrlichen Mannes, der in seinem unvergleichlichen Wirken und in seiner bis zum letzten Athemzuge bewährten sittlichen Größe aus Lehmanns meisterhafter Darstellung uns so lebendig, erhebend und ergreifend entgegentritt.

A. Kluckhohn.

Landes, A., Contes Tjames. Texte en caractères tjames accompagné de la transcription du premier conte en caractères romains et d'un lexique. Saigon. Collège des Interprètes. 1886. 8°. 19. XI. 4. 256. 67. 4. 238.

Landes, A., Contes Tjames. Excursions et Reconnaissances XIII. No. 29. Septembre-Décembre 1886. Saigon Imprimerie Coloniale 1887. (p. 51—131. (Uebersetzung der oben genannten Märchen und fünf anderer, sowie eines Scherzgedichtes). 8°.

Man kann den Eifer nicht genug loben, mit dem französische Gelehrte nun schon seit langen Jahren bestrebt sind, Land, Völker und Sprachen des Teiles von Hinterindien zu erforschen, in welchem sich ihre Niederlassungen und Schutzgebiete befinden. Neben Aymonier, der in Kambodscha unter anderm auch den dort zerstreut wohnenden Tscham seine Aufmerksamkeit zuwandte, um seine Forschungen später in Binh-Thuan, — also im alten Tschampa selber, — zu ergänzen, ist es vor allen Landes, der sich zur Aufgabe gemacht hat, in der Völker- und Sagenkunde durch seine hinterindischen Forschungen einige empfindliche Lücken auszufüllen. Wenn in den von ihm im selben Jahre (1886) herausgegebenen Contes

et légendes annamites das Gewicht weniger auf der Sprache, als auf dem Stoffe dieser Märchen und Sagen ruht, so ist es bei den Contes Tjames vor allem zuerst die Sprache, auf die es ankommt, da wir es hier mit einem bis vor wenigen Jahren noch beinah unbekannten und doch einst so mächtigen Volke zu thun haben.

Der Urtext der »Contes Tjames« ist nur in einer geringen Anzahl von Abzügen vorhanden (s. Excursions et Reconnaissances XIII S. 52) und, wie uns Herr Landes in der Vorrede vom 15. Juni 1886 mitteilt, nur dadurch zu Stande gekommen, daß Aymonier vor seiner Rückkehr nach Frankreich Ende 1885 einige Angehörige des merkwürdigen Volkstammes in Saigon zurückließ, welche er aus dem Innern mitgebracht hatte. Herr Landes hatte nicht lange Zeit auf seine Forschungen zu verwenden, da er im Juni 1886 schon berichtet, daß er die Betreffenden Herrn Aymonier wieder habe zurückschicken müssen. Glücklicher Weise war der Erzähler des Annamischen mächtig, mit welchem Herr Landes als Leiter der Dolmetscherschule in Saigon selbstverständlich sehr vertraut ist.

Auf 28 Seiten »Errata« folgen XI Vorrede (avertissement), dann der besondere Titel nebst Inhaltsverzeichnis der Contes Tjames und die Märchen selber in Tschampa-Schrift auf 256 Seiten. Hieran schließt sich die Umschrift des ersten Märchens: »Histoire de Boule de coco« (67 Seiten), ein »alphabet des Tjames du Binh-Thuân» (4) und ein Wörterbuch nebst »table alphabétique« (238 Seiten). Die Verbesserungen beziehen sich 1) auf den texte tjame (Errata A. S. 1—7), 2) auf die Umschrift (Errata B. S. 1—2), 3) auf das Wörterbuch (Errata C. S. 1—7), es folgen dann 4) einige »additions et suppressions« (S. 8—10), 5) Corrections (Iudex du lexique, d. h. obige »table alphabétique« S. 11—13), 6) Additions et suppressions (Index du lexique S. 14—15), 7) unter Errata D. einige Bemerkungen in Bezug auf das dem Wörterbuche vorhergehende »alphabet« S. 16—19. Wie S. 16 unter Errata D. gesagt ist, hat Herr Landes zu dem »alphabet«, welches dem Wörterbuche vorausgeht und, wie auch das Wörterbuch selber, die gewöhnliche Reihenfolge des Sanskrit befolgt, einige von Herrn Aymonier stammende Tafeln und die von diesem angewandte Umschrift benutzt, soweit sie ihm bekannt war. Die Namen der Zeichen der Selbstlauter, von denen die für *i* und *î*, *e* und *o* den birmanischen sehr ähneln, haben teilweise rätselhafte Namen; *takai tik* z. B. besteht nach H. Landes aus dem Worte *takai* »Fuß« und *tik*, in welchem letztern das Zeichen vorkommt. Die Zeichen für *i*, *î*, *ĕi*, *u*, *ău*, *ü* sind auf diese Weise benannt, aber nur bei letztern dreien findet wirklich die Stellung am Fuße des Trägers statt. Die sogenannten Dschâratha, welche nach südindischer (birmanischer, teilweise

auch jawanischer) Weise die Lautverstärkung (guṇa) durch ein lose vorgesetztes Zeichen ausdrücken (*e, o, ô, ao, ai*), sollen ihren Namen von *ratha* »Hirsch« (malaiisch *rusa*) haben; vielleicht aber ist sanskritisches *ratha* »Wagen« gemeint (oder *rathya* »Rad«, wie im Jawanischen das angefügte Zeichen für *r cakra* »Rad« heißt), — wie man auch an das jawanische *ana čaraka* und die früher übliche Art und Weise, mit dem A B C ganze Sätze zu bilden, erinnert wird. Das Dschâratha dschroh aw könnte wegen seiner Gestalt auch an *dschroh* (S. 50 des Wörterbuches »donner un coup de haut en bas«) erinnern. Es ist dabei bemerkenswert, daß die Zeichen *é* und *ô* gleich sind und denselben Namen (einfach *dschâratha*) haben, während das für *ê, ai* (z. B. in *mai, radêh*) noch ein Häkchen hat und *dschâratha dwā* »zweifaches dschâratha«, genannt wird. Wie Herr Landes in der Vorrede sagt, war er während der Anwesenheit der Tscham gerade mit der Veröffentlichung seiner Contes et légendes annamites beschäftigt und hatte die Absicht, die Märchen der Tscham dieser Sammlung anzufügen; da er aber sich über die Sprache, sowie über etwaige verwandtschaftliche Beziehungen zum Annamischen näher zu unterrichten wünschte, ließ er sich Wort für Wort erklären und legte bei der Gelegenheit das Wörterbuch zu eigenem Gebrauche an. Hierbei erschien es ihm teils aus wissenschaftlichen Gründen, teils aus Rücksicht auf etwa nach Binh-thuan reisende Beamte oder Kaufleute von Nutzen, diese seine Arbeit in einigen Abzügen zu veröffentlichen. Die Handschrift seines Gewährsmanns wurde darauf (durch Steindruck?) vervielfältigt, und aus oben angegebenem Grunde unterzog sich Herr Landes von S. 102 des Wörterbuches an selber der Mühe, die betreffenden Wörter aus der Handschrift zu ergänzen.

Da die Sprache noch fast unbekannt war (man glaubte ja nur zu wissen, daß Sprache und Volk mindestens eine starke malaiische Beimischung hätten, wie ich mir hinzuzufügen erlaube), — und Herrn Landes außer einigen kleineren Wortsammlungen nur eine solche (mir unbekannte) von Morice in den Mémoires de la société de linguistique, sowie Aymoniers »Notions sur les écritures et les dialectes chams« (s. Exc. et Rec. IV, No. 10 1881. pp. 167—186) zu Gebote standen, verweist er im voraus auf die bevorstehende Vervollständigung letzterer Arbeit durch Aymonier selber. Herr Landes sagt übrigens schon von diesen »notions«, in welchen man die »wesentlichsten Aufschlüsse über den Bau der Sprache« (»les notions essentielles de grammaire«) finde, sie seien die einzige Arbeit gewesen, die er mit Erfolg habe zu Rate ziehen können. Es ist auch in der That bewundernswert, wie es Aymonier in diesen »notions« an der Hand einer Inschrift, welcher es nicht an dunkelen Stellen

fehlt, gelungen ist, schon in wenigen kräftigen Zügen die Sprache zu kennzeichnen, — aber nicht, ohne uns gespannt auf die Lösung der gerade hierbei auftauchenden Fragen zu machen. Nach ihm scheint das Tscham nicht, wie das Siâmische, das Chinesische und das Annamische eine Tonsprache (accentuée) zu sein; dennoch senke sich die Stimme beim Hersagen des ABC (épelant l'alphabet) merklich bei der Aussprache der vier gehauchten Tönenden (sonores aspirées): *gh*, *jh*, *dh*, *bh*, welche er für später eingeschoben und dem Dalil entlehnt hält[1]). Von dieser »heiligen« Mundart vermutet er, daß sie »gesungen« (chanté), in singendem Tone gesprochen worden sei. Herr Aymonier unterscheidet nämlich die drei Mundarten: Dalil als alte heilige Sprache (langue sacrée antique), Tscham im engern Sinne als eigentliche Volkssprache und Bani, so benannt mit einem den Glauben (d. h. hier den Islam) bedeutenden Worte (d'un mot signifiant religion) und mit vielen Wörtern aus dem Khmer (dem Kambodschischen), dem Malaischen und dem Arabischen u. s. w. vermischt. Janneau hingegen äußerte sich noch anders über das Bani in seinem »Manuel de langue cambodgienne« (1870. S. 64), da es nach ihm außer den Uebersetzungen des Korans und muhammedanischen Gebeten Jahrbücher von Tschampa (annales du Tsiampa) in »Beni«-Sprache und -Schrift geben sollte, welches Beni nach der Behauptung der Tscham selber die alte heilige Sprache von Tschampa wäre. Anders wieder lautet, was Moura von den »annales du Tsiampa« sagt, welcher als einzige Ueberbleibsel derselben einige in den Händen des Nachkommen der Tschampa-Könige befindliche Palmblätter mit Namen von Königen ohne Zeitangaben vorfand (Moura, royaume du Cambodge I, S. 466); ferner bedienen sich nach Moura die muselmännischen Tschams in Kambodscha derselben Glaubensbücher, wie die Malaien, also wenigstens mit arabischer Schrift, und werden Cham-Beni (»Chams apostats«) im Gegensatz zu den Cham-cheat (»Chams purs«) genannt (kamb. *cheat* = sanskr. *jâti*?). Auch das vorliegende Wörterbuch erklärt *banî—gailah* durch religion musulmane (etwa *benî 'Alî*, oder *banî* = sanskr. *vinaya*?). Es scheint, daß es sich bei den obigen drei Mundarten zu sehr um künstliche Unterschiede handelt, während wir in vorliegenden aus Binhthuan, also dem eigentlichen Tschampa, stammenden Schriftstücken eine wirkliche örtlich geschiedene Mundart vor uns haben, in der z. B. *h* im Anlaut dem *s* bei Aymonier entspricht (*sudur*

1) Hiermit scheint zusammenzuhangen, daß Moura bei der Wiedergabe der Tscham-Schrift im »royaume du Cambodge« die Buchstabennamen mit *c* schließen läßt mit Ausnahme von *gh, jh, dh, bh* und *i, u, ô, ai,* so daß es heißt *cac, khac, keac, khà, nguc, pac, pheac, peac, pha múc* u. s. w.

»penser, regretter« = *hadar*, in diesem Falle auch bani: *hudur*, *hudör* nach Aym.). Im Wörterbuche finden sich auch manche Wörter, wo *gh*, *jh*, *dh*, *bh* mit den Zeichen für den Selbstlauter verbunden sind, während Aymonier sagt: »ces quatre mêmes caractères ne sont guère combinés avec les signes-voyelles«. Wichtig ist vor allem Aymoniers Entdeckung einer ähnlichen oder derselben Einfügung (*an*) hinter dem Anlaute, wie er sie in der Einleitung zu seinem dictionnaire khmêr besprochen hat (vgl. khmêr: *troi* jalonner, baliser, *dâmroi* jalon, balise, tscham: *pvach* parler, pron. *poué*, *panvach* language, pron. *panoué*, bei Landes S. 100 *pwoetj* dire, S. 94 *panwoetj*, chose, affaire, discours). Es scheint dieses einer der Beweise zu sein, daß die Tschampa ursprünglich wenigstens eine nicht malaiische Sprache redeten. Wie eng oder weitläufig diese auch mit der Kambodscha-Sprache verwandt gewesen sein mag; von dieser läßt sich nach Aymoniers Forschungen schon sagen, daß die Behauptung der Eingeborenen, sie sei ein verdorbenes Pali oder Sanskrit (s. Moura, royaume du Cambodge I, S. 405 ff.), nicht allein unhaltbar ist, sondern auch, daß das Khmêr keine malaiische Sprache ist, vielmehr nicht unwahrscheinlicher Weise mit anderen mon-annamischen Stämmen des Westens ein Zwischenglied zwischen den einsilbigen Sprachen des Nordens und dem Malaiischen bildet, dessen Satzbau sie allerdings mehr oder weniger besitzen, da sich derartige Einfügungen nicht allein bei den Malaien, sondern auch auf den Nikobaren und im Mon finden (vgl. Gabalentz, über die Sprachen der Nikobaren-Insulaner in den Berichten der k. sächs. Ges. d. Wiss. 11. Juli 1885. S. 307 *kalōh* »stehlen«, *kamalōh* »Dieb«, und im Mon. *klat* »stehlen«, *k'amlaut* »Dieb«). Andererseits ist die Veränderlichkeit des Selbstlautes der ersten Silbe in den zweisilbigen Wörtern so zu sagen mehr als malaiisch, da nach Aymonier wenige unter diesen nicht auf mindestens zwei Weisen geschrieben und gesprochen werden (*akan*, *ikan* »Fisch« u. s. w.). Auch hat das Tscham nach ihm eine große Anzahl Wörter mit dem Malaiischen, dem Jawanischen und den anderen Sprachen der malaiischen Eilande gemein; dieselben zeigen eine enge Verwandtschaft mit letzteren an, ohne diejenigen Wörter in Betracht zu ziehen, welche etwa die Bani-Mundart während der letzten Jahrhunderte entlehnt haben könnte; — er rechnet dahin namentlich die Verwandtschaft, Farben und Zahlen bezeichnenden Ausdrücke. Unter den damals noch viel weniger bekannten Sprachen der »wilden« Eingeborenen hebt schon Aymonier die Sprache der Jaray als verwandt hervor. Die Vorfügungen (préfixes) *pa* und *me* erklärt Aymonier für kaum angelehnt und leicht zu trennen (à peine juxtaposés et facilement séparables, la morpho-

logie ne se prêtant pas à leur altération«); wie die gewöhnlichste Einfügung *-n* betrachtet er *pa* als dem Tschampa mit dem Khmêr gemeinsam. Aymonier scheint daher derartige Einfügungen für gebräuchlicher zu halten, als sie mir in den vorliegenden Lesestücken bis jetzt aufgestoßen sind [1]), und in der That sind sie im Khmêr so häufig und dem Tscham entsprechend, daß man versucht ist, hierin mehr eine Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Sprachen zunächst zu suchen, als in den sonst in einem großen Teile des Wörterschatzes näher liegenden malaiischen Sprachen, da die Erscheinung im eigentlichen Malaiischen fehlt, im Jawanischen das *in* z. B. in *chinarita* »erzählt werden« von *charita* »Erzählung« nicht so sehr, das *um* im Toba noch weniger entspricht. Es scheint beinah, daß das Tscham durch seine Vermischung zweier Sprachenstämme in seiner Entwickelung gehemmt wurde, da es sowohl hinsichtlich der Vor-, wie der Ein- und Anfügungen lange nicht die Mannichfaltigkeit einerseits des Khmêr, andererseits der malaiischen Sprachen aufweist. Die Vorfügung *p*, *pa* erscheint gelegentlich z. B. im Toba in ähnlicher Verwendung, im Khmêr unter freilich sehr wechselnder Gestalt sehr häufig (*ph*, *bâ*, *bâng*, *bân*, *bâm*, *bânh*, *p*), und hat sich vielleicht im Mon als *pa* «thun« in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten. Die Vorfügung *moe* dagegen scheint ganz malaisch zu sein (*tyan* Bauch, *moctyan* schwanger sein, malaiisch *layin* verschieden, *mâlayin* verschieden sein). Von den Fürwörtern sind *kau* »ich« mit malaiisch (*a*)*ku*, siâmisch *ku*, *ñu* »er« mit mal. *ña*, aber auch *ña* im Mon.), *thei* »welcher« mit khmêr: *they* dgl., *habar*, *sabar*, *thîbar* »wie« mit malaiischem *apa* »was?« zu vergleichen.

Seite V erwähnt Herr Landes der schwankenden Rechtschreibung seines Tschampa-Schreibers, die (wie in den angeführten Wörtern *ramong*, *rimong*, *kara*, *kura*, *kra*) wenigstens teilweise auf Rechnung obiger schon von Aymonier erwähnten Eigentümlichkeit der Sprache zu setzen sein wird. Der Schreiber hat noch zu guter Letzt selber seine eigene Schreibung in gewissen Fällen abgeändert (S. VI). Auch die Aussprache stimmt in einigen Fällen nicht mit der Schreibung überein, da z. B. die Endung *üw* = *au* (vgl. malaiisch *u* in *ribu*, *batu*), *weï*, *waï* = *uï*, *tj* (= tsch) am Ende = *i* (*latj* = *lai*)

1) Aymonier vergleicht tscham: *jeang* (bei Landes *jyoeng*) »werden«, *pajéang* (L. pajyoeng) »gebären«, *janeang* »geboren werden« mit den entsprechenden *koet*, *bangkoet*, *kâmnoet* im Khmêr. — Zu dem wahrscheinlich aus dem Sanskrit (*âkhyâna*) abzuleitenden *akhan* »erzählen« führt Aymonier ein *ana khan* »devoir raconter« als die Zukunft bezeichnend an (»dabil sauferreur«), ein anscheinendes Beispiel (wie čarita, činasita im Jawanischen) von der Verwendung der Einfügung auch in den Fremdwörtern.



gesprochen werden. Der Wechsel von *k*, *t*, *p*, *h* am Schlusse der Wörter erinnert an das Malaiische und teilweise sogar an die chinesischen Mundarten. Es betrifft dieses wohl vorzugsweise den Wechsel von *k* und *h*; allein auch im Falle des *p* hat wiederholtes Nachfragen und der Vergleich mit dem Kambodschischen und dem Stieng Herrn Landes von der Ursprünglichkeit dieses Lautes überzeugt (S. IX). Die von Herrn Landes verglichenen annamischen Wörter sind teils gleichlautend, teils haben sie einen den Tschampa-Ausdruck erläuternden Sinn (S. IX—X).

Die Gestalt der von dem Tschampa-Schreiber angewandten Schrift weicht teilweise nicht unbedeutend von derjenigen der von Aymonier a. a. O. veröffentlichten Inschrift, sowie von der in Mouras Royaume du Cambodge nach der Handschrift des Nachkommen des alten Königshauses abgedruckten ab. Von geringerem Belange ist dabei wohl ein oberhalb den Buchstaben hinten angehängter Schnörkel des Binh-Thuan-Schreibers. Alle diese Schriftarten haben die 4 $\times$ 5 Kehl-, Gaumen-, Zahn- und Lippenlaute des Sanskrit vollständig, ermangeln aber der Zungenlaute. Was die Schriftart von Binh-thuan mehr als die anderen aufweist, sieht man aus der Reihenfolge, *y*, *r*, *l*, *w*, *sh*, *th*, *h*, *ð*, *β*, *z*, *a*, *i*, *u*, *o*, *ê*, *ai* bei Landes und *s*, *l*, *v*, *b*, *h*, *r*, *a*, *i*, *u*, *ô*, *ai* bei Moura, bei welchem Letztern übrigens das offenbar aus Versehen ausgelassene *y* in den Zeilen von der Hand des Nachkömmlings des Königshauses und zwar in dem Worte Ywaen (Annam) vorzukommen scheint. Das *s* findet sich in Binh-thuan als *th* und *h* im Anlaut wieder, während die Kambodscha-Mundart das *sh* und *z* nicht zu haben scheint; *ð* und *β* setze ich hier der Einfachheit wegen für zwei eigene Zeichen (durchstrichene *d* und *b*) bei Landes; Letzterer gebraucht diese Umschrift z. B. in dem anamischen Lehnworte *ðam*, wo man nach der gewöhnlichen Umschrift für das Annamische dasselbe Zeichen gebraucht, während dort das einfache *d* gequetscht (etwa *dy*) gesprochen wird. Das Schriftzeichen hat das Häkchen *takai ðak* »Untersatz«, welches sonst die Abwesenheit des gewöhnlich folgenden Lautes andeutet. Das für *β* ähnelt teils dem *b*, teils dem *w*. Bei den Umschriften Anderer finden sich diese Unterscheidungen nicht. Rätselhaft ist der Gebrauch des zweiten *th*, welches hier, wie im Birmanischen, in der Reihenfolge des Dewanagari die Stelle eines von anderen Mundarten bewahrten Zischlautes einnimmt, aber ganz die Gestalt des *p* hat (Ausnahme mit Unterstrich S. 124 Z. 5), während letzteres häufig durch das *d* wiedergegeben wird. Die wenigsten Zeichen bei Moura sind denjenigen Landes ganz, oder fast ganz gleich. Die Bezeich-

nung des *e* mit dem seinem Träger unverbunden vorgesetzten Zeichen bei Moura und Aymonier ähnelt mehr dem Kawi-Pali der Inschriften Kambodschas, dem Birmanischen und dem Tschola-Grantha, als dieses bei Landes der Fall ist. Das *b* bei Aymonier erinnert an das jawanische *p*. Die betreffende Inschrift ist zwar von unbekanntem, wahrscheinlich aber nicht sehr hohem Alter, und erst die noch in Aussicht stehenden Veröffentlichungen im eigentlichen Tschampa gefundener Inschriften von Seiten desselben Forschers werden uns über die ältere Schrift des Volkes wohl weitere Aufschlüsse geben; spricht doch schon die Geschichte der Swei (589—618) von den dort üblichen den indischen gleichen Schriftzeichen. Die von Bastian im Junihefte des Jahrganges 1867 des Journal of the Royal Asiatic Society erwähnte Tschampa-Schrift ist leider nicht veröffentlicht worden. Aymonier erwähnt in Excursions et Reconnaissances IX. unterm 21. December 1884 in einem aus der Nähe der alten Hauptstadt Panrang übersandten Briefe, daß er von 9 Schriftarten gehört habe, welche mit der ihm schon bekannt gewesenen 10 ergeben, sich aber wohl mit Abzug gewisser Verzierungen auf 3—4 würden zurückführen lassen. Indessen hat sich die Tschampa-Herrschaft zu Zeiten auf einen großen Teil von Laos und am chinesischen Meere bis in die Nähe von Hué erstreckt, woneben gezwungene Niederlassungen von Kriegsgefangenen noch viel weiter nördlich stattfanden. So vermutet denn auch Aymonier (Exc. et Reconnaissances XI 1886 S. 209), daß diejenigen Inschriften, welche Truong Vinh Ky in der ersten Auflage seiner annamischen Sprachlehre als Beweis anführe, daß auch das Volk von Anam einst eine Buchstabenschrift besessen habe, von den Tscham herrühren. Vielleicht ist es übrigens mehr als Zufall, wenn wir in Hinterindien, wie in Jawa, im Birmanischen, im Kawi und Pali (auch dem von Kambodscha), im Khmer, im Tscham ähnliche, oder ganz dieselben Zeichen für den T-Laut wiederfinden, wie im Armenischen und Georgischen, Send, Tschera und Malayalam, wozu man die in Kambodscha hora, im Tscham hwoer genannten Sterndeuter vergleichen möge. Wenn die Zahlzeichen auch in ihrer jetzigen, späteren Gestalt vielfach von einander abweichen mögen, werden sie sich doch wohl auf denselben Ursprung zurückführen lassen.

Hat es der Herausgeber dem Lernenden durch die Umschrift der ersten längeren Erzählung vom »Herrn Kokos-Nuß« (tschei Balok-Lau) schon leicht gemacht, sich mit Hülfe des Wörterbuches in die Sprache hineinzulesen, so ist diese Nachhülfe durch die nunmehr auch erschienene ziemlich wörtliche Uebersetzung bedeutend

ergänzt worden. Nicht wenig tragen aber auch die ewigen, wohl namentlich durch die Abwesenheit der Fürwörter hervorgerufenen Wiederholungen von Seiten des Erzählers dazu bei, in denen sich der später verwandte Abschreiber noch gelegentlich überboten hat (s. S. 1 Z. 8). Wie nämlich *kau* »ich« (S. 14 des Wörterbuches »je, moi-[dominateur]«) durch Ausdrücke, wie *dahlak* (S. 82 a. a. O. je, moi, nach Aymonier »moi, serviteur« — vgl. sanskr. *dâraka* »Knabe« ?), *halon* »Diener« ersetzt wird, die Anrede *hü* (S. 185 a. a. O. lies 2^e^ personne statt 3^e^) durch den Namen des Angeredeten z. B. mit *ai* »älterer Bruder«, oder durch *ong* »alter Mann« u. s. w., so ist es auch mit *ñu* »er, sie«. Es ist nicht nur das Malaiische, welches ähnlich verfährt, sondern mehr oder weniger das ganze Ostasien; auch in Europa findet sich Aehnliches, wie z. B. der Schwede die Anrede *herrn* dem *ni* vorzieht. Auf ächt malaiische Weise beginnt gleich die erste Erzählung mit *moeda*, welches augenscheinlich mit dem ebenso gebrauchten malaiischen *ada* »es war« (vgl. arab. *kâna* an der Spitze des Satzes) verwandt ist. Könnte es so auch scheinen, als ob neben vielen einzelnen Wörtern auch der gesamte Satzbau malaiisch wäre, so müßte man doch zugleich zugestehn, daß es sich dann um eine selbständige Sprache dieses Stammes handeln würde und die dem Malaiischen abgehenden Hauchlaute, sowie oben erwähnte mehr mit dem Kambodschischen und dem Mon gemeinsame Einfügung mindestens für eine starke Beimischung einer andern eingebornen Sprache sprechen. Ohnehin haben die mon-annamischen Sprachen mit den malaiischen vieles hinsichtlich der Wortstellung gemeinsam, so daß sich der Ursprung schwer entscheiden läßt. Der erste Satz lautet: *moeda tak dî kal nan thā ong thā tatjow kathot rabyah min*, »es waren zu jener Zeit ein (alter) Mann und eine Enkelin, welche sehr arm waren«. *Moeda* ist im Wörterbuche erklärt: »riche, abondant, commence q. fois la proposition avec un sens affirmatif«, — *harei* — *ñu maerai* »elle venait chaque jour«. *boh* — »fruit vert«. Letztere Bedeutung finden wir im malaiischen *muḍa* »unreif«, wieder; das »*moeda harĕi, moeda moerai*«, »war es ein Tag, so war es sie kehrte zurück« erinnert an den entsprechenden Gebrauch des malaischen *ada* — *ada*, und das einzeln am Anfange eines Satzes mit »bejahender Bedeutung« gebrauchte *moeda* kann also wohl nur demselben malaiischen *ada* entsprechen (ob *moeda* »reich« dem malaiischen *indah* entspricht, lasse ich dahingestellt sein). Das häufig, wie im oben angeführten *moetyan*, vorgesetzte *moe* entspricht dem malaiischen *ma* es sei hier nur beiläufig bemerkt, daß im Tscham das *oe* statt des *a* als dem Nasenlaute anhaftend betrachtet und das *a* hier umgekehrt durch ein be-

sonderes Zeichen gekennzeichnet wird. *Tak* ist wie im *Stieng* »abschneiden« und bedeutet hier »zu, bis«; von *dî* heißt es im Wörterbuche: »sert à rattacher le régime indirect à un grand nombre de verbes«; Aymonier übersetzt es durch »en, sur, vers«, — *kal* ist das auch im Malaiischen gebrauchte Sanskritwort *kâla* »Zeit«, *nan* »dieser«, im Khmer *ne*, malaiisch *nan* »welcher«, *thă* vermöge oben erwähnter lautlichen Eigentümlichkeit des Tscham = mal *sa* »einer«, *ong* »alter Mann« entspricht dem malaiischen *ang*, aber auch dem annamischen *ông* und chinesischen *ung* (*wöng*). In *tatjow* ist das *ta* ein (ehrender?) Vorsatz, *tjow* = »Enkel«, »Enkelinn«, von H. Landes mit dem annamischen cháu verglichen, wozu sich auch das kambodschische *chau* gesellt. *Kathot* »arm« könnte nach der mehr erwähnten Lautwandelung das kambodschische *khsât* sein, wobei denn wohl die Vergleichung mit dem sanskr. *kadartha* »Elend« etwas Misliches haben würde. *Rabyah* findet sich S. 147 des Wörterbuches nur durch die Redensarten *kathot rabyah* très pauvre, *rabyah rabyüp* misérable erläutert, scheint aber S. 11 der Umschrift nur als »sehr«, nicht als »arm« vorzukommen und erinnert an die arabischen Ausdrücke, *rabba*, *rabw*, *rabwah* u. s. w., wie auch das malaiische *ribu*, tscham *rubüw* 1000 mit *rabwat* (vielleicht durch das syrische *r'bū*) 10,000 zusammenzuhangen scheinen. *Min* ist Wörterbuch S. 137 f. durch »particule affirmative« mit dem Beispiele *dahlak min* »c'est moi« erklärt; ein eigentlicher Ausdruck für »sein« geht dem Malaiischen, wie dem Tscham, ab und könnte auch nicht wohl am Ende des Satzes stehn, — dahingegen darf man vielleicht das im Mon hinter Zeitwörter gehängte *mang* (eigentlich wohl »warten«, daher = unserm »halt«?) vergleichen.

Das sehr sorgfältig ausgearbeitete Wörterbuch, — bei dessen Benutzung man gut thut, auch die hinten angehängte »table alphabétique« zu Rate zu ziehn, — enthält über 1400 einzelne Wörter (deren Zahl sich durch anderweit von Entdeckungsreisenden gesammelte noch vermehren ließe) nebst Redensarten. Ich habe unter denselben über 180 ganz mit malaiischen übereinstimmende, durch sichere Lautwechsel oder sonst nicht unwahrscheinlicher Weise verwandte Wörter gefunden, wobei indes nur das Malaiische im engern Sinn hinreichend zu Rate gezogen ist. Etwa zwölf weitere sind beiderseitige Lehnwörter aus dem Sanskrit, wozu noch eine ziemliche Anzahl anderer ebenfalls, aber schwerlich durch Vermittelung der Malaien entlehnte kommen. Arabische Lehnwörter sind weniger zahlreich. In zwischen 100 und 120 Fällen habe ich andere Sprachen Hinterindiens vergleichen können. Mit der Zeit werden sich beide Hauptbestandteile noch bedeutend vermehren lassen, wobei

nicht außer Acht zu lassen ist, daß die nächsten Verwandten der Tscham, die Dscharai, die Rodeh und die Kantscho öfters die ursprünglichen Wörter bewahrt haben werden, wo das Tscham dem malaiischen Einflusse unterlegen ist. So ist das tschamische *ratha* »Hirsch« nach dem gewöhnlichen Lautwechsel = malaiischem *rusa*, bei Moura findet sich jedoch auch Tscham: *tros*, Kantscho: *juréa*, Rodeh: *dehet*, Tschreai (Dscharai) *prus*, womit das kambodschische *pros* zu vergleichen ist. Einer der Heiratsgebräuche S. 60 ist vielleicht mit Hülfe des Jawanischen zu erklären; *tabong* ist erklärt »montants latéraux d'une charrette«, mai *tabong* »venir faire une demande préliminaire en marriage«, womit jaw. *tambang* »binden«, t. *bini* »sich eine Gattin so verbinden, daß sie sich nicht wieder verheiraten kann nach der Scheidung«, außerdem *tabong* paresseux = jaw. *tambâng* »hartnäckig« zu vergleichen sind (?). Wie es der Sprache nach scheint, könnte hier ein malaiischer Stamm, welcher sich nicht gesondert für sich weiter erhalten hat, mit einem einheimischen mon-annamischer Abkunft eine enge Verbindung eingegangen sein, wozu dann etwa später die Malaien im engern Sinne (und Jawaner?) weitere noch mehr oder weniger kenntliche Bestandteile hinzugefügt hätten. Die Schrift aber werden die Tscham nicht nach dem 6. Jahrhundert unmittelbar aus vorderindischen Händen empfangen haben, ebenso eine gewiß nicht unbedeutende Beimischung vorderindischen Blutes, da weder die Gestalt der Buchstaben noch die bestimmten Nachrichten aus chinesischer Quelle — abgesehn von dem, was die Khmer selber von den alten Tscham aussagen, — andere Schlüsse zuzulassen scheinen.

Nachdem schon Moura, Aymonier und verschiedene Reisende in neuerer Zeit unsere Kunde von dem beinah schon als verschollen betrachteten Volke der Tschampa bereichert, hat uns Herr Landes durch seine mühevolle Arbeit einen nicht gering anzuschlagenden Einblick in die Sprache und somit die Stammesangehörigkeit desselben ermöglicht. Sehr bedeutend sind dann auch desselben Gelehrten Forschungen auf dem Gebiete der Sagen- und Volkskunde nicht allein der Tscham, sondern namentlich auch der Annamer. Da aber diese Forschungen wenigstens teilweise demselben Gegenstande gewidmet sind, möge es uns gestattet sein, diesen an der Hand seiner erst kürzlich erschienenen französischen Bearbeitung obiger »Contes tjames« (Exc. et Rec. 1886) zugleich mit den »Contes et légendes annamites«, welche denselben vorhergegangen sind, in einer späteren Besprechung gerecht zu werden.

Halberstadt. K. Himly.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. Anatomi i Stockholm. Nittonde Bandet. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1887. In 27 besonders paginierten Nummern.

Wie immer bringt der neue Jahrgang des Key'schen Archivs interessante und wichtige Beiträge aus fast allen Zweigen der Heilkunde, meist größere Abhandlungen, die z. T. mehrere Nummern füllen, wie namentlich die auch durch die deutsche Bearbeitung des Verfassers in der Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin in Deutschland in weiten Kreisen bekannt gewordenen Untersuchungen von A. Key-Åberg über Endarteritis chronica deformans als Ursache plötzlicher Todesfälle.

Den Anfang macht in diesem Jahrgange ein in das Gebiet der Histologie fallender Aufsatz von Carl M. Fürst (Lund) über Struktur und Entwickelung der Samenkörperchen, in welchem an einen gründlichen geschichtlichen Ueberblick der bisherigen Leistungen über die fraglichen Gebilde die eigenen Färbungsversuche des Verfassers an den Samenkörperchen einer großen Anzahl von Tierarten sich anschließen. Es geht aus diesen hervor, daß in den Samenkörperchen 2 oder, die Kappe eingerechnet, 3 verschiedene Substanzen vorhanden sind. Alle besitzen ein centrales Gerüst, das von Hämatoxylin und Gold gefärbt wird. Dasselbe ist bisweilen, z. B. bei Igel, Meerschweinchen und Ratte, mit einer Kappe versehen, die nicht gefärbt wird. Bisweilen wird letztere während der Entwickelung abgeworfen, so daß sich der ganze Kopf des Samenkörperchen färbt (Stier, Widder). Der untere Teil des Kopfes unterhalb der Kappe färbt sich allein mit Karmin und gibt mit Hämatoxylin und Gold eine differente Farbennüance. Ein Chromatingerüst findet sich auch im Schwanzteile (Axenfaden), umgeben von einer Hülle von Achromatin. Die sich mit Karmin färbende Substanz, die Fürst für eine Modifikation des Achromatins hält, findet sich auch zwischen der Kappe und dem eigentlichen Kopfe und die Färbung und Anschwellung der Kappe bei den noch nicht völlig entwickelten Samenkörperchen des Igels und Hundes. Das Achromatin bildet sich leicht in eine Substanz um, welche der Kernmembran (Parachromatin) gleicht, und den Farbstoff nicht mehr absorbiert, obschon es zeitweise noch an einem mit Osmiumsäure gehärteten Präparate gelingt, mit Fuchsin Färbung zu erhalten. Das Samenkörperchen ist nach Fürst nur der modificierte Kern der Samenzelle, deren Zellsubstanz während der Entwickelung abgeworfen wird. Die sog. Valentinsche Querlinie ist die Grenze zwischen zwei verschiedenen Substanzen, d. h. zwischen der Kappe und dem Achromatin (Parachromatin), oder zwischen dem bloßen Chromatin und dem Achromatin (Parachromatin). Sind meh-

rere solche Linien, wie z. B. beim Hunde, da, so erklärt sich dies nach Fürst so, daß bei Ablösung der Kappe nicht die ganze Achromatinhülle mit fortgeht, sondern ein Teil an dem Chromatin haften bleibt. Die Abhandlung wird von einem reichhaltigen Litteraturverzeichnisse und 3 Tafeln sehr instruktiver Abbildungen begleitet.

Ein anderer anatomischer Aufsatz, von Fridtiof Nansen (Bergen), behandelt die Nervenelemente, deren Struktur und Zusammenhang im Centralnervensysteme. Der Verfasser, Konservator am Bergener Museum, hat eine große Anzahl von wirbellosen und Wirbeltieren in Bezug auf das Verhalten ihrer Nervenelemente untersucht, doch sind seine Studien über die höheren Wirbeltiere noch nicht völlig abgeschlossen. Eine ausführliche Darstellung seiner Untersuchungen an Evertebraten hat der Verfasser übrigens in dem 1886er Jahresberichte des Bergener Museums in englischer Sprache veröffentlicht (The structure and combination oft the histological elements of the central nervous system). Das Wesentlichste, soweit es sich um allgemeine Gesichtspunkte handelt, ist, daß bei wirbellosen Tieren die sog. punktierte Substanz (Substance grenue-réticulée) nicht, wie man früher annahm, aus Fibrillen und intrafibrillärer Substanz, noch auch, wie Haller annahm, aus anastomosierenden Fasern mit hyaliner Zwischenmasse bestehn, sondern aus Nerven- und Primitivröhren, die in mehr oder weniger komplicierter Weise verfilzt sind, aber nicht anastomosieren und keine Maschen bilden. Die bisher beschriebenen Maschen sind nichts als die im Querschnitt gesehenen Wandungen der Röhren. Die peripherischen Nervenröhren gehn entweder direkt aus den Nervenzellen hervor, indem sie die unmittelbare Fortsetzung der nervösen Verlängerungen derselben bilden, die außerdem feine Seitenverzweigungen zu dem centralen Fasergewebe schicken, oder sie stammen aus den centralen fibrillären Röhren, indem sie mit den feinen Fibrillen in Verbindung stehn. Die in der ersten Weise entspringenden Nerven sind motorische, indem die vorderen Nervenwurzeln der Vertebraten nur solche Röhren enthalten. Die Röhren, welche in der zweitgenannten Weise entspringen, sind sensitive, indem die hinteren Nervenwurzeln der Wirbeltiere ausschließlich Röhren dieser Art führen Hiernach läßt sich, wie der Verfasser betont, die alte Anschauung. über die Reflexbögen und die physiologische Wirkung der Nervenzellen nicht mehr aufrecht halten, indem keine direkte Verbindung einerseits zwischen den Nervenzellen unter einander und zwischen ihnen und der sensitiven Nerven besteht. Der Reflexbogen setzt sich aus den sensitiven (centripetalen) Nervenröhren, dem centralen Fasergewebe und aus der oder den motorischen (centrifugalen) Röhren zusammen. Durch das fibrilläre centrale Gewebe wird der Reiz von

der centripetalen Röhre zur centrifugalen mittelst feiner seitlicher Verzweigungen, die von letzteren abgehn, geführt. Von der centripetalen Röhre geht derselbe durch das Fasergewebe zu den Nervenröhren, welche sich zu den oberen Nervencentren begeben (vermittelst der von dieser abgehenden feinen Seitenzweige). Es findet somit die Uebertragung des Reizes zu den oberen Nervenpartien statt, ohne daß dieselbe direkt durch die Nervenzellen geht. Ebenso ist anzunehmen, daß die Willensimpulse von den Nervenröhren, die von den oberen Centren ausgehn, sich direkt zu den centrifugalen Nervenröhren der unteren Partien begeben, ohne durch die Nervenzellen dieser Centren zu gehn. Nicht die Nervenzellen, sondern das centrale Gewebe muß als Sitz des Bewußtseins, der Intelligenz angesehen werden; je entwickelter letztere beim Tiere ist, um so komplicierter ist der Bau des centralen Fasergewebes, während umgekehrt die Nervenzellen bei höheren Tieren sehr einfach, bei niederen sehr kompliciert sein können. Als Funktion der Nervenzellen betrachtet Nansen in erster Linie, daß sie als Ernährungsherde für die Nervenröhren und für die aus ihren Nervenverlängerungen hervorgehenden Verästelungen dienen.

Die pathologische Anatomie ist durch eine kasuistische Mitteilung über eine ungewöhnliche Geschwulstform der Zunge vertreten, welche C. H. Santesson an einer im pathologisch-anatomischen Institute zu Lund untersuchten, von John Berg exstirpierten Zunge studiert und als Sarcoma plexiforme hyalinum bezeichnet hat.

Der allgemeinen Pathologie, bzw. der Bakteriologie gehören zwei Arbeiten an, eine von mehr theoretischem Interesse von J. Christmas-Dirckinck-Holmfeld (Kopenhagen) und eine mehr praktische von Edvard Welander (Stockholm). In der ersten teilt der Verfasser Versuche über die Beziehungen der sog. Phagocytose zur Immunität mit, die der modernen Lieblingstheorie unserer modernen Pathologen allerdings etwas Abbruch thut. Bekanntlich hat Metschnikow die Theorie aufgestellt, daß das Freibleiben einzelner Individuen von ansteckenden Krankheiten (Zymosen) sich dadurch erkläre, daß die weißen Blutkörperchen die in das Blut gelangenden Bacillen verspeisen und so damit tabula rasa machen. Dirckinck-Holmfeld zeigt nun experimentell, daß bei der Immunität gewisser Tiere gegen Milzbrand diese assimilierende Thätigkeit der Leukocyten nicht in Betracht komme, da die Bacillen bei Tieren, die sehr empfänglich für Milzbrand sind, nach der Impfung sich ebenso gut und ebenso zahlreich wie bei den unempfindlichen innerhalb der weißen Blutkörperchen antreffen lassen und andrerseits bei letzteren eine Menge Bacillen nicht verzehrt werden, die bei Eiterung der Impfstelle in dem Eiter selbst

sich allmählich auflösen. Welanders Studien über Smegmabacillen, die sowohl beim Manne als bei der Frau vorkommen, jedoch bei den Geschlechtern Variationen ihrer Form zeigen, lassen es möglich erscheinen, da gleiche oder wenigstens sehr ähnliche Gebilde im Sekrete der Plaques muqueux, jedoch nicht in deren Gewebe, auch beim indurierten Schanker vorkommen, daß die ganz ähnlich beschriebenen Syphilisbacillen nichts als diese Gebilde sind, die übrigens bei Balanitis nicht vorhanden sind. Daß neben diesen Mikroparasiten auch die größeren Schmarotzer noch Interesse behalten haben, beweisen zwei ebenfalls in dem vorliegenden Bande enthaltenen Aufsätze Kopenhagener Autoren, von denen H. Krabbe 300 Fälle von Bandwurm und Fensen einen Fall von Trichinose behandelt. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, wie auffallend selten in Schweden Trichinose beim Menschen vorkommt, obschon trichinöse Schweine bei uns kaum häufiger als dort sind und daß der Grund darin liegt, daß man sog. Hackfleisch dort nicht allgemein als Nahrungsmittel benutzt. Aehnlich wie in Schweden verhält es sich auch in Dänemark mit der Trichinose. Die Krankheit ist dort bisher (die erste dänische Beschreibung datiert von 1866) nur 8 Mal, und zwar nur an 14 Personen, wovon 2 starben, beobachtet worden und 1 Mal sind auch von R. Bergh zufällig Muskeltrichinen in der Leiche eines am Tetanus Verstorbenen vorgekommen. Die Quelle der Erkrankung in dem neuesten, übrigens recht typischem Falle ist nicht mit Sicherheit ermittelt.

Wie immer, ist die Pathologie und Therapie auch diesmal im Nordiskt Arkiv durch vorzügliche Arbeiten repräsentiert. Die Mehrzahl derselben betrifft Nerven- und Muskelaffektionen. In erster Linie ist ein Aufsatz des Stockholmer Klinikers Ragnar Bruzelius über multiple Neuritis zu nennen, von welcher durch Leyden zuerst besonders hervorgehobenen und bekannt gemachten Krankheit zwei neue Fälle mitgeteilt werden, unter denen der eine sich durch beträchtliche Ausdehnung der Neuritis, und zwar nicht bloß auf spinale, sondern auch auf cerebrale Bezirke auszeichnet. In diesem Falle ließ die symmetrische Lähmung den Verdacht auf ein centrales Leiden aufkommen, doch schloß die Lähmung aller Facialisäste und die Entartungsreaktion des Gesichts die Annahme eines Gehirnleidens aus, so daß das Leiden entweder als peripheres oder als von der Medulla oblongata ausgehendes zu betrachten war. Gegen letztere Anschauung würde der Umstand, daß bei der Bulbärparalyse die oberen Zweige des Facialis äußerst selten gelähmt werden, sprechen, auch würde dann die Lähmung der Extremitäten auf eine analoge Veränderung der vorderen Hörner des Rückenmarks zu beziehen

gewesen sein, woran nicht gedacht werden konnte, da Poliomyelitis anterior acuta als selbständiges Leiden durch die Sensibilitätsstörungen an den unteren und oberen Extremitäten ausgeschlossen war, die noch ausgesprochener als die motorischen Störungen waren. Die Genesung erfolgte in 4 Monaten. In einem weiteren Aufsatze behandelt J. H. Edgren (Stockholm) die primäre progressive Myopathie unter Mitteilung von zwei dem scapulo-humeralen Typus von Landouzy und Dejerine angehörigen, nicht hereditären Fällen, welche der Verfasser mit verschiedenen anderen aus der ausländischen Litteratur vergleicht. Ein dritter Aufsatz hat vorwaltend therapeutisches Interesse. In demselben handelt Anders Wiede (Stockholm) über den Druck auf die Nerven als Heilmethode bei verschiedenen Lokalleiden, u. a. bei Zittern der Pronatoren und Supinatoren des Vorderarms, bei Accessoriuskrampf, ferner bei Lähmung und Atrophie des Vorderarms in Folge einer Luxation, endlich in einigen Fällen von Ataxie. Der Nervendruck ist übrigens ein nicht unwichtiger Bestandteil der sog. schwedischen Heilgymnastik, z. B. in der Behandlung von Magenkrankheiten. Weiter schließen sich der internen Pathologie eine vorläufige Mitteilung Edgrens über cardiosphygmographische Versuche und ein Aufsatz von Prof. Oedmansson (Stockholm) über Veränderungen der Glandulae iliacae externae und internae von Inguinalbubonen an, ein bisher fast gar nicht beachtetes Thema, das aber, da es sich in einzelnen Fällen geradezu um Drüsenvereiterung handelt, gewiß eine sehr praktische Bedeutung hat.

Fast noch reichlicher als die interne Medicin ist die Chirurgie, und insbesondere die operative Chirurgie in dem vorliegenden Bande vertreten, der u. a. den Bericht Joh. Bergs (Stockholm) über eine von ihm durch Gastrotomie vollführte Entfernung einer Haargeschwulst aus dem Magen bringt. Es ist dies der dritte derartige Fall, der in der Litteratur vorhanden ist. Axel Iversen (Kopenhagen) bringt neue Fälle von Resektion des Pharynx und Oesophagus, die sich an seine früher in Langenbecks Archiv (Bd. XXI. H. 3) publicierte Kasuistik anschließen. Die neuen Fälle wurden sämtlich wegen ringförmigen Krebses der Speiseröhre operiert, und bei der Operation wurde in 6 Fällen auch die Exstirpation des Kehlkopfes (nach vorgängiger tiefer Tracheotomie) vorgenommen. Das Resultat der zehn von Iversen ausgeführten Operationen ist insofern günstig, als nur in einem einzigen Falle der Tod septisch erfolgt ist und als in denjenigen Fällen, wo der Tod erst 1—1½ Jahre nach der Operation eintrat, keinerlei Krebsmetastase konstatiert werden konnte. Merkwürdig ist, daß in einem Falle, wo die Kranke im Laufe eines Jahres 10 Pfd. an Gewicht zunahm, sich vollständige Atrophie des Oeso-

phagus (während der künstlichen Ernährung vermittelst einer liegenden Maspensonde) ausgebildet hatte. Iversen ist der Ansicht, daß durch zeitweises Kitzeln des Zäpfchens und die Einlegung sehr kurzer Sonden die Peristaltik der Speiseröhre zu erhalten und dadurch der Eintritt der Atrophie zu verhüten sei. In einem Falle, wo 1884 die Resektion wegen Striktur des Oesophagus gemacht wurde, ist der Kranke noch am Leben und ist auch seit einigen Jahren die Dauersonde fortgelassen. Axel Iversen bringt noch eine zweite chirurgische Abhandlung über die Erscheinungsreihe und die Behandlung der Ruptura urethrae, als deren Grundlage die seit 1858 in dem königlichen Friedrichs-Hospitale und seit 1863 in dem Kommune-Hospitale beobachteten 29 Fälle von Riß der Harnröhre erscheinen. Sehr interessant ist auch ein Bericht von F. Kaarsberg (Kopenhagen) über verschiedene chirurgische Fälle aus der Abteilung von Studsgaard im städtischen Hospitale, darunter eine Ovariotomie in Folge einer Einklemmung durch Drehung des Stieles, ein Fall von Nierenausschneidung wegen Krebs, ein Fall von Actinomykose der Pleura und ein Fall von sog. Gastrostomie wegen Magenkrebs, in welchem Blutung aus der Kranzschlagader des Magens den Tod herbeiführte. In einer Mitteilung über einen Fall von Luxatio genus findet sich auch eine Statistik der Luxationen auf Studgaards Abteilung. Ein sehr interessanter Aufsatz vom Reservearzt Dr. Tscherning (Kopenhagen) bespricht die Entfernung des Knochenmarks als primäre Behandlung der akuten infektiösen Osteomyelitis. Die Methode gründet sich auf die Beobachtungen von Koenig und Keetley, wornach man das ganze Knochenmark entfernen kann, ohne daß die Ernährung des Knochens beeinträchtigt wird, und besteht darin, daß man in den von Osteomyelitis ergriffenen langen Knochen 1—2 Oeffnungen von genügender Größe macht, um die Entfernung des in Eiterung begriffenen Markes zu bewirken und die Markhöhle zu dränieren. Tscherning hat die Operation bisher in 12 Fällen, darunter 10 bei Kindern, ausgeführt, in 4 Fällen jedoch nach vorausgehenden Incisionen, und dabei insofern äußerst günstige Resultate erhalten, daß es nur in 2 Fällen zu einer höchst unbedeutenden Nekrose (2 Sequester von der Dimension einer großen Nähnadel) kam und selbst in den kompliciertesten Fällen Wiederherstellung der Funktion der afficierten Extremitäten erfolgte. Für die allerbösartigsten Fälle und für solche, wo Ablösung der Knochenhaut in ihrer Totalität stattfindet, ist das Verfahren allerdings bisher nicht erprobt; dagegen kann es nach den Erfahrungen Tschernings für alle übrigen Formen als ein Verfahren bezeichnet worden, welches, ohne das Leben oder die ergriffenen Gliedmaßen auf das Spiel zu setzen und ohne viel

Knochengewebe zu opfern, dem Kranken die beste Aussicht gibt, die drei Gefahren der Osteomyelitis, Tod, Nekrose oder chronischen Absceß des Knochens, zu vermeiden. Allerdings gibt Tscherning zu, daß in einzelnen Fällen einfacher Einschnitt zu guten Ergebnissen führt, in allen Fällen aber, wo nach der Entfernung der subperiostalen Phlegmone die Eiterung anhält, ist die ungesäumte Entfernung angezeigt.

Gynäkologie und Geburtshülfe sind durch zwei Abhandlungen vertreten. Auf den Inhalt der einen, von Westermark (Stockholm) über Exstirpation der Eileiter, brauchen wir nicht einzugehn, da die Erfahrungen Westermarks über diese Operation bereits in unserer Besprechung des letzten Sabbatsberger Krankenhausberichts mitgeteilt wurden. Die andere Abhandlung von Casper Anderson (Lund) behandelt ein Kapitel aus der Physiologie der Geburt, und zwar die Bedingungen für die erste Inspiration und die Haltung des Kopfes beim Neugeborenen. Anderson sucht darin nachzuweisen, daß die starke Krümmung nach hinten, welche der Kopf beim Austritte aus den Geschlechtswegen erfährt, eine Streckung der vorn liegenden Teile (Kehlkopf, Luftröhre) bedingt und durch Senkung der Larynx und der Zunge die Luft zur Kehlkopföffnung gelangt, während der Zug der Kehlkopfmuskeln, die an dem Hinterteile des Schildknorpels befestigt sind, den hinteren Teil des Kehlkopfs von dem vorderen entfernt und die Luft in den Kehlkopf treten läßt. Inwieweit bei dem Eintritte der Luft in die Trachea aktive Muskelbewegungen mitwirken, läßt Anderson zwar unentschieden, doch hebt er hervor, daß es bei todtgebornen Kindern möglich ist, direkt Luft in die Trachea einzuführen. Der Verfasser weist noch darauf hin, daß die Rückwärtsbiegung des Kopfes beim Neugeborenen noch eine Zeit lang anhält, was offenbar von Wichtigkeit für den freien Luftzutritt ist, und daß es durchaus verkehrt sei, diese Kopfhaltung durch eine falsche Lage, welche man dem Kinde gibt, zu ändern, namentlich bei schwachen Kindern, welche selbst ihre Lage zu verändern außer Stande sind, ja daß es mitunter notwendig sei, die Lage, welche die Kinder selbst angenommen haben, in dem angedeuteten Sinne zu verbessern.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19. **15. September 1888.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

v. Hartmann, E., Ausgewählte Werke. Wohlfeile Ausgabe. 3. Bd. Aesthetik. Erster, historisch-kritischer Teil: Die deutsche Aesthetik seit Kant. Berlin, Carl Dunckers Verlag, 1886. XII und 584 S. — Zweiter, systematischer Teil: Philosophie des Schönen. Daselbst, 1887. XV und 836 S. 8°. Preis: 13 Mk.

Nach dem viel gelesenen und oft neu aufgelegten Jugendwerke, das unter dem Namen »Philosophie des Unbewußten« die Hauptzüge seines ganzen philosophischen Systems in frischem Wurfe und bei entgegenkommender Zeitstimmung vielfach zündend zur Darstellung brachte, hat E. v. Hartmann mit unermüdlichem Fleiße und erstaunlicher Fruchtbarkeit die einzelnen Auszweigungen seiner Lehre zu Gegenständen umfassender Specialwerke gemacht, während andere Seiten derselben Lehre ihm noch nebenher zu vielen minder umfänglichen Schriften Stoff gaben. Es ist in hohem Maße anerkennenswert, wie sich ihm diese Thätigkeit sichtlich unter das Bewußtsein der Verpflichtung gestellt hat, jeden besonderen Teil seines Lehrgebäudes durch weitgreifende Studien in den jedesmaligen empirischen Wissenszweigen und in der Litteratur ihrer philosophischen Bearbeitung neu zu fundamentieren, sowie innerlich vollständiger auszugestalten und mit immer reicherem Hausrat zu versehen. Die nicht weniger zu rühmenden Eigenschaften seines Vortrags, die gründliche logische Durcharbeitung seiner Gedanken, der allezeit durchsichtige, scharfe, unzweideutige Ausdruck auch bei abstrakte-

sten und spinösesten Untersuchungen, haben sich dabei nicht gemindert.

Das neue, hier vorliegende Hauptwerk verdient in allen diesen Beziehungen dasselbe Lob, und kann deshalb eines nicht geringen Achtungserfolges auch bei unparteiischen Gegnern sicher sein. Daß Referent zu dieser Klasse von Gegnern zu rechnen ist, hofft er durch frühere kritische Aeußerungen über Hartmannsche Schriften an den Tag gelegt zu haben; nach manchen Seiten, die nicht von geringer Bedeutung sind, ganz besonders in Betreff der Bekämpfung materialistischer und mechanistischer Naturphilosophie, ist Zustimmung und Anerkennung vielleicht unumwundener bei mir laut geworden, als bei irgend Einem, der an Hartmanns Philosophie nach Inhalt und Begründung sonst Anstoß nimmt. Man wird indessen nicht unrichtig vermuten, daß mit diesen Vorbemerkungen eine sehr weitgehende Ablehnung des hier zu beurteilenden Werkes eingeleitet werden soll.

Der Pessimismus scheitert, der Natur der Sache nach, am allersichersten an der Aesthetik. Man darf sich wundern, daß er überhaupt auf sie eingeht. Die Ethik und die Religionsphilosophie sind vor Allem die Gebiete, in denen er zu ausgeführten Lehren auswächst und in die er seine Wurzeln einsenkt, während sich die Metaphysik nur nebenbei gefallen läßt, nach seinen Wünschen gemodelt zu werden; sie ist an solche Dienste gewöhnt. In der Religionsphilosophie ist der Pessimismus zunächst heimisch, freilich als volle Verkehrung des wahren Inhalts dieser Wissenschaft: Glaube an die Macht des Bösen, Glaube an einen bösen oder thörichten Gott, Glaube an das Unheil, wenigstens soweit es sich um eine reale Welt handelt und um ein reales Heil; die einzige Hoffnung ist auf die noch übrig gelassene Möglichkeit gestellt, im Bunde mit irgend einer Macht, die plötzlich mächtiger sein soll als das anfänglich Mächtigste, die gesamte Realität ins Nichts zurückzubilden. Von einem solchen Glauben aus läßt sich immerhin eine Religionsphilosophie ausarbeiten, und für die praktischen Folgerungen daraus eine Ethik, ja es läßt sich beiden ein gewisser Hauch von tragischer Größe, von übermenschlicher und überweltlicher Hoheit einflößen: es bleibt die Erhabenheit der dunkeln Nacht, die Erhabenheit der Entsagung und der selbstlosen, mitleidsvollen That, die zwar ohnmächtig Gutes zu schaffen doch vom Uebel erlöst, wo immer sie vermag. Aber wer einmal von S c h ö n e m spricht, hält wenigstens so lange den pessimistischen Athem an: er freut sich, er ist selig, — wenn er weiß, wovon er redet. Selbst wenn er nur die Herrlichkeit der Tragödie oder einer erlösenden Opferthat und der Größe eines sich verneinenden Willens priese und das Gefühl von ihrer Schönheit zu begreifen suchte,

stände er vor gewissen Erscheinungen still, die ihn befriedigen, und die, weil sie Wirklichkeiten — Werke, Thaten, Wille — oder Bilder von solchen sind, doch eben nicht das erlösende Nichts selbst sind, noch bedeuten. Er mag sagen: sie gefallen mir, sie entzücken mich, weil sie mir den Vorschmack des Nichts gewähren, — aber dies ist nur Phrase; am Nichts selbst ist nichts mehr schön, genußreich, weil es überhaupt alle Wertgefühle verschlingt. Außerhalb dieser Phrase ist jede Anerkennung des Schönen in seinem eignen Werte und jede wissenschaftliche Verarbeitung derselben mindestens Etwas, was zur pessimistischen Theorie völlig neutral steht, von ihr kein Licht empfangen kann, wie diese ganz gewiß keine Verstärkung von dorther. Aber wirklich nur keine Verstärkung? Die Einzelerfahrung erfreulicher Dinge freilich untergräbt den Pessimismus nicht. Anders steht es doch, wenn uns der Allgemeinbegriff einer idealen, in sich vollendeten, rein beglückenden Welt aufgeht, einer Daseinsart, deren Reich sich als ein völlig antipessimistisches in systematisch zusammenhängenden Begriffen ausdenken und mit der Phantasie bis in die feinsten Einzelheiten verfolgen läßt. Dann zeigt sich diese Welt des Schönen als eine Möglichkeit und schon im Zuge der Verwirklichung begriffen; nirgends als im Urquell und in der Urgesetzlichkeit alles Seins überhaupt könnte sie ihren höchsten Ansatzpunkt finden, wodurch sie eben zur Möglichkeit wird, — der Glaube an die siegreiche Kraft dieses Keims gewinnt Nahrung. So bleibt nur übrig für den Pessimisten, wenn er seinen Standpunkt in der Aesthetik geltend machen will, schön zu nennen, was ihn in diesem Standpunkte bestärkt, also was Pessimismus predigt, oder was die darauf gebauten ethischen Tendenzen unterstützt, also praktisch in diesem Sinne erziehend wirkt. Damit aber wäre einfach geleugnet, daß es ein eigentümliches Gebiet des Schönen gibt; die Aesthetik wäre aus der Liste der wissenschaftlichen Sonderdisciplinen zu streichen, ihr Hörsaal zu schließen. Denn das Schöne wäre nur Lehre oder Praktik.

v. Hartmann lebt in einer Zeit reichster Ausbildung des ästhetischen Erfahrens und Denkens; er findet die Selbständigkeit des Schönen neben dem Wahren der Erkenntnis als solchem und neben dem Guten des Willens als solchem längst gesichert vor, und ist ein viel zu guter Kenner älterer Litteratur, ein viel zu klarer Denker und geübter psychologischer Beobachter obenein, um diesen Gewinn verloren geben zu können. Auch er plaidiert kräftig für die Selbständigkeit des Schönen, für die Anerkennung eines eigenen ästhetischen Werts. Aber vermag er diesen festzuhalten, durchzuführen, richtig aufzufassen? Ueberall hindert ihn der Pessimismus

daran, wie er der Natur der Sache nach muß, und überdies noch manche persönliche Eigenheit, z. B. eine stark einseitige Verstandesbildung, die, wenn es einmal ans Fühlen geht, wieder in verschwommene Gefühlsallgemeinheiten umschlägt, — das unendliche Reich vielgestalteter, festumrissener, liebevoll geschaffener, innig empfundener schöner Wirklichkeiten in Natur, Phantasie, Geschichte und Kunst fällt dazwischen durch. Das ist für uns das allgemeine Endergebnis eines mühsamen Studiums des umfänglichen Buches.

Die Methode desselben verbietet uns keineswegs, sogleich von den principiellen Voraussetzungen zu sprechen, aus welchen heraus das System der Aesthetik hier entwickelt ist. Denn diese Voraussetzungen sind nur scheinbar in allmählich aufsteigendem Gange gewonnen und motiviert; sie sind es weder durch die im ersten Teile vorausgeschickte Kritik der deutschen Aesthetik seit Kant, welche Kritik vielmehr auch ihrerseits aus jenen Voraussetzungen allein ihre Maßstäbe bezieht; noch sind sie es durch die allerdings vielfach vom Besonderen zum Allgemeinen gelangende Anordnung, bei der aber das Allgemeinere nur in der Reihe nachfolgt, nicht aus dem Besonderen gefolgert wird. In einer seltsamen Verwechselung begriffen, hält Hartmann diese Anordnungsweise für »induktive Methode auf empirischer Grundlage«, durch welche aus einem mehr oder weniger reichen Erfahrungsmaterial allgemeine Gesetze abstrahiert werden (II, 441. 443). Die Anordnungsweise ist in Wahrheit nur Reihenfolge der geschriebenen Kapitel; zur Begründung wird sie niemals verwendet; am allerwenigsten denkt v. Hartmann daran, Thatsachen aufzusuchen, um durch sie für seinen Begriff des Schönen und seine weiteren ästhetischen Lehren beweisende Stützpunkte zu erlangen. Seine wirkliche Methode ist vielmehr das Ausgehen von einem bereits als richtig und fest angenommenen Schönheitsbegriffe und Schönheitsideale, welches letztere wieder mit der gleichfalls mitgebrachten, hier einfach geforderten pessimistischen Grundüberzeugung im engsten Zusammenhange steht. Das Buch kann also Niemanden direkt fördern, der die Voraussetzungen nicht teilt. Da aber diese bei der sogenannten »induktiven« Methode anfänglich nur versteckt wirken und auch später fast nur gelegentlich und beiläufig zur Sprache kommen, so wird es zum Hauptgeschäft des Kritikers, sie geflissentlich ans Licht zu ziehen.

Es kann hier nicht untersucht werden, ob und wieweit auf wahrhaft induktivem Wege eine Aesthetik, die nicht nur ein Teil der kausativ erklärenden Psychologie sein soll, überhaupt zu Stande kommen könnte. Aber wo allein für sie das Induktionsmaterial zu finden wäre, ist nicht schwer zu sehen. Sie handelt von Wohlge-

fälligem, und zwar von einer bestimmten Klasse desselben, die als »ästhetisch« Gefallendes von Anderem, das aus andern Rücksichten gefällt, unterschieden und durch das Wort »schön« zunächst ganz allgemein benannt werden soll. Aus einer Uebersicht der vorhandenen Urteile des Gefallens oder der Wertschätzung — ein psychologisch-historisches Erfahrungsmaterial — wäre sonach vor Allem das Gebiet auszusondern, das man, bei thunlichster Anhänglichkeit an bestehende Gewohnheiten, das des ästhetisch-Schönen nennen will. Bisher ist noch von keiner Induktion die Rede, nur von einer Willenserklärung. Soweit ist es bei jeder Methode unvermeidlich, von einem geforderten Schönheitsbegriffe auszugehn. Indessen die Aufgabe der Aesthetik in dem Sinne, in dem wir hier davon sprechen, und in dessen Festhaltung in Gemeinschaft mit älterer deutscher Philosophie entgegen modernem Empirismus und Psychologismus wir ein wesentliches Verdienst Hartmanns erkennen, ein Verdienst, das an seiner ganzen idealistisch-spekulativen Richtung hängt, — die Aufgabe einer solchen Aesthetik ist, in dem ihr abgesteckten Bereiche philosophisch festzustellen, was allein gefallen dürfe, solle, das Ideal oder die Norm des Schönen zu finden und von dieser Höhe aus das ganze zugehörige Feld wissenschaftlich zu bestreichen. Sollte diese Aufgabe induktiv gelöst werden, so hieße das, sich eine Sammlung von ästhetischen Geschmacksurteilen von Persönlichkeiten, Völkern, Zeiten, beiläufig auch aus seinen eignen inneren Erlebnissen der Art, anlegen, um das Allgemeine daraus zu abstrahieren, das Gewichtvollere zu ermitteln — z. B. durch die Urteile solcher, die sehr viel Material zur Vergleichung und viel Uebung im Abhören ihrer Eindrücke hatten —, das Normale danach zu vermuten und auf möglichst hohen Wahrscheinlichkeitsgrad zu bringen. Wir halten diese Methode nicht für die richtige. Hartmann thut es, aber sein Werk zeigt von solchem Verfahren Nichts, jedoch auch Nichts vom umgekehrten, deduktiven Verfahren, welches in der vorausgeschickten Erklärung des Wortgebrauchs eine logische Rechtfertigung suchen würde für die Annahme gewisser Schönheitsnormen. Wir können nur sagen: das Werk ist überall von einer bereits feststehenden, nirgends begründeten Ueberzeugung getragen von dem, was allein für schön gelten darf. Es hat also das Resultat alles ästhetischen Forschens bereits hinter sich.

Dieses Resultat ist nun freilich zum guten Teile, wie wir schon angedeutet haben, durch den Pessimismus bedingt, und so könnte man glauben, es sei wissenschaftlich durch den anderwärts von Hartmann begründeten pessimistischen Weltgedanken begründet, die Wahrheit der Aesthetik Hartmanns stehe und falle mit der Wahr-

heit dieses Weltgedankens. Allein der Pessimismus ist ein Urteil über die wirkliche Welt; er findet sie schlecht, nur durch Vernichtung heilbar, also wohl auch sehr arm an ächter Schönheit, wenigstens den Genuß solcher zu gering, um das Urteil *la mort sans phrase* vom gesamten Dasein abzuwenden. Um etwas Wirkliches schlecht zu finden, muß ich von einem statt dessen wünschenswerten Guten erfüllt sein; um den Mangel und die Unterlegenheit des Schönen zu beklagen, muß ich es kennen, seinen Begriff, sein Ideal besitzen, mir seine herrschende Ueberlegenheit ausmalen können. Das Schönheitsideal, die Schönheitsnorm, ist also wissenschaftlich unabhängig vom Pessimismus, da sie ihn vielmehr erst möglich macht, und fließt nicht aus seinen Lehren, die von der Uebermacht des Misfälligen handeln, sondern aus einer Region des Denkens, in der wir lediglich ein beglückendes Optimum betrachten, und untersuchen, wie es sein müßte, wenn es sein könnte. Ob die wirkliche Welt schlecht ist oder nicht, geht uns Nichts an, wenn wir das Ideal des Schönsten aufsuchen. So ist denn auch der Pessimismus nicht wissenschaftliches Deduktionsprincip für Hartmanns Aesthetik; wir haben im Gegenteil schon oben gezeigt, daß eine Aesthetik im eigentlichen Sinne nur widerspruchsvoll an den Pessimismus angeschweißt sein kann. Es bleibt nur übrig, daß das von Hartmann schon mitgebrachte Resultat von seinen pessimistischen Ansichten nur ebenso beeinflußt ist, wie von anderen Zügen seiner Individualität.

Wir erkennen diesen Einfluß zunächst an dem Schwinden des Bodens jeder eigentlichen Aesthetik unter den Füßen Hartmanns, die sich doch entschieden darauf stellen wollen: wir meinen den Boden der Anerkennung eines specifisch-ästhetischen Gebiets. Man kann sich im Sinne dieser Anerkennung doch kaum bestimmter ausdrücken als Hartmann z. B. in Bezug auf die Unterscheidung des Aesthetischen vom Theoretischen (II, 435): »Schönheit und Wahrheit stehn sowohl inhaltlich wie formell in einem diametralen Gegensatz zu einander; die Schönheit kann nicht wahr und die Wahrheit kann nicht schön sein«. Allerdings, wird sogleich einschränkend hinzugefügt, modificiere sich dieser Gegensatz rücksichtlich des Inhalts je nach den verschiedenen Bedeutungen des Wortes Wahrheit, formell nur bleibe er für jede Art von Wahrheit in Geltung. Die Modifikation ist näher die, daß die Schönheit, so sehr sie inhaltlich entgegengesetzt ist aller realistisch-wissenschaftlichen Wahrheit, ebenso »inhaltlich verwandt ist der Philosophie mit ihrer metaphysischen oder idealistischen Wahrheit«, und (436) »je tiefer die metaphysische Wahrheit gefaßt wird, desto unwesent-

licher und gleichgiltiger wird dieser noch bestehn bleibende Unterschied, während die Verwandtschaft immer mehr überwiegt«. Dann entrückt uns die Schönheit fast unmittelbar in die metaphysische Wahrheit, mit Umgehung aller wissenschaftlichen Mittelglieder; sie »macht unmittelbar den Sprung von der subjektiven Erscheinung als solcher auf das ideale Wesen«, hat deshalb eine »unmittelbare, fascinierende Ueberzeugungskraft« und ist in dieser Weise, obwohl sie des Mittels der Demonstration entbehrt, doch ein wirksamer »Prophet der idealistischen Wahrheit« (437). Bis hierher kann man noch mit Beistimmung, ja mit Freude folgen; wer dem Schönen die inhaltliche Seite nicht nur zufällig anheftet, sondern sie mitwirkend erkennt bei dem Eindrucke des Schönen selbst als solchen, wird auch nicht in Abrede stellen, daß dieser Eindruck Folgen hat nach der inhaltlichen Seite hin, Folgen für die Bestärkung in ihrer Wahrheit. Aber es bleibt doch etwas Anderes, diese Folgen hervorheben, und den Schönheitseindruck als solchen hervorheben, etwas Anderes, von der Schönheit sprechen, z. B. einer Kirchenmusik, und von der metaphysisch-religiösen Wahrheit, die sich in derselben eine sinnliche Erscheinung gibt. Diesen Unterschied glaubt Hartmann festzuhalten, indem er, wie bemerkt, den formellen Gegensatz zwischen Wahr und Schön bestehn läßt: die metaphysische Wahrheit als solche bezeichne die Ideen nur durch Begriffe und suche sie durch Reflexion annähernd zu verdeutlichen; die Schönheit wirke durch sinnliche Anschauung und sei dadurch »in der günstigen Lage, die Uebereinstimmung des unmittelbar gegebenen Sinnenscheins sogleich mit dem Wesentlichen, worauf allein es ankommt, zu verwirklichen« (436). Schon dies muß stutzig machen, daß der Schönheit die Eile zum Wesentlichen der Wahrheit, zur metaphysischen Idee, Vorteil bringen soll; hier erscheint doch das Erreichen dieser Wahrheit schon als ihr eigentlicher Zweck, und als das, was sie zur Schönheit macht, — die Linie ist überschritten. Sie ist ganz zweifellos überschritten, wenn wir endlich lesen, daß der Künstler jenes »Wesentliche« zu rekonstruieren habe, daß er dabei das dargestellte Ding »durch seinen idealen Wesensgrund bedingt werden lasse«, auf diese Weise den ästhetischen Schein, das sinnlich Anschauliche, Augenschein oder Ohrenschein, in eine idealistische Wahrheit einsetze, und daß nun eben diese »idealistische Wahrheit des der realistischen Wahrheit entbehrenden Scheins selbst die Schönheit« sei, — ja »schön ist nichts Anderes als der der realistischen Wahrheit entbehrende (d. h. ästhetische) Schein, sofern er idealistische Wahrheit hat« (438 f.). Entsprechend weiter unten (451): im ästhetischen Bewußt-

sein »wird die Idee als das den reinen Schein Durchwaltende und Bestimmende implicite in und durch den Schein als dessen idealer Gehalt aufgefaßt«.

Warum also gefällt das Schöne? Die Antwort kann bis hierher nur lauten: weil es idealistische Wahrheit zu angemessener, unmittelbar überzeugender, unmittelbar dem Scheine innewohnender Darstellung bringt; m. a. W. die Wahrheit ist Zweck, der ästhetische Schein ist Mittel. Allerdings ist die wissenschaftlich-adäquate Wahrheitsdarstellung eine andere; vielleicht beruht die eigentümliche Freude am Schönen darauf, daß uns die ideale Wahrheit ohne zerlegendes Denken offenbarungsmäßig, wie ein Erlebnis, zum Besitztum wird und ihren ganzen Wert erschließt. Aber auch diese Darstellungsform ist in ihrer Art adäquat: »Für die Schönheit der Dichtung kommt es nur darauf an, daß beide [Anschauung und Gefühl] adäquate Versinnlichung des idealen Gehaltes bieten, also idealistisch wahr sind; sind sie dies, so sind sie schön, — — sind sie dies nicht, so sind sie formal häßlich« (764). Wir sehen hier deutlich: auch alle Schönheit der Form soll lediglich in der Angemessenheit zum idealen Gehalte bestehn; es soll unrichtig sein, in einem andern Sinne, der etwa der Form einen selbständigeren Wert beilegen wollte, von Schönheit der Form zu sprechen. Ein beiläufiges Wort »Nichts ist unästhetischer als Maßlosigkeit« (815) würde hiernach nur die Warnung enthalten, nie mehr an den ästhetischen Schein zu wenden, als der ideale Gehalt verlangt.

Die bündigsten Zusammenfassungen der Erörterung des Schönheitsbegriffs, wie man solche sonst an der Spitze der Aesthetiken zu finden pflegt, bringt der Abschnitt »Die Stellung des Schönen im Weltganzen« (463 ff.): »Das Schöne ist das Scheinen der Idee; — der Schein muß die Versinnlichung oder der Ausdruck der Idee sein; um dies aber sein zu können, muß er durch die Idee bestimmt sein, und zwar ohne Rest; — wenn er irgendwelche nicht durch die Idee bestimmte Bestandteile in sich enthielte, so wären diese eine Zugabe oder ein Beisatz zum Schönen, dem die Eigenschaft der Schönheit mangelte; — alles Schöne ist ganz sicher nur darum und insoweit schön, weil es und insoweit es Scheinen der Idee ist«. Soweit waren wir schon. Jetzt tritt aber die andere Seite mit gleicher Energie hervor: »Die Idee als solche bleibt beim Schönen ausgeschlossen; ein Zusatz von nicht in Schein verhüllter Idee wäre ganz ebenso ein unästhetischer Zusatz zum Schönen, wie eine Beimischung von nicht ideebestimmtem Schein«. Darum muß auch von der ästhetischen Auffassung des Schönen verlangt werden, daß die immanente Idee nicht

als Idee ins Bewußtsein fällt, sondern dem Beschauer unbewußt bleibt; das Schöne ist in diesem Sinne Mysterium: »wo dieses Mysterium aufhört, da hört auch die Schönheit auf; auch bei der Produktion bleibt die Idee unbewußt; das Aufnehmen des Schönen ist »gefühlsmäßige Ahnung« der Idee (467). Die Frage, warum das Schöne gefalle, scheint hiermit auf das bestimmteste beantwortet; was wir vorhin Offenbarung nannten, was Hartmann selbst als adäquate Versinnlichung schätzte, ist doch zugleich Verhüllung des ideellen Gehalts im sinnlichen Scheine; aber gerade diese Verhüllung macht die Idee schön; diese gefällt, freut, entzückt, weil sie sich offenbarend verhüllt und zugleich sich verhüllend offenbart. Offenbarte die Idee sich hüllenlos, so würde sie gewußt, nicht mehr gefühlt; wäre die Hülle nicht doch Offenbarung, so würde die Idee nicht gefühlsmäßig geahnt, — also in beiden Fällen nicht Schönheit genossen (vgl. auch S. 117). Das Lustbringende am Schönen ist die gefühlsmäßige Ahnung eines Wahrheitsgehalts von rein ideeller Art durch sein Einwohnen in sinnlichem Schein. Dürfen wir nun immer noch sagen: die Wahrheit sei hier als Zweck, der ästhetische Schein als Mittel gedacht? Sollte nicht der Wahrheitstrieb weit mehr befriedigt sein, also seine Freude steigen, wenn die Hülle fällt? Woher die Freude an der Hülle, wenn diese der Freude an der Offenbarung hinderlich ist?

Es zeigt sich hier ein Zwiespalt in Hartmanns Schönheitsbegriffe, der auf seinem Standpunkte unlöslich ist. Er übernimmt aus der Erfahrung die Gefühlsmäßigkeit und relative Unbewußtheit des ästhetischen Lebens; aber er vermag das Schöne nur zu verstehn als Glied in einer teleologischen Kette, deren Endpunkt Erfassung ideeller, metaphysischer Wahrheit ist, da ihn die Tendenz zu dieser hin als Philosophen zumeist erfüllt. Er übersieht, daß in dieser Tendenz jede Verhüllung der Idee unbefriedigend wirken, Misfallen erzeugen müßte, trotz aller miterzeugten Ahnungen, wenn nicht die sinnliche Verhüllung einen ihr eigenen, auf anderem Gebiete liegenden Reiz mitbrächte, wegen dessen durch sie erst die an und für sich, wie H. richtig erkennt, außerästhetische Idee schön wird. Die Verkennung des selbständig Aesthetischen wird unterstützt durch die Zweideutigkeit des Wortes »Gefühl«; man spricht vom »Fühlen« einer Wahrheit, die man ahnt; aber das Lustgefühl beim Schönen, der Genuß, ist keine Ahnung, die über sich hinaustreibt, er ist völlig am Ende und verweilt vollbefriedigt in sich selbst. Ist auch bei gefühlten Wahrheiten Genuß, so entsteht er nicht aus der Wahrheit rein als solcher, noch aus der Hülle, sondern aus dem Erlebnis gesteigerter oder neu aufbrechender Erkenntniskräfte, aus

dem Aufleuchten reicher Hoffnungen gleicher oder anderer Art, aus dem Anfange der Stillung langen Sehnens und Mühens, also aus subjektiven Ursachen, die von der Schönheit ästhetischer Gegenstände ebenso weit abliegen, wie von Hartmanns ästhetischen Theorien, wenigstens soweit wir sie bis jetzt musterten.

Wir folgen den weiteren Konsequenzen des Hartmannschen Schönheitsbegriffs. Wenn der Orientierungspunkt des Schönheitsgenusses im ideellen Wahrheitsgehalte liegt, wenn auch unbewußt, so kann für Hartmann nur das als schön gelten, was seine Wahrheitsüberzeugungen spiegelt, und Alles nur soweit, als es dies thut. Die Aesthetik wird ihm zum Ableger seiner Metaphysik; sie erreicht nicht etwa nur auf ihrem eigenen Boden und Wege, in unabhängiger Verwertung ästhetischer Erfahrungen und treuer logischer Verarbeitung dieser, übereinstimmende Resultate mit der Metaphysik, was ja für die wahre Philosophie zu fordern wäre, die in keinem ihrer Teile den andern Lügen strafen darf; die Aesthetik Hartmanns ist vielmehr durch ihren unmotiviert vorausgesetzten Schönheitsbegriff gezwungen, die wirklichen ästhetischen Erfahrungen und ihre logischen Folgen zu ignorieren, um allen weiteren principiellen Inhalt statt dessen unmittelbar aus Hartmanns Metaphysik zu beziehen. Wem etwas Anderes als schön erscheint, als was sich für sinnliche Einkleidung der Hartmannschen Philosophie ausgeben läßt, hat einen schlechten Geschmack. Wir fahren fort, den zuletzt benutzten Abschnitt auszuziehen. Das, was die Idee in ihrem Scheinen beherrscht und normiert, ist ihre unbewußt immanente Logicität; alle Arten des Schönen sind deshalb als sinnliche Offenbarungen des Logischen in der bekannten, ahnungsvollen Verhüllung aufzufassen, und »je deutlicher die Ahnung die Beschaffenheit des Scheines intuitiv auf die Logicität seiner ideellen Bestimmtheit bezieht, desto inniger fühlt sie das Schöne als conform der logischen Natur des eignen Geistes und beide als Ausflüsse der panlogistischen Weltatmosphäre, als homogene Konkretionen der allgemeinen Weltvernunft« (466 f.). Sollte nicht dann das innigste Schönheitsgefühl mit der deutlichsten Ahnung, d. h. mit dem vollbewußten Wissen, mit der Philosophie, zusammenfallen? Doch dies nur beiläufig. Wir sind jetzt soweit, daß das Schöne eigentlich überall darum allein schön ist, weil ihm die allgemeine Weltvernunft, das logisch Absolute, einwohnt, ebenso wie dem genießenden Geiste. Die Totalidee als solche aber »ist der ästhetischen Versinnlichung entrückt«; soll sie gleichwohl im Schönen wirken, so wird sie dies am vollkommensten thun, wo ihre sinnliche Individualisierung ihrer Totalität und Absolutheit am näch-

sten kommt, d. h. am meisten mikrokosmisch ist. Dies ist der Fall in den konflikthaltigen Modifikationen des Schönen (vgl. 298 ff.), »und darum sind diese auch die ästhetisch wertvollsten«; aber »insbesondere gilt dies für die Modifikationen mit transscendenter Lösung (das Tragische, transscendent Komische und Humoristische, worauf wir bald zurückkommen), in welchen über die immanente teleologische Weltordnung hinaus die Perspektive auf den letzten Sinn des ganzen Weltdaseins und die Ueberwindung seiner immanenten Phänomenalität eröffnet wird« (468). Der letzte Sinn des Weltdaseins ist nach Hartmann seine Bestimmung, des damit untrennbar verknüpften und positiv unüberwindlichen Leids wegen ins Nichts zurückgebildet zu werden: wir haben deshalb das Tragische u. s. w. für das ästhetisch Schönste zu halten, weil es, und nur soweit, als es — den Pessimismus fühlbar macht; Alles, was sonst daran uns schön erscheinen möchte (»das außertragische Komplement« 384 ff.), ist ein minderwertiges Schönes, das freilich nach diesen Grundbegriffen doch auch nur dadurch ein Schönes ist, daß ein Schimmer aus der Herrlichkeit des siegenden Nichts darauf fällt. Die logische Idee, welche in diesem Sinne in allem Schönen erscheint, ist dabei nur »ideeller Repräsentant des absoluten Geistes«; in diesem ist mit der unbewußten logischen Idee der alogische Wille verkoppelt, dessen thörichtes Ausbrechen zu Realisationen am Unheil des Daseins die Schuld trägt; die logische Idee vertritt auf ihre Weise, wenn sie dem Schönen einwohnt, auch diesen Willensfaktor, sie spiegelt ihn und seine dynamischen Verhältnisse ab, indem sie allenthalben sich über diese herrschend zeigt und in den höchsten Schönheitsarten »die Macht des auf sich selbst gestellten bewußten Geistes über die Alogicität des Wollens und Daseins triumphieren läßt« (471 ff.).

Die abschließenden Antworten auf die Frage, warum das Schöne gefalle, wie sie der Schluß desselben Abschnittes bietet, können nun nicht überraschen, obwohl sie neue Schwankungen mit sich führen. Wir dürfen niemals vergessen, daß unter dem Schönen nur verstanden ist das für Hartmann in Rücksicht auf seine Metaphysik und seinen Pessimismus Wohlgefällige. Das Wohlgefallen an diesem Schönen wird ihm jetzt zum Gegenstande einer abschließenden psychologisch-metaphysischen Erklärung (485 ff.). Der oben von uns bemerkte Widerspruch scheint ihm zum Bewußtsein zu kommen: was geht meinen Pessimismus der sinnliche Schein an und seine Adäquatheit an die Idee? — daran kann ich keine Freude haben, zumal doch immer die Idee durch den Schein verhüllt bleibt. Die »Adäquatheit des Scheins an den Gehalt« kann »nur Bedingung für die Erfas-

sung des Gehalts, und dadurch indirekt Bedingung für das Zustandekommen der Lust, aber nicht Ursache der Lust« sein. Als Ursache der Lust bleibt sonach der erfaßte Gehalt selbst allein übrig, so sehr sonst betont wurde, daß die Idee selbst nicht schön ist. Das Schöne erweckt Lust, weil es »als eine der Offenbarungsweisen des absoluten unbewußten Geistes an das Bewußtsein empfunden wird, als eine scheinhafte Selbstmanifestation des absoluten Geistes, welche darauf berechnet ist, vom Bewußtsein als solche verstanden zu werden«. »Auch in den einfachsten schönen Gestalten oder Verhältnissen eine Selbstoffenbarung des absoluten Geistes durch die Idee zu fühlen«, verrät den zum ästhetischen Genießen recht Vorbereiteten. Das Subjekt hat »vermittelst der im Schönen versinnlichten Idee seine illusorische Wiedervereinigung mit dem absoluten Geiste vollzogen«; all sein Sehnen geht nach dieser »Wiederaufhebung der objektiv-realen Phänomenalitätsschranken, durch welche es von Gott geschieden ist«; Gott heißt hier die wiederherzustellende Nacht des Einen, in sich ungeschiedenen und völlig einsamen Unbewußten. Die Lust an solchem Hinschwinden wird mit der Wollust des Geschlechtsgenusses verglichen, deren Ersehnen leider mit dem schönen Namen Liebe geschmückt wird, während doch nur Brunst gemeint ist. Auch im Brunstgefühl und im Wollustgenusse verschwindet allerdings alle Realität und die Trennung der Individuen in einem einzigen, großen, allbeherrschenden Gemeingefühl. Das ist die verhängnisvolle Verwandtschaft zwischen Wollust und Andacht, zwischen Brunst und Inbrunst, die unselige Quelle manchfaltigster Verirrungen des religiösen wie des Kunstlebens. Die hinzukommende Verwandtschaft mit der Grausamkeit, in der alle Realitätsvorstellungen und alle anderen Gefühle in dem Einen leidenschaftlichen Genusse des Grausens untergehn, hat den paradoxen Ausspruch des Novalis erzeugt: Religion, Wollust und Grausamkeit seien Eines und Dasselbe.

Wenn die Lust am Hinschwinden in das Urnichts, das hier Gott genannt wird, der eigentliche Kern des ästhetischen Vergnügens ist, so tritt der Schönheitsbegriff Hartmanns übrigens hier aus der intellektuellen oder theoretischen Sphäre, der er jetzt erst recht ungeteilt anzugehören schien, hinüber in die praktisch-sittliche, religiöse, teleologische. Auch diese Schwankung weist auf die dem Schönen eigne Mittelregion hin, die hier verfehlt ist. In dem zuletzt betrachteten Zusammenhange war zwar noch von »Verstehen« der Offenbarung die Rede, und wird das »von der ästhetischen Illusion Vorgespiegelte« noch »ein symbolischer Ausdruck teils gegenwärtiger, teils künftiger Wahrheit genannt«

(489), aber das im Schönen illusorisch vorgeschmeckte Vergehen im Absoluten ist doch keine bloße Erkenntnis des Absoluten, sondern Vorgefühl einer thatsächlichen Erlösung, eines wirklichen Geschehens, des sittlich geforderten Weltendes, dessen Analogon im innern Leben des Einzelnen den Kern alles ächten religiösen Lebens bilden soll; und so ist denn der wahre Wert des Schönen in letzter Instanz der, in diesem Sinne »Mittel für den Endzweck« zu sein. Im Schönen wird uns »durch Erfüllung der Liebessehnsucht Glauben und Hoffnung gestärkt« (489 f.). Diese ans Sakrilegische mehr als bloß anstreifende Verwendung biblisch-christlicher Worte ohne ihren vollen religiös-ethischen Gehalt empfängt ihre Auslegung u. A. durch die Wendung S. 488, wonach »der göttliche Offenbarungswille«, will sagen: das Zurückschlürfen des universalen Daseins ins absolute Nichts des Unbewußten, »vom liebebedürftigen Herzen als Liebeswillen gedeutet wird«, also es nicht wahrhaft ist. Hartmanns wahre Meinung ist, wie wir aus seiner Ethik und Religionsphilosophie wissen, daß es gilt, Gott zu erlösen von dem Schmerze des Weltdaseins, den ihm sein eigener blind leidenschaftlicher Wille zugezogen, und daß wir ihm die mitleidvolle Liebe zuwenden, an unserm Teile die Realität allmählich ihrer Vernichtung entgegenzuführen. Dies können wir allerdings nur in völlig selbstloser Gesinnung und im Glauben an das Ziel; beides hilft das Schöne durch die von ihm bewirkte illusorische Auflösung des Gefühls ins absolute Urnichts uns in unserm Innern erringen, und so wird das Schöne durch die Lust, die es erzeugt, eine Triebmacht zu unsern religiös-sittlichen Zielen hin, eine Staffel im teleologisch geordneten Weltprocesse, ja, es gefällt uns eigentlich nur deswegen, weil es dies ist. Die Ausführungen des Verhältnisses des Schönen zu Religion und Moral S. 444 ff. und 456 ff. sind von diesen Gedanken getragen und von ihnen aus zu verstehn; was wir hier religiös-sittlich nannten, heißt dort »übersittlich«, indem in willkürlicher Einschränkung des Wortgebrauchs unter Sittlichkeit nur die »innerweltliche« Moralität verstanden wird, die dem höchsten Ziel als Mittel dient, ohne dieses Ziel direkt zu wollen (451). Durch diese Wortunterscheidung wird hier der Schein eines selbständig ästhetischen Gebiets gerettet, wie bei der Vergleichung mit der Wahrheit durch deren bloß ahnungsmäßige Erfassung im Schönen, bei der Vergleichung mit der Religion durch die Erregung bloßer Scheingefühle im Ergreifen des Schönen vermittelst bloßer Scheinrealitäten, während die Religion in realen Gefühlen und realen Willenstrieben mit dem wahrhaft Seienden verkehrt (462 f.).

Auch wir stimmen in die allgemeine Sentenz ein (461): »Wahrheit, Religion und Schönheit treffen darin zusammen, daß

sie Anfang und Ende, Ausgangspunkt und Schlußpunkt, Ursprung und Ziel, Grund und Zweck des Daseins und Werdens zum tiefsten Inhalt haben«. Wir würden die Sittlichkeit auf alle Fälle, nicht nur das sogenannte »Uebersittliche«, mit aureiben, indem selbst die Behandlung »innerweltlicher« Angelegenheiten doch nur dadurch zur sittlichen wird, daß sie aus Gesinnungen entspringt, die in jenes Alpha und Omega eingetaucht sind; ja dies nötigt sogar, im Sittlichen seinem allgemeinsten Begriffe nach das Allumfassende für das Leben in Wahrheit, Schönheit, Religion und Weltpraxis zu sehen, welche alle teils selbst die Güter sind, teils solche herbeifördern, deren Wollen und Herstellen den Inhalt des sittlichen Lebens bildet, den Inhalt des Guten oder schlechthin Seinsollenden. Ist aber in jener Sentenz das Uebereinstimmende dieser Güter ausgesprochen, so ist die rechte Erkenntnis ihrer Verschiedenheit wichtiger, wo es sich um die Wissenschaft von einem dieser Güter für sich handelt, wie hier um die Wissenschaft vom Schönen.

Durch das bisher Mitgeteilte haben wir das Schöne bei Hartmann in seinem Lustcharakter, in seinem Genossenwerden oder Gefallen, worin es jedesfalls seine begriffbildende Eigenheit hat, worin auch sein Zweck als des Schönen sich erfüllt und worin wir demgemäß nach der Erfassung des Schönen verweilend ausruhen, als schlechthin abhängig gefunden von den Nachbartendenzen, die sich auf Wahrheit und auf religiös-sittliches Leben, und zwar im Sinne des Hartmannschen Pessimismus richten. Diese Abhängigkeit nimmt aber der Lust ihr Recht, anstatt ihr den Weg zu ihrer höchsten Steigerung zu zeigen. Die Lust ist und bleibt immer ein reales Lebensgefühl eines real existierenden Subjekts, und ist psychologisch nie etwas Anderes als das Gefühl einer irgendwie in sich bestätigten oder gelingenden Tendenz, oder einer für die Auswirkung ihrer Tendenzen angeregten, bereicherten, verstärkten Kraft. Daß die Wahrheit wahr ist, macht sie eben nur wahr, aber nicht schön. Darum mußte H. widerwillig das Gefallende in die Hülle setzen, die uns die Wahrheit verdeckt, und die mitsamt der Schönheit verschwinden wird, wenn wir die reine begriffene Idee besitzen. Daß das Weltziel sein soll und schließlich herauskommen wird, macht es nicht genußreich, sondern nur zum Inhalte unserer Pflicht und unsrer Erwartung; am wenigsten ist das Hartmannsche Schluß-Nichts mit Lustgefühl vereinbar; die Lust daran und die Lust am Wege dahin wird ihm notwendig zur Illusion, also ebenso zu etwas Ungerechtfertigtem, wie dort die Hülle des Wahren; im Ernste des sittlichen Wollens und religiösen Lebens bedarf auch bei andern als pessimistischen Ueberzeugungen die Lust erst eines Passes,

der ihr Weg, Aufenthalt und Schranken aus höheren Gesichtspunkten anweist. Im Gebiete des Schönen dagegen als solchen handelt es sich direkt nur um Erzeugung der höchst möglichen Freude, und nur darum, weil Wahres und Gutes und Göttliches und soweit es der höchsten Lust zu dienen zugleich geeignet ist, gehört es indirekt dem Gebiete des Schönen an.

Wenn Hartmann dagegen den Lustquell des Schönen, mithin das Schöne selbst, sogar in Processen sieht, die ihrer Natur nach das Schöne und die Lust auszulöschen bestimmt sind, so muß sich dies dadurch rächen, daß ihm das wahrhaft Schöne bald ganz entgeht, bald ihm untergeordnet, unrein, als bloße Vorstufe erscheint, und daß er das Höchste im Schönen da sucht, wo dieses am meisten verschwindet, mithin, wo wahrhaft Schönes ihn ergriffen hat, den Grund davon verzerrt, um sein Princip zu wahren. Theoretisch aber müssen seine Entwickelungen des Schönheitsbegriffs diesen auflösen und somit sich selbst. Oft werden wir an den Hexengesang im Macbeth erinnert: Schön ist häßlich, häßlich schön.

Die pessimistische Grundlage der Hartmannschen Aesthetik spricht sich nirgends schroffer aus als im Kapitel vom Komischen. Nicht nur »jede individuelle Selbstzwecklichkeit ist ganz eitel und erweist unwillkürlich an sich selbst die eigne Eitelkeit, Verkehrtheit und Nichtigkeit«, sondern »auch der Proceß des Weltganzen ist ein Ringen und Mühen um Nichts und wieder Nichts, bei dem Nichts herauskommt«; »die unendliche Komik dieses Processes liegt gerade darin, daß es das allweise Absolute ist, was die unendliche Dummheit begangen hat, sich auf das Wollen einzulassen« (338 f.). Darum, wie es kurz vorher heißt, steht »Nichts so hoch oder ist so heilig, daß es nicht auch verdiente, als komisch Schönes genossen zu werden, sofern es die Bedingungen des Komischen erfüllt«, und diese Bedingungen erfüllt, wie wir soeben hörten, Gott und der ganze Weltproceß. Gefällt uns aber am Komischen noch irgend ein »positiver Rest der Idee nach der Selbstaufhebung des Unlogischen«, so gehört dieses Element niemals zum Komischen selbst, sondern bildet daran ein »außerkomisches Komplement« (340). Dieses Element ist ebenso, wie das außertragische Komplement, von einer niederen Stufe des Schönen herübergenommen. Freilich wäre es »im mikrokosmischen Komischen eine der Wahrheit des Idealismus ins Gesicht schlagende Frivolität und Blasphemie«, jenen positiven Rest zu leugnen; aber dennoch weist dieses, eben weil es mikrokosmisch st, »über sich hinaus auf das transscendente Kosmokomische«, und sofern es dies thut, wird von ihm »auch das Gute — mitsamt der ganzen Phänomenalität aufgelöst« (342 f.), und eben durch seinen

mikrokosmischen Charakter bringt es auch das Höchste und Heiligste als komisch zum Genusse (338). Allein »es ist klar, daß die kosmokomische Weltauffassung nur bestehn kann, so lange die verstandesmäßige Auffassung der Welt unter Ausschluß jeder gefühlsmäßigen Auffassung im ästhetischen Subjekt herrscht« (340). Und doch soll von einem Genusse des komisch Schönen die Rede sein können, und zwar, nachdem alle außerkomischen Komplemente daraus entfernt sind? Ist denn Genuß kein Gefühl? Allerdings. Hartmann lenkt ein: »Sobald ein Gefühl sich einmischt, das über die Befriedigung des Vernunfttriebes durch die Selbstaufhebung des Unlogischen hinausgeht, muß das Kosmokomische in das Kosmotragische umschlagen oder sich mit demselben verbinden«. Aber will nicht die Hartmannsche Aesthetik principiell die Befriedigung des Vernunfttriebes, d. h. doch die Erkenntnis einer Vernunftwahrheit und die daraus entspringende Lust, vom Schönheitsgenusse unterscheiden? Principiell freilich, in der Ausführung — nirgends, so daß geradezu die Abweichung von jenem Princip, wie wir sahen, unter dem Namen der »Logicität« des Schönen selbst zum Princip wird, natürlich dann in widerspruchsvoller Mischung mit jenem ersten. Wer übrigens aus den hier gehörten Begriffsbestimmungen des Komischen heraus die komische Wirkung etwa eines Shakespeareschen Lustspiels, wie »Was ihr wollt« oder »die Komödie der Irrungen« ohne Rest zu deducieren vermag, möge es zeigen. Es fehlt bei H. ganz und gar, wie später näher beleuchtet werden wird, die Würdigung der Erfindung.

Wir lassen uns durch die zuletzt citierten Worte zum Tragischen überleiten. Auch für dieses muß gelten, daß es nur schön ist, sofern es »mikrokosmisch, d. h. Abbild, Vorbild, Prototyp oder Anticipation des Makrokosmos und seines Processes ist«. Dies »offen anerkennen kann nur eine Philosophie, welche die universelle Willensverneinung als den Endzweck des makrokosmischen Processes proklamiert« (379). Wer also etwa in der Tragödie ein Weltbild sähe, insofern auch für den universalen Weltproceß das Höchste, Reinste, Seligste nur erreichbar ist im Durchgange durch Leiden, Kampf, Sünde und Tod, wäre für den die Tragödie nicht mikrokosmisch, oder nicht schön, oder vielleicht nicht tragisch? Jeden Ausblick auf positive Lösungen weist Hartmann in der That aus dem Tragischen hinaus in das »Rührende«. Dennoch gibt auch ihm das Tragische Trost und Versöhnung, ja das Tragische allein vollständig. Es stellt die universale Willensverneinung im endabschließlichen Nichts in Sicht, indem sie diesen Abschluß zunächst an einem Einzelfall zeigt, und erschließt so »dem Geiste seine

wahre Heimat«, welcher diese im tragischen Ausgange im Voraus genießt, »ähnlich wie vom religiösen Bewußtsein der Buddhisten und Christen das reale Nirwana und Gottesreich als ideales Nirwana und Gottesreich schon hienieden vorgeschmeckt wird« (380 f.). Man vergesse nicht, daß auch reales Gottesreich hier nur die einsame Stille des in sich selbst zurückgekehrten einheitlichen Unbewußten vertreten soll, das ideale Gottesreich den in der Phantasie vorausgenommenen Endzustand solcher reinen Negativität. Was aber thatsächlich genossen werden kann, muß irgendwie als positive, lebendige Regsamkeit existieren, die an der Bejahung ihrer selbst Befriedigung fühlt; der Eingang ins Nichts wäre die Aufhebung der zum Fühlen und Genießen selbst als Grundbedingung nötigen Existenz und innern Kraftthätigkeit, das Gefühl und Vorgefühl solcher Selbstaufhebung könnte also nur Verneinungsgefühl, Schmerz, Tötungsgefühl sein. Aller Gegenschein beruht auf Selbsttäuschung: die vermeintliche Lust des Hinschwindens ins leere Unendliche ist nichts Anderes als die Lust der Freiheit, zunächst als Befreiung von Schmerz, Fesseln und Angst, sodann als die Freiheit der eignen innern Unendlichkeit, die zunächst noch als bloßer Anfangskeim wiedergewonnen ist, noch ohne Regung ihrer positiven, schöpferischen Kräfte, und deshalb wie ein Nichts erscheint; ist der Genuß des Freiseins von Widerständen vorüber, sind die Widerstände vergessen, so wird der Besitz dieser wiedereroberten Unendlichkeit augenblicks zur peinvollen Marter des Leeregefühls und drängt zu neuer Bethätigung; die wirkliche Vernichtung aber, so lange sie noch gefühlt würde, also noch nicht eingetreten wäre, wäre dann nur Anlaß zum Gefühl der Verneinung, Tötung, nicht der Erlösung, die hier, nach beseitigtem Drucke jener Hindernisse, nur Erlösung vom Schmerze der Verneinung, also nur neue Bejahung sein könnte. Es bleibt also auch hier für das Schöne gerade da, wo Hartmann seinen höchsten Gipfel sieht, absolut Nichts übrig, es sei denn die errungene Freiheit und Erhöhung des Geistes werde als Keim neuen Lebens genossen, als Keim eines wahrhaften, realen »Gottesreichs«, einer schöpferisch realisierten Gotteswelt zukünftiger Vollendung des Organismus ethischer Güter, wie jede wahrhaft ästhetisch ergreifende Tragödie es in der Ferne zeigt, sei es durch ethische Größe und geistige Hoheit ihrer Helden, ihres Gedankenschatzes, ihres Kothurns, sei es durch die Wirkungen waltender Mächte der Gerechtigkeit und des Schicksals, die niemals reine Negationen sein können, sei es durch bestimmte Andeutungen zukünftiger Ziele. Alles, was wir hier für die Tragödie und für den Genuß am Tragischen fordern, ist nach H. nur »außertragisches Komplement«. »Das vollkommenste

tragische Sujet« aber wäre »ein solches, in welchem das außertragische Komplement zu Null zusammenschrumpft und am Schluß das Tragische als allein herrschendes bestehn läßt; wegen der Beschränktheit und Relativität aller Einzelfälle sind aber solche Sujets nicht zu finden« (389). Die sonach unvermeidliche Verbindung zwischen immanenter und transscendenter Lösung leitet über zum Humoristischen, dessen Gebiete sie eigentlich angehört, obwohl wir sogleich sehen werden, daß sie auch im Gerichte des Humors nur einer niedern Stufe desselben entspricht, die er überwinden muß, um erst recht Humor zu sein.

Die Durcharbeitung des Begriffs des Humoristischen bildet einen der Glanzpunkte der Aesthetik Hartmanns; jede solche eindringende Entwickelung eines Begriffsinhalts und Verfolgung seiner Beziehungen ist ein unbestreitbares Verdienst, das wir nicht schmälern, wenn wir seine Ergebnisse auf Hartmanns Grundirrtümer zurückführen. Auch hier denn das alte Lied: »So gewiß es Nichts gibt, wovor das Komische Halt zu machen hätte, so gewiß gibt es auch keine Grenze für das Humoristische, und der mikrokosmische Charakter beider Modifikationen des Schönen, durch welchen sie erst zu einem Schönen im höchsten Sinne werden, besteht eben darin, daß sie den makrokosmischen Proceß der Selbstauflösung alles Immanenten und Relativen vorbildlich anticipieren«, — so daß es »die alleinige Aufgabe des transscendenten Humors ist, die von dem immanenten noch stehn gelassenen positiven Reste der Idee zur Selbstauflösung zu bringen« (403 f.). Dieses »transscendent Humoristische ist der höchste Gipfel des Schönen, weil es das Mikrokosmische des Tragischen mit dem Mikrokosmischen des Komischen vereinigt und darum die am meisten mikrokosmische Gestalt des Schönen ist« (411). Das Komische ist die intellektuelle, also eigentlich außerästhetische, das Tragische ist die gemütliche, im Gemüt empfundene Weltüberwindung, also eigentlich keine, da das Gemüt, wenn es noch genießt, seine Existenz noch nicht los ist, vielmehr sie freudig festhält. Das transscendent Humoristische ist Einheit beider. Da müssen denn, um uns die wahrlich reiche und erquickliche Freude am Humor begreiflich zu machen, wieder Verkleidungen des Pessimismus vorgenommen werden durch Worte, die für ihn keinen Sinn haben. Es wird von einer idealen Heiterkeit im Humor gesprochen, die in sich selbst zugleich Ernst ist, wodurch das Humoristische zugleich das Tragische in sich aufnimmt, und dieser Ernst »ist Nichts als die überirdische Verklärung des von der Welt und ihrem Ernste losgerungenen Geistes, d. h. die transscendente Geistesfreiheit selbst, welche mit der idealen

Heiterkeit des weltüberhobenen Bewußtseins, d. h. mit der Stimmung des höchsten Komischen, Eines und dasselbe ist«. Gewiß, so würden wir unsererseits uns mit voller Geltung der gebrauchten Worte ausdrücken, um gegen H. zu sprechen. Wir haben es wirklich vorhin mit ganz ähnlichen Worten gethan. Hartmann selbst versteht unter dem Ueberirdischen, unter Verklärung, Geist, Freiheit, weltüberhobenem Bewußtsein, keinen positiven Lebensquell, der sich eben deshalb freuen kann, weil er dies ist, sondern einen »rein privativen Frieden« (412), das vorgeschmeckte Nichts, das doch eben deshalb, weil es Nichts ist, natürlich auch die Negativität aller Freude und Heiterkeit, wie alles Geistes, alles Bewußtseins und aller Freiheit ist. Die Selbstnegation des Schönen ist demnach auch hier eigentlich das, was für den Gipfel aller Schönheit ausgegeben wurde: »Das transscendent Humoristische — grüßt die Erde auf Nimmerwiedersehen und schwingt sich in Regionen empor, wo die sinnliche Anschauung und damit das Reich des Schönen aufhört« (416), — aber auch Freude und Wohlgefallen. Alles, was am Humor erfreut, würde hiernach auf Rechnung außerhumoristischer Komplemente kommen, die sich aus den außerkomischen und außertragischen zusammensetzen würden.

Niemand wird unter dem höchsten Schönen oder dem ästhetisch Wertvollsten oder der höchsten Stufe des Schönen, dem Ideal des Schönen, etwas Anderes verstehn als die vollkommenste Erfüllung der Forderungen, welche im Begriffe des Schönen liegen. Alles, was dahinter zurückbleibt, ist insoweit noch minder schön oder häßlich, es muß irgendwie Negationen des Schönheitsbegriffs an sich tragen. Je einseitiger nun Hartmann in Folge der ihn beherrschenden metaphysischen Voraussetzungen das höchste Schöne zu bestimmen genötigt ist, um so mehr fühlt er das damit den andern Schönheitsarten angethane Leid; der Versuch, ihnen gerecht zu werden, kann ihn nur in neue Widersprüche verwickeln.

In dieser Tendenz sehen wir schon das »transscendent Humoristische« den ihm zuvor unbeschränkt zuerkannten höchsten ästhetischen Wert bald darauf an das »universell Humoristische« abgeben, weil es den Vorzug habe, auch »das Diesseits mit Liebe zu umfassen, weil es zum Jenseits führt« (416). In dem Schlußabschnitte der den »Modifikationen des Schönen« gewidmeten Kapitel aber begegnen wir einer durchgeführten Scheidung zweier verschiedenen Begriffe des höchsten Schönen (421 ff.): der eine ist der Begriff der vollen Adäquatheit des sinnlichen Scheins an die ihm immanente Idee, gleichviel welchen Inhalts diese sein möge, der andre der Begriff der adäquaten sinnlichen Einkleidung des höchsten ideellen In-

halts. Ja, es kommt sogar noch ein dritter Schönheitsbegriff hinzu: nur so werde »das Maximum von Schönheit erzielt, wenn jede Gelegenheit, gleichviel auf welcher Stufe, beim Schopfe gefaßt und ausgenutzt wird«. Jetzt soll es auf einmal »in der Natur der Idee liegen, sich auf allen Stufen gleichmäßig auszulegen und heimisch einzurichten«, und wird ihr die »Tendenz nach allseitiger und möglichst erschöpfender Entfaltung« nachgerühmt. Hiermit ist die pessimistische Grundlage, die bei H. sonst ausschließlich festgehaltene Aufgabe der »Idee«, die universelle Willensverneinung herbeizuführen, und die darauf gebaute Aesthetik, wie wir sie bisher zur Genüge kennen gelernt, rundweg wieder verleugnet. Wir könnten sofort daran anknüpfen, um in unserm eignen Sinne das vielgestaltige Reich positiver ästhetischer Herrlichkeit, in Wahrheit ein »Gottesreich«, aber kein »Nirwana« und kein Vorschmack desselben, aufzubauen und theoretisch zu rechtfertigen.

Aber solche vereinzelte bessere Regungen Hartmanns zeigen nur um so deutlicher, wie weit die herrschenden Grundansichten seiner Aesthetik vom Schönen ablenken. Wir folgen diesen Grundansichten zu weiteren Konsequenzen.

Neben der Modifikationenlehre verdient die von den »Konkretionsstufen des Schönen« wegen ihrer methodischen Vorzüge und ihrer umsichtigen Durchführung hohes Lob, ja sie hat vor jener noch die Neuheit des Gesichtspunktes ihrer Anordnung voraus, wenn auch ihr Inhalt längst der Aesthetik als wesentliches Arbeitsobjekt gilt. Ihrer Anordnung, wie dem Begriffe der Konkretion, der aus dem Ganzen sich ergibt, liegt eine Behandlung des bekanntlich die Aesthetiker in zwei große Hauptlager zersprengenden Verhältnisses von Inhalt und Form im Schönen zu Grunde, die wir ohne Bedenken das wissenschaftlich Wertvollste des ganzen Werkes nennen. Der wesentliche Gedanke ist kurz dieser: das Schöne ist überall, auf jeder seiner Stufen und in jeder seiner Modifikationen, Einheit von Inhalt und Form; nur ist manches Schöne, das wir dann auf die niederen Stufen zu verweisen haben, als verhältnismäßig mehr formal zu charakterisieren, weil jede niedere Stufe, obwohl auch ihrerseits Form und Inhalt in sich verknüpfend, für die je höhere, welche die niedere stets in sich aufnimmt und in ihrer Weise verarbeitet, zur Form wird (31 ff. 129 f.). So erhalten wir eine Reihe, deren niederstes Glied ein Schönes sein muß, das unter sich nur noch eine reine Form haben kann, welche eben damit aus dem Schönen ausscheidet, und deren höchstes Glied eine Gestalt des Schönen ist, welche nur reinen Inhalt über sich haben kann, der ebenfalls aus dem Schönen ausscheidet, während für dieses höchste Schöne alle tieferen Kom-

plexe von Inhalt und Form zur bloßen Form geworden sind. Diese Reihe nun eben ist die der »Konkretionsstufen des Schönen« (171. 205 f.). Jenes Außerschöne, das als elementare Form der ganzen Reihe von unten zum Ansatzpunkt dient, ist das sinnlich Angenehme (dessen Auffassung als »unbewußt Formal-Schönes« beiläufig nicht ohne Künstlichkeit ist und dem Qualitativen als solchem nicht gerecht wird). Das Außerschöne, dem der obere Endpunkt der Reihe angrenzt, ist, wie wir wissen, die Idee in ihrer reinen »Logicität«. Bei der Anerkennung der Konkretion des Schönen aus Inhalt und Form bleibt aber unvergessen, daß das Schöne nach der hier herrschenden Grundansicht nur um des Inhaltes willen schön ist, und zwar nicht um des relativen Inhaltes willen, der in jener Reihe wieder höherem Inhalte zur Form wird, sondern um des reinen, absoluten Inhaltes willen, der nicht mehr Form werden kann. »Das ästhetische Bewußtsein hungert und dürstet nach Inhalt und zwar nach Inhalt in möglichst bedeutendem Sinne des Worts, d. h. nach Inhalt möglichst hoher Stufe« (168). Da ist denn wieder die ästhetische Minderwertigkeit der je niederen Stufen klar.

Man muß nun hiernach erwarten, ganz in Uebereinstimmung mit der einen Hauptseite des Hartmannschen Schönheitsbegriffs, wie wir sie früher kennen lernten, daß in der Reihe der Konkretionen der ästhetische Wert in gleichem Maße steigt, in welchem der Inhalt der logischen Idee durch sein Scheingewand hindurch verständlicher wird, und daß eben diese letztere Steigerung von selbst gegeben ist durch die Annäherung an die unmittelbare Herrschaft des reinen Inhalts, dem alles Andre nur als Form seines Scheinens und Wirkens zu dienen bestimmt ist, wenn auch auf niederen Stufen es sich noch wie ein eigener Inhalt gebärdete. Merkwürdiger, aber nach der uns ebenfalls schon bekannten anderen Seite des Hartmannschen Schönheitsbegriffs doch wieder erklärlicher Weise verhält es sich umgekehrt. »Die Logicität der unbewußten Idee offenbart sich am leichtesten, aber auch am abstraktesten, auf den untersten Konkretionsstufen« (466). In der Reihe am tiefsten nämlich steht »das mathematisch Gefällige«, in welchem das Logische als »unmittelbar geforderte Gesetzmäßigkeit oder auch bloß negativ als Postulat der mindestmöglichen Zufälligkeit« zur Erscheinung kommt. Diese Erscheinung wird bereits konkreter auf der nächst höheren Stufe, der des »dynamisch Gefälligen«, wo das Logische »in der Anwendung auf das Unlogische der Kraft« hervortritt, und noch konkreter »in der Steigerung zum bestimmten Zweck auf den Stufen des passiv und aktiv Zweckmäßigen« (3. und 4. Stufe), und »je konkreter die Logicität wird, desto undurchsichtiger und schwerer verständlich wird

sie auch für unsre diskursive abstrakte Vernunft. Im aktiv Zweckmäßigen oder Lebendigen wird diese Schwierigkeit »schon sehr merklich, so daß uns oft genug unser diskursives Verständnis der organischen Teleologie gegenüber im Stich läßt; noch größer wird die Schwierigkeit gegenüber dem Gattungsmäßigen« (5. Stufe); endlich »auf der Stufe des Individuellen (6. Stufe) verdunkelt sich die Logicität der unbewußten Idee als unbewußter Bestimmungsgrund der konkreten Beschaffenheit des ästhetischen Scheins am meisten«. Hartmann unterläßt nicht anzudeuten, daß gerade durch die Zunahme der Verdunkelung des Logischen sich die Zunahme des ästhetischen Werts erkläre, dessen Gefühl sich gerade da am deutlichsten als das zeige, was es nach H. sein soll, als unbewußtes Verständnis, wo das bewußte Verständnis am fernsten liegt. So wäre denn jene »Hülle«, die wir früher als notwendig zum Schönen kennen lernten, obwohl sie nur dadurch den Eindruck des Schönen erzeugte, daß sie den Inhalt der logischen Idee offenbarte, doch durch ihre wachsende Dicke und Undurchsichtigkeit der Gradmesser zunehmender Schönheit, und die Möglichkeit, die Idee fühlend zu ahnen, wüchse mit dem Grade der Verhüllung dieser, mit ihrer Unerkennbarkeit. Und doch soll sich in derselben aufsteigenden Reihe das ästhetische Bewußtsein dem Inhalte nähern, nach dem es hungert und dürstet?

Wir müssen jetzt auf die Fortsetzung der Steigerung gespannt sein. Wir wissen, daß sich der ästhetische Wert in dem Maße erhöht, als das Schöne mikrokosmisch, d. i. zum Abbilde des makrokosmischen Processes und seines nihilistischen Ausganges wird. Auf der sechsten Stufe hatte sich das Scheinen der logischen Idee bis zur Form des Individuellen konkretisiert und verdunkelt; das Kapitel der Konkretionslehre, das von dieser Form handelt, hat aber die Ueberschrift »Das mikrokosmisch Individuelle« (187). Wir bemerken beiläufig, daß die Konkretionslehre in diese höchste Stufe hinein sehr Vieles zusammenpackt, was bei dem Festhalten des vorher eingehaltenen schrittweisen Vorgehens eine Reihe mehrerer sich noch weiter übereinander erhebender Stufen ergeben hätte: auf das Gattungsmäßige hätte das Individuelle als Einzelnes zu folgen gehabt, wobei von mikrokosmischer Bedeutung nur wiederum schrittweise die Rede sein durfte; dann das gruppierte Individuelle zunächst nur als Personengruppe; hierauf die mit Personengruppierung verbundene Ereignisgruppierung; dann erst die ausdrücklich mikrokosmische Gruppierung, welche in den Scheinformen selbst auf Totalität der Daseinsarten und Zusammenfassung derselben zum Universum hindeutet, bis sich endlich der direkte ästhetische Vergegen-

ständlichungsversuch des Makrokosmos, des göttlichen Weltprocesses, angeschlossen hätte. Diese Trennung nun der sechsten Stufe vollzieht Hartmann in der That wenigstens in der Hauptscheidung, um ein höchst bedeutsames Umkippen der bis dahin vertretenen ästhetischen Auffassung der Konkretionenreihe daran zu knüpfen. Wenn er im Individuellen die größte Verdunkelung der Idee fand und dennoch, ja gerade deshalb bis dahin fortschreitende Annäherung an höchste Schönheit annahm, so bemerkt er jetzt, daß diese Verdunkelung in um so höherem Maße sich zeige, je weniger mikrokosmisch das Schöne ist (467), d. h. denn doch, je weniger es dem Gipfelpunkte der Schönheit sich annähert; also es beginnt jetzt auf einmal die umgekehrte Proportion. Bis dahin war die Dicke der Hülle das Maß der Schönheit, jetzt, wo wir erst an die Arten von Schönheit herantreten, die sonst H. fast allein der Mühe wert hält, ist die Dünne der Hülle das Maß der Schönheit. Ganz natürlich. Die unhaltbare Zweiseitigkeit eines Schönheitsbegriffes, nach welchem die Lust an der Offenbarung durch die Lust an der Verhüllung motiviert ist, muß nach Gelegenheit bald auf die, bald auf jene Seite treiben. Nachdem das Umkippen erfolgt ist, wird nun die der vorigen umgekehrte Proportion, da die Konkretionsstufen erschöpft sind, an den Modifikationen weiter geführt und natürlich herausgebracht, daß wir zu um so höheren Schönheitsformen gelangen, je »deutlicher« die teleologische und logische »Beschaffenheit der unbewußten Idee« hervorschimmert, zu Tage tritt oder gar »in transscendenten Lösungen sich enthüllt«, wie dies im Komischen, Tragischen und Tragikomischen (transscendent Humoristischen) der Fall ist.

Für uns ist die erste Proportion die richtige: das Schöne wird in dem Maße schöner, als der darin erscheinende Gehalt sich konkretisiert, individualisiert, vermanchfaltigt, versinnlicht, ohne doch dabei für die Auffassung verloren zu gehn; denn wir fordern allerdings auch unserseits nicht nur, daß der Gehalt sich konkretisiere, sondern auch, daß der Gehalt sich konkretisiert, und daß beides genossen wird. Auch wir verlangen dabei zur Steigerung der Schönheit die Steigerung des innern Wertes des Gehaltes selbst, seines philosophischen, religiösen, sittlichen Werts; denn es zeigt sich, daß im Maße dieser Steigerung selbst ein wesentliches Maß der Wohlgefälligkeit der Konkretisierung liegt. Auch unser Schönheitsbegriff hat also jene drei Seiten, nach welchen er sich erfüllt finden oder unerfüllt bleiben kann, so daß das in der einen Richtung Befriedigendste leicht nach einer der beiden andern Mängel zeigt: Konkretisierung des Inhalts, Angemessenheit derselben

an den Inhalt oder besser *Durchdringung* mit dem Inhalte, *Wert* des Inhalts. Der Unterschied ist nur, daß diese Seiten unsers Schönheitsbegriffs sich nicht gegenseitig totschlagen, wie bei Hartmann, sondern gegenseitig fordern. Der Wert des Inhalts besteht bei Hartmann darin, daß alle Realisierung, Konkretisierung, sinnliche Scheinbarkeit und Lust als absoluter Unwert und Miswert erkannt ist und dessen Auflösung ins Ur- und End-Nichts als einzige Erlösung sich darstellt. Die Konkretisierung besteht bei Hartmann darin, daß der Inhalt in dem sinnlichen Scheine »ohne Rest« aufgeht, obwohl der Inhalt an sich, zumal jener wertvollste Inhalt, die Verneinung alles Scheins ist. Das Durchdrungensein des Scheins von der Idee selbst aber, welches in dieser extremsten Auffassung der »Adäquatheit« für das Schöne gefordert wird, ist dennoch Verhüllung der Idee unter einer Decke, die man nicht undurchsichtig genug wünschen kann, obwohl sie dadurch nicht allein dem Inhalte, überhaupt, sondern ganz besonders jenem allerwertvollsten Inhalte nur immer ferner rückt. Wir unserseits sehen den wertvollsten Inhalt überall da, wo das umfassendste schöpferische Princip am meisten auf Auswirkung und Selbstentfaltung bis zum äußersten Rande der Manchfaltigkeit, Individualität und Konkretheit gerichtet ist, zu dem Zwecke, daß in höchstem Maße Freude und Genuß möglich werde, also so, daß die Manchfaltigkeit nicht den Sieg der Disharmonie, die Individualisierung nicht die Loslösung vom Ganzen, die Konkretheit oder Versinnlichung nicht die Zerstörung des genießenden Geistes bedeutet. Den wertvollsten Inhalt, so gefaßt, kann man die *schöpferische Liebe* nennen; sie ist religiös, ethisch, die wahrste Grundlage für abschließende Welterkenntnis, und ihr Genossenwerden ist die Schönheit des Gegenstandes, an dem sie genossen wird. Das Schöne wird hiernach auch für uns um so schöner, je mikrokosmischer und je makrokosmischer es wird, aber in demselben Maße steigt für uns seine Konkretisierung, da uns der makrokosmische Proceß nicht *Vernichtung* des Konkreten, sondern *Schöpfung* desselben bedeutet. Und auch für uns ist die Entfaltung, Vermanchfachung, Individualisierung, Versinnlichung doch *Offenbarung* des Inhalts, weil der Inhalt uns nicht »logische Idee«, sondern eben die Tendenz auf Erschaffung einer Welt der Herrlichkeit *selbst* ist; und *wir* wünschen deshalb *ohne* Selbstwiderspruch die größtmögliche Entfernung vom abstrakt gefaßten Inhalte, denn *uns* ist diese Entfernung nicht Verdickung einer »Hülle«.

Viele speciellere und speciellste Züge der Hartmannschen Aesthetik müssen für uns durch diese Grunddifferenz unannehmbar werden.

Wir können nicht in alle Einzelheiten eintreten. Einiges sei herausgegriffen, woran ganz besonders klar wird, wie H. durch seine Grundvoraussetzungen in Paradoxien und offenbare Verkennungen der nächstliegenden ästhetischen Wahrheiten hineingeraten mußte.

Nur einem Pessimisten möglich ist die seltsame Wendung, daß in der Regel nicht das Schöne niederer Stufe dem der höheren einverleibt werde und auf dieser als Form diene, sondern das Häßliche, und eben dadurch fast ausnahmslos, vielleicht sogar nach durchgreifendem Gesetze, das höhere Schöne schön werde (besonders 217 ff. 226 ff.). Schön sollte freilich sonst das Adäquate heißen, also ist es insofern nur eine Redeblume, die angemessene Form einer höheren Stufe häßlich zu nennen in Erinnerung an die niedere Stufe. Es bliebe aber immer merkwürdig, wenn gerade das Unangemessene der je niedern Stufe regelmäßig zum Angemessenen der höheren würde. Gewis, am lebenden Wesen gefällt nicht mehr so durchgreifende Symmetrie, wie am Krystall oder am gezeichneten Muster, und je mehr es die Lebendigkeit ist, woran sich das Wohlgefallen knüpft, um so mehr gefällt daran eine gewisse Unregelmäßigkeit. Ebenso weicht das individuell-Charakteristische vom Gattungstypus ab, das sogenannte Häßliche der Stufe des Gattungsmäßigen wird also schöne Form auf der Stufe des Individuellen. Dann wohl erst recht das Häßliche der noch tieferen Stufe des Zweckmäßigen. Also Kropf und Hasenscharte und krumme Beine? Sicher, wenn es einen gewissen, allerdings sehr plumpen komischen Effekt gilt; da nun das Komische sich nach H. weit mehr der höchsten Schönheit nähert als jede konfliktlose Modifikation, so bewährt sich auch hier das obige Gesetz. Im Sinnenscheine des Tragischen und Tragikomischen müssen wir hiernach lauter häßliche Formen erwarten und fordern, wenn anders es ästhetisch gefallen soll; wahrscheinlich sind die schönen Formen nur »außerkomisches« und »außertragisches Komplement«. Die Musik einer Oper, welche den reinsten Vorschmack des Nirwana böte, müßte aus lauter unaufgelösten Dissonanzen bestehn, und was könnte es dennoch Schöneres geben? Denn die reine logische Idee kann ihre adäquaten Scheinformen zweifellos nur den niederen Stufen entlehnen, da sie selbst ohne alle Form ist, und in Wahrheit ist auf jeder Stufe der »Inhalt« in der gleichen Lage; aber nur das Häßliche soll ja von unten nach oben mitgenommen werden. Auf der niedersten Stufe, im geometrisch Gesetzlichen, ist die sinnliche Erscheinung als solche, welche niemals Inhalt sein kann, das geformte Element; in der That wird da das sinnlich Angenehme, z. B. der Farbe, vermieden, man zeichnet grau in grau, wo es die bloße geometrische Form gilt. Aber wählt man etwa ekle

Misfarben? Doch nicht. Hierdurch kommen wir auf das Richtige. Es wird immer seine besonderen Gründe haben, wenn die höhere Stufe das Unschöne der niedern adelt, ebenso oft wird sie das niedere Schöne unverändert aufnehmen, bisweilen das Gleichgiltige vorziehen. Gewisse Arten des Gefälligen, die auf niederer Stufe genügen, ja vielleicht das höchste Erreichbare darstellen, werden auf höherer Stufe soweit verdrängt, als höhere Arten des Schönen möglich und gefordert sind. Zur Symmetrie stehn allerdings die Schönheitsformen höherer Stufen in einem gewissen Gegensatze, sofern die höhere Stufe den Gegensatz der Freiheit und Manchfaltigkeit gegen die strengste Gebundenheit mitbringt. Symmetrie ist schön, wo sie das einzige, höchste, oder doch noch genügende Mittel ist, um die Auswirkung einer einheitlichen Schöpferquelle dem genießenden, selbst einheitlich schöpferischen Subjekte fühlbar zu machen; die Einheit des wirkenden Centrums gestaltet dann den Sinnenschein zur Erscheinung der Gleichmäßigkeit aller Ausstrahlungen vom Centrum (bekanntlich ist Symmetrie nicht bloße Gleichheit, sondern Gleichheit bei entgegengesetztem Hinweggehn vom Centrum). Asymmetrie dagegen, besser: gewisse, auch ihrerseits nie völlig gesetzlose Arten von Unregelmäßigkeit, sind schön, wo ein Centrum zur Darstellung gelangt, das nicht durch gesetzliches Gleichmaß, sondern durch eine gewisse Ueberlegenheit über das Gesetz, eine gewisse Freiheit, durch zweckvolles Gestalten, noch höher hinauf durch seelischen Gehalt, durch ethisches Wollen, zum herrschenden und sich auswirkenden Centrum im sinnlichen Scheine wird. Aber auch an solchen Darstellungen bleibt das Symmetrische überall da gefordert, wo nicht das wirkende Centrum selbst, sondern die Mittel oder Stoffe, mit und in welchen es wirkt, als Etwas zur Erscheinung kommen sollen, das dem Gebiete des Unlebendigen oder doch Unfreien angehört. Misfälliges ferner geht ins Komische, Humoristische, auch ins Tragische ein, weil und soweit die Schönheit dieser Arten in der Darstellung der schöpferischen Ueberwindung des Häßlichen besteht; aber eben deshalb und soweit sehen wir darin nicht das vollendete, sondern das werdende Schöne. Aber das individuell-Charakteristische? Ist in ihm wirklich das gattungsmäßig-Schöne geopfert? Und in diesem das Schöne der Zweckmäßigkeit? Das führt uns auf die Schönheit des Gattungsmäßigen selbst, gegen die wir sehr starke Bedenken haben, und sodann auf die des Zweckmäßigen, die uns wo möglich noch fragwürdiger dünkt.

Die Hereinziehung des Gattungsmäßigen (176 ff.) in den Schönheitsbegriff ist ein alter Schaden, der aus der platonischen Philosophie stammt. Vous êtes un homme! sagte Napoleon zu Goethe.

Meinte er den Gattungsmenschen, den Mann als Gattungsbegriff? Es ist zweierlei, Gattungsbegriff und Begriff kräftiger, reicher, harmonischer Erfüllung der Gattungseigenschaften. Wenn letztere gefällt, so gefällt nicht das Gattungsmäßige als solches. Sehen wir auf einem bekannten Bilde des Berliner Museums einen Tigerschweif falsch angesetzt, so finden wir dies rücksichtlich des Gattungstypus nur unrichtig; unschön ist das Unrichtige nur, sofern die harmonische Zusammenstimmung aller Merkmale einer Gattung im Sinne der Schönheit vorausgesetzt werden darf; aber das ästhetische Urteil hat nicht von naturphilosophischen Hypothesen auszugehn, sondern vom unmittelbaren Eindrucke. Nur wo das ästhetische Gefühl, rein als solches, Disharmonie wittert, kann auch die Abweichung der Umgebungen und Staffagen im Bilde von den Umgebungen, Lebensweisen, Aufenthaltsorten der Gattung unschön genannt werden, sonst ist sie nur unrichtig und verletzt ein theoretisches, kein ästhetisches Bedürfnis; denn welchen ästhetischen Zweck soll es haben, den Typus als solchen, die typische Lebensart, Bewegungsweise u. dgl. zur Anschauung zu bringen? Entweder geht Hartmann also hier von theoretischen Forderungen aus und läßt das logische Princip seiner Aesthetik einmal recht nackt hervortreten, — oder er traut der Natur keine häßlichen Gattungen zu, und schreibt diese naturphilosophische Hypothese seinem ästhetischen Urteile als Richtschnur vor. Im erstern Falle ist die Behauptung, es gebe keine häßlichen Gattungen (242 f.), eine bloße Tautologie; denn wenn die Gattungen überall ein schönes Bild geben, wo ihnen inhaltlich entsprochen ist, gibt es natürlich keine häßlichen. Im letztern Falle, in dem wir H. einmal bei einem fürwahr in seiner Philosophie höchst überraschenden Optimismus ertappen würden, bleibt es unrichtig, an den Begriff der »Gattung« oder des »Typus« direkt eine Art des ästhetischen Gefallens zu knüpfen, da auch dann nicht das Gattungsmäßige, sondern das glücklicherweise allenthalben den Gattungen der Natur eignende Schöne gefällt. In der That nun definiert H. den Gattungscharakter von vornherein als Zweckkomplex, in welchem das Gewichtsverhältnis der einzelnen Zwecke zu einander von dem einheitlichen Principe der Gattungsidee bestimmt ist (185 f.), oder noch schärfer das Gattungsmäßige als »die logische Ausgeglichenheit aller Zwecke, die der Gattung eigen sind, aus dem obersten Gesichtspunkte des Lebenszweckes der Gattungen« (243). Außer seinem Optimismus in diesem Stücke ist hierdurch auch dies erwiesen, daß er das Gattungsmäßige überhaupt nicht als besonderes Schöne kennt, sondern das lebendig Zweckmäßige, welches die vorherige Konkretionsstufe besetzte, verbunden etwa noch mit dem dynamisch Ge-

fälligen der zweiten Stufe, dabei im Sinne hat, sofern es sich zu einheitlichen Komplexen gestaltet. Wie steht es dann aber hier mit der Schönheit des auf niederer Stufe Häßlichen nach seiner Uebernahme auf die höhere? Ist im einheitlichen Zweckkomplexe das Princip der organischen Zweckmäßigkeit verleugnet? Und in dieser etwa das dynamisch Schwächliche schön? So wird denn auch bei dieser Auffassung der Gattung die behauptete Aufhebung der typischen Schönheit im charakteristisch-Individuellen, das doch wahrlich einheitlicher Zweckkomplex bleibt, hinfällig, während das »Gattungsmäßige« als solches, ohne Hartmanns optimistische und abbiegende Definition, überhaupt nicht schön ist, sondern leer, schematisch, verschwommen, also seine Schönheit auch nicht im Individuellen einbüßen kann.

Aber Hartmanns Definition der Gattung wirft uns auf das Zweckmäßige zurück. Beginnen wir mit dem »passiv Zweckmäßigen« (133 ff.), das für die Beurteilung dieses ganzen Lehrstücks am besten den Weg weist, da die Verwechselung eines theoretischen oder logischen Gesichtspunkts einerseits, eines praktischen anderseits mit dem ästhetischen hier auf der flachen Hand liegt. Die passive Zweckmäßigkeit, d. h. die zweckmäßige Einrichtung und Funktion toter Dinge, die als Werkzeuge dienen, fällt glatt aus dem Gebiete der Schönheit heraus; steht sie dem ästhetisch Wertvollen nicht geradezu feindlich und zerstörend entgegen, so bleibt sie zum mindesten ganz außerhalb desselben oder hinter demselben zurück. Hartmann ist in diesem Kapitel so völlig in die dem wahrhaft Schönen abliegendste Ecke seines Schönheitsbegriffs gebannt, in die »Logicität«, daß er ein anderes Hauptstück seiner Aesthetik, auf das er sehr stolz ist, seine Lehre vom Schein, ahnungslos über Bord fallen läßt, womit er selbst denn aus dem Aether des Schönheitsgefühls in die Stubenluft eines höchst realistischen Gaudiums hinabfällt. Es ist wahr, so ein Stuhl, in dem man recht bequem sitzt, ist doch was Schönes! Auch wenn er nur gemalt ist, fährt solcher »Schein« unwillkührlich wohlthuend in gewisse Muskeln. Weit schöner noch, noch reichere Frucht der Logik, wäre das komplicierte Räderwerk einer Uhr, aber ja nicht für das Bewußtsein des Uhrmachers, der von der Zweckmäßigkeit hier Etwas versteht, sondern nur für die unbewußte Ahnung; denn das steht ja in Hartmanns Aesthetik, daß das Logische nur schön ist, sofern es unbewußt geahnt wird. Die rohesten und misförmigsten Gestalten, die plumpesten und eckigsten Bewegungen, verbunden mit ängstlicher Ersparnis am Stoff und jeglichem Mangel des sinnlich Angenehmen für Auge, Ohr und andere Sinne, wenn nicht auch in diesem Be-

tracht vielmehr das Widerwärtigste und Unerträglichste an die Stelle tritt, — dies Alles in Einem, sein Name ist Maschine! Das non plus ultra passiver Zweckmäßigkeit ahnt man völlig unbewußt beim Eintritt in die Fabrik, um sie mit der Gewissenhaftigkeit des Fremden aufopferungsvoll unter dem Drucke dauernden ästhetischen Entsetzens zu durchwandern und ästhetisch erlöst beim Austritte sich an dem Anblicke eines zwecklos wogenden Stroms mit höchst primitiven Segelkähnen wieder aufzurichten. Anders einigermaßen, wenn dem Führer die schwere Aufgabe gelang, uns wirklich einzuweihen in die bewundernswürdige Fülle von Scharfsinn, Kombinationstalent, Erfindungsgeist und Geschicklichkeit, die sich in dem Staate ineinandergreifender Werkzeuge dort verkörperte! Da ergreift uns das bewußt erfaßte Zweckmäßige, aber nur bei sehr klarem und eingehendem Bewußtsein, in dem Maße, daß der ästhetische Wert der menschlichen Geistesmacht beinahe die Häßlichkeit und die trockene Verstandesmäßigkeit des Verhältnisses von Mittel und Zwecken übertäubt. Aber das Zweckmäßige als solches bleibt so unschön, wie zuvor. Und wie H. hier noch den »ästhetischen Schein« retten will, bleibt gleich unverständlich für die unbewußte, wie für die bewußte Aufnahme des Zweckmäßigen. Was von Zweckmäßigkeit liegt denn im Sinnenscheine oder Phantasiescheine etwa eines scharfen Messers, wenn ich nicht ahne oder weiß, daß ein wirkliches Messer um so besser schneidet, je schärfer es ist, und daß es dadurch dem wirklichen Leben Zwecke erfüllt?

Gar nicht anders aber, in keiner Beziehung anders, steht es mit dem lebendig Zweckmäßigen (153 ff.), nur daß in diesem Gebiete so leicht der Schein entsteht, als gefalle das Zweckmäßige, wo vielmehr die sichtliche Durchdrungenheit von der Wirkung eines einheitlichen, schaffenden und thätigen Princips gefällt, die Durchseelung, beziehentlich Durchgeistung des Stoffs, die keineswegs in der organischen Zweckmäßigkeit als solcher, keineswegs in allem Zweckmäßigen eo ipso zur Erscheinung kommt. Im Gegenteil, die Zweckmäßigkeiten des Organismus liegen wesentlich in dem von der weisen und oft so wunderbar ästhetisch feinfühligen Natur tief versteckten Innern, und sind hier ebenso häßlich, ungestalt, ekelhaft, wie staunenswert zweckmäßig. Ein kurzsichtiges Auge kann eben so schön sein wie ein gesundes, und die Zweckmäßigkeit des Auges ist durch den »Schein« niemals zu ahnen, noch zu verstehen; sie ist dem gewiegtesten Physiologen schwer ahnbar, da er die einzelnen Fibrillen des nervus opticus das mühsam Zusammengebrachte nur wieder auseinandertragen sieht. Kaum ahnt man Etwas vom Gebrauch der Beine, Arme, Hände, wenn man Nichts davon weiß! Und weiß

man's oder ahnt man's, ist dann wirklich die stärkste und geschickteste Hand die schönste? Bemüht man sich nicht, das zweckmäßige Ausladen in fünf Zinken möglichst zu verstecken, damit die Hand schön erscheine? Wir sind Hartmann dankbar, daß er uns das landläufigste Beispiel für die Schönheit des geahnten Zweckmäßigen erspart hat, jedem ästhetischen Menschen ein Greuel, doppelt, wenn er schöne Frauen liebt: ich meine das Beispiel vom breiten Becken und von Nahrung verheißenden Brüsten. Nicht einmal das strotzende Kuheuter ist am schönsten, wenn es am meisten strotzt. Die schönste Tierwaffe, das Hirschgeweih, läßt weit mehr die Gefahr der Verstrickung im Gebüsch und der Verschränkung im Kampfe ahnen, als seine Zweckmäßigkeit; nicht der offne Mund ist schön, der die Zweckmäßigkeit ahnen läßt, sondern der fest geschlossene, und auch der offene Mund ist nicht das wichtigste und kunstreichste Mittel für die Ernährung, sondern — der Verdauungskanal; an der Ernährung aber hängt Alles für den Einzelnen, wie an der Zeugung für die Gattung. Je mehr die Natur sich beider schämt in Einrichtung und Verrichtung, um so schöner sind ihre Lebensgestalten und Lebensbewegungen, — sogar in der Pflanzenwelt; denn wer wird sagen, daß die Blume um ihres Zwecks willen schön ist, dem sie obendrein meist nur durch fremde Hilfe, von Wind und Insekten, zu entsprechen vermag? Endlich: mit gesteigerter Zweckmäßigkeit müßte sich auch die Schönheit des Lebendigen steigern, wenn letztere durch erstere begründet wäre; das Gegenteil ist wahr; je mehr die Prosa und Enge der Zweckbeziehung überwachsen ist von Lebens- und Kraftüberschuß, den doch die beseelende Einheit zu durchdringen und zu binden fortfährt, überkleidet von Grazie oder Majestät, die auf höhere Stufen vorausdeutet, bedeckt von anschmiegend bescheidenem, aber nutzlosem Schmucke, um so schöner das lebendige Wesen, seine Gestalt, seine Stellung, seine Bewegung, sein Treiben, und um so schöner die ganze Natur. Das Naturschöne ist eine der von H. am wenigsten erkannten ästhetischen Erscheinungen, demgemäß auch die Landschaftsmalerei, die er überaus einseitig auf ihre lyrischen Erfolge einschränkt (652).

Hinderlich nach diesen letzterwähnten Richtungen und nach manchen anderen ist ihm seine Theorie vom »ästhetischen Schein« und die damit eng zusammengehörige ausschließende Betonung des Unbewußten in Produktion und Genuß. Daß im reinen Kunstwerke uns nur eine Scheinwelt entgegentritt, ist selbstverständlich; daß auch das Naturwesen und die ornamentierte oder stilisierte Gebrauchssache für die ästhetische Betrachtung zu Phantasieobjekten werden, ist es kaum weniger. Vielleicht sind diese

Wahrheiten nur deshalb bei Anderen weniger hervorgehoben, weil erst ihre Hartmannsche Uebertreibung und Verfälschung sie für die Aesthetik zu einflußreichen Grundlehren macht. Wie Hartmann im Schönheitsbegriffe auf inhaltlicher Seite das Logische überschätzt, so verbannt er es auf der Seite der Erscheinung gänzlich, und vor Allem verbannt er es als bewußten und überlegenden Verstand aus den ästhetisch-psychologischen Vorgängen. Der ästhetische Schein ist ihm durch und durch sinnlich und raumzeitlich (32 ff.), die ästhetische Auffassung desselben aber und Aufnahme des darin scheinenden Gehalts reines Fühlen (39 ff.). Nun muß ich doch aber wahrlich mit vollem Bewußtsein verstanden haben, daß die weißen Flecke im Augenschein der Wiesenlandschaft nicht Schnee, sondern Wäsche bedeuten und die grünen eine Wiese, um die ganze Schönheit der Anbringung dieser Flecken zu genießen. Hierin verhält sich die wirkliche Landschaft ganz wie die gemalte; der sinnliche Schein von beiden ist überdies nur im Innern meines Ich, nicht etwa nur der vom Gemälde. In beiden Fällen muß ich für die Auffassung aufs Bewußteste wissen, was dieser Schein bedeutet — dort eine Wirklichkeit, hier eine Scheinwirklichkeit, und welche —, worüber das, was sinnlich in Raum- und Zeitform sich präsentiert, aus sich selbst nicht zu belehren vermag, und ein Gefühl ebensowenig, selbst eine Ahnung nicht genügend. Durch Erleben verstandloser Gefühle unmittelbar am Sinnenscheine oder seinen Phantasievertretungen kämen wir doch auch für Hartmann zu früh ins Nirwana, und der Künstler, der so producierte (535 ff.), käme überhaupt aus dem Nirwana niemals heraus; seine Werke blieben ungeboren. Auch jenes Zergliedern der Freuden, welches Goethe in dem köstlichen Gedichtchen von der Libelle beklagt, schadet dem Genusse weit weniger, als es zu seiner allseitigen Ausschöpfung anleitet. Das Recht obiger Bemerkungen gegen Hartmanns Verwendung des Scheins wird u. A. recht deutlich S. 44: »Aller Wahrnehmungsschein ohne reales Korrelat ist ästhetischer Wahrnehmungsschein; denn die einzige scheinbare Ausnahme, die Traumbilder im Schlafe oder die krankhaften Hallucinationen im Wachen, haben eben das Eigentümliche, daß sie auf ein Ding an sich als auf ihre transscendent-reale Ursache transscendental bezogen werden, trotzdem ihnen keines zu Grunde liegt, während der ästhetische Wahrnehmungsschein auf keines bezogen wird, obwohl ihm eines zu Grunde liegt«; und S. 62: »Eben weil das Gefühl fähig ist, als Abbreviatur des umfassendsten Vorstellungsinhaltes zu dienen, kann es auch der ästhetischen Auffassung jeden idealen Gehalt vermitteln; unentbehrlich ist es darum für diese Vermittelung, weil der reine Sinnenschein als

solcher noch gar nichts geistig Gehaltvolles ist, und wenn etwas geistig Gehaltvolles zu ihm hinzukommen soll, dies nimmermehr in abstrakt vorstellungsmäßiger Form geschehen darf«. Man sieht, H. geht sofort vom Sinnenscheine zum Gefühl über, und ebenso vom Sinnenscheine zum Idealgehalt, das Gegenständliche und der es herausdeutende bewußte Verstand, welche in der Mitte liegen, fallen aus; er scheint zu glauben, daß gesehene oder gemalte Berge Berge sind oder sein sollen, liege in der Farbe und Gestalt ohne Weiteres, und die Deutung eines gewissen Farben- oder Konturengewirres auf eine Schlacht werde gesehen, wenn sie nicht gar gefühlt werden soll. Ueberhaupt sind die psychologischen Partien des Werks, so sorgfältig gerade sie durchgearbeitet sind, voll der äußersten Wunderlichkeiten (wie z. B. in der Verwendung hypnotistischer Kategorien 573 ff.), worauf wir uns aber versagen müssen, näher einzugehn.

Wir eilen zur Kunst und den Künsten, zu dem Schlußteile des Werks, welcher allerdings nach dem Bekenntnis der Vorrede (XII) nicht mehr als eine fragmentarische Skizze sein will, aber doch einiges principiell sehr Charakteristische enthält, an dem wir nicht vorübergehn dürfen. Fehlt dem Hartmannschen Schönheitsbegriffe vollständig das Element der schöpferischen Kraft, ja ist es bei H. durch die das Sein ins Nichts resorbierende Kraft ersetzt, so kann dies nirgends nachteiliger wirken als in seiner Kunsttheorie. Alles Richtige, was Hartmanns Aesthetik enthält, und dessen trotz aller unsrer Einwendungen immer noch im Einzelnen gar Vieles ist, entsteht durch eine Ausgleichung der principiellen Verirrungen in heilsamer Inkonsequenz; so auch in der Kunstlehre. Vor Allem hat weder die Forderung der sinnlichen Konkretheit des Scheins, noch die der Individualisierung und die Hochschätzung des Charakteristischen auf Hartmannschem Grund und Boden ursprünglich Wurzel schlagen können: die aus Warmhäusern seiner Seele, wo Edleres gedeihen konnte, herübergepflanzten Gewächse schauen uns im freien Lande seines ästhetischen Systems sehr verwundert an. Von der Idee aus, so sehr sie herrschend und alldurchdringend bleibt, führt doch ein Proceß der Entfernung, Vereinzelung, Entgegensetzung des Sinnlichen gegen ihre Abstraktheit, des Individuellen gegen ihre Allgemeinheit, des Vielen gegen ihre Einheit, der Realisierung gegen ihre bloße Potentialität, in die ästhetische Erscheinung hinaus, die hierdurch ganz absichtlich und so sehr wie möglich inadäquat gemacht wird zur Idee, bei aller dennoch bleibenden Adäquatheit, und das Schöne erreicht in solcher Entgegensetzung zur Idee seinen Gipfel. Dies ist nur verständlich,

wenn in der schöpferischen Auswirkung, in der Realisierung des Potentiellen, der Springquell der ästhetischen, wie aller Lust fließt. Lust ist ihrem Wesen nach Gefühl der bejahten Realisierungstendenz einer Anlage. Die Gesamtanlage, die Allpotenz, das Absolute, erreicht das absolut Lustbringende, das universell Schöne, in ihrer Gesamtverwirklichung, sofern darin Bejahung ihrer Gesamttendenz und ebenso nur Bejahungen der Einzeltendenzen gesetzt sind, also in ihrer einheitlichen und harmonischen, ebenso wie allseitigen, manchfaltigsten, zu individuellem Einzelleben am reichsten gespaltenen Gesamtverwirklichung. Der Weg dahin kann durch Verneinungen führen und es gibt Verneinungen, welche den Wert der Bejahung steigern, darum gibt es auch eine hohe Lust am werdenden Schönen. Die sinnliche Form ist gefordert, weil in ihr erst der Proceß der Realisierung, der Entgegensetzung gegen die abstrakt-geistige Potenz als solche, sich vollendet. Durch diese Sätze würden wir das Fundament der Aesthetik aus dem Begriffe des Lustideals, das ihr specifischer Gegenstand ist, für deduciert halten. Ob die wirkliche Welt dieses Lustideal enthält, ermöglicht, oder kreuzt, zerstört, ob wir in dieser Hinsicht pessimistisch oder optimistisch denken, kann das Lustideal selbst nicht beeinflussen, wie auch die Dreiecksgesetze z. B. sich nicht darum kümmern, daß jedes wirklich gezeichnete Dreieck keines ist, weil es anstatt der Linien kleine Kreide- oder Graphitgebirge darbietet.

Der Mangel des Elements der schöpferischen Entfernung von der Idee rächt sich in H.s Kunsttheorie besonders durch die völlige Beiseitsetzung des Erfindens. Vielleicht kommt das Wort, wenigstens in seinem hierhergehörigen Sinne, in dem ganzen Werke nicht vor, und doch ist das Erfinden der Kern des künstlerischen Thuns und der unreflektierte Genuß der Erfindung der springende Punkt des höchsten ästhetischen Entzückens. Hier muß man Hartmann sogar auf einem Gebiete widersprechen, das er produktiv bearbeitet hat und kennermäßig beherrscht, auf dem der Musik (z. B. 659). Niemals wird man musikalischer Schönheit und Meistergröße gerecht werden, und auch im Komponieren wird man irre gehn, so lange man nur auf »adäquaten« Ausdruck des Inhalts oder der Idee sich gefaßt macht, und sogar »ohne Rest« ihn herbeiwünscht, oder sich einbildet, diese Adäquatheit unbewußt zu fühlen im Musikgenusse, und weiter Nichts. Daß durch die Melodienschöpfung, und das um so mehr, je genialer, je entzückender sie ist, ein wunderbares, unbeschreibliches und unersetzliches Plus zum Ausdrucke der Idee hinzukommt, ist Jedem ohne Weiteres verständlich, der tiefere ästhetische Erfahrungen mitbringt. Niemals wird ein solcher verkennen, daß die

Idee von »viele, viele Papageno, Papagena« in der Zauberflöte noch auf viele andere Weisen deckend zu Gefühl kommen könnte, und daß die Idee der Trauer beim Leichenbegängnis nicht durchaus die Formen des Trauermarsches in Beethovens As-dur-Sonate fordert; ähnlich wie in einer Familie die noch so gleich vererbte allgemeine Gemüts- und Geistesart der Aeltern doch jedem Kinde eine andere, unübertragbare, ihm eigne Physiognomie verleiht. Aber eben erst dadurch wird das Kind zu einer geliebten Person, die nur einmal so existiert, und an deren Stelle man nicht, ohne Etwas zu verlieren, eine andere setzen könnte, die nur eben auch dieselbe schätzbare Idee ausdrückte. So sind uns jene Kompositionen auf ihre einzige Weise lieb und immer neu, gerade weil sie vollendete Entfernungen sind vom Allgemeinen, das gleichwohl darin lebt, und dadurch zu vollkommen einzigen, individuell abgerundeten, scharf konturierten Wesen geworden sind, wie sich in solchen allein der Schaffenstrieb als vollendeter zu genießen vermag. Nicht daß die Idee darin ist, genießen wir, sondern daß die Idee — die immerhin auch ihrerseits durch erhöhten Wert das Gefallen erhöht — zu etwas Anderem geworden ist, zu einer einzigen Individualität, das genießen wir beim wahrhaft ästhetischen Kunstgenuß, wenn alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind. Diese Verwandlung der Idee zu bewirken, ist nun eben Sache der Erfindung, die sonach etwas himmelweit Verschiedenes ist von der Auffindung nur eines passenden Ausdrucks; sie ist vielmehr zu vergleichen mit der Erschaffung eines neuen Wesens, wie es vorher noch keines gab und keines wieder geben wird, und das seinen ihm ganz eigenen Wert mitbringt, den Wert eben solcher Einzelexistenz, die doch nicht aus dem Rahmen der allgemeinen Werte herausfällt. Hier scheidet sich u. A. die Wagnersche Musikrichtung principiell von den Wegen ächter Kunst ab, während faktisch die Wagnerschen Kompositionen noch voll der glücklichsten Erfindungen sind, nur daß sie sich wider Willen einstellten und deshalb ungepflegt blieben, soweit sie nicht gleich einem Sprachworte, und sogar einem möglichst unbildlichen, direkt als Ausdruck einer Idee verwendbar schienen. Hartmann müßte nach seinen ästhetischen Grundprincipien der unbedingteste Wagnerianer sein, wie ja auch Wagner Anhänger Schopenhauers und Buddhist war. Wir danken es nur Hartmanns Ueberlegenheit über seine eigenen Lehren, daß er Wagner bekämpft (821 ff.).

Die Idee ist für die Kunst nur das Holzstacket, um das sich der Epheu oder der Rosenhag genialer Erfindung und schöpferischen Reichtums windet, oder nur das Maschennetz, worein sie ihre bunten

Figuren webt. Es sollte mich wundern, wenn nicht Hartmann selbst, wenigstens für den Augenblick, von diesem Grundgedanken, vom Gesichtspunkte der Erfindung aus, einen breiten Lichtstrom sich ergießen sähe auf die Gefilde aller Künste, und zwar ganz besonders derjenigen, die ihm persönlich und seinen Ideen ferner liegen, der ausdrücklich Welten und Menschen schaffenden, z. B. auch auf die von ihm so wenig verstandene Landschaftsmalerei.

Merkwürdig aber, die Kunst, die von H. am allerauffälligsten und sonderbarsten verkannt wird, ist die Poesie, die er doch zur höchsten aller Künste erhebt, wie so Viele thun, und von der ihm nächst der Musik die reichlichsten Eindrücke zu Gebote stehn. Da schlägt ihn wieder mit voller Wucht das »logistische« Princip in den Nacken, so stark, daß hier wieder einmal der Sinnenschein ihm schwindet und ihm ganz schwarz vor den Augen wird. Denn, wie es scheint, sieht er für den Sinnenschein der Poesie nur die Druckbuchstaben an. Man lese den überaus wunderlichen Satz S. 11: »Der naiv-realistische gemeine Menschenverstand sagt mit der gleichen Zuversicht: dieses Buch ist Homers Ilias, oder diese Partitur ist Beethovens neunte Symphonie, wie er sagt: dieses Gemälde ist Rafaels sixtinische Madonna. Wenn die philosophische Kritik dem gemeinen Menschenverstande die Unhaltbarkeit der beiden ersten Sätze klar zu machen bemüht ist, so soll sie auch nicht vergessen, ihm die Augen darüber zu öffnen, daß erst der Beschauer des Dresdner Gemäldes die Rafaelsche Madonna in seinem Bewußtsein neu produciert«. Sollte es wirklich erst philosophischer Kritik mühsam gelingen, davon zu überzeugen, daß die gesehenen Buchstaben und Noten keine Poesie und keine Musik sind? Dagegen die gesehene Madonna ist in der That Malerei. Wirklich übersieht Hartmann bei der Poesie das Hören, was fast ebenso schlimm ist, als wenn er es bei der Musik übersähe.

Der Sinnenschein der Poesie ist ein äußerer und ein innerer, wie der jeder Kunst. Der äußere ist dort Sprachlaut, auch wenn er nur im stillen Innern gehört wird, der innere hat seinen Sitz in der Phantasie. Der innere Sinnenschein ist in den bildenden Künsten und in der Musik nur mehr verdeckt durch den äußeren; aber dieser führt überall zu Nichts, wenn nicht ein nachschaffend entgegenkommendes Phantasieleben den inneren Sinnenschein hinzubringt, der unter Anderem auch die vergangenen Momente des äußeren festhalten und die zerstreuten Momente des äußeren zur Einheit zusammenfügen muß. In dieser Beziehung stehn sich alle Künste gleich, die Poesie hat Nichts vor den andern voraus, als daß bei ihr ebenso der äußere Sinnenschein vom inneren überwogen und

inniger assimiliert wird, wie dort der innere vom äußeren. Hartmann verkennt, daß Poesie Sprachschönheit ist, und so kommt es denn, daß er bei der Besprechung der Poesie beinahe niemals daran denkt, Rhythmus, Metrum, Reim, Wohllaut, poetische Diktion aus dem begrifflichen Wesen dieser Kunst abzuleiten, vielmehr — unglaublich, aber wahr! — dieses Alles aus dem begrifflichen Wesen derselben entfernt. Das ist u. A. eine recht billige Metrik. Dürftige Selbstbesinnungen, wie sie durch die wenigen, sauersüßen Bemerkungen über Vers und Rhythmus 740 f. sich kundgeben, können Niemanden trösten.

Wenn H. auf die Stellung des Sprachschönen zur Poesie zu reden kommt, springt er regelmäßig sofort auf die Klangwirkungen des Vortrags über (z. B. 714 f.), und verweist deshalb das Sprachliche aus der Poesie unter die formalschönen Künste der Sprachgestaltung, d. i. des Sprachvortrags und der Tonkunst der Sprachmimik, welche in seiner Kunstlehre abgetrennt von der Poesie unter ihren eigenen Gesichtspunkten zur Verhandlung kommen. Er verkennt dabei gänzlich, daß die Sprachschönheit der Poesie beim Lesen innerlich gehört wird und gehört werden muß, sowie daß außerdem auch die Wortwahl, die Spracherfindung, genossen werden muß, wenn von voller Würdigung poetischer Kunst die Rede sein soll. Jenes stille Hören führt uns meist viel vollkommner, ergreifender, im Sinne des Dichters wirksamer die poetische Schönheit zu, als es der laute Vortrag vermag, bei dem allerdings fremde Gesichtspunkte aus der sprachlichen Formschönheit und Sprachmimik sich zugesellen und von der innerlichen Sprachschönheit auf dem Wege von der Seele zu den Sprechmuskeln viel verloren geht. So kommt denn Hartmann zu der schier unbegreiflichen Paradoxie, daß »es nur der Wortsinn ist, von welchem die poetische Wirkung als solche abhängt« (715). Macht denn erst der Vortragende Reim und Metrum und entzückt uns durch Wortwahl, durch schöpferische Fülle, Konkretheit und Feinheit des Ausdrucks? Gehört nicht dies Alles zu den größten Sorgen des Dichters? Ist nicht die eigentümliche Begabung für Alles dies gerade die eigentümlich poetische Begabung? Hat nicht Goethe nach Jahrzehnten noch am Mondliede gefeilt? Hartmann fruktificiert seinen Satz ohne Scheu und Bedenken für den Wert von Uebersetzungen: »Dasjenige, — was die specifisch poetische Wirkung ausmacht, ist lediglich durch den Sinn der gehörten Worte, unabhängig von ihrem Klange bestimmt, und bleibt bei der Uebersetzung der Dichtung trotz der völligen Veränderung des Wortklanges unberührt, sofern nur der Wortsinn derselbe bleibt« (716). Wie thöricht die Mühe, die so

viele hochbegabte Dichter an metrische und gereimte Uebersetzungen verschwendeten, sogar mit Nachahmung fremdartiger Maße und sehr komplicierter Strophen! Lebe wohl, Voß! Ade, Schlegel, Gries, Donner und Droysen! Narren, die so ängstlich die Worte wogen! Warum nicht immer »Pferd« statt »Roß«, »Sackseiger« oder »Chronometer« für »Uhr«, »Ueberfahrknecht« für »Ferge«? Wir lesen staunend (715): »Aehnlich wie Uebersetzung wirkt die Wiedererzählung einer gehörten Dichtung, deren poetischer Phantasieschein zwar mit allen Einzelheiten vom Gedächtnis treu bewahrt worden ist, dessen Sprachgestaltung jedoch vergessen ist und durch eine neue improvisatorisch ersetzt werden muß«. Daß H. bei diesen Worten die Existenz der Lyrik völlig vergessen hat, darf man entschuldigend annehmen; wir würden ihm sonst die Aufgabe stellen, das Lied »Kennst du das Land« uns mit entsprechender Wirkung wiederzuerzählen, dessen wahrhaft überschwängliche Sprachschönheit in Wortwahl, Rhythmus, Metrum, Reim und Klang die ganze Größe eines Beethoven forderte, um ihr durch musikalische Uebersetzung, soweit es überhaupt möglich ist, gleich zu kommen, während alle andern Komponisten weit dahinter zurückblieben. Aber H. hat auch vergessen, daß die Erzählung z. B. selbst des glänzendsten Witzes, auch wenn es kein Wortwitz ist, völlig unwirksam werden kann durch verfehlte Wortwahl, verfehlte sprachliche Anordnung und am meisten durch Verfehlung jenes wunderbaren Dinges, das man »Ton« nennt, und das u. A. auch bei der Wirkung von Beleidigungen fast Alles ist. Offenbar denkt H. dort nur an Epos und Drama, denn nur da gibt es eigentlich Etwas zu »erzählen«. In meinen Kinderjahren war ich allerdings auch dankbar für Erzählungen aus der Odyssee und für Erzählungen des Sujets durch aus dem Theater Zurückkehrende; ich muß gestehn, daß Letzteres, wenn es heute noch vorkommt, mich in eine Verzweiflung stürzt, die den Meinigen glücklicher Weise bekannt ist. Wollen wir nicht alle Homer- und Shakespeare-Ausgaben, Goethe selbstverständlich, und noch gar Vieles einstampfen lassen, damit als eigentliche Poesie nur inhaltlich wertvolle, aber mäßig geschriebene Romane übrig bleiben? Denn das ists, was H. im Stillen meint, wenn er dort von »Poesie« redet.

Und das ists, wir scherzen und übertreiben nicht, worin H. ganz konsequent den Gipfel aller Poesie und mithin den Gipfel aller Kunst erblickt. Denn diesen Gipfel nimmt nach ihm die »Lesepoesie« ein, hinter der die »Vortragspoesie« noch um ein gutes Stück zurückbleibt. »Alle ächte Epik, Lyrik und Dramatik ist dazu da, um gesagt, gesungen und gespielt zu werden« (768). Daß H. das innerliche Hören überspringt und Nichts kennt außer »Wortsinn« und »Vortrag«, ist uns nicht neu. Ein

neuer Fehler ist die Beschränkung der Lyrik auf die sangbare. Sogar die »Gedankenlyrik«, z. B. in Rückerts Weisheit des Brahmanen, ist bei völliger Unsangbarkeit (772) doch in ihrer Art vollkommene Lyrik, wo sie in der von dieser Art geforderten Weise vollendet sprachschön ist, durch gnomische Abrundung, sprichwortartige Pointen, Reime und Wortspiele. Fahren wir an der angeführten Stelle fort: »Damit ist nicht behauptet, daß sie erst durch das Sagen, Singen und Spielen Vortragspoesie wird; sondern sie ist es schon vorher, sofern sie ganz darauf hin gedichtet ist, gesagt, gesungen und gespielt zu werden«. Wo dies nicht der Fall ist, haben wir Lesepoesie vor uns. Die Relativität des Unterschieds ist deutlich, doppelt deutlich, wenn man sich auf das Zwischenglied des innerlichen Hörens besinnt; dennoch wird die Einteilung zur Haupteinteilung der Poesie erhoben. Hören wir weiter! »Alle ächte Vortragspoesie ist nur eine Seite eines zusammengesetzten Kunstwerks, und wenn auch dessen herrschende und überwiegende Seite, so doch durch die Rücksichtnahme auf dessen dienende Seite mitbestimmt und eingeengt« (773). Da H. den Wahrnehmungsschein des innerlich gehörten Sprachschönen nicht zu der Poesie selbst rechnet, kann er ihn eben nur als Beziehung auf den Vortrag verstehn, durch den aber eine heterogene Kunst mit ihren selbständigen Forderungen von Formalschönheit äußerlich hinzutritt. Der Anfang von Shakespeares Richard III.: »Nun ward der Winter unsers Misvergnügens glorreicher Sommer durch die Sonne Yorks« wählte also diese pathetisch gedrungene Rede, diese unübertrefflich schöne Bildlichkeit — auch die Metapher und das Gleichnis gehören zum Sprachschönen, da sie nicht am »Wortsinn«, sondern an der Wahl des Ausdrucks haften — nicht etwa, weil die tragische Erhabenheit eine solche Sprache fordert, auch für den stillen Leser, und weil die darin waltende erfinderische Kraft hohe Geistesmacht offenbart, die bis zu individuellster Gestaltung vordringt, sondern weil gewisse Gesetze der formalen Sprachschönheit und Sprachmimik bei der scenischen Aufführung ein solches Pathos heischen, und weil bei der Zusammenschweißung dieser zwei Künste, Poesie und Vortragskunst, keine Unangemessenheit zwischen den verbundenen zu dulden ist. Doch wie sie auch entstehe, ächte Poesie gibt nach Hartmann eine solche Verbindung nie! »Erst die ächte Lesepoesie — heißt es dort weiter — ist völlig freie und reine Poesie; — die Vortragspoesie ist noch in höherem oder geringerem Grade der Wahrnehmungssinnlichkeit verhaftet und durch sie wie durch ein stoffliches Element herniedergezogen und an die Erde gebunden«. Z. B. an dem Goetheschen »Ueber allen Gipfeln ist Ruh« sind sprach-

licher Ausdruck, Rhythmus und Reim ein Bleigewicht, das uns durch sein Verhaftetsein an die Wahrnehmungssinnlichkeit zur Erde herniederzieht; so auch in »Der du von dem Himmel bist« und in »Hoch auf dem alten Thurme steht« und »Wenn der uralte heilige Vater«. Um wie viel mehr hat sich doch unser größter Dichter dem Olymp wahrer Poesie in seinen »Sprüchen in Prosa« genähert, oder in solchen Gedichten, die nur zum Spaß in Verszeilen geteilt zu sein scheinen und wie Abhandlung klingen, z. B. »Edel sei der Mensch, hilfreich und gut; denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen«. Hier hat Goethe ohne Zweifel die Palme errungen; denn — fahren wir mit H. fort — »erst die Lesepoesie, die sich vom Wortklang emancipiert und bloß auf den Wortsinn stützt, bietet den poetischen Phantasieschein in seiner möglichsten Reinheit und Freiheit; — man könnte die Lesepoesie eine potenzierte Poesie nennen«. Nun wissen wir schon, daß die Poesie die höchste Kunst ist, natürlich aber ist für Hartmann das Kunstschöne als das von der Realität entfernteste das höchste Schöne, also kulminiert die Schönheit überhaupt in der Lesepoesie. Die Lesepoesie nun, wenn sie ächt und rein ist, folgerte H. kurz vor den zuletzt citierten Sätzen, darf weder Epos, noch Lyrik, noch Drama sein, so gewiß die Vortragspoesie eines von diesen dreien sein muß, und weiter unten (776): die Lesepoesie muß sich »von den Fesseln der Sprachform befreien« und »in scheinbar völliger formeller Ungebundenheit bewegen«. Wir bleiben nicht lange im Unklaren, daß das so konstruierte Verschmelzungsprodukt von Lyrik, Epos und Drama — der Roman sein soll (780), in dem wieder das Lyrische, Epische oder Dramatische vorwalten kann. Daß der Roman zweifellos zur epischen Poesie gehört, daß die Verbindung mit lyrischen und dramatischen Elementen, namentlich mit letzteren, in keinem, auch keinem metrischen Epos fehlen kann, und solche Verschmelzungen überhaupt allenthalben begegnen, wie H. selbst sehr gut zu zeigen verstanden hat (725—768), daß die Sprachformen, der Stil, die Wortwahl, die Erzählungskunst als Anordnung des Auszusprechenden nach der Zeit, dem Umfange, der Hervorhebung, der Bewegtheit u. s. w. neben der Erfindung das Wichtigste auch für diesen Zweig der Poesie sind, daß die Rücksicht des Schriftstellers auf gute Vorlesbarkeit, also auf den »Vortrag«, gerade für den Romanstil von sehr bedeutendem Vorteil ist (Wohllaut, Redefluß, Vermeidung der Breite und Trockenheit!), das Alles wollen wir nur in dieser Kürze bemerken, um die Schlußsumme der Hartmannschen Aesthetik zu ziehen. Sie lautet, alles Frühere zusammengenommen: der Gipfel aller Schönheit ist der

pessimistische Roman, der sich sprachlich möglichst gehn läßt.

Nur für eine Abirrung von der Konsequenz, für ein Zugeständnis an Eindrücke, die berechtigter waren als seine Theorie, wie dergleichen glücklicherweise bei H. öfter vorkommt, haben wir es zu halten, wenn wir dennoch in dem nun folgenden Kapitel von den zusammengesetzten Künsten damit überrascht werden, daß die Zusammensetzung den ästhetischen Wert erhöhen soll, also die zusammengesetzten Künste eine höhere Stufe des ästhetischen Werts repräsentieren als die einfachen, die quaternär zusammengesetzte Oper den höchsten Rang (824). Dann wäre ja die »Vortragspoesie«, und noch mehr der ausgeführte Poesievortrag, als binär zusammengesetzte Kunst nach Hartmann, wieder ästhetisch wertvoller als die »reine Poesie«, d. h. die Lesepoesie! Wiederum glücklicherweise hat doch auch von diesem Zugeständnisse H. die Konsequenzen uns erspart; denn er erörtert mit rühmlicher Umsicht und Gerechtigkeit die Vorzüge, die der Einzelkunst allenthalben ihre Isolierung gewährt, obgleich sie in dieser Isolierung den Gipfel des Schönen nicht soll erreichen können. Dieser Gipfel würde also jetzt jedesfalls anders zu benennen sein, als wir es vorhin gethan. Sein Name wäre jetzt: pessimistische Oper mit Nirwana-Ausgang.

Wir können nach unserm Schönheitsbegriffe solchen Schwankungen zwischen Höchstem und Höchstem und zwischen verschiedenen Gesichtspunkten der Höhe leichter entgehn, da wir nicht auf den Endzweck des Nirwana, sondern auf den Endzweck voller schöpferischer Auswirkung in bleibender Durchdringung mit dem einheitlichen schöpferischen Quelle das Schöne beziehen, wobei es offen bleibt, hier durch Koncentration, dort durch Expansion oder durch Kombination dieses Ziel als erreicht zu genießen. Hartmann wird durch das Nirwanaziel und durch die damit zusammenhängende »Logicität«, zwei völlig außerästhetische Gesichtspunkte, in der Regel dazu getrieben, das höchste Schöne in der weitesten Entfernung vom Realen und Konkreten zu suchen, während nur Besinnungen auf entgegenstehende ästhetische Eindrücke, die er nicht fallen lassen will, ihm nach der andern Seite hin Zugeständnisse abnötigen. Das Beste und Wichtigste hiervon ist seine Forderung des Sinnenscheins und des Individuellen.

Zahllose Punkte haben wir unerwähnt lassen müssen, so sehr sie Anlaß zu Einwendungen boten. Gern dagegen wiederholen wir noch einmal, daß das Werk als Zeugnis eines großen Talents von riesiger Arbeitskraft, und als meisterhafte Durcharbeitung eines be-

stimmten Standpunkts, den durchgearbeitet zu haben auf alle Fälle ein Verdienst bleibt, sich in sehr hohen Rang innerhalb unserer philosophischen Litteratur stellt. Nur durch solche Durcharbeitung kann ein irriger Standpunkt zur Ueberwindung reif werden, und wir müssen insofern der Hartmannschen Philosophie einen gleichen geschichtlichen Wert zuerkennen mit anderen ersten Ranges. Einen Irrtum zu voller Perfektion bringen, ist ein stellvertretendes Leiden für die Menschheit; dann brauchen es Andere nicht mehr zu thun, und dieser Irrtum ist damit für alle Zukunft abgethan. Die von uns voll anerkannten formellen Lichtseiten der Darstellung, besonders die Entwickelung der Begriffe und Begriffsbeziehungen, erheben sich in manchen Partien zu besonderem Glanze, so in dem Kapitel des Erhabenen, des Häßlichen, in den Stoffeinteilungen (der Modifikationen, der Künste), in der Besprechung einzelner Künste und Kunstgebiete und in anderen schon früher in diesem Sinne von uns hervorgehobenen Fällen. Doch können wir auch eine formelle Eigenheit nicht ungerügt lassen. Hartmann braucht mit zu großer Ungeniertheit vulgäre Ausdrücke im ernsten wissenschaftlichen Stil, wie Anschmieren (I, 348), Sühlen (II, 669), Süffig (II, 724), er oder sie »mimt« (II, 792) u. dgl. Er zieht dabei sogar Dialektworte heran, ohne Erklärung, vor denen in Ermangelung lexikalischer Hilfe viele seiner deutschen Leser ebenso ratlos stehn, wie Ausländer, z. B. das von Berlin südwärts vollkommen unbekannte »Hiddlig« (I, 433 u. ö.).

Noch kein eingehenderes Wort ist über den ersten Band gesagt, über die darin enthaltene historisch-kritische Behandlung der deutschen Aesthetik seit Kant. Wir müssen und können darüber uns kurz fassen. Eine eingehende Kritik würde hier eine erneute Durchmusterung einer langen Reihe umfassender ästhetischer Werke fordern; in historischen Dingen unbelegt hingeworfene Einwendungen lieben wir nicht. Mögen einige allgemeinere Bemerkungen über das ganze Unternehmen und seine Methode gestattet sein, die hier und da auch Specielleres zu erwähnen veranlassen. Man kann auf dreifache Weise systematisch-philosophische Darstellungen historisch einleiten: durch eine Konstruktion der denkbaren Grundansichten nach Art der Hegelschen »Phänomenologie des Geistes«, mit überall, von chronologischem und eigentlich geschichtlichem Gefüge losgelöst eingestreuten historischen Illustrationen; sodann in der Weise eigentlicher »Philosophie der Geschichte«, so daß der eigne Standpunkt als notwendig gefordertes Endergebnis aus einer innerlich-gesetzlichen geschichtlichen Entwickelung herauswächst; endlich durch eine historische Kritik, welche jeden Vertreter anderer

Ansichten wie einen heute noch lebenden Mitarbeiter disputierend zur Rechenschaft fordert und seine Lehren nur auf Irrtum und Wahrheit prüft. Hartmann hat in den drei Hauptwerken, welche bis jetzt einzelne Teilganze seines Systems zur Bearbeitung brachten, die Probe für jede dieser Methoden gegeben: in der Aesthetik für die kritische, in der Religionsphilosophie für die geschichtsphilosophische, in der Ethik für die phänomenologische. Wir erkennen der letzteren Methode unbedingt den Preis zu, sowohl an sich unter den drei Einleitungsarten überhaupt, als auch in ihrer Behandlung durch Hartmann. Die geschichtsphilosophische Anordnung verführt zu konstruktiven Anbequemungen und leidet fast immer unter ungleichmäßiger Kenntnis des Stofflichen; selbst im Falle größter Vollendung erregt sie Mistrauen. Hartmann ist den Gefahren dieser Methode in der Religionsphilosophie keineswegs entgangen. Die kritische Einleitung, wie sie uns hier vorliegt, ist für ein Buch, das auf die Gegenwart wirken will, im Grunde nur soweit angezeigt, als es sich um Auseinandersetzung mit noch gegenwärtig konkurrierenden Richtungen handelt. Greift sie weiter zurück, wie hier geschieht, so verlangt sie eine wirkliche Darstellung aus den Quellen, nicht nur kritische Anlehnung an diese und Beziehung auf sie, und die Rekonstruktion des fremden Systems von innen heraus, die auch in dem Streite mit Zeitgenossen nie fehlen sollte, wird doppelt unentbehrlich. Muß hieran der weite Plan der Natur der Sache nach hindern, so stellen sich von selbst wieder Konstruktionen oder phänomenologische Gruppierungen ein, Einteilung nach Standpunkten, Unterbringung unter Schemata, gleichsam Einweisung der verhörten Sünder in die verschiedenen Danteschen Höllenbezirke der kritischen Verurteilung: du bist Idealist, du bist Realist, du bist Formalist, du bist Eklektiker u. s. w. Zum Motiv der Ablehnung werden dann nicht wirklich nachgewiesene Denkfehler, wohlbegründete Widerlegungen, wie es sein sollte, sondern man liest in der Hauptsache nur heraus: der Mann wird abgelehnt, weil er — Idealist, Realist u. s. w. ist, was ich, der Kritiker, nicht bin; mein Standpunkt ist der richtige, folglich müssen die andern falsch sein. Das ist im Ganzen und Großen auch Hartmanns Art in dem historisch-kritischen Teile seiner Aesthetik. Man lernt daraus, was die Kritisierten gelehrt haben, nicht in genügendem und die Wurzeltiefe erreichendem Zusammenhange; wer die beurteilten Lehren nicht schon kennt, bekommt meist gar kein oder ein schiefes Bild davon; man erfährt auch fast nie, warum sie Unrecht haben, nur daß sie nach Hartmanns Urteil Unrecht haben, erfährt man gründlichst, und außerdem dies, in welchem der vorher gezimmerten, etikettierten, symmetrisch

aufgestellten Käfige sie der Schaulust dargeboten werden. Eine solche Einleitung hat eigentlich keinen öffentlichen Zweck; sie ist aus den Vorstudien des Autors erwachsen, deren rühmliche Ausdehnung gerade in unserem Falle nicht genug anerkannt werden kann, aber bei weitem nicht den gleichen Wert, den sie für die Orientierung, Förderung und Befestigung des Autors hatte, für den Leser gewinnt, der sich oft vergebens fragt, was ihm das solle, wenn er doch weder die Geschichte der deutschen Aesthetik, noch die wirklichen Fehler der kritisierten Aesthetiker daraus objektiv kennen lernt. So wie man keine Ahnung haben kann, was nun eigentlich H. in seiner Aesthetik lehrt, wenn man nur weiß, daß sie »konkreter Idealismus« ist, selbst wenn dieser ganz klar definiert wurde (wie I, 309 ff.), so bleiben auch in den allermeisten Fällen die von H. im kritischen Teile als abstrakte oder konkrete Idealisten, abstrakte oder konkrete Formalisten u. dgl. untergebrachten Aesthetiker nicht nur in ihren einzelnen Ansichten, sondern sogar in ihren Hauptlehren dem Leser undurchsichtig, wo nicht unbekannt. Z. B. aus den Behandlungen Hegels und Weißes, von welchen wir übrigens glauben mit viel größerem Rechte den ersteren zu den »abstrakten«, den zweiten zu den »konkreten« Idealisten zu stellen, als umgekehrt, kann schwerlich Jemand Kenntnis davon erhalten, daß es vor Allem Weiße ist, dem wir die Befreiung des Schönen in seiner sinnlichen Konkretheit und Individualisierung aus den Fesseln der abstrakt-logischen Idee verdanken, da er die relative Selbständigkeit der schöpferischen Phantasie erkannt und für die Aesthetik ausgenutzt hat. Dies gilt schon von der Aesthetik von 1830, geschweige von der späteren, die H. übrigens auch aus den »Kleinen Schriften zur Aesthetik« hätte schöpfen müssen, und deren Unterschied von der früheren er in dem von mir edierten Kollegienhefte ganz verkennt (I, 101 f.), wobei leider auch noch bösartige Unterstellungen kleinlicher Motive unterlaufen. Verwandtes kommt freilich auch sonst vor; Schleiermacher wird mit schnöder Grobheit (157), Lotze wiederholt mit einer so unverantwortlich wegwerfenden Animosität abgefertigt (IX; 103 f., 524 f.), daß der Eindruck einer höchst unphilosophischen Eifersucht sich ebenso unwillkürlich aufdrängt, wie die Erinnerung daran, daß die allein naturgemäße Aesthetik des Pessimisten — der Cynismus ist. Noch mancherlei Einzelnes wäre zur Verstärkung unserer allgemeinen Bedenken gegen diesen kritischen Teil anzuführen. Um nur noch Eines herauszuheben, ist Schellings bedeutendste ästhetische Leistung, die Rede über die bildenden Künste von 1807, die übrigens keine Rektoratsrede sein konnte (28), da es in München noch keine Uni-

versität gab, sondern in der Akademie der Wissenschaften gelesen ist, zum größten Nachteile der Beurteilung Schellings unbenutzt geblieben. Doch wollen wir, um nicht mit Tadel zu schließen, gern noch hinzufügen, daß die allgemeine Charakteristik, die wir von diesem Teile gaben, am wenigsten gilt, wo die älteren Geschichten der Aesthetik durch Darstellung jüngster Bearbeitungen dieser Wissenschaft zu ergänzen waren. Besonders ausführlich und objektiv ist Fechner behandelt. Und von keiner Seite kann der Dank dafür vorenthalten werden, daß Hartmann geflissentlich die Vergessenen und Unterschätzten hervorzieht und für sie zu interessieren weiß, wie vor Allen Thrandorff und Deutinger. Hierin liegt ganz besonders ein reelles Verdienst um die Geschichte der Aesthetik.

Leipzig. Rud. Seydel.

Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte unter Mitwirkung von Erich Schmidt und Bernhard Suphan herausgegeben von Bernhard Seuffert. Erster Band. Erstes Heft. Weimar, Hermann Böhlau. 1888. Preis 3 M.

Der in den letzten Jahrzehnten erfolgte Wechsel in den Methoden und Anschauungsweisen beim Betriebe der neueren Litteraturgeschichte hat auch eine neue Feststellung ihrer Ziele zur Folge gehabt. Zuerst sagte sie sich von der kahlen Annalistik einerseits, und von den apriorischen Konstruktionen der älteren Kunstlehre anderseits los und suchte zu rein historischer Darstellung zu gelangen. Sodann näherte sie sich allmählich dem idealen Lachmannschen Standpunkte, der es als die Vollendung alles wahren Verstehens pries, die ganze poetische und menschliche Gestalt des Dichters mit seiner gesamten Umgebung sich in allen seinen Zügen vorstellen zu können.

Diese fortschreitende Entwickelung der Litteraturgeschichte läßt sich schon deutlich erkennen, wenn man nur die Ankündigung des 1870 erschienenen ersten Bandes des »Archiv für Litteraturgeschichte« und das Programm der in diesem Jahre ausgegebenen Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte vergleichend neben einander hält. Während der Herausgeber der älteren Zeitschrift unter Hieben nach rechts und links der Litteraturgeschichte, durch das Loslösen von der Philologie und der Aesthetik als deren Hilfsdisciplin sie vegitierte, ein selbständiges Dasein als Geschichtswissenschaft mühsam zu erkämpfen strebt, begnügt sich die Litteraturgeschichte in dem neuen Organ nicht mehr mit dieser Stellung, sondern streckt von ihrem inzwischen ge-

sicherten Standpunkte, die Fangarme nach den losgetrennten Gebieten aus, und will »historisch philologische Betrachtung mit der Pflege ästhetischer Studien vereinigen«.

Die segensreichen Wirkungen dieser Entwickelung haben wir an den litteraturhistorischen Leistungen der letzten Jahre kennen gelernt, und es ist nur eine natürliche Folge, wenn nun eine, diesen neuen wissenschaftlichen Bestrebungen angepaßte Zeitschrift ins Leben tritt. Die Befürchtungen, daß die philologische Behandlung der neueren Litteratur vielleicht durch »Andacht zum Unbedeutenden« öde Wörtergelehrsamkeit zu Tage fördern werde, hat sich glücklicherweise — wenn wir wenige vergessene oder bereute Specimina doctrinae ausnehmen — nicht bestätigt, und ihre Verbindung mit vertiefter Kunstbetrachtung hat die schönsten Früchte gezeitigt.

In diesem Geiste und im Sinne der Ideale der Litteraturgeschichte wie sie Herder, Goethe und Schiller vorgeschwebt haben, will nun die VfLG. der Wissenschaft dienen. Neben dem Abdrucke kleinerer aber nicht unbedeutender Litteraturdenkmäler, kürzerer Nachrichten und kritischexegetischer Bemerkungen sollen zusammenfassende Berichte über die neuen Erscheinungen, vor allem aber größere Abhandlungen über neuere deutsche Litteratur gebracht werden. Die Redaktion hat sich also sichtlich die Aufgabe gestellt, nicht nur, wie die meisten bisherigen litteraturhistorischen Zeitschriften hauptsächlich der wissenschaftlichen Kleinarbeit zu dienen, sondern auch durch abgeschlossene Arbeiten direkt die Litteraturgeschichte zu fördern. Die Vierteljahrschrift soll daher nicht wie seinerzeit Wagners sonst verdienstvolles Archiv, vorwiegend »Organ der Stofflieferung«, auch wenn wir den Prospekt recht verstanden haben, keine Recensieranstalt werden, sondern sie strebt ein anregender Mittelpunkt der litteraturhistorischen Forschung zu sein.

Es wäre ungerecht, an den reichen und erfreulichen Versprechungen der Ankündigung gleich die Leistung des ersten Heftes messen zu wollen. Es ist selbstverständlich, daß die weit gestreckten Ziele einer so groß angelegten Fachzeitschrift nicht gleich durch die in einem Hefte unterbrachten Beiträge veranschaulicht werden können. Nur kleinliche Kritik könnte es ernstlich bemängeln, daß z. B. der Programmpunkt, nach welchem auch der Weltlitteratur eine Ecke eingeräumt wird, nicht auch schon durch einen selbständigen Beitrag illustriert wird. Jeder weiß, daß eine Zeitschrift ihre bestimmte Physiognomie erst erlangt, wenn ihr Zeit gegönnt wird, sich zu entfalten, und daß sich die VfLG. in erfreulicher Weise entwickeln wird, bürgen die Namen, die für sie einstehn, und die günstigen äußeren Umstände, unter denen sie ins Leben tritt. Nicht ohne

Grund legen die Herausgeber Gewicht darauf, daß sie an die in Weimar »altvererbten und neubelebten Bemühungen« anknüpft, und der günstige Stern, unter dem die Goethepublikationen stehn, spendet sein Licht auch der neuen Zeitschrift.

Eröffnet wird das Heft mit einem Aufsatze Minors über Christian Thomasius. Das Bild des Mannes, dem die deutsche wissenschaftliche Prosa so viel zu danken hat, der in seinen »Monatlichen Unterredungen« als Herausgeber einer, litterarischen Interessen gewidmeten, Zeitschrift auftritt, und der als Lehrer zuerst unserer Muttersprache in den Hörsälen der Universität Geltung verschaffte, hätte, auch ohne daß er durch einen zufälligen Gedenktag in den Vordergrund des Interesses geschoben wäre, die Vierteljahrschrift passend und würdig eingeleitet. Dem Charakter des Aufsatzes als Prolog trägt Minor dadurch Rechnung, daß er nicht bei litterarhistorischen Details weilt, sondern nur in großen Umrissen ein Bild von Thomasius Bedeutung für das deutsche Geistesleben zu entwerfen sucht. Es wird daher auch nicht wesentlich Neues, das Bekannte aber in vornehmer und klarer Form gesagt. Die von Schlosser angeregte Frage nach Thomasius Anteil an Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie wird ebenso wenig berührt als in der vor kurzem erschienenen, litteraturhistorisch ganz unzulänglichen Monographie Nicoladonis, aber wie wichtig und interessant auch die Lösung dieses Problems für die Einzelforschung wäre, für das Bild des Thomasius wäre damit kaum ein neuer charakteristischer Zug gewonnen.

Ueber das Fortleben der Faustsage in Schlesien berichtet Burdach (Zur Geschichte der Faustsage) indem er aus den Akten eines litterarischen Streites, der sich zwischen dem schlesischen Poeten Gottlob Friedrich Wilhelm Juncker und dem anonymen Herausgeber des »Poetischen Staarstechers« über ein angebliches Plagiat B. Hanckes an einem Gedichte J. U. Königs abspielt, Belege für die große Verbreitung der Faustsage in Sachsen und Schlesien für das zweite und dritte Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts bringt. Diese interessanten Mitteilungen werden hoffentlich die Anregung geben, daß, wie die ältere deutsche Philologie nach Zeugnissen der Heldensage, die neuere nach den versteckten, aber gewiß reichlich vorhandenen Erwähnungen der Faustsage eifrig forsche. Manches schätzbare Ergebnis dürfte eine genaue Durchsicht der homiletischen Litteratur aus der zweiten Hälfte des siebzehnten und der ersten des achtzehnten Jahrhunderts bieten. Ebenso eine umfassende Durchforschung der deutschen Dichtung dieser Periode. So hätten gleich aus einem Hanckeschen Gedichte: »Der heut zu Tage plagende und geplagte Geld-Teufel Mephistophiles genannt« (Gottfried Benjamin Hanckens, . . . weltliche

Gedichte, nebst des berühmten Poetens Herrn Benjamin Neukirch, noch niemahls gedruckten Satyren. Dressden 1727. S. 418 ff.) die Verse:

»Der will den Teufel selbst durch Zauber-Künste zwingen,
»Daß er ihm soll das Geld mit großen Fudern bringen.
»Schrieb dir nicht Doctor Faust Gesetz und Punkte vor?«

die Burdachschen Belegstellen ergänzen können.

Ueber den Einfluß des Calderonischen Stückes »En esta vida todo es verdad y todo mentira« auf die Gestaltung des Phantoms in Lessings Faustfragment unterrichtet uns Sauer in einer sehr lehrreichen, anregenden, aber nicht zwingend überzeugenden Untersuchung. — Alle rühmenswerten Eigenschaften seiner Darstellungsweise vereinigt Erich Schmidt in seinem Essay über Goethes Proserpina, für welche er »mittelbare und unmittelbare Beziehungen zu Gluck« nachweist. Seine Art, geradezu spielend die Früchte seiner ungewöhnlichen Belesenheit zu verwenden, nicht nur Probleme zu lösen, sondern auch neue anzuregen, kommt hier aufs Beste zur Geltung. Auch die zartesten Beziehungen zu den Litteratur- und Kunstleistungen jener Zeit werden bloßgelegt und damit ein schönes Muster einer Interpretation goethischer Dichtung geschaffen. Nach einer so reichen Ernte kann zwar auf kümmerliche Nachlese verzichtet werden, aber einen einfachen Hinweis auf die allegorische Erklärung des Proserpinamotivs durch Bacon in seiner Schrift »De sapientia veterum« möchte ich mir doch gestatten.

Noch andere Beiträge zeugen dafür, daß die Zeitschrift unter dem Zeichen Goethes steht. So hat Rudolf Kögel unter dem Titel »Kleinigkeiten zu Goethe« sehr beachtenswerte textkritische Bemerkungen zum Urfaust und zur Weimarischen Ausgabe der Gedichte beigesteuert, Wendelin von Maltzahn läßt »Goethes Prolog zu dem Puppenspiel nach der Originalhandschrift aus dem Jahre 1774« abdrucken und Fritz Jonas liefert zu den Tabulae votivae eine Reihe von Parallelstellen und erklärenden Bemerkungen.

Scheinbar in das entgegengesetzte Lager führt uns Otto Hoffmann, wenn er Hamann-Briefe aus den unerschöpflichen nun von der königl. Bibliothek in Berlin verwahrten Briefbänden aus Nicolais Nachlaß veröffentlicht. An diese Publikation schließen sich dann passend und vom Berufensten, d. i. Bernhard Suphan ediert »Auszüge aus ungedruckten Briefen Herders an Hamann« an.

Das sechzehnte Jahrhundert ist durch Strauchs kommentierten Abdruck zweier fliegenden Blätter von Caspar Scheit, »als Vorläufer einer Monographie über Fischarts Lehrer« das siebzehnte

durch Martins Nachweis von »Versen in antiken Massen zur Zeit von Opitz Auftreten« und durch eine von Joh. Bolte veröffentlichte Gesangsposse »Die streitenden Liebhaber« aus dem Liederbuche des Petrus Fabricius stammend, vertreten. Zu dieser Singkomoedie wäre noch zu bemerken, daß sie sich zum großen Teil aus Versen beliebter volkstümlicher Lieder zusammensetzt, eine Erscheinung, die ich für das gleichzeitige Gesellschaftslied nachgewiesen habe.

Die vorklassische Periode des achtzehnten Jahrhunderts endlich wird neben dem schon erwähnten Beitrage von Burdach noch durch eine Miscelle Reinhold Köhlers (Adams erster Schlaf) repräsentiert.

Bis auf die Dichtung unseres Jahrhunderts, der im zweiten Hefte zwei Beiträge gewidmet sein werden, ist also die Litteratur der neuhochdeutschen Zeit in allen ihren Perioden vertreten. Das Redaktionstalent Seufferts, das er bei seinen »Neudrucken« so trefflich bewährt hat, ließ ja keinen Zweifel aufkommen, das er weder einseitigen Liebhabereien dienen, noch sich bei der Zusammenstellung der Zeitschrift nach zufällig einlaufenden Beiträgen richten werde. Auch dessen sind wir sicher, daß sich kein schädigender Dilletantismus daselbst breit machen wird. Schon das vorliegende Heft berechtigt zur Hoffnung, daß die Vierteljahrschrift durch Beiträge mit vorbildlicher Kraft auf den Betrieb unserer Wissenschaft förderlich wirken, daß sie nicht nur durch Reichtum an Beobachtungen sich nützlich erweisen, sondern durch Versuche vertiefter Kausalerklärung der geistigen Produktion unseres Volkes, die Litteraturgeschichte den neuen Forschungsidealen näher bringen werde.

Und so möge die neue Zeitschrift — um mit den Worten Bacons, des Ersten der der modernen Litteraturgeschichte Wege und Ziele gewiesen zu schließen, — ihren hoffentlich zahlreichen Lesern »negotiorum subsidio et meditationum voluptati« dienen.

Czernowitz. Max von Waldberg.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. 21. 1. u. 10. Oktober 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

La Noble Leçon, texte original d'après le manucrit de Cambridge, avec les variantes des manuscrits de Genève et de Dublin, suivi d'une traduction française et de traductions en vaudois moderne, publié par Édouard Montet, docteur en théologie, professeur à l'université de Genève. (Avec facsimile). Paris, G. Fischbacher 1888. VI u. 95 S. gr. 4°. Ladenpreis 12 Fr., Subskriptionspreis 10 Fr.

Vor nunmehr zweiundzwanzig Jahren schrieb gelegentlich der Besprechung einer von J. H. Todd im Jahre 1865 veröffentlichten Sammlung von zerstreuten, die Waldenser betreffenden Aufsätzen verschiedener englischer Verfasser der damalige Recensent P. Meyer in der Revue Critique (I, 36) vom 20. Januar 1866: Il est peu de questions *aussi simples que celle de l'origine et de la date des écrits vaudois;* il en est peu cependant qui aient été aussi obscurcies par l'ignorance et l'esprit de parti, indem er, was Grüzmacher Jahrbuch V, 425 (vgl. IV, 401) bereits ein Jahr vorher behauptet hat, die ganze waldensische Litteratur, die Nobla Leyçon inbegriffen, nicht über das XV. Jahrhundert hinaufgehn läßt, und schließt seine Besprechung mit folgenden Worten: . . . la critique peut s'applaudir *d'avoir vidé* une question longtemps bien embrouillée, et qui fournit un exemple remarquable des erreurs où peuvent entraîner les préoccupations religieuses.

Dieser Freudenruf über den Sieg der Kritik ist leider damals sehr verfrüht gewesen und ist es auch heute noch. Die nach der Ansicht Meyers so überaus einfache Frage ist auch heute

nicht nur nicht gelöst, sondern noch immer ebenso verwickelt, wie sie es damals gewesen ist. Wußte man, und zwar auf Grund zumeist deutscher Forschung, im Jahre 1866, daß mehrere der waldensischen Traktate entweder zur Zeit der böhmischen Brüder oder gar zu Anfang der Reformation geschrieben oder wenigstens umgearbeitet worden sind, so stehn wir heute im Allgemeinen genau auf demselben Standpunkte; nur im einzelnen ist durch eine nähere Beschäftigung mit den leider noch immer unedierten waldensischen Handschriften unsere Kenntnis in Etwas wenigstens erweitert. Wenn also heute wie damals feststeht, daß die Schriften der Waldenser in zwei Gruppen zerfallen, in die der Zeit vor der Reformation gehörenden Schriften und jene, welche der Reformationszeit selbst angehören, denen man vorsichtiger Weise eine dritte hinzufügen muß: Schriften der ersten Periode, die zur Zeit der Reformation interpoliert und umgearbeitet worden sind, so ist andererseits über die Epoche, welcher die Schriften der ersten Periode angehören, nichts Sicheres bekannt und bis jetzt nicht das mindeste stichhaltige Argument vorgebracht worden, dieselben, wie es Grüzmacher und Meyer thun, nicht über das XV. Jahrhundert hinaufgehn zu lassen. Diese Ansicht ist vielmehr nur die Reaktion gegen die ältere Ansicht, die durch Perrins (1618) und Légers (1669) Fälschungen (das Wort scheint mir im vorliegenden Falle nicht zu hart zu sein) herrschend geworden, wonach waldensische Traktate den Jahren 1100, 1120 und 1126, d. h. also der Zeit vor dem Auftreten des Waldes, des Gründers der neuen religiösen Bewegung, zugeschrieben wurden. Hiemit kommen wir zu dem einen Hauptpunkt der Kontroverse, ob nämlich die Waldenser bereits vor Waldes bestanden haben, mithin von demselben unabhängig und, wie einige lehrten, eine apostolische Religionsgemeinschaft seien, oder nach anderen auf Claudius von Turin u. a. zurückgehn, wie noch Monastier (1847), Hahn (1847), Muston (1851) lehrten und einige Waldenser, z. B. B. Tron[1]), wohl heute noch glauben. Die vollständige Unhaltbarkeit einer solchen Ansicht wurde zuerst von katholischer Seite gründlich nachgewiesen von Charvaz in seinen anonym[2]) geschriebenen gründlichen Recherches historiques sur la véritable origine des Vaudois et sur le caractère de leurs doctrines primitives (Paris 1836), so daß diese Ansicht ein für alle mal abgethan ist und der berufene Historiker der Waldenser selbst, Prof. E. Comba, sowohl in seiner Storia della riforma in Italia I (Florenz 1881) als in seinem neuesten Werk Histoire des Vaudois d'Italie I

1) Vgl. seinen P. Valdo, Pignerol (1879) S. 145.

2) Dasselbe Buch erschien später in italienischer Uebersetzung unter dem Namen seines Verfassers, des damaligen Erzbischofs von Turin.

(Paris 1887) auf dem streng wissenschaftlich historischen Standpunkte steht. Damit war nun zugleich das angebliche Alter der mit 1100 u. s. w. datierten waldensischen Traktate sofort als unmöglich nachgewiesen. Nunmehr wurden in England zwei dieser waldensischen Traktate als der Reformationszeit angehörig nachgewiesen (Faber 1832 und Todd 1840), und Herzog scheidet demgemäß in seinem lateinischen Programm De origine et pristino statu Waldensium (1848) zwischen vorreformatorischen und Reformations-Schriften der Waldenser. Nun kam 1851 die wichtigste Leistung, Dieckhoffs Buch »Die Waldenser im Mittelalter«, der einerseits durch Untersuchung der ihm zugänglichen waldensischen Traktate [1]) dieselben der Zeit der Reformation unwiderruflich zuweist, andrerseits die ursprünglichen Lehren der Waldenser aus der einzig sicheren Quelle, den katholischen Schriftstellern des XII—XIV. Jahrhunderts, kritisch aufbaut. Wie man sieht, mußte die letztere Arbeit vorangehn, bevor man an eine kritische Durchforschung der waldensischen Schriften gehn konnte. Denn damit, daß man Entlehnungen aus Wicliffe, den böhmischen Brüdern oder den Reformationsschriftstellern in einigen derselben nachgewiesen hat, ist noch nichts bestimmt über den Grundstock der Schriften, die diese Entlehnungen aufweisen, ebenso wenig als über den Ursprung und die Zeit derjenigen zahlreichen Schriften der Waldenser, die von solchen fremden Einflüssen frei sind. Erst mit dem positiven Aufbau der sicheren, ursprünglichen waldensischen Lehre hat man ein Mittel an der Hand, die vorhandenen wald. Schriften genau ihrem dogmatischen Inhalt nach zu sondern. Dies nahm sich Herzog in seinen »Romanischen Waldensern« (1853) vor, ohne aber über Dieckhoff hinauszukommen [2]), wenn er auch mehrere der Hss. selbst einsehen konnte. Montets Histoire littéraire des Vaudois (1883) ist kaum mehr als eine erweiterte Umarbeitung Herzogs [3]) und die S. X ausgesprochene Meinung, aus den ältesten Schriften der Waldenser, und nicht aus dem »Zerrbild der katholischen Schriftsteller« die ursprüngliche Lehre der Waldenser aufgebaut zu haben, ist nichts als Illusion [4]). Nun waren inzwischen die Genfer Handschriften von Her-

1) Sogar die Nobla leyçon sollte möglicher Weise auf die böhmischen Brüder zurückgehn können (S. 338 f.), eine Verirrung, die er selbst in seiner Entgegnung auf Herzog (Gött. gel. Anz. 1858, S. 130 fg.) zurückgenommen hat.

2) S. die schon erwähnte Entgegnung Dieckhoffs in den Gött. gel. Anz. a. a. O., besonders 125. 136 ff.

3) Vgl. noch sein »Il serait vraiment étrange« S. XI. Er hätte besser gethan, auf Dieckhoffs a. a. O. vorgebrachte methodische Einwände zu antworten — allein sie sind eben nicht zu entkräften.

4) Einen wirklichen Fortschritt bezeichnet erst Karl Müllers »Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des XIV. Jahrh.«. (Gotha 1886).

zog, und die Dubliner von Todd paläographisch untersucht und sämtlich nicht älter als das XV. Jahrhundert (einige sogar jünger) bestimmt worden. Dem Faß wurde endlich der Boden ausgeschlagen durch Bradshaws im Jahre 1862 stattgefundene Wiederauffindung der verschollenen von Morland in Cambridge niedergelegten und von Léger benutzten Handschriften. Auch diese wurden insgesamt als dem XV. oder XVI. Jahrhundert zugehörend nachgewiesen, das einzige N. T. dem Ende des XIV. Jahrhundert vorbehalten. Die damals noch nicht sicher taxierten Handschriften von Zürich und Grenoble wurden dem XV. Jahrhundert zugesprochen (s. Todd a. a. O. 218. Anm. *). Der Zufall wollte es nun, daß unter den Cambridger Handschriften die eine (C) den vielbesprochenen Vers 6. der Nobla Leyçon in der Form: Ben ha mil e . cccc . anz, die andere (B) mit: Ben ha mil e ◣ cent an (wobei die Rasur noch eine ursprüngliche arabische 4 erkennen läßt) wiedergeben, während D(ublin) und G(enf) bisher Ben ha mil e cent an geboten hatten, was zu der Datierung 1200 geführt hatte. Da man nun, *ohne auch nur den Versuch einer textkritischen oder philologischen Untersuchung angestellt zu haben*, auf das bloße Zeugnis dieser Handschriften hin die Zahl 1400 als die sicher ursprüngliche annahm, mithin die Zahl 1100 in G und D sich notwendig als betrügerische Fälschung[1]) (man vergesse nicht, daß kurz vorher Perrins und Légers Fälschungen, die dem XVII. Jahrhundert angehören, nachgewiesen worden waren) ergeben mußte, so war nun gerade das bisher für ältest gehaltene, und sicher vorreformatorische Stück der Waldenser-Litteratur dem XV. Jahrhundert zugewiesen, und diese (ganz willkürliche und, wie wir weiter unten sehen werden, absolut falsche) Bestimmung wurde nun von Grüzmacher, der ebenso schon früher ohne jeden wirklichen Grund die wald. Bibelübersetzung dem »Ende des Mittelalters« (Jahrb. IV, 401) zugewiesen hatte, auf »die ganze übrige, poetische wie prosaische, Litteratur« ausgedehnt und diese dem XV. und angehenden XVI. Jahrhundert zugewiesen (Jahrb. V, 425). Und jetzt begreift man die am Eingang dieser Besprechung citierten Worte P. Meyers.

In den letzten Jahren ist die ganze waldensische Frage von neuem wieder eingehend und wiederholentlich behandelt worden; besonders die Veröffentlichung des Codex Teplensis brachte die Sache in neuen Fluß. So sehr nun Theologen und Historiker sich mit der

1) Die Schwierigkeit, diese vermeintliche Fälschung bereits dem XV. Jahrhundert (denn so alt ist das Genfer Manuskript, nach Herzog aus der ersten, nach Todd und Meyer aus der zweiten Hälfte) zuschreiben zu müssen, hat man gar nicht beachtet. Der Text wäre dann jünger als die Hss.

schwierigen Frage beschäftigten und so manch Einzelnes aufzuhellen oder zu finden denselben gelungen ist, — die beiden wichtigsten Fragen: Bibelübersetzung und waldensische vorreformatorische Schriften, sind ebenso dunkel wie sie es vordem gewesen.

Es muß nun ohne weiteres zugegeben werden, daß die Philologen bis jetzt die Hände in den Schoß gelegt und sich um das auch von ihrer Seite zu lösende Problem so gut wie gar nicht bekümmert haben. Wohl gebührt Raynouard das Verdienst, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die waldensischen Gedichte durch deren teilweisen Abdruck im zweiten Band seines Choix des Poésies des Troubadours (1817) hingelenkt zu haben. Derselbe besaß davon eine fremde, recht fehlerhafte, nach G genommene, Abschrift und hatte damit gemacht, was damals überhaupt damit zu machen war. Er mußte, da er die Handschrift nicht selbst gesehen, die Angabe Sennebiers, die Handschrift gehöre dem XII. Jahrhundert, glauben, und so schließt er zwar: la date de l'an 1100 (V. 6 der N(obla) L(eyçon) mérite toute confiance. Allein seine Bestimmung der waldensischen Sprache als reines Provenzalisch [1]), die, wie sich bald zeigen wird, die einzig richtige ist, ließ sich von dem gewiegten Provenzalisten wohl erwarten. Wenn wir die alten und neuen Angaben, sei es der Waldenser oder der sie besuchenden Reisenden, bei Seite lassen — sie erklären das Waldensisch stets, wie selbst heute noch die Bewohner jener Thäler Piemonts, als eine auf aboriginären fremdartigen Untergrund aufgebaute Mischsprache, sei es zwischen italienisch-französisch, provenzalisch-piemontesisch, oder italienisch-spanisch u. dgl. —, so sind für uns sehr interessant die aprioristischen, ohne philologisches Material geführten Schlußfolgerungen zweier Theologen, nämlich Dieckhoffs und Herzogs, die der Wahrheit sehr nahe gekommen sind. Dem ersteren (a. a. O. S. 36 f.) verdanken wir vor allem die wichtige Beobachtung, daß die Sprache des nach 1530 schreibenden Barben Maurel aus Freissinières (ein Thal im Dép. d. H.es Alpes, Ar. Embrun, C.on Guillestre, heutzutage der einzige Rest des einst waldensischen Delphinats) identisch ist mit jener sowohl der poetischen als der prosaischen waldensischen Schriften. Dieses waldensische Idiom aber bestimmt er als provenzalisches Patois, welches »in den an das Piemontesische mit damals noch keineswegs fest gezogener Grenze anstoßenden Gegenden der Provence und des Delphinats« gesprochen

1) a. a. O. S. CXL: Quant à l'idiome dans lequel elles sont écrites, on se convaincra que le dialecte vaudois est identiquement la langue romane (d. h. im Rayn.schen Sprachgebrauch »Provenzalisch«); les légères modifications qu'on y remarque, quand on le compare à la langue des troubadours, reçoivent des explications qui deviennent de nouvelles preuves de l'identité.

wurde. Auf nicht weniger als fünfzehn Seiten behandelt Herzog (a. a. O. S. 31—46) denselben Gegenstand und bringt neben vielem Unrichtigen doch manche interessante Bemerkung. In der Sache selbst kommt er zu keinem festen Resultate: einmal (S. 38) »geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die waldensische Litteratur nicht auf der Ostseite, sondern auf der Westseite der kottischen Alpen in der Provence (und wohl auch Dauphiné) entstanden sein muß«. Dann schließt er aus der waldensischen Uebersetzung der Pistola al rey Lancelau, »daß die Waldenser Piemonts es sind, welchen die Uebersetzung angehört, woraus folgen würde (was er sich als im Widerspruch mit der ersten Entdeckung stehend vorstellt), daß wir die altwaldensische Sprache auch diesseits der Alpen, in Piemont zu suchen hätten«. 1854 kommt Grüzmachers sorgfältige Darstellung des Schriftwaldensischen (Herrigs Archiv XVI, 369—407). Darin heißt es S. 371: »Die waldensische Sprache ist ein Dialekt der provençalischen, der sich durch weichere Laute, einfachere Formen und (nicht ohne Schuld der Schriftsteller oder Abschreiber) eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks, die fast von allen Regeln abzuweichen erlaubt (!), hinlänglich kenntlich macht, um den Namen einer anderen Sprache zu verdienen« (!), und S. 400: »Die Sprache nun (der Schriften des XV. Jahrhunderts) . . . ist . . . ein Gemisch, ich möchte sagen von Waldensisch und Italienisch«, worauf italienische Spuren, von denen mehr als ³/₄ zu streichen sind, aufgezählt werden. Diez führt in der 1. Auflage seiner Grammatik (1836) das Waldensische einfach unter den provenzalischen Dialekten an (S. 77); noch in der 2. Aufl. (1856 S. 110 f.), wo einige Hauptmerkmale der alt- und neuwaldensischen Mundart aufgezählt werden, begnügt er sich von den alten Sprachurkunden zu bemerken »die unzweifelhaft dem provenzalischen Gebiete angehören«. — Biondelli in seinem sonst ausgezeichneten Saggio sui dialetti gallo-italici (Milano 1853) mußte auch auf die provenzalischen Dialekte des östlichen Piemonts zu sprechen kommen. S. 472 f. scheidet er die piemontesischen Mundarten in zwei Gruppen; 1) in jene der Ebene und der niederen Bergabhänge, und zwar: il Torinese, l'Astigiano, il Fossanese, il *Valdese* ed il Lanzese. Man ist sehr erstaunt, das Waldensische in dieser Gesellschaft zu sehen, sowohl von Seiten der Sprache als von Seiten der geographischen Lage. Zur 2) Gruppe zählt er die dialetti alpigiani, o meglio . . . occitanici, die nun aufgezählt werden. Darunter sind nur die zwei letzten, die von Viù und Usseglio, die piemontesisch sind, zu streichen, so daß, wenn Biondelli das Waldensische der zweiten, und die letztgenannten zwei der ersten Gruppe zugewiesen hätte, seine

Einteilung richtig war. S. 481 wird vom Waldensischen näher gehandelt, il quale sebbene partecipi dei principali caratteri di quello, (des Torinese!) pure segna chiaramente il passaggio dal piemontese all' occitanico. Daraus folgt nur, daß Biondelli das Waldensische bloß aus den Bertschen Verballhornungen gekannt hat, die ich weiter unten in E. wenigstens kennzeichne. Allein das darauf folgende ist überaus wichtig, und wäre es von Grüzmacher, P. Meyer, Montet u. a. beachtet worden, hätte es nie die famose Theorie von der »eigenartigen waldensischen Metrik« (s. unten S. 787 fg.) aufkommen lassen. La sua pronunzia è alquanto piana, *non sopprimendo le vocali intermedie* (!) e talvolta ancora serbando le finali, worauf er mit der unrichtigen Behauptung schließt (S. 482): Del resto così la costruzione, come il vocabolario sono affatto simili al piemontese. — Hierauf kommt Grüzmachers zweite Arbeit über die Waldensische Sprache im Jahrbuch IV (1862), die, ohne daß irgend ein sprachliches Material (vielleicht nur Biondelli) benutzt worden wäre, auf Grund falscher, aprioristischer Deduktionen zu dem ganz verfehlten Schluß kommt (S. 398 f.): »Die waldensische Sprache ist der Dialekt von Lyon, wie er zur Zeit des Waldus, also gegen Ende des XII. Jahrhunderts, geredet worden ist, umgestaltet durch piemontesischen Einfluß, welcher das ursprüngliche Element im Laufe der Zeit immer mehr überwuchert, aber selbst bis heute noch nicht so vollständig unterdrückt hat, daß sich nicht noch in einzelnen Zügen (wie z. B. dem Futurum auf *-ei*) der ausländische Ursprung verriete«, was Diez in der dritten Auflage seiner Grammatik (1870, S. 110, Anm.) unbesehen annimmt und also wiederholt: »Die ursprüngliche Heimat des Dialektes muß Lyonnais sein, wo auch Petrus Waldus lebte; waldensisch ward der Dialekt eigentlich erst durch die Uebersiedlung der Anhänger des Waldus nach Piemont, dessen Mundart auf die Sprache derselben, d. h. die provenzalische, einwirkte«. Seither hat sich Niemand mehr ernstlich mit der Frage beschäftigt: nur als bloße Kuriosität kann Mustons Einfall gelten, der dem Waldensischen, das er aber vom Italienischen ableitet, dieselbe Rolle zuweisen will, die Raynouard dem Provenzalischen zuweist, nämlich die Mutter der romanischen Sprachen zu sein (in Aperçu de l'antiquité des Vaudois des Alpes d'après leurs poèmes en langue romane, Pinerolo 1881, bes. S. 29 f.)[1]). Montet in seiner

1) Vgl. meine Besprechung des Schriftchens in der Rivista Cristiana (1882) S. 97—104. [Ein Jahr später erschien von demselben Muston ein neues Heftchen, Examen de quelques observations sur l'idiome et les manuscrits vaudois par Alexis Muston, Pignerol, Imprimerie Chiantore & Mascarelli 1883, 12°, 55 S. Dasselbe ist nicht im Buchhandel erschienen, sondern von dem Verfasser nur verteilt

Histoire littéraire des Vaudois du Piémont (1886) S. 12 begnügt sich, Diezens aus der 3. Auflage citierte Fußnote zu übersetzen, und fügt

worden. Unter den Beschenkten befand ich mich, trotzdem sich der Verfasser öfters mit meinen Ausführungen beschäftigt, nicht; ich habe vielmehr erst jetzt durch Prof. Vinay's Vermittelung das Schriftchen einsehen können. Kap. 1 beschäftigt sich mit der Frage nach der sprachlichen Bestimmung des Waldensischen, wobei nur zwei Zitate unser Interesse in Anspruch nehmen. Das erste ist ein Schreiben d'un professeur au Collége de France, das Herr Muston auf sein oben erwähntes Aperçu (früher im Témoin 1881 erschienen) erhalten hatte. Es lautet also: »Il me semble que vous avez bien réussi à montrer que l'idiôme vaudois fait partie du groupe latin méridional, et non du groupe des dialectes latins septentrionaux, dont le français est sorti. — D'autre part, je ne sais si vous êtes parti d'une idée bien précise, sur la manière dont les langues classiques et nationales modernes se sont formées et dégagées des dialectes qui leur servent de sous-sol, et moins, me paraît-il, de racines que de parties composantes. Le français est sorti des idiômes bas-latins de langue d'*oïl*, et non d'un mélange de langue d'*oc* avec ceux-ci; encore, moins de langue de *si*. — Les circonstances politiques et autres, après avoir valu la préponderance au dialecte compris entre la Seine et la Loire, avec forte adjonction d'éléments normands, picards et bourguignons, en firent la langue nationale, rejetant dans la catégorie des patois, des idiômes qui d'abord avaient pu être plus développés que lui. Les dialectes italiens, et dans l'espèce, le vaudois des Alpes, ont dû aussi pousser parallèlement sur les débris du latin, jusqu'au moment où l'un d'eux dut aussi aux circonstances de devenir l'italien proprement dit. — Pour toute sorte de raisons l'italien-vaudois, plus septentrional que le provençal et les dialectes péninsulaires, devait être le moins éloigné des dialectes de langue d'oil, sans toutefois se confondre avec eux et tout en gardant sa physionomie méridionale. Cela expliquerait pourquoi en définitive les populations qui parlaient vaudois, comme celles qui parlaient le romanche, le savoyard, etc. sont devenues populations de langue française. — Il y aurait une comparaison intéressante à faire, entre ce vaudois des Alpes et les autres dialectes voisins; et je serais surpris qu'il n'en résultât pas un sous-groupe de dialectes à base latine, intermédiaire entre les langues d'*oc* et de *si* d'un coté, et la langue d'*oil* de l'autre. — En particulier on pourrait voir si la disparition de toute déclinaison, à une époque où il en restait encore des traces dans la littérature d'oil (car vous n'ignorez pas que la déclinaison disparut tout à fait de la langue parlée, avant d'être supprimée dans la langue écrite): si, dis-je, cette disparition précoce, que vous signalez dans le vaudois, ne serait pas un trait commun de ce sous-groupe. — En tout cas je doute que l'on puisse, sur ce seul caractère, conclure à la très-haute ancienneté des documents où il se rencontre. Mais je le répète, je ne vous livre toutes ces réflexions qu'en hésitant, et me défiant beaucoup de mes lumières bornées, sur ce terrain de pure philologie. — Je vais soumettre cette brochure (la réunion des articles publiés dans le *Témoin*, en 1881) à mon collègue Paul Meyer, dont c'est *la partie* et je vous transmettrai ce qu'il m'en aura dit«. Man muß wahrhaft die Kunst bewundern, über Etwas, wovon man nichts versteht, so elegant schreiben zu können. Ist dieser Professor vom Collége de France ungenannt geblieben, so ist dagegen der Name eines zweiten angegeben, der sich also (ein Jahr vor meiner Recension in der Rivista cristiana) darüber ausläßt: Je crois que l'on peut soutenir *indifféremment, que le langage des Vallées*

dann aus Eigenem folgende ebenso kühnen wie unrichtigen Behauptungen zu: Le piémontais finit même par supplanter le vaudois[1]) (in den Synodalbeschlüssen von Angrogna 1532: er hat also nicht bemerkt, daß sie nicht in piemontesischer Mundart, sondern in Schriftitalienisch abgefaßt sind); und ferner: Le vaudois moderne enfin s'écarte à tel point du provençal, pour se rapprocher de l'italien, qu'on peut très légitimement mettre en doute sa descendance de l'ancien vaudois (!).

Gleich im Jahre 1882, wo ich durch Herrn Prof. E. Comba in Florenz, den Leiter der Rivista cristiana (sehr gegen meinen Willen, in Anbetracht meiner andern zahlreichen Verpflichtungen), zur Besprechung des Mustonschen Schriftchens und so zur Beschäftigung mit dem Waldensischen veranlaßt worden bin, habe ich auf Grund einer flüchtigen Durchsicht des Schriftwaldensischen erklärt (S. 101):

Vaudoises se rattache au provençal, ou qu'il se rattache à l'italien [!] Je m'en tiens pour ma part à une troisième opinion, savoir que c'est un langage roman, comme l'italien et le provençal, mais qui se tient à égale distance de l'un et de l'autre. (Paris, 17 novembre 1881). Insofern man das letztere von jeder Mundart sagen kann, ja der Begriff der Spracheinheit selbst ebenso nur ein konventioneller ist, wie der der dialektischen Einheit (es gibt im Grund genommen nur mehr oder minder von einander verschiedene Individualitäten), mag auch diese der Mustonschen Ansicht sich sehr nähernde Behauptung P. Meyers sich anhören lassen. Dieses interessante I. Kap. schliesst mit phantastischen Behauptungen des Verfassers, die endlich im Schluß gipfeln: le Vaudois doit prendre rang parmi les idiômes de l'Italie. Den Versuch einer Widerlegung meiner zahlreichen Einwendungen suche ich vergebens. — Cap. II behauptet, daß die erhaltenen waldensischen Handschriften bloß spätere Abschriften sind — hat noch Niemand bezweifelt. — Kap. III erwähnt eine Textausgabe der Nobla Leyçon von Gilly (1845) d'après la récension de Raynouard, qui reproduit le ms. de Genève; celle de Morland, empruntée aux mss. de Cambridge; et celle de Léger, tirée sans doute du ms. dont il est parlée dans son Histoire (Jedermann weiß, daß Légers Hss. mit den Cambridger identisch sind). Ces trois versions ont été mises en regard l'une de l'autre, sur un Tableau à trois colonnes par Gilly. Ich habe sie noch nicht gesehen. Folgen einige richtige Beobachtungen, so daß die N. L. ganz in (korrekten) Alexandrinern verfaßt ist, er entscheidet sich in V. 6 derselben für GD, freilich ohne es zu beweisen zu können. Der Rest ist wertlos; mich interessirt nur die Behauptung, ich hätte ein mémoire angekündigt, daß die N. L. erst dem XV. Jahrhundert angehöre (S. 37). S. 102 der Riv. Crist. bemerkte ich nur: che il testo di quel poemetto è posteriore di al meno dues ecoli (dem XII. Jahrhundert, für das Muston eintrat); das heißt doch XIV. Jahrhundert, also von 1301 an].

1) H. Montet hat, ohne es zu wissen, in einem ganz anderen Sinne recht: das Piemontesische (und zwar die Turiner Spezialität) verdrängt nämlich heute überall auf den Eisenbahn- und andern großen Verkehrslinien die einheimischen Mundarten. Wohlverstanden, es setzt sich an die Stelle derselben, mischt sich aber nicht!



Ora, mi si risparmi la fatica di dimostrare che invece il dialetto Valdese è dialetto *provenzale* orientale. Basta, per capacitarsene, prendere in mano la grammatica provenzale di Raynouard ed il suo lessico (chi non possa consultare il Diez), per ritrovare identiche le regole de' suoni e di formazione delle voci (ich hätte besser fonologia und morfologia gesagt) e lo stesso vocabolario. In processo di tempo si vengono manifestando deviazioni e divergenze, delle quali non v'è peranco indizio nella Bibbia Valdese di Lione, ma che più tardi danno al dialetto valdese quell' impronta che oggi ancora lo contraddistingue e ne fanno un anello di congiunzione fra il piemontese e il provenzale (che prevale a paragone del piemontese)[1]), una ramificazione di quella catena di idiomi che dal Portogallo s'inoltra fino nell' Italia superiore, poi si divide e parte si estende a sinistro verso l'Istria e la Valachia, parte scende verso mezzodì in Italia e verso Sicilia, formando quell' insieme, quella famiglia denominata delle lingue neolatine. E quella ramificazione (il valdese) si scompone ancora in due, quella del versante orientale e quella del versante occidentale delle Alpi Cozie. Forse daremo al sig. Muston argomento di meraviglia, se gli diciamo che i dialetti piemontese e lombardo . . . non derivano dall' italiano, ma appartengono al gruppo gallo-provenzale-retico, originato dal latino volgare, das, wie ich hinzuzufügen vergessen habe, verschiedenen gallisch-keltischen Stämmen beigebracht und von diesen mit der ihnen eigentümlichen Artikulation ausgesprochen und demgemäß lautlich geändert worden ist.

Hiezu habe ich jetzt einige Bemerkungen hinzuzufügen. Ich hielt damals das durch E. Reuss und E. Cunitz für katharisch erklärte N. T. von Lyon für waldensisch, weil sich mir nach der genauesten Untersuchung des am Schlusse der Hs. befindlichen Rituals [2]) nicht der leiseste katharische Zug herausgestellt hatte, ich vielmehr Einzelnheiten desselben mit den Inquisitionsangaben der katholischen Autoren belegen zu können vermeinte. Seitdem ist nun Bernardi Guidonis Practica inquisitionis heretice pravitatis (ed. Douais, P. 1886) erschienen und ich muß nunmehr, nachdem ich durch die Gefälligkeit meines hiesigen Kollegen Schrörs das Buch habe einsehen können, Herrn E. Comba (S. 222, Anm. 1 seiner »Histoire«) Recht geben, daß die Beschreibung des Consolamentum bei Guidonis und der

1) Auch ich konnte damals das Neuwaldensische nur aus Bert kennen.

2) Die ganze Handschr. ist jetzt in einer geradezu musterhaften und unglaublich billigen Lichtdruckausgabe mit Unterstützung der französischen Regierung und des Lyoner Gemeinderats durch L. Clédat's Bemühung, der auch eine vortreffliche Ausgabe des Rituals derselben beigefügt hat, erschienen (Paris, Leroux 1887).

Text des Rituals mit einander verglichen keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß das Ritual wirklich katharisch ist. Sonst halte ich noch an der früheren Auffassung (man findet sie bei Comba S. 220 a. a. O.: Le dialecte du N. T. lyonnais est du pur provençal parlé sur la rive droite du Rhône, probablement dans les départements de l'Aude et du Tarn. Je crois que cette version est vaudoise) fest: denn, wie Comba richtig bemerkt, beweist die Gegenwart des Rituals nur so viel, daß sich die Katharer dieser Uebersetzung bedient haben, läßt aber die Frage nach dem Ursprung derselben offen. Ich habe nun mehrere Kapitel des Lyoner Textes in verschiedenen Evangelien mit dem echt waldensischen Text, der den Handschriften von Dublin, Grenoble und Zürich [1]) gemeinsam ist und der auf eine ältere allen gemeinschaftliche, uns verlorene Quelle zurückgeht, dem Vokabelgebrauch nach verglichen und gefunden, daß trotz der großen Zahl von Abweichungen in der Wiedergabe einzelner Wörter und Sätze doch andererseits eine Reihe der überzeugendsten Uebereinstimmungen sich bei Vokabeln findet, die nur durch Abhängigkeit, nicht durch Zufall erklärt werden kann [2]). Daß der Lyoner Text die Waldes'sche Uebersetzung sein müsse, läßt sich nicht erweisen. Sicher ist nur, daß Waldes, wenn er bereits bestehende Uebersetzungen gekannt hätte, sich kaum eine eigene bestellt haben würde. Zudem geht man hie und da noch immer von falschen Vorstellungen betreffs dieser Waldes'schen Bibel aus. In welchem Dialekt war sie denn geschrieben? Sicher nicht im Waldensischen, wie ihn die Handschriften zeigen (dieses lokalisiere ich weiter unten); er kann nur lyonisch oder trobador-provenzalisch gewesen sein. Aber es ist ebenso klar, daß mit dem Eindringen von Waldes' Lehre in ein neues Gebiet selbstverständlich die ursprüngliche Uebersetzung nur so lang verständlich blieb, als es die Verschiedenheit der beiden Dia-

1) Hier ist noch die Cambridger Hs. hinzuzufügen, die ich nur aus den kümmerlichen Proben bei Gilly und Comba kenne. Sie soll nach Bradshaw die älteste von allen waldensischen Handschriften sein (at the close of the 14th century, s. Todd S. 214; sie wäre also um mehr als anderthalb Jahrhunderte älter als Dublin, Grenoble und Zürich). Das ist leider sehr unwahrscheinlich.

2) Was bei gänzlicher Unabhängigkeit beim Uebersetzen herauskommt, zeigt so recht die verunglückte neuwaldensische Uebersetzung des Lucas und Johannes von Bert (London 1832), die dem Sprachschatz nach auf italienischer und neufranzösischer Grundlage aufgebaut ist und andererseits auch sprachlich jeglichen Wertes entbehrt, da sie keinen bestimmten Dialekt wiedergiebt, sondern ein vom Verfasser sich zurechtgemachtes, stark piemontesisch schillerndes Volgare illustre mit neufranzösischer Orthographie gebraucht. Dasselbe gilt von seiner Sustansa de la storia sénta (London 1832).

lekte gestattete. So wäre denn eine trobador-provenzalische Uebersetzung in der ganzen Provence, Languedoc, Limosin u. s. w. verstanden worden. Aber, jedesmal wenn in einer dieser Provinzen eine neue Abschrift genommen wurde, wurde der ursprüngliche Dialekt der Waldes'schen Uebersetzung nicht mehr mit abgeschrieben, sondern der Text von dem Schreiber jedesmal in seine heimatliche Mundart umgesetzt. Gelangte nun sein Text aber gar in ein anderes Sprachgebiet, also in das französische, deutsche u. s. f., so wurden eben französische, deutsche und andere Uebersetzungen neu daraus angefertigt. Es ist mithin die Sprache der Uebersetzungen ohne jedes Moment in dieser Frage: es bleiben nur übrig gewisse typische oder technische Ausdrücke und Formeln und dann die Textkonstitution. Das letzte Moment aber dürfte wohl auch nicht übertrieben werden; denn da die Waldenser die Bibel nicht zu bestimmten dogmatischen Zwecken ummodeln, sondern den gewöhnlichen, lateinischen Text der römischen Kirche zu Grunde legen, dieser aber in verschiedenen Handschriften und verschiedenen Ländern ein verschiedener ist, so braucht z. B. der nordfranzösische Waldenser seine nordfranzösische Uebersetzung nicht aus Waldes' provenzalischer zu machen, sondern er kann ohne weiteres aus einem ihm zufällig zugänglichen lateinischen Codex neu übersetzen, wobei er gewisse den wandernden Predigern eigentümliche Kunstausdrücke wörtlich wiedergeben wird. Dabei wird ihm wohl, wenn er ein geschulter Mann war, das Lateinische verständlicher gewesen sein als Provenzalisch.

Um nun zur Heimat der Lyoner Handschrift zurückzukehren, so habe ich zuerst selbe sprachlich zu bestimmen versucht. Um dieser Bestimmung willen wurde der Text im Bonner romanischen Seminar vorgenommen und von Hugo Iserloh eine Laut- und Formenlehre des Textes verfaßt, auf Grund derer ich den Text in Folge einer Vergleichung seiner Eigentümlichkeiten mit datierten Urkunden nach Aude oder Ariège verlegt habe. Da nun das in Bonn zugängliche, urkundliche Material sehr gering war, wandte ich mich darauf an meinen Freund C. Chabaneau in Montpellier, der inmitten der provenzalischen, toten und lebendigen, Schätze philologisch schwelgt, und legte ihm diese Bestimmung nebst ihrer Hauptbegründung vor. Seine Antwort bestätigte erweiternd meine Anfrage. Sie lautet: L'évangile de Lyon appartient-il à l'Aude où à l'Ariège? Probablement, *ou encore au Tarn*; car le Tarn, et aussi le Tarn et Garonne, ont également conservé des pluriels en *i*... Dans toute cette région le langage devait être, à bien peu près, identique.

Je ne doute pas que ce ne soit dans le pays même, où battait pour ainsi dire le cœur de la secte, que le ms. de Lyon a été éxécuté. Or ce pays c'était surtout l'Ariège, qui en fut aussi le dernier boulevard [1]).

Es ist mithin sicher: 1) Waldes läßt um das dritte Viertel des XII. Jahrhunderts eine Uebersetzung veranstalten; also gab es wahrscheinlich noch keine ihm bekannte in provenzalischer Sprache, da ihm eine solche genügt hätte. 2) jede Provinz der Waldenser hatte ihre Uebersetzung in ihrer eigenen Mundart. 3) der Lyoner Text gehört sicher noch dem XIII. Jahrhundert an. 4) derselbe ist in Ariège oder der Nachbarschaft geschrieben. 5) Derselbe steht in Auswahl gewisser Vokabeln und anderer Einzelheiten in einer nachweisbaren Beziehung zur waldensischen Vulgata.

Wie steht's nun mit der Sprache dieser letzteren? Dieselbe ist 1) identisch mit jener aller älteren (über die wahre Bedeutung dieses Wortes s. unten S. 774) waldensischen Handschriften sowohl der Bibel als der Gedichte als auch der Prosatraktate, 2) ist ebenso identisch mit der Sprache G. Maurels (oder Morels) im Cambridger Manuskript [2]), d. h. nach dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts. Nun stammt Maurel aus Freissinières und verrichtet (s. Herzog S. 37) bei den Waldensern von Mérindol und Cabrières (beide Dép. Vaucluse) und benachbarten Orten der Provence geistliche Funktionen. Andererseits stammen die Handschriften von Genf, Dublin und Cambridge sicher aus den waldensischen Thälern der kottischen Alpen. Damit ist aber auch diese Schriftsprache ohne weiteres sicher lokalisiert. Freilich stehn zwei Möglichkeiten vor uns: 1) wir haben es mit dem zur Schriftsprache durch die Schulen und Predigten der Barben [3]) erhobenen und verbreiteten lokalen Dialekt zu thun, der also der Dialekt der kottischen Alpen ist, oder 2) diese Schriftsprache haben die Waldenser aus ihrer ersten Heimat fertig mitgebracht und in ihre neuen Wohnsitze importiert, wobei wieder zwei Wege offen stehn: dieser fremde Dialekt wurde der neuen Heimat aufgezwungen (was sehr unwahrscheinlich ist, wenn anders nicht ganze Volksmassen sich kompakt in fremden, verlassenen Ländereien niederlassen, was a priori im vorliegenden Falle nicht zutreffend ist) und ist dort herrschend geworden, oder er bleibt nur die Kirchen- oder Ritualsprache des Klerus, also im vorliegenden Falle der Barben,

1) Vgl. jetzt S. IV von Clédats Facsimile-Ausgabe.

2) Mir leider nur aus den spärlichen Proben bei Perrin und Léger bekannt. Doch genügen sie, um die oben behauptete Identität zu sichern.

3) Barba heißt im Piemontesischen, den kottischen Alpen, in der Grafschaft Nizza, »Oheim« im eigentlichen und übertragenen (Ehrentitel für alte, angesehene Leute) Sinne.

ist mithin eine tote, nur in den Barbenschulen gepflegte Sprache, wie etwa das Latein.

Welche dieser drei Möglichkeiten trifft nun in Wirklichkeit zu? Wir sahen oben, wie Grüzmachers Ansicht, Lyonisch sprechende waldensische Kolonien ziehen nach den kottischen Alpen, wo sie piemontesisch sprechende Leute antreffen und ihr Lyoner Provenzalisch mit dem Piemontesisch zu einer neuen, vom Piemontesischen sehr stark beeinflußten und demselben näherstehenden Mischsprache ummodeln, als allgemein geltende Ansicht bezeichnet werden mußte. Dies ist, abgesehen von den geschichtlichen Vorgängen, schon rein a priori philologisch unmöglich: für eine solche Sprachmischung hat man noch kein Beispiel beigebracht und wird es auch nie beibringen können — etwaige Mischungen europäischer mit afrikanischen und ähnlichen Sprachen beruhen auf ganz verschiedenen Verhältnissen. Allein auch Thatsachen selbst sind vorhanden, welche die gänzliche Unhaltbarkeit der Grüzmacherschen Theorie nachweisen. Das Ergebnis meiner seit 1882 zuerst im Bonner romanischen Seminar, dann auf Reisen in den piemontesischen und französischen Thälern der kottischen Alpen gepflogenen Untersuchungen ist nun das folgende: 1) das Schriftwaldensisch des XVI. Jahrhunderts (ein anderes, älteres kennen wir, wie ich fürchte, nicht; es hängt dies mit der paläographischen Frage der Waldensischen Handschriften zusammen, wovon ich unten S. 771 fg. im Zusammenhang handle) hat mit dem Lyoner Dialekt überhaupt gar nichts zu schaffen. Das erstere ist rein provenzalisch, während die Lyoner Mundart nicht einmal provenzalisch ist, sondern als nordfranzösischer Uebergangsdialekt der bekannten Gruppe des nach Ascoli benannten »Francoprovenzalischen« angehört. Grüzmacher hatte offenbar nie eine Zeile Lyonisch gesehen; denn der oberflächlichste Vergleich zwischen Lyonisch und Schriftwaldensisch zeigt eine totale Verschiedenheit. Ich habe mich über zwei Monate im Jahre 1872 in Lyon aufgehalten, mir damals einige Notizen über das dortige Patois gemacht und gedruckte Lyoner Patoistexte gesammelt. Als ich deshalb Grüzmachers Ausführung zum ersten Male las, war mir die Unmöglichkeit derselben sofort klar. Allein es konnte (zwar sehr unwahrscheinlich, aber theoretisch möglich) sich der Charakter des Lyoner Patois im Laufe der Jahrhunderte geändert haben (vgl. z. B. die heutige und die mittelalterliche Mundart von Rom). Deshalb ließ ich im Bonner Seminar alles überhaupt gedruckte altlyonische Material sammeln und verarbeiten. Das Resultat liegt vor in der Bonner Dissertation von A. Zacher »Beiträge zum Lyoner Dialekt« (1884). Darnach

erschien Philipons »Phonétique lyonnaise au XIVe siècle (Romania XIII, 542—566), wozu jetzt sein Aufsatz »L'A accentué précédé d'une palatale dans les dialectes du Lyonnais, de la Bresse et du Bugey (ebenda XVI, 263 f.) zu vergleichen ist. Eine zweite projektierte Arbeit, die Grammatik des Neulyonischen, wurde uns erspart durch das Erscheinen von Nizier du Puitspelu's trefflichem »Très humble essai de phonétique lyonnaise« (Lyon 1885). — Das Schriftwaldensische hat demnach, wie jetzt jeder sich leicht sofort überzeugen kann, weder mit dem Alt- noch mit dem Neu-lyonischen irgend etwas gemein. 2) Das Schriftwaldensische ist mit den Mundarten auf den beiden Abhängen der kottischen Alpen auf das allerengste verwandt und steht zu ihm in demselben Verhältnis, wie eine Schriftsprache zu dem ursprünglichen Einzeldialekte, aus dem sie sich entwickelt hat. Dies wurde auf doppelte Weise festgestellt. Einmal mußte eine Grammatik (Laut- und Formenlehre) der heutigen waldensischen Mundarten zusammengestellt werden. Deshalb begab ich mich im Frühjahr 1886 nach dem Hauptorte der Waldenser, nach Torre Pellice, wo ich durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit des Direktors und der Professoren [1]) des Collegio Valdese mit großer Leichtigkeit und Zeitersparnis mir das notwendige Material verschaffen konnte. Einige kleinere übrig gebliebene Lücken konnte ich im Herbste 1887 ausfüllen. So wurde die Gleichheit der Laut- und Formenlehre nachgewiesen. Dasselbe traf auch zu für den westlichen Abhang der kottischen Alpen [2]), den ich in demselben Herbst 1887 zu demselben Zwecke bereiste. Dadurch wurde die völlige Identität der Sprache der beiden Abhänge nachgewiesen: die vorgefundenen kleinen Abweichungen unter einander sind nur solche, wie sie bei jeder Mundart von Dorf zu Dorf sich vorfinden, ohne die allgemeinen Hauptzüge je zu berühren.

Dazu wurde eine neue Stütze gefunden in der Sprache der vor einigen Jahren im Département des H^{es} Alpes gefundenen Mystères, von denen jetzt André, Anthoni, Poncz und Peter-Paul ganz oder

1) Allen diesen Herren spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus; vor allen den Herrn Dr. Alexander Vinay und B. Tron. Der vortreffliche Prof. Niccolini ist leider nicht mehr unter den Lebenden, ebenso Prof. Malan. Sonst gedenke ich noch gern der HH. Pfarrer Lantaret, Sardiol und Dr. Rostan.

2) Zu großem Dank bin ich Herrn Laurençon, Abgeordneten des Dép. des H^{es} Alpes, an den mich Gaston Paris empfohlen hatte, und Herrn Queyras, conseiller général in La Roche, sowie ganz besonders unserem Fachgenossen, Herrn Abbé Paul Guillaume, Archivisten in Gap, dem bekannten verdienstvollen Herausgeber der hochalpischen Mystères, verpflichtet.

teilweise gedruckt vorliegen. Dieselben sind alle im Anfang des XVI. Jahrhunderts niedergeschrieben, also in der Niederschrift nur um wenige Jahre mit den waldensischen Hss. auseinander. Wenn man sich an die französische, den waldensischen Handschriften fremde Orthographie gewöhnt hat, findet man wieder dieselbe Laut- und Formenlehre und denselben Sprachschatz. Nur sieht man, daß hier die ganze Geistesrichtung die französische ist, daher denn, wenn der Verf. das entsprechende Patoiswort nicht findet, er es ohne weiteres dem Französischen entlehnt, ein Beweis, daß die sprachlichen Verhältnisse in jenen Gegenden zwischen Mundart und Gebildetensprache damals wohl ebenso schon wie heute gelegen haben; dagegen im Schriftwaldensischen ist der Untergrund echt provenzalisch, mit streng ausgeprägter, vom Italienischen ebenso wie vom Französischen unabhängiger, theologischer Terminologie. Nur in die jüngsten Handschriften bringen die Schreiber dann und wann italienische Vokabeln sporadisch hinein. Wir dürfen nicht vergessen, daß in den späteren Jahrhunderten die Kultur in den östlichen Thälern, soweit eine solche vorhanden war, italienisch war, daher ebenso die Gebildetensprache, und daher auch wohl die Predigt. Erst die Importierung fremder, aus Genf bezogener, französisch predigender Geistlichen hat den Thälern den eigentümlichen französischen Firnis gegeben, der sich hie und da auch heute noch vorfindet. Die in Torre tagende Synode hat im Herbst 1887 zum ersten Mal in italienischer, (nicht wie bisher, in französicher) Sprache wieder verhandelt.

Die Beweise für diese meine Aufstellungen [1]) werde ich in einer vergleichenden Grammatik der provenzalischen Dialekte auf den beiden Abhängen der kottischen Alpen geben. Hier will ich nur, um etwaigen oben zu Tage liegenden Einwürfen von vornherein zu begegnen, auf einige Verschiedenheiten aufmerksam machen. Die Mystères haben *č(a)*- aus *ca*-, die waldensischen Handschriften schwanken; aber ebenso die heutigen Mundarten, da es oft vorkommt, daß der eine Ort vom Nachbarort abweicht, ja im selben Ort die beiden

1) Sollte irgend einer meiner waldensischen Freunde diesen Behauptungen widersprechen wollen, indem er mir den von seinem Ohre empfundenen allgemeinen Klangeffekt oder sonstige für ihn entscheidende Aeusserlichkeiten, die ihn das Gegenteil behaupten lassen, dagegen vorhält, so sei hier bemerkt, daß die vergleichende Sprachenkunde nach solchen subjektiven und äußeren zufälligen Eindrücken nicht vorgehn kann, sondern, sagen wir, die Sprache chemisch in der Lautlehre zerlegt, die Verbindung der Elemente in der Formenlehre und Syntax behandelt, während das Vokabular den Grundstock der vorhandenen Elemente feststellt.

Strömungen sich kreuzen. Dasselbe gilt von *-č* aus lat. *-ct*[1]). Man muß sich also hüten, auf diese beiden Punkte allein Schlüsse bauen zu wollen. Schlimmer scheint es aber mit der Deklination zu stehn. Die waldensischen Hss. haben Fem. Artikel *la*, Pl. *las*, Fem. I. *-a*, Pl. *-as*, Fem. II. -, Pl. *-s*, Mask. Artikel *lo*, Pl. *li*, *de li*, *a li*, *li*, Mask. -, Pl. -(*i*), also scheinbar im schärfsten Gegensatz zu den Mystères: *la*, *las*, I. *-a* oder *-o*, Pl. *-as* oder *-os*, Mask. *lo* und *los*, Pl. immer *-s*. Und doch ist dies nur scheinbar. Beim genauern Nachsehen sehen wir, daß auch die waldensischen Hss. einige mal (freilich nur in den von Hahn S. 647 fg. gedruckten Texten) *los* st. *li* haben; aber alle insgesamt schwanken bei den Mask. zwischen den Formen mit und ohne *-s*, so daß die ersteren nur wenig überwiegen. Die heutigen Mundarten erklären dies sofort. Die Mystères stehn in der Deklination der Maskulina auf dem rein delphinatischen, also westlicheren Standpunkt, der noch heute stellenweise bis an den Kamm der Alpen heranreicht; interessant ist die Mittelstellung des Thales Queyras, das bei Mask. zwar immer *-s* anhängt, aber die östlichen Artikelformen *li*, *de li*, *a li*, *li* bereits aufgenommen hat (= waldensische Hs.). Wir sehen hier den langsamen Uebergang zum Piemontesischen, das Maskulina nur ohne *-s*, oft mit -(*i*) flektiert, aber im scharfen Gegensatz zum Waldensischen die Fem. Plur. nur mit *-e* (nach italienischer Art bildet), worin jetzt einige waldensische Ortschaften übereinstimmen. Dies geht aber ebenso über den Kamm, so im Briançonischen, wo Fem. *-a*, Pl. *-a* ist, das aber aus älterem *a*(*s*) entstand, ebenso wie waldensisch *-a* und *-e* aus älterem *-a*(*s*) und *-e*(*s*). Der Artikel vor Vokal läßt darüber keinen Zweifel übrig. Einzelne Punkte in den östlichen Thälern haben sogar noch Mask. Pl. *-s*, allgemein herrscht freilich -(*i*). P. Bert in seinen Uebersetzungen hat ohne weiteres die piemontesische Deklination eingeführt. — Man sieht daraus, daß die Deklination sich selbständig entwickelt hat, und in keiner Weise vom Piemontesischen (nur bei H. Bert) beeinflußt ist. Der Plural der Fem., die nur einen einzigen Kasus hatten, blieb deshalb unangetastet; er ändert sich bloß lautlich. Die Mask. dagegen hatten im Laufe der Zeit im Sing. einen Kasus (vom Nom. Sing. *-s* findet sich weder in Schriften noch Mundarten — man denke an die späte Zeit — irgend eine Spur mehr), im Pl. zwei, von denen der eine, der Nom., oft vom Sing. verschieden war, wie *tuit*, *altri*, *aquisti* (Sing. *aquest*), *aquil*, (Sing. *aquel*) u. s. f., der andere sein *-s* hatte. Es kommt die Zeit

1) Nicht nur, daß *-č* und *-it* wechseln, oder je nach dem Auslaut sich ablösen, auch die Palatalis *-ť* habe ich in einem östlichen Thal angetroffen.

des Schwankens (s. waldensische Handschriften), und in den heutigen Mundarten siegt an dem einen Orte der Nom., an dem anderen der Akkusativ. Anderswo, wie in Queyras, wurden sogar beide gemengt, daher einerseits *li cutéus* (d. h. alle Nom. in *-s*), daneben aber, dem *li* entsprechend *akéli*, *akésti*, *düi*, *tüč* u. a.

3) Die heutigen waldensischen Mundarten sind im Verhältnis zu ihrer provenzalischen Nachbarschaft[1]) kein fremder Eindringling, sondern bilden mit ihr ein harmonisches, homogenes und geographisch und sprachlich kontinuierliches Ganze. Es ist wohl also auch ethnographisch der Schluß berechtigt, daß die Waldenser keine Eingewanderten, sondern von Anfang an ein gleichberechtigtes Glied des provenzalisch-gallischen Stammes, der von Westen aus über den Kamm der kottischen Alpen bis weit in die Thäler hinab vorgedrungen war, seitdem aber von dem verschiedenen piemontesisch-gallischen Stamm (das Italienische hat mit dem unverfälschten Piemontesisch nichts zu schaffen) wieder energisch zurückgeworfen wird.

Dies wurde in folgender Weise festgestellt: Mich mit der Behauptung der östlichen Waldenser, daß ihre katholischen Nachbarn einen vom Waldensischen ganz verschiedenen Dialekt sprächen, nicht begnügend, machte ich mich mit meinem Fragebogen von neuem auf den Weg und verschaffte mir so das nötige Material einerseits für Fenestrelle, Oulx und Cesana, sowie im Süden für die Thäler vom Po bis Vermegnana, andererseits in Frankreich die Thäler Cervières, Guisane, Durance nebst Freissinières und Vallouise[2]). Einzelne, abgelegenere Orte nahm ich, wenn sich günstige Gelegenheit bot, nebenbei mit[3]). Die Folge dieser Untersuchung und Vergleichung ist die oben unter 3) aufgeführte Thatsache.

1) Das Piemontesische als völlig fremdes Element kommt hier nicht in Betracht. Ein Blick auf die Karte in Hinsicht auf die heutigen sprachlichen Verhältnisse zeigt, daß früher das Provenzalische sich vom Limone-Thal bis hinauf nach dem Dora-Riparia-Thal erstreckt hat, und im Laufe der Zeit von dem aus der Tiefebene heraufsteigenden Piemontesisch zurückgedrängt worden ist. Dieser Proceß ist eben jetzt in großer Beschleunigung begriffen.

2) Leider kam ich diesmal wegen des schlechten Wetters nicht nach Queyras.

3) Für die französische Seite fand ich außer der oben (S. 767) angeführten Unterstützung noch eine solche bei der Pfarrgeistlichkeit in Briançon, für die italienische bei Don Balset, Prof. im bischöflichen Alumnat von Pinerolo, und bei dem Direktor dieser Anstalt, vor allem aber bei den Kommandanten der Alpini in San Dalmazzo, Dronero und Demonte, die mir ihre schmucken wackeren Krieger für meine philologischen Zwecke ohne irgend eine Empfehlung ohne weiteres zur freien Verfügung stellten. Ich benutze diese Gelegenheit, um meinen



Zum Schluß dieser allgemeinen Bemerkungen, die ich zum richtigen Verständnis der folgenden Besprechung der neuen Publikation vorausschicken zu müssen glaubte, berühre ich noch das Alter der auf uns gekommenen waldensischen Handschriften. Wenn wir von der früheren Meinung, dieselben oder einige derselben dem XII. oder XIII. Jahrhundert zuzuweisen, absehen, so begann die Reaktion mit Todd (1841), der in seinem Katalog der Dubliner Handschriften N. 1 (N. Testament) dem Jahre 1522, N. 3 dem Jahre 1524 (oder später), N. 6 dem Jahre 1523 und N. 5 dem XVI. Jahrhundert zuweist. Bei N. 4 (Gedichte) fehlt eine Altersbestimmung[1]). N. 2 ist durch Maurels Verfasserschaft ohnedies über 1530 hinausgerückt. Von den Genfer Hss. wird Nr. 207 (die Gedichte) dem XV. Jahrhundert und zwar wahrscheinlich dem Ende desselben zugeschrieben, und P. Meyer stimmt auf Grund seiner Autopsie dem bei (Rev. crit. a. a. O.); nach Herzog (die rom. Waldenser S. 49) »Mitte des XV. Jahrhunderts[2]), N. 206 weist Herzog (a. a. O. S. 48) dem XV. Jahrhundert, »vielleicht den früheren Zeiten desselben«, zu, N. 208 nach demselben (S. 50) »aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts«; N. 209 ebenso »aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts«. 1862 kommt Bradshaw mit der zeitlichen Bestimmung der Cambridger Hss.: F (N. Testament) Ende des XIV. Jahrhunderts, B (Gedichte) erste Hälfte des XV. Jahrhunderts, C gegen Mitte desselben Jahrhunderts, A späte Hälfte des XV. Jahrhunderts (aber Teile der Hs. gehören 1530 an!), D ebenso, E datiert 1519. 1521. Es kommt nun Grenoble in Betracht: nach Bradshaw, der aber nur nach dem ganz ungenügenden Faksimile bei Gilly urteilt, soll die Hs. dem Anfang des XV. Jahrhunderts angehören, mithin jünger sein als Cambridge F. Zürich soll wieder älter sein als Dublin, der ja mit 1522 datiert ist. Das Urteil Anderer übergehe ich, da es keine Paläographen sind. — Man kann aber soviel daraus ersehen, daß alle datierten oder datierbaren Hss. ausnahmslos dem XVI. Jahrhundert angehören, während der Rest, bei dem eine sichere Handhabe fehlt, dem XV. Jahrhundert, eine einzige davon dem XIV. Jahrhundert zuge-

Dank für diese bereits früher in Turin und auf der Insel Sardinien mehrfach erprobte, besonders wertvolle Mitarbeiterschaft unseres verbündeten italienischen Heeres von Neuem auszusprechen.

1) Eine solche wird durch Herzog, die rom. Waldenser S. 59 gegeben, der bemerkt, »von derselben sehr leserlichen Hand, die den vorhergehenden Band (N. 3) geschrieben hat«. Diese Hs. ist vom Jahre 1524 datiert.

2) Nach Muston, Examen S. 11 weist auch L. Gautier diese Hs. nach einer Seite Photographie dem XV. Jahrhundert zu.

wiesen wird. Was mich anbelangt, so habe ich leider bis jetzt nur folgende Handschriften selbst einsehen können: Dublin 4 (Gedichte), Grenoble und Zürich. Dazu kommen die Lichtdruckfaksimile von Genf 207, Cambridge B und C und Dijon. — Ich gestehe ohne weiteres, daß ich nach meinen bisherigen Erfahrungen (und ich habe hunderte und aber hunderte romanischer Handschriften zwischen den Händen gehabt) Gr und Z unter allen Umständen dem XIV. Jahrhundert zugewiesen und D mit dem XV. Jahrhundert bestimmt hätte. Die ersteren Hss. sind auf Pergament, haben die jener Zeit zukommende Minuskel, sind recht sorgfältig geschrieben, ohne eine Spur von dem bekannten rundlichen italienischen Duktus, mit zahlreichen Abkürzungen, worunter zwei (ꝗ = *qui* und ᵕ = *r*), die ich außer in Italien nur noch in einigen südfranzösischen Hss. angetroffen habe. Unter allen Umständen wäre ferner nach den Lichtdruckproben Cambridge B und G dem XIV. Jahrhundert, vielleicht sogar dem Anfang desselben, Dijon 1. Spalte freilich dem XVI. zugewiesen worden. Bei Cambridge B hätte man selbst an das Ende des XIII. Jahrhunderts denken können, wobei man sich nur über den weggekratzten arabischen Vierer etwas gewundert hätte. — Dem steht nun die sichere, von E. Reuss in der Revue de Théologie (VI, 80 f.) nachgewiesene Thatsache entgegen, daß der waldensische Vulgattext in Z eine teilweise Umarbeitung nach einem Druck des griechischen Textes von Erasmus (erste Ausgabe 1522, oft nachgedruckt) ist, mit dem in die Augen fallenden Zweck, nach der gegen 1530 mit den Reformationsführern getroffenen Einigung den waldensischen Text dem reformierten zu nähern. Es muß also Z frühestens nach 1522, wahrscheinlich nach 1530 geschrieben sein. Dies ergibt also einen Abstand von zwei Jahrhunderten von unserer paläographischen Schätzung und muß uns doch in der Altersbestimmung waldensischer Handschriften ungewöhnlich vorsichtig machen. Denn jetzt gehören alle Dubliner Hss. dem XVI. Jahrhundert an, und eben dorthin gehört also Z. Nun ist aber damit auch Gr sofort dem XIV. Jahrhundert weggenommen und ich sehe keinen Grund ein, warum er nicht ebenso dem XVI. Jahrhundert angehören soll. Es blieben also die alten Hss. von Cambridge übrig. Ich habe deshalb auch hier gegen Bradshaws Bestimmungen Zweifel. Die datierten Hss. gehören auch dort alle insgesamt dem XVI. Jahrhundert an; der Codex A, den er zuerst der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zugewiesen hatte, enthält aber Teile, die von einer Hand herrühren, die die Zahl 1530 geschrieben hat, wie Bradshaw selbst on a more careful examination gefunden hat. Er war sich auch dieser Unsicherheit wohl bewußt; sagt er doch selbst: The truth is that so

very few volumes bear an actual date, that persons who are familiar with Mss. may gain a fairly correct notion of the *relative* age of different volumes, and yet differ from other critics as to the actual age.

Vergessen wir nicht, daß alle waldensischen Hss. einen und denselben Familientypus haben, alle dieselben, stark überladenen, oft sigelartigen Abkürzungen und daß alle zu einer Zeit, wo die Kursiv allein herrschend ist (lehrreich ist das Faksimile von 1511 in P. Guillaume's St. Antoni), eine recht altertümliche Minuskel gebrauchen. So ist Dublin N. 6, datiert 1523, Dublin N. 1, 1522, ja sogar N. 2 (Maurel) — sicher nach 1530 — in dieser Schrift geschrieben. Ebenso fällt auf, daß in einer so späten Zeit noch Pergament verwendet wurde: von den erhaltenen 17 Hss. sind 8 auf Papier, 8 auf Pergament geschrieben, eine aus beiden zusammengesetzt. Zu all dem kommt ein letztes, aber entscheidendes Argument: das sprachlich-orthographische Aeußere ist in allen Hss. dasselbe, und ganz besonders ebensogut in der Dubliner N. 2 (Maurel) wie in Cambridge N. T.[1]), (der dem Ende des XIV. Jahrhunderts angehören soll!). Diese auffälligen äußeren Umstände verlangen eine Erklärung. Das Pergament wie das kleine Taschenformat ebenso wie der Inhalt zeigen, daß es für die Barben oder Prediger bestimmte Taschenexemplare sind, die dieselben auf ihren Reisen heimlich bei sich trugen und beim Gottesdienst verwendeten. Daher auch die altertümliche Minuskel, die sich ebenso in Horen, Ritualen und Missalen noch zu einer Zeit erhält, wo die Kursiv ihre unumschränkte Herrschaft schon mit dem Druck[2]) hat teilen müssen. Die Abkürzungen scheinen auf den ersten Blick damit nicht zu stimmen, da sie ja das öffentliche Vorlesen erschweren: allein sie sind so typisch, echte Sigel, daß sie, einmal eingeübt, nie Beschwerden machen. Nachdem ich einige Blätter einmal durchgelesen hatte, stieß ich nie mehr weiter an. Wenn aber alle Hss. in derselben Sprache[3]), in derselben Orthographie geschrieben sind, so muß eine

1) Ich kann leider diese so merkwürdige Hs. nur nach den zwei kleinen Proben bei Comba, histoire, S. 229 beurteilen. Sonderbar, der Codex zeigt da sogar die modernste Orthographie: immer faict, faicta, was ich sonst nie in einer waldensischen Hs. angetroffen habe. Vor einer Autopsie von Dublin N. 2 und Cambridge F läßt sich schwer was sicheres sagen.

2) Ebenfalls sonderbar, daß die Waldenser im XVI. Jahrhundert ihre Sachen nicht drucken lassen. Hatten sie auch selbst keine Druckerei, die kalvinistischen Pressen Genfs hätten ihnen doch sicherlich offen gestanden.

3) In Einzelnheiten der Formenlehre, sehr selten in der Lautlehre, haben einzelne Schreiber, mitunter, aber doch nur sehr sporadisch, ältere Formen ihrer Vorlage erhalten.

feste Tradition bestanden haben und diese in einer Schule gelehrt worden sein. Wir finden deshalb eine echte Schriftsprache — ohne dialektische Spaltungen, wie sie sonst unvermeidlich waren — mit streng uniformierter Orthographie: die einzigen größeren Schwankungen treffen *i* oder *y* in Diphthongen und *ç* neben *cz*, vielleicht noch *s* oder *ss* — sonst alles fest geregelt. Aber auch die altertümliche Schrift ist dann offenbar in denselben Schulen gelehrt worden, und da ist es ganz gut möglich, daß die zwei Schrifttypen, in die alle mir bekannten waldensischen Hss. zerfallen, die eckige (Beispiel Cambridge B, Gren., Z.) und die etwas flüchtigere Minuskel (Genf, Dublin 4., Dijon), zur selbigen Zeit angewendet wurden.

Ich komme mithin zu dem Schlusse, daß alle vorhandenen waldensischen Hss. dem XVI. Jahrhundert angehören dürften. Alle älteren Hss., die existiert haben müssen, sind verloren gegangen. Wir wissen aus Perrins und Légers Angaben, wie selten zu ihrer Zeit (XVII. Jahrhundert) die Hss. waren und wie eben die uns vorliegenden durch damaliges allseitiges Suchen mühsam aufgetrieben worden sind. Dies leuchtet von selbst ein: in dem zweiten Viertel des XVI. Jahrhunderts erhalten die Waldenser französisch sprechende Prediger, und damit waren alle Hss. außer Kurs gesetzt; sie konnten nur in einzelnen Familien als Andenken oder Kuriosität aufbewahrt werden. Da aber alle diese Hss., wie schon gesagt, dieselbe eigentümliche Familienähnlichkeit haben und alle derselben späten Zeit angehören, so muß auch ein besonderer Anlaß zu jener Zeit existiert haben, um so viele Abschriften gleichzeitig anfertigen zu lassen. War es das Bedürfnis, dieselben den ausländischen Gesinnungsgenossen zu zeigen und hätten dann diese waldensisch verstanden? Oder waren revidierte und reformiert zugestutzte Kopien für den Seminarunterricht der Barben durch die Berührung mit der Reformation notwendig geworden? Dann hätte man selbst die alten Vorlagen als unbequeme Zeugen einer allzu katholisch schillernden Vergangenheit verschwinden lassen. Auch müssen die Hss. z. B. des XIV. Jahrhunderts sprachlich Schwierigkeiten bereitet haben, so daß wenn sie der ungewöhnlich starken mechanischen Abnutzung widerstanden und der katholischen Inquisition entkommen wären, sie doch hätten untergehn müssen, da es keine Sammelstätten, wie die Klöster dies waren, unter ihnen gab und auch nicht geben konnte. Und selbst wenn etwas ähnliches bestanden hätte, sie wären bei den steten Ueberfällen und den damit verbundenen Verwüstungen doch dem Untergang geweiht gewesen.

Aus dem bisher Vorgebrachten ergibt sich ungesucht von selbst, daß die sog. »waldensische Frage« weit entfernt davon gelöst zu

sein, wie man vor 20 Jahren geglaubt hat, noch heute (abgesehen von dem auch schon damals erledigten Punkt des Ursprungs der Waldenser) ebenso dunkel ist, wie früher, aber eben so, was nun zu thun übrig bleibt, um dieselbe zu lösen.

1) Die paläographische Lösung der Frage: dazu ist es nötig, alle waldensischen Hss. auf einen Punkt, etwa Bonn, zu vereinigen, hierauf die datierten genau zu studieren und dann die übrigen damit zu vergleichen. Wenn auch bei der bekannten Liberalität von Dublin und Genf dies zu erreichen wäre, so würde es doch, wie es scheint, an Cambridge scheitern. Es dürfte sich daher anempfehlen, von den einzelnen Hss., und zwar von jedem Schreiber derselben, eine photographische Probe aufnehmen zu lassen und diese dann kompetenten Fachleuten zur Begutachtung vorzulegen. Vielleicht findet sich ein Gönner der Sache oder eine Akademie oder Regierung, die die dazu nötigen paar 100 Thaler hergibt.

2) Es müssen kritische Ausgaben der einzelnen Texte hergestellt werden. Die Gedichte habe ich übernommen und die Nobla leyçon bereits im Manuskript fertig. Die Dubliner Hs. [1]) habe ich bereits verglichen, und so fehlt mir nur noch die Kollation der übrigen vier Cambridger Gedichte. Das N. T. ist nunmehr, wo Salvionis Text von Z (s. S. 798) allen zugänglich sein wird, leicht zu besorgen, da nur noch Gr und C kollationiert zu werden brauchen, man vielleicht noch Herzogs Abschrift [2]) des Dubliner Codex der Sicherheit halber vergleichen wird. Mühsam und zeitraubend wird sich die Ausgabe der übrigen Prosatraktate gestalten und große Selbstverleugnung von dem Herausgeber, der dazu Romanist sein muß [3]), verlangen.

3) Dann erst kann die Untersuchung einmal nach dem Bibeltext des N. T. (sehr schwierig, da die als Grundlage hierfür nötige Durchforschung des lateinischen Textes noch nicht recht begonnen hat), andererseits nach den ursprünglichen lateinischen Quellen der Prosatraktate und dann nach deren späteren Umarbeitungen beginnen.

Möchte doch die Arbeit bald in Angriff genommen und so der bereits 1862 ausgesprochene edle Wunsch des Wiederauffinders der

1) Es war mir durch die Liberalität des Trinity College, das mir auf mein Gesuch die Hs. nach Bonn schickte, vergönnt, dieselbe mit Musse genau zu kollationieren (ich habe noch das Bestiari abgeschrieben). Ich spreche auch an dieser Stelle den Herren Kuratoren sowie dem Unter-Bibliothekar desselben, Herrn Thomas French, mit dem ich in Verkehr gestanden, meinen verbindlichsten Dank aus.

2) Die königliche Bibliothek in Berlin stellte mir dieselbe mit ihrer bekannten, von mir selbst so oft bereits erprobten Liberalität zur freien Benutzung in Bonn.

3) Alle bis jetzt von Nichtromanisten gemachten Publikationen lassen leider nur zu viel zu wünschen übrig.



Morlandschen Hss., Bradshaws (s. Todd a. a. O. 223): »and it is much to be hoped that the *authorities at our University*[1]) *Press* will soon offer some encouragement towards bringing out a careful edition of at least the most important treatises in the collection. Whatever Cromvell and his friends were politically, it is at least certain that, as a literary body, we owe them a debt which it woud take us a long time to repay, and which at present we refuse to acknowledge even in our annual commemoration of benefactors. We have for two hundred years ignored both the gift and the giver, and it is time that we should begin to make some reparation« endlich in Erfüllung gehn, wofür bis jetzt gar nichts geschehen ist.

Und nachdem jetzt alle Vorfragen für die so schwierige und dunkle Frage erledigt sind, wenden wir uns nunmehr zur Nobla Leyçon, dem wichtigsten und, wie ich nachweisen werde, auch dem ältesten unter den waldensischen poetischen Sprachdenkmälern, das bereits unzählige Mal, aber ausnahmslos mangelhaft herausgegeben worden ist. Indem ich eine Besprechung der jüngsten, von Montet besorgten Ausgabe desselben zu Grunde lege, werden wir Gelegenheit finden, der Reihe nach die vielen offenen oder strittigen Fragen, die sich an dies Denkmal knüpfen, zu behandeln und einiges wohl als gesichert erwiesenes Neue unsererseits zu demselben beizutragen.

Diese äußerlich glänzend ausgestattete und demgemäß sehr teuere Ausgabe ist im Subskriptionswege erschienen und soll nach dem zu diesem Zweck seiner Zeit versandten Prospektus *une édition, en quelque sorte définitive* sein, zu welcher der Herausgeber, der sich in der Vorrede als Orientalisten bezeichnet, durch einige italienische und französische Waldenser aufgefordert worden ist. In diesem Prospektus war als besondere Zugabe dieser Ausgabe an erster Stelle genannt *une étude philologique sur les variations du dialecte vaudois depuis ses origines jusqu'à nos jours.* Dieselbe fehlt, und die Vorrede (S. V) spricht das Bedauern aus, daß dieser Teil unterdrückt werden mußte, ein Bedauern *d'autant plus vif que nous avons réuni un très grand nombre d'observations sur le vaudois des manuscrits et sur les patois actuellement parlés dans les vallées vaudoises des Alpes, soit en France, soit en Italie.* Die Beschäftigung des Hg. mit dem semitischen Orient, dem er seine ganze Zeit widmet, sowie die den Voranschlag übersteigenden Kosten des Druckes, erfahren wir, sind

1) Vorläufig begnügt sich nur der Bibliothekar derselben, Herr Robertson Smith, auf die Satzungen gestützt, damit, die Benutzung derselben außerhalb der Bibliothek zu verhindern. Ich hege noch die Hoffnung, daß der Senat sich den jetzt allgemein geltenden liberaleren Anschauungen im Interesse der Wissenschaft und im Sinne des Gebers anschließen wird.



an dieser Verstümmelung schuld gewesen. Nach der Probe aber, welche der Verf. von seinem Können und Wissen in der romanischen Philologie durch sein früheres Werk: Histoire littéraire des Vaudois du Piémont, Paris 1885 S. 11—17. (das 2. Kapitel, la langue vaudoise) gegeben, wird man sich darüber leicht trösten können; (noch größere Beruhigung gewährt uns die 1. Anm. der S. 3 der Einleitung (s. unten S. 779). Dieser Exkurs, der nichts als ein verschlechterter Auszug aus einer alten [1]) Grüzmacherschen Arbeit [2]) im Herrigschen Archiv XVI, 371—378 (1854) ist, beschäftigt sich nur mit lautlichen Erscheinungen und berechtigt wohl zu dem Schlusse, daß dem Verf. die Methode der romanischen Sprachwissenschaft ebenso wie die letztere selbst im Grunde genommen unbekannt geblieben sind.

Ich beschäftige mich im folgenden nun vorerst mit der philologischen Seite der Ausgabe, indem ich das historische und theologische Moment nur kurz berühre, da sich dieses nicht auf Grund dieses Textes allein, sondern nur im Anschluß an die übrigen waldensischen Gedichte einerseits, sowie ferner die übrigen Werke der Waldenser mit einiger Hoffnung auf Erfolg lösen läßt.

Die Nobla Leyçon ist vollständig in drei Handschriften auf uns gekommen: 1. Genf Stadtbibliothek 207 = G. 2. Dublin (in der Usherschen Sammlung des Trinity College) Class. C. Tab. 5, No. 21 = D, und endlich 3. die lange Zeit für verloren gehaltene Handschrift der Cambridger Universitätsbibliothek B der Morlandschen Sammlung Dd. XV. 30 = C. Dazu kommt eine zweite Cambridger Hs. derselben Sammlung C (Dd. XV. 31) = C^2, die bloß den Anfang des Gedichtes enthält (die ersten 13 Zeilen und das erste Wort der 14ten). Von diesen Handschriften lag bis jetzt ein genauer, diplomatischer, vom Herausgeber ebenso wenig wie die folgenden Ausgaben erwähnter Abdruck von G durch Fr. Apfelstedt im Herrigschen Archiv LXII (1879) S. 274—288, vor, der früheren Ausgaben nicht zu gedenken. Der Cambridger Text war, wenn auch nicht ganz vollständig, herausgegeben worden von S. Morland in seiner History of the evangelical churches of the valleys of Piemont, Lon-

1) Derselbe Grüzmacher hat einige Jahre später denselben Gegenstand wieder aufgenommen und in dem Jahrbuch f. r. u. e. Lit. (1862) IV, 374—397 eine für ihre Zeit vortreffliche Darstellung der Sprache der Dubliner Evangelienhandschrift geliefert. Diese Arbeit ist dem Hg. unbekannt geblieben.

2) Der Verf. citiert dieselbe S. 11, Anm. 3 als seine Quelle, à laquelle nous avons beaucoup puisé, en y ajoutant nos observations *personnelles*. Ich erinnere mich nicht, solche darin gefunden zu haben.



don 1658 [1]). Die Abweichungen dieses Textes von dem Légerschen (in Histoire generale des eglises evangeliques des valees de Piemont ou Vaudoises, Leyden 1669) sollen nach Herzog a. a. O. S. 108 in dem British Magazine, XVIII (1840) S. 606 f. verzeichnet sein. Man würde sie dort vergebens suchen; dort steht der von Todd a. a. O. S. 130 wiederabgedruckte Aufsatz von Herbert. Betreffs einer ähnlichen dreispaltigen Sammlung Gillys vgl. oben S. 761. Nach dem Morlandschen Druck hatte Raynouard (Choix des poésies originales des Troubadours Paris 1817, II. S. 73—102, vgl. S. CXLII und daselbst noch außerdem die Anmerkung 2) seine auf dem Genfer Codex beruhende Ausgabe stellenweise berichtigt, während Herzog a. a. O. S. 444—457 die Dubliner Hs. nebst Morlands Text eingesehen hat und die Varianten und Plusverse beider nebst Raynouards Abweichungen in der Varia lectio anführt. Wenn man Apfeldstedts Abdruck der Genfer Handschrift mit Herzogs Varianten zusammen nimmt, so hat man den gesamten kritischen Apparat, von einigen ganz wertlosen geringfügigen Abweichungen und dem wahrscheinlich interpolierten V. 256 der Cambridger Handschrift abgesehen, bereits vor Montets neuer Ausgabe beisammen gehabt.

Der Herausgeber setzte sich nun in den Besitz der vollständigen Varianten der verschiedenen Handschriften und seine Aufgabe war es hierauf, sich zu entscheiden, ob er eine kritische Ausgabe des Textes geben oder sich für den Fall, daß er sich dieser schwierigeren Aufgabe nicht gewachsen fühlte oder daß ihm etwa das vorliegende handschriftliche Material zu einer solchen nicht ausreichend zu sein schien, mit dem Abdruck der besten Handschrift bescheiden wollte, die Abweichungen der übrigen in den Apparat verbannend.

An die erste Möglichkeit, an die Herstellung einer kritischen Ausgabe, scheint der Hg. nicht gedacht zu haben. Und doch ist es offenbar, daß nur eine solche auf das vom Prospektus gebrauchte Prädikat einer *édition en quelque sorte définitive* irgend einen Anspruch erheben kann. Zwar S. 2 spricht er von der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, nach unsern drei Handschriften den ursprünglichen Text unsres Gedichtes herzustellen. Allein die Schwierigkeit besteht für ihn nicht in der Herstellung des ursprünglichen Wortlauts (dies erwähnt er überhaupt nicht), sondern einzig in dem Schwanken der Orthographie der einzelnen Handschriften: dans la plupart des cas nous ne saurions en effet invoquer de principe pour choisir telle orthographe de préférence à telle autre, car le même copiste les emploie indistinctement. Ces variantes,

1) Ich habe das Buch vergeblich in Bonn, Göttingen und Berlin gesucht.

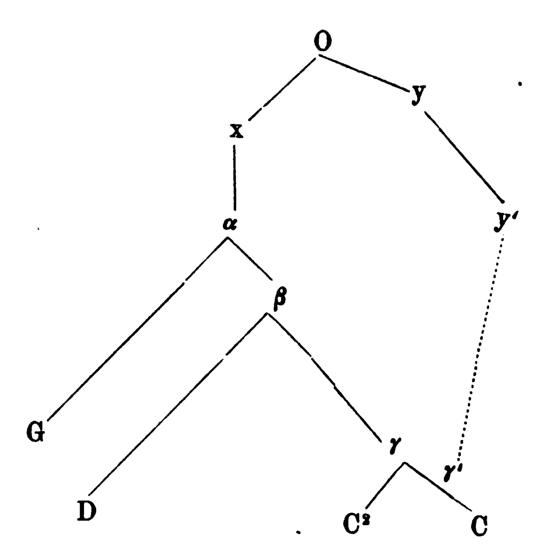
d'un haut intérêt pour déterminer la prononciation de la langue (daß sie hiefür wertlos sind, will ich im folgenden zeigen), nous prouvent de la manière la plus évidente que le vaudois n'est jamais parvenu à se fixer comme langue écrite (!), et qu'il fu surtout un dialecte parlé (!). Ce n'est point en effet la littérature si peu nombreuse qu'il a produite, qui pouvait donner des lois précises à son orthographe, et même à sa grammaire et à sa syntaxe, atteintes parfois aussi d'une incertitude analogue (!). D'autre part 'la dégénérescence rapide dont il a été frappé, et qui se manifeste si clairement dans les patois modernes vaudois, où l'influence du français surtout (!) et de l'italien est indéniable (der Herausgeber wiederholt hier die aus der Luft gegriffenen Ansichten der eingeborenen Waldenser Piemonts, die auch ich dort überall anhören mußte), a empêché tout travail de fixation et d'épuration de s'opérer. Wozu die Fußnote hinzufügt: Telles sont quelques-unes des thèses que nous nous proposions de développer avec preuves à l'appui dans l'étude que nous avons dû supprimer. Dies beweist nur, daß der Herausgeber nie irgend einen altromanischen Text, mag er italienisch, provenzalisch oder französisch sein, in verschiedenen Abschriften gesehen hat. Alle Abschriften insgesamt, und ebensogut jene aus der Blüte- und Glanzzeit der betreffenden Litteraturen als aus der vor- oder nachfolgenden Zeit (vor Fixierung der Schriftsprache, die recht tief hinabreicht), bieten dasselbe Schauspiel, was hier den vermeintlich rohen Waldensischen Handschriften vorgeworfen wird, nur mit éinem Unterschied: daß nämlich die Vielgestaltigkeit der Rechtschreibung in allen den erwähnten Schrften jener Zeit eine bei weitem größere ist, während es sich bei den Waldenserhandschriften mit einigen ganz vereinzelten Ausnahmen nicht um lautliche, sondern rein orthographische Fragen handelt. Vor allem ist zu bemerken, daß G und D nicht nur im Text fast ganz identisch sind, sondern ebenso gut in der Orthographie. Die große Mehrzahl der Abweichungen betrifft *ei* = *ey*, *ai* = *ay*, *oi* = *oy* und *ç* oder *cz*, *iren* oder *yren* u. ä. Eigentlich dialektische oder lautliche Varianten von irgend welchem Belang gibt es kaum; doch werde ich einzelne Spuren ans Licht ziehen, um wenigstens den Versuch einer dialektischen Scheidung, sei sie auch noch so unsicher, zu wagen. Doch muß man sich hüten, latinisierende Schreibungen, z. B. *pauc* und *poc*, *qual* und *cal*, *exemple* und *eysenple* u. ä. hiefür zu halten. Wohl aber lassen sich zeitliche Varianten anführen, so z. B. wenn G D 1. *frayres* gegen C *frayre*, G 6. *ancz* gegen D C *an*, oder D C 105. *cregu* gegen G *creisu*, 269. C *grecs* gegen G D *grec*, 279. G *cals* gegen D C *cal* oder *qual*, 438 G *enemics* gegen D C *enemic*, 463.

G *demostramenç* gegen DC *demostrament*, C 113. *cregron* gegen GD *creisseron* u. ä. der Art anführen.

Der Herausgeber entschließt sich nun, aber bloß wegen der inkonsequenten Rechtschreibung dazu, sich mit der ältesten und vollständigsten Handschrift zu begnügen. Dies ist nach der Ansicht des Herrn Montet die Handschrift C; seine Gründe sind die folgenden: Ce texte est le plus complet; nous y trouvons cinq vers (245. 256. 400. 402. 403) qui manquent dans le ms. de Genève et dans celui de Dublin. Pour plusieurs passages il offre des meilleures leçons: v. 204. 253. 254. 353. Wie man sieht, sind das an und für sich sehr unsichere Beweise; denn die Mehrzeilen können interpoliert sein, was von V. 400 (d. h. der ersten Hälfte derselben; C macht aus Einem Verse in GD deren zwei) ganz sicher, von 256. 402. 403 wahrscheinlich ist. Bloß V. 245 ist notwendig und daher ursprünglich. Das zufällige Auslassen einer Zeile durch einen Kopisten beweist aber noch nicht, daß sein Text im Uebrigen schlechter ist. Besser stände es mit dem zweiten Beweisgrunde, daß die Lesearten von C denen von GD überlegen sein sollen; er führt hiefür 204, wo GD *Ilh perseguian* metrisch ebenso richtig ist wie C *Persegu eran* und der Sinn sogar rät, die Pharisäer als Subjekt eigens anzuführen; wohl fehlt dann der Zeile 205 das Subjekt: die Guten; doch dürfte hier eine Lücke zwischen 204 und 205 anzusetzen sein, in der dies Subjekt gestanden hatte und woran sich 205 ursprünglich anschloß. C hat dann, um die Verbindung herzustellen, geändert, was er nachweisbar an mehreren Stellen gethan hat. 253 ist in C durch das eingeschobene und unnütze *Non fares prus enaysi* verderbt, so daß 254 ein metrisches Monstrum ist, wie deren C durch eigene Aenderungen mitunter fabriziert hat. 353 ist die Lesart von C: *e confortar li bon* um nichts besser als GD *en confort de li bon*; beide geben denselben Sinn und dasselbe Metrum. Andererseits gibt es der Stellen genug, wo GD bessere Lesarten bieten als C. So bleibt denn nur noch ein letzter Grund für den angeblichen Vorzug von C; dies soll das höhere Alter von C im Gegensatz zu den jüngeren G und D sein. Allein jeder, der jemals einen Text nach mehreren Handschriften untersucht hat, weiß, daß das höhere Alter einer Handschrift noch keine Gewähr leistet für deren innere Güte; es gibt nur zu viele sichere Fälle, wo eine junge Handschrift den besseren Text bietet, dieselbe also nach einer besseren Vorlage, die auch älter gewesen sein kann als alle uns erhaltenen Abschriften, veranstaltet ist. Hier kann einzig und allein das Verhältnis der einzelnen Handschriften zu einander, deren gegenseitige Abhängigkeit, den Ausschlag für die größere

Güte der einen oder der anderen Handschrift bieten, wie sich solche aus dem Stammbaum der Handschriften, der durch Vergleichung der einzelnen Lesarten, Lücken, Fehler und der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung gefunden wird, ergibt. Diese Methode ist allen Philologien gemeinsam, der orientalischen ebenso gut wie der romanistischen oder klassischen. Einen solchen Stammbaum aber aufzustellen, daran hat der Herausgeber nicht gedacht, wiewohl dies die erste und die grundlegende Arbeit für jede Textausgabe ist. — Allein, das Argument des höheren Alters als Gewähr für innere Güte einer Handschrift zugegeben, so ist dasselbe im vorliegenden Falle durchaus nicht sicher [1]). So muß denn die vom Hg. getroffene Wahl von C als Grundlage seines Textes als eine ganz willkürliche bezeichnet werden.

Um nun die von Hr. Montet unterlassene, für eine kritische Ausgabe aber unerläßliche Arbeit nachzutragen, habe ich die N. L. in unserem romanischen Seminar im verflossenen Sommer durchgenommen, deren Sprache und Metrik studiert und eine sprachliche und textkritische Restitution, die auch auf das Metrum und die Assonanzen ausgedehnt wurde, versucht. Dabei wurden die Handschriften auf das eingehendste verglichen und so folgender Stammbaum, der sich mit mathematischer Sicherheit herausgestellt hat, gefunden:



wobei C an rund vierzig Stellen eigene Lesarten bietet, von denen die meisten sicher willkürlich geändert sind und nur ein kleiner

1) Vgl. das oben S. 771 fg. bemerkte.

Rest auf eine zweite unabhängige Quelle y führt, was ich durch die punktierte Linie im Stammbaum angedeutet habe. Dieser Umstand ist so zu erklären, daß in einer Vorlage γ′ von C der damalige Besitzer aus einem anderen Exemplar y′ sich einige Varianten und den einen (oder anderen) Plusvers in sein Exemplar eingetragen hat, welche Aenderungen ein späterer Abschreiber in seinen Text gleich herübernahm. G und D aber stehn einander ganz nahe und können nur durch ganz wenige Mittelstufen getrennt sein. Dieselben repräsentieren mithin den besten, durch die Ueberlieferung erreichbaren Text und müssen deshalb die Grundlage jeder kritischen Ausgabe bilden. Derselbe ist leider ein sehr schlechter, stark verdorbener Text in modernisierter Sprache, reich an Interpolationen, vielleicht auch von Auslassungen nicht frei, im Großen und Ganzen mit G fast identisch und in keiner Weise älter als das XV. Jahrhundert. Die Beweise für diese hier angeführten Thatsachen gebe ich in der Einleitung meiner Ausgabe.

Nachdem ich diese allgemeinen, grundlegenden Bemerkungen vorausgeschickt, halte ich mich im weiteren Verlauf meiner Besprechung an die Reihenfolge der Montetschen Publikation, indem ich an die einzelnen mir anstößig scheinenden Stellen meine Glossen knüpfe. S. 3 wird behauptet, daß die Sprache der Nobla leyçon im Vergleich zu jener der ältesten waldensischen Traktate (als solcher wird die Genfer Hs. 206 angeführt) durch ihre Eigenheiten »nous fournit les preuves les plus convaincantes de l'âge recent de la N. L. Nous y constatons, en effet, la présence de quelques mots communs au provençal et au français, exclusivement français, ou d'origine italienne, ignorés des opuscules vaudois antérieurs ou très rarement employés par leurs auteurs. (Die Anm. 2 lehrt, dies letztere beziehe sich auf das folgende *trop* und *qui*). Ces mots sont les suivants: *trop* (V. 97. 387. 51. in G und D); *qui* (V. 380 in G D) pour *que*, *local*, *aquel que*, etc. (s. V. 441. 445); *jamays* (V. 112) pour *mays non* (V. 471) ou *non unca* (G. Hs. 206); *pas* (V. 231. 444); *son* (V. 375; 76 in G) pour *seo* ou *sio*; *ton* (V. 246 in G) pour *tio*; enfin *talvota* (V. 400. it. *talvolta*) et *pur* (V. 136, 414. it. *púr* [1]))«, und er schließt: »Cette caractéristique de la langue de la N. L. nous contraint de renoncer à l'opinion traditionelle sur l'ancienneté de ce poème (!)«. Für diejenigen, die gern an ein höheres Alter der N. L. glauben wollen, sei hier gleich bemerkt, daß selbst wenn diese von Montet, der hier auf Herzogs Spuren [2]) wandelt, angeführten Thatsachen richtig wären

1) sic! es ist wahrscheinlich it. *pure* gemeint.

2) Herzog a. a. O. S. 86 findet die »neufranzösischen« *trop*, *jamais* und *pas* nebst andern von Montet bei Seite gelassenen Wörtern »besonders auffallend«.

(was, wie wir gleich sehen werden, nicht der Fall ist), dieser daraus gezogene Schluß völlig willkürlich ist. Es würde nur das jüngere Alter der vorhandenen Handschriften, aber nicht des ursprünglichen Gedichts beweisen, indem die verschiedenen Abschreiber die ursprünglich angewandten, zu ihrer Zeit aber bereits veralteten oder unverständlichen Wörter durch die späteren ersetzt hätten. Beispiele für derartige »Auffrischungen« weiß jeder, der sich mit mittelalterlichen Texten beschäftigt hat, nach Dutzenden anzuführen. Allein die Behauptung, daß *trop*, *jamais*, *pas* französisch, (also nicht waldensisch und nicht provenzalisch) oder jung wären, ist thatsächlich unrichtig, wie sich jeder, der Raynouards Wörterbuch oder auch nur Bartschens Glossar ansieht, sofort überzeugen kann. *Pur* fehlt zwar daselbst; aber es findet sich im Boeci, Bertron de Born, in der Flamenca und anderswo; s. die Stellensammlung bei Stimming, Bertran 238, 30. *Qui* statt *que* u. s. f. ist ganz regelmäßig; es steht noch 441 und muß 407 in C. eingeführt werden; es steht 1) = *celui qui* und dann 2) nach Präpositionen, und wird auch heute so gebraucht, vgl. Chabrand-de Rochas, Patois des Alpes Cottiennes S. 16, wie es denn so auch altprovenzalisch ist. Die Bemerkung über *son, ton* statt des gewünschten *sio*, *tio* zeigt, daß dem Herausgeber die elementare Scheidung von betontem und unbetontem Possessivpronomen fremd ist: *ton*, *son* sind die schwachen, ohne Artikel stehenden Formen, *tio*, *sio* die betonten, hinter dem Artikel gebräuchlichen; so altprovenzalisch und noch neuwaldensisch: s. Chabrand a. a. O. S. 14. 15. Es bleibt mithin nur Ein Wort übrig, und hier ist der Herausgeber durchaus im Recht. *Talvota* in C 400 ist sicher italienisch, dem Waldensischen durchaus fremd ebenso wie dem Provenzalischen [1]). Es ist der schönste Beweis dafür, daß C den jüngsten Text hat; denn das Wort fehlt in G und D, ist von C interpoliert und muß im kritischen Text herausgeworfen werden.

Im folgenden (§ 2 des 1. Kapitels) beschäftigt sich der Herausgeber mit dem viel besprochenen und zu einer gewissen Berühmtheit gelangten V. 6 der N. L., der nach G und D lautet:

Montet hatte dies bereits in seiner Hist. litt. S. 130 nachgesprochen. An dieser früheren Stelle citiert er noch als junges Wort *en general* in der Barca 74, eine aus dem Latein in alle romanischen Sprachen eingeführte Formel, die sich mit dem Gegensatz *en especial* schon in alten Texten belegen läßt.

1) Es findet sich noch in G, *alcuna vota* in V. 125 des Evangeli de li quatre semencz, das beträchtlich jünger ist als die N. L. D hat dafür ein andres echt provenzalisch-waldensisches Wort, nemlich *vecs* im Text stehn. In C fehlt das Gedicht.



Ben ha mil e[1]) *cent an(cz) compli entierament*, während C und C^2 bieten:

Ben ha mil e quatre[2]) *cent an(z) compli entierament.* Wie man weiß, war dieser Vers die Veranlassung, daß man lange Zeit die N. L. in das XII. Jahrhundert oder geradezu in das Jahr 1100 versetzt hat, indem man an Ep. Joh. I, 2, 18 (oder Paulus oder Apokalypse) dachte und dies als Datierung nahm, man mithin, da der Brief als im ersten Jahrhundert verfaßt angesehen wurde, zu einer solchen Schlußfolgerung geführt werden mußte[3]). Da nun der Name des Waldes, des Gründers dieser Religionsgemeinschaft, erst 1170 oder 1180 zum ersten Mal auftaucht, so wäre das Gedicht vor Waldes oder höchstens zu seiner Zeit abgefaßt. Daher denn, da nun einmal der Vers 6 der N. L. vor dem Wiederauffinden der lange Zeit verlegten

1) *e* in D über der Zeile von 1. Hand nachgetragen.

2) 4 in C, das aber ausradiert ist; es soll noch etwas sichtbar sein. *CCCC.* in C^2.

3) Die einen zählten als Ausgangspunkt das Geburtsjahr Christi, was dem Sinne der Stelle durchaus widerspricht; man könnte nur an die Abfassungszeit des Neuen Testaments, insbesondere des Briefes Johannes denken, und kommt damit ins XII. und XIII. Jahrhundert; denn die Tradition gab dem Apostel ein hohes Alter und läßt ihn bis Nerva oder Trajan leben. Der Text will doch offenbar sagen: »es sind volle eilf Jahrhunderte vorüber, seit jene Kunde vom Weltende niedergeschrieben worden ist.« Es liegt darin mithin nur eine relative Zeitbestimmung, die so lange unsicher ist, als wir nicht wissen, auf welche Quelle der Vf. hier Bezug genommen hat. Denn daß es gerade der Johannesbrief wegen der wörtlichen Anklänge sein müsse, ist sehr unsicher. Ein Leser kann es so aufgefaßt und dann die Johannisstelle ebenso interpoliert haben, wie einigemal von Lesern und Abschreibern der N. L. Bibelverse nachweisbar interpoliert worden sind. Den Johannesbrief oder die Apok. zugegeben, hieße es also: 1100 + 100 (100 als runde Ziffer Abfassungszeit der Johanneischen Schriften nach Tradition), d. h. es wären volle 12 Jahrhunderte vorüber, so daß man damit sehr weit im XIII. Jahrhundert hinaufsteigen kann. Aber es kann ebenso eine andere, damals gerade in den Waldenserkreisen kursierende Quelle gemeint sein. Sicher scheint mir nur soviel zu sein, daß zur Zeit der Abfassung der N. L. die Ankunft des Antichrist in naher Aussicht stand. Es fallen einem sofort Joachims von Flores Prophezeiungen ein, welcher die Ankunft des Reiches Gottes, dem ja das des Antichrist vorausgehen muß, auf das Jahr 1260 setzte. Als in diesem Jahre nun nichts geschah, kam man durch eine Korrektur auf 1293*). Bald darauf geht in Oberitalien, ganz in der Nähe der Waldenser, die Bewegung Dolcinos vor sich, der zuerst 1303, dann 1304 für das Weltende ansetzt. Allein ähnliche Prophezeiungen finden sich auch sonst, wenn auch nicht so allgemein geteilt, und am Ende wissen wir nicht, ob es sich nicht um eine speciell waldensische Prophezeiung handeln kann.

*) Vgl. J. von Döllinger, der Weissagungsglaube und das Prophetenthum in der christlichen Zeit in Riehls hist. Taschenbuch V, 258 fg.



und für verloren gehaltenen Cambridger Handschriften in der Fassung von G und D allein bekannt war, Dieckhoff a. a. O. S. 142, die zwei Zeilen 6. und 7. einfach für interpoliert erklärte und hinauswarf, da er hussitische Kennzeichen in der N. L. zu finden vermeinte. Dadurch litte der Zusammenhang gar nichts; im Gegenteil, die sonderbare Ausdrucksweise, »daß die Stunde geschrieben wurde, daß wir am Ende der Zeiten sind«, würde damit verschwinden. Herzog a. a. O. S. 85 findet die Vermutung, die zwei Zeilen seien interpoliert, sehr wahrscheinlich. Doch weiß er auch mit ihnen auszukommen, indem er die Bezeichnung als eine ungenaue gelten läßt und sie noch auf das XIII. Jahrhundert beziehen zu können glaubt. Als man nun die Cambridger Hss. wieder fand, und in diesen statt 1100 nun 1400 las, glaubte man die Sache für immer entschieden, hielt diese Datierung für die richtige, ursprüngliche, und die N. L. im XV. oder streng genommen im XVI. Jahrhundert verfaßt. (Dann wären die Hss. G und C, C^2 gar älter als das Gedicht selbst?) Allein, indem man nicht die Abfassung des N. T., sondern einfach die Geburt Christi allgemein als Ausgangspunkt nahm, kam man zu der Zahl 1500 und glaubte dabei inhaltlich und sprachlich das Richtige getroffen zu haben. So erklärt P. Meyer noch 1881 nach Mustons Examen S. 10 alle Gedichte als dem XV. Jahrhundert angehörig: »Je les (der Zusammenhang zeigt, daß er die Gedichte, nicht die Handschriften meint) crois tout simplement du XV[e] siècle«. Ja, R. Renier im Giornale storico della letteratura italiana VII, S. 229 sieht den Anlaß zur Abfassung der Gedichte in der Hussitenbewegung. Montet wiederholt in diesem Abschnitt das von ihm bereits in seiner Histoire littéraire Vorgebrachte. Ihm ist die Sache einmal »tranchée (mit Unrecht, wie wir oben gesehen haben) par l'âge respectif des divers *codices*« der N. L. (S. 132).

Um damit ein für alle Mal aufzuräumen, bemerken wir, **dass die handschriftliche Ueberlieferung die Zahl 1100**[1]**) im V. 6 unter allen Umständen sichert und dass ferner die Metrik des Gedichtes nur diese Zahl, wenn man nicht gewaltsam die Zeile ändern will, und unter keinen Umständen 1400 zulässt.** Denn

1) Bei dieser beharren auch Muston, Examen S. 41 ff. und H. Bosio in dem Bulletin de la Société d'histoire vaudoise N. 2, S. 36, ohne aber irgend einen wissenschaftlichen Beweis zu erbringen. Der letztere bezieht die »ora« auf I. Joh. 2, 18, und läßt das Gedicht zwischen 1190—1240 abgefaßt sein. Die antikatholischen, mit den sicheren Lehren der Waldenser jener alten Zeit unvereinbaren Grundsätze der N. L. bereiten ihm keine Schwierigkeiten, da er diese »katholische« Periode der Waldenser eben nicht anerkennt, diese ihm vielmehr gleich von Anfang an echte »Protestanten« sind.

da die N. L. ursprünglich in regelmäßigen Zwölfsilbnern verfaßt ist, wie ich in der Einleitung meiner Ausgabe nachweise und weiter unten kurz feststelle, so ist nur

Ben ha mil e cent an
1 2 3 4 5 6

einzig möglich, wobei man höchstens durch gewaltsame Aenderung (methodisch nur in demselben Grad berechtigt, wie die Annahme der Interpolation) statt *e* ein *dui* oder *trei* einsetzen kann. Aber *quatre*, selbst nach der famosen Montetschen Ansicht vom Skandieren waldensischer Verse, auf die ich bald zu sprechen komme, kann im Waldensischen nur zweisilbig sein, um so sicherer, als es noch heute (!) in sämtlichen waldensischen Mundarten sowohl Italiens als Frankreichs zweisilbig gesprochen wird, es also um so mehr so viel Jahrhundert vorher ebenso gewesen sein muß. Dann aber ist die Halbzeile

Ben ha mil e quatre cent an
1 2 3 4 5 6 7 8

durchaus unmöglich, auch wenn man das Wörtchen *e* (das nebenbei gesagt nicht »préposition« ist, wie es S. 9 dem Herausgeber entschlüpft ist) mit Montet hinauswirft. Man sieht also, daß die beiden Hss. G und D durchaus nicht, wie man zuletzt annahm, eine Fälschung vorgenommen haben, um dem Gedicht ein höheres Alter zu geben; vielmehr hat ein späterer Schreiber oder Besitzer einer Hs., und zwar in γ unseres Stammbaums, die Stelle mit dem Ende der Welt auf die Stelle im Johannesbrief gedeutet und seine eigene Zeitdatierung eingeführt. Die Zahl 1400 ist also nur das Datum der handschriftlichen Durchgangsstufe γ unsres Gedichtes (XVI. Jahrhundert).

Allein der Herausgeber will das späte Alter der N. L., das ihm durch das späte Alter der Hss. entschieden ist (mit welchem Recht, haben wir oben gesehen), auch noch mit innern Gründen beweisen. Auch hier wiederholt sich Hr. Montet (vgl. Hist. litt. S. 130 f.), wenn er dafür anführt: »les allusions très claires de la N. L. à des persécutions [1]) contre la communauté qui paraît organisée [2]), les doctrines qui y sont enseignées, la controverse qui y est dirigée contre certains abus de l'Eglise, les caractères du dialecte vaudois tels qu'ils ressortent du texte même, enfin la perfection relative de ce morceau, chef-d'œuvre de la littérature vaudoise«. So ist S. 6 zu lesen. Bis auf den ersten Punkt,

1) ebenso schon Herzog a. a. O. S. 84.

2) dagegen richtiger Herzog a. a. O. S. 83: »daß das Gedicht im Kreise einer besonderen abgegrenzten Genossenschaft entstanden ist, das tritt eigentlich nirgends heraus«.



die Verfolgungen, ist alles übrige leeres Gerede und nichts anderes als völlig willkürliche Behauptungen. Die N. L. ist ebenso oder vielmehr noch viel roher, als die andern Gedichte, und es kann von einer »perfection relative« gar keine Rede sein. Dieser Umstand läßt überhaupt ebenso wenig irgend eine noch so vage Datierung zu als die »caractères du dialecte vaudois«, da wir von dem alten nichts erhalten haben, also nur durch Rückschluß denselben allgemein rekonstruieren können; allein auch so datiert er nur die Hss., nicht das Gedicht. Wir Romanisten wissen aber trotzdem damit nichts anzufangen. Ebenso unsicher ist der Punkt mit den »doctrines«, da Dieckhoff und Renier dieselben für hussitisch halten, Herzog wieder dieselben der ersten Periode der Waldenser zuweist. Es bleiben also einzig die Verfolgungen übrig, auf die die N. L. deutlich anspielt (V. 351—378). Allein damit läßt sich nur Eines beweisen, daß die N. L. nicht in die Anfänge des Auftretens des Waldes, sondern in die Zeit nach seinem Jahrhundert gesetzt werden muß. Von 1209 an dauern die Verfolgungen ununterbrochen fort, im XIII. Jahrhundert ebenso wie im XIV. (man kann darüber die ersten Kapitel von Chabrands Buch Vaudois et Protestants des Alpes, Grenoble 1886 nachlesen), lassen mithin überhaupt keine nähere Datierung zu. Es ließe sich noch, was bei Montet ausgelassen ist, das von anderen bereits beigebrachte Vorkommen des Namens *Vaudés* im V. 373 anführen; s. darüber Herzog a. a. O. S. 80. Allein irgend Etwas annähernd bestimmtes läßt sich damit auch nicht anfangen. Man sieht nur, daß es ein von den Feinden den Waldensern gegebener Schimpfname ist. Der Name nun begegnet bei den bekannten katholischen Autoren recht frühzeitig. Sicher ist nur: die N. L. in der heutigen Fassung kann nicht in die Anfänge der waldensischen Bewegung zurückgehn.

Im folgenden (S. 8, § 1 des 2. Kapitels) kommt der Herausgeber auf die Metrik des Gedichts zu sprechen. Schon früher S. 2 hatte derselbe diesen Punkt berührt. Er hatte mit Recht von der schlechten Ueberlieferung vieler Verse in unsern Hss. gesprochen und vollkommen richtig hinzugefügt: »il semble que les copistes ne se soient qu'imparfaitement rendu compte du mètre vaudois«, aber er fügt gleich die eigenartige Bemerkung hinzu: »il est vrai que la *prosodie vaudoise* est jusqu'à un certain point *responsable de ces erreurs*« (!). Und S. 9 heißt es deutlicher: »Pour expliquer, du moins en grande partie, ces erreurs de prosodie, il faut admettre que le vers vaudois doit être scandé non seulement en observant des élisions, mais en considérant comme diphthongues certains groupes de

voyelles, et *en faisant à peine entendre les sons sur lesquels ne tombe pas l'accent tonique*«. (So liest er denn *quatre* einsilbig, in *plen de tant* zählt *de* nicht, *e onrar lo sio creator* wird gelesen: *e* (Hiatus!) *onrar l' sio creator*). »La poésie populaire (!), chez la plupart des peuples, se permet de semblables licences[1]). J'avoue cependant que, même en usant autant que possible de ce procédé d'élision et de fusion des voyelles, il reste encore plus d'un vers faux dans la N. L. Les copistes sont peut-être responsables de ces vers irréductibles aux formes normales, mais je ne serais pas éloigné de croire que *le poète n'a pas craint de déroger aux lois de la poésie, pour exprimer dans sa plénitude l'idée qu'il avait conçue sous une forme à laquelle il tenait*«. Gegen derartige aus der Luft gegriffene Behauptungen, die abgesehen von der Unkenntnis sicherer und wohlbekannter Thatsachen einen entschiedenen Mangel an wissenschaftlicher Methode verraten, kann nicht entschieden genug Einsprache erhoben werden. Dieselben sind zwar nicht etwa von dem Herausgeber erfunden worden: auch hier wandelt er wiederum auf fremder Spur, und zwar ist stillschweigend Grüzmachers Ausführung im Herrigschen Archiv XVI, S. 405 wiederholt worden. Nachdem dieser das italienische Princip der Vokalelision und Synaloiphe ganz richtig in den waldensischen Gedichten nachgewiesen hat, geht er auf das Neupiemontesische über, das mit der Unterdrückung der vortonigen Vokale noch etwas weiter vorgegangen ist, als etwa die heute neufranzösische Umgangssprache, und so liest er denn *d'l*, *d'leitivol*, *consid'rar* (wie schon die Handschriften durch diese Schreibungen ihm andeuten: es ist wohl unnütz zu bemerken, daß dies die regelmäßige paläographische Abkürzung für *del*, *deleitivol*, *considerar*

1) Fast genau so hatte sich Montet schon in seiner Hist. litt. S. 135 f. ausgesprochen und geschlossen: »La prosodie vaudoise rappelle donc celle de nos chants populaires«. Dagegen muß bemerkt werden, daß in den französischen Volksliedern allerdings Silben, die in der litterarischen Dichtung gezählt werden, nicht gelten, daß es sich aber dabei ausschließlich um Silben handelt, die zugleich in der thatsächlichen Aussprache des Volkes verstummt sind und daher für das die Schrift nicht berücksichtigende Volk überhaupt nicht existieren können. Also sogar im 19. Jahrhundert (geschweige denn im XIII. oder XIV.!, da die heutigen waldensischen Mundarten alle die von Montet underdrückten Silben noch ganzwertig aussprechen) wären Monstra, wie die Montetschen Lesungen

La pr(u)miera ley d(e)mostra oder
Car (a)quel que⁀ha entend(a)ment

durchaus unmöglich. — Allein es genügt schon die einfache Bemerkung, daß die N. L. kein Volkslied, nicht einmal ein volkstümliches Gedicht ist, sondern eine für Laien von einem Barben verfaßte Unterweisung.

u. s. f. ist). Grüzmacher, der das Neuwaldensische, das er nicht kannte, nach dem ihm fremden Piemontesischen beurteilt[1]) und ebensowenig etwas vom Lyonischen wissen konnte, war in seiner Aufstellung ganz methodisch vorgegangen, und es läßt sich, wenn man seine Prämisse, das Waldensische sei die durch das Piemontesische stark beeinflußte Lyoner Mundart, zugibt, gegen diese Aufstellung a priori nicht viel einwenden. Aber der H. Herausgeber hat ja, wie wir oben gesehen haben, eine sehr ausführliche Arbeit über die Entwicklung des Waldensischen von seinem Anfang bis zu unsern Tagen fertig; er mußte also wissen, daß die Grüzmachersche Basis ganz verfehlt ist, daß das Waldensische mit dem Lyoner überhaupt nichts gemein hat, von dem Piemontesischen aber bis heute noch — trotz der vielen seitdem verflossenen Jahrhunderte[2]) — nichts als einige Vokabeln übernommen hat, und daß endlich alle heutigen waldensischen Mundarten jene von Montet ausgemerzten Silben ganz deutlich artikulieren, dieselben also nicht vor sechs oder fünf Jahrhunderten schon stumm gewesen sein können. »Il est vrai que la prosodie vaudoise est jusqu'à un certain point responsable de ces erreurs« sagt, wie wir oben gesehen haben, Hr. Montet. Woher wissen wir es denn? Haben wir einen alten Traktat über waldensische Metrik erhalten, der desgleichen lehrt und berichtet? Das erste, was Hr. Montet hätte thun müssen, war, sich die anderen waldensischen Gedichte anzu-

1) Wir haben schon oben S. 759 gesehen, daß Biondellis Bemerkung S. 481 ihn vor diesem Irrthum hätte bewahren können. Um so mehr ist man erstaunt, noch im Jahre 1866 P. Meyer in dieser Gesellschaft zu treffen (a. a. O.): »M. Grüzmacher . . . a établi que la poésie vaudoise se permettait des élisions de voyelles *qu'aucune des langues romanes n'admet*« (!) und liest mit ihm »quat' cent«. — Keiner hat bis jetzt bedacht, daß, dieses sonderbare System zugegeben, wiederum die große Mehrzahl der richtig gebauten Alexandriner fehlerhaft, nämlich zu kurz wird.

2) Es ist überhaupt auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß, wo ein Dialekt über den andern kommt, wie dies mit dem Mailändischen und Turinischen jetzt im Sturmschritt strahlenförmig nach allen Richtungen hin geschieht, die heimische Mundart mit dem siegreichen Eindringling sich nicht etwa mischt, sondern einfach verschwindet. So ist das Turinische bereits bis hinauf in die provenzalischen Thäler Piemonts vorgerückt, wo die Eingeborenen bis jetzt unter sich noch provenzalisch, mit dem Fremden aber nur turinisch sprechen, während tiefer unten am Eingang der Thäler, wie z. B. in Torre Pellice, dem Hauptort der Waldenser, das Waldensische dem piemontesischen Sieger fast ganz Platz gemacht hat. Es ist mit Sicherheit vorauszusagen, daß in wenigen Jahrzehnten die Turiner Mundart allein als Siegerin übrig bleiben wird. Mit der Erschließung irgend eines neuen Thales durch die Eisenbahn ist die eingeborne Mundart sofort dem Sieger preisgegeben.

sehen und diese auf ihr Metrum hin zu untersuchen; freilich nachdem man sich vorher mit den Thatsachen der romanischen Metrik, auf denen doch auch die waldensische a priori wird aufgebaut sein müssen, bekannt gemacht hat. Die Waldenser werden auf Grund, ihrer Lage und sprachlichen Zugehörigkeit zuerst auf die provenzalische Metrik angewiesen gewesen sein, mithin ihre allgemeine Grundlage, das romanische Princip der strengen Silbenzählung, das Gesetz, daß jede Zeile dieselbe Zahl von Silben (in der erzählenden und didaktischen Dichtung wenigstens) haben müsse und daß jede Silbe vor der Verspause in der Mitte und am Schlusse den Ton zu tragen habe, angenommen haben. Was speciell provenzalisches anlangt, so muß eine genauere Untersuchung zeigen, ob die provenzalische Einrichtung der Inklination sich nachweisen läßt oder nicht. Sollten obendrein die Waldenser noch mit einer andern Metrik bekannt geworden sein, so kann es einzig und allein die italienische sein, und diese, mit der provenzalischen in allen Dingen bis auf die Inklination und die Verschiebbarkeit der Mittelpause im Zehnsilbner übereinstimmend, unterscheidet sich einzig durch die freiere Art der Silbenzählung bei vokalisch aus- und anlautender Nachbarschaft. Als Versmaß kann man nur den Zehnsilbner, der älteren provenzalischen und der gesamten italienischen Dichtung eigen, oder den Zwölfsilbner, der im Provenzalischen den ältern Zehnsilbner nach und nach ebenso wie im Französischen verdrängt hat, erwarten. Der Sechssilbner wenigstens und der Achtsilbner waren wegen ihrer Kürze und der zu häufigen Wiederkehr des Reimes für solche Dichtungen weniger passend. Es ist mithin Montets bereits erwähnte Annahme: »en faisant à peine entendre les sons sur lesquels ne tombe pas 'accent tonique« von vornherein abzuweisen, weil sie ein germanisches, dem Romanischen völlig fremdes Princip einführt. Wenn einige Romanisten, und ich zähle mich zu denselben, zu diesem Ausweg im Anglonormannischen greifen, so liegt dort die Sache ganz anders, da das Accentprincip bei dem ursprünglich deutschen Stamme zu Hause war, so daß die sich auf den ersten Blick von selbst darbietende Aehnlichkeit zwischen ruinierten waldensischen und anglonormannischen Versen rein zufällig ist und in ihrer Wesenheit durchaus verschieden. Dagegen weiß jeder, der ein altprovenzalisches oder altfranzösisches Gedicht, das viele Stufen in Abschriften durchgemacht hat, nach mehreren Hss. verglichen hat, wie von Anfang an ganz richtig gebaute Verse durch das stete Abschreiben verrenkt werden, indem durch Ersetzung von Synonymen, durch Auslassung unnützer Wörter oder umgekehrt durch Einschieben von kurzen Lückenbüßern die Silbenzahl leidet, ja öfter selbst das Reimwort

durch Unachtsamkeit verschwindet, sei es, daß die Wortstellung geändert oder ein Synonym eingesetzt wird. Diese Erfahrungen geben aber auch jedem Fachmann die Mittel an die Hand, derartige Zeilen ganz methodisch und in den meisten Fällen erfolgreich in die ursprüngliche Form wieder einzurenken. Nehmen wir z. B. S. 538 des Apfelstedtschen Druckes im IV. Band der Gröberschen Zeitschrift. Die dort stehenden elf Strophen lassen an ihrem Strophenbau und Reim nichts zu wünschen übrig; sie sind peinlich streng durchgeführt. Nicht ganz so tadellos ist die Verszählung. Z. 144, erste Hälfte (a) hat eine Silbe zu viel (+ 1), 145, b — 1, (146 a — 1 ist nur scheinbar; s. die Fußnote[1])), 149 a + 1, 153 a — 1, 154 b — 1, 156 a + 1 (158 a, b + 1 ist nur scheinbar; s. die Fußnote[2])), 159 a + 1, 160 b — 1, 162 b — 1, 165 b — 1, 166 b + 1, 175 a — 1 (*espiritual* ist viersilbig, mithin lat. Orthographie, aber gesprochen *esperital*, vgl. Z. 233 desselben Gedichts und sonst), 177 b — 1, 179 a + 2, b + 1, 180 b + 1. Unter 40 Zeilen des Avangeli de li quatre semencz sind also nicht weniger als 25 tadellos; von den unregelmäßigen 15 lassen sich alle bis auf 179, wo stärkere Remedur nötig, auf die einfachste Weise, ohne jedes Gewaltmittel bessern. 145 a entweder [*Car*] oder *en* [*li*] *lor*. 149 die Umstellung *L'agnel segon aquisti* hilft sofort; aber eine Vergleichung aller waldensischen Gedichte lehrt, daß in diesem Falle stets die einfache, im Waldensischen heute ausgestorbene, also bereits den Kopisten der jetzt erhaltenen Hss. nicht mehr bekannte Form des Demonstrativpronomens[3]), nämlich *quist* (oder *cist*) (resp. *cil*) einzusetzen; l. also *Cisti segon l'agnel*. 153 a [*Ilh*] *son mot pacific*, 154 b [*lo*] *mal* oder eine Verbindungspartikel dem *non* vorzusetzen, 156 (*Em*)*perczo*, wie oft zu lesen, 159 entweder *Dont* st. *Per czo* oder *poor* st. *temor*, 160 b [*sen*] *fuon*, 162 b *en fort*[*ment*], 165 der Hiatus *enayma* ‖ *es* ist kaum möglich; wohl älteres *aisi com es escrit*, 166 b tilge überflüssi-

1) In der Zeile: *Squiuant la soczura* lies metrisch: *[E]squivant* u. s. f. Wenn man sich die Verse, wo ein *s* impurum ohne vorausgehenden Artikel vorkommt, ansieht, fehlt stets eine Silbe. Dies allein muß uns schon stutzig machen, auch wenn wir das genaue katalanische Analogon nicht kennten, wo der Vorschlagsvokal nicht geschrieben, aber in der Silbenzählung jedesmal mitgerechnet wird. So sehen wir denn, daß auch die Prosatexte, z. B. Dubliner N. T., regelmäßig *sperit*, aber *lesperit*, *spos*, aber *lespos* schreiben. Es ist also, um diese Zeilen richtig zu lesen, nicht einmal nöthig zu wissen, daß alle neuwaldensischen Mundarten den Vorschlagsvokal (bei *stare* immer *i*-) stets setzen.

2) *Son tormentá⁀e aucis, e⁀en grant carcer istant* nach italienischer Art, wie schon Grüzmacher in seiner ersten Arbeit richtig gesehen.

3) Eine ähnliche Beobachtung ist beim Relativpronomen zu machen.

ges *cso*, 175 [*E*] *seren*, 177 b entweder Hiatus, der bei folgendem *et* möglich wäre (oft im Altfranzösischen); denn nur so kann der Hörende die Satzverbindung sofort verstehn; oder [*que es*], 180 b (*tra*)-*forá*. Wir haben also gesehen, daß die Besserung der verdorbenen Zeilen nicht mehr Schwierigkeiten macht, als bei allen anderen altromanischen Gedichten, die, sobald sie einigemal abgeschrieben worden, alle in solchem oder ähnlichen Zustand auf uns gekommen sind. Dabei stellte es sich heraus, daß nicht weniger als 9 Zeilen diesmal eine Silbe sogar w e n i g e r haben, man daher entgegen dem vermeintlichen piemontesischen Princip gern die Worte ausdehnen möchte, da doch wohl Niemand ernstlich nach germanischem Princip hier eine unterdrückte Senkung wird annehmen wollen. So findet man es in allen Gedichten; meist ist der Anfang zwar recht ruiniert, wohl durch täppische Umarbeitung oder späte ungeschickte Interpolation. Stellenweise gucken einige Zehnsilbner unter der Masse der Alexandriner hervor: allein der Gedanke, daß hier — manchem provenzalischen oder französischen Gedicht entsprechend — das ursprüngliche Gedicht in Zehnsilbnern abgefaßt gewesen und dann in das modernere Metrum umgedichtet worden, kann nicht lange bestehn, da die ersteren leicht ergänzt, aber von den letzteren im seltensten Falle einer gekürzt werden kann.

Wenn wir nun endlich nach diesen Vorbemerkungen an die N. L. gehn, um zu sehen, in welchem Versmaß sie abgefaßt ist, so ist kein Zweifel möglich, daß dies der Zwölfsilbner; weit über zwei Drittel aller Verse sind entweder völlig tadellos oder ohne die geringste Mühe und ohne jede gewaltthätige Aenderung zu bessern; und unter dem noch übrig bleibenden Rest ist (abgesehen von den durch stärkere Aenderungen zu bessernden Zeilen) eine Anzahl der Verse so schlecht überliefert, daß sofort zu sehen, daß hier oft viele Wörter, ja ganze Halbzeilen ausgefallen, anderswo wieder interpoliert sind; besonders sieht man dies leicht, wo z. B. Bibelstellen sich finden, die der Verf. ursprünglich streng metrisch, d. h. nicht dem Wortlaut der waldensischen Vulgata entsprechend, abgefaßt hat, bis spätere, auf den Wortlaut (den ja fast alle Waldenser auswendig kannten) eifersüchtige Leser denselben eingeführt haben, ohne sich darum zu kümmern, daß der Versbau darunter leidet. Die uns erhaltene waldensische Uebersetzung des N. T., die auf ein älteres Original (etwa wie Luthers Umarbeitung) zurückgehn muß, läßt uns mehrere Mal derartige Schlimmbesserungen mit Sicherheit konstatieren. Aber aus all dem folgt zugleich mit voller Sicherheit, daß die N. L. ursprünglich in Zwölfsilbnern, und zwar in ganz regelmäßigen, nach romanischer Art gebauten Zwölfsilbnern verfaßt war.

Wenn Jemand noch daran Anstoß nehmen wollte, daß die Ueberlieferung der Verse der N. L. im Verhältnis zu jener der übrigen waldensischen Gedichte eine viel schlechtere ist, so wird derselbe bei kurzem Nachdenken sich diesen Umstand selbst erklären können. Je öfter ein Text abgeschrieben wird, und je älter derselbe ist, so daß im Laufe der Zeit die Archaismen desselben zu stören beginnen (es ist ja ein für die Volksmenge bestimmtes Gedicht, das also dem Volke verständlich bleiben soll), um so verdorbener muß im Laufe der Zeit derselbe werden. Dieser Umstand allein sichert schon der N. L. ein entsprechend höheres Alter den übrigen Gedichten gegenüber. Allein zu diesen bei jedem lang fortlebenden Text nachweisbaren notwendigen Verderbnissen kommen im vorliegenden Fall noch andere, hier eigentümliche. Die N. L. ist ein waldensisches Gedicht, daher, da wohl nur sehr wenige der Waldenser lesen konnten, wird es ebenso wie das N. T.[1]) meist auswendig gelernt worden sein; ein längere Zeit im Volksmunde herumgetragener Text ist ganz besonders gewaltsamen Aenderungen ausgesetzt. Weiter muß derselbe, wie alle älteren Texte der Waldenser, die bei den pastoralen Reisen der Prediger stets, oft wohl recht heimlich, mitgetragen wurden, in einem möglichst bequemen Taschenformat abgefaßt gewesen sein, wovon man sich durch die Montetschen Faksimile (hoffentlich vergrößern sie nicht; Apfelstedts Centimeter passen nur dann auf das Faksimile von G, wenn ein breiter Rand als überflüssig nicht mitphotographiert worden ist; D ist im Faksimile sehr stark vergrößert) leicht überzeugen kann. C^2 kann dann mit Höplis Dantino in die Schranken treten. Diese Notwendigkeit eines kleinen Formats zwang andererseits, da ein dickes Büchlein ebenso störte, wie ein 4° oder Fol., zur möglichsten Ausnutzung des Raumes, daher einmal die enge Schrift (vgl. G), das andremal die fortlaufende Transskription der Verszeilen, als wenn es Prosa wäre, in C^2. Welch eine Rückwirkung letztere Art der Niederschrift auf Verse hat, kann sich jeder leicht vorstellen: die Silbenzahl der Zeilen, die Wortstellung in der Mitte der Zeile und jene der Reimwörter am Ende verlieren jedes Korrektiv und geraten in Schwanken; ja, der Bestand der ganzen Zeile wird fraglich; man läßt ein Hemistich aus, schreibt dann zwei Verszeilen in eine zusammen, anderswo wird eine Wortgruppe eingeschoben, eine Verszeile in zwei zerlegt — alles Dinge, die wir an unserer N. L. hinreichend beobachten können[2]). Jeder kann sich vorstellen, welche Gestalt eine

1) Die durch sichere Zeugen gesicherten, oft geradezu außerordentlichen Kraftstücke der Waldenser in dieser Beziehung kann ich als bekannt voraussetzen.

2) Jedem Fachmann wird bei dem Durchstudieren der N. L. unwillkürlich

von einem solchen prosamäßig geschriebenen Codex genommene, den Text wieder in Verszeilen zerlegende Abschrift annehmen wird, und ebenso wird jeder ohne weiteres zugeben, daß, wenn mehrere Abschreiber dieselbe Prosa-Vorlage abschreiben, dieselben nur zu oft von einander in dieser Abteilung abweichen werden.

Irgend eine Bemerkung über den Reimausgang ist mir in der Einleitung nicht begegnet. Der Fachmann erkennt sofort, daß wir es mit freien kurzen Tiraden von unbestimmter Zeilenzahl zu thun haben, wobei unter den regelmäßigen Reimen öfters Assonanzen unterlaufen — beides sichere Kriterien für das hohe Alter des Gedichtes. Wo durch die Schuld der Ueberlieferung das Reimwort verstellt und geändert ist, läßt es sich meist unschwer wieder herstellen. So ist z. B. 110 klar, daß *faren* nicht mit [*e*]*script* reimen und assonieren kann. Es sind die Verszeilen verstellt, *trestuit saren peri* gehört dann ans Ende. So möchte ich Z. 238 ebenso lesen: *Partir lo matremoni la velha a autrejá.* Z. 318 ändere ich *mas l'un es retorná.* Z. 338 *al* [*sant*] *nom de Jhesu* (*Christ*). Selbstverständlich geraten wir damit nach und nach in das Gebiet der höheren Kritik: die Verbesserungen verlieren sehr oft das Augenscheinliche der Sicherheit, sie sind wahrscheinlich, oft nur möglich — aber es bietet sich meist mehr als Ein Weg der Besserung, und es fehlt uns oft jedes Kriterium dafür, welche der verschiedenen Möglichkeiten bei sonst gleicher Güte die wirkliche ursprüngliche Fassung wiederherstellt.

Ich habe oben bereits bemerkt, daß die handschriftliche Ueberlieferung der N. L. eine recht unglückliche ist: alle drei Hss. führen auf ein bereits ganz ebenso wie jede einzelne der erhaltenen Hss. verdorbenes Exemplar, das zwar mit ziemlicher Sicherheit fast ganz herzustellen ist, aber nur zu weit entfernt ist von der ursprünglichen Form. Diese kann, wie ich im Vorausgehenden zu zeigen versucht habe, in zahlreichen Fällen ebenfalls entweder sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Kritik wiederhergestellt werden; aber ein Rest von Zeilen läßt sich — was bei der Art der Ueberlieferung von selbst einleuchtend ist — entweder gar nicht oder nur gewaltsam regelrecht zurichten. Hier verlieren wir den festen Boden, und geraten auf das schwankende, unsichere Gebiet der höheren Textkritik. Ich halte demgemäß diese beiden Dinge in meiner Ausgabe streng auseinander: die Rekonstruktion von *α* (s. oben den

die fast ganz analoge Art der Ueberlieferung einfallen, in welcher der altspanische Cid auf uns gekommen, wobei die Gedichte Berceos, des Erzpriesters von Hita u. s. f. ein ähnliches Korrektiv bieten. Es muß daher auch die Textverbesserung beider dieselben Wege wandeln.



Stammbaum) enthält keine, auch noch so sichere Emendation: diese gibt der auf der gegenüberliegenden Seite stehende Text, dessen unsichere Partien nicht verschwiegen, sondern in den Anmerkungen freimütig besprochen werden.

Um wieder zu der Einleitung des Herausgebers zurückzukehren, so behandelt dieselbe im folgenden die »valeur littéraire« der N. L. Das hier vorgebrachte (vgl. S. 8 »nous apparaît comme une fleur exquise, aux senteurs à peine sensibles mais d'une infinie délicatesse, comme il arrive au touriste d'en cueillir sur les pentes ravinées et dénudées des sommités alpestres«, oder S. 10: »ce sont des diamants mal taillés; leurs feux ne donnent pas tout leur éclat, mais, entre les mains d'un ouvrier plus habile, ils auraient répandu un faisceau étincelant de lumière u. s. f.)« ist zwar sehr angenehm zu lesen, steht aber in keinem thatsächlichen Zusammenhang mit der N. L.

Der folgende § 2 des II. und letzten Kapitels der Einleitung behandelt ein schon sehr oft, auch vom Herausgeber bereits in seiner Histoire littéraire behandeltes Thema: »contenu dogmatique et moral de la N. L., caractère apologétique du poème«, und man wird hier nichts neues suchen wollen. Ich zudem, der ich seit einer Reihe von Jahren dem theologischen Studium fern stehe, will zugeben, daß alles, was man bis jetzt hierüber vorgebracht hat, sehr gut gemeint ist; ich will aber hoffen, daß ich nicht der einzige bin, der beim Nachprüfen der vielen Behauptungen findet, daß die ehrwürdigen Herren Verf. zumeist von ihren subjektiven Gefühlen und Ansichten mehr in das Gedicht hineinlegen, als die strenge, nüchterne, hermeneutische Kritik bei dem besten Willen darin finden kann. Ich würde mich freuen, wenn das Fehlen des Exkurses über die vermeintliche, schon von Herzog a. a. O. S. 229 fgg. gelehrte und von Hr. Montet S. 145 fg. seiner Hist. litt. wiederholte Polemik gegen die Katharer in unserer Einleitung sich dadurch erklärte, daß der Herausgeber bei neuer Prüfung das Willkürliche und Nichtbeweisbare dieser Ansicht eingesehen und daher dieselbe unterdrückt hat. Nach dieser Methode wäre jede sachliche, noch so trockene dogmatische Erwähnung ohne jedes weitere Merkmal schon von selbst eine Polemik gegen alle möglichen Sekten[1]).

1) Wenn aber Hr. Montet S. 12 der Einleitung (vgl. S. 138 der Hist. litt.) wiederum zu den Versen 387—8: *Ma segont l'escriptura, el ha trop tarça, lacal di*: »*San e vio te confessa e non atendre la fin*« von einer »inexplicable confusion« spricht, so irrt er ganz entschieden, wenn er behauptet, daß »aucun passage des Livres saints ne se rapporte de près ou de loin à cette déclaration, et il est impossible qu'un chrétien, lecteur de la Bible, tombe jamais dans une erreur pareille. Où l'auteur vaudois a-t-il pris cette affirmation soi-disant scripturaire?



Nachdem noch im § 3 (man weiß nicht, was dieser Exkurs hier eigentlich soll) die Bedeutung des Wortes *baron* im Sinne von »Mensch«, und nicht im Sinne von »Held«, »qu'il a d'ordinaire dans les langues romanes«(!) — bei Roquefort, Raynouard, Diez, und überall, glaube ich, ist aber das Richtige zu lesen —, und jene von *leçon* erklärt worden, zieht der letzte § 4 endlich den (wie ich für Jeden sicher nachgewiesen zu haben glaube) unmöglichen Schluß, die N. L. sei in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts geschrieben worden. Dies ist schon nach Hr. Montet selbst unter allen Umständen unmöglich; denn es gehört nach seiner eigenen Angabe die vollständige Cambridger Hs. C eben dieser selbigen Zeit an, und eben diese Hs. zwingt schon durch den bloßen Zustand ihres Textes, von allen andern Gründen abgesehen, die Forderung auf, eine recht lange Zeit, jedenfalls mindestens ein Jahrhundert, für die bloße Textverderbnis als notwendige Voraussetzung anzusetzen.

Hiermit ist die Einleitung zu Ende; es folgt nun der Text der N. L. in der Weise, daß auf der obern Seitenhälfte links der Abdruck des Cambridger Textes [1]), ihm gegenüber auf der rechten Seite eine neufranzösische Uebersetzung steht, während die untere Hälfte der Seiten links die von H. Chabrand verfertigte Uebersetzung in die heutige Mundart des Thales von Queyras (welche der sieben Ortschaften desselben gemeint ist, ist nicht gesagt), rechts die von Hr. Vilielm »maestro evangelico« des St. Martinstales (vgl. S. VI) verfaßte Uebersetzung in die heutige Mundart des St. Martinsthales (hier gibts sogar neun größere Ortschaften; welche gemeint ist, ist nicht zu erfahren) einnimmt. Daran (S. 73—80) schließen sich die Varianten von C^2, G und D an; es ist für den praktischen Gebrauch des Textes sehr zu beklagen, daß dieselben statt unter den Cambridger Text, wohin sie unter allen Umständen gehören, hinter denselben geraten sind.

Was nun den Textabdruck des Herausgebers anlangt, so werde

Dans l'enseignement officiel de l'Église« und auf den 21. Kanon des 4. lateranischen Konzils hingewiesen wird. Allein der alte Waldenser war doch im Recht, die V. 388 citierte Bibelstelle steht wörtlich so in dem in den waldensischen Bibelübersetzungen stehenden Jesu Sirach 17, 26. *Ante mortem confitere. A mortuo, quasi nihil, perit confessio.* V. 27. *Confiteberis vivens, vivus et sanus confiteberis.* Die Beziehung des *confiteri* auf das Sündenbekenntnis findet sich schon bei alten lateinischen Schriftstellern (gütige Mitteilung meines verehrten mit seinem reichen Wissen nie geizenden Kollegen Reusch).

1) Die Einleitung dankt für »services rendus« einem Hr. Prothero, »lecturer« an der Cambridger Universität. Es kann damit nur Herr Prof. Robertson Smith, Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek, gemeint sein, der einen Teil der Hs. für Herrn Montet kollationiert hat.

ich von der Genauigkeit desselben weiter unten zu sprechen haben. Hier sei folgendes vorausgeschickt. Alle waldensischen Handschriften (hierin schon mit dem Lyoner Testament übereinstimmend) zeigen eine energisch und konsequent stark abgekürzte Schreibung, was sich wohl aus Sparsamkeit des Raumes am besten erklärt. Von diesen bis zur äußersten Grenze der Lesbarkeit getriebenen Abkürzungen sind gewisse Sigel zu erwähnen, nemlich *C.* für *car*, *M.* für *Mas*, *D.* und *Ad.* für *Donca*, *Adonca*, *Ac.* für *Acertas* und endlich die beiden Siegel *enai*ⁱ. oder *enay*ⁱ. sowie das rätselhafte *enay*ᵃ.

Die erste Schwierigkeit macht für denjenigen, der die bisherigen Drucke waldensischer Texte sich ansieht, die Abkürzung *M.* Soll er es mit *ma*, *mai*, *mas*, *mais* auflösen? Montet schwankt, wie alle übrigen Herausgeber [1]), zwischen *ma* und *mas*. Bei näherem Suchen findet man, daß dort, wo er *ma* druckt, in der Hs. die Abkürzung *M.* steht, dort, wo er *mas* hat, die Hs. so ausschreibt. Dieselbe Entdeckung machte ich beim Durchsuchen der Hs. D und Grenoble, und dasselbe lehrt der Apfelstedtsche Druck von G. Daraus ergibt sich für Herausgeber waldensischer Handschriften die Nutzanwendung: Drucke statt *M.* der Hss. stets *mas!*

C. und *D.* sowie *Ad.* machen keine Schwierigkeiten, auch *enai*ⁱ. oder *enay*ⁱ. nicht, hätte nicht Perrin, Léger und Gilly das bekannte und sichere *enaici*, *enayci*, *enaisi*, *enaysi*, *enaissi*, *enayssi*, (so lösen die Hss. immer und zwar sehr oft auf) in ein dunkles *enaimi* aufgelöst, worin ihnen Herzog gefolgt ist. Zu dieser monströsen Schöpfung wurde man wohl verleitet durch die letzte hier zu erwähnende Abkürzung *enai.*ᵃ oder *enay*ᵃ., die seit Perrin (1618) stets *enaima*, *enayma* oder *en aima*, *en ayma* aufgelöst wird. So klar die Bedeutung des Wortes (»ebenso, sowie«) ist, so dunkel ist die Ableitung des in keinem waldensischen Patois [2]) sich vorfindenden Wortes, das in den waldensischen Handschriften geradezu wimmelt. Grützmacher im Jahrbuch IV, 376 erklärt: »wohl eine Superlativbildung von *en aysi*«, vgl. noch seine Bemerkung ebenda S. 394 „*enayma*, (sic, quomodo, quasi) aus dem Superlativ des vorhergehenden *enaysi* oder aus dem prov. *en aysi coma*?« Ein Superlativ von *enaici*, wenn er jemals gebildet worden sein sollte, was sehr unwahrschein-

1) Sogar Herzog, der doch in der Berliner Abschrift richtig stets *mas* schreibt.

2) Prof. Al. Vinay übermittelt mir jetzt folgende Mitteilung seines Kollegen B. Tron: Esiste ancora il vocabolo *enaima* nella locuzione: *fá aime* = fare sembiante, »faire comme«. Si diceva, tempo fa, ad un contadino che giungeva tardi a casa, ch'egli non potea più sperare di trovare il pranzo preparato. Ei rispose: »ō bẽ, nu fā̃ pġi áime« = alors, nous ferons tout comme, nous ferons semblant. Questo nel contado di Torre Pellice.

lich ist, hätte doch nur *enaicíssem*, im Fem. *enaicíssema* oder, sogar denselben nach dem selbst dunkeln **metipsimus* = *meseime* zugegeben, *enaicíme* geben können, aber nie ein *enayma*, mag man es *enáima* oder *enaimá* betonen. Ebensowenig kann eines dieser beiden Wörter aus *en aicí cóma* kontrahiert sein, da es nur ein *enaicíma* oder *enaicóma* o. ä. hätte geben können. Aehnlich drückt sich Salvioni aus, dem wir nicht genug dankbar sein können für den Abdruck des Züricher N. T., das im XI. Band von Ascolis Archivio glottologico erscheint [1]), indem er S. 7 bemerkt. (Derselbe hatte sich nämlich, durch die bisherigen Drucke verführt, anfangs für *enay.ⁱ* = *enaymi* entschieden, von dem er sagt: ma potrà egli parere troppo ardita cosa il supporre che un *enayci* »così« si rifoggiasse sopra il correlativo *enayma* »come« (scritto spesso in piene lettere [2]) ?). Di *enayma* io poi ritengo che alla sua volta, altro non sia se non una fusione dell'*enay-* di *enayci* col *coma* che occorre anche ne' nostri testi; e dico questo, senza voler pregiudicare alcuna sentenza circa l'accento delle due parole.

Da nun diese Erklärung unmöglich ist, so fragt es sich, woher das sonderbare Wort stammt. In Raynouards Lexique ist schon eine Stelle aus dem Payre eternal (Z. 113 der Genfer Hs.) *totas cosas son aymas* beigebracht und ein Adj. *aym* »le même, semblable« als Etymon von *enayma* angeführt. Das Wort ist etymologisch ebenso dunkel, wie die citierte Stelle aus dem waldensischen Gedicht, wo Raynouards Uebersetzung: »toutes choses sont *semblables*« in den Zusammenhang in keiner Weise paßt. Das Wort *aymas* ist eine sinnlose Schreibung des Genfer Schreibers; in DC steht das dem Sinne nach einzig mögliche *nuas* (= *nūdas*). Sonst kommt in keinem waldensischen Text (wenigstens so viel davon gedruckt ist) das merkwürdige Wort mehr vor. Ich gestehe, daß ich trotz Salvioni's Bemerkung, er habe *enayma* in vollen Buchstaben in Z ausgeschrieben gefunden (vielleicht nur *enay.ᵐᵃ* oder wenigstens *enayma.*, der Punkt die Abkürzung bezeichnend), an die Existenz des Wortes nicht recht glauben kann. Es bedeutet nach meiner Ansicht immer nur *enaici coma*, wie D einigemal das *enayᵃ.* von G (so Barca 203) wiedergibt. Dies paßt metrisch an vielen Stellen; wo nicht, ist ja nach Bedarf statt des *enay.ᵃ* der Hs. ein *aici coma* oder *si coma* zu lesen.

Ich konnte bisher C nicht nachkollationieren; von G haben wir

1) Durch die liebenswürdige Freundlichkeit Ascolis und Salvionis kam ich in den Besitz der schon fertigen zehn Aushängebogen.

2) Dies ist dann, wenn dem wirklich so sein sollte (?), eine ganz besondere Merkwürdigkeit der Züricher Hs., weder G, Gr. noch D zeigen jemals *enayma*, nur *enay.ᵃ* und dasselbe bestätigt mir Herr Dr. Braunholtz für C.



den völlig verläßlichen, vom Herausgeber nicht einmal erwähnten, diplomatischen Abdruck von Fr. Apfelstedt [1]). Für C^2 ist das Faksimile da, wonach V. 8 zwar *Pauoc* (nicht *Pavoc*) in Hs. steht, aber das *o* unterpunktiert, d. h. gestrichen ist; mithin ist *pauc* zu lesen. Von C verdanke ich jetzt der Gefälligkeit des Herrn Dr. Braunholtz in Cambridge eine Vergleichung des Druckes mit der Hs. Es steht darnach V. 28 *lo* (statt *le*) *payre*. 45. natürlich *neys*, nicht *veys*!) *aquilh*. 46. *rey recelestial* (was S. 73 unter I nicht angeführt ist). 54. *lij* (nicht *li*). 69. eher *cumuna* als *comuna*. 83. *El cor*, nicht *Al cor*, wie Montet, der C offenbar nur kollationiert, nicht abgeschrieben hat, nach G druckt. 103. *ley dulivi* wird auch hier wieder, wie bisher ausnahmslos, gedruckt und ohne weiteres mit *le déluge* übersetzt. Nun heißt aber *ley* nicht *le* (es müßte *lo* lauten), sondern könnte einzig die jüngere, öfter belegte Form von *lai* = *illac* sein. Dann könnte wohl *deluvi* ohne Artikel stehn, als Eigennamen gebraucht, wie die bekannten *infernum*, *caelum*, *terra*, *sol* usf. Nun aber steht im Dubliner Codex *leidulivi*, in ein Wort zusammengeschrieben, und so wird es auch sicher in G und C stehn und sofort leuchtet ein, daß dies in in *l'eydulivi* abzutrennen ist; *esdiluvi*, d. h. ein Kompositum von *ex* + *d.*, steht bereits bei Raynouard. Da nun die heutigen waldensischen und delphinatischen Mundarten das *s* impurum in fg. Weise behandeln 1) älteres *es* + Kons. 2) jüngeres e^{i} + Ks., so ist klar, daß diese Schreibung der Hss., die auch bei andern Wörtern wiederkehrt, die dialektischen Schattierungen der Mundart wiederspiegelt. *Eydulivi* (wegen *u*—*i* = *i*—*u* vgl. das waldensische *contunia-* = *continua-*) steht so noch Dubl. Mat. 24, 38, 39. Luc. 17, 27. II. Pet. 2, 5. Ebenso im Züricher Codex, wo selbstverständlich Salvioni richtig *l'eydulivi* abtrennt. 111. *scanperon*. 165. *auaritia*. 185. *eysemplen*. 215. *de ioseph sposa*. 228. *d'uina*, also paläographisch *deuina*; (ebenso 333). 241. *nēgun*, also *nengun*. 249. *la uaniança*. 254. *enemic*, nicht neufranzösisch *-nn-*. 280. *per* [*pro*]*pria* (*pro* fehlt in C). 292. *El façia* (*E* ist aus G herübergenommen). 313. *El* (nicht *Al* wie G). 326. *auant* (nicht *deuant*). 342. *Sarracins* (statt *Saraçins*). 355. *mesesan* (statt *metesan*) 379. *malīa*, also *malitia*, nicht *maluesta*, wie Hr. Montet nach G liest. 389. *nengun* (statt *negun*) 456. *dequi* (statt *daqui*). 459. *lentecrist*; denn so ist *lētex*ⁱ der Hs. aufzulösen, nicht *lantexrist*. 456. *murē*

1) Ohne das Original von G gesehen zu haben, lassen sich doch folgende sichere Besserungen zu Apfelstedts Druck machen: V. 20 *lio*^{e} statt *ho*^{e}. 108. *lo*^{u} (d. h. *lor*) statt *lo*. 311. *uēc* (statt *uēt*). 340. *plor* statt *plon*). 350. *plaguesā* (statt *plagnesā*). 379. *enganna* (statt *enganua*). 425. *C.* (statt *Ç.*) 442. *tem*^{s} (statt *teni*^{s}). Ob G immer *deuant* oder nicht vielmehr *denant* hat?

líum̄t, was man also *muren li uiuent* bessern müßte, während der Herausgeber einfach mit G liest: *murren* (G hier *morren*) *tuit li vivent.* Ebenso 469 *segont que es*, nicht *segont ço ques*, wie der Herausgeber nach G liest. Das Faksimile lehrt obendrein, daß die Titelaufschrift bereits zwei Lesefehler aufweist: *Ayci* und *leyçon* gegen *Aici* und *leiçon* der Hs., ebenso l. V. 1 *leiçon* (nicht *leyçon*) V. 3 und 4 ist *eſ*, der Hs. in *eser* (statt *esser*) aufzulösen.

Was die neufranzösische Uebersetzung betrifft, so stellt sie sich sehr hohe Ansprüche: sie will so wörtlich, so genau als möglich sein und dabei doch echt französisch, worauf M. sich gegen Raynouard also wendet: »La version de R., qui a conservé ce pittoresque (des Originals), est écrite dans un français très étrange. Nous n'avous pas voulu parler, tout à la fois, et français et vaudois«. Eine genaue Vergleichung beider Uebersetzungen, jener des Hr. Montet und der Raynouardschen zeigt uns, daß der Herausgeber die Uebersetzung seines Vorgängers zwar modernisiert, aber stets vor Augen hat, wie er denn auch einen Irrtum desselben herübernimmt, und die paar Male, wo er von seiner Abfassung abweicht, hat er entschieden Unglück gehabt. Sogar die neuwaldensischen Uebersetzer Herr Chabrand und Hr. Vilielm haben etliche Mal besser verstanden als Hr. Montet. Mit einigen Bemerkungen hierüber nehmen wir dann von dieser Veröffentlichung Abschied. Z. 17 *Un cascun recebré per entier payament* heißt nicht *chascun recevra un entier paiement*; R(aynouard) und Ch(abrand) behalten den ursprünglichen Wortlaut; wenn es auch hart ist, so ist es doch richtig; denn *payament* ist direktes Objekt zu *recebré*, und *per entier* ist adverbielle Bestimmung, = *entierament.* — V. 20. Alle Uebersetzer haben hier Recht gegen H. Montet, der irrig übersetzt: *tous les hommes par deux chemins s'éloigneront du monde;* alle übrigen verbinden richtig *du monde* mit *les hommes*, und nicht mit *s'éloigner*. 146. *Per lo mar ros passeron coma per bel eysuyt* (*esuyt* G, *eisuit* D) hatte R mißverstanden: *Par la mer rouge passèrent, comme par belle issue*; Hr. Montet modernisiert bloß *comme par une belle issue*; allein Ch. nnd V. haben richtig jeder in seiner Mundart *eichuch* und *eisut.* Beide fassen es also richtig als *eissuit*, dial. *eissuch*, nemlich »trocken« auf (s. Raynouard, Lexique roman VI, 14ª) it. *asciutto*, sp. ptg. *enjuto*, *enxuto*, s. Diez Et. Wtb. I s. v. *suco.* — V. 176. *Ayci nos poen repenre del gran soperc* geben alle Uebersetzungen, R. wiederholend, mit *Ici nous pouvons nous reprocher notre grand assoupissement*, was in den Zusammenhang gar nicht paßt. Es wird erzählt, daß unter Moses' Regiment strenge Zucht gehalten wurde: der Schlechte wurde sofort getötet, || aber die Guten erhielten als Lohn das »verheißene« Land. An der Stelle

von || steht der V. 176, der also mit dem Zusammenhang nichts zu thun hat; der Verf. brauchte einen Reim auf *ęr* wegen des nicht zu entbehrenden *enfern* und schiebt daher eine praktische Nutzanwendung an seine Leser als Lückenbüßer ein. Sie zu erschrecken wegen bloßem »Nachlassen im Guten«, was *assoupissement* bedeuten müßte, indem er ihnen gleich die »Hölle« in sichere Aussicht stellt, paßt wenig; besser: »eben solches (die Hölle von V. 175) harrt unser, die wir so nichtsnutzige, verstockte Sünder sind«. Dies steht denn auch in der Urschrift: *soperc*, d. h. it. *sop(v)erchio*, dazu ein Verb it. *soperchiare*, altgen. *soperzhar*, neug. *soperčá*, ebenso mail.; *soperclar* altven. Das Verb ist im Waldensischen nachzuweisen, so *sopercheron* Dublin Joh. 6, 12. 13, zu ergänzen ist *soperché* ebenda (Gilly) 19, 23; vgl. noch *soperchivol* Cantic. (ed. Herzog) 542. 546 [1]). Es heißt also hier *soperc* »das Uebermaß« unserer Sündhaftigkeit, die *ὕβρις*. Raynouard kann man seiner Uebersetzung wegen keinen Vorwurf machen, trägt doch die ihm gelieferte Abschrift ein aus der Luft gegriffenes *soport*. — Lehrreich ist noch V. 179, wo *en aquela* (*quella* G D) *saçon* aller Hss. übersetzt wird von Hr. Montet *de cette sorte*, von Ch. *façoun*, ebenso *façon* von V., alle das falsche *en cette façon* R.s wiederholend. Aber auch hier trifft Raynouard keine Schuld; denn seine Abschrift trug das falsche *faczon*, was er denn nicht anders übersetzen konnte. Aber *saczon* der Hss. heißt »Zeit«, neufr. *saison*. — V. 191. *Qu'el vay trayre li cauç encontra son segnor.* R. übersetzt etwas ungenau, den Sinn bloß umschreibend, *trayre li cauç* mit *détourner les pas*; der Herausgeber will wörtlich sein, übersetzt aber unglücklich *tirer les sandales*! Die beiden Waldenser dagegen haben richtig, der eine, Ch., *levar lou pé*, der andere *virâ li garet*. Etwas italienisch hätte hier genützt; ital. *dar calci, tirare i calci* ist genau dasselbe, wobei freilich *calcio* (»Fußtritt«) nicht mit *calzo* (»Schuh«) verwechselt werden darf, wie es der Herausgeber thut. — 203. *que tost ven a chavon* heißt *vient à sa fin*, aber nicht, wie Hr. Montet hat, *tombe en ruine*. — (216. ist *Pura* von C sinnlos gegen das richtige *Paure* G D; das folgende ist die Begründung dazu: weil sie arm waren, lag das Kind in der Krippe statt in der Wiege und hatte Tuchlappen statt der Windeln). — 220. *cubit* heißt nicht *envieux*, sondern *convoiteux*, wie R. richtig hat und Ch. beibehält. 226. *suferc* (nämlich Christus; es ist die Flucht nach Egypten gemeint), also *souffrit*, wie bisher immer übersetzt wurde, nicht *ils souffrirent*, wie Montet hat, der es offenbar auf die Könige bezieht. — 234. übersetzt Hr. Montet mit *Et alla dire aux apôtres qui* **baptisaient** *les gens* das Original: *que bapteiesan la gent*,

1) Das Zeitwort findet sich noch im waldensischen Bestiari f. 59^{r}_{2}, f. 62^{r}_{1}.



mithin falsch gegen das richtige *que baptisassent* bei R.; ebenso Ch. und V. — 254. *que ayreron vos*, R. richtig *haïrent*, während Ch. und V. das irrige *haïront* des Herausgebers wiedergeben. — 262. *scarnir* heißt genau *se moquer de*, nicht *mépriser*. — 327. Christus *conversé* mit den Seinigen bis zur Himmelfahrt, heißt nicht *parla*, wie Hr. Montet *converser* nach jetziger Art wiedergibt. Denn in der älteren Zeit heißt es bloß »bleiben, verweilen«, woraus sich später »verkehren, Umgang haben« und endlich das heutige »sich unterreden« entwickelte. Daher richtig *demeura* bei R. — Sonderbar misverstanden ist vom Herausgeber der V. 349 *ma aquilh que li perseguian non* [*lor*, so muß mit G ergänzt werden] *era tant a mal tenir*. R. konnte nicht helfen, da seine Abschrift das sinnlose *temor* statt *tenir* hat. Ch. allein hat richtig verstanden: *noun lour ĕro tant à mar tenir*. »Wenn die Ungläubigen die ersten Christen verfolgten, so war ihnen das nicht so schlimm anzurechnen, wie jetzt, wo die römische Kirche uns verfolgt.« — V. 390 *ha tost enavança* (Var. statt *despacha* in G D) heißt nicht *a bientôt avancé*, sondern *tôt a dépêché*, wie R., Ch. und V. haben, oder *s'est dépêché*, wie man jetzt sagen würde. Auch 407 hat Hr. Montet allein den Vers misverstanden. Alle verstehn richtig *Ma mal son eymendá aquilh de qui* (so ist zu bessern) *el ha agu li tort* = aber diejenigen sind schlecht entschädigt, von welchen er (d. h. der Sterbende, der die Uebervorteilung sich zu Schulden kommen ließ) das Unrecht (d. h. die Uebervorteilungen) gehabt hat«, wobei zu ergänzen: »denn die Erben des Uebeltäters erfüllen die Verpflichtung nicht, die ihnen zugeschoben wird«. Hr. Montet allein bezieht *el* im Relativsatz auf den absolvierenden Priester. — 424. übersetzt Hr. Montet *troba lo* **asolvament** d. h. »die Absolution« nach R. mit *trouveront le* **salut**, da er übersehen hat, daß sein Text etwas anderes bietet als R = G (*trobarén* **salvament**), während auch Ch. und V. nicht C übersetzen, sondern R.s Konjektur: *troba* [*larma*] *salvament* wiedergeben. — 432. *per que haven fayt lo mal* heißt nicht: »**parce que** *nous avons fait le mal*«, sondern **par quoi**, wie R., Ch. und V. richtig haben. — 443. *pensar entre si* heißt nicht *par lui-même*, sondern *entre soi*, »bei sich«, wie R. richtig hat. — 467. *E serén aplaná tuit li hedificament* ist sehr ungenau mit *renversé* wiedergegeben; wenn R.s *aplanis* nicht gut genug schien, so konnte nur ein »dem Erdboden gleich gemacht werden«, also etwa *raser* o. ä. gesetzt werden. — 472. 474. mußte C's *sere* in *seren* (so G D) gebessert werden, da C über ein Dutzendmal den *n*-Strich über Vokalen wegläßt, den Montet stillschweigend sonst immer nach G eingesetzt hat. Er folgt hier, ebenso wie Ch. und V., der irrigen Auffassung R.s, der die Zeilen 472—474 noch als Worte Christi beim

letzten Gericht auffaßt. Abgesehen davon, daß man bei Matthäus XXV vergebens etwas ähnliches suchen würde, ist diese Glosse des Verf. (denn nichts anderes enthalten diese drei Zeilen) in dieser Verbindung sehr unpassend.

Die beiden Uebersetzungen Ch.s und V.s sind für philologische Zwecke kaum zu benutzen, da dieselben den Text nicht in phonetischer, sondern neufranzösischer Orthographie, auch hierin inkonsequent, wiedergeben. Irgend eine Belehrung über zweifelhafte Schreibungen fehlt.

Am Schluß der Ausgabe steht endlich die Beschreibung und Inhaltsangabe einer waldensischen Traktatenhandschrift auf der Stadtbibliothek von Dijon, No. 195[1], als Anhang, eine Beigabe, die in einer theologischen Zeitschrift wohl am Platz gewesen wäre, die aber Niemand in einer Ausgabe der N. L. suchen dürfte.

So sehr man nun dem Herausgeber für seine Mitteilung des Textes von C (das einzig neue und brauchbare an der Ausgabe) dankbar sein muß, so däucht es mir doch mit zehn (beziehungsweise zwölf) Franken etwas zu teuer bezahlt.

Bonn, 12. Juli 1888. W. Foerster.

Probst, J., Dr., Klima und Gestaltung der Erdoberfläche in ihren Wechselwirkungen. Stuttgart, Schweizerbart, 1887. X und 173 SS. 8⁰. Preis 5 M.

Der Verfasser hat in dem vorliegenden Buche eine Reihe früher von ihm publicierter Arbeiten zusammengeschweißt, von denen die größte nach dem zweiten Vorworte »von sachkundiger Seite eine recht günstige Beurteilung« erfahren haben soll. Dieser Umstand mag es entschuldigen, daß ich das Werk des Verf.s in diesen Anzeigen zur Sprache bringe. Das Buch ist derartig breit und unklar geschrieben und enthält des Neuen so wenig und des Unrichtigen so viel, daß ich es nicht fertig gebracht habe, mich weiter als etwas über die Hälfte durch dasselbe hindurchzulesen. Es kann daher im Folgenden nur von der ersten Abteilung desselben die Rede sein, welche sich mit den klimatischen Zuständen der geologischen Perioden beschäftigt.

Das Fundament für die Untersuchungen über die Klimate der geologischen Formationen bildet auch heute noch Sartorius von Waltershausens Preisarbeit: »Untersuchungen über die Klimate der Gegenwart und der Vorwelt«. Haarlem 1865, obwohl die Zahlenstellen bereits veraltet sind. Auch der Verf. der vorliegenden Schrift geht von dieser Arbeit aus, er hat sie aber wohl nicht genügend studiert; denn in wichtigen Fragen, wo sie ihm hätte Rat erteilen können,

gedenkt er ihrer nicht, und in dem hier in Frage kommenden Hauptpunkte hat er sie misverstanden.

Was erklärt werden muß, sind, wie der Verf. richtig bemerkt (S. 4), folgende Punkte: »1) das in hohem Grade gleichförmige und besonders in den hohen Breiten zugleich warme Klima der ältesten und mittleren Perioden. Eine absolute Gleichförmigkeit aller Breitengrade ist hiermit jedoch nicht verlangt und eine Differenz von einigen Graden nicht ausgeschlossen, wenn sie nur die Grenzen nicht überschreitet, die auch heutzutage noch in jedem Floren- und Faunengebiete vorkommen. — 2) Die schon seit der obersten Kreideformation, deutlicher aber seit der Tertiärformation hervortretende zonenweise Anordnung der Klimate mit allmählich abnehmender Wärme der mittleren und noch mehr der höheren Breiten. — 3) Die klimatisch auffallende Umgestaltung zur sogenannten Eiszeit. — 4) Die mildere, aber von den vorhergehenden Perioden mehr oder weniger verschiedene klimatische Beschaffenheit der rezenten Periode«.

Das heutige reine Seeklima zeigt im Vergleich zu dem Normalklima unserer Zeit in seinen wesentlichen Zügen eine so große Annäherung an das Klima der alten Perioden, daß man unbedingt vom Seeklima ausgehn muß, wenn man zu einer ziffernmäßigen Bestimmung der ehemaligen Klimate gelangen will. Sartorius von Waltershausen und nach ihm der Verf. nehmen so denselben Ausgangspunkt. Die Abweichungen beider von einander begründen folgende Sätze des Verf.s (S. 24): »Zu der Grundlage des Seeklimas fügt Sartorius (l. c. S. 150), um das Klima der verschiedenen geologischen Perioden zu erreichen, hinzu:

1) Einen Wärmezuschuß aus dem Erdinnern, der jedoch von $3^{\circ}{,}_{20}$ R., während der Silurzeit, bis zur Diluvialzeit auf $0^{\circ}{,}_{027}$ R. (l. c. S. 155) sich vermindert.

2) Zuschuß durch Wolken, Regen und Winde 1° R. (l. c. S. 153).

3) Wärmetransport durch Meeresströmungen 2° R. (l. c. S. 153). — — Daß nun der Zuschuß der Wärme aus dem Erdinnern als über alle Breitegrade hin gleich, aber nach der Zeit (Formation, Dicke der Erdrinde) proportional abnehmend behandelt wird, kann nicht beanstandet werden. Sartorius behandelt aber nun auch die Werte sub 2 und 3 gerade so, nämlich als unter allen Breitegraden gleich und nur als der Zeit (Formation) proportional abnehmend (l. c. S. 155); eine Annahme, die nicht haltbar sein wird«. (vgl. auch S. 71). Diese Annahme ist gewiß nicht haltbar, sie ist Sartorius aber auch wohl kaum in den Sinn gekommen, jedenfalls hat er sie nicht gemacht. Eine Vergleichung der bezüglichen Tabellen

bei Sartorius hätte den Verf. über seinen Irrtum sofort belehrt, und eine Rechnung von wenigen Minuten hätte ihm gezeigt, daß der Beitrag sub 2 und 3 nach Sartorius für die Silurzeit z. B. 0°,9 für 20° Br. 3°,0 für 45°, 4°,6 für 60 und 5°,6 für 80° ausmacht. Wir kommen weiter unten auf die Theorie von Sartorius zurück. Stellen wir uns einstweilen einmal auf den Standpunkt des Verf.s, daß sich Sartorius v. Waltershausen im Irrtum befinde, und sehen wir, auf welchem Wege er zu dem Klima der Vorzeit gelangt.

In den Tropen lagen in den alten Zeiten die Verhältnisse sehr nahe ebenso, wie wir sie hier im Seeklima noch heute finden. Von den mittleren Breiten an nach den Polen hin wachsen die Unterschiede, und zwar soll das nach der Meinung des Verf.s wesentlich bedingt sein, durch eine k o n s t a n t e nach den Polen hin dichter werdende Wolkenhülle, welche, wie eine Kappe den Polen aufsitzend, die Wärmeausstrahlung behinderte. Die Entstehung dieser konstanten Wolkenbedeckung denkt sich der Verf. folgendermaßen (S. 18): »Sobald der über den Tropen mit Wasserdampf erfüllte Luftstrom bei seinem Abfluß nach den höheren Breiten in Regionen kam, die bei gleicher Höhe einen geringern Wärmegrad besaßen, so gieng ein Teil seines unsichtbaren Wasserdampfes in sichtbare Bläschen (Dunst, Nebel, Wolken) über. Bei der sehr großen Gleichförmigkeit, besser Einförmigkeit der geographischen Zustände der alten Perioden mußte dieser Proceß ein sehr regelmäßiger sein, d. h. d i e B e w ö l k u n g d e r A t m o s p h ä r e i n d e n a u ß e r h a l b d e s T r o p e n g ü r t e l s g e l e g e n e n T e i l e n d e r E r d o b e r f l ä c h e m u ß t e k o n s t a n t s e i n«. Der in den Tropen mit Wasserdampf erfüllte Luftstrom kann keine konstante und vor allem keine dichte Bewölkung höherer Breiten hervorrufen. In den Tropen ist zwar die Luft an der Erdoberfläche außerordentlich reich an Wasserdampf, allein wenn sie sich in die höheren Schichten der Atmosphäre erhebt, verdichtet sich der Wasserdampf zu Wolken und fällt in häufigen Regenschauern aus der Atmosphäre heraus, daher die starke Bewölkung und die große Regenhäufigkeit in den äquatorialen Teilen der Oceane. Die in der Höhe polwärts abfließenden Luftmassen können, absolut genommen, nur sehr wenig Wasserdampf enthalten und bei weiterer Abkühlung auf ihrer Bahn nur zur Bildung leichter durchsichtiger Wolkenschleier (Cirrusgewölk) führen. Wenn trotzdem, wie wir anzunehmen allen Grund haben, die Bewölkung der höheren Breiten in den alten Perioden eine stärkere war als heutzutage, auch über dem Meere, so muß der Grund hierfür ein anderer sein. Eine dichte, Insolation und Ausstrahlung stark beeinflussende Wolkendecke kann nur in den unteren Schichten der Atmosphäre entstehn. Möglich ist es, daß an

der Bildung derselben in mittleren und höheren Breiten die Berührung der an der Erdoberfläche polwärts strömenden Luft mit den in mäßiger Höhe über der Erdoberfläche äquatorwärts gerichteten Strömen (Ferrel) merklich Anteil nahm; man hat aber zu bedenken, daß die Temperaturgegensätze in der Urzeit nicht so groß waren als heute, und daß demnach auch die Bewölkung, soweit sie in dem erwähnten Umstande ihren Grund hat, weniger dicht ausfallen mußte als in unsern Tagen. Die Hauptursache für die stärkere Bewölkung in den alten Perioden dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß die Erwärmung der Luft so gut wie vollständig von einer Wasseroberfläche aus geschah, wobei es immer zu starker Nebel- und Wolkenbildung in den untern Schichten der Atmosphäre kommen muß. Auch heute noch wird über den Oceanen in Gegenden, wo die Temperatur der Wasseroberfläche über der der Luft liegt, die Bewölkung größer sein als in der Umgebung, wo das nicht der Fall ist. Teisserence de Bort's Etude sur la distribution moyenne de la nébulosité à la surface du Globe, 1884, welche hierfür gewiß Beweise genug liefern würde, steht mir augenblicklich nicht zur Verfügung, ich kann mich nur auf Köppens Darstellung der Bewölkung im östlichen Teile des nordatlantischen Oceans, 10°—40° w. L. v. Gr. und 10° SB.—50° NBr. (Ann. d. Hydrogr. 1887) beziehen. Aus dieser Untersuchung folgt aber mit Evidenz, daß die Bewölkung in dem Gebiete über dem Golfstrom erheblich stärker ist als sonstwo.

Man wird demnach eine stärkere Bewölkung der alten Perioden, im Vergleich mit den recenten, erklärlich finden, ob sie aber konstant war, darüber läßt sich streiten. Man darf »die große Gleichförmigkeit, besser Einförmigkeit der geographischen Zustände der alten Perioden« doch nicht überschätzen. Wenn auch die Erdoberfläche fast vollständig wässrig war, so haben doch auch damals kältere und wärmere Strömungen neben einander bestanden, und es werden sich, damals wie heute, über dem Meere Cyclonen und Anticyclonen gebildet haben, welche, wenn vielleicht auch seltener und weniger tief als heute, die Bewölkungsverhältnisse in nicht unbedeutender Weise beeinflußt haben werden; diesen Einfluß können wir zwar nicht einmal angenähert schätzen, aber er wirkt jedenfalls dem Bestehn einer konstanten Wolkendecke entgegen.

Allein auf derartige Bedenken läßt sich der Verfasser nicht ein, er nimmt eine nach den Polen hin dichter werdende, konstante Wolkendecke an und fragt sich, welches die Wirkung derselben gewesen sein muß. Daß die stärkere Bewölkung bei überwiegend wässriger Unterlage eine langsamere Abnahme der Lufttemperatur mit zunehmender Breite und eine Abschwächung der Extreme sowohl in

der täglichen als in der jährlichen Periode zur Folge haben mußte, ist selbstverständlich, aber wie stellen sich diese Wirkungen numerisch? Einen Versuch aus den meteorologischen Beobachtungen unserer Tage Anhaltspunkte für die Beurteilung des Einflusses des stärkeren Bewölkung zu gewinnen, scheint der Verf. nicht gemacht zu haben, er nimmt vielmehr kurzweg an, daß wegen der konstanten Bewölkung das Klima der Urzeit vom reinen Seeklima der Jetztzeit, wie es Sartorius von Waltershausen berechnet hat, um ebensoviel absteht wie heutzutage das Seeklima vom Normalklima nach der Berechnung von Dove, und indem er für die einzelnen Parallelkreise die Temperaturunterschiede zwischen Normal- und Seeklima zu den betreffenden Temperaturen des letztern addiert, erhält er eine Temperaturskale, welche den Anforderungen der Paläontologen genügen dürfte. Das ist aber auch das Einzige, welches für die Annahme des Verf.s spricht, und ich sehe in derselben im günstigsten Falle nur eine Umschreibung, aber keine Erklärung der Thatsachen.

Noch auf einem zweiten Wege sucht der Verf. zum Klima der Urzeit zu gelangen. Da die Jahresamplitude der Temperatur (Differenz zwischen wärmstem und kältestem Monat) beim Normalklima größer ist als beim reinen Seeklima, so ist es wahrscheinlich, daß die Jahresamplitude der Urzeit noch kleiner war als die des heutigen Seeklimas. Der Verf. nimmt daher an, daß auch in dieser Beziehung wieder das heutige reine Seeklima zwischen dem Klima der ältesten Zeiten und dem Normalklima unserer Tage mitten inne steht, und er addiert zu den Temperaturen, welche den einzelnen Parallelkreisen beim reinen Seeklima zukommen, noch die Differenzen der Amplituden vom Normal- und Seeklima für die betreffenden Breitengrade hinzu. Die so erhaltene Zahlenreihe entspricht aber noch nicht ganz den Wünschen des Verf.; sie liefert für die mittleren Breiten zu hohe Werte. Diese hohen Werte werden durch die große Amplitude hervorgerufen, welche durch die großen Kontinente in jenen Breiten veranlaßt werden, es scheint dem Verf. daher ratsam für die Breiten von 30°—70° nicht die ganze Amplitude zu addieren, sondern einen kleinern Betrag. Da nun die Amplitude des Normalklimas in 50° Br. um 3°,4 größer ist als die von Württemberg, das noch keine ganz kontinentale Lage hat, so vermindert der Verf. für 30°—70° die Amplituden vor der Addition zum Seeklima um diesen Betrag von 3°,4, »obwohl zu vermuten ist, daß dieselbe für die niedern Breiten, wo die Oscillationen an sich geringer werden, schon etwas zu hoch sein könnte«. Die Temperaturskale, welche der Verf. auf diese Weise erhält, stimmt vollkommen mit der auf dem ersten Wege erhaltenen überein. Es ist wohl nicht nötig auf dieses Verfahren weiter einzugehn.

Vergleichen wir mit diesen Verfahrungsweisen die Methode von Satorius von Waltershausen. Dieser findet, daß sich das heutige Seeklima darstellen läßt durch die Formel

$$T = \eta + \xi \cos 2\varphi,$$

wo T die Temperatur der Luft in der geographischen Breite φ bezeichnet, und η und ξ Konstante sind. Wenn also T für zwei verschiedene Werte von φ gegeben ist, so kann man damit η und ξ bestimmen und dann T für alle Breitengrade berechnen. Sartorius nimmt an, daß sich in den alten Perioden, welchen sich das heutige Seeklima in seinen typischen Zügen sehr annähert, die Temperaturverteilung an der Erdoberfläche durch eine Gleichung von derselben Form darstellen lasse, und es kommt nur darauf an, die Konstanten η und ξ zu bestimmen. Um diese zu erhalten, macht Sartorius die oben unter 1, 2, 3 aufgeführten Annahmen, aber nicht wie Hr. Probst meint, für alle Parallelkreise, sondern allein 1 für den Aequator und alle drei für 45° Br.; so erhält er die zur Berechnung von η und ξ für die Silurzeit nötigen beiden Gleichungen. Wenn die Werte, welche Sartorius für diese Periode findet, den Anforderungen der Paläontologen nicht mehr genügen, so hat das seinen Grund in den unter 1, 2, 3 aufgeführten Beträgen der Wärmezuschüsse; sie sind nach Hrn. Probst (S. 25) »nur das Resultat einer vagen Schätzung (und können der Natur der Sache nach nichts anderes sein), worüber man verschiedener Ansicht sein kann«. Sartorius selbst sagt darüber (S. 154) es »ist der Wärmeüberschuß an der Erdoberfläche [1] vielleicht etwas zu groß, der durch die Strömungen der Luft und des Meeres verursachte Wärmetransport [2 und 3] wahrscheinlich etwas zu klein veranschlagt worden«. Vergleicht man nun die Mitteltemperaturen, der einzelnen Parallelkreise, wie sie sich aus dem von der Deutschen Seewarte herausgegebenen Atlas des atlantischen Oceans ergeben, mit den Werten, welche Sartorius für das reine Seeklima abgeleitet hat, so findet man, daß jene Vermutung von Sartorius ganz gerechtfertigt ist, und daß man wohl nicht zu hoch greift, wenn man die Beträge des Wärmetransports unter 2 und 3 für 45° zusammen nicht zu 3° R, sondern zu 5° veranschlagt. Die Benutzung dieses Wertes liefert, wie eine einfache Rechnung zeigt, Resultate, welche den Anforderungen der Paläontologen entsprechen dürften. Ich sehe daher gar keinen Grund von Sartorius von Waltershausens Theorie abzugehn, am wenigsten zu Gunsten einer auf so willkührlichen Annahmen beruhenden, wie die des Verf.s; es ist nur nötig, die in jener Theorie gemachten Voraussetzungen graduell etwas abzuändern und zwar in einem Sinne, der von ihrem Urheber bereits angedeutet worden ist.



Ich bemerke übrigens, daß der Betrag von 3°,2 R. für den Wärmezuschuß aus dem Erdinnern zur Silurzeit, doch etwas mehr ist als nur das Resultat einer vagen Schätzung; er ist von Sartorius nach den Fourierschen Grundsätzen der Wärmeleitung berechnet worden und nur deshalb zweifelhaft, weil die Angaben über die Dicke der Erdrinde zu jener Zeit weit auseinander gehn (400—1200 m); Sartorius nimmt 600 m an. Jedenfalls ist diese Annahme immer weniger vage und besser begründet, als irgend eine dem Verf. zugehörige. Der Wärmezuschuß aus dem Erdinnern ist vom Verf. konsequent übersehen und für die Temperatursteigerung nach den Polen hin in den alten Perioden im Vergleich mit heute nicht benutzt worden. Damals aber hat die Erwärmung vom Meeresboden aus namentlich für höhere Breiten eine große Rolle gespielt, und erst ganz allmählich ist sie bei zunehmender Dicke der Erdrinde in den Hintergrund getreten.

Von dem Klima der Urzeit gelangt Sartorius von Waltershausen zu den Klimaten der jüngern Formationen, indem er annimmt, daß die oben unter 1, 2, 3 aufgeführten Einflüsse der Zeit proportional in ihrer Wirkung nachlassen. Gegen diese Annahme ist sicher nichts einzuwenden, so lange man es noch mit einem ausgebildeten Seeklima zu thun hat. Als sich aber in der Tertiärzeit zusammenhängende Kontinente bildeten, war es um die Gleichförmigkeit der Temperaturverteilung geschehen, je mehr die Kontinente sich erhoben und je weiter und ungleichförmiger sich dieselben ausbreiteten, um so mehr wird das berechnete Seeklima zur Abstraktion, dessen Vergleichbarkeit mit dem realen Klima immer mehr dahin schwindet. Der ursprüngliche Parallelismus der Isothermen mit den Breitenkreisen mußte durch das Auftreten der Kontinente lokal stark gestört werden, und wir haben seitdem für die Temperaturverteilung an der Erdoberfläche keine festen Anhaltspunkte mehr, bis in unser Jahrhundert, wo der Verlauf der Isothermen auf Grund meteorologischer Beobachtungen festgelegt werden konnte. — Wenn die Paläontologen um die mittlere Tertiärzeit für Spitzbergen (78° N.Br.) eine mittlere Jahrestemperatur von 9° C., für Grönland (70°) eine solche von 12° C. verlangen, so kann man sehr zweifelhaft sein, ob man diese Temperaturen als die Normaltemperaturen dieser Breiten auffassen darf, oder sie hierfür nicht schon, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, zu hoch sind. Der Verf. trägt kein Bedenken, jene Temperaturen als die normalen der betreffenden Breiten anzusetzen und findet die klimatischen Verhältnisse der Tertiärperiode dadurch erklärt, daß er zu den das heutige Seeklima bestimmenden Temperaturen die halben Abweichungen zwischen Seeklima und Normal-

klima der Gegenwart hinzu addiert. Es soll sich also das Klima in der langen Zeit vom Silur bis zum Tertiär um nicht mehr geändert haben als während der kurzen Spanne vom Tertiär bis heute. Es kann gewiß nicht geleugnet werden, daß durch das Auftreten der Kontinente mit ihren Gebirgen ein sehr intensiver Umschlag im Klima hervorgebracht wurde, man darf aber nicht vergessen, daß sich jene beiden Zeitabschnitte vor und nach der Tertiärformation nach der Rechnung von Sartorius zu einander wie 0,9663 : 0,0337 verhalten.

Für die zonenweise Anordnung der Temperatur an der Erdoberfläche ist ohne allen Zweifel die polare Eisbedeckung, welche sich in Folge der Entstehung der großen und gebirgigen Inseln und Kontinente in jenen Regionen entwickelte, von der höchsten Bedeutung gewesen. In diesen Schnee- und Gletscherwüsten kann sowohl die direkt eingestrahlte wie auch die durch Winde und Meeresströme herbeigeführte Wärme nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit im Sommer die Lufttemperatur über den Gefrierpunkt des Wassers erheben, der weitaus größte Teil der zugeführten Wärme wird, nachdem der Schmelzpunkt des Eises erreicht ist, zum Schmelzen von Schnee und Eis aufgewandt. Dadurch entsteht eine starke Abkühlung der polaren Regionen im Vergleich zu der Zeit vor der Eisansammlung. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß ein eisbedecktes Land seine abkühlende Wirkung weit hinaus erstreckt, indem es kalte Meeresströme und gewaltige Eisberge abläßt, welche die Temperatur der warmen Luft- und Meeresströmungen schon in mittleren Breiten, noch ehe sie das vergletscherte Gebiet erreichen, bedeutend herabdrücken. Die Wärmemenge, welche das Schmelzen des Polareises alljährlich erfordert, und welche vor der Eisbedeckung fast ganz der Lufttemperatur zu gute kam, ist kaum hoch genug anzuschlagen. Dieser Wärmeverbrauch an den Polen ist jedenfalls schon für die Temperaturverteilung am Ende der Tertiärzeit von größtem Belang; der Verf. scheint ihn ganz übersehen zu haben, wenigstens ist in den Kapiteln, welche von der Erklärung der Klimate der Tertiärzeit, der Quartärzeit und der Gegenwart handeln, nicht die Rede davon. Die tiefe Temperatur in hohen Breiten ist nicht die Ursache für die Eisansammlung, sondern umgekehrt, sie ist die Folge der Eisbedeckung.

Das wird ausreichen, um die »Erklärungen«, welche der Verf. für die klimatischen Zustände der geologischen Formationen gibt, zu charakterisieren. Ich möchte nur noch bemerken, daß in Betreff der Erklärung der Erscheinungen der Eiszeit sich der Verf., wie es scheint unbewußt, mit den neueren Ansichten in starkem Gegensatz befindet. Es würde zu weit führen und zuviel Raum beanspruchen,

wollte ich mich auf Einzelheiten einlassen, es mag jedoch gestattet sein hier einige Stellen anzuführen, die mir zur Beurteilung der physikalischen Anschauungen des Verf.s geeignet erscheinen. S. 35: »Ein anderes Hilfsmittel, um die Ziffer des Wärmebetrags noch zu steigern, ist die Annahme einer voluminoseren, daher auch schwereren und dichteren luftförmigen Hülle des Planeten (die mit Bewölkung nicht zu verwechseln ist) in den alten Perioden«. S. 36: »Wenn die Atmosphäre durch ein größeres Quantum beigemengter Kohlensäure höher und schwerer war als heutzutage, so war sie auch in jenen Schichten, welche der Erdoberfläche zunächst sich befinden, einer intensiveren Erwärmung fähig«. S. 52: »Dadurch [daß die Condensationswärme beim Krystallisieren des Schnees nur die höheren Schichten der Atmosphäre zu erwärmen vermag, die zum Schmelzen des Schnees erforderliche Wärme aber den untersten Schichten entzogen wird] entsteht ein weiterer sehr hoch anzuschlagender Verlust an effektiver, den Organismen sonst zu gute kommender Wärme der Erdoberfläche von 79¼ Kalorien. — Dieser enorme Verlust von effektiver Wärme« etc. S. 54: »Die Gebirge erheben sich in Regionen des Luftkreises, in welchen wegen der Dünnheit der Luft und ihrer dadurch verminderten Wärmekapacität die Niederschläge, je nach der geographischen Breite, einen großen Teil des Jahres in fester Form (Schnee) erfolgen.«

Göttingen. Hugo Meyer.

Schmid, Wilhelm, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern von Dionysius von Halikarnass bis auf den zweiten Philostratus dargestellt. Erster Band. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1887. XX. 442 SS. 8°. Preis 6 M.

Eingehende Monographien über einzelne Autoren, wie hervorragende Erscheinungen der späteren Perioden der griechischen Litteratur sind, wenn sie im allgemeinen die Erwartungen erfüllen, zu denen ihr Titel berechtigt, als Bausteine für eine künftig noch zu schreibende Griechische Litteraturgeschichte stets willkommen zu heißen. Denn wenn auch die selbständige Lektüre der Autoren für den Litterarhistoriker die eigentliche Hauptsache ist, so bleibt es doch für den einzelnen unmöglich bei der Lektüre sämtliche Gesichtspunkte und Probleme gleichmäßig im Auge zu behalten, zu denen ein Autor Veranlassung gibt, oder bereits gegeben hat, oder gar die gesamte zu jedem Autor vorhandene philologische Litteratur zu bewältigen. Gerade in dieser Hinsicht sind zusammenfassende Monographien und Vorarbeiten besonders wertvoll und nützlich, und so hat Ref. auch die vorliegende Arbeit über den Atticismus zunächst in

ihrem ersten Teile mit Freuden zur Hand genommen. Denn was unter Atticismus zu verstehn sei, ist wohl in abstracto bekannt, keineswegs aber, wie er bei seinen Hauptvertretern sich thatsächlich ausnimmt, noch weniger, welche Entwicklung und von welchen Anfängen aus er genommen hat.

Der Verf. geht aus von allgemeinen Reflexionen über die rein stoffliche, auf Schönheit der sprachlichen Form verzichtende Richtung der Prosaschriftsteller der Alexandrinischen Periode und die unschöne schwülstige Manier der sogenannten Asianischen Redner, um dann ausführlich die sprachlichen und stilistischen Grundsätze des Dionys von Halikarnass zu entwickeln, der für uns in der Litteratur der erste ausgesprochene Vertreter des Atticismus ist. Wie Dionys zu seinem Standpunkt gekommen ist, wird nicht genügend entwickelt. Auf die Griechische Litteratur war er von geringem Einfluß. In seiner Annahme, daß der Asianismus schon in wenigen Decennien überwunden sein würde, hatte er sich getäuscht. Vielmehr schoß er bald darauf noch viel üppiger ins Kraut und entwickelte aus sich heraus die zweite Sophistik mit ihren öffentlichen Deklamationen seit Niketes, über deren Ursprung Hr. Sch. mit seinem Lehrer E. Rohde gleicher Meinung ist. An die allgemeine Charakteristik dieser Sophistik schließt sich S. 48—66 zunächst eine eingehende Erörterung des Sprachgebrauchs des Polemo an auf Grund der beiden unter seinem Namen erhaltenen Deklamationen. Sie behandelt die Reinheit der Sprache, d. h. ihr Verhältnis zur Attischen Formenlehre und Syntax, die Auswahl der Worte, also den Sprachschatz (aus dem Gebrauch der Attischen Prosa, aus dem Gebrauch der späteren Prosa, poetische Ausdrücke, nur aus Polemo nachgewiesene Ausdrücke), Zusammenfügung der Worte — Hiatus, Tropik, Schematik, Satzbau, der Rhythmus bleibt unberücksichtigt. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird S. 66 dahin zusammengefaßt, daß der Geist dieser Deklamationen, wie ihr Gegenstand und die ganze Art der Behandlung sich als echt Asianisch erweist, daß aber in der Sprache neben Fehlern, welche den Spätling deutlich verraten, ein Streben nach Attischer Korrektheit, ja nach gewissen Attischen Idiotismen unverkennbar ist (dies soll die Folge einer gewissen Tradition der Asianischen Rhetorik sein), freilich alles ohne bestimmte Normen und feste Grundsätze, vor allem ohne gründliches Studium, lediglich als wichtiges Dekorations- und Effektmittel neben vielen anderen. Neben dieser aufgeregt schwülstigen Art der Sophistik macht sich eine mehr ruhige und natürliche bei Isaeus und seinen Schülern, unter denen Skopelianus hervorragt, geltend. Die erstere sei mehr auf Gefühls-, die andere auf Verstandeswirkung bedacht gewesen, eine Behaup-

tung, welcher die erforderliche Begründung fehlt. Um aber wirklichen Einfluß auf die Litteratur zu gewinnen und eine maßgebende Geltung auch bei der besseren Gesellschaft zu behaupten — schon Isaeus vermochte durch seine Stegreifleistungen die besten Geister Roms zu entzücken — mußte diese neuere Sophistik nach wissenschaftlicher Vertiefung streben und sich einerseits mit der Philosophie verbinden, andrerseits die grammatischen Studien in ihren Dienst stellen. Ein Hin- und Herschwanken zwischen der Sophistik und diesen beiden Disciplinen macht sich am Ende des ersten und am Anfange des zweiten Jahrhunderts geltend. Eine durchschlagend neue Richtung der Sophistik tritt erst bei Herodes Atticus hervor. Zunächst aber erhebt sich in Dio Chrysostomus, der sich in seinem praktischen Auftreten in der zweiten Periode seiner Wirksamkeit an die Art der Cyniker anschließt, ein energischer Gegner der landläufigen Sophistik. In Gegensatz zur Asianischen Manier tritt Dio (S. 81) namentlich durch die Wahl seiner Gegenstände, dann durch seine Abneigung gegen Aufregung und schallendes Pathos, endlich durch sorgsame Ausbildung der Sprache nach den Mustern der klassischen Litteratur, so daß der ganze Charakter der Rede Vertrautheit mit den Klassikern bekundet. Dios Sprache wird in derselben eingehenden Weise wie die des Polemo S. 82—187 analysiert. Sie geht in allem wesentlichen auf Plato und Xenophon zurück, zeigt aber sonst nichts von einem pedantischen Atticismus, hat vielmehr einen edlen, anschaulichen, gemeinverständlichen, angemessenen Charakter. Ein weiterer Abschnitt von S. 192 an ist der Betrachtung des Herodes Atticus gewidmet, welcher die Verbindung der Sophistik mit philosophischer und grammatischer Bildung thatsächlich vollzieht, und das *ἀττικίζειν* zur Hauptaufgabe der rednerischen Darstellung macht. Freilich können wir aus der einen von ihm erhaltenen Deklamation nur eine teilweise Vorstellung von der Eigentümlichkeit seines Stils gewinnen. Aber auch in ihr tritt eine nüchterne Schlichtheit und korrekte Glätte als das charakteristische seiner Manier hervor. Die Sophistik bekommt durch Herodes ein streng gelehrtes Aussehen, neben dem *σχεδιάζειν* kommt auch das *ἐκπονῆσαι λόγον* zu Ehren. Dem Sophisten ist es jetzt um Klassicität des Ausdrucks zu thun, ein Standpunkt, der natürlich gar bald zur starren Manieriertheit führen mußte. Wie einst Dio Chrysostomus gegen die Sophistik seiner Zeit, so tritt jetzt Lucian gegen die neue Richtung auf, deren Hohlheit und innere Verkehrtheit er gründlich durchschaute, während es ihm selbst um eine Vertiefung in die vernünftige und gesunde Lebensanschauung der klassischen Vorzeit zu thun ist. Eine sehr eingehende Darlegung seiner sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten mit Benutzung der Vorarbeiten von Jakobitz und Du

Mesnil erhalten wir auf S. 226—428, deren Ergebnisse zu einer zusammenhängenden Charakteristik dieses geistvollen Autors erweitert werden.

Dies ungefähr ist der Inhalt der Schrift. Die Abschnitte über die Sprache des Dio Chrysostomus und Lucian sind recht dankenswert. Gegen die litterargeschichtlichen Aufstellungen ließen sich vielleicht manche Einwendungen erheben, jedenfalls lassen sie noch vieles unerklärt, was der Erklärung bedarf. Es ist wohl nicht richtig, die in der Deklamation des Polemo hervortretenden Mängel auf Rechnung eines ausgeprägten Asianismus zu setzen. Wo bleibt da das Urteil des Prokopius bei Mai. Class. Auct. T. IV p. 242: *Πολέμων τῆς Ἀσιανῆς τερατείας τὴν ἀρχαίαν ῥητορικὴν ἐκάθηρεν*, durch welches uns Polemo als direkter Gegner des Asianismus bezeichnet wird? Die schwülstigen, frostigen Hyperbeln dieser in der That geschmacklosen Deklamation kommen doch einerseits auf Rechnung der Schuldeklamationen überhaupt, andrerseits des in ihr zu Tage tretenden *γένος ἀνθηρόν* oder *γλαφυρόν*, dessen schwer zu vermeidende Parekbase ja von den Rhetoren als *genus inflatum* und *tumidum* bezeichnet wird. Man denke an die Florida des Apulejus. Meines Erachtens nach wird man gut thun den Asianismus (in der Hauptsache praktische Beredsamkeit), über den wir doch im Grunde genommen so gut wie nichts wissen, bei litterargeschichtlichen Untersuchungen über den Atticismus ganz aus dem Spiele zu lassen. Auszugehn ist vielmehr von der *κοινή*. Durch Gorgias war der Attische Dialekt zur allgemeinen Schriftsprache erhoben worden. Nur in Sicilien und Unteritalien bediente man sich noch eine Zeit lang des Dorischen Dialekts für prosaische Darstellung. Wer sonst in Griechenland Prosa schrieb, schrieb Attisch (Aeneas der Taktiker). Seit der Macedonischen Zeit wird nun der Attische Dialekt als *κοινή* zur allgemeinen Umgangssprache der Griechischen Welt; nur die Ungebildeten, Sklaven und Landbewohner, bedienten sich noch ferner der einheimischen Dialekte, die als Patois, wenn auch vielfach abgeschliffen und vereinfacht, sich bis zum Untergang des Hellenismus erhielten. In den Städten redete man im Attischen Dialekt, wie man auch in der officiellen Sprache der Kanzleien sich desselben bediente. Freilich war dies ein vereinfachtes Attisch, das sich vielfach mit provinziellen, lokalen, auch wohl poetischen Ausdrücken versetzte, sich von der Reinheit der Attischen Schriftsprache der klassischen Zeit mehr und mehr entfernte und im Gebiet der eigentlichen *Ἑλληνίζοντες*, in Aegypten und Syrien, sogar mancherlei Barbarismen und Soloecismen in sich aufnahm. Wer nun in der Diadochenzeit und im zweiten Jahrhundert Griechisch schrieb, suchte seine Ausdrucksweise, so gut es gieng, im Anschluß an den Unterricht durch Lektüre zu

veredeln. Aber zu einem Bewußtsein des klassischen und nichtklassischen, des wirklich Attischen und der landläufigen *κοινή* kam man erst in Pergamum, seitdem durch den Einfluß der Stoiker und der sich ihnen anschließenden Krateteer die Rhetorik mit der Grammatik verbunden wurde, und die letzteren die sogenannte Kritik d. h. die ästhetische Würdigung der Autoren und ihrer stilistischen Eigentümlichkeiten zu ihrer Hauptaufgabe machten. Pergamum ist die Wiege wie der Hermagoreischen Rhetorik, so der Zehnzahl der Attischen Redner und des eigentlichen Atticismus, d. h. des Strebens nach Reinheit der sprachlichen Darstellung im Anschluß an die klassischen Meister. Von hier aus kam dieser Begriff nach Rom. Auf dem Boden der Pergamenischen Kritik steht auch Dionys von Halikarnass, der gerade in Rom für seine Bestrebungen Verständnis und ein dankbares Publikum fand. Auf demselben Boden stand auch sein Freund Caecilius von Kaeakte, und gewiß werden auch Apollodorus von Pergamum und Theodorus in ihrer Art Atticisten gewesen sein. Auch der von Hr. Sch. übergangene Rhetor Lesbonax unter Augustus ist offenbar bemüht, ein möglichst reines Attisch zu schreiben. Als daher in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts die eigentlichen Sophisten auftraten — deren Zusammenhang mit dem wiederauflebenden Asianismus ich zunächst nicht in Abrede stellen will — welche sich das *γένος ἐπιδεικτικόν* zum eigentlichen Tummelplatz erkoren, und die beiden andern *γένη* nur in der Form der Kontroversien und der Suasorien als *λόγοι προτρεπτικοί* und *συμβουλευτικοί* behandelten, fanden sie die Richtung auf den Atticismus in Theorie und Praxis des rhetorisch gebildeten Publikums bereits vor und konnten sich derselben auch für ihre eigenen Leistungen nicht entziehen. Im weiteren mag dann die Entwickelung ihren Verlauf genommen haben, wie ihn Hr. Sch. skizziert. Das Nichteingehn auf die Geschichte der nachklassischen Rhetorik, ohne die eine Erscheinung wie die des Dionysius von Halikarnass gar nicht begriffen werden kann, ist nach meiner Meinung ein Hauptmangel, an dem seine Darstellung in ihren grundlegenden Abschnitten leidet. Er wird Gelegenheit haben im zweiten Bande, bei der Besprechung des Aristides, als des *τεχνικώτατος τῶν σοφιστῶν*, der es wirklich verdient, endlich einmal in die richtige, ihm gebührende Beleuchtung gestellt zu werden, das Versäumte in anderem Zusammenhange nachzuholen.

Um noch einzelnes zu erwähnen, so berechtigt uns die Behauptung des Dionysius, daß zu seiner Zeit kaum ein Gelehrter ohne grammatische Studien den Thucydides verstehn konnte — in Wirklichkeit sagt er: *εὐαρίθμητοι γάρ τινες εἰσὶν οἱ πάντα τὰ Θουκυδίδου συμβαλεῖν δυνάμενοι καὶ οὐδ' οὗτοι χωρὶς ἐξηγήσεως γραμματικῆς* — durchaus nicht zu der Annahme (S. 22), daß für einen gewöhnlichen

Mann auch das Griechisch des Xenophon, Plato, Lysias und Demosthenes keineswegs ohne weiteres verständlich war. S. 34 werden die *ὑποθέσεις ἐσχηματισμέναι* nicht richtig erklärt: es sind dies keine Reden über Verhältnisse, welche der Art nach, oder der Zeit, dem Orte und den Personen nach bestimmt sind, in welche sich der Redner zu versetzen hat, — das sind *πλασταὶ* oder *σχολικαὶ ὑποθέσεις* — sondern solche Reden, bei denen der Redner neben der zu Tage tretenden Absicht seiner Worte, die oft eine bloß scheinbare ist, noch eine andere, mehr versteckt angedeutete, auf die es ihm aber hauptsächlich ankommt, verfolgt. Derartig ist die erhaltene Rede des Herodes Atticus *περὶ πολιτείας*. Vgl. Rhet. der Griechen u. Römer S. 113. 120. Wenn Hr. Schm. S. 61 erklärt, er habe bei seinen Untersuchungen die Besprechung des Rhythmus deshalb bei Seite gelassen, weil es über diesen Punkt bis jetzt noch an maßgebenden Beobachtungen für Prosaiker feble, d. h. an Beobachtungen von Leuten, welche für den Rhythmus der antiken Prosa vor allem eine deutliche, bei unserer rein accentuierenden Aussprache des Griechischen sehr schwer zu gewinnende Empfindung hätten, so ist dieser Grund etwas sonderbar. Man braucht doch nur von den einzelnen Perioden Silbe für Silbe ein quantitierendes Schema mit Bezeichnung der Längen und Kürzen nach Analogie der metrischen Schemata zu entwerfen, um zu finden, ob und welche Versfüße und an welcher Stelle in der Periode vorkommen. Das ist meinetwegen zeitraubend und langweilig, aber durchaus nicht schwierig. Gegen das, was auf S. 65 über Polemos Satzbau gesagt wird, ist zu bemerken, daß die *λέξις κατεστραμμένη*, der periodische Satzbau im antiken Sinne, es zunächst mit der Verbindung von Haupt- und Nebensätzen zu einem grammatischen Ganzen gar nicht zu thun hat, sondern lediglich auf der Symmetrie der rhythmischen Glieder eines Satzes beruht. Eine Periode kann recht wohl aus drei oder vier Hauptsätzen ohne alle Nebensätze bestehn. Daß das bei Dio Chrysostomus nicht seltene *οὐ πάλαι* aus dem Sprachgebrauch des Aeschines entlehnt sei (S. 140), wird man schwerlich behaupten können, auch wenn sich wirklich für diese Verbindung keine anderen Beispiele als nur bei diesem Redner finden sollten. Daß Lucian seine Dialoge vorgelesen habe, was S. 221 als Thatsache angegeben wird, ist von Rohde (Griech. Roman S. 315) bloß vermutet, keineswegs erwiesen. Daß der Toxaris zu den unächten Schriften Lucians gehört, ist wohl nicht mehr zu bezweifeln.

Jauer. R. Volkmann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22. 20. Oktober 1888.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ⅆ*.

Die Schatzhöhle aus dem syrischen Texte dreier unedirten Handschriften in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Carl Bezold. 1883. Die Schatzhöhle nach dem syrischen Texte der Handschriften zu Berlin, London und Rom [,] nebst einer arabischen Version nach den Handschriften zu Rom, Paris und Oxford [,] herausgegeben von Carl Bezold. 1888. = Die Schatzhöhle syrisch und deutsch herausgegeben von Carl Bezold. Erster Teil: Uebersetzung 1883. Zweiter Teil. Texte. 1888. Leipzig, Heinrichs. Von Paul de Lagarde.

Die semitische Philologie ist in einer üblen Lage. Wir älteren Vertreter derselben, mögen wir Etwas oder Viel oder Nichts taugen, entbehren der Kenntnis des erst nach dem Abschlusse unserer Vorbildung bekannt gewordenen Assyrischen, dessen älteste Denkmäler von unbestreitbarer Authenticität, und um vier Jahrhunderte älter sind als die ältesten Stücke des jüdischen Canons, um dreizehn Jahrhunderte älter als die Pešîþâ, um fast zwei Jahrtausende älter als der Koran: die jüngeren Semitisten sind von vorne herein Assyriologen geworden, scheinen aber der altbekannten semitischen Idiome nicht in dem Grade Herren zu sein, der uns Aeltere erforderlich däucht. Grund genug, jedem Gelehrten besonderes Wohlwollen zuzuwenden, der den Glauben erweckt, über alle fünf semitischen Sprachen gleichmäßig Bescheid zu wissen. Herr Karl Bezold aus [Donauwörth] München ist allerdings als Assyriologe am bekanntesten, aber er hat in CASwainsons greek liturgies auch einen aethiopischen Text herausgegeben: er ließ seit 1883 hoffen, daß er seine Probe auch als Kenner des Syrischen und Arabischen ablegen werde: so daß er nur noch den Beweis zu erbringen hätte, Hebräisch zu verstehn, um für



vollkommen zu gelten. Vielgenannte Gelehrte haben sich um ihn bemüht. Herrn FHommel nennt Herr Bezold 1 ix »seinen hochverehrten Lehrer und Freund«: Herrn FchDelitzsch hat er »in dankbarer Verehrung« usw. zweimal seine Achaemenideninschriften, Herrn Noeldeke als »seinem hochverehrten Lehrer in dankbarer Gesinnung« die »Schatzhöhle« gewidmet: er preist in Swainsons Liturgies 349 Herrn Dillmann für many and very remarkable emendations seiner dort veröffentlichten Arbeit: PHaupt [1]) hat ihm 1882 den babylonischen Text der kleineren Achaemenideninschriften autographiert. Ich habe daher, in der sicheren Erwartung, auf etwas recht Gutes aufmerksam machen zu können, Herrn Bezold im September 1887 zu London, so ungerne ich recensiere, selbst angeboten, seinen ܟܬܒܐ ܕܡܥܪܬ ܓܙܐ zu besprechen.

Leider ergab sich alsbald nachdem das Buch in meine Hände übergegangen war, daß zu loben an ihm nicht viel sein werde: ich bat daher Bechtel, mich in irgend einer passend scheinenden Weise von meiner Zusage entbinden zu lassen: ich erwartete als Antwort auf Bechtels Antrag einige freundliche Zeilen, und die Rechnung über das gelieferte Exemplar.

Erst auf einen anderen Brief Bechtels schrieb der Verleger des Herrn Bezold unter dem 21 Juni 1888:

> Herr Doctor Bezold läßt Ihnen sagen, daß er bereits so zahlreiche anerkennende Urtheile bedeutender Gelehrten erhalten habe, daß er durchaus nichts dagegen habe, wenn das abfällige Urtheil des Herrn Professor Lagarde in den Goettingischen gelehrten Anzeigen zum Abdruck gelange.

Daß Herr Bezold sich gerade das 1721 und 1725 durch ISAssemani BO 2 498 3^1 281 282 in Europa oberflächlich bekannt gewordene Buch über die Höhle der Schätze zur Herausgabe und Uebersetzung erwählt hat, verdient uneingeschränktes Lob. Es handelt sich in der Wissenschaft an erster Stelle stets darum, das Wichtige vorzulegen. Und wichtig ist für uns Gelehrte, mag es auch an und für sich werthlos sein, dasjenige, auf das Anderes zurückgeführt werden muß: wichtig ist das was gewirkt hat. Der ܟܬܒܐ ܕܡܥܪܬ ܓܙܐ ist für jetzt die Quelle, aus der viele Schriftsteller geschöpft haben: er läuft in syrischer, arabischer, aethiopischer Sprache durch die Kirchen Asiens und Afrikas, und dient den Christen des Morgenlandes als Leitfaden der älteren Geschichte wie der Philosophie der Religion. Die deutschen Protestanten mögen freilich sich nicht vorstellen können, wie ein Werk von der Art des Buches Meårrat [2]) gazzê ein Menschen-

1) Man lese im citierten Buche xiv den warmen Dank an diesen promus condus der Assyriologie nach.

2) Symmicta 2 91 92 Mittheilungen 1 230 2 364^r.

herz hat erfreuen und erbauen können — erfreut und erbaut hat auch nicht das Buch, sondern die in dem Buche ungeschickt und unvollständig niedergeschlagene Gesammtanschauung —: ich glaube, daß umgekehrt den Christen des Morgenlandes die Fähigkeit abgeht, zu verstehn, wie — um nur eine Aeußerung des officiellen Protestantismus anzuführen — eine Predigt wie die am Sarge des Gesandten von Balan gehaltene[1]) für mehr gelten dürfe als für Häcksel. Ich habe[2]) selbst einst geplant, das Buch herauszugeben, und habe in den deutschen Schriften[3]) 1873 die Poesie dieses mir damals nur aus den in meinen Materialien enthaltenen Bruchstücken bekannten Epos auf das Wärmste anerkannt, freilich unter dem Widerspruche des † Rabbiner AGeiger[4]). Jene meine deutschen Schriften werden die Freunde des Herrn Bezold allerdings auf keiner anderen Universitätsbibliothek einsehen können als der Goettinger, die sie als Pflichtexemplar erhalten mußte, und als Arbeit eines Goettinger Professors dulden muß.

Herrn Bezold standen für seine Arbeit zwölf, wenn man will, dreizehn, Handschriften zur Verfügung: die Siglen derselben habe ich etwas verändert, da die von Herrn Bezold gewählte Bezeichnung unpraktisch ist: ich glaube, meine Liste werde auch in anderer Beziehung brauchbarer befunden werden als die des Herrn Bezold, der zum Beispiel von keiner einzigen seiner Handschriften das Alter angibt: es fehlte Herrn Bezold für solche Kleinigkeiten, die aber doch zu beachten sind, die nöthige Schulung. Ein wirklich gebildeter Mann weiß, daß man aus Allem lernen kann.

Vier Syrische:

A = Brit. Mus. Add. 25875 = Wright § 922 Band 3 1064 ff.: wohl von Chesney aus Mesopotamien mitgebracht: WCureton, corpus ignatianum 286 360. Geschrieben 1709/1710 nach Christus.

B = Brit. Mus. Add. 7199 = Rosen-Forshall § 58: aus dem sechszehnten Jahrhunderte.

S = Berlin Sachau 131 = kurzes Verzeichnis 12, FBaethgen in BStades Zeitschrift 6 193—211 [Herr Bezold citiert 2 v »199«], vollendet am 9 des zweiten Tešrî 1862 nach Christus.

V = Vatican. Syr. 164 Catalog. biblioth. Vaticanae 3 Seite 329 ff. = Vatican. bombycin. 108 Quart, Assemani BO 2 498 3[1] 281. Geschrieben zu Anfang des Jahres 2013 der Seleuciden, Assemani BO 2 498, also 1702 nach Christus.

1) Nationalzeitung vom 2 April 1874, Nummer 156.
2) Symmicta 2 6.
3) Seite 64 der Gesammtausgabe.
4) Dessen andere Zeitschrift 7 314.

Drei Arabische:

o = Oxford Huntingdon 514 = Uri arab. christ. 99 Seite 45. Uris Bericht wird erst brauchbar, wenn man zu Rathe zieht was Nicoll § 48 Seite 49 ff. über die von JGagnier gefertigte Abschrift des Codex arab. christ. 99 Uris beigebracht hat. Die von Nicoll beschriebene Handschrift (JGagnier starb 1740, und war nicht sehr gelehrt) — bei Bezold, der den Gagnier nicht nennt, (o) — braucht nicht berücksichtigt zu werden.

p = Paris arab. ancien fonds 54, in dem den Namen des Baron de Slane tragenden neuen Cataloge (von 1883) 76. Geschrieben au vieux Caire 1336/1337, hat p eine 1288 vollendete, schließlich auf einem Originale vom Jahre 1176/1177 ruhende Vorlage. L'exemplaire est très-bien écrit, et porte toutes les motions.

v = Vatican. arab. 165 = Mai nova collectio 4 304: oder Vatican. arab. bombyc. 99 [39?], Assemani BO 2 508. Nach Mai *saeculi XIV*.

Dazu tritt 2 vi »für einzelne Stellen« der arabische Codex 243 (Aumer 81, Trumpp Gaḍela Adâm iv ff.) der Münchener Bibliothek. »Von dieser Version [so] existirt [so] noch eine zweite Hs. in Rom, Cod. arab. Vatic. 129, Mai 4 253 = Assemani BO 2 512 Nummer 51« Bezold 2 199^r vj Mitte. Nach Assemani Vatic. bombyc. 333 Quart »de opere sex dierum, de adventu Christi, ejusque ac matris Deiparae genealogia: auctore anonymo«: beendet 15/3 7086, (Ideler 2 461) [Ass.], 25/3 7187 »= 1679 Chr.« [Mai]: am Anfange verstümmelt.

Vier Aethiopische:

α = Brit. Mus. Orient. 751: geschrieben zwischen 1721 und 1730 nach Christus, Wright § 320.

β = Brit. Mus. Orient. 752: dem vorigen gleichaltrig: Wright § 321.

γ = Brit. Mus. Orient. 753: of the earlier part of the eighteenth century, Wright § 322.

τ »eine genaue Copie« des Tübinger Codex M. a. ix. 1, »durch deren Mitteilung« . . . Hommel den Herrn Bezold »zu freudigem Danke verpflichtet hat«. Nach 2 vj hat Herr Bezold τ nur »für einzelne Stellen consultiren [so] können«, was zu dem 1 ix Gesagten nicht stimmt. ADillmann NGGW 1858, 213 ff., ETrumpp Gaḍela Adâm ix.

Nicht zu loben ist die Art, in der Herr Bezold seine Arbeit durchgeführt hat. Es empfahl sich nicht, am 17 März 1883 die Uebersetzung eines Werkes herauszugeben, dessen Text erst zu Weihnachten 1887 bekannt gemacht wurde. Es empfahl sich dies um so weniger, als zur Zeit als die Uebersetzung gedruckt wurde, das für die Herstellung des übersetzten Textes benutzte Material noch nicht vollständig in den Händen des Herrn Uebersetzers war. Herr Be-

zold hörte die Zeugen ABS im Jahre 1882 ab, er gab seine Uebersetzung im März 1883 heraus, er benutzte pτ zu Ende des Jahres 1883, Vv im März und April 1884, *αβγ* im Juli 1887, o im August 1887. Daß bei dieser Lage der Dinge die Uebersetzung nicht Alles, und nicht genau das enthält, was der Textband bietet, wird ohne Weiteres einleuchten. Entweder braucht über Vopν*αβγ* nichts berichtet zu werden, oder aber die auf ABS ruhende Uebersetzung entbehrt aller der Hülfe, die Vopν*αβγ* gewähren können. Auf alle Fälle fehlt dem Leser die Uebertragung aller nur in den arabischen Urkunden enthaltenen Lesarten: was aus *τ* mitgetheilt wird, ruht auf der Einsicht dritter Personen: *αβγ* sind für die Uebersetzung nicht vorhanden. Herr Bezold weiß 1 viij, daß »die ihm vorgelegenen syrischen Handschriften« — dies *vorgelegenen* wie *Speistafel* 1 58 $_{26}$, *Schätzung* [für *Schatzung*] 60, 23 und Aehnliches mögen sich Hildebrand und Heyne merken —, daß »die ihm vorgelegenen syrischen Handschriften eine doppelte Recension, A gegenüber B und S, erkennen lassen«: er belehrt uns 2 vij, daß »von (ca.)[80] S. ١٥١ an außerdem noch eine weitere Scheidung von B + V gegen S zu bemerken« ist. Er meint gleichwohl 1 viij: »für die Uebersetzung wäre unter allen Umständen ein eklektisches Verfahren geboten«. Ich bedaure, anderer Ansicht sein zu müssen, indem ich auf unten über die Herstellung des Textes zu Sagendes verweise. Geboten war, Eine »Recension« zu übersetzen, und unter dem Texte dieser Uebersetzung mußten alle — sage: alle — Varianten (nicht: Schreibfehler) der anderen »Recensionen« in deutscher Uebertragung vorgelegt werden: und auf den Namen »Recensionen« hatten in diesem Zusammenhange auch die arabischen und aethiopischen Versionen Anspruch. Oder aber, Herr Bezold durfte den technischen Ausdruck »Recensionen« nicht brauchen, der doch, wenn als gleichbedeutend mit »Gestaltungen« gefaßt, so gar verwerflich nicht scheint. Zu einem »eklektischen« Verfahren hatte am allerwenigsten ein Gelehrter ein Recht, der nicht ein voll ausgebildeter Theologe ist, also die Befähigung sachgemäß zu urtheilen nicht besitzt: ich werde auf diesen Punkt weiter unten zu sprechen kommen. Herr Bezold entbehrt, wie man schon jetzt zugeben wird, trotz seiner vielen berühmten Lehrer der erforderlichen Schulung.

Ehe ich Proben der Uebersetzung des Herrn Bezold vorlege, gestatte ich mir vier allgemeine Bemerkungen.

Alles spricht dafür, daß Herr Bezold das ist, was man jetzt einen Protestanten heißt. In Folge dieses seines Protestantismus mag Herr Bezold starke Hochachtung für Luthers Styl empfinden, und darum mag ihm auch das ewige *und und und* dieses Reforma-

tors schön erscheinen. Mir erscheint es unerträglich, als das garstigste JudenDeutsch das es gibt. Ich würde rathen, ܘ ο ו, wo es Sätze verbindet, oft gar nicht, mindestens nicht Zeile aus, Zeile ein, mit *und* zu geben. Auch *Hochpflaster* = *λιθόστρωτον* dankt Herr Bezold (1 28, 26) Luthern: wir sagen Mosaikfußboden. Und so fort.

Sodann bitte ich, sich gegenwärtig zu halten, daß *Κλαυδίου βασιλεύσαντος* nicht bedeutet *als Claudius Kaiser war*, sondern *als Claudius Kaiser geworden war* — solche Imperfecta ließ ich einst nicht einmal meinen Quartanern durchgehn —: dem entsprechend ist etwa 2 8, 5 حم ثالث nicht (1 2, 31) *als erhitzt wurde*, sondern *nachdem erhitzt worden war*. Herr Bezold sündigt gegen diese Regel fortwährend: man dachte im Alterthume genauer als Er, und genau zu denken wird noch heute Niemandem schaden.

Drittens möchte ich die Aufmerksamkeit meiner Leser auf die Wiedergebung der Eigennamen lenken. Herr Bezold richtet uns so unschmackhafte Speisen wie Noah, Henoch, Methusalah an. Unser Text hat mit Luther nichts zu thun: er ist original Syrisch, und hat die Eigennamen des alten Testaments in der den syrischen Kirchen geläufigen Form zu bieten. Klingen die Namen dann den Lesern des Herrn Bezold fremd — nun, der Inhalt des Buchs, in dem sie stehn, ist der Mitwelt ebenfalls fremd.

Endlich bitte ich, sich der Ausrufungszeichen zu enthalten. Sittliche Entrüstung sofort leisten zu können wo solche gewünscht wird, muß jedem in der Welt Lebenden als ein Vorzug gelten: das Fehlen von Gründen für die Abneigung läßt sich durch sittliche Entrüstung erfolgreich verdecken. Aber warum Herr Bezold seinem, doch völlig einflußlosen Texte überall wo ihm dieser nicht behagt, sittliche Entrüstung in Form von Ausrufungszeichen angedeihen läßt, entzieht sich meinem Verständnisse. Im Allgemeinen, und oft auch im speciellen Falle. Für Gänse und Enten mit ihres Gleichen ist طاير الماء auch bei arabischen Aerzten gewöhnlich. Daß man in Deutschland von Wasservögeln reden darf, weiß ich seit fast sechzig Jahren. Ich zweifle auch nicht, daß Herr Bezold über die Entstehung der Wasservögel besser Bescheid weiß, als der Verfasser seines Textes. Aber trotz alle dem und alle dem, was soll 1 2 Ende das ! bei *Gevögel des Wassers*? Dem judendeutschen Ausdrucke wird es doch nicht gelten sollen, da Herr Bezold in diesem Falle das ! leicht dadurch ersparen konnte, daß er uns den Ausdruck *Gevögel des Wassers* ersparte. In 𝔖 wird Genesis 14 מֶלֶךְ אֶלָּסָר durch ܡܠܟܐ ܕܦܢܛܘܣ, wird תִּדְעָל durch ܬܪܓܠ, wird שֶׁמְאֵבֶר durch ܫܡܝܒܪ gegeben. Da der Verfasser unsres Textes die Bibel nur in der Uebersetzung seiner Kirche kannte, brauchte ihn Herr Bezold 1 36 nicht

durch !!! der Verachtung seiner Leser auszusetzen, weil er ܟܬܒܐ ܕܝܚܣ̈ܐ und ܬܘ̈ܠܕܬܐ und ܫܪ̈ܒܐ nennt. Herr Bezold ist ein Schüler berühmter Meister, lebt 1883 bis 1887, schreibt für die Wissenschaft, und redet als treuer Protestant gleichwohl in schlechthin unwissenschaftlicher Weise von Noah Hesekiel und dem Hochpflaster: er wird mir gewis sogar übel nehmen, daß ich ihm, der unter ganz anderen Lebensbedingungen als jener alte Syrer arbeitet, die oben stehenden, Ihm gegenüber berechtigten Ausstellungen gemacht habe: seinen Syrer soll Er doch ungehudelt lassen. Freilich, 1 36, 14 mit Luther Kedor-Laomor zu sagen, erforderte die Parteidisciplin: meine Mittheilungen 1 196/197 [2 77]. Das Ausrufungszeichen 1 52, 13 hatte ich nicht in der Erinnerung, als ich Mittheilungen 2 378r schrieb.

Ich greife nun auf das Gerathe-wohl einzelne Stellen der Uebersetzung des Herrn Bezold heraus, um vor zu heroischem Zutrauen zu warnen.

Gleich der Titel ist misverstanden, und leichtfertig behandelt. Der ܟܬܒܐ ܕܡܥܪܬ ܓܙ̈ܐ führt auch die Aufschriften ܟܬܒܐ ܕܝܠܗ ܫܘܠܡ ܫܪ̈ܒܬܐ 2 2, 2 und ܟܬܒܐ ܕܛܘܟܣܐ ܕܫܘܠܡ ܫܪ̈ܒܬܐ ܡܢ ܐܕܡ ܥܕܡܐ ܠܡܫܝܚܐ 2 273, 6 und ܡܥܠܬܐ ܕܟܢܘܫܝܐ 2 273r. Die dritte dieser Aufschriften lasse ich, so interessant jedes ihrer beiden Worte ist, hier unerörtert, weil ich den Raum zu Rathe halten muß: die erste überträgt Herr Bezold 1 1 *die Schrift von der Ableitung der Stämme*, die zweite 1 71, 36 *das Buch von der Ordnung der Ableitung der Stämme von Adam bis auf den Messias* [schr. »Christus«]. Ich merke dazu an, daß Herr Bezold 1 x das von ihm herausgegebene Werk »auf der Literatur der sogenannten Jubiläenbücher basirend[so]« nennt, was so spaßhaft ist, wie das in meinen Mittheilungen 2 179/180 aus des Herrn Berliner Onkelos Ausgezogene. Iacobus 3, 6 wird *τὸν τροχὸν τῆς γενέσεως*[1]) durch ܓܝܓܠܐ ܕܫܪ̈ܒܬܢ ܕܪܗܛܝܢ ܐܝܟ ܢܗܪ̈ܐ ausgedrückt: Castellus-Michaelis 936/937, IDMichaelis Supplementa § 986: meine Praetermissa kennt Herr Bezold aus den geschmacklosen und geflissentlich ungerechten Bemerkungen, die einer seiner vielen Lehrer über das hebräische Gewand derselben zu machen pflegt: in ihnen (vgl. 21₅₄) sagt 8, 47 Elias aus Nisibis ܐܘܪ̈ܓܢܣ ܫܪܒܬܐ ܕܝܠܝܕܘܬܐ الالات التناسل. PSmith hat 1540 eine Fülle für Herrn Bezold nützlichen Materiales, zu dem ich hinzufüge, daß meines Wissens die aramäisch redenden Juden יובל im Sinne des christlich (judenchristlich) aramäischen ܫܘܠܡ nicht besitzen. Das Alles nicht zu kennen, mag Herrn Bezold erlaubt sein: daß er meine Orientalia 2 38—42

1) HHeisen, novae hypotheses epistolae Iacobi, Bremen 1739, 819—880 (vor Allem § 15): IChrWolf, curae, Hamburg 1735, 48 49: IAlberti observationes (1725) 449: LBos, exercitationes (1713) 273 274: ChrSchoettgen, horae hebraicae (1733) 1023 u. s. w.



nie zu Gesichte bekam, dafür ist gewis von seinen Lehrern gesorgt worden: die Nennung der ܢܡܘܣܐ in meinen Beiträgen 79, 35 konnte leicht übersehen werden. Aber hatte Herr Bezold nicht beim Abschreiben und Vergleichen seines Textes die jetzt 112, 14—114, 6 204, 4 –10 zu lesenden Stellen seines Buchs getroffen? hatte er nie den Gedankengang dieses Buches sich klar gemacht? hatte er nie von שַׁלְשֶׁלֶת הַקַּבָּלָה etwas gehört? nie den Anfang des Traktats der Väter in der Mischna gelesen? hatte er nie in ThBiblianders Alcoran, Zürich, ohne Jahr, 201 ff. das von Hermannus Dalmata [1]) in das Lateinische übersetzte Buch de generatione Machumet et nutritura eius angesehen, dessen Urschrift, falls ich recht schließe, in Hamburg liegt, und seit einem Vierteljahrhunderte auf meinem Wunschzettel steht? Iulius Africanus (warum ich gerade auf diesen greife, wird Herr Bezold unten erfahren) redet bei Eusebius KG *α* 7, 2 von den *ὀνόματα τῶν γενῶν ἀριθμούμενα ἢ φύσει ἢ νόμῳ*, und zwar *φύσει γνησίου σπέρματος διαδοχῇ*. Dieser *γνησίου σπέρματος διαδοχή* entspricht ܝܘܒܠܐ ܟܝܢܝܐ.

1 1, 19 *so daß es* [das Wasser] *zum Erzeuger wurde.* 2 4, 2 vielmehr *daß es in den Stand gesetzt wurde* [lebendige Wesen] *hervorzubringen.*

2 4, 14 erscheint als Name des unteren Himmels ܕܝܘܦܝܛܘܣ A, ܕܐܘܦܝܛܘܣ S, ܕܐܘܦܝܛܘܣ V, 2 5, 11 داروبيطون, دروبيقون, 1 72[5] ዶርጤቀዝ. Herr Bezold übersetzt 1 2, 4 *von fester Erde (?)*. Ein wunderbarer Himmel, der von fester Erde ist, und ein sonderbarer Gelehrter, der hier, statt weiter zu untersuchen, sich und die Leser mit einem Fragezeichen abfindet. IohBuxtorfs 1639 erschienenes Wörterbuch hatte 531 דיופיטון *pellucidus*, *translucidus* geboten, allerdings mit fehlerhafter Begründung [2]), und falsch: ich erwähne es nur, um zu be-

1) FWüstenfeld, die Uebersetzungen arabischer Werke in das Lateinische § 11.

2) Es soll im ילקוט 259[2] Deuteron. 1, 8 erläutert werden, und wird durch ein aus ספרי 30[2] 3 ff. (Venedig 1546) = 66[2] Ende (Friedmann) abgeschriebenes Stück erläutert, das auf 𝔗[1] zurückgeht: in diesem Stücke ist vom *διαβήτης* die Rede, den David Cohen de Lara im כתר כהונה erkannt hat, den ohne den ihm bekannten de Lara zu nennen, IosPerles in den etymologischen Studien (1871) 3 bespricht, den unter Nennung der beiden Vorgänger AlexKohut im Aruch completum 3 (42) 44 ff. neben sein Stichwort setzt: = ܕܒܝܛܐ Titus von Bostra *β* 3 = syr. 34, 28 = gr. 27, 18 *γνώμων*, PSmith 874 GHoffmann, hermeneut. 166 = ܕܐܒܝܛܐ PSmith 868. Aber der Text lautet in ספרי nicht, wie ילקוט ihn bietet,

לֹא קוֹבֵעַ דיופיטון וּמְחֻלָּק

non galeâ lucidâ et tersâ seu laevigatâ, sondern

אֶלָּא קוֹבֵעַ דיופיטין וּמְחַלֵּק

sondern er stellt einen διαβήτης auf, und theilt ein. Der Günstling des verstorbenen HLFleischer, Herr Rabbiner Levy, *steckt* [wir Deutschen sagen: zündet] *in*

haupten, daß diese Erklärung ohne Gewähr ist. Zu Corinth. β 12, 2 wird von ChrSchoettgen in den Horis 718 ff. und von IohIacWetstein 2 210 ff., der den Schoettgen danklos ausschreibt, über die verschiedenen Himmel und deren Namen gehandelt: die sieben Himmel der späteren Juden, auf 𝔗 Iob 38, 37 und חגיגה 12[2] ruhend, sind für unser Buch so wenig verwendbar, wie die im Testamente Levis 3 erwähnten (Singer 139, Grabe [2] 1 159). Aber so ganz schwer ist das entsprechende griechische Wort nicht zu finden. Als Seitenstück zu *μονόπατον* und *μεσόπατον* lief *δίπατον* = *δίστεγος duplici tabulato constans* um, und wird von DuCange im glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis (Lyon 1688) unter *πάτος* 1132 besprochen. Neugriechisch ist *πάτωμα δσπιτίου Stockwerk eines Hauses*. Skarlatos Byzantios, dictionnaire grec-français (1846) 1 91, kennt *δίπατος -η -ον* als *κοιν*. ὁ *Διώροφος*, à deux étages. Ueber *δίστεγον τρίστεγον* = *διώροφον τριώροφον* meine Genesis 22[r]. Wie *δισάκιον* als דיוסק erscheint, weil man *δυσάκιον* sprach, so konnte *δίπατον* als ܕܝܦܛܘܢ auftreten. Selbstverständlich war es, daß der untere Himmel sowohl von dem oberen Himmel als von dem Dunstkreise der Erde abgeschieden war: deshalb war er ein *δίπατον*. Wann man das gemeinte Wort erkannt hat, wird man die Schrift der Semiten bewundern, und dem Herrn Bezold rathen, seinen Text nun noch einmal zu überlegen. Ich setze links hin die Uebertragung unsres jungen Gelehrten, rechts hin die meinige (die Anschauung die von Cor. β 12, 2):

Und am zweiten Tage schuf Gott den unteren Himmel und nannte ihn Feste; dies zeigt aber, daß diese nicht die Natur des Himmels hat, der oben ist, und daß sie in ihrem Aussehen verschieden ist von dem Himmel, der über ihr ist, nämlich von dem oberen Himmel, der von Feuer ist. Und jener zweite ist von Licht und dieser untere von fester Erde (?), und weil er eine dichte, wässerige Natur hat, wird er Feste genannt.

Am zweiten Tage schuf Gott den niederen Himmel, [den wir sehen,] und nannte ihn רקיע. Er gab ihm aber ausdrücklich diesen [von dem des eigentlichen Himmels verschiedenen] Namen, um zu lehren, daß dieser Himmel nicht die Natur jenes eigentlichen Himmels habe, der über ihm liegt, und daß er auch dem Aussehen nach von dem, der über ihm liegt, verschieden sei. Der obere Himmel ist Feuer, der untere[, den wir sehen,] ist Licht, und dieser untere ist ein *δίπατον* [ein zweites Stockwerk, nach oben und nach unten abgegrenzt]: und weil er die dichte Natur des [gefrorenen] Wassers hat, ward er רקיע genannt.

Nämlich hinter ܘܩܪܐ wird ܚܫܝܐ fehlen: der רָקִיעַ ist *κρύσταλλος* im dop-

dem Lande zwei Lichter [*δύο φῶτα* meint er (nach Aelteren) zu erkennen] *an, und vertheilt es.* Ein Beweis auch für die Triftigkeit der in den Mittheilungen 2 276/277 [3 28] abgedruckten Warnung, da das Unheil nur durch die Verderbung eines אלא in לא veranlaßt worden ist.

pelten Sinne dieses Wortes. Unser Schriftsteller nimmt רָקִיעַ als ܩܘܪܣ *κυκνός* Geopon. 26, 14 20 = *s* 1, 1 5: denn er ist ein Syrer. تلبد ܐܬܩܪܫ bei Castellus: ܡܬܚܒܨ ܐܝܟ ܡܝܐ: يجمد Hoffmanns Glosse 7189 = er friert ein.

1 5, 8 *nahm Gott eine Rippe vom Zwerchfell seiner rechten Seite.* Herr Bezold übersetzt nicht seinen Text 2 18, 8/9 ܢܣܒ ܐܠܗܐ ܡܢ ܨܠܥܘܗܝ ܕܣܩܘܣܛܐ, auch nicht was 2 18^r bietet ܢܣܒ ܐܠܗܐ ܕܡܢ ܨܠܥܘܗܝ ܕܝܡܝܢܐ, sondern er verfährt »eklektisch«. Das Zwerchfell hat keine Rippen, und diese Thatsache war den Syrern vermuthlich bekannt. ܣܪܐ ܕܟܒܕܐ $\mathfrak{S}$ (aus $\mathfrak{T}$?) Exod. 29, 13 22 Lev. 3, 10 = הַיֹּתֶרֶת (עַל) הַכָּבֵד: $\mathfrak{T}^1$ $\mathfrak{T}^2$ bleiben sich in den mir vorliegenden Ausgaben nicht gleich. Der Ausdruck ist doch wohl von den Juden zu den Syrern gelangt, folglich wird er von jüdischen Schächtern vielleicht noch jetzt erklärt, aus alten Schächtbüchern sicher erläutert werden können. Schächter mag ich so wenig sprechen wie Schächtbücher lesen, letztere um so gewisser nicht, als der beste Kenner, MSteinschneider, in AGeigers anderer Zeitschrift 1 232/233 von ihnen ausgesagt hat, das Schächtgesetz des Pentateuchs [es selbst] habe sich in ihnen in eine große geistige Einöde verwandelt. Nathan erklärt den Ausdruck nicht, setzt also voraus, daß er allgemein verstanden wurde, und der ḥaçar der Leber eines tollen Hundes (Israel hat seinen Pasteur vor Pasteur) half nach der von Nathan ausgeschriebenen Stelle des Talmud den von jenem Hunde Gebissenen. زيادة الكبد ܣܪܐ ܕܟܒܕܐ (Elias in den Praetermissa 10, 96 = Hoffmanns Glosse 4028) wird das Band sein, das aus der Oblitterierung der die Placenta ernährenden Vene entstanden, von der Leber durch den Nabel verläuft, und beim Geborenen nutzlos ist (ligamentum suspensorium und venosum). Die Kenntnis dieses Bandes danke ich EEhlers und FrMerkel: auch ein Privatdocent wie Herr Bezold ist Mitglied einer universitas litterarum, und darf Sachverständige befragen.

1 5, 19 *Gott wußte gemäß der Priorität seines Wissens, was der Satan gegen Adam plane*[80]. Da wird Gott Prioritätsstreitigkeiten anfangen können, und sich bei manchen, ihn so wie so nicht liebenden Freunden des Akademikers Friedrich Müller in übelen Ruf bringen. ܡܩܕܡܘܬ ܝܕܥܬܐ 2 20, 11 ist *πρόγνωσις*, nicht Priorität des Wissens: Gott wußte nicht früher was Andere — etwa auch Leute wie FMüller — nach ihm wußten, sondern er wußte voraus was nur Er voraus wissen konnte.

1 10, 15 *so waren sie* = 2 42, 13 ܘܗܟܢܐ ܐܠܗܝܐ ܗܘܘ. Aber für ܘܗܟܢܐ hat S 87^2 16 ܟܘܡܪܐ, was Herr Bezold nicht angemerkt hat. Also *Priester waren sie.*

1 10, 22 *und dieses war* = 2 44, 2 ܡܛܠ ܕ. Also *darum weil dies .... war*,

1 18, 6 *es salbte ihn* = 2 76, 14 ܣܡܗ = 2 77, 10 حنطه. Also *es balsamierte ihn ein.* 𝔖 Genes. 50, 2 3 26: 𝔄 Iohann. 19, 39 حنوط = *μίγμα* [*σμύρνης καὶ ἀλόης*] zur Einbalsamierung der Leiche Iesu.

1 18, 7 *bettete ihn* = 2 76, 14 ܣܡܟܗ: Praetermissa 73, 98 verglichen mit Semitica 1 23 ff. (daraus Budge, bee 43r xi) und Hoffmanns Glossen 6369 6370. Also *legte ihn auf die Bahre*: denn *begrub ihn* wäre, weil ܩܒܪܗ folgt, unzulässig.

1 18, 25 (*es gibt unter den Teufeln keine*) *männlichen und weiblichen Geschlechter* = 2 78, 11 ܕܟܪܐ ܘܢܩܒܬܐ. Gal. 3, 28 *οὐκ ἔνι ἄρσεν καὶ θῆλυ.* Sie sind geschlechtlos, ils n'ont pas de sexe, wie die alte Staël.

1 23, 17 *Und als die Flut vom Paradies gesegnet und gereinigt worden war, drehte sie sich um, küsste die Fersen des Paradieses, und wandte sich zur Verwüstung der ganzen Erde.* ܛܘܦܢܐ *Fluth* ist männlich, folglich kann es nicht Subjekt des Femininums ܐܬܗܦܟܬ sein. *Gesegnet worden war* steht nicht im Texte des Herrn Bezold, sondern als ܐܬܒܪܟܬ, der Lesung Einer Hds., am Rande. *Gereinigt worden war* steht weder im Texte noch am Rande, sondern Herr Bezold hat das ܐܬܗܦܟܬ seines Textes für ܐܬܕܟܝܬ gehalten, und ist dann »eklektisch« verfahren, indem er die Lesart von A und die von S durch das ihm geläufige, in der Urschrift nicht vorhandene *und* verband. Die in Hoffmanns Glosse 2155 erklärte Bibelstelle lesen wir 𝔖 Genes. 24, 64: 𝔖 ruht auch hier auf 𝔗. ܟܦ ܪܫܗ bedeutet nicht *er drehte sich um*, sondern *er senkte das Haupt* = يبقر Wellhausen Skizzen 3 51 158. ܟܦ *ἔκαμψε* verbindet sich mit den Accusativen ܒܘܪܟܐ *das Knie*, ܚܨܐ *den Rücken*, ܨܘܪܐ *das Genick*, ܩܕܠܐ *den Schädel*: schwerlich wird wer seine Verehrung bezeugen will, denjenigen Theil herauskehren, durch den Iahwe Exod. 33 dem Moses die Erkenntnis a posteriori beibrachte. Da die Fluth schon ehe das hier Erwähnte eingetreten war, 25 (50) Ellen »nach dem Maße des Geistes« über den höchsten Bergen stand, wird sie sich nicht zur Verwüstung der Erde gewandt — wer das ausdrücken wollte, hatte ܐܬܗܦܟ, nicht ܗܦܟ zu sagen —, sondern sich aufs Neue an das Geschäft, die Erde zu verwüsten, gemacht haben. Agrell § 9. = 2 98, 5 ff.

1 24, 4 *Zweig* = 2 100, 13 ܛܪܦܐ = 2 101, 10 ورقة. Also *Blatt.*

1 24, 5 *stellt vor* = 2 102, 1 ܨܪ = 2 101/103 مثلت صورة. Also *bildete vor* = ist ein Vorbild von. Budge, bee, 21r.

1 24, 32 mag Herrn Bezold *spannte ab* für ܫܪܐ 2 104, 3 = يبطل 2 105, 3 hingehn (ich hätte *löste ab* geschrieben), aber ܥܡܗ = مدها darf nicht *spannte auf* übersetzt werden: der Bogen ist ohne jede Spannung. ܪܡܐ, 105, 3r v [Text also aus p] = ܫܪܐ 104, 3r ABV.

1 25, 17 *als er ein großer Jüngling war, und zur Einsicht gelangte.* Aber 2 106, 5 107, 4 ergibt *als der Jüngling groß geworden, und zur ἀκμή der Einsicht gelangt war.* ܪܒܐ ist Zeitwort: ܗܘܐ leitet

PSmith 361, den ich nachsah, um Herrn Bezold nicht Unrecht zu thun, von ܩܘܡ ab, und Michaelis 64 half auch nicht. Budge, bee, xj.

1 26, 1 *es rasen* (*die Haeretiker*) = 2 108, 9 ܢܥܡܘܢ, was nur aus B stammen kann, vielleicht aber ein Lesefehler des Herrn Bezold ist: ܢܫܬܩܘܢ ASV. Letzteres hätte in den Text kommen, und *es mögen still sein* übersetzt werden sollen. Ein »Imperfectum« steht da, das durch ein »Praesens« nicht übersetzt werden darf. ܫܬܩ = הַשְׁקֵט Isa. 7, 4. ܢܫܬܘܩ σιγάτω Corinth. α 14, 28.

1 26, 16 *im ganzen Lande* = 2 110, 4. Vielmehr *auf der ganzen Erde*. Aller Orten gibt es Negersklaven.

1 26, 20 *in Ehrenhaftigkeit* = 2 110, 7. Vielmehr *in Ehren*. Nicht jeder, der von der Welt geehrt wird, ist darum ein ehrenhafter Mann. ܐܝܩܪ PSmith 1624.

1 26, 22/23 *die herumgetrieben werden an den Türen* = 2 110, 10 111, 6. Vielmehr *die* [bettelnd] *von Haus zu Hause gehn*, als درويشان. PSmith 1824.

1 27, 35 *unfruchtbar und unbewohnt* = 2 114, 20 115, 18. Wer durch eine unfruchtbare Gegend reisen will, wird denjenigen unüberlegt heißen, der ihm »eine Anzahl von dem Heere der Männer«, also eine Anzahl zu fütternder Mägen, mitzuführen räth. ܨܕܝܐ *wüst*, 𝔗 Gen. 1, 2. *Unbewohnt*? Freilich, denn die Fluth ist unlängst verlaufen. Der Syrer *von Bewohnern entblößt*. Weil das Land, durch welches Sem ziehen will, wüst ist, und der Cultur entbehrt, haben sich die wilden Thiere in ihm vermehrt: gegen diese soll Sem Begleitung mitführen.

1 34, 2 *das Augenblinzeln* als Eines *der Dinge der Chaldäerkunst* = 2 140, 13 ܪܦܦܐ = 2 141, 9 الاختلاج. Meine Reliquiae syr. 31, 12 ܪܦܦܐ ܡܦܫܩܢܐ = παλμῶν ἑρμηνεύς. Außer der von mir angeführten Abhandlung Fleischers sehe man CKayser, die Canones Jacobs von Edessa 127 128. Jedes Glied اختلج, also auch das Auge: ἅλλεται ὀφθαλμός Theocrit 3, 37. Iectigatio, womit Castellus اختلاج überträgt, wird von DuCange nicht erklärt. Es steht in der Iuntina Avicenna 69 A, während Gerhard sonst von Saltus redet (siehe das Register), der nach 378 G dasselbe wie iectigatio ist. Arabisch (Castle) 1 92, 15 333, 20 565, 6 570, 23. Sein *Augenblinzeln* mag Herr Bezold aus Castellus haben: die von Castellus angeführten Stellen Corinth. α 15, 52 Sap. 11, 23 18, 12 hätten einem weniger hastigen Arbeiter gezeigt, daß ܐܝܟ ܪܦܦ ܥܝܢܐ ἐν ῥιπῇ ὀφθαλμοῦ (= בְּהֶרֶף עַיִן), und ܪܦܦܐ ῥοπή ist, also vielleicht von einem von dem hier gebrauchten ܪܦ verschiedenen, aus dem Griechischen stammenden ܪܦ herkommt.

1 48, 17 *sie zersägten den Propheten Jesaias*[80] *mit einer Säge auf einem Holzblocke vom Kopfe an bis zu den Füßen hinab. Und er* (*Manasse*) *war einhundertundzwanzig* (!) *Jahre alt*, *als sie ihn zer-*

sägten, und neunzig Jahre der Prophet Gottes. Bei dem ἐπρίσθησαν Hebr. 11, 37 denkt man an Isaias: aus Winers Realwörterbuche [3] 1 554 erhellt, daß sich Isaias vor Manasse in einer hohlen Ceder verbarg, und daß der König, als der Baum sich hinter dem Propheten geschlossen hatte, den Stamm zersägen hieß. Also ܒܓܘ ܩܝܣܐ 194₁₄ = *in einem Baume.* Nicht Manasse ist Subjekt des zweiten Satzes, sondern Isaias. Daß Manasse 90 Jahre der Prophet Gottes gewesen, ist allein dem Herrn Bezold glaublich, da Manasse nur 67 Jahre alt geworden, Regn. δ 21, 1. Daß Manasse überhaupt jemals *der Prophet Gottes* gewesen, ist trotz seines Bußgebetes nach Regn. δ 21, 17 unwahrscheinlich. Das Ausrufungszeichen oben ist Eigenthum des Herrn Bezold, der mit sittlicher Entrüstung in der Uebung bleiben wollte.

1 58, 15 *in eine Höhle*: aus 2 240, 4 kann, da der Artikel in unserer Schrift nicht mehr correct gebraucht wird, nicht erwiesen werden, daß *in die Höhle* übersetzt werden muß: aber es folgt aus Grabes spicilegium [2] 2 161.

1 58, 17 ff. hat sich Herr Bezold nicht klar gemacht, daß sein Text disponiert ist. Die Magier erwarten im Allgemeinen, daß der neugeborene Prinz als Prinz werde behandelt werden: das Einzelne sich vorstellend, setzen sie einen Palast als gegeben voraus, im Palaste Prunkbetten: auf einem dieser Prunkbetten erwarten sie das Kind zu finden: um dies Kind muß die bewaffnete Macht Gewehr bei Fuße stehn: die höchsten Civilbeamten werden mit Geschenken nahen, die Tische des Schlosses für die erwarteten Gäste gedeckt und mit Speisen besetzt, Knechte und Mägde werden zur Hand sein. Wäre Herr Bezold geschult wie er geschult sein sollte, so würde ܐܦܕܢܐ im Texte erscheinen (PSmith 230 Levy [1] 1 36[1] [2] 1 97[1] PdeLagarde armenische Studien § 84). Meine (rechts stehende) Uebersetzung der Stelle kann in soferne nicht als genaue Parallele zu der des Herrn Bezold gelten, als ich (wie das Herr Bezold selbst thut) das bei Herrn Bezold unter den Varianten versteckte Material für meinen Text benutzt habe. 2 240, 6 ff.

Und während sie hinaufgingen [80], da dachten sie auf dem Wege bei sich, sie würden, wenn [80] sie dorthin gekommen wären, großartige Wunder schauen: die Gesetzesordnung und staatliche Einrichtung einer Residenz. Denn sobald der König geboren sei, dünkte ihnen, würden sie im Lande Israel's [80] einen königlichen Hof finden; und Lager von Gold, die ausgebreitet seien; und den König und den Sohn eines Königs in Purpur gekleidet; und Heere und Hee-

Wie sie ihres Weges gezogen waren, hatten sie in der Stille sich ausgemalt, daß wann sie am Ziele angelangt sein würden, sie große, dem was in einem Königshause für den Fall daß in ihm ein Prinz geboren wird, Brauch und Gesetz ist, entsprechende Herrlichkeiten erblicken würden. So setzten sie voraus, daß sie im Lande Israel einen Königspalast finden würden, und mit glatten Seidenstoffen belegte Prunkbetten von Gold, den Prinzen in Purpurwindeln

resabtheilungen, die dem König eilfertig dienten; und die Großen des Hofes, die ihn durch Geschenke ehrten; und die Speistafeln des Königs hergerichtet, und Leckerbissen aufgetragen*); und Diener und Dienerinnen, die in Ehrfurcht aufwarteten.

gewickelt, Regimenter und Schwadronen königlicher Soldaten, die in scheuer Ehrfurcht dastünden, Große des Reichs, die den Neugeborenen durch Geschenke ehrten, Tische voll eines Königs würdiger Speisen, die hergerichtet, und Schaugerichte [?]**) die aufgestellt wären, zum Gebrauche Geschirr von Gold und Silber, endlich Sklaven und Mägde des hohen Hauses, die in Ehrerbietigkeit aufwarteten.

1 61, 34 *wisse auch, daß der Messias in Maria in Nazareth wohnte.* = 2 251, 11. ܫܪܐ = κατέλυσε, also *Herberge nahm.* Die Empfängnis Iesu fand in Nazareth statt. 𝔖 Lucas 19, 7.

1 65, 32 34 ist von den *Brettern* der Bundeslade die Rede, aus denen das Kreuz Iesu gezimmert worden sei. Jeder Zimmermann würde hier anstoßen: ich meine, auch Herr Bezold hätte anstoßen müssen. In meinen Praetermissa steht 30, 72 ܡܩܥܐ الدهوق: Dozys Supplément 1 466 hätte dann über دهوق belehrt. Wer einen ihm unverständlichen Ausdruck liest, der in der Beschreibung der »Bundeslade« vorkommen muß, wird im Exodus nachsuchen: Exod. 25, 13 27, 6 hätte entschieden, und Castellus hätte diese Stellen auch einem so ungeschulten und nicht denkenden Gelehrten geliefert wie Herr Bezold einer ist. Bezold 2 259, 15.

Ich darf wohl durch diese Proben die Uebersetzung des Herrn Bezold genugsam charakterisiert glauben: nur über die Art wie Herr Bezold gelegentlich die Eigennamen, das Leichteste was es gibt, behandelt hat, möchte ich noch ein Paar Worte sagen.

Im neuen Testamente findet sich der Eigenname *Κλεόπας Κλωπᾶς*. Ein in 𝔖 ܩܠܝܘܦܐ geschriebener *Κλεόπας* geht bei Lucas 24 mit Iesus nach dessen Auferstehung nach dem in 𝔖 als ܥܡܐܘܣ auftretenden *Ἐμμαοῦς* = عمواس, Bädeker-Socin [2] 14. Herr Bezold, der uns aus Luthers Bibel mit Noah und ähnlichen Scheußlichkeiten beschenkt, stellt 1 69 70 aus 𝔖 *Kaliopha* vor, der in *'Amâ'os* zum *Schriftsteller der Hebräer* befördert worden sei. Erst 2 xix gestaltet man den *Kaliopha in 'Amâ'os* zu *Cleophas in Emmahus*[80] um.

Aus אֲבִימֶלֶךְ מֶלֶךְ גְּרָר = *'Αβιμέλεχ βασιλεὺς Γεράρων* Genesis 20, 2 und ام جرار Bädeker-Socin [2] 207 lernt Herr Bezold nicht, ܓܪܪ 2 150, 4 in ܓܪܪ, und الجرد 2 151, 3 in الجرر umzuschreiben.

*) Herr Bezold läßt hier aus was sein Text bietet ܡܩܪܒܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܦܐܘܪܐ ܘܦܣܘܡܐ.

**) Ich weiß natürlich sehr wohl, was ich in den gesammelten Abhandlungen 73 über ܦܛܒܓܐ = pratibhâga (vgl. ποτίβαζις Dinons, Athenaeus ια 110) geschrieben habe. GHoffmann, Auszüge, Anmerkung 2231.

2 126, 7 ff. wird ausgesagt, die Nachkommen Iaphetbs wohnten im Osten und Norden der Erde, und zwar im Norden von ܒܩܛܪܝܣ oder ܒܩܛܪܝܢܣ = بقطارس = معطارس (was Herr Bezold unter Beifügung eines Fragezeichens, aber richtig, mit *Baktrien* übersetzt) bis nach ܩܪܕܘ = ܩܪܕܘܢ = ܩܪܕܢܘ = الجزيرة كرديون = بلدة الجزيرة. Das bedeutet unserem jungen Gelehrten 1 30, 19 *bis zu*[80] *Gadaraea.* Ueber *Γάδαρα* = جدر = جدور = مقيس belehrt Baedeker-Socin[2] 296, daß es eine Stadt der Decapolis war, und als Hauptstadt von Peraea galt. Gadara Hieromice[80] praefluente, Plinius NH ε 18 (74), am Yarmûq: Schumacher ZDPalaestVerein 9 219 ff. 294, 6. Falls Hirsch Hildesheimer in seinen Beiträgen zur Geographie Palaestinas 50 Recht hat, läuft die für den Ritus des Volkes gezogene Ostgrenze des jüdischen Landes östlich von Gadara, das heißt, Gadara ist von VollblutJuden bewohnt. Dann wird es aber nicht die Westgrenze der Iaphetiten oder »Arier« gewesen sein. Da ein Semitist sich ein wenig um die Geschichte der alten Geographie zu kümmern hat, mußte Herrn Bezold bei 2 126 9 wenigstens eine Stelle eines in seiner Handbibliothek stehenden Buches beifallen, der Naturgeschichte des Plinius. In dieser ς 214 reicht der tertius circulus der Erde ab Indis Imavo [dem Himâwat] proximis nach Gades, einer Stadt, die als Cadix jeder Sextaner kennt. Danach ist nicht schwer, גדרידן in גדירון = *Γαδείρων* [denn ἕως pflegte vorher zu gehn] zu ändern. Die Indocelten wohnen unserem Verfasser vom Hindûkôh bis nach Cadix.

Die Quelle in *Derogîn* 1 33, 15 wird wohl in *Atropatene* fließen. 2 138, 2 ist ܕܘܪܓܝܢ ohne Variante. In dem entsprechenden arabischen Texte liegt ادربيكان = ادرجان vor, welches letztere Herr Bezold mittelst eines Ausrufungszeichens hinrichtet. Aus 1 78, 114 dürfen wir lernen, daß »der Ort« beim Aethiopen als ኢዮሬጋን erscheint. 2 236, 11 = 237, 7 = 1 57, 28 ܐܕܘܪܓܝܢ = ܐܕܘܪܓܝܢ = ܐܕܪܓܝܢ = ديورجين = دورجين = ديون حنين =. 2 142, 9[r] finden wir ܐܕܘܪܒܝܓܢ = ܐܕܘܪܒܝܓܐܢ eben dem ادرجان 143, 7[r] gegenüber, das Herr Bezold 2 139, 1[r] verhöhnte, und im Texte steht دروجين وادبيجان, wo دروجين mit ܕܘܪܓܝܢ identisch ist. Indem ich an meine Beiträge 50, 16 wenigstens erinnern will, meine ich ein Recht zu haben اذربايكان = Ատրպատական, armenische Studien § 223 als die Landschaft anzusehen, um die es sich handelt. Möglich, daß die bei Qazwînî 1 189, 12 genannte Quelle Adrabîgâns (Yâqût 1 171, 20) die von unserem Schriftsteller gemeinte ist.

1 35, 8 heirathet Thare *ein Weib und nannte sie Naharjath.* Es ist ungewöhnlich, daß ein Semit seinem Weibe, das für ihn nur eine דְּרוּכָה ist, in der Ehe einen neuen Namen gibt: das wäre ja eine Ehrung. Aber ܢܗܪܝܬ 2 146, 4 ist auch gar nicht ܢܗܪܝܘܬ. Nach

1 54, 39 55, 1 hieß Thares anderes Weib Salmuth = ܫܠܡܘܬ 2 220, 10 = سلمات 2 221, 12 13. Aus dieser Thatsache folgt, daß 2 146, 4 der Text beschädigt ist: die Handschrift B 2 146[c] hat zu helfengesucht. Es wird aber wohl ܫܠܡܘܬ ܢܗܪܝܬܐ heißen müssen, *Slmwt die Mesopotamierin*. Was ich Semitica 1 33 aus Iacob von Edessa mitgetheilt habe, ist in PSmiths Thesaurus 2301 nicht zur Geltung gekommen. Im Gegensatze zur StammMutter der Hebräer heißt die StammMutter der Syrer Mesopotamierin.

Herr Bezold glaubt den Namen des Mannes zu kennen, an den das von ihm herausgegebene Buch gerichtet ist. Er nennt ihn Nemesius, gibt aber 1 81, 185 als Original

ܢܳܡܽܘܣܳܝܳܐ

an. Dies ܢܡܘܣܝܐ bietet, so punktiert, der mir zur Zeit allein zugängliche Codex S (den ich übrigens unlängst abgeschrieben habe, also genau kenne) stets. Ein Blick in den Oxforder Thesaurus 2384 hätte Herrn Bezold belehrt, daß ܢܡܘܣܝܐ, durch شرعي oder شرايعي und ناموسي erklärt, ein Adjektiv oder Substantiv, kein Eigenname ist. شرعي erscheint in meinem Pedro de Alcala 291[1] 7 als xaraî legista letrado: über شرع NvTornauw, das moslemische Recht, 15: ܢܡܘܣܐ السنة والشريعة meine Praetermissa 18, 92: vgl. meine Mittheilungen 2 358[r]. Irre ich nicht, so ist der von unserem Schriftsteller Angeredete ein Lehrer des jüdischen Gesetzes. Ueber den Zweck unsres Buches äußere ich mich am Ende dieser Anzeige. Des Herrn Bezold Nemesius darf nirgends genannt werden: Harnack und Loofs haben sich umsonst gefreut, falls sie ja von ihm schon gehört haben.

Ich wende mich nun zur Besprechung der Art, in der Herr Bezold seinen, im zweiten Bande enthaltenen Text hergestellt hat. Er selbst behauptet 2 vij, es werde »weder für das syrische Original noch auch für die arabische Version kaum je mehr möglich sein, den ursprünglichsten Text unserer Schrift herzustellen, welche bekanntlich viel gelesen und weit verbreitet war [,] und sicher durch viele Abschreiber[so so] gegangen ist«. Er fährt fort: »Der von mir gegebene syrische Text (mit Ausschluß des in [] beigefügten) dürfte allerdings zu irgend einer Zeit nahezu in der vorliegenden Gestalt existirt[so] haben«. Die »Stellen, welche A allein bot« sind nach 2 vij »als Zusätze · in [] in den Text aufgenommen [,] und andrerseits Auslassungen in A durchwegs[so] in () geschlossen worden«. Daraus folgt, daß man nicht allein alles im Buche des Herrn Bezold zwischen [] Stehende regelmäßig wegzulassen, sondern auch, daß man das zwischen () Stehende regelmäßig mitzulesen hat, um jenen »zu irgend einer Zeit nahezu in der vorliegenden Gestalt existirenden Text« vor sich zu haben. Das war einfacher zu sagen. B ist im sechszehnten

Jahrhunderte geschrieben, V im Jahre 1702, S gar erst im Jahre 1862. Da nun »von (ca.) Seite ٢٥١ an eine weitere Scheidung von B + V gegenüber S zu bemerken« ist, und Herr Bezold »hier letztere Recension als den relativ besseren Text bietend, vorziehen zu müssen geglaubt« hat, so steht die Sache, deutsch gesprochen, so. Der syrische Text 2—250 (124 Seiten des Bandes) stammt, vorausgesetzt daß BVS sich wirklich in dem von Herrn Bezold behaupteten Umfange decken, aus dem sechszehnten Jahrhunderte: daß er zu dieser Zeit »existirt« hat, ist freilich jedem gewis, der auch nur den Codex B gesehen hat: 251—273 (22 Seiten) stammt aus einer 1862 geschriebenen Handschrift, »existirt« also nicht »zu irgend einer Zeit«, sondern im Jahre 1862, ist mithin etwa drei Jahre jünger als Herr Bezold selbst.

Dabei ist zu bemerken, daß Herr Bezold nicht den »nach BVS hergestellten Text« übersetzt (V konnte er für seine Uebersetzung gar nicht benutzen), sondern A: was er dann »eklektisch« verfahren nennt: 1 1, 8 *und Erstgeborenen*, 1 1, 9/10 *das Wasser … heißt*, 1 1, 13 *von Geistern* steht nur in A: u. s. w.

Für einen Mann, der wirklich geschult wäre, würde sich, ohne daß es großer Ueberlegung bedurft hätte, ein anderer Weg empfohlen haben.

Die arabische Uebersetzung liegt uns in einem wohlgeschriebenen Codex p vor, der, wie man seit Jahren wußte, auf einer im Jahre 1176/77 angefertigten Vorlage ruht. Fand sich ein syrischer Codex, der mit p stimmte, so war der in ihm enthaltene Text, so weit er stimmte, älter als das Jahr 1176/1177. Nach Herrn Bezold 2 vij enthält v »im Ganzen einen besseren und enger an das syrische Original (freilich nicht das von uns gebotene, sondern ein A näher stehendes) anschließenden Text«. Da nun [ebenda] o »sicher mit p einen gemeinschaftlichen Ursprung hat«, so gelten *nunmehr*, wie mir scheint, die Sätze: A parallel mit v, BSV parallel mit op: folglich BSV älter als 1176/1177, in welchem Jahre die Vorlage der Handschrift p geschrieben worden ist: Av bis in das vierzehnte Jahrhundert zu verfolgen. Das ist natürlich nur unter der Bedingung richtig, daß des Herrn Bezold Angaben über das Zusammengehn der Zeugen richtig sind.

Es ergibt sich, daß der Herausgeber des Buches handschriftlich zu eigenem Gebrauche eine von Abschreibefehlern gesäuberte Copie einerseits von Av, andrerseits von BSVop herzustellen hat.

Da der Aethiope [oder die Aethiopen?] ohne Frage aus dem Arabischen übersetzt hat, müßte vor der Herausgabe der Urschrift von dem Herausgeber derselben ein auf *αβγτ* ruhendes Exemplar der in Aethiopien umlaufenden Gestalt unsres Buches beschafft werden,

dessen Varianten je nachdem es paßte, in Av oder in BSVop einzutragen wären: durch die Aethiopier kontrollierte man die Araber, durch die Araber die Syrer.

Nachdem dies geschehen wäre, fienge die eigentliche Arbeit an. Es stünde zu untersuchen, wie Av und BSVop gegeneinander zu werthen sind, ob sich Citate finden, die den Einen oder den anderen Text einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Gegend zuzuweisen rathen oder zwingen: man müßte erwägen, ob man die beiden Recensionen nebeneinander vorlegen, oder nur die Eine vollständig geben, die Abweichungen der anderen an den Rand verweisen wollte.

Wie ich daran war, als ich meine Handschriftenabdrucke durch die Presse führte, kann bekannt sein: ich habe für die Infamie eines hohen Beamten einer Monarchie in meiner Schrift »aus dem deutschen Gelehrtenleben« 75 sogar ein Ausrufungszeichen gehabt. Als ich den Titus von Bostra und den Clemens von Rom hinausgab, mußte ich dem Besitzer der von mir benutzten Druckerei, Karl Schultze in Berlin, monatlich die aufgelaufene Rechnung begleichen, und hatte das dazu nöthige Geld — rund 36 Thaler im Monate — erst durch rund 70 Privatstunden zu verdienen — Alles unter den Augen meiner hohen und höchsten Vorgesetzten, und unter den Augen der Zunft. Ich habe meinen derartigen Druckereien nie einen anderen Namen gegeben als den der Laufburschen- und Lastträgerarbeit: Symmicta 1 98, 3 2 144, 26: aus dem deutschen Gelehrtenleben 92, 25—32: ich wäre der Letzte, eine unfertige Ausgabe eines Textes zu tadeln, wenn sie aus irgend welchen triftigen Gründen nicht hätte fertig gemacht werden können, und wenn derjenige der sie veranstaltete, sich und sie nicht überschätzte, und von Anderen nicht überschätzt würde. Nun lese man was oben 818 steht, und prüfe, ob des Herrn Bezold Text, nach dem bisher Auseinandergesetzten gemessen, etwas Anderes ist als ein höchstens zur allerersten Orientierung eines künftigen Herausgebers dienlicher Wust. Herr Bezold, von zwei Akademien unterstützt, amtfrei, von den oben genannten Gelehrten angeleitet und begünstigt, war durchaus in der Lage etwas Abschließendes zu leisten — wenn er überhaupt etwas leisten konnte.

Daß Herr Bezold nicht für der Mühe werth erachtet hat, über das Alter der von ihm benutzten Handschriften etwas zu sagen, habe ich oben bereits mitgetheilt, und ich habe, so gut es mir möglich war, den Mangel ergänzt. Herr Bezold hat auch nicht für nöthig gehalten, an Einer Stelle alle Lücken seiner Handschriften anzugeben. Mich verdrießt, mehr Papier an diesen Herausgeber zu wenden, als an ihn zu wenden unumgänglich ist: ich begnüge mich daher damit, Einen Fall grober Nachlässigkeit und Ungeheuerlichkeit dem Leser vorzulegen.

1 80 belehrt uns die [zu 1 44, 15 = 2 182, 7 gehörige] Anmerkung 154 (vgl. 2 182[e]):

Von hier ab differiren[so] Codd. B und S vollständig von A und dem Clem. Aeth. Der Text in B und S, welcher einige Züge aus 2 Reg. 24 enthält .... ist so corrupt und aus allem Zusammenhange gerissen, daß die Herstellung desselben wohl erst nach Prüfung der vaticanischen Handschrift mit Glück versucht werden kann. Es verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, daß weder in B noch in S eine Lücke angedeutet ist. Von S. 50 Z. 19 stimmen alle drei Codices wider[so] überein.

1 80 belehrt uns die [zu 1 50, 19 = 2 202, 6 gehörige] Anmerkung 171:

Von hier ab stimmen Codd. A, B und S wider[so] überein.

Man erwartet nun, von 2 182, 7 bis 2 202, 5 eine Fülle von Varianten am Rande zu finden, aus denen ersehen werden könnte, wie »B und S von A differiren«: man ist auch neugierig zu erfahren, wie das von BSV als eigene Recension sich unterscheidende A von 2 202, 6 an mit BS »wider[so] übereinstimmen« kann.

Ich bitte die Leser, den Rand der Seiten 182 184 186 188 .... bis 202 anzusehen: er ist bis 198 von den Siglen BSV frei. 2 198, 18[r] erfahren wir:

von hier ab nach BSV; vgl. Anm. 154.

Der Thatbestand ist der, daß 2 182, 7 ܘܗܘܐ bis 2 198, 18 ܠܒܒܗ in BSV überhaupt fehlt. Man sehe den in Berlin aller Welt zugänglichen, seiner Zeit dem Herrn Bezold nach München gesandten Codex S auf Blatt קיח[2] [= 120[2]] 4 ein, so wird man finden, daß diese Zeile

ܪܒ ܟܠ. ܡܢܘܢ ܥܠܗܐ ܡܩܒܠܐ

lautet, das heißt, das der nach Herrn Bezold »vollständig von A differirende Codex S«, »in dem keine Lücke angedeutet ist«, nicht »differirt«, sondern schweigt, und daß er diese Art des »Differirens« nicht etwa (was Herr Bezold in der Anmerkung 171 behauptet) bis 1 50, 19 = 2 202_5, sondern (was Herr Bezold dort in der Anmerkung richtig lehrt) bis 1 49, 38 = 2 198, 18 fortsetzt: daß er danach das gibt, was Herr Bezold 2 198, 18 bis 200, 4 zwischen () — also als dem A fehlend — druckt, und daß Herr Bezold zu ܘܐܡܢ 2 200, 4 hinzuschreibt

Von hier ab ist wider[so] A allein erhalten.

und zu 2 202, 6

Von hier ab stimmen wider[so] alle Codd. überein (Anm. 171).

Gewis keine das Lob der Klarheit und der Genauigkeit verdienende Darlegung des Thatbestandes. Bei mir würde das gelautet haben:

182, 7 ܘܗܘܐ bis 198, 18 ܠܒܒܗ > BS[120[2] 4]V:



198, 18 ܡܓܘܫܐ bis 200, 4 ܕܡܚܡܝ > A:

200, 4 ܘܐܡܪ bis 202, 5 ܠܟܠܟܠ > BS[120² 11]V,

und aus diesen drei knappen Sätzen würde sich das doppelte ܠܟܠܟܠ dem Auge des Lesers eingeprägt, und den Leser befähigt haben, sich das richtige Urtheil über die »Differenz« zu bilden: es sind von dem Schreiber des Codex, aus dem BVS geflossen sind, ganze Kolumnen aus Versehen übersprungen worden — eines ὁμοιοτέλευτον willen. Und da ich einmal 202 neu überblickt habe, will ich Herrn Bezold nicht verhehlen, daß 202, 7 in S nicht, was aus dem Schweigen des jungen Gelehrten folgt, ܪܒ ܪܟܫܐ steht, sondern [S 120² 13] ܪܒ ܕܚܝܠܐ: ich vermuthe, daß auch V nicht, wie Herr Bezold angibt, ܪܒ ܚܝܠܐ, sondern wie S ܪܒ ܕܚܝܠܐ bietet: der Araber stimmt 2 203, 5 mit صاحب الجيش leidlich mit ܪܒ ܕܚܝܠܐ, das sich Herr Bezold aus զաւհիճ in meinen gesammelten Abhandlungen 31ʳ und in meinen armenischen Studien § 558 erklären wolle: daß զաւհիճ bei PSmith 867 und dessen Genossen nicht genannt wird, ist en règle. Herr Bezold hätte bei ܪܒ ܪܟܫܐ um so eher aufmerken sollen, als ihm ein *RosseGroßer* doch befremdlich erscheinen mußte: er übersetzt freilich 1 50, 20 *Kriegs-Oberster*. 𝔖 Regn. δ 25, 8. Mir fällt beim Blättern noch eine andere Stelle wieder in die Hände, in der, so unpassend der in Folge dieses Fehlers gewonnene Sinn ist, Herr Bezold nicht auf den leicht zu fassenden Gedanken gekommen ist, er habe ܕ und ܪ verlesen. 1 73 Anm. 35 *ihr werdet neue Augen bekommen und rings umher* (ܠܚܕܪܐ) *sehen.* 2 26, 5 wird dies ܠܚܕܪܐ noch 4 Jahre später im Texte wiederholt. Es muß ܠܚܕܕܐ *einander* heißen, und dies steht in der Handschrift S 84¹ 4. Und aus 2 200, 3 möchte ich dem bewundernden Leser den Satz nicht vorenthalten

ܕܡܠܟܐ fehlt in den Codd., findet sich aber auch im Adambuch.

Wenn das Wort in »den Codd.« fehlt, woher hat es Herr Bezold? In S steht es wirklich nicht [120² 10]. Und »auch«?

Wie Herr Bezold seine Handschriften im Einzelnen verglichen hat, konnte ich nur durch Nachvergleichung des von ihm benutzten Berliner Codex Sachau 131 ermitteln: den Anfang meiner Abschrift des Londoner Additional 25875 habe ich auf die Nachricht hin, daß Herr Bezold das Buch von der Höhle der Schätze herausgeben wolle, in der Erwartung, dieser Schüler der Herren Hommel, Delitzsch, Nöldeke, Trumpp werde Vorzügliches leisten, mit der Urschrift nicht wieder zusammengehalten, so daß ich aus ihr nicht gerne etwas gegen Herrn Bezold vorbringen möchte. Ich nehme, um jeden Schein gehässiger Wahl zu vermeiden, die Seiten 2—8 50—60 100—110 des Werkes, und nenne, wie Herr Bezold, den Berliner Codex S.

Bezold 2, 9 ܟܠܗܘܢ: S 79^1 8 ܘܟܠܗܘܢ = V.

4, 2 ܐܠܒܫܘ: S 79^1 15 ܠܒܫ = B.

4, 4 ܐܬܐ: S 79^1 18 ܘܐܬܐ = V.

4, 13 ܢܘܗܪܐ: S 79^2 10 ܕܢܘܗܪܐ.

6, 3 ܕܬܠܬ: S 79^2 18 ܕܬܠܬܐ. Herr Bezold verzeichnet keine Variante zu seinem ܕܬܠܬ, das doch ein Schnitzer wäre. Es ist mir nicht gelungen, in des Herrn Noeldeke syrischer Grammatik [§ 239] die dem Herrn Bezold nöthige Belehrung aufzufinden: es genüge die Verweisung auf die syrische Uebersetzung von Matth. 16, 21 17, 23 20, 19.

6, 10 ܡܥܪܬܐ: S 80^1 7 ܡܥܪܬܐ.

6, 10 ܠܡܥܪܬܐ: S 80^1 7 ܠܡܥܪܬܐ.

6, 10 nach ܠܡܥܪܬܐ hat S 80^1 7 noch ܕܓܙܐ.

6, 15 ܕܬܠܬ: S 80^1 12 ܕܬܠܬܐ. Siehe zu 6, 3. Auch hier hat Herr Bezold keine »Variante« angemerkt. 8, 8 druckt er, grammatisch richtig, ܕܬܠܬܐ. Entsprechend auch sonst ܕܫܒܥܐ ܝܘܡܐ und Aehnliches.

8, 1 nach ܐܠܗܐ + S 80^1 15 wie B ܠܦܘܪܐ.

8, 2 ܕܐܬܦܪܣ: S 80^1 16 ܐܬܦܪܣ = V.

8, 5 ܐܘܟܡ: S 80^2 1 ܘܐܘܟܡ = B.

8, 8 ܕܬܠܬܐ: S 80^2 2 ܕܐܪܒܥܐ = BV.

8, 8 ܐܠܗܐ: > S 80^2 3 = V.

8, 10 ܘܐܘܣܦ: S 80^2 4 ܘܟܠܗ ܐܣܝܐ ܕܐܪܥܐ = B.

8, 12 nach ܝܘܡܐ + S 80^2 7 ܕܫܒܥܐ = B.

50, 4 ܘܐܬܐ: > S 89^2 13.

52, 8 ܐܠܒܫܘܗ: ܘܐܠܒܫܘܗ S 90^2 1 = V.

52, 8 ܘܐܬܐ: > S 90^2 1 = V.

54, 12 ܬܚܬ ܡܢ: S 91^1 5 ܬܚܬܝܐ. Vielleicht ist Herr Bezold im Stande, in des Herrn Noeldeke syrischer Grammatik Belehrung über ܬܚܬܝܐ zu finden: mir ist dies zu thun nicht gelungen. Für Herrn RDuval 273 bemerke ich, daß S dem Nun von ܬܚܬܝܐ einen Vokal nicht beifügt: gegen Castellus = Michaelis 965.

56, 1 ܘܐܡܪ ܠܗܘܢ soll nach Herrn Bezold in S fehlen: aber S 91^1 10 hat es.

56, 7 ܦܪܣܐ: S 91^1 17 ܦܪܣܗ.

56, 11 ܬܚܬ ܡܢ: S 91^2 2 wie 54, 12. Hier steht aber der Vocal unter Nun.

58, 3 ܡܬܚܡܠ: S 91^2 10 ܘܡܬܚܡܠ.

60, 7 ܘܣܓܝܐܬܐ: S 92^1 11 ܕܣܓܝܐܬܐ = V.

60, 14 ܟܠܗ: > S 92^1 19 = B.

102, 10 ܡܢ: S 101^2 4 ܡܢ = V

102, 16 ܢܦܫܢ: S 101^2 10 ܢܦܫ = V. Ich bin leider, wie in den meisten Dingen, auch im Syrischen Autodidakt, und Herr Bezold hat die Herren Trumpp, Hommel und Noeldeke zu Lehrern gehabt: möchte er nicht über den von ihm hier — geflissentlich — für richtig erklärten Plural ܢܦܫܢ das Erforderliche mittheilen?

104, 10 ܡܢܝܢ: S 102^1 4 ܡܢܝܢ = V.

104, 16 ܘܦܘܩܕܢܗ: S 102^1 11 ܘܦܘܩܕܢܗ = V.

104, 16 ܡܦܩܕܝܢ: S 102^1 12 ܡܬܦܩܕܝܢ = V, also als Passiv gedacht: ܦܘܩܕܢܐ ist ja (Noeldeke § 84) Femininum.

106, 4 ܡܢܗ: S 102^1 18 ܡܢܗ = V.

106, 4 berichtet Herr Bezold, S biete ܕܐܬܐ. Das thut S nicht: S wollte



ܐܣܝܪܐ schreiben, ließ aber unter dem Schreiben das ܕ ohne Punkt, tilgte es also. S 102¹ 19.

108, 17 ܠܡܘܬܪ̈ܐ : S 103¹ 12 ܠܡܘܬܪ.

110, 11 ܒܢܝܫܐ : S 103¹ 15 ܒܢܝܫܐ.

110, 11 ܡܣܟܠܬܐ : S 103¹ 15 ܡܣܟܠܬܗ = V.

110, 15 ܦܘܡ : S 103¹ 19 ܦܡ.

Man wird aus dem Vorstehenden — die Seiten des Herrn Bezold sind nicht sehr stark bedruckt — sich ein Urtheil über die Genauigkeit des jungen Gelehrten selbst bilden können. Da ich recht alt, und recht sehr müde bin, habe ich, um die Nachprüfung zu erleichtern und zu veranlassen, die Blätter der Berliner Handschrift genau citiert, wie ich ähnlich einst dem Herrn Legationsrathe Brugsch Pascha gegenüber verfahren bin. Das eben Aufgezählte reicht über 16 Seiten der Leipziger Ausgabe hinweg: die — in Berlin liegende — Handschrift S hat Herr Bezold unter den denkbar günstigsten Arbeitsbedingungen in seinem Wohnorte München verglichen (2 vj).

Ueber den arabischen Text des Herrn Bezold mich ausführlicher zu äußern, bin ich darum ungeneigt, weil ich mich nicht für genugsam über die Methode des Herausgebers unterrichtet erachte. Wir wissen bereits, daß op und v verschieden sind. 2 vij lernen wir, daß sie (zunächst p und v)

> im Ausdruck soweit von einander differirten, daß es geboten war, eine von beiden [Versionen] der Ausgabe zu Grunde zu legen und die Varianten der anderen nur insoweit mitzuteilen, als sie ein inhaltliches oder sprachgeschichtliches Interesse beanspruchen konnten.

Beiläufig: »inhaltliches« »sprachgeschichtliches« Interesse ist ganz im Style des geheimen Kirchenraths Franz Delitzsch geschrieben, aber darum noch nicht deutsch. Ich komme, wenn ich was Herr Bezold sagt, ernst nehme, zu dem Schlusse, daß sowohl op als v in parallelen Kolumnen in der Weise gedruckt werden müssen, in der ich die beiden »Versionen« des Ignatius gedruckt habe. Wenn dieser Schluß einem Parteigenossen eines Lehrers des Herrn Bezold [Mittheilungen 1 381—384], und also auch dem Herrn Bezold selbst misfallen sollte, so werde ich das tragen müssen. Herr Bezold ist mindestens Mir nicht der Gelehrte, dessen Entscheidung ich trauen mag: und selbst wenn Herr Bezold mehr wäre als ein Anfänger, würde es besser gewesen sein, das Interesse Aller, das man doch nicht kennt, dadurch zu wahren, daß man jene Parallelausgabe herstellte. Selbstverständlich müßte die aethiopische Uebersetzung eine dritte Kolumne füllen: denn der Aethiope arbeitet aus irgend einer arabischen Uebersetzung, muß folglich den arabischen Uebersetzungen gegenüber vorgeführt werden.

Mit der Herausgabe seines auf v *und* p ruhenden arabischen Textes hat es sich Herr Bezold in unerlaubter Weise leicht gemacht. Ich beschränke mich. 2 142, 8 ff. 143, 6 ff. ix 18 ff. entsprechen sich

ܚܕܝܐܒ ܘܢܝܢܘܐ ܘܪܫܢ ܘܣܠܝܩ ܘܩܛܝܣܦܘܢ ܘܐܕܪܒܝܓܢ ܘܐܠܐܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܒܝ ܓ.

wo ܘܪܫܢ > B: ܣܣܠܩ S: ܘܐܕܪܒܓܢ > B: ܘܐܕܪܒܝܓܢ AS, das Wort > V: ܡܕܝܢܬܐ B.

خذابننوى والراس وسلق وقطفور ودروجين وادبيجان وفلبل لان صوفى كبيره v.

حدابيون والمرلس وسلق وقسطقون وروحين ومدن ادرجان وتلالان وغير ذلك مما اصطفاه لنفسه p.

اخذاينون والمزلين وسلواير ونسطيفون وروجين ومدن اذربجان وبلالان وغير ذلك o.

Hätte Herr Bezold erklärt, er könne nicht mehr leisten als Eine Hds. abdrucken, so würde man ihn für meines Gleichen gehalten haben, für einen Lastträger, der Baumeistern die rohen Steine zuschleppt. Aber Herr Bezold gibt nach seiner Meinung heraus, erhält die oben erwähnten zahlreichen anerkennenden Urtheile bedeutender Gelehrten, und rühmt sich derselben. Er hätte zunächst Nineve, Seleucia, Ctesiphon, Atropatene = Aḍrabîgân, welche Namen durch den Syrer sicher waren, benutzen müssen, um نينوى, سليق, قطيسفون, اذربيجان zu erkennen. Vermuthlich hätte er auch aus ܪܣܢ auf ein راسن schließen dürfen [1]). Ich habe kein Interesse daran, hier mehr zu geben.

Herr Bezold hat 1 x seine Gesammtanschauung über das von ihm herausgegebene Werk mitgetheilt:

> Die »Schatzhöhle«, entstanden etwa im sechsten Jahrhundert, ist ein Erzeugnis des syrischen christlichen Morgenlandes.

Die Zeitbestimmung hat sich Herr Noeldeke in Zarnckes literarischem Centralblatte vom 18 Februar 1888 angeeignet. So sehr ich mich angestrengt habe zu finden, worauf sie beruhen könnte, bin ich nicht im Stande gewesen, auch nur den Schimmer eines Grundes zu entdecken. Weder in der Sprache — gibt es einen Menschen, der über die Geschichte der syrischen Sprache den Mund aufthun dürfte? — noch in der unsrer Schrift zu Grunde liegenden Ansicht von der Geschichte, noch in ihrer Theologie (welche für mich [2]) mit jener Ansicht fast zusammenfällt), noch in etwa vorhandenen Anspielungen

1) Was 1880 GHoffmann in seinen Auszügen aus syrischen Akten persischer Märtyrer in ausdrücklichem (206) Anschlusse an *Δασεν* der Genesis 10, 12 beigebracht hat (siehe das Register Hoffmanns 305[1]) ist noch 1886 dem Herrn Akademiker Dillmann, Genesis [5] 186 unbekannt. 𝕲 hatte *Δασεν* oder *Δασαν*, was in Palaestina (meine Onomastica sacra 5, 5 114, 14 249, 25) gelegentlich in *Δασεμ* verderbt wurde: das älteste hebräisch-griechische Wörterbuch (älter als Philo) las רסן (OS 5, 5), denn es übersetzt frenum.

2) deutsche Schriften, passim.

auf Zeitereignisse kann ich den Charakter des sechsten Jahrhunderts nach Christus erkennen — über die zu Gunsten dieser Zeitbestimmung geltend gemachten Eigennamen spreche ich nachher —, und muß die Behauptung der Herren Bezold und Noeldeke für unhaltbar erklären.

Herr Bezold fährt fort:

> Wie schon Dillmann und nach ihm Roensch . . . . ausgesprochen haben, ist die Schrift der Schule des Ephraem[80] Syrus zuzuschreiben, geht aber in der vorliegenden Gestalt keinesfalls auf diesen selbst als Verfasser zurück (vergleiche u. a. die Namen der Mager Seite 57).

Sind die Herren Dillmann und Roensch hervorragende Kenner der syrischen Litteratur? lesen sie auch nur leichtes Syrisch vom Blatte? was wissen sie von der Schule Ephraims? Hat Herr Bezold einen nennenswerthen Theil der Werke Ephraims gelesen und — verstanden? Jeder der den Ephraim wirklich kennt, weiß daß er ein Original war, für ganz bestimmte, niemals wiederkehrende Verhältnisse schrieb, und darum eine Schule nicht bilden konnte. Allerdings ist Jean Paul in Gottfrid Keller wieder auferstanden, und so hätte, wenn die syrische Nation weiter gelebt hätte, auch ein anderer Ephraim erstehn können: aber Gottfrid Keller gehört nicht der Schule Jean Pauls an, und jener andere Ephraim würde nicht einer Schule Ephraims angehört haben. Da diese Sätze über den Horizont des Herrn Bezold und der Meister und Freunde desselben hinausgehn, setze ich her was WWright in der Encyclopaedia britannica 22 828[1] auch dem Herrn Bezold Verständliches zur Sache geschrieben hat:

> Notwithstanding his vast fecundity and great peculiarity as a theological writer, Ephraim seems not to have had any pupils worthy to take his place . . . . Better known than any of these disciples of Ephraim are two writers,

die dem Ephraim hinlänglich unähnlich sind, Balai und Kyrillona.

Und die Namen der Magier, was beweisen sie für Herrn Bezold? Ephraim starb im Juni 373: die dem Reiche der Sâsâniden ein Ende machende Schlacht von Nehâwend fällt spätestens in das Jahr 642, frühestens in das Jahr 640[1]): die Sâsâniden regierten seit 211, und so ganz und gar unEranisch sind auch wohl die vor den Sâsâniden herrschenden Arsaciden nicht gewesen. Die dem Herrn Bezold vermuthlich eranisch vorkommenden Namen der Magier können mithin 162 Jahre vor, 267 Jahre nach Ephraims Tode erfunden sein, ohne daß man ihren Ursprung in der Studierstube eines Eranisten von Fach zu suchen nöthig hätte. Herr Bezold gibt in seiner Uebersetzung

1) Noeldeke, Aufsätze zur persischen Geschichte, 133.

als Namen der Magier, das heißt, der heiligen drei Könige, Hormizd, Jazdegerd und Pêrôz. Was folgt aus diesen Namen? was folgt aus den Namen Friedrich Wilhelm Lehmann, Ernst August Müller, Benno Camillo Tzscherp, William Brown, Robert Jones? Man muß begabter als ich sein, um aus solchen Etiketten auf den Inhalt und das Alter des Inhalts der Flaschen schließen zu können, die mit diesen Etiketten beklebt sind. Und nun erwäge man noch die Varianten der verschiedenen Texte: ich setze sie her: 236, 9 ff.

ܗܘܪܡܝܙܕ = ܗܘܪܡܙܕ = ܗܘܪܡܝܙܕ mit dem Beisatze ܕܡܚܘܙܝ oder ܡܚܘܙܝ (ich begreife nicht, wie Herr Bezold 1 57, 27 nur *Hormizd* übersetzen darf, das allerdings ein ganz gebräuchlicher Mannesname gewesen ist: Noeldeke, persische Studien 120) = هرمزمسكى, wohnhaft in ܐܘܪܫܠܡ = ܐܘܪܫܠܡ = ܐܘܪܫܠܡ = دورجين = ديورجين = ديون حزين, wozu im Syrischen ܡܢ ܡܕܢܚܐ, im Arabischen فى اسفل المشرق gesetzt wird.

ܐܙܕܓܪ = ܐܝܙܕܓܪ = ܐܙܕܓܪ = روحا = اورحان = اذرجان, König von ܣܒܐ = ܣܒܐ = بلاد سينا = بلاسيا = بلاد اسيا. Des Herrn Bezold »Jazdegerd von Sâbâ« wird nun gewürdigt werden können.

ܦܐܪܘܙ = ܦܝܪܘܙ = ܦܝܪܘܙ = قيروان = قبر = قردان, König von ܫܒܐ ܕܥܪܒܝܐ = ساابا = سيبا = سبا = ܫܒܐ ܕܥܪܒܝܐ.

Zu vergleichen Budges book of the bee 84, und Bar Bahlûl. Ich möchte an ܡܚܘܙܝ eine Muthmaßung knüpfen. Daß ماه Medien ist, habe ich 1870 erwiesen. Schon 1866 hatte ich in den gesammelten Abhandlungen 60 gezeigt, daß in der unter dem Namen des Moses Ḳoṛenaʒi umlaufenden Geographie eines viertheiligen Erans gedacht wird: Medien ist քուստի des Caucasus, Elymais քուստի von Ḳužastan, Persis քուստի von Nemroz = نيم روز *Mittag*, Aria քուստի von Ḳorasan. Wie wäre es, wenn wir ܡܚܘܙܝ als ماه քուստի *von* … erklärten? Vergleiche meine Citate im Agathangelus 144 *Καρίναν*, 146 *Μαχούρτων*.

Der Sinn der Sage von den heiligen drei Königen, wie dieselbe in der Kirche umläuft (GSchwab, die Legende von den heiligen drei Königen, 1822), ist leicht zu fassen. Sem, Cham und Iapheth huldigen dem Friedensfürsten, der von den Juden nur einen Stall als Palast, nur eine Krippe als Bett erhält. Jaspar = Caspar, Melchior, Balthasar sind Mohren, Semiten, Indocelten. Sollten in unserem Buche dieselben Anschauungen Ausdruck finden, so wäre סְבָא Mohrenland, שְׁבָא das früh christlich gewordene SüdArabien, Atropatene wäre der Sitz der Indogermanen. In Folge dieser Ueberlegung wird mir fraglich, ob der Name des zweiten Magiers wirklich in »Jazdegerd« zu emendieren ist: ich erwarte einen aethiopischen Namen zu finden. Oder aber eine persische Seele hätte die Legende gedichtet, und den nichtpersischen Landschaften, deren Sprachen in Eran unbekannt waren, Könige persischer Benennung zugelegt. Die Naivität wäre

nicht größer als diejenige älterer Maler, welche die Gäste auf der Hochzeit von Cana in die Tracht ihres Venedigs gekleidet dachten.

Im Jahre 1870 habe ich — jetzt Symmicta 1 52 bis 54 — über die verschiedenen Systeme der Chronologie gehandelt, denen zu Liebe die Zahlen des alten Testaments bald so, bald so geändert worden seien. Jetzt ist in der in Erlangen bearbeiteten Realencyclopaedie der protestantischen Theologie 17 444—484 nachzulesen was GRoesch zusammengetragen hat: daß im Jahre 1886 Herr Roesch (446 unten) so thun darf, als ob er von meinen 1880 erschienenen Orientalia 2 33—38 und meinen 1884 erschienenen Mittheilungen 1 196 197 nichts wisse, ist en règle: er weiß auch davon nichts, daß IohLightfoot, Opera (1686) 2 254 753, für die Vollendung des ersten Tempels das Jahr 3000, für die Zerstörung des letzten Tempels das Jahr 4000 der Welt herausgerechnet hat.

Im Jahre 1867 habe ich in meinen Materialien zur Geschichte und Kritik des Pentateuchs eine arabisch geschriebene Catene zur Genesis herausgegeben, von der Herr Bezold auch in München eine Handschrift (Arab. 235: Catalog. 1 2,75) finden konnte. Des Herrn Bezold Lehrer Herr Noeldeke hat GGA 1868 Stück 22 diese Materialien öffentlich besprochen, hat aber den Herrn Bezold nicht auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, die diese Catene für das Buch Mẹârrat Gazzê hat. Ich habe im August 1887 diesen Mangel ergänzt, und dem Herrn Bezold ein Exemplar jener Materialien zusenden heißen. Daß Herr Bezold 2 xviii die Materialien benutzt, ohne meines Antheils an seiner Bekanntschaft mit denselben zu erwähnen, ist durch mich selbst veranlaßt worden. Ich weiß, daß die den Markt beherrschenden Condottieri jedem zürnen und jeden hindern, der mich kennt und nennt: ich wollte natürlich Herrn Bezold dadurch daß ich ihm half, nicht schaden: ich habe ihn daher wiederholentlich, noch zuletzt, als er mir auf HolbornViaductStation Lebewohl sagte, gebeten, mich in Seinem Interesse stets ungenannt zu lassen. Herr Bezold hat, wie 2 xviii lehrt, meine Materialien nachträglich gelesen, aber das in ihnen für sein Buch Wesentliche leider nicht bemerkt. Jene Catene führt 22, 31 60, 18 69, 18 70, 33 154, 33 die Weißagung an »nach fünf und einem halben Tage will ich kommen und dich erlösen«: aus dieser Weißagung erklärt sich, wenn man sie neben Psalm 90, 4 Irenaeus ε 28 und die alte Erklärung des בְּיוֹם Genes. 2, 17 (+ 5, 5: Adam wurde nicht tausend Jahre alt) hält, warum das von Iulius Africanus empfohlene System der Chronologie Iesu Geburt auf das Jahr 5500 der Welt setzt: tausend Jahre sind vor Gott Ein Tag, mithin die sechstehalb Tage jener Weißagung 5500 Jahre. Es folgt daraus, daß das Buch Mẹârrat gazzê wie Africanus rechnet, gewis nicht,

daß es in seiner uns vorliegenden Gestalt in das Uralter der Kirche gehört: wohl aber folgt daraus, daß die diesem Buche zu Grunde liegende Gesammtansicht der Geschichte sehr alt ist. Sie kann nur entstanden sein, als es noch JudenChristen gab, die sich mit ihren Volksgenossen über Iesu Messianität auseinandersetzten, die aus jener Weißagung und den Zahlen der Chronologie einen Beweis für die Richtigkeit ihres Glaubens bildeten. Die Herren Bezold und Noeldeke werden nun vielleicht einsehen, daß ihre Bestimmung des Alters des Buches Meạ̊rrat gazzê so ganz unbedenklich nicht ist. Ich habe Gründe, die Verhandlung hier abzubrechen, will aber hinzufügen, daß man sich über Iulius Africanus aus dem zweiten Bande von Rouths Reliquiae und aus Gelzers bekanntem Buche orientieren kann, und will noch aus der anderen Ausgabe von Tischendorfs Evangelia apocrypha 326 (Acta Pilati 2 3) die Sätze anführen: *μετὰ τὸ συντελεσθῆναι ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἔτη πεντακισχίλια πεντακόσια, τότε κατέλθῃ ἐν τῇ γῇ ὁ μονογενὴς υἱὸς τοῦ θεοῦ ἐνανθρωπήσας.*

Jetzt wird Herr Bezold sich vielleicht vorzustellen vermögen, wie spaßhaft und wie orientierend es ist, wenn er den Nâmósây = *νομικός*, das heißt, jüdischen Theologen, an den das Buch gerichtet ist, zu einem *Νεμέσιος* macht, ganz abgesehen von dem Umstande, daß *Νεμέσιος* auf Syrisch nie ܢܡܘܣܝܐ werden kann, und stets ܢܡܣܝܘܣ geworden ist. Es ist wesentlich eine Auseinandersetzung der Kirche mit der Synagoge, was wir in dem von Herrn Bezold herausgegebenen, nach meiner Meinung sowohl interpolierten wie verstümmelten Buche vor uns haben. Daß auch die Sprache des Buches jüdelt, meine ich versichern zu dürfen. Ich überlege mir das »sechste Jahrhundert« nach Christus nach allen Seiten, und finde nichts was mir die Annahme empföhle, daß die syrische Kirche sich in diesem Jahrhunderte mit der Synagoge überhaupt, noch weniger finde ich etwas, was glauben machte, daß sie sich in der uns hier vorliegenden — undogmatischen — Weise mit ihr auseinandergesetzt hat.

Wenn ich das Buch interpoliert nannte, so wird das nur durch einen genauen Commentar als berechtigt erwiesen werden können: daß es verstümmelt ist, wird sich vielleicht auch für Leute, die ein Ganzes nicht verstehn, Ideen nicht fassen können, erweisen lassen. In den Materialien finden sich Stellen, die mir in den Zusammenhang unsres Buches zu gehören scheinen, es finden sich auch Eigennamen, die in den Text desselben passen, und die in ihm nicht vorkommen. Allerdings gibt es jedenfalls mindestens zwei Systeme dieser Eigennamen, und die Untersuchung muß sehr vorsichtig geführt werden, jetzt auch aus Tabarî, der zum Beispiel — ich will nur neugierig machen, nichts erledigen — 1 164, 18 in حزورة die echte

Gestalt des aus Codex r zu Genesis 5, 7 10, 24 an das Licht gezogenen Αζουρα erhalten hat (Jubilaeenbuch 369 [373] Azurad). Aber welcher »Theologe« liest den Tabarî, den Ibn Batrîq und meine Genesis?

Ich habe zu guter Letzt noch ein Wort an den muthigen Verleger des besprochenen Werkes zu richten.

Wer auf eigene Kosten druckt, hat, zumal wann er unbemittelt ist, und das für seine Druckereien nöthige Geld, wie ich dies Jahre hindurch gethan habe, durch Ertheilung von Privatstunden, später, wie ich das jetzt thue, auf andere Weise erwerben muß, die Befugnis, seine Bücher so einzurichten, wie er will, oder besser gesagt, wie er kann. Anders verhält es sich mit Schriftstellern, die einen Verleger haben. Besitzen diese Schriftsteller nicht so viel Einsicht und so viel Geschmack, eine Uebersetzung nicht unfertig, und nicht vier Jahre vor dem übersetzten Texte herauszugeben, halten sie für unnöthig, die Entsprechung der parallelen Texte klar zu machen, wollen sie die Varianten unvollständig und in unübersichtlicher Weise mittheilen, zählen sie die Zeilen nicht, verwenden sie für Text und Anmerkungen dieselbe Schrift, verstoßen sie einen Theil der Anmerkungen an das Ende eines Bandes, statt sie unter die Seiten zu setzen, so wird diesen Schriftstellern der Verleger den Standpunkt klar zu machen, und das ihm überwiesene Elaborat nicht eher zu drucken haben, als bis es fertig ist: fertig natürlich bis zu irgend welchem Punkte. Ein Verleger, der Sein Geld an die Veröffentlichung eines Buches wendet, hat das Recht, den Druck dieses Buches nicht eher zu beginnen, als bis es so weit abgeschlossen ist, daß man für eine Weile kein anderes Buch gleichen Vorwurfs braucht. Und der vielbeschäftigten Gelehrtenwelt gegenüber hat er die Pflicht, ihr nicht Kladden vorzulegen, die sie, um sie verwenden zu können, erst umschreiben muß, statt sie zu lesen. Will aber der Verleger durchaus gegen einen Anfänger »liebenswürdig«, und gegen alle, auch die in der Wissenschaft ergrauten Arbeiter, eben dadurch, daß er jenem seine Rohmaterialien druckt, »unliebenswürdig« sein, so muß er wenigstens Papier benutzen, auf das man mit Dinte schreiben kann, ohne beim Umschlagen auf der Rückseite das Negativ seiner Correcturen und Notizen zu finden.

Das Buch des Herrn Bezold ist vom Anfange bis zum Ende noch einmal zu machen. Es steht auf Einer Stufe mit den in den Orientalia 1 99—104 und in den Mittheilungen 1 140—163 179—190 2 163—182 besprochenen Werken.

Was ich sonst noch zu sagen habe, werde ich anderswo sagen, nicht in einer Gesellschaft, sondern in meinem eigenen Hause.

Am ersten August 1888. P. de Lagarde.



Buddizmŭ. Izslědovanija i Materialy. Sočinenie J. P. Minaeva. Tomŭ I. Vypuskŭ II. Sanktpeterburgŭ. 1887. pp. XII, 159. 8°.

Die buddhistische Sanskritlitteratur ist zu einem großen Teile nur in Uebersetzungen, vorzugsweise in tibetischen und chinesischen, erhalten geblieben. Die Tibeter haben auch klassische Sanskritwerke, die mit dem Buddhismus nichts zu thun haben, übersetzt und der großen Sammlung 'Tanjur' einverleibt. Die tibetischen Uebersetzungen sind daher für uns von der größten Wichtigkeit, wenn sie auch, wie bekannt, z. T. in ganz mechanischer Weise und mit 'knechtischer Treue' angefertigt worden sind[1]). Um die Kenntnis dieser tibetischen Uebersetzungen hat sich kaum Jemand größere Verdienste erworben, als der verstorbene Anton Schiefner. In seinen Beiträgen zum Petersburger Sanskritwörterbuche und zu Böhtlingks Indischen Sprüchen, sowie in zahlreichen Einzelschriften und Abhandlungen[2]), die zumeist in den Bulletins und Mémoires der Petersburger Akademie erschienen sind, hat Schiefner die Schätze der Petersburger Bibliotheken ausgebeutet und für die Zwecke der indischen Philologie verwertet. Es ist ja sehr erfreulich, daß man sich jetzt endlich auch in Calcutta zu regen beginnt und die Sammlungen von Brian Houghton Hodgson und Csoma de Körös der Wissenschaft zugänglich machen will: aber befremdlich muß es erscheinen, wenn in den Berichten[3]) über die Veröffentlichung von sanskrit-tibetischen Texten unter den Auspicien der asiatischen Gesellschaft von Bengalen der großen Verdienste Schiefners mit keinem Worte gedacht wird[4]).

In Petersburg scheint Minajew die Thätigkeit Schiefners fortsetzen zu wollen. Das vorliegende Buch[5]) enthält den Sanskrittext von zwei buddhistischen Polyglotten und den der Nâmasaṃgîti. Von diesen drei Texten dürfte der erste — die wohlbekannte Mahâvyut-

1) Siehe (z. B.) Böhtlingk im Bulletin historico-philologique II, 344. III, 212 ff., Schiefner ebendaselbst IV, 296 f.; Burnell, The Aindra School of Sanskrit grammarians, p. 58.

2) Siehe das Verzeichnis der hierher gehörigen Schriften Schiefners im Bulletin der Petersburger Akademie XXVI, 37—38.

3) Siehe Academy XXXI, p. 133; XXXIII, p. 244; auch XXXII, 357.

4) Die obige Bemerkung ist durch folgenden Satz veranlaßt: It should be a subject of congratulation to this society that, as it was the first in the field in bringing to the notice of European scholars the Sanskrit literature of India, it is again the first to open up this new source of knowledge . . . . . (Academy XXXIII, 244).

5) Nach eingezogenen Erkundigungen ist von Minajews »Forschungen und Materialien« zum Buddhismus bisher nur die zweite, hier zur Anzeige kommende Lieferung erschienen.

patti — der wichtigste sein. Die Mahâvyutpatti steht in ganz direkten Beziehungen zu der buddhistischen Sanskritlitteratur, zu Texten wie Lalitavistara, Mahâvastu, Divyâvadâna u. s. f., und zu den Uebersetzungen solcher Texte ins Tibetische und andere ostasiatische Sprachen; sie wird sich daher mit Nutzen verwenden lassen bei der Interpretation der Sanskrittexte in solchen Fällen, wo die Hülfe, die die verwanten Pâlischriften zu gewähren pflegen, versagt; sie wird vielleicht sogar gebraucht werden können zur Verbesserung schlecht überlieferter Wörter und Stellen, an denen ja z. B. im Divyâvadâna kein Mangel ist[1]). Die Mahâvyutpatti ist endlich von der größten Wichtigkeit für die tibetische Uebersetzungslitteratur, — für das klassische Tibetisch, zu dessen Verständnis, wie Kenner versichern, die Wörterbücher von Csoma de Körös und Jäschke nicht genügen.

Minajew hat den Sanskrittext der Mahâvyutpatti nach vier Handschriften und einem Drucke (enthalten im 123. Bande des Tanjur) herausgegeben. Von den Handschriften ist diejenige die beste, welche Minajew mit P. bezeichnet und in der Vorrede S. III f. ausführlich beschreibt. In dieser Handschrift sind die Sanskritwörter doppelt, in zwei Alphabeten, geschrieben, zuerst in *Lañca*, darunter in tibetischer Schrift. Unter jedem Sanskritworte steht die tibetische Uebersetzung, darunter die chinesische, darunter endlich die mongolische. Ein Facsimile der ersten Seite dieser Handschrift ist dem Buche beigegeben. Wegen der Herkunft der Handschrift, die sich jetzt in der Petersburger Universitätsbibliothek befindet, verweist uns Minajew auf einen russisch geschriebenen Aufsatz von Wassiljew. Dies ist, wenn ich nicht irre, derselbe Aufsatz, den Schiefner nach Bulletin historico-philologique XI (1854) p. 303 ins Deutsche übersetzt und ebendaselbst p. 337—365 mitgeteilt hat.

Von den übrigen, mit D., M., U. bezeichneten Handschriften sind D. und M. bereits von Böhtlingk und Schiefner im Bulletin historico-philologique II, 345. IV, 285 f. V, 147 kurz beschrieben worden. In zwei Handschriften, D. und U., sind 191 von den 284 Kapiteln der Mahâvyutpatti mit Titeln (kurzen Inhaltsangaben, z. B. Kapitel I: *Tathâgatasya paryâyanâmâni*) versehen. Diese Titel werden von Minajew in der Vorrede S. VI—X mitgeteilt.

Auf Seite X sagt Minajew, daß seine Handschriften im Ganzen und Großen einen und denselben Text darbieten. Es muß aber noch andere Recensionen der Mahâvyutpatti geben, als die von Minajew veröffentlichte. Wie ist es sonst zu erklären, daß die Zäh-

1) Vgl. Divyâvadâna, Preface, p. VII. Mahâvastu, Préface, p. V.

lung der Kapitel in den Anmerkungen zum Dharmasaṃgraha[1]) durchaus nicht zu der Zählung in Minajews Ausgabe stimmt, oder daß Senart in seiner Ausgabe des Mahâvastu I, p. 436 als achte und neunte '*bhûmi*' aus der Mahâvyutpatti *akshatâ* und *madhumatî* anführt, während bei Minajew (Kapitel 31) *acalâ* und *sâdhumatî* gedruckt steht? — Uebrigens sind eine Menge von Wörtern in der Mahâvyutpatti in offenbar verdorbener Gestalt überliefert. Verbesserungen zum Texte wird Minajew in der Uebersetzung des ganzen Werkes geben, die er uns auf Seite X in Aussicht stellt.

Auf die Mahâvyutpatti folgt der Sanskrittext des 'Vocabulaire philosophique en cinq langues', welches Abel Rémusat in den Mélanges Asiatiques I, 153—183 ausführlich besprochen hat. Es ist dies ein sanskrit-tibetisch-mandschuisch-mongolisch-chinesisches Wörterbuch, siehe Böhtlingk im Bulletin historico-philologique II, 344 f., III, 212, und wird gewöhnlich unter der Bezeichnung Lexicon pentaglottum citiert. Minajews Ausgabe des Sanskrittextes liegt eine chinesische, in Peking gedruckte Ausgabe des ganzen Werkes zu Grunde. Die Pentaglotte stimmt im Ganzen und Großen mit der Mahâvyutpatti überein (nur ist jene bedeutend kürzer als diese), so daß zweifelhafte oder vollständig verdorbene Wörter, an denen leider auch in der Pentaglotte kein Mangel ist, mit Hülfe der Mahâvyutpatti verbessert werden können. Uebrigens hat Minajew solche zweifelhafte oder offenbar korrupte Wörter in der Mahâvyutpatti sowie in der Pentaglotte mit Sternchen versehen. Ich muß gestehn, daß mir die Bedeutung dieser Sternchen, oder die Notwendigkeit, diese Sternchen zu setzen, nicht in allen Fällen klar geworden ist. Z. B. in **kallavâla* Mahâvy. 186, 109 sehe ich die Prâkṛtform des von mir in diesen Anzeigen 1885 S. 372 f. besprochenen Sanskritwortes *kalyapâla* Schenkwirt (Synonym von *çauṇḍika* Mahâvy. 186, 108); wegen **aneḍaka* Mahâvy. 230, 47 vgl. Schiefner im Bulletin hist.-phil. IX, 7 und besonders Senart im Mahâvastu I, p. 572. 616. Andere Fälle siehe im Verlauf.

Die dritte und letzte Stelle in Minajews Buche nimmt die Nâmasaṃgîti ein (vollständiger: Âryamañjuçrînâmasaṃgîti), eine Zusammenstellung[2]) von Buddha-Namen und -Beinamen. Dieses berühmte Werk ist in zahlreichen Handschriften erhalten; es ist in verschiedene Sprachen übersetzt und öfters kommentiert worden[3]).

1) Herausgegeben in den Anecdota Oxoniensia, Aryan Series, vol. I, part V, von Kenjiu Kasawara, F. Max Müller, H. Wenzel. Oxford, 1885.

2) »Aufzählung« Schiefner im Bulletin historico-philologique IX, 11. Siehe über die Bedeutung von *saṃgîti* Trenckner, Pâli Miscellany, I, p. 57 n.

3) Vgl. Târanâtha, Geschichte des Buddhismus in Indien, deutsch von Schiefner, S. 152. 213 ff.

Den Sanskrittext hat Minajew nach drei chinesischen Ausgaben und zwei Handschriften herausgegeben. Die eine, mit Y bezeichnete chinesische Ausgabe enthält außer der Nâmasaṃgîti noch andere Werke. Minajew vermutet, daß diese Ausgabe identisch ist mit der, welche Max Müller in den Anecdota Oxoniensia (Aryan Series) I, 3 p. 34 erwähnt und beschreibt als 'A Collection of Miscellaneous Buddhist Sanskrit Texts'. Genauere Angaben über den Inhalt dieses chinesischen Buches wird Minajew bei der Uebersetzung der Nâmasaṃgîti liefern. — Die beiden Handschriften stammen aus Nepal. Die eine derselben enthält einen Kommentar; aus diesem verspricht Minajew später Auszüge mitzuteilen. Derselbe Kommentar wird nach Minajew S. XII in Cambridge aufbewahrt, vgl. Bendall, Catalogue of Buddhist Sanskrit Manuscripts p. 203 f.; derselbe Kommentar ist, wie ich hinzufügen möchte, auch im Tanjur erhalten, vgl. Târanâtha, Geschichte des Buddhismus in Indien, deutsch von Schiefner, S. 215, Anm. 1 (Âryanâmasaṃgîtiṭîkânâmamantrârthâvalokinînâma). Im Text des eben angeführten Buches heißt der Verfasser des Kommentares: Lîlâvajra, während er in der Cambridger Handschrift Vilâsavajra genannt wird (beide Namen bedeuten allerdings so ziemlich dasselbe). Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß der eine von den Namen, welche Lîlâvajra nach Târanâtha S. 215 geführt haben soll, Viçvarûpa, in der lückenhaften Unterschrift des Cambridger Manuscriptes deutlich zu erkennen ist (*Viçvarûpâbhidhânasya*, vgl. Bendall p. 204). —

Von den drei Texten, die Minajew herausgegeben hat, halte ich die Mahâvyutpatti für den wichtigsten und interessantesten. Ich werde daher im Folgenden einige genauere Mitteilungen über den Inhalt der Mahâvyutpatti[1]) machen und an einigen Beispielen zu zeigen versuchen, daß dieses Wörterbuch (wie oben bemerkt) in ganz direkten Beziehungen zu den buddhistischen Sanskritschriften steht. Hierbei wird sich, zum zweiten Male in diesen Anzeigen[2]), die Gelegenheit ergeben, einige Vorschläge zur Verbesserung und richtigeren Interpretation eines arg vernachlässigten Sanskrit-Koça, des Trikâṇḍaçesha, vorzutragen. Eine eingehende Beurteilung und Benutzung der Mahâvyutpatti wird sich erst dann vornehmen lassen, wenn Minajew die Uebersetzung des Werkes veröffentlicht haben wird. Vorläufig ist man auf die Uebersetzungen angewiesen, welche Schiefner für eine beträchtliche Anzahl von Wörtern zum Petersburger Sanskritwörterbuche beigesteuert oder sonst gelegentlich erwähnt hat.

1) Siehe auch Wassiljew im Bulletin hist.-phil. XI, 362 ff.

2) Siehe Jahrgang 1885, S. 378—383.

Die Mahâvyutpatti zeichnet sich vor ähnlichen buddhistischen Wörterbüchern zunächst durch ihren großen Umfang aus. Während der oben genannte Dharmasaṃgraha nur 140 und das Lexicon pentaglottum [1]) nur 71 Kapitel enthält, umfaßt die Mahâvyutpatti 284 Kapitel mit rund neun Tausend Wörtern und Sätzen [2]). Einzelne Kapitel sind besonders umfangreich; das längste (245) besteht aus nicht weniger als 1288 Nummern. Der Inhalt der Mahâvyutpatti ist dem Umfange entsprechend. Wir finden hier nicht nur die bekannten Aufzählungen von buddhistischen Kunstausdrücken, wie z. B. im Dharmasaṃgraha, sondern auch — um es kurz zu bezeichnen — allerlei Weltliches: Verwantschaftswörter (Kapitel 188), die Glieder und 'Nebenglieder' des menschlichen Körpers (189), Tiernamen (213), Pronominalformen und Partikeln (225), Bäume und Kräuter (231. 240), Kleidungsstücke (232), Krankheiten (284) u. s. w.

Aus dem reichen Inhalt der Mahâvyutpatti hebe ich das 177. Kapitel hervor. Dieses enthält eine Liste von 38 'früheren Lehrern' (*pûrva upâdhyâyâḥ*). Die Namen dürften alle bekannt sein; indessen da ein vollständiges Verzeichnis der Namen in der Reihenfolge, wie sie in der Mahâvyutpatti erscheinen, wohl noch nirgends veröffentlicht ist [3]), so will ich sie hier mitteilen: Nâgârjuna, Nâgâhvaya, Âryadeva, Âryâsaṃga, Vasubandhu, Â r y a ç û r a, Açvaghosha, Dignâga, Dharmapâla, Dharmakîrti, Sthiramati, Saṃghabhadra, Guṇaprabha, Vasumitra, Guṇamati, Çâkyabuddhi, Devendrabuddhi, Jñânagarbha, Çântarakshita, Candragomin, Buddhapâlita, Bhavya, Vararuci, Pâṇini, Pâtañjali, Candrakîrti, Vinîtadeva, Nanda, Dharmottara, Çâkyamitra, Jñânadatta, Prabhâkarasiddhi, Çîlabhadra, Daṅshṭrasena, Dharmatrâta, Viçeshamitra, Ravigupta, Bhâvabhaṭa. Ich möchte bei dem an sechster Stelle stehenden Namen Âryaçûra einen Augenblick verweilen. Âryaçûra heißt bekanntlich der Verfasser der Jâtakamâlâ, siehe Bezzenbergers Beiträge IV, 379 und meine Bemerkungen in diesen Anzeigen 1884, S. 759. Wenn ich hier nochmals auf Âryaçûra zurückkomme, so geschieht es im Hinblick auf den

1) Zu erwähnen wäre auch die buddhistische Triglotte (ein sanskrit-tibetisch-mongolisches Wörterverzeichnis), herausgegeben von Anton Schiefner, St. Petersburg 1869. Dieses Buch kenne ich jedoch nur aus Anführungen.

2) Denn auch Sätze enthält die Mahâvyutpatti: insbesondere solche Phrasen und Formeln, welche in den buddhistischen Schriften häufig wiederkehren. Als Beispiel führe ich an Mahâvyutpatti 244, 53—54 *tena hi çṛṇu sâdhu ca sushṭhu ca manasikuru, bhâshishye 'haṃ te* = Meghasûtra p. 294, 6 (im Journal of the Royal As. Soc., N. S., vol. XII), Divyâvadâna p. 37, 19, Prajñâpâramitâ p. 34, 19 u. s. w.

3) Einzelne Namen siehe bei Schiefner, Bulletin hist.-phil. IV, 286 ff. 294.

Aufsatz von Heinrich Kern in dem 'Festgruß an Otto von Böhtlingk' (Stuttgart 1888) S. 50 über den buddhistischen Dichter Çûra. Kern macht auf die interessante Thatsache aufmerksam, daß eine Strophe aus der Jâtakamâlâ in der Subhâshitâvali des Vallabhadeva (No. 272) unter dem Namen des Bhadanta-Çûra citiert wird[1]), und glaubt die Zeit des Çûra vor den Anfang des Verfalls der Kunstlitteratur (etwa 550—650 n. Chr.) ansetzen zu dürfen. Aber sollte Âryaçûra nicht früher gelebt haben? Sollte die Jâtakamâlâ nicht älter sein? Ich muß meinem Hinweis auf den fabelhaften Bericht des Chinesen I-Tsing in diesen Anzeigen 1884, 759 einen viel wichtigeren hinzufügen. In Max Müllers 'India' p. 211. 355 (in Cappellers deutscher Uebersetzung S. 220. 309) heißt es, daß in Bunyiu Nanjios Katalog des chinesischen Tripiṭaka p. 372 Âryaçûra als der Verfasser der Jâtakamâlâ erwähnt wird, und daß er vor 484 n. Chr. gelebt haben muß, da ein anderes Werk desselben Verfassers bereits in dem genannten Jahre übersetzt worden sei.

Die folgenden ausgewählten Beispiele sollen den Zusammenhang zwischen der Mahâvyutpatti und den buddhistischen Sanskrittexten veranschaulichen.

âlopa ein Bissen, ein Stück (wie im Pâli), Mahâvyutpatti 230, 84. Mahâvastu I, 339, 13 ff. Divyâvadâna[2]).

kaṭhalla Sand, Kies Mahâvy. 223, 229; Nebenformen *kaṭhala* (wie im Pâli) und *kaṭhalya*. Senart zu Mahâvastu p. 15, 10. Divyâvadâna.

**kalpadushya* und *tuṇḍicela*, Namen von Zeugen, Kleidungsstücken Mahâvy. 232, 43. 44. Divyâvadâna (besonders p. 221, 17 ff.); *kalpadushya* Mahâvastu 216, 7.

kutûhalaçâlâ Mahâvy. 226, 66; salle de récréation (nach Burnouf; citiert im Index zum Divyâvadâna).

jâtimaha Geburtsfest Mahâvy. 229, 2, vgl. Divy. p. 3, 5; *jâtamaha* 24, 17. 26, 7 und sonst.

**palagaṇḍa* Maurer Mahâvy. 186, 102 (auch in den Sanskrit-Koça: bis jetzt unbelegt). Prajñâpâramitâ p. 236, 19.

prâgbhâra Neigung, Abhang (eines Berges); am Ende einer Zusammensetzung: geneigt zu. Dieses vorzugsweise buddhistische Wort kommt in der Mahâvyutpatti öfters vor: 30, 5 *sarvajñâtâprâg-*

1) Wenn die Jâtakamâlâ, mit deren Herausgabe H. Kern jetzt beschäftigt ist, veröffentlicht sein wird, hoffe ich noch eine andere dem Çûra zugehörige Strophe in einem Sanskritwerke nachweisen zu können.

2) Verweise auf das Divyâvadâna ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf den Index zu diesem Werke. — Andere Belege, als die oben gegebenen, findet man für mehrere Wörter in Böhtlingks kürzerem Wörterbuch (besonders aus Lalitavistara).

bhâraḥ: 192, 9 *prâgbhâreṇa kâyena daṇḍam avashṭabdhaḥ* mit geneigtem Körper sich auf einen Stab stützend (der adjektivische Gebrauch des Wortes in dieser Phrase auffällig); 223, 90—92 *pravaṇa, nimna, prâgbhâra* 'vertieft in, geneigt zu' vgl. Divyâvadâna p. 80, 4 *Buddhanimnâ dharmapravaṇâḥ saṃghaprâgbhârâḥ* (in diesem Falle, wie in vielen anderen, erscheinen Synonyma oder sonst irgendwie zusammengehörige Wörter genau in derselben Reihenfolge in der Mahâvyutpatti wie in den buddhistischen Texten). In *kṛtaprâgbhâraḥ* Mahâvy. 226, 65 soll *prâgbhâra,* nach Schiefner im Petersburger Wörterbuch, Schutzdach (Abdachung) bedeuten; 223, 184 steht das Wort zwischen *parvata* und *darî*; 263, 76 lesen wir: *na taṭe na prapâte na prâgbhâre pâtraṃ sthâpayishyâmaḥ*, vgl. meine Beiträge zur ind. Lex. S. 64. An der daselbst S. 60 ff. gegebenen Ableitung von *prâgbhâra* (Pâli und Prâkṛt *pabbhâra*) glaube ich noch immer festhalten zu müssen. Man lasse sich nur durch die zum Teil sehr eigentümlichen Gebrauchsweisen des Wortes bei klassischen Sanskritautoren, wie Bhavabhûti, Murâri und Anderen, nicht beirren.

lûha schlecht Mahâvy. 134, 20, Lexicon pentaglottum 70, 20; im buddhistischen Sanskrit, im Jainaprâkṛt und im Pâli (*lûkha*) besonders von Speisen gebraucht; Gegensatz: *praṇîta.* Das Fragezeichen im Index zum Divyâvadâna (*lûha*, bad?) ist mir so wenig verständlich wie Morris, Academy XXXIII, 137. Vor mehr als zwanzig Jahren hat Weber über *lûha* und dessen Gegensatz *paṇîya* gesprochen: Ein Fragment der Bhagavatî (1866) S. 221.

sâlohita consanguineus (wie im Pâli) Mahâvy. 188, 37, Lexicon pentaglottum 64, 26. Mahâvastu p. 27, 7.

sîmâbandha Mahâvy. 245, 420; dépôt des devoirs (nach Burnouf; citiert im Index zum Divyâvadâna).

Wie oben bemerkt, finden wir ganze Reihen von Wörtern in der Mahâvyutpatti in derselben Ordnung, wenigstens sehr häufig, wie sie in den buddhistischen Texten erscheinen. Ich gebe noch drei Beispiele.

Die Ausdrücke *mushṭibandha* . . . . . *ankuçagraha* . . . . **akshûṇavavedha* [1]), *dṛḍhaprahâritâ* Mahâvy. 217, 6 ff. kommen fast sämtlich vor im Divyâvadâna [2]) p. 58. 100. 442. (Eine Vergleichung der verschiedenen Stellen lehrt, daß statt **sârau* Mahâvy. 217, 10 *tsarau* zu lesen ist). Sogar der Satz *pañcasu sthâneshu kṛtâvî* (geschickt,

1) Vgl.* *akshûṇavyâkaraṇam* Mahâvyutpatti 245, 61.

2) Die deutsche Uebersetzung der Ausdrücke nach dem tibetischen, im Kanjur vorliegenden Texte siehe bei Schiefner im Bulletin der Petersburger Akademie XX (1875), 883.



geübt; Pâli *katâvî*) *saṃvṛttaḥ* Divy. p. 58. 100 ist in die Mahâvyutpatti 217, 24 aufgenommen worden.

Die Ausdrücke *vedikâjâla*, *sûcikâ*, *âlambana*, *adhishṭhânaka*, welche Senart im Mahâvastu I, p. 529 bespricht, finden sich, mit wenig abweichender Schreibung, in der Mahâvyutpatti 226, 90 ff. Vgl. auch Divyâvadâna p. 220, 22 ff.

Im 283. Kapitel der Mahâvyutpatti werden die Namen der vier Arten von Ammen [1]) aufgezählt: *ankadhâtrî*, *kshîradhâtrî*, *maladhâtrî* und *krîḍanikadhâtrî*, die im Divyâvadâna häufig vorkommen; vgl. dort besonders p. 475, wo übrigens *stanadhâtrî* statt *kshîradhâtrî* steht.

Doch genug der Beispiele. Die Mahâvyutpatti macht durchaus den Eindruck, als lägen ihr direkte, nur wenig verarbeitete Auszüge aus den buddhistischen Sanskritschriften zu Grunde. Es ist sogar möglich, daß der Sanskrittext des Werkes noch in Indien selbst, nicht außerhalb Indiens, verfaßt worden ist 'als eine kurze Uebersicht alles dessen, was ein Buddhist wissen muß' (Wassiljew im Bulletin hist.-phil. XI, 363). Aber wie dem auch sein möge: sicherlich sind früher in Indien Wörterbücher vorhanden gewesen, welche auf den Buddhismus, auf buddhistische Wörter in viel höherem Grade Rücksicht genommen haben als selbst der Amarakoça oder gar das Lexikon des Hemacandra [2]). Ein vorzugsweise buddhistisches Wörterbuch scheint, nach den Citaten daraus zu urteilen, das des Vyâḍi gewesen zu sein. Schon Böhtlingk hat im Vorwort zum Abhidhânacintâmaṇi des Hemacandra (1847) S. VIII hervorgehoben, daß Vyâḍi 'sehr ins Einzelne des Buddhaismus eingeht'. Dies ist in der That der Fall. Man betrachte nur die Citate aus Vyâḍi in den Scholien zum Abhidhânacintâmaṇi S. 316—317. Vyâḍi hat danach z. B. die zehn *bhûmi* (Stufen), die 34 *jâtaka* und die vier *mâra* [3]) der Buddhisten in seinem Wörterbuch erwähnt. Aus dem

1) Vgl. vorige Anmerkung.

2) Cowell und Neil in der Vorrede zum Divyâvadâna p. IX sprechen von einer »well-known connection« zwischen dem Lexikon des Hemacandra und dem Buddhismus.

3) Wenn dem Scholion zu Hem. Abhidh. v. 235 zu trauen ist. Hier heißt es: *yad Vyâḍiḥ* | *vaidvo* (sic) *suskandhamâraḥ kleçamâro mṛtyumâro devaputramâraç ceti caturo mârân âha.* Das Citat ist nicht in Ordnung, wie auch Böhtlingk mit dem sic angedeutet hat. In der Anmerkung zu Dharmasaṃgraha LXXX p. 52 muß man aber Folgendes lesen: 1. *vaidvo(?)*; 2. *suskandhamâra;* 3. *kleçamâra;* 4. *devaputramâra.* Soll *vaidva* ein Mâra der Buddhisten sein? Und wo bleibt der *mṛtyumâra?* Ich meine, wenn man ein derartiges offenbar verdorbenes Citat im Jahre 1885 (in diesem Jahre erschien der Dharmasaṃgraha) aus einem 1847 veröffentlichten Buche wieder abdruckt, so muß man es entweder wörtlich mittheilen oder — verbessern. Das Citat stammt wahrscheinlich aus dem Kommentar

verloren gegangenen Werke des Vyâḍi scheint sich allerlei Buddhistisches gerettet zu haben in die beiden Wörterbücher des Purushottamadeva, den Trikâṇḍaçesha (Supplement zum Amarakoça) und die Hârâvalî. Wenigstens wird der Koça des Vyâḍi in den Schlußversen der Hârâvalî als Quelle angeführt. Oder Purushottama hat selbständig Lektüre getrieben und buddhistische Schriften excerpiert. Anders läßt sich die auffällige Rücksichtnahme auf buddhistische Wörter, die uns an mehreren Stellen bei ihm entgegentritt, kaum erklären.

Ich habe bereits in meinem Aufsatze über die Prâkṛtwörter im Trikâṇḍaçesha, in Bezzenbergers Beiträgen X, 122 ff., an einigen Beispielen zu zeigen versucht, daß Purushottama mit der Sprache der buddhistischen Sanskritlitteratur vertraut ist. Die dort angeführten Beispiele will ich hier kurz wiederholen [1]) — unter beständiger Bezugnahme auf die Mahâvyutpatti, damit der (indirekte) Zusammenhang zwischen Trikâṇḍaçesha und Mahâvyutpatti [2]) klar vor Augen tritt — und zugleich einige weitere Beispiele hinzufügen. Ich hoffe damit den Benutzern und auch einem künftigen Herausgeber des

des Kshîrasvâmin zum Amarakoça; es lautet daselbst: *Bauddhâs tu skandhamâraḥ kleçamâro mṛtyumâro devaputramâraç ceti caturo mârân âhuḥ* (in der Ausgabe des Amarakoça von Borooah, Berhampore 1887, p. 23). Man streiche *suskandhamâra* aus dem Petersburger Wörterbuch.

1) Ganz abgesehen wird hier von dem (im Verhältniß zu dem entprechenden Abschnitt im Amarakoça sehr reichhaltigen) Buddha-Abschnitte Trik. I, 1, 8 ff., über den zu vergleichen H. H. Wilson, Works II (1862) p. 27 f.

2) Insofern ein solcher Zusammenhang besteht, kann die Mahâvyutpatti zur Verbesserung und zum richtigeren Verständnis des Trikâṇḍaçesha gebraucht werden. Ein künftiger Herausgeber dieses Wörterbuches wird außerdem in Fällen, wo die Handschriften versagen, diejenigen Koça mit Nutzen zur Vergleichung herbeiziehen, für welche der Trikâṇḍaçesha excerpiert worden ist. Hierher gehört z. B. der Bhûriprayoga (vgl. Aufrecht, Catalogus p. 192ᵃ); wahrscheinlich auch das ganz moderne Wörterbuch des Demetrios Galanos, über welches Weber in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1876 S. 804 ff. einen Bericht erstattet hat. Galanos theilt mit dem Trikâṇḍaçesha (II, 7, 20 ff.) »die Namen alter ṛishi und sonstiger Weisen« (Weber S. 810); unter den Namen des Jina (richtiger: Buddha) bei Weber S. 823 finden wir *tâpî* = Trik. I, 1, 8, wofür übrigens *tâyî* zu schreiben ist, wie Kern in seiner Uebersetzung des Saddharmapuṇḍarîka p. 25 mit Recht bemerkt hat: siehe Mahâvy. 1, 15. 96, 6 und Nâmasaṃgîti p. 144, v. 6. Natürlich muß eine so moderne Kompilation, wie die des Galanos, mit großer Vorsicht benutzt werden. Um zu zeigen, in welcher Weise Galanos seine Quellen excerpiert hat, will ich nur auf die zwei höchst ergötzlichen Jina-Namen Dhareya und Bâhula aufmerksam machen (Weber S. 823; der zweite Name ist leider in das kürzere Sanskritwörterbuch von Böhtlingk aufgenommen worden). Man kann von diesen Namen mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß sie aus Trik. I, 1, 12 stammen, wo gedruckt ist: *(athâsya) Yaçodhareyo Vâhulaḥ sutaḥ.* Die Stelle ist leicht zu verbessern. Es ist die Rede von **Râhula**, dem Sohne des Buddha und der Yaçodharâ.



sehr verwahrlosten und vielfach misverstandenen Trikâṇḍaçesha einen Dienst zu leisten.

Trik. I, 1, 131 *svadoshagûhanaṃ mrakshaḥ*; ähnlich Hârâvalî 160 (wo *makshaḥ* gedruckt ist). Dasselbe Wort in der Mahâvyutpatti 104, 42 und im Lexicon pentaglottum 68, 3. Im Divyâvadâna p. 622, 12 *mrakshya*, im Index mit illfeeling (?) übersetzt[1]). Pâli *makkha*.

Trik. I, 1, 132

kaukṛtyaṃ vipratîsâro vibâdhâ tu viheṭhanam

führt Purushottama als Synonym des auch anderswo überlieferten, übrigens wesentlich buddhistischen Wortes *vipratisâra* das dem Pâliworte *kukkucca* entsprechende Wort *kaukṛtya* auf, und zwar mit der Bedeutung 'Reue', die für *kaukṛtya* auch Trik. III, 3, 308 gelehrt wird. Daran schließt Purushottama die Erklärung des buddhistischen Verbums *viheṭhayati*, Pâli *viheṭheti*, wobei er sich nach dem Dhâtupâṭha richtet (siehe Petersburger Wörterbuch unter *heṭh*). Dies scheint mir die richtige Interpretation der Stelle, zu der zu vergleichen Mahâvy. 223, 161—62 *vipratisâraḥ, kaukṛtyam*; 109, 32—33 *viheṭhanâ, vipratisâraḥ*; ferner 104, 59. 261, 66. 146, 15. 223, 284; Divyâvadâna, Index. Ueber *kukkucca* siehe Leumann in seiner Ausgabe des Aupapâtikasûtra (1883) S. 165; Morris, Academy XXXIII, 137. Es muß bemerkt werden, daß sich die Erklärung von *vipratisâra* mit *kaukṛtya* (daneben mit *anuçaya!*) auch in den homonymischen Glossaren findet; so im Anekârthasaṃgraha (wohl im Anschluß an den Viçvakoça): *vipratisâraḥ kaukṛtye*. Ergötzlich ist es nun zu sehen, wie der Kommentator Mahendrasûri, ein Jinist, bei der Interpretation des buddhistischen Wortes *kaukṛtya* verfährt. Er erklärt: *kuḥ pṛthivî, kṛtyaṃ kâryam*, trennt also *kau kṛtye* und faßt *kau* als Lokativ (?) von *ku* Erde.

Trik. II, 2, 6 werden als Synonyma von *kapiçîrsha* (Mauersims) aufgeführt: *khoḍakaçîrshaka* und *krayaçîrsha*; in der Wiener Handschrift[2]): *ghoṭaka°* und *kramaçîrsha*. Die beiden letzten seltenen Ausdrücke kommen im Divyâvadâna vor, siehe die Ausgabe p. 220, n. 2, wo die Herausgeber die Vermutung aussprechen, *kramaçîrsha* stehe wohl für *krayaçîrsha*. Schiefner im Bulletin der Petersburger Akademie XXIV, 460 zweifelt ebenfalls an der Richtigkeit von *kramaçîrsha*. Ich denke, da auch die Wiener Handschrift des Trikâṇḍaçesha *kramaçîrsha* bietet, so wird dies die richtige Form

1) Für mehrere der hier behandelten Wörter giebt Böhtlingk im kürzeren Sanskritwörterbuch Belege aus buddhistischen Schriften. Auf dieses Wörterbuch wird auch wegen der Wortbedeutungen verwiesen: desgleichen auf Childers, Pâli Dictionary.

2) Ueber diese Handschrift siehe G. G. A. 1885, S. 378. Bezzenbergers Beiträge X, 124.

des Wortes sein. Das zweite von Purushottama überlieferte Wort lautet im Divyâvad. p. 220, 21 *shoḍaka;* bei Galanos in den Berliner Monatsberichten 1876, S. 817 *koṭaçiras;* vielleicht ist identisch **khoṭaka* Mahâvyutp. 226, 36 (Uebersetzung?).

Trik. II, 2, 8 *layanaṃ Saugatâlayaḥ* (in der Wiener Handschrift; fehlt in der Calcuttaer Ausgabe). Mahâvyutp. 96, 7 (unter den Wörtern für Schutz, Zuflucht; vgl. Prajñâpâramitâ p. 57, 2). 226, 26 (neben *ghara* Haus, wie Prajñâp. 88, 19 neben *gṛha*). 279, 3 (neben *vihâra*). Kern in der Uebersetzung des Saddharmapuṇḍarîka p. 222.

Trik. II, 3, 5 (wo vielleicht zu lesen ist: *gharshaṇâlau çilâputro*) finden wir einen seltenen Ausdruck *çilâputra* für 'Reibstein'. Derselbe begegnet Mahâvy. 245. 1109; er folgt unmittelbar auf *niçâdâputra* (vgl. Pâli *nisadâ*).

Trik. II, 6, 34 *kharagṛha* (auch *kharagraha*) 'Zelt'. Im Petersburger Wörterbuch wird unter Berufung auf diese Stelle und auf die Mahâvyutpatti (226, 49 bei Minajew) die Bedeutung 'Eselsstall' gegeben. Allein im Trikâṇḍaçesha ist *kharagṛha* offenbar ein Synonym der unmittelbar vorangehenden Wörter *dûshya* u. s. w. 'Zelt' (vgl. Galanos in Böhtlingks kürzerem Wörterbuch unter *kharagṛha*); und in der Mahâvyutpatti ergibt sich die Bedeutung 'Zelt' aus dem Zusammenhang. Hier folgt nämlich auf *kharagṛha* unmittelbar: *paṭakuṭî.* Die Bedeutung 'Eselsstall', welche Schiefner ins Petersburger Wörterbuch hat aufnehmen lassen, ist vermutlich die wörtliche tibetische Uebersetzung [1]).

Trik. II, 7, 10 *sâmîcî* (so zu lesen) *vandanâ matâ* = Hârâvalî 133; in der Mahâvyutpatti 97, 15 unter den Synonymen für Ehrenbezeugung, neben *vandana* u. s. w., aufgeführt. Vgl. Pâli *sâmîci* bei Childers; auch Trenckner, Pâli Miscellany, I p. 64 f.

Trik. II, 10, 15 *pakvarasa* (so zu lesen statt *yaksharasa*), ein best. berauschendes Getränk; Mahâvy. 230, 34.

Trik. III, 1, 13 *manaâpa* angenehm, schön; Mahâvy. 245, 422. Pâli *manâpa*, und so wohl auch gewöhnlich im buddhistischen Sanskrit; doch vgl. *manaâpa* Nâmasaṃgîti p. 156, 7. Divyâvad. p. 37, 21. Prajñâp. p. 253, 8.

Trik. III, 1, 16 lesen wir in der Calcuttaer Ausgabe:

madhyasthas tu nisṛshṭaḥ syâd bhagnapṛshṭhas tu sammukhaḥ.

1) Eine solche wörtliche Uebersetzung ist wahrscheinlich auch *droṇamukha* »Ausgang eines Thals« (vgl. Pet. Wbuch unter dem Worte) nach Mahâvyutpatti 223, 210 *Utkaṭo nâma droṇamukham* (ob Citat aus Divyâvad. p. 620, 12?). Was unter *droṇamukha* zu verstehn ist, lehrt Purushottama Trik. II, 2, 4, Hârâvalî 120, wahrscheinlich im Anschluss an Vâcaspati (s. das Scholion zu Hem. Abhidh. 972), den er Hârâvalî 273 unter seinen Quellen aufführt.



Statt dessen bietet die Wiener Handschrift:

madhyasthas tu viprshṭhaḥ syâd bhagnaprshṭhas tv asammukhaḥ, 'viprshṭha ist einer, der sich gleichgültig, neutral verhält; bhagnaprshṭha heißt einer, der sein Gesicht abwendet, der jemand abgeneigt ist'. Vgl. zu diesen Ausdrücken, insbesondere zu dem ersteren, zunächst Sanskrit *prshṭhatas* in der Verbindung mit den Wurzeln *kar* oder *bhû*, 'unberücksichtigt lassen, gleichgültig sein'; Childers unter *vipiṭṭhikaroti* (unbelegt); weiter Mahâvyutpatti 130, 144: *prshṭhîbhavati*, 245, 867 f.: *cittaṃ nâvalîyate na saṃlîyate, na *viprshṭîbhavati asya mânasam;* Divyâvadâna, Index unter *avaprshṭhîkṛta* und *parâprshṭhîbhûtvâ;* endlich Prajñâpâramitâ p. 5, 6 ff., wo die beiden, von Purushottama überlieferten, ohne Zweifel dem buddhistischen Sanskrit entlehnten, bisher unbelegten Ausdrücke neben einander vorkommen: *cittaṃ nâvalîyate na saṃlîyate na vishîdati na vishâdam âpadyate nâsya viprshṭhîbhavati mânasaṃ na bhagnaprshṭhîbhavati nottrasyati na santrasyati na santrâsam âpadyate;* ähnlich p. 7, 21 ff. 10, 5 ff. 26, 9 ff. 209, 3 ff. 226, 20 ff., *viprshṭhîkarishyati* 284, 10.

Trik. III, 2, 12 *samudâgama* vollständige Kenntnis; Mahâvy. 245, 438 (Uebersetzung?). Vgl. Senart im Mahâvastu I, p. 370; Kern in der Uebersetzung des Saddharmapuṇḍarîka p. 90.

Trik. III, 2, 24 *parivarta* Abschnitt, Kapitel; Mahâvy. 66, 38. Häufig in buddhistischen Büchern.

Trik. III, 2, 26 lesen wir in der Calcuttaer Ausgabe:

prativâṇi prativacanaṃ samudâcârâs tv abhiprâyâḥ |
apratirûpakathâ syât saṃgaṇikâ choraṇaṃ parityâgaḥ ||

(Der erste Halbvers ist der zweite, der zweite der erste Teil einer Âryâ-Strophe. Statt der beiden Plurale am Ende der ersten Zeile bietet die Wiener Handschrift Singularformen.) Hier überliefert Purushottama vier buddhistische Wörter. Die Erklärungen derselben lauten allerdings, wie bereitwillig zugestanden werden soll, z. T. etwas sonderbar.

prativâṇi 'Antwort' (? Widerspruch; vermutlich ist *prativacanam* eine Art wörtlicher oder etymologischer Uebersetzung); vgl. **prativâni* 'unschicklich' Mahâvyutpatti 223, 164 (die Uebersetzung nach Schiefner im Petersburger Wörterbuch; das Wort steht neben *pratikûlatâ*), *aprativâṇi* 245, 1241 und Divyâvad. p. 654, 27 (im Index mit 'unhindered' übersetzt); Pâli *paṭivâṇa* opposition, resistance, *paṭivâṇî* resisting (nach Childers). Aus Böhtlingks kürzerem Wörterbuch erfahren wir, daß Galanos in seinem Lexikon *prativâṇi* = *paribhâshâ, abhiprâya, prajñapti* u. s. w. gesetzt hat. Galanos hat wohl unsere Stelle vor Augen gehabt (die Wörter *paribhâshâ* und *prajñapti* stehn Trik. III, 2, 25). Wenn das aber der Fall ist, so ist entweder die Handschrift, die dem Galanos vorlag, sehr korrupt gewesen, oder

Galanos hat sich ein sehr starkes Versehen zu Schulden kommen lassen, mindestens mit Bezug auf *abhiprâya*. Für Kenner der indischen Koça brauche ich das nicht weiter auszuführen. Ich möchte nur meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß eine so grundfalsche Gleichung, wie *prativâṇi* = *abhiprâya*, an der Purushottama vollkommen unschuldig ist, in Böhtlingks Wörterbuch Aufnahme gefunden hat.

Mit s a m u d â c â r a = *abhiprâya* meint Purushottama wahrscheinlich die Bedeutung 'Anrede'; vgl. Mahâvyutp. 245, 1024 (Uebersetzung?) und Divyâvadâna, Index, unter *samudâcarati* u. s. w.; Senart im Mahâvastu I, p. 441. Uebrigens findet sich *samudâcâra* in dieser Bedeutung nicht bloß im buddhistischen Sanskrit; aber *samudâcarati* 'das Wort an jemand richten' dürfte sonst nicht vorkommen.

Auffällig ist die Erklärung des dritten, ohne Zweifel buddhistischen Wortes s a ṃ g a ṇ i k â mit *apratirûpakathâ* 'unvergleichliche Erzählung' (Böhtlingk), 'incomparable, i. e. unanswerable, speech' (Goldstücker). Aber vielleicht ist die Zusammensetzung nicht als Karmadhâraya, sondern als Tatpurusha zu fassen. Vgl. Childers unter *saṅgaṇikâ*. Belege für *saṃgaṇikâ* aus buddhistischen Sanskritwerken gibt Böhtlingk im kürzeren Wörterbuche, wo das Wort mit 'gesellschaftlicher Umgang' übersetzt wird.

c h o r a ṇ a bedeutet das Verlassen, Aufgeben. Es ist möglich, daß sich das N o m e n *choraṇa* nirgends nachweisen läßt. Aber das ist gleichgültig. Purushottama überliefert an unserer Stelle das V e r b u m *chorayati* (vgl. oben über *viheṭhana:* mit der Aufführung von Verbalformen befassen sich die Koça bekanntlich nicht); in *choraṇaṃ parityâgaḥ* haben wir nur eine eigentümliche Ausdrucksweise für *chorayati parityajati*. Dieses Verbum *chorayati* läßt sich mit den Bedeutungen 'verlassen, aufgeben, schleudern, werfen' u. s. w. im buddhistischen Sanskrit nachweisen. Vgl. z. B. Divyâvadâna. Aus der Mahâvyutpatti führe ich an *choritâ* 130, 7 (unter den '*nisṛjâparyâyâḥ*'; an dreizehnter Stelle in demselben Kapitel steht *parityâga*); *chorayishyâmaḥ* 263, 72 f. 104 f.

Endlich mache ich aufmerksam auf das lange verkannte s a c e d Trik. III, 4, 3, Mahâvy. 225, 38. Diese Partikel, die ja allerdings im buddhistischen Sanskrit sehr häufig vorkommt, vermist man ungern im Index zum Divyâvadâna. Siehe Bendall im Journal of the Royal Asiatic Society, N. S. XII p. 293. Die von mir in Bezzenbergers Beiträgen X, 127 aus dem Pûrṇâvadâna angeführte Stelle steht Divyâvad. p. 38, 10.

Ich schließe diese Anzeige von Minajews Buche mit dem Wunsche, daß die versprochene Uebersetzung der Mahâvyutpatti bald erscheinen möge.

Greifswald. Th. Zachariae.



Rudolf Schubert, Geschichte des Agathokles. Breslau, Köbner, 1887. 210 S. 8°. Preis 5 M.

»Wer hat nicht aus der Geschichte gelernt«, sagt Polybios, »daß Agathokles der Tyrann von Sicilien, nachdem er bei seinen ersten Unternehmungen und der Aufrichtung seiner Herrschaft die ärgsten Grausamkeiten verübt hatte, sich alsdann, sobald er glaubte die Herrschaft über Sicilien fest begründet zu haben, als den mildesten und gemäßigsten aller Herrscher zeigte«?[1]). Wir können umgekehrt fragen: wer weiß etwas davon? In unserer Ueberlieferung erscheint Agathokles als ein verwegener Abenteurer, der alle, die seinen persönlichen Zielen im Wege stehn, rücksichtslos abschlachten läßt, der zwar durch seine große Begabung und Gewandtheit gewaltige Erfolge erringt, aber überall doch nur von gemeiner Herrschsucht getrieben ist. Dem gegenüber beruft sich Polybios auf das Urteil des älteren Scipio, der Agathokles und Dionysios I. als »die bedeutendsten und bei der größten Kühnheit dennoch besonnenen Staatsmänner«[2]) bezeichnet haben soll.

Welche Aufgaben einer Geschichte des Agathokles gestellt sind, ist in diesen Aeußerungen angedeutet. Es gilt, eine der interessantesten Persönlichkeiten des Altertums verständlich zu machen, zu zeigen, welcher Art die Verhältnisse waren, die ihm ermöglichten, sich aus untergeordneter Stellung zum König von Sicilien emporzuschwingen, die großen Grundgedanken seiner Politik klarzulegen, von seiner Regierung im Innern, soweit die hier fast völlig versagenden Quellen es gestatten, ein Bild zu entwerfen. Keine dieser Aufgaben hat der Verf. der vorliegenden Schrift auch nur angegriffen, ja es scheint, als habe er keine Ahnung davon, daß sie überhaupt gestellt werden können. Es ist äußerst bezeichnend, daß die beiden eben angeführten Stellen des Polybios bei ihm nirgends vorkommen, daß man durch diese ganze Schrift vergeblich nach irgend welcher Charakteristik des Agathokles, nach einem Wort über seine innere Politik sucht[3]). Von den beiden Stellen Diodors, die darüber

1) IX, 23 *τίς γὰρ Ἀγαθοκλέα τὸν Σικελίας τύραννον οὐχ ἱστόρηκε διότι δόξας ὠμότατος εἶναι κατὰ τὰς πρώτας ἐπιβολὰς καὶ τὴν κατασκευὴν τῆς δυναστείας, μετὰ αὖτα νομίσας βεβαίως ἐνδιδέσθαι τὴν Σικελιωτῶν ἀρχὴν πάντων ἡμερώτατος δοκεῖ γεγονέναι καὶ πρᾳότατος*; Polybios beruft sich auf Agathokles und den letzten Kleomenes, um Hannibals Charakter und Auftreten zu erklären.

2) *πραγματικωτάτους ἄνδρας καὶ σὺν νῷ τολμηροτάτους,* Polyb. XV, 35.

3) Daß man aus den Münzen mancherlei lernen kann, weiß der Vf. hier so wenig wie früher in seiner Schrift über die Könige von Lydien. Die einzige Stelle, an der er von ihnen spricht, ist so charakteristisch, daß ich sie hierher setze: (S. 157) »Wir haben übrigens noch Münzen, welche die Aufschrift *Αγαθοκλεος βασιλεος* tragen. Sie sind abgebildet bei Graesse, Handbuch der alten Numismatik, Leipzig 1854, Tafel 15 und 47 [das ist wohl das einzige numismatische Werk,

handeln und die Worte des Polybios einigermaßen erläutern, wird die eine, welche den Wandel des A. nach seiner Ursurpation und sein mildes und vorsorgliches Regiment charakterisiert (XIX 9), kaum berührt, die andere, welche ihr zur Bestätigung, dient (XX 63) gar für wertlose Erfindung erklärt; denn daß A. als Tyrann noch Volksversammlungen abgehalten habe und daß er dabei stets ohne Leibwache erschienen sei, hält Schubert für undenkbar, das letztere wäre »ziemlich gleichbedeutend gewesen mit Selbstmord«! (S. 174). Die 17 letzten Jahre des Agathokles (305—289), in denen er unangefochten auf dem Throne saß, um, auch hier die Gedanken des älteren Dionys wieder aufnehmend, in Unteritalien und am Adriatischen Meer festen Fuß zu fassen, zugleich auch mit den makedonischen Machthabern Beziehungen zu knüpfen suchte, werden auf ein paar Seiten abgemacht, und die Unternehmungen des Königs als Versuche erklärt, die ihm feindlichen Oligarchen überall zu stürzen und ihnen jede Zufluchtsstätte zu entziehen.

Noch trauriger ist die Darstellung der Erhebung des Agathokles. Wollte der Verf. dieselbe verstehn, so mußte er schildern, welche Verhältnisse Timoleon in Sicilien geschaffen hatte, wie sein Werk nach seinem Tode überall zusammenbrach, der Kampf der Reichen und der Armen, der sich, wie es scheint, mit dem Gegensatz der Alt- und Neubürger nahe berührte, überall aufs neue ausbrach, die einzelnen Städte sich gegenseitig befehdeten und die Karthager dadurch in der Lage waren, die Schiedsrichter des Landes zu spielen. Er mußte den Versuch machen, die Lücke, die hier in unserer Ueberlieferung klafft, auszufüllen, er mußte den Gang der Ereignisse, soweit er uns bekannt ist, chronologisch zu fixieren suchen. Nichts von alle dem geschieht; nicht einmal wie weit die Macht von Karthago und von Syrakus sich erstreckte, sagt uns der Verf., der Leser mag es erraten oder anderswo nachsehen. Schubert beschränkt sich darauf, die Vorgeschichte des Agathokles nach den Quellen zu erzählen und quellenkritisch zu zerlegen. Dabei hat er, was mit Vergnügen anerkannt werden soll, ein paar ganz richtige Bemerkungen gemacht. Aber wer den geschichtlichen Hergang kennen lernen will, wird doch besser thun den Diodor zu lesen, als sich auf Schubert zu verlassen; denn ohne es zu ahnen hat dieser gerade an den wichtigsten Stellen seine Vorlage recht gründlich verfälscht. Diodor erzählt, daß in Syrakus die oligarchische Herrschaft, an deren Spitze Sosistratos stand, gestürzt und dieser mit seinem Anhang verjagt, Agathokles aber (und die übrigen

welches der Vf. kennt.] Ein Portrait des A. ist auf ihnen leider nicht überliefert«. Das ist alles. Nicht einmal, daß es auch Münzen mit dem Namen des A. ohne den Königstitel gibt, erwähnt er.



verbannten Demokraten) aus der Verbannung zurückgerufen wurde[1]). Nach Schubert dagegen »gelingt es dem A. den Sturz des Herakleides und Sosistratos herbeizuführen und für sich und seinen Anhang die Rückkehr zu erzwingen«, dann erst stellt er die Demokratie wieder her und schickt die Gegner in die Verbannung (S. 38). In ganz ähnlicher Weise wird auf S. 44 Diodors Bericht XIX, 5 über die Erhebung des Akestorides verdreht. Während wir bei Diodor sehen, wie A. allmählich zu immer größern Bedeutung gelangt, macht Schubert ihn von Anfang an zum Führer der Demokraten und überläßt es dem Leser sich zurechtzulegen wie der junge Mann von unbedeutender Herkunft[2]) mit einem Schlage die angesehenste Persönlichkeit von Syrakus geworden ist.

Die Worte des Polybios über Agathokles' Regierung lassen sich ziemlich wörtlich auf Augustus übertragen. Wie dieser steht Agathokles am Ende einer Epoche fortwährender Revolutionen, wie dieser hat er seine Herrschaft begründet, indem er die Gegner kaltblütig und rücksichtslos vernichtete; wie dieser tritt er auf als Führer und Vollender der Demokratie. Aber nicht nur, daß er in weit kleineren und daher weit schwankenderen Verhältnissen steht, nicht nur, daß sein Reich mit seinem Tode zusammenbricht, unterscheidet ihn von dem Begründer des Principats; seine geschichtliche Aufgabe war eine ganz andere. Seit den Zeiten der athenischen Expedition war den Westgriechen die große Frage gestellt, ob es ihnen gelingen werde, sich dem stets gesteigerten Andringen der Nationalfeinde gegenüber, der Phöniker im Süden, der Italiker im Norden, als selbständige Macht zu behaupten. Ohne eine Zusammenfassung aller Kräfte, ohne eine Einigung der tief mit einander verfehdeten Gemeinden, ohne Unterdrückung des Parteihaders und des Klassenkampfes in den Städten war das Ziel nicht zu erreichen. Die herrschende republikanische Staatsform stand diesen Aufgaben ratlos und ohnmächtig gegenüber; Rettung konnte nur das Königtum bringen, die despotische Gewalt, welche sich über all die widerstrebenden Elemente erhob und dieselben zusammenzwängte. Freilich nur mit Hülfe eben der Fremden, die er bekämpfte, mit seinen Söldnern aus aller Herren Länder, und

1) Ich bemerke, daß diese Dinge spätestens etwa ins Jahr 325 gesetzt werden müssen; Agathokles ist darauf Jahre lang in Syrakus gewesen (*ποτὲ μὲν ἰδιώτης ὤν, ποτὲ δὲ ἐφ' ἡγεμονίας τεταγμένος* Diod XIX 4), und hat allmählich größern Einfluß erlangt, bis er durch Akestorides aufs neue verjagt wird.

2) Der Vf. möchte S. 31 am liebsten läugnen, daß Agathokles seines Zeichens ein Töpfer war. Er wird wohl auch in Abrede stellen, daß Kleon ein Gerber und Demosthenes ein Schwertfeger war. Aber Agathokles hat sich selbst bei Tafel seines Gewerbes gerühmt und erzählt, daß er kunstvolle Vasen zu verfertigen gelernt hatte (Diod. XX, 63 und aus derselben Quelle bei Plut. apopth. Agath.). Nach Schubert S. 174 ist das freilich eine müßige Erfindung des Duris.

auch nur in beschränktem Umfange hat Dionysios I. sein Ziel erreichen können; aber er hat ein großes, mächtiges, Dauer verheißendes Reich geschaffen, das Karthago im Zaume hielt und am ionischen wie am tyrrhenischen Meere weithin gebot. Darauf beruht es, daß Dionys sich bewußt ist, mit all seinen Gewaltthaten und all seinen engherzigen Polizeimaßregeln dennoch ein sittliches Princip zu vertreten, dessen Bekenntnis er in den Namen seiner Kinder, in den Versen seiner Tragödien den Zeitgenossen ins Gesicht schleudert, denen es fast wie Gotteslästerung klingt.

Dionysios' Reich zerfiel, weil seine unfähigen Nachfolger es selbst zerstörten. Timoleons Versuch, die republikanischen Verfassungen und damit zugleich die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden wieder herzustellen, war zwar edel gedacht, aber politisch eine Thorheit. Auf Sicilien liegt seitdem die Entscheidung bei den Karthagern, in Italien breitet sich furchtbar schnell die oskische Nationalität gegen das große Griechenland aus, die Expedition Alexanders von Epirus scheitert nach kurzem Erfolge. Da tritt Agathokles auf. Unendlich schwieriger sind die Verhältnisse geworden, das Griechentum ist überall zurückgedrängt, die Macht Karthagos hat feste Wurzeln geschlagen, und mit ihrer Hülfe behauptet sich die besitzende Klasse, die oligarchischen Dynasten, ebenso wie Agathokles durch die Hülfe eines karthagischen Feldherrn zur Macht gelangt; die Besitzverhältnisse sind durch die zahlreichen Neugründungen und Ansiedlungen gründlich in Verwirrung geraten, die Insel wimmelt von italischen Söldnern. So hat denn Agathokles trotz weit größerer und genialerer Leistungen doch nie so viel erreichen können wie Dionys. Mit seinem Tode bricht sein Reich zusammen, und damit ist die Rolle der Westgriechen in der Weltgeschichte ausgespielt. Pyrrhos, der auszog, sie zu retten, hat weder in Italien, noch in Sicilien einen dauernden Erfolg erreichen können, und als es dann zum Entscheidungskampfe kam zwischen den Phönikern und den Italikern, hat das Griechentum keine Rolle mehr dabei gespielt.

So sehr die Stellung und die Schicksale des Agathokles denen des Dionys gleichen, so verschieden sind die beiden Persönlichkeiten. Agathokles gehört einer ganz anderen Zeit an. Er ist der Zeitgenosse der Diadochen, des Demetrios, des Pyrrhos. Diese Persönlichkeiten lernt man nur verstehn, wenn man sie mit den Gestalten der Renaissancezeit in Italien vergleicht. Die hohe Begabung, namentlich auch auf militärischem Gebiete, die Fähigkeit, in jeder Lage einen Ausweg zu finden, der völlige Mangel moralischer Empfindungen bei der Wahl der Mittel, die gewinnende Eleganz des äußeren Auftretens, das Streben nach Lebensgenuß in jeder Form, das rücksichtslose aufs Spiel Setzen der eigenen Persönlichkeit, der rasche Glückswechsel, der ungeahnte Er-



folg und der jähe Sturz aus schwindelnder Höhe, das alles charakterisiert diese Zeit nicht minder wie jene, nur daß die Kämpfe der Diadochenzeit sich auf einem weit größeren Hintergrunde abspielen als die der kleinen italienischen Dynasten. Nach jeder Richtung hin ist hier Agathokles typisch. Als Demagog, als Kriegshauptmann, als Bandit hat er die Krone zu gewinnen gesucht. Aus seiner belagerten Hauptstadt zieht er über See in Feindesland, und nachdem er hier die glänzendsten Erfolge errungen, bricht seine Macht zusammen; schon ist er bereit auf Syrakus zu verzichten, da gewinnt er das griechische Sicilien aufs neue und auf die Dauer. Kaltblütig hat er, selbst wenn wir die Zahlen noch so sehr reducieren, seine Gegner zu Tausenden abgeschlachtet, nicht Alter noch Geschlecht geschont, wo es ihm dienlich schien. Den Ophellas, der ihm zu Hülfe zog, überfällt er im eignen Lager und macht ihn nieder; als er Utica belagert, läßt er die gefangenen Feinde an die Belagerungsmaschinen binden, um so die Gegner zum Aufgeben des Kampfes zu zwingen. Aber für seine Person verschmäht er jeden Schutz, tollkühn setzt er im Kampfe sein Leben aufs Spiel. Im persönlichen Umgang setzt er den Herrscher bei Seite, hält joviale Zechgelage, bei denen er aber ein unbedachtes Wort eines Genossen wohl beachtet; wenn er zum Volke redet, bringt er durch seine Witze alle Welt zum Lachen, in den schwierigsten Lagen weiß er durch eine geschickt inscenierte Komödie seine Truppen zu bestimmen und zu besänftigen.

Wie die Menschen so die Litteratur. Die verschiedenartigsten Urteile werden über jede hervorragende Persönlichkeit gefällt; eine Fülle von Anekdoten, Schmutzgeschichten, dramatischen Schilderungen tritt uns entgegen, deren Zuverlässigkeit sich im einzelnen oft sehr schwer kontrollieren läßt, die aber in der Regel die Zeit und die Persönlichkeit vortrefflich charakterisieren. Auch Agathokles hat begeisterte Lobredner gefunden, so in seinem Parteigänger Kallias, auf den denn auch, wie Schubert im Anschluß an Ferrari annimmt, die Wundergeschichten von seiner Geburt zurückgehn — auch in der Renaissancelitteratur finden sich ganz ähnliche Dinge. Aber zur Herrschaft gelangt ist über ihn das Urteil des Timaios, des verbissenen, klatschsüchtigen, abergläubischen, grundgelehrten Historikers. Er hatte vor Agathokles fliehen müssen, und nun ist ihm kein Verbrechen, kein Laster schlimm genug, als daß er es ihm nicht zuschriebe. Ein gemäßigteres Urteil hatte, wie es scheint, Duris, ein in seiner Zeit sehr viel gelesener Schriftsteller, der unter anderem Agathokles' Thaten in fünf Büchern beschrieben hat.

Wer die allgemeinen Verhältnisse, wie sie hier kurz skizziert sind, nicht begriffen hat, wird auch in der Einzeluntersuchung — und diese bildet, wie schon erwähnt ist, ausschließlich den Inhalt des Schubert-

schen Buchs — leicht zu Misgriffen kommen. Manches hat der Verf. richtig erkannt, so z. B., daß A. nicht an Gift, sondern am Kieferkrebs gestorben ist. Am wertvollsten ist der Nachweis, daß bei Diodor in vielen Stücken — allerdings scheint mir Sch. manche zusammenhängende Erzählung mit Unrecht auseinander zu reißen — Duris vorliegt[1]), während Timaios unvermischt bei Justin erhalten ist. Das Kriterium, an dem Duris zu erkennen ist, hat der Verf. im allgemeinen richtig bezeichnet[2]): eine sehr lebendige dramatische Schilderung der einzelnen Vorgänge. Rühmte sich doch Duris selbst, darin seine Vorgänger, wie Ephoros und Theopomp, weit zu übertreffen. Aber was für Folgerungen zieht der Verf. daraus! Er denkt sich Duris als einen Stubengelehrten, der seine dramatischen Studien — er hat über die Tragödie wie über andere Zweige der Kulturgeschichte geschrieben — durchaus auch in der Geschichtsschreibung habe anbringen wollen. In Folge dessen hält sich Sch. nicht nur für berechtigt, alle derartigen Erzählungen zu streichen, sondern sucht auch nachzuweisen, daß sie in sich haltlos und absurd seien. Mit besonderem Haß verfolgt er die Angaben des Duris über Kostüme und schauspielerisches Auftreten. Wenn z. B. erzählt wird, daß Agathokles einmal seinen Gegnern, die ihn ermorden wollen, dadurch entgeht, daß er einen Sklaven mit seinen Kleidern ausstaffiert, oder daß er nach der Niedermetzelung der Oligarchen in der Volksversammlung erklärt, er lege sein Amt als Oberfeldherr in die Hände des Volks zurück, und dabei sich sein Kriegsgewand vom Leibe reißt und ein Bürgerkleid anlegt, oder daß er eine Meuterei dadurch beschwichtigt, daß er sein Purpurgewand ablegt und in dürftiger Kleidung vor den Truppen erscheint, so sind das nach Schubert alberne Erfindungen des Duris. Und wenn erzählt wird, daß, als Agathokles nach seiner Landung seine Flotte in Brand steckt und nun die Flamme hoch aufschlägt, die Trompeten schmettern und das Heer das Kriegsgeschrei erhebt, so ist das nach Schubert »unsinnig«. Kommt nun gar irgendwo eine Liebesgeschichte oder eine Kriegslist vor, so geht es dem armen Duris vollends schlecht.

1) Ich glaube, es wird sich herausstellen, daß Duris auch für die Alexandergeschichte Diodors Quelle ist (das hat neuerdings auch Nissen vermutet) und auf ihn überhaupt die bei Diodor Justin und Curtius vorliegende Vulgata über Alexander zurückgeht, die man gewöhnlich, aber mit Unrecht, aus Klitarch ableitet.

2) Nur sollte der Verf. darunter nicht die Anwendung von Trompetensignalen nennen. Dieselben finden sich vielmehr bei Diodor gleichmäßig in der griechischen, römischen, sicilischen, hellenistischen Geschichte und gehören somit zu dem ziemlich beschränkten eigenen Phrasenapparat Diodors. — Es würde sich übrigens sehr lohnen, den letztern einmal eingehender zu untersuchen und auf diesem Wege festzustellen, was Diodor aus eigenen Mitteln zu seinen Quellen hinzugethan hat.



Schubert hat eben hier den Charakter der Zeit wie des Schriftstellers völlig verkannt. Duris stand, anders als Timaios, mitten im Leben, er war selbst Tyrann von Samos, und wußte was möglich war und was nicht. Wo er wie in seiner Geschichte von Samos seine Manier auf ältere Begebenheiten anwendet, hat er arg gesündigt — wie er z. B. die purpurne Admiralflagge, mit der Alkibiades in den Peiraieus einfuhr, in ein Zeichen seiner Ueberhebung umwandelt, und den samischen Krieg natürlich wie den peloponnesischen durch Aspasia angezettelt sein läßt. Aber die Diadochenzeit liebte und verlangte große Effekte und glänzende Schaustellungen nicht nur in der Litteratur, sondern auch im Leben, und daß Agathokles darin keinem andern nachstand, ist zweifellos. Wenn also einzelne der angeführten Erzählungen von Duris weiter ausgemalt sind, so sind sie jedenfalls aus dem Charakter der Situation und der handelnden Persönlichkeit heraus geschildert.

Es ließen sich noch zahlreiche Beispiele dieser Art von unberechtigter Kritik anführen, z. B. die Art, wie die dramatische Erzählung Diod. XX 16 ohne jeden stichhaltigen Grund für unmöglich erklärt wird (S. 122). Doch genügt das angeführte. Im übrigen will ich nur noch erwähnen, daß der Verf. mit Unrecht die Niederlage des A. an der Himera ins J. 311 setzt, ein Jahr vor die Fahrt nach Afrika, als deren Datum der August 310 feststeht. Beide Ereignisse sind, wie aus Diodors Text hervorgeht, rasch auf einander gefolgt. In welcher Weise Diodor die Begebenheiten unter die einzelnen Jahre verteilt hat, ist für uns völlig gleichgiltig; die erste Operation, welche der Kritiker bei Diodor vorzunehmen hat, ist, daß er die auseinandergerissenen Stücken seiner Vorlage einfach wieder an einander fügt.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß der Verf. S. 116, um die Thatsache, daß die Karthager nach dem Siege des A. in Afrika dem Kronos ein großes Kinderopfer darbringen, »weniger befremdend erscheinen zu lassen«, es für angebracht hält, »daran zu erinnern, daß auch die Athener zur Zeit des peloponnesischen Kriegs in ganz ähnlicher Weise um die Versöhnung des Apollo bemüht gewesen sind. Sie sahen in dem Auftreten der Pest einen Beweis dafür, daß Apollo erzürnt sei, und nahmen, um ihn wieder zu versöhnen, die Reinigung der Insel Delos vor«. Das ist allerdings eine schlagende Erläuterung eines sonst ganz unverständlichen Vorgangs.

Breslau. Eduard Meyer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23. 1. November 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Lindner, Theodor, Die Veme. Münster und Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1888. XII und 668 S. 8⁰. Preis 12 M.

Ueberblickt man den Entwickelungsgang der deutschen Rechtsgeschichte in unserem Jahrhundert, so wird man gewahr, daß der Fortschritt auf diesem Gebiete teils auf der Wahl neuer Ausgangspunkte für die Untersuchung, teils auf der Verwertung von solchen Quellen beruht, denen man früher geringere Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Einer Periode der »einseitigen Auffassung des ältern Rechts vom Standpunkt des sächsischen« folgte als Rückschlag die Erkenntnis der Eigentümlichkeiten des schwäbisch-baierischen Rechts, hierauf der Versuch all diese Besonderheiten nur als Modifikationen eines dritten Gemeinsamen gelten zu lassen. Auf der andern Seite sehen wir, daß für den Aufbau der Rechtsgeschichte vorerst der ergiebige Inhalt der Rechtsbücher benützt wurde, welcher eine vergleichsweise schnelle und gerundete Darstellung ermöglichte. Als jedoch der Kreis der Erkenntnisquellen des alten Rechts sich rasch vergrößerte, Zweifel an der Verläßlichkeit des verwendeten Materials entstanden, und selbst Herrn Eikes von Repgow Ansehen durch die Kritik erheblich gemindert wurde, mußten von den Forschern zur Sicherung ihrer Ergebnisse immer mehr die in den Urkunden zerstreuten Zeugnisse thatsächlicher Rechtsübung berücksichtigt werden. Daß der heute eingeschlagene Weg um vieles mühsamer ist als der frühere ist eben so unläugbar, als der verblüffende Schluß, zu dem

man oft gelangt. So hat denn auch die Auffassung vom Wesen und der Wirksamkeit der Veme innerhalb hundert Jahren eine überraschende Wandlung erfahren. Wohl wußte man seit Kopp und Eichhorn, daß die dichterische Phantasie die Heimlichkeit der Veme mit Schrecknissen umgeben hatte, welche in Wirklichkeit fehlten. Noch immer hielt man aber den Glauben fest, die Vemgerichte seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares aber heilsames Mittel gegen Gewaltthat gewesen. Gleichwohl ist auch diese Annahme irrig, wie der neueste Forscher auf diesem Gebiet in gründlichen Ausführungen darthut.

Vorarbeiten zu einer Geschichte des deutschen Reiches im 15. Jahrh. hatten bei Lindner Bedenken erregt, ob Ursprung und allmähliche Entwickelung des Instituts der Veme bisher richtig erfaßt worden seien. Einmal bei der Untersuchung kam er allmählich immer tiefer in die Dinge hinein, bis er sich endlich entschloß, von Grund auf neu aufzubauen und nur seine Ergebnisse darzulegen, weil es ihm unmöglich erschien, auf die Meinungen der früheren Forscher eingehende Rücksicht zu nehmen. So hat er sich auf Widerspruch gegen andere Ansichten nur an jenen wenigen Stellen eingelassen, wo dies unumgänglich notwendig war, was freilich zur Folge hatte, daß Lindners Arbeit, so gründlich sie ist, keine abschließende wurde. Doch hat er die Ergebnisse, zu welchen er im Verlaufe seiner mühsamen Forschung gelangte, auf S. XIII—XXIV der Einleitung dem eigentlichen Werk vorangestellt.

Dieses zerfällt in fünf Bücher, von welchen das erste die Freigrafschaften und Freistühle, das zweite die Rechtsquellen, das dritte die Freigerichte, das vierte den Uebergang und die Entwickelung, das fünfte das Gerichtsverfahren behandelt. Einige Urkunden, ein Verzeichnis der Freigrafen und ein Orts- und Personenverzeichnis füllen den Rest des Buches (S. 627—668). Das erste Buch ist weitaus am umfänglichsten geraten (S. 1—198). Da nur wenige und meist jüngere Aufzeichnungen vorhanden sind, welche über den Umfang und die Stühle der einzelnen Freigrafschaften zusammenfassend berichten, so mußte sich der Verfasser zu dem mühsamen Versuche entschließen aus einer unzähligen Menge von gedruckten und ungedruckten Urkunden ein möglichst vollständiges Bild mosaikartig zusammenzustellen. Mit vielen Schwierigkeiten hatte er dabei zu kämpfen: Die Freistühle änderten oft ihre Herren oder wurden aufgeteilt und wieder neu zusammengelegt, die Gerichtsplätze waren nicht immer feste Dingstätten, sondern wechselten, zumal es genügte, daß das Verfahren überhaupt auf der Königsstraße geschah. Endlich haben auch einzelne Freigrafen ein so wanderndes Leben ge-

führt, daß es sich kaum mehr bestimmen läßt, welcher Freigrafschaft sie eigentlich angehörten. Deshalb hat Lindner lieber den Stoff nach größern geographischen Gruppen geordnet, statt die einzelnen Freigrafschaften durch scharf abgrenzende Ueberschriften von einander zu sondern. So behandelt er zuerst die Freigrafschaften im Bistum Münster, dann jene im westfälischen Teile des Erzstiftes Köln, ferner jene in den Bistümern Paderborn, Osnabrück und Minden und endlich die Freistühle außerhalb Westfalens und Engerns. Mit dem letzten Nachweise wendet er sich gegen die herrschende Ansicht, welche die Freigerichte ausschließlich für die rote Erde in Anspruch nahm, mit Unrecht, da es urkundlich feststeht, daß die Ermächtigung zu solchen seit K. Karl IV. auch auswärtigen Landesherren (wie den Bischöfen von Utrecht und Hildesheim, den Städten Deventer und Köln u. s. w.) erteilt wurde. Doch ist zuzugeben, daß dergleichen Freistühle zu keiner Bedeutung gelangten, und daß das kaiserliche Privilegium, das sie verlieh, oft ungenützt verblieb. Das zweite Buch (S. 199—303) beginnt mit der Beschreibung der wichtigsten Handschriften, welche vom Verfasser benützt wurden. Es sind 23 an Zahl, von welchen sich 5 im Stadtarchiv zu Soest befinden, je 3 werden in den Archiven beziehungsweise in den Bibliotheken von Münster, Wolfenbüttel und München, je zwei zu Osnabrück und im germanischen Museum zu Nürnberg nachgewiesen. Die übrigen fünf verteilen sich auf die Archive zu Brakel, Koesfeld, Wiesbaden und Wertheim und auf die Bibliothek zu Darmstadt. Eine vierundzwanzigste Handschrift aus Steiermark ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Sie befindet sich im fürstbischöflichen Archive zu Marburg an der Drau im s. g. Codex episcopi Heinrici, und stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [1].

Die Quellen des Vemerechts sind verschiedener Natur. Neben solchen amtlichen Ursprungs, wie es die Soest-Dortmunder Kapitelbeschlüsse von 1430, die Arnsberger und die s. g. Reformation Friedrichs III. von 1442 sind, stehn die Ruprechtschen Fragen von 1408, welche die Auffassung der wenigen auf Befehl des Königs befragten Freigrafen wiedergeben. Noch andere sind völlig privaten Charakters: Aufzeichnungen um Freigrafen und Freischöffen über den Gang und des Verfahren des Gerichts zu belehren. Später wurden mehrere von ihnen vereinigt, die Zusammensteller fügten noch anderweitig Entlehntes oder Eigenes hinzu, und so bildeten sich die s. g. Rechtsbücher, deren Wert für die richtige Erkenntnis der Veme na-

1) Vgl. die Inhaltsangabe dieses 1384 durch Bischof Heinrich Chrapf von Lavant angelegten und im 15./16. Jahrh. fortgesetzten Kopialbuchs im 4. Jahrgang der Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen (Graz 1867) S. 143 ff.



türlich ein verschiedener ist, je nachdem die Bearbeiter sich enger an die amtlichen Quellen oder die thatsächliche Uebung anschlossen, oder daneben ihre persönliche Meinung mehr zur Geltung brachten. Insbesondere ergab eine eingehende Ueberprüfung dreier Sammelhandschriften der Wolfenbüttler, der Koesfelder und der Wiesbadner, daß dieselben völlig unabhängig von einander entstanden sind, denn ihr Inhalt deckt sich nur teilweise, und was sie gemeinsam aufweisen, ist in jeder anders geordnet und steht an verschiedener Stelle. Daraus folgt, daß die gemeinsamen Kapitel jedes für sich entstanden sind und einzeln vorhanden waren, und daß demnach auch aus dem Ganzen, welches die Rechtsbücher darstellen, die Bestandteile sich aussondern lassen, wie dies der Verfasser auch unternommen hat.

Erst spät fieng man an, über die Rechtsbräuche und Gesetze der Veme Aufzeichnungen zu machen. Die frühest datierten sind die Ruprechtschen Fragen von 1408, sie dürften aber auch von keinem der undatierten Stücke an Alter übertroffen werden. Denn nur ein Druckfehler hat die Anfrage des Johann Abel Richter zu Geseke an den Stadtschreiber Albert zu Dortmund in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts versetzt (S. 294), und die Dortmunder Rechtsbelehrung auf S. 291, welche nach den Namen der Freigrafen in die Jahre 1399—1415 fällt, wird von Lindner selbst für jünger als die Ruprechtschen Fragen erklärt. Erst das Kapitel von Soest-Dortmund 1430 brachte Stätigkeit in das Vemerecht, erst nach dem Arnsberger Kapitel wurden die Fragen nebst ihrem Anhang zu einem niederdeutschen Rechtsbuch umgeschaffen. Nun entwickelt sich schnell eine reiche Litteratur, welche sich hauptsächlich darauf richtet, die einzelnen Rechtsbelehrungen, Weistümer und dgl. zu sammeln und mehr oder minder einheitlich zu verarbeiten. Auffallend ist dabei der verhältnismäßig große Anteil des westlichen und südlichen Deutschland, wie denn aus diesem Grunde, neben der ins Jahr 1428 zurückreichenden Abschrift der Ruprechtschen Fragen für den Tiroler Minnesänger Oswald von Wolkenstein, unstreitig auch die Arnsberger Reformation im Kopialbuch der lavanter Bischöfe (Kärnten-Steiermark) Erwähnung verdient.

Das dritte und vierte Buch behandeln die Verfassung der Vemegerichte in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Zuerst wird die Bedeutung des Wortes *Veme* erörtert und diesem eine specifisch-juristische Bedeutung abgesprochen, da es nur allgemein »Gesellschaft, Genossenschaft, Verband« bedeute. Seit dem Jahre 1227 werden *scabini qui vulgo dicuntur vimenoth*, Vemegenossen, in den Urkunden erwähnt, das Wort Veme hingegen erscheint selbständig erst 1251,

der früheste Schriftsteller, welcher des Gerichts gedenkt, ist Heinrich von Herfold, welcher um 1350 berichtet, wie Karl d. Gr. *legem secreti judicii quod illius patrie lingua veme dicitur* erlassen habe. Uebrigens war das Wort bis in den fernen Osten hin verbreitet und zwar nicht infolge Entlehnung, sondern als ureigener alter Besitz der Sprache, zumal zur Bezeichnung der Landfrieden.

Die Frage, wie es kam, daß auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete altsächsischen Bodens sich die Vemegerichte als eine Form bildeten, welche den übrigen Teilen des Reichs, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche gewesen sei, beantwortet Lindner mit dem Hinweis, daß in den Gegenden, in welchen die Vemegerichte auftreten, der Königsbann zwar in einer abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig geblieben sei (S. 318).

So viel wir wissen, schreibt er, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, den unter ihnen sitzenden Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur dem Könige. Die Herzoge aber hatten selbst zahlreiche Komitate inne, mit welchen sie andere beliehen, gerade wie es die Bischöfe mit den ihnen von den Königen geschenkten Grafschaften thaten. So bildeten sich neben den alten Grafengeschlechtern von Arnsberg, Altena, von Ravensberg u. s. w. neugräfliche Geschlechter, wie man sie gut bezeichnet hat. Bei ihnen trat also ein Zweifaches ein: wenn sie die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mußten sie belehnt sein vom Herzoge oder Bischofe und außerdem den Gerichtsbann vom Könige einholen, während die alten Geschlechter diesen zugleich mit der Belehnung vom Könige erhielten. Uebte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so mußte für seinen Vertreter gleichfalls erst der Bann vom Könige erwirkt werden. Nun hatten sich aber im Lauf der geschichtlichen Entwickelung, namentlich durch das Immunitätswesen, gesellschaftliche Zustände herausgebildet, welche auch auf die Gerichtsverfassung zurückwirkten, die Grafschaft enthielt gewissermaßen zwei Teile: das Gericht über die Freien und die s. g. Gografschaft, das Gericht über die Landsassen u. dgl. (S. 319). Lindner betrachtet es als sicher, daß der Erzbischof von Köln vor dem Sturze Heinrichs des Löwen in Westfalen nur Gografschaften, keine eigentlichen Grafschaften besaß, und daß der Gograf zur Zeit da wir von ihm zuerst hören (Ende 12. Jahrh.) bereits Blutgerichtsbarkeit übte. Mochte übrigens der Gograf gewählt oder ernannt werden, das Gogericht mit seinem Nutzen gehörte einem Herrn, welcher den Gografen dem Herzoge vorschlug. Je nachdem Grafschaft und Gografschaft in einer Hand

vereinigt blieben oder an verschiedene Herren kamen, wurden die Verhältnisse anders. Hauptsächlich aus der Gografschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen. Die Grafschaft bildete sich zur Freigrafschaft um, oder, wie richtiger zu sagen ist, aus der alten Grafschaft scheidet als eine selbständige Neugestaltung die Freigrafschaft aus mit beschränkten Rechten. Dem entspricht auch die eigentümliche Bezeichnung der »krummen Grafschaft«, welche bisher noch keine rechte Deutung gefunden hatte: Krumm als Gegensatz von Gerade bezeichnet das vom richtigen Verhältnis abweichende, die »krumme Grafschaft« ist mithin nicht das, was man sonst unter Grafschaft versteht, sondern nur ein Teil oder eine Abart derselben (S. 323). Die geringern Inhaber der Grafschaften konnten, wenn sie ihr erworbenes Recht verwerten wollten, des Königsbannes nicht entbehren, den sie für sich oder für die Personen einholen mußten, denen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wollten (die Freigrafen). Dadurch blieb der alte Königsbann, die Verbindung mit König und Reich bestehn, und das ist die wesentliche Grundlage der späteren Veme. Als später einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, es versuchten die außer Uebung gekommene Belehnung ihrer Freigrafen durch den König wieder einzuführen, da widersetzten sich dem die westfälischen Fürsten, namentlich der Erzbischof von Köln, und erreichten, daß die lediglich durch die geschichtliche Entwickelung entstandene Anschauung, die Freigrafschaft sei etwas ihren Landen eigentümliches, die Anerkennung eines Rechtssatzes erfuhr. Diese Bewandtnis habe es mithin mit der Behauptung, daß die Vemegerichte einzig auf roter Erde entstanden seien.

Schon bei dieser Gelegenheit kommt es zu Auseinandersetzungen mit landläufigen Ansichten, welche zu jenen des Verfassers im Widerspruch stehn. Da ist es nun merkwürdig, wie zwei Forscher völlig unabhängig von einander zum nämlichen Ergebnis gelangen: daß die Rechtssätze des Sachsenspiegels keineswegs so unanfechtbar seien, als man gewöhnlich meint. Hat Zallinger in seiner Monographie über die Schöffenbarfreien durch mühsame Sichtung von Urkunden die Erkenntnis gewonnen, daß es zu Eikes von Repgows Zeiten keinen Stand der Schöffenbarfreien gab, so weist Lindner mit den gleichen Mitteln nach, daß die unbedingte Forderung des Sachsenspiegels: wer über Eigen und Schöffenbarfreie richten will, muß den Bann vom König selbst empfangen haben, den urkundlich beglaubigten Thatsachen ebensowenig entspricht (S. 325).

Auch die großherzogliche Gewalt der Kölner Erzbischöfe über Westfalen bestreitet Lindner. »Es ist unzweifelhaft, daß die be-

rühmte Gelnhausener Urkunde K. Friedrichs I. vom 13. April 1180, welche dem Kölner das Herzogtum verleiht im *episcopatus Coloniensis et per totum Patheburnensem episcopatum* unter dem *episcopatus Coloniensis* nur die Kölner Diöcese, nicht die Erzdiöcese verstehn kann. Ebenso ist es unzweifelhaft, daß die herzogliche Gewalt in den Bistümern Minden und Osnabrück den Anhaltinern übergeben wurde (S. 338). Mithin gab es zwei Herzöge von Westfalen, den Herzog von Sachsen und den Kölner Erzbischof, beide einander vollkommen gleichberechtigt, über beiden steht der König, und dieser ist der *summus dux Westfalie*, dessen die bekannte Arnsberger Urkunde vom J. 1338 gedenkt (S. 348). Ebensowenig wie das alte Herzogtum war auch das 1180 gebildete zur Erteilung des Königsbanns berechtigt. Das Verzeichnis des Kölner Marschallamtes aus den J. 1306—1308 erklärt im Gegensatz zur Gografschaft ausdrücklich: *judices dicti vrygreven auctoritatem judicandi immediate a rege recipiant.* Es konnte zwar der Erzbischof infolge seiner herzoglichen Stellung mancherlei Einfluß üben, z. B. den Vorsitz in jedem Freiding übernehmen, die Freigrafen zum Botding berufen u. dgl. Mehr als ein gewisses Oberaufsichtsrecht hat indessen er bloß in jenen Freigerichten besessen, welche ihm unmittelbar gehörten, und solcher gab es zu Anfang des 14. Jahrhunderts nur vier (S. 353/4). Eine analoge Stellung gewannen mit der Zeit auch die Bischöfe von Münster in ihrem Sprengel (S. 356).

Ob zugleich der Gerichtsherr Landesherr oder nur Inhaber der Freigrafschaft war, das machte keinen Unterschied, ihr Auftreten und ihr Recht waren gleich. Der Gerichtsherr schlug dem Könige den Freigrafen vor, dieser empfieng den Königsbann und hielt sohin Gericht. Der spätere Satz, der Freigraf müsse echt und recht und frei sein von Vater und Mutter, mag in der Theorie gegolten haben, die Praxis nahm es anders: Die Freigrafen aus älterer Zeit, deren Stand erkundet werden konnte, sind entweder Knappen und Ministerialen oder Stadtbürger. Der Begriff der Freiheit hatte einen andern Inhalt gewonnen, freies Eigen war an keinen Stand gebunden und die Verfügung über dasselbe in keiner Weise durch den Stuhlherren oder Freigrafen beschränkt. Nur die Auflassung dieser Güter erfolgte meistens vor dem Freigericht (S. 366), allein es kam auch vor, daß zu solchem Zweck eine Oertlichkeit, wo gar kein Freistuhl stand, auf Wunsch der Parteien, denen sie gelegen war, als solcher erklärt wurde. Ende des 14. Jahrh. hören sogar die Uebertragungen von Eigengut vor dem Freigericht ganz auf. Nur eine bestimmte Art von Freigütern, die s. g. Freistuhlgüter, bei welchen das Obereigentum dem Stuhlherren gehörte, unterstanden ihnen

noch, aber deren Inhaber sind zinspflichtige Freie mit Erbpachtrechten. Diese verlieren durch den vom Stuhlherrn vollzogenen Verkauf ihrer Güter nicht ihre Freiheit, da sie persönlich nicht mit verkauft werden können, aber sie zahlen von ihren Gütern nicht mehr an den Stuhlherrn, sondern an den Käufer. Gelingt es diesem die Freien auszukaufen, so hat er den vollen Niesbrauch und entrichtet auch nichts an den Stuhlherrn. Der Unterschied zwischen dem zur Freigrafschaft gehörigen Freigut und dem nur in ihrem Bezirk liegenden freien Gut ist also ein sehr scharfer (S. 382). Schon diese Untersuchung läßt erkennen, »daß die Einteilung der Freiheit, wie sie der Sachsenspiegel gibt, in die drei Klassen der schöffenbaren Leute, der Pfleghaften und der freien Landsassen für die Länder links der Weser nicht zutreffend ist« (S. 391). Die Ausdrücke *vriscepenbar*, *scheppenbar*, *schepgeboren* u. dgl. bedeuten eben nichts anderes als einen gewöhnlichen Freien, oder Stuhlfreien oder Freischöffen, die Auszeichnung, welche der Sachsenspiegel der Schöffenbarfreien als einem besondern Stande beilegt, war in Westfalen unbekannt. Die freien Landsassen, zu welchen nach dem Herforder Stadtrecht auch die Stadtbürger gehörten, sind die Freien, *liberi*, welche als Schöffen und Zeugen der Freigerichtshandlungen auftraten, *qui vulgariter vriggen dicuntur*. Man kann demnach nicht sagen, wie das in der Regel geschieht, die Freigerichte hätten deswegen in Westfalen ihre eigene Stellung behauptet, weil sich hier die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht länger erhalten hätte. Das Mittelalter hat die gegenteilige Vorstellung gehabt: *also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes*« (S. 394).

Die Freien des Freigerichts setzten sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Den Litones der Oberhöfe bei Soest gab Erzbischof Philipp I. im Jahre 1186 mancherlei Rechte u. a. *ut coram comite qui vrigreue dicitur sive advocato loco liberorum sententias proferant*. Zu den Freien treten auch die zahlreichen Freigelassenen, die Ministerialen und die Stadtbürger. Was aber die s. g. Stuhlfreien anbelangt, deren vornehmlichste Pflicht es war, das freie Gericht zu besitzen, so sind dies eben jene zinspflichtigen Freien, von welchen früher die Rede war. Sie haben einen vom Stuhlherrn abhängigen Besitz als erbliches Bauernlehen, über welchen sie nur mit dessen Erlaubnis verfügen dürfen, wie sie auch ihr persönliches Verhältnis nur mit jenes Einwilligung lösen können. »Eine merkwürdige Art von Freiheit ist in diesen zur Freigrafschaft gehörigen Leuten vertreten. Kein Wunder, wenn frühere Forscher sich mit ihr nicht abfinden konnten (S. 396).

Welcher Art war nun diese Gerichtsbarkeit? Daß die ehemaligen Grafengerichte den Blutbann übten, beweist noch nicht dessen Uebergang auf die Freigerichte. Sieht man auf die Zeiten vor Ludwig dem Baiern (da dessen Urkunde für Minden schon auf eine besondere Art krimineller Gerichtsbarkeit hinweist), so können sie dazumal die regelmäßige Blutgerichtsbarkeit über irgend welche Klassen der Bevölkerung nicht ausgeübt haben, sondern nur eine außerordentliche, aushelfende, deren Wesen zu bestimmen jedoch unmöglich ist. Denn die Freigerichte hatten aufgehört ein Gericht über Freie zu sein, sie wurden vielmehr zu einem Gericht von Freien, d. h. zu einem von s. g. Freien gehegten Gerichte. Desto besser sind wir über die andern Rechte der Freigerichtsbarkeit unterrichtet. Außer Verhandlungen über Eigen und Freigut, wird auch über Renten, Bestallung von Leibzucht, Seelgeräte, über Freiheit und Unfreiheit u. s. w. gehandelt. Echte und gebotene Dinge bestanden neben einander, doch sind die meisten Verträge, namentlich im 14. Jahrh. im gebotenen Ding vollzogen worden (S. 407). Beide waren, wenn sie Eigen, Königsstraße u. dgl. betrachten, offene Dinge. Dem offenbaren Freiding, das erst 1357 genannt wird, steht jedoch das heimliche entgegen, das schon fürs 13. Jahrhundert durch die Ausdrücke *judicium secretum, j. occultum* bezeugt ist.

Im vierten Buch (S. 410—528) beschäftigt den Verfasser der Uebergang der Freigerichte zu den Vemegerichten und deren spätere Ausgestaltung. Bis über das 13. Jahrhundert hinaus besaßen die Kölner Erzbischöfe nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Freigerichte in ihrem Herzogtum, während sie auf das Gerichtswesen in den andern westfälischen und engerischen Bistümern keinerlei Einfluß und Rechte hatten. Erst Erzbischof Wilhelm von Genep schlug aus politischen Gründen — um seine herzogliche Stellung im Lande zu befestigen und die mächtigen Landesherren in größere Abhängigkeit zu bringen — den neuen Weg ein, welcher fortan mit zäher Beharrlichkeit verfolgt, endlich zur Vorstandschaft über alle Freigerichte führte. Aus dem Privilegium König Karls IV. vom 18. Dec. 1353 erfahren wir, daß der Erzbischof damals zuerst die Behauptung vertrat, alle Freigrafschaften in den Herzogtümern Westfalen und Engern hätten der Kölner Kirche von jeher gemäß der Herzogsgewalt gehört, so daß hier niemand Freigrafschaften ohne Belehnung des Erzbischofs besitzen dürfe. Allein es vergiengen noch mehrere Menschenalter, ehe die Kölner Erzbischöfe jene Stellung wirklich erlangten, welche ihnen die herrschende Ansicht infolge einer petitio principii schon für die weit zurückliegende Vergangenheit zuschreibt. Entscheidend wurde erst die 1422 vom König Sig-

mund dem Erzbischofe Dietrich als Herzog gegebene Vollmacht, alle Freigrafen in Westfalen an bestimmten Tagen zu versammeln und deren Handlungen zu prüfen. Weil die Ungehorsamen als Meineidige in des Königs und des Reiches Acht verfallen sollten, konnten jetzt vom Erzbischof mit Erfolg Kapiteltage berufen werden, durch welche Einheit und Ordnung in das Verfahren der heimlichen Gerichte kam, und jener recht eigentlich zum Mittelpunkt der Freigerichte wurde (S. 421). Doch war diese Berechtigung nur dem Erzbischof Dietrich persönlich gegeben, König Friedrich III. ernannte z. B., als Dietrichs Nachfolger mit dem Empfang der Regalien zögerte, 1467 den Grafen von Sayn zum Statthalter über die heimlichen Gerichte, und anerkannte den Anspruch des Kölners erst 1475 als von des Stiftes wegen für begründet (S. 426).

»Der Erfolg der Vemegerichte beruhte auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und auch zur Geltung brachten, sie seien Reichsgerichte. Die Grundlage bildete der Königsbann, unter dem sie richteten. Obwohl dieses sie noch keineswegs zu Reichsgerichten machte — weil sonst alle Grafengerichte vor Ausbildung der Landesherrlichkeit es auch gewesen sein müßten — so hat doch die Thatsache, daß in Westfalen und in einigen Gebieten der Nachbarschaft die Freigrafen den Bann fortdauernd vom König unmittelbar einholten und dies von den sonstigen Zuständen im Reiche abwich, den Gedanken wachgerufen, da die Freigerichte Gerichte des Königs wären und dieser der Herr aller weltlichen Gerichte sei, so stünden sie auch über allen andern Gerichten und hätten das ganze Reich zum Wirkungskreis«. Der Ursprung dieser Meinung reicht weit zurück, Lindner glaubt ihr Vorhandensein schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts annehmen zu dürfen (S. 428). Daß die Freigrafschaft nicht mehr die alte Grafschaft war, kam nicht weiter in Betracht, aber weil diese ein Reichslehen war, so faßte man auch die Freigrafschaft als solches. Unter den Begriff Reichslehen fiel teils die Gerichtsbarkeit allein, teils auch das Landgebiet, an welches sie geknüpft war, so steigerte sich die Verwirrung noch mehr. Allmählich gelten alle Stühle als Reichslehen, die einzelnen Stuhlherren haben aber sicherlich nicht alle die Reichsbelehnung wirklich erbeten und erhalten. So entstand das wunderliche Verhältnis, daß der Freigraf, der Diener vom König belehnt sein mußte, nicht aber der Gerichtsherr. Das Königtum hat an dieser Umgestaltung der Dinge wenig Anteil genommen, die Idee, daß die Freigerichte unmittelbar vom Könige ausflossen, wurde viel mehr von den Interessenten gepflegt, als von den Herrschern. Erst als die heimlichen Gerichte immer mächtiger emporkamen, wurde das Königtum genötigt,

sich mit ihnen näher zu beschäftigen. König Ruprecht ließ 1408 den in Heidelberg anwesenden Freigrafen eine Anzahl Fragen vorlegen, vor allem um die königlichen Gerechtsame festzustellen. Die erteilten Antworten weisen dem König einen nicht geringen Einfluß zu. Dem entsprechend handelte auch der König: er nahm die Gerichte hin als einmal bestehende Einrichtung, aber er wollte sie unter der königlichen Macht halten. Ganz anders wird dies unter Sigmund, der selbst Freischöffe wurde und von den Vemegerichten eine Stärkung der königlichen Gewalt erhoffte. So gelangt erst unter ihm die Veme zu ihrer ganzen Bedeutung und Entfaltung, und erhob nun den Anspruch das höchste Gericht im Reiche zu sein (1420). Allmählich wurde selbst dem König bange vor den Geistern, welche er entfesselt hatte. In den letzten Jahren seiner Herrschaft schlug er darum gegen sie einen ganz andern Ton an, und ebenso thaten es auch seine Nachfolger. Auf dem Reichstag zu Nürnberg 1438 wurden wichtige Vorschläge zur Verbesserung der Gerichte überhaupt, und namentlich der heimlichen erstattet. König Friedrich III. insbesonders gieng gegen die Veme in ganz klarer und rechtmäßiger Weise vor (S. 441). Er betonte vor allem die von ihm 1440 getroffene Reformation, und wies die Uebergriffe, welche sich 1470 bis zur Vorladung des Kaisers, des Kanzlers und der Beisitzer des Reichskammergerichts vor den Stuhl zu Wunnenberg steigerten, entschieden zurück, am kräftigsten aber wirkte er durch reichliche Privilegien, welche er gegen diese Gerichte erteilte, so daß deren Gewalt am Schluß seiner Regierung schon sehr gebrochen war.

In den folgenden Abschnitten (86—88) behandelt der Verfasser die Stellung der Veme zu den Landfrieden, ihre Beschränkung auf Westfalen und die Sage von Kaiser Karl d. Gr. und dem Papste Leo. Erst durch den berühmten westfälischen Landfrieden, welchen Karl IV. am 25. Nov. 1371 in Bautzen erließ, erhielten die Freigerichte die Bestrafung der Landfriedensbrüche als neue Aufgabe zugewiesen. Erzbischof Friedrich III. benutzte dies, um seine Hauptstadt Köln durch die Freigerichte zu bekämpfen. Bald griffen diese auch über die Grenzen ihrer Heimat hinaus, vom J. 1386 gibt es bereits eine Zuschrift der Stadt Ulm an das befreundete Speier, welche die Veme für ein abgekartetes Spiel der Fürsten erklärt und den Verdacht ausspricht, daß es vor allem dabei auf die Städte abgesehen sei (S. 459). Die Einschränkung der Vemegerichte auf Westfalen bestand ursprünglich nicht, sie wurde 1374 als Rechtssatz aufgestellt, im 15. Jahrh. aber schon allgemein zugestanden, der Ausdruck »rothe Erde« ist sogar erst 1490 nachweisbar. Die Sage von Kaiser Karl d. Gr., welcher zuerst das heim-



liche Recht auf vier und später noch auf sieben Stücke gesetzt habe, elf Punkte, welche dann die Kaiser Heinrich und Friedrich mit Eintracht aller Stuhlherren und Freigrafen bestätigt hätten, beschließt hingegen insoweit einen geschichtlichen Kern, als die elf vemewrogigen Punkte auf das Capitulare Saxonicum von 797, die Treuga Henrici und den Mainzer Landfrieden von 1235 zurückgeführt werden können. Verhältnismäßig alt ist auch der Ausdruck *Stillding*, *Stillgericht* = Freigericht, der schon 1281 vorkommt und als Gegensatz zum Gogericht zu erklären ist. Da zu diesem »cum gladio et clamore«, mit dem »Gerüfte« oder dem »Scrye« geladen wurde, zum Freigerichte aber nicht, weil ferner hier nur ein beschränkter Kreis von Personen in Betracht kam, so konnten auch *secretum* oder *occultum judicium*, *hemelikes Gericht* als Synonymen verwendet werden. Wie weit mit der Heimlichkeit auch ein Geheimnis verbunden war, muß für die ältern Zeiten dahin gestellt bleiben, die früheste Andeutung eines wirklichen Geheimnisses bei Gericht und Schöffentum gibt 1349 Karl IV., als er den Aebten von Korvey das Recht verlieh Freigrafen einzusetzen »necnon universa et singula secreta et occulta ejusdem judicii scire« (S. 481).

Als sicher darf betrachtet werden, daß sämtliche Freigrafen seit der Mitte des 14. Jahrh. vom König selbst ihre Bestätigung empfiengen. Urkundliche Zeugnisse beginnen nach vereinzelten Verfügungen der Könige Richard und Rudolf erst mit Ludwig dem Baiern. Zahlreicher sind die Urkunden, welche Karl IV. für Freigrafen ausstellte, doch bildete sich erst unter Wenzel eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Belehnungsformeln aus. Unter Sigismund erhielt spätestens 1422 der Erzbischof von Köln das Recht der Belehnung, dem ungeachtet giengen die Stuhlherren noch oft genug lieber an den Kaiser. Noch Friedrich III. hat einzelne Bestätigungen (nachweislich bis 1475) erteilt.

Bei ihrer Ernennung schwuren die Freigrafen dem Könige einen Eid, dessen Wortlaut vom Jahre 1376 an bekannt ist, den Kölner Erzbischöfen wurden seit 1422 Reverse über die eidlich zugesagten Verpflichtungen ausgestellt, und zwar bis 1499 nach ein und demselben Muster. Da den Freigrafen daran lag ihre Entscheidungen möglichst unanfechtbar zu machen und sich selbst in ihrem Amte zu sichern, so machten die Anschauungen über das Verfahren gegen einen straffälligen Freigrafen manchen Wechsel durch. 1418 und 1424 wurde noch entschieden, daß ein Freigraf, welcher einen Proceß gegen den Befehl des Königs weiter führte, ein Ungericht gethan und sich selber vervemt habe. Aber schon 1437 wurde dem Kaiser Sigmund das Recht bestritten, Freigrafen abzusetzen. Kaiser Frie-

drich III. suchte zwar die Ungehorsamen durch das Hofgericht zu bändigen, allein die Stuhlherren kümmerten sich nicht um die Ladungen, und den Kölner Erzbischöfen lag mehr an der Macht der heimlichen Gerichte, als an der des Königtums. Auch der geistliche Bann schreckte sie nicht, wie Erzbischof Johann II. von Trier im J. 1489 öffentlich zugestand. Jedenfalls besaß der kleinste Stuhlherr über seinen Freigrafen mehr Gewalt als Kaiser und Kirche (S. 497). Der Freigraf mußte frei, ehelich und unbescholten sein, jene des 14. Jahrhunderts waren wohl größtenteils Ministerialen, die des 15. Jahrh. gehörten meist nicht dem rittermäßigen Stande an. Ihre gesellschaftliche Stellung war immer eine untergeordnete, sie zählten zum Gesinde, zur Dienerschaft des Stuhlherrn.

Und wie stand es mit den Freischöffen? Bei der geringen Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wahrscheinlich ganz fehlten, waren die Freischöffen deren notwendiger Ersatz zur Durchführung der Gerichtsbarkeit. Wann sich die Einrichtung der Freischöffen im späteren Sinne gebildet hat, ist unbekannt, jedenfalls sehr früh. Ebenso entstanden gewiß sehr bald bestimmte Gebräuche für die Aufnahme, ohne daß wir darüber etwas wissen. Erst durch den Landfrieden von 1371 und die späteren Rechtsbücher erfahren wir von den persönlichen Erfordernissen, welche der Bewerber auszuweisen hatte. Trotz aller Vorschriften wurden indessen oft genug ungeeignete Personen Schöffen, weil die Sache große Einnahmen brachte. »Unzweifelhaft lag hier einer der wundesten Punkte des ganzen Wesens. Die Urkunden zeigen, daß die, welche Klage gegen Jemanden erheben wollten, in der Regel Freischöffen waren und unter ihnen befanden sich die bedenklichsten Menschen« (S. 505). Auch muß die Zahl der Freischöffen um die Mitte des 15. Jahrh. außerordentlich groß gewesen sein. Wie sich das Schöffentum allmählich über Westfalen hinaus verbreitet hat, läßt sich nicht verfolgen. Die ersten Vemeschöffen auf fremden Boden tauchen in Wesel im J. 1311 auf, 1430 sind aber selbst im fernen Tirol viele Herren dem heimlichen Gericht verbunden. Unter solchen Umständen konnte kaum ein Fürst oder eine Stadt des Beirats Wissender entbehren. So hatte die Ausbreitung des Schöffentums hauptsächlich in dem Schutzbedürfnis ihren Grund wie ihren Vorteil. Geistliche und Fürsten ließen sich unter die Freischöffen aufnehmen. Seit 1450 muß allmählich eine Abnahme eingetreten sein, doch kommen noch bis ins 16. Jahrh. hinein Leute verschiedenen Standes aus allen Teilen Deutschlands nach Westfalen zu den Freigerichten.

Die beiden letzten Abschnitte des 4. Buches behandeln die Entwickelung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum, und die

Abwehr der bedrohten Kreise gegen deren Uebergriffe. Lindner verweist auf sein früheres Ergebnis, daß für eine Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte bis zum Beginn des 14. Jahrh. nur geringe Spuren zeugen. Erst unter Karl IV. beginnt unter den Machthabern eine plötzliche Begehrlichkeit nach Vemegerichten, welche erkennen läßt, wie sehr in jenen Jahren diese Gerichte an Ansehen und Bedeutung stiegen. Zur selben Zeit erzählt zuerst ein Geschichtsschreiber, Heinrich von Herford, von der Veme und ihrem Ursprung und ertönt der erste Tadel gegen ihr Verfahren durch Johann Klenkock. Unter Wenzel bleibt der Handel mit Freistühlen im Schwunge und der äußere Kreis ihrer Wirksamkeit wächst. 1386 ergeht die erste Alarmnachricht nach Oberdeutschland. Unter Sigmund kommt die große Glanzzeit der Veme, gezeitigt durch ihn und durch den Erzbischof Dietrich. Will man dem Berichterstatter des Bremer Rates glauben, so hätte es noch 1436 in Westfalen Leute gegeben, welche sich bewußt waren, wie kurze Zeit erst die Macht der Veme bestand. »So mächtig stieg indessen durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben der Stern der heimlichen Gerichte empor, daß sein Glanz bald ganz Deutschland bis an die fernsten Grenzen überstrahlte«. Die auf S. 517—518 gegebene geographische Uebersicht einiger Gemeinwesen, welche entweder in ihrer Gesamtheit, oder in einzelnen ihrer Bürger vor dem J. 1500 mit der Veme in Berührung kamen, reicht von Lothringen bis ins preußische Ordensland und von den Küsten der Nord- und Ostsee bis tief in die österreichischen Alpenländer. Um so auffälliger ist die geringe Zahl der Processe auf westfälischem Boden. Die Geschichte der Abwehr endlich ist gleichsam eine Geschichte der Gerichte selbst. Sie beginnt im Anfang des 14. Jahrh. mit dem Beschlusse des Bremer Rates keine Vemenoten unter sich wohnen zu lassen und gewinnt immer größeren Umfang, je mehr die Gerichte erstarkten, wobei es den Zeitgenossen auffiel, daß gerade die Fürsten die Veme begünstigten.

Mit dem Gerichtsverfahren der Veme beschäftigt sich das letzte Buch (S. 529—626). Die Eigentümlichkeiten desselben erklären sich daraus, daß es hervorgieng aus dem Verfahren gegen handhafte That. Das Gericht schreitet nur ein auf Anklage und diese kann nur ein Schöffe erheben, der Beweis ist lediglich ein Zeugenbeweis der Thatfrage. Nur Schöffen dürfen die Strafe vollstrecken, daraus ergibt sich von selbst, daß sie auch allein unter sich beraten und beschließen. Dadurch entsteht leicht eine Absonderung, eine Art Genossenschaft, also eine Veme, wie die Bedeutung dieses Wortes sich ergab, oder eine Heimlichkeit, diese erzeugt das Geheimnis.

So erklärt sich auch die einzige Strafe der Vemegerichte, das Hängen an den Baum, durch deren Ursprung aus dem Notgericht auf handhafter That. Man unterschied nicht immer, aber zu Zeiten, das echte, offene und heimliche Ding. Das echte Ding hatte seine Geltung hauptsächlich für den eigentlichen Bezirk der Freigrafschaft und damit einen beschränkten Geschäftskreis: Gericht über Freigüter, Königsstraße, Weg und Steg, Flurgrenzen, auch um Schuld und Schaden. Die Bank wurde mit 7 Freien oder Freischöffen besetzt, denn wenn auch Unwissende dingpflichtig waren, konnten sie doch gewiß nicht hier als Schöffen auftreten. Dieses echte Ding, das jedoch im 14. Jahrh. nur noch selten genannt wird, heißt auch offenes (offenbares) Ding oder Freiding. Unzweifelhaft liegt darin ein Gegensatz zu dem heimlichen Ding, der sich um so mehr geltend machte, je mehr sich bei den Freigerichten die kriminalistische Thätigkeit entfaltete. Wenn gleich das echte Ding ein offenes war, so war doch nicht jedes offene Ding ein echtes, es konnte auch ein gebotenes sein. Erschien der Verklagte im offenen Gerichte nicht und wurde ihm keine Frist bewilligt, so trat die Verwandlung in die heimliche Acht ein, was sofort geschehen konnte. Da das heimliche Gericht des Königs Gericht war, die Freigrafen an des Königs Statt ihren Stuhl besaßen, so war es eine selbstverständliche Folgerung, daß alle Stühle gleichberechtigt waren. Die Freistühle nahmen darum Klagen entgegen, woher sie auch kommen mochten: alle großen Processe sind zwischen mehreren Stühlen hin- und hergegangen und verliefen deswegen oft im Sande. Die Freistühle beanspruchten für sich das Recht, über Fürsten zu richten, was vom Kaiser Sigmund und selbst von Friedrich III. in den ersten Jahren seiner Regierung, wiederholt anerkannt wurde, doch haben nur die Processe gegen die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern und gegen Herzog Heinrich von Glogau zur Verfemung geführt, die aber in allen drei Fällen den Herren nicht geschadet hat. Ebenso ergiengen Vorladungen an geistliche Fürsten und an geistliche Körperschaften, obwohl die Heischung von Geistlichen vor das Freiding sowohl durch Privilegien Kaiser Karls IV. als auch durch die Ruprechtischen Fragen verboten war. Noch schwankender war die Judenfrage: bald wurden Juden vorgeladen, bald Weistümer gefällt, welche dies verboten, jeder Freigraf that eben was er wollte. Frauen waren von Vorladungen vor die eigentlichen Vemgerichte frei, mochten es offene oder heimliche sein.

Streitig war auch, ob Klagen in Lehensachen oder um Geldschuld der Wirksamkeit der Freigerichte unterworfen seien. Die Ruprechtschen Fragen verneinen letzteres im allgemeinen, demungeachtet drehten sich die meisten Processe um Geld und Gut, na-

mentlich um Erbschaftssachen. Da die Kosten eines Processes vor den heimlichen Gerichten sehr hoch kamen — die Summen giengen meist in die Hunderte und Tausende von Gulden, Zürich sollte 1439 sogar 32,000 Gulden bezahlen —, so stellte der Obsiegende sofort die weitere Forderung auf Zuerkennung des Schadenersatzes und der Kosten.

Der 99. Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Schöffen bildet den Uebergang zur Schilderung des vemegerichtlichen Verfahrens selbst. Die Rüge (*wroge*, *wruge*), d. h. die Anzeige geschehener Verbrechen vor Gericht, ist kein den Vemegerichten eigentümliches Verfahren, sondern dem alten Rechte überhaupt angehörig und konnte mündlich oder schriftlich angebracht werden (S. 567). Der Kläger erschien mit zwei Freischöffen vor Gericht, wo zuerst die Vorfrage entschieden wurde, ob der Fall vemevrogig sei oder nicht. Wurde dies bejaht, so beeidete er seine Klage mit den beiden Eideshelfern, worauf entweder eine vorläufige Warnung oder sofort die Vorladung an den Geklagten ergieng. Im allgemeinen erscheint späterhin die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen auch gegenüber Unwissenden als giltige und beobachtete, aber es ist klar, daß ein fester Gebrauch nicht von Anfang an bestand. Die richtige und sorgfältige Ausstellung des Ladebriefs war von höchster Wichtigkeit, da von ihr der ganze Proceß abhieng. Bei Eröffnung des Gerichtstages mußte darum zunächst festgestellt werden, daß die Vorladung ordnungsmäßig vorgenommen worden sei, worauf der Kläger um Vorrufung des Angeklagten bat. War dieser nicht zur Stelle, so gewann der Kläger seine Klage mit 6 Eideshelfern, es mochte der Verklagte wer immer sein, nur hatten belangte Schöffen gewöhnlich Anspruch auf den s. g. Schöffentag, d. i. auf dreimalige Vorladung. War hingegen der Beklagte persönlich oder durch einen Vertreter erschienen, so konnte er entweder das Gericht seinen Gang gehn lassen, oder geloben dem Kläger anderweitig an gebührender Stelle Recht zu geben, oder um eine Frist von unbestimmter Länge, den König Karlstag ersuchen. Blieb der Kläger aus, so erfolgte ohne weiters Freisprechung und Aufhebung der Vorladungen, welche auch in dem Falle machtlos wurden, wenn überhaupt kein Gericht an dem bezeichneten Tage stattfand und der Beklagte vergeblich gewartet hatte. Selten dürfte es geschehen sein, daß Kläger und Geklagter zur Stelle waren, nicht eine einzige Urkunde liegt vor, welche einen solchen Vorgang erzählen würde, und die Schilderung im Anhang zu den Ruprechtischen Fragen läßt nur entnehmen, daß es dann zu einem Ueberbieten mit Eideshelfern kam. War so die Schuld des Angeklagten erwiesen, so ist er damit »verwunnen und verführt«,

und der Kläger konnte das »Vollgericht oder« »die letzt sentencie« über ihn verlangen. Gewöhnlich wurde jedoch dem Geklagten noch eine ein- oder mehrmalige Zufristung gewährt, oder dem Kläger das Recht zugesprochen die Vervemung des Gegners einzufordern, wo er einen Freigrafen sitzend antreffe. Die Strafe war der Strang, die Wide, sie hieß auch die höchste Wette des Königs, sowie die Vervemung später als die höchste Kaiseracht bezeichnet wurde. Die durch die Vervemung bedingte Friedlosigkeit ist indessen keine vollkommene, da nur die Schöffen das Recht der Hinrichtung hatten, und nur die Leben, nicht aber das Eigentum von ihr betroffen wurden. Die verbreitete Ansicht, daß die durch die Veme vorgenommene Hinrichtung durch ein besonderes Zeichen als solche kenntlich sein sollte, läßt sich aus den Quellen nicht erweisen. Die Zahl der Todesurteile, die wir urkundlich kennen, ist ziemlich groß, um so auffälliger ist es, daß Lindner nicht einmal ein Dutzend Fälle auffinden konnte, in welchen die Todesstrafe an Vervemten wirklich vollzogen wurde, während wir im Gegenteil gar manchen Vervemten kennen, welcher ganz unbehelligt blieb. Wohl verwarf es schon Klenkock in seinem Decadicon contra XXI errores speculi Saxonici als ungeheuerlich, daß der Vervemte gerichtet werden sollte, wo man ihn traf, ohne daß man ihm die Gelegenheit gab sich nochmals zu verantworten, oder sich zum Tode vorzubereiten. Allein die zahlreichen Beschwerden, welche an den Kaiser oder an den Reichstag gerichtet wurden, klagen nicht über die Bedrohung des Lebens und verzeichnen keine gewaltthätigen Hinrichtungen, vielmehr begründen nur die verursachten Mühen, Umtriebe und Kosten diese Vorstellungen. Die oft gehörte Behauptung, die strenge Handhabung des Rechts durch die Vemegerichte habe auf jene Zeiten günstig eingewirkt, findet also in den allgemeinen Zuständen des 15. Jahrh. keine Bestätigung. »Schlimmer als zur Blütezeit der Vemegerichte hat es kaum jemals in Deutschland mit dem öffentlichen Frieden gestanden«. In der That ertönen bei den Zeitgenossen fast nur Klagen über das ungerechte Verfahren der Gerichte, die Untauglichkeit der Freigrafen, ihren Geiz, die Verachtung der Rechtsbestimmungen u. dgl. m.

Es kann kein Zweifel sein, daß weitaus die größte Schuld an den Stuhlherren lag, von denen einige mit ihren Gerichten förmlich Handel trieben. Gewann jemand, der mit den Freigerichten zu thun hatte, einen Stuhlherrn für sich, so stand seine Sache immer gut, und da alle Stühle gleichberechtigt waren, so konnte es nie schwer fallen, das Urteil des einen durch einen andern zu bekämpfen, weil des Stuhlherren Willen maßgebend für den Freigrafen war.

Ein so sorgfältig gearbeitetes Buch wie das Lindnerische gibt



wenig Anlaß zu Berichtigungen. Mir fiel nur auf, daß S. 544 die Ausschließung der Nichtschöffen von den offenen Dingen als *gewiß*, zwei Seiten darauf aber nur als *wahrscheinlich* bezeichnet wird. Den Ausdruck *tribus termini qui egthe vrigdinc appellantur* (S. 406) würde ich nicht auf die dreitägige Dauer des echten Dings beziehen, sondern meinen, daß jene Streitsache an drei (verschiedenen) Gerichtstagen verhandelt wurde. Auch die Annahme, daß unter dem *summus dux Westfalie* der König zu verstehn sei (S. 348), halte ich noch nicht für erwiesen. Als Ergänzung möchte ich nachtragen, daß Fr. Woeste in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 1873 (Bd. IX) S. 69 den rätselhaften Klang der Freischöffen-Formeln aus einer absichtlichen Verschränkung der Buchstaben zu erklären versuchte. In der That ergibt das Notwort *Reinir dor Feweri* schon durch Voranstellung des letzten Zeichens *Ir einir dorf ewer*, Einer von ihr bedarf Euer, einen ganz guten Sinn. Zu *Salizatores* (S. 304), welche Lindner als misverstandene wörtliche Uebersetzung von Wimenoten auffaßt, bemerke ich, daß Wilmans seine Erklärung »Salizator ursprünglich Helfer« vermutlich aus dem Glossarium des Du Cange genommen hat, wo ein Zeitwort *Salegare* 2 durch *auxilium praestare* erläutert wird. Sehr verlockend wäre es dem Parallelismus nachzugehn, welcher in den Einrichtungen fernabliegender Landstriche des heiligen römischen Reichs zu Tage tritt. Wenn Lindner auf S. 313 erzählt, Markgraf Waldemar von Brandenburg habe 1313, um das Land gegen Diebe und Räuber zu sichern, *judicium provinciale quod vocatur veyhemdink* angeordnet, so stelle ich dem die Urkunde vom 8. März 1279 gegenüber, in welcher König Rudolf *contra pacis et patriae turbatores* in Kärnten *inquisitionem vulgarem que vulgariter gewizzende dicitur* anbefahl. Ebenso findet die Nachricht, daß die vornehmlichste Pflicht der zinsenden Stuhlfreien die Teilnahme an den Gerichtssitzungen gewesen sei, ihr überraschendes Gegenstück in den s. g. »Freien« des Landes Oesterreich ob der Ens, über welche in meiner Geschichte des ältern Gerichtswesens in Oesterreich (S. 139 ff.) das Nähere nachgelesen werden wolle.

Zum Schlusse sei mir gestattet, den reichen Anregungen, welche das Lindnersche Werk gewährt, noch so weit zu folgen, als Beziehungen zwischen den österreichischen Erblanden und der Veme in Frage kommen. Lindner hat nur den Ladurnerischen Aufsatz über das Hineinragen des Vemegerichts nach Tirol angeführt, es scheint ihm die Arbeit F. Bischoffs über einen Vemegerichtsproceß aus Steiermark (im 21. Hefte der Mitteilungen des histor. Vereins f. Steiermark) entgangen zu sein. Nach Steiermark und Kärnten ge-

hört auch die weiter oben erwähnte Abschrift der Arnsberger Reformation im Kopialbuch der Lavanter Bischöfe mit lateinischen Rubriken und der Bemerkung *Reformatio archiepiscopi Coloniensis super judicio Westualiensi secreto producta in judicio camere imperialis, de quo scabini magnum festum faciunt et dolent ut res patescat.* Sie ist eine Uebertragung ins Oberdeutsche, hat im allgemeinen richtigen Wortlaut und zählt nach den von Lindner S. 235 angegebenen Merkmalen zur Gruppe B. So weisen schon jetzt mehrere Spuren der Veme tief nach Innerösterreich, und manche andere Nachricht dürfte noch ungedruckt in Archiven schlummern. Ich erwähne beispielsweise, daß die im Wiener Staatsarchiv bewahrten Protokolle des kaiserlichen Kammergerichts unterm 20. December 1471 eine Verhandlung enthalten, in welcher Helmreich von ganz Judenburg wegen erzählt, daß er den Richter (und Rat) von Pettau *mit ladung gen Westuall . . . beclagt und urteil wider sy erlangt, mit dem wer die sach an den kay. hofe gewachsen.* Es kann darum nicht befremden, daß Kaiser Friedrich III., welcher allenthalben den Ausschreitungen der Veme nach Kräften entgegentrat, ein solches Uebergreifen derselben nach Oesterreich zu hindern suchte. Sein Ausschreiben an alle und jede Stuhlherren, Freigrafen, Freischöffen und Richter des heimlichen Gerichts in Westphalen benützt die Beschwerde seines Vetters Sigismund von Tirol, um alle Ladungen von Unterthanen aus den Habsburgischen Landen vor einen Freistuhl entschieden zurückzuweisen (s. d. 1475, 26. Juni, Lager bei Neuß, in Schrötters 1. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, S. 214 ff.). Welche Tragweite den Worten beizulegen ist, die Freigerichte hätten sich aller Einmischung in österreichische Processe zu enthalten »bei den penen der Reformation durch weiland Kayser Carl den Vierdten löblicher Gedachtnuß der heimlichen Gericht halber zu Augspurg gesetzt«, weiß ich nicht. Steckt darin mehr als eine leere Kanzleiformel, so müßte man auf das Vorhandensein einer officiellen Rechtsquelle für die Veme schließen, die mehr als ein Menschenalter vor die Ruprechtschen Fragen fallen würde.

Graz. Luschin von Ebengreuth.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von J. Hermann und I. Jastrow. VI. Jahrgang 1883. Berlin 1888. R. Gärtner (H. Heyfelder). XII, 133, 438 und 324 S. 8°. Preis 22 Mk.

Vor einer Reihe von Jahren ist uns Historikern der langgehegte Wunsch nach Jahresberichten der Geschichtswissenschaft erfüllt wor-

den. Es wird zwar allgemein darüber Klage erhoben, daß die einzelnen Jahrgänge sich regelmäßig verspäten. Allein immerhin sind die bisher erschienenen Bände von manchem Historiker, für manche Arbeit mit Dank benutzt worden. Man darf wohl sagen, daß sich die Jahresberichte bis zum vorletzten Bande als brauchbar erwiesen haben. Mit dem letzten Bande (Band 6) scheint jedoch ein Umschlag erfolgt zu sein. Es ist zunächst die merkwürdige Verteilung der Referate in demselben aufgefallen. Zwar zählt er noch mehrere Fachmänner zu seinen Mitarbeitern: so Breßlau, Friedensburg, H. Hahn, Wattenbach und einige tüchtige Lokalhistoriker. Indessen sind andre Referate in Hände gelegt worden, von denen man sehr überrascht ist, sie auf dem betreffenden Gebiet zu finden. Ich brauche nicht Namen zu nennen; ich sage den Fachgenossen hiermit nichts neues. Vor allem aber enthält der vorliegende Band einen Bericht, dessen mangelhafte Beschaffenheit geradezu beispiellos ist. Ich meine das Referat von Jastrow über die litterarischen Erscheinungen der Jahre 1883—86 aus dem Gebiet der Deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. Dasselbe lenkt die Aufmerksamkeit aus zwei speciellen Gründen auf sich. Erstens nämlich macht die Vorrede das Publikum auf Jastrows Referat als eine ganz besonders wertvolle Gabe aufmerksam. Zweitens ist J. nicht etwa ein Mitarbeiter, zu dessen Annahme sich die Redaktion der Jahresberichte notgedrungen, weil nun einmal kein Fachmann sich zu dem Referat erbot, entschlossen hat, sondern er ist einer der Redakteure selbst. Ja, er kündigt sogar an, daß er fortan ganz allein die Redaktion führen werde. Unter diesen Umständen wird es geboten erscheinen, in eine Prüfung des Referates einzutreten. Indem ich im folgenden daran gehe, eine solche zu unternehmen, empfinde ich dabei zwar das unerquickliche Gefühl, keine positive Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis hiermit geben zu können. Dennoch aber glaube ich, mich jener Aufgabe nicht entziehen zu dürfen. Ist es ja doch bei der Benutzung einer Bibliographie unerläßlich, zu wissen, ob man sie als zuverlässig ansehen darf.

Die erste Bedingung, die man an einen derartigen Bericht stellt, ist die Vollständigkeit der Angaben. Von dieser ist jedoch bei J. am allerwenigsten die Rede; er hat kaum die Hälfte der in den Jahren 1883—86 erschienenen Schriften aus dem Gebiet der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter notiert. Ich gebe hier ein Verzeichnis von Arbeiten, welche er nicht erwähnt. Dabei bemerke ich jedoch, daß damit die Zahl der unerwähnt gebliebenen noch keineswegs erschöpft ist. Es schien mir überflüssig, weitere Lücken namhaft zu machen, nachdem ich bereits bei einer

ersten Prüfung eine so große Zahl von leeren Stellen entdeckt hatte.

Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg (Straßburger Studien Band 2).

Bornhak, Die Entstehung der Rittergüter. Forschungen zur Deutschen Geschichte Band 26.

Alex. Boß, Die Kirchenlehen der Staufischen Kaiser. München, Dissert. von 1886.

H. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger.

Codex iuris municipalis regni Bohemiae. Tomus I. 1886.

Darpe, Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels.

Dresemann, Zur Geschichte der Reichsstadt Aachen im 14. Jahrh. mit Bezug auf Kaiser und Reich. 1886.

H. v. Eicken, Zur Geschichte des Zinsfußes in den niederrheinisch-westfälischen Territorien. Westdeutsche Ztschr. II, 52 ff.

Fritz, Das Territorium des Bistums Straßburg.

Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters. Westdeutsche Ztschr. Bd. 4.

Ernst Hasse, Geschichte der leipziger Messen. 1885.

Herzberg-Fränkel, Geschichte der deutschen Reichskanzlei von 1246—1308.

Höniger, Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westdeutsche Ztschr. II, 227 ff.

Jäger, Landständische Verfassung Tirols.

Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz 1885.

Lamprecht, Wirtschaft und Recht der Franken. Historisches Taschenbuch 1883.

S. Muller, recht en' rechtspraak te Utrecht in de Middeleeuwen. 1885.

Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. 1885.

Quidde, Studien zur Geschichte des rheinischen Landfriedensbundes von 1254. 1885.

Eduard Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstifts Salzburg [für die Geschichte der Landeshoheit wichtig].

v. d. Ropp, Deutsche Kolonieen im 12. und 13. Jahrhundert. 1886.

Sattler, Der Staat des Deutschen Ordens zur Zeit seiner Blüte. Histor. Ztschr. Band 49 (1883).

Sauer, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden. 1883.

D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik. 1885.

Ph. Schneider, Die Entwickelung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert. 1884.

Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier.

Schulte, Die Verwaltung der habsburgischen Besitzungen im Elsaß. Mitteilungen des Instituts. 1886. [Verwaltungsgeschichtlich sehr interressant.]

Aug. Schultze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte.

W. Sickel, Die Entstehung der fränkischen Monarchie. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 4.

B. Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans. 1886.

Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns. 1886. [Für die Geschichte der Landeshoheit wichtig].

Tumbült, Die münsterische Bischofswahl des Jahres 1203. Westdeutsche Ztschr. Bd. 3.

Voisin-Bey, Die Seehäfen Frankreichs. Deutsche Uebersetzung. 1886. [Darin eine allgemeine Geschichte der Seefahrt im Mittelalter].

Adolf Wagner, Steuergeschichte (Finanzwissenschaft III, 1). 1886.

Waitz, Bedeutung des Mundium im deutschen Recht. 1886.

Weiland, Goslar als Kaiserpfalz. Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1884.

Weiland, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar. Ebenda Bd. 14.

G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. 1884.

Westfriesche stadrechten, uitgegeven door Pols. 1885.

Franz Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den traditiones Wizenburgenses. 1883.

Wolfram, Zum Wormser Konkordat. Zeitschrift für Kirchengeschichte. 1886.

Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Jahrgang 1886. Die darin enthaltenen wertvollen Aufsätze von Gothein, H. Maurer, Schaube, Al. Schulte sind von Jastrow gänzlich unberücksicht gelassen.

Wie man sieht, hat J. eine so erstaunliche Menge von Schriften unerwähnt gelassen, daß man wohl behaupten darf, es ist nie eine Bibliographie unvollständiger gewesen. Und diese Schriften rühren z. T. von hervorragenden Fachmännern (Brunner, v. d. Ropp, Dietr. Schäfer, Wilh. Sickel, Waitz, Weiland u. s. w.) her. Welche Schmach ist es, daß in einem Referat über die Litteratur der Deutschen Verfassungsgeschichte Schriften des verewigten Waitz und von Brunner keine Berücksichtigung finden! Ja J. nennt nicht einmal die Arbeiten von Mitgliedern der Berliner Universität, an welcher er bereits mehrere Jahre Privatdocent ist. In jenem von mir zusammengestellten Verzeichnis habe ich nur solche Schriften notiert, welche unbedingt hätten erwähnt werden sollen. Es gibt aber noch eine große Anzahl Schriften, welche in einem mäßigen Bericht wohl fehlen dürfen, in einem guten dagegen ihren Platz finden würden. So die wertvollen Arbeiten über fränkische Rechtsgeschichte von Fustel de Coulange und Flach (les origines de la France ancienne); Loenings Verwaltungsrecht, welches beachtenswerte historische Ausführungen enthält; Schmollers Studie über den Merkantilismus mit ihren Rückblicken auf die wirtschaftliche Entwickelung des Mittelalters; Stiedas »Zunfthändel im 16. Jahrhundert« (hist. Taschenbuch 1885); Ritters Arbeit »zur Geschichte Deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert« (Bonner Universitätsprogramm vom 3. August 1884 und Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins Band 20), welche in den Grundzügen auch das Finanzwesen des Mittelalters darstellt. Für die letztere Arbeit sollte man bei J. um so eher einiges Interesse voraussetzen, als sie zugleich Mitteilungen zur Bevölkerungsstatistik macht, worüber J. ein eigenes Buch verfaßt hat.

Die beispiellose Unvollständigkeit der Angaben ist es aber nicht allein, was wir an J.s Bericht auszusetzen haben. Nicht geringeren Bedenken unterliegt die Art, wie er über die wenigen Arbeiten, welche er erwähnt, referiert. Wir bemerken zunächst einen Mangel an sachlichem Urteil. Besonders scharf tritt derselbe in den Bemerkungen über das Straßburger Urkundenbuch hervor. J. erwähnt es überhaupt nur, um darauf hinzuweisen, daß es eigentlich überflüssig sei (S. 416). Es sei »ein merkwürdiger Beweis dafür, daß namentlich in den Kreisen der exakten Urkundenherausgeber eine Ueberschätzung des Wertes eintritt, welchen diese Exaktität für unsere wirkliche Kenntnis der Dinge hat«. Die Erwähnung des Straßburger Urkundenbuchs dient ihm nur als Folie, um die großen Verdienste einer im Jahre 1878 erschienenen Doktordissertation von G. Winter über die Geschichte des Straßburger Rates hervorzuheben! Er vermag schlechterdings nichts gutes an der Publikation zu entdecken.

Zur Begründung seines Urteils über die hohe Bedeutung jener Doktordissertation beruft er sich auf eine Recension von R. Schröder. Ich will nun hier nicht in eine Erörterung über den Wert oder Unwert der Dissertation eintreten, sondern nur bemerken, daß erstens Schröder sie keineswegs unbedingt lobt, sondern erhebliche Ausstellungen macht, welche J. für gut befindet zu verschweigen; daß zweitens die Ansichten Winters über die ständischen Verhältnisse irrig sind, wie Baltzer in seiner oben genannten Arbeit, welche R. Schröder noch nicht vorlag, indessen von J. bereits hätte benutzt werden sollen, dargethan hat; daß drittens das Hauptverdienst Winters, die Datierung des zweiten Stadtrechts, durch die Edition des ersten Bandes des Urkundenbuchs so gut wie aufgehoben wird, da darin eine bisher nicht bekannte, von Baltzer entdeckte Urkunde (Nr. 160) mitgeteilt ist, welche durch die ausdrückliche Erwähnung eines Rates in Straßburg die Aufstellung von Vermutungen überflüssig macht. Vor allem aber beziehen sich die Dissertation von Winter und die Recension von Schröder nur auf das in dem ersten Bande des Urkundenbuchs publicierte Material. Dieser ist jedoch schon im J. 1879 erschienen, während J.s Referat die Litteratur der Jahre 1883—86 zu besprechen hat. Es ist eine unbegreifliche Willkür, daß J. darin plötzlich auf litterarische Erscheinungen der Jahre 1878 und 1879 zu sprechen kommt[1]). Innerhalb der Jahre 1883—86 sind Band 2 und 3 des Straßburger Urkundenbuchs erschienen. Von diesen bietet namentlich der von Al. Schulte bearbeitete dritte so hochinteressante Mitteilungen (vgl. darüber histor. Zeitschr. 59, S. 235), daß man ihn zweifellos zu den wertvollsten Urkundenpublikationen zu zählen hat, die jemals erschienen sind. Aber nach J. ist er überflüssig! Uebrigens scheint J. diese beiden Bände des Urkundenbuchs nicht einmal zur Hand genommen zu haben, da er gar keine bibliographischen Angaben darüber macht! Von anderen Urteilen J.s erwähne ich die Bemerkung, daß »der bedeutendste Beitrag für die Entwickelung der städtischen Kultur« [sic!] aus den letzten Jahren Geerings Buch über Handel und Industrie der Stadt Basel sei. Thatsächlich wird Geerings Buch erst in den späteren Partien brauchbar, während seine Ausführungen über die Anfänge von Handel und Ge-

1) Wollte J. Nachträge zu früheren Referaten liefern, so hätte er (um nur Eines zu erwähnen) etwa zu seinem Referat über die Erscheinungen des Jahres 1882 die interessante Arbeit von E. Huber »das kölnische Recht in den zähringischen Städten« (Bd. 22 der Ztschr. f. schweiz. Recht) nachtragen sollen. Die Kenntnis derselben würde ihn auch in den Stand gesetzt haben, in dem vorliegenden Referat (S. 415) den Inhalt der Schrift Hubers über die Berner Handfeste in richtiger Weise anzugeben.



werbe unglaubliche Irrtümer enthalten (vgl. histor. Ztschr. 58, S. 228 Anm. 8). S. 415 wird hinsichtlich der Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung die Behauptung aufgestellt: »Gegenwärtig scheint die Anschauung mehr hoch zu kommen [Ausdruck!], daß die einzelnen Teilgemeinden in parochialer Abgrenzung die verschiedenen Krystallisationspunkte bildeten, aus denen erst später ein städtischer Gesamtkörper zusammenwuchs«. Welche Fülle von Irrtümern dieser Satz enthält, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. S. 396 bemerkt J.: »Nitzsch behandelt die deutsche Geschichte unter dem Gesichtspunkte der Verfassungsentwickelung ganz von der Höhe der modernen Anschauung«. Nun läßt sich zwar mancherlei zum Lobe von Nitzsch sagen; unter keinen Umständen aber, daß seine Anschauung eine »moderne« sei. Man hat hierfür einen Maßstab an Sohms fränkischer Reichs- und Gerichtsverfassung, welche thatsächlich modernen Geist atmet: für Nitzsch hat Sohm vergeblich geschrieben. Oder ein anderer Maßstab: gibt Nitzsch auf eine der Fragen Antwort, welche K. v. Amira in diesen Anzeigen, Jahrgang 1888, S. 41 ff. aufwirft? Oefters sind die Urteile J.s nichtssagend. Ueber Bornhaks Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts äußert er z. B. nur folgendes, was in gewissem Sinne fast von allen Büchern gilt: trotz aller Mängel fülle die Arbeit doch eine Lücke aus. Ebenso vermeidet er über Siegels deutsche Rechtsgeschichte ein sachliches Urteil. Schöpft man aus den nichtssagenden Urteilen den Verdacht, daß J. von den betr. Arbeiten nicht selbständig Kenntnis genommen hat, so wird dieser Verdacht durch andere Beobachtungen direkt bestätigt. S. 425 berichtet er uns, Adler stelle in seinem Buche »Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I.« dar, wie Maximilian nach burgundischem Muster »einzelne Provinzen seiner deutschen Monarchie organisiere«. Nun beziehen sich aber die burgundischen Einrichtungen in erster Linie nicht auf die Organisation der Provinzialverwaltung, sondern der Centralverwaltung; die Herstellung einer Centralverwaltung ist gerade charakteristisch für die burgundischen Verwaltungsreformen. J. fehlt mithin jede Kenntnis von dem Buche, welches er bespricht. Uebrigens, ganz abgesehen davon, welcher torpor muß sich seines Geistes bemächtigt haben, daß er behaupten kann, ein Buch mit dem Titel »Organisation der Centralverwaltung« stelle die Organisation der Provinzialverwaltung dar! In seinem Referat über Schröders Abhandlung »Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels« (S. 426) fällt es auf, daß er als neues Resultat derselben nur die Feststellung der Natur des ostfälischen Schultheißenamtes erwähnt. Nun kündigt Schröder in jener Abhandlung hinsichtlich des Schultheißenamtes bloß an, daß

er darüber in einem zweiten Aufsatze handeln werde. Das interessanteste neue Resultat aus jener ersten Abhandlung Schröders, welches durch eine materielle Kritik des Sachsenspiegels gewonnen wird, erwähnt J. nicht, und zwar, wie sich aus einer Bemerkung auf S. 388 ergibt, weil es ihm unbekannt ist. »Nur selten versteigt sich ein Autor dazu, die Rechtsbücher endlich einmal auch auf ihren materiellen Inhalt anzusehen« — bemerkt er hier und citiert zum Beleg dafür, daß es ausnahmsweise doch einmal geschehen sei, bloß eine kleine Arbeit von Schuster! S. 437 wird an Hoffmanns Werk über die bairischen Steuern als auszeichnende Eigenschaft hervorgehoben, daß es »auch über andere deutsche Länder orientierend« sei. Thatsächlich beschränkt sich Hoffmann lediglich auf Baiern! Die Bemerkung über meine landständische Verfassung in Jülich und Berg S. 424 erregt ebenfalls den Verdacht, daß J. sie nicht gelesen hat. S. 411 erklärt er, eine Besprechung über Lamprechts Wirtschaftsleben behalte er sich noch vor. Wann soll sich später dazu Gelegenheit geben? Warum wird das Buch nicht unter dem Jahr besprochen, in welchem es erschienen ist? Diese Bequemlichkeit ist verdächtig[1]). Es können die Verfasser der Jahresberichte ja freilich nicht alle Schriften lesen; allein J. scheint von dem Rechte, einige ungelesen zu lassen, einen etwas zu starken Gebrauch gemacht zu haben. Jedenfalls hätte er nicht die Miene annehmen sollen, als ob er diese oder jene Schrift gelesen, welche ihm thatsächlich unbekannt ist.

Mit den gerügten Fehlern steht es in Zusammenhang, daß weniger wichtigen Arbeiten ein ausführliches, wichtigen ein ganz knappes oder auch gar kein Referat gewidmet wird. So spricht er S. 436 fast eine Seite lang über zwei Doktordissertationen zur Geschichte des Heerwesens, welche im wesentlichen nur Bekanntes von neuem breit treten, während die lehrreiche Arbeit von Fischer über die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt bloß genannt wird und zwar nicht einmal an dieser Stelle (S. 416 Anm. 231). S. 421 widmet er eine volle Seite seinem kompilatorischen Buche über die »Volkszahl deutscher Städte«, erwähnt dagegen von K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., welches Buch von der Kritik übereinstimmend als hervorragende Leistung anerkannt worden ist, nur den Titel in einer Anmerkung. S. 423 excerpiert er

1) Inzwischen hat J. in den Mitteilungen aus der histor. Litt. Band 16, S. 206 ff. ein »Referat« über Lamprechts Wirtschaftsleben veröffentlicht. Hier erklärt er wiederum, er wolle über den Inhalt des Buches nicht referieren. Seine Bemerkungen zeigen, daß es ihm schlechterdings unbekannt ist, in welchen Beziehungen diese überaus fleißige Materialiensammlung Wichtigkeit besitzt.



ausführlich einen Aufsatz von Schum über die Magdeburger Bischofswahlen, obwohl die Gestaltung des Wählerkreises in Magdeburg nichts interessantes bietet, während er von dem Inhalt meiner »Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel«, worin eine allgemeine Darstellung der Geschichte des Wählerkreises gegeben wird, schweigt. Daß er aus der sehr interessanten Abhandlung Schröders über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels nur etwas nebensächliches erwähnt, bemerkte ich bereits. Dagegen schenkt er Arbeiten über privatrechtliche Verhältnisse und dgl., die für den Historiker geringe Bedeutung haben, große Aufmerksamkeit. Während J. das Straßburger Urkundenbuch für überflüssig erklärt, bezeichnet nach ihm das Dortmunder Urkundenbuch einen »ganz außerordentlichen Fortschritt« (S. 379), und enthalten die von Hilgard herausgegeben Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier ebenfalls außerordentlich viel neues (S. 379). Allerdings sind beide dankenswerte Arbeiten; aber welches Verhältnis zum Straßburger Urkundenbuch! S. 398 f. ein langes Referat über Lipperts Kulturgeschichte der Menschheit — was soll dies in einer Uebersicht über die Litteratur zur deutschen Geschichte des Mittelalters? S. 407—409 werden drei anthropologische Schriften von teilweise zweifelhaftem Werte ausführlich excerpiert. S. 416 Anm. 232 zählt J. eine große Zahl Arbeiten zur Verfassungsgeschichte einzelner Städte auf. Ist es Zufall, daß sich darunter mehrere wertlose erwähnt finden und dagegen die wirklich wichtigen (von Weiland, Baltzer [1]), Schaube, H. Maurer, Rosenthal u. s. w.) fehlen? Die dürren Angaben über die Litteratur zur Geschichte der Territorialverfassung S. 423 f. liefern nicht entfernt ein Bild von der regen Thätigkeit, welche die Forschung der letzten Jahre auf diesem Gebiete entwickelt hat. Lamprechts Wirtschaftsleben z. B., welches dieser Frage mehr als 600 Seiten widmet, wird hier nicht einmal genannt. S. 395 führt J. allen Ernstes seine in oberflächlicher Journalistenart geschriebene »Geschichte des deutschen Einheitstraums« unter den Darstellungen der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte auf und gibt darüber ein eingehendes Referat.

Wenn jemand wie J. so wenig sachliches Urteil zeigt, so sollte er die Brauchbarkeit seines Berichtes wenigstens dadurch erhöhen, daß er möglichst viel Recensionen über die erwähnten Schriften aufzählt. Allein auch in dieser Beziehung versagt er. Es feh-

1) Auf die Arbeit Baltzers sei hier noch ganz besonders hingewiesen. Sie verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, da sie mit gewissen Lieblingsvorstellungen energisch aufräumt.

len z. B. (um nur einige wichtigere zu nennen) die Recensionen von K. v. Amira über Pappenheims altdänische Schutzgilden (in diesen Anzeigen), von R. Loening über Weizsäcker, »der Pfalzgraf als Richter über den König« (in d. Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft), von demselben über Bennecke, »zur Geschichte des deutschen Strafprocesses« (ebenda und in der deutschen Litt.-Ztg.), von Schmoller über Bornhaks Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts (Jahrbuch für Gesetzgebung), von Koser über dasselbe Buch (histor. Ztschr.), von G. Kaufmann über Nitzsch deutsche Geschichte (in diesen Anzeigen). Ueber Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt, wird nicht Eine Recension angegeben, obwohl die Arbeit in der deutschen Litt.-Ztg., im liter. Centralblatt und in den Mitteilungen des Instituts für österr. GF. eingehend besprochen worden ist. Von den Recensionen über S. Adler, die Centralverwaltung unter Maximilian I., wird nur eine, im wesentlichen lediglich referierende genannt. Dagegen bleiben meine Besprechungen im lit. Centralblatt und in der histor. Ztschr., in welchen ich an den Ausführungen Adlers eine eingehende Kritik geübt habe, unerwähnt. Mindestens aber hätte J. die Recension von Seeliger in der deutschen Litt.-Ztg., welche ergänzende archivalische Mitteilungen macht, nicht übergehn dürfen.

Während so nur wenige Forscher das Glück haben, von J. einer Erwähnung gewürdigt zu werden, ist er dagegen in der Aufzählung seiner eigenen litterarischen Produkte höchst gewissenhaft. Ja er sorgt sogar, daß das Publikum von seinen künftigen Arbeiten Kenntnis erhält: S. 416 Anm. 236 verkündigt er, es werde von ihm ein Aufsatz unter dem Titel »Alt-Basel« erscheinen. Er nennt diesen inzwischen gedruckten (Jahrb. f. Gesetzgebung 1887, Heft 4) Aufsatz »Essai« — eine sehr euphemistische Bezeichnung; denn thatsächlich handelt es sich um einen überaus dürren Auszug aus Geerings oben genanntem Buche, dessen Irrtümer sämtlich sklavisch übernommen sind. Anspruchslosigkeit und Unterschätzung der eigenen Persönlichkeit sind überhaupt nicht Eigenschaften, welche man J. zum Vorwurf machen kann. S. 378 bemerkt er ganz naiv: daß ihm das neue Wormser Urkundenbuch noch nicht zu Gesichte gekommen sei, »müsse er als besondere Ungunst des Schicksals betrachten«. In dieser Weise hat wohl noch niemand für die Folgen der eigenen Bequemlichkeit das Schicksal verantwortlich gemacht. Natürlich versäumt J. auch nicht mitzuteilen, daß seine »Volkszahl deutscher Städte« eine »anerkennende« Recension erhalten habe (S. 421 Anm. 266). Geradezu komisch wird seine prahlerische Art S. 397, wo er erklärt, er werde nächstens eine »Razzia« auf die Repetitorien, mit denen sich Juristen zum Examen vorbereiten, ver-

anstalten. Man vergegenwärtige sich die Komik der Situation: J., der Kompilator κατ' ἐξοχήν, unternimmt eine Razzia auf Kompilatoren! Und warum unternimmt er sie nicht schon jetzt? Weil — wie er selbst sagt — die Verleger ihm keine Freiexemplare gesandt haben! Und zwar äußert er die Vermutung, daß die Verleger dies deshalb unterlassen haben, weil sie — Herrn J. »fürchten«! —

Diese Proben von dem Inhalt des Berichtes mögen genügen. Die Form desselben entspricht dem Inhalt durchaus. Die Ausdrucksweise ist schleppend und unbeholfen. Die Disposition charakterisiert man am treffendsten, indem man konstatiert, daß sie teilweise fehlt. S. 410 erklärt J., er werde »mit den Unfreien die ländliche, mit den Freien die bürgerliche Kultur, mit dem Fürstentum die territoriale Verwaltung« besprechen. Diese Einteilung bedeutet die Aufhebung jeder wirklichen Disposition. Denn bekanntlich wohnten auch in den Städten Unfreie und umgekekrt auf dem Lande Freie (wo würde J. über die sog. Schöffenbarfreien handeln?). Den Gipfel erreicht die Unklarheit S. 413. Hier spricht J. vom Adel, unter der Rubrik »ländliche Kultur«. Er sieht sich aber genötigt, hier zugleich das städtische Patriciat zu nennen! Und was ist im Mittelalter überhaupt »Adel«? »Adlich« (nobiles) sind im Mittelalter nur die Landesherren. Von diesen aber wird erst später unter der Rubrik »Fürstentum und territoriale Verwaltung« gehandelt! Vgl. noch z. B. S. 411, wo J. von den östreichischen Dienstmannen des 13. Jahrhunderts plötzlich auf die fränkischen Unfreien überspringt u. s. w.

Wie J. selbst aufs eifrigste bemüht ist, das Publikum über die Wichtigkeit seiner litterarischen Produkte zu belehren, so wird bemerkenswerter Weise auch von anderer Seite für dieselben regelmäßig laute Reklame gemacht. So bringt jetzt wieder die Monatsschrift »Nord und Süd«, Band 46, S. 134 ein höchlich lobendes Referat über den vorliegenden Band der Jahresberichte. Als Zweck des Referates tritt deutlich die Absicht hervor, Herrn Jastrow zu verherlichen. Es werden darin nicht etwa die Beiträge von Wattenbach und H. Hahn mit Anerkennung hervorgehoben; sondern der Recensent bemerkt, wohl befänden sich unter den verschiedenen Beiträgen manche von geringerer Qualität, mustergiltig dagegen sei der Beitrag von Jastrow. Es wird also das Referat, welches thatsächlich das schwächste ist, in die erste Linie gerückt! Der Recensent nennt seinen Namen nicht, sondern versteckt sich hinter ein einfaches »L.«. Wir werden jedoch nicht fehl gehn, wenn wir in diesem »L.« Herrn S. Löwenfeld vermuten, welcher in derselben marktschreierischen Weise Jastrows oben genannte Kompilation »Die

Volkszahl deutscher Städte« in der Ztschr. für Kirchengesch. anpreist und die Pfarrer zum Kauf des Buches zu veranlassen sucht. Eines ist klar: wenn ein solches Reklamewesen weiter um sich greift, so ist es um die Solidität der deutschen Wissenschaft geschehen.

Elberfeld. G. v. Below (Königsberg).

Bourgeois, Emile, Neuchatel et la Politique Prussienne en Franche-Comté (1702—1713). Paris, Leroux, 1887.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift gehört zu jenen »patriotischen« Historikern, welche in der Geschichte vor Allem ein Werkzeug der Politik erblicken und die Thatsachen der Vergangenheit halb quellenmäßig, halb apriorisch so ausbeuten, daß sich eine gewisse Nutzanwendung auf die Gegenwart daraus ziehen läßt. Er selbst erklärt zwar in der Einleitung, daß es ihm nur um Ausmittelung der geschichtlichen Wahrheit zu thun gewesen sei. »Wenn es auch für einen Franzosen ein patriotisches Interesse hat, in so ferner Vergangenheit einer Tradition nachzugehn, die so bedrohlich und allzeit lebendig war, glaube ich doch erklären zu müssen, daß den Anstoß zu diesen Forschungen nur der Wunsch gab, eine bis jetzt ungelöste, weil noch nie berührte Frage zu beleuchten. Es ist des Historikers erste und wichtigste Pflicht, — die erste, da sie zugleich Bedingung und Stoff seiner Wissenschaft, — die Traditionen der Völker und Staaten zu studieren und in möglichst helles Licht zu setzen«.

Es verdient gewiß dankbare Anerkennung, daß der Verfasser aus verschiedenen öffentlichen und Privatarchiven neues Quellenmaterial gesammelt hat, allein bei Benutzung dieses Stoffes verfuhr er nach unserem Ermessen nicht objektiv und unparteiisch.

Zur Untersuchung wurde B., wie er selbst erklärt, durch Auffindung eines nach seiner Ansicht hochwichtigen Dokuments in Lambertys Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle angeregt. Das Schriftstück, das der erste König Preußens während der 1709 im Haag eröffneten Konferenzen durch seinen Abgesandten Schmettau den Vertretern der verbündeten Mächte überreichen ließ, führt den Titel: »Mémoires pour la Franche-Comté, à ce qu'il plaise à Sa Majesté Impériale, au corps de l'empire et à leurs hauts alliés, de délivrer cette province de la domination française« und das Motto:

»Aut nunc, aut nunquam«. Es handelt sich um einen an die verbündeten Mächte gerichteten Aufruf zur Schwächung Frankreichs im Interesse des Weltfriedens, und zwar könne die Sicherstellung Deutschlands und der Schweiz durch nichts besser erreicht werden als durch die Zurückgabe der gewaltsam von Frankreich geraubten Franche-Comté an ihren rechtmäßigen Besitzer. Dieser Antrag, der zum Glücke Frankreichs an der Eifersucht und dem Verbündeten des Reichs scheiterte, war — nach des Verfassers Auffassung — die erste Etappe auf dem Wege, auf welchem Preußen seine bedrohliche Uebermacht erlangt hat, denn nicht durch seine Siege hat es sich in den Augen der Deutschen die Hegemonie verdient, sondern durch den Eifer, den es als Anwalt Deutschlands entwickelte, um die an Frankreich verlorenen westlichen Provinzen zurückzugewinnen. Wie es diese nationale Forderung 1815 erhob und 1871 durchsetzte, sei bekannt, dagegen habe auffallender Weise kein deutscher Historiker, weder Droysen, der als officieller Geschichtschreiber der preußischen Monarchie gelten könne, noch Noorden, der die Geschichte der Anfänge des achtzehnten Jahrhunderts am genauesten studiert habe, jene wichtige diplomatische Aktion berücksichtigt.

Der Verfasser scheint sich aber auch damit begnügt zu haben, die beiden Hauptwerke in Betracht zu ziehen, denn sonst würde er z. B. in Mich. Schmidts Geschichte der Deutschen (16. Band, S. 35) in einer ausführlichen Darlegung der Ansprüche des Reichs bei den Friedensverhandlungen von 1709 auch die Ueberreichung des von Lamberty mitgeteilten Memorandums durch den preußischen Gesandten im Haag ausdrücklich erwähnt gefunden haben.

Der dem Verfasser geglückte »Fund« wird nun gar merkwüraufgebauscht und ausgebeutet. Er soll als unwiderleglicher Beweis für die Behauptung dienen: Preußen war von Anfang an der Störefried in Europa, dessen unersättliche Ländergier alle Nachbarn, besonders aber Frankreich allzeit bedrohte, und sogar schon der erste Preußenkönig, von dessen staatsmännischer Befähigung und Thatkraft Friedrich der Große so wegwerfend spricht, hat nichts Geringeres betrieben, als Frankreich der schönsten Provinzen zu berauben und die Beute mit der jüngsten preußischen Erwerbung, der Grafschaft Neuchatel, zu vereinigen, so daß der Staat Ludwigs XIV., vom Rheindelta bis zu den Alpen vom neuen Nachbarreich umklammert, zur kläglichen Ohnmacht herabgedrückt worden wäre! Daß Frankreich selbst diese Ostprovinzen erst vor ein paar Jahrzehnten sich angeeignet hatte, wird nur nebenher bemerkt, und gar nicht

wird erwähnt, daß jene Einverleibung eine unverantwortliche Gewaltthat war. Mit Behagen wird dagegen eine unverschämte Aeußerung Torcys citiert; der Minister des Roi soleil erblickte nämlich in der Zurückforderung von Elsaß und Franche-Comté durch den Regensburger Reichstag nur »barbarische Redensarten« einer »Vereinigung von mehreren plumpen Völkerschaften«, die durch unverhoffte und unverdiente Glücksfälle zu lächerlichem Selbstgefühl verführt worden seien.

Wie kam nun aber gerade Preußen auf solche Pläne, da es doch vom Jura durch eine zusammenhängende Masse von kleinen deutschen und schweizerischen Staaten getrennt war? Für diese Frage glaubt B. folgende Lösung gefunden zu haben.

Die Idee, sich zur Eroberung von Burgund an die Spitze eines germanischen Kreuzzugs zu stellen, hängt nach B. aufs Innigste mit der Erwerbung von Neuchatel zusammen. Während des spanischen Erbfolgekrieges forderte Friedrich I. in seiner Eigenschaft als Erbe seines Oheims Wilhelm von Oranien die Herrschaft über jene Grafschaft, und wirklich gelang es ihm seine Ansprüche durchzusetzen. Niemand legte in der allgemeinen Aufregung und Verwirrung großes Gewicht auf den neuen Zuwachs, und auch später maßen selbst die preußischen Geschichtschreiber der Besitznahme von Neuchatel nur geringen Wert bei; dieselbe galt ihnen vielmehr als Beweis des verkehrten Ehrgeizes Friedrichs I., denn was wollte er mit einem so weit von seinen Stammlanden entfernten Gebiet anfangen?

Dagegen hält nun B. diese Erwerbung für einen wohl erwogenen und eminent bedeutungsvollen Schachzug des Monarchen, dessen List und Schlauheit bisher von den Historikern noch nicht nach Gebühr gewürdigt worden seien. Neuchatel sei ja der wichtigste Punkt in Mitten belebter Verkehrstraßen, von welchem aus ebenso die deutsche Schweiz beherrscht, wie Frankreich bedroht werden könne; Neuchatel sei vor Allem der Schlüssel zur Franche-Comté und zu Burgund, und die preußische Politik in Bezug auf Neuchatel werde nur richtig verstanden, wenn man den Proceß von 1707 als Einleitung zum Anschlag auf jene weit gedehnten Provinzen auffasse.

Dies ist der Kernpunkt der »Entdeckung« des französischen Historikers, allein gerade hier scheint er uns den Tadel zu verdienen, den Lessing über jene Geschichtsforscher verhängt, die »ihre Vermutungen für Wahrheit verkaufen und die Lücken der Zeugnisse aus ihrer Erfindung ergänzen«.

B. selbst beruft sich auf die Zuverlässigkeit Lambertys, der das

preußische Memoire überliefert hat. Gut, wie erklärt nun Lamberty das auffällige Vorgehn Preußens? Sehr einfach und natürlich! »Der preußische Minister«, bemerkt er (V, 287), »verfolgte mit Ueberreichung und Unterstützung des Memoire den Zweck, daß durch Zurückgabe dieses Landes (Franche-Comté) der Besitz von Neuchatel gegen Frankreich gedeckt worden wäre«. Weshalb findet B. diese schlichte Deutung nicht einmal der Erwähnung wert?

Doch hören wir des Verfassers weitere Ausführung! »Die Besitznahme von Neuchatel im Jahre 1707 zeigt sich bei Einsichtnahme der Dokumente in Berlin, Paris und Neuchatel in ganz verändertem Lichte: dieselben enthüllen uns das Geheimnis, weshalb Preußen damals solche Anstrengungen machte, — es geschah, um sich unter dem Vorwand, Deutschland einen großen Dienst zu erweisen, ein namhaftes Stück von Burgund anzueignen; die Schriftstücke belehren uns aber auch, wie Dank der Klugheit der Schweizer und des Königs von Frankreich den Preußen nichts in Händen blieb, als eine entlegene Grafschaft. Würden die Verbündeten Friedrichs I. und die Schweizer zugänglicher, der König von Frankreich weniger wachsam gewesen sein, so wären wohl schon an der Schwelle des achtzehnten Jahrhunderts die ersten Wirkungen einer Tradition sichtbar geworden, welche seit zwei Jahrhunderten für Preußen ein mächtiger Antrieb ist, kraft eines angeblichen deutschen Rechts und zur Verstärkung seiner eigenen Macht die Zerstückelung Frankreichs zu fordern und ins Werk zu setzen«.

Sehen wir zu, wie B. diese Tendenz aus den entdeckten Quellen nachzuweisen sucht!

Er will nicht eine erschöpfende Geschichte des Ueberganges von Neuchatel an Preußen bieten; er verzichtet daher darauf, die Rechtskraft der Ansprüche der zahlreichen Prätendenten als Erben des Hauses Oranien oder des Hauses Longueville abzuwägen; ihm ist es nur darum zu thun, die »Umtriebe« der preußischen Diplomatie, die den kleinen Gewinn bloß um des erhofften größeren Willen anstrebte, zu »enthüllen«.

Bis 1702 hatte Preußen in der Schweiz nur einen Gesandten, Bondely. Als aber König Wilhelm gestorben war und der Tod der Herzogin von Nemours nahe bevorzustehn schien, hielt König Friedrich es für angemessen, auch insgeheim in den Kantonen der Eidgenossenschaft, sowie in Neuchatel und Burgund für seine Zwecke arbeiten zu lassen. Ein Genfer Advokat, Marc du Puy, wurde dazu ausersehen, im oranischen Fürstentum und den anstoßenden Gebieten für die preußischen Interessen Stimmung zu machen; er durfte so-

gar mit den preußischen Gesandten im Haag und in Regensburg korrespondieren, ohne daß er Bondely von seiner Thätigkeit in Kenntnis zu setzen brauchte. Ein gewisser Denormandie, den schon Wilhelm III. beauftragt hatte, Rechte des Hauses Oranien auf burgundische Territorien aufzuspüren, sollte diese Nachforschung fortsetzen. Noch andere geheime Agenten wurden gedungen, und einen Monat nach dem Tode des Oraniers verfügte dessen Erbe über ein zahlreiches Personal zur Vertretung seiner Interessen im Juragebiet. Von Bourgeois wird der Organismus dieser Thätigkeit bis ins Detail klar gelegt, doch kein Beweis dafür geliefert, daß Zweck und Ziel der Agitation wirklich die Einverleibung der Franche-Comté war. Es handelte sich eben um Neuchatel und die Oranischen Güter in Hochburgund und konnte sich nur darum handeln; die Freigrafschaft sollte zwar von Frankreich losgerissen, aber an das habsburgische Haus zurückgegeben werden; dadurch wären immerhin sowohl Neuchatel als die protestantischen Schweizer Kantone vor der Rache Frankreichs geschützt gewesen. Wenn einmal in einem Schreiben des für preußischen Dienst geworbenen Kanzlers von Neuchatel, Montmollin, eine Bemerkung hingeworfen wird, der Gewinn der zerstreuten oranischen Domänen könne später vielleicht zu einer »Abrundung« führen, so hat doch diese Anspielung mit der preußischen Regierungspolitik nichts gemein! Bei der Unterredung des preußischen Gesandten Metternich mit de Guy in Neuchatel wurde ausdrücklich als wichtigstes Erfordernis festgestellt, daß die Franche-Comté ihrem alten Herrn zurückgegeben werde. Wenn B. trotzdem fort und fort wiederholt: Neuchatel, das war die Franche-Comté, und die Franche-Comté war für Frankreich sozusagen »proprement le defaut de la cuirasse«, so müßte er, um so weitschauende Pläne des Berliner Kabinetts glaublich zu machen, eine bestimmte Andeutung in einem amtlichen Schriftstück dafür geltend machen; dies ist jedoch thatsächlich nicht der Fall. Auch ist nicht einzusehen, weshalb B. die heimliche Rührigkeit der preußischen Werber gar so bitter beurteilt ist es ja doch eine bekannte Sache, welche Staatsverwaltung in diplomatischen Künsten aller Art als bewundertes Vorbild den Ton angab. Wie die Alten sungen, so zwitscherten die Jungen!

Die folgenden geheimen und öffentlichen Vorgänge in Bern und Neuchatel bis zum Jahre 1707, sowie der nach dem Tode der Herzogin von Nemours eröffnete Erbschaftsproceß finden eingehende Darlegung. Preußen erlangte sowohl in der Schweiz als an den Höfen der verbündeten Mächte bereitwillig Unterstützung, da hier

wie dort die Ueberzeugung herrschte, daß eine Einsetzung des Prinzen von Conti zum Herrn von Neuchatel gleichbedeutend wäre mit Einverleibung des wichtigen Alpengebietes mit Frankreich und die Unabhängigkeit der Schweiz aufs Aeußerste gefährden würde. Für B. ist es natürlich eine ausgemachte Sache, daß die Ansprüche des Preußenkönigs auf Neuchatel unbegründet waren, daß nur durch gemeine Bestechung die aus 12 Mitgliedern bestehenden Trois-états, denen der Schiedspruch übertragen war, zur Abweisung des besseren Rechts des französischen Prätendenten verleitet wurden. Zugleich rühmt B. in allen Tonarten die weise Mäßigung Ludwigs XIV. in jenen Tagen und tadelt die deutschen Historiker, welche die Zurückhaltung des Königs mit den furchtbaren Niederlagen der Franzosen im Jahre 1706 in Zusammenhang bringen wollten und die Behauptung aufstellten, König Ludwig hätte gewiß gegen Neuchatel und die Schweizer Gewalt angewendet oder doch einen anderen Ton angeschlagen, wenn ihn nicht die eigene Ohnmacht zur Mäßigung gezwungen hätte.

Nun, es ist ja bekannt, mit welcher »Mäßigung« Ludwig XIV. in ähnlichen Fällen gegen Holländer und Deutsche verfuhr! An milden, großmütigen W o r t e n ließ er es allerdings — wenigstens abwechselnd mit brutalen Vorwürfen und Drohungen — auch bei solchen Gelegenheiten nicht fehlen!

Die Beratungen des Schiedsgerichts in Neuchatel sind für B., wie gesagt, nur eine »comédie judiciaire«. Er erzählt u. A., der Vorsitzende, Mollandin, ein Anhänger Contis, habe, weil er im Interesse seiner Partei den Proceß hinausziehen wollte, jede Sitzung schon Schlag 12 Uhr Mittags geschlossen; nun hätten die preußischgesinnten Mitglieder des Gerichtshofes den Zeiger der Uhr zurückgerückt, über solche Verhöhnung seiner Autorität habe sich aber der Präsident so geärgert, daß er von seiner Stelle zurücktrat u. s. f.

Am 3. November 1707 wurde in feierlicher Sitzung in Anwesenheit des preußischen Gesandten Metternich die Entscheidung bekannt gegeben: dem König von Preußen stehe der rechtmäßige, unanfechtbare Besitz des Fürstentums zu.

Friedrich war fortan prince souverain et legitime de Neuchatel, und zwar prince de droit et de choix, weil der richterliche Ausspruch der Trois-états zugleich einen Staatsvertrag zwischen dem Fürsten und dem Land und in gewissem Sinne eine Wahlkapitulation involvierte. Auch B. hebt die Wichtigkeit dieses Verhältnisses hervor, natürlich nicht ohne auch daraus für seine hämische Auffassung der preußischen Politik Folgerungen zu ziehen. »Diese



ganze gerichtliche, politische, religiöse Komödie hatte einen tief ernsten Hintergrund, eine mächtige Tragweite; mit überlebten Formen, auf einem beschränkten Schauplatz vollzog sich eine Umwälzung, die, gleich den englischen Ereignissen im Jahr 1688, das alte Völkerrecht Europas in neue Bahnen leitete. Ein Volk, bedroht vom nämlichen Schicksal, das über die Staaten des Mittelalters durch Verschmelzung der Begriffe Eigentum und Fürstenrecht verhängt worden war, hatte seine Selbständigkeit behauptet und sich nur freiwillig durch einen konstitutionellen Vertrag an Preußen ausgeliefert. Es hatte sich selbst den Richterspruch darüber vorbehalten, wen es zum Herrn haben wollte, und hatte mehr auf seine eigenen Interessen als auf das Recht der Prätendenten Rücksicht genommen. Es hatte seine Bedingungen gestellt, aber diejenigen eines Testáments, eines fremden Gerichtshofes keiner Beachtung gewürdigt. Dies war der eigentliche Grund des Miserfolgs, den Conti und mit ihm der französische Einfluß in Neuchatel zu erleiden hatten. Ein Volk, das den Anspruch erhebt, selbst über sein Geschick die Entscheidung zu treffen, läßt nicht über sich verfügen. Die Schweiz gieng, wie England für Frankreich verloren durch die Macht einer neuen Art von Recht. Preußen hatte dieses Recht anerkannt aus Gründen der Politik und des Ehrgeizes. Friedrich I. hatte Alles versprochen, was seine neuen Unterthanen forderten; er hatte sich durch amtliche Erklärungen, durch die Reden seines Gesandten verpflichtet, die Unabhängigkeit und Unveräußerlichkeit der Grafschaft, die Freiheiten und Privilegien der Bürger und des Volkes zu achten. Er beschwor dies auch, unbekümmert um den Preis, den ihn der Gewinn der Grafschaft kostete. Die Eide kosteten ihn ja noch weniger als die Besoldung seiner Anhänger und die Entlohnung der Richter. Der Besitz Neuchatels war aber unerläßlich für die Absichten auf die Franche-Comté, und wie später sein Enkel Friedrich II. ließ sich schon Friedrich I. Formen und Sprache der Freiheit gefallen, vorausgesetzt, daß seine Zwecke dadurch gefördert wurden. Er war schon ein richtiger Fürst des achtzehnten Jahrhunderts«.

Als der Proceß zu Ungunsten Frankreichs entschieden war, drohte König Ludwig die Schmach mit Feuer und Schwert zu rächen und zog Truppen an der schweizer Grenze zusammen. B. freilich erklärt, es habe sich nur um Vorsichtsmaßregeln gehandelt, um einen beabsichtigten Einfall der von Preußen und England gedungenen Schweizer abzuwehren. »Während der König von Frankreich seine gemäßigte Haltung bewahrte, verfolgte die preußische Politik

ihr Ziel mit einer Doppelzüngigkeit, durch welche man sich aber in Versailles nicht täuschen ließ; Preußen suchte sich die Gegenwart zu sichern und traf Vorbereitungen für die Zukunft: die Gegenwart, das war der Schutz für das eben erworbene Gebiet; die Zukunft, das waren neue Erwerbungen in Burgund«.

Immer wieder betont B., daß Ludwig XIV. in der ganzen Angelegenheit unvergleichliche Versöhnlichkeit an den Tag gelegt habe. »Er hat niemals daran gedacht, für sich selbst Neuchatel zu gewinnen, auch nicht zu einer Zeit, wo ihm dies leicht gelungen wäre; er hat nie daran gedacht, die Integrität und Neutralität der Schweiz anzutasten«. Nur durch würdevolle Sprache, die freilich keinen Zweifel gestattete, daß Frankreich jeden Angriff ebenso mutig wie beharrlich zurückweisen würde, seien die von Preußen nach der Besitznahme Neuchatels im französischen Nachbargebiet angesponnenen Intriguen vereitelt, sei der Anschlag auf die Franche-Comté abgewehrt worden.

In eine neue Phase trat das Projekt, als Prinz Eugen 1709 Anstalten traf, durch Elsaß und Burgund ins Herz Frankreichs vorzudringen. Der Plan wurde jedoch den Franzosen durch einen englischen Offizier Braconnier gegen Verleihung eines Oberstenpatentes verraten; B. bemerkt dazu, der französische Gesandte Du Luc habe den Herrn Obersten als Mann von Geist, Aufrichtigkeit und Eifer(!) befunden. In Folge der getroffenen Vorkehrungen misglückte das Unternehmen. »Preußen hatte nichts mehr zu hoffen von einem Einfall in Burgund«.

Nun nahm König Friedrich abermals seine Zuflucht zu diplomatischen Umtrieben. Er suchte im Haag durchzusetzen, daß seine Ansprüche auf die Oranischen Gebiete in der Franche-Comté im weitesten Umfang anerkannt und bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen berücksichtigt werden möchten. Am 28. Mai 1709 übergab Baron Schmettau das schon erwähnte Memoire.

Es scheint B. unbekannt zu sein, daß zwei Jahre später eine deutsche Uebersetzung dieses Schriftstückes erschienen ist, unter dem Titel: »Mémoires pour la Franche-Comté oder Ohnmaßgebliche Erinnerungen an Ihre Kayserliche Majestaet, das gesambte Heilige römische Reich Teutscher Nation und Deroselben Hohen Alliirten, auf daß die Franche-Comté von der Französischen Ober-Herrschaft möge erlöset werden, sambt beygedruckten Vorstellungen der Französischen Nation wegen des Circularschreibens ihres Königs de anno 1709[1]), übersetzt und notirt durch Medeum Prothasium Seeperg

1) Auch das zweite Memoire, angeblich von französischen Unterthanen an



Chrysopolitam. Gedruckt im Monat October 1711«. Ueber den, wie die Anmerkungen verraten, wohl dem Gelehrtenstand angehörigen Uebersetzer ist dem Referenten nichts bekannt; weder bei Weller, noch bei Barbier ist der Pseudonymus aufgeführt. Im Vorwort der deutschen Uebertragung wird erklärt, das kleine Werk sei mit Rücksicht auf »das weltbekandte Teutsch-redliche Gemüth des Herrn Verfassers, welcher nicht allein das Wohlseyn des Durchlauchtigen Hauses Oesterreich durch Erlösung seines Vatterlands, sondern auch die gemeine Wohlfarth und Ruhe des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation mit Darsetzung Gut und Bluts eifferigst zu befördern suchet ..... auf Begehren unterschiedlich wohlgesinnter und der Burgundischen Nation gewogenen Hohen Standespersohnen« ans Teutsche Tageslicht gebracht worden, damit Kaiser und Reich sich endlich »der vor Wehmuth und Mattigkeit unter dem Französischen Joch darniedergesunkenen Grafschaft Burgund« erbarmen und die bedrängten Landsleute ihrer schmählichen Fessel entledigen möchten. Auch im französischen Original führt der Verfasser im Namen der Burgundischen Nation das Wort, da diese den geeigneten Augenblick gekommen glaube, in die frühere Stellung eines Kronlandes des Habsburgischen Hauses und eines Mitglieds des burgundischen Kreises wieder aufgenommen zu werden. Man möge sich in Deutschland daran erinnern, wie eifrig sich die Bewohner der freien Grafschaft, insbesondere die Bürger der Stadt Bisantz (Besançon), des französischen Joches zu erwehren suchten, und möge bedenken, welch wichtigen Vorteil sich Frankreich durch Niederwerfung und Einverleibung der Freigrafschaft errungen habe! Der Herr der Jurapässe sei allzeit in der Lage, die Schweiz jählings zu überfallen, so daß diese zur Zeit gezwungen sei, mit Frankreich Frieden und Freundschaft zu suchen. Insbesondere wird dem Kaiser und den deutschen Fürsten eingeschärft, sie möchten bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen ja nicht etwa dem Elsaß den Vorzug vor der Freigrafschaft einräumen; nur zu bekannt sei es, daß die Elsäßer französischer gesinnt seien als die Pariser — es läßt sich denken, mit welchem Jubel B. diese Erklärung seinen Landsleuten verkündet, während er die Behauptung, daß die Burgunder noch immer deutsch gesinnt seien, einfach als »unwahrscheinlich« bezeichnet, — und ihren französischen Patriotismus bei jeder Gelegenheit demonstrativ an

ihren König gerichtet, ist eine deutsche Parteischrift, welche den Beweis liefern soll, daß Frankreich durch eigene Schuld vollauf verdient habe, der rechtmäßig zum deutschen Reich gehörigen Ostprovinzen, namentlich der Franche-Comté, verlustig zu gehn.



den Tag legten. »En sorte que l'Empereur et l'Empire doivent être persuadéz, qu'en reprenant l'Alsace seule sans recouvrer la Franche-Comtée ils ne trouveront pour ainsi dire qu'un amas de terre morte pour l'Auguste Maison d'Autriche, et qui couvera un brasier d'amour pour la France, et de fervents désirs pour le rétour de son régne en ce Païs, auquel ils donneront toujours conseil, faveur, aide et sécours dans l'occasion«. Dagegen seien die Burgunder bereit, aus ihren Leibern Brücken zu machen, um den Deutschen den Uebergang über den Rhein zu ermöglichen, ja dieser deutschpatriotischen Gesinnung wegen seien schon viele Bürger von Bisantz auf Geheiß Ludwigs XIV. hingerichtet worden. Obwohl das Elsaß eine größere Rente liefere, müsse doch das Erzhaus Oesterreich lieber in den Herzen, als in den Säckeln seiner Unterthanen wohnen wollen und den politischen und militärischen Vorteilen vor dem materiellen den Vorzug einräumen.

B. findet auffällig, daß in dieser Schrift sowie in den Verträgen der verbündeten Mächte Ludwig XIV. durchweg als der gemeinsame Feind, dessen Eroberungsgelüste den europäischen Frieden bedrohe, bezeichnet werde; in Wahrheit habe damals Jeder, der die Freiheit und das Interesse Europas im Munde führte, den eigenen Vorteil im Auge gehabt. Ebenso habe der König von Preußen nicht etwa aus Furcht vor der Uebermacht Frankreichs das stärkste Bollwerk an der Grenze, den Schlüssel zur Schweiz, begehrt, sondern der Listige habe nur die herrschende Abneigung gegen Frankreich dazu benutzen wollen, um sich vor Fürsten und Volk als Anwalt der deutschen Freiheit und Unabhängigkeit zu zeigen. Ja, noch dreistere Absicht habe er gehegt! »Indem er sich zum Vorkämpfer der europäischen Freiheit aufwarf, wollte er sich der kaiserlichen Botmäßigkeit entziehen, und indem er die Rechte und Freiheiten Deutschlands proclamirte, verstieg er sich zu noch höherer Anmaßung: er setzte sich selbst an Stelle des Kaisers« [1]).

Dies ist gewiß eine sehr gesuchte Erklärung, die man wohl kaum der schon erwähnten, von Lamberty gegebenen vorziehen wird. Noch rätselhafter klingt es, wenn B. aus dem Text des Memoire herauslesen will, daß der Preußenkönig Absichten auf die Franche-Comté hegte; diese Folgerung soll nämlich daraus gezogen werden, daß nicht die Zurückgabe des Elsasses, das an Oesterreich hätte fallen müssen, sondern der Franche-Comté, wo König Friedrich Güter hatte, gefor-

1) B. citiert hierzu Noorden, Eur. Gesch. III, 416, 419; an keiner von beiden Stellen findet sich aber ein Wort, das auch nur im Entferntesten als Beleg aufgefaßt werden könnte.



dert wird. Als ob nicht ebenso bündig und klar ausgesprochen wäre, daß auch an die Frauche-Comté nur das Haus Habsburg rechtmäßige Ansprüche habe [1])! Alles Andere ist unbegründete Aufstellung! Wie z. B. aus der bekannten Schutzschrift Gundlings zu ersehen ist, war der Besitz Neuchatels sogar nach der Entscheidung der Trois-états noch viel zu unsicher und angefochten, als daß man in Berlin schon an so ausgedehnte neue Forderungen hätte denken können. Auch herrschte in der Franche-Comté nicht die evangelische Konfession, wie in Neuchatel, dessen Besitzergreifung durch die Gunst der Religionsverwandten nicht wenig erleichtert worden war. Vor Allem: in der amtlichen Korrespondenz zwischen Schmettau und seinem Hofe wird die angeblich geplante Annexion mit keinem Worte erwähnt, sonst würde B., der von diesen Archivalien Einsicht nahm, ganz gewiß darauf hingewiesen haben. Da er aber, statt urkundliche Belege zu bringen, nur Behauptungen ins Feld führt, so ist auch die von ihm gezogene Schlußfolgerung, daß damals nur durch die Vorsicht Frankreichs und das Mistrauen der Verbündeten jene Einverleibung verhütet und dadurch Zerstückelung Frankreichs, Untergang der Eidgenossenschaft, Demütigung Oesterreichs, europäischer Principat Preußens abgewehrt worden seien, nichts anderes als eine »pikante« Hypothese.

1) »Ainsi ils (les Franc-Comtois) viennent avec autant de confiance que de respect et de sincérité, supplier très humblement les Hauts Alliés de leur faire part du droit qui leur est acquis par tant de prodiges de donner la loi à la France et de l'obliger d'évacuer la Franche-Comtée, la rendre à l'Auguste Maison d'Autriche, à qui elle appartient, et la réunir au corps de l'Empire, dont elle a l'honneur de faire une principale Partie de l'un de ses principaux Cercles suivant les Recez des Etats tenus à Trèves, l'an 1511«.

München. K. Th. Heigel.

Es wird bei den »Göttinger gelehrten Anzeigen« als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in denselben recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Die Direction.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 24. 15. November 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Riehl, Prof. A., Der philosophische Kriticismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft. Zweiter Band. Zweiter Theil. (Schluß). Zur Wissenschaftstheorie und Metaphysik. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1887. IX und 358 S. 8°. Preis 8 M.

Nachdem im Jahre 1876 der erste Band, im Jahre 1879 der erste Teil des zweiten Bandes von Riehls »Philosophischem Kriticismus« erschienen ist, begrüßen wir im vorliegenden Buche, dem Titel zufolge, den Schluß des Werkes. Der erste Band hatte es zu thun mit der »Geschichte und Methode des philosophischen Kriticismus«, Band II, 1 gab die »Sinnlichen und logischen Grundlagen der Erkenntnis«, dieser letzte Teil endlich behandelt in zwei Abschnitten zuerst »Probleme der allgemeinen Wissenschaftslehre«, dann »Metaphysische Probleme«. Obgleich die früheren Teile eigentlich außerhalb des Rahmens meiner Besprechung fallen, so kann ich doch nicht umhin, wenigstens die »sinnlichen und logischen Grundlagen der Erkenntnis« mitzuberücksichtigen. Ich gedenke mich aber dabei wie überhaupt auf die Hervorhebung einiger principiell wichtiger Punkte des Gegensatzes zwischen dem Verfasser und mir im wesentlichen zu beschränken.

Was wir jetzt unter Philosophie zu verstehn haben, das ist die im ersten Kapitel von Bd. II, 2 behandelte Frage. Die Antwort lautet: Philosophie ist die »Wissenschaft und Kritik des Erkennens«; zugleich in ihrem praktischen Teile die »Kunstlehre des Lebens«.

Damit ist die Philosophie, wie von den Naturwissenschaften, so auch von den psychologischen Disciplinen losgetrennt. Man kann den letzteren »kaum mehr den Charakter selbständiger Wissenschaften bestreiten«. Die Philosophie aber lehrt »nicht diese oder jene Wissenschaft, sondern die Wissenschaft kennen«.

Gegen diese Loslösung der Erkenntnislehre von der Psychologie habe ich mich schon öfter ausgesprochen. Erkenntnis, Wissenschaft, so meine ich schließen zu müssen, gibt es nur im menschlichen Geiste, sie ist eine Art der Bethätigung desselben; die Psychologie ist ihrem Namen nach Lehre vom seelischen oder geistigen Leben des Menschen — nicht bloß einem Teile desselben; also gehört Erkenntnis- und Wissenschaftslehre zur Psychologie.

Riehl bestimmt nun freilich mit voller Schärfe den von ihm statuierten Unterschied der Erkenntnislehre und Psychologie. Die letztere suche zu ermitteln, wie wir, »getrieben vom psychologischen Mechanismus thatsächlich appercipieren«, die erstere, »wie wir appercipieren sollen, um den Zweck des Erkennens zu erreichen«. Zweck des Erkennens sei die »Begreiflichkeit« der Natur. Nun wird aber doch dieser Zweck vom Erkenntnistheoretiker nicht dem menschlichen Geiste vorgeschrieben, sondern darin vorgefunden. Das Streben nach jener Begreiflichkeit liegt in der menschlichen Natur. Es ist ein psychologisches Faktum. Und es ist nicht nur Faktum, sondern wirksamer Faktor. Es treibt zur Aufsuchung und Anwendung der Mittel, die das Streben befriedigen, also den psychischen Thatbestand des thatsächlichen Begreifens herbeiführen können. Die Anwendung der Mittel selbst überläßt die Psychologie, soweit es sich um die Erkenntnis der Außenwelt handelt, den dazu berufenen Naturwissenschaften. Welche psychische Thätigkeiten und Antriebe aber dabei zu Grunde liegen, woher sie kommen, worin sie bestehn, wie sie wirken, welche allgemeinen Bedingungen erforderlich und geeignet sind das Streben nach Begreiflichkeit, diesen einen psychischen Thatbestand, in das wirkliche Begreifen, diesen andern psychischen Thatbestand, überzuführen, dies sind, wenn irgend etwas, psychologische Fragen. Vielleicht ergibt die Untersuchung, daß dieser psychische Vorgang der Ueberführung des Strebens nach Begreiflichkeit in das wirkliche Begreifen nur geschehen kann unter der Voraussetzung gewisser allgemeiner die Außenwelt betreffender Annahmen, gewisser »Postulate«, wie Riehl sagt; dann wird die Psychologie auch nicht umhin können, diese Postulate zu bezeichnen und ihre Notwendigkeit zu begründen. Sie wird dies thun mit demselben Rechte, mit dem die Wissenschaft vom pflanzlichen oder tierischen Leben es sich nicht nehmen lassen wird, die außer-

halb dieses Lebens bestehenden Bedingungen pflanzlicher oder tierischer Lebensfunktionen zu bezeichnen und zu sagen, wiefern sie dieselben bedingen. Schließlich ist auch die »disciplinierende Macht«, die die so gefaßte Psychologie naturgemäß entfaltet, nichts anderen Wissenschaften Fremdes. So schließt beispielsweise die naturwissenschaftliche Einsicht, welche Stoffe zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Lebens geeignet sind, unmittelbar die Regel in sich, welche Stoffe wir dem Körper zuführen »sollen, um den Zweck« — die Erhaltung und Förderung des körperlichen Lebens — »zu erreichen«.

Die Sachlage wird auch keine andere, wenn man sagt, Erkenntnislehre bezeichne die Bedingungen der objektiven Giltigkeit der Erkenntnis oder der Erkenntnis, sofern sie objektiv giltig sei. Oder gibt es eine objektive Giltigkeit außer in unserem Bewußtsein der objektiven Giltigkeit? Vielleicht verneint man die Frage, fügt aber hinzu, um das Bewußtsein der objektiven Giltigkeit handle es sich eben nicht, sondern um das Recht dieses Bewußtseins. Dann frage ich wiederum, gibt es ein Recht des Bewußtseins objektiver Giltigkeit außer in unserem Rechtsbewußtsein? Oder ist dies Recht ein statutarisches, vom Erkenntniskritiker dekretiertes? Dann würden wenigstens die Motive dieses Dekretierens Gegenstand psychologischer Betrachtung sein.

Noch in beliebig vielen anderen Wendungen ließe sich der Versuch machen die Erkenntniskritik von der Psychologie loszulösen. Kant erklärt an einer Stelle, die Riehl in Band I anführt und sich aneignet, es sei hier (in der Erkenntniskritik) »nicht von dem Entstehen der Erfahrung die Rede, sondern was in ihr liege«. Aber was will diese Entgegensetzung? Wie gedenkt man die sonderbare Vorstellung zu rechtfertigen, daß Psychologie mit der Entstehung der psychischen Thatbestände zu beginnen und nicht zu allererst zu untersuchen habe, worin sie bestehn oder was in ihnen liege? Beschränkt sich denn etwa die Physiologie auf die Frage nach der Entstehung des körperlichen Lebens? Hat sie nicht erst zu sagen, worin dies körperliche Leben besteht? Wer vom körperlichen Leben irgendwie wissenschaftlich redet, der befindet sich eben damit in der Physiologie. So befindet sich in der Psychologie, wer von »Erfahrung« — nicht von in der Außenwelt gemachten Erfahrungen — wissenschaftlich redet. Freilich ist ja kein Zweifel, daß die Frage nach der Herkunft der »Erfahrung« eine andere ist, als die nach ihrem Wesen oder ihrer Giltigkeit. Aber eben weil die Fragen von einander verschieden sind, hat die Psychologie nicht bloß die eine, sondern auch die andere zu beantworten. Der ganze Streit um Psychologie und Erkenntnistheorie wird verschoben, wenn man

62*

immer nur fragt, was Erkenntnistheorie sei. Man muß zunächst fragen, was Psychologie sei. Hat man diese Frage so beantwortet, daß man die Psychologie nicht widernatürlich einschränkt, dann, sage ich, bleibt kein Platz für eine besondere Erkenntnistheorie; nicht weil Erkenntnistheorie überflüssig wäre, sondern weil man sie in der Psychologie schon hat.

Sogut wie die Erkenntnistheorie ist Riehls »praktische Philosophie« Psychologie. Sie handle, sagt Riehl, nicht von Thatsachen, sondern von Tendenzen, sie habe es zu thun mit Normen, mit dem Sollen, mit Verbindlichkeiten, welche »die Wissenschaft« nicht kenne. Aber sind Tendenzen nicht auch Thatsachen, oder handelt die praktische Philosophie von Tendenzen, die nirgends thatsächlich vorkommen, von Normen, von einem Sollen, von Verbindlichkeiten, die in keinem Bewußtsein thatsächlich gegenwärtig und wirksam sind? Freilich in der Naturwissenschaft kommt dergleichen nicht vor. Aber sagt denn derjenige, der die praktische Philosophie der Psychologie zuweist, sie gehöre zur Naturwissenschaft, also n i c h t zur Psychologie?

Schließlich muß freilich zugestanden werden, daß die Erkenntnistheorie, indem sie die Wissenschaft, deren Objekt die Welt ist, daß ebenso die praktische Philosophie, indem sie das praktische Verhalten zur Welt ihrerseits zum Objekte des Erkennens macht, eine eigenartige Stellung einnimmt. Alle Wissenschaft und alle Weisheit faßt sich insofern in diesen philosophischen Disciplinen zusammen. Aber dies liegt eben in der Natur der P s y c h o l o g i e und i h r e s Objektes. Kein psychologischer Eigensinn, sondern der Lauf der Welt bringt es so mit sich, daß der Mensch nach seiner psychischen Seite Subjekt ist alles Erkennens, aller Wertschätzung, alles Handelns. Die Welt wird nun einmal zur erkannten, zur Welt des Schönen und der Kunst, zur Welt der Zwecke und des Guten, indem sich der Mensch ihr gegenüber bethätigt. D a ß sie dazu wird, ist ein psychischer Vorgang; worin dieser Vorgang bestehe, — nach Anfang, Mittel und Ende —, welche Bedingungen und Gesetze dabei obwalten, darin findet die Psychologie eben ihre eigentlichsten Probleme.

So ist eine Trennung der Erkenntnistheorie und praktischen Philosophie von der Psychologie nur möglich, wenn man unter Psychologie nicht die Psychologie versteht, sondern eine Seite oder ein Stück derselben; eine Psychologie, die gewisse erste Fragen unbeantwortet, andrerseits die fruchtbarsten Strecken ihres Gebietes unbearbeitet läßt. Die kann sich dann eine von der Psychologie verschiedene Philosophie als herrenloses Gut aneignen. Ehemals gab

es auch auf dem Gebiet der Naturwissenschaften viel herrenloses Gut, das die Philosophie sich aneignen konnte. Dies Gut hat die Naturwissenschaft jetzt zurückgefordert. In gleicher Weise muß die Psychologie zurückfordern, was ihr gehört.

Damit verschwinden Erkenntnislehre und praktische Philosophie nicht. Sie werden vielmehr, indem sie in den Zusammenhang der psychologischen Wissenschaften eintreten, erst was sie sein können. Man könnte den Streit, ob Erkenntnislehre und praktische Philosophie zur Psychologie gehören, getrost als unfruchtbaren Wortstreit auf sich beruhen lassen, wenn nicht die Losreißung notwendig Schaden stiften müßte und nachweisbar überall gestiftet hätte.

Auch dabei bleibt es, daß alle Erkenntnis und Wissenschaft, wenn nicht Erkenntnistheorie, so doch Erkenntniskritik voraussetzt; nicht Erkenntniskritik als Wissenschaft, sondern als faktisches Kritiküben. Diese Erkenntniskritik besteht vor allem darin, daß man keine Begriffe und Voraussetzungen gebraucht, ohne ihren Sinn und ihren nachweisbar thatsächlichen Inhalt unzweideutig festgestellt zu haben. Solcher Erkenntniskritik bedarf nicht zum mindesten die »Erkenntniskritik« selbst. Setzte jede wissenschaftliche Erkenntnis Erkenntniskritik als Wissenschaft voraus, so setzte diese sich selbst voraus, könnte also niemals zu Stande kommen.

Auch Riehl nun übt Erkenntniskritik, indem er sie lehrt. Er übt sie in scharfer Weise eben an der Erkenntniskritik. Andrerseits treibt er wertvolle Psychologie eben in seiner Erkenntnistheorie. Sein »Kriticismus« ist so wenig unabhängig von Psychologie, daß er vielmehr durch einen ganz bestimmten allgemein psychologischen Standpunkt wesentlich beherrscht ist. — Ich bedaure freilich diesen Standpunkt nicht völlig teilen zu können.

Riehl ist Gegner der Associationspsychologie. Mit Recht, solange dieselbe, wie Riehl vorauszusetzen scheint, mit bloß »passiven« und »zufälligen« Associationen operiert. Aber liegt es denn in der Natur der Associationen das eine oder das andere zu sein? Ich wenigstens verstehe unter Associationen die Beziehungen zwischen Empfindungen und Vorstellungen, die einzig und allein darin sich kundgeben, daß die Empfindungen und Vorstellungen sich reproducieren, auf einander hindrängen, sich verbinden und trennen, kurz als aktive Faktoren des seelischen Lebens sich darstellen. Sie erscheinen mir so wenig zufällig, daß ich vielmehr in ihnen vor allem den Ausdruck für die Gesetzmäßigkeit des seelischen Geschehens erblicke und, vorausgesetzt, daß ich sie in ihrer ganzen Tragweite fasse, recht wohl verstehe, wie aus ihnen und ihrer Gesetzmäßigkeit die »Ordnung« des seelischen Lebens hervorgehn

könne und müsse. Dagegen verstehe ich ganz und gar nicht, was eine neben den Leistungen der Associationen bestehende besondere Thätigkeit der »Apperception« wolle, worin sie bestehn, wozu sie erforderlich sein, und wie sie ihre Aufgabe erfüllen solle. Ich kenne ebensowenig eine psychologische Wirksamkeit der Lust- und Unlustgefühle, oder eine besondere Willensthätigkeit, mag sie nun mit der Apperception überhaupt identificiert oder, wie Riehl will, als »Apperception der Gefühle« bezeichnet werden. Das naturwissenschaftliche Analogon dieser besonderen Thätigkeiten oder Kräfte, die Lebenskraft oder die Mehrheit der organischen Kräfte, welche den »zufälligen« Ergebnissen der mechanischen Kräfte Zweckmäßigkeit oder »Ordnung« verleihen, das bloß »passive« mechanische Geschehen in eine auf bestimmte Ziele gerichtete, und in diesem Sinne »aktive« Entwickelung verwandeln sollten, — dies alles hat dem Fortschritt der Wissenschaft weichen müssen. Es ist meine ernste Meinung, daß auch die Zukunft der Psychologie von der Verabschiedung jener fiktiven Thätigkeiten und Kräfte abhängig sei.

Mit dieser Verabschiedung wäre freilich noch nicht jede Gefahr beseitigt. Eine andere Gefahr scheint gerade jetzt sehr nahe zu liegen. Ich meine die Vermengung des Psychologischen und Physiologischen. Man kann nicht klarer und überzeugender als Riehl dies in dem Kapitel über »Psychische Erscheinungen und materielle Vorgänge« thut, jene monistische Anschauung darlegen, derzufolge es eines und dasselbe reale Sein und Geschehen ist, das unmittelbar als Psychisches — als meine Empfindungen und Vorstellungen — und zugleich mittelbar, für die Sinne eines fremden Betrachters, als Physisches — als mein Gehirn und die räumlichen Vorgänge innerhalb desselben — zur Erscheinung gelangt. Wie kann dann Riehl selbst die Ansicht aussprechen, die Associationen — oder eine Gattung derselben — seien »physisch«? Die Associationen sind der notwendig vorausgesetzte Grund psychischer Erscheinungen. Wie kann der Grund psychischer Erscheinungen in der Art gesucht werden, wie dasjenige, was den Grund psychischer Erscheinungen ausmacht, einem fremden Individuum erscheint? Freilich sind Associationen im Bewußtsein nicht unmittelbar gegeben. Sie sind nicht seelisch, wenn man den Begriff des Seelischen, wie man zunächst muß, auf das Bewußtsein einschränkt. Aber sind sie darum physisch?

Das Bewußtsein, hat man gesagt, sei die Grenze des Physischen und Psychischen. Was meint dieser scheinbar so einfache Satz? Ist ihm zufolge psychisch und nicht physisch, was Bewußtsein hat, also die Menschen, die Tiere; oder will er als lediglich psychisch die Gegenstände des Bewußtseins bezeichnen, so daß die atomistische Konstitu-

tion der Materie, seit wir von ihr ein Bewußtsein haben, psychisch wäre, und nicht mehr physisch? Oder meint man gar — wie der gelegentlich gebrauchte Ausdruck »Bewußtheit« anzudeuten scheint —, das Bewußtsein betrachten zu dürfen wie eine Eigenschaft, die einem Gegenstande entweder zukommt oder ihm fehlt, und jenachdem ihn zu einem psychischen oder physischen macht?

Doch lassen wir die Frage: Für Riehls principiell klaren Standpunkt ist jedenfalls das Bewußtsein nicht die Grenze des Psychischen und Physischen, da für ihn Psychisches und Physisches gar nicht aneinander grenzt, sondern einerseits durchs Reale getrennt, andrerseits identisch ist. Durch das Reale getrennt ist die Tonempfindung, die ich jetzt vollziehe, und das ihm entsprechende Phänomen — so oder so beschaffener Gehirnvorgang —, das gleichzeitig im Bewußtsein eines fremden Betrachters vorhanden sein könnte. Eben das Reale, das nach Riehl mir unmittelbar als Ton, dem fremden Betrachter mittelbar als Gehirnvorgang erscheint, ist das die beiden Data trennende, damit freilich zugleich verbindende Reale. Nennen wir die Tonempfindung psychisch, das Gehirnphänomen physisch, dann stellt sich der Gegensatz des Psychischen und Physischen hier zunächst dar als ein Gegensatz verschiedener Erscheinungsweisen desselben Realen.

Dieser Gegensatz löst sich dann in einen anderen, allgemeineren. Der Ton, den ich höre, ist psychisch; und derselbe Ton ist physisch. Er ist jenes als Bewußtseinsinhalt, oder mit Riehls Ausdruck als »subjektive Erscheinung« dieses als objektive Erscheinung. Es gibt subjektive Erscheinungen, die nicht zugleich objektive Erscheinungen sind. So unsere willkürlichen Phantasievorstellungen. Dagegen sind alle objektiven Erscheinungen zugleich subjektive. Soweit die Identität besteht, ist der Gegensatz des Physischen und Psychischen ein bloßer Gegensatz der Betrachtungsweisen.

Man kann nun dabei bleiben, psychisch nur die subjektiven Erscheinungen, also die bewußten Empfindungen und Vorstellungen zu nennen, nicht auch das in den Zusammenhang desselben unmittelbar verflochtene Unbewußte. Dann muß man konsequenterweise den Namen physisch einschränken auf die objektiven Erscheinungen, also die Gegenstände der Wahrnehmung, und alles darüber Hinausliegende davon ausschließen, sei es, daß es überhaupt nicht wahrnehmbar ist, sei es, daß es nur jetzt nicht wahrgenommen wird.

Unter dieser Voraussetzung gibt es aber keine physische Gesetzmäßigkeit. Denn in den Erscheinungen als solchen ist nichts, was den Namen der Gesetzmäßigkeit verdiente. Atome, Atombewegun-

gen, Aethervibrationen, Luftschwingungen, potentielle Energien u. s. w. sind nicht einmal mögliche, geschweige wirkliche Erscheinungen. Der gesetzmäßige Zusammenhang der Dinge, in den sie verwoben sind, ist also kein Zusammenhang der Erscheinungen, er ist gar nichts, eine sinnlose Formel, wenn er nicht als Zusammenhang des von den Erscheinungen verschiedenen Realen gemeint ist. Und noch mehr. Ist, wie auch Riehl voraussetzt, der Raum lediglich eine Form der Erscheinung, die wir kein Recht haben dem der Erscheinung zu Grunde liegenden Realen zuzuschreiben, so sind Atombewegungen, Aetherschwingungen u. s. w., sofern sie räumlich gedacht werden, an sich ein vollkommener Widerspruch, lediglich imaginäre Begriffe. Sie haben Sinn einzig und allein als Ausdruck für die Gesetzmäßigkeit eines Realen, die nur eben in der Sprache der Erscheinungen formuliert wird.

Trotzdem nennt man jenen ganzen Zusammenhang der Dinge physisch; und mit Recht, insofern er der Zusammenhang ist, der gelegentlich, da und dort, nämlich so oft ihm ein Subjekt in den Weg läuft, auf dessen Empfindungsvermögen er zu wirken vermag, in Erscheinungen, wie sie zugleich der Art dieses Empfindungsvermögens entsprechen, sich kund gibt; oder, anders ausgedrückt, insofern er der Zusammenhang ist, den wir aus den, für sich betrachtet, zusammenhangslosen Erscheinungen nach Gesetzen unseres Denkens rekonstruieren. Dann wird man auch, wenn es irgend Konsequenz der Namengebung gibt, psychisch nennen müssen den jenseits der Bewußtseinsinhalte liegenden gesetzmäßigen Zusammenhang, der sich, wenn die Umstände günstig sind, in bewußten Empfindungen und Vorstellungen kundgibt, oder aus den bewußten Empfindungen und Vorstellungen nach Gesetzen unseres Denkens rekonstruiert werden kann. Oder kürzer gesagt: heißt physisch die Welt, die wir den objektiven Erscheinungen zu Grunde legen, um ihre Gesetzlosigkeit in Gesetzmäßigkeit zu verwandeln, so muß psychisch die Welt heißen, die wir den subjektiven Erscheinungen, als bloß subjektiven, zu Grunde legen, um *ihre* Gesetzlosigkeit in Gesetzmäßigkeit zu verwandeln.

Oder nennt man jene Welt physisch, weil sie als räumliche gedacht wird? Als solche faßt sie doch die Naturwissenschaft nicht willkürlich, sondern weil die objektiven Erscheinungen selbst darauf hinweisen. In irgend einer den Erscheinungen angehörigen Sprache muß die Naturwissenschaft den jenseits der Erscheinungen liegenden Zusammenhang des Realen, in den doch die Erscheinungen gesetzmäßig sich einfügen sollen, darstellen. Die Form der räumlichen Anschauung ist aber nun einmal, so wie die objektiven Erscheinun-

gen als solche sich zu einander verhalten, die einzige, in der ein solcher Zusammenhang dargestellt werden kann, und demnach dargestellt werden muß. — So wird auch der Zusammenhang, in den sich die Bewußtseinsinhalte als solche gesetzmäßig fügen, nur die Sprache sprechen können, auf die eben die Bewußtseinsinhalte in ihrem wechselseitigen Verhalten hinweisen, und er wird eben dann psychischer und nicht physischer Zusammenhang heißen müssen.

Diese Sprache ist aber nun einmal nicht die räumliche. Auf das Fallen eines Steines würde ich nicht die Wirkung folgen sehen, die auf ihn folgt, wenn er nicht vorher in gewisser Höhe von der Erde sich befunden hätte. Wenn ich dagegen eine Melodie nicht überhöre, sondern höre, also ein Bewußtseinsinhalt, der sonst nicht entstanden wäre, entsteht, weil eine Melodie, die ich vor einiger Zeit hörte, ihr gleich oder ähnlich war, so ist für das Entstehn jenes Bewußtseinsinhaltes die räumliche Entfernung der Orte, in denen die eine und die andere Melodie ertönte, thatsächlich gleichgiltig, und nur die Zeitdifferenz und das qualitative Verhältnis wesentlich. Indem wir der in solchen Erfahrungen liegenden Nötigung Folge leisten, gelangt die Betrachtung der Bewußtseinsinhalte als solcher mit gleicher Notwendigkeit zu nicht räumlichen Faktoren, wie die Betrachtung der objektiven Erscheinungen zu räumlichen. Andererseits gelangt sie mit derselben Notwendigkeit zur Annahme unbewußter Thatbestände, wie die Naturwissenschaft zur Annahme von Thatbeständen gelangt, die nicht in der unmittelbaren Erscheinung gegeben sind. Sie nennt schließlich auch gewisse unbewußte Vorgänge unbewußte Empfindungen und Vorstellungen mit demselben Recht oder Unrecht, mit dem die Naturwissenschaft von dem, was nicht Erscheinung ist, so redet, als ob es Erscheinung wäre, also auch die räumlichen Prädikate hätte, die der Erscheinung anhaften. Sie thut es mit doppeltem Rechte, wenn sie ausdrücklich erklärt, daß die unbewußten Empfindungen etc. an sich imaginäre Begriffe sind, bloße Namen für die unbekannten Träger der Gesetzmäßigkeit, in die die Bewußtseinsinhalte eingefügt werden müssen.

Es ist im Grunde Riehls Anschauung, die ich im Vorstehenden kurz wiedergegeben zu haben glaube. Nur daß Riehl teilweise die Konsequenzen zu ziehen unterläßt. Er unterläßt es, wenn er, wie wir oben sahen, Associationen physisch nennt, er unterläßt es ebenso, wenn er gegen unbewußte Empfindungen und unbewußte seelische Vorgänge überhaupt sich erklärt, wenn er seinen Nativismus als physiologischen bezeichnet und bei anderen Gelegenheiten. — Was die principielle Uebereinstimmung angeht, so sahen wir

schon, daß es für Riehl dasselbe Reale ist, das einerseits in den Bewußtseinsinhalten sich kundgibt, andererseits in Gehirnvorgängen erscheint. Zugleich betont Riehl, und in den mannigfaltigsten Ausdrücken, daß das Gegebene, mit dem es die Naturwissenschaft zu thun hat, der »Gattung« nach eines und dasselbe ist mit demjenigen, das die Psychologie betrachtet. Die Gesetzmäßigkeit desselben Realen, so kann ich beides zusammenfassen, suchen Naturwissenschaft und Psychologie zu erkennen, nur von verschiedenen Seiten her; dasselbe Gegebene betrachten sie, nur nach verschiedenen Seiten. Physiologische Forschung und psychologische Analyse, sagt Riehl, bilden einen Gegensatz der Erkenntnisrichtung. Die Ausführung dieses Satzes gehört geradezu zum Vortrefflichsten des ganzen Werkes. Auf Grund solcher Einsicht hat für Riehl »die Frage, wie aus materiellen Vorgängen psychische Erscheinungen werden können, ihren Sinn verloren«. Der Dualismus als »Systeme« ist aufgehoben und ein Dualismus der »Methode« — ich würde lieber bei dem Ausdruck »Erkenntnißrichtung« bleiben — an die Stelle getreten. — Es ist der Abschnitt über psychische Erscheinungen und materielle Vorgänge in Bd. II, 2, der das in Rede stehende Problem ausführlich und überzeugend behandelt.

Die Folge der Anschauung ist die wiederum von Riehl ausdrücklich statuierte Notwendigkeit des Zusammenarbeitens von Psychologie und Physiologie zur Erkenntnis des ihnen gemeinsamen Realen. Natürlich müssen aber beide suchen, jede auf ihrem Wege, soweit als möglich in die Gesetzmäßigkeit des Realen einzudringen, d. h. Physiologie muß soweit als möglich über die objektive Erscheinung hinausgehn in das Objektive, was darin erscheint, Psychologie soweit als möglich über die Bewußtseinsinhalte oder die subjektiven Erscheinungen hinaus in das Subjekt, das in ihnen erscheint oder sich bethätigt, wenn der Zweck erreicht werden solle. Erst wenn dies geschieht, kann sich auch ergeben, worin und wie weit der »Parallelismus« des Physischen und Psychischen eigentlich bestehe, oder was mit diesem zunächst recht wenig besagenden Worte im Einzelnen gemeint sein könne. Erst dann ist man der Gefahr enthoben, für psychische Faktoren, die gar nicht bestehn, physische Korrelate zu suchen. So hat es beispielsweise keinen Sinn für die Apperception im Gehirn ein Korrelat zu suchen, solange nicht feststeht, ob es eine besondere Thätigkeit dieses Namens gibt, oder ob der Name nur gewisse Leistungen der Associationen bezeichnet. In jedem Falle muß ich annehmen, daß Riehl sowenig wie ich unter einer physiologischen »Erklärung« des Psychischen, die anderwärts gefordert wird, sich etwas zu denken vermag.

Die wesentliche, obzwar in den Konsequenzen gelegentlich zurücktretende Uebereinstimmung unserer beiderseitigen Anschauungen scheint zunächst auch bestehn zu bleiben, wenn wir, das Obengesagte ergänzend, die Frage stellen, was es denn heiße, dasselbe sei »objektive Erscheinung« und »Bewußtseinsinhalt«. — Nachdem Riehls Erkenntnistheorie in Band II, 1 mit Untersuchungen begonnen hat, die sicher auch für ihn psychologisch sind, stellt er die für die Psychologie der Erkenntnis grundwichtige Frage, ob diejenigen Recht haben, die meinen, Empfindungen seien uns zunächst nur als subjektive Zustände gegeben. Diese Frage beantwortet Riehl mit einem entschiedenen Nein, dem ich von Herzen zustimme. Das Subjekt ist ihm nicht früher als das Objekt, Selbstbewußtsein und Objektbewußtsein entwickeln sich aus dem indifferenten Bewußtsein, dessen einzige Inhalte noch unbezogene Empfindungen und Gefühle bilden. Auch hinsichtlich der »Beglaubigung der Existenz« steht ihm die objektive Erfahrung der subjektiven nicht nach.

Erst die nähere Ausführung der Anschauung stellt mich zu Riehl wiederum in Gegensatz. Ohne Zweifel bedarf es »keines Schlusses von der Wirkung in uns auf eine Ursache außer uns, um von der Empfindung zur Anschauung der Außenwelt zu gelangen«. Aber etwas anderes als die Anschauung der Außenwelt, als einer räumlich von mir, d. h. meinem Körper getrennten, ist das Bewußtsein der sachlich von mir, d. h. dem wahrnehmenden Subjekt unabhängigen Wirklichkeit dieser Außenwelt oder eines Etwas, das derselben zu Grunde liegt. Dies Etwas glaubt Riehl im Gefühl unmittelbar gegeben. Die Empfindung sei auch für das »verhältnißmäßig einfachste Bewußtsein« von einem Gefühl des Afficiertseins, des Zwanges, des Widerstandes, der Beschränkung begleitet. In der That gibt es in uns ein Gefühl, das wir mit diesem Namen bezeichnen können. Aber von dem bloßen Dasein dieses Gefühls zum Bewußtsein, daß ich durch etwas gezwungen, afficiert, beschränkt werde, ist ein weiter Schritt; ein ebenso weiter Schritt, wie von dem Dasein des Wärmegefühls zum Bewußtsein eines Etwas, das mich erwärmt, oder von dem Vorhandensein des Gefühles körperlichen Uebelbefindens zur Erkenntnis einer dem Gefühl zu Grunde liegenden Störung des Organismus. Wie diese Erkenntnis, so ist jenes Bewußtsein nicht das Gefühl, sondern eine Deutung dessselben. Und so sicher das Gefühl selbst unmittelbar an die Empfindung sich heftet, so wenig ist die Deutung mit ihr zugleich gegeben. Die Deutung aber ist eine causale. Das Zwingen, Afficieren etc., schließt ein Wirken, also eine ursächliche Beziehung in sich; und eine ursächliche Beziehung kann nirgends empfunden oder gefühlt, sondern immer nur erkannt, erschlossen werden. Das

Zwangsgefühl, das zunächst nur es selbst ist, ein unbeschreibbarer Inhalt unseres Bewußtseins, wird für uns zum »Gefühl« eines Etwas, das uns zwingt, indem wir die von dem Gefühl begleitete Empfindung, die sonst unbegreiflich wäre, zurückführen auf einen sie verursachenden Gegenstand. Wir nennen das Gefühl mit jenem Namen, erst indem wir das Bewußtsein dieses Gegenstandes mit dem unmittelbar gegebenen Inhalte des Gefühles verbinden; oder wir nennen das ursächliche Verhältnis zwischen dem Gegenstand und der Empfindung Zwang, indem wir den Gefühlsinhalt darauf deuten.

Riehl unterliegt hier offenbar einer Täuschung, die auch sonst öfter begegnet, und für die Psychologie wahrhaft verhängnisvoll sein kann. Man läßt etwa die Apperception von uns »unmittelbar als innere Thätigkeit empfunden« werden, weil unser Denken von einem Gefühl begleitet sein kann, das wir auf Grund psychologischer Erfahrung mit Recht oder mit Unrecht als Anzeichen einer in uns vorhandenen, besonderen »Thätigkeit« auffassen und in Folge davon als Gefühl dieser Thätigkeit bezeichnen. Ebenso spricht man von unmittelbarer Empfindung der Tiefe oder Entfernung vom Auge, oder auch einem unmittelbaren Tiefengefühl, wo man nur von einer Verknüpfung gewisser Gefühle, z. B. der Konvergenzgefühle, mit der aus der Erfahrung gewonnenen Gewißheit der Entfernung oder Tiefe sprechen dürfte. Man könnte offenbar ebensowohl sagen, das Herannahen eines Gewitters, freundliche und feindliche Absichten anderer, wohl gar der Unterschied der japanischen und chinesischen Kunst sei für gewisse Leute nicht Gegenstand der erfahrungsgemäßen Erkenntnis, sondern Inhalt unmittelbarer Empfindung, weil es Leute gibt, die beim Herannahen eines Gewitters ein nicht näher zu definierendes Gefühl haben, das sie auf Grund der Erfahrung als Gefühl des »Afficiertseins« von einem herannahenden Gewitter deuten; andere, die eine gewisse Art, wie ihnen Nebenmenschen gegenüber zu Mute ist, mit größerer oder geringerer Sicherheit auf das Bewußtsein freundlicher oder feindlicher Absichten zurückführen; wieder andere, die den Unterschied der japanischen und chinesischen Kunst weniger nach bestimmt angebbaren Kennzeichen, als nach dem erfahrungsgemäß verschiedenartigen Eindruck, den beide auf sie machen, bemessen. Es schadet ja freilich nichts, wenn wir im gewöhnlichen Leben von derartigen unmittelbar gefühlten Erkenntnissen reden. In der Psychologie aber kommt alles darauf an, daß man den wirklich unmittelbaren Inhalt des Gefühls von dem, was die Erkenntnis hinzufügt, wohl unterscheidet.

Die neben dem vorstellenden Subjekt existierende und dasselbe afficierende, kurz die objektiv wirkliche Welt ist ein Ergebnis

der Erkenntnis, wir können auch sagen, ein Ergebnis des Bestrebens, uns das Gegebene zu erklären. Wir machen uns, indem wir den Gedanken dieser Welt vollziehen, das ohne unser Zuthun geschehende Kommen und Gehn der Empfindungen, das sonst unbegreiflich, d. h. dem Kausalgesetze widerstreitend wäre, begreiflich. Das gemeine Bewußtsein sieht in dem Empfundenen selbst diese wirkliche Welt. Die gesehene rote Fläche gilt ihm als in gleicher Weise vorhanden, auch wenn niemand sie sähe. Das Dunkel, das sie »verhüllt«, hindert nur zu sehen, was dennoch ist. Fürs gemeine Bewußtsein ist ebendamit die rote Fläche nicht »Erscheinung«, da, wie auch Riehl sagt, »Erscheinung« keinen Sinn hat ohne etwas, das erscheint. Erst das wissenschaftliche, vor allem das »kritische« Denken, das doch hier, wie überall, kein neues, sondern nur ein vollständigeres und konsequenteres Denken ist, »bezieht« das Wahrgenommene auf etwas davon Verschiedenes, das ihm zu Grunde liegt und macht es dadurch zur »Erscheinung«. Es bezieht das Wahrgenommene auf ein davon Verschiedenes, das heißt: es denkt es als Wirkung dieses von ihm Verschiedenen. Einen andern Sinn vermag ich wenigstens in dieser »Beziehung«, — die ohne nähere Bestimmung ein bloßes leeres Wort ist — nicht zu finden.

Das Wort Erscheinung schließt einen kausalen Denkakt in sich. Ob man denselben als »Schluß« bezeichnen will, ist nebensächlich. Ebendasselbe gilt von dem Worte Bewußtseinsinhalt und dem Abstraktum Bewußtsein. Bewußtsein, sagt man, ist die Beziehung aufs Ich. Dann stehn alle Bewußtseinsinhalte in einer Beziehung zum Ich. Aber von der Thatsache, daß etwas Bewußtseinsinhalt ist, ist verschieden mein Wissen oder Bewußtsein, daß es dies sei. Was an sich Bewußtseinsinhalt ist, braucht es noch nicht »für mich« zu sein. Das letztere setzt voraus, daß die Beziehung zum Ich nicht nur bestehe, sondern daß ich mir derselben auch bewußt sei. Daß man beides nicht unterschieden hat, ist Grund unendlicher Verwirrung in der Psychologie gewesen. Und doch ist der Unterschied deutlich. Ich meinesteils weiß, daß ich bei den meisten Dingen, die ich sehe, die also insofern Inhalte meines Bewußtseins sind, nicht daran zu denken oder mir bewußt zu sein pflege, daß sie Bewußtseinsinhalte sind. Es genügt mir, daß sie vorhanden und so oder so beschaffen sind. Daß das »Ich denke« alle meine Vorstellungen begleite, davon weiß meine Erfahrung durchaus nichts.

Aber wenn ich ein Bewußtsein davon habe, daß etwas Inhalt meines Bewußtseins ist, wenn ich also von der Beziehung auf das Ich weiß, wovon weiß ich dann? Worin vor allem besteht das Ich, daß ich meine?

Für das unmittelbare Bewußtsein ist das »Ich« zunächst der Inhalt der Lust- oder Unlust- und Strebungsempfindungen, der »subjektiven« Empfindungen im engeren Sinne, oder der speciell so genannten »Gefühle«. Dies ist nach Band II, 1 auch Riehls Meinung. — Dazu kommt dann weiter der Körper. Die enge Beziehung, in welcher jene subjektiven Empfindungen zu den körperlichen oder den Körperempfindungen stehn, unterscheidet den Körper eines jeden von beliebigen andern Objekten und macht ihn gleichfalls zum »Ich.«

Schon hier haben wir aber zwei Seiten des Ich zu unterscheiden. Nur die körperlichen oder subjektiven Empfindungen bilden das dem Bewußtsein unmittelbar gegebene Ich. Der Körper, der bleibt, auch wenn er nicht empfunden wird, also auch das mit diesem Körper identische Ich, ist bereits ein Erschlossenes, ein Ergebnis des kausalen Denkens.

Zu diesem Ich nun steht das sonst Wahrgenommene oder Vorgestellte zuerst in räumlicher Beziehung: Jenes Haus steht vor mir; ich stelle mir den abwesenden Freund vor, d. h. ich stelle ihn vor mich hin; dann in kausaler: Das Auge sieht, das Ohr hört, mein Wollen ruft Vorstellungen hervor. Diese kausale Beziehung ist wiederum Ergebnis unseres Denkens.

Aber schon das gemeine Bewußtsein bleibt dabei nicht stehn. Es macht die Entdeckung, daß »objektive« Bewußtseinsinhalte und mit ihnen zugleich Lustgefühle und Strebungen kommen und gehn, ohne daß ihr Kommen und Gehn aus ihnen selbst und dem Körper, soweit er Gegenstand unmittelbarer Erkenntnis ist, begreiflich wäre. So sieht er sich genötigt überzugehn zur Annahme eines Etwas, »Seele« oder sonstwie genannt, das vom Körper verschieden, oder doch nur mit einem verborgenen Teile desselben identisch, die Vorstellungen, Gedanken, Gefühle und Strebungen erzeugt und damit begreiflich macht. Damit ist ein ganz und gar erschlossenes Ich gewonnen.

Und der wissenschaftliche, insbesondere der kritische Standpunkt? Dieser kann zunächst nicht umhin, das in den körperlichen und vor allem den subjektiven Empfindungen dem Bewußtsein unmittelbar gegebene Ich, das Ich des empirischen Selbstbewußtseins, wie wir es kurz nennen wollen — als diese Bewußtseinsthatsache — einfach anzuerkennen. Aber dies Ich kann nicht dasjenige sein, das man meint, wenn man das Bewußtsein als die Beziehung auf das Ich bezeichnet, wenigstens dann nicht, wenn man zugleich anerkennt, daß das Empfinden, Wahrnehmen, Vorstellen, Denken sich zum »Bewußtsein« verhält, wie der speciellere Ausdruck zum allgemeineren,

daß also beispielsweise die Behauptung, eine Farbe sei Inhalt meiner Empfindung oder meiner Vorstellung, durch die allgemeinere, sie sei Inhalt meines Bewußtseins, ersetzt werden könne. Denn unter dieser Voraussetzung ist natürlich, wenn durch das Wort Bewußtsein die Beziehung auf das Ich bezeichnet ist, durch das Wort Empfindung dieselbe Beziehung auf das Ich, und die Beziehung auf dasselbe Ich bezeichnet. Ich meine also, wenn ich sage: Ich empfinde Rot, mit dem Worte »Empfinden« die Beziehung auf jenes im »Bewußtsein« steckende Ich. Die Beziehung, die ich meine, kann aber zugleich keine andere sein, als die Beziehung auf dasjenige Ich, von dem ich in dem Satze behaupte, daß es das Rot empfinde. Wäre also das Ich des empirischen Selbstbewußtseins, das in nichts anderem besteht, als in den körperlichen und subjektiven Empfindungen, identisch mit dem in der Gleichsetzung von »Bewußtsein« und »Beziehung aufs Ich« gemeinten, so hieße dies, das empfindende Ich besteht in gewissen Empfindungen, Empfindungen empfinden, stellen vor, denken. Da ich in der That mit der Behauptung, Ich empfinde Rot, nicht sagen will, daß meine körperlichen Empfindungen oder meine Lustgefühle und Strebungen Rot empfinden, vielmehr mit jenem Ich von mir etwas gemeint ist, das ebensowohl die körperlichen Zustände, Lust und Strebung empfindet, wie das Rot, so kann mit dem im Worte Bewußtsein steckenden Ich jenes empirische Selbstbewußtsein nicht gemeint sein. Es kann dann überhaupt kein Inhalt des unmittelbaren Bewußtseins damit gemeint sein, sondern nur ein Gedachtes oder Angenommenes, von dem ich nicht wüßte, wie anders wir es gewinnen sollten, als durch einen Schluß von dem im Bewußtsein unmittelbar Gegebenen auf ein jenseits desselben Liegendes.

Und dieser Schluß ist notwendig ein solcher von der Wirkung auf die Ursache. Wer sagt: Ich empfinde Rot oder stelle es vor, bezeichnet dadurch das Rot als durch »sich« oder das Ich »bedingt«. Empfinden, Vorstellen etc. sind Thätigkeitsbegriffe, d. h. Begriffe, die ein Thun, eine Leistung, kurz eine kausale Beziehung in sich schließen. Das Empfinden, Vorstellen etc., oder allgemeiner, das Bewußtsein, bezeichnet — nicht eine Beziehung zum Ich überhaupt, worunter ich mir nichts zu denken vermöchte, sondern eine kausale Beziehung. Nicht nur fürs gemeine Bewußtsein, sondern für jedes Bewußtsein wäre das Kommen und Gehn der Bewußtseinsinhalte unbegreiflich, d. h. nicht dem Kausalgesetze gemäß, ohne ein jenseits der Bewußtseinsinhalte liegendes reales Subjekt oder Ich, sowie die Wahrnehmungen unbegreiflich wären ohne ein jenseits ihrer liegendes reales Objekt. Darum vollzieht jedes Bewußt-

sein, das gewöhnlichste, wie das gebildetste, unweigerlich den Schluß von jenen Bewußtseinsinhalten auf dies Etwas. Erst wenn wir den Schluß gezogen haben, und keinen Augenblick früher, können wir auf den Gedanken kommen, was wir sehen, hören, vorstellen nicht bloß als einfach vorhanden, sondern als Gegenstand unseres Empfindens, Vorstellens, oder allgemeiner Bewußtseins zu bezeichnen; erst dann können wir die Worte Empfindung, Vorstellung, Bewußtsein sinnvoll gebrauchen.

In der That läßt denn auch niemand den Schluß unvollzogen. Insbesondere unterläßt es kein Psychologe, so viele ihrer jenes reale Subjekt in Worten läugnen mögen, faktisch davon Gebrauch zu machen. Einige nennen es Gehirn, andere Seele, wieder andere mit verschiedenen Namen, die specielle Seiten dieses realen Subjekts bezeichnen, wie Empfindungsvermögen, Gedächtnis, Charakter, Anlagen u. s. w., Alle aber kennen sie jenes Subjekt oder Ich, das nirgends im unmittelbaren Bewußtsein gegeben ist und doch existiert. Sie kennen es, weil sie es, wenn auch lange vor ihrem wissenschaftlichen Denken, erschlossen haben.

Indessen dies ist es nicht, womit ich es hier zunächst zu thun habe. Wie es sich mit dem erschlossenen Ich verhalten mag, sicher scheint jedenfalls soviel, daß wer überhaupt von einem Ich redet, damit entweder das im Bewußtsein unmittelbar vorliegende Ich des empirischen Selbstbewußtseins meinen müsse, oder ein nicht im unmittelbaren Bewußtsein vorkommendes, also erschlossenes Ich. — Oder gibt es noch eine dritte Möglichkeit?

Riehl und andere Psychologen oder Erkenntnistheoretiker scheinen eine solche zu kennen. Auch für Riehl ist das Bewußtsein die Beziehung auf das Ich. Aber dies Ich ist ein sich selbst gleiches, sogar ein einfaches Ich. Die Einheit des Bewußtseins besteht in dieser Gleichheit des Ich mit sich selbst. Ja die Einheit des Bewußtseins wird in der Regel geradezu mit dem Ich identificiert. Unter diesem Ich nun können unmöglich die wechselnden Inhalte des unmittelbaren Selbstbewußtseins gemeint sein, mögen wir unter dem Selbst den Körper, wie er unsern Sinnen gegeben ist, oder die oben speciell so genannten »subjektiven« Empfindungsinhalte verstehn. Die Einheit des Bewußtseins, die Riehl mit dem einen Ich identificiert, »erscheint« denn auch in der That ihm zufolge nicht, sie »läßt sich nicht subjektiv oder innerlich anschauen, sowenig als sie objektiv angeschaut werden kann«. Er erklärt sogar, das bloße Ich sei nicht »Gegenstand unseres Erkennens«. Nun mag dies Ich, als das »letzte Subjektive«, noch so sehr sich weigern »Objekt« der Erkenntnis zu sein, der Erkenntnistheoretiker,

der davon als von etwas Thatsächlichem redet, muß doch irgendwie davon wissen, er muß es irgendwie erkannt haben, wenn er berechtigt sein soll, ihm allerlei Prädikate zu geben. Ist es nicht im Bewußtsein unmittelbar gegeben, wie das Süß, das ich jetzt empfinde, das Streben oder die Lust, die ich jetzt fühle, die räumliche Ausdehnung, die ich jetzt sehend oder tastend wahrnehme, so kann es nur mittelbarer Gegenstand meines Wissens, also erschlossen sein.

Darauf scheint denn auch Riehl hinzudeuten, wenn er (II, 2, 216) sagt, nur die Wirkungen der Einheit des Bewußtseins seien auf der subjektiven Seite des Bewußtseins anzutreffen; oder wenn er die Einheit des Bewußtseins, die für ihn mit dem einen Ich gleichbedeutend ist, die Bedingung sein läßt für alles Vorstellen und Denken. Von erfahrenen Wirkungen pflegt man ja auf die nicht in der Erfahrung gegebenen Bedingungen zurückzuschließen und erst auf Grund dieses Schlusses den Bedingungen bestimmte Eigenschaften zuzuschreiben.

Aber auch diese Auffassung des Riehlschen Begriffs des Ich oder der Einheit des Bewußtseins begegnet Bedenken. Wir wissen uns »in allem Wandel der inneren Erscheinung als eben dasselbe Ich«. Dieser Satz scheint wiederum auf ein dem Bewußtsein unmittelbar gegenwärtiges Ich hinzuweisen; er paßt in jedem Falle auf das thatsächlich unmittelbar gegenwärtige Ich, den Inhalt des oben sogenannten unmittelbaren Selbstbewußtseins. Der kontinuierliche Zusammenhang dieses Selbstbewußtseins ist es, um deswillen wir das Ich als eines und dasselbe in allem Wechsel bezeichnen. Aber jener Satz erscheint in dem Zusammenhang, in dem von dem sich selbst gleichen, mit der Einheit des Bewußtseins identificierten Ich gesprochen wird. Dies Ich also müßte, dem Satze zufolge, obgleich es nicht erscheint, nicht angeschaut oder erfahren wird, dennoch auch wiederum dem Bewußtsein unmittelbar gegenwärtig sein.

Jedenfalls erscheint das Riehlsche »Ich« als etwas nicht aus dem unmittelbar Gegebenen Erschlossenes, wenn wir weitere Ausdrücke vergleichen. Das Ich ist »das reine oder formale Bewußtsein« oder die »bloße Form des Bewußtseins«. Es ist »das Bewußtsein als solches«. Es ist »der bloße Gedanke des Bewußtseins, den wir zwar mit dem Worte Ich bezeichnen und dessen Form wir in der Vereinigung der Empfindungen nachweisen, aber nicht für sich vorstellen können.«

Nach diesen Ausdrücken scheint deutlich, was das von Riehl gesuchte Ich ist: nämlich gar nichts Thatsächliches, sondern ein über alle Thatsächlichkeit erhabenes völlig leeres Abstraktum. Es gibt

ja zweifellos in meinem Bewußtsein eine einheitliche »Form«, die ich »in der Vereinigung der Empfindungen«, und sogar in der Vereinigung aller Bewußtseinsinhalte, einschließlich des Ich, »nachweisen, aber nicht für sich vorstellen« kann: die Form der Zeit. In der alles verbindenden einen Zeitanschauung besteht denn auch für mich die einzige unmittelbar gegebene, allerdings mit dem Ich keineswegs identische Einheit des Bewußtseins. Diese Anschauungsform der Zeit versteht aber Riehl nicht unter der Einheit des Bewußtseins oder dem Ich. Riehl meint ebensowenig die eine Raumanschauung, die nach dem Glauben einiger gleichfalls alle Bewußtseinsinhalte umfaßt. Er meint schließlich auch nicht die Einheit des Kausalzusammenhangs, die wir zwischen den Bewußtseinsinhalten denkend stiften. Vielmehr ist ihm die Einheit des Bewußtseins die Bedingung für alle diese Einheiten. Streiche ich aber die einzelnen Bewußtseinsinhalte samt diesen sie für unser Bewußtsein verbindenden Einheiten, so bleibt nichts übrig, von dem ich ein unmittelbares Bewußtsein hätte.

Es hindert mich aber allerdings nichts von jedem einzelnen Bewußtseinsinhalt, und ebenso von der Besonderheit der sie verbindenden Formen, also von allem was für mich vorhanden ist, abzusehen, und nur die leere Möglichkeit festzuhalten, daß etwas für mich vorhanden sei. Ich gewinne dann den abstrakten Begriff des Vorhandenseins für mich überhaupt. Ebenso hindert mich nichts von der wechselnden Vielgestaltigkeit des erlebten Ich, »für« welches die Inhalte vorhanden sind, d. h. zu welchem ich die Inhalte in räumliche, zeitliche, oder kausale »Beziehung« setze, zu abstrahieren, und nur den Begriff des Ich überhaupt übrig zu behalten. Ich kann endlich beides vereinigen und so zum Bewußtsein überhaupt, zum »bloßen Gedanken des Bewußtseins« gelangen. Was ich damit habe, ist aber eben nur ein völlig leeres Abstraktum, die bloße Möglichkeit eines so oder so beschaffenen Bewußtseins. Das einzig Reale daran ist das Wort, das Zeichen, das zur Bezeichnung jetzt dieses, dann jenes konkreten, d. h. hinsichtlich seiner Inhalte und dessen, worauf ich sie beziehe, bestimmten Bewußtseinszustandes dienen kann. In dieser Möglichkeit eines Sinnes liegt der begriffliche Wert des Wortes. Das Wort hat einen realen Sinn, der Begriff hört auf ein lediglich imaginärer zu sein, erst in der konkreten Anwendung. Ohne diese ist das Wort ganz und gar inhaltlos.

Aus solchem Abstraktum, das der Psychologe künstlich bilden mag, kann nun nichts Reales folgen; es kann nicht Bedingung von irgend etwas sein. Das »bloße Bewußtsein« ist so unfruchtbar, wie

das berühmte Hegelsche »reine Sein«, mit dem es durchaus auf gleicher Stufe steht.

Es ist nun aber sonst nicht Riehls Art aus Luftsteinen Paläste zu bauen; er durchschaut die Hegelsche Kunst völlig klar. Deswegen vermute ich, daß ich der Bedeutung der Riehlschen »Einheit des Bewußtseins« oder des Ich noch nicht gerecht worden bin.

Unter dieser Voraussetzung weiß ich aber nur Eine Auskunft. Mag Riehl im Uebrigen unter der Einheit des Bewußtseins oder dem Ich dies oder jenes verstehn. Da, wo er die Einheit des Bewußtseins oder das Ich als Bedingung alles Vorstellens und Denkens faßt, wird er damit — weder ein erkanntes Thatsächliches, noch ein bloßes Abstraktum, sondern eine Art erkenntnistheoretischen »Grenzbegriff« bezeichnen wollen; ein Postulat, das als solches unmittelbar gewiß ist, von dem aber die von der Psychologie losgelöste Erkenntnistheorie nicht untersucht, in welcher Weise es thatsächlich verwirklicht sei.

Die Einheit der Zeit, des Raumes, die Einheit des Kausalzusammenhanges, die Einheit also der angeschauten und erkannten Welt, das ist eine Bewußtseinsthatsache. Diese Einheit ist »Einheit des Bewußtseins«, d. h. im Bewußtsein oder für dasselbe vorhandene Einheit, nicht Einheit des Bewußtseins im Sinne einer Eigenschaft, die wir dem Bewußtsein im Unterschied von seinen Inhalten zuschrieben. Aber jene thatsächliche Einheit des Bewußtseins muß im Subjekt ihren Grund haben. Es muß eine »Einheitsfunktion« d. h. eine Einheit schaffende Funktion des vorstellenden und denkenden Subjektes geben. Andrerseits leuchtet ebenso unmittelbar ein, daß es eine sich selbst gleiche Gesetzmäßigkeit des denkenden Subjekts, oder, da eine Gesetzmäßigkeit, die nicht sich selbst gleich wäre, keine Gesetzmäßigkeit wäre, eine Gleichheit des denkenden Subjektes mit sich selbst geben muß, wenn Erkenntnis möglich sein soll. Faßt man dies Beides zusammen und bezeichnet jene Einheitsfunktion zugleich mit dieser Selbstgleichheit des Subjekts als »Einheit des Bewußtseins«, so ist dieser Ausdruck freilich irreleitend und gefährlich. Ebenso sicher aber ist das, was man darin zusammenfaßt, wirklich Bedingung der Erkenntnis. Worin die Einheitfunktion bestehe und wie sie das Ihrige leiste, ebenso, was denn dasjenige sei, worin das Subjekt sich selbst gleich heißen könne, das hat dann die Psychologie zu untersuchen. Es besteht sogar darin ihre wichtigste Aufgabe.

Daß aber dies Problem der »Einheit des Bewußtseins« weit über das Bewußtsein hinausführt, das läßt Riehl selbst deutlich erkennen. Das Bewußtsein, so heißt es bei ihm gelegentlich, kann vermöge der

ihm wesentlichen Einheit zwei völlig gleiche und gleichzeitige Eindrücke nur als eine Empfindung wahrnehmen (Band II, 2 S. 57). Nun ist in diesem Falle das Einzige, von dem uns die Analyse des Bewußtseins Kunde gibt, die Thatsache, daß gleiche Empfindungen, etwa gleiche Tonempfindungen, gleichzeitig immer nur in einem Exemplare in uns vorkommen können. In dieser Thatsache liegt wiederum ein Fall der wirklichen Einheit des Bewußtseins, d. h. der Einheit des im Bewußtsein Gegebenen. Und woher diese Thatsache? Aus der Einheit des Bewußtseins? Dies könnte nur heißen: gleiche Empfindungen können im Bewußtsein gleichzeitig nur einmal gegeben sein, weil unser Bewußtsein so beschaffen ist, daß sie nur einmal gegeben sein können. Damit wäre die Thatsache in einen Ausdruck zusammengefaßt, und nun der Ausdruck zum Grunde oder zur »Bedingung« der Thatsache gemacht. Nun scheint mir freilich, als ob, wenn nicht die Riehlsche, so doch die sonstige »kritische« Philosophie gerne so verführe. Aber eine wissenschaftliche Leistung könnte ich in dieser Art sich im Kreise zu drehen nicht finden.

In der That ist jene Einheit im Bewußtsein, d. h. die unvermeidliche Einmaligkeit gleicher Empfindungen in einem und demselben Moment, auch nach Riehl bedingt durch die Vereinigung gleicher und gleichzeitiger Eindrücke. Diese »Eindrücke« gehören aber vor ihrer Vereinigung nicht dem Bewußtsein an, sondern dem Gebiete der Wirklichkeit, das der Physiologe Gehirn nennen mag, der Psychologe als Seele, oder wenn man ihm diesen Namen allzusehr übel nimmt, als Subjekt oder Ich bezeichnen wird, natürlich nicht als im Bewußtsein vorkommendes, sondern als in ihm sich bethätigendes Subjekt oder Ich. Dies Subjekt oder Ich ist so geartet, daß es die unbewußten Erlebnisse, Eindrücke genannt, wiederum unbewußt, vereinigen muß, und nur unter dieser Voraussetzung zu dem bewußten Erlebnis, Empfindung genannt, werden lassen kann. Nur diese Beschaffenheit des dem Bewußtsein entzogenen Ich kann als Grund oder »Bedingung« jener im Bewußtsein vorkommenden Einheit bezeichnet werden. Sie ist die von Riehl gesuchte Einheit des »Bewußtseins«. Es liegt in ihr eine wertvolle psychologische Einsicht in dem Maße als sie mit anderen, ebenso aus Thatsachen des Bewußtseins erschlossenen Thatbeständen in Zusammenhang gebracht, und in Gestalt eines allgemeinen Gesetzes formuliert werden kann.

Eben dahin weist Riehls Erklärung (II, 2. S. 216), nur die Wirkungen der Einheit des Bewußtseins, die »psychischen Associationen«, seien auf der subjektiven Seite der Erfahrung anzutreffen. Unter psychischer Association wird verstanden die Verbindung psychischer Erscheinungen nach ihrer Aehnlichkeit. Sie heißt so, weil

sie innerhalb des Bewußtseins erfolge. Die Verbindung geschehe nämlich »nicht deshalb, weil die Erscheinungen einander ähnlich sind, sondern dadurch, daß sie als ähnliche erkannt werden«.

Dagegen bemerke ich Folgendes. Ein Gesicht, das ich jetzt sehe, erinnert mich an ein ähnliches, das ich vor Jahren gesehen habe. Beide Gesichter waren nie gleichzeitig in meinem Bewußtsein, können darum auch nicht als ähnliche erkannt worden sein. Das jetzt gesehene Gesicht reproduciert also die Vorstellung des ehemals gesehenen vermöge der thatsächlichen Aehnlichkeit beider. Die reproducierte Vorstellung ist das im Bewußtsein sich darstellende Ergebnis der Wirkung der jetzigen Wahrnehmung. Die Wirkung der jetzigen Wahrnehmung aber, wodurch diese reproduktive Vorstellung zu Stande kommt, die »Gedächtnisspur« der ehemaligen Wahrnehmung, auf die sie wirkt, die auf der Aehnlichkeit beider Wahrnehmungen beruhende Beziehung zwischen der jetzigen Wahrnehmueg und dieser »Spur«, wodurch die Wirkung möglich wird, — dies alles entzieht sich dem Bewußtsein völlig.

Die Riehlsche psychische Association hat darnach mit dem Bewußtsein so viel und so wenig zu thun, wie jede Association. Trotzdem verrät sich in ihr, wie in jeder Association, die Einheit schaffende Thätigkeit des sich selbst gleichen vorstellenden und denkenden Ich. Was Riehl hier, im Zusammenhang der »psychischen« Associationen als Einheit des Bewußtseins bezeichnet, ist gefunden, soweit es sich finden läßt, das bloße erkenntnistheoretische »Postulat« hat einen bestimmten Inhalt gewonnen, wenn die Psychologie ihr Werk gethan hat; die Psychologie nämlich, die soweit als möglich ins Unbewußte hinabsteigt. Das Beste, was sie bis jetzt gefunden hat, um jenen Inhalt zu gewinnen, scheint mir aber eben in den richtig verstandenen Associationsgesetzen enthalten zu liegen.

Eben das Subjekt oder Ich nun, dessen Gesetzmäßigkeit die Psychologie zu erkennen sucht, ist es auch, das wir jederzeit schon im Sinne haben, wenn wir sagen: ich empfinde, ich stelle vor, oder allgemeiner: ich habe von etwas ein Bewußtsein. Das Bewußtsein ist, wie schon gesagt, die kausale Beziehung auf dieses Ich, mein Wissen vom Bewußtsein des Wissen, daß etwas in diesem Ich seinen Grund habe. Die Erscheinung, so meinten wir oben, sei nicht ohne etwas, das erscheint, also nicht selbst Erscheinung ist. Wer von Erscheinungen spricht, und weiß was er thut, braucht demnach nicht erst von Erscheinungen zu dem überzugehn, was jenseits der Erscheinung liegt; er ist mitten drin. So braucht die Psychologie, wenn sie von Bewußtsein und Bewußtseinsinhalten redet, und

weiß, was sie thut, nicht mehr darüber hinauszugehn zum Unbewußten. Auch sie ist mitten drin.

Kehren wir jetzt wieder zum Ausgangspunkt dieser Erörterung zurück. Der nach Riehl mit der Empfindung zugleich als uns afficierend »gefühlte« Gegenstand, den er zugleich als einen »unbestimmten« bezeichnet, ist ihm noch nicht »der begrifflich gedachte«. Worin nun dieser letztere bestehe, und wie wir dazu gelangen, dies ergibt sich aus einer Deduktion, mit der ich, wenn ich sie richtig verstehe, wiederum nicht einverstanden sein kann.

Erfahrung im eigentlichen Sinne ist nach Riehl die »allgemein giltige Erkenntnis«, die »gemeinschaftliche Erkenntnis gemeinschaftlicher Objekte«. Mag man diese letztere Begriffsbestimmung sich aneignen oder nicht; jedenfalls ist Erkenntnis mit dem Bewußtsein der Allgemeingiltigkeit verbunden. Woher aber dies Bewußtsein? — »Was ich als Objekt der Erfahrung betrachte, von dem setze ich ebendadurch voraus, daß es von meiner Wahrnehmung als solcher unabhängig sei. Nun ist mir aber der Gegenstand nicht außer meiner Wahrnehmung gegeben. Ich kann also seiner Unabhängigkeit von derselben nur dadurch Ausdruck geben, daß ich meine Wahrnehmung zur allgemein giltigen mache, d. h. sie auf ein gemeinschaftliches Bewußtsein beziehe. Ich denke sie unter gleichen Umständen jederzeit und für jedermann in gleicher Weise stattfindend«. — Diese Schlußfolgerung ist auffallend. Wenn der Umstand, daß mir der Gegenstand nicht außerhalb meiner Wahrnehmung gegeben ist, mich nicht hindert, ihn in fremder Wahrnehmung, also doch auch außer meiner Wahrnehmung gegeben zu denken, warum soll er mich hindern, ihn überhaupt außer der Wahrnehmung vorhanden zu denken? Warum sage ich nicht: das Objekt ist, mag es wahrgenommen werden oder nicht? Wozu der Umweg über das allgemeine Bewußtsein, von dem mir meine psychologische Erfahrung nichts sagt?

Das Bewußtsein der Allgemeingiltigkeit, der Umstand, daß wir Wahrnehmungen unter gleichen Umständen jederzeit und für jedermann in gleicher Weise stattfindend denken, wird, wenn ich recht verstehe, in der angeführten Schlußfolgerung als Bedingung gefaßt, unter der wir allein ein Objekt von unserer Wahrnehmung unabhängig denken können. Nun gilt ebenso von Hallucinationen und beliebigen Phantasievorstellungen, daß wir sie unter gleichen Bedingungen jederzeit stattfindend denken müssen. Es muß von ihnen gelten zufolge dem Kausalitätsgesetz, das fordert, daß überhaupt unter gleichen Bedingungen Gleiches stattfinde. Dem widerspricht denn auch Riehl nicht. Er schreibt sogar ausdrücklich den Hallucinationen und Traumbildern, sofern wir voraussetzen, daß sie »unter genau

den gleichen Umständen jederzeit in derselben Weise erfolgen«, auch eine objektive Bedeutung zu. Darum sind doch Hallucinationen keine allgemeingiltigen Erkenntnisse. — Wie erklärt sich dieser Widerspruch?

Ich denke auf einfache Weise. Jenes obige »unter gleichen Umständen« und das nachherige »unter genau gleichen Umständen« hat nicht denselben Sinn. Wahrnehmungen sind allgemein giltig, dies heißt nicht, sie müssen sich überall finden, wenn die Umstände gleich sind, sondern weil sie gleich sind; auch wir denken sie d. h. in andern vorhanden, weil wir ein von der Wahrnehmung unabhängiges und alle in gleicher Weise afficierendes Objekt voraussetzen. Dagegen denken wir Hallucinationen jederzeit vorhanden, wenn die Umstände gleich sind, weil hier ein solches Objekt nicht vorausgesetzt wird. Nehmen wir bei der Wahrnehmung die Voraussetzung des von der Wahrnehmung unabhängigen Gegenstandes weg, so steht für uns die Wahrnehmung auf gleicher Stufe wie die Hallucination, und die Allgemeingiltigkeit ist dahin. Die Allgemeingiltigkeit der Wahrnehmung, die Beziehung auf ein »allgemeines Subjekt« ist darnach nicht die Bedingung, sondern die Folge jenes Objektbewußtseins. Ohne dieses letztere könnte niemals jemand auch nur auf den Einfall kommen, Allgemeingiltigkeit zu fordern.

Der hier bezeichnete Gegensatz der Anschauungen bleibt natürlich auch in den Konsequenzen bestehn. Versteht man einmal unter Erfahrung die gemeinschaftliche Erkenntnis gemeinschaftlicher Objekte, dann ist Erfahrung sicher ein »socialer«, kein »individualpsychologischer« Begriff. Darum hat doch Erkenntnis den letzten Grund ihrer Gewißheit immer nur im Individuum. Jedenfalls sind logische Gesetze, wenn man darunter Gesetze des Denkens, und nicht der sprachlichen Mitteilung versteht, Gesetze des Individuums, nicht »Regeln des Denkverkehrs«. Damit ist die Notwendigkeit des Denkverkehrs für die Entwickelung der Erkenntnis nicht ausgeschlossen. Ich kann nicht alle Beobachtungen machen und alle Schlüsse ziehen. Aber was ich von fremden Beobachtungen und Schlüssen mir aneigne, eigne ich mir doch nur an, weil ich annehme, daß ich den gleichen Okjekten gegenüber und unter Voraussetzung gleicher Erkenntnismittel zum gleichen Ergebnis kommen müßte. Ich thue es also schließlich doch wiederum auf Grund meiner individuellen Natur und der in ihr liegenden Nötigung. Darum werde ich, wo ich jene Annahme nicht glaube machen zu können, d. h. wo mich meine Erfahrungen und Schlüsse zum Mistrauen treiben, Kritik üben und eventuell Allen gegenüber dabei bleiben, daß »sie sich doch bewege«.

Natürlich setzt die Annahme, daß ich denselben Objekten gegenüber zu gleichen Beobachtungs- und Denkergebnissen kommen würde, wie andere, wiederum das Bewußtsein voraus, daß es von der Wahrnehmung unabhängige Objekte gebe. Andrerseits liegt in jener Annahme die Voraussetzung der Existenz mir gleicher, wahrnehmender und denkender Individuen. Eben diese Voraussetzung liegt aber notwendig auch allem Bewußtsein der Giltigkeit meiner Wahrnehmungen und Schlüsse für andere zu Grunde. Da fremde Individuen auch von mir unabhängige Objekte sind, so erweist sich hier die Erkenntnis von mir unabhängiger Objekte doch jedenfalls als das Bedingende, die Allgemeingiltigkeit als das Bedingte.

Wie nun komme ich zur Erkenntnis fremder Individuen? Riehl meint die bloße Existenz altruistischer Gefühle in mir schließe die Mitexistenz anderer bewußter Wesen meines Gleichen in sich. Ohne Zweifel, weil altruistische Gefühle eben solche sind, die ich auf andere mir gleiche Wesen beziehe. Aber um dies zu können, muß ich die Existenz dieser Wesen bereits erkannt haben. Und diese Erkenntnis ist nicht eben die einfachste. Zu Grunde liegt die Wahrnehmung fremder Körper und fremder Lebensäußerungen. Daraus erschließe ich das Mitdasein eines solchen inneren Lebens, wie es sich in mir findet. »Von den äußeren Zeichen der Gemütsbewegungen, meint Riehl, gehn wir sofort zu dem was sie bezeichnen über«. Wiederum ohne Zweifel. Aber doch nur, weil wir beide auf Grund der Erfahrung unmittelbar mit einander verbinden gelernt haben. Oder wie will Riehl die Ueberzeugung der ursprünglichen Verbindung begründen? Die »Bedeutung des liebevollen Lächelns der Mutter« soll dem Kinde »angeboren« sein. Aber wie ist dies denkbar? Die Bedeutung dieser Geberde kann das Allermannigfaltigste in sich schließen, die Freude an dem Leben, das aus den Augen des Kindes spricht, die Lust an dem gesunden Wachstum seiner Glieder, eine ganze Welt von Erinnerungen, Sorgen, Hoffnungen, Wünschen. Wenn alle diese Gedankeninhalte dem Kinde angeboren sind, was soll ihm dann nicht angeboren sein? Lernen wir denn nicht auch heute noch Züge, Eigentümlichkeiten der äußeren Erscheinung des Menschen verstehn? Wer viel Gelegenheit gehabt hat Menschen zu beobachten, vermag der nicht in Zügen zu lesen, mehr als andere?

Es gibt aber neben der Gleichheit auch eine Verschiedenheit der anderen Individuen von uns. Ist auch diese unmittelbar gegeben? Ist uns auch der psychiatrische Scharfblick für das psychisch Abnorme angeboren? Auf das psychisch abnorme Individuum dehnen wir die Allgemeingiltigkeit unserer Erkenntnis nicht aus. Doch wohl weil es psychisch abnorm ist. So wird auch das Bewußtsein

der Allgemeingiltigkeit, soweit es besteht, auf der erkannten normalen Beschaffenheit beruhen.

Erkenntnis ist Unterordnung unserer Erfahrungen, worunter ich hier einfach die Bewußtseinserlebnisse verstehe, unter das Gesetz unseres Denkens, und damit Einordnung in einen gesetzmäßigen Zusammenhang, der immer als Zusammenhang des unabhängig vom Bewußtsein — sei es vom Bewußtsein überhaupt sei es vom gegenwärtigen Bewußtsein — Bestehenden, in diesem Sinne Realen gemeint ist. Fordert man von aller Erkenntnis als erstes Merkmal Objektivität, so kann ich nur diese »Realität« darunter verstehn. Erkenntnis ist wirkliche Erkenntnis in dem Maße, als sie endgiltige ist, d. h. allen möglichen Erfahrungen gegenüber standhält. Versteht man unter objektiver Giltigkeit die allgemeine Giltigkeit, dann ist die objektive Giltigkeit die Folge des einen Zusammenhanges des Realen und der Gleichheit der wahrnehmenden und denkenden Individuen. Versteht man unter objektiver Giltigkeit — wie ich denke, zutreffender — jene Endgiltigkeit, dann ist die objektive Giltigkeit ein Ideal, dem sich die vorhandene Erkenntnis nähert, in dem Maße als die Erfahrung fortschreitet.

Dies gilt von der psychologischen Erkenntnis, oder der Erkenntnis des Subjektiven, wie von der Naturerkenntnis, oder Erkenntnis des Objektiven. Jene ist unmöglich, wenn es keine Gesetzmäßigkeit des Subjektes gibt, sie hat keine Allgemeingiltigkeit, wenn es keine übereinstimmende Gesetzmäßigkeit der Subjekte gibt. Unter eben dieser Voraussetzung ist aber auch alle Naturerkenntnis unmöglich und die Allgemeingiltigkeit derselben hinfällig.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die — in unserem Sinne — objektiv giltige, vor allem aber die allgemein giltige psychologische Erkenntnis besonderen Schwierigkeiten begegnen mag. Allerlei metaphysische, vor allem auch »kritische« Vorurteile können sich ihr hemmend entgegen stellen. Und sicher steht die psychologische Wissenschaft in einem Punkte, nämlich dem Punkte der Exaktheit hinter der Naturwissenschaft zurück. Die psychologische Wissenschaft ist zum wesentlichen Teile gar nicht Wissenschaft, wenn man Wissenschaft und exakte Wissenschaft identificiert. Aber wenn wir nun diese Identifikation nicht mitmachen?

Es scheint, als ob die letztere Bemerkung, einschließlich der eben gestellten Frage gegen Riehl durchaus nicht gemeint sein könne. Auch Riehl setzt zwar gelegentlich Wissenschaft und exakte Wissenschaft oder exakte »Erfahrung« einander gleich. Aber er fordert an der betreffenden Stelle (II, 1. S. 219) von dieser Erfahrung nur, daß ihre Elemente »wo möglich nach Maß und Zahl bestimmt« seien.

Entsprechend wird in dem Kapitel über »Metaphysische und wissenschaftliche Systembildung« (II, 2) als wesentliches Kenntzeichen der Wissenschaft, mit dem die »Exaktheit« zum Teil zusammenfalle, die Verifikation oder Bestätigung durch nachweisbare Thatsachen bezeichnet. Und es wird von dieser Verifikation ausdrücklich zugestanden, daß sie auch in der Psychologie stattfinde. Ja Riehl betrachtet es als heutzutage feststehend, daß »sich die einfachsten psychischen Vorgänge, Empfindung, Association, Gedächtnis sogar der Messung und in einem gewissen Umfange selbst dem messenden Versuche unterwerfen lassen«. — Damit ist für die Psychologie alles zugestanden, dessen wir bedürfen.

Aber eben mit dieser Anschauung weiß ich gewisse anderweitige Erklärungen Riehls nicht recht in Einklang zu bringen. Ich rede nicht mehr von der Abweisung der unbewußten seelischen Vorgänge, ohne welche die Psychologie, soviel ich sehe, keinen Schritt thun kann. Ich denke vielmehr an gewisse vorzugsweise in II, 1 vorkommende Erörterungen, in denen Bedingungen oder Postulate der Erkenntnis aufgestellt werden, welche wohl die messenden, in diesem Sinne exakten Naturwissenschaften, die psychologischen Wissenschaften dagegen nicht oder nur teilweise erfüllen können. Insoweit sie dieselben nicht erfüllten, müßten die psychologischen Wissenschaften vom Begriff der Wissenschaft, ihre Erkenntnisse vom Begriff der Erkenntnis ausgeschlossen werden. Da Riehl dies doch nach Obigem nicht thut, so bin ich in der sonderbaren Lage, indem ich mich gegen jene Bedingungen oder Postulate wende, an Riehl Kritik üben zu müssen mit dem Bewußtsein, daß diese Kritik, soweit die Konsequenzen für die Psychologie in Betracht kommen — Riehl nicht trifft. Oder misverstehe ich den Sinn, in dem jene Bedingungen oder Postulate genommen sein wollen? Dann müßte ich bitten meine Kritik als unpersönlich gemeinte Kritik einer immerhin bestehenden kritischen Richtung zu fassen, die nur an Riehl sich anlehnte. Lieber möchte ich freilich die Vermutung wagen, daß der letzte Teil des Riehlschen Kriticismus eine erfreuliche Abwendung vom »Kriticismus« der ersten Teile zu erkennen gebe.

Die kritische Philosophie will die Bedingungen der Erkenntnis »überhaupt« feststellen. Es begegnet ihr aber immer wieder, daß sie der Erkenntnis überhaupt die Naturwissenschaft, und der Erkenntnis im Sinne des Erkennens bestimmte Erkenntnisse, deren wir uns thatsächlich erfreuen, unterschiebt, und demgemäß Forderungen und Ergebnisse der Naturwissenschaft als Bedingungen der Erkenntnis überhaupt bezeichnet. Sie leitet dieselben freilich, wie sie meint, aus der

Natur des Erkennens ab; aber eben in der Ableitung vollzieht sich die Unterschiebung.

Für Riehl ist der Ausgangspunkt der Ableitung der Begriff der Einheit des Bewußtseins. Dieser Begriff soll sich erweisen als »das allgemeine logische Princip der Erfahrung und die einzige Quelle ihrer Einheitsbegriffe: der Größe, der Substanz, der Kausalität und Reciprocität«. Nun muß ich zunächst bekennen, daß mir bei der Ableitung nicht immer deutlich geworden ist, worin der Zusammenhang zwischen dem Ausgangspunkt, jener Einheit des Bewußtseins, und dem daraus Abgeleiteten eigentlich bestehn solle, ich meine, in welcher Weise jene Einheit aus ihrem bloßen Dasein heraustretend und das durch sie Bedingte bedingend gedacht werde; jedenfalls aber habe ich gegen einzelne Etappen der Ableitung Bedenken vorzubringen.

Ich übergehe die Auseinandersetzungen, denen zufolge als erste Stufe des kategorisch bejahenden Urteils, der »Grundform aller Urteile«, die Rekognition, d. h. die »Gleichsetzung einer Vorstellung (*P*) mit einer Wahrnehmung (*S*)« zu gelten hätte; ich bemerke nur, daß dieser Rekognition zu einem Urteil, einem Erkenntnisurteil nämlich, so viel ich sehe, noch alles fehlt.

Mit jener Auffassung des Urteils scheint es nun nicht zu stimmen, wenn nachher das Urteil als eine Gleichung zwischen Begriffen bezeichnet wird. Aber der Widerspruch löst sich offenbar durch den Zusatz: Urteile seien dies »in ihrer logischen Bedeutung«. Dem Logischen steht bei Riehl sonst entgegen das Psychologische. Dieser Gegensatz scheint auch hier maßgebend. Dann könnten Urteile, obgleich logisch betrachtet bloße Begriffsverhältnisse, doch in ihrer psychologischen Bedeutung ganz etwas anderes sein.

Dieser Unterscheidung könnte ein wertvoller Gedanke zu Grunde liegen. Die Erkenntnislehre, so meine ich, wird immer wieder in Verwirrung geraten, wenn sie sich nicht entschließt, das Denken erst ohne Rücksicht auf Begriffe, d. h. — um schwärmerische Vorstellungen von der Natur des Begriffes auszuschließen — ohne Rücksicht auf die mit einer Vielheit von Vorstellungen verknüpften und insofern sie umfassenden sprachlichen Zeichen zu betrachten, und dann erst zuzusehen, was diese sprachlichen Zeichen leisten können. Nur als psychologisch und logisch würde ich diese Betrachtungsweisen nicht unterscheiden können, es sei denn, daß ich mich entschlösse, unter Logik nicht mehr die Lehre von den Gesetzen des Denkens oder gar des Erkennens, sondern eben die Lehre vom Denken in Sprachzeichen zu verstehen. Dies scheint aber eben Riehl zu thun.

Zugleich geht er noch weiter. Die Logik faßt ihm zufolge die

Begriffe als Größen. Dann ist die »Logik« eine nebensächliche, und wie ich fürchte unfruchtbare Betrachtungsweise. Auch das Urteil entzieht sich ihrer Betrachtung. Denn mit der Größe der Begriffe — das kann doch nur heißen: mit der Weite ihres Umfangs, oder der Menge dessen, was sie meinen oder in sich schließen, hat das Urteil nichts zu thun. In keinem Falle ist das Urteil eine Vergleichung der Größen von Begriffen oder der Begriffe hinsichtlich ihrer Größe. Angenommen man kennte mit Sicherheit die Anzahl aller wirklichen und möglichen Tiere und ebenso die Anzahl aller wirklichen und möglichen Pflanzen; dann wäre es möglich die Begriffe Tier und Pflanze hinsichtlich ihrer Größe zu vergleichen. Man thäte es, indem man sagte, wie viel mehr Exemplare der eine umfaßte als der andere. Aber auf dergleichen pflegen doch Urteile nicht abzuzielen. Das Urteil, Tiere sind keine Pflanzen, sagt nicht, daß die beiden Begriffe ungleich groß seien, sondern daß dasjenige, was unter den einen Begriff falle, nicht auch unter den andern falle, oder kein Teil des Umfangs des einen Begriffs mit einem Teil des Umfangs des andern identisch sei. Ebenso sagt das Urteil, Alle Menschen sind sterblich, nichts über die Größengleichheit der Begriffe Mensch und Sterblich, sondern es behauptet, was unter jenen Begriff falle sei identisch mit einem Teil des Umfanges dieses Begriffes.

Oder vielmehr, auch diese letztere Formel ist nur eine künstliche Umschreibung für das, was wir eigentlich mit dem Urteil sagen wollen, daß wir nämlich einem Menschen, wir mögen ihn im übrigen vorstellen, wie wir wollen, das Prädikat der Sterblichkeit zuerkennen müssen. Wir wollen mit dem Urteil gar nicht über die Begriffe Mensch und Sterblich, sondern über Menschen und ihre Sterblichkeit etwas aussagen. Das Verhältnis, in welches durch den im Urteil statuierten Zusammenhang zwischen Mensch und Sterblichkeit die entsprechenden Begriffe zu einander geraten, ist nur eben eine Folge dieses Zusammenhanges, also des Urteils im eigentlichen Sinne, sowie in einer mineralogischen Sammlung die Einordnung von Mineralien einer bestimmten Beschaffenheit in ein, mit einer bestimmten Ueberschrift versehenes Gefach nur die Folge davon ist, daß der Einordner weiß, es komme ihnen die Beschaffenheit zu. Oder umgekehrt: Sowenig das Urteil, daß den Mineralien die bestimmte Beschaffenheit zukomme, die Einordnung in das Gefach ist, so wenig ist das Urteil, daß Menschen sterblich sind, die Einordnung der Menschen in den Begriff sterblich, oder überhaupt die Statuierung irgend welches Begriffsverhältnisses.

Mögen wir aber auch der Logik jene künstliche und den Sach-

verhalt verkehrende Betrachtungsweise als ihr unantastbares Erbteil lassen, in jedem Falle ist zwischen Gleichheit der Größe von Begriffen und Identität dessen, was die mit einer bestimmten Größe begabten Begriffe in sich schließen, ein großer Unterschied. Die Vergleichung des Logischen und Mathematischen, wie sie jetzt soviel geübt wird, mag großen Wert haben, vor allem, wenn man sich der Eigenart des mathematischen Urteils und der gänzlichen Verschiedenheit desselben von jedem Erkenntnisurteil deutlich bewußt ist. In keinem Falle können wir zugeben, daß, wie Riehl sagt, »die Logik mit dem allgemeinen Teil der reinen Mathematik coincidiert«. Das mathematische Urteil vergleicht wirklich Größen und kümmert sich nicht um die Identität dessen, was hinsichtlich seiner Größe betrachtet und verglichen wird. Aber dadurch unterscheidet sich eben das mathematische Urteil von andern.

An die Stelle der Größengleichheit tritt denn auch bei Riehl später, wo es sich um das Wesen der Begründung handelt, die Identität. Das Princip der Identität ist ihm »das alleinige Princip der logischen Begründung«. Diesen Satz wird man zugeben müssen, wenn man unter logischer Begründung lediglich die Ableitung aus bereits gewonnenen und »begrifflich«, d. h. in allgemeinen Sprachzeichen fixierten obersten Erkenntnissen versteht. »Kein Satz soll im Denken unverbunden bleiben, ein jeder entweder als Folgesatz oder als Voraussetzung anderer Sätze nachgewiesen werden«. Daß hier von Sätzen und nicht von Erkenntnissen die Rede ist, ist bezeichnend für den begrifflichen, d. h. sprachlichen Gesichtspunkt. — Natürlich können auch die obersten Erkenntnisse nicht unbegründet bleiben. Und was sie begründet, können nicht Sätze, sondern nur Erfahrungen sein. Aber diese Begründung wird eben Riehl nicht logische Begründung nennen; er wird sie darum auch nicht vom Gesetze der Identität, sondern von irgend einem anderen Gesetze beherrscht sein lassen.

Thatsächlich ist dies doch nicht Riehls Meinung. Sätze folgen aus Sätzen vermöge der Identität beim deduktiven Schluß. Riehl aber scheint dasselbe auch bei der Induktion vorauszusetzen. Die Menschen A, B, C etc. haben sich als sterblich erwiesen. Sie alle sind Menschen. Also sind Menschen überhaupt sterblich. Dies ist ein Beispiel des induktiven Schlusses in herkömmlicher Form. Daneben stelle ich den deduktiven Schluß: Alle Menschen sind sterblich, A ist Mensch; also ist A sterblich. Bezeichnen wir in beiden Schlüssen die Prämissen nach der Reihe, in der wir sie aufgeführt haben, einfach als erste und zweite. Es ist dann im deduktiven Schlusse der Schlußsatz in der ersten Prämisse enthalten, also inso-

fern durch Identität gewonnen. Dagegen geht im induktiven Schluß der Schlußsatz über die erste und nicht minder über die zweite Prämisse hinaus, ist also, genau soweit er darüber hinausgeht, ein Neues, nicht durch Identität Begründetes.

Es folgt aber der Schlußsatz beim induktiven Schluß überhaupt nicht aus den Prämissen in ihrer obigen Form. Mag hundertmal ein und dasselbe Schiff durch Sturm Schiffbruch erlitten haben, so folgt daraus für die folgenden Male, wie jedermann weiß, absolut gar nichts. Der Sturm müßte wiederum sich einstellen, nur nach Meinung desjenigen, der dem Schiffe die Fähigkeit zuschriebe, den Sturm herbeizuzaubern, der überhaupt in der besonderen Beschaffenheit des Schiffes den zureichenden »Grund« sähe für die in jenen hundert Fällen eingetretenen Stürme. Es bestände aber ein Recht zu dieser Auffassung, wenn die Umstände, unter denen das Schiff seine Fahrten gemacht und den Sturm erlebt hat, in allen Punkten von einander abwichen und nur darin übereinstimmten, daß das Schiff immer dasselbe war. So ist auch der Satz, daß die *A*, *B*, *C* etc. sterblich sind, »Grund« zu dem Satz, der die Sterblichkeit aller behauptet, nur wenn wir annehmen, daß in demjenigen, was die *A*, *B*, *C* mit allen Menschen gemein haben der »Grund« ihrer Sterblichkeit liegt. Und wiederum haben wir dies anzunehmen ein Recht, wenn die *A*, *B*, *C* nur eben das, was sie mit allen gemein haben — die allgemein menschliche Organisation — auch mit einander gemein haben. Wollen wir diesem Umstand in der Form des Induktionsschlusses Rechnung tragen und ihn so erst zum wirklichen Schluß machen, so muß die erste Prämisse lauten: *A*, *B*, *C* etc., die nur das Gemeinsame α (= allgemein menschliche Organisation) haben, sind sterblich. Und die zweite: Dies α findet sich bei allen Menschen. Die erste Prämisse sagt dann, allgemein ausgedrückt, daß etwas — der Inhalt des »Mittelbegriffs« α — Grund ist für ein Prädikat; die zweite Prämisse sagt, daß dieser Grund irgendwo gegeben sei; der Schlußsatz folgert, daß eben da die Folge, nämlich jenes Prädikat stattfinde.

Analoges gilt vom deduktiven Schluß. Zunächst ist genau gesprochen nicht der Satz, Alle Menschen sind sterblich Grund für den Satz, *A* ist sterblich, sondern die Annahme desselben ist Grund für die Annahme des Schlußsatzes. Ich nehme jenen Satz an, dies heißt aber, ich vollziehe den darin liegenden Gedanken; und dies kann ich nur, indem ich das Menschsein überhaupt für mich zum genügenden Grund werden lasse für die Verleihung des Prädikates Sterblich. Daß es für mich genügender Grund sei, dies erkläre ich eben durch jene erste Prämisse. Wiederum erklärt die zweite Prä-

misse, daß der Grund an einer bestimmten Stelle der Wirklichkeit, nämlich bei A, gegeben sei. Der Schlußsatz gesteht demgemäß dem A die Folge des Grundes, die Sterblichkeit zu.

So haben wir beim deduktiven wie beim induktiven Schlusse (in der veränderten Form) in der ersten Prämisse die Erklärung, etwas sei Grund, in der zweiten die Erklärung, der Grund liege vor, im Schlußsatz die Erklärung, daß da, wo er vorliege, die Folge bestehn müsse. Insofern die erste Prämisse jene Erklärung abgibt, und nur insofern, ist auch sie »Grund«, nämlich Grund des Schlußsatzes. Insofern sie, wie schon gesagt, wenigstens beim deduktiven Schlusse den Schlußsatz schon in sich enthält, »begründet« sie ihn durch Identität. Dagegen besteht keinerlei Identität zwischen dem Grunde, in dessen Anerkenntnis die erste Prämisse eigentlich besteht, und den die zweite Prämisse als gegeben statuiert einerseits, und der Folge, die den Schlußsatz eben darauf gründet, andererseits. — — Welchen »Grund« nun meint Riehl, in welchem Sinne nimmt er das Wort, wenn er im Schlusse die Begründung durch Identität geschehen läßt?

Natürlich muß er sie im ersteren Sinne nehmen. Aber der andere Sinn schiebt sich ihm unvermerkt unter. »Die Kausalität ist die Anwendung des Satzes vom Grunde auf die zeitliche Veränderung in der Erscheinung; oder kürzer, das Princip des Grundes in der Zeit«. Sie ist »der speciellere Begriff, der den des Grundes enthält mit der näheren Bestimmung, daß es sich dabei um die Begründung zeitlicher Unterschiede handle«. Diesen Satz kann ich mir zwar nicht ohne weiteres im vollen Umfange aneignen. Immerhin begrüße ich von Herzen die Einsicht, daß es nichts anderes ist, als das Verhältnis von Grund (Erkenntnisgrund) und Folge, was wir — in gewissen, näher zu bestimmenden Fällen — als Verhältnis von Ursache und Wirkung bezeichnen; daß wir unter Ursache — mit gewisser Einschränkung — das verstehn, woraus wir auf ein Anderes schließen können.

Welcher »Grund« nun stellt sich zugleich als Ursache dar? Dem Urteile, daß alle Menschen sterblich sind, entspricht »in der Zeit« das Naturgesetz der allgemeinen Sterblichkeit der Menschen; dem Urteil, A sei sterblich, die Thatsache, daß A sterblich ist. Ist nun jenes Naturgesetz Ursache der Sterblichkeit des A? Sicher nicht, sondern nur das Menschsein des A kann so genannt werden. Zwischen dem Naturgesetz und der einzelnen unter dasselbe fallenden Thatsache besteht naturgemäß dieselbe Identität, wie zwischen der ersten Prämisse unseres deduktiven Schlusses und dem Schlußsatze. Zwischen der Ursache und der Wirkung dagegen besteht ebenso wenig Identität wie zwischen dem in der zweiten Prämisse als gegeben bezeich-

neten Grund und seiner Folge, dem Prädikat des Schlußsatzes. Indem aber Riehl diesen Unterschied übersieht, indem er zugleich der Identität nun wiederum die Gleichheit substituiert, kommt er dazu, für das Kausalverhältnis als sein eigentliches »objektiv logisches Moment« die Gleichheit der Ursache und Wirkung zu fordern; eine Gleichheit, die dann doch wiederum nicht in vollem Ernste genommen, sondern auf die Gleichartigkeit und die Größengleichheit reduciert wird. »Ist z. B. die Wirkung Bewegung, so muß auch die Ursache Bewegung sein«; und die Energie in der Welt kann sich nicht vermehren noch vermindern.

So gelingt es der Erkenntniskritik das Princip der mechanischen Naturerklärung, das durch die Erfahrung gewonnen ist, »abzuleiten«. »Durch die thatsächliche Gleichung zwischen Ursache und Wirkung, wie sie die Wissenschaft gewinnt, wird die Form ihrer Verbindung begreiflich«. Durch sie wird »die Unmittelbarkeit und Continuität der Succession von Ursache und Wirkung als notwendig erkannt«. Dagegen meine ich, daß es freilich um die mechanische Naturerklärung und das Princip der Erhaltung der Energie wegen ihrer Einfachheit eine schöne Sache sei, daß aber das Hervorgehn von Bewegung aus Bewegung, und aus Bewegung gleicher Größe genau so begreiflich oder unbegreiflich sei, als das Hervorgehn irgendwelcher Wirkung aus irgend welcher Ursache. Wenigstens bin ich sicher, daß es für mich sich so verhält. Und ich bin ebenso sicher, daß Notwendigkeit der Verbindung von Ursache und Wirkung und zwischen ihnen bestehende Gleichheit für mich völlig disparate Begriffe sind, die als solche in keiner Beziehung zu einander stehn. Darum ist jene Gleichheit zwar ein mögliches Ergebnis der Wissenschaft aber ganz gewis keine Erkenntnisbedingung. Sie beruht denn auch da, wo sie besteht, auf ganz bestimmten Voraussetzungen. Was, frage ich, würde, trotz aller Erkenntniskritik, aus der Erhaltung der Energie, wenn wir einen Augenblick Elasticität und repulsive Kraft strichen? Oder sind auch sie erkenntniskritisch ableitbar?

Schließlich besteht aber das von Riehl Abgeleitete nicht einmal in dem bei der Ableitung vorausgesetzten Sinne. »Ist die Wirkung Bewegung, so muß auch die Ursache Bewegung sein«. Die »Spannkräfte« der Steinkohle aber, deren Auslösung ein gewisses Wärmequantum, also eine bestimmte Bewegung erzeugt, sind nicht selbst Bewegung, wenn sie auch ihrerseits wiederum durch Bewegung erzeugt sein mögen. So sind alle »potentiellen Energieen« nicht Bewegung. Sie heißen potentiell, eben *weil* sie es nicht sind. Sie sind ebendarum mit den Bewegungen, in die sie sich umsetzen, auch hinsichtlich ihrer Größe unvergleichbar, es besteht also, soweit sie in

Betracht kommen, weder Gleichartigkeit noch Größengleichung. Allerdings werden jene potentiellen Kräfte gemessen an ihren Wirkungen; aber dies heißt doch nichts anderes, als ihre Wirkungen werden gemessen und sie selbst bleiben ungemessen.

Wie in dem hier besprochenen, so wandeln sich für Riehl noch in einem anderen Punkte Ergebnisse der Naturwissenschaft in Bedingungen der Erkenntnis überhaupt. »Wir können eine Veränderung oder überhaupt eine Folge von Bestimmungen des Bewußtseins nicht vorstellen, ohne zugleich etwas mit vorzustellen, was im Vergleich mit dem Veränderlichen beharrt«. Dieser Satz gehört für mich zu den unverständlichsten der ganzen »kritischen« Dogmatik. Wenn Gegenstände ihre wechselseitige Lage und zugleich Form und Farbe stetig ändern, sodaß für die Wahrnehmung nichts an ihnen beharrt, ändern sich dann die Gegenstände für meine Wahrnehmung nicht? Oder ist die Veränderung eines Tones, die gleichzeitig Aenderung der Tonhöhe, der Klangfarbe und der Stärke ist, keine vorstellbare Veränderung? Daß ich die frühere Beschaffenheit des Gegenstandes festhalte, oder mich ihrer noch erinnere, während ich die neue wahrnehme, dies ohne Zweifel ist Bedingung fürs Bewußtsein der Veränderung. Aber dieses Festhalten des Vergangenen, mit dem Bewußtsein, daß es vergangen sei, ist doch das gerade Gegenteil von der Vorstellung eines Beharrlichen.

Nun sagt man freilich, Veränderung sei Wechsel der Zustände eines und desselben Dinges. Mag es so sein, obgleich ich Veränderungen kenne, die dies nicht sind, oder die sich mir wenigstens nicht so darstellen, z. B. das Auftauchen einer Vorstellung, die vorher nicht da war. Aber welchen anderen Sinn glaubt man dann mit der Einundselbigkeit oder Identität dessen, was sich verändert, verbinden zu können, als den der Kontinuität eben der Veränderung? Freilich ist der Begriff der Identität ein schwankender; bald mehr, bald weniger Kontinuität fordern wir zu seiner Anwendung. Grund genug, den Begriff nicht wie einen von vornherein selbstverständlichen einzuführen. Mag aber die Wissenschaft, die den Begriff genauer zu umgrenzen berufen ist, ihn umgrenzen, wie sie will, niemals wird sie etwas anderes daraus herausklauben, als eine Art der Kontinuität. Auch die Identität der Atome ist nichts, als die Kontinuität der wechselnden Orte, von denen gewisse materielle Wirkungen ausgehn, und die Kontinuität eben dieser, selbst in Veränderungen bestehenden Wirkungen.

Die Veränderung, oder was damit von Riehl gleichgesetzt wird, die »Zeitfolge der Erscheinungen« muß aber nach Riehl, »um als solche wahrnehmbar zu sein« nicht nur ein Beharrliches überhaupt,

sondern sie muß »eine im Wechsel der Erscheinungen beständige Erscheinung, die Materie, enthalten«. Materie ist das Beharrliche im Raum. Nun werden wir den Satz, daß die Wahrnehmung der Veränderung oder der Zeitfolge der Erscheinungen ein Beharrliches im Raume erfordere, ohne weiteres zugeben, wenn wir mit Riehl unter Zeitwahrnehmung die »objektive Zeitvorstellung« und unter dieser diejenige Zeitvorstellung verstehn, »durch die es möglich wird die Zeitdauer zu messen«; wenn wir außerdem den Begriff des Messens auf das Abtragen eines greifbaren Maßstabes auf dem zu messenden Gegenstand einschränken. Denn solches Abtragen ist allerdings nur in der räumlichen Welt möglich. Wenn wir aber unter Wahrnehmung verstehn, was wir darunter zu verstehn pflegen, dann etwa wenn wir einfach sagen, wir nehmen die Aufeinanderfolge zweier Töne wahr? Oder wenn wir unter dem Messen auch das unmittelbare Messen von Zeitgrößen durch Zeitgrößen verstehn? Ein solches Messen gibt es ja. Ich messe die Länge eines Tonsatzes, indem ich zusehe, wie oft die Einheit des Taktes sich in ihm wiederholt oder auf ihm »abtragen« läßt. Ich messe die Takteinheit an dem Taktteil, den Taktteil wiederum an kleineren Taktteilen. Ich kann ganz verschiedene, in verschiedenem Rhythmus verlaufene Tonsätze mit demselben Maßstab messen, wenn ich die Zeitdauer eines Taktes oder möglichst kleinen Taktteiles von bestimmter Länge ein für allemal im Gedächtnis festhalte und darnach die Taktlänge des gegebenen Tonsatzes bestimme. Dies Messen verdient den Namen des Messens vollkommen ebenso wohl, wie das Messen von Raumgrößen mit Hilfe eines greifbaren räumlichen Maßstabes.

Freilich läßt dieses Messen an Sicherheit und Genauigkeit zu wünschen übrig. Der nur in der Vorstellung gegebene Maßstab ist Schwankungen unterworfen, und auch die Gleichsetzung des Gemessenen mit einer bestimmten Vielheit bzw. bestimmten Bruchteilen jenes Maßstabes kann auf Exaktheit wenig Anspruch machen. Aber es gibt überhaupt keine »Exaktheit« der Messung, das Wort »Exaktheit« in diesem, übrigens, wie wir sahen, nicht-Riehlschen Sinne genommen, sondern nur größere oder geringere Inexaktheit. Die gewöhnlichste Zeitschätzung unterscheidet sich von der exaktesten Messung nur durch den größeren oder geringeren Grad der Annäherung an die Exaktheit. Wirkliche Exaktheit besteht nur für das Denken, nur im Gesetz. Unter absolut gleichen Bedingungen müssen wir absolut gleiche Thatbestände annehmen. Auf diesem Gesetz basiert jede Annahme, daß ein Maßstab unwandelbar derselbe bleibe. Ein greifbarer räumlicher Maßstab, mit dem wir einen Gegenstand messen, müßte während der Messung sich absolut gleich bleiben, wenn

die Bedingungen, von denen seine Größe abhängt — die Bedingungen der Temperatur etwa — absolut dieselben blieben; geradeso, wie unter Voraussetzung absolut gleicher psychologischer Bedingungen auch der in der bloßen Erinnerung gegebene Maßstab absolut sich selbst gleich bleiben müßte. Aber wie hier, so kann ich dort die absolute Gleichheit in der Wahrnehmung nicht konstatieren. Ebenso kann meine Gleichsetzung der Größe des Maßstabes oder eines bestimmten Vielfachen bzw. bestimmter Bruchteile desselben mit der Größe des zu messenden Gegenstandes immer nur die annäherungsweise Exaktheit beanspruchen, deren die Wahrnehmung überhaupt fähig ist.

Natürlich läugne ich nun nicht, daß die Annäherung bei der Messung mit greifbaren räumlichen Maßstäben eine sehr viel größere ist. Aber dies macht keinen principiellen Unterschied, sondern nur einen Unterschied des Grades. Ich läugne ebensowenig, daß es Fälle gibt, in denen von einer, sei es auch noch so inexakten direkten Messung von Zeitgrößen durch Zeitgrößen keine Rede sein kann, und entweder gar keine oder nur die Messung durch beharrliche Raumgrößen übrig bleibt.

Aber was folgt daraus? — Soviel ich sehe doch nur dies, daß das Beharrliche im Raum Bedingung ist für gewisse Erkenntnisse und für Erkenntnisse von gewisser, nämlich naturwissenschaftlicher Exaktheit. Dies ist denn auch das Einzige, was ich zugeben kann. Nach Riehls Anschauung müßte das Beharrliche im Raume, oder die Materie, da sie Bedingung für die Wahrnehmung der Veränderung ist, Bedingung sein für jede Erkenntnis, sofern sie irgendwie mit Veränderung zu thun hat; und der Art ist ja schließlich jede Erkenntnis des Wirklichen, selbst die der Erkenntnistheorie nicht ausgeschlossen. Oder meint Riehl, wo er der Wahrnehmung der Veränderung die Materie als Bedingung setzt, mit der »Wahrnehmung« nur die Wahrnehmung dessen, was außer uns ist? In der That scheint es so, obgleich ich nicht sehe, wiefern die Wahrnehmung unserer Willensanstrengungen oder der Lust, die unser inneres oder äußeres Erleben begleitet, nicht ebensowohl Wahrnehmung heißen sollte. Dann bleibt doch für Riehl die Mitvorstellung irgend eines Beharrlichen Bedingung jeder Erkenntnis. Es ist für ihn, wie er selbst sagt, das Verhältnis der Subsistenz ein »Grundverhältnis des Vorstellens«. Dagegen meine ich, daß weder das Beharrliche im Raume Bedingung jeder Naturerkenntnis (soweit sie mit Veränderungen zu thun hat), noch irgend ein Beharrliches Bedingung der Erkenntnis überhaupt heißen dürfe.

Soweit nun aber das Beharrliche im Raum Bedingung bestimmter und bestimmt gearteter Erkenntnisse ist, wie erkennen wir es als Bedingung? Doch wohl durch Erfahrung. Das Messen von Zeitgrößen durch Raumgrößen setzt Bewegungen voraus, bei denen die Zeiten mit den durchmessenen Räumen in erkennbarer Beziehung stehn. Der einfachste Fall sind die gleichförmigen Bewegungen. Angenommen wir wüßten von der Existenz solcher Bewegungen nichts, so wären beharrliche Raumgrößen für uns nicht »Bedingung« der Messung von Zeitgrößen. Es könnte beharrliche Raumgrößen geben in beliebiger Zahl, für die Zeitmessung würden sie gar nicht in Betracht kommen, jede gedankliche Beziehung zwischen ihnen und der Zeitmessung wäre dahin. Wir wissen aber von der Existenz solcher Bewegungen natürlich nur aus Erfahrung. Ebenso wissen wir auch schon von der Existenz der Bedingungen, die eine Beharrlichkeit des Maßstabes garantieren, nur aus der Erfahrung. Ganz bestimmte erfahrungsgemäße Erkenntnisse sind es also, die machen, daß für uns die Zeitmessung und damit eine bestimmte Art der Erkenntnis durch ein Beharrliches im Raum bedingt sein kann.

Nun frage ich: Was will überhaupt die Erkenntniskritik mit ihren »Bedingungen der Erkenntnis«? Versteht sie darunter wirklich, wie sie behauptet, die Bedingungen der Erkenntnis überhaupt, oder auch Bedingungen von bestimmten und bestimmt gearteten Erkenntnissen? Im letzteren Falle gehört zu den Erkenntnisbedingungen im erkenntnistheoretischen Sinne nicht nur die Meßbarkeit der Zeiten an Raumgrößen und damit die Existenz eines Beharrlichen im Raum, sondern jede wissenschaftliche Theorie, ohne welche unsere Erkenntnis nicht wäre, was sie ist, andrerseits die ganze Menge der Erkenntnismittel, Mikroskop, Teleskop, Wage etc., ohne welche die Wissenschaft nicht leisten könnte, was sie leistet. Dagegen hat die Erkenntniskritik auch mit dem Beharrlichen im Raum nichts zu thun, wenn sie die Bedingungen der Erkenntnis überhaupt untersucht. Denn es gibt Erkenntnis, die der Messung durch beharrliche Raumgrößen entbehrt und darum doch wertvolle, wenn auch minder exakte Erkenntnis ist. Es gibt auch Erkenntnisse, die ihrer Natur nach mit Messung, also mit irgendwelchen beharrlichen oder nicht beharrlichen Maßstäben gar nichts zu thun haben und dennoch gleichfalls von jedermann als Erkenntnisse bezeichnet werden.

Oder meint die Erkenntniskritik mit ihren »Bedingungen« nur solche Bedingungen, die aus der Natur des Erkennens sich ergeben und nicht auch solche, die erst auf Grund gewonnener Erkenntnisse sich als Bedingungen ausweisen? Wenn es so ist, dann gehört wiederum

das Beharrliche im Raume nicht zu den kritischen Erkenntnisbedingungen. Keine Erkenntniskritik kann deducieren, daß um der Meßbarkeit der Zeiten willen ein Beharrliches im Raume existieren müsse. Beharrliche Raumgrößen sind das einzige thatsächlich bestehende Mittel mit bestimmter Exaktheit zu messen. Daß es aber kein anderes geben könne, daß die Erkenntnis aufgehoben wäre, wenn ein anderes an die Stelle träte, davon weiß sie nichts. Und daß jenes Mittel besteht, das kann sie nicht deducieren, weil sie die Voraussetzung nicht deducieren kann, die darin besteht, daß es Bedingungen gibt, die eine Beharrlichkeit räumlicher Ausdehnungen garantieren; und daß jenes Mittel wirklich die Messung der Zeiten ermöglicht oder bedingt, dies kann sie nicht deducieren, weil sie die Voraussetzung nicht deducieren kann, die darin besteht, daß zwischen Zeiten und innerhalb der Zeiten durchmessenen Räumen eine erkennbare gesetzmäßige Beziehung obwaltet. — Fallen aber in den Bereich der Erkenntniskritik auch solche Erkenntnisbedingungen, von denen die Naturerkenntnis selbst erst feststellt, daß und wiefern sie Bedingungen sind, dann sehe ich wiederum nicht ein, warum nicht die Erkenntniskritik von Fallgesetzen, Wellentheorien und beliebigen sonstigen allgemeineren oder weniger allgemeinen Bedingungen der »Begreiflichkeit der Natur«, andererseits von allem möglichen wissenschaftlichen Werkzeug ebenso handeln solle wie von beharrlichen Raumgrößen. Thäte sie dies, so bestände ihre Leistung freilich darin, der Naturwissenschaft, die erkannt hat, was sie zur Erreichung ihres Zweckes braucht, nachträglich zu versichern, daß sie es wirklich brauche; aber sie könnte wenigstens den Anspruch machen, etwas Ganzes geleistet zu haben. — Ich frage noch einmal: was meint die Erkenntniskritik mit ihren Erkenntnisbedingungen?

Vollends unverständlich ist es mir aber, wie man — ich habe hier nur teilweise Riehl im Auge — es als einen Vorzug der Naturwissenschaft ansehen kann, daß ihr ein beharrlich Räumliches, Materie genannt, in der Erscheinung gegeben sei. Da die objektiven Erscheinungen, mit denen es die Naturwissenschaft zu thun hat, immer zugleich subjektive Erscheinungen, die Wahrnehmungsinhalte immer als solche zugleich psychologische Phänomene sind, so leuchtet zunächst ein, daß der Psychologie nicht weniger Beharrliches unmittelbar gegeben sein kann, als der Naturwissenschaft. Oder meint man mit der »Erscheinung«, der die beharrliche Materie angehöre, nicht die Erscheinung, sondern dasjenige, was in ihr erscheint, also das jenseits der Wahrnehmung liegende und sie begründende Reale? Dann vergesse man nicht, daß der Schluß von

der Beharrlichkeit der Erscheinung auf die Beharrlichkeit des Realen außer uns zugleich einen Schluß von derselben Beharrlichkeit der Erscheinung auf die Beharrlichkeit des wahrnehmenden Subjektes, also ein Beharrliches der Psychologie in sich schließt. Nur die Beharrlichkeit des Realen zugleich mit der des Subjektes, auf die es wirkt, kann je eine beharrliche Erscheinung erzeugen.

Die Beharrlichkeit, der wir in der Erscheinung begegnen, ist aber in der That eine beständig unterbrochene, also für sich betrachtet wissenschaftlich sehr wertlose Beharrlichkeit. Die ganze Erscheinungswelt verschwindet, wenn ich die Augen schließe, und kommt wieder, wenn ich sie öffne. Die dazwischen liegende Beharrlichkeit ist wiederum Beharrlichkeit des an sich unbekannten Realen, so sehr wir auch dies Reale nach Art der Erscheinungswelt, deren Lücken es ausfüllt, vorstellen mögen. Und auch sie ist von uns nach dem Gesetze der Kausalität erschlossen und hat insofern keinen Vorzug vor gewissen psychologischen Beharrlichkeiten, die ihr unmittelbares Korrelat bilden, vor allem den im Gedächtnis beharrenden Empfindungen und Vorstellungen bzw. den »Dispositionen« zu solchen. Jenes nicht in der Erscheinung gegebene beharrliche Reale und diese nicht im Bewußtsein gegebenen beharrlichen Dispositionen, beide erweisen sich als beharrlich, indem und insoweit sie unter Voraussetzung gewisser Bedingungen dieselbe Erscheinung bzw. denselben Bewußtseinsinhalt immer wieder erzeugen können. Nun ist uns die Gleichheit eines reproducierten Bewußtseinsinhaltes mit dem ursprünglichen, als dessen Reproduktion wir ihn betrachten, freilich immer nur verbürgt durch die Erinnerung. Aber die Erinnerung ist ein Faktor jeder Erkenntnis. Daß es wirkliche, nicht bloß vermeintliche Erinnerung gebe, dies ist eine wahre »Bedingung der Erkenntnis überhaupt«. Oder wo käme die Naturwissenschaft hin, ohne dieses ursprünglichste Postulat?

Nur eine Behauptung kann schließlich die Erkenntniskritik, die nicht die Naturerkenntnis über ihre eigenen Ergebnisse belehren will, hinsichtlich der Beharrlichkeit der Objekte jener Erkenntnis aufstellen; die Behauptung, daß die Substanz beharrt, — sofern nämlich unter Substanz eben das Beharrliche verstanden wird. Daß es aber eine Substanz in diesem Sinne gebe, sei es in der Erscheinung, sei es jenseits derselben, darüber belehrt lediglich die Erfahrung. Angenommen die Atome erlitten in gesetzmäßiger Weise von jeder Wechselwirkung mit ihrer Umgebung eine dauernde Veränderung, der Art, daß sie bei jeder neuen Wechselwirkung anders und anders sich verhalten müßten. Dann wäre die Beharrlichkeit der

Materie dahin. Angenommen zugleich, es gäbe räumlich ausdehnungslose Atome, die unter bestimmten Bedingungen alle Elasticität oder repulsive Kraft verlören, und in Folge davon dazu gebracht werden könnten, sich völlig zu vereinigen und von einem Punkte aus zu wirken. Solche Atome wären für uns zu einem Atome geworden; und damit wäre auch die Unveränderlichkeit des Quantums der Materie dahin. Trotzdem könnte es Naturerkenntnis geben. Eben die Gesetzmäßigkeit dieser Vorgänge wäre ihr Gegenstand.

Es gibt, so meine ich, keine Bedingungen der Erkenntnis überhaupt, als die subjektive der Beharrlichkeit und beharrlichen Gesetzmäßigkeit des empfindenden und Empfindungen nach den Gesetzen der Association verbindenden und reproducierenden Subjektes; und die zugleich subjektive und objektive, die darin besteht, daß Empfindungen vergleichbar sind und irgendwie — die Art bestimmt, jedesmal die faktische Erkenntnis — der Gesetzmäßigkeit des Subjektes, insbesondere derjenigen, die wir im Gesetz der Kausalität formulieren, untergeordnet werden können. Es gibt daneben allerlei Bedingungen so oder so beschaffener Erkenntnisse, die aber von jenen allgemeinen Erkenntnisbedingungen streng gesondert werden müssen.

Ich habe mit dem Gesagten einige principiell wichtige Punkte bezeichnet, in denen ich — sei es Riehls Kriticismus, sei es dem Kriticismus überhaupt glaube widersprechen zu müssen. Insoweit die angegriffenen Anschauungen wirklich Momente des »Kriticismus« auszumachen scheinen, bekenne ich mich als offenen Gegner dieser Denkrichtung. Freilich geht mein Widerspruch gegen das, was sich jetzt mit Betonung kritisch nennt, über das Gesagte, er geht jedenfalls über meinen Widerspruch gegen Riehl hinaus. Riehl übt, wie schon gesagt, auch am »Kriticismus« weitgehende und wertvolle Kritik. Er hat mit seinem Realismus und seinem klaren Bewußtsein vom »Verhältnis psychischer Erscheinungen und materieller Vorgänge« den Bann des Kriticismus principiell durchbrochen. Darum glaube ich ihn am wenigsten zu treffen, wenn ich meine, daß die Dogmatisierung Kants, nicht seines kritischen Geistes, sondern seiner einzelnen Theoreme, einschließlich der mannigfaltigen Sonderbarkeiten und unbeweisbaren Voraussetzungen, einschließlich auch seines gekünstelten Wort- und Begriffsmechanismus — des Zopfes, der Kant selbst so stattlich steht — daß dies der schlechteste Dienst sei, den man Kants Andenken, jedenfalls der schlechteste, den man der Weiterentwickelung der philosophischen Wissenschaft leisten könne.

Ich will jetzt nur noch auf Riehls kurze Grundlegung der praktischen Philosophie, wie sie in Bd. II, 2 unter dem Titel »Determi-

nismus und praktische Freiheit« sich findet, einen Blick werfen. Auch hier mischt sich bei mir heftiger Widerspruch und freudige Zustimmung. Daß der Satz vom zureichenden Grunde oder das Kausalitätsgesetz auch auf das menschliche Wollen und Handeln angewendet werden müsse, und daß auf der thatsächlichen Anwendung die Zurechnung, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, kurz das sittliche Urteil, andrerseits der Glaube an die Möglichkeit sittlicher Einwirkung beruhe, das alles zeigt Riehl scharf und überzeugend. Seine Herleitung des sittlichen Bewußtseins aber scheint mir vielmehr alle Ethik aufzuheben.

Wie die Logik, so hat ihm auch die Ethik im Verkehr des Menschen mit Menschen ihre Wurzel. Riehls Moral ist Moral des gesellschaftlichen Nutzens. Die Gesellschaft macht uns für unsere Handlungen ihrer socialen Folgen wegen verantwortlich. »Durch die Gesellschaft für unser Thun verantwortlich gemacht fahren wir innerlich fort, uns für dasselbe verantwortlich zu fühlen«. »Statt mit Kant die Pflicht aus der moralischen Natur des Menschen herzuleiten, haben wir vielmehr umgekehrt die moralische Natur des Menschen aus der Verpflichtung seines Willens durch den Gesamtwillen und aus der Verantwortlichkeit für seine Handlungen herzuleiten«.

Dagegen meine ich, die Gesetzmäßigkeit der menschlichen Natur, die in unserem Erkennen sich offenbart, könne nicht umhin auch im menschlichen Wollen sich zu bethätigen, und sie thue dies nachweisbar; es gebe also eine Gesetzmäßigkeit des Wollens, sogut wie eine Gesetzmäßigkeit des Fürwahrhaltens. Wie diese, so denke ich, läßt sich auch jene in einem Satze vom zureichenden Grunde formulieren. Wahrheitserkenntnis, Bewußtsein von dem, was wir für wahr halten sollen, oder — bei Vermeidung der Gefahr des Widerspruches mit uns selbst — für wahr halten müssen, ergibt sich aus der Anwendung des theoretischen Satzes vom Grunde auf alle mögliche Erfahrung, sittliche Erkenntnis; Bewußtsein von dem, was wir wollen sollen, oder — bei Vermeidung der Gefahr des Widerspruches mit uns selbst — wollen müssen, ergibt sich aus der Anwendung des Satzes vom Grunde nach seiner praktischen Seite auf alle möglichen Wollungen, Triebe, Zwecke. Natürlich können Andere nicht Zweck meines Wollens werden, solange ich von ihnen nichts weiß. Insofern entstehn sociale Verpflichtungen erst im socialen Leben. Das Verpflichtende aber bleibt jederzeit die Gesetzmäßigkeit unseres Wollens. Und gäbe es keine Gesellschaft und keine gesellschaftlichen Zwecke, so blieben doch auf Grund derselben Gesetzmäßigkeit unseres Wollens die Pflichten gegen uns

selbst, die nicht minder als die socialen den Namen von Pflichten verdienen. — Was Riehls Ableitung angeht, so halte ich sie für eine psychologische Unmöglichkeit.

Hinsichtlich des übrigen Inhaltes des Riehlschen Werkes muß ich mich mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen. Es folgt in Band II, 2 auf die Erörterung der Aufgabe der Philosophie eine Betrachtung über die »Grenzen und Voraussetzungen des Erkennens«, die viel Beherzigenswertes bietet, das ich nicht berühren konnte. Das dritte Kapitel betrachtet den »Ursprung und Begriff der Erfahrung«. Ich füge dem oben hierüber Vorgebrachten noch die Bemerkung hinzu, daß mir Riehls »physiologischer Nativismus« einigen bekannten Thatsachen zu widersprechen und zugleich der Anpassungstheorie mehr zuzumuten scheint, als ihr nach Riehls eigener, in einem »Anhang« nachfolgender Kritik zugemutet werden darf. Mit seinem Kampf gegen den »Empirismus« hat Riehl ohne Zweifel Recht, solange er einen Empirismus im Auge hat, der das Gewordene überall durch bewußte und absichtsvolle Thätigkeit des Geistes geworden sein läßt. Er trifft dagegen nicht den wahren Empirismus, der von jener Anschauung denkbar weit entfernt, vor allem auf die stille Wirksamkeit unvermerkt fester und fester sich knüpfender Associationen sich beruft.

Das vierte Kapitel wendet sich dann gegen die Möglichkeit der Metaphysik, auch der Kantschen und Herbert Spencerschen und gibt abschreckende Proben der Metaphysik Hegels. Man wird, den Riehlschen Begriff der Metaphysik, als einer Erkenntnis aus reiner Vernunft, vorausgesetzt, die Schläge, die er gegen die Metaphysik führt, vernichtend finden müssen. Dagegen würde man nach wie vor an Metaphysik glauben dürfen, wenn man darunter nur die Ausfüllung der von der Wissenschaft gelassenen Lücken durch diese oder jene, nicht wissenschaftlich beweisbare, aber doch mögliche und subjektiv befriedigende Anschauungen verstände. Auch Riehl meint ja wohl nicht den Satz, der am Schlusse seines Werkes zu lesen steht, daß die Entwickelung der Natur nicht von einem geistigen Sein ursprünglich ausgegangen sei, sondern zu einem geistigen Wesen hingeführt habe, überhaupt seine ganze Anschauung vom Verhältnis des Geistes zur Natur, durch Schlüsse aus Erfahrungen beweisen zu können.

Der zweite Abschnitt von Band II, 2 »Metaphysische Probleme« überschrieben, behandelt im ersten Kapitel »die Realität der Außenwelt und die idealistische Theorie«; im zweiten das »Verhältnis der psychischen Erscheinungen zu den materiellen Vorgängen«; im dritten den »Determinismus und die praktische Freiheit«. Hiervon ist

die Rede gewesen. Das vierte Kapitel wendet sich dann zu dem »kosmologischen Problem des Unendlichen«. Es entscheidet sich für die Endlichkeit der Maße, da Materie und Kraft ihrer Größe nach unveränderlich seien, die unveränderliche Größe aber eine bestimmte, mithin endliche sein müsse. Es erklärt die Frage nach der endlichen oder unendlichen Ausdehnung der Welt für erkenntnistheoretisch nicht beantwortbar, findet dagegen die Unendlichkeit der Kausalreihe durch das Kausalitätsgesetz gefordert. — Endlich das fünfte Kapitel, über »Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit«, erklärt den Zweckbegriff für »kein Erklärungsprincip irgend eines Vorganges in der äußeren Natur«, erkennt aber an, daß es im Praktischen seine rechte Stelle habe.

Soweit meine »Besprechung«, sofern ich eine Erörterung einiger Streitpunkte, die schließlich gar zu einer Art Stellungnahme zum Kriticismus überhaupt geworden ist, eine Besprechung des Riehlschen Buches nennen darf. Daß Riehls »Philosophischer Kriticismus« über den Kriticismus, als dessen Gegner ich mich bekannt habe, hinausgeht, habe ich angedeutet. Wie weit er darüber hinausgeht, habe ich nicht sagen können. Riehls Werk ist in jedem Falle, ob »kritisch« oder nicht, eine originale und von außerordentlicher Geistesenergie zeugende Leistung, die Frucht umfassender und ernster gedanklicher Arbeit. Es verträgt ebendarum keine allgemeine Beurteilung. Der Versuch aber einer Beurteilung im Einzelnen oder auch nur einer genaueren und irgendwie wertvollen Wiedergabe des Inhaltes würde den Rahmen einer »Besprechung« überschreiten. Die Anerkennung vollends, die der Bedeutung des Werkes gebührt, wird es sich von selbst erringen; dazu bedarf es nicht der Anerkennung an dieser Stelle. So glaubte ich schließlich durch Herausgreifung jener einzelnen und doch im Zusammenhange stehenden Punkte, die mich zum Widerspruch reizten, noch am ehesten etwas weder allzu Unzulängliches noch völlig Ueberflüssiges bieten zu können. Mag man meinen Widerspruch begründet finden oder nicht, man wird dem Werke Dank wissen, auch wo man sein Gegner ist. In jedem Falle möchte ich durch meinen Widerspruch zu nur um so ernsterem Studium des Werkes aufgefordert haben.

Bonn. Th. Lipps.

Groß, Gustav, Dr., Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien. Ein Beitrag zur Lehre von der Organisation der Volkswirthschaft. Leipzig 1888. Duncker u. Humblot. 202 S. 8°. Preis 4 Mk.

Der Verfasser der obigen Schrift will die Lehren Schäffles und Ad. Wagners von den verschiedenen Wirtschaftssystemen, die ihre Kreise zu dem großen Ganzen der Volkswirtschaft verschlingen, genauer präcisieren und weiter entwickeln, indem er die Frage nach der Natur der einzelnen Bestandteile der Volkswirtschaft von der Untersuchung der verschiedenartigen Gestaltung des wirtschaftlichen Verkehrs dieser Bestandteile unter einander schärfer absondert und in diesem Sinne zwischen Wirtschafts formen und Wirtschafts principien unterscheidet. Unter Wirtschaftsformen versteht er die verschiedenen möglichen Arten der Wirtschaftssubjekte, unter Wirtschaftsprincipien dagegen die Grundsätze, nach denen die Beziehungen verschiedener Wirtschaftssubjekte unter einander geregelt werden. Das Wirtschaftssubjekt definiert er als eine physische Person oder eine Mehrheit von physischen Personen, deren Bedürfnisbefriedigung das Endziel der Wirtschaft ist und deren Wille gleichzeitig für die Leitung der Wirtschaft entscheidend ist. Wenn er bei dieser Begriffsbestimmung nur Bedürfnisse einzelner Personen gelten läßt und den Hermannschen Begriff der Kollektivbedürfnisse für unhaltbar erklärt, weil eine Gesamtheit als solche nicht die Empfindung eines Bedürfnisses haben könne, so ist dagegen zu bemerken, daß doch die einzelnen Mitglieder einer Gesamtheit gewisse Bedürfnisse bestimmt und ausschließlich als Bedürfnisse der Gesamtheit anerkennen und fühlen können, während sie für ihre Person bei dieser Anerkennung keinerlei Interesse haben und, falls sie aus der Gemeinschaft austräten, auch sofort jene kollektive Bedarfsempfindung verlieren würden.

Die beiden ersten Wirtschaftsformen, die Groß nun näher erörtert, sind die Einzelwirtschaft und die Familienwirtschaft. Als charakteristisch für die Einzelwirtschaft betrachtet er das Merkmal, daß dieselbe von einem außerhalb des Familienverbandes stehenden Individuum geführt wird, wobei sie übrigens, wenn Sklaverei besteht, durch Aufnahme der als bloße Sachen betrachteten Unfreien einen beliebig großen Umfang erhalten kann. In der Familienwirtschaft befindet sich die Leitung zwar ebenfalls in den Händen eines Einzelnen, des Familienhauptes, aber als Zweck derselben erscheint die Befriedigung der Bedürfnisse sämtlicher Familienglieder, die nach Sitte und Recht Anspruch auf einen standesgemäßen Unterhalt haben. Es fragt sich indes, ob Erscheinungen, wie der isoliert wirtschaftende Junggesell oder gar der zufällig familienlose Sklavenhalter zweck-



mäßiger Weise als zu einem besonderen Typus der Wirtschaftsformen zusammenfassen und nicht vielmehr als Verkümmerungen einer normalen Form zu betrachten sind. Diese wäre die Einzelwirtschaft in dem Sinne, daß der Inhaber derselben sie allein leitet und auch allein erwerbsthätig ist, gleichviel ob er sein Einkommen ausschließlich für seine persönlichen oder auch für das Bedürfnis von Familienmitgliedern verwendet. So weit er zur Unterhaltung der letzteren gesetzlich verpflichtet ist, erscheinen die Bedürfnisse derselben in gewissem Sinne auch als seine eigenen. Eine Familienwirtschaft als besonderer Typus aber würde vorhanden sein, wenn mehrere Familienmitglieder in einer Wirtschaft erwerbsthätig sind, daß Familienhaupt aber die Leitung derselben in Händen hat und namentlich auch die Verwendung des gesamten Einkommens, das durch die Einzelnen erworben wird, in dem gemeinschaftlichen Haushalt regelt.

Als dritte Wirtschaftsform führt Groß die Gesamtwirtschaft an. Er versteht darunter die Gemeinwirtschaft Schäffles und Wagners, hat aber jene Bezeichnung gewählt, weil er sich das Wort »gemeinwirtschaftlich« zur Benennung eines Wirtschaftsprincips vorbehält. Bei der Gesamtwirtschaft ist das Ziel stets die Befriedigung von Bedürfnissen — in der Regel aber nicht aller Bedürfnisse — einer Mehrzahl von Personen, denen zugleich — im Unterschiede von der Familienwirtschaft — die Leitung der Wirtschaft principiell zusteht, wenn sie dieselbe auch meistens aus praktischen Gründen an einzelne Mitglieder übertragen. Der Verfasser hebt die mannigfachen Vorteile der gesamtwirtschaftlichen Association und Kooperation hervor, die ja unzweifelhaft vorhanden sind. Doch darf man nicht vergessen, was schon Proudhon bemerkt hat, daß eine genossenschaftliche Unternehmung als solche keineswegs einer von einem Einzelnen betriebenen Unternehmung von gleichem Umfange überlegen, vielmehr gegen die letztere im Nachteil ist, weil sie mehr innere Reibungswiderstände zu überwinden hat und ihr die straffe Einheit der Leitung fehlt. Die gesamtwirtschaftliche Unternehmung ist daher für die Einzelnen nur insofern von Nutzen, als sie denselben die Vorteile des Großbetriebs, der Arbeitsteilung, überhaupt der besseren Technik erst zugänglich macht, die der mit großem Kapital ausgestattete Einzelunternehmer schon von vornherein besitzt. Der Verfasser geht die verschiedenen Formen der Gesamtwirtschaft, die natürlich nicht bloß auf die heutigen Handelsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt sind, in interessanter Weise durch, indem er als Hauptabteilungen die freien Gesamtwirtschaften und die Zwangsgesamtwirtschaften aufstellt. Das

Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Kategorien sieht er hauptsächlich in der Art des Beitritts, der bei der freien Gesamtwirtschaft durchaus von dem Belieben des Einzelnen abhängt, bei der Zwangsgesamtwirtschaft aber unabhängig von dem Willen des Individuums ipso jure durch das Eintreten gewisser Verhältnisse oder Bedingungen erfolgt. Die letzte Begründung eines jeden rechtmäßigen Zwanges ist nach Groß stets in der staatlichen Gewalt zu suchen, denn im Rechtsstaat kann nur von diesem selbst oder in seinem Namen Zwang ausgeübt werden. Aber wie steht es mit der Leitung der vom Staate getragenen Zwangsgesamtwirtschaft? Nach der Großschen Definition muß dieselbe den Mitgliedern zustehn, aber in vielen Fällen wird dieses in der Wirklichkeit nur durch sehr gewagte Fiktionen nachzuweisen sein, wie namentlich in den früheren aufgeklärt-absolutistischen Staaten, die keine Volksvertretung besaßen und doch als Rechtsstaaten nach den Gesetzen regiert wurden.

Die vierte Wirtschaftsform, die Groß als subjektlose Wirtschaft bezeichnet, (Stiftungen, Konkursmassen u. s. w.) erwähnen wir nur im Vorbeigehn, um zu dem die Wirtschaftsprincipien behandelnden zweiten Teile zu gelangen. Wenn der Verfasser im Eingang desselben die Wirtschaftsprincipien als die Grundsätze bezeichnet, nach welchen bei Verfolgung der Wirtschaftszwecke vorgegangen wird und nach welchen insbesondere die wirtschaftlichen Güter dem Zwecke der Bedürfnisbefriedigung zugewendet werden, so deckt sich diese Definition nicht ganz mit der früher aufgestellten, nach welcher es sich um die Grundsätze für die Beziehungen verschiedener Wirtschaftssubjekte unter einander handelt. Wir möchten dieser letzteren Begriffsbestimmung den Vorzug geben und würden dann auch lieber von Verkehrsprincipien, als von Wirtschaftsprincipien sprechen. Freilich würde dann das »eigenwirtschaftliche« Princip, das der Verfasser zuerst bespricht, nicht in diese Rubrik passen. Er sagt allerdings mit Recht, daß die wirtschaftlichen Akte, welche sich innerhalb einer Wirtschaft ohne Hinzutritt anderer Wirtschaftssubjekte vollziehen, ebenso beachtenswert seien, wie die Verkehrsakte, aber es scheint nicht empfehlenswert, die Eigenwirtschaft den verschiedenen Formen der Verkehrswirtschaft einfach zu koordinieren, sondern die erstere und die Verkehrswirtschaft überhaupt sind zunächst als zwei Hauptkategorien zu betrachten. Bleiben wir nun auf dem Gebiete der letztern, so unterscheidet der Verfasser hier mit Anwendung der Wagnerschen Bezeichnungen das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das caritative Princip. Im allgemeinen kann man sagen, daß keine der oben aufgeführten Wirtschaftsformen von der Anwendung eines seiner Principien ausge-

schlossen ist, daß vielmehr jedes derselben für jede einzelne Wirtschaft mehr oder weniger Bedeutung besitzt oder besitzen kann. Doch entspricht das privatwirtschaftliche Princip seinem ganzen Charakter nach am meisten der Form der Einzel- und Familienwirtschaft, wie das gemeinwirtschaftliche Princip in einer näheren Verwandtschaft zu der Form der Gesamtwirtschaft, das caritative in einer solchen zu gewissen Arten der subjektlosen Zweckwirtschaften steht. Als unterscheidendes Merkmal der Wirtschaftsprincipien betrachtet der Verfasser nicht das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, sondern die Art und Weise, wie das Resultat einer individuellen Wertschätzung in dem betreffenden wirtschaftlichen Proceß zu thatsächlicher Geltung gelangt. Im privatwirtschaftlichen Verkehr treten sich die Wirtschaftssubjekte mit ihren individuellen Wertschätzungen gleichberechtigt, wenn auch oft nicht mit gleicher wirtschaftlicher Macht gegenüber; im gemeinwirtschaftlichen System wird die individuelle Wertschätzung durch die von einer Gesamtwirtschaft ausgehende Wertbestimmung verdrängt, bei der Anwendung des caritativen Princips kommt allein die Wertschätzung des Geschenkgebers zur Geltung, von dessen Willen auch das Zustandekommen des Verkehrsaktes allein abhängt. Im wesentlichen läßt sich diese Auffassung indes doch ebenfalls auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zurückführen. Für die Eigenwirtschaft kommt dieses Verhältnis allerdings nicht in Betracht, aber wenn wir bloß den Verkehr und seine Principien im Auge haben, so ist nicht abzusehen, weshalb bei der Wirksamkeit des caritativen Princips, wie Groß behauptet, ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht vorhanden sein soll. Die Gegenleistung ist in diesem Falle möglicherweise gleich null, immer aber anerkanntermaßen kleiner, als die Leistung, und diese Verkehrsart bildet also das Gegenstück zu dem Zwangsverkehr, bei welchem eine Leistung ohne Gegenleistung oder gegen eine geringere Gegenleistung erfolgen muß. Das privatwirtschaftliche Princip aber, das wir lieber das tauschwirtschaftliche nennen möchten, kommt zur Anwendung, wenn die mit einander Verkehrenden Leistung und Gegenleistung formell als gleich anerkennen.

Die Auseinanderhaltung der Gesamtwirtschaftsform und des gemeinwirtschaftlichen Princips, wie sie von Groß streng durchgeführt wird, ist ohne Zweifel sachlich sehr berechtigt, aber die Bezeichnungen scheinen nicht sehr zweckmäßig, weil sie leicht zu Verwechselungen führen. Bei der Wirksamkeit des gemeinwirtschaftlichen Princips wird nun aber nach Groß stets ein Zwang ausgeübt, und zwar von einer Gesamtwirtschaft gegen ihre Mitglieder. Man

könnte dieses Princip also auch einfach das zwangswirtschaftliche oder das Zwangsverkehrs-Princip nennen. Der hier in Frage kommende Zwang besteht allerdings unseres Erachtens nur bei Zwangsgesamtheiten, und nicht auch, wie Groß will, bei freien Gesamtwirtschaften. Wenn ich vertragsmäßig oder sonst freiwillig die Normen einer Gesamtwirtschaft annehme, aus der ich auch jederzeit wieder austreten kann, so verfahre ich nach dem privatwirtschaftlichen oder caritativen Princip und jedenfalls ist dieses Verhältnis doch ein wesentlich anderes, als wenn ich dem Verkehrszwange in einer Gesamtwirtschaft unabhängig von meinem Willen unterworfen bin. Scheiden wir also den sozusagen freiwilligen Zwang aus, der in freien Gesamtwirtschaften auftritt, so wird unter den heutigen Kulturverhältnissen der Zwangsverkehr nur vom Staate und den vom Staate genehmigten oder eingesetzten Zwangsgesamtwirtschaften getragen. In der Sklavenwirtschaft allerdings gibt es außerdem einen privaten Zwangsverkehr, aber nicht zwischen selbständigen Wirtschaftssubjekten, sondern zwischen dem Herrn und den ihn unterworfenen Unfreien. Bei diesem Anlaß aber könnte man fragen, weshalb die Verkehrsprincipien nur mit Rücksicht auf das Verhältnis von Wirtschaft zu Wirtschaft und nicht auch allgemein für das Verhältnis von Mensch zu Mensch aufgestellt werden sollen. Im letzteren Falle erscheint nicht nur das zwangswirtschaftliche Princip in der erwähnten erweiterten Anwendung, sondern auch das caritative erhält einen größeren Spielraum, indem dieses dann als die Norm eines großen Teiles der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Familie anerkannt werden muß. — Bei der Ausführung der obigen Grundgedanken bietet die Schrift viele anregende Einzelheiten; ihr Verdienst würde aber noch größer sein, wenn sie sich auch einigermaßen auf das Gebiet des Quantitativen gewagt und versucht hätte, wenigstens die relative Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien in ihrem eigentümlichen Zusammenwirken in der heutigen Volkswirtschaft näher zu bestimmen und abzuschätzen.

Die Statistik ist immerhin schon im Stande, bestimmtere und klarere Vorstellungen über die in Rede stehenden Fragen zu schaffen. Auszugehn wäre von der Statistik des Einkommens, für welche es ja, wenigstens in den eine Einkommensteuer besitzenden Staaten nicht an brauchbarem Material fehlt. Für Preußen z. B. ist die Zahl und das eingeschätzte Einkommen der Einzelsteuernden und der besteuerten Haushaltungen bekannt, und es würde sich also nur noch fragen, ob die ersteren im Sinne von Groß als Inhaber von Einzelwirtschaften und die letzteren als Familienwirtschaften

zu betrachten seien. Ueber den wichtigsten Teil der »freien Gesamtwirtschaft« gibt die Statistik der Aktiengesellschaften und Genossenschaften in mehreren Ländern ausreichende Auskunft. Namentlich läßt sich aus derselben auch ersehen, welcher Bruchteil der Summe der Einkommen der Einzel- und Familienwirtschaften, die man etwa unter der Bezeichnung »Sonderwirtschaften« zusammenfassen kann, durch die Vermittlung erwerbsthätiger Gesamtwirtschaften bezogen wird. Von denjenigen freien Gesamtwirtschaften, die konsumtiven Zwecken der Sonderwirtschaften dienen, sind ebenfalls viele, wie die Konsumvereine, Hülfs- und Versicherungsgenossenschaften der statistischen Beobachtung leicht zugänglich. Die Bedeutung des Staates und der Kommunalverbände als Zwangsgesamtwirtschaften bemißt sich am besten nach der Gesamtsumme der Ausgaben derselben im Vergleich mit der Summe der Einkommen der Sonderwirtschaften. Von den subjektlosen Wirtschaften sind jedenfalls diejenigen die wichtigsten, welche eine dauernde Existenz besitzen, also die Stiftungen und die wohlthätigen und gemeinnützigen Unternehmungen, und gerade für diese sind zahlenmäßige Angaben über Vermögen, Jahreseinnahmen u. s. w. teils vorhanden, teils verhältnismäßig leicht zu erheben.

Mit einer solchen statistischen Darstellung der verhältnismäßigen Bedeutung der Wirtschaftsformen wäre teilweise auch schon die Grundlage für die zahlenmäßige Beurteilung der Wirtschaftsprincipien gegeben. Der bei weitem größte Teil des Geld-Einkommens der Sonderwirtschaften wird jedenfalls im tauschwirtschaftlichen (privatwirtschaftlichen) Verkehr ausgegeben, ein zweiter Teil wird nach dem zwangswirtschaftlichen (gemeinwirtschaftlichen) Princip in der Form von Steuern und Abgaben an Staat und Gemeinde überwiesen, ein dritter und kleinster Teil wird nach dem caritativen Princip verwendet, das außerdem in den Ausgaben der Kommunalverbände und des Staates eine erhebliche und in denen der gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten die entscheidend maßgebende Bedeutung besitzt. Das von den Sonderwirtschaften selbst erzeugte und verbrauchte Naturaleinkommen endlich würde dem eigenwirtschaftlichen Princip unterstehn und ebenfalls wenigstens eine ungefähre Schätzung zulassen.

W. Lexis.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25. 1. December 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Mommsen, Theodor, Römisches Staatsrecht. Dritter Band, 1. und 2. Abtheilung. Leipzig, Hirzel 1887. 1888. XVIII u. XIV, 1336 SS. 8°. Preis 25 M.

Mit diesem 3. Bande ist Mommsens römisches Staatsrecht vollendet, ein Werk, das sich vor allen ähnlichen durch Vollständigkeit und Umfang des Inhalts, Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit der Nachweise, Schärfe der Begriffe, Bestimmtheit des Urteils und Folgerichtigkeit der Anschauung auszeichnet und für die Studien auf diesem Gebiet, auch für die Gegner, die nicht fehlen werden, die Grundlage und Rüstkammer zu bilden bestimmt ist. Um das Werk zu würdigen vergleiche man es mit den vorhandenen Werken verwandten Inhaltes, z. B. mit dem so vorzüglichen Madvigschen. Bei allen Vorzügen, die dieses Werk der konkreten anschaulichen Darstellung, dem gesunden Urteil seines Verfassers verdankt, wird es doch von dem Mommsenschen an Vollständigkeit der Disciplin und des Materials und Weite des Ueberblickes durchaus übertroffen; besonders die monumentalen Quellen sind von Mommsen in ganz einziger Vollständigkeit ausgebeutet worden. Ein sehr wesentlicher Unterschied in der Darstellung ist bei Mommsen dadurch gegeben, daß er römisches Staatsrecht, nicht römische Altertümer darstellt.

Nachdem im 1. und 2. Bande die Magistratur behandelt war, ist dieser Band in der ersten Abteilung der Bürgerschaft, in der zweiten dem Senat gewidmet. Es ist den Lesern der ersten Bände bekannt,

daß Mommsen das römische Staatsrecht unmittelbar aus den Begriffen und Anschauungen der Alten schöpft, die vornehmlich in den Rechtsquellen und bei den von diesen beeinflußten Annalisten erhalten sind, und es ist klar, daß dies der allein richtige Weg ist, um zu einer beglaubigten Anschauung des römischen Staatsrechtes zu gelangen. Da ist es nun von Bedeutung, daß es in Rom, wie meist in der alten Welt, eine geschriebene Verfassung, wie wir sie kennen, nicht gab; vielmehr beruhte die Bedeutung und der Wert der einzelnen Institutionen und ihr gegenseitiges Verhältnis im wesentlichen auf ungeschriebenem Herkommen. Es haben sich ferner ohne Zweifel die Begriffe vom öffentlichen Recht im Laufe der Zeit stark geändert, wie es in einer Gemeinde nicht wohl anders sein kann, die von bescheidenen Anfängen zur Weltherrschaft gelangte und dadurch auch ihr Wesen im Inneren verändern mußte. Diese Veränderungen giengen wahrscheinlich ebenso unmerklich wie ununterbrochen vor sich und waren gewis am stärksten und schnellsten in der Zeit der Bürgerkriege, als die verschiedenen Kräfte des Gemeinwesens gewaltsam an einander stießen; und da es jeder lebendigen und selbstbewußten Zeit eigen ist, daß sie ihre Anschauungen als alt ererbt und daher allein berechtigt ansieht, so mußte sich unter dem Einflusse der Gegenwart immer auch die Vorstellung von der Vergangenheit verändern. Ein lehrreiches Beispiel hat Mommsen S. 1171 A. 2 gegeben, wo er nachweist, daß wenn Polybios die Bürgerschaft nennt, Livius dafür auch wo er übersetzt den Senat setzt oder doch hinzusetzt, dem später so sehr erweiterten Wirkungskreise des Senates entsprechend. Wenn wir nun wissen, daß die Annalisten Rechtslehrer und Antiquare, auf denen unsere Kenntnis der Verfassungsgeschichte beruht, der letzten Zeit der Republik und dem Anfange der Kaiserzeit angehören, so werden wir zu der Frage angeregt, in wie weit die Anschauungen und Nachrichten dieser Quellen, sofern sie auf die ältere Zeit gehn, Glaubwürdigkeit besitzen, um so mehr als ja überhaupt schon seit langer Zeit an der Glaubwürdigkeit der annalistischen Ueberlieferung so lebhafte Zweifel laut geworden sind. Mommsen, der darin dem Beispiel Rubinos folgt, nimmt an, daß bei den Römern, diesem so hervorragend juristisch beanlagten Volke, gerade die Tradition der Institutionen eine ausnahmsweise getreue gewesen sei. Allein wer diese Ansicht nicht teilt, der wird die Verfassungsgeschichte der Königszeit und der älteren Republik als eine Fiktion ansehen müssen, die aus den später giltigen Zuständen und Anschauungen erwachsen ist und daher wohl für diese, aber nicht für jene Zeugnis ablegen kann. Mommsen selbst hat es gelegentlich angedeutet, scheint aber doch die Güte der annalistischen Tra-

dition erheblich zu überschätzen, da er sie in sehr ausgiebiger Weise bei dem Aufbau besonders des älteren Staatsrechtes benutzt[1]). Besonders auffallend ist, daß Livius auch da bevorzugt wird, wo der bessere und originale Bericht des Polybios daneben vorliegt. So wird p. 1086 A. 1 für die Vorgänge in Rom Livius 32, 28 zu Grunde gelegt, während Polybios 18, 11 zeigt, daß jener hier stark bearbeitet und umgestaltet hat, und gewis nicht auf Grund der Senatsakten. Ebenso war für den 1088 Anm. erwähnten Fall nicht Livius 39, 3, sondern die ältere Ueberlieferung bei Diodor fr. 29, 14 zu Grunde zu legen, bei dem freilich von einer Mitwirkung des Senates keine Rede ist. Ebenso ist p. 1150 A. 1 der Livianische Bericht nicht mit Recht dem Polybianischen vorgezogen. Selbst für die Stärke der römischen Heere im Frühjahr 218 v. Chr. wird nicht Polybios, sondern Livius angeführt (1095 A. 1, vgl. 1206 A. 4) und ähnlich öfters[2]). Wenn hier Livius in Formalien, welche den Annalen ja ein so staatsrechtliches Aussehen geben, von seiner Quelle Polybios abweicht, so sieht man eben, wie sehr auch diese Bestandteile der Annalen der Verfälschung ausgesetzt waren. Nicht die Annalisten, sondern Polybios ist der Grund- und Eckstein für unsere Kenntnis der Verfassung der römischen Republik vor den Revolutionen.

1) Es versteht sich von selbst, daß er sehr vieles mit Recht als unbeglaubigt und unbrauchbar bei Seite wirft, z. B. S. 393 A. 4 den Bericht des Livius (III 34), daß die Decemvirn an Jedermann die Aufforderung hätten ergehn lassen, Verbesserungsvorschläge zu den promulgierten 10 Tafeln zu machen. In der That ist dies aus der Geschichte der athenischen Verfassungsrevision von 403 hineingetragen (Andocides de myster. § 84). Ebenso wird die Livianische Erzählung vom Amtsantritt des C. Flaminius, Consuls von 217 v. Chr. mit Recht verschmäht. Trotzdem scheint er im übrigen an der Glaubhaftigkeit der 3. Dekade des Livius nicht zu zweifeln (S. 1218 A. vgl. S. 1095), während wir in Wahrheit die Zeit des zweiten punischen Krieges in Italien daraus nur sehr ungenügend kennen lernen. Auch das Alter der schriftlichen Aufzeichnungen wird gewis zu hoch angesetzt, wenn angenommen wird, daß nicht nur die Senatusconsulte, sondern auch die sogen. *auctoritates* zur Zeit der Ständekämpfe schon aufgezeichnet seien (S. 998), wie denn auch weiterhin den Berichten über Senatsverhandlungen eine größere Glaubwürdigkeit beigemessen wird, als anderen Erzählungen (S. 1004, 1035).

2) So sind p. 1161 bei der Darstellung des Anteils, den der Senat an den auswärtigen Angelegenheiten hatte, eine Reihe von wertlosen Annalenstellen angeführt, nicht das klassische Beispiel der Verhandlungen zwischen Flamininus mit dem Senat und Macedonien aus Polybios 18, 10, obwohl der Text gerade diesen Verhandlungen völlig angepaßt ist. Für den Verkehr der italischen unterworfenen Städte mit dem Senat (S. 960) ist der früheste Beleg bei Polyb. II 8. 3 a. d. J. 230 v. Chr. für die Gesandtschaften des Feldherrn an den Senat die Sendung des C. Lälius aus Spanien (Polyb. 10, 19. 8; 37, 7).

Es ist wahr, daß auch das in den verfälschten Annalen niedergelegte Staatsrecht nicht aufhört Staatsrecht zu sein, aber es ist nicht historisches, sondern wie Mommsen sagt, historisiertes Staatsrecht, und es ist z. B. sehr zweifelhaft, ob man mit der Ueberlieferung gewisse staatsrechtliche Anschauungen des späteren Roms schon in die Königzeit setzen, also sich diese nach dem Bilde der späteren denken darf, oder ob man berechtigt ist, mit Mommsen (S. 905) zu sagen, daß die Geschäftsordnung des Senates von jeher, auch zur Zeit der Patricier, sich in denselben Formen bewegt habe, wie später: das wissen wir nicht. Manches ist in dem ältern Rom gewis ganz anders gewesen, als später, und anders als die Ueberlieferung der Verfassungsgeschichte will, die selbstverständlich nur das zur Zeit ihrer Entstehung erreichbar älteste ihrer Konstruktion zu Grunde gelegt hat. Nur mit dieser Beschränkung haben wir sie, so weit sie wirklich alt und von späterer hypothetischer Ausführung frei ist, als zuverlässig anzusehen [1]).

Diese Bemerkungen haben wesentlich auf die ältesten Zustände Bezug, mit denen Mommsen seine Darstellung beginnt (Kap. 1—3). Mommsen hatte schon früher im ersten Teil seiner römischen Forschungen in mustergültiger Weise gezeigt, wie nur durch eine genaue Ermittelung und Bestimmung der römischen Institutionen in historisch zugänglicher Zeit die vorhistorischen älteren Zustände ermittelt werden dürften. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind mit einigen Veränderungen der Darstellung auch des Staatsrechtes zu Grunde gelegt. Es gab eine Zeit, wo die Bürgerschaft Roms nur aus Patriciern bestand; als diese dann andere unterworfen und zur Dedition gezwungen hatten, entstand neben ihnen ein zweiter untergeordneter Stand der Halbfreien (Clienten), aus denen sich später die Plebs entwickelte. Die Patricier allein hatten das Bürgerrecht, dessen Inhalt, Erwerb und Verlust nach der Analogie des späteren geschildert wird. Sie allein bilden die Geschlechter, haben Wahlrecht, Dienstpflicht und Bodeneigentum, welches letztere ursprünglich nur dem Geschlecht zukam. Diese Bürgerschaft ward in 30 Kurien eingeteilt, an denen ursprünglich also nur die Patricier Teil hatten; denn die Plebejer, deren Zugehörigkeit zu den Kurien für die historische Zeit Mommsen früher erwiesen hatte, haben in der Urzeit noch nicht dazu gehört, sondern das Stimmrecht in den Kurien wahrscheinlich später erlangt, als in den Centurien. Aus den drei sogen. Stammtribus ferner der Titier Ramner und Lucerer schließt Mommsen, daß die Stadt Rom ursprünglich aus drei kleine-

1) Wobei jedoch von der chronologischen Anordnung vielfach abzusehen sein wird.

ren Gemeinden zusammengelegt ist, woraus sich auch die Zahl der 30 Kurien, die Stärke der Legion zu 3000 Mann mit 300 Reitern, die ursprüngliche Dreizahl der Pontifices, Augurn und Vestalinen erklärt, ebenso die Zahl des *montes* und *pagi* sowie die 27 Argeer und Argeerkapellen, von denen auf jeden der ursprünglichen Orte neun kommen würden [1]). Später hat dann Rom durch die Vereinigung mit der Quirinalstadt einen weiteren Zuwachs erhalten.

Es fällt in die Augen', daß dieser Versuch einer Urgeschichte große Aehnlichkeit mit den Versuchen Niebuhrs, Schweglers u. a. hat. Er geht sehr weit in die Vergangenheit zurück, indem er eine Zeit setzt, in der es nur Patricier in Rom gab, also alle Bürger im wesentlichen gleich waren, eine Zeit, die es vielleicht in Rom, seitdem es eine Gemeinde war, nie gegeben hat. Auch weicht Mommsen hierin, wie er selbst bemerkt, von der römischen Auffassung ab, die eine rein patricische Bürgerschaft nicht kennt, sondern die Plebs ebenso uranfänglich setzt, wie die Patres. Und wenn man, wiederum dieser Ueberlieferung folgend, die Patricier nicht für die ursprüngliche Bürgerschaft, sondern für die alten Ratsgeschlechter hält [2]), so wird man demgemäß auch eine andere Urgeschichte, als die Mommsensche aufbauen müssen. Außer der Ueberlieferung spricht für eine solche Anschauung auch der Umstand, daß der Begriff der Patricier an sich den der Plebejern als Ergänzung zugleich und Gegensatz verlangt und beide ohne einander gar nicht bestehn können.

Mit der Entstehungsgeschichte der Stadt, deren Spuren in der Zahl verschiedener Institutionen und Kollegien gefunden werden, stimmt nicht die Zahl des Senates, dessen ursprüngliche Zahl 100

1) Eigentümlich ist die S. 123 A. 6 gegebene Erklärung der *Argei*, als Ἀργεῖοι, die, wie Wilamowitz mitteilt, bei Homer (nach Aristarch) die Peloponnesier bedeuten, und sich daher recht wohl zur Bezeichnung der von den Latinern geraubten griechischen Schiffer oder griechischen Kriegsgefangenen eigneten. Aber auch wenn die Ἀργεῖοι in alter Zeit wirklich Peloponnesier bedeutet hätten, was nichts ist als eine zur Erklärung des homerischen Sprachgebrauchs aufgestellte Vermutung der Alexandriner, so würde doch diese Erklärung sehr viel zu wünschen übrig lassen, da die Griechen, die zuerst die latinischen Küsten berührten, wahrscheinlich nicht Peloponnesier waren, von den sonstigen Schwierigkeiten abgesehen. Interessant ist diese Erklärung, weil sie zeigt, daß die ätiologische Mythenbildung, wie sie in oft verwegener Weise von den antiken Schriftstellern geübt worden, auch heute noch geübt werden kann; denn ein Mythus ist es, was uns Mommsen vorträgt, es fehlen nur die Namen.

2) Man kann sie sich nach der Analogie so vieler Aristokratien oder Oligarchien der griechischen Staaten denken, die den Rat bildeten und zugleich das Aemterrecht besaßen, während das aktive Wahlrecht von einem weiteren Kreise der Bürgerschaft geübt wurde.

später auf 300 anwuchs, was die Ueberlieferung allem Anscheine nach auf Tarquinius Priscus zurückführte, der die jüngeren Geschlechter (*patres minorum gentium*) in den Senat einführte. Mommsen meint freilich, daß die Zahl 300 in der ursprünglichen Ueberlieferung schon auf Romulus zurückgeführt sei, was dann später, als man die Stammsage der Luceres wegwarf, geändert sei (S. 845). Indessen thut es einer Hypothese, die wesentlich zur Erklärung der Ueberlieferung dienen soll, immer Eintrag, wenn in ihr erst eine nicht vorhandene Ueberlieferung hypothetisch gesetzt werden muß. Und wenn Romulus 300 Senatoren schuf, muß also Tarquinius Priscus, der wegen der *patres minorum gentium* nicht entbehrt werden kann, die Zahl auf 6C0 gebracht haben, was unmöglich gesetzt werden kann. Jedoch könnte immerhin die Mommsensche Hypothese auch ohnedies wohl bestehn; denn keineswegs brauchen ja alle Institutionen auf die Dreiheit herauszukommen. Ein viel kräftigerer Einwand läßt sich daraus ableiten, daß wir nicht wissen, ob überhaupt die Ramner, Titier und Lucerer wirklich Tribus gewesen sind, und ob nicht Livius [1]) Recht hat, der sie ursprünglich durch Romulus das werden läßt, was sie später waren, nämlich die durch Tarquinius Priscus auf sechs verdoppelten Reitercenturien. Denn es ist sehr wohl möglich, daß ihnen die von Cicero und Varro [2]) bezeugte Tribusbedeutung erst aus ihrer Dreizahl erwachsen ist; denn man leitete bekanntlich *tribus* von *tres* ab. Umsomehr, als, wie auch Mommsen S. 96 richtig sagt, diese sogen. Tribus nicht die ursprüngliche Volksteilung sind, diese vielmehr in den Kurien gegeben war.

In der Beweisführung dieses Abschnittes hat die etymologische Erklärung der Worte und Begriffe keine geringe Bedeutung, die ja auch überall da, wo sie sicher ist, wertvolle Ergebnisse für die Erkenntnis der ältesten Zeiten bringt, und bekanntlich schon von den Antiquaren des Altertumes gerne geübt ward [3]). So wird S. 62 aus der Benennung *liberi* für die Freien das ursprüngliche Verhältnis der Halbfreien (Klienten) zu den Patronen entwickelt. Auch bei den erwähnten drei Tribus und der sich daran knüpfenden Entstehungsgeschichte kommt die Worterklärung in Betracht (S. 96); denn *tribus* bedeutet ursprünglich nicht den Teil, sondern das Ganze, die Gemeinde selbst, was dann ein Beleg dafür ist, daß anfänglich die drei Tribus in der That je ein Ganzes, eine Gemeinde bildeten.

Mit S. 127 verläßt der Verf. die patricische Urzeit und geht zur patricisch-plebejischen Gemeinde über. Zuerst wird das erweiterte

1) I 13, 8; 36, 2.

2) Cicero de rep. II 14 Varro d l. l. V 55.

3) *Patres* und *patricii* erklärt Mommsen S. 13 gerade so wie die Alten.

Bürgerrecht behandelt, hierauf die Organisation der Plebs, die wie ein Staat im Staate, ein der Gemeinde nachgebildetes aber nicht gleiches Ding ist. Die Versammlungen (*concilia*) der Plebs und deren Befugnisse, ihre Beschlüsse (*scita*) und die Gültigkeit derselben wird im wesentlichen nach den in den römischen Forschungen gesammelten Abhandlungen dargestellt. Während diese Bildungen der unruhigen Uebergangszeit der Ständekämpfe angehören und in der uns bekannten Zeit wesentlich nur in Formeln und Namen Spuren hinterlassen haben[1]), bis sie gegen Ende der Republik nochmals eine gewisse praktische Bedeutung gewannen, kommen wir mit dem Kapitel über die Tribus auf einen für das Verständnis der römischen Gemeindeverwaltung höchst wichtigen Gegenstand. Was die Geschichte der Tribus angeht, so werden als die ersten die vier angeblich von Ser. Tullius eingesetzten städtischen angesehen; dazu kamen (und zwar bei der Aufteilung des Geschlechtsackers und der Einführung des *ager privatus*) die 16 ländlichen mit Geschlechtsnamen bezeichneten, endlich kam gleichzeitig mit der Einführung der Tributkomitien 471 v. Chr. als 21ste die Crustumina (Clustumina) hinzu. Das ist eine Entstehungsgeschichte, die aus der Benennung der ältesten 21 Tribus rationell entwickelt ist. Die Annalen lassen die Einführung der 21 Tribus auf einmal geschehen sein[2]) und wie man auch diese Nachricht beurteilen mag, ist es mir sehr zweifelhaft, ob es wirklich jemals vier oder zwanzig Tribus gegeben hat; die ungerade Zahl wird ihnen doch von Anfang an eigen gewesen sein, da man kaum die Tribus von der Einführung des Abstimmungsgeschäftes wird trennen dürfen. Noch ein Wort ist zu sagen über eine andere die Tribus betreffende Frage. Ursprünglich waren nach Mommsen nur die ansässigen Bürger (*assidui*) in den Tribus, in denen allein das Stimmrecht und die Wehrpflicht ausgeübt werden konnten; bis dann Ap. Claudius in seiner Censur 312 v. Chr. alle Bürger aufnahm, was später so geändert ward, daß die nicht Ansässigen zwar das Stimmrecht behielten, aber ein minderwertiges erhielten, indem sie auf die vier städtischen Tribus beschränkt wurden. Mommsen meint, daß die vier städtischen Tribus nur derartige Elemente enthalten hätten. Das ist jedoch unmöglich richtig. Denn es müssen doch, wie aus der Aushebungsordnung bei Polybios deutlich hervorgeht, alle Tribus eine annähernd gleiche Zahl von Heerespflichtigen[3]) (zu denen die Freigelassenen

1) so daß Polybios die verschiedenen Arten von Komitien überhaupt nicht unterscheidet.

2) s. Mommsen S. 166 A. 3.

3) Auch der Tribut wird annähernd gleichmäßig auf die Tribus verteilt worden sein.

und Proletarier bekanntlich nicht gehörten) enthalten haben. Demgemäß müssen auch in dem städtischen Tribus sämtliche Censusklassen annähernd ebenso vertreten gewesen sein, wie in den übrigen [1]). In der That kommt nicht nur einmal ein Aemilius in der Palatina vor, ausnahmsweise wie Mommsen sagt (S. 183 Anm.), sondern wir kennen auch den Senator L. Coponius L. f. Collina (Josephus Arch. XIV 8. 5) und P. Sestius S. f. Collina in einem Senatuskonsult vom J. 39 v. Chr. (Bull. de corr. hellén. XI 225). Demnach können in den städtischen Tribus keineswegs bloß nicht-ansässige gewesen sein und kann daher auch das was Mommsen über die Reform des Ap. Claudius und seiner Nachfolger gibt, nicht bestehn. Ueberliefert ist von Ap. nur, daß er den Bürgern gestattete sich schätzen zu lassen in welcher Tribus sie wollten; daß er Leute, die bisher nicht in der Tribus waren, hineinnahm, ist nicht bezeugt. Wir wissen hier überhaupt aus Mangel an Nachrichten leider sehr wenig [2]).

Das nächste Kapitel handelt von den bürgerlichen Rechten und Pflichten, zugleich von der Benennung, Heimatsbezeichnung und von der Tracht der Bürger. S. 224 folgt der Abschnitt über die Frohnden und Steuern, wobei S. 231 der Begriff des *municeps* und des *municipium* entwickelt wird. Im Abschnitt über die Wehr- und Stimmordnung gelangen u. a. die Censussätze zur Darstellung, die ursprünglich auf den Grundbesitz giengen, während die sogen. Servianischen Ansätze in Geld erst jünger sind. Als Satz der ersten Klasse wird etwa die Hufe von 20 Jugern angenommen, von wo sich dann die übrigen Klassen bis zur letzten von 2 Jugern abstuften (S. 248). Die Stimmordnung nach der reformierten Centurienverfassung wird in der allgemein, z. B. auch von Mommsen selbst in seiner römischen Tribus angenommenen Weise dargestellt. Ihre Einführung schreibt er den Censoren von 220 v. Chr. zu (S. 281), die Wiederherstellung des ursprünglichen dem Sulla (nach Appian b. civ. I 59 S. 271). Zu bemerken ist, daß nach unserem Werk zwar jede Steuerklasse 70 Centurien, aus jeder Tribus zwei, eine *seniorum*, eine *iuniorum* hatte, daß aber in den unteren Klassen nicht jede Centurie eine Stimme hatte, vielmehr die vier unteren Klassen zusammen nur 100 Stimmen, so daß die Zahl der

1) Mommsen selbst sagt S. 268, daß jede Tribus in jeder Centurie gleichmäßig vertreten war.

2) In den Annalen kommen Darstellungen von Fällen praktischer Verwendung der Tribus nicht vor, was daher kommt, daß in der Entstehungszeit unserer Annalen die Tribus für die Staatsverwaltung keine Bedeutung mehr hatten. Ein Beweis mehr für ihre Jugend.



Stimmcenturien des Fußvolks in der neuen Ordnung dieselbe blieb, wie in der älteren, nämlich 170, was sehr beachtenswert, aber doch nicht eigentlich erwiesen ist [1]). Vielleicht richtig bemerkt Mommsen im Zusammenhange dieser Erörterung, daß in der guten Zeit der Republik in der ersten Klasse mehr Bürger gewesen seien, als in jeder der folgenden, wodurch das politische Uebergewicht dieser Klasse eine gute Begründung erhielt.

S. 300 folgt der Abschnitt über die zwar nicht gesetzlich begrenzte, aber durch Herkommen und die Macht der übrigen Faktoren sehr fest bestimmte Kompetenz der Volksversammlungen in ihren verschiedenen Arten, woran sich der Bericht über den Verlauf des Abstimmungsgeschäftes anschließt. Die drei Gebiete der Zuständigkeit, Gesetz [2]), Wahl und Gericht, werden ebenso lehrreich wie vollständig erörtert. Wenn ich auch hier ein Bedenken äußern soll, so will ich bemerken, daß Mommsen (S. 340) nach Rubinos Vorgange dem Vertrag mit dem Auslande der ursprünglichen Kompetenz der Komitien entzieht. Der Umstand, daß in den Berichten aus älterer Zeit nicht davon die Rede ist, beweist hiefür nichts und die Erzählung von der Caudinischen Katastrophe ist zu jung, als daß sie ins Gewicht fallen könnte. Was endlich die S. 341 A. 3 angezogene Polybiosstelle in dieser Sache beweisen soll, verstehe ich nicht. Man wird den Friedensschluß wie die Kriegserklärung sicherlich zu den ursprünglichen, wenn auch nicht gerade wertvollsten Befugnissen der Volksversammlung zu rechnen haben.

Die drei folgenden Abschnitte behandeln das minderwertige Bürgerrecht besonders der Freigelassenen, die in der Municipalverfassung, in dem aus ihnen zusammengesetzten Sevirat neben dem Decurionat eine besondere Organisation erhielten, die Mommsen dem Ritterstande in Rom an die Seite stellt (S. 454); ferner die beiden bevorzugten Stände, die Nobilität und den Ritterstand. Besonders der letztgenannte Abschnitt darf als höchst gelungen und musterhaft

1) Der Sprecher (Scipio) bei Cicero de rep. II 39 sagt, daß er die Servianische Stimmordnung im einzelnen nicht geben wolle, weil sie den Anwesenden bekannt sei, spricht dann vom Uebergewicht der ersten Klasse in derselben, welcher er (abweichend von den sonstigen Berichten) 70 Centurien gibt. Das will Mommsen auch auf die Gegenwart beziehen. Aber es ist klar, daß hier nicht von der reformierten, sondern von der Servianischen Ordnung gesprochen wird. Sie wird durchaus als der Vergangenheit angehörig betrachtet. Man kann weiter noch gegen Mommsens Ansicht einwenden, daß nach ihr die Reform der Centurienverfassung keine rechte Begründung haben würde.

2) Die Dauer der Gesetzkomitien bis weit in die Kaiserzeit hinein wird S. 345 erwiesen.



bezeichnet werden. Indem Mommsen an dem ursprünglichen und gesetzmäßigen Begriff des Ritterstandes festhält, hat er alle hieran sich knüpfenden Fragen klar und sicher behandelt.

Der Rest des Halbbandes ist dem Verhältnis Roms zu den Unterthanen und Bundesgenossen, überhaupt zum Auslande gewidmet; es sind wesentlich neue, von Mommsen zuerst vollständig gegebene Darstellungen. Den Uebergang zum Auslande machen die Halbbürgergemeinden, die, welche sich den Römern zu eigen ergeben haben und die *municipia civium Romanorum* im alten Sinne bilden. Die von Mommsen gegebene Begriffsbestimmung des municipium befriedigt in hohem Grade, so schwierig es auch ist, auf diesem so mannigfaltig und nicht von den Römern allein gestalteten Gebiete allgemeingültige Bestimmungen zu geben. Ich will hier nur eine nicht dem Staatsrecht wohl aber das Thatsächliche betreffende Meinungsverschiedenheit vorbringen. Unter die ältesten und wichtigsten Municipien pflegt man bekanntlich, und schon im Altertum, Capua zu rechnen und so auch Mommsen, aber nicht mit Recht; denn Capua ist mit andern Kampanischen Städten den Föderierten zuzurechnen, ist unter diesen außerhalb Latium die älteste, und sein Bündnis mit Rom ist ein ganz besonders enges. Zwar läßt Livius (VII 31) die Stadt schon i. J. 343 v. Chr. durch Dedition römisch werden und bald darauf (IX 20. 5) Präfekten dahin gehn; er hat eben, wie so oft, die späteren nach der Zerstörung von 211 eingetretenen Verhältnisse in die Vergangenheit zurückversetzt. Bei ihm ist übrigens die Dedition gar nicht vollzogen, denn es fehlt die unerläßliche Erklärung der Annahme, das *at ego recipio*[1]) des Römers. Jedoch will ich darauf nicht einmal Gewicht legen, da die ganze Erzählung, die zur Begründung des auch nach Mommsens Ansicht erfundenen 1. samnitischen Krieges dienen soll, mit allem was daran hängt Rhetorenmachwerk ist. Und den römischen Präfekten kann auch Mommsen nicht halten, da wir wissen, daß Capua eigene Magistrate hatte. Mommsen greift (S. 581) zu der Auskunft, daß die Jurisdiktion zwischen dem römischen Präfekten und dem Capuanischen Meddix geteilt war; eine neue Art von Kollegialität, von der ich sehr zweifle, ob sie durchzuführen gewesen wäre. Alle uns bekannten Thatsachen sprechen dagegen, daß Capua römisches Halbbürgerrecht hatte; denn es war autonom, hatte eigene Magistrate, schlug eigene Münzen, ihre Mannschaften dienten in eigenen Legionen unter Capuanischen Führern. Aber sie erkennen die Führung Roms an, Roms Name steht auf ihren Münzen, ihre Legionen werden als römische bezeichnet, mit Rom hatten sie conubium und commercium; sie

1) s. Liv. I 37, 2.

näherten sich also dem Verhältnis der latinischen Städte. Demgemäß stehn im italischen Heeresverzeichnis (Polyb. II 24. 14) Römer und Kampaner als eine Einheit in einer Summe zusammen, wie zwei Geschwister, die einen Haushalt führen, und als verschwistert faßt sie auch der von mir anderswo behandelte Mythus auf, in dem Rom und Capua denselben Gründer haben. Alles das hätte nicht so sein können, wenn die Kampaner Römer gewesen wären; man sieht vielmehr, daß sie unter Roms Führung selbständig waren. Als Bündnis (*συμμαχία*) wird daher das Verhältnis zu Rom bezeichnet in den Annalen Diodors [1]) bei Gelegenheit des Abfalls der Kampaner im J. 314 v. Chr., der einzigen Stelle älterer Ueberlieferung, wo davon die Rede ist. Der damalige Abfall, ferner der spätere Uebertritt zu Hannibal wäre kaum möglich gewesen, wenn damals schon in Capua ein römischer Präfekt gewesen wäre.

Von besonderem Interesse sind die Abschnitte über die Verhältnisse der Latiner und der autonomen Bundesgenossen (vorzüglich der Italiker), derjenigen welche unter Anerkennung der römischen Vormacht in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig blieben. An dieser reichhaltigen Darstellung wird man nicht viel auszusetzen haben. Mommsen bemerkt mit Recht, daß diese Verhältnisse nicht bloß durch die Bestimmungen der Bündnisse, von deren Inhalt wir nur wenig kennen, sondern vielmehr durch die Entwickelung der römischen Machtstellung bedingt worden sind; ursprünglich werden wir uns manche der Föderierten viel freier gestellt zu denken haben. Ob es z. B. von Anfang an wie später allen römischen Bundesgenossen untersagt war, mit andern Gemeinden Verbindungen einzugehn, muß zweifelhaft sein. Noch im Frieden von 241 zwischen Rom und Karthago verpflichtet sich jede der beiden Mächte, keinen Bundesgenossen der andern in seine Bundesgenossenschaft aufzunehmen [2]), was zwar nichts bestimmtes beweist, aber die Frage offen läßt. Ich erinnere ferner an die bis in die römische Zeit hineinragende italische Reisläuferei, die in dem genannten Vertrage ebenfalls als noch bestehend vorausgesetzt wird. Mit dem seit dieser Zeit herrschenden Geiste der römischen Bundesgenossenschaft vertrug sie sich nicht; früher mag sie wohl in manchen Gemeinden den Verträgen nicht widersprochen haben.

1) 19. 77. 4 *αἱ δὲ πόλεις τυχοῦσαι συγγνώμης εἰς τὴν προϋπάρχουσαν συμμαχίαν ἀποκατέστησαν.* Von einem *foedus* mit Capua spricht ebenso der Redner bei Liv. 31, 31, 10 an einer Stelle, die deshalb höhern Wert hat als andere Livianische Stellen, weil sie dem wesentlichen Inhalte nach mit den benachbarten Reden und überhaupt der ganzen Umgebung aus Polybios genommen ist.

2) Polyb. III 27. 4.

Weiterhin (S. 666) wird ausgeführt, daß Völkerbünde innerhalb der römischen Bundesgenossenschaften nicht bestehn konnten. Es scheint aber auch, daß die Römer in Italien derartige Bünde größern Umfanges nicht vorgefunden haben [1]). Die Stammesgenossenschaften bestanden auch unter der römischen Herrschaft fort. Darauf führt schon das Polybianische Verzeichnis der Wehrpflichtigen Italiens, das nach Stämmen geordnet ist, die also doch etwas mehr, als ein blosser Begriff gewesen sein müssen. So erscheinen dann noch beim Ausbruch der Bundesgenossenkriege die Stämme als Einheiten. Ueberall da, wo es noch keine städtische Organisation gab, d. h. bei den meisten Sabellern, war es bei Eintritt der römischen Herrschaft unerläßlich die Stammesorganisation zu lassen [2]); denn eine Autonomie ohne Organisation ist nicht denkbar. Rechtlich unbeschränkt ist, wie Mommsen weiter ausführt, der kriegerische Beistand, die Hauptpflicht der Bundesgenossen gegen Rom [3]). Der Verf. meint zugleich, daß vor dem Bundesgenossenkriege sich die Römer der außeritalischen Bundesgenossen in Italien nur ausnahmsweise bedient hätten. Hier ist zu bemerken, daß es zu der in Betracht kommenden Zeit überhaupt außer den nicht mehr ernsten gallischen und ligurischen Kämpfen nur überseeische Kriege gab. Und im 1. sicilischen Sklavenkriege werden außer Römern und Italikern auch Akarnanen, Thessaler, Bithyner und Mauretanier aufgeboten (Diodor 36, 5. 4; 8. 1). Auch mit der Behauptung, daß die Bundesgenossen an der Kriegsbeute nur aus Gnaden Anteil gehabt (S. 680), dürfte zu viel gesagt sein; das scheint vielmehr durchaus üblich gewesen zu sein. Verteilung gallischer Spolien an die italischen Städte erwähnt Plutarch Marc. 8, aus den gallischen und illyrischen Kämpfen an Hiero Livius 24. 21. 9; aus dem korinthischen Kriege an die Pergamener Pausan. VII 16. 8; wenn ferner im J. 218 v. Chr. Cn. Scipio die spanische Beute seinen Soldaten gleichmäßig (ἴσως) verteilt (Polyb. III 76. 13), so ist gewiss an gleichmäßige Berücksichtigung der Römer und Bundesgenossen gedacht, zumal da Scipio's Heer fast nur aus Bundesgenossen bestand.

1) Denn die Etrusker, deren sakrale Vereinigung noch später bestand, haben eine politische Verbindung nicht gehabt.

2) Z. B. den Anführer der im 1. sicilischen Sklavenkriege genannten lukanischen Cohorte (Diodor fr. 36. 8. 6) müssen doch wohl die Lukaner bestellt haben.

3) Merkwürdig ist, daß sich zu Anfang des 1. punischen Krieges, d. h. eigentlich vor Ausbruch desselben, die Römer für den Uebergang nach Sicilien Schiffe von den unteritalischen Bundesgenossen Tarent, Lokri, Velia und Neapel nicht forderten, sondern liehen (συγχρησάμενοι), was freilich sachlich auf dasselbe hinaus kommt (Polyb. I 20. 14).

Hieran schließt sich der Abschnitt über die nicht autonomen Unterthanen, über den Ursprung ihrer Rechte, ihre Benennungen, Pflichten, Rechte und Verwaltung, wobei die städtebildende Kraft der römischen Verwaltung zur Würdigung gelangt. Ein besonderer Abschnitt ist den attribuierten, von andern bundesgenössischen Gemeinden verwalteten, also den Römern nur mittelbar unterworfenen Ortschaften und Stämmen gewidmet. Es folgt das Municipalrecht und seine Stellung innerhalb des römischen Bürgerrechts, jenes Institut, das so recht deutlich das Aufhören der römischen Gemeinde und den Eintritt des römischen Reiches zeigt. Ein kurzes Kapitel über dieses, das römische Reich, seinen Begriff und seine Grenzen schließt den Halbband.

Der 2. Halbband handelt vom Senat des römischen Volkes, einem ebenso wichtigen wie schwierigen Gegenstande, da bei keiner Institution sich die Veränderungen so deutlich zeigen, die das römische Staatsrecht im Laufe der Zeit erlitten hat. Es ist daher nicht leicht, unter dem veränderlichen und streitigen das bleibende zu erkennen, aus dem spätern das ältere zu schließen. Indem Mommsen streng an der Thatsache festhält, daß der Senat von Haus aus und seinem Wesen nach weder gesetzgebende oder beschließende, noch ausübende Befugnisse hat, sondern nur der Magistratur als Berater zur Seite zu stehn hat und hieraus seine schwer zu begrenzende Macht nimmt, ist es ihm gelungen eine der dargestellten Körperschaft würdige Darstellung zu geben. Vollkommen begründet ist dabei eine wiederholt geübte Polemik gegen das bekannte und von manchen geschätzte, fleißig gearbeitete aber oft unkritische und willkürliche Werk von Willems.

Zuerst kommen die Kapitel über die Namen des Senats und der Senatoren, über ihre Zahl, die Art wie sie in den Senat Zutritt erlangen, die Befähigung dazu, die Dauer der senatorischen Thätigkeit und die besonderen Rechte (Abzeichen) und Pflichten der Senatoren. Daraus sei einzelnes kurz herausgehoben. Für die Behauptung (S. 838), daß dem Plebejer die Bezeichnung Senator ursprünglich nicht zugekommen sei, vermißt man den Beweis; wir wissen es nicht. Streng genommen wissen wir nicht einmal, ob der patricische Senat diesen Namen Senat wirklich geführt hat. Sehr richtig wird S. 869 hervorgehoben, daß von einem Zusammenhange der alten Kurien mit dem Senate nichts bekannt ist. Um so bedenklicher ist daher die kurz zuvor (S. 868) gegebene Behauptung, daß noch in historischer Zeit die Patricier ihre Meinung in der durch die drei Urgemeinden (Stammtribus) und deren Kurien gegebenen Folge ausgesprochen hätten. Zu einer solchen Annahme reicht doch das *curiatim* des

Festus (S. 246) nicht aus. Von sehr wesentlicher Bedeutung ist die Lebenslänglichkeit des Senators, die sehr dafür spricht, daß der Senat aus einer in gewissem Sinne erblichen Körperschaft, wie die Patricier waren, entstanden ist. Bezweifelt wird (S. 897) die Nachricht, daß die Senatoren schon in älterer Zeit vorzugsweise als Richter verwandt wurden, wie späterhin. Richtig ist, daß es ungenügend bezeugt ist und daß es erst aus der späteren Zeit in die Urzeit übertragen ist. Aber das gilt überhaupt von der Verfassungsgeschichte der Urzeit.

S. 905 ff. handelt von der Geschäftsordnung des Senats in einem Kap., das ich der Aufmerksamkeit des Lesers sehr empfehle. Es beginnt mit der Darstellung der äußeren Modalitäten, der Orte, der Zeit etc. der Sitzung und schildert dann den Verlauf der Verhandlung. Treffend ist die (schon in den römischen Forschungen vorgetragene) Unterscheidung (S. 952), daß *referre ad senatum* (dem *ferre ad populum* entsprechend) ursprünglich auf den Patriciersenat, dagegen *senatum consulere* auf den späteren durch die Plebejer erweiterten Anwendung fand. Bei der in bestimmter Reihenfolge vorgenommenen Umfrage (S. 962 ff.) wird der Begriff der *pedarii* in befriedigender Weise bestimmt als derjenigen plebeischen Senatsmitglieder, die durch freie magistratische Auswahl in den Senat gelangt waren, also kein zum Sitz im Senat gesetzlich berechtigendes Amt bekleidet hatten (S. 963). Sehr wichtig ist der klar und überzeugend entwickelte Unterschied zweier gewöhnlich zusammengeworfener Geschäfte, des *sententiam dicere* und zweitens der Abstimmung, aus welcher der Senatsbeschluß hervorgeht. Hierauf kommt S. 1022 ff. die Kompetenz des Senats zur Darstellung, wie sie sich neben der magistratischen Gewalt und anderseits neben der Befugnis der Komitien entwickelt hat, zur eigentlichen Leitung des Gemeinwesens gelangt ist und dadurch den der griechischen Welt so bemerklichen aristokratischen Charakter der römischen Verfassung erzeugt hat. Die Grenze zwischen diesem Zustande und der früheren viel demokratischeren Zeit ist der 2. punische Krieg, dessen schwere Zeiten die Senatsherrschaft begründeten. Sehr bezeichnend ist, daß die Kommission, die im J. 241 v. Chr. den Frieden mit Karthago besiegeln sollte, vom Volke gewählt, die gleiche vom J. 201 ohne Mitwirken des Volkes aus dem Senat hervorgieng. Zugleich gelangt damals, und zwar besonders durch Ausübung der Prorogation des Imperiums der maßgebende Einfluß auf die Kriegsführung an den Senat, wodurch sowohl die Gewalt der Konsuln [1]), wie die der Komitien eine sehr erhebliche

1) Im J. 218 kehrte der nach Spanien geschickte Konsul P. Scipio unterwegs um, schickte seinen Bruder mit den Truppen nach Spanien, und stellte sich



Beschränkung erlitt. Unter den übrigen senatorischen Geschäften ist die Leitung der Finanzen die bei weitem wichtigste und diejenige, durch welche die Magistrate am sichersten abhängig gehalten wurden.

Die ohne mangelnde gesetzliche Umgrenzung überwiegende Macht der senatorischen Kompetenz rief dann Kämpfe der Magistratur wie der Komitien gegen den Senat hervor, aus denen die Revolutionen entstanden. Diese brachten dem Senat eher eine Verstärkung, als eine Verringerung seiner Macht; ihnen entsprang seine Befugnis durch das sogen. *senatusconsultum ultimum* den Magistraten dictatorische Befugnisse zu verleihen. Das Kaisertum übernahm den Senat als den eigentlichen Inhaber der Regierungsgewalt und hat ihn als solchen anerkannt; auch die gesetzgebende Befugnis der Komitien gieng unter den ersten Kaisern im wesentlichen auf ihn über. Die immer noch sehr bedeutende Stellung des Senats unter der Monarchie wird im letzten Kapitel dargestellt.

Den Schluß des ganzen so bedeutenden, für alle die sich für das Altertum interessieren unentbehrlichen Werkes bilden die von den den Herren Oldenberg und Pick verfertigten auf alle drei Bände bezüglichen alphabetischen Inhalts- und Stellenverzeichnisse.

Marburg. Benedictus Niese.

Sommer, Hugo, Individualismus oder Evolutionismus? Zugleich eine Entgegnung auf die Streitschrift des Herrn Professors Wilhelm Wundt. Berlin, Georg Reimer, 1887. 131 S. 8°. Preis 3 M.

Die vorliegende Schrift hat eine längere Vorgeschichte, die man kennen muß, wenn man sie und ihre nicht ganz einheitliche Form verstehn will. Im Jahr 1886 war W. Wundts Ethik erschienen, eine in jeder Beziehung hervorragende Leistung auf dem Gebiete dieser Wissenschaft. Dieses Werk unterzog Hugo Sommer im dritten Heft der Preußischen Jahrbücher vom J. 1887 (»Der ethische Evolutionismus Wilhelm Wundts«, S. 189—208) einer Besprechung, deren Schärfe etwas Auffälliges hatte: er bekämpfte in Wundt den Vertreter einer Geistesrichtung, als deren Hauptmomente er die Geringschätzung des Individuallebens einerseits und andererseits die Apotheose des Entwickelungsgedankens bezeichnete. Die Leser dieses Aufsatzes, welche Wundts Ethik nicht kannten, mußten dadurch ein wenig erbauliches Bild von einem Moralisten gewinnen, der dem Menschen

selbst an die Spitze der in Oberitalien stehenden Streitkräfte. Später kommt derartiges kaum noch vor.

kein höheres Lebensziel zugesteht, als bloß »zu leben, günstigen Falls das Leben zu genießen und schließlich zu sterben, um anderen Platz zu machen«. Sahen sie freilich etwas näher zu, so konnte sie gerade bei diesem Citate die Ahnung beschleichen, daß mit der Sommer'schen Kritik unmöglich alles in Ordnung sein könne; denn diese Stelle war in dem Aufsatz schon einmal, und zwar in einer von der zweiten ganz verschiedenen Anwendung, von Sommer gegen Wundt benützt worden. Und so mochte sich der aufmerksame Leser nicht wundern, als im fünften Heft desselben Jahrgangs der Preußischen Jahrbücher eine Entgegnung Wundt's (Zum »ethischen Evolutionismus«, S. 478—485) erschien, worin dieser sich aufs energischste über Entstellungen und Irrtümer von Seiten Sommers beschwert und schließlich zu dem Resultate kommt: »Es gibt keinen Satz in dieser ganzen Arbeit, der, sofern er sich auf mein Buch bezieht, richtig wäre. Die Ethik, welche Herr Sommer bekämpft, ist nicht meine Ethik, sondern ein künstlicher Popanz, den er sich aus einigen Fetzen meines Buches, zum größten Teile aber aus eigenen Mitteln zurechtgemacht hat«. Natürlich folgte dieser Entgegnung Wundts die Replik Sommers auf dem Fuße nach (Replik auf die Entgegnung des Herrn Professor Wundt, ebd. S. 486—495). Darin behauptet derselbe, daß sein Gegner dem Streite ausgewichen sei; denn auf die »leider nicht wortgetreuen«, »ungenauen«, »nicht ganz unzweideutigen«, »unpassenden« Zitate und Anführungen, auf die »zu seinem aufrichtigen Bedauern einmal mit Häkchen versehenen« Worte (was »ohne Arg geschah, um den Eindruck der öfteren Wiederholung des Worts zu entschuldigen und abzuschwächen« !) komme es nicht an, sondern auf den ethischen Evolutionismus, dessen völlige Ohnmacht durch die Entgegnung Wundts »bewiesen« sei. Die Buchstaben, mit denen diese Replik gedruckt war, waren wohl kaum schon ganz trocken, als Wundt mit seiner Antwort »Zur Moral der literarischen Kritik. Eine moralphilosophische Streitschrift« (Leipzig 1887) bereits zur Stelle war, worin er nun mit Keulenschlägen auf seinen Gegner losgieng und zweierlei darzuthun suchte: einmal daß sich Sommer in seiner Recension wiederholte Fälschungen habe zu schulden kommen lassen, und fürs andere, daß derselbe, unter anderem namentlich da, wo es sich um Wundts Urteil über die christliche Ethik handelte, durch die recht eigentümliche Unterschlagung eines Hauptgedankens sich dem unchristlichen Wundt gegenüber das Relief eines christlich und religiös gesinnten Mannes und Ethikers zu geben gewußt habe.

Die Antwort auf diese Streitschrift Wundts bildet die vorliegende Broschüre Sommers. Mit ihr dürfte der schlimme Handel wohl sein Ende gefunden haben, da nach dem Schluß der Wundtschen Streitschrift von

diesem keine Antwort mehr zu erwarten ist; er sagt nämlich dort wörtlich so: »Hiermit bin ich mit Herrn Sommer fertig. Ich kenne ihn jetzt für meinen Teil hinreichend, um keinen Wunsch nach einer Fortsetzung dieser Bekanntschaft in mir zu tragen. Sollte er noch einmal Lust verspüren, mir zu antworten, so kann er wenigstens vor meinen Gegenbemerkungen sicher sein. Ich stelle ihm hiermit einen Freibrief aus. Er mag fälschen, verdrehen, misdeuten, verläumden nach Herzenslust. Wer meine Streitschrift gelesen hat, wird wissen, was er von den erbaulichen Reden dieses christlichen Ethikers zu halten hat«. Man könnte nun zunächst versucht sein zu meinen, wenn Sommer hiegegen mit aller Entschiedenheit auf die Durchfechtung des sachlichen Streites dringt und das Persönliche in den Hintergrund zu schieben bemüht ist, daß er Wundt gegenüber den höheren und vornehmeren Standpunkt einnehme und mit Fug und Recht den unerquicklichen persönlich gewordenen Handel aus dieser in die sachliche Sphäre hinaufhebe. Allein so steht die Sache denn doch nicht. Unerquicklich ist der Handel geworden, gewiß; aber nicht durch Wundts Schuld, sondern einzig durch die trotz zweimaliger Antwort von Seiten Sommers unwiderlegt gebliebene Thatsache, daß er sich in seiner ersten Kritik des Wundtschen Werkes litterarische Fälschung und Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen; und nicht die Art, wie Wundt dieses Persönliche persönlich behandelt, sondern umgekehrt die Art, wie Sommer das Sachliche in den Vordergrund rückt, ist ein seiner »Verpflichtung aus dem Wege gehn«. Dem gegenüber hat der Kritiker des vorliegenden Buches zu konstatieren, daß die persönlichen Vorwürfe Wundts durchaus gerechtfertigt sind: Sommer hat in unbegreiflicher, mit wissenschaftlicher Wahrheitsliebe nicht zu vereinigender Weise Citate aus dem Werke seines Gegners verstümmelt, verdreht, »gefälscht« und hat unter Auslassung wichtiger Gedanken desselben Urteile über dessen Ethik gefällt, die ohne diese Auslassungen nicht möglich gewesen wären; und die in diesem Sinne gegen ihn erhobenen Vorwürfe Wundts hat er in keiner Weise zu entkräften vermocht. Solchem Verfahren gegenüber ist keine Verwahrung zu energisch, kein hartes Wort zu hart; und wenn sich ein Ethiker solches zu schulden kommen läßt, der in der praktischen Brauchbarkeit den Prüfstein seiner wie jeder Ethik anerkennt, so ist es doppelt schlimm. Angesichts dessen könnte man in der That versucht sein, es mit Hugo Sommer von vorn herein zu halten, wie Wundt es hält: »mit Herrn Sommer bin ich fertig«! Allein unsere literarische Kritik ist leider nicht so feinfühlig, um derartige kritische Unthaten, wie sie Sommer verübt hat, durch Acht und Bann zu strafen; und überdies — Sommer könnte meinen, daß auch ich einer

der »fanatischen Anhänger« Wundts sei und deshalb, um mich der Verpflichtung sachlicher Beleuchtung seiner Einwendungen zu entziehen, mich an das Persönliche oder, wie er es nennt, an die »kleinen Misverständnisse«, an »solche Lappalien« halte. Daher also in der That zur Sache!

Da wird denn nun Sommer vielleicht erstaunt sein, zu hören, daß ich allerdings glaube, daß er in seiner mir hier zur Beurteilung vorliegenden Schrift dadurch in Vorteil und Recht ist, daß er eine gewisse Einseitigkeit und Schwäche der Wundtschen Ethik erkannt und geschickt zu seinem Angriff auf dieselbe benützt hat. Nur ist es komisch, wie viel er sich mit dieser Entdeckung weiß, wie laut er sie in die Welt hineinschreit, wie er meint, damit ein unbekannt Neues ans Licht gezogen zu haben. Möglich ist diese Selbsttäuschung nur bei einem Mann, der von der Geschichte der Ethik eine so niedrige Meinung hat, daß er ein bekanntes frivoles Witzwort auf sie anwendend sagt: »kann man doch in gewissem Sinne die ganze Geschichte der Ethik als eine Geschichte der Irrungen bezeichnen«! — vermutlich die ganze Geschichte bis auf ihn oder doch bis auf Lotze, dessen sittlich religiöse Weltansicht er als »die größte That der ganzen neueren Philosophie« in überschwänglichster Weise preist. Wer eine solche Meinung von der Geschichte hat, der wird dieselbe auch schwerlich näher kennen zu lernen für der Mühe Wert halten, und bei dem begreift sich auch sofort der Horror vor dem »Evolutionismus«; denn wer in Einem Zweige der menschlichen Entwicklung nichts anderes als eine Komödie der Irrungen zu sehen vermag, der kann diese Entwicklung überhaupt unmöglich würdigen und in ihrem positiven Werte verstehn. Daß aber Sommer die Geschichte der Ethik thatsächlich nicht kennt, das zeigt er dadurch, daß er bei Wundt Dinge für unvereinbar hält, die immer wieder vereinigt und zusammengestellt worden sind, und deren Synthese immer aufs neue versucht werden muß, so oft sie auch als noch nicht genügend aufgezeigt wird. Denn darum handelt es sich in der That immer wieder aufs neue, den Individualismus und — wie Sommer selbst in den Preußischen Jahrbüchern richtig sagt — den Universalismus mit einander zu verbinden; daß er dafür lieber den Ausdruck »Evolutionismus« braucht und daher in der uns vorliegenden Schrift den Gegensatz in einer ganz schiefen Weise formuliert hat, hängt wohl mit seiner Abneigung gegen den Entwicklungsgedanken überhaupt und speciell gegen »die Hypothese Darwins« zusammen, ist also ein nom de guerre. Jene Synthese zwischen Individualismus und Universalismus herzustellen, hat nun, wie soviele vor ihm, auch Wundt in seiner Ethik versucht; dabei ist er — und darin hat Sommer Recht — dem Indivi-

dualismus nicht ganz gerecht geworden. Sommer dagegen versucht es mit einer solchen Synthese überhaupt nicht, sondern stellt sich ganz entschieden, etwa wie im Altertum die atomistischen Epikureer, auf die Seite des Individualismus, und hat damit in der That etwas — nämlich eben diese energische Betonung der individuellen Sittlichkeit und Glückseligkeit — vor Wundt voraus. Aber er ist dafür in doppelter Beziehung ärmer als sein Gegner: einmal ist er einseitiger als dieser, der doch neben der universalistischen die individualistische Seite auch zu ihrem Rechte kommen lassen will. Und dann — entbehren kann auch Sommer den bekämpften Universalismus nicht, und so öffnet er demselben ein Hinterpförtchen ums andere; weil er es aber im Eifer des Gefechtes nicht Wort haben will, so gelingt ihm diese Verbindung noch weniger als Wundt. Dieser ist somit auch sachlich ehrlicher: er will beides haben und sucht es zu vereinigen; wie weit ihm das gelungen ist oder wie weit es bloß ein unverknüpftes Nebeneinander bleibt, das zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Sommer hat faktisch ebenfalls beides, will aber nur eines haben und deshalb verbirgt er unter einem Schwall von Worten die Koncession, die er dem andern machen muß. Darin besteht eben das Unklare und Widerspruchsvolle einer Schrift, die schon durch ihren Titel mit ihrem scharfen »oder« das eine ausschließt und dann doch wieder »die unausgesetzte Lebensarbeit der Menschen«, den »Lauf der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit« braucht, um den »Kreis feststehender sittlicher Anschauungen, Normen und Aufgaben« zu gewinnen, die freilich »jedermann kennt wie das ABC« und die daher »im einzelnen zu skizziren völlig überflüssig erscheint«. Das heißt doch nichts anderes als: ich rede vom Individualismus, denn der Evolutionismus, den ich ausgeschlossen habe, versteht sich von selbst.

Ebenso unklar wie hinsichtlich dieses Punktes ist Sommer in einem zweiten: er ist stolz darauf, sich als »christlichen Ethiker« zu bezeichnen. Aber wer das thut, der darf doch nicht die Askese mit zu denjenigen Dingen rechnen, durch welche »das Heilige geschändet« wird; und der darf vor allen nicht so skeptisch von der Unsterblichkeit der Seele reden, wie es Hugo Sommer auf S. 114 thut. Von einem »christlichen Ethiker«, der diese Lehre offenbar selbst nicht mehr zu glauben wagt, auch nach seiner S. 81 f. entwickelten Verwerfung »hypostasierter realer Wirklichkeitskerne« als Träger »des lebendigen Fürsichseins« nicht mehr glauben kann, dürfte man dasselbe sagen, was er von Wundt sagt: »welchen Sinn hat das Wort »christlich« (er sagt: Religion) in dem Munde dieses Mannes? Man sollte doch nicht die alten Etiquetten so konsequent und ich möchte fast sagen ängstlich beibehalten, wenn es ein ganz

anderer Inhalt aus eigener Fabrik ist, den man in die Hülsen der alten Begriffe füllt«. Und wenn Sommer vollends von »der Göttlichkeit des Weltganzen« redet, so gebe ich ihm zwar dafür gerne das Prädikat »religiös« zu, aber christlich, nein christlich ist dieser Pantheist nicht mehr, der daneben freilich wieder von »der Güte und Heiligkeit eines alle Weltwirklichkeit aus sich hervorbringenden allmächtigen, allweisen und allgütigen persönlichen Gottes« redet. In solchen Widersprüchen taumelt dieser Schriftsteller umher! Und ebenso widerspruchsvoll und unklar ist seine Stellung zu der Frage nach dem Verhältnis von Religion und Sittlichkeit. Sommer beruft sich dafür auf Lotze, der sagt, daß »das einzige den Menschen gemeinsame Element, worauf man sich zur Begründung der Religion berufen könne, in den Aussprüchen des Gewissens bestehe«, die »verpflichtende Majestät der sittlichen Gebote« dagegen »als die absolute, keiner Herleitung aus irgend einer andern Quelle bedürftige Gewißheit betrachtet«. Diese Ansicht sei auch die seinige, versichert Sommer; denn er habe schon früher gesagt: »der unbedingte Wert des Sittlichen ist nur verständlich als Ausfluß der Güte und Heiligkeit eines alle Weltwirklichkeit aus sich hervorbringenden allmächtigen, allweisen und allgütigen persönlichen Gottes; die Idee Gottes bildet den Schlußstein, der allen Voraussetzungen des Gewissens Halt und inneren Zusammenhang gibt. . . Nur als Satzung göttlichen Willens, göttlicher Macht, göttlicher Weisheit und Liebe kann das Sittengesetz seine zwingende Autorität entfalten und behaupten«. Lotze macht also die Religion abhängig von der Sittlichkeit, Sommer die Sittlichkeit abhängig von der Religion, nein noch mehr: von der »Satzung göttlichen Willens«, und er bemerkt nicht einmal, daß das zwei ganz verschiedene Dinge sind. Freilich ließe sich der Versuch machen, das eine mit dem andern als notwendig gegeben zu setzen; aber wo die Einsicht fehlt, daß es zweierlei ist, wird an einen solchen Versuch nicht einmal gedacht.

Sommer stellt sich auf den Boden des Individualismus: die Probe dazu gibt seine Auffassung vom Staat. Im Wesen des Staates liegen subjektive und objektive Momente, und die Versuche, beide in Einklang zu bringen und gegen einander auszugleichen, sind alt genug. Selten aber ist der eine von beiden Standpunkten mit solch vehementer Einseitigkeit eingenommen worden wie hier. Denn Sommer definiert den Staat, nicht etwa nur das Staatsbewußtsein, als ein durchaus Subjektives, wenn er auf S. 47 sagt: »das Wesen des Staates besteht lediglich in der fortgesetzten Anerkennung desselben seitens aller Staatsgenossen«. Freilich wenn er gleich im nächsten Satz von »Staatsbeziehungen« redet, »in die die Individuen durch ihre Geburt eintreten«, so könnte man ihn mit der »Anerkennung« seitens

dieser neugeborenen Staatsgenossen doch einigermaßen in Verlegenheit setzen; aber ein christlicher Ethiker würde uns am Ende auf den Glauben der unmündigen Täuflinge verweisen und damit — ja damit wäre dann allerdings die Sache entschieden! Doch Spaß bei Seite: in der Auffassung Sommers steckt ja ein durchaus richtiger Gedanke, nur wieder in einseitigster Fassung und selbst im Ausdruck auf eine Spitze getrieben, wo er sich durchaus nicht halten kann. Freilich bedarf der Staat der Anerkennung von Seiten der Staatsbürger, freilich gehört ein psychisches Moment dazu, freilich kann der Staat nicht für sich bestehn, freilich ist er ein Verband, aber ein Verband nicht »in den Menschen«, sondern wie Sommer selbst gleich darauf sagt, »in bleibenden Beziehungen zwischen« Menschen. Gerade in diesen »bleibenden Beziehungen« liegt nun aber neben der subjektiven auch eine objektive Seite, hier dokumentiert sich der Staat als eine objektive Macht, die in der That über die einzelnen Individuen übergreift. Soviel Wahrheit in dem Satz (S. 54) steckt: »die dem Wesen des Staats allein entsprechende Existenzform ist die, daß er als bleibende sittliche Potenz in dem Gewissen aller Staatsbürger lebte, lebt und leben wird, der vergangenen, der gegenwärtigen, der kommenden Geschlechter«, er ist eben doch nur ein Teil der Wahrheit, das »allein« ist falsch. Daß aber Sommer die andere Hälfte der Wahrheit nicht zu sehen vermag, kann ich mir nur aus einer grobmaterialistischen Anschauungsweise erklären, die stets mit dem Nominalismus verbunden ist, dem Sommer offenbar huldigt. Ihr gegenüber hat der Begriff des »Gesamtwillens« immer wieder einen guten Sinn und volle Berechtigung, so sehr daß man allerdings davon sprechen kann, dieser Gesamtwille sei dem Individuellen gegenüber ein »Ursprünglicheres«, und daß man sich sogar bei dem alten Aristoteles erholen möchte, wenn er sagt: *πρότερον δὴ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστιν*. Daß Sommer für solche Konceptionen und Erwägungen so wenig Verständnis zeigt, ist um so verwunderlicher bei einem Mann, der den dialektischen Proceß Hegels für »einen großartigen Gedanken« erklärt, welcher »seine Triebkraft und seine Befriedigung in sich selbst trage«. Ich meine umgekehrt, es wäre besser, wir ließen die dialektische Methode Hegels ein für allemal begraben, weil ihr gerade das fehlt, was Sommer ihr nachrühmt: die »Triebkraft in sich selbst«, und hielten uns dafür an den großartigen geistigen Gehalt, der trotz dieser verfehlten Methode in dem Hegelschen Systeme und speciell auch in der Hegelschen Rechtsphilosophie niedergelegt ist: von diesem Geiste ist freilich Sommer um die Weite einer Welt entfernt, da ihm offenbar die Rousseausche volonté de tous weit sympathischer ist als die Hegelsche

Objektivität und Substantialität des Staates. Zugleich sieht man aber, daß es sich nicht bloß um »Lieblingsgedanken der Gegenwart« und um »die Apostel des modernen Entwicklungsideals« handelt, die Sommer bekämpft, sondern um recht alte Gegensätze; und die Stellung, die er einnimmt, ist ebenfalls keine neue oder in ihren Konsequenzen unbekannte.

Doch das führt uns zurück zu einem letzten, zu der Frage nach dem ethischen Princip, das jener universalistischen Richtung gegenüber Halt und Inhalt geben soll. Darüber will Sommer dem Leser »gleich zu Anfang und ohne alle Umschweife völlig klaren Wein einschenken«: ihm gilt »als einzig zulässiger Maßstab zur Würde und Brauchbarkeit eines ethischen Systems derjenige, der auch der Maßstab des Guten im praktischen Leben ist und von jeher war: das Gewissen«. Das Bedenkliche und Schiefe dieses Satzes will ich nicht weiter urgieren: es soll nur ein verfehlter Ausdruck sein, daß hier das Gewissen als Organ wissenschaftlicher Beurteilung aufgestellt wird, obgleich dieses dem Gegner die Sache »ins Gewissen schieben« auch nicht so ganz neu und unerhört wäre, vielmehr gerade von unserem christlichen Ethiker Wundt gegenüber in recht schlimmer Weise geübt worden ist. Halten wir uns vielmehr an sonstige Erklärungen Sommers, so ist sein Individualismus Gewissensethik; er freilich sagt: »alle individualistische Ethik ist Gewissensethik«. Das ist natürlich falsch und beweist wiederum nur, wie wenig der, der das sagt, mit der Geschichte der Ethik vertraut ist. Aber item — Gewissensethik. Was damit gewonnen werden soll, ist ja klar: das unbedingte Sollen, das im Gewissen unmittelbar als ein wirklich Erlebtes und zu Erlebendes gefunden werden könne. Was aber damit nicht ohne weiteres auch gewonnen wird, ist ebenso klar — ein Inhalt des Sittlichen. Und hier liegt ja eine jedem Ethiker wohl bekannte Schwierigkeit. Die Gewissensethik als individualistische stellt das Sittliche auf die Spitze der subjektiven Entscheidung — wir sehen das z. B. schon bei Abälard, — einen objektiven Inhalt zu erzeugen, ist sie von sich aus nicht im Stande. Wie wenig klar sich aber Sommer über diese Schwierigkeit ist, mögen folgende Sätze von ihm zeigen: »Die Unbedingtheit des Sittlichen schließt die durch das Wesen des Guten selbst bedingte Entwicklungsfähigkeit desselben in sich. Wenn ich das Gute unbedingt nenne, so kann das natürlich keinen andern Sinn haben, als daß das Gute durch nichts weiter bedingt ist, als durch seine eigene Wesensnatur, zu der die Entwicklungsfähigkeit mit gehört. Die Unbedingtheit des Gebotenen zu dieser Zeit, für diesen Menschen, für diesen Fall, wird mithin dadurch nicht aufgehoben, daß der Mensch sich veredelt, daß sein Gewissen sich verfeinert,

daß es ihm später vielleicht Höheres gebietet, welches zu begreifen, zu fassen und zu thun er in jenem früheren Stadium noch nicht im Stande war. Gehört die Entwicklung einmal mit zum Wesen des Sittlichen, so ist die Unbedingtheit des Sittlichen gar nicht anders zu denken als so, wie wir sie im Gewissen thatsächlich in uns als wirklich erleben — subjektiv und objektiv. Gebietet uns das Gewissen das Höchste, was wir in jedem Augenblick nach unserem Vermögen und unserer Einsicht zu begreifen und zu thun vermögen, so ist es subjektiv unbedingt. Entspricht es dem Wesen und Willen Gottes, daß wir, wie wir nun einmal in jedem Stadium unserer Entwicklung geworden sind, so und nicht anders handeln sollen, so ist das Gebotene objektiv unbedingt. Stets, für alle Individuen, in allen Fällen, wo das Gewissen entscheidet, was wir sollen. Nur weil es so ist, weil das Gewissen aller Menschen in den Grundzügen gleichartig ist, weil alle sich unter wesentlich gleichen Verhältnissen der inneren und äußeren Organisation und der äußeren Naturumgebung und in steter Wechselwirkung mit einander entwickeln, so gebietet ihnen allen das Gewissen im Wesentlichen dasselbe, so kommen sie zu festen Formen und Normen der Wertschätzung und des Handelns, zu einem Bewußtsein des Guten, das in allen dasselbe ist, zu einer übereinstimmenden sittlichen Beurteilung ihrer Zwecke, ihrer Motive, ihrer Handlungen«. Nimmt man dazu noch jene Stelle, wo Sommer das Sittengesetz als »Satzung göttlichen Willens« bezeichnet, so sieht man, wie und wo er das Objektive, das seiner Gewissensethik fehlt, gewinnen möchte (freilich nur möchte; denn faktisch bleibt er in einem ganz bedenklichen empirischen Subjektivismus stecken): einmal im göttlichen Willen; damit gerät er aber in die größten Schwierigkeiten: woher kennt der Mensch den Inhalt dieses göttlichen Willens? Die Theologie kann es damit freilich leichter nehmen, aber für den Philosophen erwachsen daraus doch recht schwierige Verpflichtungen. Ihnen ist Sommer absolut ausgewichen und nimmt dafür zu einem anderen seine Zuflucht, um jenes Objektive zu gewinnen, und dieses andere ist, wie die obige Stelle zeigt, nichts anderes als — der verpönte Entwicklungsgedanke. So schwankt er nicht nur zwischen zwei, sondern zwischen drei Standpunkten hin und her, und mit dem Titel des Buches und dem versprochenen »reinen Wein« ist es gar nichts. Gewissen, Satzung des göttlichen Willens und historisch-natürliche Entwicklung — Abälard, Duns Scotus und Darwin, das sind die drei Principien und die drei Eideshelfer Sommers. Aber statt klarer Fassung und bewußter Verschmelzung bekommen wir — nun Wundt nennt es »Phrasen« und meint, es sehe »einer Sonntagnachmittagspredigt ähnlicher als einer wissenschaftlichen Ethik«. Ich

möchte nicht ganz so hart urteilen; aber wenn ich Sätze lese wie die: »Ebenso wenig ist das Familienband etwas für sich, eine Realität von der nämlichen Art und Ursprünglichkeit wie eben der Vater, die Mutter oder die Kinderchen (sic!) . . . Ebenso einleuchtend ist dem Kundigen, dem Gott wohlgewollt und eine gute Frau geschenkt hat, daß der Segen, den er und die Gute (sic!) in dieser Verbindung in sich erleben, zu den höchsten sittlichen Selbstzwecken gehört, die ihnen beiden erdenklich scheinen«, dann allerdings will auch mich bedünken, daß sich selbst ein leidlicher Nachmittagsprediger etwas geschmackvoller und weniger phraseologisch ausdrücken müßte. Jedenfalls aber ist angesichts solcher Stellen — und es sind ihrer recht viele — der Vorwurf berechtigt, daß Sommer wissenschaftliche Ethik und ethische Erbauung verwechsle und vermische.

Und das zeigt sich auch an dem von ihm in den Vordergrund gestellten Gedanken, den Wundt doch wohl nur aus taktischen Gründen so ohne weiteres acceptiert hat, daß der Prüfstein jeder Ethik ihre praktische Brauchbarkeit sei und wir von ihr eine Antwort verlangen auf die Frage: was sollen wir thun? So einfach steht es damit doch nicht. Allerdings glaube ich, daß eine Antwort auf diese Frage auch bei einer wissenschaftlichen Ethik jeder Zeit mit abfällt, vielfach sogar die Hauptabsicht des Verfassers ist. Aber wenn eine Ethik wissenschaftlich und Wissenschaft sein will, so ist die praktische Brauchbarkeit jedenfalls nicht der einzige Prüfstein und jene Frage ist nicht die einzige, die Antwort heischt. Der Ethiker hat nicht bloß Normen aufzustellen, sondern ebenso auch deskriptiv zu verfahren, psychologische und historische Analysen zu vollziehen, Begriffe zu fixieren und zu formulieren und vor allem Schwierigkeiten nicht aus dem Wege zu gehn, sondern dieselben vielmehr aufzusuchen und mit ihnen zu ringen. Und das alles thut Sommer nicht. Sein Hauptbegriff ist der des Gewissens: was ist das Gewissen? Darauf gibt er die Antwort: »kein Begriff, sondern ein Thatbestand. Ein Thatbestand, den man nur erleben, nicht aber erschöpfend unter andere allgemeinere Begriffe rubrizieren und restlos definieren kann, weil er ein Thatbestand ist, der über allen Begriffen steht, der inhaltreicher ist, als alle Begriffe und Bilder, welche man zu dessen Verdeutlichung heranzuziehen pflegt, der, selbständig und selbstleuchtend, allen diesen Hilfsbegriffen rückstrahlend erst Leben und Farbe gibt. Ich verweise auf diesen Thatbestand, dessen Bewußtsein jeder jeden Augenblick in lebendiger Anschauung in sich reproducieren kann, den jeder in sich unwillkürlich reproduciert, wenn er das Wort Gewissen aussprechen hört oder liest, der als kurrente Münze von all-

gemeingiltigem Gehalt und reinstem Klang im praktischen Leben aller Völker anstandslos umläuft und überall in gleichem Sinn verstanden und respektiert wird«. So geht es noch eine halbe Seite weiter und doch ist es nicht wahr. Freilich um eine Schuldefinition des Wortes Gewissen handelt es sich nicht, aber um eine Analyse dessen, was wir im Gewissen erleben; und da finde ich etwas anderes in diesem ethischen Thatbestand als Hugo Sommer darin zu finden scheint. Und offenbar ebenso alle die Völker, welche für diesen Thatbestand das Wort *συνείδησις* oder *con*scientia oder Ge-wissen = Miteinanderwissen gebildet haben. Sie denken dabei an die Beziehung des einen zu anderen, und solche Beziehungen meines sittlichen Individualerlebens zu der Gesamtheit, zu dem Kreise, zu der Gesellschaft, der ich angehöre, entdecke ich bei näherer Analyse stets in dem, was ich in meinem »Gewissen« erlebe; dieses stellt sich mir somit dar als der Kreuzungspunkt, in dem sich die Stricke und Fäden, mit denen ich an die Gesamtheit gebunden bin, mit meinem eigenen sittlichen Ich verweben, stellt sich mir eben darum dar als der Schnittpunkt des individuellen und des universalistischen Ethos, als der Schnittpunkt also zwischen der Individual- und der Socialethik. Daher ist hier auch der Ort, wo der Egoismus, den auch ich mit Sigwart (Vorfragen der Ethik. 1886) durchaus als die Voraussetzung alles Sittlichen anerkenne, den Versittlichungsproceß zum Eudämonismus und über denselben hinaus durchmachen muß. Gewinne ich aber solche Gedanken aus der analytischen Zergliederung des sittlichen Thatbestandes, so muß dem Sommerschen Satze gegenüber, daß alle individualistische Ethik Gewissensethik sei, vielmehr umgekehrt gesagt werden, daß keine Gewissensethik, die sich recht versteht, eine rein individualistische sein und bleiben könne, und daß daher der, der das Banner des Individualismus so entschieden aufpflanzt, wie Sommer dies thut, das Gewissen schlecht kennt und darum auch für die das Gewissen unserer Zeit so tief aufwühlenden socialen Fragen kein Verständnis haben könne.

Und auch dieses letztere trifft bei Sommer zu. Freilich will ich ihm einen früher ausgesprochenen, offenbar auf dem Boden des Manchestertums gewachsenen Satz, daß »die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich selbst überlassen bleiben und sich selbst regulieren müsse«, nicht so hoch anrechnen, wie Wundt es thut. Aber wenn er nun schreibt, daß er »die Tragweite der jetzt so energisch eingreifenden neuen Reichsgesetzgebung damals«, als er diesen Satz geschrieben, »noch nicht völlig habe übersehen können«, so ist das für einen christlichen Gewissensethiker doch ein verzweifelt opportunistischer Standpunkt; ja, ich fürchte fast, hier verwandelt sich die Gewissensethik in einen Evolutionismus niedrigster Art, wenn Som-

mer von dem Stand der Reichsgesetzgebung und der subjektiven Möglichkeit, ihre Tragweite zu übersehen, seine ethischen Anschauungen in wichtigsten Fragen abhängig macht und darnach mit ihnen wechselt, sich also in dieser einfachen Weise »entwickelt«, d. h. heute genau das Gegenteil von dem sagt, was er gestern gesagt hat. Aber eines wird er nicht wegdisputieren können, daß nur der frühere Satz auf dem Boden seines »Individualismus« gewachsen ist; dagegen sind die warmen Sympathien, die er der socialen Reichsgesetzgebung jetzt entgegenbringt, entschieden universalistischer Art. Mit der praktischen Brauchbarkeit seiner Ethik dürfte es aber in der That schlimm bestellt sein, wenn dieselbe die Antwort nicht nur auf die Frage: was sollen wir thun? sondern auch auf die andere: wofür sollen wir Sympathien haben? sich erst von der Gesetzgebung zuflüstern lassen muß. Da will es mir doch scheinen, als ob bei aller Energie, deren sich Hugo Sommer in seinen Fehden »gegen den Materialismus, den Pessimismus und den Positivismus« rühmt, seine Kompetenz zur Mitarbeit an den socialen Fragen der Gegenwart zweifelhaft wäre. Ich konstatiere das ausdrücklich, nicht nur weil auf diese Weise die Ethik Sommers an ihrem eigenen Maßstab gemessen sich als zu kurz ausweist, sondern weil ich in der That glaube, daß das volle Verständnis für die ethischen Aufgaben der Gegenwart in erster Linie mit zu der Ausrüstung eines wissenschaftlichen Ethikers gehört; und dieses Verständnis fehlt am Ende des 19. Jahrhunderts jedem, der sich einseitig auf den Boden des Individualismus stellt. Dieser Standpunkt mag ja genügen, um mit seinen ebenso individualistischen Brüdern der materialistischen, pessimistischen und positivistischen Observanz Fehden auszukämpfen; zur Lösung der socialethischen Fragen dagegen reichen die auf sich selbst gestellten Individuen schwerlich aus, wenn sie auch noch so Schönes von der Liebe zu erzählen wissen; dazu brauchts vielmehr jener objektiven Mächte, die der Individualismus in subjektive verflüchtigt, brauchts vor allem des Staates und seiner über alles Individuelle übergreifenden Wirksamkeit.

Daß aber Sommer sich alles so einfach und selbstverständlich vorstellt, daß er von seinem Recht und dem Unrecht des Gegners so fraglos überzeugt ist, das hängt doch immer wieder mit wissenschaftlichen Mängeln zusammen. Er kennt die Geschichte der Ethik nicht und daher wird er so leicht fertig mit Problemen, an denen sich diese »Geschichte der Irrungen« nun seit mehr als 2000 Jahren abmüht, und daher redet er auch immer nur von seinem Princip, ohne im Stande zu sein, dasselbe wissenschaftlich zu begründen und auseinanderzulegen. Weil Wundt auf dem Gebiet der universalisti-

schen Ethik so analytisch zu Werke geht, ist er ein so durch und durch wissenschaftlicher Ethiker, wenn darüber auch die andere Seite etwas zu kurz kommen sollte. Umgekehrt ist Sommer kein solcher wissenschaftlicher Ethiker, obgleich er diese andere Seite in die grellste Beleuchtung rückt. Warum wir nun aber in der Ethik uns immer wieder belehren lassen sollen über Dinge, von denen längst schon gezeigt ist, daß sie viel anders, viel schwieriger liegen, als diese oberflächliche Weisheit sich träumen läßt, das allerdings gehört zu den Irrungen der Geschichte unserer Wissenschaft, an denen aber diese Geschichte selbst nicht schuld ist. Und so kann in der That die wissenschaftliche Ethik aus sachlichen Gründen dasselbe sagen, was Wundt in berechtigtem persönlichem Unmut von diesem christlichen Ethiker gesagt hat: »Hiermit bin ich mit Herrn Sommer fertig«!

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

Wlassak, Moriz, Römische Proceßgesetze. Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens. Erste Abteilung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. IX u. 276 S. 8⁰. Preis 6 Mk.

Es wird stets das Zeichen eines wahren Forschers sein, wenn ihn die einmal ergriffenen Probleme nicht wieder verlassen und wenn ihn seine Arbeiten immer aufs Neue vom einen zum andern drängen. So ist die in der Ueberschrift genannte Publikation Wlassaks dazu bestimmt, einen neuen Beitrag zur Lösung der großen und wichtigen Aufgabe zu liefern, die er sich von seinem ersten litterarischen Auftreten an gestellt hat und welcher seine bisherigen Werke gewidmet waren: nämlich, das Verhältnis des römischen Prätors zum ius civile zu ergründen. Es handelt sich hier, wie jeder Kundige weiß, um Probleme von der äußersten Tragweite und Bedeutung für die Erkenntnis des römischen Rechts und die Lösung derselben ist um so schwieriger, da es gilt, aus verstreuten Symptomen und mit teilweise sehr geringem Quellenmaterial principielle Sätze festzustellen, welche im römischen Rechte selbst vielleicht niemals in bindender Weise formuliert worden sind.

Wlassak knüpft diesmal seine Erörterungen an das Ciceronianische Wort *magistratum esse legem loquentem, legem autem mutum magistratum* (de legib. 3, 1, 2) an und er will zunächst der trotz Mommsens langjährigem Widerspruch doch noch in neuester Zeit (z. B. durch August S. Schultze) verteidigten Anschauung, als sei der Gerichts-

magistrat im Verhältnis zum ius civile souverän, auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens gegenübertreten.

Zu diesem Zweck wendet er sich im ersten Kapitel dem Begriffe des iudicium legitimum zu und er findet: da *legitimum* so viel als *ex lege*, d. h. mehr oder minder geregelt durch eine lex« (34) sei, da ferner mit »iudicium legitimum« niemals die Legisaktio, sondern stets nur der Proceß mit Schriftformel bezeichnet werde (37. 54 flg.), so müsse die Quelle des Formularverfahrens inter cives eine lex seien. Die lex nun, welcher diese Wirkung beizumessen ist, war nach Wlassak die lex Aebutia. Von dieser handelt das zweite Kapitel der Schrift.

Wlassak äußert sich über die Entstehung des Schriftformelprocesses nicht näher. Nur beiläufig (75) wird bemerkt, daß es schon vor der lex Aebutia, zuerst beim Peregrinenprätor, Schriftformeln gegeben habe. Die Neuerung jener lex bestand daher in der Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Processe vor dem praetor urbanus. Indessen hat das Gesetz die Schriftformel nicht obligatorisch an Stelle der Spruchformeln gesetzt, sondern nur fakultativ, so daß man also in allen Fällen die Auswahl zwischen beiden hatte. Wlassak gewinnt dieses Ergebnis, indem er zuerst nachzuweisen versucht, daß Cicero, vor dessen Zeit die lex Aebutia falle, bereits den reinen Formularproceß (neben der Legisaktio) gekannt habe (§ 7), indem er ferner aus vor-Oktavianischen Quellen die Spuren von Legisaktionen zusammensucht (§ 9) und endlich, indem er die Fälle zusammenstellt, in welchen nach dem Recht jener Zeit eine »elektive Konkurrenz« zwischen verschiedenen Klagformen in denselben Rechtsfragen vorkam (§ 10). Unter den letzteren findet Wlassak einen unmittelbaren Beleg für das Wahlrecht zwischen altem und neuem Proceß in denjenigen Sachen, die zur Zuständigkeit des Centumviralgerichtes gehörten, denn bei diesen sei man von jeher nicht an jenen Gerichtshof gebunden gewesen und habe also seit Einführung des Formularprocesses sich überlegen können, ob man den Proceß vor den Centumvirn mit vorgängiger Legisaktio oder vor dem durch Schriftformel ermächtigten unus iudex verhandeln wollte.

Die lex Aebutia wird von Wlassak (126) an den Anfang des siebenten oder das Ende des sechsten Jahrhunderts der Stadt gestellt. Die Folge der lex sei, führt er aus, das Absterben der Spruchformeln gewesen und den entscheidenden Schritt, nämlich die Spruchformeln auch in ihrer fakultativen Funktion zu beseitigen — bis auf die beiden Ausnahmen des Centumviralprocesses und der causa damni infecti —, hätten erst die leges Juliae gethan. Die letzteren, welchen das dritte Kapitel gewidmet ist, werden durchaus dem Oktavian zugewiesen (§§ 13. 14) und das Jahr 737 a. u. als

der Zeitpunkt ihres Erscheinens vermutet. Unter den »duae Juliae« des Gaius (4, 30), welche dem Legisaktionenproceß ein Ende machten, werden aber nicht, wie es bisher meistens der Fall war, die lex privatorum und lex publicorum iudiciorum verstanden, sondern zwei auf das Civilverfahren beschränkte leges, von denen die eine das Verfahren vor dem praetor urbanus, die andere dasjenige in auswärtigen Gemeinden von cives Romani betraf (191 flg.). Der letzteren Hypothese wird freilich nicht weiter nachgegangen (202), vielmehr, abgesehen von der einen lex Julia, der Inhalt der anderen festzustellen versucht. Dies Bestreben führt den Verfasser wieder auf das Centumviralgericht, mit welchen sich die leges Juliae jedenfalls beschäftigt haben. Es wird in dieser Beziehung Fortdauer des früheren Zustandes, sowohl was die Kompetenz des Gerichts als was das Wahlrecht zwischen Centumvirn und iudex anlangt, noch nach der Oktavianischen Gesetzgebung behauptet und insbesondere der Meinung entgegen getreten, welche die Kompetenz des Gerichtes durch eine Streitsumme begrenzen will (§ 15).

Der Schlußparagraph (16) beschäftigt sich mit der Erörterung des Grundes, aus welchem die Legisaktio beim damnum infectum erhalten geblieben ist. Wlassak vermutet in der »actio damni infecti«, die sich bei späteren Schriftstellern mehrfach findet (241 flg.), die Spur einer legis actio, welche gleich der pignoris capio, der quaestio furtorum cum lance et licio, der operis novi nuntiatio, in einem außergerichtlichen Akt mit nachfolgendem gerichtlichem Proceß bestand. Er meint, wie die Geschichte auch jener anderen Rechtsinstitute lehre, sei die Legisaktio nur da ersetzlich durch die Schriftformel, wo »das lege agere ein durchaus gerichtliches ist und wo es zum wirklichen Rechtsstreit mit Judicium führt« (250). Dagegen überall dort, wo der Legisaktio »die Aufgabe zufiel, dem Rechtsansprecher eine Klage erst zu verschaffen« (251) — er denkt z. B. bei pignoris capio an das Recht auf luere (254), bei der quaestio furtorum an die actio furti manifesti gegen den Hehler (259) —, da sei die Legisaktio »unersetzlich« und habe darum Bestand gehabt. Diese Beobachtung gibt Wlassak den Anlaß, eine Art Pathologie der Legisaktionen hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Formularproceß aufzustellen. Er teilt die Legisaktionen zu diesem Zweck in drei Gruppen: die einen fügen sich dem neuen Verfahren leicht und willig — sie machen die Mehrzahl aus —, die andern kommen nicht wegen Abschaffung des Legisaktionenverfahrens ab, sondern weil sie ihrem materiellen Inhalt nach sich den prätorischen Konkurrenzklagen gegenüber nicht zu halten vermögen — hierher gehören die Furtum- und Injurien-

klagen der XII Tafeln —, die dritte Klasse endlich besteht aus den der actio damni infecti ähnlichen Rechtsmitteln, die sich aus den angegebenen Gründen dem Formularproceß nicht fügen.

Soweit das Referat, welches übrigens nicht den Anspruch erheben darf, den reichen Inhalt der neuesten Wlassakschen Schrift gänzlich zu erschöpfen; Einzelnes wird noch im folgenden erwähnt werden. Wenn nun der Versuch gemacht werden soll, die wesentlichsten Ergebnisse der Schrift mit einigen Worten kritisch zu beleuchten, so muß vor Allem bemerkt werden, daß fast in sämtlichen hier zu behandelnden Fragen bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen über eine bloße Wahrscheinlichkeit kaum hinauszukommen ist. Wlassak hat dies nirgends verschwiegen und ist mit Takt und Vorsicht bei seinen Aufstellungen verfahren, wie man es nur bei allen Bearbeitern ähnlicher Materien wünschen möchte. So kann es sich also nur um die Frage handeln, ob seine Belege stark genug erscheinen, um seine Vermutungen zu unterstützen. Auch das muß bei der Beurteilung berücksichtigt werden, daß noch kein vollendetes Werk vorliegt. Von vornherein begegnet man in dem Buch den Vorbehalten, das »berührte Thema noch keineswegs erschöpfen« zu wollen (4) und ähnlichen. Indessen scheinen doch wenigstens in Beziehung auf die beiden Reformgesetzgebungen, die lex Aebutia und die leges Juliae abgeschlossene Resultate vorzuliegen und jene Vorbehalte beziehen sich allerdings einerseits auf das Hauptthema, die Stellung des Prätors — wofür, wie es scheint (17), noch auf völlig außerhalb des gegenwärtigen Werkes liegende Studien in Zukunft zu rechnen sein dürfte — andererseits auf die genaueren Nachrichten über das iudicium legitimum, welche mit den bereits gewonnenen Ergebnissen in Einklang zu setzen Aufgabe des zweiten Teiles des vorliegenden Werkes werden soll (276).

Was nun das an die Spitze gestellte Hauptproblem des Verfassers anlangt, so ist das Ergebnis der vorliegenden Ausführungen für dasselbe folgendes: der Formularproceß vor dem praetor urbanus ist durch eine lex eingeführt, also nicht »honorarischen Ursprungs« (s. § 6), denn »legitim« ist in der That vielfach der Gegensatz zu »honorarisch« (Cicero p. Q. Roscio 5, 15 Servius? D. 9, 3, 5, 12. Maecian D. 35, 2, 32 pr. Ulp. D. 36, 1, 6, 1 fr. XII, 1). So ward also der praetor urbanus durch eine lex angewiesen, eine Schriftformel zu erteilen. Wir wissen freilich gar nicht, ob das Gesetz über die Art und den Inhalt der Formel Maßregeln aufstellt — Vermutungen hierüber bringt vielleicht der zweite Teil —; genug: es zeigt ihn jene Anweisung jedenfalls im Dienste des ius civile und dies ist um so bedeutungsvoller, weil, wie die Folge zeigt, dadurch

gerade das wesentlichste Mittel der freien prätorischen Rechtsschaffung in die Hand jenes Magistrats gelegt war.

Freilich hängt die Richtigkeit dieses Ergebnisses lediglich davon ab, ob man die von dem Verfasser behauptete Identität des legitimum iudicium mit dem Formularproceß im Forum des praetor urbanus zugibt, und hiegegen scheint am wenigsten eingewendet werden zu können, denn *legitimum iudicium* heißt gewis nichts Anderes, als *ex lege iudicium*, und daß der Ausdruck auch für die Legisaktio Verwendung gefunden hätte, dürfte in der That nicht erwiesen werden können. Sodann aber ist es durchaus glaublich, daß eine so wichtige Neuerung, wie es die Anwendung der Schriftformel im Gericht inter cives gewesen sein muß, von dem Prätor nicht aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet werden konnte.

Soweit treten wir also dem Verfasser bei, ja wir möchten in der Konsequenz zu Ungunsten der prätorischen Machtvollkommenheit noch weiter gehn, als er. Er schwächt nämlich die Folgerungen, welche er aus der legalen Einführung des Formularverfahrens ziehen könnte, ab durch die Annahme einer zunächst nur »elektiven Konkurrenz« zwischen altem und neuem Verfahren und noch mehr durch die Vermutung, es habe auf die von den Parteien zu treffende Auswahl der Magistrat durch Denegation einen Einfluß ausüben können (122—125). Für den letzteren Satz sind freilich, wie Wlassak selbst zugesteht, die Argumente sehr gering, so daß er weniger in Betracht kommt; um so mehr Gewicht fällt auf die erstere Thatsache.

Daß die Schriftformel in der That nicht mit einem Male und plötzlich an die Stelle der Spruchformel getreten ist, möchte man anzunehmen geneigt sein, einmal aus einem allgemeinen Grunde wegen der, so viel wir beobachten können, großen Vorsicht der römischen Gesetzgebung in processualischen Neuerungen, sodann nach den Gesetzen der Analogie, weil, wie Wlassak (§ 10) zusammengestellt hat, es an Fällen der Auswahl zwischen verschiedenen Rechtswegen für dieselbe Sache im römischen Proceß nicht fehlte, wodurch sich schon ein Ausspruch rechtfertigen läßt, wie der auf S. 268 gebrauchte: »Die Mannigfaltigkeit ist die Signatur des altrömischen Processes«. Endlich könnte man sich auf die doch sehr wahrscheinlich gemachte und von Wlassak (§ 7) für Cicero u. E. nachgewiesene zeitliche Koexistenz von Legisaktionen und Schriftformel berufen. Indessen die Frage ist doch die, ob im Civilproceß zu Rom inter cives, im »echten Ding« — wie man nach Keller das legitimum iudicium bezeichnen könnte (cf. 32) — jemals dieser Dualismus bestanden hat, und hiefür dürften die Belege mangeln.

Es hilft nichts, auf die Konkurrenz des Recuperatonengerichts

mit dem unus iudex hinzuweisen (S. 107 flg.), bei deren Quellenzeugnissen übrigens das Arbeiten mit dem »Retouchirpinsel« (S. 179, 12) doch wohl sehr am Platze ist, und auch die unzweifelhafte Konkurrenz der Centumvirn mit dem iudex unus ist noch kein Beweis. Denn diese Gerichte werden mit dem letzteren zu einer Zeit konkurriert haben, wo dem iudicium noch Legisaktio vorangehn mußte und die Veränderung im Verfahren bei iudex unus hatte auf sie keinen Einfluß. Vielmehr müßten Spuren für das von Wlassak auch angenommene (S. 153) Bestehen jenes Wahlrechts im Proceß mit unus iudex sich finden lassen, um seine Behauptung glaubhaft zu machen.

Um diesen Einwand zu bekräftigen, ist es notwendig, auf einen andern Punkt der Wlassakschen Ausführungen hinzuweisen, nämlich auf den Inhalt des § 11, worin dem unus iudex ein höheres Alter, als den Centum- und Decemvirn (stlitibus iudicandis), vindiciert wird. Man hat diese Ansicht als »den Gesetzen der historischen Entwickelung widersprechend« bezeichnet (L. Seuffert in der deutschen Litteraturzeitung IX Nr. 25), allein sie dürfte nichts weniger, als dieses, sein. Schon in den XII Tafeln kommt der iudex datus vor und, weshalb in den Gaianischen Berichten über die Legisaktionen der iudex interpoliert sein sollte, ist in der That schwer einzusehen. Andererseits sind die Decemvirn doch »gewis« erst »seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts« (Mommsen, Staatsrecht II. 605), und vom Centumviralgerichtshof läßt sich zur Zeit nur so viel sagen, daß er »bereits in der Mitte des siebenten Jahrhunderts und vermutlich schon früher« bestanden habe (Mommsen a. O. 231). Somit wäre die Möglichkeit des Vorhandenseins der oben desiderierten Spuren gegeben, denn der iudex unus kann nicht erst mit dem Formularproceß in die Welt eingetreten sein. Allein die Spuren finden sich nicht, und es bedarf, da wir über den Decemviralproceß gar nicht, über das Rekuperatorenverfahren zu wenig unterrichtet sind, um darüber ein Urteil abzugeben, nur noch der Erklärung, woher die Konkurrenz zwischen Centumviralgericht mit Spruchformel und unus iudex mit Schriftformel abzuleiten ist.

U. E. kann den Wlassakschen Ausführungen gegenüber immer noch die Auffassung verteidigt werden, daß die Zuständigkeit des Centumviralgerichts ursprünglich doch in gewissem Sinne eine ausschließliche gewesen sei. Der Grund der Einsetzung dieses Gerichtshofes war sicherlich die Absicht, gewisse Processe, wegen ihrer Wichtigkeit, der Entscheidung eines einzelnen Bürgers zu entrücken und sie, wie im Strafverfahren, dem Spruche eines Gremiums zu unterstellen. Ein Zuständigkeitszwang lag freilich bekanntlich der römischen Anschauung fern, die viel mehr, als wir es heutzutage

gewohnt sind, den Proceß als Parteisache behandelte. Aber, wer einen wichtigen zur Kompetenz der Centumvirn gehörigen Rechtsstreit legitim entschieden haben wollte, der wird vor diesem Gerichtshof sein Recht haben verfolgen müssen. Sonach gelangte man aber zunächst nur zu einer »elektiven Konkurrenz« zwischen Legisaktio mit iudicium centumvirale und Legisaktio mit iudex unus, da die Zeugnisse, welche die Konkurrenz mit dem Schriftformelproceß bestätigen, erst einer späteren Zeit, eben derjenigen nach Einführung dieses Verfahrens in iudicium legitimum, angehören.

Ueber die Geschichte des Formularverfahrens sich zu verbreiten, würde hier zu weit führen; so mögen denn folgende Sätze zwar zunächst ohne Beleg, aber u. E. auch ohne daß Wlassaks Erörterungen entgegenstehn, hier aufgestellt werden: als durch eine lex dem praetor urbanus die Anweisung erteilt wurde, von der Legisaktio abzusehen und den iudex datus durch Schriftformel zu instruieren, war es beim iudex unus mit der Spruchformel vorbei. Die letztere fand im Rechtsstreit nur noch Anwendung, soviel wir wissen, beim Centumviralverfahren und in den von Wlassak im letzten Paragraphen seiner Schrift zutreffend gekennzeichneten Fällen der Legisaktio, welcher kein iudicium zu folgen brauchte, Fälle, von denen, zu Gaius' Zeit wenigstens, nur noch das damnum infectum vorhanden war. Diese Ansicht würde sich nur mit den bekannten Spuren von Legisaktionen abzufinden haben, die sich besonders bei Cicero, in der Bantinischen Tafel und in der lex Ursonensis finden, und u. E. sollte dies nicht schwer sein. Die Geltendmachung der Legisaktio des oskischen Gesetzes gibt Wlassak selber (91, 16) auf, die übrigen Belege aber beziehen sich meistens auf die pignoris capio (S. 91) und die manus iniectio (lex Urs. c. 61), oder sie können auf Centumviralsachen gedeutet (so Cic. de orat. I, 36, 166. 167. I, 56, 237) oder als eine lediglich historische Reminiscenz (wie Cic. de nat. deor. III, 30, 74) ausgelegt werden. Jedenfalls spricht keine dieser Stellen für legisactio mit nachfolgendem unus iudex, und auch der Schluß aus den wenigen Termini bei Cic. pro Murena 12, 27 auf das Fortbestehn der l. a. per iudicis arbitrive postulationem ist zu gewagt.

Können wir sonach Wlassak in seiner Vermutung einer zunächst nur elektiven Konkurrenz, in welche Spruch- und Schriftformel getreten sei, nicht folgen, so entfällt freilich das Unterscheidungsmoment zwischen lex Aebutia und leges Juliae. Aber sollte es nicht auch sicherer sein, in Beziehung auf die Differenzierung dieser beiden Gesetzgebungen die ars nesciendi zu üben, da doch offenbar Gellius in der bekannten Stelle (XVI, 10, 8), welche außer Gai. IV, 30 bis jetzt die einzige Erwähnung der Aebutia enthält, nichts Anderes

sagen will, als jener? Vielleicht möchte — beiläufig bemerkt — jenes Citat in folgender Weise interpungiert und demnach interpretiert werden müssen: *omnisque illa XII tabularum antiquitas, nisi in legis actionibus centumviralium causarum, lege Aebutia lata consopita sit* (anstatt nur ein Komma vor *nisi* zu setzen), so daß nach der Ansicht des Schriftstellers die lex Aebutia — und die von ihm wohl nicht absichtlich unerwähnt gelassene Julische Gesetzgebung — gewissermaßen den letzten in den Spruchformularen noch erhaltenen Rest des alten Plunders beseitigt hätte.

Hinsichtlich des Alters der leges Juliae ist der negativen Kritik Wlassaks gegen Julius Cäsars Urheberschaft (§ 13) entschieden beizutreten, auch ist das Jahr 737 (oder 736 a. u., in welches bekanntlich eine Reihe von Gesetzen Oktavians fallen, unter Anderem der Gesetzgebungsversuch der lex de maritandis ordinibus: Sueton. Octav. 34) nicht unwahrscheinlich. Um so bedenklicher dürfte die Annahme einer lex Julia iudicioria municipalis sein, zu welcher nur die Thatsache Anlaß gab, daß Gaius von der Aufhebung der Legisaktionen durch duae Juliae, an anderer Stelle (IV, 104) dagegen nur von einer lex Julia redet. Nimmt man jenen Ausdruck genau, so könnte immerhin die lex iudiciorum publicorum Legisaktionen betroffen haben, seien es Legisaktionen im Sinne der quaestio furtorum oder seien es wirklich gerichtliche, wie sie in Konkurrenz mit dem »öffentlichen« Gerichtsverfahren z. B. nach lex Acilia (S. 106) vorkommen mochten. Aber sollte Gaius nicht ebensogut den Ausdruck *duae Juliae* einmal in weniger peinlicher Weise als Kollektivbezeichnung für die Oktavianische Proceßgesetzgebung gebraucht haben können, so wie wir etwa heutzutage von den Maigesetzen, der Proceßgesetzgebung des Jahres 1877 zu reden pflegen? Das Zwillingspaar der duae Juliae und seine gemeinsame Einwirkung auf den ganzen Proceß des Zeitalters würde dem Gaius dann als etwas Unzertrennliches vorgeschwebt haben. Positive Belege für die fortdauernde Selbstständigkeit der Municipaljurisdiktion nach der Oktavianischen Gesetzgebung ließen sich vielleicht auch noch auftreiben — ein Versuch, für den an diesem Orte kein Raum mehr ist.

Die Leser der Wlassakschen Schrift, welche dem obigen Urteil über den angeblichen Inhalt der lex Aebutia zustimmen, werden wissen, daß, wenn auch jener Wahrscheinlichkeitsbeweis nicht ganz gelungen sein sollte, doch genug in der Schrift noch übrig bleibt, was als ein ziemlich sicherer wissenschaftlicher Gewinn, wenigstens als ein entschiedener Fortschritt in der wissenschaftlichen Behandlung betrachtet werden darf. Es ist eine große Reihe interessanter Probleme, die hier zum ersten Male im Zusammenhang behandelt wer-

den. Besonders hinweisen möchte Referent noch auf zwei kleine Passagen, welche die geschichtliche Entwicklung des Executivverfahrens (S. 91—103) und der Pfändung (S. 251—257) mehr skizzieren, als ausführen. Hier sind Uebergangszustände berührt, deren Verfolgung des besonderen und weiteren Studiums wert ist, zumal sie ein neues Licht zu werfen vermöchten auf die Legisaktio unter der Herrschaft des Formularprocesses.

Göttingen. Johannes Merkel.

---

von Salis, L. R., a. o. Professor in Basel, Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung. Basel, Detloffs Buchhandlung 1888. 8°. S. 74. Preis 1,50.

Der Verf. bezeichnet es als eine dankenswerte Aufgabe, »die Entstehung (des Tridentiner Matrimonialdecrets Tametsi), sein Verhältnis zu dem damals geltenden Recht und seine praktische Wirksamkeit und Ausgestaltung im Laufe der Jahrhunderte näher darzulegen« und will »die Aufmerksamkeit auf einige dieser Momente lenken« (S. 2).

Im Kap. I erörtert der Verf. den Rechtszustand vor dem Tridentiner Koncil: die Eheschließung geschah durch formlose Konsenserklärung. Hierbei wird die Sohm-Friedbergsche Kontroverse gestreift (S. 3), ob diese Willenseinigung in der Trauung oder in dem Verlöbnis zu suchen sei. Der Verf. ist ein Anhänger der Verlöbnistheorie. Auch »die einläßliche Untersuchung von Sehling, die Unterscheidung der Verlöbnisse im kan. Recht, Leipzig 1887«, so meint er, »hat in dieser Beziehung den Grundgedanken der Ausführungen von Sohm, (Recht der Eheschließung, etwa S. 205,) nicht erschüttert. Sehling wählt als Untersuchungsgebiet die Entwickelung der Lehre in der Theorie. Unberührt bleibt dadurch die Frage des Verhältnisses des praktischen Lebens zu der Theorie. . . Dem Volksbewußtsein, wenigstens in Deutschland und in der Schweiz, war eben die Unterscheidung der Doktrin fremd und blieb ihm fremd. Das Volk kannte nur ein einziges Eheversprechen, und dieses Eheversprechen, welches heutzutage als Versprechen künftiger Eheschließung aufgefaßt wird, war zur Zeit des kanonischen Rechtes Eheschließung« (S. 3).

Die heimlichen Ehen nun (Begriffsbestimmung S. 5) bargen zahlreiche Gefahren (S. 3—9), und die Verhandlungen zu Trient bringen dies zum packenden Ausdruck (S. 9—14). Das Tridentinum führte deshalb die Oeffentlichkeit der Eheschließung ein und bestimmte unter Androhung der Nichtigkeit, daß dieselbe fortan vor dem Pfarrer und

2 oder 3 Zeugen erfolgen müsse. »Geltung erlangt dieses Dekret für jede einzelne Parochie (Pfarrei) mit Ablauf des dreißigsten Tages seit der erstmaligen Verkündigung in der Pfarrei.« S. 15.

Im Kap. II (S. 15—48) werden die verschiedenen Entwürfe besprochen und die dogmatischen und rechtlichen Bedenken wiedergegeben, welche die Gegner dieser Reform zu Trient ins Feld führten.

Im Kap. III (S. 49—74) wendet sich der Verf., nachdem er S. 41—43 das hierher gehörige aus den Koncilsdebatten erwähnt hatte, seinem eigentlichen Thema zu und erörtert die Bedeutung der Publikationsklausel, insbesondere für die gemischte und die Ketzerehe.

Was zunächst das 1. Kapitel anlangt, so wird der Verf. gewiß nicht verlangen, daß man seiner bloß beiläufig hingeworfenen Meinung über eine der schwierigsten Kontroversen des Eheschließungsrechts Bedeutung beilegt. Was er sonst vorbringt, ist so elementarer Art, daß hier ein Widerspruch nicht zu erwarten ist.

Das Kapitel II spinnt zunächst die im vorangehenden Kapitel fortgesetzte Einleitung weiter und enthält, was rühmend anerkannt werden soll, die neue und scharfe Unterscheidung der 4 Entwürfe. Was er aber inhaltlich an dogmatischen und rechtlichen Ausführungen vorträgt, ist bereits in ausführlicherer Weise in einem besonderen Aufsatz entwickelt; »die rechtliche Natur des Tridentiner Matrimonial-Dekrets von M.« in der Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. XXII. S. 97—126. Der Verf. citiert denn auch diese Abhandlung — mit dem Anfügen: »zu bedauern ist, daß M. die Acta Massarelli nicht als Grundlage für seine Darstellung genommen hat« (S. 43). Demgegenüber bemerken wir: M. erörtert die Frage: »Wie verträgt sich die durch das Tridentinum eingeführte Eheschließungsform mit der nach katholischer Lehre bestehenden dogmatischen Unwandelbarkeit des Sacraments, speciell der forma sacramenti?« (S. 97). Zu diesem Behuf wurden die Tridentiner Debatten, welche sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigten, gemustert und kritisiert. Was für und gegen die kirchliche Kompetenz zu sagen ist, war ja von den Koncilsvätern gesagt worden. Aus welcher Quelle sollten nun die diesbezüglichen Beweisführungen geschöpft werden? Es standen zur Verfügung die von Augustin Theiner veröffentlichten Protokolle des Koncilssekretärs Massarelli (acta genuina ss. oec. Conc. Tindentini) mit ihren knappen tagebuchartigen Aufzeichnungen und die aus mündlichen und schriftlichen Berichten schöpfenden ausführlichen Darstellungen Sarpis und Pallavicinis, »für welche jener mühsam sein Material zusammentragen mußte und dieser bittlos die reichgefüllten päpstlichen Geheimarchive geöffnet fand.« Diesen standen die Stimmungsberichte

der Bischöfe und päpstlichen Gesandten zur Verfügung, welche sich mit der Ausführlichkeit des Parteimanns über die Materie ausgelassen hatten. Den Geschichtsschreibern wurde daher der Vorzug gegeben, daneben aber auch die Aufzeichnung Massarellis fleißig verglichen. Das letztere wurde in der Einleitung angekündigt, und annähernd 30 Quellenbelege geben Zeugnis, daß es geschehen ist. Für chronologische Studien empfiehlt es sich allerdings, Massarelli zu Grunde zu legen, für andere Arbeiten besteht ein solches Bedürfnis nicht. So kann v. Salis dem Verf. des cit. Aufsatzes denn auch nur einen chronologischen Fehler nachweisen (S. 22), der übrigens schon durch die Benutzung einer anderen Ausgabe Sarpis vermieden worden wäre. Der vom Verf. mit Recht gerügte Fehler ist nämlich bereits in der durch Winterer besorgten deutschen Ausgabe, welche an dieser Stelle eingesehen wurde, gemacht worden (Paul Sarpis Geschichte des Konziliums von Trident, Bd. VIII S. 81). v. Salis meint: »Ein einziger Blick in die von M. citierten Acta Mass. hätte gezeigt, daß von einer im August niedergesetzten Redaktionskommission, (deputati) keine Rede sein konnte« (S. 23). Das erweckt den Anschein, als sei zu der in Frage stehenden Materie Theiner citiert, aber nicht benutzt, vielleicht gar abgeschrieben. Wir wollen nicht erst feststellen, daß M. keine Vorarbeiten fand, wie dies bei v. Salis der Fall ist. Hier soll nur konstatiert werden, daß M. an der bezeichneten Stelle Theiner nicht citiert und auch nicht verglichen hat. — Wie aus der Inhaltsangabe erhellt, ist der Titelfrage ein verhältnismäßig bescheidener Raum zur Verfügung gestellt. Zunächst wird die rechtliche Tragweite der pfarrlichen Assistenz erörtert. Was der Verf. hier S. 49 f. vorträgt ist bereits von M. in dem citierten Aufsatz S. 124 ff. ausgeführt. Hier heißt es: »Zu Trient wurde bereits einwurfsvoll betont, daß man mit der Bestimmung des parochus proprius eine thurmhohe Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten errichten würde, und es war nur eine mäßige Abhülfe, daß man die rechtliche Verbindlichkeit des Decrets in der einzelnen Pfarrei von der Publikation in derselben abhängig machte. Diese unterblieb so regelmäßig, doch nur in den bereits zu eigenen Pfarrverbänden organisierten protestantischen Kreisen. Der unter der Herrschaft des Tridentinums lebende Protestant war demselben aber unterworfen, und zwar nicht etwa, wie heute, bloß auf dem Papier, sondern auch in Wirklichkeit. Dazu kam, was man in Trient allerdings noch nicht ahnen konnte, daß sich das Institut der Mischehen immer mehr befestigte,

von der Schwierigkeit des Feststellens, ob das Tridentinum publiciert sei, gar nicht zu reden. Das erste unersprießliche Ergebnis der neuen Ehegesetzgebung war, daß die Kirche, um Erbitterung und Wirrwarr nicht noch mehr zu steigern und um nicht mehr zu schaden, als sie zu nützen vermochte, viele ungültige Ehen dissimulierte und sich so in Widerspruch mit ihren eigenen Gesetzen brachte. Die Praxis entwickelte sodann den Satz, das Tridentinum verpflichte trotz geschehener Publikation nur da, wo seine Befolgung möglich ist, also beispielsweise nicht, »ubi hereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus aliusve sacerdos vel omnino non aderat vel illius adeundi libera potestas non erat«. Congreg. Conc. 1669. Es mußten dann Gesetze auf Gesetze folgen, welche unter dem zweideutigen Namen von Deklarationen und Instruktionen für ganze Länder und Diöcesen betreffs akatholischer und Mischehen die Suspension des Tridentinums anordneten. So barg das Dekret gleich anfangs einen reichlichen Konfliktsstoff in sich; allerdings war der Notstand gewaltig, und gegen die Erhebung der Oeffentlichkeit zur notwendigen Voraussetzung einer gültigen Eheschließung läßt sich nichts einwenden. Aber wie die Erfahrung gelehrt hat, wäre es ungleich besser gewesen, wenn man bei dem Postulat der zwei ersten Redaktionen geblieben wäre und sich mit der Anwesenheit dreier Zeugen ohne pfarrliche Assistenz begnügt hätte. Hatte der Bischof Vanzio doch sogar dies noch für übertrieben erachtet »quandquidem legitima probatio haberi poterat aut per duos aut per scriptum, quae secunda probatio adhuc longe firmior ac certior est quam probatio testium«. Ganz besonders verhängnisvoll mußte sich die Tridentiner Bestimmung erweisen, als der Staat, darauf bestehend, daß die Ehe auch ein Rechtsinstitut und sogar das wichtigste des Staates sei, den Boden der Civilehegesetzgebung betrat. Hier zeigte sich so recht die Sprödigkeit des Tridentinums, welches einen Ausgleich der Interessen von vornherein unmöglich machte. Ja man kann sagen: die Civilehegesetzgebung war in erster Linie nur eine naturgemäße Reaktion gegen die Starrheit des Tridentinischen Gesetzes«. So weit M. in der Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. 22 S. 124 f.

Die Kardinalfrage, welcher v. S. im folgenden sein Augenmerk zuwendet, lautet: Inwieweit ist der Akatholik, insbesondere der Protestant, durch das Tridentinum verpflichtet? Dies kann namentlich im Fall einer Konversion praktisch werden.

Die betreffenden Ausführungen sind durch die vorzügliche Schrift, »Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken« von Hübler 15 ff. in der Hauptsache vorweggenommen, und der Widerspruch, den der Verf. (S. 56 ff.) ein-

mal Hüblers Kritik der Kurialpraxis (S. 16 ff.) entgegensetzt, kann unsern Beifall nicht finden. Hüblers Argumentation ist durchsichtig und überzeugend, v. Salis spricht ex vinculis. Nach unserer Ansicht läßt sich die kurialistische Praxis, wonach die Angehörigen der vor der Publikation des Tridentinums organisierten protestantischen Pfarrverbände innerhalb kath. Pfarreien, in welchen das Tridentinum publiciert wurde, von der Befolgung desselben befreit sind, nicht als der Ausdruck eines Rechtsprincips, sondern nur als die dem Rechtssatz widerstreitende, übrigens immer auch engherzige Koncession an die Billigkeit begreifen. Wir haben ein derogatorisches Gewohnheitsrecht, und die Sache liegt ähnlich wie bei der Benedictina und Clementina, die rechtlich nur als ein dem Tridentinum zu Gunsten der Protestanten derogierendes Gesetz zu charakterisieren sind. Auch sie sind eine nur durch die Not abgerungene Koncession, ein regelwidriges Recht, aber keineswegs das Ergebnis eines katholischen Fundamentalsatzes.

Zum Schluß sei noch auf eine andere Arbeit hingewiesen, die soeben erschienen ist: »Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung« von A. Leinz, Doktor beider Rechte, geistl. Lehrer am Gymnasium zu Baden-Baden — Freiburg 1888. S. 188. 8°. Der Verfasser macht sich die überflüssige Mühe, nachzuweisen, daß die kirchliche Ehegesetzgebung auch die andersgläubigen Christen binde. Die Benedictina und Clementina hält er nicht für eine Suspension des Dekrets, sondern für die Konstatierung, daß das Gesetz in den betreffenden Territorien nicht publiciert sei!! Ueber die päpstliche Kompetenz hat der Verf. folgende naive Anschauung: »Daß es dem Apostolischen Stuhle, wie Uhrig will, freisteht, diese Ausdehnung (der Benedictina) einem Lande aus dem einen oder andern Grunde zukommen zu lassen oder nicht, ist nicht richtig. Vielmehr muß der Apostolische Stuhl sie einerseits gewähren, wenn die Verhältnisse eines Landes das in ihr liegende Urteil rechtfertigen, d. h. sobald die vorschriftsmäßige Verkündigung des Ehedekrets den Andersgläubigen eines Landes gegenüber sich mindestens als zweifelhaft erweist, und andererseits kann er sie nicht gewähren, wenn, wie in der Kölner Provinz, diese Voraussetzung fehlt« (S. 52). Daß die Auffassung des Verf.s von der Bedeutung der pfarrlichen Assistenz eine übertriebene ist, wird ihm ein Blick in die Verhandlungen des Koncils zeigen. Erst im 3. Entwurf ist vom Pfarrer die Rede, und diese Neuerung wurde Anfangs kaum beachtet. Die Schrift von Leinz ist ohne Bedeutung.

Würzburg. Christian Meurer.

Maué, H. C., Der Praefectus fabrum, ein Beitrag zur Geschichte des römischen Beamtentums und des Collegialwesens während der Kaiserzeit. Halle, Niemeyer, 1887. XII u. 190 S. 8°. Preis 5 Mk.

Der Verf. ist vor einigen Jahren in den Fall gekommen, ein Programm schreiben zu müssen. Beim Suchen nach einem passenden Gegenstande ist er durch irgend einen Zufall auf die Vereine der fabri geführt worden, und da er bei der Sammlung des Materials nicht umhin konnte, auch einige Inschriften von praefecti fabrum zu kopieren, hat er die Früchte dieser Mühe nicht wollen untergehn lassen. So ist, wenn nicht alles trügt, das vorliegende Buch entstanden. Daß sein Verfasser sich je zu einem andern Zwecke mit Epigraphik beschäftigt habe, außer um über die fabri und ihre Präfekten zu schreiben, läßt er nirgend erkennen. Charakteristisch für sein Wissen auf diesem Gebiete ist, daß er folgendes Inschriftenungeheuer für echt halten kann (S. 131 vgl. S. 108): *Ti. Claudio Divi Aug. f. pont. max. trib. pot. XX. L. Paulus. L. f. Clu. Atticus praefectus fabrum Caer. s. p. eius c. c. q̄. q̄.* Er kennt eben vom Corpus Inscriptionum nur die Nummern, in denen das Schlagwort *faber* vorkommt. Wie die Quellen, so hat er auch die Litteratur nicht zu benutzen verstanden; wo er polemisiert, weiß er oft nicht, gegen was. Wenn z. B. Mommsen die *praefectura fabrum* zu den *militiae equestres* rechnet, d. h. zu denjenigen Militärämtern, welche nur Rittern zugänglich waren, so versteht Maué darunter, daß »der Ritterrang mit dem Amte verbunden gewesen« sei (S. 16) oder, wie S. 17 noch deutlicher gesagt wird, daß »das Amt des praefectus fabrum an und für sich schon die Ritterwürde verliehen« habe, und sucht dies ausführlich zu widerlegen. Auf die Resultate des Buches einzugehn oder sie gar im Einzelnen zu bekämpfen, ist unter diesen Umständen wohl überflüssig.

Greifswald. Otto Seeck.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26. 15. December 1888.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Bassermann, Heinrich, Entwurf eines Systems evangelischer Liturgik. Stuttgart, J. G. Cotta 1888. IV u. 68 S. 8°. Preis 1,20.

Die Paragraphen für Vorlesungen, welche Bassermann in diesem Entwurf zusammengestellt hat, werden naturgemäß allen denjenigen von besonderem Interesse sein, die sich der persönlichen Anleitung des Verfassers bei ihrem Studium der praktischen Theologie haben erfreuen dürfen oder noch erfreuen. Aber zu diesen Zuhörern treten mit einem speciellen Interesse doch auch die Fachgenossen hinzu, denen es erwünscht ist, in den Arbeitsbetrieb des Kollegen, in seine Art den Stoff zu disponieren und das System aufzubauen, einen Einblick zu erlangen. Es wird daher auch gerechtfertigt erscheinen, daß diese Anzeige nur wenig bei den Einzelausführungen verweilen wird, vor allem aber den Aufbau selbst und die daran sich anschließenden principiellen Fragen beachten will. Muß ich doch bekennen, daß ich mich selber betreffs dieser Fragen nach der Konstruktion eines Systemes der praktischen Theologie zu den zur Zeit noch im Suchen Begriffenen rechne und unter dem Eindruck stehe, daß die bisherigen Versuche unsere Wissenschaft zu ordnen noch nicht zu einem allseitig befriedigenden Abschluß geführt haben. Auch Bassermann scheint ähnliche Erfahrungen gemacht zu haben. Bietet er uns doch heute im § 3 seiner Liturgik einen ganz anderen Aufriß des Systems, als er 1880 in Zeitschrift f. prakt. Theologie Bd. 2 S. 43 f. gegeben hatte. Hatte er damals versucht, das von

Schleiermacher in seiner »christliche Sitte« verwendete Schema des darstellenden, ausbreitenden und wiederherstellenden Handelns auf das Subjekt »Kirche« zu übertragen und auf diesem Wege Kultus, Katechetik und Seelsorge als die wesentlichen Funktionen kirchlichen Handelns zu gewinnen, so bietet er uns jetzt ein Schema, welches nach anderer Seite hin die Anlehnung an Schleiermacher bekundet, ein Schema, das wir am einfachsten ebenso graphisch reproducieren, wie der Verfasser es vorgezeichnet hat:

Das Handeln der Kirche					
nach innen				nach außen	
Selbsterbauung			Selbstorganisation	Vertretung in Beziehung auf das nichtkirchliche Gebiet und andere Kirchen	Verbreitung in das nichtchristliche Gebiet
Katechese	Kultus	Seelsorge	Verfassung, Verwaltung		
Katechetik	Liturgik, Homiletik	Pastorallehre			
Lehre vom Kirchendienst			Lehre vom Kirchenregiment		Missionslehre

Höchst beachtenswert ist ja hier, daß zu dem alten Schema Kirchendienst und Kirchenregiment als ein drittes Lehrstück die Missionslehre hinzugekommen ist. Wie spiegelt sich darin der Aufschwung und die Anerkennung wieder, welche dieser Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten zu Teil geworden sind! Hatte jene ältere Disposition nicht allein den Mangel, daß sie nicht vollständig alle Funktionen der kirchlichen Thätigkeit umfaßte, sondern auch, daß sie bei der Anwendung auf diese Gebiete höchstens a parte potiori als zutreffend bezeichnet werden konnte — besonders bedenklich war mir die Definition der Seelsorge als wiederherstellendes Handeln, weil sie damit von vornherein nur auf die abgeirrten Gemeindeglieder bezogen zu sein schien —, so möchte ich gegen die neue Disposition vor allem das Bedenken geltend machen, daß sich unter dem gemeinsamen Ausdruck »Handeln der Kirche« ganz verschiedene Subjekte verbergen. Mit Recht hebt ja Bassermann hervor (§ 6), daß das Subjekt für ein Handeln einen empirisch-sichtbaren Charakter haben müsse; wenn er nun aber dieses Subjekt als »Lokalgemeinde oder Territorialgemeinde« bezeichnet, so kommen wir mit diesem »oder« offenbar ins Schwanken hinein. Denn erstens: Kultus, Katechetik, Seelsorge sind doch ganz bestimmt die Funktionen der Lokalgemeinde; eine Landeskirche als solche hält keinen Gottesdienst, unterrichtet nicht und treibt nicht Seelsorge, sondern das thut alles nur die konkrete Lokalgemeinde. Das geistliche Amt entspringt nicht dem Bedürfnis der Territorialgemeinde, sondern dem der Einzelgemeinde. Der ganze Teil der praktischen Theologie, welchen

Bassermann als Kirchendienst bezeichnet, hat m. E. ganz klar und unzweideutig zum handelnden Subjekte die Gemeinde, aber nicht die Kirche. Zweitens gibt es aber auch eine ganze Reihe von Funktionen, die gleichfalls den Charakter des Handelns in der religiösen Gemeinschaft tragen und doch weder der Lokal- noch der Territorialgemeinde obliegen. Hier tritt vielmehr als handelndes Subjekt die freie Vereinigung, der Verein, hervor. Hieher gehören ebenso die Werke der inneren wie der äußeren Mission. Diese würden nach Bassermanns Fassung des kirchlichen Handelns entweder überhaupt keinen Platz in der praktischen Theologie finden dürfen, oder er müßte z. B. für die äußere Mission den Betrieb durch die Territorialgemeinde fordern. Die Territorialgemeinde tritt m. E. nach evangelischen Anschauungen in die praktische Theologie nur subsidiär ein, insofern nachzuweisen ist, wie die Kontinuität und die Sicherung des Bestandes und der Thätigkeiten der Lokalgemeinde der Eingliederung derselben in einen größeren Verband und der von den Organen desselben ausgehenden Beaufsichtigung bedarf. Es scheint mir also wünschenswert als primäres Subjekt der praktischen Theologie mit größtem Nachdruck die Einzelgemeinde zu bezeichnen. Es hat das den Gewinn, daß dann sofort all jene Funktionen freier Vereinigung als außerordentliche, besonderen Notständen entsprungene Ergänzungsthätigkeiten erscheinen und ferner, daß die Kirchenverfassung und das Kirchenregiment schon durch den Aufbau des Systems als das bezeichnet werden, was sie sind, nämlich nicht wesentliche Funktionen der Gemeinde Jesu Christi, sondern nur Hülfskonstruktionen, um das Leben der einzelnen Gemeinden zu sichern und zu ordnen.

Unser besonderes Interesse nimmt ferner in Anspruch, daß Bassermann die Kultuslehre in die beiden koordinierten Kapitel der Liturgik und Homiletik zerlegen will. Liturgik soll dann sein »die Wissenschaft von denjenigen Elementen des Kultus, so wie ihrer Verbindung unter einander, welche im Unterschiede von den homiletischen nicht der freien Persönlichkeit des kultisch Handelnden anheim gegeben, sondern durch die kultische Gemeinschaft, beziehungsweise durch deren leitende Organe fixiert sind«. Er stellt sich damit in bewußten Gegensatz zu Zezschwitz, der diese Koordinierung bekanntlich zurückgewiesen und anstatt ihrer nur eine einheitliche Kultuslehre und daneben außerhalb des Systemes eine Homiletik als Kunstlehre statuiert. Ich muß bekennen, daß mich gerade der Bassermannsche Versuch, eine Liturgik aus der Kultuslehre herauszuschälen von der Richtigkeit des Zezschwitzschen Protestes überzeugt hat. Denn alles, was Bassermann hier im ersten

Teile als »principielle Liturgik« uns bietet, ist ja zugleich Voraussetzung der Homiletik. Es ist ihm gar nicht möglich nur von den fixierten Elementen des Kultus hier zu handeln, sondern vieles, was Andere der principiellen Homiletik zuweisen möchten, sehen wir in dieser Liturgik zugleich mit erörtert. Das Recht der Predigt im Kultus, ihr Wesen und ihre Bedeutung, ihre Stellung und Eingliederung in den Kultus. Gehören aber diese principiellen Fragen in die Liturgik und müssen in ihrem Zusammenhange erörtert werden, so sehe ich nicht ab, was dann für die Homiletik noch übrig bleiben soll, als eben die Kunstlehre, die in der Kultuslehre ihre Voraussetzungen hat und mit den Lehnsätzen arbeitet, die sie dieser entnimmt. Die Predigt ist ja selber trotz ihrer freien Ausführung ein fixierter Kultusakt, nur daß es nebenbei einer Anleitung bedarf zu einer dem Kultus entsprechenden Ausführung derselben.

Weil nun aber der Verfasser der Liturgik alle fixierten Elemente des Gottesdienstes zuweist, so hält er sich verpflichtet, hier auch zu handeln von allen Initiations- und Benediktionsakten, Taufe, Trauung, Begräbnis, Konfirmation u. s. w. Gleichwohl haftet sein Interesse ganz überwiegend nur an dem Gemeindekultus im engeren Sinne des Wortes, nämlich an dem Gemeindegottesdienst und der Abendmahlsfeier, und es entsteht daraus die Ungleichheit, daß in dem ganzen zweiten Teile, welcher der Geschichte der Liturgik gewidmet ist, über all jene andern liturgischen Akte völlig geschwiegen wird und es den Anschein gewinnt, als gehöre doch nur Gemeindegottesdienst und Abendmahlsfeier hieher. Ebenso müssen sich im dritten Teile, da wo die Konstruktion der liturgischen Akte behandelt wird, all diese Handlungen mit einem einzigen Paragraphen abfertigen lassen. Sie spielen hier unverkennbar die Rolle von Stiefkindern. Ich verstehe wohl, warum der Verfasser so ungleichmäßig verfährt, denn offenbar behandelt er all diese Akte an ganz andern Stellen seines Systemes ausführlich, geht dort auf die geschichtliche Entwicklung derselben ein und holt nach, was wir hier vermissen. Aber eben damit beweist er, daß, wie Zezschwitz richtig betont hat, diese Handlungen unter einen ganz anderen Gesichtspunkt fallen, als den liturgischen, daß die bei ihnen zur Anwendung kommenden kultischen Gesetze für sie nur eine sekundäre Bedeutung haben. Aber, so möchten wir fragen, ist es dann praktisch, von ihnen schon in der Liturgik in einer hier doch nur ganz ungenügenden Weise zu handeln?

Noch ein der Systematik angehörendes Bedenken möchte ich gegenüber dem Aufbau, den uns Bassermann bietet, hier aussprechen.

Er ordnet:

1) principielle Liturgik,
2) Geschichte des Liturgischen,
3) praktische Liturgik.

Diesen dritten Teil gliedert er dann wieder in:

1) die liturgischen Bedingungen des Kultus,
2) die liturgischen Elemente des Kultus,
3) die Konstruktion der liturgischen Elemente zu kultischen Akten.

Mit der Anordnung des dritten Teiles bin ich völlig einverstanden, dagegen scheint mir sein zweiter Teil, der geschichtliche, unrichtig placiert zu sein. Er kündigt uns eine »Geschichte des Liturgischen« an. Danach müßten wir erwarten, daß er uns ebenso eine Geschichte der liturgischen Bedingungen und der liturgischen Elemente, wie der Konstruktion der kultischen Akte hier gäbe. Statt dessen empfangen wir aber nur eine Geschichte des letzten Stückes, also kurz gesagt nicht eine Geschichte des Liturgischen, sondern der Liturgieen. Die Geschichte der liturgischen Bedingungen und der liturgischen Elemente behandelt er dagegen — und zwar durchaus zweckentsprechend — eine jede an ihrem Orte. Daraus erhellt aber, daß jener ganze geschichtliche Teil dem System entsprechend vielmehr zu Teil 3, Kapitel 3 gehört und gar nicht das Recht beanspruchen darf, für sich einen Hauptteil des Ganzen zu bilden. Und es scheint mir auch nicht praktisch zu sein den Studierenden gegenüber mit der Geschichte der Liturgieen zu beginnen und sie erst hinterher die einzelnen liturgischen Faktoren kennen zu lehren.

Neben diesen Erörterungen principieller Art möchte ich aus den bei knappster Darstellung doch außerordentlich reichhaltigen und anregenden Einzelausführungen nur einzelnes Wenige noch herausheben. Mit besonderer Freude begrüße ich es, daß auch Bassermann für die Errichtung besonderer Abendmahlsgottesdienste eintritt. Freilich dürfte er für seinen Vorschlag, in diesen die altkirchliche Präfation der Beichtrede voranzustellen, nur wenig Freunde finden, wie es mir auch exegetisch unhaltbar erscheint, wenn er gleich anderen neueren Theologen das Essen und Trinken im Abendmahle gegenüber dem Brechen des Brotes zu einem sekundären Akte herunterdrückt. Meine volle Zustimmung möchte ich ihm aussprechen zu seinen nüchternen Ausführungen über den evangelischen Kirchenbaustyl gegenüber den Ueberschwenglichkeiten, mit welchen uns noch kürzlich wieder von anderer Seite der gotische Styl als der für den deutschen evangelischen Kirchenbau von Gott prädestinierte angepriesen worden ist. Eine Lücke im System scheint es mir zu

sein, daß der Verfasser zwar eine Geschichte und Theorie des Kirchenjahres, aber nicht ebenso eine Geschichte und Theorie der Sonntagsfeier aufgenommen hat. Schon aus praktischen Gründen angesichts der hier noch immer dominierenden krassen Irrtümer des Pietismus scheint es mir erforderlich, diesem Punkte eine ganz besonders sorgfältige Grundlegung zu widmen. Das beliebte Kultus-Schema von Sacramentum und Sacrificium lehnt der Verfasser zwar ab, ersetzt es jedoch durch »Darstellung der objektiven und subjektiven Seite des christlich-frommen Bewußtseins«. Unter ersterem versteht er dann die Darstellung des Einwirkens Gottes auf den Menschen, unter letzterem das Entgegenwirken des Menschen. Aber daß Gott auf uns Menschen einwirkt, ist doch nur Voraussetzung und wirkende Ursache unserer Frömmigkeit, aber nicht ein Faktor derselben. Auch bei dieser Fassung erscheint immer wieder für den einen Teil des Kultus Gott als das handelnde Subjekt und nur für den andern der Mensch. Dieser Fehler läßt sich meines Erachtens leicht überwinden, wenn wir, statt auf objektive und subjektive Seite unsers Frömmigkeitsbewußtseins zu rekurrieren, vielmehr diese Frömmigkeit selber, die sich im Kultus bethätigt, analysieren als sich zusammensetzend aus Andacht, d. h. dem gläubigen sich Versenken in die Offenbarungen Gottes in Wort und Werk, und Gebet. Dann ist sofort einleuchtend, daß die Verkündigung des göttlichen Wortes in Lektion und Predigt nicht in Betracht kommt als Handeln Gottes an den Menschen, sondern als die Darbietung des Stoffes, auf welchen sich die gemeinsame Andacht der Gemeinde richtet, um welchen sie sich sammelt, aus dem sie Nahrung und Belebung zieht. Auf diese Weise verlieren wir auch für diese Bestandteile des Gottesdienstes keinen Augenblick die Gemeinde als handelndes Subjekt aus den Augen.

Ich muß es mir versagen, noch weiter über zahlreiche Einzelheiten seiner Arbeit mit dem verehrten Verfasser in Diskussion zu treten. Nur das möchte ich zum Schluß noch konstatieren, daß auch diese Arbeit mir wieder bezeugt hat, wie nahe bei aller Verschiedenheit des theologischen Standpunktes wir uns berühren, sobald wir uns auf dem Boden der praktischen Theologie begegnen; hat doch auch der linke Flügel unserer Theologie — und nicht zum wenigsten unter dem verdienstlichen Vorangang Bassermanns — immer mehr es gelernt, dem Wert der geschichtlichen Entwickelung für alle Fragen der kirchlichen Ausgestaltung des Christentums die gebührende Anerkennung zu zollen.

Kiel. G. Kawerau.

Caro, Jacob Dr., Geschichte Polens. Fünfter Theil. Zweite Hälfte: 1481—1506. Gotha, Perthes 1888. XII. 501—1031 S. 8°. Preis 10 M.

Der vorliegende Band umfaßt einen Zeitraum, der zu den wenigst bekannten und bearbeiteten der polnischen Geschichte gehört; sowohl der Mangel an Quellen, was vielfach beklagt wurde, als an größeren und zahlreicheren Monographien waren Ursache, daß dieser ganze nachlonginische Zeitraum von einem geheimnisvollen Halbschatten bedeckt voll unentwirrter Rätsel für uns war. Das, was Albertrandy, Gołębiowski, Kniasiołuzki, Czerny darüber schrieben, entspricht unter keiner Bedingung den Anforderungen heutiger Wissenschaft und kann deshalb nicht in Rechnung gezogen werden; die Anzahl kleinerer Monographien hingegen ist so gering, daß es mit dem wahren Sachverhalte übereinstimmt, wenn man sagt, daß Dr. C der erste ist, der uns in zusammenhängendem Ganzen die Darstellung jenes sechsundzwanzigjährigen Zeitabschnittes darbot, der aus den letzten zwöf Regierungsjahren König Kasimirs des Jagelloniden und den kurzen Regierungszeiten seiner beiden Söhne, Johann Alberts und Alexanders besteht. Und das muß man im vorherein sagen, daß diese Darstellung eine äußerst gelungene ist; einerseits was die kritische Sichtung und Zergliederung des Quellenmaterials und seine streng wissenschaftliche Benutzung anbelangt übertrifft das Werk alle bisherigen, die ebenfalls diesen Abschnitt zum Gegenstand der Erzählung haben, andererseits steht es oben an hinsichtlich der klaren, interessanten Erzählungsweise, der vollendeten anziehenden Form, — Vorzüge, die dem Verf. eigen und hinlänglich bekannt sind aus den vorigen Bänden.

Prof. C. verfügte über ein viel reicheres Quellenmaterial als seine Vorgänger, deshalb ist seine Erzählung um vieles gründlicher und inhaltsschwerer. Von den gedruckten Quellen waren die russischen Sammlungen am reichhaltigsten für jene Zeit; die Verhältnisse mit Moskau fanden demnach beim Verf. die verhältnismäßig breiteste Darstellung. Was handschriftliche Quellen anbelangt, stand dem Verf. das reiche Königsberger Archiv zu Gebote, aus dem er mit vollen Händen schöpfte, die Verhältnisse mit dem Deutschen Orden sind darum relativ genauer bearbeitet. Ob Verf. auch andere Archive benutzte, muß dahingestellt werden, da er mit Anmerkungen karg ist, die vorhandenen aber hierüber keinen Aufschluß geben. Sicher hat er das Königsberger Archiv nicht gehörig ausgenutzt, das ersehe ich aus den vor einigen Jahren in diesem Archiv gemachten Notizen des Prof. Smolka, welche gegenwärtig zu der großen, handschriftlichen Sammlung Schujskis gehören. Diese Sammlung umfaßt unediertes Material aus der Zeit Johann Alberts und Alexanders und gehört der Kra-

kauer Akademie der Wissenschaften an; Verf. konnte sie, wie er selbst bekennt, nicht benutzen (S. 969).

Vor Allem gibt Verf. zur Wahl Johann Alberts nichts Neues, und doch befindet sich im Königsberger Archive manch wichtige Urkunde, wie man aus den Notizen Smolkas sieht. Das sind: 1) Brief des Ermländer Bischofs Lukas Watzelrode an den Hochmeister, d. d. Piotrkow 19. August 1492, in welchem er von den Aussichten Ladislaus und Johann Alberts berichtet; die Kenntnis dieses Briefes wäre von höchster Wichtigkeit für die Geschichte jener Wahl, leider finden wir in den Notizen Smolkas von allen nur ganz kurze Inhaltsangaben. — 2) Der polnische Senat fordert durch Nikolaus Firlej den Hochmeister auf (13. Juli), nach Petrikau zur Königswahl zu kommen; nachdem der Hochmeister der Gebieter Rat geholt, verspricht er zu kommen. — 3) Die Königin-Mutter Elisabeth und Johann Albert schicken an den Hochmeister den Hofarzt Dr. Johann Lieberhandt mit der Bitte, Albert seine Stimme bei der Wahl zu geben; der Hochmeister antwortete, daß es zu viel Kandidaten gebe, er könne sich deshalb nicht orientieren, er habe seinen früheren Entschluß geändert und werde nicht mehr nach Petrikau kommen. — 4) Der Hochmeister schickt einen Gesandten auf den Wahltag ab mit der Entschuldigung, daß er nicht kommen könne; der Gesandte brachte nach seiner Rückkehr verschiedene Nachrichten, wie die über Unterredungen mit dem Erzbischofe, der ihn über die Stimmung in Preußen befragte. — 5) Die Gesandschaft des Hochmeisters an den Kronmarschall Rafael Leszczynski und an die Königin. — 6) Ein officieller lateinischer Bericht über die Wahl Johann Alberts. — Alles dies ist bis heute unbekannt, denn bei Smolka finden wir den Inhalt nur ganz kurz angedeutet; aber schon aus diesen flüchtigen Notizen ersieht man, daß im Königsberger Archiv ein sehr wichtiges Material zur Wahl vom J. 1492 sich befindet, — schade, daß wir es nicht ausgenützt finden im Werke des Prof. C., der Manchem, was es enthält, nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Denn damit sind wir noch nicht zu Ende. Von der Tagfahrt des Hochmeisters und Königs nach Posen 1493, von den zwischen ihnen gepflogenen Unterhandlungen rücksichtlich des Lehnseides vom 9. bis 21. Mai, von der Ankunft des Hochmeisters am 21. Mai in Posen, von seiner Huldigung am 29. Mai und Vereidigung des ewigen Friedens, — von all dem berichtet Verf. ebenfalls nichts, obwohl im Königsberger Archive viel darüber zu lesen ist. Auch von den späteren Unterhandlungen, welche zwischen den hochmeisterlichen und polnischen Gesandten im August des J. 1506 der Huldigung wegen ge-

führt wurden, von dem Memoriale des Hochmeisters, das jenem des vorigen Jahres ganz ähnlich war u. s. w., Unterhandlungen, die bis zum September ohne Rücksicht auf den mittlerweile eingetretenen Tod Alexanders dauerten, finden wir im vorliegenden Bande Nichts, und doch befinden sich im Königsberger Archive umfangreiche Urkunden zu jenen Verhandlungen.

Hätte Prof. C. jenes Archiv etwas genauer sondiert, so hätte er zweifellos das Verhältnis des ermländischen Bischofs Lukás Watzelrode zum Hochmeister aufgehellt gefunden, was in seinem Werke dunkel geblieben ist, obwohl er selbst mit Verwunderung bemerkt: »Uibrigens schien insbesondere die treibende Kraft in der preussischen Sache L. W. zur Zeit etwas gelähmt zu sein. Es ist interessant zu hören, daß der Bischof, eingeladen an dem Reichstage zu Lublin im Januar 1506 teilzunehmen, sich entschließt, daheim zu bleiben, und noch interessanter, daß er es dem Hochmeister anzeigt.« (S. 967—8). Gewis ist es interessant, denn schon 1505 begegnen wir einer Korrespondenz zwischen L. W. und dem Hochmeister (Königsberger Archiv), welche keinen Zweifel darüber walten läßt, daß L. W. mit wahrer Sympathie an den Hochmeister hieng und für ihn thätig war, obwohl er Freundschaft für den König und die Krone heuchelte. Es wäre nichts Auffälliges, wenn er es offen thun würde, aber er spielte außerlich die Rolle eines treu ergebenen Senators dem Könige gegenüber, und heimlich unterhielt er eine eifrige Korrespondenz mit dem Hochmeister, arbeitete zu seinen Gunsten, und ließ sich für seine Mühen von ihm bezahlen. Diese Zweizüngigkeit sehen wir in oben angeführten Worten des Verf.s nur leise angedeutet, im Königsberger Archiv finden wir aber mehr Zeugnisse dafür. So schrieb Skulteti, der Sekretär des L. W., an Wertter, den Sekretär des Hochmeisters, am 25. April 1505, daß es nicht gut wäre, wenn der Hochmeister eine Gesandtschaft an den Radomer Reichstag senden würde, bevor L. W. dem Könige mündlich die Angelegenheit des Ordens vortragen würde; und als zwei Monate später der Bischof vom Reichstage zurückgekehrt war, da schreibt er, er habe dem Hochmeister etwas mitzuteilen, könne aber jetzt keinen Gesandten an den Hochmeister schicken, um keinen Verdacht zu erwecken. Als L. W. auf den Lubliner Reichstag 1506 berufen wurde, da benachrichtigt Skulteti allsogleich Werttern davon und setzt hinzu, daß er Nachrichten in Angelegenheit des Ordens habe, sie aber nicht schreiben könne, weil seine Chiffern nicht ausreichen. Skultetus sollte mit dem Bischof nach Lublin fahren, und versprach alle Aufträge, welche ihm der Hochmeister geben wollte, treu seinem Eide ausführen. Ob der Bischof

wirklich auf den Reichstag sich begab, oder zu Hause blieb, wie man aus den Worten des Verf. schließen darf, weiß ich nicht zu entscheiden, aber das erstere ist wahrscheinlicher, denn wir finden in den Notizen Prof. Smolkas einen Brief des Hochmeisters, welcher dem nach Lublin sich begebenden Bischof die Angelegenheiten des Ordens anempfiehlt; der Bischof studiert sie, »sucht für den Hochmeister den möglichst besten Weg aus« und führt Konferenzen mit dem Bevollmächtigten des Hochmeisters, Dr. Wertter. Auf jenem Reichstage sollte der Bischof offenbar zu Gunsten des Hochmeisters thätig sein, denn in den Akten findet sich ein von Dr. Wertter eigenhändig geschriebenes Koncept, lautend auf eine Verschreibung des Schlosses und des Gutes Seestein für die Mühsale, die der Bischof erleiden würde; die Verschreibung sollte dann erst ausgestellt werden, wenn der Bischof die Angelegenheit des Hochmeisters mit dem Könige zu Ende führen würde. Nach dem Tode des Bischofs soll der Orden berechtigt sein das Schloß und Gut um 3000 Mark mit vierteljähriger Kündigung zurückzukaufen. Das ist offenbar jene Verschreibung, über welche Caro eine Quittung in den Königsberger Papieren fand, ohne sich von ihrer Bedeutung Rechenschaft geben zu können (S. 968). Im Königsberger Archive wird Verf. die Aufklärung finden. Es ist kein geringer Schaden für das Werk, daß Verf. jene höchst wichtigen Urkunden und vielleicht noch andere unberücksichtigt ließ; ein größerer Schaden ist es indessen, daß er kein polnisches Archiv mit in Rechnung zog, daß er weder das Kron-Archiv noch das Litauische Reichsarchiv kennt. Wer, wie der Verfasser, die Geschichte Polens und Litauens in so großem Maßstabe schreibt, hätte diese Versäumnis sich nicht zu Schulden kommen lassen sollen. Das litauische Archiv jener Zeit ist teilweise in den russischen Sammelwerken veröffentlicht, das polnische Kronarchiv ist bisher gänzlich unausgenutzt, und wie ich aus der Schujskischen Sammlung sehe, enthält es ein sehr bedeutendes Material für jene Zeiten, namentlich zur Regierung Alexanders, ein Material, das sowohl für die politische als innere Geschichte Polens von höchster Wichtigkeit ist. Man könnte auf Grund desselben die Darstellung des Verf. vielfach ergänzen, was weder meine Aufgabe sein kann, noch hierher gehört; noch sei bemerkt, daß mit der Herausgabe dieses Materials, welche die Krakauer Akademie seit Jahren geplant hat, das Werk des Prof. C. viel an Wert verlieren wird.

Lassen wir einstweilen das Einzelne bei Seite und betrachten im Allgemeinen die Gestalt Johann Alberts und seine innere Politik, so scheint mir beides vom Verf. nicht ganz richtig gezeichnet zu

sein. Dies ist eben jener König, von dem viel geplaudert und wenig gesagt wurde; die widersprechendsten Ansichten über seinen Charakter, seine geistigen Anlagen, seine Politik den Ständen gegenüber kamen zum Vorscheine, ohne daß man etwas Bestimmtes darüber sagen konnte. In des Verf.s Augen ist Johann Albert nur »ein lüsterner Schwächling«, bei welchem alles auf Projektmacherei hinauskommt, welcher keine Energie zur Durchführung seiner Pläne besitzt (S. 846—8). Was die Darstellung der inneren Politik anlangt, so folgt Verf. gänzlich Bobrzynski. Bobrzynski stellte, wie bekannt, zuerst die Behauptung auf und versuchte sie aufrecht zu erhalten, daß unter der Regierung Johann Alberts der Senat sein altes Ansehen verloren habe und vom bewilligenden zum bloß beratenden Körper geworden sei, daß der König im Kampfe mit dem Hochadel, mit den Großen des Reiches, welche eben kraft ihrer Geburt und ihres Amtes dem Senate angehörten, sich auf den Kleinadel gestützt habe und daß an die Stelle des Senats die Deputiertenkammer mit Bewilligungsrecht getreten sei, welche Johann Albert dem Senate gegenüberstellte. Diese Behauptung nimmt Prof. C. gleich Anfangs auf (S. 660) und führt sie konsequent durch (S. 785. 979. 989), wobei er auf das Interregnum 1501 und die Regierungszeit Alexanders ein gleiches Licht wirft, wie Bobrzynski. Bobrzynski stützte seine Behauptung darauf, daß wir keine Urkunde Johann Alberts kennen, die nur mit Bewilligung des Senats herausgegeben wäre. Daß diese Behauptung irrig ist, dafür braucht man nur drei Urkunden Johann Alberts aus dem Masowischen Codex anzuführen, die nur mit Bewilligung des Senats erlassen wurden (N. 262. 269. 270); da also die Behauptung des Bobrzynski dahin fällt, so muß auch die Darstellung des Verf.s auf falscher Grundlage ruhen, und man kann deshalb dem Verf. nicht beistimmen, wenn er sagt, daß der Senat während Johann Alberts Regierung ein bloß beratender und erst nach dem Interregnum von 1501 wiederum ein bewilligender Körper wird.

Damit hängt zusammen die so oft ventilierte aber keineswegs entschiedene Frage, wie man die s. g. Ratschläge des Callimachus auffassen soll. Prof. C. sieht sie als ein durchaus satyrisches Gebilde an, das in den ersten Regierungsjahren Johann Alberts verfaßt wurde, als das Verhältnis des Königs zum Callimachus am innigsten war, und zwar verfaßt wurde von Personen, welche dies Verhältnis schief anblickten. Den stärksten Beweis dafür, daß diese »Ratschläge« weder authentisch, noch im ernsten Ton gehalten sind, sieht Verf. darin, daß Johann Albert mit Ausnahme des wallachischen Feldzugs in keiner Hinsicht sie befolgte, daß er weder

die Delegiertenkammer aufhob, noch den Adel im Allgemeinen und den Senat speciell vernichtete, weder den Klerus demokratisierte, noch das Finanzwesen änderte, noch den Aemterverkauf einführte, daß Siegmund nicht Wojewede von Moldau und Friedrich nicht Gubernator von Preußen wurde (S. 650—4) was alles die »Ratschläge« verlangt hatten. Verf. gibt zwar zu, daß Callimachus dem Könige Ratschläge erteilte, sagt aber nicht welche; er begnügt sich zu bemerken, daß kein Zeitgenosse die »Ratschläge« des Callimachus erwähne. Dies ist insofern zu berichtigen, als Tomizki, der damals Kanzler des Krakauer Kapitels war, eines Ratschlags des Italieners Erwähnung thut: *regi consulebat, ut si pro voto suo omnia habere vellet, in dignitatibus regni principales dupas collocaret, sic vocabat Callimachus inertes et nihili homines* (Wiszniewski: Gesch. d. poln. Lit. III. 459); dieser Rat ist aber kongruent mit dem 10. Art. der »Ratschläge des Callimachus«. Wenn nun Callimach wirklich Ratschläge erteilte, so möchten wir sie gerne kennen lernen; wenn die ihm zugeschriebenen Ratschläge eine Satyre sind, wie soll man diese verstehn, was soll man von den wirklichen Ratschlägen halten? Denn sind sie eine Satyre, so müssen sie wirkliche Verhältnisse verspotten, müssen sie jene Ratschläge, welche Callimachus seinem gekrönten Schüler einflüsterte, durchhecheln. Und jene waren? Darüber finden wir keine Antwort.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Form wie die »Ratschläge des Callimachus« auf uns gekommen sind, man sie unmöglich samt und sonders als baare Münzen rechnen kann; reinigen wir sie aber von den späteren, an der Uebertreibung leicht erkennbaren, Zusätzen, reinigen wir sie vom humoristischen Zierrate, und nehmen wir bloß den Kern der Sache, so ist es schwer einen bedeutenden Teil von ihnen dem Callimachus abzusprechen; umsomehr, als viele Ratschläge mit der berühmten Denkschrift des Ostrorog, von der Verf. seiner Zeit geschrieben, eine frappante Aehnlichkeit besitzen, und man nicht einsehen kann, warum, wenn jene Forderungen bei Ostrorog ernst gemeint waren, sie in den »Ratschlägen« nicht als ernst aufgefaßt werden sollen. Um erkennen zu lassen, ob Johann Albert die »Ratschläge« befolgt habe, braucht man nicht zu beweisen, daß er sie gänzlich ausführte, daß er den großen Umsturz, den sie fordern, vollbrachte; es genügt zu zeigen, daß er in der von ihnen vorgezeichneten Richtung schritt. Und daß er dies thut, ist klar. Die »Ratschläge« sprechen von Aufhebung der freien Bischofswahl — und Albert setzte mit eiserner Konsequenz seine Kandidaten durch. Die »Ratschläge« sprechen von der Unterstützung der Städte und Hebung des Handels — und Albert war ihr Beschützer.

Die »Ratschläge« sprechen von Aufhebung des Gesetzes, das die Plebejer von den Kirchenwürden ausschließt' — und Albert schlägt eine Lücke in dasselbe, indem er ja fünf plebeische Domherrn zu den Kapiteln hinzuläßt. Daß die »R.« die Artikel XXXVII—XLIV des Gesetzes vom Jahre 1496, welche über Totschlag handeln, aufheben möchten, worin Verf. eben den Stachel der Satyre sieht (S. 666), ist nicht richtig: die »R.« sagen im 25. Art.: »Vernichte die Gesetze, welche die Köpfe der Plebejer abschätzen«, und im 26. Art. »auch solche Gesetze über den Totschlag der Edelleute schaffe ab und setze eine Strafe ein, entsprechend dem göttlichen Gesetze«. Es ist doch klar, daß es sich hier darum handelt, die bestehenden Geldstrafen für den Todschlag eines Plebejers oder Edelmanns aufzuheben und schärfere Strafen einzuführen, welche mehr dem »göttlichen Recht« entsprächen — und Albert war es, der viel strenger den Totschlag bestrafte, wie man aus seinen Gesetzen von 1493 und 1496 sieht.

Was die auswärtige Politik anbelangt, so gibt Verf. selbst zu, daß in Sachen der Bekriegung der Walachei und der preußischen Statthalterei die Politik Alberts den »Ratschlägen« entspricht (S. 689); es entspricht ihnen auch das Verfahren mit dem Masovier Herzog, welchem Albert 1496 nur e i n Land zum erblichen Lehen, sieben andere aber nur bis ans Lebensende zum Nießnutze gibt, ihm gegenüber also eine nicht geringe Strenge übt; daß er ihn des Herzogtums nicht gänzlich beraubte, wie die »Ratschläge« zu wünschen scheinen und wie der König laut seinen eigenen Worten in der Arenge der Lehnsurkunde thun wollte, das ließ ihn die Furcht vor einem Bürgerkriege nicht thun, um so mehr, als er ja am Vorabend des großen wallachischen Feldzugs stand. Dies Verfahren mit Masovien zeugt sowohl von Energie wie von Staatsklugheit.

Wenn wir übrigens die Frage aufwerfen, ob Albert ein absolutes Regiment führte, soll hierauf nicht Antwort geben jenes berühmte Mielnizer Privileg vom J. 1501, das, dem neuerwählten Alexander vorgelegt, mit seinen bis dahin unerhörten Forderungen, mit seiner erstaunlichen Rücksichtslosigkeit Oligarchenherrschaft schafft, wie in einer »venezianischen Republik«? Die Urkunde setzt Jeden in Verwunderung, und verwundert ist auch Verf., denn das Schriftstück führt eine Sprache, wie man sie in Polen bisher nicht gehört hatte. Das Königtum ist tief herabgesunken, sein Ansehen so herabgedrückt, daß man in Verlegenheit ist, wie der Ursprung einer solchen Urkunde zu erklären sei. Und kann man dann die Erklärung anderswo finden, als in der Annahme, daß eine vordem nicht dagewesene Unterdrückung von Seiten des Königs nach seinem Tode diese Urkunde

hervorgerufen, indem die Großen, welche, so lange er lebte, ihren Hals beugen mußten unter das harte Joch seiner despotischen Regierung, erst, als sie den König tot sahen, frei aufatmeten und kein Maß mehr sahen, um sich Freiheit und Einfluß für die Zukunft zu sichern? Das Mielnizer Privileg fordert, der König solle von nun an die Senatoren nur auf dem Generallandtage richten; Albert hat sie also ohne denselben gerichtet. Das Privileg fordert, daß die Senatorwürden von nun an tourweise verliehen werden; Albert hat also außertourlich seine Kreaturen mit denselben beschenkt. Das Privileg fordert, daß der Reichsschatz in Zukunft unter Obhut und Schluß von vier Senatoren bleibe; Albert hat also offenbar mit dem Schatz nach seinem Eigenwillen geschaltet. Es könnten noch andere Anhaltspunkte angeführt werden, und alle zeugen von dem Absolutismus des Königs und können auf die »Ratschläge des Callimachus« zurückgeführt werden, zu welchen sie im Verhältnisse der Folge zur Ursache stehn. — Dabei soll man aber nicht vergessen, daß das Mielnizer Privileg nicht bloß auf Beschluß des Senats entstand, sondern *et nobilitatis totius Regni voluntate et consensu*; auch im Kleinadel lebte also die Erinnerung an die Bedrückung unter Alberts Regierung, auch der Kleinadel hatte offenbar Albert in bösem Andenken, wenn er einer solchen Urkunde zustimmte. Wenn nun unsere Auseinandersetzung richtig ist, dann muß man bei der Behauptung des Prof. C., Johann Albert habe sich auf den Adel gestützt, wiederum wenigstens ein Fragezeichen setzen. Andererseits ist es wieder nicht als sicher hinzunehmen, wenn Verf. Johann Albert einen »Schwächling« nennt, denn von Schwäche würde das obige vielleicht nicht zeugen. Im Gegenteil ist es nicht ein Beweis von größerer Kraft und Energie, wenn Johann Albert in dem Piotrkower Statut 1501 — dem Verf. unbekannt — die Berufung des Allgemeinen Aufgebots von s e i n e m Willen abhängig macht, während das vorher laut der Gesetze von 1454 und 1496 ein Recht des Adels war, und daß in demselben Piotrkower Statut 1501 der g a n z e n Bauernjugend ohne Ausnahme und trotz der Gesetze von 1496 gestattet wurde den Acker Lernens halber zu verlassen, was ja für den Adel, der den Bauer gänzlich an die Scholle binden wollte, ohne Zweifel mit Schaden verbunden war?

In diesem Zusammenhange möge gleich bemerkt werden, daß Prof. C. die den Bauer betreffenden Gesetze jener Zeit nicht ganz richtig charakterisiert. In der Gesetzgebung vom Jahre 1493 wird seine, »Schollanhörigkeit zwar noch nicht absolut ausgesprochen, aber doch bereits sichtlich als Princip anerkannt«. Diese Schollanhörigkeit hätte das Gesetz vom Jahre 1496 durchgeführt, was Verf. mit

diesen Worten ausspricht: »Am meisten aber hatten die Bauern das Uebergewicht des Adels im Staatsleben zu beklagen, denn nunmehr wurden sie wie in Böhmen und anderwärts in derselben Zeit der Freizügigkeit beraubt und somit an die Scholle gefesselt. Keine Maßregel ist gehäßiger aufgefaßt worden und aus keiner ist so sehr wie aus dieser in den Zeiten, in welchen neue und humanere sociale Principien aufgekommen waren, das Schicksal des polnischen Volkes abgeleitet worden« (S. 670). Man möchte meinen, daß diese Gesetzgebung Johann Alberts ganz ungewöhnliche, nie dagewesene, Verordnungen getroffen habe, welche den Bauernstand erst jetzt gänzlich niederdrückten, dem ist aber nicht so. Das Gesetz vom Jahre 1496 wiederholt nur dasselbe, was schon die Statute Kasimir d. G. verordnen. Ebenso, wie jenes, gestattet es nur Einem Bauern jährlich aus einem Dorfe auszuwandern, und nur in Ausnahmsfällen, wenn der Gutsherr einem Bauern-Weibe Gewalt anthut oder durch seine Schuld den Kirchenbann auf das Dorf zieht oder die Bauern in materielles und geistiges Verderben wirft, konnten alle Dorfbewohner das Dorf verlassen. Nichts Anderes verordnet das Kasimir-Statut, nichts Anderes das Gesetz von 1496. Die gänzliche Schollanhörigkeit hat erst das bisher ungedruckte temporäre Radomer-Gesetz von 1505 durchgeführt. Ja, das Gesetz von 1496 ist gegen den Bauern rücksichtsvoller als die früheren, denn es gestattet doch einer gewissen Anzahl von Bauernsöhnen den väterlichen Acker zu verlassen, was wir in keiner der früheren Gesetzgebungen fanden. Wenn nun Prof. C. weiter behauptet, die Piotrkower Konstitution von 1503 stelle fest, »daß die Bauernsöhne außer den im Gesetze von 1496 bewilligten Ausnahmen dem Beruf und Stand ihres Vaters folgen müssen, und daß der Bauer die heimische Scholle nicht verlassen darf«, so entspricht das dem wirklichen Sachverhalte insoferne nicht, als das Gesetz von 1496 nur Einem Sohne einer Bauernfamilie gestattete, den Acker zu verlassen, um sich der Wissenschaft oder dem Handwerke zu widmen, die Piotrkower Konstitution von 1501 (dem Verf. unbekannt) dies auf die g a n z e Jugend ohne Ausnahme erweiterte, das Gesetz vom Jahre 1503 hingegen eine Einschränkung traf, indem es feststellte, daß die Bauernsöhne nur vor dem zwölften Lebensjahre der Wissenschaften wegen ausziehen durften und nur für die, die zu einem Handwerk greifen wollten, keine Altersgrenze bestimmte. Es ist eine Einschränkung des Gesetzes von 1501, aber eine E r w e i t e r u n g des v. Jahre 1496; gleich sind die Gesetze von 1496 und 1503 nicht.

Auch das trifft nicht ganz zu, was Prof. C. von den Landboten jener Zeiten spricht. Die Landboten erscheinen seiner An-

sicht nach »nicht auf dem Reichstage statt der Kommunität, sondern sie sind die Kommunität selbst, sie sind nicht Vertreter der Kommunität, sondern die Kommunität in Verdichtung«. »Aus ihrem ganzen Wesen gieng mit unausweichlicher Logik hervor«, daß sie »an ein imperatives Mandat gebunden waren« (S. 657). Die Folgerichtigkeit erregt einigen Zweifel, man ist geneigt anders zu schließen: diejenigen Landboten, welche keine Vertreter ihrer Vollmachtgeber sind, sondern sie selbst, brauchen keine Instruktion, kein imperatives Mandat, und brauchen keine Rücksicht auf ihre Vollmachtgeber zu nehmen und von ihnen Weisungen zu verlangen, wenn sie nicht selbst entscheiden wollen oder wenn ihre Instruktionen nicht ausreichen, denn sie vereinigen in sich den doppelten Begriff der Vertreter und Vollmachtgeber, können also aus eigener Machtgabe thätig sein. Umgekehrt sind die Landboten, welche thatsächlich an ein imperatives Mandat gebunden sind und nichts anders beschließen dürfen als nur das, was dieses Mandat fordert, nur Vertreter.

Lassen wir das übrigens liegen und wenden uns einzelnen Angaben zu, die einer gewissen Berichtigung bedürfen! So spricht Verf. S. 760, daß man mit der Wahl des Großfürsten von Littauen schon am 20. Juli 1492 fertig war, während eine gleichzeitige Notiz im 5. Buch der littauischen Metrik den 1. August als diesen Tag angibt. Doch das ist eine Kleinigkeit; wichtiger ist, daß Verf. die Angabe des Gołębiowski, der Frieden mit der Türkei 1494 sei auf drei Jahre geschlossen worden, verwirft, indem er bei ihm einen Fehler vermutet und annimmt, der Friede sei auf fünf Jahre geschlossen worden. Diese Annahme ist wichtig, denn Verf. faßt deshalb den Türkenkrieg nach dem wallachischen Feldzug anders auf (S. 692—3. 701). Es liegen mir nun in der Sammlung Schujskis die Friedensurkunden sowohl von Seiten Johann Alberts als des Sultans Bajaset vor, Abschriften aus Originalen des polnischen Reichsarchivs, und aus diesen ersieht man, daß der Frieden geschlossen wurde *per spacium trium annorum* gezählt vom *die solis sexta mensis aprilis*. Außerdem spricht Johann Albert in den Steueruniversalen 1496, daß eine Gefahr drohe von Seiten des Türken, *cum quo treuge per triennium confecte iam propediem expirabunt*. Die Annahme des fünfjährigen Friedens fällt demnach hin. — Was den Wallachischen Feldzug anbelangt, so ist nicht richtig, daß Wapowski zu der Erzählung des Miechowiten »nicht eine einzige substantiell wertvolle Angabe« bringe (S. 720), denn Lukas hat zahlreiche geringere Angaben nachgewiesen, die des Wapowski Eigentum sind; es ist nicht richtig, daß Johann Laski im Jahre 1497 noch im Kanzleidienst des Königs stand (S. 722), weil er in diesen Dienst

erst 1501 eintrat und 1497 Kanzler von Gnesen war; es ist nicht richtig, daß die ominösen Vorzeichen vor dem Feldzug des Censor in der 2ten Ausgabe des Miechowiten »wo möglich noch schreckhafter« erzählt (S. 725), denn er macht sie im Gegenteil weniger schreckhaft, und schreckhafter sind sie in der 1sten Ausgabe. Dagegen begeht Verf. nicht durch eigene Schuld, sondern durch Verschuldung des Schujski, der den Text der 1sten Ausgabe fehlerhaft abgedruckt hat, einen Fehler, wenn er an zwei Stellen hervorhebt, daß der Angabe des Miechowiten gemäß »die Polen auf dem Rückwege an Vorsicht und Sorgfalt es nicht fehlen ließen« (S. 724), daß »Miechowita ausdrücklich hervorhebt, daß auf dem Rückzuge alle Vorsichtsmaßregeln getroffen waren«, der Censor aber verdreht »das Wort *diligenter* in *negligenter* und begründet die Nachlässigkeit mit der Kopflosigkeit, die sich des Prinzen Sigmund und der Optimaten wegen der Krankheit des Königs bemächtigt hätte« (S. 730). Es genügt zu sagen, daß beide Ausgaben *negligenter* haben und das Wort *diligenter*, das die Ursache dieser Auseinandersetzung und der veränderten, für die Polen jedenfalls schmeichelhafteren Darstellung wurde, nur durch Unaufmerksamkeit in den Abdruck des Schujski hineingelangte. — Auf diesen wallachischen Feldzug folgte, wie bekannt, ein fürchterlicher Tatareneinfall. Schade daß Verf. die Chronik des Komorowski unberücksichtigt ließ, (ed. Liske u. Lorkiewicz), die eine breite, farbige Darstellung eines Augenzeugen enthält; dieser Chronik könnte auch Manches entnommen werden, was das Verhältnis der Bernhardiner zur Großfürstin Helena angeht. Ob diese letztere niemals gekrönt worden ist, wie Verf. angibt (S. 865), ist schwer zu entscheiden; es erregt jedoch leisen Zweifel, daß wir im Index zu Dogiels *Codex Diplomaticus* (Mss. d. Ossol. Bibl. N. 2347) unter Urkunden aus Alexanders Zeiten einen *Modus coronandi reginam* finden. — Wenn man jenes nur vermissen, dies nur anzweifeln kann, so wird man dagegen ganz entschieden dem Verf. nicht beistimmen können, wenn er behauptet, die Stellung der Herzöge von Ausschwitz und Zator sei ebenso unklar gewesen im Verhältnis zur Krone Polen und Böhmen, wie der Moldau zu Polen und Ungarn, und das noch in jenen Zeiten, von denen Verf. erzählt (S. 705—7). Verf. sagt es ja selbst, daß schon im Jahre 1441 Herzog Wenzel ganz bestimmt mittelst einer Urkunde den König von Polen als Lehnsherrn anerkannt habe; niemand protestierte dagegen, und von nun ab gab es keine Unklarheit mehr, noch weniger vom Jahre 1457 ab, als Ausschwitz durch Verkauf an die polnische Krone gelangte, aber nicht um 50,000 Dukaten, sondern Mark, und da die Mark 48 Groschen zählte um 2,400,000 Groschen (Volum. legum

I. 85). Von der Zeit an sehen wir in Ausschwitz einen vom König eingesetzten Starosten, und obwohl dort schlesisches Landrecht auch bis auf weiteres Kraft hatte, wurde Ausschwitz doch ein Bestandteil von Polen, wie andere polnische Lande. Im Jahre 1494 wurde Zator angekauft. Verf. sagt darüber: »Der Preis betrug nicht weniger als 80,000 Dukaten — (also um 30,000 Dukaten mehr als Ausschwitz) — außer einer auf die Salzwerke anzuweisenden Leibrente von 200 Mark jährlich und einer Naturallieferung von Salz bis zum Lebensende des herzoglichen Ehepaares. Der Vertrag läßt schließen, daß das Kapital bereits gezahlt sei«. Nun ist Zator um 80,000 Gulden verkauft worden, und da man einen Gulden zu 30 Groschen rechnet, um 2,400,000 Groschen, also um eine eben so hohe Summe, wie man sie um Ausschwitz gab. In der Verkaufsurkunde ist ganz bestimmt ausgedrückt, daß die Summe zum Teil ausbezahlt worden sei, um den Rest zu bezahlen, habe man die Leibrente festgesetzt. — Ebenso wenig wird man darauf eingehn, was Verf. auf S. 798 angibt. Während nämlich Verf. von dem sehr interessanten Projekte des littauischen Großfürsten Alexander erzählt, einen Ritterorden zum Kampfe mit Moskau zu gründen, wovon Prof. C. ganz neue Nachrichten vorführt, begeht er einen Irrtum hinsichtlich der Person des Führers jener ritterlichen Bruderschaft (S. 798). Verf. nennt ihn überall Johann Czarnkowski (S. 871. 883. 906), in der Anmerkung auf S. 798 erklärt er, daß die Chronik des Bychowiec ihn Johann Hirnin (Czernin), einen Böhmen, heiße, gewöhnlich nenne man ihn jedoch Johann Polak. Man sieht daraus, daß Verf. drei Personen in Eine zusammengeworfen hat, nämlich den Johann Czarnkowski aus dem Wappen Nałęcz, den Feldherrn zur Zeit Kasimirs, den Johann Polak Karukowski aus dem Wappen Junosza, und den böhmischen Söldnerführer Czernin. Daß diese beiden letzteren nicht identisch sind, folgt daraus, daß Johann Polak Karnkowski seiner Grabmalinschrift nach im Jahre 1503 starb, den Böhmen Czernin dagegen als einen Unterfeldherrn noch das Lubliner Kriegsgesetz vom Jahre 1506 erwähnt.

Nach dem Tode Johann Alberts, der so scharf vom Verf. beurteilt worden ist, und der während einer neunjährigen Regierung schwerlich Großes leisten konnte, kam ein Interregnum. Um den königlichen Leichnam zu holen, begab sich Kardinal Friedrich nach Preußen und war schon am 22. Juni, wie Verf. angibt (S. 841), in Thorn, obwohl wir am anderen Orte (S. 850) lesen, daß er erst Ende Juni sich nach Thorn begab, was der Wahrheit entspricht. Daß aber die Regierung des Staates während des Interregnums in den Händen des Primas allein geruht haben solle, daß der Senat nur auf den Par-

tikularlandtagen zu Kolo und Neustadt sich versammelt habe, nicht aber in Permanenz blieb, wie Verf. behauptet (S. 850), findet in den Quellen keine Bestätigung, denn alle Staatsurkunden, welche während des Interregnums von Seiten der polnischen Regierung erlassen wurden, führen die Intitulation: *Fridericus . . . Cardinalis Archiep. Gnesn . . . . ac Domini Barones Polonie . . . . ad negotia Reipublice gerenda . . . . Cracovie congregati.* Das ist doch klar.

Ueber die neue Königswahl 1501 führt Prof. C. lauter bekannte Dinge an mit Ausnahme dessen, was er über die Stellung des Herzogs von Masowien auf Grund unbekannten Materials des Königsberger Archivs erzählt (J. 851—2). Da er selbst die Kandidaturen Sigemunds und Ladislaus erwähnt, und von des letzteren Landtagswahl spricht, die er als Beweis dafür ansieht, daß er »so viele Fürsprecher« gehabt habe, ist es ziemlich unverständlich, wenn wir anderswo (S. 856) die Bemerkung treffen, daß es »im höchsten Grade unwahrscheinlich« sei, »daß auf dem Wahlreichstage und früher auf den Landtagen irgend eine andere Kandidatur überhaupt ernstlich besprochen worden ist, als die Alexanders«. Von der rechtlichen Stellung des Kleinadels bei der Wahl, von seinem passiven Verhalten bei derselben spricht Verf. ganz den Anschauungen Bobrzynskis gemäß, obwohl er seine Behauptungen nirgends näher beweist (S. 859). Das endlich, was Verf. (S. 862) von dem Artikel des Mielinzer Privilegiums spricht, laut dessen Starosten, welche von Senatoren in ihren Landen irgendwie verletzt worden wären, nur vor dem Senate dieselben anklagen durften, muß dem Wortlaut der Urkunde gemäß ins Gegenteil übersetzt werden: »ein Starost, der irgend einem Senator etwas anthut, muß dem Urteile des Senats sich überantworten und die von ihm festgesetzte Strafe erleiden«. Dies ist insofern merkwürdig, als die Starosten, rein königliche Beamte, nur dem Könige, ihrem Machtgeber, verantwortlich waren.

Aus der Darstellung der Regierungszeit Alexanders ist am meisten erwähnungswert, daß Prof. C. die ganze, von Miechovita so breit erzählte Affaire des gefangenen Tatarenchans Schachachmet auf dem Radomer Reichstage 1505 als falsch ansieht sowohl der Zeit als dem Orte nach und sie in das Jahr 1503 verlegt. »Trotz der positiven Angabe des Miechovita ist Schachachmet — um mit Worten des Verf. zu reden — auf dem großen Reichstag von Radom, dem berühmten, ganz gewiß nicht gewesen« (S. 925). Ob es wirklich so gewiß ist, ist wohl schwer zu sagen. Der Beweis des Verf. ist nicht gerade stichhaltig und gegen seine Meinung sprechen andere gleichzeitige Zeugnisse, die die Angabe des Miechovita begünstigen, so daß der letztere wenigstens die größte Wahrscheinlichkeit für sich

hat. In einem Briefe Alexanders an Lukas Watzelrode, 23. December 1504 (Mss.), ladet der König den Bischof zum bevorstehenden Radomer Reichstage ein und sagt unter anderen: *ad eam quidem conventionem pendet consilium qualiter Imperatores Tartari, alter Transtanaitanus, ut in Regno vel in Lithuania servandus, alter fossatus in ea spe retinendusque non credat isti libertatem dandam* . . . Auf diesem Reichstage sollte also die Sache des Schachachmet entschieden werden, und man sieht aus dem Briefe, daß im Dezember 1504 der Chan noch nicht gefangen saß in Kowno (Lithauen), was dem Miechovita nach erst nach dem Reichstage geschah. — Am 12. Juli 1506 schreibt wiederum der Kanzler Johann Laski an Lukas Watzelrode (Mss.): *Iam fortasse Va Ptas intellexit Cesarem Transtanaitanum relegatum esse per Mtem Regiam in castrum Cowno, seclusis ducibus consiliariis et omnibus Tartaris circiter ducentis et cum nunciis de Tartaria pedali, qui cum comminationibus venerunt istum liberaturi, in castella et territoria divisim ad custodias datis.* Aus diesen Worten ist ersichtlich, daß die Gefangensetzung Schachachmets in Kowno nicht lange vor dem 12. Juli 1506 geschehen sein mußte, da Laski nicht ganz sicher ist, ob Watzelrode schon von ihr gehört hat. Eine Neuigkeit, die schon drei Jahre alt wäre, würde Laski dem Bischof doch nicht mitteilen. Beide Briefe zeugen mit viel größerer Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Angabe des Chronisten als für die Hypothese des Verf.

Eben zur Zeit jenes Radomer Landtags erlangte die polnische Regierung vom Papste die Erlaubnis, daß der Kanzler und Unterkanzler, wenn sie Geistliche wären (und damals waren sie es Beide) den Gerichten in Processen der Räuber beisitzen und Todesurteile fällen dürften, nicht aber, wie Verf. angibt, daß sie in strafrechtlichen Dingen im Senat unbehindert sollten eingreifen dürfen (S. 962), denn dazu war kein päpstlicher Dispens nötig. Nur dort wo es sich um das Blut des Menschen handelte, durfte ein Geistlicher nicht richten, denn wenn er sich des Blutvergießens schuldig machen würde, auch in Erfüllung der Amtspflicht (worin das kanonische Recht einen defectus perfectae lenitatis sieht), verlor er die Weihen, es war dem Kirchenrechte nach eine von den irregularitates ex defectu.

Wenn Verf. weiter auf S. 991 behauptet, daß keine Satzung des Radomer Gesetzes von jenem stillen Haß und Widerwillen des Adels wider die Städte durchtränkt sei, dessen Ausdruck noch in der Gesetzgebung von 1496 so bemerklich war, so beruht das offenbar auf einem Versehen, denn die langen Artikel des Radomer Gesetzes gegen die plebeischen Geistlichen sind sogar noch schärfer als die vom Jahre 1496; — wenn Verf. weiter (S. 992) erwähnt, daß in Radom

»das Residenzhalten der Wojewoden und Kastellane in ihren Amtsbezirken zum Gesetz erhoben wurde«, so ist das dahin zu berichtigen, daß das Gesetz nur die Starosten erwähnt (*Capitanei*), denn diese hatten die Gerichtsbarkeit in ihren Händen, es handelte sich also um die schnelle Ausmessung der Gerechtigkeit; — wenn Verf. endlich den Ort *Czessibiessi* in den Karten nicht finden kann (S. 947), so liegt der Grund darin, daß seit dem 16. Jahrhundert das Städtchen *Jesupol* heißt (Liske: Landes u. Grodakten Bd. X N. 2874).

Das wären die wenigen Ungenauigkeiten, die in dem Werke zu berichtigen sind. Es wäre zwar wünschenswert, daß man sie vermißte, sie sind jedoch nicht derart, daß sie dem Werke großen Abbruch thäten; das Buch ist trotzdem eine wesentliche Bereicherung der historiographischen Litteratur, es ist jedenfalls das beste von allen, die denselben Zeitraum zum Gegenstand der Erzählung haben.

Lemberg. F. Bostel.

Die Winteney-Version der Regula S. Benedicti lateinisch und englisch mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und einem Facsimile zum erstenmale herausgegeben von Dr. M. M. Arnold Schröer, ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br. Halle a/S., Max Niemeyer 1888. XXVIII und 165 S. 8°. Preis 5 M.

Wir haben in dem englischen Teile der unter vorstehendem Titel veröffentlichten Ausgabe nach der Ansicht des Herausgebers eine »mittelenglische Umarbeitung« von Aethelwolds Uebertragung der Regula S. Benedicti, welch letztere vor einigen Jahren unter dem Titel: »Die angelsächsischen Prosabearbeitungen der Benedictinerregel« in der von Grein begründeten »Bibliothek der angelsächsischen Prosa« gleichfalls von Schröer veröffentlicht wurde. Erhalten ist uns die Winteney-Version in einer einzigen Handschrift, welche nach E. M. Thompson in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts gehört. Was der Herausgeber bei der Erörterung der Textgeschichte über das Verhältnis unserer Handschrift zu dem mutmaßlichen Original der Winteney-Version sowie über das Verhältnis der letzteren zu der »Gemeinen Version« der altenglischen Uebertragung sagt, ist im Ganzen zutreffend. Doch vermag ich mich den Ausführungen des Herausgebers über die sprachliche Bedeutung des Denkmals keineswegs anzuschließen. Da, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt, das für Anglisten Interessanteste an dem Denkmal in der sprachlichen Seite liegt, so sei es mir gestattet auf diesen wichtigen Punkt etwas näher einzugehen.

Zunächst bestreite ich die Richtigkeit des Satzes, daß die vom Herausgeber als »neuangelsächsisch« bezeichneten litterarischen Produkte, zu denen er mit Recht auch unser Denkmal zählt, »mit bewußter Absicht eine Sprache nachahmen, von der die gesprochene nicht weniger abwich als etwa Neuhochdeutsch vom Althochdeutschen«. Von einer bewußten absichtlichen Nachahmung einer älteren nicht mehr gesprochenen Sprache kann durchaus nicht die Rede sein. Sowohl die Textgeschichte der hier in Frage kommenden Denkmäler als auch die in ihnen sich bald mehr bald weniger dokumentierende Mischung älterer und jüngerer Sprachformen sprechen direkt gegen die Ansicht des Herausgebers. Es handelte sich hier in erster Linie um Erhaltung und Vererbung altenglischer Schriftwerke. Grade die Handschrift der Winteney-Version ist besonders lehrreich hierfür. Obgleich dieselbe dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts angehört, einer Zeit, wo die ae. Flexion auch im Süden den Nivellierungs- und Ausgleichungsproceß zum großen Teile vollzogen hatte, so finden sich doch nicht unerhebliche Teile der Handschrift, in denen die Flexion der ursprünglich ae. Vorlage fast rein und ungetrübt erhalten ist.

So, um nur einiges anzuführen, in dem XIX Abschnitt (S. 59), der, wie der Herausgeber selbst in der Einleitung (S. XIV) bemerkt, fast wörtlich mit G. V. übereinstimmt. Den ae. Flexionsendungen: *gelyfađ* 20, *eagan* 21, *behaldađ* 21, *þa godan* 21, *þa yfelan* 21, *gelyfan* 22, *wuniađ* 23, *se wyteza* 24, *Đeowiađ* 24, *eowran* 24, *syngađ* 25, *engla* 25, *besceawian* 26, *wunian* 26, *engla* 27, *standan* 27 steht nur ganz vereinzeltes vom älteren ae. abweichendes *swyđest* (für *swiđost*) 22 gegenüber. Wie ungleich sich überhaupt die einzelnen Abschnitte der Handschrift in Bezug auf die Flexionsendungen verhalten, zeigen schon die beiden ersten Seiten des Prologs (S. 4 und 5 der Ausg.). Auf S. 4 sind fast durchweg die ae. Flexionsendungen rein überliefert, nämlich: *beboda* 5, *mynazunza* 6, *ascunađ* 10, *mid þam strengastum* 7 *þam beorhtestum hyrsumnisse wepnum* 10/11, *sođum* 12, *hyrsumian* 12, *đinga* 12, *fulfremedum* 13, *singalum* .14, *gewilna* 14, *heofonlica* 15, *bearnum* 15, *yfelan deda* 16, *timan* 17, *godum* 17, *for heora gyltum* 20, *fylian* 21, *nellađ* 21, *mid urum yfelum dedum* 22, *eceum* 23, *timan* 24, *arisan* 24, 26, *geswcan* 26, *on godum worcum* 26. Diesen gegenüber stehen nur: *þan* (f. *þam*) 17, *time* (f. *tima*) 25, *synnan* (f. *synna*) 26 sowie *to ælc þare mannum* 9 und *agenum lustes ascunađ*, wo durch Unkenntnis oder Sorglosigkeit der Abschreiber bezw. Interpolatoren Verwirrung der ae. Flexionsverhältnisse eingetreten ist. Auf S. 5 dagegen (bis Z. 29 *Ac uten oxien*) überwiegen die me. Flexionsendungen die erhaltenen altenglischen. Erhalten

sind: *gehyran* 2, *mynegađ* 2, *clypađ* 3, *aheardian* 4, *heortan* 4, *yrnad* (*d* für *đ*) 8, *scrudnađ* 10, *feawa* 11, *syndon* 11, *manna* 12, *wilnađ* 14, *clupian* 19, *wegas* 22, *lichaman* 23, *geleafan* 23, *haligra* 24, *wegas* 24, *geernian* 24, *geladode* 25, *deda* 27. Diesen gegenüber finden sich abweichend vom ae: *gehire* (f. *ʒehyren*) 3, *earen* (f. *earan*) 5, *to ealle þan* (f. *to eallum þam*) 6, *synde* (f. *syndun*) 6, *cumeđ* (f. *cumađ*) 7, *ʒehyređ* (f. *ʒehyrađ*) 7, *habbet* (f. *habbađ*) 8, *willen* (f. *willan*) 11, *wyrcen* (f. *wyrcean*) 11, *dages* (f. *daʒas*) 12, *abben* (f. *habban*) 14, *tunge* (f. *tunʒan*) 15, *lippe* (f. *lippan*) 16, *folge* (f. *ʒefolʒa*) 17, *eagen* (f. *eaʒan*) 17, *eare* (f. *earan*) 18, *æt eower gebedu* (f. *æt eowrum ʒebedum*) 18, *swustre* (f. *sweostor*) 20, *godre werce* (f. *godra weorca*) 23, *mæʒene* (f. *mæʒena*) 24, *þan* (f. *þam*) 25, *mote* (f. *moten*) 26, *goddere* (f. *ʒodra*) 27, *godre weorce* (f. *ʒodra weorca*) 27/28, *þan* (f. *þam*) 28. Eine ähnliche bald mehr bald weniger hervortretende Mischung von Aelterem und Neuerem d. h. von Altenglisch und Mittelenglisch zeigt sich gleichfalls in lautlich-graphischer, syntaktischer und lexikalischer Hinsicht. Diese Verhältnisse sind dem Herausgeber auch keineswegs entgangen, doch haben sie ihn meines Erachtens zu einer falschen Beurteilung unserer Handschrift und ähnlicher Denkmäler verleitet. Der größere oder geringere Bestand an ae. Formen etc. in unserer Handschrift stammt lediglich aus der ursprünglich ae. Vorlage her und spiegelt die bald größere bald geringere Sorgfalt und Treue der Abschreiber deutlich wieder. Zwar will ich nicht leugnen, daß einzelne mittelenglische Schreiber, in dem Bestreben den archaischen Charakter ihrer Vorlage mehr oder weniger treu zu bewahren, in manchen Fällen absichtlich ältere Sprachformen, welche durch die geringere Sorgfalt ihrer Vorgänger verdrängt waren, wieder herzustellen gesucht haben. Namentlich bei dem Schreiber von Hatton 38 (v. Reimann, Die Sprache der mittelkentischen Evangelien Codd. Royal 1 A 14 und Hatton 38. Berlin 1883) scheint einiges hierauf hinzuweisen. Doch kann man in der Beurteilung solcher scheinbar absichtlich wiederhergestellter ae. Sprachformen leicht sich täuschen lassen. Wenn z. B H(atton) oft die vollere Endung braucht, wo seine unmittelbare Vorlage R(oyal) bereits *e* aufweist (v. Reimann S. 50/51 und 49), oder gar für ae. *e* der Flexionsendungen vollere dem ae. unbekannte Flexionsvokale einsetzt, so ist auch diese willkürliche Vertauschung der älteren Flexionsvokale, wie die vielfache Vertauschung anderer Lautzeichen, die für den Schreiber identisch waren (s. das weiter unten über »Buchstabenverwechslung« Gesagte), auf eine wohl meistens absichtslose und mechanische Verwechslung dem Schreiber gleichwertig erscheinender Lautzeichen bezw. Lautgruppen zu betrachten.

Auf keinen Fall aber ist das durchaus allgemein gehaltene Urteil des Herausgebers berechtigt. Umgekehrt wird man in manchen mittelenglischen Laut- und Flexionsformen, welche die entsprechenden altenglischen der Vorlage verdrängt haben, bewußte Absicht der Schreiber annehmen müssen, wie die nicht seltenen Aenderungen in syntaktischer und lexikalischer Hinsicht mit Sicherheit erweisen. Daß die me. Schreiber, welche ae. Vorlagen kopierten (und es handelt sich hier nur um solche) teils unabsichtlich teils absichtlich die ihnen geläufigen me. Sprachformen einführten, liegt ebenso sehr auf der Hand, wie es unwahrscheinlich ist, daß dieselben sich bemüht haben sollten eine ihnen nur zum Teil noch verständliche Schriftsprache in größerem Maßstabe nachzuahmen. Wäre es ihnen hierum zu thun gewesen, so würden sie doch vor allem die ae. Vorlagen mit größerer Treue kopiert haben.

Ich halte es auch für irreleitend die Winteney-Version als »eine mittelenglische Umarbeitung« (Einl. S. IX) zu bezeichnen, da wir im Ganzen weder Mittelenglisch noch Altenglisch, sondern in den weitaus meisten Partien einen Mischmasch aus beidem haben, der sich durch die geschichtliche Ueberlieferung des Denkmals hinreichend erklärt. Dasselbe gilt von andern bekannten Denkmälern derselben Kategorie, die Sweet in der neuen Ausgabe der History of English Sounds (Oxford 1888 S. 155) mit folgenden Worten treffend charakterisiert: »Many 12th cent. texts, such as the Hatton ms of the Gospels, Morris's Old-English Homilies, show a mixture of OE and ME forms which is the result of copying from OE originals, and only partially modernizing them: such texts do not represent any actual language«.

Auch kann ich dem Herausgeber, der zwar mit Recht die in die frühmittelenglische Zeit fallenden Denkmäler in 2 Kategorien sondert, nicht zugeben, daß Ancren Riwle, Layamon, Juliana, Katherine (ed. Einenkel), Owl and Nightingale den vorher erwähnten Schriften sprachlich »nahe stehn«. Sie gehören eben nicht in dieselbe, sondern in die andere Kategorie, als gewollte Vertreter der Sprache ihrer Zeit, als ächte mittelenglische (genauer frühmittelenglische) Denkmäler. Wortschatz und Syntax gehören durchaus der betreffenden Epoche an, nur die Schreibung ist in vielen Punkten, auch wo die Sprache sich schon verändert hatte, noch die altenglische, was ja nicht zu verwundern ist, da die orthographische Umwälzung nur allmählich von Statten gieng. Das schiefe Urteil des Herausgebers wird durch den Zusatz, daß die letztgenannten Denkmäler »schon geregeltere Traditionen« zeigen, kaum gebessert.

Das interessanteste Kapitel der Einleitung ist ohne Frage das über die sogenannte »Buchstabenverwechslung«, deren falsche Beurteilung leider schon manches Unheil in grammatischen Schriften angerichtet hat. Die fleißigen Zusammenstellungen des Herausgebers sind äußerst dankenswert und zugleich ist der gesunde Sinn und Takt zu loben, mit welchem derselbe die bloß graphischen Versehen von sicherer oder mutmaßlicher phonetischer Schreibung zu sondern gewußt hat. Doch ehe ich auf Einzelnes eingehe, zunächst eine allgemeine Bemerkung. Die zahlreichen zum Teil sonderbaren Schreibfehler beruhen nicht auf bloßer »Buchstabenverwechslung«, die durch ähnliche oder beinahe gleiche Form hervorgerufen ist, sondern zum Teil auch auf einer schon erwähnten gedankenlosen mechanischen Vertauschung von Lautzeichen und Lautgruppen, die der Schreiber aus Unkenntnis oder mangelhaftem Verständnis der älteren Sprachstufe seiner Vorlage für gleichwertig hielt. Hierher gehören Schreibungen wie *fglia*, *belgmpđ* (S. XXII Einl.), in denen wir nicht mit dem Herausgeber »die umgekehrte Tendenz« zu erblicken haben, »*y*, das an Umfang immer mehr zunahm, archaisierend durch *g*, *ge* zu ersetzen«; ferner *gefele* (für *yfele*) und umgekehrt *foryfennesse*, *yngre* für *forgyfennesse*, *gyngre* (v. Einl. S. XXII); auch die folgenden: *antiefene*, *antgefena*, *andgiettan*, *andgetten* (v. Einl. S. XXVI), in denen ich mit dem Herausgeber kein »prostatisches *g*«, das sich lautlich nicht einmal erklären ließe, zu sehen vermag. Folgende Gleichung wird diese und ähnliche Schreibungen dem Verständnis nahe bringen:

i, *ie*, *e* = *y*
y = *g*, *ge*, *gie*, *ye*
i, *ie*, *e* = *g*, *ge*, *gie*, *ye*.

Die Vertauschung der den Schreibern gleichwertig erscheinenden Lautzeichen ist überhaupt so mannigfaltig, daß in manchen Fällen mehr als eine Erklärung zulässig ist.

Zu einzelnen Ausführungen des Herausgebers bemerke ich noch:

S. XVIII. *dæghanlice* ist für *dægwanlice* verschrieben, wie *hat hæt*, *gecheden* etc. für *wat*, *wæt*, *gecweden*. Derselbe Fehler steckt in *æghylcum* (für *ægwylcum*) 113/20. Daß *hw* hier zu stimmhaftem *w* geworden war, deutet die neben *dæghanlice* in WV vorkommende Schreibung *dægwamlice*, sowie frühme. *aiwær*, *aiware* etc. für ae. *ǣghwǣr* an.

S. XIX. *f* für *đ* in *of* 65/11 ist doch wohl nicht für »einen lautlichen Uebergang« zu halten. Der Fehler erklärt sich leicht aus *þ* zu *p* und *p* zu *f*, welche Verwechslungen in unserer Hs. thatsächlich vorkommen.

S. XX. Die Vertauschungen von *c* und *sc* in *acyrian*, *ȝescyrrednesse* sind dem Einfluß französischer Schreibung zu verdanken.

S. XXII. Schreibungen wie *þwreale* (v. auch S. XXI *wr* statt *r*), *twȝeȝen*, *æȝwfeste* etc. erklären sich wohl am einfachsten durch Verwechslung von *þ*, *p* (*w*), *y*, *ȝ*, über die der Korrektor den richtigen Buchstaben setzte, der aber vom folgenden Abschreiber irrtümlich als ausgelassen betrachtet und dem betr. Worte eingefügt wurde. Also

w
tȝeȝen (f. *tweȝen*) zu *tȝeȝen*, *twȝeȝen*; *preale*, *wreale* (f. *þreale*) zu
þ *w*
wreale, *þwreale*; *æȝfeste* (f. *æwfeste*) zu *æȝfeste*, *æȝwfeste*.

S. XXIII. In *þire*, *þirum* braucht *n* nicht aus Versehen ausgefallen zu sein, da es gut bezeugte frühme. Formen sind, z. B. in Owl and Nightingale *mire* (Arch. *myre*) 1741, *þire* 914, 915; ebenda *ore* für ae. *ânre* 17, 1750 (Arch. *hore*); ferner *mire þire* in Vices a. Virtues (ed. Holthausen) 3/23. 31/27. 145/21, 32 etc.

S. XXIV. Wenn *deeȝ* und *steepe* für *dæȝ* und *stæpe* verschrieben sind, warum nicht auch *steemne* für *stæmne*, da schon am Schluß der ae. Periode und namentlich im Frühmittelenglischen nicht selten *æ* für *e* (sowohl Umlauts-*ę* wie *ë*) gesetzt wird?

S. XXVI. Bei »prostatischem *ȝ*« mußten die Fälle, in denen *ȝ* vor ursprüngl. diphthongischem oder einfachem vokalischem Anlaut steht, gesondert werden, da ihre lautliche Erklärung eine durchaus verschiedene ist. Auch die Fälle von *ie* für ae. *ǣ*, *êa*, *êo* durften nicht zusammengeworfen werden, da *ie* wohl lautlich (dialektisch) für ae. *êa*, *êo*, aber nicht für ae. *ǣ* (d. h. gemeinaltengl. *ǣ* sowie ws. *ǣ* angl. kent. *ê*) stehn kann und die Erklärung für letztere Erscheinung nur in dem öfteren graphischen Wechsel von *ie* mit *e* (für *ǣ*) durch französischen Einfluß zu suchen ist. So steht *diedbote* zunächst für *dedbote*. Schreibungen wie *rihlice*, *ȝedyrstlice* sind verschiedener Deutung fähig, aber nicht lautlich zu erklären. Dagegen vermag ich in dem öfteren *reoȝele* nicht »französischen Einfluß« zu erblicken; der Wechsel von *e* und *eo* ist im Frühme. durchaus geläufig und durch die Monophthongierung von *eo* hervorgerufen.

S. XXVII. In *weallum* haben wir kein »prostatisches *w*«, sondern *ȝ*, da *w* hier doch wohl für *y* (v. S. XIX) verschrieben ist.

S. XXVIII. *almichtin* und *halingre* sind zweifellos bloße Schreibfehler, die durch den Wechsel von *iȝ*, *inȝ*, *in* hervorgerufen sind; *ȝerinde* für *ȝerinȝde* und ähnliche können lautlich erklärt werden. v. auch Reimann S. 46.

Ueber das bei der Textgestaltung befolgte Princip spricht

sich der Herausgeber an mehreren Stellen aus. Einl. S. XXVII: »Die Textgestaltung ist, wie dies schon bei der Besprechung der Buchstabenverwechslung gelegentlich angedeutet wurde, deshalb möglichst konservativ gehalten, um den Charakter der Hs. nicht zu zerstören; abgewichen ist davon in der Regel nur, wenn die Lesbarkeit es erforderte«. Ferner S. XXVIII: ». . . In allen diesen Fällen ist die Entscheidung, ob ein vermutlicher lautlich oder graphisch erklärlicher Schreibfehler im Texte bleiben oder unter die Lesarten kommen soll, von keiner gravierenden Bedeutung für die Textgestalt selbst, da nur eine Handschrift vorliegt und somit Text und Lesarten leicht überblickt werden können. Graphische Irrtümer, die das Verständnis des Textes nicht beirren konnten, sind belassen worden, um den Charakter der Hs. nicht zu verändern«. Dazu S. 175 am Ende von »Berichtigungen und bemerkte Druckfehler« das interessante Geständnis: ». . . Ebenso ist manche Form in den Anmerkungen als vermutliches Schreiberversehen gekennzeichnet, die gleichwohl im Texte geblieben ist; die Gründe, die in der Einleitung dafür gegeben sind, halte ich selbst nicht für unanfechtbar, und mancher wird eine derartig willkürliche Neuerung nicht billigen. Dennoch glaubte ich es in diesem Falle damit wagen zu dürfen, zumal weil mein Text in erster Linie nur ein gereinigter, nicht ein hergestellter sein soll; ein solcher wäre ein Experiment, mit dem vielleicht wenigen gedient wäre. Was wir zunächst brauchen, ist möglichst reiche handschriftliche Erkenntnis«. Dazu habe ich Folgendes zu bemerken. Ein »hergestellter« Text wäre nicht nur ein »Experiment«, sondern geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, da sich die ursprüngliche Fassung der Winteney-Version nicht vermittelst einer einzigen verhältnismäßig späten fehlerhaften Abschrift erreichen läßt. Andererseits aber muß ich auch dem Texte, wie ihn der Herausgeber gestaltet hat, meine Billigung versagen. Das Princip der Lesbarkeit, Deutlichkeit, Reinigung — alles an sich schon höchst schwankende Begriffe, wenn sie nicht genau definiert, und vom Uebel, wenn sie nicht konsequent durchgeführt werden — ist bei dem vorliegenden Texte übel angebracht. Indem der Herausgeber zu vermitteln suchte, ist er weder den Ansprüchen des Philologen noch denen des zu andern — sagen wir kirchengeschichtlichen Zwecken — alt- und mittelenglische Schriften lesenden Publikums gerecht geworden. Für das letztere ist der Text noch lange nicht lesbar genug, da man immer noch über eine Menge ungewöhnlicher Schreibungen stolpert und sich häufig fragt, warum in einem Falle geändert wurde, im anderen nicht. Der Philologe aber kann den Reinigungsproceß, welchem der Herausgeber den in mancher Hin-

sicht eigenartigen Text unterzogen hat, nicht mit Freuden begrüßen, da durch die mannigfachen Normalisierungen und sonstigen Aenderungen die handschriftliche und sprachliche Erkenntnis jedenfalls erschwert wird. Meines Erachtens wäre in diesem Falle eine im Ganzen getreue Kopie der Handschrift das Beste gewesen. Sichere und mutmaßliche Schreibfehler, sowie sonstige Korruptelen, welche die Lesbarkeit des Textes beeinträchtigen, konnten am Rande verbessert werden.

Das am Schluß gegebene Glossar sowie die paläographische Tafel sind dankenswerte Beigaben.

Trotz mannigfacher Ausstellungen ist die Publikation für die englische Sprachgeschichte eine wertvolle zu nennen.

Bonn. Lorenz Morsbach.

Ulmann, H., Kaiser Maximilian's I. Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Professor-Jubiläums des Herrn Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Eduard Baumstark. Im Auftrag der philos. Fakultät zu Greifswald verfaßt. Stuttgart. J. G. Cotta'sche Buchhandlung 1888. 74 S. 8°.

Die in der letzten Zeit öfters behandelte Frage, ob Maximilian I. wirklich im Jahre 1511 Papst werden wollte, hat den bewährten Biographen des Kaisers zu einer erneuten Untersuchung gereizt. Während im Gegensatz zu Jaeger (Ueber Kaiser Maximilians I. Verhältnis zum Papsttum in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse der Wiener Akad. XII, 195 ff., 409 ff.), der Maximilians Erklärungen zu einem Scherz verflüchtigen wollte, die neusten Bearbeiter an der Realität seiner Absichten festhalten (S. 3 f.), sind sie nach Ulmann nicht sowohl auf die Erlangung der Papstwürde als die Einziehung des Kirchenstaates gerichtet. Und seine Gründe sind höchst beachtenswert.

Maximilian zeigt nämlich sein Begehr nach dem Papsttum nicht nur in zwei Briefen an seinen Rat Paul v. Lichtenstein und seine Tochter Margarethe vom 16., resp. 18. September 1511 (S. 24 ff.), zu einer Zeit, als er Wittwer war; schon im Juni 1507, als seine Gemahlin noch lebte, will er »gen Rom ziehen und Babst und Kaiser werden« (Jaeger a. a. O. 439), ohne daß von einer Scheidung die Rede ist. Ferner sucht der Kaiser am 4. September 1511 England für die Wahl des Kardinal Adrian v. Corneto zu gewinnen[1]),

1) Brewer, Letters and papers ... of the reign of Henry VIII., vol. 1, 3443. Daß der Brief ins Jahr 1511 gehört, hat Gebhardt, Adrian v. Corneto S. 24 nachgewiesen.

desselben Adrian, der, wie der Kaiser Lichtenstein mitteilt, über den Plan »von Frewden geweynet« (S. 24). Ihm scheint also die Tiara zugedacht gewesen zu sein.

Vor Allem aber weist Ulmann (S. 5 ff.) nach, daß in der ganzen Zeit von 1507—1511 die Einziehung des Kirchenstaates ein Lieblingsgedanke des Kaisers war, ihn immer wieder beschäftigt hat. Hierbei ergibt sich, daß Maximilian, wenn er von der Erwerbung des Papsttums redet, darunter nicht immer die kirchliche Würde versteht; denn als er Anfang 1507 Ludwig XII. vorhält, er gedenke »das Bapstthumb der Cron Frankreich eynzuleiben« (S. 7), hat er den französischen König doch nicht im Verdacht, etwa auch Papst werden zu wollen. Im selben Jahre machen dessen Gesandten dem Kaiser den Vorwurf, es sei ganz bekannt, daß er die Kirche ihrer Güter berauben und zur apostolischen Armut zurückführen wolle (S. 10); sie nahmen also seine Erklärung, »Babst und Kaiser werden« zu wollen, nicht wörtlich. So teilt auch im August 1510 der französische Gouverneur von Mailand dem florentinischen Gesandten Pandolfini mit, es sei Maximilians Lieblingswunsch, den weltlichen Besitz der Kirche sich anzueignen (S. 14). Dasselbe klagt im März 1511 der Erzbischof von Paris (S. 19); und im Juli wird Pandolfini die Absicht des Kaisers von anderer Seite bestätigt (S. 20). Mit gutem Grund mißt Ulmann diesen Angaben Glauben bei; die französischen Großen, die bei dem damaligen Anschluß Maximilians an Frankreich besser als andere fremde Diplomaten über die Pläne des Kaisers unterrichtet sein konnten, werden dem Botschafter des verbündeten Florenz wohl die Wahrheit mitgeteilt haben. Und wenn Maximilian am 18. September 1511 triumphierend seiner Tochter meldet, die Römer seien entschlossen *pour faere ung pape a ma poste e du l'empire d'Almaigne* (S. 28), so scheint es doch sein Wunsch zu sein, nicht etwa den päpstlichen Stuhl selbst zu besteigen, sondern eine seiner Kreaturen darauf zu erheben, wohl den schon genannten Adrian v. Corneto, für den er gerade in diesen Tagen bei England wirkt und den er damals in seine Pläne einweiht. Zwar erklärt der Kaiser im Anfang des Briefes seine Absicht, Priester, Papst und Heiliger zu werden: aber Ulmann hat sicher Recht, wenn er darin nur eine humoristische Ablehnung der von Margarethe vorgeschlagenen neuen Heirat sieht (S. 31 ff.).

Auch die anderen Angaben des Schreibers ließen sich allenfalls noch in Ulmanns Sinne erklären. Wohl will Maximilian den Papst bestimmen *de nous prenre pour un coadjuteur*; er schreibt auch: *Je envoye sur ce ung poste devers le roy d'Aragon pour ly prier quy nous voulle ayder pour a ce parvenir dont yl est aussi contant, moy-*

nant que je résingne l'empir a nostre commun fyls Charl. De sela aussi je me suys contenté (S. 27 f.). Aber es ist eine recht ansprechende Vermutung Ulmanns (S. 33 f.), daß der Kaiser den Wunsch, Papst zu werden, nur habe verlauten lassen, um die Gegner über seine wirklichen Absichten zu täuschen. Mit einem solchen Fühler muß sich Maximilian Ende August, als die Nachricht von der Erkrankung Julius II. einlief, gegen Ferdinand den Katholischen herausgewagt haben. Denn am 18. September ist dessen Antwort schon eingetroffen, in der er, der Täuschung mit Täuschung begegnend[1]), es zur Bedingung seiner Hülfe macht, daß Maximilian auf das Reich zu Gunsten ihres gemeinsamen Enkels verzichte. Auch den Vorschlag, sich zum Coadjutor des Papstes ernennen zu lassen, muß er dem Kaiser gemacht haben[2]). Denn Zurita (Anales de Aragon. Vol. VI fol. 255a; bei Ulmann Anm. 69) gibt ausdrücklich an, daß Ferdinand den Kaiser zu bestimmen gesucht habe, über seine Absichten sich mit dem Papst selbst ins Einvernehmen zu setzen; und diese Aufforderung wird sich in die Form, er möge Coadjutor des Papstes werden, — denn das war nur mit dessen Zustimmung möglich — gekleidet haben. Wenigstens erstrebt Maximilian diese Würde erst am 18. September, als er Ferdinands Antwort schon erhalten hat; am 16. September ist er noch Willens »berührt Bapstumb zu überkommen« (S. 24). Solche Anerbietungen mochte Maximilian scheinbar annehmen, um sich des spanischen Beistandes zu versichern, in der geheimen Absicht, ihn dann für seine Pläne auszunutzen. Ueber sie hatte er Lichtenstein gleich Anfangs unterrichtet; schreibt er ihm doch am 16. September: »Uns zweiffelt nicht, du trägst noch in frischer Gedächtnuß unsers anzeigs die vor verschienener Zeit gethan, aus was grund und Ursachen wir Willen und Meinung hetten nach dem Bapsttumb, wo wir anderst darzu kommen möchten, zu stellen« (S. 24). Und auch Margarethe wird der Kaiser schon im August in seine wahren Absichten eingeweiht haben[3]); so daß er, als er ihr in dem jedenfalls teilweise komischen Brief vom

1) Bei seiner Annahme hätte aber Ulmann sich nicht über die »Fallstricke« (S. 35) und den »arglistigen Geist« (S. 37) Ferdinands entrüsten sollen; ist doch Maximilians Politik um nichts ehrlicher.

2) Nur so ist es auch zu verstehn, wenn Maximilian schreibt, Ferdinand verlange den Verzicht auf das Reich. De sela *aussi* je me suys contenté.

3) Daß darüber die von Le Glay herausgegebene Korrespondenz Maximilians und Margarethens schweigt, kann nichts beweisen. Sie ist sehr lückenhaft und übergeht selbst viele in Lille vorhandene Stücke. Le Glay hat überhaupt sehr nachlässig gearbeitet. Einen Brief z. B. (II. 319 no. 619) druckt er nur zur Hälfte ab. (Das Schreiben befindet sich in Lille, Archives du département du Nord. Chambre des Comptes. Portefeuille aux lettres missives 33 bis.)

18. September die Vorschläge Ferdinands mitteilt, hinzusetzen konnte: *De sela aussi je me suys contenté*, ohne befürchten zu müssen, von seiner Tochter misverstanden zu werden. So wäre, wenn auch etwas gezwungen, der Brief mit Ulmans Hypothese vereinbar.

Viel seltsamer ist es, wenn Maximilian am 16. September seinem vertrauten Rate Lichtenstein schreibt, er wolle sein Lebengewand verpfänden, »das ... wir, wo wir das Bapstumb erlangen, nicht mehr bedörffen. Denn, wo wir uns von mehrer Ehren wegen zuvor Keyser krönen lassen, wollten wir uns des heiligen hertzog [wohl: Kaiser; vergl. Ulmann Anm. 54] Carls Lebengewand, das wir mit uns zu nemen willens sein, betragen« (S. 25). Hiernach strebt doch Maximilian nach der Tiara selbst. Denn warum der Besitz des Kirchenstaates die Kaiserkrönung überflüssig machen sollte, ist nicht zu ersehen; wohl aber konnte der künftige Papst ihrer entbehren. Diesen gewichtigen Einwand hat Ulmann nicht genügend beachtet; denn daß Maximilian für den eventuellen Fall, »wo wir uns von mehrer Ehren wegen zuvor Kayser krönen lassen«, ein anderes Gewand in Bereitschaft hat (Anm. 54), hebt die ausdrückliche Erklärung nicht auf, daß er, »wo wir das Bapstumb erlangen«, eines solchen nicht mehr bedürfe. Offenbar hält er dann eine Krönung für unnötig.

In diesem Briefe ist von Humor keine Spur. Auch ist nicht anzunehmen, daß Maximilian seinen Vertrauten, den er soeben erst über seine Absichten instruiert hatte, dessen er sich auch sonst in seiner italienischen Politik bediente (S. 53 ff.), mystificiert haben sollte [1]). Man wird daher wohl das Schreiben in seinem eigentlichen Wortsinn verstehn müssen. Die entgegenstehenden von Ulmann angeführten Angaben über die Pläne des Kaisers sind nur indirekt überliefert und daher dem Irrtum eher ausgesetzt als Maximilians eigne Berichte; sie beziehen sich auch auf eine frühere Zeit und können also jene nicht widerlegen. Dabei behält der Nachweis, daß der Kaiser seit 1507 die Einziehung des Kirchenstaates erstrebte, seinen vollen Wert. Der veränderliche Fürst, über dessen Unstetigkeit sogar seine Räte klagen (S. 18), mag eben nur, wie so häufig, seinen

1) Eher dürfte die Kandidatur Adrians nur ein Fühler bei England gewesen sein, dem Maximilian nicht traute (S. 32). Die Nachricht in ihrer jetzigen Form ist übrigens jedenfalls fehlerhaft. Am 4. September soll Wingfield gemeldet haben, Gurk sei nach Rom aufgebrochen (Brewer 1, 3443); und noch am 18. September will der Kaiser ihn erst absenden (S. 27). Da nach der gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Michael es auch im Original heißt: *the Emperor ... hath sent*, so wird wohl Wolsey den Bericht Wingfields ungenau wiedergegeben haben.

Entschluß geändert haben. Aber so lange nicht entscheidendere Beweise für Ulmanns Ansicht beigebracht sind, wird man daran festhalten müssen, daß Maximilian im September 1511 Papst werden wollte. —

Im Anhang teilt Ulmann ein Schreiben Lichtensteins an den Kanzler Serntein vom 23. August 1510, einen Brief des Kaisers an Gurk vom 6. September 1510 und einen Bericht Andrea del Burgos vom 18. Oktober 1511 mit. In dem letzteren darf auf Seite 73: *quamvis ex alio latere Rex existimet* etc. nicht durch einen Punkt getrennt werden. Verderbt ist der Satz: *De re Comitis de Fürstemberg scribit mihi M*[tas] *V*[ra] *ut rem quod agatur, quod justum est*; statt *ut rem* ist wohl *iuvem* zu lesen.

Straßburg i. E. J. Bernays.

Berichtigung.

S. 974, Z. 11 von oben statt »zur Würde» lies »zur Würdigung der Güte«.
S. 976, Z. 3 von oben statt »eben« lies »etwa«.

(Schluß des Jahrgangs 1888.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).





